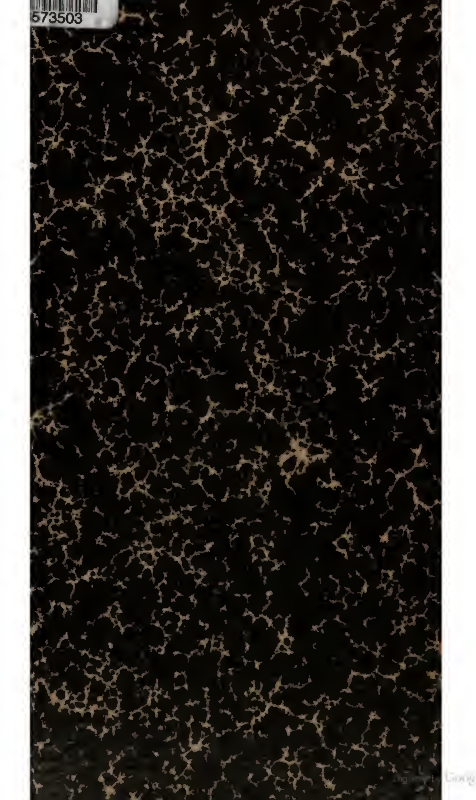



Dei
Sub Numine
Viget


OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG-ANTIQ.
LEIPZIG

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Einundzwanzigster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.



Inhaltsverzeichnis des einundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der inneren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze und **G. Schmoller**

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Einundzwanzigster Band, erste Hälfte.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1908.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze: Seite

Kleine Mitteilungen:

I.

Die Vormünder des Markgrafen Ludwig des Älteren von Brandenburg. 1323—1333.

Von

W. Füßlein.

Literaturnachweis: Der Gegenstand ist als solcher noch nicht behandelt worden, doch werden ihm mehr oder minder eingehende Betrachtungen in den nachfolgenden Darstellungen gewidmet. Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, I. Hauptteil, VIII. Band, Bistum und Domkapitel zu Brandenburg S. 77 f., abgekürzt Riedel A (= I. Hauptt.) VIII. F. Voigt, Die eventuelle Belehnung des Markgrafen Friedrich von Meißen mit der Mark Brandenburg, in den Märkischen Forschungen VIII. Band, 1863, 204—212, abgek. Voigt, MF. VIII. J. Heidemann, Graf Berthold von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg von 1323 bis 1330 in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII. Band, 1877, 107—161, abgek. Heidemann, FDG. XVII. F. Zickermann, Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte IV. Band, 1. Hälfte, 1891, 1—120, abgek. Zickermann, FBPG. IV. Woldemar Lippert, Markgraf Ludwig der Ältere von Brandenburg und Markgraf Friedrich der Ernste von Meißen, I. Zur Geschichte der brandenburgischen Vormundschaft Markgraf Friedrichs, nebst einer Urkundenbeilage, in den Forschungen zur Brandenburgischen usw. V. Band, 1892, 560—565 und 567, abgek. Lippert, FBPG. V. Gustav Salchow, Der Übergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, in den Hallischen Beiträgen zur Geschichtsforschung, hrsg. von Th. Lindner, Heft IV, 1893, abgek. Salchow, HB. IV. Woldemar Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jahrhundert, Dresden 1894, abgek. Lippert, WeWiNL. Fr. W. Taube, Ludwig der Ältere als Markgraf von Brandenburg (1323—1351) in den Historischen Studien, veröffentlicht von E. Ebering, Heft XVIII, 1900, abgek. Taube, HSt. XVIII. J. von Pflugk-Harttung, Zum Übergange der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, in den Forschungen zur Brandenburgischen usw. XIV. Band, 1901, 264—267, abgek. v. Pflugk-Harttung, FBPG. XIV. M. Wehrmann, Vatikanische Nachrichten zur Geschichte der Caminer Bischöfe im 14. Jahrhundert in den Baltischen Studien N. F. VIII, 1904, S. 129—145, abgek. Wehrmann, B. St. VIII (vgl. denselben in der Zeitschrift für Kirchengesch. XIX, 1898, S 373—396). W. Füßlein, Berthold VII. Graf von Henneberg, ein Beitrag zur Reichsgeschichte des XIV. Jahrhunderts, Marburg

1908, abgek. Füßlein, Berthold VII. Noch im Erscheinen begriffen, aber durch Benutzung reichen archival. Materials für unseren Gegenstand von größter Bedeutung ist H. Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373, davon bisher erschienen I. Teil I. Kap. als Berliner Dissert. 1907.

Quellen (soweit nicht innerhalb der genannten Literatur zugänglich gemacht): A. F. Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 4 Hauptteile und 1 Supplement, 1838—65, abgek. Riedel A, B, C, D. K. Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch I. Teil, 1842, fortgesetzt II.—VII. Teil von L. Bechstein und G. Brückner 1847—1877, abgek. Hb. Urkb. I, II usw. Codex Diplomaticus Lubecensis, Lübeckisches Urkundenbuch, 1843 ff., abgek. CDL. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, hrsg. von den geschichtl. Vereinen der Provinz, dann von der Histor. Kommission der Provinz Sachsen 1870 ff., abgek. GQPrS. III (= Urkundenbuch der Reichsstadt Mühlhausen, hrsg. von K. Herquet 1874) u. a. m. Die Königsaaler Geschichts-Quellen (Chronicon Aulae Regiae), hrsg. von J. Loserth in den Fontes Rerum Austriacarum Scriptores VIII. Band, 1875, abgek. Königs. GQu. Detmar, Lübecker Chronik 1101—1395, fortges. von Mehreren, hrsg. von K. Koppmann in den Chroniken der Deutschen Städte vom 14.—16. Jahrh. Bd. 19, Lübeck 1, 1884, abgek. Detmar. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, I. Band, 1122—1356, hrsg. von Berthold Schmidt, in Thüringische Geschichtsquellen, Neue Folge, II. Band, I. (Halb-)Band 1885, abgek. Thür. GQu. II. 1. Vatikanische Akten zur Deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hrsg. von S. Riezler im Auftrag der Histor. Komm. bei der Kgl. Akad. der Wissensch. 1891, abgek. Vat. Akt. O. Heinemann, Die kaiserlichen Lehnsurkunden für die Herzoge von Pommern, in den Balt. Stud. N. F. III, 1899, S. 159 ff., abgek. BSt. III.

Als König Ludwig der Bayer im Frühjahr 1323 die seit einem Triennium erledigte Mark Brandenburg seinem Erstgebornen übertrug[1]), hatte dieser noch nicht sein achtes Lebensjahr vollendet[2]). Um so mehr

1) Die Belehnung erfolgte Anfang Mai 1323 zu Nürnberg, vgl. Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 3. Abs., 4. Kap.

2) Über das Alter Ludwigs des Brandenburgers sind noch einzelne ungenaue Vorstellungen verbreitet. J. E. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde V. 2, 1882, sagt S. 401 A. 3, daß Ludwig um 1313, ebenda S. 615 A. 1, daß er 1315, kaum viel früher, geboren sei. Die vorläufig abschließenden Daten in dieser Frage stellt Muffat zusammen, in den Sitz.-Ber. der Kgl. Bayr. Akad. der Wiss. Hist. Kl. 1873 S. 898 f. Nach den dort beigebrachten Zeugnissen ist König Ludwigs ältestes Kind, eine Tochter, ihm zwischen 1314 Apr. 26 bis 1314 Okt. 20 geboren. Der dann folgende Ludwig kann überhaupt erst nach 1315 Mai 6, wahrscheinlich sogar erst nach 1315 Juli 4 geboren sein. Dazu stimmen die Königsaaler Geschichtsquellen, die den jungen Markgrafen zum Jahre 1323, zur Zeit der Belehnung mit der Mark und der Verbindung mit Margareta von Dänemark (1323 Mai — 1323 Juli) achtjährig nennen, a. a. O. S. 423. Nach Detmar S. 448 war er bei seiner Reise durch Lübeck (1324

Veranlassung für den Wittelsbacher, den jugendlichen Markgrafen persönlich einzuführen in ein Land, das gerade in seinem derzeitigen Zustande drohender Auflösung dringend der Geltendmachung der königlichen Autorität bedurfte [1]). Ludwig war zweifellos entschlossen, diesen Besuch auszuführen, und war in der Verwirklichung dieser Absicht auf dem Wege nach Brandenburg bereits bis Arnstadt in Thüringen gekommen, wo er den größten Teil des August zugebracht hat, vornehmlich mit der Vorbereitung seiner norddeutschen Unternehmung beschäftigt. Der Gedanke, seinem Sohne nach seinem Eintritt in die Mark längere Zeit persönlich zur Seite stehen zu können, beherrschte ihn offenbar so vollständig, daß er noch am 5. August sich nicht schlüssig darüber geworden war, wem er später nach seinem eigenen Weggang mit der Vormundschaft über den jungen Markgrafen die Verweserschaft der neuen wittelsbachischen Hausmacht übertragen sollte [2]). Aber schon am 21. desselben Monats steht sein Entschluß fest, dem Grafen Berthold von Henneberg die Leitung der norddeutschen Angelegenheiten zu übergeben. In feierlicher Form tat er diesen Willen kund, als er acht Tage später zu Nürnberg, wohin man über Schleusingen, die Residenz des Hennebergers, plötzlich zurückgekehrt war, den Grafen zum Pfleger für seinen unmündigen Sohn bestellte [3]).

Die Verweser- oder Regentschaft ist nichts anderes als eine und zwar die wichtigste der rechtlichen Wirkungen der Vormundschaft. Dadurch nämlich, daß die Tutel, die ihrer persönlichen Beziehung nach auf jedes minorenne Alter sich erstreckte, eben dem jungen Landesfürsten galt, ward sie von selbst zur Landesverwaltung und -regierung. Nicht diese Seite der Sache ist es indessen, die uns hier beschäftigen soll. Wir wollen vielmehr im folgenden versuchen, die rein persönliche Bedeutung jenes Verhältnisses, also die eigentliche Vormundschaft, zu behandeln. Sie ist als die ursprüngliche und grundlegende Stellung diejenige, von der alle Untersuchungen auch über die Verweserschaft des Landes ihren Ausgang nehmen sollten. Soweit sie das versäumen, laufen sie immer Gefahr, mit ihren Folgerungen in der Luft zu schweben. Es erscheint wenigstens gewagt, von einer Verweserschaft ausführlich zu sprechen, solange nicht das notwendigste über die Personen, den Verlauf

Nov. 30) kaum 9 Jahre alt. Immerhin gestatten die sämtlichen hier zusammengetragenen Nachweise für Ludwigs Geburtstag noch einen Spielraum, der sich etwa über das dritte Vierteljahr von 1315 erstreckt, mit einer starken Neigung für den Beginn dieses Abschnittes.

1) Vgl. Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 3. Abs., 4. Kap.

2) Vgl. unten S. 6 A. 4.

3) Die Einzelheiten s. hier unten.

und die Dauer der Vormundschaft, auf welcher erst jene beruht, festgestellt worden ist.

Wie viel hier noch zu tun bleibt, mag daraus ersehen werden, daß trotz verdienstvoller Arbeiten über die Verweserschaft Bertholds von Henneberg, über die Einführung des Wittelsbachers in die Mark und seine Festsetzung daselbst, über die Eventualbelehnung des Markgrafen Friedrich von Meißen, noch über eine ganze Reihe wichtiger Punkte Zweifel bestehen: dies gilt z. B. schon von der Frage, ob der Henneberger während der ersten Jahre allein das Pflegeramt ausübte oder ob ihm von vornherein in der Person des Wettiners ein Mitvormund zur Seite gesetzt war[1]); ferner davon, ob ein förmlicher Vormundschaftsrat gebildet wurde[2]); dann von der Führung der Vertretung in Abwesenheit der offiziellen Vormünder, von der sukzessiven Bestellung neuer Pfleger, der Bildung von Parteien innerhalb des Tutorenkreises[3]) und ihrer gegenseitigen Befehdung und endlich von der Dauer der Vormundschaft[4]). Alle diese Dinge sind doch so sehr Voraussetzung für jede Art von politischer Betätigung der beteiligten Personen, daß es dringend geboten erscheint, ihrer Klarstellung näher zu treten. Dies ist denn auch die Aufgabe, die wir uns im folgenden gestellt haben: die Vormundschaft über den ersten Wittelsbacher in der Mark Brandenburg genauer zu untersuchen.

Wie schon erwähnt, begegnet uns die früheste Andeutung darüber, daß König Ludwig die Leitung der märkischen Angelegenheiten aus der Hand zu geben und dem Grafen von Henneberg zu übertragen sich entschlossen hat, in einer Urkunde vom 21. August 1323[5]). An diesem Tage verpfändet der Wittelsbacher benannten thüringischen Grafen das Reichsschultheißenamt nebst Münze und Zoll in Nordhausen um 500 Mark Silber; der übrigen 500 Mark, die Ludwig für noch zu leistende

1) Dies behauptet W. Lippert, FBPG. V, 562 f.

2) So nach Heidemann, FDG. XVII, 123 ff. fast alle späteren.

3) Diese wie wir sehen werden völlig unhaltbare Ansicht wird außer von Riedel A VIII, 77 namentlich von Heidemann vertreten FDG. XVII, 156.

4) Gerade über diesen Punkt gehen die Meinungen weit auseinander: Heidemann bezeichnet das Jahr 1328 als das Ende der faktischen Pflegschaft des Hennebergers, indem er diese für gleichbedeutend nimmt mit persönlicher Wirksamkeit am Orte selbst, FDG. XVIII, 155: Zickermann läßt ohne ersichtlichen Grund die vormundschaftliche Stellung Bertholds bis 1330 dauern, FBPG. IV, 104, und Taube, H. St. XVIII, 47 A. 2, befristet sie bis zu Ludwigs Großjährigkeit, ohne diese Ansicht weiter zu begründen.

5) Förstemann, Urkundl. Geschichte der Stadt Nordhausen 1840, Nachträge und Verbesserungen 1840 S. 39.

Dienste ihnen schuldet, „sul su von unser wegen der edel man Bertold grafe von Hennenberg in der marke zu Brandenburg berichten und beweren". Halten wir diese Nachricht, wonach Berthold ermächtigt wird, die thüringischen Herren für ihre Kriegsdienste in der Mark zu befriedigen, zusammen mit der Tatsache, daß Ludwig am selben Tage und zwar über Schleusingen nach Nürnberg zurückkehrt und damit die persönliche Einführung seines Sohnes zunächst aufgibt [1]), so folgt daraus mit nahezu zwingender Notwendigkeit: der Henneberger ist in das ursprüngliche Arbeitsfeld des römischen Königs eingetreten. Spätestens am 21. August also ist Berthold zum Leiter des jungen Markgrafen ausersehen worden. Die förmliche Übertragung der Pflegschaft erfolgte jedoch erst acht Tage später in Nürnberg, sei es daß dann nach den bewegten Reisetagen und nach der alles absorbierenden Behandlung der habsburgischen Frage ein ruhigerer Geschäftsgang dafür Raum ließ, sei es daß damals erst die letzte Hoffnung auf die persönliche Teilnahme König Ludwigs an der brandenburgischen Fahrt fallen gelassen wurde.

Es sei übrigens noch bemerkt, daß in der eben angezogenen Urkunde unter den Pfandempfängern an erster Stelle jener Graf Heinrich von Schwarzburg steht, der nachmals den rühmlichsten Anteil an der Wiedergewinnung der Marken genommen und den Sieg der wittelsbachischen Sache sogar mit seinem Leben bezahlt hat. Gerade aus dieser hervorragenden Betätigung des Schwarzburgers, der einer der Vormünder des Markgrafen Friedrich von Meißen war [2]), hat man in Verbindung mit einem demnächst zu besprechenden Zeugnis gefolgert, daß neben Berthold von Henneberg auch der junge Wettiner von König Ludwig zur Pflegschaft seines Sohnes berufen, in der Ausübung dieses Amtes aber natürlich von seinen Tutoren, also namentlich dem genannten Grafen Heinrich vertreten worden sei [3]). Unsere Pfandverschreibung, laut welcher Heinrich von Schwarzburg in Sachen seiner märkischen Dienste an Berthold als den tatsächlichen Landesregenten gewiesen wird, unterstützt jedenfalls eine solche Auffassung von einer wesentlich gleichartigen Stellung der beiden Grafen nicht. Noch deutlicher aber widerlegt sich jene Vermutung durch die genaue Prüfung des zu ihrer Begründung verwerteten Hauptzeugnisses.

An dem gleichen Tage, an welchem zum ersten Male in jener

---

1) Darüber vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

2) Anders H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner 1902, S. 20, doch vgl. K. Wenck im Wartburgwerk Anm. zu S. 243.

3) Lippert, FBPG. V, 562 f.

Arnstädter Urkunde der neuen Stellung des Hennebergers Erwähnung geschieht, stellt König Ludwig bereits jenseits des Kammes des Thüringer Waldes, mehr als 40 km südlich von seinem bisherigen Aufenthaltsort, in Bertholds Residenz eine Verschreibung aus für seinen Eidam Markgraf Friedrich von Meißen[1]). Darin verpfändet er ihm die Lausitz zur Deckung für die Unkosten, die aus der schon vorher ihm übertragenen Schutzherrschaft über dieses Land ihm erwachsen würden. W. Lippert, der die Urkunde zum ersten Male veröffentlicht hat, knüpft an diese Mitteilung die Vermutung, daß dem Markgrafen dabei auch die vormundschaftliche Mitverwaltung Brandenburgs ebenso mit übergeben worden sei wie der Schutz der Niederlausitz[2]). Da er nun ganz zutreffend die in der Pfandverschreibung nur erwähnte Schutzübertragung ausdrücklich von der Verpfändung trennt und einige Zeit höher hinaufsetzt[3]), so wird er damit auch die Mitbestallung Friedrichs zum Vormund entsprechend hinaufrücken müssen, d. h. in eine Zeit, die selbst noch vor der frühesten Erwähnung Bertholds als Verweser liegt. Die Urkunde, welche die Verleihung der Lausitz an den Wettiner enthielt, ist leider nicht mehr vorhanden; wäre sie es, so würde möglicherweise ein über den 5. August hinaufgehendes Datum jeden Gedanken an eine damit verknüpfte vormundschaftliche Berufung ausschließen[4]); eine solche würde aber selbst dicht vor dem 21. August unwahrscheinlich sein, da König Ludwig vielleicht erst an diesem Tage oder doch unmittelbar vorher den Entschluß gefaßt hat, welcher die alsbaldige Ernennung eines Vormundes notwendig machte[5]).

Ein weiteres starkes Argument, welches für die alleinige, ungeteilte

1) Lippert, WeWiNL. 222 f. N. 5: 1323 August 21 Schleusingen.

2) Ebenda 20, 21; derselbe FBPG. V, 562.

3) Lippert, WeWiNL. 20.

4) In einem Bündnis mit der Stadt Magdeburg verspricht K. Ludwig in seinem und seines Sohnes, des Markgrafen, Namen derselben Schutz, „quisquis procurator eius in Marchia constitutus fuerit", 1323 August 5 Arnstadt, GQuPrS. XXVI, S. 172 N. 300. Danach scheint damals Ludwig noch keine Wahl hinsichtlich des Vormundes getroffen zu haben.

5) Wie unvorhergesehen die Aufgabe der brandenburgischen Reise durch König Ludwig war, erhellt auch daraus, daß K. Christof von Dänemark noch am 19. Oktober 1323 mit großem Gefolge nach Lübeck kam, im festen Glauben, dort Ludwig zu treffen zwecks der Besprechung einer ehelichen Verbindung ihrer Kinder, Detmar S. 446. Der Wittelsbacher muß also doch selber die Hoffnung einer solchen Begegnung mindestens bis zu dem Augenblicke aufrecht erhalten haben, wo er durch dringende Angelegenheiten zurückgerufen, seinen Stellvertreter in der Person Bertholds von Henneberg ernannte.

Vormundschaft des Hennebergers spricht, ist die Bestallungsurkunde selber, vom 28. August 1323[1]). Es genügt wohl, an einzelne Bestimmungen derselben zu erinnern, um die Möglichkeit einer noch dazu älteren Mitvormundschaft abzuweisen: „und haben im daruber gegeben vollen gewalt an allen dingen zetun und zelazzen, was in das beste duenchet, die wile er do bei ist." „Waer auch, daz in ein chrancheit so snell an viele, daz wir im ze verre weren, also daz er uns sein auzvart nicht enbieten moecht also snell, swelhem herren er danne unsern erstgebornen sun und das lant enphilhet biz an uns, daz wir danne selber do mit tun, was wir wellen, das sullen wir nicht vor uebel naemen." „Wir wellen auch, daz unser vorgenanter erstgeborner sun der marchgrafe alle die lehen, die in der Marche und das dartzu gehoert, ledich werden, die wile er pfleger ist, sie sein geistlich oder wertlich, sol leihen nach seinem willen, swem er wil."

Angesichts der Übertragung so weitgehender Vorrechte, unbeschränkter Vollmacht zu tun und zu lassen, der Gewalt einen Nachfolger zu ernennen, des Verfügungsrechtes über alle Lehen, ist doch, denke ich, auch für den Schatten eines Mitvormundes kein Platz mehr übrig, ganz abgesehen davon, daß jede Hindeutung auf eine dritte Person in unserer Urkunde fehlt.

In den auf den Antritt der brandenburgischen Reise folgenden Monaten werden die Zeugnisse, welche die ausschließliche Oberleitung des Hennebergers in den Marken unterstützen, immer deutlicher und zahlreicher.

Schon in den Zeugenreihen der Urkunden kommt die Ausnahmestellung Bertholds unverkennbar zum Ausdruck, dadurch daß nicht nur sein Name und selbst der seiner Söhne fast ausnahmslos durch den Zusatz „spectabilis vir" hervorgehoben, sondern auch der Grafentitel in der Regel nicht mit dem staatsrechtlich ganz gleichwertigen der folgenden, zudem als „nobiles viri" unterschiedenen Schwarzburger, Mansfelder, Lindower Grafen zusammengezogen wird[2]). Das würde schwerlich der

1) 1323 Aug. 28 Nürnberg, Hb. Urkb. I, S. 91.

2) So heißen beispielsweise in der Urkunde von 1324 Febr. 2 Stendal, Riedel A VII, 309, Berthold von Henneberg und seine Söhne Heinrich und Johann „spectabiles viri domini", dann folgen als „nobiles viri" Heinrich von Schwarzburg und Günther von Lindow; 1324 Febr. 4 Stendal, ebenda A IX, 23 ff., steht nach den Hennebergern, die „spectabiles viri" heißen, der „generosus dominus" Heinrich von Schwarzburg, und ähnlich wird es in allen folgenden Urkunden gehalten, in denen der Henneberger von der in diesen Formalien gewiß

Fall sein, wenn der Graf von Schwarzburg im Namen seines wettinischen Mündels neben Berthold vormundschaftliche Befugnisse wahrzunehmen gehabt, oder wenn auch nur ein förmlicher Vormundschaftsrat auf feudalständischer Grundlage bestanden hätte [1]).

Dazu kommt, daß alle die auf die Einführung und Behauptung des neuen Landesfürsten bezüglichen königlichen Vollmachten und Erlasse nachweislich an den Grafen von Henneberg oder durch dessen Hand gegangen sind: das gilt von der Ermächtigung, mit dem Erzbischof von Magdeburg, den sächsischen und pommerschen Herzögen wie dem Fürsten von Meckleuburg zu unterhandeln [2]), ebenso wie von der Erlaubnis, brandenburgische Güter zu veräußern [3]), von der Beglaubigung für die Empfangnahme des dänischen Heiratsgutes [4]) nicht minder als für die Genehmigung, Herren und Mannen im Dienste des Markgrafen aus eben diesen Mitteln zu befriedigen [5]). Sämtliche Originale der eben genannten königlichen Akte befinden sich mit vielen anderen gleichartigen der folgenden Jahre im Gemeinsamen Hennebergischen Archive zu Meiningen, während bis heute nicht eine einzige generelle Verfügung König Ludwigs in brandenburgischen Angelegenheiten während der ersten vier Jahre der wittelsbachischen Besitzergreifung aus ehemals meißnisch-thüringischen Archiven bekannt geworden ist.

Am besten vielleicht erhellt die Tatsache, daß Berthold mit keinem Kollegen und keiner Behörde seine vormundschaftlichen Rechte teilte, aus jener Urkunde, durch welche König Ludwig ein Jahr nach der Ernennung zum Vormund ihn ermächtigte, die Pflege der Mark Brandenburg und seines Sohnes, wenn er wolle, einem anderen zu übertragen [6]). Also war ein solcher anderer bis dahin nicht vorhanden, der ohne weiteres durch Bertholds Rücktritt in dessen Nachfolge eingetreten wäre, andererseits war dieser durch keinerlei Rücksichten auf einen wie immer gearteten Vormundschaftsrat bei der Bestellung eines etwaigen Nachfolgers ge-

am besten orientierten Kanzlei stets um eine Stufe über seine übrigen Standesgenossen erhoben wird.

1) Die Einsetzung eines solchen Vormundschafts- oder Regentschaftsrates behauptet auf Grund meist viel späterer, z. T. mißverstandener Zeugnisse zuerst Heidemann, FDG. XVII, 123, und nach ihm andere.

2) 1323 Okt. 23 Donauwörth, Hb. Urkb. I, 95.

3) 1324 Febr. 23 Wetzlar, ebenda I, 97.

4) 1324 Juni 27 Frankfurt, ebenda I, 98.

5) 1324 Juli 25 Nabburg, ebenda I, 98, mit ungenauer, auf fehlerhafter Interpunktion beruhender Interpretation (statt: do mit er jetzo laeute gewinnet in unsern dienst, ze naemen . . . . .) und Hb. Urkb. I, 98 f.

6) 1324 August 3 München, Hb. Urkb. I, 99.

bunden. Beachtung verdient hierbei übrigens noch der Umstand, daß Heinrich von Schwarzburg, der Pfleger des angeblichen Mitvormundes, am königlichen Hofe zugegen war[1]), als Ludwig den bedingten Verzicht des Henneberger's genehmigte. Hätte jener als Vormund des Wettiners auch nur nominelle Rechte auf die brandenburgische Pflegschaft besessen, er hätte bei dieser Gelegenheit unmöglich als untätiger Zuschauer im Hintergrunde bleiben können.

Auf der anderen Seite fehlt es uns, bei völligem Schweigen über eine entsprechende Rolle des Meißners, nicht an direkten Zeugnissen über die vormundschaftliche Tätigkeit Bertholds. Wir besitzen deren eines aus dem Munde des Markgrafen Ludwig selbst, der 11 Jahre später gelegentlich der Bestätigung von vier älteren Privilegien für die Stadt Seehausen das eine derselben kennzeichnet: „aliam litteram vero in primo nostri adventus introitu in Marchiam vobis concessam et traditam sub antiquo nostro sigillo super libertatibus . . . . . . editam de mandato spectabilis viri domini Bertoldi comitis in Hennenberg tunc temporis nostri tutoris perfectamque et datam per manum Hermanni de Lucho in civitate nostra Stendal."[2]) Dazu tritt erläuternd eine chronikalische Nachricht, die uns belehrt, wie die Stellung des Grafen von Henneberg in den Köpfen unbefangener zeitgenössischer Beobachter sich spiegelte. Der Lübecker Chronist Detmar erzählt uns nämlich gelegentlich der dänischen Brautfahrt des Markgrafen folgendes: „dar na to sunte Andreas daghe (30. November 1324) do quam to Lubeke greve Bertholt van Hennenberghe, unde brachte den junghen marcgreven kume van neghen jaren olt."[3])

Endlich verraten selbst die Äußerungen der Kurie, welche gegen die wittelsbachische Besitzergreifung der Mark Brandenburg und die auf dem Wege dahin erfolgte Befehdung des Erzbischofs Burchard protestieren, trotz ihrer auf gegnerische Berichterstattung zurückgehenden und stark verblaßten Information durch die Voraussstellung des Grafen Berthold von Henneberg in den brandenburgischen Reihen etwas von dessen führender und überragender Rolle[4]). Dabei haben wir uns zu vergegenwärtigen,

1) Die Anwesenheit des Schwarzburgers in München folgt aus der Urkunde von 1324 Aug. 7 München, Thüringische Geschichtsquellen II, N. 559, Orig. im HSt.Archiv zu Dresden.

2) Riedel A VI, 351. Das Zeugnis geht mit Sicherheit auf eine verlorene Urkunde aus der Zeit vom 18. Jan. 1324 bis 10. Febr. 1324 zurück.

3) Detmar S. 448.

4) 1324 März 8 Avignon, GQuPrS. XXI, 143 ff., Nr. 150.

daß Berthold wie in den kirchlichen Kämpfen überhaupt, so auch in dem großen Streite wider den Erzbischof von Magdeburg sich keinesfalls vorgedrängt hat, daß also die Nennung seines Namens an erster Stelle die ungesuchte Wirkung seines Amtes ist.

Es ist nun richtig, alle diese Zeugnisse für eine vormundschaftliche Wirksamkeit des Hennebergers in den Marken beschränken sich auf den Zeitraum eines einziges Jahres, 1324; selbst während dieser verhältnismäßig kurzen Spanne treten noch Unterbrechungen ein, indem Berthold, von König Ludwig herbeigerufen, ein volles halbes Jahr der Mark fern bleibt, so daß während dieser Zeit alle Regierungsgeschäfte in Brandenburg ruhen. Das völlige Verstummen der landesfürstlichen Gewalt von März bis zum Septembe 1324 berechtigt zu der Vermutung, daß der Henneberger sein Mündel entweder mit nach dem Süden genommen oder einem befreundeten norddeutschen Fürsten wie dem Herzog von Braunschweig anvertraut habe. Ein zweites Mal unterbricht der Graf seine vormundschaftliche Tätigkeit im Oktober und November 1324, um sich am königlichen Hofe in Donauwörth Instruktionen für die Verhandlungen mit Sachsen und für die dänische Vermählung zu holen[1]). Weit empfindlicher aber für die Landesverwaltung war jene Störung, welche durch Bertholds Abreise im Januar oder Februar 1325 eintrat und von da an länger als zwei Jahre anhielt[2]). In den beiden Fällen längerer Abwesenheit nun, im Frühjahr 1324 und zu Beginn des Jahres 1325 hatte der römische König den Grafen zu sich gerufen; er wird also auch beide Male Sorge getroffen haben, um seinen Sohn vor Schaden zu bewahren: das erste Mal indem er dem jungen Markgrafen einen sicheren Aufenthalt anwies, das andere Mal durch Bestellung eines Vertreters; denn der seinerzeit vorgesehene Fall, wo Berthold ermächtigt und befugt war, aus eigner Gewalt einen Stellvertreter zu ernennen, lag hier nicht vor, da der König selber ihn abrief[3]). Dieser hat also, offenbar auf Grund vorangegangener Verständigung mit Berthold und infolge längerer praktischer Bewährung, die Ernennung der Grafen Günther und Ulrich von Lindow zu Vormündern vollzogen. Erst in letzter Stunde scheinen auch deren Vettern,

1) 1324 Nov. 7 Donauwörth, Thür. GQu. II. 1, 270, Nr. 569 nach dem Original im Haupt-Staatsarchiv Dresden Nr. 2283; mit falschem Datum auch Mon. Zoll. II. 1856, 387, N. 593, und E. von Braun, Geschichte der Burggrafen von Altenburg, Altenburg 1868, 95 f.

2) Vgl. Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 3. Abs. 4. Kap.

3) Vgl. oben S. 7.

die Grafen Adolf und Busso, zu dem gleichen Amte zugezogen worden zu sein[1]).

Die erste Andeutung über den Anfang der Vertretung dürfen wir wohl schon in den Worten des Lübecker Chronisten erkennen, wenn dieser nach dem Bericht über das Scheitern der dänischen Vermittlung zwischen Brandenburg und Mecklenburg fortfährt: „Na der tiid (6. Januar 1325), do de van Hennenberghe weder quam mit deme marcgreven to Lubeke, do sande he boden to deme van Mekelenborch; de makeden mit eme ene evenunghe, also dat de marcgreve scholde gheven deme van Mekelenborch twintich dusent mark Brandenborghes sulveres" usw.[2]). Der hier inhaltlich gekennzeichnete Vertrag ist am 24. Mai 1325 an der Daber von den Grafen Günther und Ulrich von Lindow in ihrer Eigenschaft als Vormündern des Markgrafen mit Heinrich von Mecklenburg abgeschlossen worden[3]); sie sind also wohl identisch mit dem vom Henneberger in derselben Sache abgeordneten ‚Boten'; auch in dieser ‚Entsendung' dokumentiert sich deutlich die fortdauernde hennebergische Obervormundschaft.

Ausdrücklich namhaft gemacht als die verantwortlichen Leiter der markgräflichen Politik werden die beiden Lindowschen Brüder, abgesehen von der ebengenannten Urkunde, nur noch in zwei päpstlichen Briefen, in deren erstem sie wegen Okkupation bischöflich Kamminer Gebietes bedroht werden[4]), während der zweite über sie als Anhänger des Wittelsbachers den Bann verhängt[5]). Ihre Bezeichnung als „pro-

1) Es handelt sich um zwei Brüderpaare des Geschlechts von Lindow, das zu Ruppin seinen Stammsitz hatte, vgl. Heidemann, FDG. XVII, S. 123 A. 1. Von ihnen spielten die beiden Brüder Günther und Ulrich zunächst als Vormünder die führende Rolle; sie sind es, die allein in den hierunter ausführlicher behandelten Urkunden von 1325 Mai 24, 1326 März 27, 1327 April 9 als Pfleger genannt werden. Nicht früher als am 1. Mai 1327 erscheinen zu Eilenburg neben ihnen ihre Vettern Adolf und Busso.

Wenn Taube, HSt. XVIII, S. 31, auch den Grafen Burchard von Mansfeld unter den 1325 „von Berthold ernannten" Vormündern anführt, so entbehrt diese Behauptung jeder Unterlage.

2) Detmar S. 449.

3) „Gunther unde Ulrik von der gnade godes greven tu Lyndow ...... van des edelen fursten wegen margreven Lodewich wegen van Brandenborch uses heren, des vormunder wir sin", Riedel A II, 270—272, mit Gegenurkunde vom gleichen Tage, ebenda A II, 265—267.

4) 1326 März 27 Avignon, Vat. Akt. N. 654.

5) 1327 April 9 Avignon, Martène et Durand, Thesaurus Novus Anecdotorum T. II, Paris 1717, p. 688—691; mit ungenauem Datum auch Riedel B II, 37—40. Bemerkt sei noch, daß, abgesehen von der in kurialen Schreiben nicht

curatores et officiales Ludovici“ im ersten Falle, als „dicti Ludovici primogeniti pro gubernatoribus seu administratoribus se gerentes“ im zweiten, macht es ganz zweifellos, daß sie beide und zwar ausschließlich die Vertretung in der Vormundschaft ausgeübt haben. Und doch beweisen die unter ihrer Verwaltung neu eingetretenen Verwicklungen mit dem Bistum Kammin, beweist die Ergebnislosigkeit ihrer Verhandlungen mit Pommern[1]), daß sie ihrer Aufgabe, wahrscheinlich infolge nur beschränkter Vollmachten, nicht völlig gewachsen waren. Der Henneberger hat offenbar auch in der Ferne noch eine Art Oberleitung in der Hand behalten. Wir haben dafür die folgenden Zeugnisse.

Seit dem 27. August 1325 verschwindet der in allen markgräflichen Urkunden sonst regelmäßig zeichnende Protonotar Propst Seger von Stendal plötzlich aus der Umgebung des jungen Brandenburgers, der er für mehr als sieben Monate fern bleibt[2]). Ein Anerkenntnis Ludwigs über die von der Stadt Prenzlau seiner Gemahlin geleistete Huldigung enthält das erste Zeichen seiner Rückkehr und erklärt zugleich seine längere Abwesenheit[3]). Er ist es gewesen, der den ausdrücklichen Befehl König Ludwigs an die Stadt Prenzlau überbracht hat, daß sie der Markgräfin, der sie als Leibgedinge zugewiesen, zu huldigen habe. Wir erfahren hier also, daß der erste Beamte der markgräflichen Kanzlei, der noch von Berthold von Henneberg in dies Amt eingeführt worden war, in besonderer Sendung an den königlichen Hof gegangen ist. Die Angelegenheit des Leibgedinges, in der wohl die Stadt Prenzlau sich ungefügig zeigte, ist sicher nicht der einzige Gegenstand seiner Mission gewesen. Am 13. Januar 1326 stellt König Ludwig zu Nürnberg dem dänischen König eine Quittung aus über die Summe von 2178 Mark Silber, die dieser am vorhergegangenen Epiphaniastage von der für seine Tochter

---

ungewöhnlichen Verstümmelung der deutschen Namen, in beiden Briefen übereinstimmend der jüngere Ulrich vorangestellt ist.

1) Zickermann, FBPG. IV, 98—101.

2) Die letzte Urkunde, die seinen sonst nie fehlenden Namen zeigt, ist von 1325 Aug. 27 Wusterhausen, Riedel A XXV, 13 f.; dann kehrt er zum ersten Male wieder in einem Dokument des Markgrafen für die Stadt Prenzlau 1326 April 11 Prenzlau, ebenda A XXI, 138.

3) Markgraf Ludwig bekennt in dem ebengenannten Instrument, „quod fideles nostri consules de Prinzlaw et de Poswalk de nostro expresso mandato et serenissimi principis domini et patris nostri carissimi domini Lodewici Romanorum regis precepto par dominum Segerum prepositum Stendaliensem de ore ipsius patris nostri nunciato homagium fecerint legitimum illustri domini Margarete“ . . .

schuldigen Mitgift an den Grafen von Henneberg gezahlt habe[1]). Da Berthold um die gedachte Zeit nicht am dänischen Hofe gewesen sein kann, sondern vielmehr in Ludwigs Umgebung zu Ulm sich aufgehalten hat[2]), so ist doppelt merkwürdig, daß die Zahlung gerade an ihn geleistet worden ist. Dieses auffallende Verfahren scheint nur eine Erklärung zuzulassen, nämlich die, daß der Henneberger, dem ja auch die Befriedigung der markgräflichen Dienstmannen aufgegeben worden war[3]), nach wie vor die oberste Instanz in allen brandenburgischen Angelegenheiten blieb und namentlich die gesamte Finanzkontrolle in Händen behielt. Vielleicht war es Propst Seger, der von der Mark zunächst nach Dänemark sich begeben, dort nicht ohne Zeitversäumnis einen Teil des Heiratsgutes eingetrieben und dieses am 6. Januar 1326 dem Grafen Berthold ausgehändigt hatte[4]).

Länger als zwei Jahre hat die von den beiden Brüdern Günther und Ulrich von Lindow geübte Vertretung sich hingezogen; es war eine solche von Fall zu Fall, da ebensowenig Berthold als der König, der ihn an seine Seite gerufen, voraussehen konnte, wie lange die durch die kirchlichen Kämpfe erschwerten Ausgleichsverhandlungen mit Habsburg ihre gemeinsame Arbeit erforderten. Daher auch die unzureichenden Vollmachten und Befugnisse der Lindowschen Stellvertreter, daher ihre

---

1) Hb. Urkb. I, 103, nach dem Original im Gemeins. Henneb. Archiv zu Meiningen.

2) Bezeugt zum 8. Januar 1326 in engem Zuhammenhang mit dem Tags zuvor geschlossenen Vertrag der beiden Gegenkönige (Hb. Urkb. I, 102 f.); über diesen vgl. ausführlich Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 3. Abs. 3. Kap.

3) Vgl. 1324 Juli 25 Nabburg, Hb. Urkb. I, 98 u. 98 f.

4) Taube, HSt. XVIII, 39 A. 1, behauptet, daß die Quittung von 1326 Jan. 13 gar keine Bescheinigung über den wirklichen Empfang des Geldes vorstelle, sondern nur ein vorher ausgestelltes Formular gewesen sei, das Berthold nach Zahlung der darin genannten Summe als Quittung verwenden sollte, vgl. die Ausführungen Böhmers, Reg. Imp. S. 276, N. 2704, u. Fickers, ebenda Addit. III. pag. XIII, in einem analogen Fall. Der Umstand, daß die betreffende Urkunde gerade im Hennebergischen Archiv überliefert ist, scheint Taubes Annahme zu unterstützen. Doch ließe sich dem entgegenhalten, daß Berthold als der unmittelbare Empfänger zunächst dem Dänen im Namen des Königs den Zahlungsempfang bestätigt hatte, wie wir dies auch in anderen Fällen wissen, GQuPrS. III, 433, N. 889 u. 890, und dann natürlich die königliche Quittung einbehalten durfte. Indessen, auch die Richtigkeit jener Behauptung zugegeben, würde doch die genannte Quittung an Beweiskraft für unsere Argumentation nichts verlieren, da sie vor wie nach den Henneberger als den obersten Leiter der brandenburgischen Finanzsachen zeigt.

mangelhaften Ergebnisse in den pommerschen Händeln[1]), ihr völliges Versagen in der dänischen, rügenschen, sächsischen Angelegenheit, daher vielleicht auch eine gewisse Unsicherheit des Auftretens und infolgedessen bei den gleichzeitigen Streitigkeiten mit Kammin und der Ausbreitung der kurialen Agitation eine Verschärfung des kirchlichen Konfliktes[2]).

Sobald aber Berthold durch König Ludwigs Romzug wieder frei wurde, hat er ohne weiteres, ohne neue Ernennung und ohne Wiederholung der vorigen, als der rechtmäßige Inhaber der brandenburgischen Pflegschaft gegolten. Eine Reihe von Urkunden, welche der Wittelsbacher im Februar und März 1327 zu Trient in Anlegenheiten der märkischen Lande ausstellt, haben sämtlich die Fortdauer der alleinigen hennebergischen Vormundschaft zur Voraussetzung.

Da ist zunächst die königliche Ermächtigung für den Grafen, die Mitgift der dänischen Prinzessin Margareta im Betrage von 12000 Mark Silber von dem König Christof zu erheben[3]). Da es sich hierbei offenbar um eine Art Generalakkreditiv handelt, welches ohne Rücksicht auf die bereits gezahlten Teilbeträge den Henneberger als den schlechthin berechtigten Empfänger aller und jeder weiteren Geldleistungen bezeichnen sollte, so braucht man aus der nochmaligen Nennung der Gesamtsumme von 12000 Mark wie aus den formelhaften Wendungen „recipiendi in toto et in parte, simul et successive" keineswegs zu schließen, daß von dem gesamten Heiratsgute überhaupt noch nichts entrichtet worden sei[4]). Sicherer jedenfalls und für unsere Aufgabe näherliegend erscheint die Folgerung, daß Berthold mit dieser Beglaubigung seine unbeschränkte vormundschaftliche Wirksamkeit in vollem Umfange wieder aufgenommen hat. Das gleiche ergibt sich aus einer zweiten Urkunde vom selben Tage, durch welche König Ludwig den Grafen beauftragt, seinem mit der dänischen Margareta seit länger als zwei Jahren vermählten Sohne eine andere Braut zu suchen[5]). Diese scheinbar so anstößige Vollmacht, welche, wie wir an anderer Stelle nachgewiesen haben[6]), nur für ganz besondere Fälle vorgesehen, aber keinesfalls für sofortigen Gebrauch bestimmt war, räumte ihrem Träger eine so durchaus diskretionäre

---

1) Vgl. Zickermann, FBPG. IV, S. 98 ff. Taube, HSt. XVIII, S. 33.

2) Vgl. Vat. Akt. Nr. 532, 557, 654; Böhmer, Reg. Imp. S. 218, Nr. 42, 43; Martène et Durand, Thesaurus Novus Anecdot. II, 1717 p. 688—691.

3) 1327 Febr. 25. Trient, Hb. Urkb. I, 106 f.

4) So Taube, HSt. XVIII, S. 39 A. 1; vgl. vor. S. A. 4.

5) 1327 Febr. 25 Trient, Hb. Urkb. I, S. 106.

6) Vgl. Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 4. Abs., 1. Kap.

Gewalt ein, daß schon um deswillen die Annahme einer geteilten vormundschaftlichen Regierung sich verbietet.

Bald nach dem 25. Februar 1327 mögen dann in der engeren Umgebung König Ludwigs, vielleicht unter persönlicher Einwirkung des Vogtes Heinrich Reuß, jene Erwägungen gepflogen worden sein, welche endlich zum Abschluß eines Erbvertrages zwischen Brandenburg und Meißen geführt haben[1]). Die Urkunde über dieses merkwürdige Abkommen ist uns nicht erhalten, und man wird sich hüten müssen, ihre Entstehung noch in die Zeit des Trienter Aufenthaltes König Ludwigs zu verlegen. Was in den Tagen des Februar und März 1327 in der Angelegenheit von dem Wittelsbacher geschehen ist, beschränkte sich notwendig auf eine Anregung, die allerdings der bisher von ihm verfolgten Politik und seiner ganzen Denkweise so ähnlich sieht, daß wir den intellektuellen Urheber kaum erst in seiner Umgebung zu suchen brauchten. Die erste Spur einer Ausdehnung der Verantwortung auf den Markgrafen von Meißen und dessen Pfleger findet sich in einer Urkunde vom 15. März 1327[2]), die ihrem eigentlichen Inhalte nach uns erst später beschäftigen kann. Hier nur soviel davon, daß Berthold von Henneberg in seiner Eigenschaft als alleiniger und ausschließlicher Tutor des jungen Brandenburgers ermächtigt wird, in einer Vormundschaftssache unter anderem auch den Rat des Vogtes Heinrich Reuß des Jüngern von Plauen einzuholen. Der aber konnte zu dieser brandenburgischen Angelegenheit doch nur qualifiziert erscheinen kraft seines Pflegschaftsamtes gegenüber dem damals kaum siebzehnjährigen Friedrich von Meißen.

Der früheste Beleg eines tatsächlichen gemeinsamen Waltens des Hennebergers und des Wettiners in Sachen der Tutel stammt vom 1. Mai 1327[3]). Unter diesem Datum haben zu Eilenburg die Grafen Günther, Ulrich, Adolph und Busso von Lindow allen ihren aus der vormundschaftlichen Vertretung herrührenden Ansprüchen zugunsten Bertholds und Friedrichs entsagt. Aber auch dieses gemeinschaftliche Handeln der beiden zukünftigen Vormünder darf uns nicht verleiten, den Erbvertrag als vor dem 1. Mai 1327 geschlossen anzunehmen. So wenig als der römische König in Trient über eine Anregung in diesem Sinne und den entsprechenden Auftrag hinausgehen konnte, so wenig konnten die in

1) Ebenda Teil II, 3. Abs., 4. Kap.

2) Hd. Urkb. I, S. 107, danach Riedel B II, 35.

3) 1327 Mai 1 Eilenburg, nach dem Original in Dresden abgedruckt von W. Lippert, FBPG. V, S. 567, Nr. 1. Unzutreffendes Regest Thür. GQu. II. 1, S. 293, Nr. 615.

Eilenburg Versammelten die wettin-wittelsbachische Erbeinigung endgültig regeln ohne die Zuziehung des jungen Ludwig von Brandenburg, der, wie es scheint, von den Lindows in Ruppin zurückgelassen worden war. Dort ist man dann im Juni 1327[1]) zusammengetroffen und nunmehr erst zum Vollzug des seit einem Vierteljahr geplanten und vorbereiteten Erbvertrags geschritten. Unmittelbar daran muß sich die Vorladung der märkischen Städte zur Erbhuldigung nach Brandenburg geschlossen haben; sie leisteten dieselbe am 15. Juli 1327[2], und damit waren die wesentlichen Voraussetzungen des Abkommens erfüllt, dem König Ludwig alsbald seine Bestätigung erteilte[3]).

Die Wirkung nun, welche den neuen Vertrag für unsere Betrachtung so wertvoll macht, besteht darin, daß er zum Ausgangspunkt geworden ist für eine Teilung der vormundschaftlichen und damit auch der Regierungsgewalt in den Marken. Dabei ist zu beachten, daß Markgraf Friedrich, der ja selbst noch unter Pflegschaft stand, die Vormundschaft über seinen nur fünf Jahre jüngeren Schwager lediglich infolge der Erbeinigung überkam: das persönliche Verhältnis entsprang aus dem politischen. Daraus ergibt sich aber, daß die Stellung der beiden nunmehrigen Pfleger, des Wettiners und des Hennebergers, keine ganz gleichartige sein konnte. Während Berthold infolge seiner Berufung zum Vormund Landesverweser geworden war, verhielt sich die Sache bei Friedrich von Meißen gerade umgekehrt: er gelangte infolge des Erbvertrages mit Brandenburg, als Eventualnachfolger des dortigen Markgrafen und zukünftiger Landesherr, zur Vormundschaft. Man darf daraus folgern, daß für den Henneberger auch weiterhin die Pflegschaftsinteressen in erster Linie gestanden haben, für den Wettiner dagegen landesherrliche und von da aus militärische Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein werden. Wenn so der erstere, wie es ja auch seine gereifte Erfahrung

1) Zwei Urkunden von 1327 Juni 23 Ruppin, Riedel A IV, 45 u. 46.

2) Zur Eventualhuldigung der brandenburgischen Städte vgl. die unter diesem Tage erhaltenen Anerkenntnisse des Markgrafen Friedrich, Riedel A IX, 28 f., XI, 30, XIX, 189, XX, 136, XXIII, 24, B VI, 57 (vgl. B II, 42), A XXIII, 23. S. ferner Vogt, MF. VIII, S. 204 ff., u. Heidemann, FDG. XVII, S. 148.

3) In dem Schreiben, das nachmals (1329 Juni 23) Kaiser Ludwig aus Pavia an seinen Eidam Friedrich richtete, um ihm den Abschluß eines Erbvertrages mit Hessen, durch den das brandenburg-wettinsche Abkommen benachteiligt würde, zu verbieten, sagt er mit Bezug auf jene ältere Erbeinigung: „Volumus enim, quod liga, que inter te et eundem sororium filium nostrum de marchionatu Brandenburgensi et marchionatu Misenensi facta est et per nos confirmata, . . . extendatur . . . Riedel B II, 57 f.

forderte, die staatsmännische Oberleitung in der Hand behielt, suchte Friedrich durch Aufbringung eines starken meißnisch-thüringischen Kontingents seinen Einfluß in dem Nachbarlande zu stärken und seine künftige Herrschaft zu sichern. Schon diese Art der Verteilung der Regentenaufgaben wird es verständlich machen, daß nachmals die landständische Opposition vornehmlich gegen den Markgrafen von Meißen und seine Mannen sich kehrte. Desgleichen wird ohne weiteres einleuchten, daß die meißnische Okkupationspolitik im Lande deutlichere Spuren hat hinterlassen müssen als die hennebergische Diplomatie, zumal seitdem diese, im Vertrauen auf die bestellten Vertreter, auf einen loyalen Landesadel und -Episkopat, auf gut geschulte Beamte und auf die wachsende Reife des jungen Wittelsbachers, mit der Wahrnehmung der vormundschaftlichen Pflichten aus der Ferne sich begnügen konnte.

Es war gewiß nicht die Absicht König Ludwigs, daß sein Schwiegersohn Friedrich oder Berthold ihr Pflegeramt dauernd persönlich ausüben sollten. Gerade der ruhige Fortgang, den die brandenburgischen Angelegenheiten in den letzten zwei Jahren trotz der Abwesenheit des Verwesers unter der provisorischen Leitung der Lindows genommen hatten, bewies, daß man, wenn auch ohne glänzende Geschäfte zu machen, doch mit einer Stellvertretung auskommen konnte. Man wird indessen Gründe gehabt haben zu wünschen, daß eine solche nicht länger als notwendig in den Händen des eingeborenen Adels bliebe. So erwies sich der Erbvertrag mit Meißen, auch von dieser Seite betrachtet, als eine vorzügliche Auskunft, um durch Verstärkung des wittelsbachischen Interesse den einheimischen feudalständischen Einfluß zu brechen.

Schon in Trient hatte König Ludwig am 15. März 1327 den Grafen von Henneberg ermächtigt, die Pflege des jungen Markgrafen und seines Landes einer oder mehreren Personen zu übertragen[1]). Wenn er für diese Entscheidung den Henneberger an den Beirat des Grafen Günther von Lindow, des Vogtes Heinrich Reuß von Plaue, Propst Segers von Stendal, Grifkos und Hassos von Wedel band, so konnte es sich dabei höchstens um ein Gutachten über die Opportunität der Maßregel an sich oder den Zeitpunkt ihrer Einführung handeln; was die Auswahl der Personen dagegen betraf, so ließ er keinen Zweifel, daß Berthold selber sie treffen sollte: ut ... curam ...... personis uni vel pluribus, coniunctim vel divisim debeat commendare, quas secundum suam conscienciam et discrecionis arbitrium ad huiusmodi curam et ministerium conspexerit apciores. Noch

1) S. die schon erwähnte Urkunde Hb. Urkb. I, S. 107.

weniger ist daran zu denken, daß durch die Ernennung eines neuen Vormundes Berthold und Friedrich hätten ersetzt werden sollen, ein Irrtum, der auf Schöppachs Regest zurückgehend, seitdem sich weit verbreitet hat. Der römische König spricht nicht davon, daß die Pflege einem **anderen** übertragen werden sollte, der also damit an die Stelle der bisherigen Vormünder getreten wäre, sondern bestimmt lediglich, daß Berthold einer oder mehreren Personen die Vormundschaft mit den ihr anhaftenden Befugnissen anvertrauen solle. Nicht um eine Abdankung oder einen Rücktritt des Hennebergers also handelt es sich in unserem Falle, sondern um die Einrichtung einer geordneten Vertretung. Das lehrt außer dem eben erörterten Wortlaut unseres Instruments auch ein Vergleich desselben mit jener Urkunde vom 3. August 1324 [1]), die tatsächlich einen Verzicht Bertholds ins Auge faßte. Während dort der königliche Entschluß mit dem Unvermögen oder der Unlust des Grafen motiviert wurde („swenne daz ist, daz der edel man Bertolt grafe von Hennemberg . . . unsers lieben suns . . . und der Marche nicht gepflegen mach oder enwil"), so begründet jetzt der Wittelsbacher seinen Auftrag mit dem besonderen Vertrauen, das er in die Treue und den Eifer des Hennebergers setzt, was für eine Entlassung aus der bisherigen Stellung gewiß ein sehr ungeschickter Eingang wäre. Noch schwerer als die den Urkunden entlehnten formalen Gründe wiegen aber die nackten Tatsachen, welche Berthold auch nach der Einsetzung des neuen Vormundes neben diesem in seiner alten Funktion zeigen [2]), wiegt der Umstand, daß noch Jahre nach dem Abgang des stellvertretenden Pflegers König Ludwig den Henneberger und den Wettiner glatt und rund als **die** Tutoren seines Sohnes bezeichnet [3]). Endlich werden wir Gelegenheit finden zu beobachten, daß der in Rede stehende Vorgang, die Ernennung untergeordneter Pfleger durch die ordentlichen Vormünder, sich auch späterhin wiederholt und die königliche Sanktion erhält [4]).

1) Hb. Urkb. I, S. 99, Nr. 172.

2) Während die Einsetzung des Vertreters Burchard vermutlich noch im Juli 1327, vor der Abreise des Markgrafen von Meißen, erfolgt sein dürfte, waltet Berthold auch weiterhin seines Amtes. An ihn gehen die Briefe des römischen Königs in allen die Marken betreffenden Angelegenheiten, vgl. 1327 Juli 26 Mailand, 1327 Aug. 3 ebenda, 1327 Aug. 4 ebenda, 1327 Aug. 6 ebenda, 1327 Aug. 11 ebenda (zwei Stücke), Hb. Urkb. I, S. 108—111, Nr. 192—197 und V, S. 68, er wird auch in der Folge vom Markgrafen in Gegenwart Burchards von Mansfeld als der Vormund schlechthin bezeichnet, vgl. unten S. 20 A. 1.

3) S. unten S. 30 A. 3.

4) Vgl. unten S. 30 f.

Die Wahl des Vertreters, die auf den Grafen Burchard von Mansfeld fiel, beweist ein feines politisches Verständnis und Taktgefühl. Nicht der Gefolgschaft des Meißners zugehörig stand der Graf durch die Lage seines Gebiets mitten zwischen Thüringen und den Marken beiden Ländern gleich nahe. Die engen verwandtschaftlichen Beziehungen, die ihn mit dem jüngst ermordeten Erzbischof Burchard von Magdeburg und dessen Bruder Bischof Gebhard von Merseburg aus dem Hause Querfurt-Schraplau verbanden[1]), hatten ihn nicht gehindert, die Politik jenes Kirchenfürsten zu bekämpfen. Hierbei wie bei den märkischen Plänen König Ludwigs ein treuer Verbündeter der wittelsbachischen Sache, hat er an der Einführung des jungen Markgrafen in Brandenburg im Februar 1324 sogar persönlich Anteil genommen[2]), und dank seiner Verbindungen auch bei der Beilegung der Irrungen mit Magdeburg im Oktober desselben Jahres dem Interesse des Bayern dienen können[3]). Dann verschwindet sein Name für einige Zeit aus unseren Urkunden. Erst im Sommer (Juni) 1327 dürfte er mit Berthold von Henneberg und Friedrich von Meißen zum zweiten Male in wittelsbachischen Diensten die Marken betreten haben[4]). Dort erfolgte dann, wahrscheinlich unmittelbar nach der Entgegennahme der Erbhuldigung durch den Wettiner, also in der Mitte des Juli 1327, seine förmliche Einsetzung zum Vertreter der beiden Vormünder. Der Zeitpunkt darf mit großer Sicherheit daraus gefolgert werden, daß Friedrich von Meißen und mit ihm Heinrich Reuß sofort nach Empfang der Erbhuldigung die brandenburgischen Lande verlassen haben[5]). Da der Vogt bald darauf nach Italien gegangen zu sein scheint[6]), so blieb für eine gemeinsame Aktion mit dem Henneberger im Sinne des königlichen Auftrages nur der bereits genannte Termin. Eine Hinauf-

1) Vgl. von Arnstedt, Zeitschr. des Harzvereins 1872 V. Bd. S. 141—164. Danach waren sie, unser Burchard aus einer älteren Mansfelder Linie, die beiden Kirchenfürsten aus der jüngeren Schraplauer Linie, Urenkel eines gemeinsamen Stammvaters Burchard, Grafen von Querfurt († vor 1256).

2) 1324 Febr. 4 Stendal, Riedel A IX, 25.

3) Es ist anzunehmen, daß Burchard bei den Friedensschlüssen mit Merseburg und Magdeburg durch seine verwandschaftlichen Beziehungen die Rolle des Vermittlers übernahm, dafür spricht auch die Voranstellung seines Namens in den betreffenden Urkunden von 1324 Juni 26 u. 1324 Okt. 13 Barleben, GQuPrS. XXVI, S. 178 ff., Nr. 307, 309, auch 310—313.

4) 1327 Juni 23 Ruppin, zwei Urkunden, Riedel A IV, 45 u. 46, 1327 Juli 15 Brandenburg, ebenda A VIII, 233 f. u. 234 f.

5) 1327 Juli 19 Pegau, Thür. GQu. II. 1, S. 295, Nr. 618.

6) Vgl. fünf Urkunden König Ludwigs aus Pisa für Heinrich Reuß, 1327 Okt. 19—29, ebenda S. 298 ff., Nr. 622—626.

datierung für die Ernennung des Mansfelders in den Anfang des Juli oder gar den Monat Juni scheint aber um deswillen ausgeschlossen, weil der Wettiner damals selbst erst den förmlichen Abschluß der Erbeinigung mit seinem Schwager vollzog und diese nicht früher als am 15. Juli mit der Huldigung der Städte durchgeführt war. An die Bestellung eines Vertreters konnte man doch nicht gut herangehen, ehe jene Voraussetzungen der wettinischen Mitvormundschaft de jure und de facto vollständig erfüllt waren.

Fast ein Vierteljahr lang genoß Burchard mit dem diplomatischen Beistand, den ihm die persönliche Gegenwart des Hennebergers lieh, die Unterstützung durch dessen Autorität[1]). Dann aber hat er selbständig die Geschäfte der Vormundschaft und Landesregierung führen müssen. Die größten Schwierigkeiten boten, obgleich auch hier Berthold vorgearbeitet hatte, noch immer die Verhandlungen mit den Pommernherzögen, die mit unerschütterlicher Hartnäckigkeit den Grundsatz ihrer Lehnsunabhängigkeit von Brandenburg vertraten. Wenn die brandenburgische Politik nach dieser Seite wenigstens zu einem freundlichen Einvernehmen gelangte, so verdankte sie das offenbar dem Umstande, daß sie die Hauptfrage, das Lehnsverhältnis, vorläufig ganz aus den Verhandlungen auszuscheiden wußte, wahrscheinlich auf Veranlassung Bertholds, seit dessen Wiedereintreffen wir jene unfruchtbaren Erörterungen aufgegeben und durch Behandlung praktischer Gegenstände ersetzt sehen[2]). Dieser Standpunkt wurde von den Vormündern auch dann nicht verlassen, als der Kaiser, verstimmt durch das Nichteingehen der Greifenherzöge auf seine rügenschen Pläne und im Vollgefühl der neuen Majestät, den Widerspenstigen kurz und bündig befahl, ihre Lande von seinem Sohne zu Lehen zu nehmen[3]). Das kaiserliche, sehr verletzend wirkende Schreiben ist in Brandenburg zurückbehalten worden und nie-

1) 1327 Sept. 5 Uckermünde, Richtung mit den Pommernherzögen in Gegenwart Bertholds von Henneberg („Alle nyge hus . . . die wi hertoge Otto van Stetin und greve Bertold van Hennenberg heten breken"), nach dem Original im Geheimen Staatsarchiv Berlin, Pommern 8, vgl. Riedel B II 41 f. 1327 September 11 Berlin, Dotierung eines Altars durch Markgraf Ludwig „**cum consensu et auctoritate spectabilis viri domini Bartholdi comitis de Henneberg nostri tutoris**", in Gegenwart Bertholds und Burchards von Mansfeld, Fidicin. Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, 1837—1842, II, 26 f. 1327 Okt. 3 Arneburg, Markgraf Ludwig bestätigt der Stadt Stendal ein Zollprivileg, Riedel A XV, 81.

2) Vgl. Zickermann, FBPG. IV, S. 100 f.

3) Den Zusammenhang der Belehnung mit Rügen und des kaiserlichen Schreibens von 1328 Jan. 27 Rom, Riedel B II, 43, habe ich anderwärts nachzuweisen versucht, vgl. Berthold VII. von Henneberg II. Teil, 4. Abs. 1. Kap.

mals an seine Adresse gelangt[1]). Am 23. Februar 1328 hat Burchard von Mansfeld, mit oder ohne Kenntnis jenes scharfen Mandates, jedenfalls unbeirrt auf dem von Berthold vorgezeichneten Boden stehend, mit den Herzögen zu Naulin verhandelt[2]). Man irrt, wenn man annimmt, daß die hier genannten Briefe und das Handgelöbnis auf die Übernahme der Vormundschaft durch den Mansfelder sich bezögen[3]). Die Sache liegt vielmehr so, daß Burchard den beiden Herzögen von Stettin Briefe und Handschlag gibt, womit er sich zur Einhaltung der zuerst von den Grafen von Lindow, dann von Markgraf Ludwig und Berthold von Henneberg mit denselben Herzögen getroffenen und ebenfalls durch Handschlag und Briefe bekräftigten Taidigung verpflichtet[4]). Die gleiche Form der Bekräftigung (Briefe und Handschlag) hat Burchard von den Herzögen erhalten[5]). In den Briefen aber steht, daß Burchard, wenn er je von der Vormundschaft kommen sollte, die von dem Markgrafen ihm (offenbar als Pfänder) eingeräumten Lande und Schlösser nicht aus der Hand lassen dürfe, ehe seine Nachfolger in der Vormundschaft dieselbe Taidigung mit Handschlag und Briefen, natürlich gegenüber den Herzögen, anerkannt hätten[6]).

Demselben Jahre möchte ich einen Brief zuweisen, den Berthold von Henneberg an einem 24. März aus Schleusingen an seinen lieben Freund Burchard von Mansfeld gerichtet hat, um ihm die Wohlfahrt und Förderung der Bürger von Lübeck ans Herz zu legen[7]).

1) Dies folgt aus der Überlieferung der genannten Urkunde, die tatsächlich nie einem pommerschen Archiv angehört hat.

2) Riedel B II, 49; Naulin nördlich Soldin, wo der Markgraf noch am 5. Febr. 1328 Hof hielt, ebenda A XXVIII, 24; am 19. Febr. ist Burchard erster Zeuge in einer markgräflichen Urkunde für die Johanniter, ebenda A XXIV, 14; da der Ort wahrscheinlich ebenfalls Soldin war, so ist Burchard wohl in besonderem Auftrage vom Hofe nach Naulin entsandt worden.

3) So Heidemann, FDG. XVII, S. 123.

4) . . . „unde hebben ghelovet mit der hant den edelen vorsten hern Otten unde hern Barnim, hertoghen von Stetin, dat wi alle dedinghe stede unde ganz willen holden", a. a. O. B. II, 49.

5) „Vortmer so hebben uns die vorbenomeden hertoghen von Stetin mit der hant und in eren briven en trowen ghelovet," ebenda.

6) . . . „dat wie lant unde slote, die wie inne hebben von des sulven marcgreven weghene unses heren, eft wie wolden oder scholden van der vormundschap, nicht laten schollen ut der hant, unse nakomelingh in der vormundeschap trede in unse stede mit hant lovede unde mit brieven, alse wie vor hebben gedhan." Ebenda.

7) 1328 März 24 Schleusingen, nach dem Original auf der Trese zu Lübeck gedr. CDL. II, S. 994, Nr. 1064.

Daß Berthold darin den Wittelsbacher noch als König bezeichnet, darf für eine frühere Ansetzung des Briefes nicht ins Gewicht fallen, denn Berthold hat ja nur die Vergangenheit im Auge, wenn er die von dem römischen Könige ihm erteilte Anweisung auf die Stadt Lübeck erwähnt[1]). Da Burchard aber nur im Jahre 1328 in selbständiger Stellung im Norden nachweisbar ist, so ist unser Schreiben ein wertvolles Zeugnis für die freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen dem Henneberger als dem eigentlichen Obervormunde und seinem Stellvertreter während dessen Amtierung bestanden haben. Das Vertrauen Bertholds in die Verwaltungstüchtigkeit des Mansfelders war so groß, daß er auch die Führung seiner persönlichen Angelegenheiten ihm auftrug. Im Mai hat Berthold von Henneberg noch einmal nach Brandenburg sich begeben, um den letzten der feindlichen Nachbarn, Herzog Rudolf von Sachsen abzufinden. Am 25. Mai 1328 kam zu Golzow, südlich von Brandenburg, der Friedensschluß zustande[2]). Der Preis, mit dem er bezahlt wurde, war die Lausitz, die dem Askanier für die Summe von 16 000 Mark verpfändet ward, allerdings mit der Einschränkung, daß der Markgraf oder seine Erben sie nach 12 Jahren für denselben Betrag einlösen dürften. Die Urkunde über dieses Abkommen, die durch ihre mangelhafte Überlieferung anfechtbar ist, ist es nicht minder durch ihren Inhalt. Während nämlich Markgraf Ludwig einerseits sich dazu verpflichtet, „wi schullen ok vormuge mit marggraf Frederich von Mißen und mit dem von Hennenberg, dat die marggraf vortien schal der Ansprake von Lusitz und dat si stede halden dese ding", so verbürgen sich andrerseits am Schluß des Instrumentes „marggraf Fridrich, Hennenberg und Mansfelt" für die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit der getroffenen Bestimmungen. Mit anderen Worten, in einer und derselben Urkunde erscheint der Wettiner in dreifacher Rolle: er soll zum Verzicht bringen, er soll verzichten, und endlich er verbürgt sich für das, was er erst auswirken, was er selbst noch tun soll. Wir haben allen Grund, einer so vielseitigen, widerspruchsvollen Willensäußerung gegenüber Bedenken zu tragen; ich möchte noch weiter gehen, indem ich die Anwesenheit des Wettiners gelegentlich des Golzower Vertrages überhaupt in Zweifel

1) Der Herausgeber ergänzt aus dem angegebenen Grunde (Cives universos et singulos nobis sincere dilectos et specialiter a domino Ludowico Romanorum rege commissos) das Jahr 1326. Die Einweisung Bertholds war erfolgt durch königliche Urkunde von 1325 Apr. 20 Regensburg, Hb. Urkb. I, S. 100, Nr. 176.

2) Riedel B II, 51 f., nach dem Kopialbuche des Kgl. Geh. Kab.-Archivs I C 4 in quarto Abt. 3, Bl. 1.

ziehe. Wie man aber auch schließlich über diese Einwände denken, wie immer man sie beheben mag, so macht doch die bloße Nennung der beiden Namen in dem erwähnten Zusammenhange das eine ganz sicher: Friedrich von Meißen und Berthold von Henneberg behaupten im Rate des jungen Brandenburgers nach wie vor die führende Stellung, die auf nichts anderem als ihrem vormundschaftlichen Charakter beruht: mit ihrer beider Hilfe soll der Verzicht des Markgrafen erwirkt werden, ihrer beider Bürgschaft macht ihn rechtskräftig. Daraus folgt doch unwiderleglich: auch nach der Einsetzung des stellvertretenden Vormundes haben der Wettiner und der Henneberger kraft ihres älteren und höheren Amtes ihre Hände über dem jungen Markgrafen gehalten und in allen wichtigen Punkten die Geschicke des Landes von sich aus bestimmt.

Der Widerspruch, den das Abkommen von Golzow ungelöst in sich barg, fand alsbald seinen Widerhall in den äußeren Vorgängen. Der 25. Mai 1328 ist zum Ausgangspunkt schwerer Verwicklungen geworden, welche fast zwei Jahre lang die Entwicklung des Landes wie das Verhältnis der Pfleger zu ihrem Mündel empfindlich störten. Wir wissen nicht, ob Markgraf Friedrich den gewünschten Verzicht auf die Lausitz damals geleistet hat, so wahrscheinlich dies auch ist [1]). Aber wann immer er es getan, so kann er, der seit fünf Jahren durch König Ludwigs Gunst der Schutzherr und Pfandinhaber der Lausitz war, nur gegen entsprechende Entschädigung zum Verzicht sich haben bereit finden lassen. Diese Gegenleistung, für die natürlich der Markgraf Ludwig hätte aufkommen müssen, dürfte der springende Punkt gewesen sein, an dem das Einvernehmen zwischen Vormund und Mündel in Stücke ging. Wahrscheinlich wird Friedrich im Wege der Selbsthilfe gewisse Pfandbelegungen vorgenommen haben, womit er wiederum den Widerstand des Landesadels wachrief, der von den Grafen von Lindow geführt und organisiert der Person des jungen Wittelsbachers mit List oder Gewalt sich zu bemächtigen und ihn für seine Absichten einzunehmen wußte. Bei diesem Vorgehen wurde der Wettiner in erster Linie getroffen: als Urheber der Okkupation, als Führer der meißnisch-thüringischen Truppen, als zukünftiger Landesherr; nur mittelbar berührte die Bewegung Berthold, wie sie ja überhaupt nicht gegen die Vormünder als solche, sondern nur gegen die territorialen Bestrebungen des jüngeren sich gewandt hatte.

Unter den so verschärften Verhältnissen hat Burchard von Mansfeld kaum noch ein Vierteljahr in seiner Stellung sich behaupten können.

1) So W. Lippert, WeWiNdL. S. 69, dessen Begründung durch die von uns soeben geäußerten Zweifel zum Teil erschüttert erscheint.

Darüber daß sein Abgang die Form eines Bruches annahm, ist kein Zweifel möglich. Am 14. August 1328 erscheint der Mansfelder zum letzten Male in einer zu Strausberg ausgestellten Urkunde des Markgrafen [1]).

Mit dem gleichen Tage verschwindet auch Propst Seger von Stendal, der langjährige Protonotar des Brandenburgers und der Vertraute des Hennebergers aus der Umgebung des jungen Fürsten. Er dürfte das Siegel, das er als Leiter der Kanzlei zu bewahren hatte, mit sich genommen haben, so daß die nunmehrigen Leiter des Wittelsbachers, die Grafen von Lindow, zur Herstellung eines neuen Siegels gezwungen waren. An den Platz des Protonotars aber trat der seitherige Schreiber, Hermann von Lüchow, der indessen niemals die Bedeutung seines Vorgängers im engeren Rate des Markgrafen erlangt hat. Auch darin kommt die plötzliche Wandlung der Verhältnisse zum Ausdruck, daß schon die Urkunde des folgenden Tages, die erste unter dem neuen Regiment, rund 100 Kilometer weiter ostwärts, in Neu-Landsberg, ausgestellt erscheint [2]), und daß nach dieser einen Kraftäußerung die Betätigung der markgräflichen Kanzlei für volle drei Vierteljahre überhaupt erlischt.

Eine Vergleichung der wenigen Siegel, welche an den in der zweiten Hälfte des Jahres 1329 von dem Markgrafen vollzogenen Urkunden erhalten sind, mit denen der früheren Zeit ergibt nun einige merkwürdige Resultate [3]). Während der Wittelsbacher seit seinem Eintritt ins Land bis zum Jahre 1328 sich ausschließlich ein und desselben Siegels bedient hat, nimmt er im Jahre 1329 ein davon völlig verschiedenes Siegel in Gebrauch. Unter sich wie mit dem später in Aufnahme genommenen dritten Siegel haben sie gemeinsam die aufrechtstehende Wappenfigur, die mit dem gebogenen rechten Arm die Fahne, mit dem linken den Schild hält [4]). Dagegen zeigen die einzelnen Maße des Siegels von

1) Riedel A II, 272.

2) Vgl. hiezu Taube, HSt. XVIII, S. 48 Anm. 1.

3) Von Abbildungen der Siegel Ludwigs des Brandenburgers sind mir nur solche bekannt geworden, welche das seit 1331 (oder 1330?) in Gebrauch befindliche Siegel und die gleichfalls der späteren Zeit angehörigen beiden Sekrete darstellen. Jenes, das allein für unsere Betrachtungen von Wert ist, findet man in Phil. Wilh. Gerken, **Fragmenta Marchica** oder Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten zum Nutzen der Brandenburgischen Historie (Wolfenbüttel 1759) IV, Tafel I, Nr. 1.

4) Wir haben in den ersten acht Jahren des wittelsbachischen Regiments in der Mark drei offizielle Siegel zu unterscheiden, die alle dem Markgrafen

1329 im Vergleich mit den beiden offiziellen Formen von vorher und nachher auffallend plumpe und derbe Formen, die bei gleicher Höhe in der 6 mm größeren Breite begründet sind. Das Fahnentuch, das auf dem älteren Siegel (1324—1328) dreiteilig war, ist auf dem von 1329 fünfgeteilt. Die Legende, die auf dem älteren Siegel (1324—1328) gelautet hatte: † Sigillum Ludowici Dei Gracia Marchionis Brandeburgensis, heißt auf dem von 1329: † S. Lodewici Dei Gracia Marchionis Brandenburgensis. Diese stark in die Augen fallenden Unterschiede erhalten eine treffliche Erläuterung durch den Spruch, in dem ein später tagender Fürstengerichtshof unter Kaiser Ludwigs Vorsitz über die Vorgänge des Jahres 1329 sich ausgelassen hat [1]). Die Frage, die ihm zur Beurteilung vorgelegt wurde, lautete, ob die Urkunden, die mit einem gewissen Siegel des Markgrafen Ludwig von Brandenburg während seiner Minorität untersiegelt worden seien, Gültigkeit besäßen oder nicht; und zwar wurde dieses Siegel näher dahin gekennzeichnet, daß es ohne Befehl und Genehmigung des Kaisers und seines Vormundes angefertigt worden sei. Der von den Fürsten gefällte Spruch verneinte einstimmig diese Frage, mit der schon erwähnten Begründung, daß das in Rede stehende Siegel ohne besonderen Auftrag und Erlaubnis des Kaisers und der markgräflichen Vormünder hergestellt worden sei, und fügte als erschwerend hinzu, daß die Urheber jener Eigenmächtigkeit den Markgrafen gegen den Willen des Kaisers in ihrer Gewalt festgehalten hätten.

Die in diesem Urteil gerügten Vorkommnisse können allein dem Jahre 1329 angehören; denn unter den drei benannten Siegeln des Markgrafen Ludwig ist nur eines, welches niemals in Gegenwart des Kaisers oder eines der legitimen Vormünder gebraucht worden ist, nämlich das den Urkunden von 1329 angehängte. Außer Gebrauch ist es wohl schon seit Beginn des Jahres 1330 gekommen, nachdem mit der Rückkehr des Kaisers aus Italien die rechtmäßigen Vormünder in Brandenburg rehabilitiert worden waren. An einer am 23. April 1331 von Ludwig zu Nürnberg für den Wettiner ausgestellten Urkunde hat

Ludwig angehören: das erste findet sich an allen Urkunden von 1324—1328 und ist mir zuletzt an der von 1328 Febr. 15 Soldin (Stadtarchiv Frankfurt a. O. Nr. I, 4, 3) vorgekommen; das zweite ist nur Stücken aus dem Jahre 1329 angehängt; das dritte ist mir zuerst an der kaiserlichen Urkunde von 1331 April 23 Nürnberg (Dresden, Geh. Sächs. Staatsarchiv) begegnet und ist identisch mit dem, welches Gerken nach einem Siegel von 1345 abgebildet hat, vgl. die vor. Anm.

2) 1333 Mai 17 Nürnberg, Riedel B II, 73 f.

sein Erstgeborener zur Bestätigung sein neues, d. h. sein drittes Siegel befestigen lassen [1]).

Die geschilderten Unregelmäßigkeiten erhalten eine weitere Beleuchtung durch die Tatsache, daß Markgraf Ludwig in einer am 11. Juni 1329 zu Kyritz ausgestellten Urkunde, der zweiten nach einer dreivierteljährigen Pause, sich selbst als erwachsen und majorenn bezeichnete (in maturis et annis maioribus constituti) [2]). Diese ungewöhnlich frühe Mündigkeitserklärung — Ludwig hatte damals noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet — war, wie wir eben gesehen haben, im ausdrücklichen Gegensatz zu dem Willen des Kaisers erfolgt, der natürlich in Übereinstimmung mit den von ihm bestellten Pflegern sich befunden haben wird. Sie war ein Akt so krasser Willkür, entbehrte so völlig jeder gesetzlichen Handhabe, daß nur die außerordentlichsten Umstände den neuen Machthabern in Brandenburg diese Maßregel eingeben konnten. Solche zwingenden äußeren Gründe aber lagen offenbar vor in Gestalt der nationalen Reaktion, welche durch die meißnische Einmischung wachgerufen worden war. Die Lindows hatten bei dieser Erhebung sicher die große Mehrheit des brandenburgischen Adels hinter sich und waren entschlossen, den Kampf bis zur Sicherstellung der territorialen Selbständigkeit durchzukämpfen. Hier wiederholten sich genau dieselben Vorgänge, die 14 Jahre früher in Böhmen mit der Vertreibung Bertholds von Henneberg und der übrigen deutschen Herren geendet hatten.

Dabei ist doch sehr zu beachten, daß die Brandenburger in durchaus loyalen Grenzen sich hielten. Der Kampf, den sie führten, galt nicht den markgräflichen Vormündern als solchen [3]), sondern nur demjenigen von ihnen, der die provinzielle Selbständigkeit bedroht hatte, dem Wettiner; es war auch ganz und gar nicht ein Kampf um die Vormundschaft selber, von der man vielmehr sich beeilte den jungen Markgrafen ledig zu sprechen. Wenn dabei auch wie immer bei analogen Vorgängen selbstsüchtige Motive des um seinen Einfluß besorgten Adels mit unterliefen, so beweist doch die ganze Art, wie man sich nachmals mit dem Kaiser und den übrigen Beteiligten wieder zusammengefunden hat, daß von einer Bekämpfung der kaiserlichen Politik in Brandenburg während des Jahres 1329 nicht die Rede sein kann. In gewisser Beziehung läßt sich sogar das Gegenteil feststellen. Aber selbst in der

---

1) Riedel B II, 65; Original-Perg. im Kgl. Geh. Sächs. Staatsarchiv zu Dresden.

2) Riedel A XXV, 14 f.

3) Gegen Heidemann, FDG. XVII, S. 156.

verfrühten Mündigkeitserklärung des jungen Wittelsbachers möchte ich eher den Versuch sehen eine loyale Gesinnung zu betätigen, als die bewußte Absicht einer Auflehnung gegen den kaiserlichen Willen. Die neuen Gewalthaber verzichteten freiwillig auf die volle Ausnutzung der Machtstellung, welche die veränderte Lage ihnen in die Hand spielte. Sie lehnten es ab, ungesetzliche Vormünder zu sein und nahmen lieber den Vorwurf auf sich, die Befugnisse des Markgrafen widerrechtlich erweitert zu haben, in dem Vertrauen, daß der Kaiser seinem Sohne eher eine Machtüberschreitung nachsehen werde als ihnen. So hat es denn auch eines Friedensschlusses zwischen dem Kaiser und den Lindows nicht bedurft. Ein solcher ist lediglich mit dem Markgrafen von Meißen nötig gewesen und am 25. Dezember 1329 zu Schönerlinde, nördlich Berlin, unter Vermittlung des Bischofs von Brandenburg zustandegekommen [1]). Der stärkste Einwand aber gegen die bisher geläufige Auffassung, als ob die Irrungen des Jahres 1329 gleichbedeutend wären mit einem Kampfe von Vormündern gegen Vormünder, von Usurpatoren gegen den Kaiser und dessen Politik, ergibt sich aus der Betrachtung der kirchlichen Seite der Angelegenheit.

Nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Brandenburg (1324 Nov. 25) [2]), der die päpstlichen Prozesse gegen den Bayern nicht veröffentlicht und die Mahnungen seines Metropoliten mit der Gefangensetzung des Boten beantwortet hatte, war aus der Wahl des Kapitels der Hildesheimer Domherr Heinrich von Barby hervorgegangen [3]). Erzbischof Burchardt von Magdeburg, unter dessen zahlreichen Gegnern auch der Bruder des Elekten stand, hatte diese Wahl kassiert, das Kapitel darauf im Wege der Appellation sich nach Avignon gewandt. Papst Johann wies die Berufung ab und providierte den in Halberstadt unterlegenen Elekten Ludwig von Reindorf [4]). Diese Ernennung traf ungefähr zusammen mit der Rückkehr Bertholds von Henneberg nach Brandenburg im Frühsommer 1327. Die beiden Vormünder nahmen sich des Kandidaten der Kapitelsmajorität, Heinrich von Barby, an, dem

1) Riedel B II, 60 f., nach dem Original im Kgl. Geh. Sächs. Staatsarchiv zu Dresden; vgl. die zweite Urkunde vom gleichen Tage, eine Ausführungsbestimmung zum Frieden betreffend, Riedel A VIII, 241 nach dem Original ebenda.

2) Sello, FBPG. V, 528, Nr. XXIX; Eubel hat, wohl nach Riedel, den 8. August 1324.

3) Für diese und die folgenden Vorgänge ist Quelle GQuPrS. XXI, S. 196, Nr. 264.

4) 1327 Mai 4 Avignon, vgl. die vorhergehende Anmerkung.

sie gegen das Versprechen, die päpstlichen Prozesse und Bullen nicht zu veröffentlichen, ihren Schutz zusagten[1]). So schien der kirchliche Friede in Brandenburg gesichert, die kuriale Partei unterlegen; da sehen wir während des kritischen Jahres 1329 den päpstlichen Kandidaten auf einmal in anerkanntem Besitzstande[2]), sehen ihn am Schlusse desselben Jahres sogar den Vermittler machen zwischen der brandenburgischen und meißnischen Partei[3]). Man hat nicht versäumt, die sonach zwischen den beiden Bistumsbewerbern stattgefundene Auseinandersetzung mit dem Kampf der politischen Parteien zu verquicken. Mit Unrecht. Der Hergang ist etwa der folgende gewesen.

Noch im Jahre 1328, wahrscheinlich im Spätsommer, ist unter Vermittlung des Erzbischofs Otto von Magdeburg der Streit um das Brandenburger Bistum friedlich beigelegt worden. Die Metropolitankirche selber zahlte den Abfindungspreis, indem sie dem Heinrich von Barby das Amt zu Lamsdorf und das Dorf Klein-Ammensleben überwies[4]). Wer die Anregung zu diesem plötzlichen Friedensschluß gegeben hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, es liegt aber nahe, sie dem Erzbischof selber zuzuschreiben, weil dieser nachmals sein Kapitel durch Schenkung von Einkünften für seinen Verlust entschädigt hat. Der Einzug Ludwigs in das umstrittene Bistum bedeutet nun aber nicht eine Niederlage, sondern einen vollen Sieg der kaiserlichen Seite; Heinrich von Barby hat durch seinen Rücktritt nur seine Sache, Ludwig von Reindorf dagegen hat durch seinen Anschluß an den Sohn des gebannten Bayern sich selber und seine bisherigen Freunde aufgegeben. Daß er nämlich diesen Anschluß an den Kaiser tatsächlich alsbald gesucht und vollzogen hat, sagt er selbst in einer späteren Urkunde von 1330 Juli 28 gelegentlich des mißglückten Versuches, dem Herrscher bei seinem beabsichtigten Besuche in Thüringen persönlich zu huldigen. Danach

1) 1327 Juli 15 Brandenburg, Riedel A VIII, 233 f. u. 234 f.

2) 1329 Jan. 1 Schrapsdorf (ein seitdem eingegangenes Dorf in der Mittelmark bei Belzig), Bischof Ludwig gibt dem Domkapitel das Patronatsrecht über die Kirche im Dorfe Groß-Lubars, Riedel A VIII, 239; wegen der demselben Datum zugeschriebenen Urkunde des Markgrafen Ludwig mit dem Bischof unter den Zeugen vgl. unten S. 29 A. 2. 1329 Aug. 29 o. O., derselbe urkundet für die Petrikapelle zu Brandenburg, ebenda 240.

3) 1329 Dez. 25 Schönerlinde, Riedel B II, 60 f., vgl. 1329 Dez. 30 Spandau, ebenda A XI 305. u. 1330 Jan. 1 Spandau, ebenda A XXII, 33, mit falschem Datum.

4) 1328 Nov. 30, Erzbischof Otto von Magdeburg überweist dem Domkapitel als Entgelt für zwei an den Hildesheimer Domherrn Heinrich von Barby überlassene Ämter verschiedene Einkünfte, GQuPrS. XXVI, S. 197, Nr. 330.

waren damals schon längst schriftlich fixierte Einigungen vorhanden, welche sein Verhältnis zum Kaiser regelten. Günther von Lindow aber und Hasso von Wedel sind es gewesen, die weit entfernt, den Bischof zu ihrer Partei herüberzuziehen, sich persönlich für die aufrichtigen Gesinnungen desselben gegenüber Kaiser Ludwig verbürgten [1]). Durch die Umdatierung einer Urkunde, die bisher als frühestes Zeugnis für die Verbindung der sogenannten brandenburgischen Partei mit dem Bischof in Anspruch genommen wurde, von 1329 auf 1330 Jan. 1 [2]) wird eine weitere Stütze für die Annahme gemeinsamer Machenschaften des märkischen Adels und des Bischofs von Brandenburg gegen den Kaiser hinfällig.

Noch an einer zweiten Stelle haben sich die damaligen Gewalthaber der Mark gerade während des Jahres 1329 im Sinne der kaiserlichen Politik festgelegt. Als nämlich der Bischof Stephan von Lebus trotz seiner früheren trüben Erfahrungen fortfuhr, den päpstlichen Befehlen Gehorsam zu leisten und samt seiner Geistlichkeit das Interdikt zu beobachten, wurde er im Jahre 1329 von dem markgräflichen Landeshauptmann Heinrich von Wulkow aus seiner Residenz vertrieben [3]).

Es hat den Anschein, als ob die Lindows und ihre Gefolgschaft durch diesen geflissentlichen Eifer für die wittelsbachische Sache den Verdacht des Kaisers, ihm Opposition zu machen, von vornherein hätten entkräften wollen. Ihre Fehde mit dem Meißner war ihrer Meinung nach eine rein persönliche Angelegenheit, die keineswegs ihr Verhältnis zu Ludwig zu trüben brauchte.

---

1) Am 28. Juli 1330 hat Bischof Ludwig von Brandenburg zu Gotha vor dem Markgrafen von Meißen urkundlich aufnehmen lassen, daß er in Eisenach vergeblich auf den Kaiser gewartet habe, in der Absicht, „zu endene mit um unse gescheste und sachen“, Riedel B II, 62 f. Doch hat es sich bei dieser Gelegenheit nicht um eine Aussöhnung des Bischofs mit dem Wittelsbacher handeln können, denn beide waren längst miteinander verrichtet. Fährt doch der Bischof fort: „Wir bekennen ouch, daz wir alle dise vorgeschriben stucke unde rede haben gelobet stete und ganz zu haldene an argelist also, daz die brife, sache und rede, die do vor zuissen unserm herrin dem keyser und uns gegebin und geschen sin, do vor der edele man greve Gunther von Lindow und Hasse von Wedele gelobet haben, stette ganz und unvorschrotin bliben und von diesen sachen keyn schwachtige und hindernisse inphan.“

2) Diese Urkunde, die bisher als ein Hauptzeugnis frühzeitigen Einvernehmens zwischen dem Markgrafen und dem Bischof Ludwig galt (Riedel A XXII, 33), trägt das Datum: „**Spandowe anno domini M°CCC° XXIX° octava die nativitatis Cristi**“, was nur zum 1. Januar 1330 aufgelöst werden kann.

3) Vgl. über diese Vorgänge Füßlein, Berthold VII. Teil II, Abs. 3, Kap. 4.

Der Wittelsbacher scheint diese Auffassung der Lage selbst geteilt zu haben. Nur so ist es verständlich, daß er bei den wiederholten Anlässen, wo die brandenburgischen Vorgänge des Jahres 1329 zur Sprache kamen, sich darauf beschränkte, gewisse Handlungen oder Wirkungen jener vormundslosen Regierung zu verurteilen, ohne doch jemals mit Wort oder Tat gegen die Urheber derselben vorzugehen[1]).

Mit der Jahreswende 1329 empfing Kaiser Ludwig zu Trient, wo er zuerst wieder deutschen Reichsboden betrat, aus dem Munde des Hennebergers eingehende mündliche Information auch über die brandenburgischen Vorgänge[2]). Die Tatsache der Berichterstattung durch diesen maßvollen Diplomaten bietet ausreichende Bürgschaft für eine objektive Darstellung der in Rede stehenden Ereignisse. Dem entspricht auch völlig die sachliche Behandlung, welche der Kaiser der ersten an ihn herangebrachten brandenburgischen Angelegenheit zu teil werden ließ. Als ihm zu Ulm am 14. Mai 1330 Abgesandte des märkischen Klosters Chorin nahten und ihn unter anderem um die Bestätigung eines wahrscheinlich am 29. März desselben Jahres von Markgraf Ludwig ihrer Niederlassung gewährten Privilegs baten, versagte er ihnen dieselbe, weil die vorgelegte Verbriefung ohne Zustimmung des Markgrafen Friedrich von Meißen und des Grafen Berthold von Henneberg, der derzeitigen Vormünder seines Sohnes, geschehen sei[3]). Damit gab Ludwig seiner Meinung als etwas Selbstverständlichem Ausdruck, daß er die von ihm eingesetzten oder bestätigten Pfleger Friedrich und Berthold unzweifelhaft als solche angesehen und geachtet wissen wollte. Es liegt danach aber erst recht kein Grund vor für die Annahme, daß er die für die kritische Zeit nachdrücklich verteidigten Vormünder jetzt nach seiner Rückkehr hätte fallen lassen sollen.

Eine förmliche Wiedereinsetzung der beiden Tutoren hat, wie es

1) Dies gilt von der Verweigerung der ohne Zustimmung der Vormünder zustande gekommenen Schenkungen und Privilegien ebenso wie von dem Beschluß über die Unbrauchbarmachung der Siegel. Nachdem der letztere im Mai 1333 gefaßt worden war, hat Kaiser Ludwig ein halbes Jahr später in aller Ruhe und Sachlichkeit mit den Lindows deren Ansprüche erörtert und, soweit sie berechtigt erschienen, anerkannt; vgl. 1333 Dez. 3 Würzburg, Riedel A IV, 49.

2) Berthold ist seit dem 1. Januar 1330 in Trient in des Kaisers Umgebung nachweisbar, vgl. Hb. Urkb. I, S. 118 ff. Daß er diesen namentlich über alles, was in Brandenburg sich zugetragen, unterrichtete, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es kaum noch der in der folgenden Anmerkung genannten Urkunde bedürfte, um Ludwigs Vertrautheit mit den vorgekommenen Dingen zu beweisen.

3) 1330 Mai 14 Ulm, Riedel A XIII, 245.

scheint, nicht stattgefunden, brauchte nicht stattzufinden, da nach der Beilegung des Streites zwischen Brandenburg und Meißen einfach der status quo ante wieder in Kraft trat. Dagegen machte sich bei der vorauszusehenden andauernden Abwesenheit der Pfleger die Bestellung neuer Vertreter notwendig. Hierbei nun scheint man die bisher gemachten Erfahrungen beherzigt und eine Mehrheit, zunächst wohl von zwei stellvertretenden Vormündern mit der Wahrnehmung der landeshoheitlichen Befugnisse betraut zu haben. Der Umfang des zu verwaltenden Gebietes, die Besorgnis vor der Wiederholung des eben Erlebten infolge des Übergewichtes der einen der beiden Parteien mögen diese Entscheidung veranlaßt haben. Außerdem aber wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß sowohl Berthold wie Friedrich für ihren gesamten Aufwand an Unkosten und Schaden auf märkische Einnahmequellen angewiesen worden waren [1]). Es lag auf der Hand, daß sie zur Sicherung der von dorther für sie fälligen Bezüge am liebsten ihre eignen Beamten entsandten, die alsdann in der offiziellen Stellung von Hauptleuten die Geschäfte der

---

1) 1324 Juli 25 Nabburg, König Ludwig ermächtigt den Grafen Berthold von Henneberg, für seine Auslagen und Unkosten in der märkischen Vormundschaftssache zunächst an dem dänischen Heiratsgute, dann im Lande Brandenburg selbst sich schadlos zu halten, Hb. Urkb. I, S. 98, Nr. 170. Späterhin scheint er ihn indessen für seine gesamten Ansprüche aus seiner vormundschaftlichen Stellung abgefunden zu haben, vgl. 1326 Dez. 4 Donauwörth, Anweisung in Höhe von 12000 Pfund Heller auf den Zoll zu Kaub „umb sinen schaden, den er in unserm dienst gen Sachsen und in die marich zu Brandenburg genommen hat", Schultes, Diplom. Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg II. Teil, 1791, Urkb. S. 76 ff. Diese Zolleinweisung wurde am 11. August 1327 zu Mailand um weitere 3000 Pfund erhöht „für dienste in Trient und anderswo", Hb. Urkb. V, S. 68, vgl. Schultes a. a. O. II, Urkb. S. 89. Aber auch in diesen letzten Bewilligungen können die umfangreichen Entschädigungen noch nicht begriffen sein, die Berthold für seine 1327 und 1328 dem jungen Brandenburger persönlich in den Marken geleisteten Dienste beanspruchen durfte. Sie werden ebenso wie die großen dem Wettiner geschuldeten Beträge dem brandenburgischen Lande zur Last gefallen sein.

Was Friedrich von Meißen anbetrifft, so haben wir in der kaiserlichen Anweisung von 1331 April 23 Nürnberg ein Zeugnis für die fortdauernden geschäftlichen wie finanziellen Beziehungen des Wettiners zu den märkischen Landen. Daselbst erklärt der Kaiser, für den Fall, daß sein Eidam „in der march ze Brandenburg als vil feste und stete nicht ein gewünne noch erchrigt oder überchem, daz er pfandes genuch het für den schaden und chost, den er in unserm und unsers sunes margrafen Ludowigez von Brandenburg dinst, den er uns tun sol in die march (fehlt: nimet)", ihn auf andere Weise schadlos zu halten, „daz er pfandes genuch habe für den schaden, den er genomen hat und nimet", Riedel B II, 65.

Vormünder und Verweser in den Marken versahen und gleichzeitig eine Art Finanzkontrolle ausübten.

In diesem Sinne haben wir es offenbar zu verstehen, wenn Markgraf Friedrich von Meißen noch im Sommer 1330 den Grafen Günther von Schwarzburg im Namen des Kaisers zum Verweser und Landeshauptmann der Mark Brandenburg einsetzte. Am 10. August 1330 erteilte Ludwig zu Straßburg seine Bestätigung[1]). Nicht minder dürfte der Henneberger an seinem Teile für die Entsendung eines Stellvertreters Sorge getragen haben. Ob diese Rolle damals schon seinem Sohne Johann zufiel, den wir in einer Urkunde von 1335 in dem Range eines „advocatus marchionis Ludovici" sehen[2]), läßt sich nicht mehr feststellen. Daß hennebergische Beamte und zwar solche Bertholds im Lande waren, bezeugt ein Brief des Markgrafen selber aus dem Beginne des Jahres 1332[3]). Darin weist er den Griffo, den bekannten Marschall Bertholds von Henneberg[4]) an, die Bewohner der Ukermark und des jenseits der Oder gelegenen Gebietes zur Beobachtung eingegangener Verpflichtungen gegenüber den Pommernherzögen anzuhalten. Griffo kann ein solches Mandat nur in der Eigenschaft eines Landeshauptmanns über gewisse märkische Landesteile empfangen haben; er selbst aber, der langjährige persönliche Diener Bertholds, kann in diese Stellung nur gelangt sein durch die von seinem Herrn an ihn ergangene Berufung.

Ein noch gewichtigeres Zeugnis für die fortdauernde Vormundschaft des Grafen von Henneberg liegt indessen in der folgenden Erwägung.

1) 1330 August 10 Straßburg, aus dem Diplomatarium Ludovici Bavari Imperatoris im Allgem. Reichsarchiv zu München, bei Oefele, Script. Rerum Boicarum I, 774 und danach bei Riedel B II, 73, vgl. Böhmer, Reg. Imp. S. 73, Nr. 1189: Kaiser Ludwig genehmigt, „quod illustris Fridericus marchio Michsensis . . . ipsum (nobilem virum Guntherum comitem de Swartzpurch) pro gubernatore et capite marchie Brandenburgensis nostro nomine ac filii nostri Ludovici marchionis predicte marchie, fecit constitui et constituit".

2) 1335 o. T. o. O., Graf Johann von Henneberg, „advocatus marchionis Ludovici", vermittelt einen Vergleich, an dem das Kloster Lehnin beteiligt ist, Riedel A X, 239. Über weitere Vorkommen desselben Hennebergers in brandenburgischen Diensten in den Jahren 1334, 1336 vgl. unten S. 35f.

3) 1332 Febr. 6 Frankfurt, Riedel B II, 67.

4) Dieser Marschall Griffo findet sich mehrfach in hennebergischen Urkunden: 1318 Dez. 6, Schultes, Neue dipl. Beiträge zur fränk. u. sächs. Gesch. I. Band, 1792, S. 260 ff.: 1321 Jan. 30, ebenda S. 264 ff.; 1322 Apr. 17 Schleufingen, Hb. Urkb. I, 88; 1323 Okt. 7, ebenda I, 92 ff. Noch 1334 ist er seinem Herrn in der Mark nützlich durch Verhandlungen mit Bistum Kammin, 1334 Mai 2, Orig.-Perg. St.-Arch. Stettin.

Im Oktober 1332 haben die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg unserem Berthold über den Empfang von 450 Gulden quittiert[1]); die Anwartschaft auf diese Summe hatten sie gewonnen durch ihre Dienste in der Mark, für welche Günther vor dem 10. August 1330 durch Friedrich von Meißen[2]), Heinrich zwei Jahre später durch Kaiser Ludwig selbst verpflichtet worden war[3]). Die Form der letzteren Einweisung erweckt allerdings den Anschein, als ob es sich hier um die Bestallung eines neuen Vormundes durch den Kaiser selbst handelte. Indessen sie ist nicht original, sondern entstammt einem Diplomatarium, das nur Auszüge gibt. Aber auch die Richtigkeit in allen wesentlichen Punkten vorausgesetzt, ist eine einfache Bestätigung oder die Einsetzung eines untergeordneten Pflegers durch den Kaiser selber recht wohl denkbar. Für die Fortdauer der hennebergischen Pflegschaft beweiskräftiger ist jedenfalls die Tatsache, daß von drei weiteren Urkunden, welche gerade für den Grafen Heinrich von Schwarzburg ausgestellt sind und seine Entschädigungsansprüche für Dienste in der Mark benennen, zwei im Original, eine in einem Kopialbuch im Hennebergischen Archiv erhalten sind[4]). Sie können dahin nicht wohl anders gelangt sein als durch die Hände Bertholds. Da sie aber sämtlich Gutscheine für den Grafen von Schwarzburg darstellen und auf brandenburgische Güter lauten, so mögen sie dem Henneberger wohl als der höheren Instanz, sei es zum Zwecke der Erledigung, sei es unmittelbar nach derselben ausgehändigt worden sein.

Im Juli 1333 vollendete Ludwig der Brandenburger das 18. Lebens-

1) 1332 Okt. 24, Hb. Urkb. II, S. 6.

2) Vgl. oben S. 32 A. 1.

3) 1332 Juni 6 Ravensburg, Riedel B II, 69, „nach des Freiherrn von Freiberg **Extract** der im K. Bayr. Archive befindlichen Urkunde“. Eine solche Urkunde ist im Allgemeinen Reichsarchiv nicht vorhanden, der Text entstammt dem oben bereits genannten **Diplomatarium** Kaiser Ludwigs.

4) Drei Urkunden vom gleichen Tag und Ort, 1333 Mai 7 Nürnberg. 1. Kaiser Ludwig verspricht für seinen Sohn, den Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg „allen schaden, den er kuntlichen bewiset und den er nimpt von sinen wegen und in sinem dienst in der marich ze Brandenburg“ zu ersetzen, nach dem Orig. im Gemeins. Henneb. Archiv zu Meiningen Hb. Urkb. II, S. 10, Nr. 20. 2. Markgraf Ludwig zu Brandenburg und Pfalzgraf zu Rhein überweist dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die Feste Friesack, ebenda V, S. 84 nach einem Henneb. Kopialbuch. 3. Kaiser Ludwig verspricht für seinen Sohn, den Markgrafen Ludwig, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die Feste Friesack zu lösen oder ihn angemessen zu entschädigen, nach dem Orig. im Gemeins. Hb. Archiv zu Meiningen Hb. Urkb. I, S. 10, Nr. 19.

jahr [1]). Das war nach herkömmlichem Brauch das Alter, in welchem die unter Vormundschaft Stehenden der Pflege entlassen wurden [2]). So dürfte denn auch um die gedachte Zeit, wahrscheinlich aber sogar noch 1—2 Monate früher, die feierliche Mündigkeitserklärung des Markgrafen vor sich gegangen sein [3]). Da mit diesem Akte eine Rechenschaftslegung der bisherigen Vormünder notwendig verbunden war [4]), so müssen bei dieser Gelegenheit die Unregelmäßigkeiten des Jahres 1329 zur Sprache gekommen sein. Ihre Erörterung führte dann zum Zusammentritt jenes schon erwähnten Fürstengerichts, das am 17. Mai 1333 unter des Kaisers Vorsitz seinen Spruch fällte [5]). Den mit dem bewußten Siegel ausgefertigten markgräflichen Urkunden wurde jede Rechtsgültigkeit aberkannt, über das längst außer Gebrauch gesetzte Siegel die Vernichtung verfügt. Die Gewalthaber, denen vorgeworfen wurde, entgegen dem kaiserlichen Willen sich des jungen Markgrafen bemächtigt zu haben, kamen für ihre Person mit dieser Rüge davon. Die Mißbilligung ihrer brandenburgischen Nationalitätspolitik hielt den Wittelsbacher nicht ab, ein halbes Jahr später ihre Ansprüche sachlich durchzuprüfen und ihnen alles das zuzugestehen, was ihnen von Rechts wegen zukam [6]).

Für den Beginn der offiziellen Volljährigkeit Ludwigs von Brandenburg besitzen wir übrigens noch ein Beweisstück, auf das zuerst Kopp aufmerksam gemacht hat [7]). Es ist dies das Diplomatarium Ludowici,

1) Vgl. oben S. 2 A. 2.

2) Den besten Beleg liefert die offizielle Mündigkeitserklärung des Markgrafen Friedrich von Meißen am 20. Febr. 1328, vgl. Berthold Schmidt, Der Prozeß Markgraf Friedrichs des Ernsthaften von Meißen gegen seinen Vormund Heinrich Reuß usw. im 54./55. Jahresbericht des Vogtländ. Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben 1884 S. 100, vgl. Thür. GQu. II. 1, S. 304 f., Nr. 635.

3) Das Itinerar des Markgrafen Ludwig, welches während des Mai 1333 nach Nürnberg weist, zeigt ihn am 10. Juni wieder zu Strausberg in der Mark, die er im Laufe der folgenden Monate nur für eine kurze Reise nach Posen (1333 Juli 31) verlassen zu haben scheint. Wenn also der Akt der Entlassung aus der Vormundschaft noch am kaiserlichen Hofe stattgefunden hat, so müßte das unter Vorausnahme der wirklich erreichten Majorität vor Ende Mai geschehen sein. Doch steht nichts dem entgegen, daß die betreffende Erklärung erst in Brandenburg selbst ausgesprochen worden wäre.

4) Vgl. die Rechenschaftslage des Heinrich Reuß gegenüber dem Markgrafen von Meißen am 20. Febr. 1328 zu Buttelstedt, Thür. GQu. II. 1, S. 304 f., Nr. 635.

5) Riedel B II, 73 f.

6) 1333 Dez. 3 Würzburg, Riedel A IV, 49.

7) J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde V. 2, 1882, S. 615 A. 2.

welches mit dem 21. August 1333 einsetzt[1]). Die Vermutung des Verfassers der Eidgenössischen Bünde, daß seine Anlage mit der erlangten Regierungsfähigkeit des Markgrafen zusammenfalle, erhält durch die gleichzeitige Reorganisation der markgräflichen Kanzlei eine neue Bestätigung[2]).

Genau ein Jahr später, am 23. August 1334, hat der junge Markgraf bei einer erneuten persönlichen Begegnung mit dem greisen Berthold von Henneberg zu Konstanz Gelegenheit genommen, ihm für die in zehn schweren Jahren bewährte vormundschaftliche Tätigkeit seine dankbare Anerkennung auszusprechen. Er verlieh ihm „durch den dinst, den er uns offte getruwelichin gethan hat" 200 Pfund brandenburgischer Pfennige auf den Zoll zu Frankfurt a. O. „wenne an sein ende, die wil er lebit"[3]). Diese Überweisung, die sich allein auf Bertholds Wirksamkeit als Pfleger beziehen kann, macht deren Fortdauer bis in die jüngste Vergangenheit, ja selbst bis in die unmittelbare Gegenwart hinein höchst wahrscheinlich. Wir wissen nämlich aus dem Vorgange Friedrichs von Meißen, daß die tatsächliche Vormundschaft trotz der herkömmlichen Mündigkeitserklärung am Schlusse des 18. Lebensjahres, trotz der eingeforderten Rechenschaftslegung, keineswegs als beendigt angesehen wurde[4]). Hatte doch Kaiser Ludwig selber, als Friedrich von Meißen am 6. August 1329, fünf Vierteljahre nach erlangter Volljährigkeit, den Heinrich Reuß als Vormund entlassen hatte, den Vogt auf das dringendste gebeten, die Pflegschaft über seinen Eidam wenn irgend möglich weiterzuführen[5]).

Auch in Brandenburg wird ein persönliches Verhältnis, das dem der Vormundschaft mindestens sehr ähnlich war, zwischen den seitherigen Pflegern und ihrem Mündel weiter bestanden haben. Daß sie das Amt nicht in Person ausübten, sondern durch Vertreter wahrnehmen ließen, darf angesichts ihrer beiderseitigen weitgehenden Inanspruchnahme sowie des Alters Bertholds nicht wundernehmen. Für den Henneberger ist zunächst sein Sohn Johann eingetreten. Seine Stellung, die sich

1) Im Allg. Reichsarchiv zu München, gedr. Ludewig, Rel. Mss. t. VIII, S. 3—147.

2) Über diese Reorganisation der brandenburgischen Kanzlei im Frühsommer 1333, den hervorragenden Anteil Bertholds an dem Werke, die Persönlichkeit des neuen Protonotars vgl. H. Biers gründliche Untersuchung.

3) Die Verleihung durch den Markgrafen und die Bestätigung des Kaisers 1334 Aug. 23 Konstanz, Hb. Urkb. V, 86 und Hb. Urkb. II, S. 14, danach Riedel A XXIII, 27.

4) Berthold Schmidt a. a. O. S. 100 ff.

5) Ebenda S. 101 f. u. 1329 Aug. 27 Pavia, Thür. GQu. II. 1, S. 325, Nr. 676.

äußerlich als die eines brandenburgischen Vogtes legitimierte, muß ihm Befugnisse gewährt haben, die denen eines Landesverwesers nahezu gleich kamen. Denn in der heiklen dänischen Thronfolgefrage hat er zugleich im Auftrag des Kaisers und des Markgrafen mit so ausgedehnten Vollmachten die Verhandlungen geführt[1]), daß seine Tätigkeit sogar Mißdeutungen wegen Überschreitung seiner Amtsgewalt ausgesetzt war[2]). Seit dem Jahre 1335 hat Johann noch seinen Vetter Hermann von Henneberg-Aschach nach sich gezogen, der alsdann weit häufiger von beiden in den markgräflichen Urkunden als Zeuge erscheint[3]). Aus dem Umstande aber, daß Johann gerade bei wichtigeren Vorgängen der äußeren Politik, wie bei den Verhandlungen mit Dänemark und Magdeburg in hervorragendem Maße beteiligt ist[4]), dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß ihm die diplomatischen Aufgaben zufielen, die eine größere Beweglichkeit erheischten, während sein jüngerer Vetter, der etwa im Alter des Brandenburgers gestanden haben muß, in der Rolle des fürstlichen Genossen und Hofmannes sich gefiel.

So gut wie der Henneberger hatte aber auch der Wettiner über das Jahr 1333 hinaus seine Vertreter in dem Lande, das den Vormündern für die von ihnen gemachten Auslagen mit einem Teile seiner Einnahmequellen zinspflichtig war. Noch am 6. Juni 1332, also nur ein Jahr vor dem Ausgang der gesetzlichen Tutel, hatte Kaiser Ludwig dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die Pflegschaft über seinen Sohn, den Markgrafen von Brandenburg, übertragen mit der Maßgabe, daß der Graf „während drei Jahren nicht verkehrt werden sollte“[5]). Das kam einer Bestallung bis zum Jahre 1335 gleich. Da nicht anzunehmen ist, daß der ersten förmlichen Mündigkeitserklärung eine zweite gefolgt ist, so wird man sich den Ausgang der Vormundschaft in der Weise denken müssen, daß die späteren Pfleger zu einem wesentlichen Teile Pfandinhaber waren und daß zugleich mit der Erledigung ihrer Pfandschaften ihre vormundschaftlichen Befugnisse erloschen.

Diese Vermutung würde eine Bestätigung erfahren durch die Tatsache, daß in den späteren Jahren auch die Herzöge Otto und Barnim

1) 1334 April 6 Nürnberg, Böhmer, Reg. Imp. S. 355, Nr. 3355; 1334 Juni 29 Sarköping, Hb. Urkb. II, 11 f.; 1334 Juli 5 Sarköping, ebenda S. 12 f.

2) 1334 Juli 26 Swineburg, ebenda S. 13 f.

3) Hermanns Name findet sich in den Zeugenreihen der Jahre 1335 bis 1337, zuerst 9. Juni 1335, zuletzt 6. Juni 1337, im ganzen etwa 26 mal.

4) Vgl. außer den oben Anm. 1 genannten Nachweisen die Urkunden von 1336 Mai 27 Berlin, Riedel, Supplementband S. 229, und 1336 Juni 28 Wittenberg, drei Urkunden, ebenda B II, 106 ff.

5) Vgl. oben S. 33 A. 3.

von Pommern-Stettin in der Stellung von Vormündern für den Markgrafen von Brandenburg sich finden. Der betreffende Hinweis entstammt einer Urkunde Kaiser Ludwigs von 1338. Am 13. August dieses Jahres bekennt der Wittelsbacher den genannten Herzögen zu Frankfurt, nicht gestatten zu wollen, „das dhein unsers suns Ludwiges margrafes ze Brandenburges man sie vor uns oder dhein unsern des richs richtren, ansprech oder bechlag umb den schaden, den si by in genomen haben in der marck ze Brandenburg diewil di vorgeschrieben unser sweger nach unserm und des richs gebot furmunt warn unsers suns margraf Ludwiges und des landes ze Brandenburg" [1]).

Wer nur einigermaßen mit den nach der Verwaltung von öffentlichen und namentlich Reichsämtern üblichen Entlastungsbriefen vertraut ist, wird nicht versuchen wollen, die hier erwähnte Vormundschaft anders als innerhalb der letzten Jahre vor Erteilung unserer Urkunde anzusetzen [2]). Tatsächlich bieten die bis zum Lippehner Landfrieden (28. Juni 1333) fast unaufhörlich einander folgenden Zerwürfnisse, die nur von kurzen Stillständen mit Bestimmungen unausgeglichenen Inhalts unterbrochen werden, nicht den geringsten Raum zur Unterbringung einer so ausgesprochen friedlichen Vereinbarung. Wenn es für den Anfang des Jahres 1332 diesen Anschein hat [3]), so stellt sich doch bei näherer Betrachtung heraus, daß die übrigens am 7. Februar noch nicht ausgeführten Punkte eines durch kaiserliche Vermittlung geschlossenen Friedens nichts weiter als solche Entschädigungen betrafen, welche die Pommernherzöge aus ihren Ansprüchen auf uckermärkische Landesteile vor der Ankunft des Markgrafen herleiteten. Es genügt nämlich, eine ohne Jahr überlieferte und bisher dem Jahre 1339 zugewiesene Urkunde dem richtigen Zusammenhange von 1332 einzureihen, um sich zu überzeugen, daß die alsdann nebeneinander rückenden Stücke vom 6. und 7. Februar 1332 denselben Gegenstand behandeln: in dem ersten schreibt Markgraf Ludwig dem Marschall Bertholds von Henneberg Griffo, daß er die Bewohner der Uckermark und des Landes jenseits der Oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten solle, die sie gegenüber den Pommern-

1) Riedel B III, 62.

2) Dabei ist zuzugeben, daß noch während des Jahres 1337 bis 1338 Krieg zwischen Pommern und dem Markgrafen geführt worden ist, der doch, nach einer Reihe friedlicher Jahre, nur den Abschluß des definitiven Friedens beschleunigte, vgl. 1338 Jan. 7 Schwedt: „und auch durch des orloges willen, daz wir (Markgraf Ludwig) hatten mit dem herzogen von Stetyn", Riedel A XIX, 13; und 1338 Juni 17: „in recompensam gratitudinis nobis (dem Herzog Otto von Pommern) in werra contra marchionem habite", ebenda B II, 122.

3) So Zickermann, FBPG. IV, S. 104 f.

herzögen Otto und Barnim von Stettin eingegangen wären [1]). In der zweiten Urkunde vom folgenden Tage entschuldigt sich Ludwig bei den genannten Herzögen wegen der bisher noch nicht erfolgten Ausführung der kaiserlichen Anordnungen, deren baldigen Vollzug er verheißt [2]). In beiden Fällen handelt es sich offenbar um nichts anderes als jene Vergütungen, welche die Herzöge für ihre vor der Ankunft des Markgrafen geübte Schutzherrschaft glaubten beanspruchen zu dürfen [3]). Mit dieser Erklärung der bisher noch etwas dunklen Briefe rückt die Möglichkeit einer pommerschen Vormundschaft ohne weiteres unter den Lippehner Frieden herunter [4]). Innerhalb der zahlreichen in seinem Verfolg getroffenen Einigungen ist sie recht gut möglich, und eine in Chorin selbst von Herzog Barnim diesem Kloster gewährte Zollbefreiung (1335 November) [5]) scheint vollends einen festen Anhaltspunkt für eine Ausdehnung pommerscher Hoheitsgewalt auf brandenburgische Gebiete zu bieten. Wann immer zwischen 1333 und 1338 diese Pflegschaft der Greifenherzöge auch eingetreten sein mag, wir werden sie uns ihrem Inhalt nach immer analog der oben erwähnten als eine Art Pfandschaftsbesitz vorzustellen haben.

Fassen wir das Resultat unserer Betrachtung kurz zusammen, so ergibt sich, daß in den Jahren 1323—1327 Berthold von Henneberg als alleiniger Vormund des jungen Wittelsbachers in der Mark waltete, während der Zeit seiner Abwesenheit provisorisch vertreten von den Grafen von Lindow. Mit dem Sommer 1327 trat ihm infolge des Abschlusses der wittelsbach-wettinischen Erbeinigung Markgraf Friedrich von Meißen zur Seite; als ihr gemeinsamer Vertreter fungierte von Juli 1327 bis August 1328 Graf Burchard von Mansfeld in den Marken. Nach dem kurzen Regiment des Landesadels von August 1328 bis Ende 1329 wurde die Vormundschaft, die offiziell dem Henneberger und Wettiner verblieb, persönlich durch die von diesen bestellten Beamten als Hauptleute und Vögte ausgeübt, und in dieser Form hat sie die eigentliche Mündigkeitserklärung (1333) noch um einige Jahre überdauert.

1) 1332 Febr. 6 Frankfurt, Riedel B II, 67.
2) (1332) Febr. 7 Frankfurt, ebenda B VI, 62 f.
3) Vgl. die Urkunde von 1321 Aug. 24 Prenzlau, Riedel A XXI, 124 f.
4) Gegen Zickermann FBPG. IV, S. 104 f.
5) Riedel A XIII, 248.

III.

Die Dalminer Fehde von 1444.

Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Eisernen und zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg im 15. Jahrhundert.

Von

Martin Gilow.

Vom Umfange und von der Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert in der Mark Brandenburg, und insbesondere von dem für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten so bedeutungsvollen mittelmärkischen Herrentagsrezesse vom Jahr 1445 hat jüngst Bruno Hennig im 7. Kapitel seiner „Kirchenpolitik" gehandelt[1]). Es ist hier nicht der Ort, diese sorgfältige und die sämtlichen bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete weit überragende Arbeit kritisch zu würdigen und ihr Ergebnis etwa noch nach irgend einer Seite hin auszugestalten. Nur in einer Hinsicht soll hier noch versucht werden, Hennigs Darstellung zu ergänzen. Gänzlich unerörtert gelassen hat Hennig nämlich (freilich der gesamten Tendenz seiner Arbeit entsprechend, die nur der Hohenzollern Kirchenpolitik dem Papste gegenüber und insbesondere die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, nicht aber innerbrandenburgische Verhältnisse als solche zum Gegenstande hat) einen der allererbittertsten Kämpfe, die in der Mark wegen der

---

1) Vgl. Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447; Leipzig Duncker und Humblot 1906, (Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg); namentlich das 7. Kapitel: Geistliche Gerichtsbarkeit S. 130—207 und dessen 1. Abschnitt: Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den inneren Landesteilen.

geistlichen Gerichtsbarkeit ausgefochten worden, obschon dieser den von Hennig geschilderten Ereignissen unmittelbar vorhergegangen; einen Vorgang, der mir für die Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg und für die Geschichte der sie betreffenden Landesgesetzgebung von der allergrößten Bedeutung zu sein scheint, der jedoch eine eingehendere Behandlung meines Wissens noch nirgends erfahren hat, und dem deshalb die folgenden Zeilen gelten sollen.

Es ist uns eine sehr interessante Urkunde vom Jahre 1444 erhalten, die nach dem im Besitze der Familie von Winterfeld befindlichen Originale [1]) Riedel schon 1838 im ersten Bande seines Codex [2]) und nach ihm 1858 zum anderen Male Ludwig Gustav von Winterfeld im ersten Bande seiner Geschichte des Geschlechts von Winterfeld [3]) abgedruckt hat. Riedel bezeichnet diese Urkunde in dem Regeste als „Urfehde Heine Winterfelds und Friedrichs Clitzing" — so! — „wegen ihrer mit der Stadt Perleberg geführten Fehde, worin die Winterfeldsburg zerstört wurde v. J. 1444" [4]) und als „Urfehde" hat die Urkunde bisher auch überall gegolten. Riedels Inhaltsangabe ist jedoch unzutreffend. Die beschworene Urfehde selbst ist uns in der erhaltenen Urkunde nicht überliefert. Diese Urkunde stellt sich vielmehr als die Beurkundung zweier selbständiger, mit der eigentlichen Urfehde nur in losem Zusammenhange stehender Vorgänge dar. In ihrem ersten Teile schwört Heyne v. Winterfeld (nachdem er den Hergang der im folgenden noch näher zu besprechenden Fehde erzählt und angegeben hat, er sei nunmehr, dank der Vermittlung seiner „Freunde", wieder in Freiheit, nachdem er der Stadt Urfehde geschworen), dem Kurfürsten Friedrich, er wolle den von ihm beschworenen Frieden fest und unverbrüchlich halten. Im zweiten Teile der Urkunde geben einige Priegnitzer Adlige als „medelover" Heyne Winterfelds und Friedrich Clitzings das nämliche Versprechen ab. Die eigentliche Urfehde war, wie in der Urkunde selbst deutlich gesagt wird [5]), schon vorher beschworen und ist wohl nur der Stadt Perleberg als der Urkunds-

1) Vgl. Ludwig Gustav v. Winterfeld, Geschichte des Geschlechts v. Winterfeld, Bd. 1, Damerow 1858, Note 70 am Ende des Bandes.

2) Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, A I, S. 188/89.

3) a. a. O., Bd. 1, S. 323—325.

4) Riedel a. a. O., A I, S. 188.

5) „So hebben wy ergnanten heyne wintervelt unde frederik clytzingk vor den Ersamen burgermestern unde Radmanne der gnanten Stad perleberge . . . gezwaren unde gelawet up dy hilgen, laven wy unde zweren jegenwardich in craft dessis brives deme dorchluftigen hochgeborn fursten unde heren Hern Frederik margraven to brandenborch" usw. (zitiert nach Riedel, A I, S. 189.)

interessentin ausgefertigt worden. Sie muß als verloren gelten. Die vorerwähnte uns erhaltene Urkunde dagegen, die von der geschworenen Urfehde als einer bereits vollendeten Tatsache spricht und wie eine Art Protokoll von dem Eide handelt, den Heyne v. Winterfeld und seine „medelover" nach geschworener Urfehde dem Kurfürsten geschworen haben, ist wohl nicht für die Stadt Perleberg, sondern für den Ritter Heyne v. Winterfeld ausgefertigt worden, dessen Familie die Urkunde ja noch im 19. Jahrhundert besaß; und zwar wohl von der kurfürstlichen Kanzlei; vielleicht im Anschluß an eine erneute Belehnung des Ritters Heyne v. Winterfeld durch den Kurfürsten, nachdem ihn dieser auf Grund des ausweislich der Urkunde ihm geschworenen Eides wieder in Gnaden aufgenommen hatte. Dies wird im folgenden noch genauer zu erweisen sein.

Auf den mutmaßlichen Zusammenhang dieser Urkunde mit der Gesetzgebung des Jahres 1445 hat schon Stölzel[1]) hingewiesen. Doch hat diese Urkunde trotzdem, soweit ich sehe, in keiner der Arbeiten, die seitdem erschienen sind und sich mit der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark befassen, die ihr gebührende Beachtung gefunden[2]). Hennig erwähnt sie in seiner eingangs genannten, ausführlichen Darstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit[3]) überhaupt nicht. Das wurde für mich der Anlaß zur Abfassung der folgenden Zeilen.

Es sei mir verstattet, zunächst die rein tatsächlichen Vorgänge kurz zu schildern.

Heyne v. Winterfeld, ein märkischer Ritter, hatte einen Bürger der Stadt Perleberg, der Hintersassen des Ritters vor ein geistliches Gericht hatte laden wollen, mißhandelt und ausgeraubt. Die Perleberger zogen deshalb gegen den Ritter zu Felde, belagerten ihn, stürmten die Burg, in die er sich geworfen, nahmen ihn selbst gefangen und führten ihn nach Perleberg, wo er längere Zeit in Turm und Stock verblieb.

Dieser in der erwähnten Urkunde ausführlich geschilderte Sachverhalt ist nicht nur ein typisches Beispiel für die „mangerleie twydracht, schell, bedinghe und claghen", die nach den Eingangsworten des Land-

1) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 1, Berlin 1888, S. 70.

2) Vgl. Priebatsch, „Geistliche Gerichtsbarkeit" in seiner Artikelreihe: „Staat und Kirche in der Mark Brandenburg", in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 20 (1900), S. 348—356; Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, erster Teil (1890), S. 100—103; Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte (1903) S. 26—27.

3) Hennig, a. a. O. S. 134—154.

tagsrezesses von 1445 [1]) schon seit des ersten Friedrichs Zeiten zwischen den Prälaten, Herren und Städten wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit bestanden; sondern er ist wohl auch der unmittelbare Anlaß gewesen für die gesetzliche Regelung der Hauptstreitpunkte auf dem mittelmärkischen Landtage von 1445 einerseits und durch die etwa gleichzeitige Abrede Friedrichs II. mit den Ständen der Altmark andererseits, deren er in einer Urkunde von 1460 gedenkt [2]); ja es ist der Dalminer Handel vielleicht für Friedrich II. auch mit ein Hauptbeweggrund gewesen, die päpstlichen Privilegien von 1447 nachzusuchen, durch die infolge der Rechte, die der Landesfürst teils auf Kosten der landesfremden in der Mark Jurisdiktion übenden Bischöfe, teils auf Kosten der Landesbischöfe vom Papste erlangt hatte, der Grund gelegt wurde zur gesamten weiteren Entwicklung der brandenburgischen landesfürstlichen Gerichtsherrlichkeit.

Auf den maßgeblichen Einfluß, den auf Friedrichs II. Kirchenpolitik und insbesondere wohl auch auf die landesfürstliche Landtagsvorlage von 1445 der 1444 in Friedrichs II. Dienste getretene [3]) spätere Kanzler und Bischof Friedrich Sesselmann gehabt haben dürfte, ist bereits von Stölzel [4]) hingewiesen worden. Es erübrigt sich daher hier ein nochmaliger Hinweis auf diese Tatsache, zumal da dahingestellt bleiben muß, ob Sesselmann auch bei den Verhandlungen mitgewirkt hat, deren Ergebnis in der hier in Rede stehenden Urkunde von 1444 niedergelegt worden ist. Möglich wäre es freilich, daß Sesselmann auch schon gelegentlich der Perleberger Verhandlungen vom März 1444 [5]) den Kurfürsten beraten hat, erweislich aber dürfte eine Mitarbeit Sesselmanns an ihnen nicht sein. Vielleicht weilte er zur Zeit der Abfassung der hier behandelten Urkunde überhaupt noch gar nicht am Hofe Friedrichs II. Nachweisbar ist er in Brandenburg jedenfalls erst im Juni 1444 [6]).

1) Zitiert nach dem Originale des Landtagsrezesses von 1445, das sich im Geheimen Staatsarchive zu Berlin befindet (**Ecclesiastica generalia I**), dessen Benutzung mir gütigst gestattet wurde. Stölzel, a. a. O. S. 69 zitiert nicht nach dem Originale, sondern nach Mylius, CCM I, Abt. 1, Spalte 3.

2) Riedel A XVI, S. 89.

3) Vgl. S. W. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Rahmens, II. Teil, S. 153; Riedel B IV, S. 339 und 340 (Urkunden vom 9. Juni 1444).

4) Stölzel, a. a. O. Bd. I, S. 64 und 68.

5) Die schon mehrfach erwähnte Urkunde ist vom 22. März 1444 (Sonntag Lätare). Vgl. Heffter, Chronologisches Register zu Riedels **Codex Dipl. Brand.** Bd. 2, S. 136.

6) Vgl. Note 3 auf dieser Seite und die dort zitierten Urkunden.

Doch es soll nun zunächst erst einmal vom Inhalte der Urkunde selbst hier näher die Rede sein:

In Dalmin[1]), einem kleinen Orte in der Westpriegnitz, lebte im Jahre 1444 der Ritter Heyne v. Winterfeld, einem alten brandenburgischen Adelsgeschlechte entsprossen. Wie die meisten seiner Standesgenossen zu damaliger Zeit war er wohl nur spärlich mit Glücksgütern gesegnet — befanden sich doch in dem einen Dorfe Dalmin drei Rittersitze[2]) — aber trotzdem gewiß seines Besitzes von Herzen froh und wie alle Priegnitzer damaliger Zeit ein wackerer Haudegen[3]). Wenn der Heyne Winterfeld der hier in Frage kommenden Urkunde von 1444 identisch ist mit dem Hinrik Winterfeld einer Urkunde von 1423, die L. G. v. Winterfeld a. a. O. Bd. 3 S. 166 abdruckt, — letzterer glaubt an die Identität der beiden Personen — so muß er in den Kreisen des Priegnitzer Adels ein gewisses Ansehen genossen haben. Denn als im April 1422 zu Lenzen sich eine größere Zahl von Priegnitzer Edelleuten versammelt hatte, um auf eigene Faust in Erwiderung zahlreicher feindlicher Einfälle in die Mark einen Raubzug ins Herzogtum Lauenburg und gegen die Hansestädte Hamburg, Lüneburg und Lübeck zu unternehmen, da wählten sie „Hinric Wintervelt" zu ihrem „hovetmann" und auch in der Urfehde, die „Hinric Wintervelt" ein Jahr später, am 26. April 1423 den Herzögen von Lauenburg und den Räten der drei vorgenannten Städte schwört, nachdem er in Gefangenschaft geraten, bezeichnet er sich ausdrücklich als „hovetmann" der Märker[4]). Ob sich der Dalminer Ritter im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit befunden,

1) Wohl irrtümlich nennt Stölzel a. a. O. Bd. 1, S. 67 den in der Originalurkunde „dalemyn" genannten Ort „Delmen". Einen Ort solchen Namens gibt es nach Neumanns Ortslexikon des Deutschen Reiches heute nicht mehr und hat ihn wohl auch nicht gegeben; dagegen gibt es ein Dalmin noch heutigen Tages in der Priegnitz.

2) Vgl. L. G. v. Winterfeld-Damerow a. a. O. Bd. 1, S. 279. Daß sich in den Besitz einer Ortschaft mehrere ritterbürtige Familien teilten, war vor Zeiten in der Mark keine Seltenheit. Vgl. Fontane, Wanderungen durch die Mark Brandenburg, 3. Aufl. 1875, Bd. 1, S. 1 (Wustrau); Bd. 1, S. 295 (Walchow); Bd. 1, S. 408 (Ganzer); Bd. 1, S. 429 (Krentzlin) u. a. m.

3) Vgl. Priebatsch. Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert (1892) S. 207. Vgl. auch Riedel A I, S. 290, wo sogar von einem Bischofe von Havelberg, Wedego von Putlitz 1460—87 erzählt wird, er sei „ein tapferer Soldat" und kriegerischen Unternehmungen nicht abhold gewesen, und habe mit eigener Hand Ortschaften, ja sogar Kirchen angezündet, mit der trefflichen Begründung, „ik kann se wedder konsekreren, wenn se violeret sind".

4) Vgl. L. G. v. Winterfeld a. a. O. Bd. 3, S. 165/166.

die schon zu damaliger Zeit vielfach in geringen Sachen dem Landadel zustand[1]), muß dahingestellt bleiben. Überliefert ist es uns nicht, wahrscheinlich allerdings in hohem Grade[2]).

Zu seinem Gesinde oder zu seiner Dorfschaft gehörten Leute, die mit einem Auswärtigen in Prozessen lagen[3]). Alter deutscher Rechtsanschauung hätte es nun entsprochen, wenn der Kläger am Wohnorte der Beklagten[4]) sein Recht zu erlangen gesucht hätte, vorliegendenfalls also in Dalmin. Die Dalminer vor das für sie zuständige weltliche Gericht zu landesüblichem Prozesse vorzuladen, erschien jedoch im gegebenen Falle aus Gründen, die sich unserer Kenntnis entziehen, dem Kläger nicht ratsam. Er rief nach einer dazumal nicht seltenen, obschon zum Teil auch schon damals in Laienkreisen sehr wenig gebilligten[5]) Ge-

1) Vgl. Bornhak a. a. O. S. 43 ff.

2) Auch Riedel A II, S. 254 nimmt an, Heyne v. Winterfeld habe sich im Besitze der Gerichtsbarkeit über Dalmin befunden.

3) Mit wem ist unbekannt. Es liegt aber nahe, zu vermuten, daß es ein Laie gewesen. Denn eines Geistlichen Ladung vor geistliches Gericht hätte in dem Priegnitzer Ritter wohl nicht so großen Unwillen erregt, wie die Ladung des Klägers im gegenwärtigen Falle; wurden doch Klagen, in denen sie Kläger waren, von den Geistlichen damals ganz allgemein beim geistlichen Gericht anhängig gemacht (Hennig, Kirchenpolitik S. 133), ohne daß in solchem Falle je von einem Laien die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts bestritten worden wäre. — Vielleicht war der Kläger in jenem Dalminer Prozesse von 1444 ein Perleberger Bürger, vielleicht sogar der in der Urkunde benannte Überbringer der Ladebriefe Hans Huwtenberg selbst. Möglich ist durchaus beides und bis zu gewissem Grade sogar wahrscheinlich bei dem Eifer, den die Perleberger an den Tag gelegt haben.

4) Der „antwerder", wie der Landtagsrezeß von 1445 sich ausdrückt. (Auch heutigen Tages noch „verantwortet" man sich vor Gericht und wird aufgefordert, Rede und „Antwort" zu stehen. Und auch in Zivilsachen kennen wir den Ausdruck „Klagebeantwortung" noch heute, nur das substantivische der „Antworter" im Sinne von der „Beklagte" ist uns verloren gegangen.)

5) Vgl. das Gebot, das Friedrich I. 1413 unter Zuziehung der Ratmannen, Viergewerke und Gemeinen Bürgerschaft für Berlin erließ (bei Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Bd. 2, S. 331), analog der Vorschrift des Berliner Stadtbuches (Schöffenrecht, E. Nachtrag § 4, Clauswitzsche Ausgabe S. 170): „Wat di werlike richter richtet, dat en derf man vor den geistliken richter nicht wrugen, wen um etlike sake: ofte ymand vorschulde in eyner dat bannes und vorvestunghe, die muste den geistliken und werliken richter betern, und den yenen vorwaldigen bute geven" (auch § 29 und 30 ebenda sind zu vergleichen), und vgl. ferner den Erlaß der Stadt Salzwedel vom Jahre 1480 bei Riedel A XIV, S. 390 und den Erlaß der Familie v. Alvensleben vom Jahre 1497 für ihre Gerichtseingesessenen bei Riedel A XVII, S. 191.

wohnheit, das geistliche Gericht an, wahrscheinlich den Probst oder Offizial der Havelberger Diözese. Denn dieser war der für die Priegnitz örtlich zuständige geistliche Richter. Doch ist es auch ebensowohl möglich, daß es ein Jurisdiktionsgeistlicher einer anderen Diözese gewesen, den der Kläger angerufen hat.

Der geistliche Richter weigerte sich jedenfalls nicht, dem Kläger „Ladebriefe" an die Beklagten zu geben. Denn es herrschte damals in der Kirche die Tendenz, die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte auf alle nur erdenklichen Rechtsgebiete auszudehnen. Vor allem in Schuldsachen sprachen die geistlichen Gerichte vielfach im weitesten Umfange Recht. Nicht nur, daß sie alle Prozesse an sich zogen, die mit Zehnten und Renten irgend zu tun hatten, oder wo es sich um Eide als Beweismittel handelte, oder wo das Vorhandensein oder der Inhalt von Testamenten streitig war (die sogen. causae ecclesiasticae spiritualibus connexae im Gegensatz zu den seit Alters her kirchlicher Rechtsprechung unterliegenden causae mere spirituales, zu denen z. B. Ehesachen, Patronatssachen, gewisse Strafsachen und geistliche Lehnssachen gehörten). Auch in allen anderen Zivilrechtsstreitigkeiten wußten sie ihre Zuständigkeit zu begründen, einmal indem sie dem Kläger an die Hand gaben, sich darauf zu berufen, das weltliche Gericht habe ihm sein Recht verweigert oder verzögere den Spruch. Dann aber auch, indem sie behaupteten, kraft einer Konstitution des Kaisers Konstantin ein Recht zu haben, alle Parteien zu einer Art Schieds- oder Sühneverfahren vor ihren geistlichen Richterstuhl zu laden. Endlich indem sie erklärten, kraft göttlichen Auftrages in allen den Sachen zuständig zu sein, wo personae miserabiles, Arme, Witwen und Waisen die Gerichte anriefen [1]).

Die Not der Zeiten, die zunehmende Schwäche der weltlichen Gewalten und die mannigfachen Vorteile, die das geistliche Gerichtsverfahren als solches bot, kamen dieser Tendenz der geistlichen Gerichtsherren aufs glücklichste entgegen. Wie oft war in jenem Jahrhunderte des Faustrechts, der Raffen- und der Bündlerkriege, wo aller Orten die weltlichen Gerichtsherren offene und heimliche Feinde belauerten, ein weltlicher Gerichtsherr außer Stande, seinem Spruche Ansehen und Geltung zu verschaffen, Vollstreckbarkeit und Durchführung zu sichern! Da verfügten die geistlichen Gewalthaber und ihre Organe in Acht und

1) Bezüglich der Einzelheiten vgl. man die Lehrbücher des Kirchenrechts von Frantz S. 215/216 und Richter-Dove-Kahl S. 750—753, wo auch die einschlägigen Stellen des Corpus Juris Canonici zitiert sind.

Bann über ganz andere und kraft der Weltherrschaft Roms allerwärts gefürchtete Mittel, um ihren Befehlen zu Wirksamkeit und Rechtskraft zu verhelfen. Schwerfällig war zu dem nach Formen und Fristen [1]) und dem sich gerade damals stark wandelnden Wirtschaftsleben oft nur notdürftig entsprechend das alte heimische sächsische Bauern- und Kolonistenrecht. Dagegen kannte der geistliche Richter, dessen Recht vom Weltrechte des graeco-italischen Imperiums stark beeinflußt und dazu im lombardischen Oberitalien und anderwärts dem Verkehrsbedürfnisse von Gemeinwesen angepaßt und angeglichen worden war, in deren Händen damals, schon zufolge ihrer zentralen Lage in der damaligen bekannten Welt, fast der gesamte Handel des Abendlandes lag, schnellere, formfreiere Verfahrensarten, einem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Es hatte der Einklang weltlicher und hierarchischer Interessen in jener Zeit kirchlicher Allgewalt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens an vielen Orten und nicht zuletzt auch in der kampfdurchtobten, starker staatlicher Zentralgewalt lange entwöhnten Mark Brandenburg dahin geführt, daß die geistlichen Gerichte auch in Sachen angerufen wurden, die mit geistlichen Dingen an sich auch nicht das mindeste zu tun hatten. Das geistliche Schwert nahm zu an Macht auf Kosten des weltlichen Schwertes, um in dem Bilde zu reden, das jenen Zeiten geläufig war, und das auch im Sachsenspiegel und in den märkischen Rechtsquellen jener Zeit wiederkehrt [2]). Vergeblich wiederstrebten dieser Machtverschiebung von Zeit zu Zeit kraftvolle auf die Mehrung ihres Ansehens und ihrer Macht bedachte weltliche Gewalten [3]). Ihre Erlasse hatten keinen oder wenigstens keinen nachhaltigen Erfolg. Ein Umschwung trat für einen Teil der märkischen Lande erst ein, nachdem Friedrich II. in Rom die Privilegien von 1447 erwirkt hatte, von denen das mehrfach erwähnte Hennigsche Buch handelt. Aber noch bis in die Reformationszeit hinein sprachen, wie fast im gesamten übrigen Abendlande, so auch in Teilen der Mark Brandenburg die geistlichen Gerichte auch in rein weltlichen Dingen ganz in der alten Weise Recht, allen hiergegen ankämpfenden Verfügungen und Vereinbarungen der Fürsten und der Herrentage, ja selbst päpstlichen Privilegien zum Trotz. Erst 1546, also über ein Jahrhundert später, nachdem inzwischen die Reformation in der Mark durchgeführt worden und das

1) Stölzel a. a. O. Bd. 1, S. 68.

2) Vgl. Ssp. Landrecht I, 1, und z. B. das Berliner Stadtbuch, Schöffenrecht Einleitung § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 (Clauswitz S. 95 und 99).

3) So die Stadt Berlin 1413, die Stadt Salzwedel 1480, die Familie v. Alvensleben 1497. Vgl. Note 5 S. 44 dieser Arbeit und die dort zitierten Urkunden.

alte Ansehen des Havelberger Bischofes sehr gesunken war, schwand in der Priegnitz auch die langgeübte geistliche Gerichtsbarkeit und es trat das Bedürfnis nach einem kurfürstlichen Landgerichte zutage. Erst 1546 ward ein kurfürstliches Landgericht für die Priegnitz geschaffen, wie es in der Gerichtsordnung, die der Vizekanzler Johann Weinleb für dies Gericht im nämlichen Jahre erließ, bezeichnend heißt [1]): „alleine der schulde und geringen sachen und Execution halben, inn dem Pauersvolck uffm Lande", . . . „Damit die, so wieder die Pauern schulde und andere geringe zuspruch hetten, Im abgang der geistlichen Jurisdiction, da fur vormals solche sachen bescheiden worden, Auch kontten Recht und Execution erlangen [2])."

1443/1444 stand jedenfalls die geistliche Gerichtsbarkeit in Schuld- und anderen geringen Sachen der Bauern in der Priegnitz, dem Teile der Mark, wo dank der Fehdelust der Nachbarn und Eingesessenen die unsichersten Zustände herrschten [3]), andererseits der mächtigste der drei brandenburgischen Landesbischöfe residierte [4]), noch in voller Blüte. So war es gewiß auch nichts Außergewöhnliches, daß der Prozeßgegner der Dalminer Bauern diese in rein weltlicher Sache vor ein geistliches Gericht lud.

Die Ladebriefe überbrachte nach dem Brauche jener Zeit, die ein allgemeingültig geregeltes Zustellungswesen, wie wir es heute haben, noch nicht kannte, ein Perleberger Bürger, Hans Huwtenberg geheißen. Vielleicht war es der Kläger selbst, vielleicht nur ein gegen oder ohne Entgelt vom geistlichen Richter oder vom Kläger im Falle damit Betrauter. Wir wissen es nicht. Eine Amtsperson scheint der Bote jedoch nicht gewesen zu sein. Wenigstens sind Anzeichen dafür, daß wir es mit einem berufsmäßigen Zustellungsbeamten, etwa einem kurfürstlichen Landreiter oder einem städtischen Frohnboten im vorliegenden Falle zu tun gehabt haben, nicht gegeben. Auch gehörte zum Zuständigkeitskreise dieser „geschworenen Boten" der weltlichen Gewalten gar nicht die Zustellung von Ladungen der geistlichen Gerichtsherren. Wir werden in Hans Huwtenberg

---

1) Riedel A I, 213.

2) Worte aus der Priegnitzer Landgerichtsordnung von 1546; Riedel A I, 213.

3) Vgl. Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert S. 206—217 den Exkurs: Das Raubwesen in der Mark, namentlich S. 207—209.

4) Vgl. Hennig, Kirchenpolitik S. 90 uud ähnlich Hennig, „Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack" in Bd. 19 der Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte (2. Halbband S. 79 bezw. 397).

also wohl nur einen „gekorenen" Boten, eine nur im einzelnen Falle für die Rechtspflege in Tätigkeit getretene Person zu erblicken haben[1]).

Es mag dahingestellt bleiben, ob aus des Boten Munde oder von wem sonst, in jenen Zeiten, da es gewiß in der Mark noch ganze Dorfschaften von Analphabeten gab, die Dalminer vom Inhalte der „Ladebriefe" Kenntnis erlangten. Um was es sich handelte, wird ihnen jedenfalls bekannt gewesen sein; ebenso bekannt wie der Gang eines geistlichen Gerichts- und Exekutionsverfahrens.

Ihren Zorn muß die ihrer Meinung nach unzulässige Ladung im höchsten Grade erregt haben. Heyne von Winterfeld und eine ganze Reihe von „medehulpern" — darunter wohl auch der bereits erwähnte Friedrich von Klitzing — ergriffen den Boten — wie Heyne von Winterfeld in der mit ihm darüber später aufgenommenen Verhandlung, dem ersten Teile der eingangs erwähnten Urkunde bekennen muß: „met sulf rechte", — zogen ihn „naket ut", „gheysselden" ihn „met derven stricken unde nymen em syne Kleder unde was he vurder meer hadde"[2]). Ein selbst für jene Zeit und jenes Land doch etwas gar zu summarisches Verfahren.

Denn mit epischer Breite erzählt die Urfehdeurkunde, — im Ichstile, — der Protokollant läßt den Ritter von Winterfeld seine Erlebnisse selbst erzählen — den Vorgang wie folgt weiter:

„Umme desse schicht schreff dy rad" von Perleberg „to my unde to mynen medehulpern, wo en dat von eres gnanten burgers wegen leed were, unde begghereden von des wegen wandel unde bute, dat wy doch vorslughen, lichtwerdigen helden unde en dar nichtes umme don wolden[3])." Es mögen übrigens den Ritter bei seinem ganzen Verhalten durchaus achtbare Motive geleitet haben, vor allem das Bestreben, seine Gemeindegenossen und Bauern vor unverdienter Unbill zu bewahren. Denn hartherzig und bauernfeindlich mögen den Märkern oft genug die Befehle und Bescheide der geistlichen Gerichte erschienen sein; scheuten

---

1) Der Landtagsrezeß von 1445 gedenkt zwar kurfürstlicher Landreiter und weist ihnen und dem markgräflichen Hofrichter die Aufgabe zu, auf Antrag eines Klägers oder eines geistlichen Gerichtes Schulden zwangsweise einzutreiben. Die Funktion eines Zustellungsorganes besaß dieser „geschworne Botte" damals jedoch noch nicht allgemein und jedenfalls auch nicht für geistliche Gerichte und ihren Zuständigkeitskreis. Diese Funktion erhielt er erst durch die Gerichtsordnung von 1546. — Riedel A I, S. 215.

2) Riedel A I, 189: L. G. v. Winterfeld-Damerow a. a. O. Bd. I, S. 323—325.

3) Riedel A I, 189.

sich die geistlichen Gerichte damaliger Zeit doch durchaus nicht, die Kirchengemeinde, der ein säumiger Schuldner angehörte, um dessen Säumnis willen und, weil die Gemeindegenossen den Schuldner gehegt, anstatt ihn zur Zahlung anzuhalten oder auszuweisen, mit dem Interdikte zu belegen, wenn sie den Schuldner nicht schnell genug aus seinem Besitze vertrieben; d. h. es beraubte der geistliche Richter nicht nur den Schuldner mittels des Bannes seiner wirtschaftlichen und seiner bürgerlichen Freiheiten im weitesten Umfange [1]), und das oft um geringer Schuld und nicht zuzurechnender Säumnis willen, sondern er beraubte auch zugleich die weltlichen Gemeinden tüchtiger Gemeindegenossen und beschränkte sie in der empfindlichsten Weise in Bewegungsfreiheit, Handel und Wandel, ganz abgesehen davon, daß er ihnen die lästige und auch finanziell unangenehme Verpflichtung auferlegte, sich vom Banne zu lösen. Daß sich gegen solches „Recht" vielfach die an der Erhaltung ihrer Hintersassen interessierten, andererseits die kostspieligen Differenzen mit den geistlichen Behörden tunlichst meidenden weltlichen Gewalten wandten, ist erklärlich. Mit besonderer Gründlichkeit insbesondere geschah dies auch auf dem mittelmärkischen Landtage, der im folgenden Jahre 1445 zu Berlin tagte. Hier wurde und zwar sogar unter Mitwirkung mehrerer geistlicher Gerichtsherren [2]) beschlossen: eine Dorfgemeinde solle, auch wenn eines ihrer Mitglieder, das um einer Schuld willen dem verschärften Banne bereits verfallen, sich nicht aus ihm löste, sondern darin verharrte, deshalb künftighin vom geistlichen Richter doch nicht weiter „beschwert" werden dürfen. Vielmehr solle sich der geistliche Richter an den weltlichen Gerichtsherrn wenden, der seinerseits solle dem Schuldner nochmals befehlen, sich vom Banne zu lösen und zu zahlen, was er schuldig sei, und ihn erst dann ausweisen und ihm seinen Schutz entziehen [3]).

---

1) Denn den Bann suchte jede Gemeinde, wenn es irgend anging, zu vermeiden, und vertrieb lieber ein Gemeindemitglied, als daß sie sich mit dem geistlichen Richter Ungelegenheiten schuf.

2) Des Bischofs von Lebus, der Pröpste von Brandenburg und Berlin und des Johanniterherrenmeisters. — Neben diesen 4 geistlichen Gerichtsherren gehörten dem 14gliedrigen Ausschusse, der das Gesetz mit dem Kurfürsten durchberaten, an: 5 Ritter, nämlich ein Waldow, ein Arnim, ein Schlieben, ein Hake, ein Pfuhl und 5 Vertreter der mittelmärkischen Städte, nämlich je ein Bürgermeister der Alt- und Neustadt Brandenburg, von Berlin, Cöln und Frankfurt.

3) Vgl. den Landtagsrezeß von 1445, Riedel C I, S. 273 ff. (Original im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin Ecclesiastica Generalia Nr. 1) und die Besprechung und Inhaltsangabe desselben in Hennigs Kirchenpolitik S. 134 ff.

Das ist ein wesentliches Zugeständnis, das die geistlichen Gerichtsherren dem Fürsten und ihren weltlichen Mitständen machten [1]). Darauf, daß es sehr beachtenswert ist, daß der Rezeß des genannten mittelmärkischen Landtages nur den Fall ins Auge faßt, daß der Schuldner ein Bauer ist, und daß die durch das Interdikt „Beschwerten" der Schulze und die anderen Bauern sind; daß der Rezeß den Fall aber ganz außer Acht läßt, daß ein Bürger der Schuldner und die Stadt die durch den Bann des geistlichen Richters „Beschwerte" gewesen, hat schon Hennig [2]) in seiner Kirchenpolitik hingewiesen und betont, „nicht ohne besondere Absicht" könne der zweite Fall von dem erwähnten Gesetze übergangen worden sein. Mir scheint der Anlaß der auffälligen Fassung [3]) einmal in der Tatsache, daß viele Städte Privilegien, sie sollten um der mit einem Gebannten in Unkenntnis des Bannes gepflogenen Gemeinschaft willen selbst nicht gebannt werden dürfen, bereits besaßen [4]), dann aber auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes begründet zu sein, in dem Umstande, daß die Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes von 1445 einen bestimmten Fall im Auge hatten, der sich kurz vorher zugetragen und bei dem in besonders krasser Weise der Gegensatz zwischen dem harten Exekutionsrechte der geistlichen Richter und dem schuldnerfreundlicheren, infolge der Nachbarschaft und Versippung menschlicheren Standpunkte der märkischen Laien zutage getreten war. Dieser Fall aber, der zum Anlasse jener Gesetzgebung geworden, ist wohl kein anderer als der hier in Rede stehende Dalminer Fall gewesen, denn dieser hat weit über die Grenzen der Priegnitz hinaus Unruhe verbreitet und Aufsehen erregt, ja er hat das Eingreifen der märkischen Zentralgewalten erforderlich gemacht, wie dies im folgenden im einzelnen noch erwiesen werden soll.

Die durch den Rezeß eingeführte „entscheidende Neuerung ist das völlige Interdiktverbot" [5]) für die märkischen geistlichen Gerichte. Als Schuldbeitreibungsmittel sollte fortan in der Mark nur noch der Bann verwandt werden. Die Anwendung der geistlichen Machtmittel

1) Ebenso Hennig, Kirchenpolitik S. 138, Holtze a. a. O. S. 101, Priebatsch in d. Zeitschr. f. Kirchengeschichte, Bd. 20, S. 349, 350. Dagegen nehmen Stölzel a. a. O. S. 70 und Bornhak a. a. O. S. 27 an, allein die Kirche und ihre Organe hätten Vorteil von dem Landtagsrezesse von 1445 gehabt.

2) Hennig, Kirchenpolitik S. 137, Note 2.

3) „So schal man doch den schulten und anderen Bur ummb synen willen nicht besweren" (Riedel C I, S. 275, Hennig, Kirchenpolitik S. 137, Note 2).

4) So z. B. Berlin und Cöln kraft päpstlicher Verleihung vom 2. Juni 1393, vgl. Berlinisches Stadtbuch ed. Clauswitz 1883 S. 59 ff.

5) Hennig, Kirchenpolitik S. 147.

aber etwa überhaupt zu verbieten, um einen Schuldner zur Bezahlung weltlicher Schulden zu veranlassen, kam den Zeitgenossen Heyne von Winterfelds nicht in den Sinn. Sie erschien ihnen durchaus nicht etwa als „tiefe Unsittlichkeit", als welche Kühns sie bezeichnet [1]). Sie war dazumal etwas ganz Alltägliches, wie denn auch der Landtagsrezeß von 1445 sich durchaus nicht etwa gegen die Anwendung geistlicher Machtmittel schlechthin zur Beitreibung weltlicher Schulden gewandt, vielmehr dieselbe ausdrücklich legalisiert hat, indem er den Bann des geistlichen Richters sogar zur Voraussetzung weltlichen Einschreitens zur Exekution der von geistlichen Gerichten erlassenen Urteile erhob. Der Bann gegen säumige Schuldner blieb auch nach dem Rezesse von 1445 ein durchaus übliches und sogar gesetzlich anerkanntes Zwangsvollstreckungsmittel. Nur den Gebrauch des Interdikts, das „Sanglegen", wie man damals sagte, durch das ganze Gemeinden geschädigt wurden, suchte man im Wege der Landesgesetzgebung einzuschränken. Freilich gab es auch schon zu damaliger Zeit vereinzelt Leute und sogar Geistliche, die die harten Formen der geistlichen Schuldexekutionen und die Anwendung geistlicher Machtmittel in Zivilrechtsstreitigkeiten überhaupt mißbilligten. Gerade ein der brandenburgischen Kanzlei sehr nahestehender [2]) und in der Priegnitz wohl bekannter Geistlicher, der Magdeburger Franziskaner Johannes Kannemann, hatte wenige Jahre später mit den Universitäten Erfurt und Leipzig, die den alten kanonistischen Standpunkt vertraten, eine lebhafte literarische Fehde, weil er behauptet hatte, es sei überhaupt nicht Recht, daß ein geistlicher Richter jemanden um bloßer Geldschuld willen in den Bann täte [3]). Praktische Erfolge scheint Kannemann indessen mit seinen Streitschriften zunächst nicht gehabt zu haben. Noch 1494, ein Menschenalter, nachdem Kannemann seine Fehde mit den Fakultäten zu Erfurt und Leipzig ausgefochten hatte, bestimmte wenigstens der Havelberger Bischof in den von ihm erlassenen Synodalstatuten [4]): „quod nemo deinceps in sua diocesi iurisdictionem ordinariam exercens interdictum aut cessationem divinorum talem, que interdicto equivalet, pro debito pecuniario feret",

1) Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrh., Bd. I (1865), S. 275.

2) Vgl. Hennig, „Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack" in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Band 19, 2. Halbband S. 73 ff. bezw. 391 ff..

3) Vgl. Zarncke, Urkundliche Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, in den Abhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1857, S. 728.

4) Riedel A III, S. 260. Vgl. auch Hennig, Kirchenpolitik S. 149/150.

woraus man wohl schließen kann, daß bis zu dieser Zeit in der Praxis der geistlichen Richter seiner Diözese wegen eines „debitum pecuniarium" nicht nur über den Schuldner der Bann, sondern auch, der Bestimmung des Landtagsrezesses von 1445 zum Trotz, über seine Gemeindegenossen das Interdikt oder ein kanonistisch nur anders konstruiertes und benanntes Aequivalent desselben wenigstens in einzelnen Fällen verhängt worden ist, wiewohl uns derartige Fälle aus der Praxis der Priegnitzer Richter nach 1445 nicht bekannt sind [1]).

Übrigens darf in diesem Zusammenhange auch nicht unerwähnt bleiben, daß von Zeit zu Zeit damals immer wieder, auch in der Mark Brandenburg, die Ansicht vertreten wurde, der Rentenkauf, die damals am weitesten verbreitete Art, städtisches Kapital außerhalb der Städte anzulegen, aus der daher wohl auch die meisten Ansprüche, Prozesse und Exekutionen der Bürger gegen die Bauern entsprangen, sei ein wegen des für Christen nach kanonischem Rechte geltenden Zinsverbotes überhaupt unzulässiges Rechtsgeschäft [2]). Doch war dies die bei den brandenburgischen Bischöfen und bei der päpstlichen Kurie in Ansehen stehende Rechtsauffassung jedenfalls nicht. Wenigstens entschied Papst Calixtus III. am 6. Mai 1455 auf eine Anfrage aus dem Lebusischen dahin, daß Rentenkäufe erlaubte und rechtsgültige Geschäfte seien [3]).

Anhaltspunkte dafür, daß Heyne v. Winterfeld im Jahre 1444 ähnliche Bedenken gehabt wie der Magdeburger Franziskaner Kannemann oder der Lebuser Appellant, sind freilich nicht gegeben. Trotzdem erscheint es nicht ausgeschlossen, daß er in dem Rechtsstreite der Dalminer dem Geheiß des geistlichen Richters auch deshalb so energischen Widerstand entgegengesetzt hat, weil er der Ansicht gewesen, auch nach kirchlichem Rechte stelle sich dessen Verhalten als ein unzulässiger Eingriff in seine Rechte dar. Jedenfalls hat Heyne v. Winterfeld zu seiner außergewöhnlichen Tat sich wohl durch die Vorstellung bestimmen lassen, der geistliche Richter beschimpfe ihn und tue ihm Unrecht.

Dem Rechtsgefühl des Ritters, der, um seine Bauern zu schützen,

---

1) Das Interdikt, das 1465 über Pritzwalk verhängt wurde, weil es säumige Schuldner beherbergt hätte, hatte ein geistlicher Richter der Halberstädter Diözese, der Dekan der St. Nikolaikirche zu Stendal, erlassen; vgl. Riedel A XXV, S. 74.

2) Vgl. Priebatsch, Geistliche Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg in d. Zeitschr. f. Kirchengeschichte, Bd. 20, S. 355 Anm. 2 und die dort angezogene Urkunde.

3) Vgl. Priebatsch, Geistliche Gerichtsbarkeit, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 20, S. 355 Anm. 2.

den Boten des geistlichen Gerichts verhöhnt und in entehrender Weise mißhandelt hatte, trat indessen im bereits mehrfach erwähnten Dalminer Falle infolge des Perleberger Bürgerrechtes, dessen sich der Mißhandelte zu erfreuen hatte, noch ehe der geistliche Richter Gelegenheit bekommen, Heyne v. Winterfeld wegen dieser dem Boten des geistlichen Gerichtes zugefügten Beleidigung in den Bann zu tun, der Perleberger Rat, der Wahrer der städtischen Freiheiten energisch entgegen. Denn es lebte in der Priegnitz, dem Lande der Fehderitter und der kriegsfröhlichen Bischöfe, auch ein Bürgertum, das mit starker Faust jedwedem entgegentrat, der Ehre und Besitz der Stadt und der Mitbürger anzutasten wagte; ein Bürgertum, das aber trotzallledem mit Rücksicht auf seine verwundbaren Handelsinteressen eine gütliche Beilegung des entstandenen Streites lieber gesehen hätte, da es ungeachtet aller seiner Wehrhaftigkeit und seines Rechtssinnes [1]) im Grunde doch aller Gewalt abhold war.

Auch diesmal regte die Stadt zunächst einmal eine gütliche Auseinandersetzung an, ohne freilich bei dem Ritter Heyne Winterfeld und seinen „medehulpern" auf Entgegenkommen zu stoßen. Doch hatten diese es gar bald bitter zu bereuen, daß sie dem Verlangen der Perleberger nach „wandel und bute" nicht nachgekommen waren. Denn „dy von perleberge Rad und meynheit" zogen, wie Heyne Winterfeld in der bereits mehrfach angezogenen Urkunde weiter erzählt, „met macht wapender hand" aus, ins Feld gegen Dalmin. In Dalmin selbst gelang es ihnen zwar noch nicht, des Friedensbrechers und seiner Mithelfer — von denen uns außer Heyne v. Winterfeld nur noch ein Friedrich v. Klitzing namentlich bekannt ist — habhaft zu werden, da diese, auf die Nachricht vom Anmarsche der Perleberger hin, geflohen waren und sich „up lobeke Winterveldes borch" [2]), ein augenscheinlich festeres Haus,

1) Dieser scheint seit alter Zeit in der Priegnitz eine gute Stätte gehabt zu haben. Hatte doch schon zur Quitzowzeit, 1408, der Rat der Stadt Perleberg ein Kaiserrecht, ein corpus iuris käuflich erworben (vgl. Riedel A I, S. 172). Auch im Nachbarlande Ruppin pflegte man des alten Reichsrechts Übung und Kunde. In der Stadt Neu-Ruppin wuchs um die nämliche Zeit oder wenig vorher Nikolaus Wurm oder Vermis auf, einer der namhaftesten Juristen seiner Zeit, der, ein Zeitgenosse und Landsmann der Quitzows und ihrer Sippen, unter anderem den Mainzer Landfrieden von 1235 kommentierte, das Kaisergesetz, das Gewalttat verbot und allen deutschen Landen den Frieden verbürgen sollte (vgl. über ihn Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 1898, S. 644, 653, 659, 669).

2) Die zwischen Riedel und L. G. von Winterfeld entstandene Kontroverse, ob es sich um eine Burg Lobeck oder die Burg eines Lobeke Winterfeld gehandelt, und deren Entscheidung interessiert hier nicht.

als es Heyne v. Winterfelds Dalminer Rittersitz war, zurückgezogen hatten. Doch folgten ihm die Perleberger auch hierhin und umstellten die Burg. Nochmals versuchten sie den Ritter in Güte zu einer Genugtuung zu bewegen, indem sie ihn auffoıderten, er solle sich „to en geven“ „umme dy vorbenante gewalt unde averfaringe“ [1]); „sy wolden“ ihm „stan vor lyff unde vor gesund“, er solle nur samt seinen Helfern „en dar vor don“ „in vrundscap, wes“ „vrund und dy Rad“ d. h. ein aus Rittern und Ratmannen zusammengesetztes Schiedsgericht „irkennen kunden“. Doch lehnte Heyne v. Winterfeld, wohl im Hinblick auf das Vertrauen, das er den Mauern der „Wintervelde s borch“ glaubte entgegenbringen zu dürfen, und im Hinblick auf die Hilfe, die er von seinen Gesippen und Nachbarn erhoffte, eine Einigung im Guten abermals ab.

So kam es denn zum Kampfe und, wie es in der Urkunde weiter heißt: Es „hebben uns dy vorgnanten von perleberge Rad unde meynheit met herschilde unde gemacht uns afgebrand von der borch unde dar aff gewunen, so wy uns en met willen nicht tor hant gan wolden, unde settenden my und dy jenen, dy sik to my op dy borch von deswegen geven habden, en ere torne und stocke, unde meynden“, wie es weiter in der Urkunde heißt, „met recht met uns to farende [2]). Des hebben vrund von mynes unde myner medehulper wegen bedinget, dat dy gnanten Rad von perleberge my begnadiget [3]) heft urveide to donde met etlyken myner medehulper.“

Soweit die Urkunde, eine Art Protokoll der Dinge, die geschehen, an die sich dann die eigentliche, auf Grund dieses Tatbestands stattgehabte Verhandlung vom 22. März 1444 anschließt. Es mag dem Ritter schwer genug angekommen sein, zuzugeben, daß er zu Unrecht „met zülf rechte“ zugegriffen, der Bürger Sühnebegehr zu Unrecht abgeschlagen, es zu Unrecht für „leichtfertig“ und frivol gehalten hat, und daß ihm deshalb nur „Gnade“, nicht Recht widerfahren, als man es bei einer Urfehde bewenden ließ. Aber ob er auch schon „in ere torne unde stocke“ gesessen, daß ihn der Rat zu Rechte da hineingesetzt, gleich einem gemeinen Straßenräuber oder Verbrecher, das mochte Heyne von Winterfeld doch nicht zugeben. Denn daß er im Grunde doch nur darum den vom Fürsten gebotenen Landfrieden gebrochen hatte, weil er

1) Ein uns in dieser Bedeutung verloren gegangenes Wort! Von Über„fahrungen“ eines Gesetzes reden wir heute nicht mehr, wohl aber von Über„tretungen“, Ver„gehen“ und Aus„schreitungen“. Das Bild ist also ein ähnliches geblieben.

2) Dieser Ausdruck ist beachtenswert!

3) Dieser Ausdruck ist ebenfalls beachtenswert.

sich durch den Ladebrief des geistlichen Gerichtes in seinen Rechten[1]) und in seiner Ehre angegriffen fühlte, daß er es also verdiente, mit anderem Maße gemessen zu werden, wie ein gewöhnlicher Stegreifritter, davon war er fest überzeugt. Und das muß auch wohl die Ansicht seiner „Freunde“ gewesen sein, derer, die seinen Streit mit den Perlebergern geschlichtet, und die auf die Abfassung der mehrfach erwähnten Urkunde maßgebenden Einfluß gehabt haben. Auch Perlebergs „Rad unde meynheit“ hatten ja den vom Markgrafen gebotenen Landfrieden gebrochen, als sie „met macht wapender hand“ gegen die Dalminer zu Felde zogen, „met sülf rechte“ ihre Sühne zu gewinnen, anstatt bei ihrem Fürsten, dem Heger des Gerichtes und dem Wahrer des Landfriedens, in aller Form Rechtens klagbar und vorstellig zu werden wegen des ihrem Mitbürger zugefügten Unrechts. Allerdings hatten sie, ehe sie zu Gewalt schritten, zuvor zweimal versucht, in Güte „wandel und bute“ von ihrem Gegner zu erlangen. Doch schließlich waren auch sie zu Eigenmacht und Selbsthilfe übergegangen, hatten Gewalt angewendet, eine Grenzburg des Landes gebrochen und nicht minder wie der Ritter gegen den vom Fürsten gebotenen Landfrieden gefrevelt. Immerhin hatten sie, insofern sie mit der Gewalt nicht begonnen, sondern nur in den Grenzen des damals durchaus Üblichen und nach der Sitte der Zeit Gewalt mit Gewalt alsbald erwidert hatten, das verhältnismäßig geringere Maß von Schuld, wie ihnen denn auch ausweislich der Urkunde, mit deren Inhalt die vorstehenden Zeilen sich befassen, deshalb weiter keine besonderen Vorwürfe von irgend einer Seite gemacht worden sind[2]). Dagegen scheint es, als hätte bezüglich eines zweiten Punktes, den Heyne v. Winterfeld und seine Standesgenossen den Perlebergern zum Vorwurfe machten, bezüglich der Art und Weise von Heyne Winterfelds Gefangenhaltung, in der Tat bei den Personen, die den Ausgleich zustande gebracht und den Text der in Rede stehenden Urkunde festgestellt haben,

1) Und vielleicht gerade auch in den Rechten, die er als ihm von seinem Fürsten verliehene ansah. Denn er hätte ja als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit in des Markgrafen Namen Recht gesprochen.

2) Wenigstens bin ich geneigt, dies anzunehmen und die Worte: „unde meynden met rechte met uns to farende“ nur auf das unmittelbar vorhergehende Satzglied „unde settenden my unde by jenen, by sik to my up by borch von deswegen geven haddeu, in ere torne unde stocke“ zu beziehen. Logisch und grammatisch möglich ist es freilich auch, daß „unde meynden met rechte met uns to farende“ auf alles vorhergehende d. h. das gesamte Verhalten der Perleberger zu beziehen. Doch bietet die Urkunde keinen weiteren Anhalt dafür, daß man der Perleberger gesamtes Verhalten als Gesetzwidrigkeit angesprochen hat, und daß in diesem Sinne mit ihnen verhandelt worden.

die Meinung vorgewaltet, daß Perlebergs „Rad unde meynheit“ in diesem Punkte doch mehr im Unrecht gewesen seien, als es ihrer guten Sache zuträglich und förderlich sein konnte.

Und diese Auffassung der Schiedsrichter darf uns nicht wundernehmen. Daß Heyne v. Winterfelds Standesgenossen, der zahlreiche, kleine, fehdelustige, kampferprobte Landadel der Priegnitz, die Behandlung Heyne Winterfelds mißbilligt haben, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden. Aber auch der Kurfürst Friedrich der Eiserne, — den wir, wie des Näheren noch darzulegen sein wird, ebenfalls in die Reihe der „Freunde“ Heyne Winterfelds und seiner Mithelfer zu rechnen haben, in die Reihe derer, die den Streit dieser und den Streit Heyne v. Winterfelds selbst mit der Stadt Perleberg geschlichtet haben, — scheint in diesem Punkte nicht der Ansicht der Perleberger gewesen zu sein, was auch mit dem, was wir sonst von seinen Anschauungen wissen, ganz gut vereinbar ist. Er war ein Freund des Adels, den er durch den von ihm gegründeten Schwanenorden an die Dynastie zu ketten, zu heben und zu bilden trachtete, ein „abgesagter Feind der Demokratie“ [1]), voller Argwohn gegen die Hansen und alle Städtebünde, jeder Eigenmacht, und insonderheit allem, was auf der „meynheit“ Betreiben in den Städten geschah, gründlich abhold [2]).

Mag er auch noch so sehr darauf bedacht gewesen sein, seinem Lande den inneren Frieden zu erhalten, und in einzelnen Fällen Friedensbrecher noch so hart angefaßt haben [3]), daß man sie unritterlich behandelte, war doch gewiß nicht nach seinem Sinne. Ja es konnte schon deshalb nicht nach seinem Sinne sein, weil er ja zur Durchführung seiner auswärtigen Politik durchaus der Gefolgschaft des Adels bedurfte und auch rücksichtlich seiner inneren Politik vielfach auf den Adel, der auf den Landtagen ja doch durchaus das Übergewicht hatte, angewiesen war.

Daß aber der Kurfürst selbst bei der Abfassung der mehrfach erwähnten Urkunde mitgewirkt hat, wohl sogar persönlich bei den beurkundeten Verhandlungen zugegen gewesen ist, darauf kann man aus

---

1) Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert S. 105.

2) Wenn er auch das städtische Leben als solches schätzte und, ein moderner Fürst, der alten Sitte des herumziehenden Hofhaltes sehr wenig zugetan war. Vgl. Priebatsch a. a. O. S. 80.

3) So setzte er Henning v. Quitzow auf Stavenow wegen verübter Räubereien jahrelang gefangen, und erst Markgraf Albrecht ließ ihn 1472 frei. Riedel A III, S. 466. Priebatsch a. a. O. S. 212.

einer Reihe von Umständen wohl mit Sicherheit rückschließen. Vor allem muß man es schon aus dem weiteren Inhalte der Urkunde folgern. Es ist in derselben verzeichnet, daß die „medelover" des Landfriedensbrechers und dieser selbst dem Kurfürsten Urfehde und Treue zugeschworen haben im Anschluß an die zwischen Perleberg und Heyne v. Winterfeld zustande gekommene Versöhnung. Diese Eide aber haben einen die Ritter so demütigenden Wortlaut — sie müssen bekennen, daß die Stadt Perleberg Heyne v. Winterfeld dazu „begnadigt" hat, Urfehde zu schwören, und daß sie ihm damit eine große „Wohltat" erwiesen habe — daß man nicht wohl etwas anderes annehmen kann, als daß sie ein Mächtigerer, nämlich der „dorchluftige hochgeborene fürst und herr Herr frederik margreve to brandenborch", ihr „gnediger lever herr", dem sie von neuem Treue und Gehorsam schwören und das Gelöbnis erneuern mußten, „nyment von" ihret „wegen nimmer to veydende met worden edder met werken", selbst dazu gezwungen hat.

Daß Friedrich „streng gerecht" gewesen, und daß „vielen Provinzen" „oftmals durch seine Einsicht der Frieden gebracht worden", berichtete schon Enea Silvio de Piccolomini, der spätere Papst Pius II. von ihm nach Rom[1]); und das gleiche, nämlich daß er „ein weiser . . . und mit aller Rechtschaffenheit gezierter" Fürst sei, der „jeden seiner Untersassen bei Recht und Redlichkeit bleiben" lasse und es „liebe", „in seinen und den umliegenden Landen den Frieden zu erhalten, so daß desselben jedermann sich erfreue und es allerorts besser geworden sei", rühmten Friedrich II. 1458 auch die Lausitzer Stände nach, als sie ihn zum Könige von Böhmen vorschlugen[2]).

Auch aus von Friedrich selbst herrührenden Urkunden erfahren wir mehrfach, wieviel Gewicht er darauf gelegt, daß Frieden im Lande herrsche und daß den zu Zeiten seines Vaters noch vielfach üblich gebliebenen „togreyen und Roveryen" gesteuert werde[3]).

Heyne v. Winterfeld spricht in der Urkunde freilich nur davon, daß „Freunde" von ihm und seinen Mithelfern den Frieden zwischen ihm und der Stadt Perleberg zustandegebracht haben. Doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß zu diesen „Freunden" auch sein Lehnsherr und Markgraf, der Kurfürst Friedrich gehört hat.

1) Hier zitiert nach Prinz, Quellenbuch zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte, Bd. I, S. 210.

2) Zitert nach Prinz a. a. O. Bd. I, S. 235.

3) Man vgl. z. B. die Eingangsworte des Landtagsrezesses von 1445 oder das gleich noch im einzelnen zu besprechende Schreiben Friedrichs an die Prignitzer Städte und Ritter vom 27. Februar 1444. Riedel A 1, S. 188.

Heyne v. Winterfeld schließt seine Erzählung damit, daß er nach seiner Gefangennahme von den Perlebergern „in ere torne und stocke" gebracht worden sei. Weiterer Ereignisse nach dieser Zeit gedenkt er nicht. Tatsächlich ist uns in der „Urfehdeurkunde" aber wohl nicht der gesamte Verlauf jener Prignitzer Unruhen vom Jahre 1444 geschildert, sondern wohl nur der Anlaß und der Anfang einer ganzen Reihe von Gewalttätigkeiten. Wenigstens kann man dies wohl aus einem Brief schließen, den Friedrich der Eiserne am 27. Februar 1444[1]), also fast einen Monat vor der am Sonntag Lätare, das ist am 22. März 1444, ausgestellten mehrfach erwähnten „Urfehdeurkunde", also wohl auch noch zu einer Zeit, wo Heyne v. Winterfeld noch gefangen saß — an „alle seine Städte und lieben Getreuen in der Prignitz[2]) geschrieben hat. Er vermahnt diese darin „met ganzem ernste" zur Ruhe und gebietet ihnen „by vormydinge" seiner „sweren ungnade"[3]) Frieden zu halten, da er gehört habe, daß „manicherleye togrepe und Roverye" vorgekommen seien. Das scheint darauf hinzudeuten, daß Heyne Winterfelds Prignitzer Mithelfer und Freunde zunächst versucht haben, für seine Gefangennahme an Perleberg im Wege des Faustrechts Rache zu nehmen, durch Beutezüge und Ausplünderungen städtischer Güter und sonstige Gewalttätigkeiten gegen Perleberg und das mit diesem verbündete[4]) Pritzwalk die Perleberger zur Freilassung ihrer Gefangenen zu bewegen[5]) oder solcher Art wenigstens das hierfür zu zahlende Lösegeld zusammenzubringen, und daß die Städte den Rittern die Antwort nicht schuldig geblieben sind. Doch scheint auch dieses energische kurfürstliche Sendschreiben nur teilweisen Erfolg gehabt zu haben, wenigstens darf man das wohl aus dem Umstande entnehmen, daß die Urfehde von Heyne v. Winterfelds „medehülpern" und „medelovern" erst am 22. März 1444,

1) Riedel A I, S. 188; Heffter, Chronologisches Register zu Riedels C. D. B. Bd. 2, S. 136.

2) Riedels Regest, das als Adressaten nur die Städte der Priegnitz nennt, ist also unvollständig und irreführend. Vgl. Riedel A I, S. 189 den In dorso Vermerk der Urkunde 105.

3) Vgl. Riedel A I, S. 188.

4) Ein solches Bündnis der Priegnitzer Städte muß man annehmen. Nicht nur, daß sich das kurfürstliche Schreiben vom 27. Februar 1444 an eine Mehrzahl von Städten ausdrücklich richtet, auch in der Urfehdeurkunde kommt Pritzwalks Name neben dem Namen Perlebergs ganz ausdrücklich vor. Riedel A II, S. 254 und Opalinsky, Geschichtliches aus der Priegnitz S. 305, kommen aus den gleichen Gründen zu derselben Annahme.

5) Andererseits wurden vielleicht gerade für die Perleberger die Gewalttätigkeiten des Priegnitzer Adels Veranlassung dazu, den Ritter „in torne und stocke" erst recht fest einzulegen.

also einen Monat später beschworen wurde, wie auch aus dem ferneren Umstande, daß der Kurfürst selbst sich überhaupt noch mit der Sache befassen mußte und zwar an Ort und Stelle.

So gelobten denn also Heyne von Winterfeld, Friedrich von Klitzing und ihre „truven medelover“ „berend Ror, biderik von quitzow, kersten velerogge, Reyneke mynstede, vicke plate unde hans Kaphengist“ dem Kurfürsten „ene rechte stede faste sone, unvorbraken wol to holtende“ für sich und ihre Erben und für alle Zeiten, „wy edder nyment von unser wegen nimmer to veydende met worden edder met werken“[1]. Denn der Markgraf war der Landesherr aller Beteiligten, auch Heyne Winterfelds[2].

Die erhaltene Urkunde stellt sonach ein Protokoll dar, das der Landesfürst in seinem Bestreben, Städte und Adel zu einen und den Landfrieden zu befestigen, mit dem Landfriedensbrecher und den an der Fehde mitbeteiligten Adligen aufgenommen hat, nachdem ihm diese den Treueid erneuert und den Landfrieden neuerdings beschworen hatten. Ein ähnliches Protokoll ist vielleicht mit den Städten der Priegnitz aufgenommen worden. Doch sind Anhaltspunkte dafür, daß es geschehen, sonst nicht gegeben. Vielleicht hielt der Kurfürst eine besondere Verhandlung solchen Inhalts mit den Städten nicht für erforderlich, da er für deren Friedensliebe schon anderweitige ausreichende Bürgschaften zu haben glaubte. Erhalten ist uns ein Protokoll über eine analoge Verhandlung des Kurfürsten mit den Städten jedenfalls nicht.

Der Ort der Verhandlungen ist Perleberg gewesen, die Stadt, wo Heyne von Winterfeld und Friedrich von Klitzing gefangen gesessen hatten, die „Hauptstadt der Priegnitz“[3]. Zum Abschlusse gelangt sind die Verhandlungen am Sonntag Lätare, d. h. am 22. März 1444.

1) Riedel A I, S. 189.

2) Die von L. G. v. Winterfeld mehrfach (z. B. a. a. O. Bd. I, S. 306, 316, 320, 335, 336) aufgestellte Behauptung, Dalmin habe im 15. Jahrhundert zu Mecklenburg gehört, ist meines Erachtens völlig unbewiesen. Wenn in der S. 335 angezogenen Urkunde Herzog Albrecht von Mecklenburg Joachim Winterfeld auf Dalmin seinen lieben Getreuen nennt, so geschieht das meines Erachtens lediglich, weil dieser außer dem brandenburgischen Lehen Dalmin auch noch das mecklenburgische Wangelin besaß und rücksichtlich dessen auch zum mecklenburgischen Herzogshause in Lehnsbeziehungen stand. Weitere „Beweise“ für seine Behauptung wie diese Urkunde kennt aber L. G. v. Winterfeld selbst nicht. In der Urkunde von 1425 (Riedel B IV, S. 94), die er S. 320 a. a. O. zum Beweise der Abtretung heranzieht, steht nichts von einer solchen. Sonach erscheint seine Behauptung hinfällig, Dalmin sei im 15. Jahrhundert mecklenburgisch gewesen.

3) Riedel A I, S. 66.

Wo der Kurfürst in den in Betracht kommenden Tagen, vor allem am 22. März 1444, dem Tage, an welchem die hier behandelte Urkunde ausgestellt worden ist, sich aufgehalten, ist sonst nicht bekannt. Am 13. März weilte er in Spandau, ebenda wieder am 26. März und in den folgenden Tagen[1]). Am 17. März war er in Brandenburg[2]). Einen Aufenthalt des Kurfürsten in Perleberg etwa vom 20. bis zum 22. März anzunehmen, ist daher durchaus möglich. Unsere Urkunde ist vom 22. März 1444.

In welcher Form Friedrich mit den Rittern und Ratmannen verhandelt hat, die er ausweislich der Urkunde in jenen Tagen um sich versammelt hatte, wissen wir nicht. Vielleicht hat er, unter Mitwirkung der Landstände Gericht gehalten, ein Schiedsgericht aus Standesgenossen der Streitteile gebildet und ihm selbst vorgesessen[3]); vielleicht hat er auf einem Landtage, wie Ähnliches uns auch sonst aus dieser Zeit berichtet wird, mit den Ständen der Priegnitz, ja vielleicht auf einem solchen mit den gesamten Ständen der Mark oder wenigstens denen der westlichen Landeshälfte, der Lande, die er nur als Markgrafverweser für seinen jüngeren Bruder Friedrich regierte, den Streit Heyne von Winterfelds und der Perleberger beigelegt. Jedenfalls hat der Kurfürst, wenn er überhaupt in Perleberg zu Gericht gesessen hat, auch dort unter Mitwirkung von Vertretern, mindestens des Ritterstandes, zu Gericht gesessen. Denn Heyne von Winterfeld, einen adligen „vulkomen vromen" und zu dem Heerschilde geborenen[4]) Mann, konnte nur ein Hof- oder das Kammergericht aburteilen. Die Hofgerichte aber hatten in jenen Zeiten nur und das Kammergericht überwiegend auch adlige Beisitzer, da die zur Entscheidung berufenen kurfürstlichen Räte zumeist dem Adel angehörten. Aber selbst wenn der Kurfürst in der Sache Heynes v. Winterfeld persönlich als Einzelner Recht hätte finden wollen, so hätte er dies doch in keinem Falle tun können, ohne im weitesten Maße auf die Anschauungen der Mehrheit seiner Untertanen, das ist der Ritter, Rücksicht zu nehmen, da es an einer Fürstengewalt im Sinne späterer Zeiten, der alle übrigen Landesgewalten sich unterworfen hatten, und die ihre Souveränität

1) Vgl. Heffter, Chronologisches Register zu Riedels Cod. Dipl. Brand. Bd. 2, S. 136.

2) Riedel A X, S. 253.

3) Wie das wohl auch sonst damals vorgekommen, z. B. 1427; vgl. Holtze a. a. O. Bd. I, S. 96; Riedel A XVII, S. 109; vgl. ferner Holtze a. a. O. Bd. I, S. 108, 112.

4) So nennt das Berliner Schöffenrecht E § 17 (Clauswitzsche Ausgabe S. 181) die Leute, die der Kurfürst zum Kammergericht verordnen kann.

gleich einem „rocher de bronce“ allen ständischen Gewalten gegenüber stabiliert hatte, durchaus noch fehlte. Wenn übrigens Friedrich II. die Sache nicht bis zu einem förmlichen Urteile trieb, an dem er ja seinerseits auch nicht das mindeste Interesse mehr haben konnte, nachdem die Stadt den Frevler „begnadigt“ und alle Friedensbrecher ihr Unrecht zugegeben und erneut Gehorsam gelobt und den Landfrieden beschworen hatten, so handelte er damit auch völlig im Geiste seiner Zeit, die, wohl nicht zuletzt um der vielen Zuständigkeitsstreitigkeiten und Rechtsunklarheiten willen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, Urteilen jedweder Art abgeneigt war, gütliche Ausgleiche aber jederzeit anstrebte. Opalinskys Urteil, Heyne v. Winterfeld und Friedrich v. Klitzing hätten in Perleberg vor Gericht gestellt werden sollen, doch habe man sie „infolge von einflußreichen Verwendungen wieder laufen“ lassen, beruht jedenfalls auf historisch durchaus unhaltbaren Grundanschauungen[1]). Es stellt die Dinge in völlig falschem Lichte dar, und wird vor allem auch der vom Kurfürsten Friedrich in Perleberg entfalteten Tätigkeit durchaus nicht gerecht. Tatsächlich hat dieser die Landfriedensbrecher so hart gedemütigt, wie es wohl kein Fürst seiner Zeit sonst getan hätte, und den Gedanken des Rechtsstaates gerade auch in Perleberg seinen Ständen gegenüber so energisch vertreten, wie es sonst wohl nur wenige seiner gekrönten Zeitgenossen getan hätten.

Und wenn man denn schon die Frage aufwerfen will, ob sich etwa im Verlaufe der Dinge eine Wandlung in den Anschauungen des Kurfürsten vollzogen hat, so wird man Anhaltspunkte dafür, daß diese Wandlung zu ungunsten der Städte sich vollzogen habe, schwerlich finden. Viel eher könnte man aus dem Umstande, daß in der Adresse des Februarschreibens wohl infolge ritterlicher Berichte über Heyne v. Winterfelds Gefangenhaltung nach Berlin die Städte voranstehen, daß dagegen in den Märzverhandlungen die Städte weit besser abgeschnitten haben wie der Prignitzer Adel, auf eine Wandlung der Anschauungen zugunsten der Städte schließen. Davon, daß diese nicht zu ihrem Rechte gekommeu sind und „einflußreiche Verwendungen“ einen Richterspruch verhindert hätten, kann jedenfalls nicht wohl die Rede sein.

Wie sich übrigens zu dem ganzen Falle der beteiligte geistliche Richter verhalten hat, der doch wegen der seinem Boten durch die Dalminer angetanen Schmach ein starkes Interesse an der Bestrafung der Schuldigen haben mußte, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist es, daß er den Frevel als durch die Perleberger Haft Heynes v. Winterfeld und

1) Opalinsky, Geschichtliches aus der Priegnitz S. 305.

Friedrichs v. Klitzing gesühnt ansah oder doch wenigstens die Übeltäter bald danach vom Banne löste. Denn auch hierauf wird wohl der Kurfürst gedrungen haben, und der Havelberger Bischof, dessen Offizial der für die Priegnitz örtlich zuständige geistliche Richter war, wird dem Wunsche des Kurfürsten wohl nachgekommen sein. Hatte doch der Bischof von Havelberg in jenen Jahren, wie kürzlich Hennig in seiner Arbeit: Kurfürst Friedrich II. und das Wilsnacker Wunderblut [1]), nachgewiesen hat, wegen seiner Differenzen mit dem Erzbischofe von Magdeburg, durch die er in schwere Bedrängnis geraten, ein starkes Interesse daran, mit dem Kurfürsten und seinen Ratgebern in gutem Einvernehmen zu bleiben.

Protokolle über die Einigungen der Landfriedensbrecher mit dem geistlichen Gerichtsherrn sind uns leider nicht erhalten und es wird uns deshalb leider wohl auch unbekannt bleiben, was für Differenzen Heyne v. Winterfeld mit dem geistlichen Richter überhaupt gehabt hat, und weshalb er nicht hat zugeben wollen, daß den Dalminern in ihrer Streitsache vom geistlichen Richter Recht gesprochen wurde.

Rückschlüsse auf die Art der Differenzen können wir nur aus den Bestimmungen ziehen, die in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Exekution geistlicher Urteile der altmärkische Landtag jener Jahre, auf dessen Beschlüsse Friedrich II. in einer Urkunde von 1460 [2]) Bezug nimmt, und der mittelmärkische Landtag von 1445, dessen schon mehrfach in dieser Arbeit gedacht worden, getroffen haben. Diese beiden Gesetze bekämpften das Überhandnehmen der geistlichen Gerichtsbarkeit vor allem wegen der Härte des geistlichen Exekutionsrechtes und der vielen entstandenen Zuständigkeitsstreitigkeiten. Doch wird gerade in dem mittelmärkischen Landtagsrezesse hervorgehoben, es hätten schon lange wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit Zwistigkeiten bestanden, und es wird auch eine ganze Reihe von Streitfragen durch jenen Landtagsrezeß im Wege der Vereinbarung und Gesetzgebung aus der Welt geschafft. Es läßt sich deshalb nicht mit Sicherheit sagen, welche der in jenen Landtagsrezessen zur Erledigung gekommenen Fragen gerade eben im Dalminer Falle zweifelhaft gewesen ist.

Der Anlaß für die gesetzliche Regelung der Frage ist die Dalminer Fehde und die Perleberger Einigung aber wohl doch geworden. Denn es hat sich seit dem Jahre 1444 die brandenburgische Kanzlei eine ganze Reihe von Jahren hindurch ununterbrochen mit den einschlägigen

1) In den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 19, Abt. 2, S. 73 ff.

2) Riedel A XVI, S. 89; abgedruckt auch bei Prinz, Quellenbuch zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. I, S. 229.

Fragen befaßt, mit dem ausgesprochenen Zwecke, die seit alter Zeit bestehenden Zwistigkeiten hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit endgültig aus der Welt zu schaffen. Die schon erwähnten Landtagsrezesse waren nur die ersten Erfolge der Schritte, die die Kanzlei des „streng gerechten" und auf die Wahrung des Landfriedens bedachten Kurfürsten auf diesem Wege tat, der altmärkische ausgezeichnet zugleich durch das Bestreben, in dem Grenzlande, das zum Sprengel landesfremder Bischöfe gehörte, das alte kurfürstliche Landgericht auf der Brücke vor dem Schlosse zu Tangermünde wieder zu beleben, der mittelmärkische vor allem auch wegen der erreichten Mitwirkung der geistlichen Gerichtsherren [1]) ein Meisterstück innerer Politik. Die Vollendung des ganzen Werkes endlich stellen die päpstlichen Bullen vom 10. September 1447 dar, durch welche die erlassenen Landesgesetze bestätigt und die Schäden der Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe in den Grenzländern endgültig beseitigt wurden, wie das zur Askanierzeit nur für die zur Kamminer Diözese gehörigen Teile der Mark infolge einer mit dem Bischofe von Kammin getroffenen Abrede gelungen war [2]). Und zwar gründeten sich Friedrichs Rechte seinen Nachbarn gegenüber nunmehr auf päpstliches Privileg, so daß alle konkurrierenden Gerichtsherren, auch die geistlichen Standes, dem Kurfürsten gegenüber machtlos wurden. Und dazu erlangte der Kurfürst noch das Privileg der Nomination aller Landesbischöfe, so daß fortan nur noch ihm genehme und ihm treu ergebene Geistliche in diese wichtigsten der damaligen Landesämter gelangten und auch von dieser Seite her künftig ein Widerspruch gegen die landesherrliche Gerichtsbarkeit, auf Grund alter Privilegien, nicht zu besorgen war.

Fürwahr es war ein kühner und stolzer Bau, den Kurfürst Friedrich und sein Kanzler entworfen und in den Grundzügen fertiggestellt haben, eine vortreffliche Baugrundlage für die Neubegründung und -befestigung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in der Mark, für das Kammergericht und damit für die gesamte spätere brandenburgisch-preußische Rechtsentwickelung.

1) Diese wirkten persönlich oder durch Vertreter bei den Beratungen von 1445 in Berlin insgesamt mit, mit alleiniger Ausnahme des Havelberger Bischofes. Doch hielt die kurfürstliche Kanzlei auch diesen und die weltlichen Gerichtsherren seiner Diözese (vielleicht auf Grund eines besonderen Abkommens, vielleicht sogar gerade auf Grund der hier behandelten Perleberger Einigung) für durch den Berliner Rezeß gebunden, obschon sie nicht bei der Beratung desselben mitgewirkt hatten. Wenigstens muß man dies aus der Fassung der Originalurkunde schließen, die (Ecclesiastica Generalia I des Königl. Geh. Staatsarchivs) ausdrücklich die Worte „Havelberg" und „Priegnitz" enthält, obschon weder ein priegnitzischer Geistlicher, noch Ritter noch Ratmann das Gesetz mitberaten hatte.

2) Von 1298, vgl. von Raumer, Cod. dipl. I, S. 31; Prinz, Quellenbuch S. 162.

III.

Eine geplante Religionsvereinigung in der Zeit der Aufklärung.

Von

Paul Schwartz.

Die Stadt Bernau stand ehedem bei Bierkennern in hohem Ansehen. Das Bernauer Bier erfreute sich eines uralten Rufes und hatte seit der Zeit, als ihm die grimmen Hussiten erlegen waren, nichts an Güte eingebüßt. Besonders in dem nahen Berlin wurde das Getränk geschätzt wie heut ein „echtes", das sich nach einem der bierberühmten Orte des Bayernlandes nennt. Da — es war im Herbst 1783 — breitete sich über das Städtlein ein neuer Ruhmesglanz: der Ruf der Toleranz und der Aufklärung. In Bernau war den Katholiken die Mitbenutzung der evangelischen Stadtkirche gestattet worden! Die Vossische Zeitung vom 23. September 1783 brachte darüber folgende Meldung:

„Bernau, den 18. September.

Einen ruhmwürdigen Beweiß der Aufklärung und des Duldungsgeistes in den preußischen Staaten hat kürzlich diese Stadt dadurch abgelegt, daß sie den catholischen Glaubensgenossen, die bisher ihren Gottesdienst in einem Wirthshause zu halten genöthiget waren, erlaubt hat, in der lutherischen Hauptkirche, worinnen seit 250 Jahren blos allein evangelisch-lutherische Lehre geprediget ist, künftig ihren Gottesdienst zu halten. Ein aufgeklärter und duldsamer Magistrat und geistliches Ministerium daselbst sahen das Unschickliche ein, daß die catholischen Glaubensgenossen ihre Gottesverehrungen in einem Wirthshause halten sollten, worinn oft Liederlichkeit und ausschweifende Sitten ihren Sitz zu haben pflegen; sie bathen deshalb ein hochpreißliches Oberconsistorium, den Catholiken ihre lutherische Kirche öfnen zu dürfen,

welches auch sogleich von diesem so weisen Collegio mit der größten Bereitwilligkeit verstattet wurde. Dieser ertheilten Erlaubniß zufolge, wird daher nächstens der erste römisch catholische Gottesdienst seit der Reformation in dieser lutherischen Kirche wieder gehalten werden."

Nachdem so die gebildete Welt auf das demnächst in Bernau zu erwartende Ereignis vorbereitet war, verkündete dieselbe Zeitung aus „Bernau, den 8. Oktober: Gestern war würklich der, über die in unsern königlich Preußischen Landen herrschende Duldung erfreuliche Tag." Der „Wohlerwürdige Pater Bernhard Schornstein, Dominicaner-Ordens, zweyter Prediger bey der St. Hedwigs Kirche in Berlin", hatte eine Predigt „über diesen Duldungsvorfall" im Anschluß an Colosser 3, 13 gehalten, wo es heißt: „Und vertrage einer den andern." Sämtliche Offiziere des in Bernau einquartierten Regiments, der Magistrat und eine Menge Evangelischer hatten dem Gottesdienst beigewohnt. Laut wurde von den Zeitungen der Ruhm der aufgeklärten Bernauer in die Welt hinausposaunt. Öffentliches Lob weckt Nacheiferung. Es entbrannte unter den Bürgerschaften brandenburgischer und pommerscher Städte ein wahrer Wetteifer, es den Bernauern gleich zu tun. So kamen denn gleiche Meldungen aus Gardelegen, Brandenburg, Schwedt, Treuenbrietzen, Greifenhagen, Garz, Pyritz[1]), Stargard. Ja, manche Stadt lief Bernau den Rang ab, wie Ruppin, das schon seit zwei Jahren solche Toleranz übte. Angermünde aber schlug alle aus dem Felde; hier war schon vor sechs Jahren den Katholiken die Klosterkirche überlassen worden. Das öffentlich festzustellen, sah man sich in Angermünde genötigt, „da man des Vorzugs wegen sich gleichsam beeifert hat, welche Stadt ihre protestantischen Kirchen den Katholischen zur Haltung ihres Gottesdienstes geöffnet habe". Nach den Zeitungsmeldungen hätte man schließen müssen, daß die katholische Gemeinde gemeinsam mit der evangelischen regelmäßig das Gotteshaus benutzte. Allein um einen regelmäßigen Gottesdienst handelte es sich nicht. Zweimal im Jahre besuchten katholische Geistliche aus Berlin die Garnisonsorte, um für die katholischen Soldaten Gottesdienst zu halten. Jedenfalls haben die Geistlichen bei den Chefs der Regimenter angeregt, den Gottesdienst nicht mehr im Rathaus, in einem Privathaus oder gar in einem Wirtshaus, sondern in einer Kirche zu halten. Die Chefs setzten sich mit den städtischen Behörden in Verbindung, diese fragten beim Oberkonsistorium an, und das gab unter der Bedingung die Erlaubnis, daß die Bürger-

1) Die Pyritzer Bürgerschaft erlärte ausdrücklich: „um dem **Exempel** der Stadt Bernau hierunter zu folgen."



schaft damit einverstanden wäre. Keine Bürgerschaft wollte sich mit dem bösen Ruf der Intoleranz beladen [1]). Die Evangelischen besuchten zahlreich den katholischen Gottesdienst und hörten andächtig und wohlgefällig, wie aus Treuenbrietzen gemeldet wurde, „eine auf diese frohe Begebenheit sich beziehende sehr rührende Predigt".

Es war an der Zeit, daß den Überschwenglichen ein ernüchterndes Wort zugerufen wurde, den Verblendeten, die ihr eigenes Haus anzündeten und den Feuerschein für die Morgendämmerung einer schöneren Zeit hielten. Dies ernüchternde Wort fand die Berlinische Monatsschrift, die einmal „das schwarze Brett am Gerichtshofe der aufgeklärten gesunden Vernunft" genannt worden ist.

Anfang 1784 (3. Band S. 180—92) brachte die Monatsschrift einen Artikel: „Falsche Toleranz einiger Märkischen und Pommerschen Städte in Ansehung der Einräumung der protestantischen Kirchen zum katholischen Gottesdienst." Der Verfasser nannte sich „Akatholikus Tolerans". Er warnte die Evangelischen vor ihrer blinden Vertrauensseligkeit. „Ich bin fest überzeugt", schrieb er, „daß die aufgeklärtesten und freidenkendsten Theologen unserer Hauptstadt darin übereinstimmen werden: daß man mit Sicherheit eher Juden und Mohammedanern und Naturalisten unsere Kirchen zum Gebrauch bei ihren Religionsübungen einräumen könne, als den Katholiken. Keine Glaubenspartei lehrt so offenbar den Satz, daß nur ihre Kirche die alleinseligmachende sei; und übt so heimlich alle Kunstgriffe, daß sie wenigstens hier auf Erden die alleinherrschende werde. Keine ist so überzeugt, daß diese Alleinherrschaft nicht nur zum Besten der Welt heilsam sei, sondern auch ihrer Kirche von Rechtswegen vollkommen gehöre. Keine sieht so, wie sie es thut, alle Einrichtungen der übrigen Parteien als gewaltthätig gegen sich, und den längsten fest begründetsten Besitz als unrechtmäßig und null an." Der Verfasser stellte fest, was man unter Toleranz gegen eine fremde Religionspartei zu verstehen habe: die Erlaubnis, sich frei zu ihrem Glauben zu bekennen, ihre Kinder darin zu erziehen und auch

[1]) In der neumärkischen Stadt Soldin wurde die Erlaubnis von der lutherischen Gemeinde verweigert. Darauf verlangte der Regimentskommandeur die Mitbenutzung der refarmierten Kirche. Aber auch die refarmierte Gemeinde verhielt sich ablehnend, mit folgender Begründung: „Wenn sie auch wegen der christlichen Liebe und Sanftmut sich dazu verpflichtet glauben wollten, sa würden dach viele hiesige lutherische Einwahner diese ihre Absicht nicht erkennen, sandern es ihnen zum Kaltsinn in ihrem Glauben auslegen, und sie würden den Spott, den manche jetzt schan darüber äußerten, öfter van ihnen hören müssen, daß das, was die Lutheraner nicht haben wollten, gut genug für die Refarmierten wäre: alsa würden sie sich schämen, sich Reformierte nennen zu wallen."

Fremde, die zu ihnen übertreten wollen, anzunehmen; durch Lehren und Schriften, zur Erbauung und Bestärkung in ihrem Glauben, ungehindert dessen Sätze vorzutragen; Geistliche und öffentliche Versammlungsplätze zu haben, um den Gottesdienst ungestört nach ihrer Weise abwarten zu können; bei Taufen, Ehebündnissen und Begräbnissen den Vorschriften ihrer Religion zu folgen und dabei ihre eigenen Prediger zu gebrauchen und dergleichen mehr. Auch katholischerseits wurde die Toleranz gepriesen, wurde sogar die Möglichkeit betont, die beiden getrennten Kirchen zu versöhnen und zu vereinigen. Der Verfasser warnte die Protestanten, sie sollten sich dadurch nicht in Sicherheit wiegen lassen. „Toleranz ist ihnen ein Täuschungswort," schrieb er, „unter dessen Schutz sie immer festern Fuß zu gewinnen trachten, bis sie endlich solches Schutzes nicht mehr bedürfen. Religionsvereinigung ist eine andere Art Lockspeise, die schon genug ehrliche Protestanten gefesselt hat. In Kleinigkeiten wollen sie anfangs nachgeben; ein Grundsatz, den auch alle katholischen Missionare bei den Heiden befolgten, um nur recht viele Glieder in den Schoß der Mutterkirche zu locken. Sie zeigen Philosophie und Aufgeklärtheit und Abschaffung mancher sonst wichtig gehaltener Punkte und Toleranz und so weiter; bis auch wir von unserm Eigensinn abstehn und uns mit ihnen zu einer Herde vereinigen, deren Hirt unfehlbar ist und dessen Lehren alleinseligmachend sind. Das ist der Hauptbegriff des katholischen Glaubens, davon gehn selbst ihre edelsten Mitglieder nicht ab. Kann sich damit der Geist des Protestantismus vertragen, der wahre Toleranz und freie Nachforschung liebt und eigene Überzeugung gestattet? Läßt sich auf diese Art eine Vereinigung gedenken oder müßte nicht vielmehr eine Verwandlung und Transsubstantiation vorgehn? Aber wozu auch Vereinigung! Ist es nicht genug, wenn wir friedlich neben einander wohnen, jeder den andern Mitbürger auf seine Weise dienen läßt und keiner sich mehr Anhang zu machen bemüht ist?" Besonders bedenklich kam es dem Verfasser vor, daß die Evangelischen, wie es den Anschein hatte, ihre Kirchen den Katholiken bedingungslos zur Mitbenutzung überlassen hatten. „Wer steht dafür," meinte er, „daß die katholische Geistlichkeit sich nicht gleichsam auf einen Augenblick wieder in ihr vermeintlich altes Recht eingesetzt glaubt?" Denn die katholische Kirche hatte niemals rechtlich auf ihren ehemaligen Besitz verzichtet.

Dieser Artikel wirkte wie eine Fanfare. Er leitete einen Federkrieg ein, der jahrelang in den öffentlichen Blättern ausgefochten wurde. Die Geschichte dieses Krieges zu schreiben würde eine lohnende Aufgabe sein.

Im Jahre 1784 kam es nur zu kleinen Plänkeleien. Es wurde

zunächst festgestellt, wie es bei der Überlassung der Kirchen in den einzelnen Städten zugegangen war. Wo die Katholiken, wie in Stargard für die Benutzung der Jobstkapelle, eine Miete zahlten, war ihr rechtliches Verhältnis zu dem Gotteshaus, das sie benutzten, klar. In andern Städten mußten sie sich Bedingungen unterwerfen, die in einem Revers festgelegt waren. Als Beispiel mag die Verordnung dienen, welche Markgraf Friedrich Heinrich von Schwedt im Juli 1784 erließ. Danach war den Katholiken die Benutzung der lutherischen Stadtkirche höchstens zwei- bis dreimal im Jahre gestattet. Der katholische Geistliche hatte den Oberprediger von der Zeit, in der er Gottesdienst halten wollte, zu benachrichtigen. Fielen auf den Tag auch evangelische Amtsverrichtungen, so wurden sie zuerst vorgenommen. Evangelische Kirchen- und Schulbediente durften zum katholischen Gottesdienst nicht herangezogen werden; auch der Gebrauch der Glocken war verboten. „Übrigens wird man dafür Sorge tragen," hieß es zum Schluß, „daß, Sr. Königlichen Majestät höchstem Willen gemäß, nicht von einem unverständigen katholischen Geistlichen etwa auf die Lutheraner in ihrer eigenen Kirche als auf Kätzer gescholten und sie in den unterscheidenden Lehrsätzen hart durchgezogen und verdammt werden; auch daß überall nichts vorgehe und von dem katholischen Geistlichen in der lutherischen Kirche vorgenommen werde, was den theuer erkauften Freiheiten der Protestanten nachtheilig sein und nur irgend in einen Mißbrauch unserer großmüthigen Toleranz ausarten mögte." Solche Verklausulierungen waren wohl die Folge des Warnungsartikels über die falsche Toleranz. In dem Schreiben eines Schlesiers zu dieser Angelegenheit (Berliner Monatsschrift 3. Band, 1784, I, S. 530—44) hieß es: „Wofern keiner ist, der diesen gutherzigen Toleranten ihre falschen Begriffe aufdeckt: so muß die Zeit sie in die Kur nehmen, die ihnen oder ihren Nachkommen die Folgen dieser Unvorsichtigkeit empfindlich genug machen kann." Fr. Gedike, der mit Biester die Monatsschrift herausgab, schloß einen Artikel mit den Worten: „Nur zwei Fragen erlaube man mir noch: Läßt sich's denken, daß die Katholiken jemals in einem katholischen Lande so nachgiebig sein würden, um den Protestanten den Mitgebrauch ihrer Kirchen zu verstatten? Und: würden die Protestanten im Fall der Verweigerung wohl jemals dreist genug sein, über Intoleranz zu schreien?"

Der Pater Schorenstein von der Berliner Hedwigskirche trat nun auch an die Öffentlichkeit mit einem Artikel im Historischen Portefeuille (Novemberheft 1784). „In sanftem, gemäßigtem Tone" gab er eine Erklärung der Vorgänge und äußerte seine Verwunderung darüber, daß sie solche Beunruhigung in protestantischen Kreisen erregt hatten. Nach

seinen Äußerungen schien er „ein sehr billigdenkender, duldender und es gut meinender Mann zu sein"; aber die Art und Weise, wie er sich in Greifenhagen und Garz die Erlaubnis zur Benutzung der Kirchen erwirkt hatte, war doch nicht einwandsfrei. Schorenstein hatte schon seit zwei Jahren dem Greifenhagener Oberpfarrer seinen Wunsch vorgetragen, war von dem aber immer an das Konsistorium gewiesen worden. Im Herbst 1783 jedoch zeigte er dem Geistlichen die Verfügung des Oberkonsistoriums, daß er in Bernau die evangelische Kirche benutzen dürfe, und fügte hinzu: es würde Sr. Majestät zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn die protestantischen Prediger in ihren Kirchen den Katholiken ihren Gottesdienst zu halten erlaubten, und daß dagegen die Prediger, welche solches aus Intoleranz nicht gestatten wollten, üble Folgen zu besorgen hätten. Daraufhin hatte sich der Oberpfarrer gefügt und ohne Genehmigung des Konsistoriums die Kirche eingeräumt. Ebenso war es in Garz gegangen.

Das war das Vorspiel des Kampfes, der mit dem Anfang des Jahres entbrannte.

In den erwähnten Artikeln der Monatsschrift war auf die im stillen arbeitende katholische Propaganda hingewiesen worden. Man wußte, daß zahlreiche geheime Gesellschaften bestanden; man fürchtete besonders die Jesuiten, deren stille Arbeit nach der Aufhebung des Ordens viel gefährlicher war als zuvor; man argwöhnte, daß die geheimen Gesellschaften, die für den Katholizismus arbeiteten, schon zahlreiche arglose Protestanten eingefangen hatten, die da meinten, sie sollten an dem edlen Werk der Wiedervereinigung der beiden Kirchen mitarbeiten.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war der Gedanke an eine Wiedervereinigung aufgetaucht. Einige Jahre vor dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges erließ der Wiener Erzbischof Trautson einen Hirtenbrief, in dem er von der Möglichkeit einer solchen Vereinigung sprach. Der Wittenberger Professor Weikhmann antwortete darauf in einer Schrift: „Von den feineren Wegen der Römischkatholischen, uns Protestanten zu hintergehen." Wegen des Buches wurde er vielfach angefeindet, selbst von Glaubensgenossen; er teilte das Los der Kassandra. Und doch, wie weit noch der Weg zur Vereinigung war, zeigten die religiösen Gegensätze, die in dem bald darauf ausbrechenden Siebenjährigen Kriege zutage traten. Hier Friedrich — hier Maria Theresia! war gleichbedeutend mit: Hier Protestanten — hier Katholiken! Zu der Zeit aber, da Joseph II. mit freier Hand regierte, der Herrscher des größten katholischen Staates in Deutschland, und neben ihm ein Friedrich II. — da mochte ein Versuch zur Wiedervereinigung nicht so

aussichtslos erscheinen. Aber daß derartige Versuche das offene Licht scheuten, daß sich mit ihnen geheime Gesellschaften befaßten, die ihr Tun und Treiben absichtlich in Dunkel hüllten: das mußte bedenklich machen. Die Berlinische Monatsschrift entschloß sich, in das Dunkel hineinzuleuchten.

Im Januarheft 1785 (5. Band S. 59) brachte sie einen „Beitrag zur Geschichte itziger geheimer Proselytenmacherei." Der Verfasser hatte auf seinen Reisen — namentlich in Schwaben und am Rhein — beobachtet, „daß sich in nicht wenigen protestantischen Ländern der Katholicismus, und zwar der von der gröbsteu Art, eindrängt. — Mit unglaublichem Eifer wird daran gearbeitet, vielen protestantischen Herren Neigung zum Katholicismus beizubringen; und es sind nicht wenige, bei denen dies nur allzusehr gelungen ist. — Alles wird zu Hülfe genommen: politische Vortheile, Aussichten zur Erlangung gewisser sonst schwer zu erreichender Zwecke, Bestechungen, Versprechungen geheimer Wissenschaften, wornach unser so aufgeklärt sein sollendes achtzehntes Jahrhundert so lüstern ist. — Viele gutmüthige fromme Leute sind nicht mißtrauisch und besorgen von Menschen, die sie gleichfalls für gut und gottesfürchtig halten, nichts Arges. Ihnen geht gleich das Herz auf, wenn sie die fromme Sprache vom Gefühle des Christenthums und von Bruderliebe hören. In kurzem wird der Bruderliebe eine Vereinigungsliebe untergeschoben." Und nun berichtet er eine merkwürdige Geschichte, die in einer der geheimen Gesellschaften vorgekommen war, „wo man es sich zur Pflicht macht, den Gebrauch der Vernunft als eine Versuchung des Teufels vorzustellen." Ein protestantischer Geistlicher, ein frommer, einfältiger Mann, war durch Emissare in eine solche Gesellschaft geraten. Sein protestantisches Gewissen hatte man so einzuschläfern verstanden, daß er sich endlich die sieben katholischen Weihen als Priester geben ließ und doch als lutherischer Prediger weiter amtierte. Er kam nun auf die Idee von der Vereinigung der Religionen. In der Stadt gehörten noch andere Protestanten der Gesellschaft an. In einer Versammlung wurde ein Befehl der Obern mitgeteilt, daß jedes Mitglied ein Abzeichen auf der bloßen Brust tragen sollte. Das Abzeichen, das die Obern geschickt hatten, war — ein Marienbild. Wie jetzt der Katholizismus so unverhüllt zutage trat, fragte ein junger Protestant den Geistlichen, ob er sich nicht schäme, sich als protestantischer Prediger zu solchen Alfanzereien gebrauchen zu lassen. Der meinte etwas niedergeschlagen: das Bild scheine auch ihm unschicklich, und er wisse nicht, was er dazu sagen solle. Die Versammlung verlief stürmisch. Der Geistliche nahm sich die Sache zu Herzen, verfiel in eine schwere Krankheit und plauderte

in der Fieberhitze einem Verwandten die ganzen Geheimnisse aus, der endlich auch seine Tonsur entdeckte.

Dieser Artikel zündete wie ein Funken im Pulverfaß. Heftige Entgegnungen, Verteidigungen, neue Enthüllungen folgten. Es soll hier nicht der Verlauf des Geisterkampfes geschildert werden. Nur die Ansicht eines Protestanten, der die Lage nicht so schlimm ansah, möge noch Platz finden: des Philosophen Garve in Breslau. Er schrieb für die Monatsschrift (6. Band 1785, II, S. 19—67) „Über die Besorgnisse der Protestanten in Ansehung der Verbreitung des Katholicismus". Er konnte sich nicht davon überzeugen, daß der Bekehrungseifer der Katholiken „überhaupt jetzt auf eine Art wirksam sei, welche Besorgnisse errege und Gegenanstalten nothwendig mache". Gegen Schwärmer will er mitkämpfen, aber im Kampf gegen die Jesuiten und die Sendlinge des römischen Hofs neigt er zur Neutralität. Er hält die Gegner für gar nicht so gefährlich; er fürchtet sogar, gegen einen Schatten zu fechten. „Die Macht unserer Regenten", glaubt er, „ist im Stande, uns vor dem geistlichen Despotismus zu schützen, und ihr Eigennutz wird immer ein hinlängliches Motiv sein, daß sie uns auch schützen wollen." Darum ist der Übertritt protestantischer Fürsten nicht so gefährlich. „Als Regenten, als Häupter des Staats stehen sie, wenn sie auch uneingeschränkt herrschten, doch unter dem Einfluß ihrer Nation und werden von derselben mehr geleitet, als sie diese leiten können." — „Mögen Schwärmer und Abergläubische sich meinetwegen zusammenrotten", so tröstet er sich, „so lange sie nur keine Soldaten zu ihrem Befehl haben, so lange bin ich ganz ruhig." Daß es eine Gesellschaft in Deutschland gibt, die an der „Wiedervereinigung" der christlichen Parteien arbeitet, ist ihm bekannt. Auch er hat ihre vor kurzem veröffentlichte Bekanntmachung gelesen, die seltsam und auffallend genug war. „Der Ton kündigte eine so große Zuversicht der Unternehmer auf die baldige Vollendung ihres Werks an; sie schienen mit den großen Titeln aller der Personen, die vorgeblich daran Antheil haben sollten, so prahlen zu wollen; und dies alles war mit einem so geheimnisvollen Wesen umgeben, daß der Aufsatz nothwendig sehr verschiedne Eindrücke bei den Lesern machen mußte, nachdem jeder einen andern Gesichtspunkt davon ins Auge faßte." Man nimmt an, „daß katholische Bekehrer die ersten Urheber oder die eifrigsten Beförderer dieses Vereinigungsplans sind, daß sie sich der Schwäche einiger protestantischen Geistlichen oder angesehner Laien bedienen, um sie unter dem Scheine einer gegenseitigen Näherung in der That zur Rückkehr in den Schoß der römischen Kirche geneigt zu machen, und daß sie endlich, indem sie eine Vereinigung mit den Protestanten betreiben,



dabei nichts als die Bekehrung derselben zur Absicht haben." Wenn dabei beabsichtigt wird, „Einförmigkeit der Religionsparteien durch gegenseitiges Nachgeben aller oder durch den Sieg der einen über die übrigen hervorzubringen", so wird keins von beiden erreicht werden. An solche Religionsvereinigung können in jeder Religionspartei nur denken: „erstlich die, welche durch eine gewisse Art der Schwärmerei Indifferentisten geworden sind (man weiß, daß die Mystici es von jeher gewesen), oder diejenigen, welche die Hoffnung gefaßt haben, die von andern Parteien zu bekehren (weil nämlich jeder derselben seine Glaubenssätze für so evident hält, daß, wenn es einmal zur unparteiischen Untersuchung käme, sie gar nicht von den Gegnern würden abgeleugnet werden können)."

Biester schrieb gleich die Antwort hinterher. Garve kenne die Welt zu wenig und wisse nicht, wieviel Unwissenheit und Aberglauben vorhanden sei; die Jesuiten müßten nicht Jesuiten sein, wenn sie sich das nicht zu nutze machen wollten. Die Ruhe, welche die Protestanten seit lange genießen, habe sie sorglos gegen alle Religion gemacht. Der eine Teil der Protestanten schwärme fanatisch, der andere sei sorglos: da werde dem Feinde der Sieg leicht. Was man so stolz Aufklärung nenne, sei höchst prekär, und es bedürfe nur der Regierung von ein paar bigotten Monarchen, um alles wieder zurückzubringen.

Inzwischen — im Februar 1785 — war die Gesellschaft der „Wiedervereinigung", von der Garve sprach, mit ihren Plänen an König Friedrich herangetreten. Davon soll im folgenden eingehend gehandelt werden, und wenn auch die ganze Sache schließlich im Sande verlief, so ist sie doch nicht unwichtig, weil die höchsten Staatsbehörden zu ihr Stellung genommen haben[1]).

Der Agent, Korrespondent oder Schriftführer der Gesellschaft war der Magister Gottfried Lebrecht Masius in Leipzig. Er nannte sich „Korrespondent der Gelehrten auf der Akademie der Wissenschaften zu Leipzig" oder „der Weltweisheit Dr., fürstlicher Rat, Sekretar und Agent der Augsburgischen Gelehrten". Sein Vater — er hieß Meese, der Sohn latinisierte den Namen — war Pastor in Sachsen. Masius hatte Theologie studiert, schrieb Bücher, trieb Buchhandel und nebenher das Religionsvereinigungswerk. Während des Siebenjährigen Krieges hatte er als Knabe den großen König im Elternhause gesehen, umgeben von seinen Generälen, die mit dem Kinde gescherzt hatten. Eine schwärmerische Verehrung brachte er dem Fürsten entgegen, von dem er eine Förderung seiner Pläne erhoffte.

1) Berl. Geh. St.A. Rep. 47, 25a.

Im November 1784 übersandte er dem König sein Werk: „Aussichten der Seelen.“ „Mein Friedrich!“ hob der Begleitbrief an, „da bring ich Dir Blumen aus dem Garten der Hoffnung und Wahrheit. Nimm sie an, und gönne mir immer, ehe dieses Leben dahineilt, das Glück und die Ehre, dies Buch zu Deinen Füßen niederzulegen.“ Er unterzeichnete: „Dein Verehrer Masius, Korrespondent der Gelehrten auf der Academie zu Leipzig und Geschäftsträger der Damengesellschaft im Rosenorden, auch Agent einiger deutscher Fürsten.“ Der König dankte höflich.

Am 15. Februar 1785 schrieb Masius an König Friedrich folgenden Brief:

„Es ist unter den Regenten Europas keiner weiser als Du, mein Friedrich, der Preußen König. Dies Lied singen Dir Deine Schüler, die Weisen. Dein Untertan zu werden ist wahres Glück. Ich wünsche es mir. Ich käme nicht arm, aber auch nicht reich zu Dir. Aus beiliegendem Memoriale wie auch aus dem Sendschreiben ersiehet Deine Majestät ein großes Etaiblissement. Derer Christen, die sich vereinigen wollen, sind sehr viele. Religion zieht an sich. Sachsen ist intolerant. Die Landesverfassung leidet es nicht anders. Du aber bist tolerant, und wenn Du mich gnädig hören wolltest, so würde es sich nach und nach ergeben, daß ich durch Einführung wohlhabender Familien und Einbringung vieler Gelder Deinen Staaten nützlich sein würde. Wolltest Du geruhen, mich als Korrespondent der Gelehrten und geistlichen Rat an Deinem Königlichen Hofe zu ernennen, damit sich alle Gelehrten von Deutschland an mich zu adressieren hätten, und mir nur einige wenige Unterstützung reichen, so würde mein Einfluß auf andere Staaten noch größer werden, ich würde viel ausführen, und Deine Majestät endlich alle Staaten durch die Gelehrten beherrschen. Doch diese Worte entfuhren meiner Feder zu früh, und Du bist der Erste, dem ich mein Vorhaben untertänigst offenbare. Verschwiegenheit, Weisheit, Treue und Nichtzuschnellsein, unterstützt von Deiner Macht und Gnade, führen den Plan aus.“ Masius schloß durchaus richtig, daß eine Religionsvereinigung nur zwischen den gebildeten oder, wie er sich ausdrückte, gelehrten Protestanten und Katholiken möglich sei. Die Wiederkehr einer Reformationszeit, in der sich die ganze Volksmasse durch religiöse Fragen mitreißen ließ, war und ist nicht mehr zu erwarten. Aber nicht ausgeschlossen war es, daß die Aufgeklärten beider Religionsparteien auch äußerlich, wie sie das schon längst im Innern getan hatten, sich über die dogmatischen Gegensätze hinweg zu einer neuen Religions-

gemeinschaft vereinigten. Die gleichgültige, willenlose, stumpfsinnige Masse auf beiden Seiten mit sich zu reißen, das durften sie nicht hoffen.

Die Berlinische Monatsschrift spricht einmal des längeren von der Pfiffigkeit des Herrn Masius. Der Brief an den König verrät etwas Pfiffigkeit. Er suchte den König, der sonst für religiöse Zeit- und Streitfragen geringe Teilnahme bekundete, an seiner schwachen Stelle zu fassen: an dem Bestreben, wohlhabende Kolonisten ins Land zu schaffen. Pfiffig war also wohl der Leipziger Magister, aber nicht weltklug. Er wollte dem König die vereinigte deutsche Intelligenz als Machtmittel in die Hand geben. Der Plan war vortrefflich, aber wenn der Magister den Gang der Geschichte gekannt hätte, so würde er haben wissen müssen, daß die Intelligenz im Kampf gegen das Dogma stets unterlegen war. König Friedrich ließ sich durch die günstigsten Aussichten auf intelligente Kolonisten nicht locken und erließ am 22. Februar 1785 an den Minister des Geistlichen Departements von Zedlitz folgende Kabinettsordre: „Mir kommt die anliegende Vorstellung des Magisters Masius in Leipzig nebst ihren Anlagen ebenso schwärmerisch als seine vor einiger Zeit mir eingesandte ‚Aussichten der Seelen' vor. Um also dergleichen außer meiner Sphäre seienden Korrespondenz mich zu entledigen, trage ich Euch hiermit auf, Namens des Geistlichen Departements höflich zu antworten."

Beigelegt waren dem Brief: das Memoriale der vereinigten apostolischen Christen um Duldung in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen, das Religionsbekenntnis der vereinigten apostolischen Christen, das Sendschreiben der vereinigten Religionslehrer.

Das Memoriale lautete: „Daß Du die, welche sich als gute Untertanen in Deinen Staaten verhalten wollen, mit Gnaden duldest, dieser Ruhm ist einer von den größten Deines glorreichen Lebens. Er ruft Familien und einzelne Menschen von allen Nationen auf Erden zu Dir, daß sie sich in Deine glücklichen Staaten begeben und daselbst niederlassen. Er ruft auch die, welche sich jetzt von der römischen und protestantischen Kirche trennen, daß sie vor Deinen Thron niederfallen und Dich untertänigst anflehen: ob Deine Majestät denen Christen, welche von der römischen und protestantischen Kirche zur ersten apostolischen zurückkehren, sich zu derselben aus beiden vereinigen und zur Erhaltung eines ewigen Friedens und verträglicher Gemeinschaft in allen Landen das große Vereinigungsbuch ‚Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen' unterschreiben und die darin enthaltenen Lehren Christus und seiner Apostel tun, einen lebenslangen geruhigen Aufenthalt in Deinen Staaten samt allen Freiheiten und Privilegien, die einem treuen Staatsbürger gewährt werden können und einem apostolischen Christen

zukommen mögen, zu verleihen allergnädigst geruhen, auch verstatten wolltest, daß sie sich in Deinen Staaten niederlassen und anbauen und Deines mächtigen Schutzes wider Verfolgungen und Bedrängnisse zusamt Deiner immerwährenden Gnade von Dir gewärtigen mögen."

Das Religionsbekenntnis behandelt außer der eigentlichen Glaubenslehre auch die Stellung der neuen Gemeinde zum Staat. Es lautet so:

„Wir vereinigten Christen der apostolischen Kirche glauben an Einen Gott, den Vater, Sohn und heiligen Geist, welcher Himmel und Erde und alles, was darinnen ist, erschaffen hat und erhält. Wir bekennen den Vater für den Vater unsers Herrn Jesu Christi, den er um unsers Heils willen gesandt hat, daß er uns den Weg zur wahren Glückseligkeit zeigen und uns zu Kindern seines Vaters machen solle, weil wir als Ungerechte das Reich Gottes nicht erwerben konnten, sondern abgewaschen, geheiligt und gerecht werden sollten durch den Namen des Herrn Jesu und durch den Geist unsers Gottes.

Wir bekennen, daß dieser unser Vater im Himmel täglich für uns sorgt und uns in seiner Obhut behält.

Wir bekennen Jesum Christum für unsern uns vom Vater gegebenen Herrn, dessen Lehre wir zu befolgen schuldig sind und in allen Dingen also tun müssen, wie er seinen Jüngern geboten hat; für den eingeborenen Sohn Gottes, für den, der da kommen sei, zu suchen und selig zu machen, das verloren ist; für unsern Heiland und Erlöser, der uns durch sein Leben, Leiden, Tod und Auferstehung die Vergebung der Sünden und eine ewige Seligkeit erworben; für unsern Freund und Helfer, für unsern Hohenpriester und Fürbitter und für unsern zukünftigen Richter, den wir vor den Menschen zu bekennen, über alles zu lieben, unser Kreuz auf uns zu nehmen und ihm nachzufolgen, mit der Anbetung, die wir dem Vater erweisen, auch ihn zu ehren und ihm bis ans Ende getreu zu sein uns höchst verpflichtet und verbunden halten.

Wir bekennen den heiligen Geist für unsern geheimen Lehrer, für unsern Tröster, Leiter, Regierer und Bewahrer, der uns aus der Finsternis zu dem Lichte und Leben erneuert, das göttlich ist, und Christum in uns verkläret, daß wir an ihn zur Seligkeit glauben können, den wir mit der Anbetung, die wir dem Vater und Sohn erweisen, gleicherweise zu ehren, allezeit zu folgen und bis ans Ende getreu und gehorsam zu sein uns für höchst verbunden halten.

Wir glauben und bekennen eine Schöpfung, Erlösung und Heiligung der Menschen, eine Auferstehung, ein jüngstes Gericht und ein ewiges Leben.



Wir glauben und bekennen, daß die h. Schrift, bestehend aus den Gesetzbüchern Mosis, den Propheten und Psalmen im A. T. und aus den Schriften der Evangelisten und Apostel im N. T. Gottes Wort und einzige Richtschnur unsres Glaubens und Lebens sei, die von allen Menschen gelesen werden müsse, weil nach derselben alle Menschen gerichtet werden sollen.

Wir glauben und bekennen, daß, nachdem Christus offenbaret worden, keine andere Religion in der Welt die einzig wahre und höchste Seligkeit bringende Religion sei als die, welche die Religion Jesu war[1]), und daß ein jeder, welcher ein Christ heißen und die Glückseligkeit, welche allen, die an ihn gläuben, verheißen ist, erben will, in allen also tun müsse, wie es Jesus Christus seinen Jüngern befohlen hat.

Vermöge diesem allen, was seinen Jüngern anbefohlen war, bekennen wir und geloben nun auch, daß wir als Christen uns also vor andern Menschen auszeichnen wollen, daß wir das Salz der Erde und ein Licht der Welt sein, mit unsern Brüdern nicht zürnen, ihnen nicht mit Schimpfworten begegnen, sondern friedlich mit allen, bei welchen wir wohnen, leben, ihnen gerne und ohne Verzug vergeben, jedes Bündnis und Verpflichtung gern halten und alles aus dem Wege räumen wollen, was dasselbe und den damit verknüpften Frieden trennen könne; daß wir gar nicht schwören, sondern die höchste Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue in allen unsern Worten und Taten beweisen und alles mit Ja oder Nein versiegeln; daß wir dem Übel nicht widerstreben, dasselbe geduldig leiden und selbst gegen unsere Tyrannen willig und über's Verlangen dienstfertig sein, den Bittenden helfen, rechtschaffene Leute, wo wir es können, mit Rat, Tat und Darleihungen unterstützen, unsere Feinde lieben, die, welche uns fluchen, segnen, denen, welche uns hassen, wohlthun und auch für die, welche uns beleidigen und verfolgen, beten wollen. Wir versprechen und geloben auch nach unserer Religion, allen Menschen neben uns, wären sie auch böse, zu dulden, weil wir Kinder eines Vaters sind, der auch seine Sonne über sie wie über uns regnen und scheinen läßt, über Gerechte und Ungerechte.

Wir versprechen und geloben nach unserer Religion, daß wir mildtätig gegen die Armen sein, nicht Schätze auf Erden, sondern im Himmel suchen und die Erkenntnis und Wissenschaften unserer Seelen also vermehren wollen, daß wir etwas Gutes zu unserm und unserer Brüder

1) Das gesperrt Gedruckte ist, jedenfalls von Zedlitz, rot unterstrichen.

Bestem ausrichten können; daß wir alle unsre Sorgen für unser Leben auf Erden unserm himmlischen Vater überlassen und ihn allein sorgen lassen, übrigens aber bei stetem Fleiß und Arbeit ihm feste vertrauen; daß wir den Bruder nie, uns selbst aber allezeit richten, von den Christenvorzügen unter der Gesellschaft der Weltkinder einen weisen Gebrauch machen und alle Menschen so behandeln wollen, wir wir wünschen, von ihnen behandelt zu werden; daß wir auch unser Leben still, ohne Geräusch und gerecht führen, uns für falschen Lehrern hüten und das Haus unserer Glückseligkeit auf Erden und im Himmel fest bauen wollen.

Wir versprechen und geloben gleicherweise nach unserer Religion alle diejenigen unter die Arme greifen zu wollen und aufzunehmen, die zur Ausbreitung des Reichs Christus und der vernünftigen Besserung der Welt, besonders aber nunmehr zur großen Wiedervereinigung Hand anlegen wollen, und zwar darum, weil sie es für unsern Herrn und zur Ehre seines h. Namens tun, bei dem alle Mühseligen Erquickung und Ruhe finden sollen.

Wir geloben, daß wir die Geheimnisse unserer h. Religion und der göttlichen Haushaltung allezeit mit dem tiefsten Stillschweigen verehren und sie nie zu offenbaren uns erkühnen wollen.

Wir geloben, daß wir uns der Leiden, Armut und Niedrigkeit unsers lieben Heilandes Christus und seines heil. Versöhnungstodes nie schämen, uns der Leiden um seinetwillen nie weigern, im Leiden unsrer Brüder die verborgene Vorsehung nicht verkennen, sowohl uns als sie alles göttlichen Trostes fähig machen und ihnen im Leben, im Leiden selbst und im Tode allezeit beistehen und solches an den vereinigten Christen zuerst beweisen und an denen, so es nicht sind, nicht unterlassen wollen.

Wir geloben mit gleicher Redlichkeit, daß wir als Bürger eines christlichen Staats uns des Gehorsams gegen unsre christlichen Obrigkeiten, insoweit ihre Forderungen nicht wider Christus Gebot und Willen sind und unsere Kräfte es verstatten, nie weigern, für unsere Regenten und Herrschaften leben, alle, die uns untergeben sind, besonders unsere Kinder in der Zucht und Ermahnung zum Herrn und zum Nützlichwerden auf Erden erziehen und erhalten, unsern Herrschaften und allen, denen wir in diesem Kummerleben dienen müssen, von Herzen mit willigem Geiste als dem Herrn, der uns die Vergeltung unseres Dienstes nicht geben wird, dienen, uns aller Eintracht, Ruhe und Friedens, sowie aller christlichen Tugenden

befleißigen, unsern Beruf treu abwarten, unserm Hause wohl fürstehen und an dem Besten des Staats still und treu in unserm Berufe arbeiten wollen.

Wir entsagen aber auch allem, was wider das Gebot, Willen und Ehre, ja wider das Muster unsers Herrn und Heilandes Jesus ist, und wollen es weder an uns selbst noch an andern, wes Standes oder Berufs sie sind, billigen.

Wir begeben uns nur soweit aller äußerlichen Ordnung in der apostolischen Kirche, insoweit wir es dem wahren Wesen der Religion zuträglich, nicht nachteilig und mit aller menschlichen Vernunft übereinstimmend finden, lassen uns auch kein Gewissen über äußerliche Dinge, als z. E. über Speise und Trank, über bestimmte Feiertage oder Sabbathe machen, sondern ehren Gott unsern Herrn in jeder Versammlung, die wir in der Anbetung begriffen finden, freuen uns, wo wir in einem Lande einen Tag finden, welcher der Anbetung gewidmet ist, halten ihn auch mit dem Volke, das ihn heiligt, ebenfalls heilig. aber nur um Gottes und Christi willen.

Unsre Lehrer, die im Namen Christus an unsern Seelen arbeiten, ehren wir mit der Hochachtung allezeit, die ihrem großen Beruf und Würde angemessen ist, entziehen ihnen nichts, belohnen ihren Fleiß, soviel wir können, sprechen ihre ungerechten Thaten nie gut, verzeihen ihnen gerne, erinnern sie an ihre Pflichten, helfen ihre Last tragen, suchen sie zu trösten, zu beruhigen und ihnen zu helfen und dafür zu sorgen, daß sie Nahrung und Brot haben, weil der Herr es einmal befohlen hat, daß die, welche am Evangelium arbeiten, sich auch davon nähren sollen.

Wir bemühen uns endlich, in wahrer Buße Vergebung der Sünden bei Gott durch Christum allezeit zu suchen; bekennen, daß wir ohne Vergebung der Sünden nicht selig werden, noch dieselbe ohne Christum erlangen können, entsagen der Ohrenbeichte in unserer Ordnung, genießen nach besonderer vorhergegangener Vorbereitung das Abendmahl, wie es der Herr befohlen hat, weihen unsre Kinder durch die Taufe zum Christenthum ein, haben Glauben, gebrauchen aber bei demselben der Vernunft, erbauen uns auf unsern allerheil. Glauben durch den h. Geist und mit aller Vernunft selbst, entsagen der Eitelkeit, sehen dahin, daß wir in den Grenzen unserer heil. Bestimmung auf Erden getreulich verbleiben, und bemühen uns, auf alles, was keusch, was ehrbar, was löblich, was züchtig, was gerecht sei, was wohl lautet, wo etwa eine Tugend, wo etwa ein Lob wäre, mit Fleiß zu denken."

Die dritte Beilage, das „Sendschreiben der vereinigten Religionslehrer an die Christenheit", war gedruckt und im Buchhandel für

10 Kreuzer zu haben. Darin war als Zweck angegeben: die Wiedervereinigung aller Christen zur Ausbreitung der Moralität und der Religion. Ein symbolisches Buch sollte herausgegeben werden, durch dessen Unterschrift der Beitritt zur Gemeinde erfolgte. Ein Lehrer, der von dem symbolischen Buch abweicht, wird „ausgereutet". Die Gemeinden verschiedener Konfessionen sollen sich ihre Kirchen und Kirchengeräte leihen. Die Obern bleiben den Gemeindemitgliedern unbekannt; der Korrespondent darf sie selbst der weltlichen Obrigkeit nicht entdecken. Andeutungen wurden gemacht, daß der römische Stuhl dem Unternehmen nicht ungünstig gesinnt sei.

Dem Befehl des Königs gemäß schrieb Zedlitz an Masius (am 9. März 1785). Er äußerte seine Bedenken wie folgt: „1. ist zwar an und für sich die vom Imploranten und der ungenannten Gesellschaft verabsichtete Wiedervereinigung aller Christen, insofern selbige zu einer allgemeinen Ausbreitung der Moralität und Religion beitragen soll, in der That höchst löblich und allgemeinen Beifalles und Unterstützung würdig. Nur aber 2. läßt sich nicht absehen, daß zur Erreichung dieses Endzwecks die Herausgabe einer das völlige Gepräge und Absicht eines neuen symbolischen Buches habenden Schrift das bequemste Mittel abgeben dürfte; nicht zu gedenken 3., wie in Ansehung der Hauptsache, nämlich der für eine große Anzahl Menschen, die sich von den bisher üblichen christlichen Religionssystemen trennen und zu der sogenannten apostolischen Kirche begeben wollen, nachgesucht werdenden Duldung, die in hiesigen Landen, wie dem Mag. Masius nicht unbekannt sein kann, stattfindende Toleranz darin bestehet, daß darin alle einzelnen Menschen ruhig und ungestört, ohne von irgend jemand über ihren Glauben oder Nichtglauben befragt, weniger noch beunruhigt zu werden, unter dem bürgerlichen Schutz der Gesetze leben können, welches aber 4. in Absicht auf eine neu zu errichtende Gemeine, ohne vorgängige genaue Untersuchung ihrer Grundsätze, um so weniger bewilligt werden kann, als es bekanntlich Verbindungen und Gesellschaften gibt, so der bürgerlichen Ordnung und der Sicherheit der Staaten mehr oder weniger schädlich sind und dieses Bedenken gegenwärtigenfalls 5. ein desto größeres Gewicht dadurch erhält, wenn nach dem eingeschickten Sendschreiben pag. VI diese Gemeine mit dem römischen Stuhl in Verbindung stehet, ohne jedoch das eigentliche Verhältnis anzugeben; wenn ferner die Ohrenbeichte zwar verworfen, gleichwohl nicht gesagt wird, ob in Ansehung der Grundsätze von einem oder mehreren sichtbaren Oberhäuptern der Kirche, von einer unfehlbaren und ausschlußweise seligmachenden Kirche ein Gleiches statt hat. 6. ist es sehr

auffallend, wenn ohngeachtet der gerühmten Toleranz in vorangezogener Schrift pag. 23 gesagt wird, daß ein Lehrer, der das zu schreibende Buch nicht annehmen würde, vom Lehramt exkludiert, und pag. 28, wer diese Schrift verwerfen würde, ausgereutet werden soll, weil solches alles dem durch die Toleranz hiesiger Regierung begünstigten freien Untersuchungsgeist zuwiderläuft. 7. zu großen Mißbräuchen und Kränkung des Eigentums würde es führen, wenn nach pag. 23 Gemeinen verschiedener Konfession ihre Kirchen und Vasa einander wechselseitig leihen sollten. 8. Gleich wenig kann es mit den Regierungsgrundsätzen bestehen, eine Gesellschaft aufzunehmen, die mit ihren Oberen durchaus unbekannt bleiben will und wo man also nicht weiß, mit wem man zu tun hat, ja sogar nach pag. 25 ihr zeitiger Korrespondent sich eidlich verpflichtet hat, die Gesellschaft niemandem zu entdecken, wenn er auch von Obrigkeitswegen dazu aufgefordert würde, welches offenbar mit den Begriffen eines getreuen Untertans und eines christlichen Eides sich nicht vereinigen läßt." Masius sollte, so schloß der Minister, sich wieder an ihn wenden, wenn er die hier erhobenen Bedenken zu zerstreuen vermöchte.

Schwärmer belügen gern sich und andere. Daß ihn König Friedrich nicht kurzweg abwies, das war für Masius schon eine Gewähr seines Wunsches. Als er den Bescheid von Zedlitz empfing, wollte er gerade ein neues Buch versenden: Das apostolische Tagebuch. Schnell fügte er noch die Meldung hinzu: daß der „weise Friedrich" das symbolische Buch „Die Anweisung zur Glückseligkeit" unterzeichnet habe. In die Presse aber beförderte er folgende Mitteilung aus Leipzig: „Die bevorstehende große Religionsvereinigung der Christenparteien gewinnt jetzt allgemeines Aufsehen und wird jetzt mehr als jemals der Wunsch und das Gebet der Christenheit." „Diejenigen Gelehrten oder Christen", hieß es zum Schluß, „welche an dieser Vereinigung und an dem Buch ‚Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen' teilnehmen und solches unterschreiben wollen, addressieren sich an gedachten Korrespondenten der Gelehrten zu Leipzig franco und in Frankfurt am Main dortigen Gegenden franco an Herrn P. Becker[1]) in Sachsenhausen."

Anfang April sandte Masius eine Erwiderung auf die Bedenken des Ministers, die er der Reihe nach zu entkräften suchte.

1. Die Wiedervereinigung würde sogar „zu stärkerer Festigkeit des Staats dienen"; denn die Mitglieder übernehmen auch die Verpflich-

1) Von Becker ging in Frankfurt das Gerücht: er habe vom Kaiser ein Patent zur „Wiedervereinigung".

tung, „für das Beste des Ganzen im Staat alles, auch Leib und Leben, aufzuopfern" und auch jährlich an die Religions-Staatskasse den Religionstaler zu entrichten.

2. Die Herausgabe einer symbolischen Schrift wäre nur als erstes, aber auch notwendiges Mittel anzusehen. Denn a) die Geschichte beweiset, daß ohne die Lehre Christus Juden und Heiden nicht zusammen vereinigt worden wären und daß man also jene Vereinigung auch jenen einnehmenden Lehren, welche eben zur Vereinigung abzielten (diesen Gedanken scheinen die Menschen seit Jahrhunderten aus den Augen verloren zu haben) zuallererst zuschreiben müsse; b) daß man nicht sagen könne, daß die Lehre Muhameds Juden und Heiden auch zu Türken vereinigt habe." Bei der jetzigen Verfassung des deutschen Buchhandels würde die Ausbreitung eines solchen Buches wenigstens den Nutzen haben, „daß dadurch die Katholiken, die es lesen würden, den Protestanten und der eigentlichen Vereinigung einen großen Schritt näher gebracht würden". Die vereinigten Religionslehrer wollen auch nicht eine totale Wiedervereinigung stiften, sondern mit dem Buch nur die ersten Schritte dazu tun; sie wollen zufrieden sein, wenn sie nur mehr Wahrheitsliebe, mehr den Geist der Duldung, mehr die brüderliche Liebe fühlen lehren. Sie behaupten, „daß diese Wiedervereinigung dann, wenn nicht die regierenden Häupter der Erde selbst daran Anteil nehmen und wenn nicht jetzt der Königlich Preußische Hof, weil eben jetzt der rechte Zeitpunkt in verschiedener Hinsicht ist, daran Anteil nimmt, auch nicht, wenigstens in so kurzer Zeit zu stande gebracht werden könne. Sie setzen daher eben das größte Gewicht auf die Teilnehmung des Regenten, besonders aber des Königlich Preußischen Hofes, welcher sich allein allerlei gefährlichen Plänen bei einer künftigen römischen Regimentsveränderung, die mit dem Tode des Papstes anfangen könnte, künftig widersetzen und der ganzen Sache einen göttlichen Ausschlag geben kann. Denn alle wahren Protestanten behaupten, daß die Weisheit Preußens und seine Macht dazu bestimmt und darum so groß sei, daß sie eine Beschützerin der christlichen Freiheit, eine Befreierin von dem römischen Übel und eine Rächerin alles Unrechts werden solle".

3. „Da ich es in meinen Schriften hin und wieder gesagt habe, daß man nur von E. Königl. Majestät die wahre Duldung lerne, so war es mir, da ich zumal 5 Jahre selbst im Preußischen studiert habe, auch nicht unbekannt, daß darin alle einzelnen Menschen ruhig und ungestört unter dem bürgerlichen Schutz der Gesetze leben konnten. Aber da ein jeder gleich weiser Staat nur solches einzelnen Menschen gestatten kann, die Wiedervereinigung aber einesteils durch das Muster neu

zu errichtender Gemeinden, anderenteils aber auch dadurch, daß die protestantischen Gemeinden eine kleine dahin zielende Veränderung annehmen möchten, befördert werden muß, so war es Schuldigkeit, daß bei E. Königl. Majestät durch mich alleruntertänigste Bitte eingereicht wurde."

4. Es wäre am besten, wenn E. Königl. Majestät 1. „einstweilen denjenigen, welcher als Religionslehrer diese neue Gemeinde stiften wolle, aufnähmen und so lange mit einem öffentlichen Amt versähen, bis er diejenigen zusammenhabe, welche aus fremden Staaten sich in den Preußischen Staaten niederlassen möchten. Von demselben könnte ich versichern, daß er den Preußischen Staaten Nutzen schaffen würde; 2. wenn vom Geistlichen Departement das Vereinigungsbuch oder symbolische Buch der Gemeinde durchsehen und seine Nützlichkeit oder Schädlichkeit geprüft wäre; 3. wenn die neuen Gemeindeglieder gesammelt, aufgeschrieben und a) woher ein jeder sei, b) welcher Konfession er zugetan gewesen, c) was sein Stand sei und wie er sich zu ernähren gedenke, d) wie groß sein Vermögen sei, das er mitbringe, e) ob er das Buch ‚Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen' unterschrieben habe, f) ob er dem Staat ewige Treue schwören wolle, — einberichtet wäre."

5. Das Bedenken würde allerdings begründet sein, wenn aus dem Sendschreiben pag. 11 bewiesen werden könnte, daß sie mit dem römischen Stuhl in Verbindung stehen. Allein a) da die Worte daselbst also heißen: „Wir freuen uns, daß wir die große Versicherung geben können, daß der Papst Pius von dem allen nichts weiß. Wir kennen ihn als weisen, nachgebenden und das Bessere wohl einsehenden Mann", so muß man dieses dem Papste erteilte Lob auf Rechnung der bei einem so auffallenden Sendschreiben sehr nötigen Politik schreiben; b) so ist nicht die Folge, daß sie darum mit dem römischen Stuhl in Verbindung stehn; c) so ist auch nicht die Folge, daß er das eingesehene Bessere auch wählen und tun möchte — denn nur alsdann verdient einer Lob; d) so betrachten die vereinigten Religionslehrer zwar den Papst als einen unrechtmäßigen Fürsten eines unrechtmäßigen Staats, allein sie müssen doch auch den Respekt nicht außer Augen setzen, den sie einem jeden regierenden Haupte schuldig sind, indem ihnen Christus befohlen hat: sie sollen erzittern, die Majestäten zu lästern; e) so erhellet aus dem von mir in wenig Wochen herauskommenden unparteiischen Sendschreiben an die katholischen Glaubensgenossen das Gegenteil zu deutlich. — Weil die Ohrenbeichte eine Konsequenz von Autorität, Unfehlbarkeit und Herrschsucht der Kirche und ihrer Oberhäupter ist, von nun an aber kein Kirchenansehen, keine Kirchengewalt, keine Kirchenherrschaft, keine Kirchen-

herrschsucht, keine Kirchenunfehlbarkeit noch ihrer Häupter und kein Kirchenstaat für rechtmäßig anerkannt und gebilligt, sondern der Religion Christus und seinem ausdrücklichen Befehle: Die Diener des Evangeliums sollen nicht herrschen, denn das gehöre den Königen! offenbar zuwider gehalten wird, so ist auch notwendig, daß wir alle die Konsequenzen verwerfen, die daraus jemals entsprungen und jemals noch entspringen möchten."

6. „Es würde allerdings auffallend sein, wenn man sich der Toleranz rühmen, hingegen dieselbe nicht beweisen wolle. Allein das tun die vereinigten Christen nicht, denn 1. wenn sie im Sendschreiben pag. 23 sagen, daß ein Lehrer, der das Vereinigungsbuch nicht annehmen würde, vom Lehramt zu exkludieren wäre, so sagen sie solches a) nur unter der Bedingung: wenn er Christum nicht dafür halten wollte, wofür er in dem Vereinsbuch gepriesen würde, so versteht sich dabei, daß die Gemeinde ihn dafür halte und also b) nur in Beziehung auf das christliche Volk („und das christliche Volk öffentlich zu lehren"); c) schließen sie das Urteil der Obrigkeit nicht aus („wäre dem Urteil der Obrigkeit des Orts zu überlassen"); d) suchen sie das Volk gegen einen solchen Lehrer in seinem aufgebrachten Eifer zu besänftigen, wenn sie hinzusetzen „mit Sanftmut zu behandeln", und wenn sie denn 2. hinzusetzen pag. 28 „daß sie ausgereutet werden müßten", so sagen sie damit eben weiter nichts, als was die Schrift des N. Testaments sagt, die für einen christlichen Staat geschrieben ist: nämlich a) ein jeder soll seines Amts warten, das ihm anvertrauet ist; folglich: ist einer mit seiner vorhergegangenen Einwilligung vom Staat gesetzt worden, das Evangelium zu lehren, so muß er's auch lehren, und zwar so, wie es gegeben ist, nicht wie er's geben will. Daher folgt ebenfalls auch folgendes daraus: der Staat hat das Amt, Lehrämter zu besetzen, und der Lehrer das Amt, es zu verwalten. Gesetzt nun, es wollte einer den Naturalismus lehren und der Staat fände es für gut, ihm das Lehramt zu geben, so muß er ihn auch solchen Personen vorsetzen, die sich zum Naturalismus bekennen, und der Lehrer wäre schuldig, des Amts zu warten. Und wenn er's nun nicht tut, so spricht Paulus: Wollte Gott, daß sie auch ausgerottet werden, die euch verstören! — 3. Sie sagen also nicht, daß man solche Lehrer aus dem Amt stoßen solle. Die Toleranz erstreckt sich von dem Menschen bis auf den Christen. Einem jeden verstattet sie Freiheit im Glauben und im Untersuchen, aber nicht einem jeden Freiheit zu lehren. Jene ist von dieser sehr unterschieden. Jene sucht die Wahrheit, und ihr Auge weiß keine Grenzen. Diese aber predigt die Wahrheit, wie sie von Gott gelehret ist, und sie darf

nicht von diesem Ziel der Offenbarung weichen. Ich rede von Religionswahrheit. — 4. Sagen sie damit nur soviel, daß die falschen Lehrer kund werden, durch Kundwerden verachtet werden und dadurch von selbst ausgereutet werden müssen. — 5. Sind also ihre Grundsätze in Rücksicht der Toleranz diese: a) es kann ein jeder Mensch im Staate unter dem Aufsehen und Gewalt der bürgerlichen Gesetze leben, nur Juden nicht häufig; b) es ist löblich und selbst der wahren Religion ersprießlich, daß der Untersuchungsgeist völlige Freiheit habe; c) es kann nicht einem jeden Untersucher freistehen, das christliche Volk zu lehren. Denn aus dem Gegenteil entstünden Spaltungen, Unordnungen, Zwietracht, Hader, Haß, Neid, Verfolgung, Unsicherheit, Laster, Tyrannei usw., und das wäre über die Grenzen der Duldung, die nicht mehr als drei Grenzen kennt: Naturrecht, Nützlichkeit und Schädlichkeit. Erst kommt bei der Toleranz der Staat und dann die Religion. Und eben darum wird die Religion Staatssache. Erst muß der Mensch geduldet werden, ehe der Staat ihn bessern und brauchen kann."

7. Ein wechselseitiges Leihen der Kirchen und Vasa sei erst dann möglich, wenn der Unterschied der Konfessionen durch wirkliche Vereinigung beseitigt sei. „Ein Exempel mag dieses erläutern. Hier in Leipzig sind dreierlei Glaubensgenossen: Lutheraner (haben acht große, geraume Kirchen), Reformierte (haben nur eine Kapelle, und es fehlet an Raum gar sehr), Katholiken (haben nur eine Kapelle auf dem Schloß). Wenn nun z. E. die reformierte Gemeinde sich mit den lutherischen Gemeinden durch Annehmung des allgemeinen symbolischen Buchs also vereinigte, daß sie eine Konfession würden, so könnte der reformierten Gemeinde, die denn doch eine Gemeinde für sich bliebe, weil sie ihre Lehrer hätte, von den lutherischen Gemeinden, ohne Kränkung des Eigentums zu befürchten, verstattet werden, ihren Gottesdienst in einer ihrer öffentlichen Kirchen zu halten; denn damit hätten auch andere Gelegenheit, den christlichen Religionsunterricht dieser Gemeinde, z. E. des gemeinnützigen Zollikofers, zu hören und zu benutzen. Bevor aber die Vereinigung nicht geschehen ist, bevor ist auch solches zu gestatten nicht ratsam."

Zedlitz beauftragte den Oberkonsistorialrat Büsching, über Masius' Entgegnung ein Gutachten abzufassen und die Antwort an ihn zu entwerfen.

In dem Gutachten heißt es: „Er spricht immer von Vereinigung und sagt geradezu: ‚Die Lehre Christi hätte Juden und Heiden zusammenvereinigt.' Es ist lächerlich, dies eine Vereinigung zu nennen; sie hörten ja alsdann auf, Juden und Heiden zu sein, und

wurden ein [Drittes: Christen. Umschmelzen ist ja nicht vereinigen. Das fürchtet man ja eben bei der Vereinigung der Protestanten und Katholiken. Die Protestanten würden dabei entweder zu Katholiken werden müssen oder ein Drittes (wir wollen es mit Herrn Masius apostolische Christen nennen), wobei aber die Katholiken weniger nachgeben als die Protestanten. Denn die Katholiken haben vermöge ihres Lehrbegriffs und ihrer ganzen Erziehung die feste Meinung von der Unveränderlichkeit und Alleinseligmachung ihres Systems, werden also immer nur eine Kleinigkeit in Disciplinaribus (nie in Dogmate) nachgeben. Warum ist eben jetzt der rechte Zeitpunkt zu dieser Vereinigung? Eben darum, weil eben jetzt die katholischen Proselytenmacher sehr tätig sind, schon viele Fürsten öffentlich und heimlich gewonnen haben und jede Maske, auch die der Religionsvereinigung, vornehmen? — ‚Die Wiedervereinigung muß anderenteils auch dadurch befördert werden, daß die protestantischen Gemeinden eine kleine dahin zielende Veränderung annehmen.' Das ist ja eben der Hauptpunkt. Was ist hierbei klein und groß? Die Katholiken werden alles klein nennen und mit Recht, was nicht gerade zu klein ist. Sollen die Protestanten auch nur das Geringste ändern, um sich den Katholiken zu nähern, so muß es 1. mit reifem Bedacht geschehen und 2. auf den Vorschlag so aufgeklärter Männer als Spalding, Teller, Diterich; aber wahrlich nicht auf den Rat von neun unbekannten und sogenannten Religionslehrern und die Schrift des M. Masius, der, wie man offenbar sieht, in seiner Einfalt von andern geleitet wird. Was er dagegen zu sagen sich bemüht, daß es eine auffallende Intoleranz sei, die Prediger, welche das herauszugebende Buch nicht annehmen wollen, abzusetzen und auszurotten, ist leeres Geschwätz. Pag. 12 spricht er von Naturalismus. Darin besteht eben die Intoleranz und der größte Widerspruch gegen die wahren Grundsätze des Protestantismus, welcher nur die Bibel anerkennt und dann den freien Untersuchungsgeist begünstigt: darin, daß man den, der nicht dasselbe christliche System annimmt, einen Naturalisten nennt. Die Bibel ist allein die Richtschnur des protestantischen Christen, und wenn ein Mensch sich untersteht, eine Auslegung der Bibel drucken zu lassen und zu sagen, wer diese meine Auslegung nicht annimmt, ist kein Christ, sondern ein Naturalist; wenn jemand dies tut, handelt er hierin papistisch. Z. B. weder Diterich noch Teller werden das damals gedruckte Glaubensbekenntnis dieser vereinigten Religionslehrer unterschreiben wollen. Welche Frechheit, darum nun öffentlich zu sagen: sie sind keine Christen. Was gegen das Verschweigen der Gesellschaft gesagt wird, hält gar keinen Stich. Nun gibt sich der M. Masius, der doch nur

der Korrespondent ist und das Vereinigungsbuch nicht schreibt, für das Oberhaupt der Gesellschaft aus. Es ist immer ein Kunstgriff solcher Gesellschaften gewesen, ihr ostensibles Oberhaupt einen unschuldigen Mann sein zu lassen, von dem man keine bösen und nicht einmal weite Absichten vermuten kann."

Für die Antwort schlug Büsching folgende Fassung vor: „Daß die vom Geistlichen Departement erregten Bedenklichkeiten nichts weniger als hinlänglich in seiner Antwort gehoben wären. Man müsse erst das Erscheinen der beiden Bücher abwarten: Vereinigungsbuch und Sendschreiben. Auch scheine die Gemeinde noch nicht zusammen zu sein. Masius könne in dem gerechten und toleranten preußischen Staate gerne leben und allen Schutz der Gesetze erwarten. Ehe er ein Amt erhalte, müsse er sich genauer bekannt machen, auch das Amt nennen, Zeugnisse und Schriften vorlegen, vor einer Kommission sich prüfen lassen, worauf man ihn gern in Numerum Candidatorum aufnehmen, ihn nach Umständen befördern, aber keinen andern Vorzug versprechen könne, als den er durch seine Talente erwerben würde." Von einem Eingehen auf Masius' Ausführungen riet er ab, „weil dies ein unnützes und der Würde eines so hohen Departements zuwiderlaufendes Schuldisputieren am Ende werden möchte."

Das war eine, wie es König Friedrich gewünscht hatte, durchaus höfliche Antwort. Eine scharfe Absage aber war dem Leipziger Magister für die Öffentlichkeit zugedacht. Aus einem Vermerk auf den Akten geht hervor, daß sie von Zedlitz an Biester überlassen worden sind. Biester verfaßte oder veranlaßte einen Artikel über Masius in Nicolais Allgemeiner Deutschen Bibliothek (1785, 64. Band S. 598). Es war als „Schreiben aus Stettin" gefaßt. „Wie mir zuverlässig bekannt geworden ist", schrieb der angebliche Stettiner, „hat Masius seine Sachen auch an den König geschickt." Über Masius und sein Treiben wurde nun folgende Warnung erlassen:

„In Leipzig war ein unbedeutender junger Mensch, mit Namen Meese; derselbe fand vor zwei oder drei Jahren gut, den gelehrter klingenden Namen Masius anzunehmen und zugleich bekannt zu machen, er wolle inskünftige der Korrespondent der Gelehrten sein, er hing auch wirklich vor seiner Wohnung in einem Gäßchen in Leipzig ein Täfelchen aus, daß hier der Korrespondent der Gelehrten wohne. Dieser Schritt hat etwas so auffallend Abgeschmacktes, daß vernünftige Leute in Leipzig urteilen, Herr Magister Meese sei nicht recht gescheit. Der Erfolg hingegen zeigt, daß hinter diesem ungereimt scheinenden Schritte ein weit aussehendes Project unbekannter Leute verborgen liegt, welches, wenn es

ausgeführt werden sollte, der ganzen protestantischen Kirche höchst gefährlich werden würde. Dieser Masius arbeitet nun seit zwei oder drei Jahren ununterbrochen fort. Er wird dabei von unbekannten Personen geleitet, gegen welche er sich mit einem Eide verbindlich gemacht hat, ihren Namen und Wohnplatz niemandem, auch keinem Potentaten, anzugeben. Er ließ allerlei kleine schwärmerische Traktätchen drucken, welche zwar von gelehrten Leuten mit der Verachtung aufgenommen wurden, die sie verdienten. Aber sie waren doch sehr geschickt, dem großen Haufen den Kopf zu verwirren, und es wurden auch listige Schleifwege versucht, unter dem großen Haufen Aufmerksamkeit auf diese nichtswürdigen Traktätchen und auf das ganze unnütze Vereinigungswerk, welches dadurch eingeleitet werden sollte, zu erwecken. Nun trat Masius seinem Zwecke näher, er kündigte eine Quartalschrift unter dem Titel „der Gemeindebote" an, worin er von allerhand kirchlichen Gegenständen sein unmaßgebliches Bedenken sagt. In dieser Quartalschrift kündigt er auch nun ein neues Projekt zur Vereinigung der Religionen an, unter dem so unbestimmten als hinterlistigen Titel, daß man eine apostolische Kirche errichten wolle. Masius gibt sich zwar im Gemeindeboten hin und wieder die Miene, als sei die Vereinigung, die er intendiert, der katholischen Vereinigung gerade entgegen. Dies ist aber bloß Staub, den er in die Augen streut. — Nun rühmt Herr Masius selbst, daß die Katholiken sehr geneigt sind, seine vermeinte Einigung zu befördern, ja, daß sie Geld zusammenbringen, um einige Tausend Exemplarien seiner Vereinigungsbücher unentgeltlich auszuteilen." Masius hatte ganze Landschaften mit seinen Zuschriften, Traktaten und Büchern überschwemmt, die franko und kostenfrei vielen Leuten in kleinen Städten und Dörfern zugeschickt worden waren. Woher, fragte man sich, hat der Mann das Geld für das Porto, woher alle die Adressen? Leute mit Geld mußten hinter ihm stecken. Nikolai fügte dem Schreiben die Worte hinzu: „Vernünftige Protestanten halten alle Vereinigungen mit den Katholiken für unnütz und für unmöglich; viele halten die Bemühungen dazu für hinterlistig und schädlich."

Gleichzeitig erfolgten Angriffe auf den unglücklichen Magister auch von Halle und Göttingen her. Sicherlich war er nicht so gefährlich, wie er geschildert wurde; aber er hätte vielleicht gefährlich werden können. Jetzt war es mit seinen Plänen, die nur im Dunklen reifen sollten, vorbei; das helle Sonnenlicht konnten sie nicht vertragen. Tausende hatte er um sich scharen wollen; jetzt war er froh, mit einem Proselytenmacher anknüpfen zu können. Es war — wie er sich selbst nannte — der Wirkliche Geheimerat und Kämmerer Erbritter Fürst

Baptist von Salis in Cleben (Chiavenna); die preußische Regierung gestand ihm nur den Grafentitel zu. Die Grafschaften Cleben und Worms (Bormio) sowie das Veltlin standen unter der Oberhoheit der Republik Graubünden[1]). Salis hatte um sich eine christliche Gemeinde geschart, die sich von der katholischen und protestantischen Kirche losgelöst hatte. Er stellte, wie er wenigstens angab, bei der Republik den Antrag, ihm die untergebenen Gebiete käuflich zu überlassen. Allein die katholische Geistlichkeit, die nicht unter die Oberherrschaft eines Protestanten kommen wollte, verband sich mit den katholischen und protestantischen „unwürdigen Gliedern" der Republik und brachte den Antrag zu Fall. Seitdem plante Salis nebst vielen seiner Untertanen die Auswanderung. Er schrieb an den Minister von Herzberg um Aufnahme in Preußen. Dieser antwortete: südliche Kolonisten paßten aus Gesundheitsrücksichten nicht für den Norden, und deshalb werde er den Plan dem König gar nicht erst unterbreiten. Masius suchte nun nach einer Unterkunftsstätte für die zu gründende Gemeinde, deren Oberhaupt Salis und deren Lehrer er selbst werden wollte.

Ein zweiter Projektenmacher bot ihm dazu die Hand: der Bürger und Mälzenbräuer Peter Trautwein in Memel, ein Mann, der nach einem Bericht der Ostpreußischen Kammer „viele Projekte in seinem Gehirn machet, ohne zuvor gehörig zu überlegen, ob er solche jemals gehörig auszuführen und dabei zu bestehen imstande sein dürfte". Memel war als Festung aufgegeben worden. Trautwein kaufte das Gelände mit den Festungswerken und plante die Anlage einer Vorstadt. Zuerst hatte er die Absicht, Fabrikanten aus England anzusetzen. Dann trat er mit Masius in Verbindung. Die alte Festungskirche konnte stehen bleiben und der neuen Gemeinde überwiesen werden. Wer von beiden den andern zuerst gesucht hat, geht aus den Akten nicht hervor. Im September 1786 schrieb Masius an Trautwein: „Wir apostolische Christen sind willens, mit unserm Fürsten uns irgendwo ein großes Territorium zu kaufen, wo wir zugleich einen freien und ohngehinderten Gottesdienst haben können." Trautwein ging mit Eifer auf die Sache ein. Masius war ihm zu langsam. Endlich kam an den Ungeduldigen im April 1787 ein Brief aus Leipzig. Masius stellte mancherlei Fragen über die Verhältnisse in Memel: „Ist ein Konsistorium da? Sind die Geistlichen daselbst verständig oder nicht oder verfolgen und verketzern sie auch den Gerechten ohne Ursache? Wie steht's in Absicht der

1) In den Räubern nennt Schiller Graubünden „das Athen der heutigen Gauner".

Religion? Wird man da, wenn man an Jesum Christum wie der Apostel glaubt und sich nicht katholisch, reformiert, noch lutherisch nennt, geduldet, ohne Verfolgung heimlich von der Obrigkeit oder ordinärer Geistlichkeit? Das ist eine Hauptsache. Denn wenn diese Sache vom Minister Zedlitz dependieret, so wird aus der ganzen Sache nichts, denn da werden wir verfolget und nicht geduldet, so ein großes Volk sich auch, wenn wir freien Gottesdienst daselbst haben können, daselbst einfinden und niederlassen und Leben machen helfen dürfte. Ginge es aber als apostolische Christen nicht an, so müßte gefragt werden, ob ein dahin kommender Theologe evangelisch, mit seinen mitkommenden evangelischen Leuten, wenn ihrer eine Zahl von 100 wären, daselbst als ein Lehrer mit einer aparten, für sich besondern Gemeinde, angesehen werden dürfte und in dasiger Ihrer gewesenen Festungskirche ihren Gottesdienst frei und öffentlich halten dürfte. Sind Katholiken da? wie viel? was haben sie für Einfluß und Gewalt?" Dann folgen Erkundigungen nach Fabriken, geschäftlichem Leben und Abgaben. „Mit Berlin ist nichts anzufangen, es müßte denn ein Mann dort uns gewogen sein und dem Könige selbst die Vorteile, die errungen werden könnten, könnten sage ich, vorstellen. Im Anfange ließ der jetzige König ein Schreiben bei allen Geistlichen in Berlin herumgehen und forderte ihr Gutachten um meine Sache; so hatten sie alle gemeint, es sei wohl zu wünschen, aber allgemein nicht möglich; da war's also aus."

Obwohl Masius wünschte, daß der Obrigkeit von dem Plan noch nichts mitgeteilt würde, schrieb Trautwein doch sofort an die Ostpreußische Kammer: eine apostolische Gemeinde, etwa 50 in der Schweiz und in Holland lebende Familien, wollten sich unter der Bedingung freier Religionsübung in Memel ansiedeln; darunter seien Wollen- und Leinenzeugfabrikanten und einige Leute von Stand und Kapital. Zur Ausführung der Ansiedelung bat Trautwein um ein Darlehen von 12000 Thalern. Die Kammer lehnte die Gewährung des Darlehens ab; über die Ansetzung der Kolonisten wollte sie mit sich verhandeln lassen, wenn das Geistliche Departement ein günstiges Urteil abgegeben habe.

Im November erst — ein Brief vom Juli war verloren gegangen — erhielt Trautwein neue Nachricht von Masius. Am besten wäre es, meinte Masius, wenn der König ihn als apostolischen Prediger beriefe und ihm notdürftigen Unterhalt gäbe. Das müßte öffentlich bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, die Mitglieder der Gemeinde sollten sich bei ihm melden. „Es stehet also Katholiken, Lutheranern, Reformierten und allen Menschen, die der Apostel Wort zu ihrer eigenen

einzelnen Regel und Richtschnur machen, frei, an dasigem apostolischen Gottesdienst teilzunehmen und ungekränkt apostolische Christen zu sein, werden und zu bleiben." Sie wollen das Wort Gottes so annehmen, wie es geschrieben steht; damit seien sie nichts anderes, als was Lutheraner sein sollen; nur daß sie genauer sich an das Wort binden und aller Religionsunterschied durch Annahme dieser einzigen Regel aufgehoben werde. Über Nachtmahl und Taufe haben sie die echt apostolischen Grundsätze, nämlich von der Taufe wie die Mennoniten und vom Abendmahl eben wie sie und alle Lutheraner, und sie kommen überall fort mit ihrem evangelischen Bekenntnis. Kopfhänger seien sie nicht, sondern muntere, tätige Leute. Zur ungekränkten Religionsübung gehöre auch die Bestrafung eines jeden Schriftstellers, Buchhändlers und Buchdruckers, der eine Schrift schreibt, verlegt oder druckt, „worin er uns kalumniert". Im übrigen wies er Trautwein an Salis und deutete an, daß statt seiner vielleicht ein anderer Prediger kommen werde. Er war auf dem Wege zu einem sichereren Ziele. Am Ende des Jahres übernahm er eine Buchhandlung in Köthen. So endete der Korrespondent der Gelehrten hinter dem Ladentisch.

Anfang 1788 erhielt Trautwein einen Brief von Salis. Salis erhob gegen Masius den Vorwurf, daß er zu untätig gewesen sei; oft wisse man nicht, woran man mit ihm sei; er vermenge Unwichtiges mit Wichtigem, Seichtes mit Solidem. Sonst schätzte er ihn wegen seiner Frömmigkeit und seiner guten Eigenschaften. „Selbst der Name apostolische Christen, an dem er hängt, ist nicht nach meiner Gedenkensart, weil niemand ein Christ sein kann, er halte denn die apostolische Lehre und glaube daran, und weil das Wesen unserer Religion die Liebe fordert, daß wir alle Christen auf Erden immer mehr zu vereinigen und also nicht durch neue Distinktionen und Benennungen voneinander zu sondern und zu trennen trachten. Das wünsche ich aber ganz so innig als der Herr Masius, daß man ganz und allein bei dem Worte Gottes bleibe und eben so wenig etwas zu demselben als von demselben tue." Salis ersuchte um Bescheid: ob der König den Kolonisten Geld zur Reise und ersten Einrichtung bewillige; ob er an Salis lieber eine Summe auf etwa zehn Jahre zinsfrei leihen würde; ob er den Katholiken freien Gottesdienst und allen Kolonisten Befreiung vom Militärdienst zusichern würde.

Das Generaldirektorium, dem die Sache zur Entscheidung übergeben wurde, sandte die Briefe von Masius und Salis an das Geistliche Departement und verlangte ein Gutachten. Zedlitz ließ jedes Mitglied des Oberkonsistoriums sein schriftliches Urteil abgeben. Zu

der Behörde zählten Männer, deren Namen in der religiösen Bewegung der Aufklärungszeit viel genannt worden sind. Ihre Meinungen weniger über den Fall Masius als über allgemeine damit zusammenhängende Fragen kennen zu lernen, ist von Wert. Die im März 1788 abgefaßten Gutachten lauteten so:

Friedrich Samuel Sack: Ob wirklich schon eine Menge dieser sogenannten apostolischen Christen, die in großen Haufen sich unter des Mag. Masius kirchliches Regiment begeben würden, anders als in Masius Kopf existiere, weiß ich nicht. Käme aber eine dergleichen neue Kirchenpartei irgendwo zustande, so wäre es eine separatistische Sekte mehr, durch die das wahre Christentum wohl so wenig als durch alles, was sonst Sekte heißt, gewinnen dürfte. Inzwischen wäre meo voto dem Generaldirektorium zu antworten: es sei kein Glaubensbekenntnis einer förmlichen Partei, die sich apostolische Christen nenne, bekannt; soviel man aber dieser Grundsätze aus des Masius Schriften beurteilen könne, so sei darin nichts, was ihre Aufnahme oder Duldung in Preußen dem Staat gefährlich machen könnte, so wenig man auch sonst die Vermehrung der Sekten im Lande als eine der Religion und dem Frieden zuträgliche Sache ansehen könne.

Friedrich Gedike: Der Masius hat sich durch seine Schriften als einen Schwärmer bekannt gemacht. Daß er indessen wie jeder andere Schwärmer im Preußischen Staate geduldet werden könne, hat wohl kein Bedenken, selbst dann nicht, wenn er wirklich, wie ihm öffentlich Schuld gegeben worden, mit Jesuiten in Verbindung stünde, zu welchem Verdacht manche seltsame Äußerungen in seinen Schriften Gelegenheit gegeben. Der Preußische Staat hat sich seit Jahren durch eine so allgemeine Toleranz ausgezeichnet, daß, selbst wenn jener Verdacht gegründet wäre, es nur der Weisheit der Preußischen Regierung angemessen scheint, auch einen solchen Mann mit seinen apostolischen Christen zu dulden und glauben zu lassen, was sie nach ihrer Überzeugung für wahr halten. Aber noch existiert nirgends eine Sekte von apostolischen Christen, sondern sie soll erst durch allerlei Intriguen errichtet werden. Das verändert die Sache. Wenn es kein Bedenken hat, eine schon vorhandene Sekte zu dulden, so ist es doch wohl bedenklich, einen so berüchtigten Menschen von dem zweideutigsten Ruf gleichsam zur Errichtung einer neuen Sekte zu privilegieren, um so mehr, da dieser Masius einmal wirklich drucken lassen, ihm sei von den Obern der zur Vereinigung unter dem Namen der apostolischen Christen zusammengetretenen Gesellschaft der Eid abgenommen worden, sie (diese Obern) selbst nicht einmal der Obrigkeit auf Befragen anzuzeigen. Auch ist es eine seltsame Forderung der apostolischen

Christen, daß es keinem Schriftsteller erlaubt sein soll, gegen sie zu schreiben. Dies würde eben so sehr den echten Grundsätzen der Denkfreiheit und Toleranz zuwider sein, als wenn man eine schon vorhandene Sekte von apostolischen Christen nicht dulden wollte. Ich würde also der Meinung sein, in der Antwort an das Generaldirektorium nicht nur die obigen Bedenklichkeiten und Nachrichten mitzuteilen, sondern demselben zugleich anheimzustellen, ob es nicht am ratsamsten sein werde, dem Masius oder dem Fürsten von Salis aufzugeben, zuvor darzutun, daß wirklich eine Sekte apostolischer Christen irgendwo vorhanden sei und, falls dies wider Vermuten der Fall wäre, von deren bisheriger Verfassung Nachricht zu geben, da denn, wenn sie sich als gehorsame Untertanen den Gesetzen des Landes gemäß betragen würden, man ihnen gleich andern Glaubensgenossen alle Duldung und Freiheit erteilen werde, als sie nur ohne Nachteil anderer älterer Religionssektierer verlangen könnten.

Wilhelm Abraham Teller: Wollte man dem Generaldirektorium nach dem letzten Votum antworten und es ließe sich nach dieser Antwort auf die Sache ein, so würde es heißen: allerdings sind schon viele beisammen und warten nur auf Erlaubnis, öffentlich hereinzugehen, und von der Verfassung würde es auch nicht an Angaben fehlen, denen man doch eben so wenig trauen könnte als dem übrigen Masiusschen Geschwätze voller Ungereimtheiten und Widersprüche, von denen ja auch die Briefe bei den Akten voll sind. Und alle untereinander verglichen, ist es vor der Hand nur auf Titel, Vorschüsse und Auskommen abgesehen. Ich wäre also der Meinung, man faßte die Antwort ungefähr so, wie sie H. Sack angegeben hat, bis auf die Worte „so wenig man auch sonst". Statt dieser würde ich bitten hinzuzusetzen: es werde übrigens dem Generaldirektorium von selbst aus den beigefügten Briefen des Masius und Salis einleuchten, daß beide vor der Hand darauf ausgingen, für sich und ihre vermutlich erst noch zu sammelnden Christen Titel, Vorschüsse und Besoldungen zu haben, welches denn freilich sehr unapostolisch laute und auf etwas mehr als die Erhaltung gottesdienstlicher und bürgerlicher Freiheit ruhiger und fleißiger Untertanen abzuzwecken scheine.

Johann Joachim Spalding: Insoferne hier von der Aufnahme und Duldung einer Religionspartei bloß als Religionspartei die Rede ist, wobei freilich die Sicherheit der ökonomischen und Finanzvorteile einer anderen Beurteilung überlassen bleibt, trete ich dem vorstehenden Voto bei. Doch würde ich es sehr bedenklich finden, den eigenmächtig angemaßten Namen „apostolische Christen, apostolische Kirche" in den ihnen zu erteilenden Privilegien oder sonst durch öffentliche Anerkennung

zu autorisieren. Der ganze Grundsatz der Protestanten besteht darin, daß das Christentum evangelisch und apostolisch sein und sich bloß an die Lehre des N. Testaments halten müsse. Wenn also jene Sekte mit ihrem Anführer Masius durch diese Benennung sich unterscheiden will, so ist es bloß darauf angelegt, damit mehr Aufsehen zu erregen und eine stärkere Proselytenmacherei zu treiben, wie dies Letztere auch schon aus allen Äußerungen des schwärmenden Sektenhaupts hervorleuchtet, daß er sogar wider diejenigen, die in Schriften seine Ungereimtheiten bloßstellen, unter der Qualität von Kalumnianten Bestrafungen verlangt. Dieser proselytensüchtige Geist kann nie ohne schädliche Folgen und Unruhe bleiben. Sie müßten sich also zu einer andern schon vorhandenen Kirchenpartei, etwa zu den Mennoniten, als eine besondere Gattung derselben bekennen oder, wenn sie durchaus von andern christlichen und protestantischen Konfessionen gleichsam mit einem neuen Aushängeschilde absondern wollen, sich auch mit besonderm und wirklich unterscheidendem Namen, allenfalls Masische Christen, nennen.

Johann Samuel Diterich: — Aus den gedruckten und mitgeteilten Briefen des schwärmenden Masius, der alle Christen in eine Partei vereinigen will, ist zwar offenbar, daß er selbst intolerante Grundsätze hege, die ihn mit seinem Anhange wohl eben nicht zur Aufnahme im Staat qualifizieren. Allein da der von Salis, der mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen scheint, selbst, wie aus dem Briefe an den Trautwein in Memel erhellet, mit dem Masius nicht einig ist, ihm vorwirft, daß er Wichtiges mit dem Unwichtigen, Seichtes mit dem Soliden vermenge, er auch mit dem Namen der apostolischen Christen, daran er hange, nicht zufrieden ist; so läßt sich auf das, was diesfalls aus Masius' Schriften und Äußerungen in dieser Sache genommen werden könnte, kein zuverlässiges Urteil bauen. Wenn also das Generaldirektorium es dem Interesse des Preußischen Staats gemäß finden sollte, sich auf die Vorschläge des Masius und Salis wegen der einzuführenden Kolonisten und der ihnen zu verstattenden freien Religionsübung nach ihren Grundsätzen einzulassen: so dürfte dasselbe wohl zuvor von dieser neuen Religionspartei, die doch erst im Entstehen begriffen zu sein scheint, ein bestimmtes schriftliches Glaubensbekenntnis zu erfordern und dem Geistlichen Departement mitzuteilen haben, um mit Zuverlässigkeit beurteilen zu können, ob und unter welchen Einschränkungen selbige im Staat aufgenommen und geduldet werden könnten.

Anton Friedrich Büsching trat im ganzen den Ausführungen Diterichs bei und kam zu dem Schluß: das Geistliche Departement ist nicht imstande, von der allgemeinen kirchlichen Beschaffenheit und Ver-

fassung der angebotenen Kolonisten zu urteilen, sondern muß es dem Finanz-Departement überlassen, ob dasselbe es ratsam finde, sich in die Projekte des Fürsten von Salis einzulassen.

Johann Christoph Nagel: Mir sieht die Sache, insoweit sie das Geistliche Departement betrifft, gar nicht bedenklich aus. Nur müssen diese Kolonisten nicht den Titel apostolische Christen erhalten, sondern als eine separate evangelische Gemeinde ihren Gottesdienst ausüben. Sie werden sich das um so eher gefallen lassen, da der p. von Salis selbst nicht für den apostolischen Titel ist und Masius — — sein Glaubensbekenntnis dahin ableget: „Über Nachtmahl und Taufe haben wir die echt apostolischen Grundsätze, nämlich von der Taufe wie die Mennoniten und vom Abendmahl eben wie sie und alle Lutheraner.“ Haben einige unter diesen Kolonisten katholische principia, so schadet das nichts, denn diese Konfession ist generaliter geduldet. So wenig ich glaube, daß diese Kolonie zu stande kommen wird, so sehr wünsche ich doch, daß das Geistliche Departement einem christlichen Etablissement nicht hinderlich sein möge.

Joachim Friedrich Lamprecht: Ich bin gleichfalls der letzten Meinung, und da man aus den Briefen den Inhalt ihres Glaubensbekenntnisses genau siehet, wonach sie eine unschädliche Sekte sind, so könnte man die im Vorstehenden enthaltene Antwort geben.

Karl Franz von Irwing: Mit beiden letzten votis, mit denen in der Hauptsache auch die übrigen übereinstimmen, bin gleicher Meinung. Dem Generaldirektorium könnte geantwortet werden, daß man ebenfalls von den Grundsätzen dieser Sekte nicht unterrichtet sei, indessen soviel aus dem Inhalt der Beilagen zu ersehen, so finde sich darin nichts, was nach vernünftigen Grundsätzen der Duldung einen Grund abgeben könne, diese Leute nicht in den Staat aufzunehmen und die öffentliche Übung ihres Gottesdienstes unter dem Schutz der Gesetze zu dulden. Nur würde ihnen nicht zu gestatten sein, sich nach der Masiusschen Benennung den Titel apostolische Christen zu geben, zumal der von Salis selbst damit unzufrieden sei und solche Benennung nur darauf abzuzielen scheine, Aufsehen zu machen und bei Unwissenden Proselytenmacherei zu treiben. Ob übrigens auch Grund vorhanden sei, diesen Leuten Arbeitsamkeit, Fleiß, Eintracht und gute bürgerliche Sitten zuzutrauen, das überließe man gänzlich dem Ermessen des Generaldirektoriums.

Dem Votum Irwings trat von der Hagen bei.

Johann Esaias Silberschlag: Eine Sekte ist im Grunde betrachtet eine Religionskrankheit. Denn sie weicht von der Lehre der H. Schrift ab und schiebt Lehrsätze des Sektenhaupts entweder hinein

oder stößt wesentliche Grundwahrheiten heraus oder tut beides zugleich. Sie preiset sich als Auswahl von besseren Christen mit Verkleinerung anderer an, um Adhärenten zu werben, sucht dabei unter allerhand frommen Vorspiegelungen Ehre, Beifall und irdischen Gewinn zu erjagen, wobei denn andere ruhige Bürger in ihrem Nahrungsgeschäfte ungemein gestöret und zurückgesetzt werden, zumal da sie als eine geschlossene Gesellschaft, wofern sich bemittelte Mitglieder befinden, allemal das Übergewicht über einzelne, noch so treue und fleißige Mitglieder erringen. Und hier geht die Religionskrankheit in den Staat über. Die Masiussche Partei ist Sekte, wie aus allen Beilagen erhellet. Die Annehmung der Lehre der Mennoniten in Ansehung der Taufe, die Religionsvereinigung, die noch dazu sich in eine vielköpfige Hyder verwandeln muß, indem bald von dieser, bald von jener Wahrheit der H. Schrift Ausnahme gemacht wird, um allen zu gefallen. Die Separatur von der übrigen kirchlichen Gemeinschaft, die verlangten Vorzüge, der Fürst, der sich zum Schwarzen Adler würdig gemacht zu haben glaubt [1]), das gesuchte Verbot, wider sie zu schreiben, sind Beweise genug. Und nun entsteht die Frage: ob man eine Religionskrankheit, die nicht schon vorhanden, sondern die sich erst einzudrängen sucht, in einen Staat aufnehmen könne, damit das übrige noch Gesunde auch in Fäulnis gerate. Die Antwort hierauf ist leicht zu finden.

Nach diesen Votis ließ Zedlitz am 5. April dem Generaldirektorium die Antwort zugehen: daß, so wenig auch diesseits die eigentlichen Grundsätze dieser Leute innoteszieren, gleichwohl aus den Einlagen nichts zu entnehmen stehe, was nach vernünftigen Toleranz-Principiis mit Grunde hindern könne, diese Leute in den Staat aufzunehmen und die öffentliche Übung ihres Gottesdienstes unter dem Schutz der Gesetze zu dulden, wobei ihnen jedoch nicht zu gestatten sein würde, sich nach der Masiusschen Benennung den Titel apostolische Christen, womit auch selbst der von Salis unzufrieden ist, beizulegen, gestalten solches nur darauf abzuzielen scheine, Aufsehen zu machen und bei Unwissenden Proselytenmacherei zu treiben.

Der Bescheid des Generaldirektoriums an Salis wurde in diesem Sinne abgefaßt. Wenn ihm die religiöse Duldung genügte, so sollte er sie genießen; seine Anträge auf Vorschüsse und Darlehen wurden abgelehnt. Aber gerade auf Vorschüsse und Darlehen kam es Salis an. Er äußerte in einer Antwort sein Erstaunen über den abschlägigen Be-

1) Salis hatte in einem Brief betont, daß er von der preußischen Regierung den ihm gebührenden Fürstentitel verlangen müsse und den höchsten Orden als Auszeichnung erwarte.

scheid. Eine solche Behandlung verdiene er nicht, meinte er. An den besondern Meinungen des Masius habe er keinen Anteil; seine Begriffe und Schriften seien gereinigter und gründlicher; die sogenannten apostolischen Christen haben sich auch erst lange nachher in seine Hände geworfen. Er schrieb noch, daß ihm von anderer Seite Anerbietungen gemacht worden seien.

Während so das Masiussche Unternehmen in ein Nichts auslief, tobte der Kampf um die geheimen Gesellschaften und die Proselytenmacherei heftig weiter. Er zog schließlich Freimaurer, Illuminaten und Rosenkreuzer, die „Kryptokatholiken“ Lavater und Claudius, die Zaubermeister Cagliostro, Mesmer und Swedenborg in seinen Kreis. Erst die politischen Vorgänge in Frankreich schwächten die Teilnahme an diesem eigenartigen Geisterkampf in Deutschland.

Als Niederschlag der aufgerührten Meinungen glaubte die Berlinische Monatsschrift (8. Band, 1786, S. 183) feststellen zu können: daß 1. auf der einen Seite viele Katholiken, und zum Teil auf sehr geheime Art, Proselytenjäger sind; 2. auf der andern Seite viele Protestanten, und zum Teil aus sehr seltsamen Gründen, sich zur römischen Kirche hinneigen. Aber auch das, was hierüber geglaubt wird, zu wissen ist wichtig; gesetzt auch, dies Geglaubte selbst sei irrig. So glauben denn 3. manche Protestanten, daß jetzt von der Katholiken Bekehrungsgeist nichts mehr zu fürchten sei: eine Meinung, die leider! nicht gegründet ist und wohl gar die Absichten der Bekehrer befördern helfen kann. Dagegen glauben 4. manche Katholiken, daß die meisten Protestanten schon im Herzen der römischen Religion zugetan seien: eine Meinung, die Gott lob! nicht gegründet ist, aber doch die Denkungsart jener Partei zeigt.

IV.

Über die französische Zensur während der Okkupation von Berlin und ihren Leiter, den Prediger Hauchecorne, in den Jahren 1806 bis 1808.

Von

Paul Czygan.

Über die Zensurverhältnisse in Berlin von der Besetzung durch die Franzosen am 24. Oktober 1806 bis zu ihrem Abzuge am 5. Dezember 1808 hat v. Bassewitz in seinem Buche „Die Kurmark Brandenburg“ Mitteilungen gemacht[1]. Man weiß, daß die Franzosen nach ihrer Praxis sofort nicht nur die Tagespresse, sondern alles Gedruckte und Gestochene besonders in politischer Hinsicht überwachten und die Zeitungen durch ihre Zensuraufsicht ihren Zwecken zu dienen zwangen. Die Klagen der Zeitgenossen über den miserablen Inhalt und unpatriotischen Ton besonders der beiden politischen Zeitungen in Berlin, der Vossischen und der Spenerschen, können daher nur in beschränktem Maße berechtigt erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß sie während dieser Zeit aufs strengste vom Feinde überwacht wurden. Allgemein bemerkt Bassewitz, Schriftsteller und Drucker wären, sofern sie nur nicht gegen die französische Politik verstoßen hätten, in keiner Weise belästigt. Einzelheiten über die französische Zensur in Berlin sind bei Bassewitz angeführt, andere, die das Bild darüber vervollständigen und besonders über den Leiter der Zensur während der Franzosenzeit interessante Aufklärung geben, finden sich in Akten des Geheimen Staatsarchivs und des Magistrats im Rathaus in Berlin.

---

1) v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg von 1806—1808, I. Band, S. 314; II. Band, S. 372 ff.

I.

Die Vossische Zeitung hat im Jahre 1904 in einem wertvollen Prachtbande[1]) ihre Geschichte darstellen lassen. Über die Zeit von Ende Oktober 1806 bis Anfang Dezember 1808 bemerkt der Herausgeber, daß diese Bände der Zeitung keine lautere Quelle zur Tagesgeschichte wären, sie gäben keine Wahrheit wieder, sondern berichteten unter kaiserlich französischem Gesichtswinkel. Dasselbe gilt auch von der Spenerschen Zeitung. Der damalige Envoyé extraordinaire Bignon hat gleich anfangs die Herausgeber beider Zeitungen eingehend instruiert, wenigstens bestellte er sie durch den Polizeipräsidenten Büsching am 29. Oktober für morgen früh 8 Uhr zu sich[2]). Aber auch der Kommandant von Berlin, Hulin, und der Generalgouverneur Clarke, sowie deren Nachfolger Soult und Davoust widmeten ihre Aufmerksamkeit der Tagespresse. Schon am 26. Oktober mußten die Zeitungen auf den Befehl Hulins, dem sie gleichfalls vor ihrem Erscheinen einzureichen waren[3]), einen franzosenfreundlichen Bericht über Napoleons freudige Begrüßung durch das Publikum bringen. Diese Lüge wurde in der nächsten Nummer fortgesetzt, die „wohltätige Sorgfalt des Kaisers" mußte gelobt, die Bulletins der großen Armee mußten abgedruckt, Waffentaten „unserer siegreichen (d. h. französischen) Truppen" verherrlicht werden. Aus einem bösen Ausfall auf das preußische Offizierkorps sprach eine leidenschaftliche Verstimmung darüber, daß die Hauptstadt unverteidigt dem Feinde preisgegeben worden wäre. Daß Angriffe auf das Königspaar, Verleumdungen der Königin Luise abgedruckt werden mußten, ist ja bekannt. Erst gegen Ende der Franzosenherrschaft wurde dies mit den Zeitungen allmählich anders, es fiel einem Berichterstatter über diese Zeit (im Hausfreund vom Jahre 1809, Nr. 10: „Nachlese zur Geschichte von Berlin in den Jahren 1806—1808") angenehm auf, daß die Spenersche Zeitung vom Donnerstag den 20. Oktober 1808 ein Gedicht an den Prinzen Wilhelm, den Bruder des Königs, der am 17. Oktober von Paris zurückgekehrt und vom Volke freudig begrüßt worden war, abdrucken durfte. Dieser „neuen, sehr freudigen Erscheinung" folgte dann ein ganzer Artikel über den Prinzen und seinen kurzen Aufenthalt in Paris.

Am 10. November 1808 enthielt endlich dieselbe Zeitung „zum ersten Male wieder eine königlich preußische Verordnung" an die

1) Die Vossische Zeitung. Geschichtliche Rückblicke, Berlin 1904.
2) Magistr.-Akten Berlin, Sektion XXI, A°. 1806, Gen.Bur. 13.
3) Ebenda.

Berliner Offizianten, es war die Anzeige, daß die Franzosen den 5. Dezember Berlin verlassen würden. „Heute sind wir wieder ganz preußisch!" frohlockt dann der Berichterstatter in jener „Nachlese" im Hausfreunde unter dem 6. Dezember 1808. —

Diese dritte Berliner Zeitung, Berlin oder der Preußische Hausfreund, bestand beim Einzuge der Franzosen schon seit über einem halben Jahre. Sie hatte ihre Absicht, „der großen Familie ihres Vaterlandes ein wahrer Hausfreund zu sein", redlich gehalten, schon die ersten Nummern und auch spätere hatten ihr für ihre Gesinnung Kabinettsschreiben sowohl von Friedrich Wilhelm als Luise eingebracht, auf die der Verleger stolz zu sein alle Ursache hatte. (Abgedruckt in der Geschichte des Dieterici-Mittlerschen Verlagshauses.)[1]) Die schweren Monate der Besatzung brachten manchen Artikel, in dem Mut und Standhaftigkeit der Gesinnung geäußert wurde. Die Zeitung fand aber mit der Nummer vom 5. Februar 1807 ein plötzliches Ende. Den eigentlichen Grund ihres Aufhörens kann man aus einem bestimmten Artikel nicht recht ersehen. L. Geiger nimmt an[2]), es wäre der Abdruck eines Gedichtes, das die Sehnsucht nach der Wiederkehr des Königs in patriotischer Weise ausdrückte, die Veranlassung dazu gewesen, oder ein religiöses Gedicht, „der Höhere waltet", von dem wackern Probst Hanstein in der Nummer vom 27. Januar 1807. Sieht man sich diese Zeitung an, so bemerkt man schon unter der preußischen Zensur vor der Franzosenherrschaft oft an Stellen, die durch Gedankenstriche ausgefüllt sind, und an gelegentlichen kurzen Bemerkungen, daß sie trotz der Begünstigung durch die Majestäten dem Geheimen Legationsrat Renfner, der die Zeitungszensur bis zur Okkupation durch die Franzosen in Berlin inne hatte, vielfach zu Beanstandungen Anlaß gegeben hatte. Unter Bignons Aufsicht weist sie bis zu ihrer Sistierung während der Franzosenzeit noch solche Merkzeichen des Eingreifens der Zensur auf. Ein paarmal wird der Autor eines Aufsatzes gebeten, sich zu melden, um ihm wegen des eingelieferten Nachricht geben zu können. Es sollte ihm wohl mitgeteilt werden, daß die Zensur seinem Artikel das Imprimatur verweigert hätte. Die Nummer nach dem 5. Februar war bereits gesetzt, als nach Verweigerung des Imprimatur die Form in der Nacht durch französische Soldaten zerstört wurde, ohne daß freilich der Verleger Dieterici und der Herausgeber Heinsius weiter belästigt wurden. Die Ursache des plötzlichen Eingehens dieses Blattes ist also in irgend

1) Toeche, 100 Jahre des Geschäftshauses E. S. Mittler, Berlin 1889.

2) L. Geiger, Berlin 1688—1840, II. Bd., S. 222 f.

einem Artikel dieser eben nicht mehr erschienenen Nummer zu suchen[1]). In der Franzosenzeit durfte es nicht wieder erscheinen, erst 1809 erstand es wieder.

Eine andere Zeitschrift, Der Freimüthige, weit verbreitet und überall gelesen, stellte unmittelbar nach dem Einrücken der Franzosen ihr Erscheinen ein, gewiß nicht freiwillig. Sie durfte dann mit Januar 1808 wieder herauskommen. Im Februar 1808 hatte der Herausgeber sich zu freisinnige Äußerungen zuschulden kommen lassen und wurde deshalb verwarnt und unter Polizeiaufsicht gestellt. Trotzdem hatte er in einer folgenden Nummer einen Aufsatz „Nemesis" aufgenommen, der den Franzosen mißfiel. Deshalb mußte das Blatt bis zum April völlig eingestellt werden. Am 1. April zeigt der Herausgeber an, der Freimüthige sei einen Monat unterbrochen gewesen[2]), aber die Blätter für März würden so schnell wie möglich nachgeliefert werden, da er Überfluß an interessantem Material besäße. Dieser Zeitschrift gegenüber darf man fast von einer Langmut und Nachsicht der französischen Behörde sprechen, da sie so manches, namentlich in ihren Korrespondenzen aus Königsberg brachte, was den Franzosen nicht genehm sein konnte. Vielleicht hat die Mitteilung über den Jubel bei der Rückkehr der königlichen Familie von Memel nach Königsberg jene Suspension der Zeitung für einen Monat mit veranlaßt[3]). Sie wagte dergleichen, indem sie gelegentlich franzosenfreundlich schien, so bei der lobenden Besprechung der den unglücklichen preußischen Staat schändenden v. Cöllnschen „Neuen Feuerbrände"[4]), nicht ohne immer daneben ihren Blick wieder nach Königsberg zu wenden und von der Liebe und Verehrung, die dort dem Königspaare, besonders der Königin Luise, entgegengebracht wurden, zu berichten — aber aus Berlin brachte sie dann vorsichtigerweise fast nichts. Mit diesen Korrespondenzen scheint der Zensor aber nicht immer einverstanden gewesen zu sein, denn eine Zeitlang finden wir die Rubrik: „Aus französischen Blättern", gewiß um den Zensor zu beschwichtigen[5]). Auch die Striche im Text, welche auf ein im letzten Augenblick erfolgtes Einschreiten der Zensur hindeuten, sodaß bei der Kürze der Zeit der Drucker nicht gleich etwas Passendes an dessen Stelle zu setzen wußte,

1) Ob die „Schrift über Moral", deren später (S. 106) Erwähnung geschieht, nicht doch nur als ein Artikel für diese Nr. des Hausfreund bestimmt war? Vgl. v. Bassewitz a. a. O. II, 372.

2) v. Bassewitz a. a. O. spricht von mehreren Monaten.

3) Der Freimüthige 1808, Nr. 66.

4) Ebenda Nr. 40.

5) Ebenda Nr. 65.

fehlen nicht[1]). Um so mehr muß man die Kühnheit des Herausgebers bewundern, mit der er immer wieder in patriotischem Sinne wirkt, wenn er das Gedicht an die Königin: „Das Eichenblatt", aus Tauerlauken, dem Lieblingsaufenthalt der Königin Luise bei Memel, datiert vom 9. August 1807[2]), bringt, wenn er von dem Organ des Tugendbundes, „dem Volksfreund", und dem Beifall desselben spricht, ja ihn sogar empfiehlt[3]). Bei der Erwähnung der „Neuen Kriegsartikel" bemerkt er, selbst Fremde seien für diesen Monarchen enthusiasmiert, sie fühlten sich bewogen in einer Armee zu dienen, welche nach solchen Grundsätzen geleitet würde[4]). Zur Zeit des Erfurter Kongresses bemerkt er (Nr. 207): „Die Gemüther sind hier (Berlin) in großer Spannung, nach Erfurt und Königsberg sind unsere Blicke wechselweise gerichtet, voll Hoffnung unsere Verhältnisse auf eine Weise reguliert zu sehen, die uns aus dem tiefen Elende reißen soll, in das wir durch den unglücklichen Krieg und seine unglücklichen Folgen versunken sind . . .[5])" Er wagt es in Kotzebues Art den Marschall Soult in versteckter Form zu zeichnen, indem er scheinbar harmlos das Bild, in dem dieser sich hat malen lassen, folgendermaßen beschreibt: (Nr. 185) „. . . Es stellt eine Jagd vor, worauf sich der Herzog als Grand Venateur de France mit seinem Gefolge befindet. Im Vordergrunde in einer etwas lichten Partie lehnt der Herzog an einem Baumstamm und sucht einen Hirsch, den er erlegt hat, aus dem Wasser zu ziehen. Im Hindergrunde, einer waldigen Gegend, erblickt man das Gefolge des Herzogs und eine Menge Hunde[6])." Bei der großen Bedeutung Soults für den französischen Sieg bei Jena und bei der zwei Jahre darauf auf demselben Schlachtfelde veranstalteten Hasenjagd ist wohl an eine beabsichtigte Wirkung dieser Beschreibung des Gemäldes zu denken.

Der Beobachter an der Spree[7]) und Müchlers Komus[8]) blieben anfangs wohl unangefochten, später wurden ihnen einige „unkluge" Artikel unterdrückt. Daß der Telegraph von der Zensur nichts zu er-

1) Ebenda z. B. Nr. 155.

2) Ebenda Nr. 121; ist auch gesondert gedruckt, ein Exemplar im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg.

3) Ebenda Nr. 120.

4) Ebenda Nr. 188.

5) Ebenda Nr. 207.

6) Ebenda Nr. 185.

7) Siehe Hauchecornes Zensurverzeichnis, Livres approuvés avec restrictions, Beilage 5.

8) Der Freimüthige Nr. 139, Hauch. Zensurverz.

dulden hatte, ist selbstverständlich, da er ja ein williges Werkzeug in der Hand der Franzosen war und seine Artikel zum Teil dorther empfing [1]) Selbst das Intelligenzblatt, das doch fast nur aus Anzeigen bestand, wurde aufs schärfste überwacht. Die Zensur der Anzeigen war bisher der Polizei übertragen gewesen; mit dem 11. März 1807 teilt das Intelligenz-Comptoir dem Comité administratif mit, daß es Anweisung von Bignon erhalten hätte, kein Avertissement und Publikandum, wes Inhalts sie auch sein mögen, und wenn sie auch schon früher publiziert sein sollten, eher anzunehmen und zum Drucke zu befördern, als bis sie auf dem Manuskript entweder mit seinem, des Herrn v. Bignon, oder des Herrn v. Hazzi Unterschrift versehen seien [2]).

Wie Bignon die Zensur des Zeitungsblattes handhabte, darüber erfahren wir etwas in einem Berichte des Oberpräsidenten Sack an die Oberbehörde in Königsberg vom 14. Juni 1809. Der Redakteur der Haude-Spenerschen Zeitung sollte sich rechtfertigen und angeben, woher er einen Artikel mit falschen Nachrichten, den die Nr. 143 des Jahres 1808 gebracht hatte, erhalten hätte. Der Oberpräsident Sack beantwortete die Anfrage dahin, daß der Redakteur, Prediger Cosmar, sich nach so langer Zeit nicht mehr zu entsinnen wußte, woher er die Stelle genommen hätte. Der Zensor wäre Bignon gewesen, der während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Berlin das Zensuramt persönlich verwaltet hätte. Die Zeitung wäre nicht imstande, das Zensurblatt zu ihrer Legitimation zu produzieren, da sie es dem Zensor am Zeitungstage in originali wiederum hat zurückliefern müssen. „Das Zensurblatt blieb immer nur wenige Stunden in den Händen der Zeitungsexpedition, und damit auch in dieser kurzen Zeit durch die Unterschrift des Zensors nicht erwiesen werden könnte, was er inhibiert hätte, wurden die Artikel, denen das Imprimatur verweigert wurde, aus dem Zensurbogen bloß ausgeschnitten [3])."

II.

In betreff der Zensur der Bücher, Flug- und Zeitschriften und Predigten, ist bisher nur wenig Vereinzeltes berichtet worden, das wir vorerst hier zusammenstellen wollen. Hulin, der Kommandant von Berlin, ließ schon am 27. Oktober den bisherigen Zensor der politischen

1) Bassewitz a. a. O.; Geiger a. a. O. II, S. 212 ff.; Holzhausen, Vossische Zeitung 1906, S.B. Nr. 45.

2) Magistr.-Akt. Berl., Sekt. XXI, Nr. 11, Gen.-Bureau Nr. 222.

3) Geh. Staatsarch. Berlin R. 9 F. 2a 1. A[a] die Zensur der hies. Ztg. betr., Sack an das Dep. der a. Ang. in Königsb., d. d. Berlin, 14. Juni 1809.

Schriften, v. Hüttel, benachrichtigen, daß er wünschte, von allen dergleichen in Berlin erscheinenden Produkten, insofern unter jetzigen Umständen dergleichen gedruckt würden, Kenntnis zu nehmen. Büsching erwartet daher, daß Hüttel bestens auf möglichste Zurückhaltung derselben sehen werde, bei irgend verfänglichem Inhalte sollten sie dem gedachten General selber zur Entscheidung vorgelegt, ihm auch Verzeichnisse von allen herauskommenden politischen Schriften in jedem Falle überreicht werden [1]). Manche Schrift durfte dennoch nicht erscheinen, oder wenn sie bereits erschienen war, nicht verkauft werden. Öffentliche Redner, Prediger und Professoren, wurden oft durch schlechte Kreaturen den Franzosen denunziert, und es ist nicht verwunderlich, daß die Prediger Schleiermacher, Sack und Hanstein und die Professoren Wolf und Buchholz vor Davoust, mit dessen Erscheinen in Berlin wenige Wochen vor dem Abzuge der Franzosen eine Verschärfung der Aufsicht eingetreten zu sein scheint, geladen und verwarnt wurden, weil sie sich in Wort und Schrift zu keck äußerten, ja Schleiermacher wurde besonders als eine tête chaude et ardente bezeichnet, den für jeden unbesonnenen Schritt auch aus der Ferne die Strafe treffen würde [2]). Diese Drohung erging eine Woche vor dem Abzuge der Franzosen aus Berlin. Veranlassung zu dieser Verwarnung jener patriotisch gesinnten Männer war besonders die Schrift eines derselben, des Professors Schmalz, der heimlich gegen das Verbot der französischen Oberzensur eine Schrift, „Adresse an die Preußen" [3]), die zur Veröffentlichung nach dem Abmarsche der Franzosen bestimmt war, hatte drucken lassen. Davoust ließ Schmalz am 24. November arretieren und hielt ihm vor, wie sehr er dem Könige und dem preußischen Staate bei dem mächtigen Kaiser Napoleon schadete. Da aber seine Schrift noch nicht unter dem Publikum zirkulierte, so wurde er wieder freigelassen. Der Telegraph, Jahrgang 1808, S. 4020, berichtet dies und fügt hinzu, daß aus beschlagnahmten Briefen hervorgehe, Schmalz sei zu dieser Flugschrift durch Personen aufgefordert, welche eines ausgezeichneten Vertrauens in Königsberg genössen, womit besonders der Minister v. Stein gemeint war, dann tadelt er den Autor, daß er Ungereimtheiten ausspreche usw. [4])

Einer blieb trotzdem bekanntlich unangefochten: Fichte hielt seine „Reden an die deutsche Nation" jeden Sonntag Vormittag in der

1) Akten zu Anm. 2 S. 91.

2) Köpke, Die Gründung der Kgl. Friedr. Wilh.-Universität zu Berlin, 1860, S. 60.

3) v. Bassewitz, II, S. 374.

4) Der Telegraph, 1808, S. 4020.

Akademie, sodaß sein Zensor für ihn und für sich selbst zitterte. Als bereits der ersten Rede von dem preußischen Unterzensor die Veröffentlichung versagt wurde, bevor sie noch an die Oberzensur der Franzosen gelangte, antwortete Fichte mit einer Anklage desselben bei Beyme, dem damaligen Leiter des Justizwesens[1]). Das Manuskript der 13. Rede ging bei der Zensur verloren, Fichte nannte das einen unerhörten und einzigen Fall des Verschwindens eines umfangreichen Manuskripts auf dem Wege zur Zensur. Die Bemerkung des Freimüthigen dazu[2]) läßt erkennen, daß diesem dergleichen auch schon passiert sein mußte. Artikel, die nicht erscheinen durften, behielt der Zensor einfach zurück, wie wir früher gesehen haben.

Auch eine Zeitschrift, die ihrer Herausgeber und Mitarbeiter sowie ihrer patriotischen Haltung wegen im Gedächtnis der Nachwelt lebt, die Vesta Max v. Schenkendorfs und Ferdinand v. Schroetters, die bis zum 6. Hefte in Königsberg im Jahre 1807 herausgekommen war, hatte in Berlin Schwierigkeiten und wurde unterdrückt. Eine Neuauflage der ersten 6 Hefte hatte in Berlin bei Reimer erscheinen sollen, dazu das 7. Heft. In einer Zeitungsanzeige melden die Herausgeber, daß wegen einer durch die Verzögerungen der fremden Zensurbehörde zu Berlin entstandenen Stockung das 7. Heft verspätet herauskommen würde. Ein Verbot, von Napoleon selbst ausgehend, inhibierte bald das weitere Erscheinen dieser Zeitschrift[3]).

Gelegentlich hören wir, daß auch dem Professor Heinsius, dem Herausgeber des Hausfreundes, der ein Buch über Moral hatte drucken lassen, worin der General Clarke aufregende Tendenz entdeckt zu haben glaubte, übel mitgespielt wurde. Er wurde Nachts aus dem Bette geholt, die Fortsetzung seiner Schrift ihm verboten und er selbst infolge davon unter Polizeiaufsicht gestellt[4]).

In jener „Nachlese" des Hausfreundes wird erwähnt, daß am 10. Februar 1808 die bei Sander herausgekommene famose Schrift: „Gallerie preußischer Charaktere" konfisziert sei und einige Tage vorher eine ähnliche in Leipzig herausgekommene. „Wir erwähnen dieser famosen Schrift nur als eines traurigen Denkmals menschlicher Ver-

---

1) Köpke a. a. O. S. 58.

2) Der Freimüthige Nr. 143.

3) Hagen, Schenkendorfs Lebensgesch. 1863 S. 74 f. u. Euphorion 13. Bd. S. 794: Czygan, Neue Beitr. zu M. v. Schenkendorfs Leben I.

4) v. Bassewitz II, S. 372.

irrungen [1])", bemerkt der Herausgeber, welchem Urteile man sich anschließen muß. „Hohe Staatsmänner und Generale waren darin geschildert, das Material war aus Steins Denkschriften in die Öffentlichkeit gezerrt, Prinz Louis Ferdinand unwürdig geschmäht, kleinliche Rachsucht und Selbstlob der Verfasser trat darin offenkundig hervor." 500 Exemplare konnten noch konfisziert werden, nachdem bereits 6000 verkauft worden waren. Verfasser waren Buchholz, Massenbach, Held und andere. — Gegen diese Preußischen Charaktere richtete sich dann das Cabinet berlinischer Charaktere, worin die Verfasser jener Schrift gebührend gekennzeichnet wurden. Auch sie wurde verboten [2]).

III.

Napoleon hatte gleich nach der Besetzung Berlins das Polizeidepartement der Stadt, dem auch die Aufsicht über die Druckschriften und einen Teil der Presse unterstand, von dem Magistrat getrennt. Der Stadt- und Polizeipräsident behielt dies Amt weiter, doch wurde er unter Bignon gestellt. Bis zum Mai 1808 hatte Büsching diese Stellung inne, wo er sie aufzugeben gezwungen wurde, weil, wie v. Bassewitz sagt, er sich den Anordnungen Bignons in betreff der Brotnot [3]) nicht hatte fügen wollen. Ein weiterer Grund aber für ihn, dieses Amt aufzugeben, dürfte meines Erachtens auch darin zu suchen sein, daß Bignon um dieselbe Zeit, um die schriftlichen Äußerungen des über die Brotnot noch erregten Volkes zu dämpfen, ein neues Zensurreglement, das im wesentlichen auf das bisher bestehende von 1788 sich stützte, erließ und die Oberaufsicht der gesamten Zensur, mit Ausnahme der beiden Hauptzeitungen, dem Prediger an der französischen Kirche der Friedrichstadt in Berlin, Hauchecorne, übertrug. Offiziell hat dieser dies Amt vom 1. Juni bis zum 3. Dezember 1808 verwaltet. Protokollarisch über seine Tätigkeit bei der Zensur während der Franzosenzeit in Berlin vernommen — es war im Sommer 1810 [4]) —, hat er dann folgendes ausgesagt: „Der Intendant Bignon übertrug mir im Mai 1808 die Zensur der Bücher, und zwar dergestalt, daß ich die Direktion über das Zensurwesen führen sollte. Die Bücher, welche juristische,

---

1) Der Hausfreund 1809, Nr. 7: Nachlese zu Freitag, den 12. Febr. 1808. Siehe Beilage I.

2) L. Geiger a. a. O. S. 229. Akten des Staatsarch. zu Königsberg.

3) v. Bassewitz II, S. 372 u. S. 393: „mauvaise volonté" der preuß. Behörden.

4) Geh. Staatsarch. Berlin R. 77 II. Spez. Lit. H. Nr. 9 u. ad Nr. 9.

medizinische, theologische und philosophische Gegenstände abhandelten, wurden von mir den bisher ernannten preußischen Zensoren zugeschickt, und diejenigen, die der Frankfurter Universität unterworfen waren, sollten dieser Universität zugeschickt werden. Dieser letzte Fall ist jedoch, so lange ich die Direktion des Zensurwesens gehabt habe, nicht eingetreten. Die andern Zensoren erhielten ihre Gebühren nach wie vor, und der Bignon erklärte mir, daß wenn ich die Direktion nicht übernehmen wollte, er ein eignes Zensurbureau aus französischen Offizianten etablieren würde. Um der Stadt neue Kosten zu ersparen, die doch dieses Bureau hätte unterhalten müssen, übernahm ich die Direktion. Der Präsident Büsching hatte bisher die Zensur gehabt, und da sich dieser zurückzog, so mußte sie ein anderer übernehmen, und ich wurde ausdrücklich auf das preußische Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 verwiesen." — Wichtig ist auch folgende Aussage Hauchecornes:

„Bevor ich die Direktion der Zensur von dem Bignon erhielt, wurden ihm, dem Bignon, alle neuen Schriften in deutscher Sprache zugeschickt. Weil er selbst nicht Zeit hatte, sie durchzusehen, so schickte er sie mir wieder zu und ich mußte ihm darüber meine Meinung sagen." Ausdrücklich bemerkt Hauchecorne dazu, daß er mit den politischen Artikeln beider Zeitungen nicht das geringste zu tun gehabt hätte, sondern daß Bignon diese Artikel selbst zensierte, er, Hauchecorne, habe nur die Anzeigen und die andern Zeitungsartikel nichtpolitischen Inhalts zensiert. Er habe dafür die entsprechenden Gebühren, wie sie bisher üblich gewesen, erhalten [1]).

Die Vertrauensstellung, welche nach seinen eigenen Aussagen Hauchecorne bei Bignon einnahm, wird auch in einer später von ihm herausgegebenen Rechtfertigungsschrift [2]) erwähnt. Danach hatte Bignon Hauchecornes Unterstützung schon bei Übertragungen von französischen Verordnungen ins Deutsche in Anspruch genommen. Er war mit diesem seit mehreren Jahren „liiert", da Bignon von 1801—1803 französischer Legationssekretär, dann Geschäftsträger bis 1804 in Berlin gewesen war. Bis 1806 war er bevollmächtigter Minister in Kassel und kam nach

1) Aus der Voss. und Spen. Zeitungsexped. erhielt Hauchecorne je 50 Tlr. Zensurgebühren. An den andern Flugschriften (Hausfr., Freimüth. u. v.) habe er in den sechs Monaten 20 Taler verdient. Von Bignon erhielt er 50 Taler „für seine Mühe", die er hatte bei der Durchsicht der dem Bignon zugeschickten übrigen Schriften. Ob er an diesen eine Quittung gegeben, wisse er nicht mehr. Übrigens besäßen die Zeitungsexpeditionen und die Buchhändler die Quittungen über die Gebühren für die zensierten Schriften.

2) Die Rechtfertigungsschrift Hauchecornes siehe Beilage 2.

der Okkupation Berlins wieder dahin zurück. Somit hat Hauchecorne in der Tat schon in der langen Zeit von Ende Oktober 1806 bis zur wirklichen Übernahme der Leitung der ganzen Zensur am 1. Juni 1808, ohne offiziell dazu ernannt zu sein, die politischen Bücher und Flugschriften kontrolliert. Was ihm darunter harmlos und unpolitisch erschien, gab er an die Fachzensoren weiter, nachdem er von jedem Stück Kenntnis genommen hatte.

Unter den Papieren, die er bei jenem Verhör später einreichte, befanden sich die Originalschreiben Bignons an ihn in Angelegenheit der Übertragung der Zensur; eine Instruktion vom 25. Mai 1808 aus 18 Paragraphen bestehend [1]), französisch und deutsch; acht Briefe von den Zensoren über die zensierten Schriften; eine Antwort Bignons auf Hauchecornes Anfrage, ob die „Feuerbrände" passieren sollten, vom 9. August 1808: envoyez au diable tous les tisons!; ferner einige Zettel von der Vossischen, Matzdorffschen und Maurerschen Buchhandlung, daß die „Feuerbrände", „Vertrauten Briefe" und die „Geschichte des Pächters Sabin" nicht verkauft werden sollten; die Nürnberger Ober-Post-Amts-Zeitung Nr. 75 vom 23. Juni 1808 [2]), in welcher das Zensurwesen in Berlin während der Zeit der Anwesenheit der Franzosen in einem ganz falschen Lichte dargestellt sei; ein Blatt des Freymüthigen vom 27. August 1808 [3]), in welchem es der Wahrheit gemäß und in dem wahren Lichte dargestellt sei; vor allem aber ein Verzeichnis aller Bücher und Zeitschriften, die seine Zensur passiert hatten.

Kurz vor dem Abzuge der Franzosen aus Berlin hatte Hauchecorne dem Staatsminister v. Voß, der in Berlin mit Daru und Bignon die Auseinandersetzungen zwischen Preußen und Frankreich betrieb, dieses letztgenannte Schriftstück schon einmal eingereicht, um von vornherein falschen Verdächtigungen und unrichtigen Beurteilungen seiner Tätigkeit als Zensor unter den französischen Autoritäten die Spitze abzubrechen. In dem Begleitschreiben, in französischer Sprache wie das Verzeichnis selbst abgefaßt, äußert er sich, als ob er in seinem Amte, das er jetzt niederlegte, preußischerseits beglaubigt gewesen wäre. Er bäte, die notwendigen Anordnungen in betreff der Zensur, die nach Abzug der Franzosen aufhörte, treffen zu wollen, damit sich nicht unheilvolle Folgen aus dem Fehlen derselben ergäben. Als ein seinem Könige treu

---

1) Siehe Beilage 3.

2) Siehe Beilage 4.

3) Die darin erwähnten Artikel im Hamburger Korrespondenten über die französische Bücherzensur habe ich nicht gefunden.

ergebener Untertan habe er verpflichtet gewesen zu sein geglaubt, ein Amt zu übernehmen, das troß der großen Verantwortlichkeit, die mit ihm verbunden wäre, das einzige Mittel gewesen sei, die Flugschriften zu beschränken, mit denen das Publikum überschwemmt wäre und das keinen andern Zweck gehabt hätte, als das preußische Zensuredikt in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten. Es wären die Zensoren, die früher ihres Amtes gewaltet hätten, in Aktivität geblieben, mit Ausnahme des Geheimen Legationsrats Renfner[1]), der früher die Zensur der Zeitungen gehabt hätte, des Geheimen Finanzrats v. Hüttel, der die historisch-politischen Schriften, und des Präsidenten Büsching, der die Tagesliteratur, die Romane usw. und die nichtpolitischen Anzeigen und Nachrichten in dem Intelligenzblatt zu kontrollieren gehabt hätte. Er würde sich eines Vergehens schuldig machen, wenn er nicht die Notwendigkeit vorstellte, entweder weiterhin eine Zensuroberleitung einzurichten, die ihre Unterabteilungen hätte und der alles zur Zensur vorgelegt würde, oder die alte Methode herzustellen, nach der in Abwesenheit Renfners für die Zeitungen ein besonderer Zensor gewaltet hatte. Einer Antwort seitens des Ministers v. Voß scheint er nicht gewürdigt worden zu sein.

Das erwähnte Zensurverzeichnis vom 1. Juni bis 3. Dezember 1808, das mir anfangs in einer unglaublich fehlerhaften, oft ganz unverständlichen Abschrift vorlag, dessen Original sich dann aber vorgefunden hat[2]), ist in drei Abschnitte eingeteilt. Im ersten sind diejenigen Schriften aufgereiht, deren Erscheinen und Vertrieb nicht behindert worden ist, im folgenden solche, denen vor ihrer Erlaubnis aufgegeben war, bestimmt bezeichnete Artikel, Sätze, Worte fortzulassen, und der dritte enthält die ganz verbotenen und zum Verkauf nicht freigegebenen Schriften, so weit das noch möglich war und sie nicht schon etwa vorher zum Teil verkauft worden waren. Die flüchtige Bezeichnung der Titel der aufgezählten Schriften und die Tatsache, daß darin doch nicht alle überhaupt der Zensur vorgelegten Schriften erwähnt sind (z. B. Fouqué: Gespräch zweier Edelleute über den Adel, 1808, „dem die Zensur die Erlaubnis verweigerte", siehe Goedeke, Grundriß VI, 7, 1. S. 117; und Aschers Aufsätze im Pharus, worüber später gesprochen werden soll, u. a), wirft auf die sorgfältige Aufzeichnung der dem Zensor zur Zensur vorgelegten Schriften kein günstiges Licht. Die Aufzählung selbst ist ohne jeden

1) Der Geh. Legationsrat Renfner war in Königsberg und Memel in des Königs Umgebung.

2) Siehe Beilage 5.

Gesichtspunkt angefertigt und nur eine trockne Aufzählung von Titeln. Bei vielen Titeln scheiterte jeder Versuch, sie richtig zu stellen, sie sind in den Bücherlexicis unauffindbar. Meistens bringen sie ihre politische Harmlosigkeit schon sichtbar in ihrem Wortlaut zum Ausdruck, während eine Reihe von Predigten, Gedichten und Beschreibungen der Feier des Geburtstages des Königs am 3. August davon Zeugnis ablegt, daß man gemäßigten Ausdrücken des Patriotismus nichts in den Weg legte. Daß unter diesen livres approuvés doch auch wieder nicht jedes anstandslos erlaubt wurde, zeigen uns z. B. Max v. Schenkendorfs „Studien“ [1]). Dieser hatte das 7. Heft der Vesta bei Reimer Ende des Jahres 1807 in Berlin herausgeben wollen. Es wurde verweigert und die Fortsetzung der Zeitschrift so wie die beabsichtigte Neuauflage verboten, wie wir gesehen haben. Er versuchte nun offenbar dasselbe Heft in teilweiser Umgestaltung mit geändertem Titel bald darauf als „Studien“, diesmal bei Amelang, herauszugeben. Es passierte die Zensur, doch mußte der Herausgeber eine Änderung in der Reihenfolge der Aufsätze vornehmen [2]).

Aus der zweiten Abteilung des Verzeichnisses ersehen wir, wie selbst der Beobachter an der Spree, eine wöchentlich erscheinende, in den untern Volksklassen sehr beliebte Zeitung meist belletristischen Inhalts, armselige, lüsterne Erzählungen, törichte Gedichte und fast nichts von Politik enthaltend [3]), doch vom Zensor erst gesäubert werden mußte. Das gleiche geschah mit dem Beobachter an der Havel, für dessen Existenz in jener Zeit Beweise zu erbringen mir bisher nicht gelungen ist. Auch des bekannten Kriegsrats Müchler Komos oder der Freund des Scherzes und der Laune [4]) blieb nicht unangefochten. Er erlebte zwei Quartale und starb dann dahin, welches Ereignis den Freimüthigen mit Genugtuung erfüllt [5]). Über sein Eingreifen diesem Freimüthigen gegenüber sagt Hauchecorne offenbar zu wenig, wenn er anführt, er hätte einige unkluge Zeilen ausgemerzt. Die berüchtigten Neuen Feuerbrände und ihre Intelligenzblätter, die in Leipzig erschienen, untersagte er anfangs für Berlin, sie wurden dann aber wieder erlaubt, nachdem sich ihr Herausgeber zur Fortlassung einiger Aufsätze verstanden hatte. Ob diese aus den fertigen Heften herausgeschnitten wurden oder dies Verbot durch

1) Ebenda gegen Ende der liv. approuv.
2) Vgl. Hagen a. a. O. S. 75, 80 u. Euphorion a. a. O. S. 800 ff.
3) L. Geiger a. a. O. S. 220 ff.
4) Vgl. v. Bassewitz II, S. 506 u. unter d. Liv. approuv. avec restrict.
5) Der Freimüthige, 1808, Nr. 139.

die Vermittelung der Leipziger Zensurbehörde daselbst ausgeführt wurde, bleibt dahingestellt. Die von Gubitz, einem überzeugten Verteidiger der preußischen Regierung gegen die v. Cöllnschen u. a. Anschuldigungen herausgegebenen Feuerschirme, die oft recht kühne Nebenbemerkungen zu ihren zuverlässigen Mitteilungen zu geben wagten, mußten einen Aufsatz bei der Zensur opfern. Geiger berichtet [1]), daß der Verfasser, am 11. Mai 1808 auf Grund einer Denunziation verhaftet, mit kurzem Gefängnis davonkam. Ob dies Verfahren gegen ihn der von der Zensur beanstandete Aufsatz, in dem er offen gegen ein Bündnis Preußens mit Rußland eingetreten war, veranlaßt haben mag? Die Zeitschrift Kalliope, in welcher ein Artikel über den Adel der Vorfahren gestrichen wurde, war nicht nachweisbar, auch läßt der Titel einer andern Schrift: „Antwort von Massenbach", nicht erkennen, welche gemeint ist, da ja eine ganze Reihe von diesem ehemaligen Quartiermeister Hohenlohes verfaßt sind, um sich gegen die schweren Beschuldigungen bei Führung seines Amtes zu rechtfertigen. In dem folgenden Büchlein: „Neissens Belagerung", die in ruhigem Tone diese Kriegsepisode auf 23 Seiten behandelt, ist nichts Anstößiges zu finden. Vielleicht läßt ein Gedankenstrich im Text S. 13 die Hand des Zensors erkennen. Als die Feinde ein Außenwerk überfallen, „sollen sich die wachhabenden Offiziere in dem benachbarten fürstlichen Garten, wie man sagt — befunden haben". Wie auch in dieser Schrift, die doch fertig von Breslau zum Debit nach Berlin kam, die anstößigen Stellen herausgeschafft worden sind, ist unklar. „Der Erbadel und seine Nachfolger" ist dagegen in sehr heftigem und ausfahrendem Tone geschrieben, der Verfasser scheut sich nicht, die Ritter Räuber und Diebe zu nennen und die Privilegien ihrer Nachkommen der Vernichtung für wert zu achten. Hier ist der Zensor offenbar sehr milde zu Werke gegangen. Auch das Schriftchen von Julius v. Voß: „Aufruf an die Patrioten wegen der Teuerung ꝛc." mit seiner Untersuchung über die Ursachen des Getreidemangels und den Vorschlägen zur Abhilfe der Not verrät kaum die Stellen, an denen „dreiste Ausdrücke gegen die preußische Regierung" gestanden haben. Was dann unter dem ungenauen Titel: „Sendschreiben an die Preußen" folgt, kann wohl nichts anderes sein, als die „Adresse an die Preußen" von Schmalz. „Differé l'impression" sagt Hauchecorne vorsichtig, er hatte sie als gefährlich dem Marschall Soult angezeigt und der Verfasser war infolgedessen verhaftet worden, wie wir gesehen haben.

Les livres entièrement supprimés, die dritte Abteilung des Zensur-

1) L. Geiger a. a. O. S. 224.

verzeichnisses Hauchecornes, beginnen mit der Bemerkung, er hätte einige Meinungsäußerungen in den Zeitungen unterdrückt, welche Anzüglichkeiten enthalten hätten. Vielleicht sind die Zensurstriche im Freimüthigen und Hausfreund darauf zurückzuführen. Sonst finden wir unter dieser Überschrift einige höchst seltene und solche, von denen wohl das ganze Manuskript oder die schon gedruckte Auflage vernichtet wurde, so daß nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Titel die einstige Existenz dieser Schriften bezeugen. Vergeblich suchte ich Hennings Kriegsartikel; Theure Wahrheiten; Weltgericht oder Concordat der Vernunft und der Kirche; das zu ungenau bezeichnete Kriegslied; Kalckreuths aufgefangene Briefe; Nostradamus, eine Prophezeiung auf 1808. Die neben ihnen stehenden Bemerkungen Hauchecornes zeigen deutlich, daß ein Suchen nach ihnen umsonst sein dürfte. Die übrigen noch als ganz unterdrückt aufgeführten Schriften waren meistens nicht in Berlin herausgekommen, sondern nur von Berliner Buchhändlern hier zur Zensur vorgelegt und für den Ort verboten, so daß sie als seltene Bücher noch vorhanden sind. Es sind das: Der Pächter Sabin; Bemerkungen über die französische Armée [1]); Cabinet Berliner Charactere, das wohl auch erst nach seinem Erscheinen verboten wurde [2]). Die Biene [3]), die von Kotzebue in Königsberg bei Nicolovius herausgegeben wurde, hat daher auch nicht mehr ganz unterdrückt werden können. Die Angelegenheiten dieser Zeitschrift haben später noch viele Federn von Diplomaten und Staatsbeamten in Bewegung gesetzt. Schließlich gibt Hauchecorne noch an, daß er die Verkaufskataloge der Buchhändler, ebenso von Zeit zu Zeit das „Museum" von Werckmeister und die Leihbibliotheken auf verbotene Schriften revidiert habe [4]).

IV.

Schon Mitte Dezember 1808 waren die preußischen Behörden wieder in Berlin organisiert, wenn auch der Hof und die höchsten Staatsbeamten

---

1) Siehe Beilage 6 u. 7.

2) Vgl. Forsch. zur Br.-Pr. Gesch. Bd. 8, S. 643, Tschirsch weist nach, daß diese Schrift nicht von S. Ascher sein kann, auch nicht zur lokalen Skandalliteratur gehöre, sondern von einem preußischen Beamten herrühre, der in feiner Satire die Auswüchse des Berliner literar. Lebens verfolge. Freilich werden einige der 19 behandelten Personen recht scharf mitgenommen, was das Verbot dieses Buches bewirkt hat.

3) L. Geiger a. a. O. S. 282 ff. — Durch das Versehen des Druckers, der den Ort und Verleger auf einem Hefte angab, wurden dem Buchhändler Nicolovius Verlegenheiten bereitet.

4) Siehe v. Bassewitz a. a. O. S. 680 f.; Steig, Kleists Berliner Kämpfe S. 282.

noch das ganze folgende Jahr in Königsberg verblieben. Auch die Zensur wurde wieder preußisch. Der Minister v. Voß übertrug die Aufsicht über die Zeitungen dem Geheimen Rat Le Coq junior, durch Kabinettsordre d. d. Königsberg, den 17. Dezember, erhielt sie jedoch Hüttel[1]). Auch Büsching war in sein altes Amt wieder eingetreten.

Die Verleger und Schriftsteller verhielten sich abwartend, wenigstens möchte es auffallend erscheinen, daß von Anfang Dezember 1808 bis März 1809 dem Zensor Hüttel keine geographischen und statistischen, dem theologischen Zensor nur drei Bücher, darunter eine Predigt, vorgelegt wurden, wie Wilhelm v. Humboldt berichtet (Gebhardt, Humboldt X, S. 42).

Man hatte von Königsberg aus aufmerksam die unter dem französischen Einflusse stehende Presse in Berlin verfolgt, hatte aber natürlich nichts dagegen zu tun vermocht. Dem Könige besonders war es jedoch nach dem Abzuge der Franzosen unangenehm aufgefallen, daß die Zeitungen in Berlin verschiedentlich aus „fremden öffentlichen Blättern entlehnte Artikel, die äußerst ungebundene, ja beleidigende Äußerungen über die Verhältnisse enthielten", noch weiterhin brachten, obgleich die Franzosen fort waren. Der Oberpräsident Sack äußert in einem Antwortschreiben an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, daß er nicht nötig habe, von der Beschaffenheit der Berliner Zeitungen in diesem Zeitraume etwas zu sagen, und daß darin einige höchst unpassende Artikel durchgelassen wurden, überhaupt die Zeitungen ganz ohne Charakter blieben[1]). Wiederholt ergehen nun an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. d. Goltz, deswegen Aufforderungen zum Einschreiten, ebenso von Seiten des Ministers des Innern, Grafen Alexander zu Dohna. So wurde Wilhelm v. Humboldt, der, zum Sektionschef im Ministerium des Innern ernannt, die ersten Wochen im Frühjahr 1809 noch in Berlin weilte und, zugleich mit der Aufsicht über die Zensur des ganzen Staates betraut, vorläufig auch die Berliner Zensur beaufsichtigen sollte, von Königsberg mit solchen nachträglichen Beanstandungen angegangen. Doch blieb er in seiner Beurteilung ruhig, sachlich und gerecht. Aber er verlangte auch, daß die Zensur sich nicht anmaßen dürfte, eine Rezension zu werden, überhaupt nicht von den liberalen Grundsätzen, die bisher im preußischen Staate herrschend gewesen wären, abgewichen werden dürfte[2]). Schwerverständlich bleibt es,

1) Geh. Staatsarch. Berlin R. 9, F. 2 a 1. Aa, die Censur der hiesigen Zeitungen betr.

2) Gebhardt, Wilh. v. Humboldts Gesam. Schriften, Berlin 1903, Bd. X, S. 48, u. Humboldt als Staatsmann I, S. 329.

wenn die preußische Behörde noch jetzt nach der Herkunft eines Artikels in der Haude-Spenerschen Zeitung, der noch die französische Zensur passiert hatte, forschen läßt. Es betraf einen Artikel in Nr. 143 vom Jahre 1808, worin gesagt war, der König hätte alle seine Vorschüsse und Fonds, die er im alten preußischen Polen hätte, an Frankreich auf Rechnung und Abschlag der zu entrichtenden Kontribution abgetreten. Wir sahen oben, daß die Untersuchung ein negatives Resultat erbrachte[1]).

So mancher französisch gesinnte Schriftsteller war jetzt nach Herstellung der alten Ordnung, aus Furcht, zur Rechenschaft gezogen zu werden, aus Berlin verschwunden, wie der famose Telegraphen-Lange. Andere, die den Franzosen dienstwillig gewesen waren, sahen sich Verdächtigungen und gehässigen Beurteilungen ihrer früheren Tätigkeit ausgesetzt. So erging es auch dem Prediger Hauchecorne, der diesem zuvorzukommen versucht hatte, indem er jene Rechtfertigung seines Benehmens in französischer Sprache hatte drucken lassen und der Behörde das Zensurverzeichnis überreicht hatte. Es war daraufhin aber nichts gegen ihn geschehen.

Da gab eine Anfrage des Ministers v. Altenstein an den Oberpräsidenten Sack vom 9. März 1809 den Anlaß, auf die Handlungsweise und Wirksamkeit Hauchecornes unter der französischen Herrschaft in Berlin näher einzugehen. Sack sollte den Verfasser eines Aufsatzes „Über das Verhältnis der Staatsschulden zu den Ständischen und Städtischen Schulden", abgedruckt in der Zeitschrift Pharus, ausmitteln. Dieser Aufsatz wäre zwar an sich unbedeutend, doch stellte er die Verhältnisse falsch dar, und der Verfasser sollte daher nachträglich noch zur Rechenschaft gezogen werden. Die Untersuchung ergab nun, daß der Verfasser der „Privatgelehrte jüdischer Nation", Saul Ascher[2]) gewesen

1) Siehe vorher S. 104.

2) Saul Ascher hat mit der preußischen Zensur häufig Konflikte gehabt, wie aus den Akten des Geh. Staatsarch. hervorgeht. Schon 1799 wurden seine „Ideen zur natürl. Gesch. der polit. Revol." u. „Über Friedr. Wilh. III. u. seine Vorfahren" verboten. Es war bekannt, daß er in ausländische Zeitschriften gehässige Artikel hatte einrücken lassen. Für seine „bösartige Schreiberei" war er 1810 verhaftet worden. Ganz besonders war der Zensor Himly gegen ihn eingenommen. Er strich eine für die Berliner Zeitungen bestimmte überschwängliche Rezension der „Romane, Erzählungen und Märchen" Aschers, die bereits von dem Polizeichef Gruner als Zensor der unpolitischen Anzeigen der Zeitungen genehmigt worden war, nnd wies eine Lobpreisung desselben in einer Mitteilung der Doktorpromotion Aschers in Halle zurück. Trotz Aschers und Gruners Beschwerden bei dem Minister v. Dohna und seinem Sektionschef Nicolovius blieb es bei dem Verbot.

sei und daß das 1. Heft dieser Zeitschrift, in der er stehe, auch von dem französischen Prediger Hauchecorne als Leiter der Zensur unter französischer Autorität zensiert und mit dem Imprimatur versehen worden sei. „Bei dieser Lage der Sache“, berichtet Sack, „habe ich Bedenken getragen, irgend etwas in der Angelegenheit zu veranlassen, da der Hauchecorne nicht füglich in seiner nirgend anerkannten Qualität als Zensor zurechtgewiesen werden kann, und der Verfasser des bemeldeten schlechten und kaum erheblichen Aufsatzes sich immer damit entschuldigen wird, daß er das Imprimatur von der damaligen Zensurbehörde erhalten habe“. Er rate deshalb, die Sache auf sich beruhen zu lassen, es scheine ihm an einem rechtlichen Fundamente zu fehlen, gegen den Autor des Aufsatzes eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Er lege das Verzeichnis der Bücher und Schriften Hauchecornes bei, da er glaube, es werde Sr. Excellenz interessant sein usw.[1]). Dennoch denunziert v. Altenstein den Prediger Hauchecorne bei seiner vorgesetzten Behörde, dem Minister des Innern, Grafen zu Dohna. Er stellt anheim, eine nähere Untersuchung über das Verhalten dieses Mannes in jener Zeit anstellen zu lassen, da es ihm ja bekannt sei, daß dieser vom Publikum beschuldigt werde, während der französchen Administration zu mehreren, dem Interesse des preußischen Staats nachteiligen Aufträgen gebraucht worden zu sein, mehrere Denunziationen veranlaßt, Eigentum des Staats an die französischen Behörden verraten zu haben. Die allgemeine Stimme sei so entschieden gegen ihn, daß er, ohne ein öffentliches Ärgernis zu geben, nicht Prediger bleiben könnte, und es gereichte der französisch-reformierten Gemeinde nicht zur Ehre, daß sie nicht selbst auf seine Entfernung antrüge. Ganz laut wurde Hauchecorne beschuldigt, und niemand bezweifelte die Wahrheit der Erzählung, daß er im November 1806 der französischen Administration eine Montierungskammer der Gendarmes oder Garde du Corps angezeigt und englische Waren denunziert hätte[2]).

Dohna gibt die Sache weiter an seinen Sektionschef, Wilhelm v. Humboldt. Dieser findet wegen der Belangung des Verfassers jenes Aufsatzes „nichts weiter zu bemerken“ und lehnt mit klaren Gründen jede Untersuchung über die Aufführung Hauchecornes ab. Da die Beschuldigungen eigentlich außerhalb des Bezirks der geistlichen Behörden lägen, so müßte die Sektion sich alles Urteils darüber enthalten, um so mehr, da diese Beschuldigungen gerichtlich kaum würden erwiesen

1) Sack an Altenstein, Berlin, 30. März 1809.

2) Altenstein in Königsberg an Dohna in Königsberg, den 12. April 1809.

werden können. Der bekannte Artikel des Tilsiter Friedens [1]) würde den Gang der Untersuchung lähmen, und im gegenwärtigen Augenblick sei diese Untersuchung überhaupt nicht ratsam usw. [2])

Daraufhin hält auch Dohna eine rechtliche Untersuchung einzuleiten nicht für zeitgemäß.

So blieb diese Angelegenheit, bis das Gerede des Publikums, allerhand verbreitete Erzählungen von seinem verräterischen Benehmen, Hauchecorne selbst unerträglich wurden und ihn veranlaßten, den König in einem in französischer Sprache abgefaßten Schreiben am 4. Januar 1810 zu bitten, ihm eine déclaration bienfaisante ausstellen zu wollen, um ihn selbst zu beruhigen. Er hätte 34 Jahre dem Könige und dessen Vorgängern treu gedient, — er sei seit 1775 Prediger, und jetzt sei er verläumderischen Beschuldigungen ausgesetzt. Man habe ihm wichtige Dienste, die er seinen Mitbürgern zur Rettung ihres Eigentums geleistet habe, falscht ausgelegt usw. Ein Mémoire über seine Tätigkeit lege er im Drucke bei, er habe es vor mehr als einem Jahre veröffentlicht, er habe darin alle die Leute, die ihm irgend welche Vorwürfe zu machen imstande zu sein vermeinten, aufgefordert, ihn zu denunzieren, es sei aber niemand vor Gericht mit einer Anklage gegen ihn erschienen. Er fürchte, beim Könige durch dergleichen falsche Gerüchte in der guten Meinung Einbuße erlitten zu haben und bitte ihn, die Versicherung geben zu wollen, daß er ihn also als einen treuen und einiger Achtung würdigen Untertan ansehe [3]).

Der Generalfiskal, Geheimer Justizrat Köhler, mußte daraufhin eine Untersuchung einleiten, die recht langsam vorwärts kam. Da vor allem die nachteiligen Gerüchte über den Prediger gesammelt und erforscht werden mußten, so wandte sich Köhler deshalb an die Sektion für den Kultus und Unterricht. Unter dem damaligen Chef Nicolovius stand Schmedding als Geheimer Staatsrat, der in einem vortrefflichen Gutachten über die anzustellende Untersuchung auseinandersetzt, daß der Staat kein Interesse hätte, diese Untersuchung vorzunehmen, und daß, da der Ausgang derselben sehr wohl für den Angeklagten sein könnte,

1) Art. 22 des Tilsiter Friedensschlusses bestimmte, daß kein Individium, welches seinen Wohnort und sein Eigentum in den Provinzen hätte, die ehedem zum Königreich Polen gehörten, Se. Maj. der König aber noch ferner besäßen, in seiner Person, seinen Gütern, Renten usw. beeinträchtigt, verfolgt oder belangt würde wegen des Anteils, den es politisch oder militärisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges genommen hätte.

2) Siehe Beilage 8.

3) Hauchecorne an den König, Berlin, den 4. Jan. 1810.

die Würde des Staates dadurch kompromittiert werden könnte. Hauchecorne könnte nach den Landesgesetzen durch Bezeichnung seiner Beleidiger und Einreichung von Beweisen und Tatsachen selbst beim Gericht eine Privatinjurienklage beantragen; Hauchecorne habe die Gerüchte durch sein Betragen veranlaßt, ihm dürfe nicht ein besonderer Weg eröffnet werden, seine Unehre abzuwaschen. Auch die Untersuchung würde die Klugen, die etwas wüßten, nicht hervorlocken, sie bliebe ein des ehrwürdigen Richteramtes unwürdiges Spiel. So rate die Sektion, die Untersuchung einzustellen und den Hauchecorne auf den Weg der Injurienklage zu verweisen [1]).

In betreff des königlichen Zeugnisses aber wurde Hauchecorne dahin beschieden, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen ihm ein solches nicht erteilt werden könnte.

Unterdessen hatte Hauchecorne Vorlesungen angekündigt. Der Minister Dohna fragt nun seinen Sektionschef Nicolovius an, ob das dem Manne „bei seiner bekannten Unwissenheit und schlechtem sittlichen Ruf" (Dohna eigenhändig) zu gestatten sei, zumal bei der nahen Eröffnung der Berliner Universität [2]). Nicolovius bejaht es, weil die Vorträge nicht theologisch, sondern technologisch seien.

Der vom Oberpräsidenten Sack verlangte Bericht [3]) über Hauchecorne liefert einiges Bemerkenswerte über die Person dieses Mannes. Er habe sich während jener Zeit allerdings anstößig betragen und durch den dem vormaligen französischen Oberkonsistorium eingereichten Bericht, den er auch als Rapport habe abdrucken lassen, sich nicht in jedermanns Augen gerechtfertigt, wohl aber nach anderer Urteil sich das seine dadurch hinreichend gesprochen. Durch die Schuld seiner Frau, einer geb. Formey, sei er in zerrütteten Vermögensverhältnissen gewesen, doch hätten diese Umstände nicht verhindert, daß Hauchecorne bei seiner Gemeinde viel Liebe und Anhänglichkeit gefunden hätte. Seit geraumer Zeit lebe er sehr zurückgezogen und habe seinen Kindern eine Erziehung gegeben, die ihr Fortkommen in der Welt gesichert und zwei seiner Töchter zu einer sehr guten Verheiratung im Badenschen geführt hätte. Von einem anstößigen Betragen der Familie sei ihm amtlich nichts bekannt geworden, ihm selbst sei dergleichen auch niemals zu Ohren gekommen. Erst darauf fanden nun mehrere Verhöre vor dem Generalfiskal Köhler statt. Der Zeuge Bocquet, französischer Oberkonsistorialrat, stellte ihm

1) Gutachten Schmeddings, an den Min. zu Dohna, Berlin, 12. Juli 1810.
2) Dohna an Nicolovius, 21. Juli 1810. A[a] siehe zu Anm. 4, S. 99.
3) Sack an Dohna, 14. Aug. 1810, ebenda.

ein gutes Zeugnis aus: Hauchecorne kenne er als einen rechtschaffnen und wahrheitsliebenden Mann seit lange, dadurch, daß Hauchecorne eine Zeitlang abwesend gewesen wäre, um Aufträge der französischen Behörden, die er übernommen hätte, auszurichten, seien wohl die nachteiligen Gerüchte gegen ihn entstanden. Zu diesen gehörte besonders, daß er den französischen Behörden königliche Magazine sollte verraten haben, aber man konnte nie auf den Grund kommen, wer eigentlich diese Gerüchte verbreitet hätte. Hauchecorne habe dagegen in Frankfurt a./O. und an anderen Orten mehreres von den Franzosen in Beschlag genommene Privateigentum freigemacht, und da sich darunter auch königliche Sachen befunden haben können, so habe er bei der Aufforderung der französischen Behörden, zu sagen, was Privat- und was königliches Eigentum sei, hierin die Wahrheit sagen müssen. So möge das nachteilige Gerücht, daß er königliche Magazine den Franzosen entdeckt hätte, entstanden sein. Es ging weiter die Rede, Hauchecorne hätte eine jährliche Pension von 1200 Rth. von der französischen Behörde erhalten, das Gerede sei dadurch entstanden, daß er im Dezember 1806 für seine Reisen und Bemühungen im Auftrage der Franzosen 100 Rth. erhalten hätte, woraus gefolgert worden sei, er hätte diese Summe alle Monate erhalten. Übrigens könnte man nicht in Abrede stellen, daß er durch seinen Umgang mit den französischen Behörden viel Gutes bewirkt hätte, so habe er die Zahlung eines Teiles des Gehaltes an die französischen Landgeistlichen ausgewirkt, die in der größten Verlegenheit gewesen wären, und nicht mehr gewußt hätten, wovon sie leben sollten.

Auch Hauchecorne selber wurde verhört. Aus den ausführlichen Verhandlungen sei folgendes kurz entnommen. Hauchecorne zählt eine ganze Reihe von Fällen auf, in denen er von den französischen Behörden „Sachen zu applanieren" beauftragt worden sei. Er mußte in Orten außerhalb Berlins Schiffsladungen darauf untersuchen, ob sie Privat-, königliches oder englisches Eigentum wären, und so manchem habe er sein Eigentum dadurch erhalten können [1]).

„Was nun die von dem Publikum gegen mich angebrachten Beschuldigungen betrifft," sagt Hauchecorne weiter aus, „so hängt die Sache folgender Gestalt zusammen: Als ich von meiner zweiten Reise nach Frankfurt zurückkam und der Session des französischen Consistorii zum erstenmal wieder beiwohnte, sagte mir der französische Prediger Barandon, der an diesem Tage den Vorsitz hatte, im Namen des ganzen Consistorii:

1) Siehe die Rechtfertigungsschrift Hauchecornes, Beilage 2.

Daß das Publikum sehr nachteilige Gerüchte von mir verbreite und folgende Beschuldigungen gegen mich mache:

1. daß ich königliche Magazine den Franzosen verraten hätte, und
2. daß ich die französische Cocarde getragen hätte.

Es wurde mir nicht gesagt, welche Individuen mich dieser Handlungen beschuldigten, sondern man bediente sich des Ausdrucks: daß das Publikum mich derselben beschuldige. Ich kann daher auch nicht sagen, von wem oder welchen Personen die Mitglieder des französischen Consistorii diese Beschuldigung gehört haben.

Lange nach der Zeit und ungefähr Ende November 1808 wurde ich zu einer französischen Predigerversammlung bei dem Geheimen Rat Erman eingeladen. Die Prediger mußten wohl die gegen mich verbreiteten Beschuldigungen für wahr halten, denn sie stellten mir freundschaftlich vor, daß es für mich besser sein würde, wenn ich meine hiesige Stelle als Prediger resignierte und mir ein anderweitiges Unterkommen als Prediger zu verschaffen suchte, weil ich sonst leicht zur Untersuchung gezogen werden könnte. Ich hatte zu der Zeit wirklich einen Ruf nach dem Badenschen, allein ich erklärte der Versammlung, daß ich nun gerade bei meinem Posten verbleiben müßte, da ich mir meiner Unschuld bewußt wäre. Bei dieser Gelegenheit sagte mir der Oberkonsistorialrat Bocquet, daß man im Publiko spräche, daß ich von den Franzosen eine jährliche Besoldung von 1200 Rth. erhalten hätte, welcher Irrtum wahrscheinlich daher rührt, daß ich in der dem Bignon ausgestellten Quittung für meinen Aufenthalt in Frankfurt 100 Rth. für den Monat Dezember quittiert habe.

Ferner sagte mir bei dieser nämlichen Gelegenheit der Prediger Molière, daß ein Kastellan eines königlichen Schlosses, ohne jedoch denselben zu nennen, der von hier nach Königsberg gereist war, gesagt hätte, daß ich den Franzosen zwei königliche Tablaux verraten hätte [1]).

Dies sind die Beschuldigungen alle, die mir zu Ohren gekommen sind. Ich selbst kann kein einziges Individuum angeben, welches solche gemacht hätte, und weiß ich dies nur von dem französischen Consistorio und von den beiden französischen Predigern, die mir aber beide ihre Quellen nicht angegeben haben.

Ich werde herzlich froh sein, wenn durch dies Verfahren meine Unschuld ausgemittelt wird, und die Verläumder beschämt werden." —

Nach allem, was wir über Hauchecornes Tätigkeit während der

1) Das Gerücht war von Königsberg ausgegangen. Köhler fragt deshalb zweimal bei der Sektion in Königsberg an.

Zeit der Okkupation Berlins durch die Franzosen gehört haben, muß ihm freilich zu große Dienstfertigkeit den Machthabern gegenüber vorgeworfen werden. Durch seine Geburt, seine Sprache und durch seinen langjährigen Umgang mit Bignon ist er für diesen derjenige Mann gewesen, an den er herantrat, angeboten hat Hauchecorne sich gewiß nicht. Er hätte freilich sich nicht zu diesen Geschäften hergeben sollen, schon um jeden Schein zu vermeiden, als ob er es mit den Landesfeinden hielte. Daß er als Leiter der Zensur das Interesse der Franzosen aber auch seines eigenen Vaterlandes wahrnahm und manchem Produkt der Schandliteratur das Lebenslicht ausblies, darf ihm als ein Verdienst angerechnet werden. Die Anschuldigungen blieben unerwiesen, wie ja auch Hauchecorne selbst unangetastet aus der Untersuchung hervorging. Freilich wird ja dabei die ängstliche Rücksicht auf die rings um Berlin noch stehenden Franzosen sowie auf die Bestimmungen des Tilsiter Friedens das Resultat der Untersuchung haben beeinflussen müssen. Wenn aber der Hausfreund in Nr. 8 d. J. 1809 in seiner „Nachlese von 1808" bemerkt, man freue sich, daß die Direktion des Zensurbureaus den Händen Hauchecornes, eines so einsichtsvollen und patriotischen Mannes übergeben sei, so fällt das bei der unbezweifelt patriotischen Gesinnung seines Herausgebers Heinsius und seines Verlegers Dieterici zugunsten Hauchecornes schwer ins Gewicht.

Beilagen.

1. Zur Geschichte dieses Buches liefert ein Schreiben des Ministers v. Stein an Sack, d. d. Königsberg, den 18. Februar 1808, einen Beitrag. Darin heißt es, er übersende ihm ein Schreiben des Buchhändlers Sander vom 30. Januar 1808, mit welchem dieser ihm gewisse Bücher zugesandt habe. Darin entschuldige sich Sander, daß er die Besorgung des Druckes und das Kommissionsgeschäft bei der Herausgabe der „Gallerie Preußischer Charaktere" übernommen habe. „Wenn seine Angabe richtig ist, daß nur dadurch, daß er das Manuskript um jeden Preis an sich gekauft habe, der Druck einiger vorzüglich anstößiger Artikel verhüthet worden sey, so scheint mir solches einigermaßen zu seiner Entschuldigung zu dienen; so wird auch die Schuld des Verfassers erhöht, wenn es gegründet ist, daß er auch nach erfolgtem Verkauf nicht erlaubte, daß manches nach dem Wunsch des Sander ausgestrichen wurde. Auf jeden Fall wird der Sander zu veranlassen sein, die beyden Artikel, zwey Damen betreffend, deren sein Schreiben erwähnt, auszuhändigen, und bleibt er immer dem Staat in dem Einzelnen verantwortlich für die Verbreitung schädlicher Meynungen und zum Theil unwahrer Thatsachen."

2. Die Rechtfertigungsschrift Hauchecornes [o. Tit.].

Je présente à mes protecteurs et à mes amis le rapport succinct du genre de travail dont je me suis occupé de concert avec les autorités françaises. Ce n'est point un plaidoyer, je crois n'en avoir besoin. Mais après avoir longtemps méprisé les propos injustes qui ont été tenu à mon sujet, j'ai cru devoir éclairer les personnes qui prennent un intérêt sincère à mon bien-être, abandonnant le jugement de ma conduite à leur impartialité. Hauchecorne.

Lorsque je me chargeai de quelques commissions pour le gouvernement français, je ne crus certes pas être appellé par l'opinion publique à me justifier sur cet article. Je n'avais absolument d'autre but que de contribuer dans ma petite sphère d'activité à diminuer le mal que souffrait l'Etat, et de rendre service à mes concitoyens pour leurs intérêts particuliers. J'étais dans l'idée que dans les grandes crises tout le monde doit mettre la main à l'œuvre, et que, si mes relations me mettaient à portée de produire quelque bien, soit pour les propriétés de l'Etat en général, soit pour celles de quelques individus, je ne devais pas me borner à ma vocation ecclésiastique, mais agir en faveur de la chose publique par tous les moyens possibles. Le seul tort que je puis avoir eu est de ne pas m'être appuyé, dans les commencements, de l'approbation du comité administratif, et après la paix, de celle de la commission immédiate. Je vais présenter, sans aucune rétirence, le détail de toutes mes opérations. Si j'attendais une accusation formelle pour me justifier, l'occasion ne s'en présenterait probablement pas. Je ne crois pas au moins qu'on eu fit la tentative, tandis qu'il n'existe aucun fait sur lequel on puisse la faire reposer.

Mr. Bignon qui avait déjà réclamé mon secours pour des traductions, et avec lequel j'étais lié depuis plusieurs années, me reposa, peu après l'occupation du pays par les troupes françaises, de faire une course à Potsdam, pour m'informer de ce que c'était que 4 bateaux de merrain [1]) qui avaient été saisis à Brandebourg. Je m'y rendis et examen fait de concert avec le directeur des accises, je mis les bateaux en sûreté dans l'enclos près de la douane. Sur mes représentations que, ce merrain étant destiné pour Schönebeck, les salines souffriraient si on les en privait, et que, faute de tonneaux, le commerce de sel serait arrêté, les 4 bateaux, au lieu d'être vendus, furent renvoyés à leur destination primitive.

Deux marchands de Berlin [2]) étant venu porter plainte chez Mr. Bignon sur la saisie d'un bateau chargé de marchandises pour la faire de Francfort, et qui était exposé au pillage, acceptèrent avec plaisir la proposition qu'il leur fit de m'y envoyer avec eux, muni des pourvoirs nécessaires pour leur faire restituer leur propriétés, de même qu'à tous les autres marchands qui pourraient être dans le cas de pareilles saisies, et exposés à des dilapidations. Il eut été bien peu patriote de refuser une commission pareille, mais pour l'exécuter avec fruit, il fallait qu'elle me fût donnée par l'intendant français. J'ignorais même l'étendue du bien qui en résultait. En y mettant de la célérité, je parvins à faire restituer en peu de

temps non seulement les 98 caisses appartenant à 19 marchands, de ce premier bateau, mais outre cela de riches cargaisons d'un grand nombre d'autres bateaux qui vinrent dans la suite. Les régistres de la douane de Francfort attesteront ce qui est passé à cet égard.

J'en appelle à tous les intéressés de dire si j'ai reçu pour ce travail la moindre gratification quelconque, tandis que partout ailleurs, tous les intermédiaires se firent donner des sommes considérables, et qu'à Francfort même ceux qui emmenèrent leurs marchandises, sans que je fusse présent au départ, n'y parvinrent qu'au moyen de quelques redevances. Je fis transporter ces effets dans l'Eglise française où le service était déjà suspendu par ordre du magistrat, tant pour les mettre en sûreté que pour sauver le temple où l'on voulait loger des troupes.

Une fois en Francfort, et y venant pour prévenir des dilapidations, tout le monde me demanda du secours. Autorisé à faire rentrer tout dans l'ordre je procurai à un marchand [3], des gendarmes pour l'accompagner à Oderberg, et y arrêter le pillage. Une provision de grain de plusieurs milliers d'écus s'y était vendue pour 300 Risd. et le café, chaque tas enlevé avec la bêche pour un gros. On sauva une quantité considérable de vivres.

En même temps le commandant envoya, à ma réquisition un lieutenant avec 6 hommes à Crossen, d'ou devaient arriver cinq bateaux parmi lesquels il y en avait deux chargés de toile de Silésie, et qui couraient de grands risques. La surveillance exacte de cet officier préserva ces bateaux de tout danger. Les propriétaires les ayant reçus sans la moindre perte, le commandant me pria de procurer une gratification au lieutenant. Un marchand de Francfort [4]) se chargea d'en écrire à Berlin, et fit en attendant l'avance de 50 Risd. que je remis à l'officier en présence du commandant. J'ignore si cette somme à été remboursée.

Cinq autres bateaux chargés de marchandises pour divers endroits furent de même examinés et je les expédiai plus loin avec les sûretés nécessaires.

Sept bateaux chargés de grain pour la Saxe étaient exposés à une avarie très considérable par les fortes pluies. On voulait saisir le grain. J'eus beaucoup d'écritures à ce sujet pour le réclamer. Tout ce que j'obtins pour le moment fut que le grain serait tiré des bateaux et mis au sec dans des gremiers. Cinq bateaux étaient déjà vides, l'orsqu'il vint un nouvel ordre de saisie. Je persistai et obtins qu'il fut mis en asservation jusqu'à un plus ample informé.

J'éclairai le commissaire de guerres qui, supposant nos districts répartis sur des étendues égales comme ceux de la France, adressait la même quantité de réquisitions au cercle de Lebus et à celui de Beeskow. On me prêta de la bibliothèque de l'université une topographie du Brandenbourg, dont je traduisis pour le commissaire les articles qui pouvaient diriger sa marche.

De retour à Berlin, Mr. Bignon me chargea de m'informer si les différentes caisses mises sous scellé à l'arrivée des troupes françaises avaient été remises à leurs autorités primitives. Je m'adressai pour cet effet au

comité administratif, et pris copie des procès-verbaux, qui attestaient que tout était rendré dans l'ordre.

Sur la demande s'il existait quelque chose de conséquence à Grunewald, je pris chez le chef luimême les informations nécessaires, et rapportai qu'il n'y avait que des filets en mauvais état.

Je demandai au magasin de fer où l'on craignait du désordre de la part des subordonnés, que l'inventaire en fut remis à Mr. Bignon. On me repondit que Mr. Dupont Delporte s'en était déjà muni, et l'affaire en resta là.

Mr. Bignon souhaitant que je continuasse ces informations pour les autres magazins qui étaient déjà sous la surveillance des Français, je déclinai la commission et il n'insista point.

Si j'avais cru mal faire, en me chargeant des trois commissions que je viens d'indiquer, je ne me serais pas adressé directement aux chefs, et je n'aurais pas agi aussi ouvertement que je l'ai fait.

Il survint de nouvelles instances au sujet des saisies de Francfort. Il existait encore entre cette ville et Glogau un grand nombre de bateaux qui étaient souvent attaqués. J'y retournai pour continuer à en opérer le délivrement.

A peine arrivé, un marchand me fit dire qu'on lui avait arrêté trois bateaux chargés de sucre près de Glogau, et qu'on les pillait. Son associé me proposa d'y aller avec lui pour les réclamer. Nous trouvant à Neu-Salz un commissionaire de trois maisons de commerce de Breslau, dont 10 bateaux étaient arrêtés, me demanda du secours. Il s'agissait de réclamer toute cette cargaison auprès du général Vandamme occupé au siège de Glogau. Nous allâmes au cantonnement française devant la place, et le général qui dans ce moment expédiait le dernier parlamentaire à Glogau, me renvoya à ses aides de camp. Au moyens des ordres que javais pris avec moi, je leur représentai la nécessité de la restitution. Les bateaux furent rendus au nombre de douze; le treizième étant déjà presque vide. Ce n'était pas tout; l'ordre de restitution était donné, mais il y avait à deux milles de la, à Beuthen, un commissaire qui devait les délivrer. Il était nécessaire de lui parler pour qu'il n'y eût point de longueurs dans l'opération. J'allai le trouver au lit et l'affaire fut conclue[5]).

En attendant l'Oder s'était enflée par une forte pluie et le pont de bateaux des assiégeants ne touchait plus les bords. Je fus obligé de prendre un bac; huit hommes furent nécessaires pour me traverser à minuit, le vent et la neige rendant le passage fort difficile.

De retour à Francfort, je fus chargé d'examiner le magazin royal de porcelaine, dont on craignait qu'il ne fut diré parti illégalement. N'ayant encore trouvé intact d'après l'inventaire, j'en remis les clefs à l'hôte de la maison, en les faisant munir du double cachet des autorités françaises et de la direction prussienne des accises de Francfort.

Il y avait quelques bateaux chargés de sel, d'avoine et de munitions militaires. Ces bateaux ne me concernaient point; je n'étais pas même appellé à en prendre connaissance, et les commissaires français emmagasinaient ces objets sans m'en donner avis et sans aucune intervention de ma part[6]).

Un bateau chargé de barres de fer appartenait au département des mines. J'en fis rapport, et il lui fut restitué. Le commandant avait excepté ce bateau de ceux que le factionnaires préposés m'abandonnaient. Ce fer fut vendu à Francfort et la récette versée dans la caisse du receveur prussien[7].

Je levai le scellé qui avait été mis au moment de l'invasion sur la caisse de ce même receveur, déposée entre les mains du magistrat, et lui remis 102 Risd. 22 gros, s'y trouvaient. De ce moment il recommença son administration.

On soupçonnait quelques magazins d'être royaux. Examen fait, je reconnus qu'ils appartenaient à des particuliers et leur en restituai la possession[8].

Je profitai de mes liaisons avec le commandant pour lui représenter que la ville était surchargée de militaires qui n'avaient par le droit d'y rester. Je lui proposai pour la journée même un échange général de tous les billets de logement. Dès qu'il eut consenti à les renouveler, j'en fis par à la municipalité; on me fit signer ma déclaration et l'ordre requis fut expédié. Il en résulta, à ce qu'on me dit le lendemain, que plus de 600 hommes quittèrent la ville[9].

Il s'était passé quelques violences de la part des payans d'un village voisin contre des soldats français. Le commandant ordonna l'exécution. On demanda mon entremise; elle réussit et l'ordre fut levé[10].

Le commissaire de guerres ayant découvert une remise[11] où il y avait des marchandises anglaises réunies à des ballots de marchandises du pays, je pris la défense de celles-ci et fus obligé d'examiner et d'inventorier avec le directeur des accises plusieurs caisses dans divers magazins. On apposa sur toutes le sceau des accises prussiennes, et j'envoyai le rapport à Berlin. Les circonstances ne me permirent point de retourner une troisième fois à Francfort pour les délivrer. L'affaire traîna en longueur et plusieurs particuliers firent des pertes très considérables.

Je fis rentrer dans le magazin royal une cargaison d'alun, qui était retenue sur des bateaux[12].

Je passe sous silence plusieurs opérations et réclamations accessoires pour procurer à des paysans du Brandebourg et de la Saxe que l'on voulait contraindre à aller jusqu'à Posen la permission de retourner chez eux[13], pour obtenir une deminution des réquisitions imposées à Closterzell, pour empêcher qu'on ne mit en séquestre les vins de Francfort, et d'autres objets de moindre conséquence[14].

Le 20 Décembre, me disposant à retourner à Berlin pour mes fonctions, on réclama une prolongation de mon séjour, pour libérer 25 bateaux qui, depuis 5 semaines, étaient sous surveillance des troupes Wurtembergeoises et qui allaient revenir de Custrin, où ils avaient été menés. Je terminai mes opérations à Francfort par le délivrement de ces bateaux. Comme il se passait encore toujours quelques abus et que ces bateaux étaient inquiétés, je restai à Francfort jusqu'au 24 Décembre à onze heures du soir, et ne quittai que lorsqu'ils furent éloignés du port, et disposer à voyager la première nuit pour hâter leur route[15].

De retour à Berlin, et ayant appris, que mon absence avait été Inter-

prêtée à ma charge, je renonçai à l'idée d'un troisième voyage, regrettant cependant beaucoup le désavantage qui en résultait pour les propriétaires des marchandises encore scellé. C'est ainsi que des jugements précipités occasionnèrent à plusieurs individus des pertes sensibles. D'ailleurs je suis obligé d'avouer que je ne possédais pas assez d'argent pour aller à Francfort et y passer quelques jours. Quatre marchands de cette ville m'avaient temoigué leur reconnaissance par une gratification, et Mr. Bignon m'indemnisa dans la suite de mes dépenses à l'auberge et des voyages que j'avais faits.

Il faut bien remarquer, que tout cela ce fit en Décembre, et lorsque les Français étaient depuis plus d'un mois maîtres de tous les effets royaux. Je n'ai jamais été chargé d'aller à la recherche de ces effets[16]. Dans tous mes délibrements, il ne se trouva que le bateau de barres de fer rendu au département des mines, dont j'ai déjà fait mention, et au sujet, duquel je ne fis qu'assister à la pesée du fer, après qu'il eut été transporté dans des magazins à la douane, et un seul bateau de laine saisi dès à la fin d'Octobre, qui resta sous la garde du commandant jusqu'au 20. Decembre, où la direction des accises reconnut que c'était un effet royal et reçut l'ordre d'en faire la vente.

Pouvais-je croire que de pareilles opérations, d'où il résulta de si grands avantages pour beaucoup de particuliers, seraient un jour un sujet d'interprétations odieuses?

Depuis lors il s'écoula quatorze mois sans j'eusse d'autre communication avec Mr. Bignon, que d'y avoir été députté une fois par le consistoire et de lui avoir fait trois visites pour des requêtes de quelques particuliers et pour réclamer le payement d'un mois d'appointements des pasteurs français établis hors de Berlin[17].

Je traduisis en français, pour des habitants du pays, divers mémoires composès par des fonctionnaires prussiens pour Mr. Estève.

En Mars 1808, l'un des membres du comité administratif vint me demander quelqu'un qui pût servir d'interprête pour entendre les témoins dans les affaires portées devant le conseil de guerre. J'assistai à plusieurs auditions de témoins et jugements du conseil[18]. Le modique salaire qui en résulta m'aidait à vivre dans un temps où je perdais par la privation de mes appointements 1600 Rlsd. par an, et où j'étais chargé par ma maison de contributions, réquisitions et logements militaires. J'avais déjà vendu pour subsister le peu d'argenterie de mon ménage, et depuis je fus encore obligé de vendre tout mon cabinet de technologie pour le quart de sa valeur.

En Mai 1808, Mr. Bignon me proposa la censure des livres[19]. Je n'eus aucune raison de balancer à l'accepter. La paix était faite et il ne s'agissait absolument que de veiller à l'éxécution de l'édit prussien. Tous les censeurs restaient en fonction, à l'exception du département des affaires étrangères et du président de police qui s'était retiré. Je ne faisais que me joindre aux censeurs restés en place. Il était temps d'arrêter les libelles dont on était inondé, et les immoralités et indécences de quelques feuilles publiques. Ces détails échappaient au commissaire impérial, occupé d'autres affaires. Depuis ce moment il n'a rien paru contre la noblesse, le

gouvernement, le militaire, quelques journaux populaires ont changé de ton, les cahiers même de Leipzig out été obligés de se reformer, et il est résulté de la nouvelle organisation un ordre et une célérité dont les libraires et les imprimeurs out été satisfaits. L'ordre que je reçus, en me prescrivant de remettre au consistoire supérieur, à la chambre de la justice, au collège de médécine, à l'université, les livres de leur ressort, porte:

„Pour ce qui concerne les ouvrages de politique, de d'histoire, statistique, ainsi que les discours, les sermons ou autres écrits, précédemment soumis à la surveillance du département des affaires étrangères, l'autorité française s'en reserve la censure speciale: tous ces ouvrages vous seront remis; vous en ferez un premier examen et vous me les présenterez avec vos observations sur leur contenu."

Je n'ai jamais reçu aucune instruction particulière, ni par écrit, ni verbale, ni aucun avis qui tendît au désavantage de la Prusse et qui fût incompatible avec mes devoirs de citoyen. Le journal des opérations de la censure que j'ai remis à la commission immédiate et que je puis produire, en est la preuve. Durant les six mois de mon administration, personne n'a été inquiété. Deux pour suites qui ont eu lieu les derniers jours furent amenées par des imprudences que je ne pus prévenir. La plupart des auteurs se sont donné la peine de venir eux-mêmes me demander mes avis, rélativement aux circonstances. J'ai supprimé quelques sorties contre les autorités du pays. J'ai laissé subsister les vœux les plus ardents pour le Souverain, et il est absolument faux que j'aye été jamais délateur.

Telles ont été, sans aucune résistance, toutes mes opérations de concert avec une autorité française. On ne m'en a jamais demandé aucune qui fût contraire au devoir. Je puis les soumettre à l'examen le plus rigoureux. Je ne suis pas responsable des propos absurdes qui ont été tenus, et qui n'ont d'autre mérite que celui de l'invention, et d'une invention bien malfaisante. On a pris pour des vérités ce qui n'eut même été vraisemblable que de la part de personnes peu dignes d'éstime. Peut-être que des hommes coupables ont dirigé l'opinion contre moi, pour détourner des soupçons qui seraient tombés sur eux-mêmes.

Je reçus le 1. de Mai de cette année l'invitation d'aller occuper dans un pays d'Allemagne une place convenable à mon état avec un revenu suffisant. Je crus alors ne pas devoir laisser l'Eglise dans l'ambarras, les circonstances ne permettant point de me remplacer. En même temps que dans mes opérations j'ai été la victime de la franchise avec laquelle j'ai agi, toujours ouvertement et là où j'étais le plus en évidence, je le serai peut-être de n'avoir pas mis à profit le moment où il s'ouvrait une autre perspective. Je puis avoir perdu, par attachement à mes fonctions, l'occasion favorable de retourner ma subsistance. Cependant je ne crains pas l'avenir; ma confiance est foudée sur la justice de mon Souverain.

De toutes les autorités françaises je n'ai connu, au reste, que Mr. Bignon et Mr. de Stassart; encore n'étais-je lié avec le dernier que sous des rapports littéraires. Je suis très dévoué à l'Eglise, très dévoné au Roi, pour lequel j'ai plus d'un motif de reconnaissance. Mais si la crise actuelle avait du se prolonger, les sacrifices que je fais, en restant à Berlin, ne

pouvaient plus avoir lieu, et en pareil cas j'eusse été obligé d'aller chercher ailleurs des ressources.

Persuadé en attendant de n'avoir, selon mes lumières, rien fait de contraire à mon devoir pour le fonds, je suis parfaitement tranquille et j'attends que les personnes impartiales aient le temps de s'éclairer. Jusqu'à présent j'ai laissé libre cours aux oppinions. A cet égard je n'ai d'autre désavantage que celui de vivre fort retiré, et par conséquent hors d'état de prévenir les progrès des jugements publiques par des éclaircissements donnés à propos. Je me disait à moi même que le temps dévoilerait la verité.

Mes sentiments, je le répète, sont ceux d'un sujet entièrement devoué à son Roi, et si de nouveaux sacrifices étaient possibles, je ne serais pas le dernier à les offrir. Mes enfants sont patriotes au dernier point, et l'on ne disconviendra pas que mes discours et mon exemple n'aient du influer sur cette façon de penser de leur part. Mais le patriotisme se montre, ou plustôt (car il y a de l'égoïsme à ne vouloir que le montrer) se satisfait soi même par des actions. Tout ce qui, dans les temps de calamité, tend à maintenir quelques branches de l'ordre, fût-il prescrit par l'ennemi lui-même, tout ce qui sauve les propriétés de quelque citoyen, fût-il inconnu, apartient aux devoirs d'un vrai patriote. J'avoue qu'il est plus commode, plus avantageux pour l'intérêt propre de rester tranquille, loin des désagréments d'un travail délicat, et du danger d'être méconnu; mais puis-je me permettre cette tranquillité quand mes concitoyens souffrent? Dans un temps de division, chacun doit prendre décidément un parti, et lorsqu'il n'y à plus de parti à prendre pour sauver l'Etat, il faut s'efforçer à en sauver quelques débris. Je dois alors faire céder les fonctions ordinaires de ma charge a des occupations urgentes que mes relations, ma santé me mettent en état d'entreprendre. A mon avis peu importe alors que ce soit comme ecclésiastique ou comme tout autre citoyen que je travaille, pourvu que je tire mes compatriotes du péril.

Si je n'eusse pas accepté la censure, il y aurait eu propablement en écartant tous les censeurs actuels que l'autorité françoise ne fit rentrer en activité qu'à cette époque, un bureau du censure uniquement confié à des étrangers, et nouveau sujet do dépense pour la ville. Je demande ce qu'il y avait à préférer.

Quand à certaines dénonciations que l'on m'impute, à des délations dont on me charge, elles sont si absurdes, si odieuses, que je les repousse avec indignation et avec une certitude parfaite de ne recevoir aucun démenti. A l'exception du salaire d'interprête au conceil de guerre, je n'ai jamais été payé. Je ne pouvais l'être de ceux que je n'ai point servi. La somme que j'ai reçue pour mes excursions à Francfort eut à peine suffi à me rembourser, si mes prétentions et mes besoins ne se resserraient pas dans les bornes les plus étroites. La censure n'a été que celle que les censeurs prussiens avaient précédemment exercée. Je n'ai rien eu de commun avec les gazettes dont je ne prenais aucune connaissance, ni avec le Télégraphe, qui n'était point soumis à la censure. Je n'ai revû que les annonces de livres dans les feuilles publiques. Je n'ai jamais eu de liaison

secrète avec aucune autorité française. Toutes mes opérations ont été de nature à avoir beaucoup de témoins.

Hors d'état d'offrir une récompense, je somme et je prie instamment toute personne qui croira être instruite de quelque fait différent de ceux que j'ai énoncés dans cette exposé, et lequel, dans le petit nombre de mes relations avec le gouvernement français, puisse être à ma charge, de le dénoncer aux tribunaux, afin que je sois appellé à en rendre compte. Jusqu'à ce qu'un seul témoin, une seule preuve s'élève contre moi, je prie les ames honnêtes de suspendre toute opinion défavorable. Ma conscience me mettra toujours à dessus des propos de la malignité, de la précipitation des jugements et des bruits populaires; mais la justice et l'amour de la vérité doivent consoler un citoyen dont on a paralysé le zèle et méconnu les travaux.

Berlin, le 26. Décembre 1808. Hanchecorne.

Zusätze aus den Verhören Hauchecornes.

1) Das Stabholz war für die Salinen in Schönebeck bestimmt. 2) Der Kaufmann Ernst Laspeyres auf dem Hackeschen Markte und der jüdische Kaufmann Ephraim, der zu der Zeit unter der Nationalgarde war. Hauchecorne hat in Frankfurt 98 Kisten Kaufmannswaren, teils in- teils ausländischen Kaufleuten gehörend, gerettet und den Eigentümern wiedergegeben; auch hat er noch andere Schiffe von der Beschlagnahme durch die Franzosen befreit. 3) Kaufmann Pauli in Frankfurt. 4) Kaufmann Krüger in Frankfurt. 5) In der Rechtfertigungsschrift ist Hauchecorne hierüber ausführlicher. Dagegen wird hier erzählt: die Adjutanten forderten für die Freilassung der Schiffe eine Summe von 100 Friedrichsdor, sie ließen sich aber mit 50 Friedrichsdor abfinden. 6) Im Protokoll fehlt diese Mitteilung. 7) „Fiel in der Folge doch in die Hände der Franzosen.“ 8) Das Kornmagazin des Kaufmanns Endel. Erbsen und Hülsenfrüchte des Kaufmanns Krüger. 9) Es waren besonders Marodeurs. 10) Bauern in dem Dorfe Lossow bei Frankfurt. Der Kommandant hatte 100 Mann zur Exekution beordert, Hauchecorne wurde vom Grafen Pfeil, dem Lossow gehörte, ersucht, sich für das Dorf zu verwenden. Er hintertrieb die Exekution. 11) Bei dem Kommissionär Weinhart in Frankfurt, englische Waren, Tuche, Messer und andere Kurzwaren, darunter auch viele einheimische. 12) Der Alaun wurde in die Magazine zu Frankfurt gebracht, „indessen ist der Gewinn davon den Franzosen in die Hände gefallen, da es königliches Gut war.“ 13) Es waren von Erfurt mehrere Wagen mit Schuhen für die französische Armee in Frankfurt angekommen. Der französische Kommandant wollte die Leute zwingen, mit ihren Wagen und Gespannen die Schuhe bis nach Posen zu fahren. Hauchecorne bewirkte, daß die Erfurter nach Hause fahren durften. 14) Der General-Administrator Estève requirierte die Weine und Branntweine von Frankfurter Kaufleuten. Hauchecorne vermittelte, daß beide Artikel den dortigen Kaufleuten frei blieben und sie davon nichts liefern durften. 15) Der Prinz Hieronymus hatte 25 Schiffe mit verschiedenen Kaufmannswaren, Berliner Kaufleuten gehörig, nach Küstrin gesandt. Sie waren nach Schlesien bestimmt. Sie kamen auf Hauchecornes Veranlassung nach Frankfurt zurück, Hauchecorne sorgte dafür, daß sie ihre Fahrt weiter fortsetzen konnten. „Das ist dasjenige, was ich zum

Nutzen der **Privatorum** in Frankfurt, Schlesien und Berlin bewirkt habe. Zur Dankbarkeit gab mir der Kaufmann Endel im Namen von 4 Frankfurter Kaufleuten, deren Namen ich nicht weiß, ein Geschenk von 200 Thlr. Courant, und der Intendant Bignon gab mir für Reise und Zehrungskosten 100 Thlr. Courant. Hierbei muß ich bemerken, daß mich die Kaufleute Ephraim und Laspeyres bei meiner ersten Anwesenheit in Frankfurt freihielten, weil sie mit mir zugleich daselbst gegenwärtig waren." Hauchecorne sagt dann aus, daß er nicht mehr als 240 Taler Gratifikation von den Frankfurter Kaufleuten erhalten habe. Sie hatten erst später Hauchecornes Vermittelung bei der Rückgabe ihrer Waren erfahren, sie machten daher ein freiwilliges Geschenk, was er nicht einmal erwartet hatte, ja ein Jahr nachher, wo Hauchecorne an die ganze Sache nicht mehr dachte, war der Kaufmann Deutsch in Frankfurt so dankbar, daß er ihm noch 50 Bouteillen Wein als ein Geschenk nach Berlin schickte. 16) Zu der Zeit, als Hauchecorne in Frankfurt und anderen Orten das in Beschlag genommene Privateigentum frei machte, hatten bereits die französischen Offizianten alles Staats- und königliche Eigentum in Beschlag genommen, und Hauchecorne konnte damit nichts weiter zu schaffen haben. Hauchecorne produzierte darüber eine Abschrift des Intendanten Bignon an den Minister v. Voß, daß Hauchecorne durchaus nichts zum Nachteil des Staats und königlichen Eigentums getan habe. 17) Die Auszahlung an die französischen Prediger fehlt hier. 18) „In diesen Verhören ist nie über einen preußischen Untertan erkannt worden, sondern nur gegen französische Soldaten, und die Bauern aus den Dörfern und Bürger aus Berlin und aus kleinen Städten wurden als Zeugen vernommen. Ich erhielt für jeden Termin, den ich dabei abwartete, 6 Francs, und ich habe in allem ca. 30 Thaler damit verdient." 19) Über die Zensur der Bücher siehe vorher.

3. Das Zensurreglement vom 25. Mai 1808 sowie das Schreiben Bignons an das Polizeidirektorium vom selben Tage befinden sich in den Akten. Die Immediat-Friedens-Vollziehungs-Kommission teilt sie dem Könige am 8. Juni mit. In dem letztgenannten Berichte heißt es dann weiter: „Indem wir uns dieserhalb auf einige Bemerkungen beziehen, welche Eure Königliche Majestät in unsern letzten Zeitungsberichten über diesen Gegenstand zu finden geruht haben werden, enthalten wir uns jeder Vergleichung dieses Reglements mit der vorher bestandenen bessern Verfassung, da es einesteils sich viel weiter, z. B. auf alle auswärts eingehenden Sachen erstreckt, anderntells aber wohl den Zweck hat, auf die öffentliche Meinung Einfluß zu gewinnen.

Wir sind, der Lage der Sache nach, außer Stande, in dieser Angelegenheit unmittelbar zu wirken, da sie zur innern Administration gehört, und haben daher durch das Justiz-Departement dem Polizei-Direktorium nur anheimgestellt, das ergangene Reglement denjenigen Behörden mitzuteilen, welchen bisher die Besorgung der Zensurgeschäfte hieselbst anvertrauet war. Im Wege der Unterhandlung deshalb Vorstellungen von unserer Seite an den Kaiserlich Französischen Bevollmächtigten gelangen zu lassen, halten wir die Sache nicht geeignet, da nicht nur kein günstiger Erfolg zu erwarten, sondern die Verwendung sogar eine ungünstige Aufnahme und unrichtige Auslegung finden, folglich einem noch weit höheren Interesse schaden würde.

Übrigens vernehmen wir, daß die hiesigen Buchhändler Vorstellungen gegen die neue Einrichtung gemacht haben, indem sie dem Buchhandel schädlich und die Bücher verteuernd, auch bei größern Werken nicht einmal auszuführen ist.

Von dem Erfolge dieser Vorstellungen und den weitern Ereignissen in dieser Sache behalten wir uns vor, Eurer Königlichen Majestät zu seiner Zeit alleruntertänigste Anzeige zu leisten.

Bignon an den Polizei-Präsidenten von Berlin.

Berlin le 25 May 1808.

L'interêt public exigeant, Mr., que les réglemens relatifs à la censure soient observés avec plus d'exactitude, qu'ils ne l'ont été depuis l'occupation du territoire prussien par les armées de S. M. l'Empereur, je crois devoir établir un bureau spécial, auquel devront être soumise tous les ouvrages destinés à être imprimés ou mises en vente. Il se conçoit aisement, que dans les circonstances actuelles toutes les dispositions des anciennes lois ne peuvent pas obtenir une exécution entière et qu'il doit y être supplée par d'autres arrangemens. Pour remplir cet objet, je vous remets ci-joint un règlement basé sur l'édit du 19. Decbr. 1788, et dont l'exécution doit commencer à dater du 1er Juin. Vous voudrez bienfaire prévenir toutes les libraires que dorénavant aucun ouvrage ne pourra être imprimé, mis en vente, ni annoncé par les gazettes, sans avoir été présenté au bureau de censure établi pour cet effet dans la Mohrenstrasse Nr. 47. Le bureau devra en faire l'enrégistrement, le soumettre au censeur désigné selon la nature de l'ouvrage, et en faire la remise à l'auteur ou l'imprimeur,qui l'aura présenté avec l'approbation ou le refus d'approbation.

Vous devrez, Mr., concourir par Votre surveillance à la stricte observation de ce reglement.

4. Nürnberger Ober-Post-Amts-Zeitung 1808 Nr. 75. Artikel von Berlin, den 4. Juni 1808.

Die Censur ist neuerlich den deutschen Behörden förmlich abgenommen, und ein eignes französisches Censurbureau errichtet worden, an dessen Spitze der hiesige französische Prediger Hauchecorne steht, der einst unter Friedrich Wilhelm II. große Vergünstigungen genoß. An alle Buchhändler, Buchdrucker, Kupferstich- und Landkartenhändler u. s. w. ist ein Censurreglement ergangen. worin sie angewiesen werden, nicht allein ein Exemplar ihres eigenen Verlags, sondern auch von den ihnen auswärts zugesandten Sachen einzureichen. Dies Exemplar soll dann beim Bureau bleiben. Der Veteran Nicolai hat dem Vernehmen nach darüber eine sehr gründliche, von allen Kupferstich- und Buchhändlern unterschriebene Vorstellung eingereicht. Freilich machen außerordentliche Zeiten auch außerordentliche Maasregeln bei den Gewalthabern nothwendig, und man muß sich, um billig zu seyn, auch in ihre Lage denken können.

(Allgemeine Zeitung.)

5. Verzeichnis von Hauchecornes zensierten Schriften.

Livres approuvés:

Der Scheintod — Matzdorf. [Der Scheintote oder Sammlung der wichtigsten Tatsachen und Bemerkungen darüber. Mit einer Vorrede von C. F. Hufeland. 8°. 1808. Reimer.]

Jahrbuch der Pharmazie — Oehmigke. [Berliner Jahrbuch für d. Pharmazie 1795—1831), herausg. von Rose, Geßler 2c. Mit Kupfern. 12°. Berlin.]

C. C. Robins Reisen, 2. Teil — Braunes. [Reise nach dem Innern von Luisiana 2c. von Müller übers. 1809.]

Das Wachsbild — Kuhn. [Stein, K., Die Wachsfigur, eine joviale Erzählung in 4 Büchern. 8°.]

Urania, trad. en italien — Quien. [Tiedge?]

Übersetzung des Cato von Addisson — Dieterici.

Colbergs Belagerung — Litfas. [Colberg im Jahre 1807, belagert und verteidigt. Berlin 1808.]

Belisar — Weißer. [Von der Frau v. Genlis, für Deutsche bearbeitet von K. L. M. Müller. 2 Teile bei Heinrichs.]

Monatsschrift, Juillet-Décembre — Nicolai. [Neue Berliner Monatsschrift, herausg. von Biester 1799—1811.]

Deutsche Arien, Sechs Hefte — Litfas.

Index français et allemand — Matzdorf.

Cato, übersetzt von Sack — Dieterici.

Eylerts Predigten — Horvath. [Worte der Belehrung und des Trostes über den jetzigen Gang der Dinge. Potsdam 1808.]

Mnemosyne — Wegner. [M., Nachtfeier bei Berlins Denkmälern. Ein elegisches Gedicht. Berlin, bei Maurer, 23 S.

Kiesewetter — Rede — Dieterici. [Rede an dem Stiftungstage der medizinisch-chirurgischen Pepinière den 2. August 1808.]

Gronau vom Steinregen — Dieterici. [Über die vom Himmel gefallenen Steine. Berlin 1808.]

Übersicht der preußischen Armee — Wegner.

Journal der See- und Landreisen — Braunes. Journal für die neuesten See- und Landreisen.]

Fortiguerras Richardett — Hitzig. [Ein komisches Heldengedicht; aus dem Italienischen übersetzt von Heise, 1. Teil 1808.]

Sigurd der Schlangentödter — Hitzig. [Ein Heldenspiel in 6 Abenteuern von Friedrich de la Motte-Fouqué.]

Schöning, Privatleben Friedrich II. — Oehmigke. [Schilderung des Privatlebens 2c. 1808.]

Mutter, Amme und Kind — Dieterici.

Woher wird den Städten Hilfe kommen — Dieterici. [Schindler: Woher wird den mittleren und kleineren Städten Hilfe kommen? Berlin u. Leipzig 1808.]

Manns Predigt 3. August — Dieterici.

Pelkans Predigt am 3. August — Dieterici.

Schuhmacher-Lied für den 3. August — Starcke.

Devises pour le jour de naissance du Roi — Gaedicke.

Hartungs Kantate für den 3. August — Decker.

Beschreibung der Feierlichkeiten des 3. August — Litfas.
Bouché, Zimmer- und Fenstergarten — Maurer. [Der Zimmer- und Fenstergarten usw. Berlin 1808.]
Gedichte von Natalie — Unger. [Berlin 1808. 149 S.]
Karte von Deutschland und Repertorium — Gaedicke.
Notice sur Manne — Platen.
Charakteristik der Zeit — Weißer.
Müchler, Anekdoten-Almanach — Hayn. [Auf das Jahr 1808, Duncker u. Humblot.]
Statuten der Gesellschaft für Gärtners Witwen — Starcke.
Omasias — Hitzig. [Omasias oder Joseph in Ägypten, historisches Drama in 5 Akten aus dem franz. d. Lormain.]
Edikte, das Militär betreffend — Decker.
Plusieurs programmes de comédies — Decker.
Anekdotenfreund — Paetsch. [Das ist Sammlung von kleinen Erzählungen. Berlin 1806. 6 Hefte bei Oehmigke.]
Versuche und Hindernisse Karls — Realschule. [Varnhagen u. Wilh. Neumann, E. deutsche Gesch. aus neuerer Zeit. I. Teil. Berlin 1808.]
Kriegslied — Spaethen. [Kriegslieder, dem preußischen Heere gewidmet, 1808, von Müchler.]
Buchholz, Kleine Schriften. 2. Teil — Amelang. [Kleine Schriften histor. u. polit. Inhalts. 2 Teile. 1808.]
Röschen von Graefenthal — Weißer.
Ifflands Theaterkalender — Paetsch. [Ifflands Theateralmanach. 1808.]
Stammbuch der Krieger — Matzdorf.
Marots Predigt — Litfas.
v. Kropf, Abschätzung der Forsten. — [System und Grundsätze bei der Abschätz. der Forsten. 1808.]
Lueder, Kultur und Industrie der Portugiesen — Fröhich. [Über die Kultur u. Industrie der Portugiesen. 1808.]
Goldenes ABC-Buch — Hayn. [Für Herren und Damen in und außer der Ehe. Mit einem allegor. Titelkupfer. Berlin bei Hayn. In Taschenbuchformat 399 S.]
Ponge, Tableau pour la langue française — Hayn. [Salomon P., Ein Gemälde zur franz. Unterhaltung oder leichteste Art, in kurzer Zeit französische Sprache zu lernen.]
Rudolphi Entozoorum historia, Pars I. — Unger. [**Historia vermium intestinalium . . . Tom. I.**]
Florens Abentheuer — Schmidt.
Zerrenner, Neuer Schulfreund — Nicolai. [Der neue deutsche Schulfreund 1801—1814.]
Weber, Ökonomisches Handbuch, 1. Teil — Sander. [Ökonomisch-juristisches Handbuch der Landhaushaltungskunst. Berlin 1809.]
Koch, Gemälde der Revolutionen, 3. Teil — Sander. [**Tableaux des Revolutions etc.** Übersetzung.]
Louise — Braunes. [Ein Gedicht auf die Königin Louise?]
Spanien und die spanische Nation — Maurer.

Winterfelds Leben — Litfas. [v. Winterfeld, Leben des kgl. preuß. Gen.-Lieut. H. K. v. Winterfeld. 1808.]
Bothmer, Der Begriff der Strafe — Realschule. [Der Begriff der Strafe. Berlin 1808.]
Voß, Der kleine Krieg — Schmidt. [Grandmaison, La petite guerre 1758, nach dem Französischen von Jul. v. Voß. Berlin 1809.]
Der kluge Brautwerber — Hayn.
Papiere des Türken Hassan, 3. Teil — Unger.
Beckers Weltgeschichte, 10. Teil, Amelang.
Almanac des theâtres — Paetsch.
Lehrbuch über die Landwirtschaft — Dieterici.
Beschreibung von Danzig — Paetsch. [Vielleicht Skizze von Danzig.]
Eos — Maurer. [Hymnus an die Freunde des Vaterlandes, gr. 4°, Berlin 1808.]
Oktober-Erinnerungen — Schmidt. [Oktober-Erinnerungen, dem Vaterlande gewidmet. 1808.]
Die Staatsform — Hitzig.
Divers cantiques d'Eglise. —
Triest, Bauanschläge — Kuhn [Oberbaudir., Grundf. zur Anfert. richtiger Anschläge, welche die Landbaukunst in sich greift, 3 Teile, mit 30 Kupfern].
Plusienrs épithalames et petites pièces de vers.
Köppen, Universal-Lexikon, 5. Teil — Matzdorf. [Köppen u. Wagner, Universal-Lexikon der Länder- u. Völkerkunde. 1808.]
Attila, König der Hunnen — Realschule. [Schauspiel von Zach. Werner. 1808.]
Cosmar, Mittel, die Drangsale des Staats zu lindern — Oehmigke.
Studien — Amelang [Von M. Schenk v. Schenkendorf. 1808.]
Schlüssel der Bibel — Spaethen.
Mathis, Juristische Monatsschrift — Decker [für die preuß. Staaten].
Geschichte von Europa — Sander.
Juristische Sachen von Halle — Hayn.
Hoher Empfang, würdige Einholung — Weiß[er]. [Würdiger Empfang und Einholung des Monarchen bei seiner Rückkehr ins Brennenland 1809.]

Livres approuvés avec restrictions.

Beobachter an der Spree: retranché quelqnes contes obscènes.
Comus: retranché un article irréligionnaire.
Freimüthige: retranché quelque lignes impolitiques.
[Neue] Feuerbrände: interdit le débit et remis en suite en vente après avoir supprimé: des articles contre le conseil [de] guerre.
l'assassinat de Paul III,
Anecdotes sur Bischofswerder.
Feuerschirme: retranché un disconrs contre l'alliance de la Prusse avec la Russie.
Kalliope (Calliope): retranché un article sur la noblesse des ancêtres.
Neissens Belagerung [Die Belagerung von Neisse vom 23. Febr. bis 16. Jan. 1807 (von J. Gaupp), 8°, Breslau 1807, bei Carl Fried. Barth]: supprimé des dénonciations et invectives contre des officiers.

[Der] Erbadel und seine Verfolger [oor dem Richterstuhle der Wahrheit, Berlin 1809, Schmidt]: supprimé quelques articles.
Antwort von Massenbach: retranché quelques articles.
Aufruf an die Patrioten wegen Teuerung [Aufruf an die Patrioten. Teuerung, Geldübel und Brotlosigkeit vieler Staatsdiener durch einen leichten Verein zu bekämpfen, J. v. Voß, Berlin 1808]: retranché des expressions hardies contre le gouvernement Prussien.
Sendschreiben an die Preußen: différé l'impression.
Beobachter an der Havel: retranché plusieurs morceaux très impolitiques et satyres contre la Noblesse.

Livres entièrement supprimés:

Plusieurs avis de gazette qui renfermaient des personalités.
Hennings Kriegsartikel, oder von den Strafgesetzen: supprimé, les particuliers n'ayant pas le droit de se plaindre des lois.
Pächter Sabin, à cause des personalités.
Theure Wahrheiten, à cause des sorties indécentes contre la noblesse.
Bemerkungen über die französische Armee, impolitique.
Weltgericht oder Concordat der Vernunft und der Kirche, à cause des principes hétérodoxes.
Kriegslied, impolitique.
Kalkreuths aufgefangene Briefe, ces lettres écrites au Roi et au gouvernement ne me sembloient pas devoir être publiées.
Kabinet Berlinischer Charaktere [Berlin 1808, Duncker u. Humblot].
Nostradamus, [oder] eine Prophezeihung auf 1808, [welche man in einem Kloster der Schweiz gefunden hat].
Die Biene, à cause des nombreuses alusions à l'armée françoise.

J'ai retiré des catalogues de vente les livres reconnus comme interdits.
J'ai examiné de temps à autre les livres du Musée de Werkmeister et ceux des bibliothèques de lecture pour mettre hors de circulation les livres interdits.

le 3. Décembre 1808. Hauchecorne.

6. Der Pächter Karl Friedrich Sabin. Ein merkwürdiges Opfer der Ungerechtigkeit im preußischen Staate. Nebst einem Schreiben an Friedrich Wilhelm III. und Bemerkungen über den Großkanzler Goldbeck, Kabinettsrat Beym(e) usw. Leipzig 1808. bei Heinrich Gräff.

An der Hand oon Akten wird dargestellt, wie dieser Mann, ein wohlhabender Pächter in Pommern, durch Ränke und Gewissenlosigkeit seiner Feinde, sowie durch eine nachlässige und parteiische Rechtspflege innerhalb zehn Jahren an den Bettelstab gebracht worden ist. Sehr heftige Angriffe gegen das Stettiner Gericht und selbst gegen die höchsten Richter in Preußen werden offen ausgesprochen. —

7. Bemerkungen über die französische Armee der neuesten Zeit, oder der Epoche von 1792 bis 1807. Nach dem handschriftlichen Originale von dem Verfasser desselben deutsch bearbeitet. Königsberg, bei Friedrich Nicolovius. 1808.

Der Verfasser dieser Schrift, welche anonym erschienen ist, ist der Rigenser von Faber, der beim Ausbruche der Revolution nach Paris ging, in der Armee Lafayettes gegen Österreich kämpfte, 1793 gefangen wurde und 1795 entfloh. Er war dann Professor der französischen Sprache in Köln, ging 1805 nach Petersburg, trat dort in russische Dienste und starb als wirklicher Staatsrat 1847.

Die ganze Schrift, ruhig und sachlich, bemüht sich, die französische Armee, wie sie die Revolution hervorgebracht hatte, zu schildern. Ihre Überlegenheit an Zahl, ihre Beweglichkeit im Marsche und in der Schlacht, ihr Freiheitsenthusiasmus, ihre militärische Ehre, die namentlich keine Prügelstrafe dulde, werden eingehend beleuchtet. Die verschiedenen Erklärungsversuche der Ursachen der Überlegenheit der französischen Armee gegenüber den andern werden dann eingehend untersucht, sie werden nicht gelten gelassen: Die Praxis des Krieges, nicht des Exerzierplatzes, habe den Ausschlag gegeben.

Von den Franzosen spricht er mit Achtung, die nicht selten in Bewunderung übergeht, die besiegten Österreicher und Preußen sind nicht genannt und die Ursachen ihrer Niederlagen der Wahrheit gemäß ganz ohne Spott oder gar Hohn dargestellt.

In seiner Rechtfertigungsschrift sagt Hauchecorne, daß von seiner Übernahme der Zensur an nichts gegen den Adel, die Regierung, das Militär erscheinen durfte. Das erklärt sein Verbot auch dieser sachlich geschriebenen Schrift.

8. Da dies Reskript Humboldts bei Gebhardt, Humboldt, Band X fehlt, finde es hier seinen Platz.

Sektion im Ministerium des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Humboldt an Dohna. Königsberg, den 25. April 1800.

Ew. Excellenz gibt sich die Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Ehre, das ihr gütigst mitgeteilte inliegende Schreiben des Staatsministers Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz nebst zwei Beilagen zurückzuübermachen.

In Absicht der Zensur findet die Sektion nichts weiter zu bemerken nötig.

Ew. Excellenz werden aber gesehen haben, daß darin auch davon die Rede ist, ob nicht gegen den Prediger Hauchecorne wegen der hier im Publikum gemachten Beschuldigungen eine Untersuchung angestellt werden solle. Da diese Beschuldigungen nicht eigentlich seine Amtsführung, sondern Gegenstände betreffen, die außerhalb des Bezirks der geistlichen Behörden liegen, so muß die unterzeichnete Sektion sich hierüber alles Urteils enthalten und lediglich Ew. Excellenz die weitere Untersuchung gehorsamst anheimstellen. Sie sieht sich hiezu um so mehr veranlaßt, als sie von ihrem Gesichtspunkte aus nicht mit der zur Anstellung der Untersuchung nötigen Gewißheit übersehen kann: ob die erwähnten Beschuldigungen nicht von der Art sind, daß sie, auch wahr und gegründet, doch nicht gerichtlich würden erwiesen werden können? ob der bekannte Artikel des Tilsiter Friedens nicht würde zum Vorwande dienen können, den Gang der

Untersuchung zu lähmen? und ob die Anstellung dieser letzteren endlich überhaupt im gegenwärtigen Augenblick politisch ratsam sein dürfte?

Die Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts erbittet sich nur, im Falle Ew. Excellenz die Untersuchung zu verfügen für gut halten sollten, die gewogene Anzeige davon, damit sie nach Maßgabe der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1805 beim Verfolg der Untersuchung beurteilen könne, ob sie auch von ihrer Seite gegen den Prediger Hauchecorne vielleicht verfahren müsse, wie ihr nach jener Cabinets-Ordre sogar im Falle eines absolutorischen Erkenntnisses zu tun obliegt, sobald die moralische Überzeugung vorhanden ist, daß der in Untersuchung geratene und losgesprochene Geistliche dennoch seinem wichtigen Beruf kein Genüge leisten könne. Auch versteht es sich von selbst, daß die Sektion des Kultus insbesondere nichts verabsäumen wird, auf den Prediger Hauchecorne in Ansehung der über ihn im Publiko gehenden Gerüchte ein aufmerksames Auge zu haben, seine bisherige und jetzige Amtsführung und sein moralisches Betragen, auch ohne eine eigne förmliche Untersuchung, zu prüfen und alsdann nach Beschaffenheit der Umstände, pflichtgemäß zu verfahren, sobald nur die völlige Vereinigung der französischen und deutschen geistlichen Behörden, die jetzt noch vorhandenen Hindernisse aus dem Wege geräumt haben wird.

V.

König Friedrich der Große und die Verwaltung Masurens.

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Regierung zu Allenstein.

Von

August Skalweit.

I.

Wer sich in die Geschichte der Landesverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. vertieft, wird finden, daß keine Provinz der Monarchie sich eines größeren königlichen Interesses erfreute, als Ostpreußen. Vor allem war es dort das Retablissement Litauens, worauf sich die Wirksamkeit des tatenreichen Königs richtete. Dieses große Werk bedeutete für ihn mehr als ein beliebiges Unternehmen seiner Verwaltung: Als persönliche Lebensaufgabe wurde es von ihm aufgefaßt und mit Energie und Leidenschaftlichkeit ausgeführt[1]). Seinem Nachfolger hinterließ er in Litauen, das bei seinem Regierungsantritt ein trauriges Land gewesen war, eine wirtschaftlich gekräftigte und verwaltungstechnisch vorzüglich funktionierende Provinz, eine Provinz, die Friedrich II. in den ersten Regierungsjahren manches Wort der Anerkennung entlockte, und deren Verwaltung von ihm als mustergültig bezeichnet wurde[2]).

Auf die deutschen Teile Ostpreußens hatte Friedrich Wilhelm I. nicht so viel Kapital und Arbeitskraft verwandt. Das war auch nicht so nötig gewesen, da sie sich in viel besserer Verfassung befanden, als die

1) Vgl. August Skalweit, Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Leipzig 1906.

2) Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation (in Zukunft abgekürzt A. B., B.) VI, 2. S. 692 f.

unkultivierten und von der furchtbaren Pest im Anfang des 18. Jahrhunderts entvölkerten litauischen Distrikte.

Anders verhielt es sich mit den polnisch-masurischen Ämtern, den südlichen und südöstlichen Landschaften Ostpreußens: Hier herrschten noch am Ende von Friedrich Wilhelms Regierung Zustände, die dringend der Besserung bedurften.

Masuren, das mit der Höhe des preußischen Landrückens ungefähr zusammenfällt, gehört auch heute noch zu den ärmsten Gegenden Deutschlands. Es ist reich an Naturschönheiten, aber arm an den Schätzen, die den Wohlstand einer Bevölkerung bedingen. Große Seen, viele Flüsse und Bäche, unzählige kleine Moore und Sümpfe, schroff abfallende Hügel und dichte Wälder verleihen Masuren einen großen landschaftlichen Reiz, aber erschweren den Ackerbau. Die Wirtschaftsbedingungen sind besonders ungünstig. Das Klima ist so rauh, daß das Wintergetreide von der Kälte gefährdet wird und das Sommergetreide nicht immer genügend Zeit zur Körnerbildung hat. Die Bodenbeschaffenheit läßt viel zu wünschen übrig; das Land ist durchsetzt mit unfruchtbaren Sandschollen und streckenweise so steinig, daß die Sage geht, der Teufel sei einst mit einem schweren Beutel voll Steinen zum Meere geflogen, und gerade, als er sich über Masuren befand, sei der Sack gerissen, das unglückliche Land mit seinem Inhalt überschüttend[1]). Die Niederungen endlich, die Täler der Flüsse und Seen leiden unter Nässe und Versumpfung. „Der Anbau", sagt August Meitzen[2]), „ist auf weite, schroff zerschnittene, allem Unbill der Witterung offen liegende Hochebenen oder auf Talgründe angewiesen, die in der Nachbarschaft von Seen und Brüchen der Nässe ausgesetzt und durch Wiesen und Wasserzüge in unregelmäßige Parzellen zerteilt sind. Dabei sind die Ortschaften überwiegend im Tal angelegt, die Felder aber ziehen sich die steil abfallenden Abhänge hinauf und dehnen sich wegen der Einschränkung durch die zahlreichen Seegewässer bis zu sehr weiten Entfernungen aus."

Diese Terrainverhältnisse erschweren den landwirtschaftlichen Großbetrieb und hatten schon den deutschen Orden veranlaßt, in Masuren die Gründung von kleinem Grundbesitz zu bevorzugen, eine Maßnahme, die bis auf den heutigen Tag ihre Nachwirkung gehabt hat. Im 18. Jahrhundert war in dieser Gegend der Bestand an Domänen und Ritter-

1) Albert Zweck, Masuren. Stuttgart 1900. S. 8.

2) Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. II, S. 154; vgl. auch I, S. 213 f.

gütern im Vergleich zu andern Gebieten des preußischen Ostens sehr gering.

Die masurische Bevölkerung stand zur Zeit Friedrichs des Großen auf einer noch viel tieferen geistigen und wirtschaftlichen Stufe als heute. Selbst die Adligen konnten weder lesen noch schreiben und unterschieden sich in ihrer Lebensart nicht wesentlich vom Bauersmann. Als der Präsident Domhardt König Friedrich anzeigte, daß sich junge masurische Adlige für den preußischen Offiziersdienst gemeldet hätten, war dieser sehr erfreut: das gäbe vielen, meinte er, „die sonst Armut halber wild aufwachsen und dem Staate unnütz geblieben sein würden", Gelegenheit ihr Glück zu machen[1]). Ihrer Nationalität nach bestand die Einwohnerschaft in der überwiegenden Mehrzahl aus Polen. Die Zahl der deutschen Kolonisten war wohl niemals groß gewesen, und die verdrängten Ureinwohner hatten polnischen Einwanderern aus Masovien Platz gemacht. Im Jahre 1525 waren auch sie zum lutherischen Glauben mit übergetreten, was von ausschlaggebender Bedeutung für ihre Germanisierung werden sollte. Doch setzte diese erst erfolgreich im 19. Jahrhundert ein. Vorher sprach man in Masuren fast allgemein polnisch. In Königsberg wurden seit 1728 polnisch sprechende Prediger ausgebildet[2]), und nach Möglichkeit wurde auch dafür gesorgt, daß mit der Verwaltung der polnischen Ämter — so wurden im 18. Jahrhundert die masurischen Distrikte genannt — nur Räte betraut wurden, die die polnische Sprache beherrschten.

Bei der Ungunst der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Masuren war es erklärlich, wenn Friedrich Wilhelm I. davon abstand, hier große Meliorationen vorzunehmen; erforderte doch die Wiederherstellung des von Natur weit weniger benachteiligten Litauens schon Aufwendungen und Geduldsproben, die dem Könige oft über die Kräfte zu gehen schienen. Ursprünglich war aber auch davor sein Wagemut nicht zurückgeschreckt: Das große Retablissementsprojekt des Grafen Truchseß von Waldburg hatte auch die masurische Landschaft mit einbeziehen wollen, und es ist bekannt, daß im Jahre 1721 das große Retablissement in dem polnischen Amte Oletzko begonnen wurde. Doch hatte man dabei einen so schlimmen Mißerfolg erlebt, daß sich Friedrich Wilhelm seitdem auf Litauen beschränkte[3]).

Der schlechte Zustand der polnischen Ämter war dem König aber

1) Erich Joachim, Johann Friedrich von Domhardt. Berlin 1899. S. 81.
2) Skalweit a. a. O. S. 235.
3) Skalweit a. a. O. S. 76 f.

keineswegs verborgen geblieben. Sie unterstanden der Königsberger Kammer — die Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen umfaßte bis 1747 nur die vier großen Ämter Insterburg, Tilsit, Ragnit und Memel — und um sie besser verwalten zu können, waren zwei polnisch sprechende Räte nach Masuren detachiert worden. Diese beiden Mitglieder der Königsberger Kammer nahmen ihren ständigen Wohnsitz in Neidenburg und konnten von hier aus sehr segensreich wirken. Als der König im Jahre 1737 einen von diesen beiden Räten nach Gumbinnen versetzte, stellte die Königsberger Kammer vor, wie notwendig das Bleiben der beiden Räte in Masuren wäre, „weil wegen der Entlegenheit und Weitläufigkeit sotaner polnischen Ämbter ihre beständige Gegenwart daselbst nötig ist, damit die Vorfallenheiten, so keinen Vorschub leiden, sogleich von selbigen in loco besorget werden können, zumalen es ohnmöglich ist, daß der Departementsrat jedesmal von hier dorthin gehen und alles selber verfügen kann". Der König möchte daher von der Versetzung absehen. „Sonsten müssen wir alleruntertänigst bitten, daß uns nicht hiernächst zur Last geleget werde, wenn etwas in E. K. M. Dienst der Gegend versäumet werden wird"[1]). Der König ließ sich von der Berechtigung dieser Vorstellung auch überzeugen, aber es war ihm nicht mehr möglich den Befehl zurückzunehmen: „Der Etat", schrieb er, „ist gemachet, kann nit wieder umgestoßen werden. Ich bin sehr vor die Gedanken, aus der Königsbergischen Kriegs- und Domänenkammer ein Deputations-Kollegium in Oberlande zu setzen, die auf die polnische Ämter besser als aus Königsberg beobachten soll, die in sehr schlechte Stand sind, immer Brot- und Saatkorn haben wollen"[2]).

Wir sehen also, wie schon Friedrich Wilhelm I. mit dem Gedanken umging, für Masuren eine besondere Verwaltung einzurichten. Doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung, und zwar jetzt und später nicht, weil, wie es scheint, die Königsberger Kammer dagegen war und die Absicht des Königs zu hintertreiben wußte. Denn wie große Not ihr auch die Verwaltung der polnischen Ämter bereitete, so verwahrte sie sich doch eifersüchtig gegen eine Einschränkung ihrer Machtsphäre. Nicht ohne Widerwillen hatte sie es mit ansehen müssen, wie sich die litauische Deputation in Gumbinnen allmählich von ihr emanzipiert hatte und schließlich zur selbständigen Kammer erhoben worden war. Die Ab-

1) Bericht des preußischen Kammerpräsidenten von Lesgewang und des Kammerdirektors du Rosey, 24. Januar 1737. B. G.St. (Berliner Geheimes Staatsarchiv) Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 31, Nr. 19a.

2) Skalweit a. a. O. S. 93.

lösung der polnischen Ämter hätte aber Königsberg vollends zu einer Kammer zweiten Ranges herabgedrückt. Es mag daher eine Wirkung der Vorstellungen des Königsberger Präsidenten von Lesgewang gewesen sein, wenn Friedrich Wilhelm im Jahre 1739, bei seiner letzten Anwesenheit in Preußen, den Gedanken an die Deputationsgründung aufgab und Lesgewang beauftragte, ihm zwei neue, polnisch sprechende Räte zur Detachierung nach Masuren vorzuschlagen; gleichzeitig sprach er die Absicht aus, die polnischen Departements zur Ermöglichung einer besseren Verwaltung verkleinern zu wollen [1]).

Noch ehe das zur Ausführung kam, bestieg Friedrich II. den Thron. Er hatte sich schon als Kronprinz eingehend mit der preußischen Kammerverwaltung beschäftigt und mit Bewunderung das erfolgreiche Wirken der Gumbinner Behörde gesehen. Was lag daher näher, als die gleiche Einrichtung in Masuren zu schaffen? Hatte doch eben erst wieder die kommissarische Bereisung von polnischen Ämtern durch den Geheimen Finanzrat v. Eckhart die dringende Reformbedürftigkeit der dort herrschenden Zustände ergeben [2]). Gleich bei seiner ersten Anwesenheit in Königsberg nach dem Regierungsantritt (Juli 1740) sprach daher König Friedrich seinen Entschluß aus, in Neidenburg eine besondere Kammerdeputation zu gründen; Lesgewang und der Kammerdirektor Rosey, die beiden Leiter der preußisch-deutschen Kammer, wurden beauftragt, ein dahingehendes Projekt vorzulegen.

Am 18. Juli 1740 kamen sie diesem Befehle nach [3]). Sie führten aus, daß zu der Königsberger Kammer 63 Ämter gehörten, die unter acht Räte als Lokaldepartements verteilt wären. Drei davon hätten über die polnischen Ämter die Aufsicht, nämlich Stolterfoth über:

Oletzko, Rhein, Aris, Czichen, Lyck, Stradaunen, Polommen und Johannisburg;

v. Aschersleben über:

Angerburg, Lötzen, Sperling, Seheften, Barten, Bartenstein, Rastenburg und Schippenbeil;

und Rieger über:

Osterode, Hohenstein, Neidenburg, Ortelsburg, Mensgut, Soldau und Willemberg;

das Amt Liebenmühl, das auch noch polnisch wäre, gehöre zu dem sonst deutschen Departement des Barons v. Löben; außerdem wohne

1) A. B., B. VI, 2. S. 38.
2) Skalweit a. a. O. S. 201.
3) A. B., B. VI, 2. S. 37 f.

der Kriegsrat v. Grumbkow ständig in Neidenburg, „umb zu Menagierung der Zeit die vorfallende Expeditiones in denen Ämbtern desto geschwinder zu verrichten". Auf ihre Frage, ob alle polnischen Ämter der Deputation zugeschlagen werden sollten, entschied Friedrich: „Alle die Ämbter um Neidenburg, Ortelsburg, Johannisburg und die der Gegenden von Königsberg entlegene Ämbter." Auch die in diesem Gebiete liegenden Städte sollten der Deputation unterstellt werden. Mit dem Vorschlage, als Sitz der Deputation, statt Neidenburg, Ortelsburg zu wählen, war der König einverstanden.

Aus diesen königlichen Entscheidungen ist zu erkennen, daß die Deputation eine fast vollkommen selbständige Behörde werden sollte. Es war daher erklärlich, daß die Königsberger Kammer die Ausführung des Projekts zu hintertreiben bemüht war. Am 4. August 1740 suchten Lesgewang und Rosey das Generaldirektorium davon zu überzeugen, daß die Detachierung von zwei polnisch sprechenden Räten ersprießlicher sein würde, „und es also keiner Deputation vor der Hand bedörfe, zumalen es ohne große Kosten doch nicht wird geschehen können" [1]). Gleichwohl mußten sie aber im Frühjahr 1741 befohlener Maßen den Salarien-Etat für die geplante Deputation einsenden. Darnach sollte diese bestehen: aus einem Direktor, drei Räten, einem Sekretär, Registrator, Rentmeister, Kontrolleur, Kassierer, drei Kanzlisten und einem Landmesser. Doch sandten sie diesen Bericht nicht ab, ohne gleichzeitig ihre frühere Vorstellung zu wiederholen [2]).

Sei es, daß Friedrich nunmehr ihrer Meinung Gehör schenkte, sei es, daß er vor den mit der Gründung verbundenen Kosten zurückschreckte, der Plan zerschlug sich wieder. Aber auch die beantragte Neueinstellung von zwei Räten kam nicht zur Ausführung. Die Kammer hatte außerdem das Unglück, fünf eingearbeitete Mitglieder zu verlieren, eines starb, die übrigen wurden versetzt, unter ihnen zwei der tüchtigsten, Aschersleben und Löben, die mit der Leitung andrer Provinzialkammern betraut wurden. Die neu ernannten Kriegsräte bewährten sich aber schlecht, da sie „teils der Arbeit, teils der Art, die Sachen zu tractieren, gar nicht kündig und folglich erst in die Routine kommen mußten". Über diese Verhältnisse klagten in einem Berichte an das Generaldirektorium vom 6. Mai 1743 Präsident und Kammerdirektor [3]): Vor allem wären es die polnischen Ämter, deren Verwaltung ihnen

1) B. G. St. R. 92, Nachlaß Blumenthal, 309. Vgl. A. B., B. VI, 2. S. 39.
2) Daselbst.
3) A. B., B. VI, 2. S. 586 f.

große Sorge machte. Sie befänden sich in schlechter Verfassung und seien nicht in der Lage, auch nur dem geringsten Unglücksfall Widerstand zu leisten, „so daß keine Post abgehet, wo nicht zugleich einige Berichte abgeschicket werden, worinnen Geld vor Besatzvieh, Subsistenzgetreide, Futter oder Niederschlagung der Reste gefordert wird". Kein Kriegsrat möchte daher die Verwaltung der polnischen Ämter übernehmen, und Stolterfoth und Rieger, die seit Jahren polnische Ämter unter sich hätten, trügen ständig darum an, ihre Departements andern zu übertragen. Man müsse zugeben, daß die beiden Räte Ursache zu klagen hätten: ihre Ämter wären groß und weitläufig und daher die Bereisung beschwerlich; die Armut der Bevölkerung verursache viele penible Untersuchungen, und wenn dabei auch noch so große Präkaution angewandt würde, so könnte doch nicht ausbleiben, daß in Berlin die fortwährenden Berichte über Ausfälle in diesen Ämtern unangenehm berührten und sowohl den Rat des Departements, als auch das ganze Kollegium in üblen Kredit brächten.

II.

Die Verwirrung und Verfahrenheit in der Königsberger Verwaltung wurde im Jahre 1743 dadurch noch vergrößert, daß der König beschloß, den Kammerdirektor du Rosey zum Präsidenten der Cleve-Mindenschen Kammer zu machen. Rosey hatte nun schon seit zehn Jahren unter Lesgewang die Leitung der Königsberger Kammer geführt und bei dem hohen Alter und der Gebrechlichkeit des Präsidenten eine sehr selbständige Stellung eingenommen. Er mag deshalb darauf gerechnet haben, Lesgewangs Nachfolger zu werden, und schlug die ihm zugedachte Beförderung aus. Ungnädig darüber, erteilte ihm der König seine Entlassung[1]).

Es war schwer, für ihn einen geeigneten Nachfolger zu finden. Der alte Minister von Görne, Chef des ersten, auch Preußen umfassenden Departements im Generaldirektorium, und als Reorganisator Ostpreußens mit den dortigen Verhältnissen am besten bekannt, wußte keinen vorzuschlagen, „wovor er repondieren könnte, maßen bei dem herannahenden Alter des Präsidenten der Director ein ganzer Mann sein müßte und diese Kammer weitläufiger wäre, als andre". Am einfachsten würde es sein, wenn man den ältesten Rat der Kammer zum Direktor machte; außerdem empfahl er für den Posten den Gumbinner Direktor v. Bredow und

1) A. B., B. VI, 2. S. 578 f.

den Direktor der Clevischen Kammer, Geelhaar. In dem daraufhin am 7. Mai 1743 erstatteten Immediatberichte schloß sich das Generaldirektorium dieser Meinung an, wandte jedoch gegen die Ernennung Geelhaars ein, daß er von Geburt Preuße wäre und in Cleve kaum entbehrt werden könnte. Außerdem wurden dann noch zwei andere Männer in Vorschlag gebracht.

Der König wählte aber keine von allen diesen Persönlichkeiten. „Bredau", schrieb er, „soll in Gumbinnen President werden, also muß ich ihn dar lassen. Geelhaar kenne ich nicht, und aus der preußischen Kammer dient es nicht, daß dort einer Direkter wird, ich muß dar einen rechten hardien, tüchtigen Kerel haben, der schon geheiratet ist und dorten keinen Anhang haben kann, und der meine Orders sonder Einwendung executiret." Darauf empfahl das Generaldirektorium wieder zwei andre Beamte, und von diesen wurde der kurmärkische Kriegs- und Domänenrat Kellner vom Könige ausgewählt[1]).

Kellner war ein Mann in den besten Jahren, 41 Jahre alt, und seit 1723, wo er, wie er später einmal sagte[2]), gegen seinen Wunsch dazu ernannt wurde, Mitglied der kurmärkischen Kammer. Als solches muß er, wie man aus seiner Beförderung zum Königsberger Kammerdirektor schließen darf, nicht ohne Meriten gewesen sein. Und doch stellte sich seine Ernennung als ein arger Fehlgriff heraus. Den schweren Anforderungen, die der Königsberger Posten an ihn machte, zeigte er sich nicht gewachsen. So wurde er das Opfer seiner vor eine zu große Aufgabe gestellten Unzulänglichkeit. Wie es Leuten geht, daß sie die Beurteilung für das Maß ihrer Kräfte verlieren, wenn sie plötzlich und unverdienterweise vor eine Aufgabe gestellt werden, der sie sich innerlich nicht gewachsen fühlen, — so führte ihn seine Erhebung zu eitler, fast bis zum Größenwahn ausartenden Selbstbewunderung. Dazu trug der König, ganz was anders beabsichtigend, noch selber bei. Er befahl nämlich Kellner vor dessen Abreise nach Preußen zur Audienz, um ihn persönlich zu instruieren. Über den Inhalt dieser mündlichen Instruktion ist weiter nichts bekannt geworden, doch hatte sie die Wirkung, daß Kellner eine gewaltig hohe Vorstellung von der Bedeutung seiner Person bekam und sich wie zu einer heiligen Mission berufen glaubte.

Dem entsprechend war sein Auftreten in der ihm unterstellten Behörde. An sich schon mußte seine Stellung keine leichte sein. Der alte Lesgewang hatte nur ungern seinen langjährigen Mitarbeiter Rosey

1) A. B., B. VI, 2. S. 578 ff.
2) A. B., B. VII, S. 88.

scheiden sehen und empfing dessen Nachfolger nicht gerade mit Wohlwollen; die Kammermitglieder, mißmutig darüber, daß nicht einer aus ihrer Mitte den Posten erhalten hatte und ihnen ein mit den preußischen Verhältnissen nicht vertrauter Berliner Rat Anweisungen geben wollte, brachten dem neuen Direktor von vornherein passiven Widerstand entgegen. Unter solchen Umständen Herr der Situation zu werden, das erforderte Takt und Geschick. Kellner fehlte beides, ja er trug ein so unausstehliches Benehmen zur Schau, daß sich die Gegensätze verschärfen mußten. Vor allem war es die geheime mündliche Instruktion, die ihm im Kopfe spukte, und auf die sich berufend, er auch jeden gerechtfertigten Einwand gegen seine Maßnahmen zurückwies. Da aber dieses beständige Sichbrüsten mit besonderm königlichen Vertrauen nicht im Einklang zu stehen schien mit der geringen Leistungsfähigkeit des Direktors, so war das nicht das rechte Mittel, um Autorität zu bekommen. Es kam daher bald zu offnem Widerstand. Kornmann, der zweite Direktor und wohl das tüchtigste Mitglied der Kammer, verließ einmal mit Unwillen die Sitzung, als Kellner von ihm die Abänderung eines Berichtes verlangte und dieses Ersuchen nicht sachlich, sondern damit begründete, daß sein Urteil wohl besser sein müßte, da ihn S. K. M. als ersten Kammerdirektor bestellt hätte[1]. Ein andermal hatte Kornmann in Abwesenheit Kellners ein von diesem entworfnes Konzept verbessert. Obwohl es dann Kellner in der neuen Form mit unterschrieben hatte, machte er später Kornmann über diese Abänderung Vorwürfe, worauf er die Antwort erhielt, die Relation hätte schlechterdings so nicht passieren können, da sie „zu gekünstelt" gewesen wäre. „Herr Geh. Kriegsrat Kellner", heißt es in dem Protokoll, „bate sich hierauf aus, ihn mit dergleichen Vorwurf zu verschonen, sonst er sich genötigt sehen würde, nach der von S. K. M. mündlich ihm allergnädigst erteilten Instruktion durchzufahren." Schlagfertig erwiderte Kornmann: „Ihm wäre die königliche mündliche Instruktion, worauf man sich berufte, nicht bekannt, und da der Herr Geh. Rat noch zur Zeit davon keine Eröffnung getan, so verlangte er solche auch nicht zu wissen." Er hätte aber gleichfalls eine Instruction, und die hätte er *schriftlich*; ihr müßte er und würde er in allen Stücken nachzukommen suchen[2].

Diese Beispiele zeigen, daß der in den Sitzungen geführte Ton wenig erbaulich war. Über Kornmann, der sich des königlichen Wohlwollens erfreute, wagte Kellner nicht, sich offiziell zu beschweren. Dagegen führte

1) A. B., B. VI, 2. S. 745.
2) A. B., B. VII, 41 f.

sein Verhältnis zu andern Räten Entlassungen herbei. Stolterfoth, der schon seit 1723 im Kollegium saß, mochte sich dem neuen Kammerdirektor nicht fügen, weil er sich von ihm schikaniert glaubte. Kellner warf ihm vor, daß er sich nicht an seine Anweisungen kehrte und ihm zu geringe Achtung bezeugte; er sähe, daß „mit der bisherigen gelinden Art, die er gebraucht“, nicht weiterzukommen wäre, und er sich immediate an den König wenden müßte. Den Kriegsrat Schlemüller beschuldigte er einer „gar zu weit gehenden passionierten Protektion“ für einige Domänenpächter und warf ihm im selben Atem vor, daß er es auch an der nötigen Achtung gegen ihn fehlen ließe. Dem Kriegsrat Nitze konnte er nicht verhehlen, daß er sich mehr Mühe geben müßte, das zu erfassen, was einem Departementsrat zu wissen nötig wäre und zu tun obläge. Er droht mit Immediatberichten an den König, um es dann aber doch wieder bei allgemeinen Ermahnungen und Schelten bewenden zu lassen. Als dann Kellner wenige Tage später Stolterfoth wieder Vorwürfe über seine Departementsführung macht, erwidert ihm dieser, er möchte doch nur einmal in seine Ämter reisen, dann würde er selber sehen, daß seine Anweisungen unausführbar seien. Da dieser Vorwurf Kellner traf, denn trotz seiner nun schon mehrjährigen Direktion war er aus Königsberg noch nicht herausgekommen, so wußte er darauf nichts anders zu sagen, als daß er sich auf seine früheren Erfolge in der Kurmark berief und wieder eine Drohung aussprach. Kurzerhand nahm darauf Stolterfoth seinen Abschied[1]). Das zweite Opfer Kellners war der Kriegsrat Nitze, über den er dem König hinterbracht hatte, daß er wohl ein schlechter Schulmeister, aber niemals ein tüchtiger Kriegsrat werden könnte; er wurde ebenfalls entlassen[2]). Außerdem erlitt die Kammer dann noch einen empfindlichen Verlust durch den Tod des tüchtigen Kriegsrat Rieger (4. Juni 1746)[3]).

Der „Lärm“ in der Königsberger Kammer wurde, wie sich der Präsident von Lesgewang ausdrückte, immer größer. Schon im April 1746 hatte dieser verdiente Beamte, der letzte von den bedeutenderen Mitarbeitern Friedrich Wilhelms I. an der Wiederherstellung Ostpreußens, um seinen Abschied gebeten. Dem Minister von Blumenthal gegenüber rechtfertigte er diesen Schritt mit einem Augenleiden und seinem schlechten Gesundheitszustande, weil zur Leitung der Königsberger Kammer ein Mann gehörte, der gute Augen hätte, von gesunder

1) A. B., B. VI, 2. S. 907 ff.: VII, S. 39.
2) A. B., B. VII, 54 f., 71 f., 74.
3) A. B., B. VII, 72.

und robuster Natur und vigilant wäre; außerdem sei es „sehr sensible mit Leuten zu arbeiten, die zum Teil andere, auch wohl mündliche geheime Instructiones von Sr. K. M. zu haben vorgeben und ohne Raison mit jedermann sich brouillieren und alles durch eine unerlaubte Arrogance in die äußerste Confusion setzen". „Ich wünsche indessen meinem Successori mehr Soutien, als ich gehabt, und daß es ein solcher sein möge, der das Land und die Umbstände desselben kenne oder doch sich sogleich anfangs bekannt mache. Wer aber in drei Jahren in keine Ämter kommet und die Anschläge in seiner Kammer machet, der tappet gewiß im Finstern." In einem späteren Schreiben an Blumenthal sagte er offen heraus, „daß des v. Kellners . . . bisherige Demarches und der schlechten Hülfe, die er an ihm gehabt, sein Leben auf 10 Jahre verkürzet" [1]).

Vergebens suchte Blumenthal den Präsidenten von seinem Vorhaben abzubringen. Auch der Minister war kein Freund Kellners, den er für einen schlechten Arbeiter hielt, und der „ofte zu halben Jahren nicht die Kammer betreten, sondern unter dem Prätext, daß er zu Hause arbeite, davon geblieben, wovon doch wenig oder nichtes zum Vorschein gekommen". Blumenthal bewirkte daher eine Verfügung, daß wöchentlich ein Journal von den Sitzungsberichten der Königsberger Kammer an das Generaldirektorium gesandt werden sollte; zugleich wurde Kellner ermahnt, die Sitzungen nicht zu versäumen. Das hatte dann auch den Erfolg, daß dieser den Konferenzen nunmehr regelmäßig beiwohnte, doch wurde damit dem königlichen Dienst, „mehr geschadet, als gevortelt, angesehen er sich schlechthin das Präsidium arogieren wollen und sich vantiret, auch gegen jedermann in Discursen herausgelassen, wie der König ihn zum dirigierenden Ministre über ganz Preußen declarieren und außer des Königs höchsten Person von aller anderen Depandance befreien würde" [2]). Gleichwohl hatte Blumenthal Kellner, solange er im Amte war, niemals die nötige Unterstützung versagt und ohne weiteres die beantragte Entlassung Stolterfoths und Nitzes beim Könige befürwortet. Doch ermahnte er ihn auch, sich nicht sogleich über jede Sache zu echauffieren, da durch die vielen Zänkereien der Dienst nicht gefördert würde [3]).

Bevor noch Lesgewang aus seiner Stellung ausschied, sollte er die

1) Über die Verabschiedung und Pensionierung Lesgewangs vgl.: A. B., B. VII, S. 44 f., 51 f., 56, 79, 97 f.

2) A. B., B. VII, S. 89 f.

3) A. B., B. VII, S. 73 f.

Genugtuung haben, daß nun endlich auch dem Könige die Augen über Kellner geöffnet wurden.

Es war die Verwaltung der polnischen Ämter, die den Anlaß gab. Diese Gegenden hatten schon seit dem Jahre 1744 wieder arg unter Viehsterben und Mißwachs gelitten. Als im Sommer 1744 Lesgewang davon berichtete, hatte ihn der König angewiesen, ihn mit solchen Vorstellungen nicht zu behelligen: „Es sind solches Sachen, so von Gott und der Natur bald hier und da verhänget werden und also mit Fermeté und Gelassenheit ertragen werden müssen.“ [1]) Gleichwohl hatte Lesgewang im Frühjahr 1746 die Klage wiederholt, und als nun auch die dort garnisonierenden Offiziere über den Notstand berichteten, wurde doch der König stutzig und heischte von Kellner Auskunft, weshalb er davon nichts gemeldet hätte. Mit den darauf erstatteten Berichten war Friedrich wenig zufrieden, sie machten durch ihren „elegiaquen Stil“ und „das ganz vague und generale Klagen“ auf ihn einen schlechten Eindruck [2]). Wenige Tage später — am 18. Mai 1746 — gab er ihm den strikten Befehl, „sogleich in die sogenannten polnischen Ämter zu gehen und den Zustand der dortigen Untertanen genau und gründlich zu untersuchen“ [3]). Ehe ihn aber dieser Auftrag erreichte, hatte Kellner dem Könige (am 13. Mai) zwei neue Schreiben gesandt, erfüllt von Schilderungen vorgefallner Betrügereien und voller Beschwerden auch über das Generaldirektorium, bei dem er durch seine Berichte Anstoß errege. Auf Friedrich verfehlten diese Klagen völlig die beabsichtigte Wirkung; er ermahnte den Kammerdirektor zur Subordination unter das Generaldirektorium, die sich sehr wohl vertrüge mit der ihm mündlich erteilten Instruktion. „Wenn Ihr beides kombiniret, auch Euch dabei in den Schranken der gehörigen Modestie haltet, und zwar die reine Wahrheit unverhehlet, jedoch in gebührenden Expressionen schreibet, so kann und muß Mein Dienst dadurch rechtschaffen geschehen.“ „Hierbei aber will Ich Euch nicht verhalten, wie Ich aus dem, so Ihr bisher deshalb geschrieben habet, fast soupconnieren muß, daß Ihr darin personelle Affecten, Jalousien und Feindschaften mit einflechtet [4])“.

Es ist eine vielfach gemachte Beobachtung, daß Hochmut und Selbstüberschätzung in Kleinmut und Verfolgungsgedanken umschlagen können, sobald die Wirklichkeit mit harter Faust das Gebäude eitler Selbsttäuschung zerschlägt. Das zeigte sich auch bei Kellner, als

1) A. B., B. VI, 2. S. 811,
2) A. B., B. VII, S. 43 f.
3) A. B., B. VII, S. 54.
4) A. B., B. VII, S. 47.

er die königliche Gnadensonne nunmehr sinken sah. Am 30. Mai erstattet er von Rastenburg aus, wohin er bei seiner Ämterbereisung zunächst gekommen war, einen verworrenen Bericht über den vorgefundenen Notstand: mit seinem Kopf will er dafür stehen, daß von ihm und der Kammer alles geschehen sei, um den schlimmen Folgen des Mißwachses zu begegnen, denn die Schuld läge „keinesweges an guten Ordnungen, sondern einzig und allein an treuer Befolgung dererselben"; doch spricht er gleichzeitig seiner Amtsführung selbst das Urteil, wenn er hinzufügt, daß „drittehalb jähriges Bitten, Flehen, mündliches und schriftliches Erinnern, Ermahnen, Warnen, ja zuletzt gar Drohen" nichts habe helfen wollen, und er nun jetzt „mit dem größesten Widerwillen und mit ungemeiner Kränkung seines redlichen Gemüts" den Anfang machen müsse, „durchzugreifen, um dadurch die Sache ein anderes Ansehen zu geben". Ein gesetztes Gemüt sei erfordert worden, um die Absichten boshafter Feinde zu hintertreiben, welche ihr äußerstes getan, alles in Unordnung und Verwirrung zu bringen. Nur um dem König die Brunnenkur nicht zu verderben — Friedrich weilte damals in Pyrmont — wolle er ihn nicht mit unangenehmen Berichten behelligen und ihm Dinge offenbaren, die ihn in die größte Verwunderung, in Erstaunen setzen würden[1]). Am 9. Juni sendet Kellner einen neuen Immediatbericht und zwar durch Estafette. Friedrich vermutet eine besonders wichtige Botschaft, muß aber zu seinem Befremden ersehen, daß das Schreiben „aus nichts als aus schlechten unanständigen Klagden und Querelen besteht" und „so kindische und unüberlegte Ausdrücke" enthält, wie man sie wohl an eine alte Frau schreibe, nicht aber dem Könige durch Estafette mitzuteilen pflege[2]).

Die Unzufriedenheit des Königs mit seinem Kammerdirektor wächst, als er aus seinen Tabellen ersieht, daß der preußische Butterexport, um dessen Förderung sich sein königlicher Vater die allergrößte Mühe gegeben hatte[3]), um 85 Prozent gesunken war. Wenn er sich diese Tatsache vergegenwärtige, schreibt er am 19. Juni an Kellner, „so weiß Ich nicht, was Ich davon halten, noch von dem in allen Euren Schreiben so sehr gerühmten Fleiß und Eifer vor Meinen Dienst gedenken soll, vielmehr muß Ich Euch Eure darunter begangene schlechte Überlegung und Nachlässigkeit verweisen, mit der Erinnerung, Euch solche und dergleichen importante Sachen angelegen sein zu lassen, hergegen Euch des unnötigen Zanken, Klagen und Nackenschlagens, wie Ich Euch letzthin

1) A. B., B. VII, S. 54 f.
2) A. B., B. VII, S. 72 f.
3) Vgl Skalweit a. a. O. S. 171 f.

schon geschrieben habe, gänzlich zu enthalten, damit Ich von Euch zufrieden zu sein mehr Ursache haben möge“ [1]).

Aber ehe Kellner diese erneute Warnung erhalten, sendet er am 11. und 16. Juni zwei Briefe, die alles bisherige überbieten. So beschuldigt er Lesgewang, der alles andre, als ein Intrigant war, er habe es darauf abgesehen, ihm den wahren königlichen Dienst durch allerhand Kunstgriffe beständig schwerer zu machen und sein Gemüt und dessen wenige Kräfte in Unordnung und Verwirrung zu setzen. Lesgewang und Kornmann hätten sich verschworen, seine Ehre, als das werteste Kleinod nach seinem Leben, durch mancherlei Verunglimpfungen auf das empfindlichste zu verletzen. Doch er lache über die Bosheit seiner Feinde: „Denn dadurch wird endlich der treue Kellner gezwungen, ohne eitlen Ruhm, welcher jetzo noch mehr wie in meiner Jugend von mir entfernet ist, einmal den kläresten Wein einzuschenken, wovon bishero eine ungeschminkte Bescheidenheit und echte Liebe gegen diejenige Kammer, welcher ich vorgesetzet bin, mich abgehalten hat.“ Er selbst sei sich keiner Pflichtvergessenheit bewußt. „Möchte ich mit Wahrheit mich rühmen können, Gott allezeit so treu als dem königlichen Hause gedienet zu haben, würde ich den unschätzbaren Vorschmack derjenigen Seligkeit, welche der bestimmte Lohn davor ist, schon in dieser Welt noch kräftiger wie jetzo empfinden.“ Seine Gesundheit sei allerdings infolge der vielen Aufregungen sehr geschwächt. „Ich will aber mit Freuden mein vielleicht nur annoch kurzes Leben aufopfern, auch die übrige Leibes- und Gemütskräfte daran setzen, glücklichere Untertanen in Preußen zu verschaffen und dadurch des größesten Königes, den der Erdboden träget, unsterblichen Ruhm auch hieselbst zu verewigen“ [2]).

Der Schluß, den ein harter Verstandesmensch wie Friedrich der Große aus diesem sentimentalen Gemisch von Eitelkeit und Verfolgungsgedanken ziehen mußte, kann nicht überraschen. Er sandte die beiden Berichte an Blumenthal und vertraute ihm an, er müsse auf Grund des Inhalts und der ungewöhnlichen und wunderbaren Schreibart fast urteilen, „daß dieser Mann das Unglück habe, in eine Hauptschwachheit verfallen zu sein“ [3]). Blumenthal bestärkte den König in dieser Ansicht und sprach sich mit ungeschminkten Worten über den ehemaligen Vertrauensmann aus [4]).

1) A. B., B. VII, S. 81 f.
2) A. B., B. VII, S. 83 ff.
3) A. B., B. VII, S. 83.
4) A. B., B. VII, S. 89 f.

Am 27. Juni 1746 erhielt Kellner seine Entlassung. — Und damit diese Episode auch noch ihren tragikomischen Abschluß hätte, sandte der gestürzte Held auf „die erbauliche Nachricht" ein Schreiben an das Generaldirektorium[1]). Er dankt darin für die ihm erwiesene Gnade, Gewogenheit und Freundschaft, bittet um Vergebung, wen er ohnverschuldet beleidiget, vergibt von ganzem Herzen allen seinen öffentlichen und heimlichen Feinden und will nie aufhören, selbige in seiner Einsamkeit zu lieben. „Schließlich wünsche und verlange nichts mehr in dieser unbeständigen Welt als die unverhofft durch meinen Abschied hieselbst gefundene Ruhe, und werde über den bevorstehenden Ort derselben folgende Worte setzen:

> Inveni portum; Spes et Fortuna valete!
> Sat me lusistis, ludite iam alios!"[2])

III.

Die Entlassung Kellners und die einige Wochen vorher erfolgte ehrenvolle Pensionierung Lesgewangs boten die willkommene Gelegenheit, eine Reorganisation der Königsberger Kammer vorzunehmen. Wie notwendig diese war, darüber hatte sich Friedrich schon mehrmals ausgesprochen und noch Ende Mai, von Pyrmont aus dem Minister Blumenthal gegenüber seiner Unzufriedenheit über diese Behörde beredten Ausdruck gegeben[3]): „Die Confusion würde dort von Zeit zu Zeit größer," mit dem Kammer-Extraordinarium — das war das für außerordentliche Ausgaben ausgesetzte Etasquantum[4]) — wäre so schlecht hausgehalten worden, „daß daher auf die Letzt nichts anders als das größeste Confusionswerk entstehen kann, und daferne der Kammer nicht hierunter genauer auf die Finger gesehen wird, als bishero nicht geschehen ist, alles in eine extricable Verwirrung geraten und Ich sowohl als das Land in considerablen Schaden kommen muß." Auf alle seine Erinnerungen von besserer Ordnung, Accuratesse und Fleiß hätte man in Königsberg wenig Egard genommen, „sondern vielmehr alles in dem alten Sode gehen lassen."

1) A. B., B. VII, S. 101.

2) Es ist das kein klassisches, noch nachklassisches Zitat, wie der metrische Fehler „iam alios" beweist, sondern wird ein Erzeugnis von Kellners eigener Muse sein.

3) A. B., B. VII, S. 51, 52 f.

4) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 303. König Friedrich hatte diese Summe insofern gekürzt, als er davon 30000 Taler zu seiner besondern Disposition zurückgestellt hatte.

Zunächst galt es einen neuen Präsidenten ausfindig zu machen. Es war nicht leicht eine Wahl zu treffen, da die Aufgabe, die diesen in Ostpreußen erwartete, überaus schwierig sein mußte. Den Magdeburger Kammerpräsidenten von Platen, der am geeignetsten für den Posten erschien, mochte der König in Magdeburg nicht missen, „da er eine vollkommene Routine von denen Salz- und Bergwerkssachen, imgleichen von allen Umständen der angrenzenden sächsischen und mansfeldischen Landen hatte"; der pommersche Kammerdirektor von Schlabrendorff, der spätere große schlesische Minister, kam auch in Frage, wurde aber mit seinen 30 Jahren für noch zu jung befunden. So fiel schließlich die Wahl auf den Gumbinner Präsidenten von Bredow, einen anerkannt tüchtigen Beamten, den Friedrich Wilhelm I. wohlwollend „seinen dicken Bredow" zu nennen pflegte. Aber auch das war eine Verlegenheitswahl, und man entschied sich für ihn nur, weil man keinen andern wußte [1]). Denn Bredow war ein kranker Mann, „ein starker podagricus", der seinen Posten in Litauen, wo er alles genau kannte, noch ausfüllen konnte, den schwierigen Verhältnissen in der neuen Provinz aber nicht mehr gewachsen war. Er bat daher den Minister Blumenthal, wenn es sich irgendwie machen ließe, seine Versetzung zu verhindern: Die Notwendigkeit, sich von der neuen Provinz eine Connaissance zu erwerben, erfordere eine gesunde Leibesconstitution, welche die nötige Fatiguen ertragen könne; „E. E. aber ist bekannt, daß das Podagra mich in solche Umstände gesetzet, daß ich öfters garnicht mehr fort kann und zuweilen, wie es noch itzo geschehen ist, etliche Wochen die Stube und das Bette hüten muß. Mithin sehe ich kein Mittel vor mich, auf was Art [ich] die so nötige Kenntnis des Landes acquirieren könnte. Überdem ist die Verfassung der Königsbergischen Kammer in solcher Bredouille, daß nicht abzusehen ist, wie es redressieret werden kann". Unter diesen Umständen müsse er fürchten, „anstatt der bisherigen königlichen Gnade künftighin nichts anders als Höchstderoselben Ungnade" sich zuzuziehen [2]).

Um vollends Ordnung zu schaffen, beauftragte Friedrich noch im Oktober 1746 den Minister Blumenthal, im nächsten Frühjahr selber nach Ostpreußen zu gehen, „um das dortige Konfusionswerk zu untersuchen und die höchst nötige Ordnung und Accuratesse allda wiederherzustellen." Und da Friedrich wohl wußte, wo der Sitz des Übels zu suchen war, so kam er auf seinen alten Lieblingsplan zurück

1) A. B., B. VII, S. 75 ff.
2) A. B., B. VII, 99 f.



und schloß seinen Auftrag an Blumenthal mit den Worten: „Was die polnische und andere weit abgelegene Ämter anbetrifft, solche werden nicht eher auf einen guten Fuß kommen, bis nicht ein besonderes Deputationscollegium aus der Königsbergischen Kammer der Orten gesetzet und bestellet wird; welches, wie es am besten zu fassen und einzurichten, Ich demnächst auch Eurer Einsicht überlassen und zu seiner Zeit Eure Vorschläge deshalb gewärtigen werde" [1]).

In Masuren würde es heute wohl in mancher Hinsicht besser aussehen, wenn Blumenthal damals auf die Intentionen des Königs eingegangen wäre. Statt dessen machte er wieder nur halbe Arbeit. Er teilte den polnischen Distrikt, um ihn zur Hälfte der Kammer in Gumbinnen zuzuschlagen. Diese bekam nun zu ihren vier großen Hauptämtern Insterburg, Tilsit, Ragnit und Memel noch die Ämter Oletzko, Lyck, Johannisburg, Rhein, Lötzen und das zu Angerburg gehörende Kammeramt Sperling [2]). Trinitatis 1766 — um das gleich an dieser Stelle zu sagen — wurden der Gumbinner Behörde noch die Ämter Angerburg, Seheſten und das Erbamt Neuhoff unterstellt. Das geschah, weil durch die Kreiseinteilung von 1752 die Ämter Seheſten, Angerburg, Lötzen, Rhein und Neuhoff in dem Kreise Seheſten zusammengefaßt waren und es sich als verwaltungstechnisch unpraktisch erwies, daß der Landrat für einen Teil seines Kreises unter der Königsberger, für den andern unter der litauischen Kammer stand [3]). Damit hatte Gumbinnen die Grenzen erhalten, die es bis zur Gründung der Allensteiner Regierung gehabt hat, nur daß im Jahre 1816 Memel zu Königsberg geschlagen wurde, um die Ostseeküste unter eine Behörde zu bringen [4]). Die Königsberger Kammer erfuhr im Jahre 1772 infolge der polnischen Teilung eine tiefgreifende Veränderung ihres Bezirkes. Damals wurde das Bistum Ermland an Königsberg angeschlossen, während die Ämter Marienwerder, Riesenburg, Deutsch-Eylau und das Erbamt Schönberg der neu gegründeten Kammer zu Marienwerder überwiesen wurden.

Wenn wir auch die durch Blumenthal geschaffene Verbesserung nicht unterschätzen wollen, so ließ sie doch gerade das vermissen, was

---

1) A. B., B. VII, S. 171 f.

2) A. B., B. VII, S. 304 ff.

3) Eingaben der Königsberger Kammer und des Generaldirektoriums vom 2. und 28. Oktober 1765. B. G. St. Gen.Dir. Ostpreußen, Materien, Tit. 31, Nr. 24.

4) 1905 ist Memel bekanntlich wieder von Königsberg abgetrennt worden.

dem entlegenen Masuren besonders not tat: eine eigene Verwaltung. Die der litauischen Kammer zugeschlagenen Ämter konnten zwar von Gumbinnen aus besser überwacht werden, als vorher von der Königsberger Kammer, aber die Entfernung blieb doch weit, und die masurischen Verhältnisse unterschieden sich so sehr von denen der übrigen Provinz, daß die Einheitlichkeit der Verwaltung darunter leiden mußte. Die Gumbinner Kammer sollte daher ihres neuen Besitzes nicht froh werden; auch sie konnte der dortigen Schwierigkeiten nicht Herr werden, und während sie vordem für die bestverwaltete Kammer gegolten hatte, verlor sie nun bald ihren alten Ruhm.

Und auch der Königsberger Behörde war nicht viel geholfen; blieb ihr doch noch ein Teil der polnischen Ämter, ein Teil, der gerade noch groß genug war, um ihr große Verlegenheiten zu bereiten und ihren Etat zu erschüttern. Was der neue Präsident Bredow vorausgeahnt hatte, geschah: er wurde das Opfer seiner Versetzung. Am 16. Juni 1750 erhielt er seine Entlassung in Ungnaden und ohne Ruhegehalt, weil „er wegen seines geführten Praesidii keine Pension verdienet, sondern solche Verwirrung angerichtet, daß man in zwei oder drei Jahren nicht herauskommen wird“ [1]).

Nur wenn man in den polnischen Ämtern so vorgegangen wäre, wie es seinerzeit Friedrich Wilhelm I. in Litauen gemacht hatte, viel Geld hineingesteckt und eine besondere Verwaltung eingerichtet hätte, wäre eine Besserung möglich gewesen. So aber wurde die Misere chronisch. Es ist erklärlich, daß eine arme, von der Hand in den Mund lebende Bevölkerung bei eintretendem Notstand schwerer getroffen wird, als eine wohlhabendere, die sich auch bei schlimmen Tagen durchzuschlagen vermag; was hier Teuerung und Mangel bedeutet, ist dort gleich Sterben und Hungersnot. Dazu kommt die bekannte Erscheinung, daß Gegenden mit minderwertigem Boden, ungünstigem Klima und schlechter Agrikultur häufiger von Mißernten und ähnlichen Schicksalsschlägen heimgesucht werden, als andere, sich glücklicherer Verhältnisse erfreuende Lande. Beim Studium der Akten findet man daher, daß, wenn irgendwo in den östlichen Provinzen Mißwachs oder Viehsterben gemeldet wird, Masuren gewöhnlich mit dabei ist. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. pflegten diese Tatsache der polnischen Bevölkerung schuld zu geben, weil „das polnische Zeug“ nicht zu wirtschaften verstände; und zweifellos hatten sie zu dieser Annahme berechtigten Grund, doch unterschätzten auch beide Regenten — und das war in einer Zeit

1) A. B., B. VIII, S. 763.

ungeahnten landwirtschaftlichen Aufschwungs und großer kolonisatorischer Erfolge nur zu verständlich — den Einfluß schlechter Bodenbeschaffenheit und ungünstiger klimatischer Verhältnisse.

Im ganzen 18. Jahrhundert hörte man immer wieder über Notstand in den polnischen Ämtern klagen. Man darf nicht meinen, daß nichts dagegen geschehen und ungehört diese Klage verhallt sei. Wenn man zusammenrechnen würde, welche Gelder an erlassenen Steuern und an direkten Unterstützungen in Saat- und Brotgetreide und Vieh unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Masuren gewährt worden sind, so würde das eine Summe ergeben, die in die Millionen ginge. Die für Remission- und Unterstützungszwecke in den ostpreußischen Kammeretats ausgesetzten Posten fraßen die polnischen Ämter nicht selten allein auf, ja reichten wohl nicht einmal dafür aus. Das bewirkte dann, daß die Etats „confudiret" wurden, die Kammern in Kassenschwierigkeiten gerieten und sich deswegen die königliche Ungnade zuzogen. So wird im Jahre 1749 aus dem Amte Ortelsburg berichtet[1]), „daß die allermeisten Untertanen, welche noch Huben besitzen, in solchen armseligen Stande sein, daß sie weder den jährlichen Zins richtig zahlen, Brot- und Saatgetreide bis zu gehöriger Zeit aufbehalten, noch das Feld vollkommen und zeitig, damit kein Mißwachs entstehen möge, besäen können, denn auch das notdürftige Angespann und Gesindevolk zu Bestellung ihrer Wirtschaft haben, weshalben E. K. M. in einem Ambte mehr denn auf 1, 2 bis 3000 Rthl. an Remission jährlich geben".

IV.

Die Beurteiler der masurischen Verhältnisse im 18. Jahrhundert sind sich darüber einig, daß die Belastung mit Abgaben zu drückend war und nicht den ärmlichen Verhältnissen der Bevölkerung entsprach. Schon dem 1715 eingeführten Generalhufenschoß gab man daran schuld, und wie es scheint nicht ganz mit Unrecht. Denn so sorgfältig auch Truchseß v. Waldburg bei Veranlagung dieser Steuer bedacht gewesen war, sie dem gesamten landwirtschaftlichen Einkommen anzupassen und ausgleichende Gerechtigkeit walten zu lassen, so mußte gleichwohl in einer Gegend von schlechter Bodenbeschaffenheit eine Grundsteuer als hart empfunden werden. Dazu kam, daß nach dem Modus des Generalhufenschosses die spätern Auflagen bemessen worden waren. Unter diesen

1) Eingabe des Christoph Wilhelm Lemke, Landgeschworenen des Amtes Ortelsburg, Romanen, 3. Dezember 1749. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Mat., Tit. 34, Sekt. 1, Nr. 60.

lasteten die Fouragelieferung und die Beiträge zum Graudenzer Festungsbau am schwersten auf den Einwohnern.

Die Fouragelieferung war an sich keine neue Steuer und auch nicht als solche gedacht; im Gegenteil hatte Friedrich wohl gemeint, damit der Landbevölkerung eine Einnahmequelle zu erschließen. Mit der eignen Fouragewirtschaft der Kavallerieregimenter unzufrieden, hatte der König nach dem Siebenjährigen Kriege die Provinzen verpflichtet, zu einem von vornherein festgesetzten, aber angemessenen Preise den Regimentern Hafer, Heu und Stroh zu liefern und das nötige Quantum auf die einzelnen Landbewohner nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zu verteilen; in den 3½ Sommermonaten mußten außerdem die Kavalleriepferde gegen Pensionszahlung in Grasung genommen worden. Wo die Garnisonen der betreffenden Regimenter nicht weit ablagen, wo gute Wiesen und Weiden vorhanden waren, da bedeuteten diese Verpflichtungen keine Last, ja, es gab Gegenden, wie z. B. die Oderbruchlande, wo sich Leute ein Geschäft daraus machten [1]). Aber dort, wo wie in Masuren, der Bauer so sehr an Grasmangel litt, daß er kaum sein eigenes geringes Vieh durchbringen konnte und das Lieferungsheu für teures Geld aus Polen kaufen mußte [2]), wo auf schlechten, grundlosen Wegen die Fourage oft meilenweit bis zu den Garnisonen verfahren werden mußte, da wurde, wie der Geheime Finanzrat Burghoff (1782) sagte [3]), die Fouragelieferuug der Ruin des Landmannes; er wurde dabei übervorteilt, sein Gespann ruiniert und sein Geld auf den weiten Reisen verzehrt.

Während die Fouragelieferung nur in ihrer Wirkung einer Steuer gleichkam, waren die Beiträge zum Graudenzer Festungsbau direkte Abgaben. Sie waren an sich nicht hoch, bedeuteten jedoch immerhin für den sowieso schon stark belasteten kleinen Mann, besonders aber für den freien Bauern, der nicht auf Remission der Steuern rechnen konnte, eine Härte. Nach einer Tabelle aus den Akten des Geheimen Finanzrats Burghoff [4]) betrugen die Beiträge in 16 polnischen Kammerämtern [5]):

1) Benekendorf, Kleine ökonomische Reisen. Züllichau 1785. I, S. 254 ff.

2) Reskript des Generaldirektoriums an die litauische Kammer. 15. Okt. 1777. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 1, Nr. 101.

3) Bericht an das Generaldirektorium 30. Oktober 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

4) B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

5) Angerburg, Aris, Czichen, Czimochen, Drygallen, Johannisburg, Loetzen,

	ao. 1781	ao. 1782
für die Kölmer und andern Eigentümer, ausschließlich der adligen Gutsbesitzer	6938 Rthl.	6707 Rthl.
für die Scharwerksbauern, und die ihre Höfe nicht eigentümlich besaßen . . .	1684 „	1639 „
	8622 Rthl.	8345 Rthl.

So hängte Gewicht sich an Gewicht, und die hohe Belastung im Zusammenhang mit dem erbärmlichen Nahrungsstande der Bevölkerung konnte nicht ohne nachteilige Folgen bleiben. Trotz der Ansiedelungsbestrebungen der Kammer, und trotzdem immer wieder durch Benefizien Kolonisten ins Land gelockt wurden, scheint, wenn die Berichte nicht völlig irre führen, die Bevölkerung eher ab- als zugenommen zu haben. Bei seiner kommissarischen Untersuchung im Jahre 1747 meldete der Minister Blumenthal, daß er in 7 polnischen Ämtern allein an Bauernäckern 325½ wüste Hufen gefunden habe[1]). Nach dem schon erwähnten Berichte aus dem Amte Ortelsburg (1749) waren in den polnischen Ämtern über 2000 Hufen wüste und verlassen, und es wird hinzugefügt, „daß fast auf 1000 Familien nach Polen gegangen sein und sich daselbst gesaffet haben, und denn und wenn welche nachfolgen“. Handelt es sich in diesem letzten Falle auch nur um Schätzungsangaben, so gewinnen sie doch an Wahrscheinlichkeitswert, wenn man bedenkt, daß nach einem Berichte des betreffenden Departementsrats vor dem Siebenjährigen Kriege im Kreise Oletzko[2]) 462 kölmische Hufen, die bäuerlichen ungerechnet, wüste lagen[3]). Die Notlage wurde noch dadurch vergrößert, daß seit 1755 bei Schadenständen die Remissionen eingeschränkt wurden. Wie furchtbar die russischen Horden bei ihrer Invasion in den nördlichen Distrikten Masurens gehaust haben, ist bekannt. Nach dem Kriege wurde eine Besiedelung der verwüsteten Gegend eifrig betrieben „gegen 4, 5, 6 und mehr Freijahre, unter vielen dabei gebrauchten Zuredungen, auch Kunstgriffen, da mancher schöner Kerl den Regimentern entzogen“[4]). Aber ein dauernder Erfolg wurde damit nicht erzielt, und die Klage über die Entvölkerung Masurens

---

Lyck, Oletzko, Polommen, Popiollen, Rhein, Schnittken, Seehesten, Sperling, Strabaunen.

1) A. B., B. VII, S. 306.

2) Dazu gehörten die Ämter Oletzko, Lyck, Johannisburg.

3) Bericht des Kriegs- und Domänenrats Becherer, Slomatzko, 6. August 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

4) Bericht Becherers a. a. O.

kommt nicht zum Verstummen. Welche Wirkungen ein einziges Mißwachsjahr haben konnte, beweist, daß 1782 im Kreise Oletzko 30670½ Rthl. Kontributionsreste ausstanden[1]). Die Berichte des daraufhin nach Litauen gesandten Geheimen Finanzrats Burghoff[2]) lauteten trostlos. Allein das Kammeramt Drygallen wies auf:

36 verlassene kölmische Höfe,
2 verlassene Bauernerben,
42 wegen ausstehender Steuerzahlung subhastierte kölmische Höfe, für die sich keine Käufer fanden[3]).

Diese Zahlen sind auch insofern interessant, als sie zeigen, wie viel schwerer als die Amtsuntertanen die freien Bauern litten, die keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Kammer erheben konnten.

Als Mittel um diesen Zuständen entgegen zu wirken, wurde mehrfach die Herabsetzung der Abgaben verlangt. Als der Geheime Finanzrat Schmaltz aus dem Generaldirektorium 1752 in den polnischen Ämtern weilte, um die dortigen Zustände zu untersuchen und Vorschläge zu machen, „wie die Besetzung der wüsten Höfe . . . am besten zu befordern und zu bewerkstelligen sei", da stellte auch er fest, daß in Anbetracht der armseligen Umstände des Landes „denen Untertanen der Zins nebst denen übrigen Landes-Oneribus und was sonst zu Befriedigung der Geistlichen und Schulbedienten, auch Bezahlung des Gesindelohns alljährlich erfordert wird, aufzubringen sehr schwer fällt; so entstehen dadurch wüste Höfe, und wenn sie einmal wüste geworden, kostet es viele Mühe, ohne Freijahre, Exemtion von Scharwerk, Darreichung des Besatzviehes Annehmer darzu wieder aufzufinden; der Zins wird demnach inexigible, die Gebäude verfallen und die Dienste werden zum Ruin der übrigen Scharwerker immer weniger". Er schlug daher vor, den bisherigen Zins à proportion der Einkünfte von Äckern, Wiesen und Viehzucht „in etwas zu moderieren". Da doch alljährlich große Summen abgeschrieben und aus dem Extraordinarium der litauischen Kammer vergütet werden müßten, so würde die Kasse durch diese Ermäßigung keinen reellen Schaden haben, mancher Untertan aber vielleicht

1) Reskript des Generaldirektoriums an die litauische Kammer, 30. Mai 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Mat., Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

2) Johann Friedrich Burghoff, nicht zu verwechseln mit dem Magdeburger Kammerdirektor Jakob Friedrich Burghoff.

3) Bericht Burghoffs an den Minister v. Gaudi, Johannisburg, 20. Oktober 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Mat., Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

dadurch encouragieret werden, „die wüste Höfe anzunehmen und wieder zu bebauen“ [1]).

Bei seiner ersten Kommission in Ostpreußen im Jahre 1777 machte Burghoff zugunsten der polnischen Ämter ähnliche Vorstellungen wie seinerzeit Schmaltz [2]). Seinem Einflusse wird es daher zuzuschreiben sein, wenn damals bei einer am 16. Juni unter Vorsitz des Ministers v. Gaudi in Königsberg abgehaltenen Konferenz beschlossen wurde, einige besonders schwer leidende Ämter in Zukunft nur mit 3/4 der bisher zu zahlenden Kontribution zum Ansatz zu bringen [3]). Aber damit ward nur ein Tropfen auf einen heißen Stein gegossen. Und wenn auch Burghoff bei seiner zweiten Reise nach Masuren im Jahre 1782 unverantwortliche Nachlässigkeiten von Kriegs- und Domänenräten, viele von Beamten begangene Betrügereien aufdeckte, so kam er gleichwohl zu dem Schluß: „Die schlechte Verfassung der Einsassen der von mir bereiseten fünf Ämter liegt nicht in der Vernachlässigung der Kammer und der Departementsräte, sondern hat ihren Grund lediglich in der Konkurrenz zum Festungsbau, in dem seit einigen Jahren gehabten schlechten Einschnitt, in den geringen Schadenstandsvergütungen und in der unverhältnismäßigen Fouragelieferung“ [4]).

Wer die Verwaltungstendenzen Friedrichs des Großen kennt, wird sich der Ansicht nicht verschließen können, daß hier Verfehlungen der leitenden Persönlichkeiten vorliegen müssen. Diese Behandlung der Dinge entsprach nicht den Absichten des Königs. Natürlich trifft bis zu einem gewissen Grade auch ihn selbst mit Schuld: war es doch die Folge seiner schroffen Art, mit den Ministern und Räten umzugehen, wenn weder Generaldirektorium noch Kammern den genügenden Mut fanden, um ihn nachdrücklich über die unglückseligen Verhältnisse in Masuren aufzuklären. Statt dessen trieben sie aus Furcht, sich durch Einnahmeausfälle mißliebig zu machen, eine Politik der kleinen Mittel und des Hinhaltens und suchten ihre ganze Kunst darin, die Ämteretats aufrecht zu erhalten.

1) Immediatbericht Schmaltzs, Berlin, 25. September 1752. B. G. St. R. 92, Nachlaß Blumenthal 110.

2) B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 1, Nr. 101.

3) Diese Nachricht entnehme ich einem Bericht der Gumbinner Kammer 11./21. Juni 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

4) Bericht Burghoffs an den Minister v. Gaudi, Johannisburg, 20. Okt. 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

Gewiß glaubten sie dabei im Sinne des Königs zu handeln, der eine Nichterfüllung des Etats schwer zu rügen pflegte. Und doch hätten sie sich sagen müssen, daß z. B. das rigorose Verfahren gegen die masurischen Kölmer, wie es sich in den zahlreichen Subhastationen ihrer Güter offenbarte, durchaus nicht dem Wollen eines Herrschers entsprechen konnte, der unausgesetzt auf die Vermehrung des kleinen Grundbesitzes bedacht war; somit rissen sie an der einen Stelle ein, was an der andern mühsam aufgebaut wurde.

V.

Das fiskalische Vorgehen, das sich bei der Steuerbelastung Masurens so bitter rächte, bewirkte auch, daß die Ausführung eines der großartigsten Projekte dem vielgeplagten Lande nur geringen Gewinn brachte: der Bau des Johannisburger Kanals. Der Wunsch, diesem abgelegenen Winkel eine Wasserverbindung mit Königsberg zu geben, lag nahe und war schon vom deutschen Orden geplant worden. Als König Friedrich einmal äußerte, die Minister möchten ihm Vorschläge „zur Landesverbesserung" machen, da entwarf der Minister Blumenthal am 5. Februar 1750 den Plan, „eine Wasserfahrt von Johannisburg über Angerburg nach Königsberg zu etablieren". Das wäre ein altes Projekt, das schon einmal im Jahre 1701 von dem berühmten Ingenieur Steutner von Sternfeld ausgearbeitet worden wäre. Mit Wärme setzte sich Blumenthal für den Kanalbau ein, und der König gab im Prinzip auch seine Zustimmung dazu, verschob aber die Ausführung, bis seine begonnenen Meliorationen in den märkischen Provinzen vollendet wären [1]). 1752 hatte dann Schmaltz das Projekt wieder angeregt. Aber erst unter dem Präsidium Domhardts reifte der Plan zur Ausführung. Wir besitzen über diesen hervorragenden Beamten eine ausgezeichnete Biographie aus der Feder Erich Joachims. Er gehört zu den großen Oberpräsidenten, die von Alexander v. Dohna und Truchseß v. Waldburg ab Ostpreußen in stattlicher Reihe zu verzeichnen hat. Unter den Provinzialministern Friedrichs des Großen war Domhardt nach Schlabrendorff wohl der bedeutendste. Das sei gesagt, weil wir nunmehr auf ein Unternehmen Domhardts zu sprechen kommen, das als ein Mißerfolg bezeichnet werden muß, und wir nicht den Eindruck hervorrufen möchten, als ob wir die übrigen, hier nicht erwähnten Verdienste dieses Mannes nicht zu würdigen wüßten.

Auf Domhardts Betreiben wurde in den Jahren 1764—1766

1) B. G. St. R. 96, 412 A.

der Johannisburger Kanal gebaut. Man machte sich die Arbeit nicht schwer. Mit einigen Durchstichen und Ausbaggerungen schon vorhandener Verbindungen, sowie durch den Bau einiger Schleusen wurden die masurischen Seen untereinander und dann bei Angerburg mit der Angerapp verbunden, und damit war, wenngleich auf weitem Umwege, die Fahrt in den Pregel und nach Königsberg ermöglicht.

Wenn man von modernen Gesichtspunkten ausgeht, wird man den Bau dieses Kanals als ein Werk der Halbheit bezeichnen müssen; es hat daher auch schon viele Verurteilungen gefunden. Diese Beurteiler begehen jedoch häufig den Fehler, daß sie Domhardt Absichten unterschieben, die er gar nicht gehabt hat. Nicht einen Schiffahrtskanal wollte er bauen — dazu war der fridericianische Staat nicht reich genug, um in der ärmsten Landschaft seines Gebietes eine teure und zweifellos unrentable schiffbare Wasserstraße anzulegen, was man unter ähnlichen Verhältnissen auch heute nicht tun würde; — die Domhardtsche Anlage war lediglich ein Holzflößkanal und dazu bestimmt, die Holzschätze des wälderreichen Masurens für die holzarmen Gegenden der übrigen Provinz nutzbar zu machen. Ein solches Unternehmen konnte nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn es billig auszuführen war; nur unter dieser Voraussetzung und weil Domhardt meinte, mit 60000 Talern auszukommen, hatte der König seine Zustimmung gegeben. Und wenn dann Domhardt in Wahrheit fast dreimal soviel, nämlich 162500 Taler, verbrauchte, so war das immer noch für ein solches Werk zu wenig, um damit eine solide Anlage schaffen zu können. Die Schleusen und Kanäle waren primitiv und leicht gebaut. Der Hauptfehler bestand jedoch darin, daß man den langen, in zahllosen Krümmungen träge dahinfließenden Lauf der Angerapp durchfahren mußte, um in den Pregel zu gelangen. Der Kanal hatte daher von vornherein wenig Aussicht auf Bestand und Lebensfähigkeit. Schon im Jahre 1782 berichtete Burghoff[1]), daß der Johannisburgische Kanal in reparaturbedürftigem Zustande sei. Die Schleusen wären weder am Boden, noch an den Seitenwänden verschalt und verschlemmten sich infolgedessen beim jedesmaligen Öffnen der Tore. „Wenn nicht so viel Menschen außer Brot kämen und das ganze Matrosen-Etablissement nicht zugrunde ginge, so würde ich ohnbedenklich auf den Eingang der mit Schaden verknüpften sogenannten Oberflöße oder der Kanalwirtschaft antragen; bei diesen Umständen aber wage ich es nicht."

1) An den Minister v. Gaudi, Polommen, 28. Oktober 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Titel 34, Sekt. 6, Nr. 1.

Der Kanal ist dann auch sehr bald wieder aufgegeben worden und verfallen. Domhardt hatte die Schwierigkeiten der Kanalanlage unterschätzt, aber anstatt diesen durchaus verzeihlichen Fehler einzugestehen, machte er es wie ein wagehalsiger Spekulant und warf immer neue Gelder in das Unternehmen. Da er das ohne Zustimmung des Königs tun mußte, trieb er ein gewagtes Spiel und ließ er sich zu Finanzoperationen verleiten, die ihm den Kragen gekostet haben würden, wenn der König davon erfahren hätte. Hätte ihn plötzlich der Tod abberufen, und wäre es ihm nicht gelungen, im Laufe der Jahre alles wieder ins Reine zu bringen, ihm und seinem Andenken würde es nicht viel besser gegangen sein, als Brenckenhoff, dem großen Kolonisator in der Neumark.

Die schlimmste Folge der Kanalwirtschaft war aber eine neue Beschwerung der Bauern mit Lasten. Um die Rentierung des teuer gewordenen Unternehmens möglich zu machen, sah sich Domhardt gezwungen, die dienstpflichtigen Untertanen stärker heranzuziehen, als in des Königs und ursprünglich auch in seiner Absicht gelegen hatte. Sie mußten das Holz schlagen und an den Kanal oder seine Zugänge heranfahren; jeder Wirt wurde verpflichtet, je nach der Größe seines Grundbesitzes für die Hufe 2 Achtel[1]) Brennholz zu schlagen und 1½ bis 2 Meilen weit zu transportieren. Es wurde dafür zwar eine Bezahlung zugestanden, zunächst 1⅓, später 1⅔ Taler; aber einmal war die Entschädigung nicht ausreichend, zumal für Scharwerker, die, vor der eigentlichen Arbeit, erst 8, 10 ja 12 Meilen zu den Holzplätzen zu fahren hatten, und dann pflegten solche Gelder — das war ein öffentliches Geheimnis — nur selten in die rechten Hände zu kommen, sondern gewöhnlich von ungetreuen Beamten unterschlagen oder von den Fuhrknechten vertrunken und sonstwie vertan zu werden. Der stumpfe Masure wagte es zwar nicht, gegen den Stachel zu löcken, aber unter den wirtschaftlich höher stehenden fränkischen Kolonisten in der Umgegend von Gumbinnen und Stallupöhnen — man sieht, wie weit der Kreis der zu Fuhren Verpflichteten gezogen wurde — kam es infolgedessen zu Widerstand und offnen Revolten[2]).

* * *

Da sich vielleicht nicht wieder die Gelegenheit findet, auf diese Vorgänge zurückzukommen, seien sie an diesem Orte kurz dargestellt.

1) Das Achtel war 10 Fuß hoch und 10 Fuß breit.

2) B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 2, Nr. 11.

Durch Kabinettsordre vom 9. Februar 1770 erhielt das Generaldirektorium den Auftrag, gemeinsam mit der litauischen Kammer „die Beschwerden der Anspach- und Franckschen Kolonisten gründlich zu untersuchen und darauf zu Dero fernerer Entschließung zu berichten." In einer Immediateingabe vom 12. Mai 1770 gestand das Generaldirektorium zu, daß die Supplikanten erst seit dem Bau des Johannisburger Kanals zum Schlagen und Anfahren von Brennholz gezwungen würden. Ohne diese Dienste könnte jedoch die Holzflößerei nicht bestehen und die Supplikanten wären daher abzuweisen. Diese Beweisführung wollte dem Könige jedoch nicht einleuchten und er schrieb dazu an den Rand:

„man Mus Sie Suchn in einer andern art zu sublevirn darzu vohrschläge thun Fr"

Die Folge dieser Verfügung war eine Erhöhung des Holzgeldes von $1^1/_3$ auf $1^2/_3$ Taler für das Achtel.

Die Kolonisten hatten inzwischen auch einen besondern Deputierten nach Berlin gesandt und mit Mitteln versehen, einen Invaliden von den Lossowschen Husaren, namens Thein. Ihr Streben ging nicht nur dahin, von den beschwerlichen Holzfuhren, sondern von allen Scharwerksdiensten überhaupt befreit zu werden gleich den Schweizern und Salzburgern. Durch wiederholte Eingaben und mit ausdauernder Beharrlichkeit betrieb Thein die Interessen seiner Auftraggeber, bis ihn das Generaldirektorium vor sich beschied. Bei dem angestellten Verhör war man wenig freundlich gegen ihn und behandelte ihn wie einen lästigen Querulanten. Hinterher, am 23. Juli 1770, berichteten die Minister (Mund. gez. Massow, Blumenthal, Horst, Derschau) an den König: Thein führe die Kolonie hinters Licht, brächte sie unnützer Weise um ihr Geld und wiegele sie zum Widerstande auf, um seinen Profit daraus zu ziehen. Sie schlügen daher vor, „anderen widerspenstigen Scharwerksbauern und Bauernprocuratoren zur Warnung" ihn drei Monate ins Arbeitshaus zu setzen und bei Gelegenheit nach Litauen zurückzutransportieren. Sämtliche Dorfschaften des Amtes Lyck, sowie vier Dörfer des Amtes Stradaunen weigerten sich strikte, Scharwerk zu leisten; um sie in Raison zu bekommen, müsse militärische Unterstützung gefordert werden. — Der König verfügte eigenhändig:

„6 wochen ist genug Fr"

Daraufhin wurde Thein sechs Wochen lang eingesperrt und dann mit einem Rekrutentransport heimbefördert.

Doch die Kolonisten gaben keine Ruhe. Sie rottierten sich truppweise zusammen, hielten in Gumbinnen und Stallupöhnen Ver-

sammlungen ab, schickten wieder zwei Deputierte — den Franz Peter und den Casimir Heyser — nach Berlin und gaben ihnen an 200 Taler mit auf den Weg. Die litauische Kammer war darüber aufgebracht und beantragte am 11. Juli 1770, die beiden Abgesandten, weil sie ihr Erbe böslich verlassen und ohne Erlaubnis aus dem Lande gegangen seien, zu expropriieren nnd zu Gärtnern zu machen. Wenn das Generaldirektorium sie gleich bei ihrer Ankunft arretieren und exemplarisch bestrafeu ließe, „so würde dergleichen Exempel einen Eindruck machen, alle aber zu besseren Nachdenken bringen, auch denen vielen Deputationen und Geldcollecten ein Ende machen."

Die Deputierten kamen in Berlin an und überreichten eine Bittschrift: „wie sie wegen ihrer jetzigen zu leistenden vielen Scharwerksdiensten in einem unerträglichen Joche gesetzet worden; . . . daß wir und unsre Kinder, Gesinde und Vieh ganz ausgemergelt, unsere Hofedienste nicht mehr, wie wir sollen gleich andern tun können". Kinder und Gesinde wollten nicht mehr bei ihnen bleiben und verdingten sich anderswo. Am schwersten litten sie unter den Holzfuhren, wofür sie seit zwei Jahren noch keine Bezahlung erhalten hätten. Leiste ein Wirt die Fuhren nicht, oder wäre er durch Krankheit, Gesindemangel oder aus irgend einem andern Grunde daran verhindert, müßte er pro Hufe eine Strafe von 6 Thl. 15 Gr. preuß. an das Amt zahlen. Zum Schluß erboten sie sich, für die Hufe 4 Taler mehr Zins zahlen zu wollen, wenn man sie vom Scharwerk befreite.

Da sich die Abgesandten würdig und bescheiden benahmen, bereitete ihnen das Generaldirektorium einen besseren Empfang, als die Gumbinner Kammer verlangt hatte: sie wurden vor das Generaldirektorium geladen und vernommen (26. Juli 1770). Als sie sich dahin äußerten, daß sie nur um Erleichterung der Dienste bäten, sich aber durchaus nicht weigern wollten, das kontraktmäßige Scharwerk zu leisten, wurden sie mit freundlichen Vermahnungen heimgeschickt. Das Generaldirektorium, das nunmehr umgestimmt worden war und die Ansicht gewonnen hatte, daß die Klagen der Beschwerdeführer nicht unberechtigt waren, sandte ein scharfes Reskript an die Gumbiuner Kammer (5. August 1770; Conc. gez. Massow) mit der Aufforderung, sich darüber zu rechtfertigen, „aus welchen Ursachen Ihr bemächtiget sein könnet, die Untertanen wider ihre Schuldigkeit mit solchen extraordnairen und so beschwerlichen Diensten zu belegen, ohne ihnen dafür im geringsten eine Vergütung . . . zuzumuten".

Am 24/28. September 1770 wußte sich die Kammer auf die Vorwürfe des Generaldirektoriums geschickt zu verteidigen und erklärte

die Klagen der Kolonisten für malitiöse Erdichtungen. Und damit gab sich das Generaldirektorium zufrieden. Es ermahnte die Kammer (am 21. Oktober 1770) dafür zu sorgen, daß von den Beamten nicht höhere Anforderungen an die Untertanen gestellt würden, als das Scharwerks- und Dienstreglement vorschriebe. Im übrigen aber sollte sie die Kolonie ernstlich zu ihrer Schuldigkeit anhalten. „Im Fall aber wieder Verhoffen ein oder anderer derer supplizierenden Kolonisten und Untertanen bei seinem Ungehorsam und Widerspenstigkeit verharren sollte, so habet Ihr die Aufwiegeler ausfindig zu machen und sie nach vorkommenden Umständen und Qualität des Verbrechens zur Zuchthausarbeit rechtlich zu condemnieren, ihnen auch sowohl den sogenannten, bei solchen Anstalten gewöhnlichen Willkommen und nach ausgehaltener Zeit den Abschied geben und solche Verfügung treffen zu lassen, daß denen dazu Condemnierten weder von ihren Verwandten, noch sonst etwas an Lebensmitteln oder Geld zugebracht, sondern sie zu der täglich ihnen zu bestimmenden Arbeit mit allem rigueur angehalten werden müssen."

Ein halbes Jahr später (am 18. Mai 1771) konnte die Gumbinner Kammer berichten, daß der Hauptwiderstand gebrochen wäre, die Nassauer hätten sich beruhigt, nur unter den Franken verharrten noch einige bei ihrem Eigensinn. Man hätte daher fünf Wirte und auch den Thein ins Zuchthaus geschickt, doch scheine das nicht zu fruchten, und man mache den Vorschlag, die Allerwiderspenstigsten ihrer Erbe zu entsetzen und zu Gärtnern zu machen. Die Minister stimmten dem zu; doch hat dann allein schon die Drohung mit der Expropriierung genügt, um die Renitenten zum Nachgeben zu veranlassen.

Damit wäre die Angelegenheit erledigt gewesen, wenn sich die Kolonisten, in der Überzeugung, bei Kammer und Ministern nicht zu ihrem vermeintlichen Rechte zu kommen, nicht noch einmal direkt an den König gewandt hätten. Sie sandten wieder zwei Deputierte ab, den bekannten Thein und einen Schulmeister namens Roß. Durch Kabinettsordre (Potsdam 16. September 1771) betraute nunmehr Friedrich eine an dem Streit nicht beteiligte Behörde, die Königsberger Kammer, mit der Untersuchung der Sachlage. Diese beauftragte ihrerseits wieder den Kammerdirektor Wagner und den Kriegs- und Domänenrat Voltz mit der Angelegenheit. In einem ausführlichen Immediatbericht (12. Dezember 1771) kam die Kammer zu dem Schluß, daß die Beschwerden unberechtigt wären. Allerdings hätten sich Beamte auch Übergriffe erlaubt, die geahndet werden müßten, doch hätte die Untersuchung ergeben, daß die Supplikanten als Scharwerksbauern angesiedelt worden wären und sich folglich der Dienste nicht entziehen könnten. „Unter

dem Namen von Franken, Ansbachern und Dessauern" hätten auch viele Bauern anderer Nationalität wie Märker, Halberstädter, Magdeburger, Pommern, Lothringer, Pfälzer, Schweizer und Polen, ja gar Preußen und Litauer mit den Klägern gemeinsame Sache gemacht, insgesamt 1000 Familien. Sie würden von unruhigen Köpfen aufgehetzt. Es läge auch Jalousie gegen die Salzburger und Schweizer vor, die sich unter ganz andern Bedingungen angesiedelt hätten und Sozietäten bildeten.

Durch Kabinettsordre vom 18. Dezember 1771 verfügte darauf der König, daß er nicht bereit sei, zum Nachteil seiner Ämter und Revenüen die Kolonisten vom Scharwerk zu befreien, und daß diese „mit ihrem ganz unstatthaften Gesuch nur ein vor allemal schlechterdings ab- und zur Ruhe zu verweisen seien".

Gegen die beiden Deputierten Thein und Roß wurde aber am 2. Januar 1772 ein Arrestbefehl erlassen. Es ist kein Beweis für die Güte der damaligen Berliner Polizei, wenn es ihr erst nach 6 Wochen gelang, Roß festzunehmen, Thein aber erst ein ganzes Jahr später gefaßt wurde und mit ihm „noch 2 dergleichen Deputierte, so bereits Jahr und Tag hier gelegen und sich hier verstochen gehabt".

Die Kolonisten gaben aber nicht nach. Ein harter Bauerntrotz hatte sie erfaßt. Immer wieder sandten sie Beschwerdeschriften. Inzwischen hatte auch die höchste ostpreußische Behörde, die Regierung zu Königsberg, die Angelegenheit vor ihr Forum gezogen. Sie vertrat in einem Immediatbericht von 24. Juli 1772 die Ansicht, daß die Beschwerden nicht unbegründet wären, insbesondere gäbe das Ansiedelungspatent vom 11. Februar 1724 der Kammer kein Recht, den Dienst des Flößholzschlagens und Verfahrens zu fordern.

Durch Kabinettsordre vom 29. Juli 1772 ordnete Friedrich eine neue Untersuchung an und gab den Auftrag, durch Abbauen der Vorwerke die Scharwerksdienste überhaupt zu verringern und damit den Streitpunkt zu begraben. Eine neue Kommission, bestehend aus dem Königsberger Kammerdirektor Wagner und dem Gumbinner Kammerjustitiar von Eßen, wurde wieder in die Ämter geschickt. Die Renitenz der Bauern stieg aufs höchste; förmlich erklärten sie, von nun an nicht mehr die geringsten Dienste leisten zu wollen. Die Kammer wußte sich nicht anders zu helfen, als daß sie um Unterstützung durch ein militärisches Kommando bat und um die Erlaubnis, die Rädelsführer zu expropriieren, ein Gesuch, das in einem Immediatbericht vom 18. April 1773 die Unterstützung durch das Generaldirektorium fand. Der König wollte jedoch von so harten Maßnahmen nichts wissen und schrieb dazu:

„Das Sicherste ist das von die Redelsführer die Schlimsten, auf 4 oder 6 wochen nach der Festung gebracht werden, das ist corection genung, aber Mus auch zugleich darnach gesehen werden das sie Hochstens 3 Tage Dinste zu thun haben Fr"

Von Stallupöhnen aus, am 4. Juni 1773, sandten die Kolonisten nochmals eine Bittschrift direkt an den König. Der, darüber aufgebracht, daß die Sache noch immer nicht erledigt war, sandte eine Ordre an das Generaldirektorium mit dem Ausdruck der Unzufriedenheit, weil sein Befehl vom 29. Juli vorigen Jahres noch immer nicht ausgeführt worden wäre. Den Ministern wurde nochmals ernstlich aufgegeben, die Kolonisten klaglos zu stellen. Das Generaldirektorium stellte darauf den ganzen Sachverhalt ausführlich dar und führte den Nachweis, daß unter den gegebenen Verhältnissen das möglichste getan worden sei, den Kolonisten entgegenzukommen (15. Juli 1773). Der König ließ sich überzeugen und schrieb unter den Bericht:

„So haben Sie würklich nicht Uhrsache zu Klagen, Nuhr müßen ihnen die Führen bezahlet werden Fr"

Fortan wurden alle Beschwerden der Kolonisten abgewiesen. Gleichwohl gaben sich diese nicht zufrieden und hörten nicht auf zu bitten und zu klagen. Am 2. September 1782 meldete die litauische Kammer, daß wieder ein „Deputierter der Fränkischen Nation" nach Berlin gereist sei, um Scharwerksbefreiung zu erwirken. Auch der erreichte nichts. Und so wurde denn dieser Streit noch lange nicht beigelegt, und bis in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. häufen sich darüber die Akten[1]).

VI.

Wenn es auch feststeht, daß die Ausführung des Domhardtschen Kanalprojekts mangelhaft war und nicht die erwarteten Erfolge zeitigte, so war doch der Plan an sich richtig und gut. Der Wunsch, für Masuren eine Wasserstraße zu schaffen, ist seitdem nicht wieder verstummt. Gleichwohl ist bisher dafür nur wenig geschehen. Friedrich Wilhelm IV., der sich für diese Landschaft lebhaft interessierte, hat den neuen Johannisburger oder Jeglinner Kanal gebaut, um Johannisburg in gerader Linie mit dem Sexter- und dem Spirdingsee zu verbinden; außerdem hat er die alte Domhardtsche Wasserstraße zwischen den Masurischen Seen notdürftig wider herstellen lassen. Aber das war auch alles.

Erst in unsern Tagen, wo die lange schlummernden Bestrebungen der alten

1) B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 2, Nr. 11.

fridericianischen inneren Kolonialpolitik zu neuem, fruchtbarem Leben erwacht sind, ist auch das masurische Kanalprojekt wieder aufgetaucht, und es wird getragen von einer so kräftigen Unterstützung durch die öffentliche Meinung, daß seine Ausführung in sicherer Aussicht steht[1]). Und nun will man ganze Arbeit machen, den Mauersee direkt durch einen Kanal mit der Alle verbinden und eine leistungsfähige Schiffahrtsstraße bauen. Wenn auch mit Recht dagegen eingewandt wird, daß das verkehrsarme Masuren eines Wasserweges nicht mehr bedürfe und in der Eisenbahn ein ausreichendes und besseres Verkehrsmittel besitze, so hat diese Ansicht doch an Beweiskraft eingebüßt, seit es sich zeigt, daß ein Wasserabzug aus dem Seenplateau notwendig ist, um der fortschreitenden Versumpfung Masurens entgegenzuwirken. Nun ist wohl gesagt worden — und vor allem der frühere Landwirtschaftsminister v. Podbielski hat sich zum Wortführer dieser Meinung gemacht — daß die durch den Kanal meliorierten Ländereien bei weitem nicht so viel Wert hätten, als die Baukosten des Kanals betrügen. „Man soll", sagte der Minister am 22. Juni 1904 im preußischen Abgeordnetenhause, „dem Lande helfen, man soll das Land meliorieren, aber immer in der Voraussetzung, daß das aufgewendete Geld im richtigen Verhältnis zu den Vorteilen steht, die das Land erwarten kann."

Diese Ansicht macht der geschäftsmännischen Befähigung Podbielskis alle Ehre und steht zweifellos unter einem Gesichtspunkte, der Beachtung verdient. Gleichwohl kann sich der Wirtschaftshistoriker dafür nicht erwärmen. Wären Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bei ihren Meliorationen von dem gleichen Standpunkte ausgegangen, so wären die meisten ihrer kolonisatorischen Großtaten ungeschehen geblieben. Gewiß auch sie dachten als gute Haushalter an die Rentabilität ihrer Unternehmen, besaßen aber ein instinktives Gefühl dafür, daß sie auch kulturelle, nicht in Geld auszudrückende Werte zu schaffen berufen waren. Und mochten ihre Anlagen auch noch so viel kosten und zunächst nur eine geringe Verzinsung aufweisen, in der Folgezeit haben sie doch unermeßlichen Nutzen gebracht. Und wenn Hr. v. Podbielski sagt, der geplante Kanal kostet 25 ½ Millionen[2]), das meliorierte Land ist jedoch nur 5—7 Millionen wert, die Kosten des Baues stehen also in keinem Verhältnis zu dem erwarteten Nutzeffekt, so ist diese Berechnung nur

1) Diese Zeilen wurden Anfang Januar geschrieben. Inzwischen ist diese Hoffnung erfüllt worden. Am 30. März und am 6. April 1908 hat der preußische Landtag den Bau des masurischen Kanals einhellig bewilligt.

2) Die Ausführung des nunmehr angenommenen Projektes kostet nur 16½ Millionen Mark.

dann richtig, wenn man von der anfechtbaren Annahme ausgeht, daß auch in Zukunft Geld- und Bodenwert in dem gleichen Verhältnisse zu einander stehen bleiben.

Aber mag das sein, wie es will, hier handelt es sich um eine Kulturpflicht des preußischen Staates, und da hat der Kaufmann zu schweigen. Es ist unwürdig einer großen Nation, paßt nicht zu den Traditionen des preußischen Staates, um einiger Millionen willen eine deutsche Landschaft aufzugeben. Masuren ist ein deutsches Kolonialgebiet mit einer polnischen Bevölkerung, die gut preußisch ist. „Nie jestem Polak, ja Prusak! Ein Preuße bin ich und will kein Pole sein!" sagt mit Stolz der Masure[1]). Ein solches Land dürfen wir nicht hilflos seinem Schicksal überlassen.

Und das wird auch nimmermehr geschehen. Dafür bürgt, daß Masuren seit drei Jahren seine eigne Regierung hat. Unter Moltkes Oberpräsidium ist im Jahre 1905 endlich ausgeführt, was schon Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. geplant. Sind es nicht die Gedanken Friedrichs des Großen, wenn es in der dem Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift heißt: „Die Bildung eines verhältnismäßig kleinen, im wesentlichen auf das Gebiet der alten Landschaft Masuren beschränkten dritten Regierungsbezirks ... ist geboten, weil dieser Bezirk von Natur arm und kulturell zurückgeblieben, dauernd einer besonders wirksamen Fürsorge der Regierung und ihres Präsidenten im höchsten Maße bedürfen wird." Die neue Regierung soll, wie der Finanzminister von Rheinbaben am 29. März 1905 im Herrenhause sagte, „eine persönliche Fühlungsnahme der Regierungsorgane mit den Regierten" herstellen. Sie soll also das tun, was Friedrich Wilhelm I. mit der Stationierung zweier Räte in Neidenburg und Friedrich der Große mit der geplanten Kammerdeputation in Ortelsburg zu erreichen gesucht hatten. Denn daran hat die Verwaltung Masurens bisher immer gekrankt, daß durch die Entlegenheit die staatliche Aufsicht erschwert war. Der neue Regierungsbezirk Allenstein umfaßt, wie schon Friedrich der Große gewollt hatte, „alle die Ämbter um Neidenburg, Ortelsburg, Johannisburg und die der Gegenden von Königsberg entlegene Ämbter". Von der Regierung in Königsberg wurden die Kreise: Osterode, Allenstein, Neidenburg, Rössel und Ortelsburg abgetrennt, und von Gumbinnen: Sensburg, Lötzen, Lyck und Johannisburg. Der Kreis Memel wurde bei dieser Gelegenheit der Gumbinner Regierung überwiesen und damit der Zustand des 18. Jahrhunderts wiederhergestellt.

Bei Besprechung der Vorlage im Parlamente ist wohl gesagt

1) Vgl. Zweck a. a. O. S. 177.

worden, die Allensteiner Regierung könne entbehrt werden, und weit besser wäre es, wenn man die jährlichen Ausgaben für die neue Behörde zu Meliorationen verwende; würde doch in Preußen schon viel zu viel „regiert". Mag man über die letzte Behauptung denken, wie man will, für Masuren trifft sie jedenfalls nicht zu. Je niedriger die Kulturstufe eines Landes und seiner Bewohner ist, um so sorgfältiger und intensiver muß die staatliche Fürsorge sein. Und wollte man noch so viel Geld für Meliorationen in das Land stecken, dauernden Segen würde es nicht zu schaffen vermögen. Meliorationen pflegen nur einem Teil der Bevölkerung, gewöhnlich dem wirtschaftlich kräftigeren, zugute zu kommen, die Aufgabe der Regierung aber wird sein, den gesamten Zustand des Bezirkes zu heben, und sie wird ihre Ehre darin suchen, hundert Mittel und Wege dazu ausfindig zu machen. Und Meliorationen brauchen ja darum nicht zu unterbleiben, im Gegenteil werden nun erst die besten Anregungen dazu gegeben werden können.

Bisher ist eben in Masuren immer zu wenig „regiert" worden. Wäre dazumal, vor anderthalb Jahrhunderten, so wie es Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. gewünscht hatten, eine besondere Behörde eingerichtet worden, so würde in dieser Gegend heute weniger zu tun sein. Zweifellos haben sich im 19. Jahrhundert auch hier die Verhältnisse bedeutend gebessert, und Roscher stieß auf berechtigten Widerspruch, wenn er 1856 sagte: „Noch gegenwärtig wird der niedrig kultivierte Kreis Oletzko von der preußischen Regierung als eine Art Sibirien für Vagabunden benutzt[1])." Aber immerhin beweisen die Bevölkerungsabnahme und die zunehmende Versumpfung des Bodens, daß in Masuren einiges versäumt worden ist. Doch am beredtesten spricht für die Einführung einer besseren Verwaltung die niedrige Kulturstufe der Landesbewohner. Man klagt über des Masuren Unsauberkeit, seinen geringen Erwerbstrieb, seine Faulheit, Trunksucht und Liederlichkeit. Der Historiker kann nicht zugeben, daß das polnische Nationaleigentümlichkeiten seien, sondern wird diese Eigenschaften als Symptome wirtschaftlicher Rückständigkeit bezeichnen müssen. Denn alle die Fehler, die man heute dem Masuren nachsagt, wurden im 18. Jahrhundert auch an dem gedrückten deutschen Bauern beobachtet, und vor nicht viel mehr als 100 Jahren

1) Dullo (Landwirtschaftliche Skizzen aus Masuren. Annalen der Landwirtschaft. Bd. 40 (1862), S. 248) zitiert diesen Ausspruch Roschers und meint dazu, die preußische Regierung möchte Herrn Roscher zu einer Vergnügungsreise nach Oletzko, „dieser Art Sibirien", einladen, um ihn zu belehren, „von der sächsischen Vogelperspektive herab etwas wahrheitsgemäßer zu schreiben".

konnte der Breslauer Philosoph Christian Garve das geistige und sittliche Niveau des deutschen Bauern — wir möchten das heute niemand mehr raten — mit der Kulturstufe des Irokesen oder Hottentotten vergleichen [1]). Mit dem wirtschaftlichen Wohlstande wachsen auch die sittlichen Kräfte des Menschen, und wo der Masure zu einigem Vermögen kommt, pflegt er sich vom Deutschen nicht wesentlich zu unterscheiden.

Ein reiches Land wird Masuren natürlich niemals werden können. Die Ungunst der natürlichen Verhältnisse vermag auch die beste Verwaltung nicht zu überwinden. Den Optimismus eines enthusiastischen Beurteilers Masurens, der da meint, „daß die mit Steinen überreich gesegneten Gegenden in nicht ferner Zeit gar viele ihrer Besitzer zu steinreichen Leuten machen, mancher öde Kiesberg eine köstliche Fundgrube für lauteres Gold werden würde" — diesen schönen Optimismus vermögen wir nicht zu teilen. Aber lohnende Aufgaben gibt es noch die Menge. Möge die vor so große Arbeit gestellte jüngste preußische Regierung alle auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen, ihr und der preußischen Verwaltung zum Ruhme, zur Verbreitung deutscher Kultur und zum Wohle des Vaterlandes.

1) Vermischte Aufsätze. Teil I (Breslau 1796), S. 27.

VI.

Das Berliner Armenwesen vor dem Jahre 1820.

Von

Felix Stiller.

I. Das Armenwesen vor der Reformation.

Bei der engen Verbindung von Kirche und Armenpflege in älterer Zeit ist der Ursprung des Armenwesens einer Gemeinde nur zu ermitteln, wenn man die Gründung der örtlichen kirchlichen Einrichtungen feststellen kann. In Berlin reicht die Gründung der ersten Kirche, der Nikolaikirche, zurück in das 13. Jahrhundert; in der Schwesterstadt Köln scheint die Petrikirche bereits früher vorhanden gewesen zu sein. Mit den ersten Kirchen wurden auch die ältesten Hospitäler eingerichtet, das Heilige Geisthospital und das St. Georgshospital, anscheinend zur Aufnahme von pestkranken Pilgern; später nahmen sie auch von den örtlichen Armen die Kranken und Gebrechlichen auf. Schon im Jahre 1272 werden beide Hospitäler im Gildebriefe der Bäcker die „Armenhöfe“ genannt, die mit gesundem Brot hinreichend von den Bäckern versehen werden müssen. In den Schwesterstädten Berlin und Köln, die übrigens mit gewissen Einschränkungen und geringer Unterbrechung bis 1709 eigene Stadtverwaltungen besaßen, waren die Hospitäler eigentümlicherweise schon frühzeitig vom Rate der Stadt abhängig; die Stadtobrigkeit besetzte die vakanten Stellen nnd beaufsichtigte die Verwaltung [1]).

1) In der im Stadtarchiv vorhandenen Vokation des Hospitalvorstehers und Priesters Michael Klosterwald vom Jahre 1394 heißt es ausdrücklich: „Er habe die Heilige Geistkapelle mit dem Hospital (Armenhof) nebst allen Renten und Zubehörungen zu verwalten, die Messen zu lesen, arme Leute, welche der Rat in das Hospital senden würde, zu verpflegen und von den Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.“

Es lag im Geiste der Zeit, daß die öffentlichen Gewalten zunächst mit Verbotbestimmungen, nicht mit positiven Maßnahmen Abhilfe zu bringen suchten. Im Hinblick auf das zunehmende Elend trachtete man danach, der Verarmung möglichst vorzubeugen und den Gegensatz zwischen dem auffälligen Reichtum Einzelner und der unangenehm in die Augen springenden Armut der großen Masse abzuschwächen, so erließ der Rat von Berlin als Inhaber der Polizeigewalt schon frühzeitig Kleider- und Speiseordnungen, Gesetze gegen Müßiggang und Luxus. Die älteste Polizeiordnung vom Jahre 1335 [1]) bestimmt, wie es mit dem Schmuck der Frauen, mit Hochzeit- und Kindtauffesten zu halten sei. Auch nahm der Magistrat nur solche Personen zu Bürgern auf, von denen eine Verarmung nicht zu befürchten war; deshalb mußten solche Leute auch Gewährsmänner stellen, welche Bürgschaft leisteten. In Übereinstimmung hiermit stand die strenge Zunftverfassung.

Um jedem Mitgliede eine bürgerliche Nahrung zu sichern und der Verarmung vorzubeugen, waren die meisten Gewerke im späteren Mittelalter geschlossen, die Zahl der Gewerksmeister satzungsgemäß festgelegt. Die weltlichen und geistlichen Gilden, die zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung gebildet worden waren und die Hinterbliebenen der gestorbenen Brüder versorgten, trugen dazu bei, die kirchliche Armenpflege zu ergänzen. So lange der Geist der christlichen Nächstenliebe lebendig war, scheint die öffentliche Hilfe aus Gemeindemitteln nicht so dringend gewesen zu sein, zumal viele wohltätige Stiftungen die Versorgung der Armen unterstützten.

Eine ganz besondere Richtung gaben Ablaßwesen und Heiligendienst dem Wohltätigkeitssinn der Bewohner Berlins und Kölns, wie überhaupt der ganzen Christenheit im 14. und 15. Jahrhundert, indem dadurch ein werkheiliger Sinn hervorgerufen wurde, der sich durch zahlreiche milde geistliche Stiftungen bei den Kirchen bestätigte. Es waren dies die sogenannten Kommenden oder Altarlehen. Frühe schon wurden durch die Kirche die strengen leiblichen Bußen gegen freiwillige Gaben erlassen, später aber wurden entsprechende Gaben an Geld und Gut bestimmt vorgeschrieben und gefordert; Erlaß der Kirchenstrafen wurde bald der Sündenvergebung gleich geachtet, ja seit dem 14. Jahrhundert der Ablaß sogar auf die Strafen der anderen Welt ausgedehnt; auch Seelenmessen und gute Werke konnten aus dem Fegefeuer erretten und davor bewahren. Daher die Stiftungen von Altären in den Kirchen; daher zahlreiche Kommenden und Altarlehen für die an den Altären

1) Küster IV, 351.

Messe lesenden Priester; daher die reichliche Dotierung dieser Altäre zu Ehren der Heiligen. Eine große Anzahl solcher Altäre wurden nicht nur von einzelnen frommen Leuten, sondern auch von frommen Brüderschaften und Gilden gestiftet und ausgestattet. Diejenige fromme Brüderschaft, welche für Berlin und Köln hinsichtlich des Armenwesens hauptsächlich in Betracht kommt, ist die weitverbreitete „Kalandsbrüderschaft" oder „Elendengilde", deren Hauptzweck die Unterstützung und Verpflegung der Armen und Notleidenden war[1]). Der Name „Kaland" ist abzuleiten von Calendae, weil die Brüderschaft an den Calenden, d. i. am 1. Tage des Monats zu Beratung und Gottesdienst zusammenkam; die andere Bezeichnung „Elendengilde" deutet darauf hin, daß diese Brüderschaft sich die Verpflegung der „Elenden" zum Beruf erwählt hatte. „Elender" hieß jeder Fremde und Vertriebene, daher wird die Brüderschaft in lateinischen Urkunden „fraternitas exulum" genannt. Diese „Elenden" hatten sonst gar keinen Anhalt, keine Unterstützung zu erwarten; daher füllte die Elendengilde eine bedeutende Lücke in der damaligen Armenpflege aus. Der berlinische Kaland hatte seinen Hof auf dem „Neuen Markt", in den noch heute eine Gasse mit Namen „Kalandsgasse" mündet. Von dem kleinen „Kaland" in der Schwesterstadt Köln stammt wohl die älteste Stiftung, nämlich der „altar exulum" in der Petrikirche zu Köln; bereits unterm 24. Dezember 1317 bestätigt Markgraf Woldemar die alten Stiftungen und das Patronat dieses Altars dem dortigen Magistrat[2]).

Das Berliner Urkundenbuch führt noch zahlreiche derartige Stiftungen[3]) auf, die jedoch hier nicht näher besprochen werden können. Wenn auch vielfach der fromme Sinn unserer Vorfahren durch reichliche Stiftungen wertlose Denkmäler eines äußeren Gottesdienstes errichtete, die nur den bei den Altären angestellten Priestern zugute kamen, so dienten diese Stiftungen doch auch schon durch ihre Verbindung mit den frommen Brüderschaften und Gilden zugleich den Zwecken der Armenpflege, außerdem gingen sie später bei Durchführung der Reformation meist in den „Armenkasten" über.

Die von der Kirche und den Brüderschaften ausgeübte Armenhilfe, die an gewisse Voraussetzungen, wie Zugehörigkeit zu der kirchlichen Gemeinschaft oder dem Gildeverband, gebunden war, konnte nicht alle

1) Vgl. L. v. Ledebur, Die Kalandsverbrüderungen in den Landen sächsischen Volksstammes, mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg, Märk. Forsch. 4, 7 ff.

2) Berliner Urkundenbuch S. 30.

3) z. B. Seite 50, 71, 120, 175, 341 420.

Armen und Notleidenden versorgen. Hilfesuchende aller Art, Krüppel, Greise, Kinder, die sich weder zur Aufnahme in ein Hospital eigneten oder bereit waren, noch einem Gildeverbande angehörten, noch aus anderen besonderen Ursachen mit Wohltaten der Kirche bedacht werden konnten, waren gezwungen, durch Betteln ihren Unterhalt zusammenzufechten. In der Bettelei fand man in jener Zeit nichts Entehrendes, sammelten doch auch die Klausner und die „Körbefrauen" der Hospitäler in amtlichem Auftrage für ihre Anstalten Gaben ein; also brauchte sich nach allgemeiner Anschauung niemand dieses Gewerbes zu schämen; ja es gab Beispiele, daß Bürger, welche das Unglück gehabt hatten, ihre Häuser durch Feuersbrunst zu verlieren, von dem Stadtrat einen Schein erhielten, mit welchem sie „im Lande umhergehen und auf dem Brand betteln" konnten. Besonders fleißig gingen in Berlin die grauen und schwarzen Mönche mit dem Bettelsack umher. „Almosensammeln ist unser Erbe", hatte der heilige Franziskus seinen Brüdern, den Minoriten gesagt, „ist die Gerechtigkeit, die uns Christus erworben, ist unsere königliche Würde. Jeder einzelne muß es aus Demut tun und für Ehre halten, mit dem Bettelsack herumzugehen [1]).

Als die kirchlichen Armenopfer und überhaupt der Eifer, wohlzutun, abnahm, als die Gilden sich immer eigennütziger auf die Versorgung ihrer eigenen Glieder beschränkten, nahm die Bettelei immer größeren Umfang an, so daß die Räte von Berlin und Köln auf Veranlassung des Kurfürsten 1486 verordnen mußten: „Die unwürdigen Bettler sollen aus der Stadt vertrieben, den alten, gebrechlichen und arbeitsunfähigen Personen aber soll das Betteln gestattet und deshalb ein Zeichen erteilt werden" [2]). Neben diesen konzessionierten Bettlern zogen auch arme Schüler mit behördlicher Erlaubnis durch die Stadt, um durch Singen in der Kurrende ihr Brot zu verdienen.

Vor der Reformation geschah somit die Versorgung der Armen neben der Hospitalpflege einzelner Gruppen von einheimischen Hilfsbedürftigen im wesentlichen auf dem Wege der Bettelei. Da aber das gottgefällige gute Werk meist nur in zufälligen Gaben bestand, ohne

1) Ordensregeln von 1211 (vgl. Vogt, Der heilige Franziskus von Assisi", Tübingen 1840). Nach Bellermann, „Das graue Kloster zu Berlin" (Schulprogramm 1823) hieß der Spruch der Franziskaner-Minoriten:

„Der Minorit soll nit studier,
Der Bettelsack ist seine Zier,
Und kann er's, mag er pred'gen schier!"

2) Solches Abzeichen, eine Blechmarke mit der Inschrift: „Gebet den Armen" und der Jahreszahl 1572 besitzt das Märkische Prov.-Museum.

daß dabei nach festen Regeln und Grundsätzen in der Verteilung und Verwendung der Geldmittel und Naturalien verfahren wurde, gab es in Berlin bis zum Mittelalter wohl eine „Almosenpflege" aber keine Armenpflege.

II. Der Ursprung der Gemeinde-Armenpflege.

Die Reformation brachte nicht nur der Kirche neues Leben, sondern wirkte auch befruchtend auf die christliche Liebestätigkeit, hatte doch das Armenwesen, wie wir gesehen haben, von jeher mit den kirchlichen Einrichtungen im engsten Zusammenhange gestanden. Die Umwandlung der kirchlichen Institute, Einziehung der reichen Bistümer und geistlichen Stiftungen nötigte zu einer anderweiten Versorgung der Armen. Bei den Kirchenvisitationen wurden die Grundlagen der Armenpflege neu aufgebaut.

In Brandenburg befanden sich zur Reformationszeit die kirchlichen Verhältnisse in einer kläglichen Verfassung und Zerrüttung, wie aus der Kirchenvisitation-Instruktion [1]), etwa im Jahre 1539 vom Kanzler Weinlöben verfaßt, hervorgeht. Eine aus einem Prälaten, einem Abgeordneten der Ritterschaft und einem Rechtsverständigen bestehende Kommission sollte eine allgemeine Kirchenvisitation im ganzen Kurfürstentum vornehmen, die tatsächlichen Rechtsverhältnisse der geistlichen und weltlichen Güter und Lehen feststellen und die Mißstände beseitigen. Die „neumärkische Kasten-Ordnung von Kirchen-Hospitalien und dergleichen Gütern" von 1540 [2]) bestätigt den Kirchen den Besitz der kirchlichen Hospitäler und geistlichen Lehngüter und sonstigen Renteneinnahmen. Es wird hierbei zum ersten Male eine reinliche Scheidung vorgenommen zwischen den eigentlichen, zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Einrichtung dienenden Kirchengütern und den Armenstiftungen. Als „oberste Vorsteher und Cassen-Herren" wurden die Bürgermeister und Ratmänner jeder Stadt eingesetzt und für die richtige Amtsführung der aus dem Rat und den Gewerken gewählten „unteren Cassen-Herren" verantwortlich gemacht. Diese Trennung der kirchlichen Güter und Stiftungen unter Einsetzung weltlicher Verwaltungen bahnte die Selbstverwaltung der kirchlichen Gemeinden und die Entwicklung einer Gemeindearmenpflege an. Aus den Einnahmen des „gemeinen Kastens" sollten die Hospitäler und die Hausarmen unterhalten werden; unter der Bezeichnung „Hausarme" verstand man verarmte Mitbürger, die nicht imstande waren oder ihres Standes wegen sich schämten, von den Mitbürgern Almosen zu erbitten;

1) Riedels Codex diplom. Band C III, S. 471.

2) Mylius, Corp. Constit. Marchicarum I, 1. S. 249.

als solche Hausarme nennt die Kastenordnung z. B. arme Handwerksleute, die viele kleine Kinder haben. Um den mildtätigen Bürgern das Almosengeben zu erleichtern, bestimmt die „Neumärkische Kasten-Ordnung“ die allgemeine Einrichtung von Armenkasten in den Kirchen mit folgenden Worten: „Dazu soll man in einer jeden Unserer Stadt, in der Pfarr-Kirchen einen gemeinen Kasten halten, darein man in einem Fach Brodt Fleisch und andere essende Wahre, desgleichen in das andere Fach Geldt einlegen möge, ob jemandts in Wercken des Glaubens als der Liebe gegen die Nächsten vben, aus guten willen armen Leuten zu steur Hülff vndt Trost geben wolle, daß ers darein legen möge, so sollen auch neben denen, etliche sonderliche Taffeln an die Kirch Tohren oder andere bequeme Ortter gesetzt vndt dergleichen mehr Zuthatt, nach einer jeden Stadt Gelegenheit geordnet werden, darein man Geldt vor armer Leute könne einlegen.“

Wenn die Einnahmen des Kastens nicht ausreichen, sollen mit Genehmigung des Magistrats Kollekten von Haus zu Haus gesammelt werden. Um eine ordentliche Amtsführung und richtiges Haushalten mit den Einkünften zu sichern, war die Führung eines Registers über alle Einnahmen und Ausgaben vorgeschrieben, das alljährlich nach Weihnachten abgeschlossen werden mußte. Die vorgeschriebene Buchführung ermöglichte erst die wirksame Kontrolle über die richtige Verwendung der Armenmittel.

Die besonderen Bestimmungen für Berlin über den „gemeinen Kasten“ verordnet der Visitationsabschied für die Kirchen St. Nikolai und St. Marien vom 15. August 1540 folgendermaßen:

„Es soll der Rath zue Berlin den gemeinen Kasten mit etlichen geschickten Vorstehern versorgen, die yden Feiertag in der Kirchen mit dem Secklein vmbgehen, vnd dem gemeinen Armuth zu gut bitten sollen. Weil daß die geistlichen Lehen davon abgesatzt numals dem Kasten zugewandt, wirdet vor gut geachtet, das ein sunderlichen Schreiber auch dazu bestaldt, der alle Einnahmen vnd außgaben mit fließe auffschreibe, vnd sollen die Kastenhern jerlichen dreyen des Raths, dreyen von der gemein, und dreyen von der Gilden so der Rath datzu wirdet verordnen, ihrer Einnahm vndt außgabe Rechnung tun. Hieruber sollen die Kastenhern bei dem Probst vnd Predigern mit Fleiß anhalten, daß sie das Volk, in den Predigten vnd wan sie krank ligen, vormahnen, zum gemeinen Kasten zu geben, auch Testament darein zu machen[1]).“

Im wesentlichen wurde also der Armenkasten von dem Ertrage der

1) Berliner Urkundenbuch S. 442.

Klingelbeutel und abgesetzten Altarlehen gespeist; die nicht erledigten Altarlehen, deren Besitzer noch am Leben waren, gingen gleichfalls nach dem Ableben der Priester an den „gemeinen Kasten“ über, soweit sie nicht etwa mit dem Predigtstuhl verbunden waren oder zur Dotation von Kirchen- oder Schuldienerstellen bestimmt waren. Um die Einnahmen des Berliner „gemeinen Kastens“ zu erhöhen, übereignete ihm Kurfürst Joachim II. das Kalandshaus zu Berlin und eine bisherige jährliche Abgabe des Rats an das Kloster zu Köln unterm 5. Juni 1545 [1]).

Durch den Visitationsrezeß war in St. Petri eine eigene Pfarre gegründet und damit auch in Köln ein besonderer Armenkasten errichtet worden, der ebenfalls mit den Einkünften aus erledigten Altarlehen dotiert worden war. Der „kleine Kaland“ zu Köln wurde zwar nicht sogleich aufgelöst, doch zog man zugunsten des Armenkastens seine meisten Einkünfte ein und ließ ihm nur so viel, als er für seinen eigentlichen Beruf, die Bestattung der Elenden, gebrauchte. Später wurde auch der Kölner Kaland ganz aufgelöst und sein Einkommen dem Armenkasten überwiesen, wobei dem Berliner Armenkasten noch eine Abgabe zufiel.

Trotz dieser Gefälle scheinen die Mittel des Armenkastens gegenüber dem steigenden Bedürfnis der notleidenden Armut stets knapp gewesen zu sein; der „Visitations-Abscheidt wegen derer Kirch- und Schulen in Berlin“ vom 7. Mai 1574 [2]) sieht sich genötigt anzuordnen, daß die Vorsteher des Armenkastens in Gasthäusern, die wohlhabende Fremde beherbergen, bei Hochzeiten und sonstigen Gastmählern mit Büchsen für die Armen sammeln lassen sollen.

Aus dem Ertrage des Armenkastens wurden durch die Kastenherren hauptsächlich die sogenannten Hausarmen, Gemeindearme und arme Schüler versorgt; außerdem flossen jährlich aus den Einkünften des gemeinen Kastens 10 Gulden den Hospitälern zum Unterhalt der Kranken und Gebrechlichen zu. Von Zeit zu Zeit wurden auch zur Darreichung von Spenden außerordentliche Beisteuern dem Armenkasten überwiesen, so ließen u. a. die Vorsteher von dem gespendeten Roggen Brote backen und wöchentlich an die Kurrende und sonstige arme Schüler verteilen. Später wurden den neu errichteten Gewerken auferlegt, einen Teil der Strafgelder und bestimmte Gaben bei Aushändigung des Gesellen- und Meisterbriefes in den Armenkasten zu legen.

Der so vielseitig ausgestattete und durch milde Gaben erhaltene Armenkasten bildete bis zu der Armenpflegereform des Jahres 1695 die

1) Original im städt. Archiv. Fidicin II, 382.

2) Mylius, Corp. Constit. March. I, 2. S. 11.

Grundlage der eigentlichen öffentlichen Armenpflege. Der Reformation verdankt Berlin somit nicht nur die Entstehung von Kirchengemeinden mit Selbstverwaltung ihres Vermögens, sondern auch zugleich den Ursprung einer Gemeindearmenpflege.

III. Die Armenhilfe unter der Armenordnung von 1596.

Da die Einkünfte des Armenkastens zur Versorgung aller Armen nicht ausreichten, mußten sich die Kastenherren auf die Unterstützung der Hausarmen beschränken und die übrigen Armen der Wohltätigkeit ihrer Mitbürger überlassen. Außer diesen einheimischen Armen suchten auch viele fremde Bettler, die in die Hauptstadt Einlaß gefunden hatten, sich in Berlin durch Haus- und Straßenbettelei durchzuschlagen, so daß das Bettelwesen schließlich überhand nahm und die Landesherren in den Jahren 1561—1569 mehrere Edikte[1]) gegen die „fremden Bettler", „Landstreicher", „Pracher", „Landsknechte" und „losen Buben" erließen. Im Jahre 1588 wurde geklagt, daß „Bettler und Pracher" sich in Köln besonders zu versammeln pflegten, wenn Feierlichkeiten und große Hofhaltungen stattfanden oder fremde Herrschaften anwesend waren. In solchen Zeiten mußte der Rat besondere Wächter an die Tore stellen, dergleichen Gesindel abzutreiben. Um diese Übelstände zu beseitigen, befahl Kurfürst Johann Georg gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Obrigkeiten der Städte „eine gewisse Bettelordnung zu machen und zu publizieren, damit ein jeder Arme und Bettler sich danach richten könne". Die daraufhin von dem Rat von Berlin und Köln gemeinsam erlassene Armen- und Bettelordnung von 1595[2]) ist das erste umfassende Ortsstatut, welches die Versorgung aller Arten von Armen, der Hospitaliten, Waisen, Hausarmen, der einheimischen und fremden Bettler regelt.

Die Verpflegung der alten, verarmten, gebrechlichen oder blöden Bürger und Bürgerkinder, die sich nicht selbst ernähren konnten, verblieb den Hospitälern zum „Heiligen Geist" und „St. Georg" und „St. Gertrud". Nach der Hospitalordnung war diesen Personen verboten, außerhalb des Hospitals um Almosen zu bitten, nur die verordneten Korbfrauen durften nach altem Brauch für die Hospitäler milde Gaben einsammeln; die Hospitaliten mußten sich mit der ihnen wöchentlich gereichten Beihilfe begnügen.

Die Schulknaben, deren Eltern verstorben oder zum Unterhalt unfähig waren, wurden bestimmungsgemäß nach vorhergegangener Prüfung

1) Mylius V B. 1.
2) im Archiv der Stadt Berlin.

und Erkundigung durch den Rektor der Schule in die Kurrende aufgenommen. Die Kurrende, welche auf Gassen und Höfen gegen milde Gaben fromme Weisen ertönen ließ, durfte seit Erlaß der Armenordnung nur noch vormittags von 10—11 Uhr umherziehen, hierbei das Brot in Körben und das Geld in verschlossenen Büchsen sammeln. Außer dem Ertrag der Körbe wurde den Schülern von dem Einkommen der Schule ein wöchentlicher Unterhaltsbeitrag gewährt. Den Sängern des Kirchenchores war als besondere Vergünstigung gestattet, ihre mehrstimmigen Gesänge auf den Gassen und vor den Türen und bei Hochzeiten vorzutragen: die Geldspenden wurden von dem Schulrektor registriert, verwahrt und alle Viertel- oder Halbjahr ordnungsgemäß verteilt oder zum Ankauf von Büchern oder Papier verwandt. Die obdachlosen Waisen wurden in der „Communität" oder im Lazarett untergebracht: bei dem ständigen Mangel an Mitteln und der großen Zahl der armen Kinder scheint diese Unterbringung überaus dürftig gewesen zu sein, dabei war leider für die Mädchen überhaupt nicht gesorgt; wir erfahren nämlich bei Besprechung der Bettelei im dritten Abschnitt der Bettelordnung, daß die Mädchen und viele Knaben sich auf der Straße umhertrieben, und daß die Bettelvögte und die Totengräber angewiesen waren, solche bettelnden Kinder von den Türen zu vertreiben. Diese Tatsachen lassen deutlich erkennen, wie weit man in jener Zeit von der Anerkennung einer öffentlichen Verpflichtung zur Versorgung der Armen und Waisen entfernt war. Zwar sollte das Betteln abgeschafft werden, doch konnte man sich nicht dazu entschließen, aus öffentlichen Mitteln die Verpflegung der armen gebrechlichen Leute und hilflosen Kinder zu bestreiten, sondern überließ sie nach wie vor der Mildtätigkeit der Mitbürger. Nur die Auswüchse des Bettelwesens wurden durch die neue Bettelordnung bekämpft; wie früher waren die würdigen Armen von den fremden Landstreichern durch ein Abzeichen unterschieden; um die Bürger vor ständiger Belästigung durch die Bettler zu bewahren, gestattete die Bettelordnung nur am Sonntag nach Schluß der Predigt, also von 10—12 Uhr, in der Woche Dienstags und Donnerstags um dieselbe Zeit Almosen zu erbitten. Diese Legitimation der „rechtlichen Armen" zum Einsammeln von Almosen legte gewissermaßen den Bürgern die Verpflichtung zum Unterhalt der verarmten Gemeindeangehörigen auf und war der erste Schritt zur Anerkennung einer öffentlichen Verpflichtung zur Armenpflege.

Die Hausarmen, die „sich auf den Gassen und vor den Türen zu betteln schämen, oder so gebrechlich und ungesund sind, daß sie nicht herausgehen können", erhielten seit Erlaß der Armenordnung aus dem

Armenkasten teils wöchentlich, teils alle vierzehn Tage eine Geldunterstützung. Um eine gerechtere Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erzielen, waren die Armen je nach dem Grade der Bedürftigkeit in drei Gruppen geteilt worden; der erste Hause erhielt einen Silbergroschen, der andere zwei und der dritte drei oder vier. Wenn einer aus einer höheren Gruppe ausschied, rückte der Bedürftigste der folgenden Abteilung nach. Bei der Austeilung des Almosens nach dieser in einem Verzeichnis festgelegten Ordnung mußten die Bettelvögte zugegen sein, um den Vorstehern des Armenkastens diejenigen anzuzeigen, welche sich ungebührlich benommen hatten, damit ihnen zur Strafe der Anteil entzogen werden konnte. Die Kosten dieser Versorgung der würdigen Hausarmen wurden bestritten von dem Armenkasten, dem Ertrage der Klingelbeutel in den Kirchen, den Kollekten in Häusern und Gasthöfen bei Festlichkeiten usw.

Daß es richtiger ist, nicht erst den Ausbruch des Elends und der Not abzuwarten, sondern der Verarmung bei Zeiten vorzubeugen, hatte man bereits erkannt; daher befiehlt der Rat in der Armenordnung, „daß die Verordneten in den Vierteln der Stadt alle Quartal herumgehen und alle Tagelöhner und Incolan, so hier wohnen und anzutreffen sind, zu Register bringen, und, was für Nahrung und Gewerbe sie treiben, wie viele Kinder sie haben, wozu und wie sie die erziehen, verzeichnen müssen, und sollen dieselben Register von Quartal zu Quartal erneuert werden. Da nun unter solchen gemeinen Leuten und Tagelöhnern, die nicht Haus noch Eigenes haben, solche befunden werden sollten, die faule Schlingel sind, die sich durch ihrer Hände Arbeit nicht nähren, sondern sich nur des Müßiggehens befleißigen, ihre Kinder zum Betteln halten, und den Leuten vor den Türen beschwerlich sein müssen, die sollen zur Arbeit ermahnt, ihnen auch bei Meidung der Stadt auferlegt werden, ihre Kinder, sonderlich die Knäblein, sobald sie dazu tüchtig, in die Schule zu schicken, weil man zu Berlin eine freie Schule hält, sie beten, lesen und schreiben zu lassen, damit sie durch Müßiggehen nicht zu Untugenden gewöhnt oder geraten mögen. Welche Kinder aber keine Eltern haben, denen sollen von den Vorstehern des Armenkastens die Fibeln und andere Bücher gekauft werden, und hernach, wenn sie beten lernen, sollen sie in die Kurrende eingenommen werden, da sie alsdann ihr Brot haben können. Die Weiber aber sollen sich des Spinnens, Waschens und anderer Weibsarbeit befleißigen, insonderheit die Mägdlein zum Spinnen, Nähen und Wirken halten, und wenn sie so stark werden, für Kindermägdlein hier oder auf den Dörfern vermieten, damit sie ihr Brot erwerben können. Es soll auch hinfür

keiner, er sei Bürger oder incola, habe eigene Wohnung oder nicht, ohne Vorwissen der Räte irgend jemand von fremden Orten hier bei sich einnehmen, oder bei sich wohnen lassen zur bleibenden Niederlassung" [1]).

Allerdings sind solche Bestimmungen leichter erlassen als durchgeführt; daher ist wohl die Wirkung dieser Anordnungen einer vorbeugenden Armenpflege nicht besonders hoch anzuschlagen. Noch weniger erfolgreich war die Bekämpfung der Bettler. Fremden Bettlern war nicht nur das Betteln, sondern überhaupt der Eintritt in die Stadt verboten. Den Torwächtern war bei Strafe verboten, solche Fremden in die Stadt einzulassen; hatten solche Bettler sich jedoch heimlich eingeschlichen, indem sie z. B. auf dem Wasser sich bis an den Mühlendamm fahren ließen, sollten sie sogleich wieder durch die Bettelvögte aus der Stadt geführt werden. Seit Erlaß der Armenordnung war es auch den ausländischen, abgebrannten oder vertriebenen Priestern das „Umbitten vor der Leute Häuser" nicht mehr gestattet, dafür wurde ihnen aus der Kämmereikasse eine Abfindung gegeben.

Wie die noch vorhandenen Kämmereikassenrechnungen ergeben, waren diese Zuwendungen an arme Vertriebene, Studenten, verjagte Priester und Abgebrannte sehr gering und kommen neben der Leistung des Armenkastens gar nicht in Betracht. Außerdem sorgte der Magistrat nur für Findlinge, für die Verpflegung der Kranken und für die Bestattung verarmter Bürger. Für solche Ausgaben seien einige Beläge angeführt: Der Unterhalt der Findlinge und Waisen kostete 1623 25 Tlr. 5 Gr. 8 Pf., 1693 15 Tlr. 9 Pf., 1697 im ganzen 65 Tlr. Im Jahre 1607 werden an arme Studenten und Reisende 13 Tlr. gegeben. 1609 desgl. 16 Tlr., 1623 für religionshalber aus Ungarn Vertriebene, verjagte Priester, arme Studenten, zerstreute Soldaten im ganzen 19 Tlr., 1693 an arme Studenten und Vertriebene 29 Tlr. 7 Gr.

Diese verhältnismäßig geringen Ausgaben, die allerdings bei dem damaligen Werte des Geldes eine wesentlich höhere Bedeutung als heute hatten, fielen dem Magistrat als Inhaber der Bettelpolizei zur Last. Der geringe Umfang dieser Hilfe läßt deutlich erkennen, daß trotz der beträchtlichen Armut während der ganzen Herrschaft der Bettel- und Armenordnung die eigentliche Armenhilfe dem Armenkasten und der privaten Wohltätigkeit überlassen war.

IV. Das Armenwesen unter staatlicher Verwaltung.

Die Bettel- und Armenordnung von 1596, welche fast ein Jahrhundert hindurch in Kraft war, hatte zwar das Bettelwesen beschränkt,

1) Bettel- und Armenordnung, Teil IV, Absatz 4.

aber nicht beseitigt, weil man das Ansprechen der Mildtätigkeit der Bürger nicht entbehren zu können glaubte. Durch diese legitime Bettelei waren die Armen noch immer mit den Bettlern auf gleiche Stufe gesetzt. Da jedoch die Ausübung einer Kontrolle über befugte und unbefugte Bettelei schon damals außerordentlich schwierig war, ließen sich manche Müßiggänger von der Wohltätigkeit erhalten; so nahm denn das Unwesen der Haus- und Straßenbettelei immer mehr überhand. Dazu kam die steigende Not infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges; der unheilvolle Dreißigjährige Krieg, von dessen Verwüstungen noch heute manche verlassene Ortsstelle und mancher wüste Trümmerhaufen ein trauriges Zeugnis ablegt, hatte Handel und Wandel lahm gelegt. In Berlin waren viele Einwohner ganz verarmt, Not und Tod hatte die Leute vertrieben, nicht wenige Häuser standen ganz leer; die Bevölkerung, welche 1596 noch 12000 Seelen betragen hatte, zählte 1631 nur 8000 und sank später bis auf 6000 herab. Das verwüstete Land schob viele vernichtete Existenzen und allerlei Gesindel nach den Haupt- und Residenzstädten ab. Um die Schwierigkeiten der Armenpflege und die Höhe der zeitigen Armenausgaben zu veranschaulichen, nennt der Magistrat von Berlin in einem Bericht vom 6. August 1833 die Hauptstadt „den Sammelplatz der Verbrecher und halbverarmten Glücksritter“; dies sei sie schon lange gewesen, so daß deren Zahl und ihre Kinder allein genügen würde, die Armen-, Kranken- und Waisenhäuser zu füllen. Wenn dieses Urteil noch für das Jahr 1833 zutraf, wie viel schwieriger und ungünstiger müssen die Verhältnisse während der schlimmen Kriegszeiten der früheren Jahrhunderte gewesen sein! Die Fürsorge für die zahlreichen Fremden, die sich in der Hauptstadt auf redliche oder unredliche Weise durchzuschlagen trachteten, lag natürlich den Gemeindebehörden so fern, daß sie bis in das 19. Jahrhundert hinein das öffentliche Armenwesen der Residenz nicht als eine Gemeindeangelegenheit ansehen wollten, für deren notwendige Ausgaben die erzwingbaren Leistungen der Bürgerschaft — die städtischen Steuern und Abgaben — in Anspruch zu nehmen seien. Unterstützt wurde diese Ansicht bis in die neuere Zeit hinein durch die Anschauungen der Polizeiwissenschaft, welche die gesetzliche Armenpflege als eine mit den polizeilichen Funktionen zusammenhängende Aufgabe der Staatsgewalt ansah. Dazu kam, daß die städtischen Finanzen zur Zeit des Großen Kurfürsten infolge der Kriegslasten und des wirtschaftlichen Niederganges in trauriger Verfassung waren. Als der Große Kurfürst auf Beseitigung der Straßenbettelei drang, klagten die Räte über Mangel an den erforderlichen Mitteln mit den Worten, daß es ihnen an dem

„nervus rerum gerendarum" fehle, womit den Armen geholfen und der Bettel abgeschafft werden könne; sie bitten den Kurfürsten, er möge „zur Facilitierung der guten Ordnung und Verfassung des ferneren Unterhalts der lieben notleidenden Armut" seine milde kurfürstliche Hand auftun und zum „immerwährenden Neujahrsgeschenk mit einer zureichenden guten Stiftung gnädigste Hilfeleistung" verordnen. Der Kurfürst erließ infolge dieses Berichts unterm 26. Januar 1664 den Befehl: „Es sollten die Magistrate beider Residenzien zunächst ein Projekt einer Ordnung darüber einreichen, wo die preßhaften und unvermögenden Armen etwa hinlogiert werden möchten, er wolle alsdann sich erklären, was er zu deren Unterhaltung jährlich herreichen wolle". In dem hierauf erstatteten Bericht wissen die Räte für diejenigen „eines Almosens würdigen Armen, welche nicht in den Hospitälern vom Heiligen Geist und St. Georg oder in dem „Neuen Häuslein zu St. Gertraudt" gehalten würden, oder zu dem Armenkasten gehören", keinen anderen Rat, als daß sie ihr Almosen bei den Türen der Einwohner suchen müßten, bei denen sie sich durch ein ihnen von der Obrigkeit gegebenes blechernes Zeichen als eines solchen würdig auswiesen. Es wird dabei anerkannt, daß es wohl gut und nötig sei, daß die Bettler dieses „Ordens" auch durch ein „gewisses Wöchentliches" erhalten werden könnten, aber dazu seien keine Mittel vorhanden. Übrigens fänden sich auch verschiedene „liebe Arme, welche um ihres Geschlechtes und vorigen Standes willen sich schämen, zu betteln und öffentlich Almosen zu begehren". Diese litten „fast noch größere Not, als welche täglich vor die Türen laufen, sterben oft aus Hunger und Kummer dahin; wenn sie tot sein, wisse man kaum, wie man sie noch mit einem Sarg in der Erden bringen solle". Der Bericht schließt wiederum mit der Anrufung der kurfürstlichen Hilfe und mit der charakteristischen Wendung, daß der Kurfürst was ihnen an Mitteln gebreche, gnädigst ersetzen könne, und würden sie auch „alsdann schuldigst sein in Untertänigkeit eine fernere Ordnung pro modo et gravitate der Intraden zu machen" [1]).

Die wiederholten Aufforderungen des Kurfürsten an die Räte der Residenzstädte, sich über die Versorgung der Armen zu einigen, hatten keinen Erfolg, weil es den Städten einerseits an Mitteln, andererseits auch an gutem Willen fehlte, die zahlreichen Armen zu versorgen. Da jede Stadt sich höchstens zur Unterhaltung ihrer eigenen einheimischen Armen nach Maßgabe der milden Zuwendungen der Bürger verstehen und die auswärtigen Bettler über die Weichbildgrenze abschieben wollte,

1) Die betr. Berichte befinden sich im Archiv der Stadt Berlin.

war keine Einigung zu erzielen. Nach wie vor trieben die aus der einen Stadt verjagten Bettler in der Nachbarschaft ihr Unwesen weiter und entzogen sich mit Leichtigkeit einer Aufsicht oder Verfolgung. Im Jahre 1677 wurde daher der Versuch unternommen, das gesamte Armenwesen der Residenzstädte neu zu organisieren. Unter Leitung des Gouverneurs von Götze mußte auf Anordnung der Regierung eine Kommission zusammentreten, die aus den Verordneten der einzelnen Städte bestand, um über die zweckmäßige Einrichtung des gesamten Armenwesens zu beraten; doch kam keine Einigung über die Reform zustande. Dennoch drängte die Erweiterung der Stadt durch die unter dem Großen Kurfürsten gegründeten, selbständigen Stadtteile „Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt" mit aller Gewalt dazu, dem Armenwesen eine veränderte Gestalt zu geben, indem man aus den beiden alten Schwesterstädten samt ihren Vorstädten einen einheitlichen Armenbezirk bildete und mit umfassenden Mitteln eingriff. Bei dem Widerstande der Städte führte zu diesem Ziele kein anderer Weg als die Übernahme des Armenwesens der Residenzstädte durch den Staat selbst. Der seit dem Großen Kurfürsten zur Geltung gekommenen kraftvollen fürstlichen Initiative stand die Schwäche und Hilflosigkeit der städtischen Obrigkeit gegenüber, so daß die Räte, wie bei anderen öffentlichen Einrichtungen, auch hier von der Leitung verdrängt wurden.

Um eine umfassende Organisation für das gesamte Armenwesen zu treffen, ernannte der Kurfürst Friedrich III. (der spätere König Friedrich I.) unterm 19. VIII. 1693 Kommissarii zur Untersuchung der Berliner Armenanstalten. Nach einer Bekanntmachung vom 16. VIII. 1695 beschieden die „Kurfürstlich Brandenburgische zum Armenwesen verordnete Kommissarii" alle Armen wöchentlich alle Montage und Donnerstage auf dem Berliner Rathause zusammen, „allda einer nach dem andern sich angeben und seine Not vorstellen, auch jedem nach Befinden seiner Notdurft geholfen werden solle".

Zur Aufbringung der Mittel wurden anfangs wöchentliche, später monatliche Kollekten veranstaltet, deren Erträge der 1695 gegründeten „Haupt-Armen-Kasse" zuflossen; dieser gemeinsamen Armenkasse überwies der Kurfürst aus der Staatskasse nicht unbeträchtliche Beihilfen. Mit dieser Neueinrichtung wurde zwar der Armenkasten der Kirchen nicht beseitigt, seine Einkünfte wurden jedoch wesentlich verringert, so daß die von ihm ausgeübte Armenpflege allmählich an Bedeutung verlor und den Charakter einer kirchlichen Armenpflege annahm, die sich fast ausschließlich den Angehörigen der Kirchengemeinden widmete.

Um dem hauptstädtischen Armenwesen eine dauernde Verfassung zu

geben, bestellte Kurfürst Friedrich III. durch Patent vom 3. April 1699 eine „beständige und immerwährende Commission". Nach ihrer Stiftungsurkunde[1]) sollte sie unter dem Vorsitze eines Geheimen Rates aus einer gleichen Anzahl reformierter und lutherischer Staats- und Kirchenbeamten bestehen, „insgesamt auf das Armenwesen fleißig Acht geben, dasjenige, was der Armut zu gut oder sonst zu verbessern die Notdurft erfordert, anordnen und alles nach bestem Wissen und Gewissen einrichten". Insbesondere wurde ihr noch das ius patronatus beim Armenwesen beigelegt, die Anstellung und Besoldung eines Secretarii versprochen, dafür aber auch festgesetzt, daß er reformierter Konfession sein solle.

Im Jahre 1703 erließ der nunmehrige König Friedrich I. eine besondere Instruktion, die „Interims-Armen-Ordnungen für Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichstadt"[2]). Von dieser „Interims-Armen-Ordnung", welche die Armenkommission in ein „Armen-Directorium" verwandelte und über hundert Jahre in Kraft war, seien die wichtigsten Bestimmungen hier angeführt. Der § 1 setzt fest: „Das Directorium des Armenwesens und der damit verbundenen Anstalten haben die von Seiner Majestät hierzu allergnädigst verordneten Commissarii." Im § 2 heißt es: „Von allen Magistraten hiesiger Residenzstädte sind einige ihres Mittels deputiert, welche das Armenwesen respicieren, denen von Königlicher Majestät ein Secretarius adjungiert ist. "§ 3 bestimmt: „Die Königlichen Commissarii kommen, so oft ein Wichtiges vorfällt, zusammen, da sie dann mit Zuziehung der Deputierten nicht nur hierüber, sondern wie dies Werk mehr und mehr könne verbessert werden, deliberiren, auch anhören, was jene dazu für Vorschläge tun." Die Magistratsmitglieder des Armen-Direktoriums besaßen demnach zwar das **Vorschlagsrecht**, aber nicht das **Stimmrecht**. Der Sekretarius mußte mit den Deputierten alle Tage auf dem Rathause in Berlin zusammenkommen; Montags wurden die Almosen auf Grund „produzirter gedruckter Zettel" ausgeteilt; besonders am Mittwoch und Freitag geschah die Aufnahme der Armen, die Besorgung der Kleidung, der Kuren und der Begräbnisse.

Im Jahre 1709 wurden die älteren Schwesterstädte Berlin und Köln mit den bisher selbständigen Vorstädten zu einer Gemeinde unter einem Magistrat vereinigt und dem ganzen Gebiet der Name „Berlin" beigelegt; die anderen Ortsnamen erhielten sich noch als historische Bezeichnuog der älteren Stadtteile. Seit dieser Zeit wurden immer einige

1) Mylius, Corp. Const. March. Teil I, Abt. 2, Nr. 72.
2) Ebenda Nr. 73.

Magistratsmitglieder, insbesondere der Bürgermeister, zu „ordentlichen Assessoren beim Armen-Directorio" ernannt.

Aus den Einnahmen der Haupt-Armen-Kasse wurden also die Stadt- oder Hausarmen vorwiegend in ihren Wohnungen, wie man heute sagt, in „Familienpflege" unterstützt. Durch die mit staatlichen Mitteln 1702 erfolgte Gründung des „Großen Friedrichs-Spitals" in der Stralauer Straße wurde für diejenigen Armen gesorgt, welche der Naturalunterstützung durch Wohnung, Lebensmittel, Medizin, ärztliche Behandlung, Unterricht und Aufsicht bedurften oder durch Zwang zur Arbeit angehalten werden mußten. Durch die Einrichtung dieser Anstalt, welche zugleich als Hospital, Waisenhaus und Arbeitshaus dienen mußte, glaubte man die Armen so gründlich versorgt zu haben, daß König Friedrich Wilhelm I. wiederholt alles Betteln strenge verbot, sogar durch eine Verordnung de dato Alt-Landsberg vom 2. August 1717 [1]) befahl, daß derjenige, welcher einem Armen ein „Supplicatum aufsetzen" würde, sofort mit dem Supplikanten aufgehoben und mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden solle.

Lange Zeit war das Große Friedrichs-Hospital die einzige Anstalt der „geschlossenen" Armenpflege; trotz umfassender Erweiterungen reichte es schließlich für alle Zwecke der Anstaltspflege nicht mehr aus, sodaß es schließlich seit 1727 nur noch zur Erziehung der Waisen bestimmt wurde; die damals nicht sehr zahlreichen Arbeitshäuslinge wurden in einem Hause in der Krausenstraße untergebracht und dort so lange gehalten, bis im Jahre 1756 ein großes Arbeitshaus in der Alexanderstraße erbaut worden war, nachdem König Friedrich II. die ursprünglich zur Errichtung eines Findelhauses gestiftete Summe von 100 000 Talern dazu bestimmt hatte. Bei der Reorganisation des Großen Friedrichs-Hospitals war das eigentliche Hospital und die Krankenanstalt in das Gebäude der Charité verlegt worden. Die Gründung dieser später als Musterkrankenhaus und ärztliche Pflanzschule berühmten Anstalt geht auf das 1710 eingerichtete Pesthaus zurück, das zur Aufnahme der Pestkranken bestimmt war, jedoch nicht hierzu benutzt wurde, weil die aus Polen eingeschleppte Pest nur bis Prenzlau vordrang und die Hauptstadt verschonte. Dieser durch königliche Kabinettsordre vom 18. November 1726 zu einem „Bürgerlazarett" bestimmten Anstalt überwies das „Armen-Directorium" diejenigen Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht behandelt werden konnten. Indessen diente dieses Lazarett bis zum Jahre 1798 nur zur Aufnahme von Armen, die an

1) Mylius, Corp. Const. March. T. II, S. 183.

Krankheiten des Körpers litten, da für Geisteskranke seit dem Jahre 1726 eine eigene Irrenanstalt in einem Hause der Krausenstraße bestand; dieses Haus hatte vordem ein in dem Friedrichshospital untergebrachter und auch dort verstorbener Geisteskranker besessen, dessen Vermögen infolge des gesetzlichen Erbrechtes dem Armenfonds zugefallen war. Dieses anfangs zugleich als Arbeitshaus benutzte Irrenhaus braunte 1798 ab und von da ab fanden die Geisteskranken Aufnahme in der Charité. Dies ließ sich nur dadurch ermöglichen, daß die bisher auch in der Charité verpflegten Hospitaliten einem neu gegründeten Hospitale[1]) in der Wallstraße überwiesen wurden. Mit dieser Gründung findet die Periode von Einrichtungen von Anstalten der geschlossenen Armenpflege ihren Abschluß. Das Interesse des Armen-Direktoriums wandte sich nun in erhöhtem Maße der offenen Armenpflege zu, wie der in folgendem Abschnitt besprochene „Plan zu einer neuen Einrichtung des Almosenwesens und der Krankenpflege für die Armen in der Residenzstadt Berlin" vom Jahre 1806 beweist.

Trotzdem bei dem Umfange des damaligen Armenwesens die Ausgaben eine erhebliche Höhe (der Jahresabschluß von 1806 weist eine Ausgabe von 168075 Rthlr. nach!) erreicht hatten, wurden die erforderlichen Einnahmen allein von der fürstlichen Munifizenz und von der freiwilligen Wohltätigkeit der Einwohner bei Hauskollekten erwartet. Seit jenem Aufruf, welchen die kurfürstlichen Kommissarien 1693 erließen, wiederholte das königliche Armen-Direktorium bei Bekanntmachung seiner Einnahmen und Ausgaben alljährlich einen ähnlichen Appell an den wohltätigen Sinn der Bürgerschaft. Zu den Kosten des Armenwesens leistete die Gemeinde aus allgemeinen Mitteln zum ersten Male im Anfange des vorigen Jahrhunderts zeitweise einen bescheidenen Beitrag, indem sie für die Bezahlung der den kranken Armen gelieferten Medikamente eintrat, als infolge der Kriegsjahre die Mittel des Staates anderweit in höchstem Maße in Anspruch genommen waren und das Armen-Direktorium gegenüber den herrschenden Notständen sich in der äußersten Verlegenheit befand.

Wie im folgenden Abschnitte des näheren ausgeführt werden wird, übergab am 1. Januar 1820 der Staat die Verwaltung des Berliner Armenwesens mit allen dazu gehörigen Instituten (ausgenommen die Charité) der Stadtgemeinde und leistete von da ab nur noch einen Zuschuß, der allmählich immer mehr herabgesetzt wurde, bis er schließlich

1) Das Gebäude war früher die erste Zuckerfabrik Berlins und wurde später von der Kgl. Tabaks-Administration angekauft.

ganz aufhörte. Damit war auch die Hauptstadt des Landes, wie alle übrigen Gemeinden, alleinige Trägerin der Armenlast geworden.

V. Die Dezentralisation der Armenpflege.

Die Bestimmungen der Armenordnung von 1703 suchten bereits eine gerechte, gleichmäßige und schnelle Ausübung der Armenpflege zu erreichen. Diese Eigenschaften, welche noch heute als die Haupterfordernisse einer gut organisierten Armenpflege gelten, haben aber zur Voraussetzung eine enge Fühlung des Pflegers mit dem Armen, eingehende Untersuchung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, strenge Kontrolle aller etwaigen Veränderungen in seiner Lage und endlich stete Hilfsbereitschaft. Es ist einleuchtend, daß diese Aufgaben nicht von einer Behörde erfüllt werden können, die sich darauf beschränkt, die Armen in bestimmten Zeiträumen (zuletzt geschah dies in Berlin wöchentlich zweimal) vorzuladen und nach deren bloßen Angaben die Unterstützung zu bemessen. Da das wichtige Moment der Kontrolle fehlte, konnten bei Vorspiegelung falscher Tatsachen Fehlgriffe nicht ausbleiben. Um den Anreiz zum Begehren von Unterstützungen möglichst abzuschwächen, sah man sich genötigt, die Hälfte der Unterstützungen in Brot zu geben; dabei wäre wohl in manchem dieser Fälle wegen anderweiter Bedürfnisse statt der Naturalien eine Geldunterstützung besser am Platze gewesen. Abgesehen von diesem Mißstand war diese Maßregel nur ein Notbehelf, der das zu bekämpfende Übel wohl schwächte, aber nicht beseitigte. Der empfindliche Mangel einer wirksamen Kontrolle führte zur Einsetzung von besoldeten Beamten, die als „Armeninspektoren" über die Verhältnisse der Almosen nachsuchenden Personen Erkundigungen einziehen mußten. Anfangs genügten zwei „Armeninspektoren", später mußten sie allmählich auf vier vermehrt werden. Dennoch war allen bekannt, daß durch die Tätigkeit dieser Beamten weder Almosenspenden an unwürdige, nicht bedürftige Personen verhindert wurden, noch die Unterstützung der wirklich hilfsbedürftigen Personen genügend sichergestellt wurde. Daher unternahm man wiederholt Versuche, freiwillige Mitarbeiter aus der Bürgerschaft zu gewinnen. Da die Bürger in der damaligen Zeit des öffentlichen Dienstes ganz entwöhnt waren, konnten solche Versuche um so weniger einen dauernden Erfolg haben, als diesen „Deputierten" jedes selbständige Handeln versagt blieb, ihnen vielmehr nur die Aufgabe zufiel, dem „Armeninspektor bei seinen Recherchen zu assistieren". Eine entscheidende Änderung und Besserung trat erst im Anfange des 19. Jahrhunderts ein, als durch Kabinetts-

ordre vom 27. V. 1806 der „Plan zu einer neuen Einrichtung des Almosenwesens und der Krankenpflege für die Armen in der Residenzstadt Berlin“ genehmigt wurde. Nach diesem Plan sollte das Armen-Direktorium sich vom 1. Juli 1806 ab nicht mehr mit der speziellen Almosenverteilung befassen, sondern diese aus den Bürgern und der Einwohnerschaft zu wählenden „Revierdeputierten“ und den über zehn Reviere gesetzten „Distriktsdirektoren“, zu welchen ebenfalls Bürger der Stadt („womöglich solche, welche Geschäftskenntnisse und Gewandtheit darin haben“) gewählt werden sollten, überlassen. Hiermit war der Anfang zu einer wirksamen Dezentralisation und einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Bezirksarmenpflege gegeben. Es ist sonderbar, daß jene Einrichtung, nach welcher jede Unterstützung von dem Armen-Direktorium selbst bewilligt werden mußte, sich vom Anfange des 18. Jahrhunderts, wo Berlin noch nicht 50 000 Einwohner hatte, ein volles Jahrhundert hindurch, während dessen die Bevölkerung auf 172 000 Einwohner gestiegen war, erhalten konnte, und daß erst so spät die Schwerfälligkeit einer mittelst Dekretur einer Zentralbehörde geübten Armenpflege lebhaft genug empfunden wurde, um den Entschluß zu einer radikalen Reform zu zeitigen. Wirklich durchgreifend ist eben nur schnelle und auf den besonderen Fall zugeschnittene Hilfe; diese Erfordernisse sind wichtiger als Gleichmäßigkeit in der Anwendung der pflegerischen Grundsätze. Die einseitigen Berichte der wenigen, mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen unbekannten Beamten, die mehr schablonen- als gleichmäßig verfuhren, genügten nicht zu einer richtigen Beurteilung des Armenfalles, zu der erstrebenswerten Individualisierung. Bei der geringen Menge der vorhandenen Mittel und dem großen Umfange der Armut war die richtige Verteilung der Gelder um so wichtiger. In Ausführung des Planes von 1806 überwies das Armen-Direktorium die ganze etatsmäßige Einnahme der Armenkasse nach sechsjähriger Fraktion (nach Abzug der nach demselben Durchschnitt ermittelten Kosten an Durchreisende, für Transporte, Begräbnisse, Charitéfuhren und was aus Titel „Insgemein“ bezahlt wurde) zu drei Vierteilen an die Revierdeputierten nach Verhältnis der Größe ihres Reviers und der Zahl der zugehörigen Armenfamilien; das letzte Viertel stellte sie den Distriktsdirektoren für außerordentliche Unterstützungen zur Disposition. Hierdurch stattete das Armen-Direktorium ihre Pflegeorgane mit einer großen Selbständigkeit aus, die bei den Revierdeputierten — wahrscheinlich ohne wesentlichen Effekt — nur dadurch beschränkt war, daß diese wöchentlich mit den Distriktsdirektoren zu konferieren hatten, bei beiden Klassen von Armenpflegern

zugleich dadurch, daß sie mit ihren Bewilligungen die Summe der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschreiten durften.

Inzwischen war durch die Städteordnung von 1808 die Bürgerschaft zur Mitwirkung bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten berufen worden. Die bereits auf dem Gebiete der Armenpflege mit den bürgerlichen Ehrenbeamten gewonnenen günstigen Erfahrungen hatten sogar ziemlich ausführliche Bestimmungen über die Ausübung der Armenpflege durch ehrenamtliche Organe (Armenkommissionen) in dem neuen, grundlegenden Verwaltungsgesetze gezeitigt. Nachdem die ganze städtische Verwaltung — mit Ausnahme der Polizei — der Gemeinde Berlin zur Selbstverwaltung überantwortet worden war, konnte die Übergabe der bisher von dem königlichen Armendirektorium geleiteten Armenverwaltung an die Stadtgemeinde nicht länger hingezogen werden. Daher wurde im Jahre 1820 die Armenverwaltung der Stadt Berlin der städtischen Armendirektion übergeben, die als selbständige Deputation vom Magistrat eingerichtet worden war. Da die Einsetzung von ehrenamtlichen Bezirkspflegern sich so vortrefflich bewährt hatte, wurde ein weiterer Ausbau der Dezentralisation der Armenpflege durch Einrichtung von Armenkommissionen erstrebt, denen die selbständige Ausübung der offenen Armenhilfe in ihrem Bezirke übertragen werden sollte. So waren die Ämter der Revierdeputierten und Distriktsdirektoren die Keime, aus denen sich die bis heute bewährte Bezirksarmenpflege entwickeln sollte.

VI. Die Armen- oder Bettelpolizei.

Wie uns die Geschichte des älteren Berliner Armenwesens gezeigt hat, lastete das Unwesen der Bettelei jahrhundertelang schwer auf der Hauptstadt, zumal sich nicht nur würdige Arme, sondern auch viele Arbeitsscheue und Betrüger auf diese bequeme Weise ernähren ließen. Besonders bei Festlichkeiten oder sonstigen Anlässen, die größere Versammlungen verursachten, machten sich die Bettler unangenehm bemerkbar. In der Polizeiordnung von 1580[1]), welche die Räte von Berlin und Köln gemeinschaftlich gegen Luxus in Speise und Kleidung auf des Landesfürsten Verordnung erlassen mußten, heißt es u. a.: „Bettelvögte sollen die faulen Bettler von den Hochzeitshäusern mit Peitschen abtreiben und dafür aus der Hochzeit zwei Stübichen Bier und vier Brote erhalten.“ Solange würdige Arme zum Betteln konzessioniert wurden, konnte es nicht Wunder nehmen, daß sich auch ganz rüstige Leute des Bettelns nicht schämten und trotz der strengen Strafbestimmungen fechtend

1) Im Archiv der Stadt Berlin.

von Haus zu Haus, von Straße zu Straße zogen. Um solche unwürdigen Bettler aufzuheben und die Almosen den Berechtigten zuzuwenden, war schon frühzeitig eine besondere städtische Armenpolizei eingerichtet worden, die aus mehreren Bettelvögten bestand[1]). Daß diese Bettelvögte auch die Hausarmen beaufsichtigten und bei der Verteilung der Almosen zugegen sein mußten, um diejenigen Armen anzuzeigen, welche sich vergangen hatten, haben wir bereits an anderer Stelle erwähnt. Solange die Armenpflege durch eine Zentralbehörde und nicht durch Bezirkspfleger ausgeübt wurde, war diese Kontrolle durch die Armenpolizei unentbehrlich. Nach der Interims-Armenordnung für Berlin von 1703 waren damals sieben „Gassenmeister" angestellt, welche Achtung geben sollten, „daß keine Bettler herumgehen, damit diejenigen, die notdürftig seien, bewacht, Fremde aber, mit einem ‚viatico' versehen, aus dem Tore gebracht würden". Außer der Aufsicht über die Straßenbettelei lag diesen Gassenmeistern die Besorgung der Armenbegräbnisse ob.

Als im Jahre 1774 das bis dahin durch eine eigene königliche Kommission verwaltete Arbeitshaus dem königlichen Armendirektorium unterstellt wurde, fanden sich noch 8 Bettelvögte vor. Da die Bettelei nicht ab-, sondern zugenommen hatte, erfolgte eine Art Reorganisation dieser Armenpolizei. Nachdem durch ein königliches Mandat vom 16. 12. 1774 verschärfte Strafbestimmungen gegen die Bettler erlassen worden waren, wurde die Zahl der Bettelvögte (jetzt „Armenwächter" genannt) erheblich vermehrt und ihnen zur Kontrolle ein Wachtmeister vorgesetzt, der auch insbesondere den Transport der Unglücklichen und Selbstmörder zu leiten und zu beaufsichtigen hatte.

Diese wenig geachtete Beschäftigung, sowie der Umstand, daß die Armenwächter für jeden abgelieferten Bettler eine Remuneration von 2 1/2 Sgr. erhielten, auch das den aufgegriffenen bettelnden Armen geschenkte Mitleid wirkten so nachteilig auf die Stimmung der niederen Volksklassen ein, daß die Armenwächter der allgemeinen Verachtung unterlagen und bei Ausübung ihres Berufes häufig wörtlichen und tätlichen Beleidigungen sich ausgesetzt sahen. Hierzu kam die Beibehaltung einer altertümlichen Kleidung und eine allerdings klägliche Beschaffenheit der alten, hinfälligen ehemaligen Krieger.

In dieser Verfassung übernahm im Jahre 1820 die Kommune mit der allgemeinen Armenpflege einen Wachtmeister und 12 Armenwächter, die mehr ein Gegenstand des Gespöttes, als ein Schrecken der Bettler waren.

1) Vgl. Armenordnung von 1596, Teil II, Abschn. 2.

Die Notwendigkeit lag zutage, zeitgemäße Einrichtungen zu schaffen, um dem Übelstande abzuhelfen. Die alten, hinfälligen Leute wurden pensioniert und durch rüstigere ersetzt; die Kleidung erhielt einen zeitgemäßen Zuschnitt; ein umsichtiger und zuverlässiger Wachtmeister wurde den Armenwächtern vorgesetzt, der im stande war, sich Autorität zu verschaffen. Da die Bettler bei einiger Aufmerksamkeit sich der Verhaftung durch uniformierte Beamte entzogen, wurde ein nicht uniformierter Armenwächter angenommen, der die Bettler unbemerkt beobachten konnte; er hatte die Aufgabe, solchen professionierten Bettlern von weitem zu folgen, um ihre Wohnung und Schlupfwinkel zu entdecken und ihre Verhaftung herbeizuführen. Vorzugsweise war auch dieser Beamte angewiesen, auf die bettelnden Kinder zu achten und deren Eltern zu ermitteln, um auf diese durch Verwarnung und Bestrafung einwirken zu können. Endlich wurde noch die verpönte Einlieferungsprämie abgeschafft, dagegen die bisher hierfür verwendete Summe denjenigen Armenwächtern zugewandt, die sich durch gute Führung und Pflichterfüllung besonders ausgezeichnet hatten.

Aller dieser Verbesserungen ungeachtet wollte es nicht glücken, eine günstigere Stimmung für die Armenwächter hervorzurufen. Der auf sie vererbte Haß schien untilgbar; häufig wurden sie auf das gröblichste verhöhnt, selbst geschlagen und verwundet, und zu oft entstanden bei Gelegenheit der von ihnen vollführten Festnahmen die bedenklichsten Volksaufläufe. Unter diesen Umständen mußte auch ihre Geduld und ihr Pflichteifer ermüden. Stets der Gefahr der Mißhandlung ausgesetzt, vermieden sie natürlich, sich mit jungen, rüstigen Bettlern, auf welche gerade vorzugsweise zu achten war, einzulassen, beschränkten ihre Tätigkeit vornehmlich auf das Festnehmen alter Leute und bettelnder Kinder, regten aber dadurch das mitleidige Publikum noch mehr auf und verfehlten so ihren Beruf völlig. Unter diesen Umständen suchte der Magistrat diese lästige Armenpolizei loszuwerden, die sich nur noch auf die Verfolgung der Bettler erstreckte, da die Lebensführung der von der Stadt unterstützten Armen seit Einführung der Bezirksarmenpflege von den Mitgliedern der Armenkommissionen beaufsichtigt wurde.

Die Ergreifung der Bettler und Vagabunden ist eine polizeiliche Maßregel, daher lag es nahe, diesen isolierten Zweig der Polizeiverwaltung mit der örtlichen Polizei zu verbinden. Nach längeren, anfangs vergeblichen Verhandlungen wurde auf königliche Verfügung mit dem 1. Januar 1839 die Bettelpolizei dem königlichen Polizeipräsidium übertragen gegen eine von der Stadt an die Polizeikasse zu zahlende Entschädigung von 3000 Rtr.

Die städtische Armenpolizei war zwar damit beseitigt, aber nicht die Bettelei aus der Welt geschafft, wie man sich noch heutzutage in Berlin überzeugen kann, wenn auch das Betteln im Innern der Stadt weniger in Erscheinung tritt. Durch polizeiliche Maßnahmen und Strafbestimmungen lassen sich soziale Übel eben nicht beseitigen; man muß den Ursachen auf den Grund gehen. Das Betteln wird erst aufhören, wenn sich kein Geber mehr findet. Zu einer solchen Versagung der Hilfe ist jedoch bei allen Mildtätigen die Überzeugung erforderlich, daß die öffentliche Armenpflege ihre Pflichten in jeder Beziehung völlig ausreichend erfüllt. Wer will aber mit Rücksicht auf die kargen Zuwendungen der polizeilichen Armenpflege und die Schwerfälligkeit ihrer Hilfe dafür die Hand ins Feuer legen? Allerdings bleibt immer zu wünschen, daß die öffentliche und private Mildtätigkeit bessere Formen für ihre Hilfe findet, als Gaben an Bettler. Der beste Schutz gegen das Unwesen der Bettelei wird stets eine gute Armenpflege und eine trefflich organisierte soziale Hilfstätigkeit sein.

VII.

Die geheime Mission des Flügeladjutanten von Wrangel (1812).

Ein Nachwort von

Friedrich Thimme.

Nachdem in Bd. XVIII dieser Zeitschrift ein Tagebuch des Flügeladjutanten Major von Wrangel aus dem Jahre 1812 über seine geheime Mission zu Yorck veröffentlicht war, welches dessen Angaben aus der früherhin (Bd. XIII) bekannt gewordenen Eingabe von 1838 in der Hauptsache bestätigte, wagte kaum jemand noch an den geheimen mündlichen Aufträgen zu rütteln, die Wrangel dem General von Yorck überbracht haben will. Nur das eine schien noch Gegenstand des Zweifels zu bleiben, ob und wie weit die Konvention von Tauroggen in ursächlichem Zusammenhange mit den geheimen Weisungen stehe, die ja nicht sowohl eine Neutralitätskonvention als vielmehr eine Trennung des preußischen Hilfskorps von den Franzosen in der Form eines eigenmächtigen Rückmarsches auf Graudenz vorgeschrieben hatten.

Neuerdings ist nun aber auch die Substanz der geheimen Mission Wrangels in Zweifel gezogen worden, erst von Hans Andrees [1]), einem Schüler Hans Delbrücks, dann von diesem selbst [2]) und schließlich von Max Lehmann [3]). Mit den Einwänden der beiden ersteren brauche ich mich hier nicht weiter zu befassen [4]), am wenigsten mit denen Delbrücks,

---

1) Der Einfluß des Flügeladjutanten Freiherrn Ludwig von Wrangel auf die Konvention von Tauroggen (1907)

2) Leben Gneisenaus [3]I, 278 f.

3) Major von Wrangel, der angebliche Urheber der Konvention von Tauroggen. Preußische Jahrbücher, Märzheft 1908, S. 428 ff.

4) Es ist bereits geschehen. Historische Zeitschrift Bd. 100, S. 112 ff. bzw. Jahrbücher für Armee und Marine, Märzheft 1908, S. 254 ff.

der ganz einfach die betreffenden Stellen des Tagebuchs auf Grund des Schriftcharakters für eine „Fälschung“ erklärte, ohne auch nur den Versuch zu machen, diesen schwersten aller Vorwürfe irgend zu begründen [1]). Etwas ernsthafter möchten die Einwände Lehmanns zu nehmen sein, schon wegen der leidenschaftlichen Beredsamkeit, mit der er sie vorzutragen weiß. Zu ihnen mag also in Folgendem kurz Stellung genommen werden.

Man kennt zur Genüge die Taktik, die der Biograph Scharnhorsts und Steins von jeher gegen seine Opfer eingeschlagen hat: auch nicht ein gutes Haar wird an ihnen gelassen. Knesebeck und Schön, Beyme und Friedrich Wilhelm III. sind redende Beispiele. Jetzt muß der unglückliche Wrangel herhalten. Als Grundlage für sein Urteil dient Lehmann die geringschätzige Bemerkung Boyens, wonach der Flügeladjutant von Wrangel seinem königlichen Herrn hauptsächlich als eine Art von Lustigmacher angenehm gewesen sei [2]). Aber schon der Wortlaut des Boyenschen Urteils nimmt ihm vieles von seiner Schärfe. „Die Flügeladjutanten jener Zeit waren die Majore Wrangel und Graf Henckel, beide hauptsächlich dem Könige als eine Art von Lustigmachern angenehm, doch der letztere mehr als der erstere.“ Also Boyen schätzt Wrangel immerhin noch höher ein als den Grafen Henckel, der hinwieder sich schon durch seine „Lebenserinnerungen“ als einen ernst zu nehmenden Mann dokumentiert hat, und dessen Ruhm sogar Lehmann einst verkündet hat [3]). Unter diesen Umständen ist die abfällige Bemerkung Boyens, dessen Urteile ohnedies in Bausch und Bogen der Parteilichkeit verdächtig sind — man denke nur an die Boyenschen „Maulwürfe“ — nicht eben tragisch zu nehmen. Für Wrangel spricht jedenfalls das weitgehende Vertrauen, das ihm Friedrich Wilhelm III. in den ernsthaftesten Sachen geschenkt hat. Es steht aktenmäßig fest, daß der König Wrangel nicht bloß als „Depeschenträger“, wie ihn Lehmann klassifizieren möchte, sondern zu den geheimsten mündlichen Aufträgen gebraucht hat [4]), in die nicht einmal Hardenberg und Boyen eingeweiht waren. Oder war es etwa ein „subalternes Geschäft“, wenn Wrangel ein volles Vierteljahr vor dem Abschluß des französisch-

1) Selbst Lehmann gleitet (a. a. O. S. 432) über diese Prozedur mit den schonenden Worten hinweg: man verstehe, daß das Wort Fälschung gefallen sei!

2) Boyen, Erinnerungen 2, 25.

3) Knesebeck und Schön S. 7.

4) Vgl. den Brief Boyens an Hardenberg vom 16. Nov. 1811. Forschungen XIII, 250. War es vielleicht mit Rücksicht auf solche eigenen Erlebnisse, daß Boyen die Charakteristik Wrangels als eines Lustigmachers selbst einschränkte?

preußischen Bündnisses den russischen Gesandten Grafen Liewen im Auftrage des Königs benachrichtigte, daß Preußen entschieden die französische Partei genommen habe, und daß das russische Kabinett sich danach richten möge? Im übrigen sollte schon das Schicksal des Freiherrn vom Stein davor warnen, die Rolle eines „Depeschenträgers“ gar so niedrig einzuschätzen. Was hat denn den Sturz Steins im Jahre 1808, das Scheitern seiner Pläne und zum guten Teile auch seines Reformwerks herbeigeführt, wenn nicht das sehr übel angebrachte Vertrauen, das er dem Brief- und Depeschenträger Assessor Koppe schenkte? Wohl dem Könige, daß er zu seinen geheimen Kommunikationen einen zuverlässigeren Vertrauensmann gewählt hat als der stolze Reichsfreiherr!

Es kann auch die Einschätzung, die man Wrangel als einem Manne schuldet, der das unbedingte Vertrauen Friedrich Wilhelms III. genoß, nicht sonderlich mindern, wenn man sieht, daß er in seiner Eingabe aus dem Jahre 1838 vereinzelte Irrtümer des Gedächtnisses begeht und den Einfluß, den er auf den Gang der Begebenheiten gehabt hat, hier und da durch ein Vergrößerungsglas sieht. Dergleichen scheint nun einmal bei allen Erzählungen, die in höherem Alter niedergeschrieben werden, fast unvermeidlich zu sein. Man muß sich aber hüten, solche Gedächtnisfehler über Gebühr aufzubauschen; oft wird nur ein schiefer Ausdruck vorliegen, wo eine unbarmherzige Kritik am liebsten gleich an der „Zurechnungsfähigkeit“ des Autors zweifeln möchte. Ein Beispiel mag dies zeigen. Wrangel nimmt in seiner Eingabe u. a. für sich das Verdienst in Anspruch, im März 1813 zu der Versöhnung zwischen Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm beigetragen zu haben. „Am 5. März 1813 sandten Seine Majestät mich nach Kalisch, um den Kaiser Alexander zu bewegen, den ersten Schritt zur Versöhnung zu thun, indem er die Reise nach Breslau früher unternehme, als der König nach Kalisch reiste. Obgleich drei Personen schon mit einer abschlägigen Antwort von Kalisch zurückgekehrt waren, so gelang es mir doch, den Kaiser zu diesem Schritt zu bewegen, indem ich nur sein vortreffliches Herz in Anspruch nahm und jede politische Tendenz vermied, die nur gegen die Wünsche des Königs entscheiden konnte.“ Lehmann beanstandet hier den Ausdruck „der erste Schritt zur Versöhnung“, indem er darauf hinweist, daß der erste Schritt längst vom Zaren getan sei, der seit dem Oktober 1812 dem preußischen Könige die Rekonstruktion seines Staates angeboten habe. Man nehme aber nur den Ausdruck „Versöhnung“ in dem Sinne des ersten öffentlichen Schritts zur Versöhnung durch eine persönliche Zusammenkunft, den er nach dem ganzen Zusammenhang ohnehin haben muß, und jede Schwierigkeit ist

beseitigt. Denn tatsächlich bestätigt der Briefwechsel zwischen den beiden Monarchen, daß die persönliche Wiederannäherung zwischen ihnen, die keineswegs bloß als Etikettefrage zu beurteilen ist, trotz des Abschlusses des Kalischer Vertrages noch Schwierigkeiten gefunden hat. Am 28. Februar, gleich nach dem Abschluß des Bündnisses, schreibt Alexander: „l'attends avec impatience le général Scharnhorst et ensuite j'aspirerais au bonheur de vous revoir[1]). Der König erwidert (2. März) vorsichtig zurückhaltend: „Le moment ou je vous reverrai sera le plus heureux que j'aurai eu depuis longtemps. Je l'attends avec impatience" [2]). Aber trotz der beiderseits so sehr betonten Sehnsucht will keiner sich auf den Weg machen; die folgenden Briefe schweigen sich über das Wiedersehen ganz aus. Erst die Sendung Wrangels, der die Ratifikation des Vertrages nach Kalisch zu bringen hatte, bricht den Bann; hocherfreut schreibt der König am 12. März an Alexander: „Le retour du major de Wrangel m'a rendu bien heureux parcequ'il m'a donné la certitude de vous posséder bientôt ici. Présumant que V. M. I. devait passer à Breslau, j'ai cru qu'elle préférerait de m'accorder ici le plaisir de la revoir, sans quoi je me serais empressé d'aller la trouver à Kalisch" [3]). Aus dieser Korrespondenz läßt sich ohne weiteres mit voller Wahrscheinlichkeit schließen, daß jeder der beiden Monarchen anfänglich Anstand nahm, den ersten Schritt zu einer persönlichen Zusammenkunft zu tun, und daß Wrangel es war, der durch einen Appell an die Großmut Alexanders das Dilemna zugunsten Friedrich Wilhelms III. entschied. Nun Wrangel selbst es ausdrücklich behauptet, liegt gar kein Grund mehr zum Zweifeln vor. Wo bleibt denn nun der „Gallimathias", der „in das Gebiet des Grotesken hineinragt"? Grotesk möchte eher — ich will das gar nicht einmal auf den vorliegenden Fall beziehen — eine Kritik zu nennen sein, die einen einzelnen, nur halbwegs zutreffenden Ausdruck benutzt, um das ganze Gebäude einer Erzählung über den Haufen zu stürzen[4]).

1) Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. mit Kaiser Alexander I. S. 249.

2) Daselbst.

3) Daselbst S. 250 f.

4) Auch bei der nach Wrangel in der Unterredung zwischen Yorck und Essen (24. Sept. 1812) erfolgten „gänzlichen Verständigung" handelt es sich, worauf ich schon wiederholt hingewiesen habe, wohl nur um einen zu weit gehenden Ausdruck. Mir scheint das gerade aus dem von Lehmann zuerst herangezogenen Bericht des Generals Essen an den Zaren vom 24. September hervorzugehen. Wenn Essen in diesem Bericht sagt: „Dans une conversation qui

So viel nun aber auch gegen eine übertriebene Kritik der Wrangelschen Darstellung von 1838 einzuwenden wäre, so mag doch gern zugegeben werden, daß ihr ein volles Vertrauen nur da geschenkt werden darf, wo sie durch andere glaubwürdige Quellen gestützt wird. Wir kommen damit wieder auf die Frage des Tagebuchs von 1812. Lehmann will natürlich die Eintragungen des Tagebuchs über die geheime Mission zu Yorck nicht als authentische Quelle gelten lassen; er versichert, es werde sich sofort zeigen, daß die eine Quelle der anderen wert sei! Aber leider zeigt sich gar nichts! Nur eine einzige kritische Ausstellung weiß Lehmann (abgesehen von dem Schriftcharakter)[1]) an dem Tagebuche zu

dura une heure j'ai pu m'apercevoir qu'il ne faut plus compter sur l'Allemagne — le courage y est perdu sans retour", so ist zunächst klar, daß das Gespräch nicht, wie Clausewitz und Seydlitz behaupten, bei „höchst gleichgültigen Dingen" geblieben ist. Vielmehr muß die Unterredung sich um den höchst wichtigen Punkt gedreht haben, ob und was unter den für Rußland so ungünstig gewordenen Umständen — Essen erfuhr erst durch Yorck die Einnahme Moskaus — noch von Deutschland, d. h. von Yorck und dem unter seinem Befehl stehenden Hilfskorps zu erwarten sei, und diese Sondierung muß, wie selbstverständlich, dahin ausgefallen sein, daß, so lange die ungünstigen Umstände andauerten, nichts zu erwarten sei. Das Gespräch würde also genau auf das hinausgelaufen sein, was Schön, auf Grund Yorckscher Äußerungen, als dessen Quintessenz hingestellt hat: von einem Abfall von den Franzosen könne erst die Rede sein, wenn er sich militärisch entschuldigen lasse. Das wäre ja noch keine gänzliche Verständigung, aber immerhin eine wenn auch zunächst mehr negative Verständigung. Übrigens darf nicht übersehen werden, daß nach dem Berichte Essens sich die Unterredung lediglich zwischen ihm und Yorck abspielte. Seydlitz sowohl als Wrangel verdanken mithin ihre Kenntnis von der Unterredung allein Yorck, und wenn ihre Angaben in dem einen Falle hinter der Wahrheit zurückbleiben, in dem anderen über sie hinausgehen, so wird dadurch vielleicht weniger ihre, als vielmehr Yorcks Glaubwürdigkeit in Frage gestellt. Vgl. auch Histor. Zeitschr. 100, 127 f. Yorcks Glaubwürdigkeit wird durch den Essenschen Bericht vom 24. Sept., um auch das noch zu erwähnen, wieder in ein höchst zweifelhaftes Licht gerückt. Essen schreibt an den Zaren: „L'on m'a remis avec beaucoup de secret la lettre ci-jointe, le général commandant prussien n'a voulu la rendre, qu'à moi-même ce qui a occasioné une entrevue aux avant postes." Danach wäre also die Initiative zu der Zusammenkunft vom 24. Sept., was ich schon Forschungen XIII, 259 vermutet habe, von preußischer Seite ausgegangen; und was schreibt Yorck an Schön (6. Nov.) über jene Zusammenkunft? „Auf das zudringliche Bitten des Generals v. Essen hatte ich zwei Tage vor dem Angriff eine Unterredung zwischen den Vorposten." Aus den Papieren Schöns I, Anl. S. 137.

1) Über den Schriftcharakter habe ich mich neuerdings zur Genüge in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine 1908, S. 257 ff. (vgl. auch Historische Zeitschrift 100, S. 125) geäußert. Ich hoffe die Frage endgültig auf Grund weiteren handschriftlichen Materials erledigen zu können.

machen; sie betrifft die dem Flügeladjutanten von Wrangel mitgegebene Kabinettsordre, durch die Yorck angeblich angewiesen worden wäre, die von jenem überbrachten mündlichen Befehle „genau nach den Verhältnissen“ zu befolgen. Nun steht aber gar nicht in dem Tagebuche und ebensowenig in der Eingabe von 1838, daß Wrangel eine solche Ordre erhalten, sondern nur, daß der König die Absicht geäußert habe, sie ihm mitzugeben. Leicht möglich, daß Friedrich Wilhelm III. es bei näherer Überlegung für richtiger gehalten hat, der Kabinettsordre eine minder bestimmte Fassung zu geben. Man erinnere sich, daß der König auch bei der Kabinettsordre vom 12. September ursprünglich beabsichtigte, Yorck darauf hinzuweisen, er möge sich bei den anzuknüpfenden Verhandlungen mit den Russen über die Vermeidung unnützen Blutvergießens der Persönlichkeit Wrangels bedienen, daß er dann aber diesen Passus auf die Vorstellungen seiner Ratgeber fallen ließ. Warum soll nicht etwas ähnliches bei der Kabinettsordre vom 12. August geschehen sein? An dem tatsächlichen Wortlaut des Tagebuchs ist, wie man sieht, selbst an der einzigen Stelle, wo die neueste Kritik einhaken zu können glaubte, schlechterdings nichts auszusetzen, und es bestätigt sich von neuem, was schon bei der Veröffentlichung des Tagebuchs betont wurde, daß an ihm im Gegensatz zu der Eingabe von 1838 auch der schärfste Kritiker keine Anstöße werde entdecken können.

Aber vielleicht liefert, nachdem noch jeder Versuch einer direkten Kritik des Tagebuchs zu schanden geworden ist, der Verlauf der Begebenheiten Gründe, die dieses Manko ausgleichen? Lehmann führt als einen solchen die Tatsache an, daß Yorck auch nach dem Empfang der geheimen Weisungen wiederholt um Befehle und Instruktionen gebeten habe. Als ob sich das nicht schon aus dem männiglich bekannten Charakter Yorcks erklärte, dem nicht leicht ein Befehl genug „rein ausgesprochen“ sein konnte. Wenn Lehmann in diesem Zusammenhang speziell des Immediatschreibens Yorcks vom 5. November gedenkt, in dem des Königs Aufmerksamkeit auf die Festung Graudenz gelenkt wird, so habe ich schon an anderer Stelle darauf hingewiesen[1]), daß gerade dieses Schreiben einen starken Indizienbeweis für das Vorhandensein einer geheimen, auf Graudenz bezüglichen Weisung bietet. Auch Yorcks Immediatbericht vom 4. Dezember liefert keinen Gegenbeweis. Die etwas auffällig pointierten Worte „ohne alle Instruktions, ohne den

1) Hist. Zeitschr. 100, S. 117 f. Jahrbücher für Armee und Marine, Märzheft 1908, S. 259 f. Lehmann hat meine eingehende Beweisführung zu widerlegen nicht einmal versucht.

geringsten Fingerzeig" können sich nur auf die augenblickliche Lage beziehen. Wenn York durch Wrangel die geheime Weisung erhalten hatte, sich von den Franzosen, im Fall sie geschlagen über die Grenze zurückwichen, zu trennen, so war ihm damit doch noch nicht gesagt, wie er sich in einem früheren Stadium, und zumal in der durch das schwere Zerwürfnis mit dem Marschall Macdonald geschaffene Lage verhalten sollte[1]). Auch durfte York in diesem Schreiben seinen König um so weniger durch Erwähnung früherer Instruktionen kompromittieren, als er nach seiner eigenen ausdrücklichen Angabe sich eines Gewaltstreiches von seiten der Franzosen versah und deshalb für alle Fälle den Überbringer des Schreibens, Seydlitz, mündlich instruierte[2]).

Was endlich die von Lehmann erneut ins Treffen geführte Äußerung Yorcks vom 3. Januar 1813 betrifft, „Der Schritt, den ich gethan, ist ohne Befehl Ew. Maj. geschehen", so habe ich schon an anderer Stelle[3])

---

1) Wer etwa meinen sollte, daß York durch den Befehl, sich im Falle eines Zurückweichens der Franzosen über die Grenze von ihnen zu trennen, bereits einen ausreichenden Fingerzeig in der Richtung erhalten habe, daß er sich vorher auf keinerlei Verhandlungen über einen etwaigen Abfall einzulassen habe, mag sich durch York eines besseren belehren lassen. York bemerkt in seinem Schreiben vom 4. Dez. u. a.: „Ich schwankte lange, ob ich diesen Brief nicht abermals unbeantwortet lassen sollte — es handelt sich um Pauluccis Schreiben vom 14. Nov. 1812 —, doch die Erwägung, daß ein gänzliches Stillschweigen die jetzt herrschende Parthie in Rußland erst jetzt auf Preußen aufgebracht machen und dem Staat selbst bei einem möglichem Frieden von höchst nachteiligen Folgen sein könnte, bewog mich ausweichende, zu nichts verpflichtende Antworten zu geben."

2) Aus Äußerungen, die im Hinblick auf eine mögliche Auffangung durch die Franzosen geschrieben sind, können selbstverständlich überhaupt keine sicheren Schlüsse gezogen werden. Wir könnten sonst, um nur ein drastisches Beispiel anzuführen, dahin kommen, zu glauben, daß niemand die Tat Yorcks schärfer verurteilt habe und franzosenfreundlicher gewesen sei als — Scharnhorst. Am 12. Febr. 1813 schrieb Scharnhorst an seine Tochter Julie aus Breslau: „Einer albernen Schwärmerei, die nie zum Guten führen kann, überlassen sich hier manche Menschen, dergleichen verfliegt aber gemeiniglich wie Seifenblasen. Nur der Feldmarschall Kalkreuth und General Grawert sind vernünftig, aber auch schon der erstere wird angesteckt und erlaubt sich imprudente Redensarten über das Unglück der Franzosen. Die Verräterei des General York ist hier verabscheut." Klippel, Leben Scharnhorsts III, 659. Auch das Schreiben Friedrich Wilhelms III. an Hardenberg vom 16. Oktober 1812 (Lehmann a. a. O. S. 436, Anm. 2) ist, wie schon der Ausdruck „des Kaisers Napoleon Majestät" dartut, auf die Franzosen berechnet gewesen. Aus einem solchen ostensibelen Schreiben auf die innere Gesinnung des Königs schließen zu wollen, ist selbstverständlich nicht angängig.

3) Forschungen XV, 200.

gezeigt, daß auch sie gar nichts gegen die Wrangelsche Mission beweist. Denn wie sehr auch diese Yorck in seinem Handeln beeinflussen mußte, so ist doch ganz sicher, daß die Form des Abschlusses mit den Russen, eben die Konvention, Yorcks geistiges Eigentum gewesen ist. Daß aber Yorck in seinen Berichten an den König sich zu seiner Rechtfertigung nicht auf die Wrangelsche Mission bezogen hat, deren strikteste Geheimhaltung ihm doch sicherlich anbefohlen gewesen sein wird, ist weder „unklug" noch „thöricht", sondern einfach selbstverständlich gewesen. Obendrein hatte Friedrich Wilhelm III. ja Yorck noch zu guter letzt ausdrücklich durch Seydlitz darauf hinweisen lassen — wie wenigstens Schön berichtet [1]) —, daß seine, des Königs Person aus dem Spiel bleiben müsse!

Bliebe also von allen neuestens gegen die Mission Wrangels angeführten Argumenten als Notbehelf nur ein einziges übrig: der Charakter des Königs. „Daß Friedrich Wilhelm III. am 12. August 1812, als Napoleon siegreich in Rußland vordrang", so meint Lehmann, „eine solche Weisung sollte haben ergehen lassen, ist unbedingt ausgeschlossen für diejenigen, welche die Haltung des Königs in allen großen Krisen seiner Regierung unbefangen geprüft haben" [2]). Eine Behauptung, die Lehmann freilich sofort selbst dahin einschränkt, daß das Gebiet der Charakterschilderung von manchem als „allzu subjektiv" werde betrachtet werden. Ich darf hier darauf hinweisen, daß ich schon früherhin gezeigt habe, wie die Erteilung der geheimen Instruktion durch den König sich sehr wohl mit der Lehmannschen Auffassung über denselben in Einklang setzen lasse [3]). Es mag dies noch mehr erhärtet werden, indem wir den schärfsten Kritiker, den Friedrich Wilhelm III. unter seinen Zeitgenossen gefunden hat, indem wir — Fr. L. A. von der Marwitz als Kronzeugen herbeirufen [4]). „Der König", so sagt Marwitz einmal, „ließ sich von dem sogenannten Tugendbund allerlei einflößen, erlaubte die Rüstungen in seinem Lande, Nachforschungen und Verbindungen allerlei Art, sobald aber irgend etwas hierin reif geworden war und er sich öffentlich erklären sollte, dann war er es nicht gewesen, und es geschah nichts. Er pflegte dann wohl zu sagen: Man hat dies oder das getan oder tun wollen! nur daß dieses „man" er selbst gewesen war, das gestand er sich selbst nicht." Es mag dahingestellt bleiben, ob dieses Urteil v. d. Marwitz' dem Maß von Initiative, das der König zuzeiten und namentlich im Hinblick auf die Heeresreform entfaltet hat, auch nur

1) S. Forschungen XV, 198.

2) A. a. O. S. 436.

3) Forschungen XVIII, 18 f.

4) Fr. A. L. v. d. Marwitz, hrsg. von Fr. Meusel, I, 526.

entfernt gerecht wird[1]). Aber angenommen, das Urteil wäre vollkommen zutreffend, so liegt doch auf der Hand, wie leicht sich die Erzählung Wrangels über seine Mission damit vereinigen läßt. Lehmann selbst faßt ja Wrangels Bericht dahin auf, daß der König sich habe von diesem leiten lassen: der Flügeladjutant der Führende, der König der Geführte. Also hätte Friedrich Wilhelm III., um im Sinne Marwitz' zu reden, es geschehen lassen, daß Wrangel dem Führer des preußischen Hilfskorps in seinem Namen und Auftrag eine Instruktion überbrachte, die ihn, den König, da sie nur eine geheime und mündliche war, zu nichts verpflichtete, die ihm keine direkte Verantwortlichkeit auferlegte, die aber gleichwohl unter Umständen die größten und vorteilhaftesten Umwälzungen herbeiführen konnte. Als nun die Dinge einer Entscheidung zudrängten, da geschah von seiten des Königs nichts, er tat, als wäre er es nicht gewesen, er ließ den Dingen ihren Lauf, nur daß gleichwohl der einmal von ihm gegebene Anstoß fortwirkte. So betrachtet, würde ja der innere und persönliche Anteil des Königs an Tauroggen noch nicht allzuhoch zu bewerten sein; es bliebe aber dennoch und unter allen Umständen bestehen, daß der erste und entscheidende Impuls zu dem späteren „fundamentalen Ereignis" von dem Könige ausgegangen wäre. Vielleicht entschließen sich doch die Widersacher Friedrich Wilhelms III., die ihm durchaus keinen Anteil an Tauroggen gönnen wollten, auf der goldenen Brücke, die ihnen das Urteil Marwitz' baut, zu dem Glauben an die Mission Wrangels überzugehen!

Nach Abschluß der vorstehenden Ausführungen gehen mir, durch freundliche Vermittlung eines Mitgliedes der Freiherrlich von Wrangelschen Familie, noch eine Anzahl Papiere aus dem Nachlaß des ehemaligen Flügeladjutanten Friedrich Wilhelms III. zu, die die Gegner der Wrangelschen Mission vollends entwaffnen dürften. Diese Papiere umfassen einmal ein Konvolut Konzepte von Berichten, die Wrangel seinem königlichen Herrn von seiner Mission nach Petersburg (August bis Oktober 1810) erstattete, ferner einige Konzepte aus dem Jahre 1818, die sich auf die Bemühungen Wrangels beziehen, in den Besitz russischer Familiengüter zu gelangen, darunter eine Denkschrift für den russischen Minister Grafen Nesselrode vom 21. August 1818, und endlich einen „Précis der militärischen Laufbahn des Königl. Preußischen General Lieutenants Ludwig von Wrangel" in drei Ausfertigungen von Schreiber-

1) Meine eigene Anschauung erhellt aus meinem Aufsatz Forschungen Bd. XVIII. Ob und wie weit diese Auffassung durch Marwitz modifiziert wird, werde ich a. a. O. zu zeigen haben.

hand, eine davon mit Zusätzen und Korrekturen von Wrangels Hand. Die Papiere aus den Jahren 1810 und 1818 sind zunächst dadurch von Wichtigkeit, daß sie z. T. genau die gleiche kritzelige, vielfach undeutliche, hin und wieder unleserliche Handschrift aufweisen wie die Angaben des Tagebuchs von 1812 über die geheime Mission zu York[1]). Dadurch werden alle Einwände gegen die Handschrift des Tagebuchs, die Delbrück ohne weiteres als eine „Greisenhand" ansprach, samt und sonders hinfällig. Es kann nunmehr keinem Zweifel weiter unterliegen, daß die Eintragungen in das Tagebuch über die geheime Mission zu York, die alle inneren Merkmale gleichzeitiger Entstehung besitzen, mindestens sehr bald nach den Ereignissen, etwa nach Wrangels Rückkehr aus Rußland oder am Schluß des Jahres 1812 niedergeschrieben sind. Daß Wrangel seine Erzählung nicht erst, wie Lehmann will, in „erheblich späterer Zeit" „erfunden" hat, beweist auch die Denkschrift für Nesselrode vom 21. August 1818, die also kaum fünf Jahre nach den Ereignissen niedergeschrieben ist. In dieser Denkschrift, deren Inhalt für den Kaiser Alexander selbst bestimmt war, zählt Wrangel, ähnlich wie in der Eingabe von 1838 seine Verdienste um König und Vaterland, die um Rußland auf. Sie mögen hier, soweit es sich nicht um durchaus Bekanntes — die Kommunikationen mit Liewen 1811/12 — handelt, mit den Worten Wrangels wiedergegeben werden[2]):

> L'an 1810 l'Empereur me chargea des communications les plus intéressantes pour l'armement futur contre Napoléon, qui[3]) augmenta infiniment les préparatifs de la Prusse.
>
> . . . . . .
>
> La même année (1812) le Roi m'envoya en Curlande à l'armée du Général Yorck, pour voir s'il ne serait pas possible de trouver un moyen d'écarter l'effusion du sang de deux peuples amis, sans pourtant blesser les dehors et éveiller la jalousie des Français. J'étais si heureux d'arranger une entrevue entre le G. Essen et le G. Yorck et les Généraux se promettaient verbalement de ne plus s'attaquer réciproquement. Malheureusement l'arrivée du G. Steinheil fit changer d'avis au G. Essen.

---

1) Wrangels Handschrift ist überhaupt von großer Ungleichmäßigkeit. Nicht selten wechseln in einem und demselben Berichtskonzept (in dem natürlich spätere Eintragungen überhaupt nicht in Frage kommen können) flotte und feste Schriftzüge mit eilig hingekritzelten, undeutlichen ab, was sich durch die jeweilige Eile und Flüchtigkeit der Niederschrift, durch die Güte und Härte der Federn usw. erklärt.

2) Die fehlerhafte Orthographie des flüchtig geschriebenen Konzepts ist stillschweigend verbessert worden.

3) Es soll wohl heißen: (ce) qui.

Cependant la conduite future du G. Yorck était une suite des ordres sécrètes que je lui avais porté du Roi.

Pour reconnaître les services que j'avais rendu à cette époque critique aussi bien à la Russie qu'à la Prusse, le Roi m'envoya 1813 à Kalisch pour être le porteur du traité d'alliance de la Prusse, que j'avais tant desiré, et l'Empereur pour me recompenser eut la grace de me promettre de faire rechercher après la guerre aux droits que j'ai aux terres de A(lt) et N(eu) Wrangelshoff et que Sa résolution serait dictée par Sa generosité."

Man sieht, schon im Jahre 1818 hat Wrangel klipp und klar die Behauptung aufgestellt, daß die Konvention von Tauroggen — denn diese ist doch zweifellos mit der conduite future du Général Yorck gemeint — eine Folge der geheimen Befehle gewesen sei, die er demselben von seiten des Königs überbracht habe. Schon 1818 hat er es als sein Verdienst in Anspruch genommen, die Unterredung zwischen Essen und Yorck und damit die freilich bald über den Haufen geworfene Verständigung über die Vermeidung unnützen Blutvergießens herbeigeführt zu haben. Es zeigt sich zugleich, daß der Passus in der Eingabe von 1838, wonach Yorck und Essen sich in der Unterredung (vom 24.) „gänzlich verständigt" hätten, gar nicht in dem weitgehenden Sinne gemeint ist — auch der „Précis" wird das bestätigen —, den man hineingelegt hat, womit denn allen kritischen Bemerkungen, die Lehmann an den Ausdruck knüpft, der Boden entzogen wird [1]).

Wie die Denkschrift vom August 1818, so zeigt auch der Lebensabriß oder „Précis", nur noch an mehreren Beispielen, daß die Kritik, die sich an einzelne mißverständliche Ausdrücke der Eingabe von 1838 klammert, weit über das Ziel hinausschießt. Wir wissen nicht, wann der Précis verfaßt ist, in seiner letzten Redaktion sicher erst in den 40 er Jahren, da Friedrich Wilhelms III. als des „verstorbenen Königs" gedacht wird. Augenscheinlich ist der Abriß bestimmt gewesen, einer

1) Freilich sind nun auch meine Kombinationen über die Möglichkeit einer sich auf Punkt 2 der geheimen Instruktion erstreckenden Verständigung (vgl. S. 202 Anm. 4, Histor. Zeitschr. 100, 127) des Wrangelschen Stützpunktes beraubt. Viel will das nicht besagen, da Wrangel hinsichtlich der Verständigung nicht primäre Quelle ist. Was gegen die Behauptung Wrangels, daß Yorck und Essen versprochen hätten, sich nicht mehr anzugreifen, skeptisch stimmt, ist die Tatsache, daß wenige Tage nach der Unterredung von Essen jener Angriff auf die Preußen eingeleitet wurde, der zu den Gefechten bei Dahlenkirchen, Bauske usw. führte. Nach der Generalstabsschrift über den Feldzug 1812 (S. 511) hätte sogar Yorck schon am 23., also vor der Unterredung mit Essen, erfahren, daß die Russen nach dem Eintreffen des Steinheilschen Korps ihn anzugreifen beabsichtigten!

erneuten Eingabe an den nunmehrigen König Friedrich Wilhelm IV., etwa kurz nach dessen Regierungsantritt, beigefügt zu werden: auch er zählt wie die Eingabe von 1838, nur weit eingehender[1]), die Verdienste und Taten des Verfassers auf. In jedem Fall ist der Précis weit sorgfältiger redigiert, als die offenbar eilfertig und in der Erregung des Moments niedergeschriebene Eingabe von 1838. Mit dem Tagebuche von 1812 stimmt der Précis, was die Erzählung von der geheimen Mission zu Yorck betrifft, mit ganz geringen Nuancen überein; die Angaben über die Verständigung zwischen Yorck und Essen sind inhaltlich identisch mit der Denkschrift für Nesselrode vom Jahre 1818. Um einen Gesamteindruck von der Wrangelschen Tradition zu bekommen, wird es erwünscht sein, auch die Angaben des Précis über die von der Kritik neuerdings bestrittenen Punkte, nämlich über a) die Wirkung der Wrangelschen Mission nach Petersburg 1810, b) die geheime Mission Wrangels zu Yorck, c) die Sendung Wrangels nach Kalisch im Wortlaut abzudrucken:

a) Sendung Wrangels nach Petersburg 1810:

„Bei dessen Rückkehr nach Berlin waren Se. Majestät ebenso erstaunt als erfreut über die unerwarteten Aufschlüsse des rätselhaften Betragens des Kaisers Alexander, und befahlen demselben, dieses große Geheimnis an keinen Menschen zu offenbaren, da das Wohl beider Staaten an demselben geknüpft wäre; und Allerhöchst dieselben versprachen, dem Unterzeichneten diesen wichtigen, dem Staate geleisteten Dienst nie zu vergessen[2])."

b) Mission zu Yorck 1812:

„Der Unterzeichnete nahm sich die Freiheit, Se. Majestät den König auf den möglichen Fall aufmerksam zu machen, daß wenn Napoleon mit seiner großen Armee zu einem Rückzuge gezwungen würde, und diese beiden Flügelkorps als Feinde mit einmal aufträten, derselbe in einer unberechenbare Verlegenheit geraten müßte. Se. Maj. der König beliebten dessen Äußerungen als ganz undenkbar zu betrachten, der Unterzeichnete blieb indessen bei seiner Meinung, da es doch in dem Reiche der Möglichkeit lag, daß dem Kaiser Napoleon ein Unfall bei der Bravour und der Verzweiflung der russischen Armee widerfahren könnte, und daß es von der größten Wichtigkeit demselben erschien, dem General von Grawert nähere Instruktions für diesen Fall mitzuteilen.

---

1) Die Abschriften umfassen je nach der Breite des Randes 16—23 Folioseiten.

2) Die irrige Angabe von 1838, wonach die von Wrangel aus Petersburg mitgebrachten Nachrichten einen Aufschub des Allianzvertrags mit Frankreich bewirkt hätten, fehlt also in dem „Précis".

So kamen Se. Majestät in Glatz des Abends spät an, und der Unterzeichnete war erstaunt, schon des Morgens um 6 Uhr den Befehl zu erhalten, sich sofort bei Sr. Majestät einzufinden. So wie der Unterzeichnete hereintrat, beliebten Se. Majestät sich dahin zu äußern, daß Sie über das gestern gepflogene Gespräch nachgedacht hätten, und es allerdings passend wäre, den General von Grawert, selbst auf den unwahrscheinlichen Fall einer allgemeinen Retirade der französischen Armee, mit näheren Instruktions zu versehen, welche Se. Majestät indessen nicht offiziell dem kommandierenden General erteilen könnten, sondern die der Unterzeichnete nur mündlich überbringen sollte, und die wörtlich dahin lauteten:

1. die unnötigen Angriffe und das unnütze Vergießen des Bluts der Preußen und Russen so viel als möglich zu vermindern, soweit es die militärische Ehre erlaube.
2. sollte wirklich die ganze französische Armee zum Rückzuge gezwungen werden, so müsse das preußische Korps suchen, sich von der französischen Armee zu trennen, ohne sich indessen mit den Russen zu vereinigen [1].
3. müßte das preußische Korps suchen, Graudenz zu erreichen, um sich in dieser Festung festzusetzen und weder Russen noch Franzosen hereinzulassen, bis die Zeit der Allianz mit Frankreich verflossen wäre und Se. Majestät frei handeln könnten [2].

Mit diesen mündlichen Instruktionen wurde der Unterzeichnete nebst einer Kabinettsordre [3]) an den kommandierenden General sofort nach Kurland abgefertigt, welche Reise er auch sofort mit Kourierpferden antrat, um ins preußische Hauptquartier vor Riga zu eilen. In Mitau eingetroffen, fand derselbe den General von Grawert so krank, daß er sein Kommando schon niedergelegt und dem General von Yorck übergeben hatte; an diesen General mußte sich daher der Unterzeichnete wenden und fand sehr viele Schwierigkeiten denselben zur Ausführung der mündlichen Befehle Sr. Majestät des Königs zu stimmen, welche er zuletzt annahm und nur auf eine andere Weise, als der Wille des Königs war, ausführte. Hierauf vermittelte der Unterzeichnete eine geheime Zusammenkunft zwischen dem General

---

1) Der Zusatz „ohne sich indessen mit den Russen zu vereinigen“ fehlt im Tagebuch.

2) Tagebuch und Eingabe von 1838 haben statt des Satzes: „bis die Zeit der Allianz mit Frankreich verflossen wäre und Se. Majestät frei handeln könnten“, die Bestimmung, daß Yorck in Graudenz die weiteren Befehle des Königs abwarten solle. Ein eigentlicher Widerspruch liegt zwischen den beiden Versionen nicht vor, natürlich waren die in Graudenz abzuwartenden Befehle davon abhängig — und das kann sehr wohl schon in dem Gespräch zwischen dem König und seinem Flügeladjutanten zum Ausdruck gekommen sein —, daß Friedrich Wilhelm in der Lage war, frei zu handeln.

3) Wrangel sagt also auch hier nicht, daß in der Kabinettsordre gestanden habe, was Lehmann in dieselbe auf Grund mißverstandener Auslegung des Tagebuchs hineininterpretiert hat.

von Yorck und dem russischen General von Essen, der in Riga kommandierte, und den derselbe in der Kampagne von 1806 und 1807 persönlich kennen gelernt hatte.

Die beiden Generale versprachen sich wechselseitig nicht unnötig anzugreifen, sondern die Ereignisse der beiden großen Armeen abzuwarten. Die Ankunft des russischen Generals von Steinheil in Riga mit 2 Divisions ... vereitelte zwar dieses Versprechen und es kam zu hartnäckigen Gefechten bis Ru(he)nthal" ....

c) Sendung nach Kalisch:

„1813 erteilten Se. Majestät dem Unterzeichneten den Auftrag, aus Breslau nach Kalisch zu reisen, um daselbst dem Kaiser Alexander den Allianz-Traktat vorzulegen und über die künftige Grenze zwischen Polen und Preußen noch zu unterhandeln, desgleichen noch die besondere Weisung, den russischen Monarchen dahin zu bewegen, den ersten öffentlichen Schritt zur Versöhnung[1]) durch dessen Erscheinen in Breslau zu betätigen, indem bis dahin der russische Kaiser darauf bestanden hatte, daß der König von Preußen zuerst nach Kalisch kommen müßte, bevor sich die russische Armee in Bewegung setzen würde. Alle vor dem Unterzeichneten nach Kalisch abgegangenen Personen kamen mit dieser bestimmten Erklärung zurück. Da indessen dem verstorbenen König sehr peinlich erschien, zuerst die Reise nach Kalisch zu unternehmen, die Allerhöchst Demselben als eine Art von Abbitte erschien, daß er seine Armee hatte gegen Rußland marschieren lassen, und nun als Besiegter fast wie um Gnade bitten sollte, so trugen Se. Majestät dem Unterzeichneten auf das allerdringendste auf, alles anzuwenden, um den russischen Kaiser dahin zu vermögen, zuerst die Reise nach Breslau zu unternehmen.

Da dessen Vorgänger alle Gründe der Politik erschöpft hatten, um diesen Zweck zu erreichen, wandte sich der Unterzeichnete lediglich an die Person des Kaisers und an sein gutes Herz, indem derselbe die wahre Lage, in welcher sich sein König und Herr befände, darstellte und an des Kaisers Generosität appellierte. Hierauf gestand demselben der edelmütige Monarch, daß er die Sache noch nicht von diesem Gesichtspunkte betrachtet hätte und entschloß sich sofort, in 2 Tagen die Reise von Kalisch nach Breslau zu unternehmen, doch unter dem besonderen Bemerken, daß er nicht als Kaiser, sondern als Freund des Königs von Preußen in Breslau erscheinen würde.

Obgleich die Ankunft des russischen Monarchen sich um mehrere Stunden verspätete, und der König lange warten mußte und selbst schon an dessen Erscheinen verzweifelte, traf der Kaiser noch des Abends spät ein, und Se. Majestät der König waren sehr erfreut über die gelungene Mission des Unterzeichneten und versprachen Allergnädigst, seiner zu gedenken."

---

1) Hierdurch wird glänzend bestätigt, was ich auf S. 201 über den Sinn des von Lehmann zu so heftigen Ausfällen gegen Wrangel benutzten Ausdrucks „der erste Schritt zur Versöhnung" ausgeführt habe.

Soweit die hier für uns in Betracht kommenden Angaben des „Précis“. Wie schon erwähnt, besteht ihr Wert, abgesehen von den neuen Details, die sie enthalten, vor allen Dingen darin, daß sie uns zeigen, welcher Sinn manchen mißverständlichen Ausdrücken der Eingabe von 1838 zu grunde liegt, und daß sie so die überscharfe Kritik, die an denselben neuerdings geübt ist, von selbst auf das richtige Maß zurückführen. Es mag ja sein, daß auch bei dem Précis schließlich einige kleine Irrtümer nachweisbar wären, und daß namentlich die Angaben über die Verständigung zwischen York und Essen, über welche Wrangel nicht als Ohrenzeuge berichtet, nicht ganz stimmen. In ihrer Gesamtheit aber, und nachdem zu dem „Tagebuch“, das wir jetzt mit Sicherheit als eine nahezu gleichzeitige Quelle ansprechen dürfen, und zu der Eingabe von 1838 noch die Denkschrift von 1818 und der Précis aus den 40er Jahren getreten sind, macht die Wrangelsche Tradition einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Angesichts eines solchen Beweismaterials kann doch wirklich kein Zweifel mehr an der Substanz der Wrangelschen Instruktion von 1812 bestehen. Diese aber einmal zugegeben, so wird auch die Wrangelsche Schlußfolgerung schwerlich noch abzuweisen sein, daß York die Befehle Friedrich Wilhelms III. „nur auf eine andere Weise als der Wille des Königs war,“ ausgeführt hat.

Kleine Mitteilungen.

Zu Georg Sabinus.

Von Otto Clemen.

1. Die erste Veröffenttichung des Georg Sabinus ist nach Töppen, Die Gründung der Universität zu Königsberg und das Leben ihres ersten Rektors Georg Sabinus, Königsberg 1844, S. 1 u. 26, enthalten in folgendem Oktavdruck: Epistola Philippi Melanchthonis de conventu Augustano. Aliquot elegiae Georgii Sabini. A. E.: Impressum Wittemberge apud Josephum Clug. Anno XXX. Sabinus hatte Melanchthon 1530 auf den Reichstag nach Augsburg begleitet. Vieles erlebte er hier, was ihn zu dichterischer Produktion anregte. Und so entstanden jene vier Elegien, die Melanchthon, um ihre Verbreitung zu erleichtern und den Dichter in die Gelehrtenwelt einzuführen, mit einem eigenen Briefe über den Augsburger Reichstag vom Dezember 1530 Ende des Jahres in Wittenberg drucken ließ[1]). Die erste besingt Karls V. Einzug in Augsburg, die zweite eine Vision, die zwei Speierer Fischer in der Nacht vor und nach dem 25. Juli 1530 gehabt hatten[2]), die dritte gibt dem Wunsche aller Christen, und besonders der Deutschen, daß endlich ein allgemeiner Kreuzzug gegen die Türken zustande kommen möchte, Ausdruck, die vierte feiert den Herzog Magnus von Mecklenburg. Töppen vermutet S. 25, daß diese letzte Elegie „vielleicht schon früher gedichtet sei als die vorigen". Im Februar 1530 ließ nämlich Melanchthon dem Herzog durch dessen Lehrer Arnold Burenius seinen Kommentar zu den Sprüchen Salomonis überreichen[3]), und der Begleitbrief schließt, wenn anders Töppen die Stelle richtig entziffert, mit einer Empfehlung des Dichters Georg Sabinus ([Geor]gium autorem poematic ... commendo ...); also hat höchst wahrscheinlich Melanchthon damals auch den von seinem Schüler auf den Herzog gedichteten Panegyrikus diesem überreichen lassen. Diese Vermutung erfährt nun durch einen in der Zwickauer Ratsschulbibliothek (Signatur: IX. V. 10_{22}) vorhandenen Sonderdruck jener Elegie ihre Bestätigung: ELEGIA | AD ILLVSTREM PRIN | CIPEM AC DOMI- | NVM D. MAG- | NVM

---

1) Corpus reformatorum II, 430. Melanchthons Brief ist hier mit „m. Oct." zu früh angesetzt. Vgl. col. 432: „hoc anno" und: „exundatio Tybris nuper mirum iu modum deformavit urbem Romam," wozu Enders, Luthers Briefwechsel VIII (1898), 326 zu vergleichen ist.

2) Vgl. Scheible, Das Schaltjahr I (1846), 554 ff., Das Kloster XII (1849), 261 ff. Enders, Luthers Briefwechsel VIII, 186 ff. Theolog. Studien und Kritiken 1899, S. 159. Berbig, Acta Comiciorum Augustae ex litteris Philippi, Jonae et aliorum ad M. L., Halle (Saale) 1907, S. 38.

3) Vgl. auch H. Schnell, Heinrich V. der Friedfertige, Herzog von Mecklenburg 1503—1552, Halle 1902, S. 33.

DVCEM | MEGAL- | BVR- | GENSEM, | SRIPTA A GE- | ORGIO ANONYMO. | M.D.XXX. | Titelbordüre. Auf der Titelrückseite der Widmungsbrief des Sabinus an Burenius, der in der Gesamtausgabe seiner Poemata, Lipsiae 1558, fol eb—e 2a steht. 6 ff. 4⁰. 6b weiß. — Dieser Druck also ist in Wirklichkeit die erste Publikation des Sabinus. Da der Autor auf dem Titel nur als Georgius Anonymus erscheint, ist es kein Wunder, daß diese Ausgabe bisher den Forschern entgangen ist.

2. Ferner darf ich aus Handschrift XXXVI, fol. 322b—323b einen Brief des Sabinus mitteilen, datiert: Frankfurt a. O., 16. November 1540 und gerichtet an einen Herrn Johann — ich vermute: den kurfürstlichen Rat Johann Weinleben, mit dem Sabinus innig befreundet war[1]). Sabinus war damals erst vor zwei Tagen aus Berlin nach Frankfurt zurückgekehrt[2]), weiß von vielen Heimlichkeiten zu berichten, schreibt aber aus Zeitmangel nur von einem Juden, den Kurfürst Joachim in Berlin gefangen hält und bei dem man viel Geld und verdächtige Briefe gefunden hat. Leider weiß ich über dieses rätselhafte Judenkomplott zur Rückeroberung des heiligen Landes aus andern Quellen nichts beizubringen.

Lieber Herr Johan, Es hat mein Gnedigster Herr zu Berlin Einen gefangenen, welcher sich Rühmet einen könige der Gotten vnnd Juden, ist ein Bürger von Augspurgk, sonsten zu Maidebürgk geboren, vnd saget, wie das er ein Amacheliter sey, habe vaticinia von seinen Maioribus, das er Gottland soll eröbern und Terram sanctam, vnd wie das Jme zwehne Geister erschienen sein vnd solches geheissen, das er sall ein expedition in Oriente vornemen. Man hatt viel geldt pey Jme funden vnd brieffe, daran man sich erkündiget hatt, wie das sich die bestenn vnd gewaltigsten hauptleute Jn Italia, Heluetia, Gallia, Germania, Vngaria vnd Hispania vnd alle Juden per totum orbem sich zu Hauffe verpunden, Suetiam vnd Gottiam einzunehmen vnd darnach ein zehen Jerige expedition in orientem vorzunehmen, vnd seind Jn der bestellunge über zweymalhundert tausent, terram sanctam den Juden zu gutt zu eröbern, dann die Juden wöllen per totum orbem Jre gütter darzu Conferiren, vnd das solchs whar sey, das sich die Juden trefflich rüsten, So hat man itzt Neulich zu Crockaw bey den Juden vber die 40 große wagen mit puluer gefunden, vnd sagen die kaufleute, das die Juden zu Braga ein Jar oder 5 allen salpeter in Germania auffgekaufft. Es ist auch heimlich die sage, das etzliche fürsten Jn Germania sollen Jn dieser Congregation sein, derhalben lest M. G. h. den Gefangenen whol bewharen, hatt Jhm füeßeissen angelegt, vnd wiewohl die von Schulenburgk vnd viel andere treffliche Edle vor Jn bitten vnd auff vielmalhundert tausent gulden ausbürgen, bennoch kennen die nichts bey dem Chürfürsten erlangen. Jch versehe mich, der Churfürst werdt Jn dem keyser schicken. Jch bin vor 2 tagen von Berlin komen, vnbt woldt hier von vielen heimligkeiten schreiben, aber, wie oben angezeiget, habe ich nit die weil. Datum Dinstag nach Martini [16. Nov.] 1540.

Frankfort an der oder. G. Sabinus.

1) Corpus reformatorum III, 1104. Töppen S. 51. Über Weinleben vgl. zuletzt diese Forschungen VII, 522 ff.

2) Wahrscheinlich hatte ihn die Reise nach seiner Vaterstadt Brandenburg, die Sabinus im Oktober 1540 ankündigte (Corp. ref. III, 1104), nach Berlin geführt.

Ein Brief der Kurfürstin Anna von Sachsen über ihre Reise nach Berlin, Ende Februar 1581.

Von Dr. Gustav Sommerfeldt.

Unter andern das Jahr 1581 betreffenden Schreiben findet sich in dem Faszikel 93 der sogenannten AA-Akten des kgl. Kreisarchivs zu Nürnberg auch das Original eines Briefes der Kurfürstin Anna von Sachsen, Tochter König Christians III. von Dänemark, d. d. Zinna, 23. Februar und (Nachtrag) Berlin, 2. März 1581 vor. Die Kurfürstin drückt darin ihrem lieben „Oheim und Sohn", dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, zunächst die Freude darüber aus, daß er in das von der Pest jetzt weniger als früher heimgesuchte Königsberg zurückkehren und die Zügel der Regierung des Herzogtums Preußen hier wieder in die Hand nehmen wolle. Zu der echt mütterlichen Ausdrucksweise des Schreibens ist Kurfürstin Anna durch die vielfachen vertrauten Beziehungen berechtigt, in denen Georg Friedrich, der seit 1578 bei den preußischen Ständen und dem Polenkönig die Verweserschaft in Preußen an Stelle des schwachsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich erlangt hatte, zu ihr, wie auch ihrem Gemahl, dem Kurfürsten August von Sachsen, seit langem gestanden hatte. Durch seine Mutter Emilie († 1591), Tochter des Herzogs Heinrich von Sachsen, war Georg Friedrich ja ein unmittelbarer Neffe des Kurfürsten August, und zahlreiche Züge der Anhänglichkeit Georg Friedrichs an das kurfürstliche Ehepaar finden sich in der lebenswarmen Schilderung mitgeteilt, die K. v. Weber in seinem Buche „Anna Churfürstin zu Sachsen" (Leipzig 1865) von dieser nebst ihrem Gemahl, dem Kurfürsten August von Sachsen, gegeben hat. Vgl. z. B. S. 56—57, 111, 117, 220, 278, 339—340, 475 [1]).

Indem nun Anna der Erwartung Raum gibt, daß die Regierungshandlungen in Königsberg den Markgrafen nicht so sehr in Anspruch nehmen würden, um nicht dessen alsbaldige Wiederkehr in die angestammten fränkischen Lande zu ermöglichen, geht sie zu dem Hauptgegenstand ihres Briefes über, der Reise nach Berlin. Es galt diese

1) Die Gemahlin Georg Friedrichs, die bei v. Weber S. 226 der Kurfürstin Anna gegenüber im Jahre 1572 die Besorgnis wegen der beim Grafen von Henneberg stattfindenden Trinkgelage äußert, die dem Markgrafen Georg Friedrich schädlich sein könnten, hieß nicht Emilie, sondern war Elisabeth, Tochter des Markgrafen Johann von Küstrin, mit der Georg Friedrich seit 26. Dezember 1558 vermählt war. Die Wiedervereheliichung des Markgrafen am 3. Mai 1579 mit Sophie, Tochter des Herzogs Wilhelm des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, erfolgte jedenfalls unter Mitwirkung und Vermittlung der Kurfürstin Anna.

einer Hoffestlichkeit, der gerade stattfindenden Taufe des zu Berlin am 30. Januar 1581 geborenen Prinzen Christian, Sohn des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg. Beim Tode des Markgrafen Georg Friedrich, der keine Kinder hinterließ (1603), ist der Prinz Christian dann Lehnsfukzessor geworden zunächst in Kulmbach, später im ganzen Bayreuth, womit er zugleich Stifter der Hohenzollernlinie Brandenburg-Bayreuth geworden ist. Sein Ländchen hat er bis zum Tode im Jahre 1655 regiert.

Auf der Rückseite trägt der Brief das Verschlußsiegel mit dem Wappen der Kurfürstin Anna. Eigenhändig sind darin indessen nur ganz wenige Worte, die die Kurfürstin am Schluß des Briefes hinzugesetzt hat. Das zurückbehaltene Konzept des Briefes findet sich vor im Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kopialbuch 522 (vom Jahre 1581), Blatt 18. — Briefe, die von der Kurfürstin in den Jahren 1582—1583 an den Markgrafen Georg Friedrich gerichtet sind, meist aber mehr gleichgültige und Alltagsangelegenheiten behandeln, haben sich in Zahl von 32 in den Kopialbüchern 524 bis 527 desselben Hauptstaatsarchivs erhalten:

„Was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor. Hochgeborner Furst, freundtlicher, lieber Oheim und Sohn! Wir haben aus Ewer Liebden Schreiben, den 9. diß lauffenden Monats datirt, gantz gerne vernomen, das die gefehrliche Seuche der Pestilentz zu Königsbergk nachgelaffen, und Ewer Liebden sambt derselben geliebten Gemahel und Hoffgesinde sich wiederumb dohin begeben und die Preußische Regierung zu ihren Handen genommen[1]). Der Almechtige verleihe Ewer Liebden hierzu seinen gottlichen Segen, das sie dieselb nach ihrem Wohlgefallen ihr und den Unterthanen zum besten vorrichten mögen. — Wir vor unsere Person wolten Ewer Liebden mutterlich gerne gönnen, auch am liebsten sehen, das sie bemelte Preußische Regierung dermaßen bestellen könte, damit sie ungehindert sich förderlich widerumb zu ihren Fränckischen Erblanden begeben möchten, wie uns dan nicht zweivelt, auch aus ihrem Schreiben fast so viel vormercken, das Ewer Liebden one Zweivel solche Mittel bedacht sein werden. Der getrewe Gott schicke es, wie er es am besten erkennet. Daneben seindt wir höchlich erfrewet, das Ewer Liebden sambt derselben geliebten Gemahel[2]) bey guter Gesundtheit sein. Unsern herzliebsten Hern und Gemahel, uns undt unsere geliebte Kinder[3]), — dem Hern sey Danck, — wolle Ewer Liebden auch noch in zimblichen Wesen und Stande gefristet wissen, und seindt jetzo gleich uf der Reise, des Churfursten zu Brandenburgks jungen Sohnlein christlichen und furstlichen Kindtauffe zu Cöln[4]) persönlich zu besuchen. Der barmhertzige Gott er-

1) Als Administrator im Auftrag der Stände und des Polenkönigs, siehe oben.

2) Sophie von Braunschweig-Lüneburg. Ein Schreiben, das Markgraf Georg Friedrich später d. d. Baden in der Schweiz, 16. Juni 1587, an seinen Schwiegervater, den Herzog Wilhelm, gerichtet hat, und das ebenfalls Familienangelegenheiten betrifft, findet sich in dem nämlichen Faszikel 93 der Nürnberger AA-Akten sub Nr. 1 vor.

3) Über den Kurprinzen Christian siehe v. Weber a. a. O. S. 23—26, die Töchter betreffend ebd. S. 28 ff.

4) Cölln an der Spree.

halte uns allerseits ferner mit Gnaden nach vaterlichen Willen. So thun wir uns auch von wegen unsers hertzliebsten Hern und Gemahels und geliebten Kinder der freundtlichen Zuentbietung gegen Ewer Liebden und derselben freundtlichen liebe Gemahel freundtlich bedancken und lassen Ihre Liebden beyden Ewer Liebden hinwieder ihren freundtlichen Grus, viel Ehren, Liebs und Gutes und alle Wohlfart wunschen. Und wir bevehlen beyde Ewer Liebden in des Almechtigen gnadenreichen Schutz zu langwiriger guter gesundheit. Datum Zinne, den 23. Februarii 1581. Postscripta[3]): Geben wir Ewer Liebden freundtlich zu erkennen, das aus vorgefallenen Vorhinderungen der Bothe nicht eher als alhier zu Cöln an der Sprew, hat abgeserttiget werden mögen, und ist nunmehr Gott lob und danck die furstliche Kindtauff glucklich vorrichtet, und das junge Herlein Christianus getauffet worden. Morgen ziehen unser herzliebster Gemahel, und wir den negsten, wiederumb nach Dreßden, welches wir Ewer Liebden zur Nachricht freundtlich nicht verhalten mögen. Datum Cöln an der Sprew, den 2. Martii anno 1581. Von Gottes Gnaden Anna, geborne aus Königlichem Stam zu Denn.marck, Herzogin und Churfürstin zu Sachssen, Landgrevin zu Dhurigen rc." — Eigenhändig darauf: „Ewer Liebden gethrew Mutter, diewill ich lebe." — Adresse: „Dem hochgebornen Fursten, unserm freundtlichen lieben Oheim und Sohne Hern Georg Friderichen, Marggraven zu Brandenburg, in Preußen rc." Ein Beamter der markgräflichen Kanzlei hat auf der Rückseite bei der Adresse bemerkt: „Die Churfurstin zu Sachssen zeiget an, wie Ire Liebden neben derselben Herren Gemahln zu Cöln under Spreen uf Kindttauf gewesen."

3) Dieser Nachtrag vom 2. März auf eigenem Blatt von der Hand desselben Kanzleischreibers wie der Hauptbrief.

Das Landeskreditkassen-Projekt König Friedrich Wilhelms I.

Von Dr. Hermann Mauer.

Unter den zahlreichen agrarpolitischen Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. finden sich nicht wenige, die über das Anfangsstadium nicht hinausgekommen und lediglich Projekte geblieben sind [1]). Hierzu gehört auch der Plan, eine Landeskreditkasse für die ostpreußischen Gutsbesitzer zu errichten. Aus den einschlägigen Akten [2]) ist darüber Folgendes zu entnehmen:

In der Zeit von 1723—28 waren mehrfach in Ostpreußen ansässige Adelige an den König Friedrich Wilhelm I. mit dem Ansuchen herangetreten, ihnen zwecks Auszahlung ihrer Gläubiger ein Darlehen auf ihre Güter zu gewähren. Zwei Fälle sind uns aus den Akten bekannt geworden, in denen der König derartigen Gesuchen stattgegeben hat. Im ersten Falle handelt es sich um einen Grafen von Dönhoff, der im Jahre 1724 auf die Benounischen Güter ein Darlehen von 20000 Talern aus der kronprinzlichen Kasse erhielt; im zweiten Falle war es ein Herr von Kalnein, dem infolge königlicher Anweisung auf sein Gut ein Darlehen von 8000 Talern aus der Kasse des Joachimstaler Gymnasiums gewährt wurde. Der König scheint nun durch das Gesuch des Herrn von Kalnein, daß ihm dieser persönlich vortrug, veranlaßt worden zu sein, den Kreditverhältnissen der ostpreußischen Gutsbesitzer seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Unter dem 14. Mai 1729 forderte er das Generaldirektorium auf, mit dem Minister von Cocejji über die Gründung einer Landeskreditkasse in Beratung zu treten [3]). Schon kurze Zeit hiernach erging eine königliche Ordre folgenden Wortlauts: Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst p. p. p.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor Hochwohlgeborner, Edle, Räthe, besonders liebe und liebe Getreue, Nachdem wir wahrgenommen, daß der ruin des dortigen Adels mithin auch auf gewisse masse der Landesgüter, theils von dem verfallenen Credit herrühre indem wenn zum Exempel ein Edelmann ein Gut hat so 30000 thlr. wehrt und an sich in ziemlichen stande er aber 5000 thlr. darauf

1) Vgl. G. F. Knapp, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (1887) II, S. 3 ff.

2) a. Akten des Königl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin: General-Direktorium, Ostpreußen und Litauen Rep. XXIX, Nr. 3. b. Akten des Königl. Staatsarchivs zu Königsberg: Wegen Einrichtung einer Landes Credit Casse 1729. 84d.

schuldig ist und der Creditor bei der Verfallzeit auf die Bezahlung dringt, der Debitor Gefahr läuft, durch Subhastation und öffentlichen Verkauf sein Gut zu verliehren wofern er nicht sofort Rath schaffen und die 5000 Thlr. von einem andern gelehnt bekommen kann, als woran es öfters zu ermangeln pflegt, weil diejenigen so in dortigen Landen noch Gelder auszuleyhen haben, selbige mehrentheils an Kaufleute, wo sie höhere Zinsen bekommen, austhun, da sodann bei erfolgender Subhastation wenn zumahl der Concurs Proceß nach der bisherigen Art lange währet und die Güter indes wüst werden, die Creditores öffters auch umb ihre Forderungen kommen, mithin dieselben sowohl als der Debitor das ihrige verliehren, obgleich das hypothecierte Guth wenn zu rechter Zeit hätte Rath geschafft werden können noch 4bis5mahl mehr werth gewesen wäre, als was an Schulden darauf gehafftet; So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge zu conservation unserer dortigen treuen Vasallen und Einwohner allergnädigst resolviret in Königsberg eine LandesCreditCasse zu etabliren und zu dem Ende ein Capital von 200 000 rthlr. nach Preußen zu schicken, wovon an diejenige von Adel und Cöllmer, welche genügsame Sicherheit stellen können zu Rettung und Conservation ihrer Güther die benötigte Capitalien a 4 pro Cent Zinsen ausgethan und solche Zinsen aus beyder Land Aemther berechnet, deshalb auch von Trinitatis 1730 an jährlich 8000 rthr. in den dortigen Land Aemther Etat zur Einnahme gesetzt, die Administration über solche auszuthuende Capitalien, und Besorgung der Sicherheit aber einem aus eurem Mittel wovon Wir jedoch Euch die beyden Krieges und Domainen Cammer Präsidenten wegen euerer anderen in Unseren Dienst bereits über Euch habenden vielen Verrichtungen in Gnaden dispensiren, ferner zweien Räthen aus der Kriegs und Domainen Cammer ein Paar LandRäthen oder Amtshauptleuten, so sich ohnehin in Königsberg aufhalten, nicht minder die Führung der Casse dem LandRenthmeister aufgetragen, das Geld auch in der LandRenthei verwahrlich gehalten werden soll, inmaßen zu solcher administration Leute genommen werden müssen, so bereits in Besoldung stehen, weil Wir dieserhalb keinen besonderen Gehalt zu accordiren geneigt seyn.

Dieses Collegium oder LandesCreditCassen Directorium soll alle Woche einen Tag auf der Geheimen RathStube zusammen kommen und wegen Austhuung der Capitalien auch Besorgung gehöriger Sicherheit bey denen zu hypothec zu setzenden Landgüthern das nöthige beobachten und verfügen, immaßen Wir von solchen Geldern auf Häuser nichts, sondern selbige nur allein auf Landgüter ausgethan wissen wollen und muß dergleichen Landguth worauf Geld geliehen wird wenigstens 12 000 rthlr. wert seyn.

Die fürstl. und gräfliche Häuser wie auch andere reiche und große Familien, als Dohna, Dönhoff p. sollen davon auch nichts gelehnt bekommen, weil selbige sonst wohl rath schaffen können, sondern diese Gelder müssen nur an diejenigen Landeseinsassen ausgethan werden, welche dürftig sind, aber doch mehr Wehrt an Güthern haben als ihre Schulden importiren.

Ihr habt also ohne den geringsten Zeitverlust eine accurate und

zuverlässige Tabelle, von denen auf Subhastation und im Concurs stehenden oder demselben doch nahe seyenden adelichen und cöllmischen Gütern fertigen mithin in derselben 1te Columne die Nahmen der adelichen und cöllmischen Güter, wie auch derselben Besitzer in der 2ten Columne wieviel an consentirten ingrossirten oder sonst dringenden Schulden darauf hafften und in der 3ten Columne wieviel das Gut in gegenwärtigem Stande nach dem Landüblichen jedesmahl zu coincireuden Anschlag gewehren könne, setzen zu lassen und solche Tabelle nebst einem Project, wie Ihr vermeinet, daß die Einrichtung nach dieser unserer allergnädigsten Intention am füglichsten zu machen, so bald es immer möglich anhero einzusenden.

In solchem Project muß mit enthalten sein:

1) daß das Anleyhen davon preferablement denenjenigen gegen genügsame und hinlängliche Sicherheit gegeben werden solle deren Güter würckl. im Concurs stehen und dadurch gerettet werden können.

2) daß hiernächst denenjenigen deren Güter dergestalt mit Schulden beschwert sind, daß ein Concurs zu befürchten ist, vor denen, welche wenig oder geringe Schulden und daher noch keinen Concurs zu befürchten haben durch Anleyhen geholffen werden solle.

3) daß denen Debitoribus freystehe die Capitalien, wenn sie solche ein Jahr vorher aufgekündigt wiederabzuführen, auch der LandesCredit-Casse ebenfalls freybleibe nach vorhergegangener einjähriger LoßKündigung wenn zumahl der Debitor nicht gut wirtschaftet und keine Sicherheit weiter bei ihm ist solche Capitalien wieder zu fordern.

4) wenn Gelder ausgethan werden dahin zu sehen, daß allezeit die auf der zu constituirenden hypothec hafftende älteste und privilegierte Credite damit getilget, mithin jura cessa davon genommen werden.

5) daß die Zinsen alle halbe oder gantze Jahr von den Debitoribus zur Verfallzeit, ohne mahnen an die LandesCreditCasse eingeschicket und abgeführt in dessen Entstehung aber sofort durch den LandesRenter abgefordert werden sollen.

6) daß wenn die LandesCreditCasse ihr Geld wiederhaben will der Debitor aber säumig wäre die Casse nach dem LandRecht wegen subhastation des hypothecirten Gutes verfahren, den Debitorem aber nicht übereilen müsse.

7) derjenige welcher aus eurem Mittel à la tête von diesem Landes-CreditCassen Directorio ist, muß insonderheit die vorerwähnte Sicherheit, das keine älteren hypothequen auf den Gütern bleiben, sondern selbige durch daß neue Anleyhen aus der LandesCreditCasse getilget und davon jura cessa genommen werden, besorgen, die beyden Kriegs und Domainen Räte aber müssen in spezie darauf acht haben ob auch die zu verhypothecierende Güter würklich so viel wehrt seyen, als selbige angegeben werden, mithin dabey vollkommene und hinreichende Sicherheit sey, wie denn auch das gesamte LandesCreditCassen Directorium und alle desselben Membra ihre Sorgfalt darauf zu richten haben daß diese Casse nach unserer allergnädigsten Intention zu des Landes und der Eingesessenen besten wohl administriret werde und es in allem richtig dabey zugehe.

Wir wollen auch ein Landbuch dort eingeführet wissen, damit man

daraus ersehen könne, ob und was vor Schulden auf diesen Gütern hafften und soll Euch davon hiernächst ein Formular zugesand werden, indeß erwarten Wir die vorerwehnte Tabelle nebst dem project zur Errichtung dieses Werck mit den allerfordersamsten und seyend Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Berlin den 28. Mai 1729 Friedrich Wilhelm

An die Preußische Regierung

Die projektierte Landeskreditkasse war demnach als ein staatliches Bodenkreditinstitut gedacht, dessen Wirksamkeit sich jedoch nur auf die adeligen und köllmischen Güter im Werte von mindestens 12000 Talern erstrecken sollte. Dieser Ausschluß der kleineren Güter erschien der Regierung in Königsberg unzweckmäßig, weil es sehr viele Güter im Werte von 10000 Talern gäbe, denen alsdann nicht geholfen werden könne. Fernerhin hielt es die Regierung auch für bedenklich, daß in erster Linie die in Konkurs befindlichen Güter beliehen werden sollten, da hierunter viele wären, die in voller Höhe ihres Wertes mit Schulden belastet seien. Dagegen fand der Vorschlag, daß neben den adeligen auch die köllmischen Gutsbesitzer Darlehen erhalten sollten, keinen Widerspruch [1]).

Auf die von der Regierung in Königsberg geltend gemachten Bedenken ging der König jedoch nicht ein; er verlangte vielmehr zunächst die Einreichung von Tabellen, in denen die kreditbedürftigen Güter nebst Angabe ihres Wertes und der auf ihnen haftenden Schulden verzeichnet werden sollten. Die geforderten Aufstellungen wurden größtenteils noch im Laufe des Jahres 1729 eingesandt. Die Tabellen waren aber sehr ungleichmäßig angelegt, da bei einigen Gütern nur der Jahresertrag, bei anderen nur der Taxwert und bei vielen keines von beiden angegeben war. Immerhin zeigen sie, daß die Zahl der über die erste Wertshälfte hinaus mit Schulden belasteten Rittergüter sehr beträchtlich war. So hatten z. B. von den in den Tabellen der Ämter Gerdauen und Nordenburg aufgeführten 12 Rittergutsbesitzern 5 ihren Grundbesitz über 60 % des Taxwertes hinaus belastet, bei weiteren 5 schwankte die Verschuldung zwischen 20 % und 50 % und bei nur zwei Gutsbesitzern beliefen sich die eingetragenen Schulden auf weniger als 20 %.

Hinsichtlich des zu erwartenden Kreditbedarfes ergaben die Mitteilungen der Ämter, daß bereits zu Anfang mehr als 80000 Taler benötigt würden. Außerdem hatten sich inzwischen noch einige größere Gutsbesitzer direkt an den König gewandt und um Darlehen aus der Landeskreditkasse gebeten. So wünschte ein Herr von Müllenheim 25000 Taler, ein Herr von Rapp 20000 Taler und ein Geheimrat von Viereck 3000—4000 Taler.

1) Diese Tatsache ist für den Agrarhistoriker von besonderem Interesse, weil die Köllmer in späterer Zeit von der Teilnahme an den in Ost- und Westpreußen errichteten landschaftlichen Kreditinstituten ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Vgl. hierüber: H. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet (1907), S. 75 u. 99.

Nachdem alle Vorbereitungen für die Errichtung der Landeskreditkasse getroffen waren, fragte das Generaldirektorium unter dem 7. März 1730 bei dem König an, wie es mit der Landeskreditkasse gehalten werden solle. Es erging daraufhin der Bescheid, „daß der Sache noch einiger Anstand gegeben werden solle".

Die Errichtung der Landeskreditkasse wurde offenbar in erster Linie deshalb hinausgeschoben, weil das zu ihrer Organisation erforderliche Kapital damals in Berlin nicht entbehrt werden konnte. Der König Friedrich Wilhelm hatte gerade im Januar 1730 dem Fürsten Leopold von Anhalt ein Darlehen von 50000 Talern gegeben, um ihm den Ankauf der Besitzung Gräfenhainichen zu ermöglichen[1]). Im Laufe des Jahres 1730 entstand dann eine Trübung der politischen Lage und es erschien nicht ausgeschlossen, daß Preußen in einen Krieg verwickelt wurde. So schrieb der König im Januar 1731 an den erwähnten Fürsten von Anhalt, daß er alles überflüssige Geld zur Heeresvermehrung brauche, da der Frieden noch nicht sicher sei[2]).

In der folgenden Zeit scheint nun das Landeskreditkassenprojekt wieder völlig in Vergessenheit geraten zu sein. Es hat sich weder in den Akten des Generaldirektoriums, noch in denjenigen der Königsberger Regierung etwas weiteres darüber finden lassen.

Erst 60 Jahre später erhielten die ostpreußischen Gutsbesitzer eine eigene Kreditanstalt: die noch heute bestehende Ostpreußische Landschaft.

1) Vgl. O. Krauske, Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau (1905), S. 440.
2) Ebenda S. 467.

Zur Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums.

Von Wilhelm Stolze.

In der Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag habe ich versucht, die Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums klarzustellen. Das Material dazu lag noch unberücksichtigt in den Archiven. Ich bin keinen Augenblick im Zweifel, daß es so wie es mir mitteilenswert erschien die Forschung nur aufmerksam machen aber nicht fördern wird. Doch nur der Schelm gibt mehr als er hat. Möge die Forschung angeregt werden, weiterem Material nachzuspüren — eine Aufgabe, der ich mich aus den verschiedensten Gründen nicht unterziehen konnte [1])!

Um die folgende Publikation nun nicht nur zur Kontrollinstanz meiner Ausführungen zu gestalten, sind ihr einige weitere Mitteilungen aus „verlegenen" Akten beigegeben worden, die die Unterordnung unter den Titel „Zur Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums" vertragen und den Benutzer von Band III der Acta Borussica zu Dank verpflichten werden. Aus den Anmerkungen geht die Beziehung hervor, in der sie zu dem Thema stehen.

I. Die Giebichensteinsche Sache [2]).

Zwei Erlasse an das Generalkriegskommissariat, Berlin, 14. September 1720 und 2. Dezember 1721 [3])

I. Euch ist vorhin bekannt, welchergestalt sich der Oberamtmann Schmidt zu Giebichenstein beschweret, daß ihm sonderlich wegen des Branntweinbrennens und Brauens durch die auf das Amtsbier neuerlich gelegte doppelte Accise und denen Amtsschenken angedrohete Strafe, wenn sie von dem Amtsbranntwein verschenken würden, viel Hinderung und Schwierigkeit gemacht, er auch daher nicht im Stande sein würde, die davon gelobte Pacht abzuführen, inmaßen Euch Unser Generalfinanzdirectorium solche seine Beschwerden nebst der von Uns darauf höchsteigenhändig ertheilten Resolution bereits communiciret hat. Nachdem

1) Eine Anfrage dort, wo ich weitere Aufklärung erwarten konnte, im Staatsarchiv Münster, hatte im wesentlichen negativen Erfolg. Denn das kleine Aktenfaszikel: Kriegs- und Domänenkammer Minden, Abt. VI, Nr. 233, brachte zu den mir aus dem Berliner Geheimen Staatsarchiv bekannten Akten keins von besonderem Interesse hinzu.

2) Vgl. dazu Acta Borussica, Behördenorganisation III, 538.

3) Ausf., gegz. Creutz. — Gen.-Kriegskommissariat Magdeburg-Halberstadt Nr. 3.

Uns nun auch der Inhalt Eurer an bemeltes Generalfinanzdirectorium deshalb ertheilten Antwort gebührend vorgetragen worden, haben Wir anderweit . . resolviret, daß gedachter Oberamtmann Schmidt bei seinem Pachtcontract und was ihm darin verschrieben ist, mit Nachdruck geschützet und er an dem Genuß der ihm angeschlagenen Stücke auf keine Weise beeinträchtiget oder gehindert werden solle. Wir befehlen Euch demnach hiemit . ., das Magdeburgische Commissariat darnach zu bescheiden und demselben aufzugeben, daß es sich darnach . . achten solle. Gestalt Wir denn auch Unserm Generalfinanzdirectorio . . anbefohlen haben dahin zu sehen und die Hand darüber zu halten, daß der Oberamtmann Schmidt an dem Genusse der ihm verpachteten Stücke auf keinerlei Weise turbiret, sondern bei seinem Contract gehörig souteniret werde.

II. Ihr erinnert Euch . ., was Wir wegen des Brauens und Branntweinbrennens bei unserm Amt Giebichenstein, daß Wir nämlich den Oberamtmann Schmid als Pächter dieses Amtes bei dem Genuß solcher Stücke, wie sie ihm im Contract verschrieben sind, geschützt wissen wollten, verschiedentlich in nachdrücklichen terminis an Euch rescribirt haben.

Nachdem nun der Supplicant dieserhalb noch nicht klaglos gestellet worden, sondern wegen des ihm gehinderten Debits von Trinitatis 1719 bis dahin 1720 2361 Rthlr. Remission prätendiret, Als befehlen Wir Euch anderweit hiemit . ., sonder Raisonniren den Oberamtmann Schmid sein zu Giebichenstein gebrauenes Bier und Bruhhahn wie auch den Branntwein so daselbst gebrannt wird, nicht allein überall auf dem platten Lande in besagtem Amt, sondern auch in denen dazu gehörigen Städten und selbst in der Stadt Halle ungehindert debitiren und zum feilen Kauf einführen zu lassen, gestalt Wir dann auch an Unsers Generalfeldmarschalls des Fürsten zu Anhalt Löben Regiment die Ordre ertheilet haben, das Amt sooft es nöthig bei solcher Einführ- und Verkaufung des Giebchensteinschen Biers und Branntweins zu souteniren.

Grumbkow bemerkte hierzu am 10. Dezember in margine:

mittatur an die Herren von Viereck und Klinkgref. Wäre Res, das in der Conferentz [1]) von des H. von Gorne Exc. gantz ander principia festgestellet, und das wir es wohl leiden können; nur das, wan die braners und per conseqnentz viel ander leute ruiniret, S. K. M. uns nicht beymessen werden. Wo bleiben die principia, so wir mit der Camer [2]) wollten festsetzen(?) auf so eine weise werden wir Ao 1722 im Junio noch nicht anfangen.

II. Zur Geschichte der principia regulativa.

Zu der Darstellung in den Acta Borussica sind nur die Akten des Generalfinanzdirektoriums (Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. I. Nr. 26 a) benutzt

1) Wegen der principia regulativa.
2) Kurmärkischen.

worden (vgl. Band III 380 Anm. 1). Aus den Akten des Generalkriegskommissariats, die sich im Gen.-Dir. Neumarck. Domänensachen. Generalia Nr. 3 erhalten haben, geht hervor, daß sie in vielen Einzelheiten geändert werden muß. Im Folgenden gebe ich zunächst dazu einige Notizen:

ad S. 380: In dem Mundum des Schreibens des Generalfinanzdirektoriums vom 13. Dezember 1721, in dem eine Konferenz mit dem Generalkriegskommissariat angesetzt wurde, war bereits der ursprüngliche Termin, der 18. Dezember, in den 22. verbessert worden (Ausf., gez. Creutz, Krautt, Culeman, Herold, Kühtze, Pehnen, Rochow). Als Mitglieder der Konferenz von Seiten des Generalfinanzdirektoriums wurden hier genannt: Kammergerichtspräsident v. Fuchs, nebst den Herren Geheimräten Culeman, v. Herold und v. Rochow.

Das Protokoll der Konferenz vom 22. Dezember wurde von Podewils geführt.

Im Januar erbat sich das Generalkriegskommissariat einige von der Kurmärkischen Amtskammer bei jener Konferenz versprochene principia, jedoch vergeblich, sodaß Grumbkow einem Excitatorium vom 31. Januar eigenhändig die Drohung hinzusetzte: „widrigenfalls werde ich der von Grumbko mich nicht entbrechen konnen, S. M. davon information zu geben damit S. K. M. nicht glauben das die Sache von seiten des GC. verzögert wird als welches nichts mehr suchet als gewisse principia festzusetzen damit S. K. M. mit vielen raports und querelen der Collegiorum nicht behelliget werde".

ad S. 381: Die zweite Konferenz, die auf den 19. Februar anberaumt war, und an der von Seiten des Generalfinanzdirektoriums Creutz, Fuchs, Culemann und Rochow, von Seiten der Amtskammer Schlieben, Broich, Hünecke und Meyer bestimmt waren teilzunehmen, ward auf den 24. nach einem Marginal Grumkows vom 18. verschoben. Dieser ernannte zu Teilnehmern an derselben von Seiten des Generalkriegscommissariats Krautt und Viereck, weiter Klinggräf, Manitius, Gause und Podewils.

Am 21. Februar fanden im Schoße des Generalkriegskommissariats Beratungen über die principia statt.

Ob die Konferenz am 24. abgehalten wurde, ist fraglich. An diesem Tage erhielt Görne durch Commissoriale den Auftrag, an ihr teilzunehmen, wohl auf Grund folgender Eingabe vom 12. Februar (eigenh. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. I. Nr. 26a):

„Es haben S. K. M. besage Finantz Reglements nicht nur art. 1 § 4 et 5 mir in specie . . anbefohlen über die Gerechtsahme derer Königl. Domainen, es mögen dieselbe bestehen worin Sie wollen steiff und fest zu halten, auch derselben Verminderung abzuwenden, sondern auch art. 7 stehen diese wordte: schließl. soll der v. Görne in allem die administration der Domainen betreffenden Sachen zwar die revision verrichten, weil Er auch davor responsable ist und davon alleine die direction hat, der von Creutz aber als Controlleur General aller solcher Domainen müsse von dergleichen expedition auch notitz haben und da-

hero die revision nebst dem v. Görne verrichten. So lange ich nun in dieser Verbindlichkeit bleibe, kan auch im geringsten davon nicht condescendiren, das das General Commissariat denen Cammern soviel revenues entziehen und wo etwas zu verbessern solches an sich bringen wolle, sondern mein votum geht dahin das S. K. M. möge . . vorgestellet werden, wie das einmahl festgesetzte principium was ein jeder in anno 1713 gehabt das Er solches behalten und bestmöglich genießen möge nochmals festgesetzt und wer dem zuwieder lebt oder die ander parthey zu tourbiren sucht in 100 ducaten fiscalische straffe sofort ohne eintzige gnade sofft es geschieht verfallen seyn solle, wie denn auch nicht die Partheyn sondern der wirkl. Geh. Etats rath ob dieses geschehn oder nicht cognosciren muß."

Es scheint, als ob Görne dann durch Krankheit verhindert war, auf der Konferenz zu erscheinen. Zu einem Erlasse an Creutz vom 2. März 1722, in dem diesem in Anlehnung an das Commissoriale für Görne befohlen ward sich des voti zu enthalten (Conc., gez. Grumbkow), setzte der König hinzu: Sie sollen cito zusammen kommen wen es auch in des von Görne hauß bevor ich in Berlin wiederkomme FW

Zu S. 381 und S. 534: In den preußischen Angelegenheiten fanden Konferenzen am 16. März statt. Dazu waren Lesgewang und Bredow aus Königsberg erschienen. (Gen.-Kriegskommissariat Preußen und Litauen III Nr. 1a.)

Zu S. 411: Am 13. Juli 1722 statteten die Deputierten aus Generalkriegskommissariat, Generalfinanzdirektorium und Kurmärkischer Amtskammer einen Immediatbericht ab (Ausf., gez. Fuchs, Klinggräff, Cocceji, Herold, Manitius, Gause und Braunsberg), wonach jetzt, dem Königlichen Befehl zufolge, „sowol die Polizeisachen reguliert, als auch die in der Kur- und Neumark, im Magdeburgischen und Halberstädtischen voritzo bekannt gewesene casus theils abgethau, theils . . . auf Commission gerichtet".

Protokoll der Konferenz vom 27. März 1722[1]).

In praesentia regis.
Commissariat.
Cammer.

Hr. v. Grumbkau proponirt daß beyde Collegia sich stets haben laßen angelegen sein Sr. K. M. revennes zu vermehren, führet an daß deßfalß nicht wohl zu verhindern gewesen, daß die beyde Collegia von zeit zu zeit miteinander in contradiction zu gerathen (!) undt da bey diesen umbständen wohl am zuträglichsten sein werde zum interesse Sr. K. M. dienst, daß über gewiße pnncte Sr. (!) K. M. decidiren undt die Collisiones dadurch aufheben möchten;

Sr. K. M. setzen zum vorauß daß sie Domainen undt Städte haben müssen undt wollen daß beydes nicht immer conserviret sondern auff alle weise undt wege verbeßert undt dehro interesse vermehret werde.

1) Geschrieben von Creutz. — G.-D. Gen.-Dep. Tit. I, Nr. 26a.

1. ist abgethan, wegen der Mühlen Gäste, muß nimmer von Sr. K. M. Mühlen waß weggenommen sondern vielmehr derselben Bestens(!) beforderт werden. Wegen Minden.

ad 2, bleibt dabey wie Sr. M. Mayest. es decidiret auf 24ten theil, weiln es nuer einmahl geschrotet wirdt.

ad 3. Es bleibet dabey daß davon keine accise genommen werden solle.

ad 4tum wegen des Brauens bey Minden so bleibet es dabey waß mit dem Gen. Commiss. undt gen. fin. Dir. Conveniret nemlich daß wo die ambter Ihre brauen(!) haben, Selbigen nichts abgenommen werden solle, hingegen soll der Stadt Minden auch in Ihrem Brauen nicht beeinträchtigt werden.

et ad 5tum.

6. Wirdt decidiret daß die Domainen Commission vorerst examiniren solle wie hoch die 8 kleine Stadte bey der Cammer außgebracht werden könne, alßdenn Sr. K. M. resolviren wolten biß hieher haben diese Ohrte getragen bey der accise in einem Jahre 6334 Rthr. Ravensbergische ordre

1 Wegen der Mühlen in Goch Cleve, undt Bockum da bleibet die Administration bey der Cammer undt wirdt Sich die accise darinnen nicht meliren. Die Clevische Accise Sachen

2 bleibet annoch außgesetzet.

Wegen des Commercien Edicts in der Graffschafft Marck soll bleiben auff dem Platten Lande die Leinweber, die Schneider, Garnhandler undt GrobSchmiede ebenfallß wegen des Kornhandels ob der Bauer solches nach der Accise bahren Stadt führen müsse.

Sr. K. M. decidiren daß die Pächter fahren können mit Ihrem Korn wo Sie wollen, der Bauer aber müsse sein Korn nach der Accise baahren(!) Stadt fahren, die Bauren so Korn außwärts kauffen zum Verkauff accise bezahlen, Leinsaahmen zur Saaht, keine accise geben.

Sr. K. M. wegen Lengerich oder Tecklenburg oder Lingen, wenn daselbst einmahl daß Brauen von Sr. K. M. introduciret werden solte, so soll Selbiges nach Sr. K. M. festgesetzten principio wie in Minden undt sonst geschehen, es soll auch versuchet werden wie undt auff waß ahrt die accise der Ohrten zu introduciren. Thiele instruction wegen der Brauerey

Hr. von Goern soll ein project wegen der Mindenschen Cammer wie Selbige zu besetzen übergeben.

Die accidentien so auff dem Etat gesetzet laßen Sr. K. M. wegen der Zölle passiren das übrige

Hier bricht das von Creutz geführte Protokoll ab. In der Konferenz wurden fernerhin die Entscheidungen des Königs von Creutz in margine eines Exemplars der „principia regulativa, so von Seiten des General Commissariats übergeben worden" beigesetzt[1]).

1) Krautt setzte darüber: „Protocollum über die ...." und darunter „actum den 9. Martii 1722." Dieses Datum bezieht sich zweifellos nur auf die Beratungen zwischen Generalfinanzdirektorium und Generalkriegskommissariat, nicht auf die Entscheidungen des Königs.

ad 3 und 4 heißt es hier:

Sr. K. Majestät resolviren auff diesen punct daß der Versuch in der Neumarck auff 3. Jahr gemachet werden solle, solchergestalt daß die accise Monahtlich der Cammer den Zoll wie Selbiger biß hieher von den Cammer gehoben Rendire, item wegen der Pommerschen Päße davon soll nach Pferdelast der Cammer vergütung geschehen.

ad 8: Sr. K. M. wollen daß wenn Sie adeliche Güther acquiriren, so sollen die strittige Sachen innerhalb Jahresfrist außgemachet werden.

Aus den principia regulativa[1]).
Berlin, 27. März 1722[2]).

„Und da vorerst die Punkte wegen der Mindisch-Ravensbergischen und Clevischen streitigen Accise- und Brausachen vorgenommen worden, so decidiren S. K. M.

ad 1. Da die Mindische Kammer sich beschweret, daß man die Anlegung und Unterhaltung der Mühlenkarren und -kasten der Landrenthei zur Last legen wolle, daß es dabei verbleiben solle, wie es dieserhalb bei dem Generalfinanzdirectorio und dem Generalkriegscommissariat verabredet worden, nämlich die Mühlenkarren und -kasten sollen aus der Accise bezahlet und unterhalten werden. Es soll aber die Mindische und Ravensbergische Accisecommission dabei instruiret werden, denen königlichen Mühlen die Mahlgäste auf keine Weise zu entziehen, sondern soviel an Ihr ist, vielmehr befordern zu helfen, daß denenselben noch mehr Mahlgäste zugewiesen und dadurch S. K. M. Mühlenrevenües verbessert werden mögen.

ad 2. Wegen der Mahlmetze zum wievielsten Theil nämlich dieselbe vom Scheffel im Mindischen zu nehmen sei, haben S. K. M. . . resolviret, daß der Vierundzwanzigste Theil vom Scheffel genommen, und darnach eine accurate Ausrechnung gemacht werden solle, zumahl dort das Getreide nur einmahl geschroten wird.

ad 3. Da sich auch die Kammer beschweret hat, daß von denen zu Erbauung der Ämter- und Vorwerksgebäude benötigten Materialien, ingleichen von dem Stroh, so bei der Amtswirthschaft nöthig, Accise gefordert werde, haben S. K. M. . . resolviret, daß dergleichen, wie von dem Generalkriegscommissariat wie von dem Generalfinanzdirectorio auch vorläufig albereit abgeredet worden, von der Accise befreiet sein, und selbige davon nicht gefordert noch gegeben werden solle.

ad 4. Wegen der Domainenbrauereien und Branntweinbrennereien im Mindischen und Ravensbergischen verordnen S. K. M. . . ., daß an denenjenigen Orten, wo die Ämter anno 1713 die Gerechtigkeit des Brauens und Branntweinbrennens wie auch des Bier- und Branntweinverlags gehabt oder auch wo auf der Ämter Concession Bier gebrauet und Branntwein gebrennet worden, es dabei gelassen und selbige

1) Vgl. dazu Acta Bor. III, 401 Anm. 1.

2 Ausf., gegz. Creutz. — Gen.-Dir. Neumark. Domänensachen. Generalia Nr. 3.

dabei geschützet, mithin den Domainenbrauereien und Branntweinbrennereien solcher Verlag gewidmet bleiben solle. Dahingegen aber sollen die Städte soweit sie anno 1713 in possessione et exercitio des Bier- und Branntweinbrauens und -verlags gewesen, dabei auch geschützt werden, sodaß das Mindische Commissariat soll berechtiget sein, die Concessiones so von der Regierung und Commissariat zum Brauen und Branntweinbrennen gegeben entweder zu verhöhen oder die Concessiones aufzuheben und die Concessionarios den Städten zuzueignen. Jedoch soll denen in den Braustädten wohnenden Beamten zum Praejudiz der bürgerlichen Nahrung nicht verstattet werden, Bier und Branntwein quartweise zu versellen, gestalt denn auch, wenn Sie an die Bürger in den Städten kannenweise Bier verkaufen, solches gewöhnlicher Maßen veracciset werden soll.

ad 5. Dieser Punkt, betr. in specie das Brauprivilegium der Stadt Minden hat bereits aus dem nächstvorhergehenden vierten Punkt und der darauf ertheilten Resolution seine abhelfliche Maße, und soll dieselbe in Ihrem Brauen, soweit Sie in possessione ist, nicht beeinträchtiget werden.

ad 6. Anlangend die im Ravensbergischen angelegte 8 neue Städte und ob es S. K. M. Interesse profitabler sei, wenn selbige Dörfer bleiben, oder ob Sie nach der jüngsthin gemachten Verfassung, da Sie zu Städten ernennet und gemachet sind, mehr gewinnen, haben S. K. M. . . resolviret, daß die zu weiterer Einrichtung der Ravensbergischen Domainen bald nach Ostern dahingehende Commission untersuchen und mittelst Einsendung einer accuraten Balance berichten sollen, wo der meiste Profit sei, und ob die Domainencommission sich getraue, ohn der Unterthanen Bedruckung ein ansehnliche(re)s Plus als die Acciscommission davon herauszubringen, da solche 8 neue Städte der Accisкommission Meinung nach anno 1721 6334 Rthr. Plus gebracht haben. Da S. K. M. sodann diesen Punkt finaliter . . decidiren wollen[1]).

Wegen Administration der Mühlen zu Goch, Cleve, Bochum und

---

1) Diese Verfügungen wurden dem Mindischen Kommissariat sowie dem Geheimen Rat und Vizedirektor Durham am 9. April mitgeteilt (Conc., gez. Grumbkow). Die Mindische Kammer erhielt davon erst am 23. Mai Nachricht (vgl. dazu Acta Bor. III, 410). In dem Erlaß an das Kommissariat heißt es: Wenn in den Principia regulativa der ganze erste Satz vom ersten Punkt bis zum 6. Punkt Eure mit Unserer Mindisch-Ravensbergischen Kammer auch Unserer dortigen Domainencommission gehabte Differentzien concerniret, so habt Ihr dasjenige, was darin decidirt und ferner zu veranlassen befohlen worden, ohne Zeitverlust zu verfügen.

Was aber im zweiten und dritten Satze vor principia regulativa festgesetzet worden, deren habt Ihr Euch insoweit Ihr selbige auf dortige Provinz applicabel finden solltet bei künftigen mit Unserer dortigen Kammer vorkommenden Differentzien gleichfalls zu bedienen, wie Wir Euch dann zur mehreren Erläuterung der Sachen die von Seiten des Generalcommissariats und der Kurmärkischen Amtskammer übergebenen principia regulativa nebst demjenigen waß bei der deshalb gehaltenen vorläufigen Conferentz zwischen beiden Collegia verabredet worden hiebei abschriftlich communiciren. Vor allen Dingen aber habt ihr die Steuerräthe und Commissarios locorum dahin zu instruiren (s. weiter Acta Bor. III, 410 Mitte).

anderen großen Städten hat die Clevische Kammer Sorge zu tragen, daß selbe ohne Concurrenz der Accisebedienten administriret werden, weil das Generalcommissariat der Meinung ist, daß die Accisebedienten an diesen Orten bei Ihrer ohndem gnugsam habenden Arbeit die Berechnung von diesen Mühleneinkünften nicht mitübernehmen noch deshalb besondere Caution leisten können.

Soviel hienächst das Commerciencedict in der Grafschaft Ravensberg betrifft, haben S. K. M. . . resolviret, daß die Schneider, Grobschmiede, Garnweber und Garnhändler auf dem platten Lande in der Grafschaft Ravensberg geduldet, übrigens aber denen Pächtern verstattet werden solle, Ihr Korn, wohin Sie wollen und wo Sie es am theuersten loswerden können, zu verfahren und zu verkaufen, hingegen sollen die Bauren Ihr Getreide in die königl. accisbaren Städte zum Verkauf bringen, Leinsamen aber zu Ihrer Saat soll denen Unterthanen auf dem Lande einzukaufen freistehen wo sie wollen. S. K. M. befehlen auch . ., daß wenn hiernächst zu Lengerich, Tecklenburg oder Lingen einige Domainenbrauereien und Branntweinbrennereien angelegt werden sollten, es dieserhalb ebenso wie im Mindischen gehalten werden müsse, dergestalt, daß wo bemeldete Städte in dem exercitio und possess des Brauens und Branntweinbrennens wie auch des Schanks- und Krugverlags sich befinden, durch die Domainenbrauereien und Branntweinbrennereien Ihnen darunter kein Eintrag geschehen solle. Das Generalkriegscommissariat hat aber zu versuchen, ob und welchergestalt an diesen Orten die Accise eingeführet werden könne.

Nachdem nun ferner die Principia reg., so man . . . . . .[1]).

III. Die Mindischen Sachen[2]).

Immediatbericht des Generalfinanzdirektoriums.

Berlin, 21. Januar 1722[3])

Die Mindische Kammer berichtet auf ihre Pflicht . ., wie es fast das Ansehen gewinnen wolle, daß die von der Domänencommission im verwichenen Sommer im dortigen Fürstenthum gemachte und von E. K. M. . . approbirte Einrichtung der Domänen durch der Accisкommission itzige Veranstaltungen gänzlich übern Haufen geworfen würde. Denn

1. hätte die Acciscommission verlanget, daß ein Mühlenkarren und Vorrathskiste bei denen Mühlen zu Petershagen angelegt werden möchte, mit angehängter Bedrohung, daß im widrigen Fall die Mahlgäste von E. K. M. Mühlen, weggenommen und zu der sogenannten Bestelschen, nämlich einer Privatmühle, gelegt werden sollten; da auch die Kammer ohne E. K. M. Ordre zu Anschaffung des Mühlenkarrens und der Vorrathskiste sich nicht sofort erklären, noch E. K. M. Domänen diese

Marginal des Königs: Was will das sagen soll bleiben wie Comis gesetzet

1) S. weiter Acta Bor. III, 401 Al. 1.
2) Vgl. dazu Acta Bor. III, 538.
3) Ausf., gez. Creutz, Görne, Fuchs, Culeman, Herold, Kuhtz, Pehnen, Rochow. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg, Tit. LIX, Nr. 2.

Last neuerlich aufbürden lassen wollen, sondern der Acciscommission vorläufig geantwortet, daß, wenn sie die Unkosten zu Anschaffung und Unterhaltung des Mühlenkarren und der Vorrathskiste aus der Accisкasse hergeben wollte, sollte wegen derselben Anschaffung denen Beamten zu Petershagen Ordre ertheilet werden, wäre die vorerwähnte Bedrohung sofort ins Werk gerichtet, und würde zu Petershagen das Korn in die Bestelsche und Schmidsche Mühlen zu mahlen gebracht, mithin E. K. M. die von Dero Unterthanen unstreitig zustehende Mahlmetze entzogen. Die Kammer hat nun zwar denen Beamten vorläufig Ordre ertheilet, zum Nachtheil E. K. M. Domäneninteresse und Mühlenregals hierunter nichts einzuräumen; da aber, wenn ein Theil dem andern nicht nachgeben will, leicht ein Unglück entstehen könnte und die Sache von übler Consequenz ist, inzwischen die Accisкommission sich dieserhalb auf die neue Mindische Steuer- und Consumptionordnung beziehet, als worin enthalten ist, daß, wenn ein oder ander Müller sich wegen des Mühlenkarrens und der Vorrathskiste nicht accommodiren wollte, mit einem andern geschlossen und demselben der Vorzug gegönnet werden solle, so werden E. K. M. wohl . . zu declariren und zu befehlen geruhen, welchergestalt Sie es dieserhalb eigentlich gehalten wissen wollen.

[Marginal: sollen cito mit Berlin Comis zusammen treten]

Imgleichen hätte sich der Pächter E. K. M. Mühlen vor Lübke im Amt Rheinberg beschweret, daß ihn die Acciscommission mit Bedrohung, er sollte aus der Mühle gejagt und selbige zugeschlossen werden, gezwungen hätte, einen Eid zu schwören, daß er das abzumahlende Korn aus der Wage abholen, auch wieder dahin bringen wollte; wobei ihm dann ferner anbefohlen wäre, eine Vorrathskiste anzuschaffen, das Wasser in seinem Teiche nicht aufzuhalten und nicht mehr als 3 Pfund an Metzkorn vom Berlinschen Scheffel zu nehmen, da er doch 4 Pfund Metzkorn vom Lübker Scheffel zu nehmen befugt wäre; wie denn die Kammer auch berichtet, daß dem Pächter E. K. M. Mühle zu Hausberge ebenfalls schon die bisherige Metze, wornach er gepachtet, versaget und eine kleinere Metze gegeben worden wäre, wodurch E. K. M. bei den Mühlenanschlägen ein Viertel verlieren.

[Marginal: soll so eingericht werden wie in kur Marck]

2. Haben die Pächter der Aemter Petershagen, Schlüsselburg und Hausberge vorgestellet, daß die mit ihnen getroffene Contracte unmüglich bestehen noch sie dieselben erfüllen könnten, wenn in denen dortigen Flecken, worin E. K. M. Vorwerker, Domänen, Brauereien und Mühlen, so sie gepachtet, eingeführet, [und [1])] sie, wie bereits der Anfang gemacht wäre, unter die Accise gezogen werden sollten.

[Marginal: mus Amt Brau nit accis gebben]

Mit dem Bau der Brau- und Branntweinhäuser, wie auch Mühlen und andern Vorwerksgebäude, welche E. K. M. gar sehr pressirten, könnten sie nicht fortkommen, weil man von denen Baumaterialien und vorerwähnter Maßen auch von denen Domänenunterthanen, so die Dienste leisten müßten, Accise forderte, da doch bei Verfertigung der Anschläge darauf kein Staat gemachet wäre. Und da sie zu Ein-

[Marginal: amts gebeude zu Bauen sollen kein accis gebben]

1) So steht in der Vorlage. Der Sinn ist klar und ergibt sich auch aus dem Marginal.

richtung ihrer Wirthschaft viel Vieh und Stroh, um die Aecker zu düngen und in gehörigen Stand zu bringen, benöthiget, so hätten sie zwar jüngsthin zu Petershagen mit Ankaufung etwas Stroh den Anfang gemacht und vor 2 Rthlr. angeschaffet; nachdem aber davon 6 Mgr. Accise gefordert wären, so hätten sie es mit solcher Einrichtung bis zu E. K. M. ferner . . Verordnung weiter anstehen lassen müssen, ja es hätten sogar von einem Fuder Bracken oder Reisholz, so zum Behuf der Petershagischen Amts- und Pfortstube vor die Gefangenen gebracht worden und kaum 6 gr. wert wäre, 3 Mgr. an Accise entrichtet werden müssen. Und als die Beamte dieserhalb Vorstellung gethan, hätten sie zur Antwort bekommen: „Was Amtsstube! da wird nicht mehr gerichtet." Wodurch dann auch der Acciseinnehmer Heidemann so dreist geworden wäre, daß er die neue Mindische Accisordnung ohn der Beamten Vorwissen, da ihnen doch die Jurisdiction an demselben Ort in ihrem Contract ausdrücklich mit verschrieben, publiciren lassen; auf welche Art denn klar wider ihre Contracte gehandelt würde und sie dabei unmüglich bestehen könnten.

Was sie auf den Mark kauffen müßen accis gehben

Dieses mus mit Comis Reguliret werden seindt die setze nit recht

E. K. M. werden nun höchst erleuchtet Selbst . . urtheilen, ob bei so bewandten Umständen die intendirte Verbesserung und das in den Balancen angesetzte Surplus von mehrbemelten Aemtern Petershagen, Schlüsselburg und Hausberge zu erhalten sein und ob nicht vielmehr Dero höchstes Interesse hiebei am meisten leiden würde, da zumal die Kammer sowohl als die Pächter durch der Acciscommission Verfahren aufs äußerste decouragiret worden; weshalb denn auch E. K. M. wir bei diesem Punkt . . lediglich anheimgestellet sein lassen müssen, was Sie zu Beibehaltung der Dero Mindischen und Ravensbergischen Domänen zustehenden Accis- und Steuerfreiheit zu verordnen . . geruhen wollen.

Von Grumckau Kreutz Kraut Görne Rocho tihle und noch einer aus comis sollen sich zusammen tuhn und sollen es biß auf mein aprobacion Regulieren wo ich den meisten Profit habe

Es haben sonst die Geheimte Räthe von Rochow und Thiele die hiebei gefügte Balance eingesandt, nach welcher die in dem Dorfe Oldendorf unterm Amt Limberg in der Grafschaft Ravensberg neu eingeführte Accise laut des gemachten Extracts in einem Jahr 337 Rtlr. 16 Mgr. 10 gr. weniger getragen als auf den Fuß der neuen Domäneneinrichtung davon erfolgen würde, wann dieser nunmehro zum Städtchen erklärte Ort ein Dorf und beim Amt Limberg bliebe; wobei insonderheit auch noch dieses zu considериren, daß die Accise berechnet wird, mithin steigend und fallend ist, dagegen aber, wenn die angeführte Präſtanda der Unterthanen dem Amtspächter mit verpachtet werden und derselbe Caution leistet, auf den angesetzten Ertrag Staat gemacht werden kann.

Die Domänencommission hat zwar ihrem Bericht nach von denen übrigen Ravensbergischen neuen Städten die Acciseextracte auch verlanget, um dergleichen Balancen weiter zu formiren; die Acciscommission hat sich aber geweigert, ihr selbige zu communiciren; und wie es ein schlechter Vortheil sein würde, wenn die Mindische Acciscommission mit einem so considerablen Verlust der Domänenkasse bei der Accise eine Erhöhung zuwege bringen wollte, E. K. M. auch bereits mehrmals . . declarirt haben, daß Sie Dero Domänen nicht unter die Steuren und Accise

gezogen wissen wollen, also unterwerfen wir die ganze Sache nochmals E. K. M. . . Resolution.

sollen sich zusammen tuhn wie oben stehet F. W.

Aus den wenigen Akten, die zur Sache vorliegen (2 Deduktionen Durhams gegen Behauptungen der Domänenkommission aus dem Februar 1722), geht hervor, daß die Domänenkommission die Behauptung aufstellte, daß sie bei ihrer im Ravensbergischen noch vorzunehmenden Domänenregulirung jährlich ein viel größeres Plus werde schaffen können als durch die Akzise gebracht werde (sogen. Oldendorffsche Balance). Über diese Angelegenheit fanden Konferenzen Ende Februar statt, über deren Verlauf und Resultat jedoch keine Akten mehr vorhanden sind.

Die Entscheidungen des Königs zu dem abgedruckten Immediatbericht des Generaldirektoriums wurden nach einer Notiz Rochows „bis dahin was wegen der neuen Städte gesetzt" der Mindischen Kammer am 14. März 1722 mitgeteilt[1]).

Schreiben des Geheimen Rats und Vizedirektors Durham an Grumbkow.

Minden, 10. Mai 1722[2]).

Wie es scheint so will sich die Kammer an die jüngst den 27. Martii c. mit großer Mühe und Arbeit errichtete principia regulativa nicht binden, sondern schützet vor, obgleich das hiesige Commissariat zu unterschiedenen Malen selbe um eine Conference angelanget (die Sie aber auf alle Weise decliniret), daß S. K. M. den 24. April . . befohlen haben sollen, die Pächter in dem Mindischen bei dem vorhin getroffenen Baucontract zu schützen, wie Euer Excellenz aus beigelegter Antwort der Kammer an das Commissariat gnädig ersehen werden. Wie kann aber die Stadt Minden, soweit selbe bis hiehin in Possession gewesen, unbeeinträchtiget bleiben? Da doch juxta § 5 die Beamte ihren Bier- und Brauntwein-Debit in praejudicium der Städte Braunahrung nicht weiter extendiren sollen, als die Ämter den 25. Februar 1713 darin in würklicher Possession gewesen sein *), welches der gegenwärtige casus in terminis ist. Neben dem so sind ohne das in hiesigen Landen nach der Kurmärkischen Art hie keine Ämter vorhanden. Das Commissariat wird vermutlich heute seinen Bericht einsenden.

Ich sitze noch mit dem rathäuslichen Wesen und mit Regulierung der Landcommercianten in voller Arbeit, die Commissionsacta werden geheftet, die ich cum rotulis dem Commissariat überreichen werde. Euer Excellenz können versichert sein, daß ich mein Bestes anwende bald mich hie loszumachen.

Zu der mit einem Stern bezeichneten Stelle setzte Manitius in margine: wegen Minden ist das principium daß die Städte den Bier

1) Im übrigen vgl. weiter hierzu Acta Bor. III, 401 Anm. 1, resp. das von mir unter II. (zur Geschichte der principia regulativa) oben S. 230 f. Mitgeteilte.
2) Ausf. — Gen.-Dir. Neumark. Domänensachen. Generalia Nr. 3.

und Brandtweins Verlag insoweit sie solchen in anno 1713 würkl. zu exerciren in Possessione geweßen, behalten, waß sie aber damals nicht effective verlegt haben denen Amptsbrauereyen zugelegt werden solle.

Bericht der Mindischen Domänenkommission[1]). Vlotho, 16. Mai 1722[2]).

Das Brauen und Branntweinbrennen sowol wie die Verstellung davon in der Stadt Lingen und auf dem platten Lande sei eine Domainenpertinenz von alters her. Bei der neuen Einrichtung sei es mit zum Anschlag gesetzt und den Pächtern in ihrem Contract verschrieben worden. Man könne wol daran denken, die Verpachtung des Biers und Branntweins in der Stadt Lingen aufzuheben, wofern das jetzige Quantum aus der Accisekasse ersetzt würde, aber nicht auf dem Lande, weil der König selbst befohlen habe, Brauhäuser im Lingischen, Tecklenburgischen und in Lengerich anzulegen. Sie würden alsbald von dem Brauen und Branntweinbrennen daselbst pertinente Anschläge formieren[3]). Mit der Fortnahme der Krüge vom platten Lande „würde den Domainen nicht allein eine radicirte Revenue entzogen, sondern S. K. M. . . führende Intention zu Anlegung neuer Brauhäuser, wobei notorisch mehr als bei der Accise zu profitiren, unmöglich können erreichet werden".

Immediatbericht des Generalfinanzdirektoriums. Berlin, 17. Oktober 1722[4]).

E. K. M. ist . . erinnerlich, wasgestalt Dieselbe der Domänencommission bei derselben letzten Abreise nach der Grafschaft Ravensberg auch unter andern befohlen, zu untersuchen und pflichtmäßig zu berichten, ob nicht im Lingischen und Tecklenburgischen Domänenbrauereien anzulegen.

Gleichwie nun auch E. K. M. hingegen dem Geheimbten Rath Duhram aufgegeben, in denen dortigen Städten die Accise zu introduciren, also hat derselbe sowohl als das Generalkriegescommissariat bisher davor halten wollen, daß solches nicht füglich würde geschehen können, wenn

1) Antwort auf einen Erlaß an Danckelmann, Recke, Balcke und die Domänenkommission vom 24. April (Conc., gez. Creutz). Danach sollte Durham bei seiner Arbeit in Lingen keine Schwierigkeit gemacht werden. „Dafern aber jedoch wegen der auf dem platten Lande befindlichen Krüge, so man [= Generalkriegscommissariat] zu der Stadt Lingen ziehen will, oder sonst wegen der Domainen ein erhebliches Bedenken sich finden möchte, so wollen dieselbe davon zuforderst . . . . berichten."

2) Ausf., gez. Friedr. v. Thile, Friedr. Karl v. Börstell. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen, Tit. LXIII, Nr. 1.

3) Das geschah 7. Oktober 1722 d. Halle. Nach den Auschlägen, die sie mit den Kriegsräten Balcke und Recke gemacht hätten, könnten sie vom Brauen 2c. deductis deducendis einen Profit von 3988 Rthlr. in Aussicht stellen.

4) Ausf., gez. Creutz, Krautt, Culeman, Herold, Kühtz, Pehnen, Braunsberg. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen, Tit. LXIII, Nr. 1.

nicht die Krüge auf dem platten Lande mit zu den Städten gezogen würden; wir haben aber wegen E. K. M. oberwähnten positiven Ordre darin nicht condescendiren können, da denn endlich von Seiten des Generalkriegscommissariats der Vorschlag geschehen[1]), daß man von Seiten der Domänen wenigstens vorerst geschehen lassen möchte, daß das Brauwesen und Branntweinbrauen im Lingischen vom platten Lande weg und nach der Stadt Linge verwiesen werden möge, da man dann aus der Accise die 726 Gulden 11 st. sogenannte Accise, so aus den sämmtlichen Kirchspielen wegen des denen Unterthanen verstatteten Brauens und Branntweinbrennens an die Domänenkasse bisher jährlich entrichtet worden, bis anno 1725 bezahlen wolle; worauf wir aber der Domänencommission aufgegeben, zuvorderst die Anschläge von den Domänenbrauereien zu machen und einzusenden, dabei aber auch ihr Gutachten wegen oberwähnten Vorschlages zu eröffnen. Dieses ist nun geschehen[2]), und vermeinet die Domänencommission, daß in der Grafschaft Lingen vier dergleichen Brauereien anzulegen, deren Ertrag nach denen gemachten Anschlägen sich auf 3988 Rthlr. 8 gr. insgesammt jährlich belaufen sollen. Es sind aber in gedachten Anschlägen vor jedes Brauhaus zu bauen und zu Anschaffung des nöthigen Geräthes 5000 Rthlr. und also vor alle vier zusammen 20000 Rthlr. angesetzet, weshalb jedoch die Zinsen à 5 Procent in den Anschlägen schon mit abgezogen, so daß die 3988 Rthlr. rein Geld sein müssen. Es meldet aber auch die Domänencommission dabei, daß, weil noch keine Entrepreneurs zu denen Brauereien und Branntweinbrennen vorhanden, der dortige Commissaire en chef und übrige Bediente auch so bald keine Vorschläge zu thuen wüßten, wie diese Brauereien zum Stande zu bringen und der Ertrag am füglichsten zu schaffen, überdem auch die vier Brauhäuser so bald nicht würden gebauet werden können, so hätte die Commission dabei nichts zu erinnern, daß es vorerste nach obigem Vorschlage eingerichtet und ad interim das Bier und der Branntewein aus der Stadt Lingen genommen werde; es sei aber vor allen Dingen nöthig, daß die Fähre auf der Ems bei Lingen nebst der dabei befindlichen Kruggerechtigkeit vom Brauen, Branntweinbrennen und Weinschank, so eines ohne dem anderen nicht zu nutzen, und welches anjetzo vor 2541 Gulden 13 st. verpfachtet sei, in dem jetzigen Stande bleibe und es bei dem deshalb aufgerichteten Contract gelassen werde.

Ob nun E. K. M. solches . . approbiren oder was Sie sonst deshalb zu befehlen geruhen wollen, das werden wir . . erwarten.

Entscheidung des Königs:

Die Domen komis soll Brauereien anlegen und Duram soll accis anlegen alle die Krüge mus Domen nit haben nur 5. Krüge die ander soll vor stette bleiben stette müßen lebben Domenen auch Jus talionis

F. W.

1) 13. August 1722.
2) 7. Oktober 1722.

Die ersten Gouverneure des Prinzen Friedrich Wilhelm (späteren Königs Friedrich Wilhelm II.) und seines Bruders, des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen.

Von Dr. Gustav Sommerfeldt.

In der „Politischen Korrespondenz des Königs Friedrich des Großen" Band 20, Seite 113, Anm. 1 hat R. Koser einer Kabinettsordre vom November 1762 Erwähnung getan, die im Instanzenwege durch den Geheimen Kabinettssekretär Eichel am 26. November an das Staatsministerium gelangte, und in der König Friedrich II. dem General Graf Heinrich Adrian von Borck wegen der Reise des Prinzen Friedrich Heinrich (geboren 30. Dezember 1747) zur Armee nach Leipzig Ordre erteilte[1]). Der König selbst, so fügte Eichel bei, werde, obgleich ein bestimmter Termin noch nicht feststehe, in sechs bis acht Tagen ebenfalls dahin abgehen.

Wenn hieraus mit gutem Grund gefolgert werden kann, daß dieser Neffe des Königs Friedrich II. den Grafen H. A. von Borck zum Militärgouverneur hatte, so hat F. Meusel in einem nach interessantem Briefmaterial gefertigten Beitrag über des Königs jüngsten Bruder, Prinz Ferdinand von Preußen (Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 11, 1906, S. 118—154), an diesem Tatbestand zu rütteln gesucht und ist geneigt, eine Stelle in des Prinzen Ferdinand Brief an den Kammerherrn der Königin Elisabeth Christine, Grafen von Lehndorff, vom 12. Januar 1761, die sich tadelnd ausspricht über die vom Grafen von Borck dem Prinzen und seinem älteren Bruder Friedrich Wilhelm (geboren 25. September 1744) gegenüber angewandten Erziehungsgrundsätze, vielmehr auf den bekannten General J. H. J. W. von Buddenbrock, den Chefkommandeur des Kadettenkorps in Berlin, zu beziehen. Dieser werde, so führt Meusel a. a. O. 11, S. 140, Anm. 5 aus, bei Volz[2]) als Gouverneur des Prinzen Friedrich Heinrich erwähnt, und es wäre die Frage aufzuwerfen, ob etwa von Borck in dem Brief des Prinzen Ferdinand eine „falsche Abkürzung" aus Buddenbrock sein könnte.

---

1) Wirklich ausgeführt wurde die Reise erst Mitte Dezember 1762. Der Prinz Friedrich Heinrich richtete u. a. von Leipzig aus am 31. Dezember 1762 ein Glückwunschschreiben an seinen Verwandten, den Herzog Ferdinand von Braunschweig. Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. F 133 E, Nr. 7.

2) G. B. Volz, Heinrich der Jüngere, Prinz von Preußen (Hohenzollern-Jahrbuch 9, 1905, S. 78—90; siehe S. 81).

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die Erzieher bezw. Gouverneure der beiden Prinzen in der ersten Zeit mehrfach gewechselt haben. In welcher vertrauten Beziehung indessen der „Prinz von Preußen" Friedrich Wilhelm Zeit seines Lebens zu dem ihm vom Könige frühzeitig beigegebenen Erzieher, dem Berliner Akademiker Nikolaus Beguelin, gestanden hat, ist bekannt. Ferner berichtet Lehndorff, daß im Dezember 1755 bei Hofe davon die Rede war, es solle die Ausbildung des Prinzen Friedrich Heinrich, dem König Friedrich II. bei den meisten Gelegenheiten den Vorzug zu geben pflegte vor seinem mit geringeren Geistesgaben ausgestatteten älteren Bruder, einem Hauptmann des Regiments von Meyerinck übertragen werden [1]). Der Graf von Lehndorff glaubt, indem er diesen Plan erwähnt, die Geringfügigkeit des für den Erzieher bestimmten Gehalts kritisieren zu sollen, das nur mit 1000 Talern im Etat zum Ansatz gebracht war.

Seit 4. Januar 1756 ist das Erzieheramt bei dem jüngeren Prinzen dann auch tatsächlich diesem Hauptmann — es ist Friedrich Ernst von Zitzewitz, und er wurde am 29. Juni zum Major befördert — zugefallen. Der offizielle Titel, den er führte, war „Hofmeister". Lehndorff deutet jedoch an, daß Zitzewitz mangels höherer Talente, was „Takt und Anstand" anbetrifft, dem Prinzen etwas Bedeutendes beizubringen nicht vermocht habe [2]). Bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges übernahm der Major v. Z. wiederum die Kompagnie seines Regiments und ist schon am 2. September 1756 auf dem Marsch von Berlin nach dem Kriegsschauplatz zu Kottbus gestorben.

Borck, damals noch Oberstleutnant, der der eigentliche Gouverneur des Prinzen Friedrich Wilhelm geworden war [3]), blieb 1756 beim Ausrücken der Armee hingegen am Hofe zurück und machte mit diesem und dem Prinzen die Flucht nach Spandau, und später im Frühjahr 1761 nach Magdeburg, mit. Er führte, wie Lehndorff bemerkt, damals nebenamtlich zugleich die Aufsicht über den Prinzen Friedrich Heinrich [4]). Da der König sich von den Fortschritten beider Prinzen überzeugen wollte, wurden sie im Dezember 1758 gemeinsam, und unter Leitung des Grafen von Borck, nach Torgau befehligt. Bei der Vorstellung machte der „Prinz von Preußen" hier auf den König einen günstigeren Eindruck, als es bis dahin der Fall gewesen war, und die in betreff des jüngeren Prinzen schon gefaßte gute Meinung fand König Friedrich bestätigt [5]).

---

1) E. A. H. Graf von Lehndorff, 30 Jahre am Hofe Friedrichs des Großen, aus den Tagebüchern hrsg. von K. E. Schmidt, Gotha 1907, S. 237.

2) Lehndorff a. a. O. S. 301. Er nennt ihn ungenau „von Zettwitz". Über Abstammung, Avancement usw. vgl. M. v. Stojentin, Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz, Bd. I, Stettin 1900, S. 276.

3) E. Berner, Die Teilnahme König Friedrich Wilhelms II. am siebenjährigen Kriege (Hohenzollern-Jahrbuch 6, 1902, S. 212—240; siehe S. 214 ff.).

4) Lehndorff a. a. O. S. 301, vgl. vorher S. 163.

5) Der König an Prinz Heinrich den Älteren d. d. Kottbus, 12. Dezember 1758: Politische Korrespondenz, hrsg. von R. Koser, Bd. 18, S. 420, und Schreiben des Prinzen Friedrich Heinrich an Herzog Ferdinand von Braun-

Infolgedessen avancierte nicht nur Graf von Borck zum Generalmajor, sondern es wurde auch Prinz Friedrich Wilhelm durch eine schmeichelhafte gesonderte Einladung für den Winter 1761 in das Hauptquartier zum Könige besuchsweise berufen[1]). Borck behielt, wie die im Hausarchiv zu Charlottenburg vorhandenen Akten ergeben, sein Amt in bezug auf den jüngeren Prinzen nur noch bis Februar 1762 bei[2]), was damit zusammenhing, daß der König den älteren Prinzen, dem Borck zugeteilt blieb, eben damals behufs speziellerer militärischer und verwaltungstechnischer Ausbildung zu sich nach Breslau berief[3]). Der gefühlvolle Prinz, der am 20. März 1760 in Breslau anlangte, hat dem Überschwang seiner Gefühle, die ihn für den in Magdeburg zurückbleibenden Beguelin beseelten[4]), in einer Reihe anziehender Briefe Ausdruck gegeben, die Berner zur Kenntnis gebracht hat. Beim Prinzen Friedrich Heinrich wurde General von Buddenbrock aufgefordert die Leitung der Erziehungsangelegenheiten zu übernehmen, lehnte dies aber zunächst ab, indem er unterm 6. Februar 1762 von Berlin aus sich mit Staarentzündung des Auges entschuldigte, die ihn an Wahrnehmung des Auftrages hindere. Er bat den König zu bestimmen, ob das Amt ihm überhaupt zuteil werden solle, oder es jemand anderm, der dazu „mehr capable" wäre, übertragen werden könne.

Den König veranlaßte diese Weigerung nicht, von dem einmal gefaßten Entschluß abzugehen. Am 1. März 1762 waren es von Borck und von Buddenbrock noch, die gemeinsam von Magdeburg aus an den König über die infolge der Abkommandierung des älteren Prinzen sich ergebenden Veränderungen berichteten. Unter Vorlegung des Etats des Prinzen Friedrich Heinrich gaben sie gleichzeitig dem Könige Nachricht von der nunmehr anders gearteten finanziellen Lage dieses jüngeren Prinzen[5]). Da Borck nach Schlesien abgereist war, mußte Buddenbrock allein den vom Könige genehmigten jetzigen Etat des jüngeren Prinzen dem Generaldirektorium, als der vorgesetzten Behörde, einreichen, was d. d. Magdeburg 20. März 1762 geschah. Borck kam erst wieder in Frage, als der König im Oktober 1762, während Prinz Friedrich Wilhelm in den Gang der Kriegsereignisse persönlich einzugreifen begann, diesen ganz auf eigene Füße stellte und den General Borck be-

schweig aus Berlin vom 21. Dezember 1758, Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. F 133 E, Nr. 2.

1) Volz a. a. O. 9, S. 81.

2) Rep. F 105 Z, Blatt 1.

3) Berner a. a. O. 6, S. 219—220.

4) Nach Volz a. a. O. hat ein Baron von Gorgier, der Ende 1765 Staatsrat zu Neuchâtel wurde, sich in Schlesien einige Zeit noch den ehemals durch Beguelin ausgeübten Obliegenheiten bei dem älteren Prinzen unterzogen.

5) Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. F 105 Z, Blatt 4. Bei dem in Kyritz liegenden Kürassierregiment, dessen Chef der Prinz um diese Zeit als Nachfolger seines Vaters, des verstorbenen Prinzen August Wilhelm, wurde, betrugen die zur prinzlichen Renteikasse gelangenden Erträgnisse in einem der folgenden Jahre 3613 Taler. Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. 56, Blatt 24.

orderte, sich zwecks Ausführung politischer Aufträge nach Berlin zu begeben. Daraus erklärt es sich, daß die auf den jüngeren Prinzen bezügliche Ordre des Königs vom November 1762, die im Eingang dieses Beitrages erwähnt ist, an Borck gerichtet war, statt an den sich des Auftrages sträubenden Buddenbrock, daß hingegen Buddenbrock die am 15. Dezember 1762 tatsächlich dann erfolgende Übersiedelung des Prinzen Friedrich Heinrich nach Sachsen zu überwachen beauftragt wurde und seine Begleitung nach Leipzig bildete.

Diese Übersiedelung, von deren Bevorstehen der auf dem Kriegsschauplatz schon befindliche ältere Prinz in Meißen zuerst hörte[1]), wird außer durch Rücksichten allgemein militärischer Art noch besonders durch ein in herzlichen Ausdrücken abgefaßtes Schreiben befördert sein, das der Prinz Friedrich Heinrich von Magdeburg aus am 1. November 1762 an seinen Oheim, den Prinzen Heinrich von Preußen aus Anlaß des von diesem erfochtenen Sieges bei Freiberg richtete[2]):

„Monseigneur! Rien n'est plus vif, ni plus sincere que l'empressement et la joye avec la quelle j'ai l'honeur de féliciter votre altesse royale de la belle victoire qu'elle vient de remporter pres de Freiberg, et qne monsienr de Schwerin nons annonça hier au soir; je comprens tont ce qn'il y a de glorieux ponr mon cher oncle dans ce grand evenement, et tout ce qu'il y a en meme tems d'avantageux pour l'état. Puisse maintenant la santé precieux de votre altesse royale se sontenir en dépit de tant de fatigues, auxquelles elle est jonrnellement exposée. Je rends de tres humbles graces a mon cher oncle de ce qn'il a bien daigné se souvenir de moi, au départ de monsieur Schwerin. Je la suplie de ne me pas discontinuer ses bonnes graces et de me croire avec un tres respectnenx attachement, monsieur, de votre altesse royale le tres humble et tres obéissant serviteur et neveu Henri. — Magdebourg, 1 novembre 1762."

Der Gouverneur Buddenbrock hat seinen Glückwunsch unten links dem Schreiben angeschlossen mit den Worten: „Je snplie votre altesse royale d'agréer la tres hnmble felicitation de son ancien et attaché serviteur J. W. Buddenbrock." Dieser hat die Aufsichtspflichten im ganzen auch nur in wenigen Fällen ausgeübt. Seit 1763 ist in den auf den jüngeren Prinzen bezüglichen Akten überall der Name des Oberstleutnants von Blumenthal an Stelle desjenigen von Buddenbrocks als Gouverneur getreten[3]). Die mit dem Jahre 1763 gleichzeitig

1) Schreiben des Prinzen Friedrich Wilhelm vom 27. November 1762 bei Berner a. a. O. 6, S. 238.

2) Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. 56. 4. — Die Prinzen hatten von den Vorgängen bei Freiberg unmittelbare Kunde erhalten durch von Schwerin, der mit der Nachricht des Sieges aus dem Hauptquartier nach Magdeburg gekommen war. Über dessen Duell mit einem von Heyking aus Anlaß von Spieldifferenzen berichtet Prinz Friedrich Wilhelm an den Prinzen Friedrich Heinrich d. d. Dahlen, 10. März 1763: Berner a. a. O. 6, S. 240.

3) Ende Januar 1763 waren beide Prinzen vom Könige, der sich in Leipzig befand, nach Eisenach geschickt worden: Lehndorff, 30 Jahre S. 449.

beginnende Kränklichkeit dieses von dem König gleichwohl fortgesetzt noch vor dem älteren Bruder bevorzugten Prinzen: periodisch auftretendes Fieber, Nasenbluten, Pockenzustände machten eine weitgehende Schonung zur Notwendigkeit. Einem „Flußfieber“, das in Pockenkrankheit überging, ist der Prinz dann auch am 26. Mai 1767 bei einer Dienstreise, die er von Kyritz aus, im Wagen dem ihm unterstellten Kürassierregiment folgend, zwecks Vorbereitung einer für Mai 1767 geplanten größeren Revue auszuführen nicht unterließ, zu Protzen bei Fehrbellin im Hause der verwitweten Generalin von Kleist erlegen [1]).

1) K. W. v. Schöning, Der siebenjährige Krieg nach der Originalkorrespondenz Friedrichs des Großen, Bd. I, Potsdam 1851, S. 211; Volz a. a. O. 9, S. 88—89.

Die Besoldung der Armee im alten Preußen und ihre Reform 1808.

Aus Marwitz' Memoiren.

Von Friedrich Meusel.

Die folgenden Mitteilungen des Generals v. d. Marwitz sind 1837 niedergeschrieben und stammen aus dem ungedruckten Teil seiner Memoiren. Da es an genauen Berechnungen des Einkommens der Offiziere, soweit es über das Traktament hinausging, durchaus fehlt, werden diese Angaben von Interesse sein; sie beziehen sich offenbar vorwiegend auf die Jahre, in denen Marwitz selbst beim Regiment Gensd'armes gestanden oder an Feldzügen der alten Armee teilgenommen hat, d. h. auf die Jahre 1790—1806, die letzten der abgeänderten Kompagniewirtschaft.

Daß Marwitz sich auch hier von Übertreibungen und einer zu günstigen Beurteilung der Verhältnisse in der alten Armee nicht ganz frei gehalten hat, ist bei manchen Zahlenangaben möglich, bei vielen Urteilen ohne weiteres klar; immerhin enthalten diese Ausführungen eines sachkundigen Zeitgenossen wertvolles Material und können einer genaueren aktenmäßigen Erforschung der Verhältnisse der späteren Kompagniewirtschaft, über die wir erst so weniges wissen, zur Anregung dienen.

„Was die Besoldung anbetraf, so blieb es (1808) in Ansehung der Gemeinen bei den Dragonern, Husaren und der Infanterie beim Alten, nämlich für erstere bei $2^1/_2$ Talern, für die Infanterie bei 2 Talern monatlich. Die Kürassiere aber, welche 3 Taler monatlich hatten, verloren $^1/_2$ Taler und mußten sich mit $2^1/_2$ begnügen.

Die Leutnants wurden etwas besser gesetzt, als sie gewesen. Da ich bei diesen und den höheren Chargen für die Infanterie die genauen Zahlen nicht angeben kann, so werde ich für die frühere Zeit nur die Kavallerie angeben. Jene standen aber mit ihr in demselben Verhältnis.

	Bis 1808 erhielten monatlich:		Seit 1808:
Der Sekondeleutnant	Infanterie[1]	—	17 Th.
	Kavallerie	15 Th. 18 ggr.	20 Th.
Der Premierleutnant	Infanterie	—	25 Th.
	Kavallerie	20 Th. 20 ggr.	30 Th.

1) Koser berechnet die Besoldung des Leutnants zur Zeit Friedrichs d. Gr. auf monatlich 14 Taler. Fr. d. Gr. I, 536. Frh. v. d. Goltz (Von Roßbach bis Jena, 2. Aufl. 1906, S. 129 Anm. 1) dagegen meint, dem Sekondeleutnant seien von seinem Gehalt, einschließlich des Services, „monatlich höchstens 11 Taler

Dies war die einzige Erhöhung, vom Kapitän und Rittmeister aufwärts wurde alles herabgesetzt.

Bisher war die Kompagnie oder Eskadron eine Versorgung gewesen so lange die Kräfte ausreichten, eine Belohnung für die bisherigen Dienste, reichlich genug, um für die Zeit des Alters zurückzulegen. Dies fiel nun weg, und gern hätten die Sekondeleutnants die 50 Taler, die Premierleutnants die 110 Taler, die sie jetzt gewannen, aufgegeben, wenn sie die Aussicht auf die bisherige Versorgung als Rittmeister hätten behalten können.

Was ein Kapitän und Rittmeister bis dahin gehabt hatte, genau anzugeben, ist unmöglich, weil es von Umständen abhing, welche wechselten, und auch von den Lokalitäten, in welchen die Garnisonen sich befanden [1]).

So z. B. hatten die alten Infanterieregimenter von Friedrich Wilhelm I. her (das waren die mit der roten Halsbinde, die Offiziere hatten weiße) einen um die Hälfte höheren Etat, als die von Friedrich II. errichteten (das waren die mit den schwarzen Halsbinden). Ein Kapitän von ersteren stand sich auf 6000 Taler und darüber[?].

Es ist überhaupt merkwürdig, zu sehen, wie dieser streng sparsame König seine Diener freigebig besoldete und wie seitdem, von Regierung zu Regierung, immer mehr von ihnen verlangt und zugleich weniger gegeben worden ist, um es den Ideologen, den Spekulanten und vorzüglich den Wucherern zu geben, die den Ruin der Staaten durch Anleihen in Entreprise nehmen oder einer Unzahl von faulen und daher zum größten Teil überflüssigen Künstlern!

Ein Rittmeister der Kavallerie hatte bisher an fixierter Besoldung monatlich:

1) Traktament	92	Th.	16 ggr.
2) 5 Rationen [2]) à 3 Th.	15	„	— „
	107	Th.	16 ggr.

verfügbar" geblieben. Nach dem Reglement von 1726 wurden dem Leutnant „zur Mundirung monatlich abgezogen: 4 Taler, 17 Groschen, 7 Pfennig". Linnebach, Friedrich Wilhelm I. und Leopold I. zu Anhalt-Dessau (1907) S. 89. Die genauesten Angaben über die Höhe der Besoldung von 1806 macht Höpfner, Der Krieg von 1806 und 1807 Bd. I² (1855), S. 79. — Vgl. die Vorschläge Lecoqs vom 1. Febr. 1798 betr. eine Solderhöhung (bei Goltz S. 265 f.). Er empfiehlt für den Sekondeleutnant 15, den Premierleutnant 17, den Adjutanten 18, den Stabskapitän [ohne Kompagnie] 20—25 Taler monatlich (bei der Infanterie).

1) Das Kapitänstraktament belief sich nach dem Infanteriereglement von 1726 monatlich auf 46 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. (Max Lehmann, Hist. Zeitschr. 67, 277 Anm. 1), nach dem von 1743 monatlich auf 29 Th. 8 gr., nach dem von 1788 auf 66 Th. 16 Gr. Vgl. [v. Scherbening], Die Reorganisation der preuß. Armee nach dem Tilsiter Frieden I, 349. (Danach sind die Angaben des Generals Frh. v. d. Goltz, Von Roßbach bis Jena, 2. Aufl., 1906, S. 223 f. zu berichtigen.)

2) Die tägliche Ration bestand in 4/5 Metzen Roggen, 1 3/5 Metzen Hafer, 4 Pfund Heu und 1 Bund Stroh. Vgl. v. Pelet-Narbonne, Geschichte d. Brandenburg-Preuß. Reiterei Bd. I (1905), S. 83 Anm. 1.

3) Zur Reparatur der Montierung	22 Th.	3 ggr.	7 Pf.	
4) Gewehrgelder	19 „	4 „	4 „	
5) Pferdearznei	7 „	16 „	5 „	
6) Werbegelder [1])	36 „	2 „	8 „	
	85 Th.	3 ggr.	— Pf.,	wofür er

die genannten Gegenstände zu besorgen hatte. Er ersparte aber daran gewiß die Hälfte, also 40 Th.

7) Unfixierte Einnahmen hatte er z. B. 15 Freiwächter [2]) außer der Exerzierzeit, um von deren Gehalt die überkompletten Ausländer [3]) zu bezahlen, die er halten mußte, da der Abgang sogleich ersetzt werden mußte. à 2 Th. = 30 Th.

NB. Sie hielten aber so viel mehr Freiwächter, als sie überkomplette Ausländer hatten.

Also monatliche Einnahme	177 Th.	16 gr.	
oder jährlich	2132 „	— „	

8) Außerdem hatte der Schwadronchef die kleinen Montierungsstücke anzuschaffen, für jeden Mann jährlich, wofür ihm der König folgende Preise bezahlte:

1 Paar Vorschuh an den Stiefeln	1 Th.	— gr.	— Pf.
1 „ Sohlen „ „ „	— „	5 „	— „
1 Oberhemde (Collerett)	— „	7 „	— „
2 Unterhemden à 1/2 Th.	1 „	— „	— „
1 Paar Stiefelkappen	— „	4 „	— „
(wurden gar nicht mehr gegeben)			
2 Haarzopfbänder	— „	4 „	— „
2 Halsbinden	— „	2 „	6 „
pro Mann	2 Th.	22 gr.	6 Pf.

Die Beurlaubten bekamen nur 1 Haarband und 1 Halsbinde, und wurden also nur pro Mann 3 gr. 3 Pf. bezahlt.

Die Freiwächter bekamen 1 Hemde, 1 Haarband und eine Halsbinde weniger, also für 2 Taler 7 gr. 3 Pf. (diesen wurde aber oft zur Bedingung gemacht, auf diese Lieferung zu verzichten, wenn sie Freiwächter werden wollten). Dadurch, ferner weil die Vorschuh und Sohlen beide niemals gebraucht wurden, — endlich weil mit den Hemden betrogen und weit schlechtere Leinwand gekauft wurde (worin sich manche

---

1) Die Werbung geschah seit dem 28. Nov. 1791 regimenterweise. An Werbegeldern wurden vergütet: bei der Infanterie monatlich 41 Th. 16 gr. per Kompanie, bei den Kürassieren und Dragonern per Regiment (von 5 Eskadrons) monatlich 180 Th. 13 gr. [also, genau wie Marwitz angibt, 36 Th. 2 gr. 8 Pf. pro Eskadron], bei den Husaren pro Eskadron monatlich 166 Th. 16 gr. und bei der Artillerie seit 1791: 200 Th. jährlich per Kompanie. Im Kriege übernahm der König seit 1790 die Werbung für die Kavallerie auf eigene Kosten. Vgl. Scherbening a. a. O. Bd. I S. 349 f.

2) „Freiwächter" (die Bezeichnung und die Institution ist schon seit 1700 nachweisbar) hießen die von den Wachen, als der Haupttätigkeit des damaligen Friedenssoldaten, befreiten Ausländer. Ihre Zahl sollte 34 in der Kompanie nicht überschreiten. Vgl. Max Lehmann, Scharnhorst II, 140 f. Höpfner, Krieg 1806/7 Bd. I², S. 75 f. Nach Lettow-Vorbeck (Krieg 1806/7 I², S. 49) betrug die Zahl der Freiwächter pro Kompanie oft 40 und mehr.

3) „Überkomplette" hießen 10 Mann pro Kompanie, für die der Kompaniechef die Verpflegung während der Übungszeit aus eigenen Mitteln bestreiten mußte. Vgl. Höpfner, Krieg 1806/7 I², S. 74. Über den Begriff „Ausländer" ebenda S. 68 f.

Kapitänsfrau auszeichnete), kann man annehmen, daß an diesen kleinen Montierungsgeldern auch beinahe die Hälfte gespart wurde [1]).

Die Schwadron war aber stark ohne Unteroffiziere und Trompeter:

66 Diensttuer . .	à 2 Th.	22 gr.	6 Pf.	= 254 Th.	14 gr. 6 Pf.
25 Freiwächter . .	à 2 „	7 „	3 „	= 57 „	13 „ 3 „
(davon zog der König das Traktament von 10 Mann)					
52 Beurlaubte . .	à — „	3 „	3 „	= 7 „	1 „ 0 „
144 Mann				= 319 Th.	4 gr. 9 Pf.
worauf man Ersparnis rechnen kann				= 150 „	— „ — „

Ein Schwadronchef hatte also 2282 Taler [2]).

Nun kam aber noch eine große Verschiedenheit hinzu. Die Fourage wurde bekanntlich vom Lande geliefert und jedes Regiment hatte seinen Distrikt, aus welchem es selbige bekam. Lag nun das Regiment in seinem Distrikt, so wurde sie geliefert und die Sache war in Ordnung. Lag es aber nicht im Distrikt und die Fourage war weit zu fahren, so war es den Bauern beschwerlich, bisweilen unmöglich, sie hinzuschaffen. Dann kamen sie zum Rittmeister und akkordierten mit ihm über Bezahlung, wogegen er die Fourage in der Nähe kaufte. Je nachdem nun die Fuhre weit und beschwerlich war, zahlten die Bauern über den Marktpreis; — ja der Rittmeister hatte sie in Händen, wenn er Mißbrauch treiben wollte, — denn wenn sie seine Forderung nicht bewilligen wollten, so brauchte er nur zu sagen: „Liefert in natura!" Denn dazu waren sie verpflichtet.

Am höchsten nutzten diese Fouragelieferung die Kürassierregimenter im Magdeburgischen, Karabiniers, Leibkürassiere und Quitzow, denn diesen war die Lieferung bis in Westfalen hinein angewiesen. Hier war es unmöglich, daß die westfälischen Bauern Hafer, Heu und Stroh bis nach Rathenow, Schönebeck und Aschersleben fahren konnten, überdies waren sie wohlhabend, und hier wurde also der Gewinn unmäßig. Eine Schwadron von 150 Pferden braucht nämlich (à 3 Metzen [3]) täglich

1) Vgl. Max Lehmann, Scharnhorst II, 141 f. Er gibt an, der König habe jährlich 4 Th. pro Mann für die kleine Montierung gezahlt.

2) Zu einem ähnlichen Resultat gelangt v. Pelet-Narbonne, Geschichte der Brandenburg-Preußischen Reiterei Bd. I (1905), S. 82 f. Er berechnet für die Zeit Friedrich Wilhelms I. das Einkommen eines Rittmeisters auf 2200 Th. jährlich und gibt als Gehalt (nach dem Reglement von 1727) für die Kavallerie folgende Summen an:

der Oberst bezog monatlich	292 Th.	12 gr.	11 Pf.
„ Major „ „	117 „	10 „	— „
„ Rittmeister bezog monatlich	88 „	12 „	— „
(inkl. der Instandhaltung der Montierung und aller Unkosten für die Kompanie)			
der Leutnant bezog monatlich	24 „	8 „	— „
„ Wachtmeister bezog monatlich . . .	6 „	— „	— „
„ Korporal „ „ . . .	4 „	— „	— „
„ Reuter „ „ . . .	3 „	— „	— „

Vergleicht man diese Zahlen mit Marwitz' Angaben, so sieht man, daß sich die Summen im Lauf des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert haben (um einiges erhöht).

3) Die Metze betrug in Preußen 1/16 Scheffel = 3,4351 Liter.

pro Pferd) nicht weniger als 10265 Scheffel Hafer jährlich und man rechnete, daß auf den Scheffel Hafer, inklusive des dahin fallenden Quantums Heu und Stroh, ein Gulden gewonnen wurde, welches nicht weniger als 6843 Taler jährlich beträgt [1])!

Daß dieser Schweinerei und der mit den kleinen Montierungsgeldern ein Ende gemacht wurde, war gut und löblich; denn die ehrliebenden Rittmeister wurden verführt, den in der ganzen Armee längst zur Gewohnheit gewordenen und allgemein bekannten Gewinn für rechtmäßig anzusehen, — arme aber oder mit gemeineren Seelen übertrieben die Sache, so daß es bei Einzelnen dem Diebstahl nahe kam. Sonst aber war die Einrichtung mit den Montierungs-, Gewehr-, Arznei- und Werbegeldern zweckgemäß. Was jetzt daran erspart wird, das kosten die Beamten, die es besorgen und kontrollieren!

Der gedachte Profit an der Fourage variierte also von 6000 Talern bis zu garnichts, welches in der Berliner Garnison stattfand, wo der König die Fourage durch die Seehandlung liefern ließ. Ein Rittmeister bei den Gens'd'armen stand sich bei seiner Kompagnie (halben Schwadron) nicht höher als 1800 Taler [2]). —

Diese Ausnahme bei Seite gesetzt und die Fourage herausgelassen, können wir die Rittmeister also zu 2282 Talern annehmen. Nun waren aber alle höheren Chargen in den Regimentern bis zum Chef (dem General) hinauf ebenfalls Rittmeister ihrer Kompanien und das gedachte Gehalt lag dem ihrigen zum Grunde.

Ein Major hatte also:

1. Als Eskadronchef	2282 Th.	
2. Stabstraktament	275 „	(22 Th. 22 gr. monatlich)
3. Zehn Rationen, also 5 mehr als der Rittmeister, à 3 Th. monatl.	180 „	
Summa	2737 Th.	

1) Jean René d'Emskerke Marquis de Toulongeon, Une mission militaire en Prusse 1786, Paris 1881, berechnet das Einkommen des Chefs einer Kompanie auf 8000, das des Eskadronchefs auf 10000 Livres. Vgl. v. Pelet-Narbonne a. a. O. I, 102.

2) Es wird auffallen, daß Marwitz nicht die Ersparnis vom Solde der Königs-Urlauber zu den Einkünften des Eskadronschefs rechnet. Wir erinnern daran, daß dieser Teil der Kompaniewirtschaft bei den meisten Regimentern nach dem Siebenjährigen Kriege abgeschafft war. Von nun an übernahm der König, der ursprünglich kein Werbegeld gezahlt hatte, die Werbegelder auf eine Zentralkasse, zu der der ersparte Sold der Urlauber bis auf einen geringen, dem Kompanie- (resp. Eskadron)chef vorbehaltenen Betrag (von 20—40 Talern monatlich) eingezogen wurde. Erst Friedrich Wilhelm II. stellte die Kompaniechefs einander gleich, erhöhte ihr Traktament erheblich und wies jedem Werbegelder in gleicher Höhe an. Der Sold für die nicht bei der Fahne befindlichen Urlauber wurde nunmehr durchweg von der Generalkriegskasse einbehalten. Höpfner berechnet ihn 1806 auf 1½ Mill. Taler für 131667 kgl. Beurlaubte (Krieg 1806/7 I², 75). Vgl. Koser, Friedrich d. Gr. II, 505, 685. Lehmann, Scharnhorst II, 138 ff. Über die ältere Kompaniewirtschaft Max Lehmann, Hist. Zeitschr. 67, 260 ff.; id., Scharnhorst II, 136 ff.; Koser, Friedrich d. Gr. I, 537 f., 636.

Ein Oberstleutnant ebenso; war er aber zugleich Regimentskommandeur, so hatte er:

1. Als Eskadronchef	2282 Th.	
2. Stabstraktament	374 „	(31 Th. 4 gr. monatlich)
3. 13 Rationen, also 8 mehr als der Rittmeister, à 3 Th.	288 Th.	
Summa	2944 Th.	

Ein Oberst als Regimentskommandeur:

1. Als Eskadronchef	2282 Th.	
2. Stabstraktament	836 „	(69 Th. 16 gr. monatlich)
3. Douceur	1540 „	(128 „ 8 „ „)
4. 16 Rationen, also 11 mehr als der Rittmeister	396 „	
Summa	5054 Th.	

Hatte er gar eins der beiden Dragonerregimenter von 10 Schwadronen, so war das Douceur um 119 Taler 10 gr. monatlich, d. h. um 1433 Taler jährlich höher, diese hatten also 6487 Taler jährlich, ohne den Fouragegewinn, wenn er stattfand.

Die Kommandeure der Husarenregimenter, welche sämtlich 10 Schwadronen hatten, standen bei einem geringeren Etat in ihren Einkünften zwischen den Kommandeuren der anderen Waffen von 5 und von 10 Schwadronen.

Wieviel die Generale hatten, ist mir unbekannt. Die Erhöhung ihrer Einnahme bestand in dem größeren Douceur und daß sie, je nachdem sie ein einträglicheres oder geringeres Regiment hatten, und je nachdem sie in Gunst standen, mit Amtshauptmannschaften [1]) oder Präbenden außerdem bedacht wurden. Man wird aber, nach dem Verhältnisse der Regimentskommandeure, annehmen können, daß ein Generalmajor über 6000, ein Generalleutnant wenigstens 7000 Taler hatte.

Die Infanterie befand sich in denselben Verhältnissen, nur stand sie in allen Graden sich etwas geringer, wie billig, weil sie weniger auf Pferde (und auch auf Kleidung, die beim Reiten mehr ruiniert wird) zu verwenden nötig hatte.

Alle diese Chargen wurden [1808] bedeutend heruntergesetzt. Nämlich:

Kavallerie:			die Infanterie aber:
Ein Rittmeister von	2282 Th.	auf 1300 Th.	1200 Th.
„ Major von.	2737 „	„ 1900 „	1800 „
„ Oberstleutnant als Regimentskommandeur von	2944 „	„ 2600 „	2500 „
„ Oberst als Regimentskommandeur von	5054 „		
und resp.	6387 „		
Ein Generalmajor von	6000 „	„ 3000 „	3000 „
und wenn er ein Kommando hatte.		4200 „	4000 „
Ein Generalleutnant von . . .	7000 Th.	auf 4000 „	
und wenn er ein Kommando hatte		6400 „	6400 „

1) Friedrich d. Gr. berechnet in seinem Politischen Testament von 1752 den Wert der 40 Amtshauptmannschaften, die er damals zu vergeben hatte, auf je 500 Taler. Vgl. Koser, Friedrich d. Gr. I, 535. — Bisweilen häuften sich auch dergl. Ehrenstellen bei einer Person. Rüchel besaß z. B. 1807 zwei Amtshauptmannschaften.

Für solche Kommandos, welche die Zulage verschafften, wurden aber nur die Brigaden (Divisionen)[1]) gerechnet, deren es nur 6 in der Armee gab.

Hierbei ist nicht zu vergessen, daß damals, so wie alle Abgaben zum vierten Teil in Golde erhoben wurden, so auch alle Gehalte mit ¼ in Gold gezahlt wurden, und wenn dieses nach dem gewöhnlichen Kurs von 13⅓ % gerechnet wird, so hatten:

bis 1808:	nach 1808:
Ein Rittmeister nicht 2282 Th., sondern 2586 Th.	nicht 1300 Th., sondern 1474 Th.
Ein Major nicht 2737 Th., sondern 3101 Th.	nicht 1900 Th., sondern 2153 Th.
Ein Oberst nicht 5054 Th., sondern 5728 Th.	„ 2600 „ „ 2946 „
Ein Generalmajor nicht 6000 Th., sondern 6800 Th.	„ 4200 „ „ 4760 „
Ein Generalleutnant nicht 7000 Th., sondern 7933 Th.	„ 6400 „ „ 7253 „

. . . . . Abgesehen davon, daß man die Besoldungen von 1808 nicht mehr wie eine Belohnung langer Dienste betrachten konnte, waren sie doch noch vollkommen hinreichend, damit ein Jeder seinem Range gemäß davon leben konnte.

Dies änderte sich aber auch nach den Feldzügen von 1813/15 (gleichsam zur Belohnung), und alles wurde heruntergesetzt. Z. B. nur die Hälfte der Premierleutnants erhielten das erhöhete Gehalt, nur die Hälfte der Rittmeister das volle Gehalt ihrer Charge, die anderen mußten sich mit der Hälfte desselben begnügen. Ebenso, nur die Hälfte der Regimentskommandeure der Kavallerie behielten das Ihrige, die andern bekamen nur das Gehalt der Stabsoffiziere, und da diese Reduktion bei der Infanterie nicht geschah, so wurde der sonderbare Grund angegeben, daß ein Kommandeur der Infanterie weit mehr Mannschaft befehlige, als einer von der Kavallerie!! — ohne auch nur daran zu denken, daß diese Menge Schritt geht, die Wenigen Galopp, — die Menge nur eine kurze Strecke Terrain zu überblicken, die Wenigen aber weite Strecken erkunden müssen, und daß Pferde eine teure Ware sind, die Unterhalt kosten und Ausrüstung. Später wurden die der Kavallerie unter sich egalisiert, so daß jetzt [1837] sonderbarer Weise ein Kommandeur der Infanterie 2500 Taler, einer der Kavallerie aber nur 2250 Taler Gehalt hat.

Die Zulage der Generale, welche Brigadekommandeure waren, wurde von 1200 Talern auf 300 Taler und derer, die Divisionskommandeure waren, von 2400 auf 1200 Taler heruntergesetzt. Endlich verloren alle diese Chargen das ¼ in Gold, bekamen nur Kurant, und die Rationen wurden nochmals heruntergesetzt[2])!"

1) Über die Einteilung der Armee nach 1808 und die Umnennung der Brigaden in Divisionen vgl. meine Marwitz-Ausgabe Bd. I, S. 502 ff., 578 f., 605 ff., 616 Anm. 2, 639 Anm. 3, 707 ff.: Meinecke, Boyen II, 95.

2) Über das Verhältnis der Scharnhorstschen Besoldung zu der von 1837 vgl. die Neuausgabe von Marwitz' Memoiren (1908) Bd. I, S. 518.

Ranke und Marwitz.

Von Friedrich Meusel.

Als einen „Protest gegen die Revolution von 1848" habe ich in der vor kurzem erschienenen Neuausgabe von Marwitz' Memoiren, deren erste von Marcus Niebuhr 1851/52 veranstaltete Edition bezeichnet [1]). Dieses Urteil wird einer Rechtfertigung bedürfen, zumal der Altmeister unserer Wissenschaft, Ranke, bei dieser Erstausgabe sozusagen Gevatter gestanden hat. Es wird von Interesse sein, über sein Verhältnis zu ihr genaueres zu erfahren, zumal wir bisher überhaupt nicht wußten, wie Ranke über Marwitz geurteilt hat, den er in seinem „Hardenberg" nicht einmal mit Namen nennt.

Wir teilen deshalb im folgenden den Brief einer Tochter des Generals von der Marwitz im Auszug mit, den diese, Bertha v. d. Marwitz, bald darauf Gräfin Münster, damals Hofdame der Königin Elisabeth, an ihren Schwager, Herrn v. Arnstedt auf Groß-Kreutz (zwischen Brandenburg und Werder) gerichtet hat.

[Berlin] d. 18. 12. 49.

„. . . . . Du hast Dir von Bernhard [2]) die politischen Schriften unseres Vaters zum Durchlesen ausgebeten und ich habe dasselbe gethan, um sie dem Professor Ranke zu borgen. . . . . . Ich erzählte zwar schon an Fanny [3]), wie ich dazu gekommen bin, dem besagten Professor das Versprechen der Einsicht in diese uns Allen gleich wichtigen Papiere zu geben, gern will ich Dir indessen die Hauptsachen wiederholen, damit Ihr Beide nochmals seht, daß es kein leichtsinnig gegebenes Versprechen ist, sondern im Gegentheil wohl erwogen und bedacht ist.

Du kennst die Art von Journal [4]), die Vater immer auf die leeren Seiten seines Hauptbuchs geschrieben hat. — Dies ließ ich mir diesen Sommer unter meiner Aufsicht und mit einigen Hinweglassungen copiren, und fand so viel außerordentliches, interessantes, weises darin, daß ich mit dem gescheutesten und wohlgesinntesten Manne an unserem Hofe, Hr. v. Manteuffel [5]), darüber viel sprach und es ihm schließlich zu lesen gab! —

---

1) Vgl. Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Bd. I Lebensbeschreibung. Herausgegeben von F. M. Berlin 1908. Einleitung S. LVI; Vorrede S. V f.

2) Bernhard von der Marwitz, der seinen Vater allein überlebende Sohn des Generals (1824—80), damals Leutnant und Besitzer von Friedersdorf, war später Landrat des Kreises Lebus und Mitglied des Herrenhauses.

3) Fanny von Arnstedt, geb. von der Marwitz, war eine Tochter des Generals aus dessen erster Ehe mit einer Gräfin Brühl.

4) Es ist unter dem Titel „Hausbuch" in meiner Neuausgabe von Marwitz' Memoiren (S. 521—712) mit nur geringen Weglassungen abgedruckt.

5) Edwin, Frh. von Manteuffel, der spätere Generalfeldmarschall und Statthalter von Elsaß-Lothringen (1809—1885), seit 1848 Flügeladjutant.

Sein Urtheil war folgendes: Wenn sein eigener Vater diese Schrift geschrieben hätte, so würde er sie jetzt, unter den jetzigen Verhältnissen, keinem Menschen zeigen, ja sie verbrennen, so gefährlich könnte sie der großen Masse der sie halb verstehenden werden! Solle er mir also rathen, so möchte ich sie keinem anderen Menschen borgen. — Nichts desto weniger bäte er mich doch um die Erlaubniß, sie seinem Freunde, dem kleinen Professor Ranke zum Durchlesen zu geben, um sein Urtheil darüber zu hören. —

Du siehst also hieraus, wie sicher er der Gesinnungen und des Charakters dieses Mannes sein muß, um diese Ausnahme mit ihm zu machen. — Natürlich that ich es unbedenklich und hatte nun die Freude, ein gescheutes, gediegenes und gründliches Urtheil aus dem eigenen Munde dieses kleinen Mannes zu hören, welches dahin ging, man könne allerdings dem Volke jetzt nicht den Glauben an den seeligen König nehmen, es schiene ihm aber der Verfasser dieser Schriften so ausgezeichnet, so absonderlich[1]), daß es ihn sehr interessiren würde, die übrigen Schriften und Tagebücher kennen zu lernen, auf welche er sich in dieser einen fortwährend bezöge, — und wolle dann gern seine Meinung unverhohlen aussprechen, ob es besser sei, dieselben ganz zu begraben, oder ob er es für möglich halte, ein unverstümmeltes und nützliches Ganze daraus hervorgehen zu lassen.

Als ich ihm sagte, wie wir bisher geglaubt hätten, vorsichtig damit umgehen zu müssen und sie deshalb noch nie in sachverständige Schriftstellerhände gegeben hätten, antwortete er: „Ja, da haben Sie auch Recht; wenn sie Jemand bekäme, der sich gern 100 Frdr. erwürbe, so könnten Sie wohl mit einem Male eine unerwartete Herausgabe davon erleben." Genug, Ranke ist ein durchaus fester und wohlgesinnter Mann, von einem sicheren Charakter, sucht nicht seinen Vortheil, denn ich glaube, er würde kaum eine etwanige Herausgabe selbst besorgen wollen, und ist als Geschichtsforscher und Schriftsteller vollkommen befähigt(!), das zu leisten, worum es sich hier handelt, nämlich eine Beurtheilung dieser Schriften im allgemeinen. Du glaubst nicht, wie viel und von wie verschiedenen Seiten ich beständigen Anforderungen und Fragen begegnen muß, warum wir denn diese Schätze vermodern lassen! etc. Kann man nun sagen: „ich habe sie einer anerkannten autorität, wie Ranke, zur Beurtheilung übergeben und der sagt: „†" [begrabt sie!]", so ist man selbst ruhig und es hat dann weiter Niemand danach zu fragen.

. . . . . Ich habe schon im November mit ihm darüber gesprochen und es ihm versprochen, er hat mich seitdem ein paar Mal daran gemahnt . . . . Bernhard versprach mir in seinem gestrigen Briefe, so wie Du sie [Marwitz' Schriften] gelesen hättest, selbst zu Ranke zu gehen, mit ihm zu sprechen, sie ihm auf die Seele zu binden" etc.

Über den weiteren Verlauf der Besprechungen, die schließlich zu der

1) D. h., nach Rankeschem Sprachgebrauch, „abgesondert von den andern" = eigenartig.

ersten Ausgabe von Marwitz' Schriften[1]) geführt haben, sind wir nicht genau unterrichtet. Wir wissen nur, daß Ranke im Jahre 1850 nach genauerer Kenntnisnahme sich in bejahendem Sinne geäußert hat und daß im gleichen oder dem nächsten Jahre — vielleicht auf Rankes Vorschlag — die Herausgabe Marcus Niebuhr übertragen wurde. Dieser hatte bekanntlich 1848/49 als Vorkämpfer streng konservativ-feudaler Interessen, den „Magdeburger Correspondenten" redigiert und war 1849 vom König, der ihn einst öffentlich als „den Sohn seines besten Freundes" bezeichnet hatte, in dessen unmittelbare Umgebung berufen worden. 1850 wurde Niebuhr Regierungsrat, im folgenden Jahre Kabinettssekretär des Königs, 1854 Kabinettsrat und Mitglied des Staatsrats, und hat in diesen Stellungen, wie man weiß, einen großen Einfluß auf Friedrich Wilhelm IV. ausgeübt.

Daß Niebuhr in seiner amtlichen Stellung bei der Herausgabe des Marwitzschen Nachlasses durch mancherlei Rücksichten gebunden war, versteht sich von selbst. Es entsprach auch dem Sinne Rankes, wenn er alle scharfen Urteile oder intimeren Mitteilungen über Friedrich Wilhelm III., die Königin Luise und andere Mitglieder des Königshauses unterdrückte — ja diese Weglassungen waren damals wohl unvermeidlich. Aber Niebuhr ging viel weiter, als Ranke gewünscht hatte; man kann die Erstausgabe nicht als ein „unverstümmeltes Ganze" bezeichnen. Nur etwa ein Viertel des vorhandenen autobiographischen Materials wurde in den ersten Band (Lebensbeschreibung) aufgenommen; der zweite ist z. T. noch stärker überarbeitet, so daß in dem militärischen Abschnitt kaum ein Satz des Drucks wirklich so in den Handschriften steht. Auch in den politischen Teilen wurde alles, was nicht in den Rahmen des Parteiprogramms der eben begründeten Kreuzzeitungspartei hineinpassen wollte, hinweggeschnitten oder abgeändert: als konservative Kampf- und Tendenzschrift war diese erste Ausgabe des Marwitzschen Nachlasses gedacht.

Freilich handelte Niebuhr damit zugleich im Sinne seiner Auftraggeber. Höchst lehrreich, wenn man aus Briefen der Jahre 1848/50 einen Einblick in die damalige Stimmung des hochkonservativen brandenburgischen Adels gewinnt. Auch im Osten der Mark, im Kreise Lebus, haben einige Gutsbesitzer in den Märztagen den Gedanken gefaßt — ganz ähnlich wie Bismarck —, ihre Bauern zu sammeln, nach der Hauptstadt zu ziehen und dem König zu helfen; selbst einige Frauen, so Marwitz' Witwe, die einstige Gräfin Moltke, suchten in der Presse oder durch Eingaben — etwa an den Polizeipräsidenten Berlins — die Behörden im Kampf gegen die Revolution zu stärken. Der oppositionelle Geist, welcher diesen märkischen Adel noch im Jahre 1811 zu seiner letzten Kraftanstrengung gegen das absolute Königtum und den Staatskanzler getrieben hatte, war jetzt völlig verschwunden: man kannte nur noch ein großes Ziel: mit Schwert und Feder den Kampf gegen die Revolution!

1) Aus dem Nachlasse Friedrich August Ludwigs von der Marwitz auf Friedersdorf, Königlich Preußischen General-Leutnants a. D. Zwei Bände. Berlin 1852 (d. h. Dez. 1851 und April 1852) E. S. Mittler u. Sohn.

Die Vernichtung der Brigade Sohr am 1. Juli 1815.

Von J. v. Pflugk-Harttung.

Das Reitergefecht vom 1. Juli 1815 westlich und südwestlich von Paris (bei Villacoublay, Versailles und Le Chenay) hat seinerzeit großes Aufsehen gemacht. War es doch die schwerste Schlappe, welche die siegreichen Preußen in Frankreich erlitten und betraf es doch zwei bevorzugte, besonders gute Regimenter und den vielleicht besten Reiterführer des Blücherschen Heeres. Von 600—650 braven Husaren fielen fast 500 dem Feinde tot, verwundet oder gefangen in die Hände, unter ihnen der tapfere Oberstleutnant v. Sohr und der Sohn des Generals v. York. Von deutscher Seite waren die Vorgänge bisher durch drei Berichte bekannt, durch einen Sohrs, den er gleich nach seinem Einrücken in Versailles an Blücher schickte, und durch die beiden Regimentsberichte der Majore v. Klinkowstroem und v. Wins (Olle ch 379 ff.); aber gerade der Gesamtbericht Sohrs fehlte, bis ich ihn im Gneisenauschen Archive fand.

Eine eingehende Darstellung bietet Grolmann (Damitz, Gesch. des Feldzugs von 1815 II. S. 111; 126—135). Sie beruht wesentlich auf den Regimentsberichten, läßt die Tapferkeit der Preußen und ihres Führers voll zur Geltung kommen, belastet letzteren aber doch mit einer Menge von Fehlern. Durch Sohrs Originalbericht erscheint nun vieles in wesentlich anderem Lichte. Das Hauptversehen beging nicht er, sondern die Oberleitung, indem sie einer so schwachen, durch ununterbrochene Märsche ermüdeten Abteilung einen schwer ausführbaren Befehl im Feindeslande gab, nämlich den, die Verbindung zwischen Paris und Orleans abzuschneiden. Sie rechnete zu wenig mit den Verhältnissen, mit der tatsächlich noch vorhandenen Stärke des französischen Heeres, und gab die Truppen ohne jede Unterstützung nahezu preis. Es war leicht, nachher festzustellen, was richtig gewesen wäre; für Sohr aber, der völliger Ungewißheit gegenüberstand, ebenso leicht, unrichtig zu handeln. Es dürfte deshalb auch nicht angebracht sein, zu äußern, daß der Glaube, eine Unterstützung des III. Korps zu finden, „die Gemüther fortwährend gleich einem fixen Gedanken beherrschte" (Damitz 132). In Gneisenaus Weisung war ausdrücklich auf den Seineübergang der ganzen Armee hingewiesen, und Major v. Brandenstein hatte angegeben, daß während der Nacht das ganze III. Korps nach St. Germain gekommen wäre. Sohr ließ deshalb dessen Führer bitten, Versailles zu besetzen und die Reiterschar im Rücken zu decken. Hiermit rechnete er, und guten Teils wohl deswegen blieb er etwas länger in Versailles, um der preußischen Infanterie Zeit zu gewähren, heranzukommen. Unseres Erachtens wird Sohr durch seinen Bericht völlig oder doch sehr stark entlastet. Er hatte Unglück, und der Deutsche neigt dazu, Unglück nicht zu erklären, sondern zu tadeln. Die ganze Sachlage ähnelte derjenigen Vandammes bei Kulm.

Gestützt auf ausgiebiges französisches Material schildert Houssaye in seinem neuesten Bande von 1815 (III, 264 ff.) sehr anschaulich die Ereignisse. Daraus ergibt sich, daß die preisgegebenen Reiter vor der feindlichen Übermacht an Kavallerie, Infanterie, Nationalgarden und Ortseinwohnern von vornherein verloren waren. Es beruhte auf völliger Verkennung der Sachlage, wenn Blücher den Untergang der Seinigen für unglaublich hielt, und er den Überbringer der Trauerkunde zornig anfuhr. Die Darstellung von Voß in Napoleons Untergang S. 106 ff. ist anschaulich, enthält aber nicht viel Neues und wurde augenscheinlich ohne Kenntnis der Hauptquelle, ohne Sohrs Bericht, verfaßt.

Übrigens ist bemerkenswert, daß Gneisenau seinen eigenen Befehl und den Bericht Sohrs an sich genommen hat. Es läßt sich dahin deuten, daß ihm die Sache recht unangenehm war und er die Heeresleitung nicht für ganz unschuldig hielt.

Bericht v. Sohrs[1]).

„Den 30. v. M. erhielt ich beiliegenden vom Generallieutenant von Gneisenau unterzeichneten Originalbefehl, nach welchem ich mit den beiden Husaren Regimentern bestimmt war, selbigen Tages bey St. Germain die Seine zu passiren und mich folgenden Tages als den 1ten July, auf der Straße von Paris nach Orleans zu setzen, um diese Communication zu unterbrechen, und nach allen Richtungen Allarm und Schrecken zu verbreiten.

Als ich bey St. Germain eintraf, fand ich daselbst das Detachement des Major von Colomb, das sich Tages zuvor bereits der Brücke bemächtigt hatte. Ich ging durch die Stadt und bezog einen Bivouaq bey dem Dorfe Marly. Von hier aus schickte ich Offizier Patrouillen gegen Poissy und Versailles welche beyde Orte noch vom Feinde besetzt waren, dessen Stärke aber nicht auszumitteln war, da die Patrouillen durch feindliches Feuer empfangen und abgewiesen wurden. So bedenklich nun der dem Befehl gemäß am folgenden Tage fortzusetzende Marsch gegen Versailles wurde, so ward ich dennoch durch folgende Gründe dazu bewogen: weil 1.lich im entgegengesetzten Fall, der ganze Zweck meiner Aussendung verfehlt worden wäre, und ich 2tens meines Rückzugs wegen um so weniger besorgt zu seyn glauben durfte, da des Morgens am folgenden Tage, den 1ten July, kurz vor meinem Abmarsch von Marly, der Major von Brandenstein vom Generalstaabe des 3ten Corps, mit der Nachricht zu mir kam, daß während der Nacht das ganze 3te Corps nach St. Germain gekommen wäre.

Dem Major von Colomb, den ich ebenfalls in Marly noch vor meinem Abmarsch sprach, gab ich wiederholentlich den mündlichen Auftrag, den Generallieutenant von Thielemann zu bitten, Versailles besetzen und mir dadurch einen Rückzug sichern zu lassen. Hierauf marschirte ich gegen Versailles ab, und traf daselbst, nachdem es vom Feinde soeben verlassen worden, gegen 10 Uhr ein. Ich ließ daselbst Halt machen,

1) Gneisenausches Familienarchiv zu Sommerschenburg: „Eigenhändige Schriften und Aufsätze des Feld-Marschalls Gneisenau. 1813—15.“ A. 5, 97.

um die äußerst ermüdeten und ausgehungerten Truppen durch Requisitionen an Lebensmitteln zu stärken, während ich zuvor ebenfalls Patrouillen auf den Wegen gegen Rambouillet in der Richtung von Bourg la Reine, C[h]atillon etc. vorgeschickt hatte. Obgleich diese Patrouillen auf den Feind stießen, glaubte ich meinen Marsch auf der Straße von Versailles gegen Lougumeaux fortsetzen zu müssen, umso mehr, da ich außer obigen angeführten Gründen, diese Straße als die mir vorgeschriebene, ohne allen Zweifel nur von unbedeutenden feindlichen Herumstreifern besetzt zu finden glauben mußte. Statt dessen aber stieß ich ungefähr 2 Stunden jenseits Versailles auf 2 feindliche Cavallerie Regimenter, gegen welche ich sogleich eine Attaque machte und sie zurückwarf, beym Verfolgen aber noch auf zwey andre Cavallerie Regimenter traf, die jetzt die Offensive ergriffen und mich zum Rückzug nöthigten. Dreymal machte ich, soviel es die schmale Chaussee erlaubte, Fronte, und warf den Feind eine Strecke zurück, aber jedesmal mußten die Regimenter der überlegenen Zahl weichen.

Ohnerachtet das unablässige heftige Eindringen eines weit überlegenen Feindes in dem ungünstigen Terrain vor Versailles, gleichwohl sehr benachtheiligend werden mußte, um so mehr, da ich durchaus kein Soutien an Infanterie in Versailles vorfand, so wäre es mir dennoch gelungen, mit einigem Verlust St. Germain zu erreichen, wenn nicht, nachdem wir Versailles wieder passirt hatten, der Feind von Rambouillet aus, sich mit bedeutenden Massen von Infanterie und Cavallerie auf diese Straße geworfen, und uns abgeschnitten hätte.

Noch versuchte ich es, mit einem Theil auf einer kleinen seitwärts führenden Straße gegen St. Cloud mich durchzuhauen, gerieth aber hier in einen engen von zwey hohen Mauern geschlossenen Defilé, in welchem jede Rettung und Gegenwehr unmöglich wurde, da beyde Ausgänge besetzt waren. Diejenigen, die auf andern Wegen sich durchzuhauen versuchten, hatten dasselbe Schicksal, und nach unserer Gefangennehmung erwies es sich durch die mündliche Versicherung des französischen Generals Excelmanns sogleich, daß eine ganze feindliche Division unter seiner Anführung von dem Anmarsch der beyden schwachen Cavallerie Regimenter vorher unterrichtet, denselben auf allen Wegen einen Hinterhalt gelegt, und alles Entkommen unmöglich gemacht hatte. Selbst der Weg von Versailles nach Bievres, derselbe, der nach Lougumeaux führt, war von feindlicher Infanterie besetzt.

Den Offizieren beyder Regimenter kann ich das Zeugnis geben, daß selbige (ein jeder in seinem Wirkungskreise) mit Unerschrockenheit und Ruhe ihre Pflicht erfüllt, und die Ordnung zu erhalten gesucht haben.

Da die überwiegende Mehrzahl des Feindes und die benachtheiligenden Umstände, selbst in dem feindlichen Armeebericht erwiesen sind, so bedarf es, nach meiner Ueberzeugung keiner entschuldigenden Erläuterungen, indem das den beyden meiner Führung anvertrauten Husaren Regimentern betroffene Unglück, von der verpflichteten Erfüllung des mir gewordenen Auftrags unzertrennlich war.

Paris, den 5ten July 1815.   Sohr."



Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin.

Ausgegeben am 30. Januar 1908.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen.

Bericht der HH. Schmoller und Koser.

Die Drucklegung des 32. Bandes hat Hr. Dr. Volz so weit gefördert, daß dessen Ausgabe unmittelbar bevorsteht. Die 760 hier vereinigten Nummern erstrecken sich auf die Zeit von Anfang März bis Ende Oktober 1772 und betreffen in ihrer überwiegenden Mehrzahl die Verhandlungen, die nach Unterzeichnung des preußisch-russischen Vertrages vom Februar 1772 zwischen den beiden Signatarmächten und dem Wiener Hofe geführt wurden und in den Verträgen vom 5. August zum Abschluß kamen. Neben der damit beigelegten Frage der polnischen Teilung galt die Aufmerksamkeit der preußischen Politik insonderheit den russisch-türkischen Friedensverhandlungen, die durch die Auflösung des Kongresses von Fokschani unterbrochen wurden, und, seit dem Staatsstreich König Gustavs III. von Schweden im August 1772, dem dadurch verursachten Zwist zwischen den Höfen von Stockholm und St. Petersburg, durch den der König von Preußen als Bundesgenosse Rußlands in einen Krieg mit Schweden hineingezogen zu werden besorgte.

Acta Borussica.

Bericht der HH. Schmoller und Koser.

Die Tätigkeit unserer sämtlichen Mitarbeiter, der Herren Prof. Dr. Hintze, Dr. Freiherr von Schrötter, Dr. Stolze, Dr. Rachel, Dr. Haß und Dr. Skalweit ging in gewohnter Weise rüstig voran. Wir sind in der Lage, Anfang 1908 drei fertige Bände auszugeben: 1. von Dr. Hintze Band IX der Behördenorganisation, der vom August 1750 bis Ende 1753 reicht, und endlich der wissenschaftlichen Welt den auf die innern Verhältnisse bezüglichen Teil des politischen Testaments von Friedrich d. Gr., nach dem Original gedruckt, vorlegt; 2. von Dr. Stolze die zwei Bände IV, erste und zweite Hälfte der Behördenorganisation, welche die Akten von 1723 bis 1729, die Zeit der

definitiven Durchführung der großen Reformen von 1718 bis 1722 enthalten. Die Fortsetzung von Dr. Stolze, Behördenorganisation, Band V, 1730, ist bis zum 14. Bogen vorangeschritten. Der zweite Band der Münzgeschichte von Dr. von Schrötter, welcher die wichtige Zeit der Einführung des Graumannschen Münzfußes enthält (1740 bis 1756), ist in seinem ersten Teile, der Darstellung, bereits gedruckt; der zweite Teil, die Akten, sind schon bis April 1753 gelangt. Die drei anderen Mitarbeiter sind in Materialsammlung und Vorarbeiten emsig vorangeschritten: Dr. Rachel in der Bearbeitung der Zoll- Akzise und Handelspolitik vor und nach 1713, Dr. Skalweit in der Ausarbeitung der Getreide- und Magazinverwaltung von 1740 bis 1756, Dr. Haß in der Behördenorganisation vom siebenjährigen Kriege an.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

1. Oktober 1907 bis 31. März 1908.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1907.

S. 156—157: Die Straßenbeleuchtung in Berlin vor 100 Jahren.

S. 166—169: Eine Flugschrift über die Katte-Tragödie. [Abdruck derselben.]

S. 169—170, 181—183: W. Bonnell, Wie die Stadt Berlin zu ihren eigenen Gasanstalten kam. 1847.

S. 171—172: Ein brandenburgischer Gesundheitspaß aus dem Jahre 1710. [Reproduktion desselben.]

S. 183—186: Fr. Bertram, Friedrichs II. Aufenthalt in Berlin im Jahre 1785. [Eine Schilderung der Frühjahrsmusterung vom 7. und 8. Mai.]

S. 187—188: L. Metzel, Berliner Gasthöfe gegen das Ende des 18. Jahrhunderts.

S. 206—208: Herm. Gilow, Poetische Zeitstimmen in der Vossischen Zeitung aus den Jahren 1807—1810.

S. 208—212: Ernst Frensdorff, Der Berliner Schneideraufruhr im Jahre 1830. Ungedruckte Tagebuchaufzeichnungen eines preußischen Gardeoffiziers. [Des Leutnants im 2. Garderegiment Otto v. Bülow.]

S. 213—216: Louis Noël, Das Polizei-Reglement, Revidiertes Feuer-Reglement und Revidiertes Brau-Reglement für die Stadt Küstrin vom 10. Januar 1740. [Besprechung derselben.]

S. 226—229: Herm. Gilow, Noch einige Zeitstimmen aus den Berliner Zeitungen vor und nach Jena.

S. 229—234: Otto Tschirch, Fürst Anton Heinrich von Radziwill und seine Faustmusik.

S. 234—241: L. Noël, Die Portale im Schloßhof und das Zeughausportal zu Küstrin. [Die Terrakotten an denselben stammen wohl von Statius von Düren aus Lübeck.]

Archiv der „Brandenburgia", Gesellschaft für Heimatkunde usw. XII. Band. Berlin 1907.

I. Teil, S. 1—93: Gustav Albrecht, Ernst Friedel. [Zur Feier von dessen 70. Geburtstag dieser Band als Festschrift erschien.]

II. Teil, S. 1—5: Emil Bahrfeldt, Hat in Jüterbog früher eine Münz-

stätte bestanden? [Aus Jüterboger Archivalien dortselbst sowie in Dresden, Berlin und Magdeburg ist die Frage zu bejahen.]

S. 6—25: Otto Pniower, E. T. A. Hoffmanns Berlinische Erzählungen. [Dazu Nachtrag S. 242—244.]

S. 124—152: Robert Mielke, Mühlensagen in der Provinz Brandenburg. [Müller Pumpfuß, Pumphut usw.]

Altpreußische Monatsschrift. N. F. Band 44. (Der Provinzialblätter 110. Band). Königsberg in Pr. 1907.

S. 487—533: Paul Czygan, Zur Geschichte der Zerstörung der Holländischen Mühlen vor dem Friedländer Tor in Königsberg vor 100 Jahren (Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin und Königsberg). [Die Zerstörung war durch den Generalgouverneur Preußens, Rüchel, beim Heranrücken der Franzosen am 14. Juni 1807 angeordnet worden, sehr wider den Wunsch der Königsberger. Die Akten darüber werden mitgeteilt.]

S. 542—550: Joh. Sembritzki, Die Jugendliebe des Philosophen Kraus.

S. 551—594: M. Bruhns, Königsberger Feuerwehr. III. Abschnitt (1600—1700). [Mit zwei urkundlichen Anlagen.]

S. 595—596: E. Schnippel, Zur Erinnerung an die Kapitulation von Königsberg 15./16. Juni 1805. [Besprechung der Gedenkmünze, die Napoleon auf das Ereignis prägen ließ.]

S. 599—605: Hans von Müller, Die Königsberger Burgschule und ihr Rektor Wannowski. Aus den Materialien zu einer Biographie E. A. T. Hoffmanns. [U. a. ein Schreiben Theodor Gottlieb von Hippels über Wannowski mitgeteilt, der von Wilhelm Crichton an die Burgschule gebracht worden war.]

— N. F. Band 45. (Der Provinzialblätter 111. Band.) Königsberg in Pr. 1908.

S. 38—57: L. Kolankowski, Die Bewerbung des Markgrafen Johann Albrecht um den Bischofssitz von Plock. [Dieser Bruder des letzten Hochmeisters erhielt von Adrian VI. 1522 die Bestätigung als Bischof von Plock, indem der Papst von seinem Oberhoheitsrecht gegenüber Polen Gebrauch machte, „damit er der Begründer des ewigen Friedens (scil. zwischen Polen und Preußen), der Vorbote der Eintracht und der Einigung Eurer Herzen und Kräfte sei". In Polen fand diese Ernennung lebhaftesten Widerspruch. Der König stellte aus persönlichen und sachlichen Gründen das Verlangen an den Papst, sie rückgängig zu machen. Schließlich fand sich Adrian 1523 dazu bereit. Das Motiv dazu war vor allem die Türkengefahr (Eroberung von Rhodos), der gegenüber sich ein Papst nicht den polnischen König zum Feinde machen konnte. Statt des Markgrafen ernannte der Papst darauf jedoch nicht den Kandidaten des Königs, sondern einen andern, der endlich an des Königs Nominaten das Bistum abtrat.]

S. 67—135: Karl Boysen, Beiträge zur Lebensgeschichte des preußischen Kartographen und Historikers Caspar Hennenberger (1529—1600). [H., ein Franke, kam 1550 nach Preußen als Student und verblieb hier als Prediger bis zu seinem Tode. Seine Lebensgeschichte, für die

Boysen viele wertvolle Akten mitteilt, ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Osiandrismus.]

S. 136—148: Otto Küsel, Rudolf von Brandt, Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen. Ein Lebensbild, aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstjubelfeier am 10. November 1907.

S. 149: Franz Rühl, Ein Sonett von Stägemann auf Beymes Tod (im Dezember 1833).

Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia. 12. Heft (12. Jahrgang). Lötzen 1907.

S. 11—38: v. Mülverstedt, Die Vasallen-Tabellen und -Register der Hauptämter in Masuren. — Zur Geschichte masurischer Ortschaften.

S. 39—48: Derselbe, Zur Verwaltungsgeschichte und zur Ortskunde Masurens zu Anfang des 16. Jahrhunderts.]

S. 49—65: Joh. Sembritzki, Aus der Russenzeit. [1758—1761. Mitteilungen einiger Akten aus einer Kirchenregistratur.]

S. 66—94: Ernst Machholz, Reformierte in Masuren. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformierten in Ostpreußen.

S. 95—113: Maximilian Schulze, Das Eiserne Kreuz im Ostpreußischen National-Kavallerieregiment 1813/14. [Nach Akten des Kriegsarchivs des Großen Generalstabs.]

S. 119—153: Gustav Sommerfeldt, Lehndorffiana des 17. Jahrhunderts. II. Teil.

S. 154—168: Derselbe, Aus dem Güterleben des 16. und 17. Jahrhunderts.

S. 193—198: Joh. Sembritzki, Register zu J. F. Goldbecks „Literarischen Nachrichten von Preußen".

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. XVI. Bd. Der ganzen Folge Heft 47. Braunsberg 1907.

S. 667—670: Matern, Jerusalem und Labyrinthe in Preußen. [Solche Nachbildungen der heil. Orte von Jerusalem, die sich an zahlreichen Stellen in Deutschland finden, gab es auch in der Nähe der Deutschordensburgen: Jerusalemskapellen und Jerusalemswege. Von den ersten sind zwei, bei Allenstein und bei Wormditt, noch erhalten.]

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang VII. Danzig 1908.

S. 8—11: R. Stoewer, Mitteilungen über das Leben und die Rechte der westpreußischen Juden in den Jahren 1772—1812.

S. 11—13: Stephan, Aus einer Charakteristik der Danziger Bevölkerung vor 100 Jahren.

S. 31: P. Bailleu, Wie kam das preußische Königspaar nach Deutsch-Krone? [1806. Um dem Fürsten Hohenlohe sich zu nähern, der mit den Trümmern seiner Armee falschen Meldungen zufolge sich an die untere Oder gerettet haben sollte.]

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XXII. Jahrgang. Posen 1907.

S. 145—161: Manfred Laubert, Die Errichtung der ersten staatlichen Bankinstitute in der Provinz Posen. [Nach längerem Schriftwechsel gelang es Flottwell 1839 das Widerstreben Rothers zu brechen und die Gründung einer Lombardagentur der Preußischen Hauptbank durchzusetzen, der dann 1841 ein Lombard auch in Bromberg folgte. 1845 trat an Stelle derselben in der Hauptstadt der Provinz eine Bankkommandite und 1852 ein Bankkomptoir, sodaß seit diesem Jahr die Provinz den übrigen Landesteilen gleichgestellt war.]

S. 163—236: Rodgero Prümers, Die Stadt Posen in südpreußischer Zeit.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. VIII. Jahrgang. Posen 1907.

S. 65—72: A. Skladny, Der Zug Dąbrowskis in die Provinz Posen 1794.

S. 72—75: M. Laubert, Eine heitere Episode aus dem deutsch-polnischen Nationalitätenstreit. [Von 1817—1833 bedienten sich die preußischen Behörden in Posen eines Siegels, dessen Form, in den Polen schmeichelnder Weise, von der sonst üblichen abwich. Eine anonyme polnische Denunziation deckte das unversehens auf. Die den Wünschen derselben sehr wenig entsprechende Ersetzung des Siegels durch ein den in den andern Provinzen gebräuchlichen konformes war die Folge.]

S. 97—100: J. Landsberger, Prozeß der jüdischen Gemeinde zu Posen mit dem preußischen Fiskus als Vertreter des Schulfonds 1799—1802.

S. 100—105: M. Laubert, Die versuchte Erneuerung des Schwanenordens in der Provinz Posen 1843—1844. [Seitens Friedrich Wilhelms IV., die jedoch bei dem scharfen Widerspruch, der sich überall äußerte und regte, nicht über das Anfangsstadium herauskam. L. teilt die Liste der vom Oberpräsidenten von Beurmann eingereichten Vorschläge hinsichtlich des Ordensrates mit.]

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 41. Band. Breslau 1907.

S. 353—368: Herm. Granier, Noch einmal der Breslauer Hornbrechsler Johann Konrad Seeling. Auch etwas von der Belagerung Breslaus im Jahre 1806 und von der Gährung in Schlesien nach dem Tilsiter Frieden.

S. 369—374: Franz Wiedemann, Ein Tagebuch über die Belagerung van Neisse im Jahre 1807.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XX. Landsberg a. W. 1907.

S. 1—35: Arthur Rackwitz, Die Kirchenbaupflicht der Brandenburger Konsistorialordnung von 1573.

S. 37—101: Paul Schwartz, Brenkenhoffs Berichte über seine Tätigkeit in der Neumark. [Mitteilung der zwei ausführlichen Berichte aus dem

Jahre 1776, die bereits von M. (Meißner) in dessen Lebensbeschreibung Brenkenhoffs, aber willkürlich und sinnwidrig, 1782 abgedruckt waren.]

S. 103—342: K. Berg, Arnswalde Stadt und Kreis im 30jährigen Kriege. [Mit 2 Karten.]

Baltische Studien. N. F. Band X. Stettin 1906.

S. 67—117: Otto Heinemann, Studentische Verbindungen in Greifswald bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

S. 119—133: Edmund Lange, Der Konflikt der „Allgemeinheit" und der Landsmannschaft Pomerania in Greifswald im Sommerhalbjahr 1821. [Auf Grund vornehmlich der Aufzeichnungen des damaligen Rektors im Matrikelbuch der Universität.]

S. 135—187: P. Meinhold, Kriegstagebuch des Leutnants Ludwig Schulz aus den Jahren 1813, 1814 und 1815. [Beim Kolbergschen Regiment.]

— N. F. Band XI. Stettin 1907.

S. 107—194: Paul Meinhold, Zeitbilder aus den Jahren 1806 und 1813—1815 nach gleichzeitigen Kriegstagebüchern.

Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1907.

S. 102—106: Stargard im Jahre 1798. [Nach einem Briefe in F. Rambachs Jahrbüchern der Preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. I (1798).]

Pommersche Jahrbücher. Hrsgb. vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund. Band VIII. Greifswald 1907.

S. 1—64: Joh. Rassow, E. M. Arndt und der preußische Staat. [Besprechung der Beziehungen, Hoffnungen und Wünsche Arndts hinsichtlich des preußischen Staats, wie sie sich aus seinen Schriften ergeben. Die selteneren werden ausführlich dem Inhalte nach angeführt. In einem Anhang wird ein Aufruf veröffentlicht, der in Königsberg 1813 unter der Überschrift „An die Preußen" erschien, und dessen Verfasser nach eigenen Angaben Arndt ist.]

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 42. Jahrg. 1907. Magdeburg 1907.

S. 27—46: Friedrich Wienecke, Die Magdeburgischen Garnisonschulanstalten. [I. Die Garnisonschule (die bald nach der Belegung Magdeburgs mit einer Garnison entstand). II. Die Regimentsschulen (1720 gegründet). III. Die Magdeburgischen Junkerschulen (gegründet im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zur fertigen Ausbildung der Junker). IV. Die Schreibschule des Regiments Nr. 20 (gegründet 1792). Mit Wiedergabe verschiedener Aktenstücke.]

S. 86—109: G. Liebe, Beiträge zur Geschichte der Wundarzneikunde im Herzogtum Magdeburg bis zur Medizinalordnung von 1725.

S. 230—239: G. Liebe, Ein kursächsischer Bericht über die Magdeburger Herrenmesse 1687.

Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1907. Band XIII. Leipzig 1907.

S. 291—318: Christian Reuter, Die Askanier und die Ostsee. [In dem Zeitraum von 1230—1320. Vortrag über die verschiedenen politischen Bestrebungen der Askanier, den Zugang zur See zu gewinnen. Es war eine Politik, die nicht etwa planloser Fehdelust entstammte, deren Ziel vielmehr schon früh feststand, und an der auch in schwierigen Zeiten zäh festgehalten wurde. Die Beziehungen zu Pommern, aber auch zu Lübeck und Danzig, werden verfolgt, die bedeutende Stellung, die die Askanier um 1280 innehatten, sowie ihr Eingreifen gegen Dänemark werden hervorgehoben, als diese Macht unter Erich Menved eine Gefahr ward. „Die Lage Brandenburgs 1315—1316 fordert unwillkürlich zum Vergleich mit Preußens Lage im siebenjährigen Kriege heraus."]

S. 319—341: Richard Krauel, Die Ablösung des Sundzolles und die preußische Politik. [Schon 1838 hatte Preußen, bei Verhandlungen über die Erneuerung des Handelsvertrages mit Dänemark, dessen Recht zur Erhebung des Sundzolles bestritten, aber bei der diplomatischen Stärke Dänemarks trotz jahrelanger Bemühungen nichts erreichen können. Erst als Amerika, nicht ohne Anregung Preußens, sich weigerte, ferner den Sundzoll zu entrichten, „eine dem Natur- und Völkerrechte widersprechende Abgabe", konnten, zur Zeit des Krimkrieges, neue Mittel versucht werden zum Ziele zu gelangen, Mittel, die Krauel eingehend darstellt. Bei der diplomatischen Aktion waren außer Amerika alle am baltischen Handel interessierten Mächte beteiligt. Krauel weist nach, wie groß und wie bedeutsam Preußens Anteil hierbei war. Am 14. März 1857 konnte der preußische Vertreter mit den andern den Generalvertrag über die Ablösung des Sundzolls unterzeichnen; am 1. April 1878 ward die letzte Rate gezahlt.]

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1907 Hannover 1907.

S. 99—116: A. Richter, Über die französischen Kanalprojekte für Nordwestdeutschland. [Namentlich über Napoleons persönliche Stellung dazu.]

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 40. Jahrgang 1907. Wernigerode 1907.

S. 393—467: H. Ecklerlin, Die Halberstädter Klöster unter brandenburgischer Herrschaft. [Mit Benutzung von Archivalien aus dem Archiv des Klostergutes Hadmersleben. Unter dem Großen Kurfürsten wurden die Halberstädter Klöster ausschließlich nach politischen Regeln behandelt. Dasselbe war bei seinen Nachfolgern der Fall, nur daß, da „das protestantische Interesse bei ihnen fast noch energischer in den



Vordergrund tritt als bei jenem, der die religiösen Interessen den politischen untergeordnet hatte", die Klöster bei der Wahrung des gesamtprotestantischen Interesses im Reich seitens der beiden Könige unter den Repressivmaßregeln zu leiden hatten.]

Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Band XIII. Halle a. S. 1908.

S. 121—188: Die Stadt Naumburg a. Saale im 7jährigen Kriege. Aufzeichnungen des damaligen Oberkämmerers Weinich, aus dem städtischen Archive veröffentlicht durch Köster. [Schluß folgt.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Band XXVIII. Dresden 1907.

S. 200—252: Hans Beschorner, Das Zeithainer Lager von 1730. (Schluß.) [6. Der Tafelluxus. 7. Die Lustbarkeiten. 8. Die Kosten. 9. Gedanken Augusts des Starken über die Notwendigkeit von Manöoern und ihre Durchführbarkeit. 10. Die Exerzitien usw. 12. Briefwechsel zwischen August dem Starken und Friedrich Wilhelm I. von Preußen wegen des Zeithainer Lagers.]

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. N. F. Band XVII. Der ganzen Folge XXV. Band. Jena 1907.

S. 491—493: Gustav Sommerfeldt, Einige Ordres über die der Schlacht bei Jena vorausgegangenen Dislozierungen preußischer Regimenter in der Gegend des Kyffhäusers 1806. [Aus dem Schwarzburgischen Landesarchiv zu Sondershausen.]

Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Altertumskunde. Der ganzen Reihe 40. Band. N. F. 30. Band. Kassel 1907.

S. 72—138: G. Eisentraut, Der Briefwechsel zwischen dem Landgrafen Wilhelm VIII. von Hessen und seinem Generaladjutanten Generalmajor Freiherrn von Fürstenberg in den Jahren 1756—1757.

Historische Zeitschrift. 3. Folge. 4. Band. Der ganzen Reihe 100. Band. München und Leipzig 1908.

S. 53—111: Otto Hintze, Die Entstehung der modernen Staatsministerien. [Ein Aufsatz, der, in verkürzter Form, auf der Historikerversammlung zu Dresden vorgetragen wurde und im wesentlichen unter Beschränkung auf England, Frankreich und Preußen die Herausbildung der modernen Staatsministerien aus den großen Hofbeamten, den Staatssekretären und dem kollegialischen Staatsrat seit dem 12. Jahrhundert verfolgt.]

S. 112—129: Friedrich Thimme, Freiherr Ludwig v. Wrangel und die Konvention von Tauroggen. [Die Berliner Dissertation von Hans Andrees über den Einfluß Wrangels auf die Konvention von Tauroggen gibt Thimme Anlaß, die Delbrück-Lehmannsche These aufs

neue zurückzuweisen und seine von vielen Fachgenossen geteilte Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Wrangelschen Angaben und damit von dem Einfluß des Königs auf Yorcks Entschlüsse weiter zu vertiefen und zu befestigen.]

S. 263—316: Hermann v. Petersdorff, Graf Albrecht von Alvensleben-Erxleben. [Nach einer Zusammenstellung der Belege für die nahen Beziehungen dieses Ministers Friedrich Wilhelms III. (geb. 1794, gest. 1858) zum Prinzen von Preußen, der ihn wieder in den Dienst zu ziehen gedachte, und für die hervorragende staatsmännische Begabung des Grafen geht P. zur Schilderung der Wirksamkeit desselben über. Es zeigt sich dabei, daß „dieser wenig gekannte Mann überraschend oft in die Geschicke des preußischen Staates eingegriffen hat. Seine amtliche Tätigkeit fällt zwar großenteils in die Zeit Friedrich Wilhelms III. Denkwürdiger aber wurde sein Wirken durch seine gelegentliche Verwendung und sein gelegentliches Eingreifen nach seiner amtlichen Laufbahn (so am 18. März 1848 und sonst in dem Revolutionsjahr, ferner vor dem Empfang der Frankfurter Deputation am 2. April 1849, bei der Beratung des Dreiklassenwahlsystems, auf den Dresdener Konferenzen usw., schließlich während des Krimkrieges 1854 in Wien). Er war eine Persönlichkeit, „die Friedrich Wilhelm IV. hätte ergänzen können", die aber aus demselben Grunde sich zum Minister des Königs nicht eignete, aus dem Bismarck sein Minister nicht hat werden wollen: „seine selbständige Natur versagte sich zu der Rolle ‚gehorsamer' Minister".]

S. 307—329: G. v. Below, Zur Geschichte der landständischen Verfassung. [In Brandenburg-Preußen. Besprechung der Werke resp. Publikationen von Breysig-Spahn, Rachel und Haß.]

S. 330—351: C. Varrentrapp, Briefe von Savigny an Ranke und Perthes. [Mitgeteilt und erläutert von . . .]

Historische Vierteljahrschrift. Hrsg. von G. Seeliger. X. Jahrgang. 1907. Leipzig.

S. 483—505: H. Ulmann, Die Detachements der freiwilligen Jäger in den Befreiungskriegen.

— XI. Jahrgang. 1908. Leipzig.

S. 40—74: Ernst Salzer, Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst und die deutsche Frage. [I. Bis zur Übernahme des bayrischen Ministeriums des Äußeren: Hin- und Herschwanken zwischen den verschiedenen Lösungen, immer festhaltend an der Grundansicht, daß dem reinen Germanentum, das sich im Südwesten erhalten hatte, neben den halb slavischen Großmächten Preußen und Österreich ein Anteil an der Bestimmung der deutschen Geschicke gebühre. II. Als bayrischer Ministerpräsident: Anbahnung einer völkerrechtlichen Allianz mit Preußen, um Bayern nicht isoliert zu lassen, mit dem Ziel eines zukünftigen kleindeutschen Bundesstaats; eine nähere Verbindung mit Österreich, auch nur vorläufig, wird abgelehnt. III. Verhandlungen,

namentlich mit dem Großherzog von Baden, über einen näheren Zusammenschluß der süddeutschen Staaten als die wünschenswerte Voraussetzung für den kleindeutschen Bundesstaat. IV. Während der Luxemburger Frage hält H. unerschütterlich an der preußischen Allianz fest. V. Bei der Kündigung des Zollvereins, die ein Schachzug Bismarcks gegen die Hohenloheschen Pläne war, sucht H. den süddeutschen Regierungen und Kammern in dem zukünftigen Bunde mit Norddeutschland den stärksten Anteil zu sichern. VI. Frage eines süddeutschen Bundes. VII. Verhandlungen der Süddeutschen über die Festungen rc. VIII. Als Hauptverdienst H.s ist anzusprechen sein unbedingtes Festhalten an einer preußenfreundlichen Politik.]

Sitzungsberichte der Königl. Akademie der Wissenschaften. Band 48. Berlin 1907.

S. 851–858: Kurt Perels, Die Datierung des preußischen privilegium generale de non appellando illimitatum. [Das Privileg ist erst 1750 erteilt worden, kurz bevor es gedruckt wurde, und hat erst dann, zugleich mit dem ostfriesischen Appellationsprivileg, Rechtskraft erhalten, wie P. aus den Akten nachweist. Daß man in der Literatur allgemein seine Rechtskraft mit dem 31. Mai 1746 beginnen läßt, hat seinen Grund in der Vordatierung des Privilegs und ist insofern, trotz alles Irrtums, berechtigt, als alle nach diesem Datum introduzierten und zur Zeit der Insinuation noch schwebenden Prozesse daraufhin den Reichsgerichten entzogen wurden. Die Verhandlungen mit Wien, wo im Januar 1748 das Privileg bereits konzipiert war, kamen deshalb nicht eher zum Abschluß, weil Friedrich II. die auf 20000 Rthlr. festgesetzte Taxe für Ausfertigung des Privilegs sich nicht entschließen konnte früher anzuweisen.]

— Band 49. Berlin 1908. Sitzung der philos.-histor. Klasse vom 5. März 1908.

R. Koser: Aus der Vorgeschichte der ersten Teilung Polens. [Zwei bisher unbekannte Briefe Friedrichs d. Gr. an den Prinzen Heinrich, der eine ungenau, der andere falsch datiert, daher in die „Politische Korrespondenz“ Bd. 29, wohin sie gehören würden, nicht aufgenommen, werden hier mitgeteilt und besprochen. Der eine ist vom 25. Juni, der andere vom 4. Juli 1770; beides Antworten auf die in den „Forschungen“ XVIII, 187 (1905) von Dr. Volz veröffentlichten Briefe des Prinzen Heinrich vom 22. und 30. Juni 1770, in denen, anläßlich eines Gespräches des Königs mit dem österreichischen Gesandten Graf Nugent, der Prinz den Wunsch geäußert hatte, den König als Herrn der Ufer des baltischen Meeres zu sehen. Der König erklärt diese Idee zwar für ausgezeichnet und meint, es sei ganz gut solche Pläne in Reserve zu haben, um sie, wenn die Gelegenheit sich bietet, zu verwirklichen. Aber dazu habe er jetzt wenig Hoffnung, da weder Österreich noch Rußland Preußen eine solche Vergrößerung gönnen würden. So habe er sich als Preis des Bündnisses mit Rußland nur Ansbach-

Baireuth ausgemacht, das voraussichtlich während der Dauer desselben gar nicht einmal zur Erledigung kommen werde.]

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken. Hrsg. vom Königl. Preußischen Historischen Institut in Rom. Band X. Rom 1907.

S. 238—246: Philipp Hiltebrandt, Eine Relation des Wiener Nuntius über seine Verhandlungen mit Leibniz (1700) [in betreff einer Union der Protestanten mit der katholischen Kirche].

Preußische Jahrbücher. 130. Band. Berlin 1907.

S. 282—308: Johannes Ziekursch, Bilder aus der Entwicklungsgeschichte der preußischen Bureaukratie im friderizianischen Schlesien. [I. Die ungerechtfertigte Kassation des Kriegs- und Domänenrates Gregorii (1767), der damit den Zorn des Königs über die Antipathie und den Widerstreit der Kammern gegen die Regieverwaltung büßen mußte. II. Die ungerechtfertigte Kassation des Glogauer Kammerdirektors Lucius, der 1782 als ein Opfer der starken Antagonien zwischen Militär (Tauenzien) und Kammern fiel, um später, nach Friedrichs II. Tode, schon bis dahin hinter dem Rücken des Königs von Hoym mit Pensionen aus Staatsgeldern versehen, reich entschädigt zu werden. III. Hoym vor und nach 1786: aus einem geschickten Werkzeug in der Hand Friedrichs ward er der allmächtige Vizekönig von Schlesien, in „schuldbewußter Verlegenheit" befangen, als Zerboni und Held ihre Anklagen gegen die Adelswirtschaft erhoben, unter der sie ja dann zu leiden hatten.]

— 131. Band. Berlin 1908.

S. 260—274: Burkh. v. Bonin, Vom ersten brandenburgischen Generalauditeur und Generalgewaltiger. [Dieses war nicht Heinrich Lindener (seit 1651). Vielmehr waren schon 1638, als ein Stab von Generalen gebildet wurde, auch ein Generalauditeur, Paul von Traupitz, und ein Generalgewaltiger, Lorenz von Traupitz, ernannt worden. Ihre Bestallungen werden mitgeteilt und interpretiert (Schwarzenberg!) und danach die spärlichen Nachrichten über ihre durchaus nicht einwandsfreien Persönlichkeiten zusammengestellt. Bereits im Jahre 1639 waren beide Brüder nicht mehr in brandenburgischen Diensten. Es erscheint fraglich, ob sie überhaupt je ihr Amt ausgeübt haben.]

S. 428—442: Max Lehmann, Major v. Wrangel, der angebliche Urheber der Konvention von Tauroggen. [L. beleuchtet die Persönlichkeit des Flügeladjutanten an seinen Erzählungen, die, verglichen mit andern, nach L. glaubwürdigeren, das geringste Maß von Zuverlässigkeit beanspruchen dürfen. Wenn Wrangel 1838 — seine Notizen aus dem Jahre 1812 sind nicht verwendbar — behauptete, an dem Abschluß der Tauroggener Konvention in gewisser Beziehung beteiligt zu sein, so erscheint das L. eine „ungeheuerliche Fabelei", wie sie übrigens — man denke an die Legenden in den Denkwürdigkeiten von Knesebeck

und Schön — diese Jahre häufiger hervorgebracht haben. Wrangel war nur „ein Depeschenträger, kein Urheber von Weltumwälzungen".]

S. 460—484: Friedrich Meusel, Marwitz' Schilderung der altpreußischen Armee. [Teile aus seinen Memoiren, die in die Lebensbeschreibung ebenso wie viele andere nicht hatten aufgenommen werden können, und die hier in extenso abgedruckt werden. Sie enthalten in lebensvoller, plastischer Schilderung Beschreibungen namentlich des Regiments Gensd'armes, nach seiner Formation, seiner äußeren Erscheinung rc., der Disziplin, die in ihm herrschte, der Übungen, der Spezial- und der großen Revue besonders unter Friedrich Wilhelm II., der Herbstmanöver rc., Beschreibungen, die um der Rückblicke auf die Zeit Friedrichs II. und der Ausblicke auf die Zeit nach 1807 willen in jedem Fall größte Beachtung beanspruchen dürfen.]

Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik. Hrsg. von O. Flügel, K. Just und W. Rein. XIV. Jahrgang. Langensalza 1907.

S. 372—377, 422—428: B. Maennel, Die preußische Mittelschule nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. [„Sie ist eine Gründung aus der philanthropinistischen Gedankenwelt heraus." „Als solche hat sie noch heute in den mittleren und noch mehr in den oberen Klassen vorwiegend realistischen Zwecken zu dienen" rc.]

Montagsblatt. Wissenschaftliche Beilage der Magdeburgischen Zeitung. Organ für Heimatkunde. Magdeburg 1907.

Nr. 40: Landsberg, Die Tätigkeit des Magdeburger Gewerberats in in den Jahren 1849—1853.

Nr. 43—46: W. Zahn, Geschichte der Stadt Gardelegen.

Nr. 46: Karl Meyer: Zwei alte Fachwerkhäuser der Stadt Nordhausen.
O. Behrendsen, Aus den Tagebüchern eines alten Magdeburgers. [Andreas Gottfried Behrendsen, 1809, 1815.]

Nr. 47: Karl Witte, Bismarck und Gontant Biron (1872—1877).
H. Eiserhardt, In den Ruinen Walkenrieds. [Zisterzienserabtei am Südabhang des Harzes.]

Nr. 49—52: M. Murland, Markus Wagner, ein Magdeburger Geschichtsforscher. [Des 16. Jahrhunderts.]

Nr. 51: Karl Witte, Der Kronschatz Napoleons I. im Jahre 1814.

Nr. 52: G. Arndt, Halberstadt als Mitglied des sächsischen Städtebundes.

— 1908.

Nr. 1/2: G. Arndt, Halberstadt als Mitglied des sächsischen Städtebundes. [Im 14. und 15. Jahrhundert.]

Nr. 3—7: Hermann Gräsler, Das Helmsdorfer Fürstengrab. [Eingehende Beschreibung des Baues und aller einzelnen Funde. Setzt das Grab etwa 2000 vor Christi, bestimmt als Ursprungsort der Fundstücke die britischen Inseln. Vermutet in dem Toten einen Germanen.]

Nr. 3: Otto Behrendsen, Aus den Tagebüchern eines alten Magdeburgers. [Andreas Gottfried Behrendsen 1804/05.]

Nr. 5: Maenß, König Jeromes Besuch in Magdeburg am 22. und 23. Mai 1808. [Nach Akten und Zeitungen.]

Nr. 9: Karl Witte, Ein französischer Gesandter am hannoverschen Hofe (1863—1866). [Graf Reiset, vorher Gesandter in Hessen-Darmstadt.]

Nr. 13: Otto Gasser, Ein Hofuhrmacher Friedrichs des Großen.

Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. Berlin 1907.

Nr. 40: Christian Meyer, Aus einem Reisehandbuch des 18. Jahrhunderts. [Des Johann Georg Keyßler.]

Nr. 43: Vier vergessene Artikel Theodor Fontanes aus dem Jahre 1848. Mitgeteilt von Gustav Lüders. [Rein politischen Inhalts.]

Nr. 46: Jul. Heyderhoff, Der erste rheinische Liberale. [Johann Friedrich Benzenberg.]

Nr. 47: Ernst Moritz Arndts historisch-politische Schriften in der Beurteilung des Berliner Zensors in den Jahren 1813—1815. Mitgeteilt von Paul Czygan.

Nr. 47/48: Karl Witte, General Fleury als französischer Gesandter in Petersburg (1869—1870).

Nr. 50: Unter der Fahne des ersten Napoleon. Von Paul Holzhausen. [Nach den Aufzeichnungen des J. J. Röhrig, die dessen Enkel unter dem obigen Titel als Buch herausgegeben hat.]

Nr. 51: Alexander Dombrowsky, Aus Adam Müllers Papieren. [Bemerkungen über preußische Staatsmänner.]

— 1908.

Nr. 1: Alexander von der Marwitz. Unter Mitteilung eines Briefes an Rahel. Von Friedrich Meusel.

Nr. 3: Ferdinand von Schill. Aus Marwitz' Memoiren. Von Dr. Friedrich Meusel.

Nr. 6/7: Karl Witte, Zur Geschichte des Berliner Kongresses. [Charakteristik der einzelnen Teilnehmer nach bekannten Quellen.]

Nr. 7: Paul Czygan, Funde zur Arndt-Literatur während der Befreiungskriege.

Nr. 9: Elf Briefe von Hohenlohe, Blücher und Gneisenau, Karl August von Weimar und Hardenberg. Veröffentlicht von Friedrich Meusel. [Aus dem Marwitzschen Familienarchiv in Friedersdorf. Der letzte (Hardenbergs an Fr. W. III.) aus dem Berliner Geh. Staatsarchiv, von 1811, betont die Notwendigkeit strenger Maßregeln gegen die märkischen Junker, die sich den Reformen widersetzen.]

Unterhaltungsbeilage zur Täglichen Rundschau. Berlin 1907.

Nr. 263, 268, 269, 272, 273: Richard Graf von Pfeil und Klein Ellguth, Neun Jahre in russischen Diensten unter Kaiser Alexander III.

Nr. 266: Mit König Friedrich Wilhelm III. in London. (Aus Briefen von 1814.) [Von Friedrich August von Staegemann.]

Nr. 267: Liz. Dr. Simon, Zur Charakteristik Kögels. [Ehemaligen Oberhofpredigers.]

Nr 284, 285: Berthold Volz, Die Schlacht bei Leuthen.

Nr. 300: M. M., Ein Weihnachtsspiel am Berliner Hofe. [Im Jahre 1589, nach einer Handschrift der Berliner Kgl. Bibliothek.]

— 1908.

Nr. 17: Das älteste Bürgerhaus Berlins. [Klosterstr. 87.].

Nr. 25: M., Die vorgeschichtliche Vergangenheit des Pichelswerders.

Nr. 59—61, 64, 67/68, 70/71, 74: Emilie Sasse, Erinnerungen an Alt-Berlin in trüber Zeit. [Selbsterlebtes aus den Jahren 1846—1862.] Eingehende (von anderer Seite bestrittene, von der Verf. verteidigte) Schilderung des 18. III. 1848.]

Nr. 59: Polnische Regimenter. Eine kriegsgeschichtliche Richtigstellung. Von v. Pelet-Narbonne. [Über den Kampf des 24. Januar 1871, an dem nach Behauptung von anderer Seite überwiegend Polen beteiligt gewesen wären, was hier richtig gestellt wird.]

Nr. 73: Georg Schweitzer, Die Presse im deutsch-französischen Krieg.

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift. Breslau 1907/1908.

Bd. 123, S. 224—253: Rudolf Müller, Geschichte von Arndts Schrift: Was bedeutet Landsturm und Landwehr? [Zeit und Umstände der Entstehung der verschiedenen Ausgaben dieser Schrift.]

Bd. 124, S. 120—129, 321—329: Martin Philippson, Die ersten Polen unter preußischer Herrschaft. [Ursachen der ersten polnischen Teilung und Schilderung der preußischen Kulturarbeit in den ehemals polnischen Landesteilen.]

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. Jahrg. 34. Berlin 1907/1908.

Bd. 133, S. 189—209: Paul Güßfeldt, Epilog zu meinen „Kriegserlebnissen". [Reise durch Frankreich 1906 über die Kriegsschauplätze.]

Bd. 134, S. 187—217: Paul Ritter, Vier Briefe des Prinzen Wilhelm von Preußen (Kaiser Wilhelm I.). [An den Major (General) von Willisen vom 23. März 1827, 15. November 1831, 25. Mai 1832, 9. Juli 1833. Mit Anhang über Willisen und das Jahr 1830.]

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 32. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1907.

Bd. 4, S. 9—28: Hermann Oncken, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens. XXXI. [Zur Berufung B.s zum Oberpräsidenten von Hannover 1888. Zu Bismarcks Entlassung. Briefe des Grafen Münster an Bennigsen. 1879—1885.]

S. 53—63: von Schulte, Erinnerungen an und Erlebnisse mit Adalbert Falk. [Unterredungen und Verhandlungen im Januar und November 1873.]

S. 64—72: Heinrich von Poschinger, Aus der Korrespondenz des russischen Reichskanzlers Graf Nesselrode 1852 bis 1853. [In ver-

schiedenen politischen Angelegenheiten mit mehrfacher Beziehung auf die preußische Politik.]

S. 154—158: Unveröffentlichte Handbillete des Königs Friedrich Wilhelm IV. [An das Staatsministerium vom 1. August 1849, 7. und 9. März 1851.]

S. 208—214, 297—307: Aus Karl Friedrich Freiherrn von Kübecks Tagebüchern. 1836 bis 1838.

S. 265—269: Heinrich von Poschinger, Aus der Korrespondenz Leopolds I., Königs der Belgier (1852 bis 1856).

— 33. Jahrgang. 1908.

Bd. 1, S. 48—58, 202—214, 316—325: Gabriel Monod, Briefe von Malwida von Meysenbug an ihre Mutter. London 1852 bis 1858 und Paris 1860.

S. 63—72, 186—197, 267—274: Heinrich von Poschinger, Aus den Denkwürdigkeiten von Heinrich von Kusserow. [Mitarbeiter Bismarcks im Auswärtigen Amt, hauptsächlich in überseeischen und Kolonialangelegenheiten.]

S. 72—87: Die an der Kurie beglaubigten Diplomaten. [Zusammenstellung aus Staatshandbüchern und ähnlichen Quellen für das 19. Jahrhundert.]

S. 275—283: General Bonnal, Der Marsch ins Verderben. Persönliche Erinnerungen aus den Kämpfen oom 23. bis 31. August 1870.

S. 284—295: Hermann Oncken, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens. XXXII. Briefe über die Sezession in der nationalliberalen Partei im Jahre 1880.

S. 325—342: P. Walther, Das erste Jahr der preußischen Marine. [23. Mai 1848—1849.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Jahrgang 66. Leipzig 1907. Band 4.

S. 509—514: Stephan Kekule von Stradonitz, Die Leipziger Ahnen des Fürsten Bismarck.

S. 636—644, 686—697: Otto Kaemmel, Bilder aus der Festung Glatz. 1. Stadt und Festung Glatz. 2. Graf Götzen in Glatz.

S. 666—674: Heinrich von Poschinger, Sieben unveröffentlichte Briefe des Staatsministers Freiherrn von Manteuffel zur Zollvereinskrisis von 1852. [An den Staatsrat Klindworth.]

— Jahrgang 67. Leipzig 1908. Band 1.

S. 206—215: H. von Poschinger, Eine Denkschrift aus dem Jahre 1850 über den Aufenthalt des Prinzen von Preußen in Koblenz.

Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst. 65. Jahrgang. Berlin 1907/1908.

S. 19—29, 110—121: Zur Geschichte König Friedrich Wilhelms IV. Vierzehn Aktenstücke aus dem Nachlaß des Generals Leopold v. Gerlach. Mitgeteilt von H. v. Petersdorff. [Aus den Jahren 1848—1853,

Schreiben vom Grafen Brandenburg, von Radowitz, Manteuffel, Hassenpflug, Schwarzenberg und anderen in den großen Angelegenheiten jener Jahre.]

S. 259—264: C. Schuster, Kloster Loccum.

S. 315—326: von Sell, Die Heeresreformen in den Jahren 1807 und 1808, im Rahmen der Wiedergeburt Preußens. Ein Jahrhundertrückblick.

Revue des deux mondes. Paris 1907/1908.

Bd. 41, S. 276—311: Georges Goyean, Les origines du Culturkampf allemand. III. L'eglise de Prusse et la formation politique des catholiques prussiens.

Bd. 43, S. 375—408: Georges Goyean, Les origines de Culturkampf allemand. IV. Le Culturkampf Badois (1850—1870).

Bd. 44, S. 276—311: Georges Goyean, Les origines du Culturkampf allemand. V. Les crises intellectuelles (1850—1869).

Militär-Wochenblatt. 92. Jahrgang. 1907.

Nr. 126/127: v. Schubaert, Erzählung dessen, was ich in dem unglücklichen Feldzuge von 1806/7 erlebt habe. [Sch. war 1806 Kommandeur des Regiments Quitzow-Kürassiere, Nr. 6 der alten Armee.]

Nr. 129: Elsner v. Gronow, Eine Episode aus der Schlacht bei Belle-Alliance aus der Feder eines Mitkämpfers. [Brief Wilhelm Elsners, damaligen Premierleutnants im 18. Linien-Inf.-Reg., an seinen Vater.]

Nr. 131/132, 141/142, 154/155/156: Forts. von „Vor hundertfünfzig Jahren." [Habik vor Berlin. Roßbach. Leuthen.]

Nr. 144: v. Janson, Ein Brief Scharnhorsts vom September 1812. [An Professor Stützer.]

Nr. 146/147/148: v. Bremen, Erinnerungen des Generals der Infanterie E. v. Fransecky an Kaiser Wilhelm d. Gr. [Nach Aufzeichnungen Franseckys auf Grund von Unterhaltungen mit dem Kaiser. Betreffen vornehmlich die Befreiungskriege, die Ereignisse der Jahre 1848 (Märztage!), 1864, 1866 und 1870/71.]

Nr. 159: v. d. Knesebeck-Löwenbruch, Knesebeck und sein Verhältnis zu Scharnhorst. [Versucht seinen Vorfahren gegen Jansons Charakteristik im 11. Beiheft des Mil.-Wochenblatts in Schutz zu nehmen.]

— 93. Jahrgang. 1908.

Nr. 7: v. Pelet-Narbonne, Dem Husarenregiment Fürst Blücher von Wahlstatt Nr. 5 zum 16. Januar 1908. [150. Stiftungstag.]

Nr. 11: Forts. von „Vor hundertfünfzig Jahren." [IX. Der König während des Winters 1757/58.]

Nr. 19: Roeßel, Die Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy am 22. Januar 1871.

Nr. 21: v. Janson, Ein Wort zu den Lebenserinnerungen des Generals v. d. Marwitz.

Nr. 22: Fr. Thimme, Noch ein Wort zu den Lebenserinnerungen des Generals v. d. Marwitz. [Betrifft — wie Jansons Ausführungen — in erster Linie die Beurteilung König Friedrich Wilhelms III.]

Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 1907.

11. Heft: v. Abel, Gefechtskalender nebst Armeelisten, Personen- und Truppen-Verzeichnis für das Brandenburgisch-Preußische Heer 1656 bis 1688.

12. Heft: Frhr. v. Schönaich, General v. Rüchel in der Schlacht bei Jena. [Nach den Akten des Kriegsarchivs.]

v. Janson, Ein vergessener Zivilstratege. [Professor Stützer, Freund Scharnhorsts, Lehrer des Kronprinzen (nachm. Fr. W. IV.) in Geschichte und Militärgeographie.]

— 1908.

1. Heft: v. Hülsen, Wanderungen über französische Schlachtfelder des Krieges 1870/71. [Sedan, Amiens, an der Hallue, St. Quentin, an der Lisaine.]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1907.

Heft 434: v. Rebern, Die französische Armeeführung im Herbstfeldzuge 1813. [Groß-Beeren. Dennewitz.]

Heft 435: Der 18. August 1870 in französischer Beleuchtung. [Nach den Arbeiten des verstorbenen E. v. Schmidt über das französische Generalstabswerk, die Oberst Kolbe herausgegeben hat.]

Reinhold Wagner, Ein erheiterndes Kuriosum während der Belagerung von Paris 1870/71. [Berichtigung zu dem von Prinz Hohenlohe-Ingelfingen Bd. IV, S. 419 erzählten Vorfall.]

— 1908.

Heft 437: Rohne, Rückblick auf die Organisation der deutschen und französischen Feldartillerie seit dem Kriege 1870/71.

Heft 438: Fr. Thimme, Hat General von Yorck die Konvention von Tauroggen auf Grund einer geheimen Instruktion vollzogen oder nicht? [Gegen die Bemerkungen Delbrücks in der neuen Auflage der Gneisenau-Biographie und deren Anzeige in den Preußischen Jahrbüchern gerichtet; noch vor dem Erscheinen von M. Lehmanns Aufsatz geschrieben.]

Neue militärische Blätter. Begründet von G. v. Glasenapp. 36. Jahrgang. Bd. 71. 1907.

Nr. 19: S., Die Schlacht bei Roßbach.

Nr. 20: Adolf Bergheimer, E. F. v. Fransecky. [Zum hundertjährigen Geburtstage.]

— 37. Jahrgang. Bd. 72. 1908.

Nr. 3: Quadt, Das Husarenregiment Fürst Blücher von Wahlstatt.

Nr. 7: Die im Feldzuge 1870/71 hergestellten Kriegseisenbahnen. Ihr Zweck und ihre Bauausführung.

Nr. 11/12: Graf v. Schwerin, Geschichte des Inf.-Reg. von Voigts-Rhetz (Nr. 79). [Anknüpfend an die neu erschienene Regimentsgeschichte.]

Journal des sciences militaires. 83ᵉ Année. Onzième Série. Tome 8. 1907.

Forts. von Z., **La guerre de la succession d'Autriche.** [Schluß von Campagne de 1743. Anfang von 1744.]

— 84ᵉ Année. 1908.

Grouard, Critique stratégique de la guerre franco-allemande.

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. IXᵉ Année. 28. vol. 1907.

S. 1—51, 257—292: Les débuts de la guerre de la Succession d'Autriche. [Forts.]

S. 52—121, 293—351, 463—489: Etudes tactiques sur la campagne de 1806. Jena.

S. 121—227, 352—437, 490—597: Forts. von 'La guerre de 1870/71. [Einschließung von Paris.]

Le spectateur militaire. Recueil des sciences, d'art et d'histoire militaires. Tome 70. Paris 1908.

Daubignac, Les réalités du combat. [Psychologische Studien über die seelischen Vorgänge im Kriege. Betrachtungen und Beispiele aus zahlreichen neueren Kriegen; u. a. 1806 (preußische Panik), Freiheitskriege, 1870/71.]

II. Bücher.

A. Besprechungen.

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte von D. Dr. Nikolaus Müller. 4. Jahrgang. Berlin 1907; Kommissionsverlag von Martin Warneck.

In diesem Jahrgang ist die Arbeit so verteilt, daß etwa die Hälfte des Bandes der rührige Herausgeber selber beigesteuert hat, die andere Hälfte aus Beiträgen von Mitarbeitern gebildet wird. Bibliothekar Prof. Dr. Kopp bringt eine Studie über die Strophenformen des evangelischen Kirchenliedes, exemplifiziert an den Liedern des brandenburgischen Provinzialgesangbuchs. Nach dem einfachen Ordnungsprinzip des Aufsteigens von der einfachsten, der 4zeiligen Strophe bis zur 12-, ja 16zeiligen Strophe,

weist er uns bei 654 Liedern nicht weniger als 150 verschiedene Strophenformen vor, von denen jedoch eine, die 7zeilige jambische (mit Einschluß ihrer Spielarten) mit zirka 50 Liedern im Gesangbuch vertreten ist. Um diese Bevorzugung zu erklären, wird man m. E. unter den vom Verfasser hervorgehobenen Gründen auch darauf Gewicht legen dürfen, daß schon die ältesten evang. Gesangbücher für diese Strophe mehrere höchst sangbare Melodien geboten hatten. Die späteren Dichter, welche die gleiche Strophe anwendeten, haben ja wohl in der Regel nicht die Strophenform sich ausgesucht, nach der sie dichteten, sondern eine bestimmte Melodie lag ihnen im Sinn, zu der ihre Verse sich fügen sollten: die Melodie führte sie auf die Strophenform. Zu der instruktiven Arbeit, die auch für die einzelnen Strophen sehr viel Parallelen aus der weltlichen Poesie beibringt, möchte ich nur noch eins vermerken. Ich vermisse bei „Wie schön leuchtet der Morgenstern" den Hinweis darauf, daß die Strophe, sobald sie auf eine Mittellinie aufgebaut wird, die Form des Abendmahlskelches ergibt; das ist ja eine Spielerei gewesen, aber ganz im Geschmack des beginnenden 17. Jahrh.; es fragt sich, ob etwa auch andere kunstvolle Strophen mit dem Wechsel langer und kurzer Zeilen einem solchen Figurenspiel ihre Entstehung verdanken. — Ein Aufsatz von A. Parisius sucht den Verfasser der neuerdings bekanntlich noch betreffs ihrer Rechtskraft für die Gegenwart viel besprochenen Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 zu ermitteln und erklärt den Geh. Lehnssekretär Joach. Steinbrecher für denselben. Ein Nachwort von N. Müller äußert Bedenken gegen die Sicherheit dieses Ergebnisses. Mir scheint vor allem erst die Frage der Erledigung zu bedürfen, in welcher Abhängigkeit die Ordnung von 1573 von der früheren, noch unter Joachim II. 1561 ausgearbeiteten, aber nicht zum Druck gelangten Konsistorial-Ordnung steht. Von da aus wird sich erst erkennen lassen, welche Tragweite den Worten Johann Georgs, daß Steinbrecher die Ordnung von 1573 „zu hauffe getzogen und gemacht" habe, beizulegen ist. Parisius stellt eine derartige Untersuchung in Aussicht. — Joh. Gebauer liefert allerlei kleine Beiträge zur Geschichte des bekannten Brandenburger Bischofs Matthias von Jagow, über seine Wahl und seine Bestätigung durch Kardinal Albrecht, über seinen Einzug ins Stift und über den bischöflichen Hofhalt in Ziesar. Ein interessantes Stücklein aus dem Kampf des Brandenburger Domkapitels mit dem kurfürstlichen Kirchenregiment führt uns derselbe Verfasser in einem Aufsatz über die Entstehung der dritten Brandenburger Superintendentur, der Diözese „Dom—Brandenburg" vor, indem er zeigt, wie es dem Kapitel gelang, in den Tagen, als die ständische Selbstherrlichkeit den Höhepunkt ihres Einflusses erreicht hatte, in den Jahren bald nach 1600, dem Kurfürsten abzutrotzen, daß die Inspektion der vom Kapitel zu besetzenden Pfarreien auf den Stiftsprediger überging und den vom Kurfürsten ernannten „Inspektoren" der Alt- und Neustadt entwunden wurde. — Besonderes Interesse beanspruchen auch in diesem Jahrgang die Beiträge, die Nic. Müller beigesteuert hat. Mit sicherem Griff hat er, da bekanntlich das Berliner Staatsarchiv für die Regierungszeit Joachims II. in vielen Beziehungen versagt, im Zerbster Archiv nach Akten gesucht, die jene Lücken in etwas ausfüllen könnten. Mit gutem Erfolg. Er be-

richtet auf grund dieser Materialien über die Beziehungen des frommen Fürsten Georg von Anhalt zum Brandenburger Fürstenhause und gewinnt hier überraschende neue Aufschlüsse. Georg rechtfertigt schon 1534, als in Dessau die Reformation eingeführt wird, gegenüber Joachim I. diesen Schritt durch einen ausführlichen „Bericht von der Lehre und Ceremonien, so zu Dessaw gehalten werden", den wir bisher nur in der Gestalt kannten, zu der ihn Georg 1538 für Herzog Georg von Sachsen überarbeitete, dessen ursprüngliche, für Joachim bestimmte Rezension aber noch in Zerbst aufbewahrt wird. Müller hat diese schöne Arbeit des fürstlichen Theologen inzwischen im 1. Heft der von ihm begonnenen Sammlung „Ungedruckter Quellenschriften zur Geschichte des 16. Jahrhunderts" (Leipzig R. Haupt, 1907) vollständig veröffentlicht. Noch näher geht es aber Brandenburg an, wenn Müller die nahen Beziehungen zwischen Georg und Joachim II. nachweist, den prächtigen Brief mitteilt, mit dem jener dem Kurfürsten zu dem Schritt vom 1. November 1539 Glück wünschte, und Joachims bedeutsame Antwort darauf, besonders aber, wenn er den urkundlichen Nachweis führt, daß die märkische Kirchenordnung von 1540, über deren Verfasser so viel vermutet worden ist, in der Hauptsache das Werk Georgs gewesen ist. Die bekannten „katholisierenden" Züge, die sie trägt, passen ganz zu der kirchlichen Anschauung des in der Heilslehre gut evangelischen, aber in allen Kultusfragen äußerst konservativen Magdeburger Dompropstes. Nicht minder interessant sind Müllers Beiträge zur Geschichte des Regensburger Reichstages von 1541, in denen er, neben vielen kleineren Nachrichten über den Anteil Joachims II. an jenem Reichstage, neues mitzuteilen vermag über jene Sendung der Dessauer Fürsten Johann und Georg, sowie der brandenburgischen Räte Matthias v. d. Schulenburg und Alexander Alesius nach Wittenberg zu Luther, um ihn für das kaiserliche Toleranzprojekt zu gewinnen. Indem Müller uns die Instruktionen dafür mit ihren Korrekturen und Abänderungen vorlegt, erhalten wir Einblick in verschiedene Phasen, die dieser Plan durchmachte, die er uns dann aus der Geschichte jener Regensburger Verhandlungen verständlich macht. Aber auch sonst erhält Joachims Vermittlungspolitik hier neue aktenmäßige Beleuchtung. Aus dem Marburger Archiv bietet er uns den Text der von Joachim den evangelischen Ständen vorgelegten Vergleichsartikel. Auch einen besseren und vollständigeren Abdruck des Berichtes des Alesius über jenen Reichstag, als ihn einst Becmann gegeben, liefert uns Müller, und unter den Erläuterungen dazu wertvolle Personalnotizen nicht nur über jenen, sondern auch über Stratner. — Als letztes Stück bietet uns der gelehrte Herausgeber des Jahrbuchs aus einer in Privatbesitz befindlichen Handschrift von c. 1560 eine Sammlung von Aussprüchen über die Mark und die Märker, die aus Melanchthonschen Vorlesungen stammen. Wenn er dabei auf S. 252 zusammenstellt, was bisher von derartigen Sammlungen von Melanchthoniana bekannt geworden ist, so sei bemerkt, daß er dabei versehentlich übergangen hat, was in dieser Beziehung auch Hartfelders Fleiß zusammengetragen hatte. — So schließt sich dieser Jahrgang des Jahrbuches würdig an seine Vorgänger an: er fördert die Kenntnis der brandenburgischen wie der allgemeinen Kirchengeschichte in erfreulicher Weise, fordert aber

auch gleich seinen Vorgängern Leser, denen es nicht nur um ein flüchtige anregende Lektüre sondern um ernste Geschichtsforschung zu tun ist.

G. Kawerau.

Willy Spatz: Bilder aus der Vergangenheit des Kreises Teltow. 1. Teil. Von der ältesten Zeit bis zum Ende des großen Krieges. Im Auftrage des Kreises bearbeitet. Berlin; Robert Rohde (215 und XX S. 4°).

Trotzdem die Einzelforschung auf dem Gebiete der märkischen Lokal- und Territorialgeschichte bereits die dankeswertesten Ergebnisse erzielt hat, harrt hier bekanntlich noch eine Fülle großer und dankbarer Aufgaben der endgültigen Lösung. Leider ist diese vielfach nur möglich bei tatkräftiger materieller Förderung von seiten der maßgebenden Instanzen, der Städte und Kreise. Allzulange haben diese auf solche Betätigung ihres Mäcenatenehrgeizes — meist wohl aus Mangel an Mitteln — teilnahmslos verzichtet. Erst in neuester Zeit beginnt sich hier ein erfreulicher Umschwung bemerkbar zu machen. So haben namentlich Charlottenburg und der Kreis Teltow — dieser auf Anregung seines früheren langjährigen, hochverdienten Landrats von Stubenrauch — die historische Erforschung ihrer Gebiete in einer Weise gefördert, die ungeteilte Anerkennung fordert.

Diesem Umstande verdanken wir das vorliegende, geschmackvoll ausgestattete und mit einer Anzahl stimmungsvoller und instruktiver Bilder geschmückte Werk.

Der verhältnismäßig reiche Stoff ist auf 15 Kapitel verteilt. Nach einem Blick auf die Urgeschichte des Teltow behandelt der Verfasser vorsichtig die schwierige Frage nach dessen Kolonisation, nach der Gründung seiner Städte und Dörfer, die Tätigkeit der Kirche in diesem Gebiet, vor allem der Zisterziensermönche von Lehnin, und die Regierung der letzten Askanier und der Markgrafen aus Wittelsbachschem Hause. Die Kolonisation des Teltow setzt etwa gegen Ende des 12. Jahrhunderts ein. Neben den freien, selbständigen deutschen Kolonisten finden sich zahlreiche unfreie Slaven, namentlich auf den sog. Kietzen. Die Städte, die sich an bereits vorhandene feste Plätze (castra) anlehnen, werden gegen Ende des 13. Jahrhunderts als schon bestehende Gemeinwesen erwähnt. Die Namen ihrer Gründer (locatores) sind nicht bekannt.

Die nächsten Abschnitte schildern die segensreiche Regierung Kaiser Karls IV., die Bedeutung seines Landbuches für den Teltow und die innere Zerrüttung der Mark unter Jobst von Mähren bis zu dem Augenblicke, da Kurfürst Friedrich I. dem schwer heimgesuchten Lande Rettung brachte. Seine und seiner Nachfolger Wirksamkeit wird, immer in Beziehung auf den Teltow, eingehend gewürdigt. Indem die zollerischen Kurfürsten die erfolgreiche Politik der Askanier wieder aufnahmen, machten sie gut, was die Luxemburger und Wittelsbacher verabsäumt hatten. Für den Teltow wurde die neue Dynastie insofern von Bedeutung, als sie am äußersten Nordrande der Landschaft ihre ständige Residenz aufschlug. „So knüpften sich lebhafte und dauernde Beziehungen zwischen den Markgrafen und den Bewohnern des Teltow". Eine Fülle wertvoller

Nachrichten zur Geschichte Berliner Bürgerfamilien, z. B. der Ryke, Stroband, Boytin usw. und der auf dem Teltow alteingesessenen, heute zum Teil erloschenen, Adelsgeschlechter, wie der Wilmersdorf, Liepe, Britzke, Berne, Hake, Milow, Spiel u. a. bietet das neunte Kapitel (Stadt und Land um die Mitte des 15. Jahrhunderts).

Das elfte Kapitel ist der märkischen Reformation nnd ihrem eigenartigen Wesen gewidmet. Der Verfasser schätzt ihre „Wirkungen verhältnismäßig niedrig" ein. Und in der Tat, wenn man sich vergegenwärtigt, wie wenig geistige Kräfte durch die lutherische Bewegung auf märkischem Boden geweckt wurden, so wird man geneigt sein, ihm zuzustimmen. Allein man darf doch auch andrerseits nicht vergessen, worauf übrigens auch gelegentlich (S. VIII) hingewiesen wird, daß damals das freie Studium der Schrift, das deutsche Kirchenlied, die Beseitigung des Zölibats, die Begründung des evangelischen Pfarrhauses den Märkern wie dem übrigen evangelischen Deutschland „als ein unermeßlicher Fortschritt und Segen erschien".

Von erheblichem Interesse sind die folgenden Abschnitte. Sie be handeln die märkischen Kulturzustände und die Zeit des 30jährigen Krieges. Das besonders wirksame Schlußkapitel beschäftigt sich mit „Paul Gerhardt als Propst zu Mittenwalde" und bringt eine Anzahl hübscher neuer Notizen zu dessen Lebensgeschichte. Anmerkungen, Zusätze und ein sorgfältiges Ortsregister bilden den Schluß der verdienstvollen Arbeit. Hoffentlich bringt der noch ausstehende zweite Teil, dem man mit gespannter Erwartung entgegensehen darf, auch ein Personenverzeichnis über beide Bände.

Der Verfasser beherrscht mit außerordentlicher Sicherheit die umfangreiche Literatur, insbesondere auch den reichen Inhalt, der in Riedels, des mit Unrecht vielgeschmähten, Kodex niedergelegt ist. Dazu hat er in mühseliger und umsichtiger Arbeit aus dem Geh. Staatsarchiv und den Stadt-, Adels-, Guts- und Pfarrarchiven des Teltow eine Summe neuen unbekannten Materials herangezogen und mit kritischem Sinn verwertet. So bietet denn sein Buch, dem jeder Leser ungeteilten Beifall zollen, das er nur mit dem Gefühle lebhafter Befriedigung aus der Hand legen wird, durchaus gesicherte Ergebnisse und zwar in einer Form, die trotz ihrer Knappheit das Wesentliche der historischen Vorgänge und Erscheinungen erschöpfend zur Darstellung bringt. Aber auch der Hintergrund, das Milieu, auf dem die Dinge sich abspielen, der Boden, aus dem sie emporgewachsen, ist anschaulich und anziehend geschildert. Daß das Ganze auf einen warmen, heimatlichen Ton gestimmt ist, versteht sich von selbst. Man merkt es jeder Zeile an, daß hier die Liebe zur Heimat die Feder geführt hat, zur märkischen Landschaft, deren eigenartigen Reiz und Zauber Willibald Alexis, besonders aber Theodor Fontane mit so unvergleichlichem Feinsinn geschildert haben.

Angesichts solcher Vorzüge fallen einige Irrtümer und Ungenauigkeiten, die dem sonst so kundigen Verfasser in die Feder gekommen sind, nicht sonderlich ins Gewicht. Auffallend ist z. B. die zwischen „Zollern" und „Hohenzollern" schwankende Bezeichnung. Der Familienname der Burggrafen von Nürnberg, der nachmaligen Kurfürsten von Brandenburg

und der schwäbischen Linie war zweifellos „Zollern“. Und in dieser Form tritt er auch im Titel auf. Erst 1575 wurde der Name „Hohenzollern“ auf grund hausgesetzlicher Bestimmungen zum Familiennamen der schwäbischen (fürstlichen) Linie erhoben, worauf er auch 1685 vom Gr. Kurfürsten in den Staatstitel eingeführt und infolgedessen als Familienname für die Kurfürstl. und Königl. Linie des Gesamthauses angenommen wurde. Das geschah lediglich aus dem Grunde, um die eventuellen Ansprüche der Kurfürsten auf das Land „Hohenzollern“ nun auch äußerlich darzutun. — Das Datum der Vermählung des Markgrafen Johann (des Alchemisten) mit Barbara von Sachsen aus dem Hause Anhalt (S. 93) ist nicht sicher. Nur so viel wird man sagen können, daß sie „vor 26. Mai 1416“ erfolgte. Der Tod des Kurfürsten Friedrich I. (S. 96) trat am 20. September 1440 (S. Mattheus des heil. zwölfboten Abend) ein, also nicht am 21. September. Kurfürst Friedrich II. (S. 117) starb im Schlosse zu Neustadt a. d. Aisch, nicht auf der Plassenburg. S. 132 wird erzählt, daß Joachim I. seinem Sohn eine streng katholische Prinzessin „aufnötigte“. Der Verfasser tut damit dem alten Kurfürsten Unrecht. Von einem Zwange wird man kaum sprechen können. Für Vater und Sohn war bei dessen zweiter Vermählung lediglich die Höhe der Mitgift maßgebend, während die erste Ehe — mit Magdalena von Sachsen — nicht ohne gegenseitige Neigung geschlossen worden war. — Statthalter in der Mark (S. 225) war 1638 nicht des Kurfürsten Georg Wilhelm Bruder Joachim Sigismund († 1624), sondern sein Großoheim, Markgraf Sigmund, der 1640 als Statthalter von Cleve das Zeitliche segnete. — Die heute als Hausgesetz geltende Dispositio Achillea (S. 119) hatte, wie Wagner u. E. überzeugend nachgewiesen hat, ursprünglich keineswegs den Charakter eines solchen. Kurfürst Albrecht hatte darin Bestimmungen lediglich für seine Söhne getroffen. Georg Schuster.

Reinhold Petsch: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller und M. Sering. H. 126.) Leipzig 1907; Duncker u. Humblot (X u. 271 S.; 6,80 Mk.)

Eine 17 Bogen lange Monographie über ein nicht allzugroßes Teilgebiet der hinterpommerschen Geschichte erscheint vielleicht manchem als etwas viel des Guten, aber die vorliegende Arbeit lohnt eine aufmerksame Lektüre. Obwohl eine Erstlingsschrift, bekundet sie in hohem Maße die Herrschaft des Autors über seinen Stoff, welche mehr als ein Gegenstand von allgemeinhistorischer Bedeutung geschichtliche Darstellungen belehrend und anziehend macht. In übersichtlicher, von fortlaufenden Quellennachweisen begleiteter Erzählung schildert sie zuerst die innerpolitische Geschichte des Herzogtums Pommern-Stettin von 1600 bis zum Erlöschen des heimischen Herrscherhauses i. J. 1637, gibt dann eine zusammenfassende Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungszustände des Landes am Ausgang dieser Periode, und unterrichtet uns schließlich eingehend von den Verhandlungen und Festsetzungen, die nach dem Anfall

Hinterpommerns an Brandenburg die künftigen öffentlichen Rechtsverhältnisse des ersteren regelten. Außer auf die einschlägigen gedruckten Quellen stützt sie sich auf Akten der Staatsarchive zu Stettin und Berlin, die indessen wohl meist schon von früheren Forschern benutzt worden waren. Unsere bisherigen Vorstellungen von den in Rede stehenden Ereignissen und Zuständen erfahren daher durch Petsch in ihren Grundzügen keine wesentliche Korrektur, wohl aber vielfache Bereicherung, die nicht selten erst das volle Verständnis der von früher her bekannten Tatsachen ermöglicht und zusammenhängende Entwicklungsreihen aufdeckt, wo wir vorher nur vereinzelte Vorgänge wahrnahmen. Auf allgemeineres Interesse wird namentlich der dritte Hauptabschnitt rechnen dürfen. Bekanntlich haben, anders als in Preußen und Cleve, in Hinterpommern die leitenden Bevölkerungskreise der Begründung des kurfürstlichen Regiments entschiedenen Widerstand nicht entgegengesetzt; daß aber auch hier die konfessionellen und politischen Gegensätze, die dort so scharfe Konflikte hervorriefen, lebhaft empfunden und nur mühsam, unter langwierigen Verhandlungen, ausgeglichen wurden, tritt uns in den ausführlichen Mitteilungen des Verfassers über den Stargarder Landtag von 1653/54 eindrucksvoll vor die Augen. Petsch meint sogar, es sei schwer zu entscheiden, welcher von beiden Teilen von seinen anfänglichen Forderungen schließlich das meiste gerettet habe, doch konstatiert auch er, daß im Vergleich mit den Zuständen zur Zeit des letzten Pommernherzogs, Bogislavs XIV., die landesherrliche Macht nunmehr in rüstigem Vordringen begriffen gewesen sei.

Die Darlegungen des Verfassers wirken, soweit ich zu urteilen vermag, fast durchweg überzeugend; Widersprüche sind mir nicht aufgestoßen. Das schließt natürlich nicht aus, daß in der Auffassung dieses oder jenes Details der Leser bisweilen zu andern Resultaten gelangen wird, als Petsch. So will mir scheinen, als ob das Verhalten des pommerschen Adels in Wehr-, Finanz- und andern politischen Fragen doch wohl eine schärfere Kritik verdiente, als er sie ihm angedeihen läßt; mochte es immerhin eben nicht kurzsichtiger und egoistischer sein als das der andern Bevölkerungsklassen auch, so gilt m. E. in diesem Fall ein andrer Maßstab: größere Rechte und Macht, höhere Pflicht! Daß die wichtige Regimentsverfassung von 1634 auf die Initiative lediglich der fürstlichen Seite, nicht auch der Stände, zurückzuführen sei, halte ich trotz Petsch (und Bär) für wenig glaubhaft; hier ist doch wohl das cui bono mit zu berücksichtigen.

Die Ausdrucksweise Petschs ist im allgemeinen klar und gewandt, aber Wendungen wie „dem innehabenden General", „zwei sich entgegengesetzte Eingaben", hätten vermieden werden sollen.

W. v. Sommerfeld.

K. Linnebach: König Friedrich Wilhelm I. und Fürst Leopold I. zu Anhalt-Dessau. Berlin W 35; Behrs Verlag 1907 (120 S.). [= Erzieher des preußischen Heeres, hrsg. von Gen.-Leutn. z. D. v. Pelet-Narbonne. 2. Bd.]

Die Sammlung „Erzieher des preußischen Heeres", mit der die Leser dieser Zeitschrift schon bei Gelegenheit der Anzeige des 1. und 3., sowie des 7. Bandes bekannt gemacht worden sind (vgl. Bd. 19, S. 288 ff. u. Bd. 20, S. 587 f.) verfolgt den Zweck, die persönlich-moralischen Kräfte, die in der Geschichte des preußischen Heeres am Werk gewesen sind, wiewohl sie mittelbar im Geist und in den Institutionen des Heeres fortwirken, auch unmittelbar für die gegenwärtige militärische Generation fruchtbar zu machen. Und in der Tat dürfte nichts geeigneter sein, der täglichen Berufsarbeit des Offiziers einen geistigen Inhalt zu geben, als eine solche Belehrung darüber, wie und aus welchen Bestrebungen heraus das preußische Heer zu seiner von aller Welt bewunderten Größe emporgewachsen ist. Die Sammlung ist denn auch, zumal sie auf wissenschaftlicher Grundlage beruht und doch zugleich Gemeinverständlichkeit anstrebt, schnell beliebt geworden. Zweifellos verdankt sie das auch der heute ja modernen Betonung des biographischen Moments: jedes der 12 Bändchen behandelt in der Regel das Wirken eines bedeutenden Heerführers oder Heeresorganisators. Nur in zwei Fällen mußte von dieser Regel abgewichen werden: wie Kaiser Wilhelm I. nicht von Roon zu trennen war, so sind auch in dem vorliegenden Bande mit Recht die Porträts Friedrich Wilhelms I. und des alten Dessauers in einen Rahmen gefaßt worden. Der Verf. schildert also zunächst in den beiden ersten Abschnitten die Persönlichkeiten der beiden fürstlichen Freunde, um dann in zwei weiteren Kapiteln ihre z. T. gemeinsam durchgeführten Reformen in der Heeresverfassung und die Umgestaltung des Offizierkorps darzustellen.

Die Gefahr idealistischer Überschätzung, wie sie die im Gesamtplan des Unternehmens liegende Hervorkehrung des Erzieherischen mit sich bringt, hat der Verf. im allgemeinen glücklich vermieden; nur an einer Stelle (S. 14) hat er sich zu einem etwas deplazierten Ausfall auf die „glaubensmüde" und „an Mut und Begeisterung armselige" Gegenwart verleiten lassen. In der Charakteristik Friedrich Wilhelms, die man sonst wohl als gelungen wird bezeichnen können, macht sich gar zu sehr der Einfluß Carlyles geltend, von dessen Werk über Friedrich den Großen der Verf. vor einiger Zeit eine verkürzte deutsche Ausgabe veranstaltet hat (vgl. Bd. 19 dieser Zeitschrift, S. 613 f.). Überhaupt ist die Darstellung etwas zu reichlich mit Zitaten und allerhand Lesefrüchten gespickt. Im übrigen aber wird das Büchlein seiner Aufgabe vollkommen gerecht. Es ist angenehm und lebendig geschrieben, und zeugt nicht nur von guter Sachkenntnis, sondern auch von wirklichem Verständnis für die militärischen Sitten und Institutionen des 18. Jahrhunderts, vor allem auch für den Zusammenhang der Heeresverfassung mit den wirtschaftlich-sozialen Zuständen. Ein besonderer Glücksfall war es, daß vor kurzem in den „Acta Borussica" der von Krauske herausgegebene Briefwechsel Friedrich Wilhelms mit Leopold erschienen war. Der Verf. hat denn auch reichlich aus dieser einzigartigen Quelle geschöpft, so daß man wohl sagen kann, sein Buch hätte ohne sie nicht halb so interessant und lebensvoll werden können. Auch sonst hat er die einschlägige Literatur — wie auch das beigegebene Literatur-Verzeichnis zeigt —, in umsichtiger Weise verwertet. Schade nur, daß ihm gerade die bei weitem wertvollste Arbeit

über den alten Dessauer, ich meine die auf intimer Kenntnis der Persönlichkeit sowohl wie der Kultur ihrer Zeit beruhende biographische Charakteristik Krauskes im II. Jahrg. des Hohenzollern-Jahrbuchs, unbekannt geblieben ist. Sie würde ihm gezeigt haben, daß Leopolds Charakter doch etwas komplizierter war, als er selbst annimmt; auch über die Art seiner Religiosität hätte er dort bessern Aufschluß gefunden. Das so oft nacherzählte Gebet des Dessauers vor der Schlacht bei Kesselsdorf, vom dem L. meint, daß es das einzige sei, was wir über die Frömmigkeit des Fürsten wüßten, gehört ins Reich der Fabel.

Die äußere Ausstattung des Bandes ist innerhalb der Buchdeckel ganz gefällig; aber der Einband mit dem denkbar unpraktischen weißgelben Rücken und dem mausegrauen Papier dürfte kaum nach jedermanns Geschmack sein. Von den beigegebenen Porträts wirkt das des Dessauers durch die stutzerhaften und kleinen Hände sehr unglücklich. Das dem eben genannten Aufsatz von Krauske beigegebene von A. Pesne mutet freilich auch ziemlich konventionell an. M. Hass.

Friedrichs des Großen Korrespondenz mit Ärzten, herausgegeben von Dr. G. L. Mamlock. Stuttgart 1907; Enke (XII u. 168 S.)

Der Herausgeber, der schon in einer Reihe früherer Arbeiten es sich zum Ziel gesetzt hatte, „die mannigfachen persönlichen und amtlichen Beziehungen, die Friedrich d. Gr. zu Medizin und Medizinern hatte, aufzudecken", will durch die vorliegende Publikation „ein Bild von Friedrichs Stellung zur Heilkunde in seiner Eigenschaft als Landesherr geben". In einer umfangreichen Einleitung werden bereits alle wichtigen Fragen, die in der Korrespondenz anklingen, erörtert, insbesondere die Stellung des Königs zum Sanitätswesen seiner Armee und den leitenden Persönlichkeiten desselben, Holtzendorff, Eller, Cothenius, Schmucker u. a., wie seine Fürsorge für die ärztlichen Bildungsstätten, voran die Charité in Berlin, und für die öffentliche Hygiene. Man wird mit dem Herausgeber, der nicht zur historischen Zunft gehört, nicht rechten über die Auswahl und die Verteilung des Materials. Mancher Brief ist in die ohnedies schon stark belasteten Anmerkungen ohne ersichtlichen Grund geschoben und Vollständigkeit ist nicht erstrebt worden. So vermißt man jede Angabe, ob nicht auch Beziehungen des Königs zu den medizinischen Fakultäten der preußischen Universitäten, bestanden und die schon von Koser in dieser Zeitschrift XVII, 135 ff. geschilderten Verhandlungen, Albrecht v. Haller in Göttingen für Halle zu gewinnen, hätten wohl Aufnahme verdient. Des weitern entspricht die Verweisung der Beschreibung der Vorlage in die Anmerkungen statt unter oder über den Text der Stücke nicht unsern Gepflogenheiten. Das alles sind unerhebliche Kleinigkeiten gegenüber der dankenswerten Sorgfalt, mit der Mamlock uns hier ein zum guten Teil unbekanntes Material erschlossen und mit seiner ausgedehnten Literaturkenntnis gleich fruchtbar gemacht hat. Auch hier offenbart sich uns Friedrich als der Herrscher, dem keine Einzelheit des staatlichen Dienstes und von öffentlichem Interesse fremd bleibt, mag sie auch noch so geringfügig scheinen, und der überall bestrebt ist, den Dingen auf den Grund

zu gehn. Niemals verschließt er sich einer neuen wissenschaftlichen Einsicht oder Erfindung, sei es nun daß er energisch für die Einführung der Pockenimpfung eintritt oder daß er sich um die Erprobung eines für die Verproviantierung der Armee wichtigen Nährpulvers kümmert, sei es daß er aus wirtschaftlichen Gründen sich für den allgemeinen Gebrauch der schlesischen Mineralbrunnenwasser gegenüber dem Selters bemüht oder daß er sich neue Operationsmethoden, z. B. der Fistel, erklären läßt. Bis in seine letzten Lebenstage zielt er mit besonderm Eifer auf eine bessere, schärfere Ordnung der militärischen Lazarettverhältnisse, namentlich während der Kriegszeiten. Im Jahre 1781 bestellt er vier Kapitäne als Direktoren der Feldlazarette, und noch im Juli 1786 ernennt er Dr. Fritze in Halberstadt zum Oberaufseher der Lazarette und legt ihm besonders die Aufsicht über die Feldscheerer ans Herz.

Auch an rein menschlich anmutenden Zügen ist die vorliegende Korrespondenz nicht arm. Das jedem Menschen natürliche medizinische Interesse, das sich so oft in sehr subjektivem Denken und Handeln äußert, lebt in Friedrich besonders stark und veranlaßt ihn, wohl einmal in die ärztliche Behandlung von Familienmitgliedern, wie der Prinzessin Amalie und des Prinzen Ferdinand, mit eignem Rat einzugreifen. Humoristische Färbung hat seine Ablehnung aller Titulaturen bei Doktorbestallungen und seine Zurückweisung des ärztlichen Erfinders eines leicht zu Pferde zu gebrauchenden Canons, da es „ihm als Medicinae Doctor weit anständiger seyn dürfte, da es schon an Werckzeuge zur Zerstörung der Menschen gar nicht fehlet, auf die Mittel zu dessen Erhaltung seine Zeit würdiger zu verwenden“.

Die Wiedergabe der Texte, deren Orthographie in verständiger Weise modernisiert ist, scheint mir, soweit ich sehen kann, sorgfältig zu sein. Aufgefallen ist mir in dem Vertrage des Grafen Rothenburg von 1744, in dem er 12 französische Chirurgen für den preußischen Dienst verpflichtet, die irrtümliche Ziffer cinquante livres statt cinq cent livres (S. 56, Z. 8). W. Wiegand.

Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorff, Kammerherrn der Königin Elisabeth Christine von Preußen. Von Karl Eduard Schmidt-Lötzen. Gotha 1907; Friedrich Andreas Perthes (IV u. 522 S.; geh. 10 Mk., geb. 12 Mk.).

Als eine Art Seitenstück zu den Tagebüchern und Memoiren der Gräfin Voß, die — gleichfalls im Original französisch — unter dem Titel: „69 Jahre am Preußischen Hofe“, nun schon in acht Auflagen in deutscher Übersetzung verbreitet sind[1]), möchte man das eben genannte Werk bezeichnen. Der Verfasser, E. A. Heinrich v. Lehndorff (1727 bis

1) Leider in recht fehlerhafter und mangelhafter Bearbeitung. Es wäre zu wünschen, daß dies vielbenutzte Buch (Verlag von Duncker und Humblot) nicht noch einmal in „unveränderter Auflage“ veröffentlicht würde.

1811), ein Glied der bekannten ostpreußischen Grafenfamilie, der Urgroßvater des jetzigen Besitzers von Schloß Steinort, war 1748—75 Kammerherr der Gemahlin Friedrichs d. Gr. (zuletzt Landhofmeister von Ostpreußen) und hat als solcher das Leben und Treiben am Berliner Hofe und an den Höfen der prinzlichen Brüder jahrzehntelang aus nächster Nähe beobachtet. Berlin (während des siebenjährigen Krieges auch Magdeburg), Schönhausen, Oranienburg, Rheinsberg und Ruppin sind also die Schauplätze seiner Erzählungen, während wir vom Potsdamer Hofe des Königs selbst, über den uns Thiébault und so mancher andere unterrichtet hat, nur ganz gelegentlich Kunde erhalten; insofern bedeuten Graf Lehndorffs Tagebücher eine dankenswerte Ergänzung unserer bisherigen Kenntnis.

Die Übersetzung des Bearbeiters — das sei gleich bemerkt — ist im ganzen flüssig und zuverlässig, wie ich durch mehrfache Vergleiche mit dem Original habe feststellen können.

Ein großer Teil der in dem Buche zusammengefaßten Auszüge ist nun freilich für den Forscher keineswegs neu und auch darstellerisch z. T. schon verwertet (vgl. Kosers Aufsatz: Vom Berliner Hofe um 1750, Hohenzollern-Jahrbuch 1903 S. 1 ff.); Professor Schmidt hatte in der Masovia Heft III—X in den Jahren 1897—1904 die Tagebücher von 1750—56 veröffentlicht, die Seite 9—313 des Buches füllen, so daß wir nur aus den Auszügen der Jahre 1757—75 im vollen Sinne Neues erfahren. Immerhin ist es dankenswert, daß nunmehr durch die Veröffentlichung in Buchform diese kulturgeschichtlich wichtige Quelle allgemein zugänglich geworden ist.

Daß es sich hier um kulturgeschichtlich wertvolles Quellenmaterial — zumal in den späteren Teilen des Buches — handelt, wird auch nicht leugnen können, wer, wie der Referent, mit der Bearbeitung in dieser Gestalt vielfach nicht einverstanden ist. Graf Lehndorff hat den Großen der Berliner Höfe wirklich nahe gestanden; er war mit den Prinzen Heinrich und August Wilhelm bis an ihren Tod eng befreundet, hat mit dem jüngsten Bruder, Prinz Ferdinand, mehr als 50 Jahre hindurch verkehrt, und als Kammerherr der Königin diese und sämtliche Prinzessinnen genau gekannt, so daß er uns viel Intimes zu berichten weiß; außer den Tagebüchern haben sich mehr als 600 Briefe der drei prinzlichen Brüder, zumal des Prinzen Heinrich, an ihn erhalten, die von jenen Beziehungen Kunde geben. (Vgl. Volz, Aus dem Briefwechsel des Prinzen August Wilhelm mit Lehndorff, Masovia IX, 130 ff., der im Anhang auch einige geistreiche Briefe von Lehndorff selbst abdruckt, und meinen Aufsatz: Prinz Ferdinand von Preußen in seinen Briefen an Lehndorff, Masovia XI, 118 ff.) Kein Zweifel, daß Graf Lehndorff, der in sein Tagebuch gar manche feine allgemeine Bemerkung einflicht, geistig über dem Durchschnitt der Hofleute jener Zeiten stand. Man braucht nur sein Bild (im Hohenzollern-Jahrbuch 1903 S. 294, oder, wie es mir vergönnt war, die überlebensgroßen Originalgemälde in Schloß Steinort am Mauersee) zu betrachten, um einen Eindruck von dem Geist und der Weltklugheit des Mannes zu gewinnen, den man als einen **homme de cour philosophe** bezeichnen möchte: im Johannitermantel und Sammetanzug mit Kniehosen und weißen Strümpfen — also

in der Ordenstracht — steht er da, zur Unterstützung des einen verkürzten Fußes die Linke auf einen Polsterstuhl gelehnt, mit der Rechten auf ein halbgeöffenetes Buch hindeutend; um den Mund spielt ein geistreicher, humorvoll-sarkastischer Zug, die Augen schauen klug, ohne viel Gemüt in die Welt, während die breite, hochgewölbte Stirn auf die Begabung und den Bildungseifer des geistreichen Causeurs und gewandten Schriftstellers schließen läßt. Wäre er nicht durch sein körperliches Gebrechen zu einer Laufbahn in der politischen Welt untauglich geworden, nicht undenkbar, daß der König seinen sehnlichsten Wunsch, die Diplomatenlaufbahn einzuschlagen, ihm erfüllt hätte: so aber ist er als Kammerherr an den Hof der unerträglichen Königin gefesselt — „allein und Philosoph bis 7 Uhr abends, Narr von da an bis nach dem Souper", bemerkt er einmal —, über die wir eine Fülle von treffenden Einzelzügen und ein im ganzen wohl zutreffendes Bild erhalten[1]); es muß das ausdrücklich betont werden, da Gräfin Adlersfeld-Ballestrem in einem soeben erschienenen Buche eine Rettung der Märtyrerin von Schönhausen versucht.

Überhaupt muß man bekennen, daß die psychologischen Porträts, welche Lehndorff mit sichtlicher Freude an der Menschenbeobachtung gibt: „ich besuche diese großen Gesellschaften, um die verschiedenen menschlichen Neigungen kennen zu lernen, indem die Menschenkenntnis mein vorzüglichstes Studium ist" und ähnliches bemerkt er öfters — in der Hauptsache richtig getroffen sind; nur August Wilhelm und den jungen Friedrich Wilhelm (II.) hat er zu günstig beurteilt. Ehrlich ist er überall und eine bestimmte Tendenz läßt sich nicht erkennen, obwohl Lehndorff an künftige Leser denkt (S. 226), sein Tagebuch für die Nachwelt geschrieben hat. Wohl aber hat ihn sein Esprit, die Neigung zu geistreicher und gelegentlich boshafter Formulierung — seine Hoheit, bemerkt er von Friedrich August von Anhalt-Zerbst, kann in jeder Beziehung mit dem berühmten Apis verglichen werden — und die Freude am Hofklatsch überhaupt (die dem Hofmann zur zweiten Natur werden muß), zu mancher Aufzeichnung verleitet, die schwerlich vor der kritischen Forschung standhalten kann (wie Lehndorff auch sich selber später öfters korrigiert hat). Die Meinung des Herausgebers, daß der Verfasser nie Hofklatsch berichte, ist natürlich nicht haltbar; erst kürzlich hat Dr. Volz an dem Einzelbeispiel der türkischen Gesandtschaft von 1763/64 (Lehndorff S. 465 ff; Hohenzollern-Jahrbuch 1907 S. 37, 39, 50) nachgewiesen, daß manche der geistreichsten Erzählungen und Formulierungen unmöglich sind. Wenn Lehndorff berichtet, Friedrich d. Gr. habe nach siebenjähriger Trennung bei der Rückkehr aus dem

1) „Die Königin überhastet sich immer beim Sprechen und stottert [vgl. Forsch. XIX, 281] und ist immer wütend, wenn ich sie nicht verstehe. Es gibt kaum jemand, der jähzorniger ist, als diese Fürstin und der so wie sie schon nach einer Viertelstunde ihre Beleidigungen wieder gutmachen möchte" (S. 384). „Ich kenne niemand, der so wenig Manieren besitzt, wie diese Königin. Wenn man ihr Treiben beobachtet, möchte man glauben, daß das Schicksal sie nur versehentlich auf einen Thron gesetzt hat. Sie würde entschieden als Frau irgend eines Amtmannes glücklicher sein, weil ihr immer am wohlsten ist, wenn sie in ihrem Schönhauser Loch allerhand Zeug zusammenschwatzen kann" (S. 405) usw.

großen Kriege seine Gemahlin nur mit den Worten begrüßt: „Madame sind korpulenter geworden!", so ist das bei der innigen Hochachtung, die er vor ihr hatte, vielleicht noch denkbar; wenn er aber seine Gemahlin seiner Schwester Ulrike in Gegenwart des Hofstaates mit den Worten vorgestellt haben soll: „c'est ma vieille vache, que Vous connaissez déjà", so glaube ich das einfach nicht; darunter hätte die Reputation, das Staatsinteresse gelitten. Sehr vieles weiß Lehndorff natürlich nur vom Hörensagen, und wer wüßte nicht, wie sehr Frau Fama an Höfen zu Hause ist.

Auch den chronologischen Angaben gegenüber wird man in der Regel vorsichtig sein müssen; der Herausgeber, Dr. Volz und der Referent (Masovia XI, 125 Anm. 2) haben in den verschiedensten Fällen alle die gleiche Beobachtung gemacht, daß die Eintragungen nicht immer gleichzeitig, sondern oft erst nach größeren Zeitabständen vorgenommen sind wodurch ihr Quellenwert natürlich sinkt; ja, gelegentlich (zum Januar 1758, S. 376) bemerkt Lehndorff selbst, er habe diese Notizen erst „einige Zeit nach den Ereignissen" im Juli 1760 niedergeschrieben, — das sind 2½ Jahre später! Aber im Ganzen handelt es sich in der Tat um ein wirkliches Tagebuch, das nur mit Vorsicht benutzt sein will. —

Was nun den kulturgeschichtlichen Inhalt der Lehndorffschen Tagebücher betrifft — für die politische Geschichte fällt nur wenig ab —, so ist der Gesichtskreis des Verfassers durch seinen Standpunkt bedingt. Graf Lehndorff gehört jenem kleinen Kreise der im höchsten Sinne des Jahrhunderts „Gebildeten" an, die französisch sprechen, lesen und schreiben, französische Sitten und Trachten nachahmen und sich dadurch nicht nur von der Masse des eigenen Volkes, sondern auch von den kleineren deutschen Höfen scheiden. Denn in Mecklenburg und Anhalt-Zerbst oder Köthen wird am Hofe deutsch gesprochen! Ist die Prinzessin Amalie einmal auf einer Reise sehr gnädig, so spricht sie deutsch. Mit Verachtung blicken die Brüder Friedrichs d. Gr. auf die Masse ihrer nicht französisch gebildeten Untertanen herab; manche Einzelbemerkung Lehndorffs macht es uns klar, wie dünn und schmal diese ganz französisch gebildete Oberschicht im Preußen des 18. Jahrhunderts war.

Auch die Kluft zwischen Adel und Bürgertum tritt wiederholt drastisch hervor; dem Oberburggrafen Rohd wird seine bürgerliche Herkunft mehr als einmal zum Vorwurf gemacht; der ganze hohe Adel Ostpreußens sei über seine Ernennung entrüstet gewesen (S. 424). Dem Bürgertum fehlt noch völlig die feine Sitte des Adels. Lehndorff besucht öfters bürgerliche Hochzeiten und Feste, um sich über die Plebejer zu amüsieren. Aber auch der Adel als solcher bildet keine fest geschlossene, einheitliche Schicht; die Hofgesellschaft hebt sich von dem einfachen Landadel, dem Krautjunkertum der Provinz aufs deutlichste ab. Hören wir L. selbst: „Nach Tisch gehen wir durch die Straßen ... und treffen dabei eine Menge Wagen mit dem Landadel aus der Provinz. Sie sitzen immer zu sieben und acht zusammen, sind alle miteinander verwandt und begrüßen sich mit einem Geschrei, daß uns die Ohren gellen" (S. 438) u. ä. ö. — Bis zum siebenjährigen Kriege ist der in Berlin ansässige Adel noch ziemlich reich, aber während des Krieges beginnt sich das Besitzverhältnis von Adel und

Bürgertum zu verschieben. Die Kaufleute in Berlin und Hamburg sind während des Krieges reich geworden. Die Teuerung in seinen letzten und den folgenden Jahren hat das ihrige mit dazu beigetragen; Lehndorff bemerkt, daß während des Krieges (fast) alle vornehmen Häuser in Berlin aus den Händen des verarmten Adels in den Besitz der reich gewordenen Kaufleute übergegangen seien (S. 464). Schon Ende 1759 erzählt er von einer Gesellschaft bei einem reichen Kaufmann: „Die ganze bürgerliche Herrlichkeit ist in ihrem Glanz zu sehen: überall Reichtum, prächtige Kleider und Edelsteine. . . Kurz, ich fühle mich gedemütigt, und ich bin überzeugt, wollten wir gegen ihre reellen Vorzüge alle unsere alten Pergamente und Familiendokumente nebst Stammbäumen von 32 Ahnen ausspielen, so würden sie uns auslachen" (S. 431). Lehndorffs Beobachtungen stimmen vollkommen mit denen zusammen, die Marwitz 50 Jahre später gemacht hat: während des siebenjährigen Krieges beginnen städtische Kapitalisten in Preußen, die Gläubiger des landsässigen Adels zu werden.

Neben derartigen sozialgeschichtlichen Tatsachen läßt sich auch für die Sittengeschichte des preußischen Adels und Hofes um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht weniges aus dem Buche entnehmen — ja, die „Skandalosa" drängen sich so stark in den Vordergrund, daß man wünschen möchte, der Herr Bearbeiter hätte seine kulturgeschichtlichen Maßstäbe und Interessen etwas weniger aus Vehse und etwas mehr: nun etwa aus Gustav Freytags Bildern aus der deutschen Vergangenheit entnommen. So ist das Buch zum guten Teil ein Vehse redivivus geworden. Natürlich sind Lehndorffs Mitteilungen z. T. nur Hofklatsch; aber soviel bleibt gewiß, daß die Sitten am preußischen Hofe um 1750 erheblich lockerer waren, als man bisher in weiteren Kreisen wußte. Die Sittenlosigkeit ist nicht erst unter Friedrich Wilhelm II., dem „Vielgeliebten", mit einem Schlage hereingebrochen; unter Friedrich d. Gr. war es schon fast ebenso schlimm, nur daß der König persönlich sich diesem Treiben völlig fernhielt. Die deutsche Unkultur der Ära Friedrich Wilhelms I. und die französische Hyperkultur unter Ludwig XV. haben — indem die zweite auf die erste künstlich aufgepfropft wurde — gerade in den gesellschaftlich führenden Kreisen einen lasziven Ton hervorgebracht, den man kennen muß, um die Bewunderung etwa von Voltaires Pucelle zu verstehen (vgl. S. 225). Als die Prinzessin Amalie, die Äbtissin von Quedlinburg, von dort zurückkommt, schenken ihr die Prinzen einen Nachttopf, größer als ein Scheffelmaß, mit der Aufschrift: „Ihrer Ehrwürden zum Gebrauch!" Von der Gräfin Harcke heißt es: „Wenn sie in ihrer Unterhaltung nicht öfter Obszönitäten vorgebracht hätte, wäre sie die feinste Frau gewesen"; und Prinzeß Wilhelmine, die Schwester Friedrichs d. Gr., macht bei offener Hoftafel eine so unanständige Bemerkung, daß der Herausgeber sie noch heute nicht drucken kann, während eine Gräfin, gleichfalls bei offener Tafel, im Streit erklärt: die Prinzen könnten ihr den . . . ablecken. Gewiß waren solche Vorgänge nicht das Normale, aber sie zeigen doch, wieviel derber und — in erotischen Dingen — wieviel naiver man damals empfand. — Vergleicht man übrigens mit diesen Schilderungen des Berliner die des Dresdener Hofes, wo Lehndorff — dem Fremden — eine wild-

fremde Frau, eine Fürstin Lubomirska, im Hemde gezeigt wird, so gewinnt man den Eindruck, daß es da noch etwas lockerer herging.

Natürlich stehen die drei Brüder Friedrichs d. Gr., die nichts Rechtes zu tun haben, bei diesem Treiben im Vordergrunde. Sie feiern Feste in merkwürdigen Verkleidungen, bis zum Übermaß; der Herausgeber hätte sicherlich manchem Leser einen Gefallen getan, wenn er hier mit seinen Mitteilungen etwas sparsamer gewesen wäre und sich für die Jahre 1750—56 mehr auf das Typische beschränkt hätte. Gewiß sind viele dieser Feste, in deren Arrangement vor allem Prinz August Wilhelm groß war, sehr amüsant; z. B. die Schilderung der Gesandtschaft des Kaisers von China Tschingtschangtschingcampipicipipi (S. 174 ff), mit ihrer Verspottung des Sohnes des Himmels, wird jeder mit lebhaftem Vergnügen lesen. Aber einige typische Beispiele hätten genügt. Es kann sich bei einem so umfassenden Quellenstoff (die Lehndorffschen Tagebücher liegen in 18 z. T. umfangreichen Bänden vor) doch unmöglich um Wiedergabe sämtlicher oder auch nur der meisten Eintragungen handeln; eine Beschränkung auf geschichtlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Mitteilungen[1]) wird zur unerläßlichen Notwendigkeit. Da nun, wie ich höre, eine zweite Auflage des Buches — amüsante Bücher werden ja stets gelesen — schon etwa in Jahresfrist bevorsteht, so möchte ich mir gestatten, im Interesse der Wissenschaft und auch dem eines weiteren Publikums einige Vorschläge zu machen, wie diese zu gestalten wäre.

Zunächst einmal fehlt dem Buche in der jetzt vorliegenden Gestalt jede Übersichtlichkeit. Schlägt man es irgendwo auf, dann findet man wohl das Datum des 11. September z. B., muß aber lange suchen, bevor man weiß, von welchem Jahr der Verfasser spricht. Darum müßte am Kopf einer jeden Seite die Jahreszahl und — in wenigen Stichworten — eine knappe Übersicht des Inhalts gegeben werden (etwa ähnlich, wie ich es bei Marwitz' Memoiren gemacht habe). Ferner wäre es wünschenswert, die Ungleichmäßigkeit in der Stoffverteilung zu beseitigen. Über das Jahr 1753 z. B. erhalten wir 95 Seiten, über 1760 4, 1762 gar nur $^2/_3$! Es schadet gar nichts, wenn von den Mitteilungen über die Jahre 1750—56 ein Drittel oder gar die Hälfte gestrichen würde; wen interessiert z. B. die Notiz: „allein bis zum Souper bei Bees"? So würde für die Jahre 1757—75, in denen uns Lehndorff natürlich reifer und zuverlässiger entgegentritt, als in den Jahren 1750 ff. (1750 zählte er 23 Jahre) viel Raum gewonnen, und könnten etwa in einem späteren Bande auch die Jahre nach der Kammerherrenzeit bis 1806 behandelt werden. Auch sonst müßte im einzelnen vieles gebessert werden. Falsche Namensformen finden sich nicht selten: Borck st. Borcke, Reaume st. Reaulme, Itzenblitz st. Itzenplitz, Klinggräf st. Klinggräffen usw. Nicht selten sind Namen unterdrückt und ist nur der Anfangsbuchstabe gesetzt, ein Verfahren, das ich nicht für

1) Eine von diesen möchte ich hier noch zitieren. Pöllnitz, mit dem Lehndorff häufig zusammen ist, erklärt im Januar 1755 selber, der größte Teil seiner Memoiren bestehe aus Lügen (S. 314). Das deckt sich bekanntlich mit den Resultaten späterer Forschung.

glücklich halten kann; eine Erzählung, die so wenig appetitlich ist, daß man auch heute, nach 150 Jahren, die Namen der Beteiligten noch nicht nennen mag, bliebe besser ungedruckt. Vor allem aber ist es zu bedauern, daß die Anmerkungen aus der Masovia in dieser Buchausgabe fast sämtlich fortgeblieben sind; es wäre zu wünschen, daß sie zum größten Teil (und zwar unter dem Text) wieder ein- und für die Jahre nach 1756 neu hinzugefügt würden. Auch eine erweiterte und kritisch durchgearbeitete Einleitung, die dem ungeschulten Leser einen Maßstab für die Beurteilung des Buches an die Hand gibt, wäre wünschenswert. Auf die Lückenhaftigkeit und die vielen Fehler des Registers, das ein Bibliotheksbeamter „angefertigt" hat, brauche ich nicht besonders hinzuweisen, da Koser sie in seiner Besprechung des Buches (Deutsche Literaturzeitung, 25. Januar 1908, Sp. 235 ff.) bereits an drastischen Beispielen dargetan hat (der kaiserliche Gesandte Puebla wird als dänischer Gesandter bezeichnet, zahlreiche Verwechslungen kommen vor usw.). Wollen der Herausgeber und die Verlagsbuchhandlung schließlich noch ein übriges tun, so wären ihnen sicherlich viele Leser für die Beigabe eines Stammbaums der Hohenzollern (mit den Nebenlinien der Schwedter usw.) und eines Bildes des Grafen Lehndorff dankbar. —

Während ich diese Zeilen schließe, kommt mir Heft 13 der Mitt. d. Lit. Gesellschaft Masovia in die Hände, das auf S. 129—253 sehr eingehende Nachträge zu dem eben besprochenen Buche — und zwar nur für die Jahre 1750 bis 1757 — enthält. Daß sich der Herausgeber überhaupt zu einer Ergänzung seines Buches entschlossen hat, verdient gewiß Dank; aber für die Jahre 1750—56 enthalten diese Nachträge nur wenig, was der Mitteilung wirklich wert gewesen wäre. Einige Stichproben mögen beweisen, wie recht der Referent hatte, wenn er eher eine Kürzung als eine Ergänzung für die Jahre 1750 ff. empfahl. Die Nachträge aus dem Jahre 1751 lauten: „April. Tod der Gräfin Schlieben, der Fürstin von Anhalt und der Frau v. Knyphausen. 3. Mai. einen Läufer in meinen Dienst genommen. 13. Abends bei der Königin Mutter. 16. Bei meiner guten Nachbarin, der Réaume soupiert. 17. Abends bei der Königin, wo ich eine Nachricht von B. erhalte, die mich ärgert. 27. Meine Schwester reist mit ihrem Gatten nach Potsdam und ich bin weiter recht krank. 6. Juni. Ich gehe zur Beichte. 8. und 9. November sind die Geburtstage der Königin und der Prinzessin Amalie". Cui bono? Wen interessiert die Notiz vom 25. Mai 1753: „Die Schwiegermutter der Frau v. Voß wohnt gewöhnlich in Strelitz"? Wen die inhaltreichen Eintragungen vom 5. bis 12. Dezember 1754: „5. Allein. 6. Allein. Abends bei Bees. 8. Gronsfeld. 9. Allein, bis ich abends zum Empfang der Königin-Mutter an den Hof gehen muß. Dann kehre ich nach Hause zurück. 10. Allein, abends im Palais. — Bei meinen Büchern ist mir am wohlsten. 11. Beim Grafen Podewils. 12. Allein, abends bei der Königin-Mutter"? Ich kann den Gedanken, diese Nachträge in zwei weiteren Bänden in Buchform zu veröffentlichen, — soweit die Zeit bis zum siebenjährigen Kriege in Betracht kommt — nicht für glücklich halten. Prüfet alles und behaltet das Beste!

Friedrich Meusel.

Dr. Gustav Kötz: Geschichte der Stadt Schwetz seit der preußischen Besitzergreifung (1772). Marienwerder. Druck der R. Kanterschen Hofbuchdruckerei. 1904. (I u. 42 S.) [Auch im 43. Heft der Zeitschr. des hist. Vereins f. d. Reg.-Bezirk Marienwerder.]

In der vorliegenden kleinen Schrift werden die Schicksale einer westpreußischen Kleinstadt seit der preußischen Erwerbung im Jahre 1772 geschildert. Der Verf. gibt zunächst einen Überblick über die Kreis- und Stadtverwaltung und behandelt dann in vier Abschnitten die kirchlichen Verhältnisse, das Schulwesen, die Medizinalanstalten und das Gerichtswesen. Er verfährt dabei im allgemeinen sehr summarisch, indem er meist nur die äußeren Daten und wichtigsten Tatsachen zusammenstellt; das ist insofern gerechtfertigt, als Dinge von allgemeinerem Interesse nirgends zutage treten, da die Stadt, namentlich infolge ihrer ungünstigen geographischen Lage, nur geringfügige Fortschritte in ihrer Entwicklung gemacht hat. Immerhin würde man statt der vielen Personalien-Angaben lieber eine kurze, zusammenhängende Gesamtübersicht gewünscht haben. Bei dem Charakter der Schrift wäre es zwecklos, sie in Einzelheiten ergänzen zu wollen; ich möchte hier nur zu den S. 3 Anm. 1 gemachten Angaben über die Landräte des Konitzer Kreises bemerken, daß die beiden ersten von Friedrich d. Gr. ernannten nicht polnische, sondern deutsche Edelleute waren.

Das wichtigste Ereignis aus der neueren Geschichte der Stadt, die durch die beständigen Hochwasserschäden notwendig gewordene Verlegung der Stadt aus der Weichselniederung auf die Höhen am linken Schwarzwasserufer (1857 ff.), hat der Verf. dann noch in einer weiteren Schrift zum Gegenstand einer besonderen Darstellung gemacht (Teil I als Beilage zum Jahresbericht d. Kgl. Progymn. z. Sch. Ostern 1905). Als interessant sei daraus hervorgehoben, daß für diese Verlegung der Wohnplätze, die die Schwetzer erst nach langwierigen Bemühungen durchzusetzen vermochten, u. a. auch der bekannte Kabinettsrat Marcus Niebuhr eingetreten ist in einer Broschüre, deren Ertrag er der Stadt zur Förderung dieser Angelegenheit überwies. M. Hass.

Walther Petonke: Der Konflikt zwischen Preußens Staats- und Heeresleitung während der Okkupation in Frankreich, Juli bis November 1815. Greifsw. Diss. 1906.

Die vorliegende Arbeit zeigt wieder einmal, daß es auch in der neueren Geschichte noch möglich ist, durch Zusammenstellung und Verarbeitung des gesamten gedruckten Materials, ohne eigene archivalische Studien, die Wissenschaft zu fördern. Denn was der Verfasser an ungedrucktem Stoff benutzt — er verdankt ihn ohne Ausnahme der Liberalität seines Lehrers Ulmann — gibt doch nur an einigen Punkten Ergänzungen, die das Gesamtbild kaum zu ändern vermögen.

In der Hauptsache wird man seinen Resultaten nur zustimmen können. Er verfolgt den Konflikt, der zwischen Preußens Staats- und Heeresleitung, d. h. zwischen Blücher und Hardenberg, betreffs der an Frankreich zu stellenden Forderungen ausbrach und der, wie Petonke im

Gegensatz zur älteren Auffassung nachweist, mit geringen Unterbrechungen bis in den November, bis zum Schluß des Krieges, gedauert hat, so daß der Befreiungskrieg für das persönliche Verhältnis dieser beiden Männer mit einem grellen Mißton schloß.

Der Gegensatz zwischen Staats- und Heeresleitung hat sich ja in allen neueren Kriegen, wo der Feldherr nicht zugleich der leitende Staatsmann war, wiederholt; da der Krieg die Fortsetzung der Politik ist, wird es jederzeit schwierig sein, in dem Zwitterzustande zwischen Krieg und Frieden, der jedem wichtigen Friedensschlusse vorausgeht, die Kompetenzen des Feldherrn und des Premierministers scharf zu scheiden. Daß Blücher bereits dem Beginn der Verhandlungen, die zum zweiten Pariser Frieden führten, mit Mißtrauen gegenüberstand, ist bekannt: „Ich leere dies Glas auf die Erfüllung des frommen Wunsches, daß die Diplomaten nicht zum zweiten Male verderben mögen, was die Armeen mit ihrem Blut siegreich erkämpft", lautet sein berühmter Trinkspruch vom 16. Juli. Der Spalt zwischen Blücher und Hardenberg erweiterte sich, als die Ministerialkonferenz vom 24. Juli einschränkende Beschlüsse über die Verpflegung und Verteilung der Truppen, Wiedereinsetzung der französischen Präfekten, Schaffung einer Administrativkommission in Paris, Absehen von Kontributionen usw. faßte: Blücher, Gneisenau, Grolman waren deshalb in heftigster Erregung, Blücher reichte am 26. sogar sein Abschiedsgesuch ein, das aber vom König natürlich abgelehnt wurde. Das von Hippel überlieferte Gerücht, es sei fast zu einem Duell zwischen Blücher und Hardenberg gekommen, lehnt P. jedoch, meines Erachtens mit Recht, ab.

Anfang August tritt eine Milderung des Gegensatzes der beiden Männer ein, da es Blüchers Adjutanten Nostitz gelingt, — ohne Wissen Grolmans, der als der schärfste Vertreter der Armee-Interessen erscheint — eine persönliche Zusammenkunft zwischen Blücher und Hardenberg herbeizuführen, in der dieser den Feldmarschall mit den außerordentlichen diplomatischen Schwierigkeiten bekannt macht, mit denen Hardenberg in diesen Monaten im Gegensatz zu fast allen übrigen alliierten Mächten zu ringen hatte. Aber schon bald verschärft sich der Konflikt von neuem: es fehlte an Sold, an Bekleidung für die Truppen; erst am 31. August gelingt es Blüchers energischen Maßregeln, eine für die Armee günstigere Konvention herbeizuführen. Anfang September muß jedoch Preußen den übrigen Mächten in der Hauptsache nachgeben; immerhin war Blücher damals mit den Friedensbedingungen nicht ganz unzufrieden, so daß sein Gegensatz zu Hardenberg an Schärfe abnimmt.

Aber nach der Abreise des Königs am 7. Oktober bricht der Konflikt zwischen den beiden noch einmal in voller Stärke aus: Blücher will Frankreich nicht eher räumen, als bis die im Friedensvertrag genannten Festungen an die Verbündeten tatsächlich übergeben sind; er traut den Franzosen nicht: „daß vollck ist mich zuwider". Hardenberg aber verlangt den Abzug der Truppen, wie er in dem Vertrage vereinbart war, zumal ihm der König vor seiner Abreise in allen diesen Fragen ausdrücklich die Oberleitung übertragen hatte. Es kommt im November zu einem scharfen Briefwechsel zwischen beiden Männern, da die französische Regierung sich bei Hardenberg beschwert. Blücher muß schließlich nachgeben, tut es aber

erst, als die Räumung der Festungen wirklich in Aussicht steht, und wendet sich noch zuletzt mit einer Beschwerde an den König. Er gesteht, daß die Zeit seit dessen Abreise „vielleicht zu den unangenehmsten seines Lebens gehört" hätte.

Zum Schluß beschäftigt sich Petonke in einem Exkurs mit der Kritik der Hauptquelle für diese inneren Kämpfe, des Nostitzschen „Tagebuchs", das in Heft 6 der Kriegsgeschichtl. Einzelschr. des Gr. Generalstabs gedruckt vorliegt. Er stellt fest, daß es sich um kein gleichzeitiges Tagebuch, sondern um eine nicht stets zuverlässige Ausarbeitung handelt, die Ende 1815 [vermutlich im Dezember] begonnen und in den ersten Monaten des Jahres 1816 beendet wurde; den Februar 1816, wie P. möchte, als terminus ad quem bestimmt festzulegen, wird nicht möglich sein, da die zur Datierung geeignete Stelle sich schon S. 51 des Drucks befindet.

Seinen Resultaten und auch dem Gesamturteil wird man in der Hauptsache beistimmen können; zu bedauern bleibt jedoch, daß es der Verfasser bei mancher Einzelfeststellung an der notwendigen Akribie hat fehlen lassen. So meint er S. 43 Anm. 2 Meineckes Boyen korrigieren zu können: Meinecke habe die unrichtige Angabe, daß die im Vertrage vom 31. August zugestandenen 10 Mill. Francs für Bekleidung (statt Besoldung) der Truppen bewilligt wurden. Meinecke hat aber vollkommen richtige, ja sogar genauere Angaben als Petonke selbst: „als bescheidenes, immerhin doch erfreuliches Resultat gewährte die Konvention vom 31. August . . . eine Summe von 10 Mill. Francs zum zweimonatlichen Sold und von 37200000 Francs für die Neubekleidung des Heeres", liest man bei ihm (Boyen II, 64). Auch die mit so viel Nachdruck betonte Ortsangabe des Blücherschen Briefes vom 12. August Caen ist falsch: Chartres steht bei Conrady, Grolman II, 351. Ähnliche Flüchtigkeitsfehler finden sich öfters. Vor allem aber hat der Verfasser seiner Phantasie gelegentlich zu viel Spielraum gelassen und die Quellen nicht immer scharf interpretiert. Von einer „Mahnung" Hardenbergs steht bei Conrady II, 365 keine Spur; das Referat über ein Schreiben Hardenbergs S. 52 o.: „Er protestiere dagegen, daß der Feldmarschall über Gegenstände mitzureden sich einfallen lasse, die zur Beurteilung der . . . Minister gehörten", entspricht nicht dem bestimmten, aber sehr höflichen Wortlaut. Schon im Oktober kann der Konflikt nicht so scharf gewesen sein, wie Petonke meint; denn Blücher schreibt am 23. an seine Frau: „Der Minister Schuckmann wird alles tuhn waß er kan . . ., aber ich verlasse mich mehr uf meinen Freund Hardenberg" (Colomb, Blücher in Briefen, S. 172). **Friedrich Meusel.**

Franz Fröhlich: Fichtes Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung ihrer Entstehungsgeschichte. Berlin 1907; Weidmannsche Buchhandlung (111 S.; 1,80 Mk.).

Das Verhältnis des verwegensten Idealisten unter den deutschen Philosophen zum Staate und zur Nation zu schildern, hat von altersher die führenden Geister der Wissenschaft gereizt, und so haben Männer wie Zeller, Schmoller, Treitschke, Pfleiderer u. a. diese Frage behandelt in der richtigen Erkenntnis, daß diese Seite des Fichteschen Denkens weniger

veraltet ist als seine schwindelerregende Ichphilosophie, weil sie auf das engste mit seiner wahren Größe, der seines Charakters, zusammenhängt.

Es ist daher durchaus zu billigen, wenn jetzt, wo sich nach einem Jahrhundert die Erinnerung Fichtes Reden an die deutsche Nation wieder zuwendet, dieses Werk von unvergänglicher nationaler Bedeutung von neuem betrachtet und nach seiner Entstehung untersucht wird. Fröhlich hat es unternommen und mit sorgfältiger Benutzung der gedruckten Literatur und unter Heranziehung einiger Aktenstücke des Geheimen Staaatsarchivs sowie des handschriftlichen Nachlasses Fichtes, den die Königliche Bibliothek zu Berlin aufbewahrt, alles zusammengestellt, was zur Erläuterung der Reden dienen kann. Er hat zu diesem Zwecke den Lebensgang des Philosophen, seine Charakterbildung und die Entwicklung seiner politischen Anschauungen im Anschlusse an seine Druckschriften verfolgt. Wie er die Gedankengänge der Reden vielfach in Fichtes früheren Schriften vorbereitet aufzeigt, bemüht er sich auch die Verwandtschaft nachzuweisen, die die Ideen des Redners mit der politischen Reform Preußens haben. In diesen Vergleichen ist natürlich vieles Zutreffende, aber unsre Erkenntnis würde im allgemeinen mehr durch das Hervorheben der Verschiedenheiten, als der Übereinstimmungen gefördert worden sein. Auch ist manches nicht recht zur Sache gehöriges herangezogen. Wenn z. B. Aussprüche Rankes und des Prinzen Friedrich Karl neben Fichtes gestellt werden, so hat man das Gefühl, daß es besser gewesen wäre, Fichtes Gedanken denen der unmittelbaren Zeitgenossen, wie Arndts, Adam Müllers, Steffens', Fr. Gentz' u. a. gegenüberzustellen, um so die imponierende Gestalt des nationalen Denkers in die richtige Beleuchtung zu rücken. Überhaupt — wenn man Fröhlichs Arbeit als eine nützliche Einführung in die Gedankenwelt der Reden an die deutsche Nation anerkennen darf, so ist doch die Darstellung der Ideen in Fichtes Reden nicht von Mißverständnissen frei. Wenn Fröhlich als Schluß der siebenten Rede den Wunsch Fichtes mitteilt, daß recht bald ein dazu ausgerüsteter deutscher Mann die Nation ihrer Bestimmung zuführe, so läßt sich das nur so verstehen, als wenn der Redner dem deutschen Volk an dieser Stelle einen Retter gewünscht hätte, der Deutschland einige und ihm eine zweckmäßige Verfassung gäbe. Tatsächlich aber ist an dem betreffenden Orte (7, 358) nur die Hoffnung geäußert, daß ein gesinnungstüchtiger Geschichtsschreiber eine würdige Darstellung der deutschen Vergangenheit verfassen werde. —

Auch sonst ist an der Arbeit, die warme Begeisterung für den vaterländischen Gegenstand zeigt, stellenweise Vertiefung und scharfe Fassung der Probleme zu vermissen.

Bis zu welchem Punkte ist der philosophische Weltbürger national geworden? Und welches sind die Grenzen dieser seiner Auffassung? Wie denkt Fichte über die vorhandene Verfassung des Staats, auf den er doch wirken will? Welche Anschauung lebt in ihm von der zukünftigen Gestalt Deutschlands? Welches Ziel schwebt ihm in dieser Hinsicht vor?

Daß man in der Beantwortung aller dieser Fragen viel weiter kommen kann, als Fröhlich, beweist das tiefe und geistreiche Buch Fr.

Meineckes, Weltbürgertum und Nationalstaat, das seitdem (1908) erschienen ist.

In diesem Werke, das in großen Zügen die Entstehungsgeschichte des nationalstaatlichen Gedankens in Deutschland zeichnet, ist der Abschnitt: Fichte und die Ideen des deutschen Nationalstaates in den Jahren 1806—13, einer der gelungensten und eröffnet uns ganz neue Blicke auf die politischen Anschauungen Fichtes, die oft von wohlmeinendem Patriotismus verschönert und entstellt worden sind. Aus Meineckes Auslassungen ergibt sich deutlich, wie fern doch in Wirklichkeit der idealistische und im Herzen republikanische Denker dem wirklichen preußischen Staate und seinen Bedürfnissen stand und wie er eine gewaltsame Einigung Deutschlands durch den Zwingherrn Preußen nur als Übergang zu einem republikanischen Vernunftstaate wünschte.

Einen so hohen Flug aber, wie Fr. Meinecke in seiner Geschichte des nationalen Denkens in Deutschland, hat der Verfasser der vorliegenden Schrift wohl nicht beabsichtigt. Was er offenbar bezweckt, durch eine quellenmäßige Erläuterung in weiteren Kreisen von neuem für Fichtes vaterländische Reden Teilnahme zu erwecken, ist ihm durchaus gelungen.

Otto Tschirch.

Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Herausgegeben von Friedrich Meusel. Erster Band: Lebensbeschreibung. Mit drei Abbildungen. Berlin 1908; E. S. Mittler und Sohn (LVII u. 735 S.).

Es ist nicht das erste Mal, daß die Aufzeichnungen und Erinnerungen Fr. A. v. d. Marwitz' an das Tageslicht treten. Wie man weiß, ist schon Ende 1851 ein Auszug aus Marwitz' Selbstbiographie, seinen Tagebüchern und politisch-militärischen Schriften veröffentlicht worden. Auch der nicht genannte Herausgeber des Nachlasses ist nicht unbekannt geblieben. Varnhagen, der Allwissende, verzeichnet in seinen Tagebüchern bereits unter dem 18. Dez. 1851, Marcus Niebuhr, der bekannte Kabinettssekretär und Freund Friedrich Wilhelms IV., habe die Herausgabe im Auftrage der Familie besorgt. Varnhagen hat auch bereits durchgefühlt, daß das Buch nur verstümmelt und gemildert in Druck gegeben sei. In welchem Maße dies der Fall gewesen ist, lehrt die neue Ausgabe, deren erster vorliegender Band, entsprechend dem ersten Bande der früheren Ausgabe, zunächst die von Marwitz in den Jahren 1832—1837 niedergeschriebenen, bis zum Jahre 1809 reichenden „Nachrichten aus meinem Leben", sodann für die Jahre 1809—1828 tagebuchartige Aufzeichnungen, das sogenannte „Hausbuch", bringt. Ein Vergleich zeigt, daß die Zahl der Stellen, die in der älteren Ausgabe teils gemildert, teils zu dem Zwecke abgeändert worden sind, um im konservativ-feudalen Sinne als Waffe für den Kampf gegen die Revolution von 1848 und ihre Folgen zu dienen, in die Tausende geht. So kann man es bei der Bedeutung, die Marwitz namentlich auch für die Zeit von 1807—1815 als der konsequenteste und schärfste Gegner der Stein-Hardenbergschen Reformen hat, nur mit großer Freude begrüßen, daß eine auf rein wissenschaftlichen Grundsätzen

beruhende Ausgabe des Marwitzschen Nachlasses in die Wege geleitet ist. Zwar bringt auch die neue Ausgabe nicht den ganzen Marwitz; namentlich die allzu umfangreichen „Nachrichten aus meinem Leben" mußten auf die Hälfte gekürzt werden, obschon sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt das Doppelte gegen früher enthalten. Wir dürfen aber dem Herausgeber glauben, daß er möglichst alles historisch wichtige gebracht hat. Vor allem sind auch Marwitz' schroffe Urteile über den König Friedrich Wilhelm III. (vgl. darüber unten), die in der früheren Ausgabe nahezu sämtlich gestrichen waren, fast ohne Ausnahme mitgeteilt worden, ebenso wie die leidenschaftlichen Ausfälle gegen die Träger des Reformwerks, gegen Hardenberg zumal. Zu einem gewissen Bedenken vom wissenschaftlichen Standpunkte gibt nur Anlaß, daß anscheinend hinsichtlich der Königin Luise eine andere Taktik befolgt ist. Während der Herausgeber sonst größere Auslassungen durch Gedankenstriche kenntlich macht, finden wir an den Stellen, wo Marwitz eine Charakteristik der Königin gibt, sowie an einigen anderen Orten mehrfach noch besondere Streichungen durch Punkte markiert (vgl. S. 171, 404 u. a.).

Hält man dies mit der Bemerkung des Herausgebers in der Vorrede zusammen, das Erscheinen des ersten Bandes sei, nachdem dieser bereits in der Korrektur und zum Teil auch im Druck abgeschlossen gewesen sei, durch Umstände, die außerhalb seiner Einwirkung lagen, erheblich verzögert worden, so bleibt kaum etwas anderes als die Deutung, daß der Verlag im letzten Augenblick noch vor der Veröffentlichung von Marwitz' scharfen Urteilen zurückgeschreckt und wenigstens eine Anzahl Streichungen, speziell in bezug auf die Königin Luise, durchgedrückt habe.

Wie dem auch sei, so ist das Ergebnis jedenfalls kein glückliches gewesen, denn gerade an den betreffenden Stellen müssen die Auslassungen unbedingt den Eindruck erwecken, als ob in dem Verhältnisse der Königin Luise zu ihrem Gemahl und zu dem Kaiser Alexander etwas gelegen habe, was das Licht der Öffentlichkeit scheue. Es darf dem gegenüber auf ein neuerliches Wort Ernst von Meiers hingewiesen werden, daß das Bild der Königin der stärksten historischen Beleuchtung standhalte Ein Urteil, das jeder mit den einschlägigen Quellen vertraute Historiker unbedingt unterschreiben wird. Was auch an den verstümmelten Stellen der Marwitzschen Memoiren gestanden haben mag, es kann, ziehen wir selbst die Marwitzsche Neigung zu starker Übertreibung in Betracht, nichts sein, was der Königin zur Unehre gereichte. Mit einiger Beschämung wird sich der Historiker erinnern, daß schon die vor 30 Jahren erschienenen Memoiren der Gräfin Voß keinen Anstand nahmen, zu erzählen, wie im Winter 1793/94 die damalige Kronprinzessin Luise in Gefahr gewesen sei, dem berückenden Einfluß des Prinzen Louis Ferdinand anheimzufallen, wie aber der Kronprinz sie durch seine Treue, seine Wahrhaftigkeit und seine Festigkeit zu dem Gefühle ihrer selbst zurückgeführt habe. Ganz ähnlich hat die Sache in den ersten Monaten 1807 gelegen: damals, in der unendlichen Not des preußischen Staates hat Königin Luise dem Kaiser Alexander, von dessen Persönlichkeit die heroischen Eigenschaften auszustrahlen schienen, deren Schimmer ihrem Gemahl nun einmal versagt war, ein Maß von schwärmerischer Verehrung entgegengebracht, das zu einer Gefahr hätte werden

können, wenn der König ihr nicht von neuem durch eine ganz eigene Mischung von Festigkeit und Zartheit einen inneren Halt geboten hätte. Wir glauben nicht, daß es dem Andenken der Königin irgend schaden könnte, wenn man des Näheren erführe, daß es ihr wie 1793/94 so auch 1807 nicht leicht geworden ist, Versuchungen, die an sie herangetreten sind, seelisch zu überwinden. Und sollte selbst der „Engel der Legende“ durch die uns vorenthaltenen Mitteilungen Marwitz verlieren, menschlich könnte uns die Königin durch eine genauere Kenntnis jener Krisen nur näher geführt werden.

Vielleicht vermag es gerade das Beispiel Friedrich Wilhelms III. zu zeigen, daß die rückhaltlose Veröffentlichung auch der schärfsten und leidenschaftlichsten Ergüsse eines Mannes von dem Schlage Marwitz schon ihr Korrektiv in sich selbst trägt und, wenigstens bei dem Stande unseres heutigen Wissens, nicht einmal im Interesse der Persönlichkeiten gescheut zu werden braucht, gegen die sich jene richten. Wer zum ersten Male die schonungslos scharfe Charakteristik Friedrich Wilhelms III. liest, von der der ganze Marwitz redivivus durchzogen ist, könnte glauben, daß der heiße Streit, der seit langem um die Persönlichkeit dieses Königs geführt wird, definitiv zu seinen Ungunsten erledigt sei. Es ist ja auffallend, in welchem Maße sich Marwitz' Urteil über den König mit dem der Lehmannschen Richtung deckt. Wie sie, so mißt der märkische Junker Friedrich Wilhelm III., seiner Abneigung gegen die Geschäfte, seiner Untätigkeit und Trägheit, seiner Unfähigkeit zu positiven Entschlüssen ganz wesentlich die Schuld an dem Niedergang des preußischen Staatswesens vor 1806, an der Katastrophe von 1806/7 zu. Wie sie, so leugnet er jede Initiative des Königs bei den Reformen von 1807—13; wie sie, so behauptet er, in den Befreiungskrieg sei der König ganz gegen seinen Willen hineingestoßen worden. „Sein Charakter“, so heißt es einmal, um ein paar bezeichnende Urteile von Marwitz über den König wiederzugeben, „war gebildet aus zwei Potenzen, die sich gegenseitig ergänzten und bestimmten: Liebe der Ruhe und Furcht vor allen Geschäften, sodann aber Eigensinn und Despotie. Hieraus erklärt sich seine ganze Regierung, das Versäumen der wichtigsten Momente, das Nachgeben gegen verderbliche Neuerungen, denen er durch Selbstarbeit hätte steuern müssen, der Verfall des Heeres und aller alten guten Einrichtungen, dann wieder das Festhalten im Unglück (jedoch ohne irgend eine Anstrengung, um sich herauszuhelfen) und das Durchgreifen, wenn sich Widerstand zeigte gegen Anordnungen, die er selbst früher am meisten getadelt hatte. Man hat ihm Unentschlossenheit und Mangel an Selbstvertrauen vorgeworfen, aber ganz mit Unrecht. Er war jederzeit entschlossen, nichts zu tun“ (S. 526). „Nie hat es einen Menschen gegeben, der weniger geneigt gewesen wäre, aus sich heraus zu wirken“ ruft Marwitz an anderer Stelle (S. 265) aus; an einer dritten: „der Mensch soll noch geboren werden, der es verstanden hätte, den König in ein Geschäft so hineinzuziehen, daß etwas abgemacht worden wäre, sobald es eine Sache galt, an der er kein rein persönliches Interesse nimmt“. (S. 372; ähnliche Urteile S. 151, 153, 164, 169, 228, 532, 540, 549, 600 u. a. m.)

Indessen der Gewinn, den die Gegner Friedrich Wilhelms III. wie

einst aus Boyens, so jetzt aus Marwitz' unfreundlicher Kritik des Königs ziehen könnten, ist nicht groß. Nichts wäre leichter, als auf Grund einer Detailkritik zu zeigen, daß die Memoiren Marwitz' gerade so gut wie die um die gleiche Zeit niedergeschriebenen Erinnerungen Boyens unzählige Irrtümer des Gedächtnisses enthalten, und daß selbst die rührendste Übereinstimmung der beiden aus so verschiedenen Lagern stammenden Zeugen bei irgend einer Angabe noch gar nichts für ihre Richtigkeit beweist[1]). Eine solche Splitterrichterei wäre aber vom Übel. Nicht nach der Konsistenz der Einzelangaben, sondern nach der Treue und Einheitlichkeit des Gesamtbildes sollte der Wert oder Unwert der Memoiren bemessen werden. In dieser Beziehung muß nun hervorgehoben werden, daß Marwitz' scharfe Urteile über Friedrich Wilhelm III. bereits durch zahlreiche andere, von ihm selbst herrührende Aussprüche nicht unerheblich modifiziert werden. Wenn Marwitz z. B. bemerkt, „der König war von Natur allem Handeln abgeneigt", so steht damit nicht eben im Einklang, daß er an anderer Stelle die Überzeugung ausspricht (S. 423), ja, wenn jener nur im Anfang seiner Regierung Helfer und Ratgeber gefunden hätte, die ihm die Geschäfte leicht gemacht hätten, ohne sie ihm aus den Händen zu winden, und wenn seine Regierung in eine weniger bewegte und gewaltsame Zeit gefallen wäre, (die nicht alle Augenblicke Entschlüsse über Sein und Nichtsein von ihm gefordert hätte, so hätte er die Freude und das Wohlgefallen seiner Untertanen werden können. Was dort auf die eigenste Natur des Königs zurückgeführt wird, erscheint hier mehr als eine Schuld seiner Ratgeber, eine Folge der gewaltsamen Zeit. Wenn Marwitz weiter behauptet, niemand habe den König so in ein Geschäft hineinziehen können, daß etwas abgemacht worden wäre, so strafen ihn die eigenen Worte Lügen, die er 1812 dem zaudernden Hardenberg entgegengehalten haben will: Er, Hardenberg, habe den König ja doch während seines Ministeriums zu allem gebracht, wozu er ihn habe bringen wollen (S. 543), gar nicht zu gedenken des großen Einflusses, den Marwitz a. a. O. (S. 505) Scharnhorst auf den König zuschreibt. Wenn Marwitz endlich in seinen Memoiren die Schuld an der Katastrophe von 1806 ganz persönlich dem König zuweist (vgl. S. 318, 319), so widerlegt er sich selbst durch die Argumentation, mit der er sie von der „geschmähten Armee" und ihren Führern abzuwälzen sucht: „Wenn also dieselben Personen 1806 dies Resultat herbeigeführt haben und 1813 jenes[2]), so kann es nicht an den Personen, sondern es muß an den Einwirkungen von oben, den Maßregeln, Mitteln und Umständen gelegen haben, — vor allem aber an Gottes Segen" (S. 320). Marwitz übersieht hier, daß genau das gleiche Argument erst recht auf den König zutreffen würde, der doch 1806 und 1813 auch ein und dieselbe Persönlichkeit war. Im übrigen sei darauf

1) Vgl. z. B. die völlig übereinstimmenden Angaben beider Autoren über das Verhalten des Königs nach Tauroggen (Marwitz S. 540, Boyen II, 309), die nichtsdestoweniger notorisch ganz falsch sind.

2) Nach Marwitz hätten fast alle Anführer, die 1813—15 den preußischen Namen wieder aufgerichtet hätten, schon in der alten Armee von 1806 zum Teil bereits in führender Stellung gedient.

hingewiesen, daß Marwitz in früheren Jahren sein Urteil über die militärische Katastrophe von 1806/7 wesentlich anders formuliert hat. „Das französische Heer war besser organisiert und gehandhabt als das preußische, dieses ward also von jenem geworfen", so lautete 1812 sein Verdikt[1]. Damals ist, wie man sieht, Marwitz noch weit entfernt gewesen, alle Schuld an der Katastrophe auf den König zu häufen.

Schon dieses eine Beispiel läßt vermuten, daß Marwitz' scharfes Urteil über die preußische Politik, das bereits aus den in der ersten Ausgabe enthaltenen Auszügen aus den Tagebüchern von 1805/6 erhellt und das sich aus seinen Friederizianischen Anschauungen erklärt, erst nach 1812 mehr und mehr eine persönliche Spitze gegen den König angenommen hat. Noch deutlicher wird dies zweifellos zutage treten, wenn die Tagebücher und Aufzeichnungen Marwitz' aus den Jahren 1805—15 in Bd. 2 und 3 der neuen Ausgabe in vollem Umfange vorliegen werden. Mögen immerhin manche Vorwürfe, die Marwitz in seinen Memoiren gegen Friedrich Wilhelm III. schleudert, wie der der Untätigkeit in Memel im Winter 1806/07 in den Tagebüchern eine sachliche Unterlage finden, so gesteht Meusel doch schon jetzt zu, daß Marwitz, während ihm die früher hart getadelte Regierung Friedrich Wilhelms II. schließlich in rosigem Licht erschien, seinen ganzen Unwillen immer mehr auf Friedrich Wilhelm III. gerichtet, ihm allein die Schuld an dem nationalen Unglück zugeschoben habe (S. 531, Anm. 2). In der Tat kann nichts die ganze Einseitigkeit des Marwitzschen Urteils über Friedrich Wilhelm III. drastischer dartun, als ein Vergleich mit den Äußerungen über dessen Vorgänger. Die Teilung Polens, den Frieden zu Basel, alle Sünden der preußischen Regierung unter Friedrich Wilhelm II. weiß Marwitz zu entschuldigen, ja er sucht selbst den sittlich anstößigen Lebenswandel, die Schwachheiten des Königs, wie er sie euphemistisch nennt, zu beschönigen. Und damit halte man zusammen, wie übel seinem Nachfolger all sein Tun und Lassen durchgehends ausgelegt wird, wie unbarmherzig alle seine Schwächen und Eigenheiten hervorgezogen werden, wie sehr Marwitz sogar das Verhältnis Friedrich Wilhelms III. zu seiner Gemahlin aller freundlichen Züge zu entkleiden strebt!

Frägt man sich, was denn eigentlich Marwitz' Urteil über Friedrich Wilhelm III. seit Ende 1811, wo es uns noch als ein gemäßigtes entgegentritt[2], so sehr verschärft hat, so wird man einmal der leidenschaftlichen Opposition zu gedenken haben, in die Marwitz seit 1812 zu dem Hardenbergschen Regime getreten war. Daß der König sich in diesen Kämpfen auf die Seite seines „Großvezirs" stellte, in dem Maße stellte, daß er

1) II, 262 (frühere Ausgabe). Im Dez. 1806 lautete des Urteil Marwitz': „**Massenbach** ist es großenteils, dem der preußische Staat seinen Fall und die Armee ihre Schande zu danken haben" (S. 234). Wenn Meusel die Charakteristik Massenbachs, die in dem militärischen Tagebuch von 1806 steht, in die Memoiren einflicht (das. Anm.), so scheint mir ein solches Verfahren nicht ohne Bedenken.

2) Vgl. Marwitz' Bemerkungen in seiner Denkschrift über die Reden Hardenbergs vom 7. und 16. Sept. 1811. Alte Ausgabe II, 261.

Marwitz schließlich auf die Festung setzen ließ, ist gewiß nicht ohne dauernde Rückwirkung auf dessen Empfindungen geblieben. Wenn Marwitz nicht schon vorher ein Frondeur war, von jetzt an ist er es gewesen und lebenslang geblieben. Ob es wahr ist, was Varnhagen berichtet, daß Marwitz gleich seinem Bruder Alexander um jene Zeit einer der „heftigsten Betreiber" des Gedankens gewesen sei, Friedrich Wilhelm abzusetzen und an seiner Statt den Prinzen Wilhelm an die Spitze des Staates zu stellen, muß noch dahingestellt bleiben[1]); denken könnte man es sich schon nach manchen Anklängen in den Marwitzschen Aufzeichnungen[2]). Einen neuen und vielleicht den empfindlichsten Stachel gegen den König haben die Befreiungskriege, wo Marwitz wiederholt im Avancement übergangen wurde, in ihm zurückgelassen, (vgl. S. 551, 575, 585 f., 692); noch 1825 brechen verletzter Ehrgeiz und Groll in der Bemerkung durch, daß er seit dem Unrecht, das ihm in und nach Beendigung der Feldzüge geschehen sei, jedes Streben nach den höchsten Stellen im Heere aufgegeben habe.

Es wäre freilich verkehrt, wenn man die Verschärfung des Marwitzschen Urteils über den König seit den Befreiungskriegen allein auf Rechnung einer persönlichen Gereiztheit stellen wollte. Voll begreifen läßt sie sich nur, wenn man sich die Gesamtentwicklung von Marwitz' Persönlichkeit vor wie nach den Befreiungskriegen vor Augen hält. Man wird

1) Varnhagens Zeugnis ist nicht ohne weiteres zu verwerfen, da er mindestens über Alexander von der Marwitz durch dessen nahe Beziehungen zu „Rachel" genau unterrichtet war. Ausdrücklich bemerkt Varnhagen: „Ich wußte damals von diesen Umtrieben, die mir aber sehr zuwider waren, schon wegen des Vorwaltens der aristokratischen Gesinnungen." Aus dem Nachlasse Varnhagens von Ense IX, 220, vgl. auch VIII, 475.

2) Vgl. u. a. die Äußerungen Marwitz' zu den Mitgliedern des Patriotenbundes S. 527, deren Tendenz doch mindestens darauf hinausläuft, daß der König im Augenblick des Handelns ausgeschaltet werden müsse. Ein „Royalist", wie man ihn genannt hat, ist Marwitz nie gewesen; noch 1819 macht er die Rechtmäßigkeit eines Monarchen von seinem Verhalten abhängig. „Wenn ein Monarch alle diese Rechtmäßigkeiten (gemeint sind die „Rechtmäßigkeiten der bürgerlichen Freiheit, des überall gleichen Rechtes, des Besitzes und des Herkommens") mit Füßen tritt, so darf er von der seinigen nicht reden, denn er selbst hat die Gewalt an die Stelle seines sonst guten Rechts gesetzt (S 589), vgl. auch S. 647). Und von seinem Bruder Alexander gibt Marwitz direkt zu, dieser habe um 1812 geplant, durch eine allgemeine Revolution müsse das Bessere herbeigeführt werden (S. 548). Übrigens hatte Marwitz schon Ende 1806 sich mit dem Gedanken getragen, den Prinzen Wilhelm dahin zu bringen, seinen Bruder selbst wider dessen Willen sein Königreich wiederzuerobern (S. 374). Vgl. auch die Tagebuchaufzeichnungen vom 29. Dez. 1805 (alte Ausgabe II, 203): „In diesen Verhältnissen könnte es niemand dem Erzherzog Karl verdenken, wenn er sich an die Spitze des verwaisten Staates stellte, die eingegangenen Konventionen für nicht verbindlich erklärte und mit seiner unbesiegten Armee ... so handelte, wie es seine Ehre und seine Pflicht gegen das Vaterland fordern."

dann finden, was auch Meusel in einer einleitenden biographischen Skizze mit vieler Feinheit hervorhebt, daß Marwitz' Natur mit den Jahren überhaupt immer rauher und schroffer, doktrinärer, daß sein Urteil immer leidenschaftlicher und einseitiger geworden ist. Auf der anderen Seite darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich auch in der Natur des Königs seit den Befreiungskriegen die Schattenseiten immer mehr ausgeprägt haben. So spiegeln, im Grunde genommen, die Memoiren Marwitz' auch bei der Darstellung der früheren Zeiten nur das Bild wieder, welches der alternde Marwitz von dem alternden König empfing, ein Bild, das am wenigsten vielleicht auf die eigentlichen Reformjahre 1807—1812 paßt, eben weil der König in ihnen sich am höchsten über das Gesamtniveau seiner Persönlichkeit erhoben hat. Es darf in dieser Beziehung nicht unerwähnt bleiben, daß Marwitz gerade die Jahre vom Frieden zu Tilsit bis zu den Befreiungskriegen in ländlicher Zurückgezogenheit zugebracht hat und nach eigenem Eingeständnis von so wichtigen Dingen wie der „Wehrhaftmachung" des Landes nur wenig erfahren hat[1]), daß er also für diese Zeit überhaupt nicht als ein klassischer Zeuge gelten kann. Scheinen mir hiernach die Marwitzschen Memoiren die von mir in dieser Zeitschrift (Bd. XVIII) vorgetragene Auffassung über den Anteil Friedrich Wilhelms III. an der Reform nur insofern zu erschüttern, als die force d'inertie als ein Grundzug in der Natur des Königs hinfort weit schärfer betont werden muß, so frägt sich anderseits, ob nicht gerade deswegen jener Anteil um so höher zu bewerten sei. Ist dem so, so würde sich, da das Verhältnis des Königs zu der Reform doch wohl für seine Gesamteinschätzung wesentlich maßgebend bleiben wird, für die Anhänger des heißumstrittensten unter den preußischen Monarchen eher ein Gewinn denn ein Verlust als schließliches Resultat der Marwitzschen Memoiren ergeben.

Was von dem Urteile Marwitz' über den König Friedrich Wilhelm III. gilt, das findet natürlich auch auf die Urteile über Stein und Hardenberg, über die dii minorum gentium der Reform, die Beyme, Kircheisen, Scharnweber usw. seine Anwendung: gerade daß sie so scharf, so überscharf formuliert sind, daß sie den Haß und die Leidenschaft des schroffen Parteimanns ausstrahlen, wird jedermann und zumeist den besonnenen Historiker warnen, sie zu überschätzen oder gar absolut zu nehmen. Das allzuscharf hat noch immer schartig gemacht. Aber wenn der ausgesprochene und in den Urteilen über seine Zeitgenossen bis auf die Spitze getriebene Parteistandpunkt Marwitz' den quellengeschichtlichen Wert der Memoiren bedingt und selbst stark beeinträchtigt, so ist er es hinwieder, der ihnen ihre spezifische Bedeutung verleiht. In dem reichen Quellenmaterial über die Reformzeit waren bisher vorwiegend die Reformer selbst zu Wort gekommen. Das audiatur et altera pars wurde dem gegenüber nachgerade zur zwingenden Notwendigkeit, zumal

---

1) Ich habe gestützt auf diesen und andere Aussprüche Marwitz' schon a. a. O. (Militär-Wochenblatt 1908 Nr. 29) gezeigt, daß und warum der Quellenwert von Marwitz' Memoiren gerade für die Zeit von 1807—13 am relativ geringsten ist.

seitdem Boyens Memoiren die Gegner der Reform in Bausch und Bogen als „lichtscheue Maulwürfe“ abgetan hatten. Durch die Neuausgabe der Memoiren und Aufzeichnungen Marwitz' erhalten wir nun endlich ein unseren wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes Quellenwerk, das es uns ermöglicht, weit tiefer als bisher in die geistige Welt der Anhänger des alten Friderizionischen Staatswesens und der Friderizionischen Armee einzudringen und, was auch von hoher Bedeutung ist, die Fortentwicklung dieser Anschauungen nach den Freiheitskriegen zu beobachten. Wir können uns nunmehr von Grund aus überzeugen, wie verkehrt es ist, wenn Boyen (II, 92) den märkischen Landadel, in dem sich die aristokratische Fronde gegen die bürgerlich-liberale Reform am stärksten ausgeprägt hat, als eine Klasse von Menschen hinstellt, „die bei vielen patriotischen Redensarten eigentlich nichts als ihren Privatvorteil im Auge hatten“. Marwitz wenigstens ist, das lehren seine Denkwürdigkeiten überzeugend, an glühendem Patriotismus, an selbstloser und aufopfernder Hingabe für das Vaterland von keinem der Reformer übertroffen, ja man darf sagen, von den wenigsten erreicht worden. Eine Weltanschauung, nicht ein Plus oder Minus von Patriotismus ist es gewesen, was die Reformer von ihren Gegnern getrennt hat. Der Patriotismus vielmehr, hüben und drüben gleich stark entwickelt, hat zuminderst in den Zeiten der Befreiungskriege eine Annäherung der beiden feindlichen Welten herbeigeführt. Wenn freilich Meusel sich so ausdrückt, daß dazumal das heilige Feuer, welches die Reformer verzehrte, auch auf ihre Gegner übergriff, und wenn er in dem bekannten Ausspruche Marwitz', „daß die neuen Theorien niemals Leben erhalten könnten, wenn nicht das Volk selbst vaterländischer gemacht und sein innerstes Leben mit dem Staatsleben verflochten würde“, einen Beweis dafür erblickt, daß Marwitz „um 1815 von dem Geiste der großen Reformer keineswegs unberührt war“ (S. 532 Anm.), so scheint er mir die innere Wandlung, die sich in Marwitz während der Jahre 1813/15 vollzog, zu überschätzen. Von der Forderung, die Marwitz schon Ende 1805 erhoben hat, daß Preußen der erbliche Oberherr von ganz Norddeutschland, einschließlich Hollands werden müsse, bis zu der, daß Preußen die erste Rolle in Deutschland spielen müsse, die in den Jahren 1813/15 in mehrfachen Variationen wiederkehrt, ist schließlich nur ein Schritt. Auch von „unserem gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande“ ist bei Marwitz schon lange vor 1813 die Rede. Andererseits bildet der Satz, daß der Staat in dem „freien und sich gegenseitig durchdringenden Leben der Regierung und der Untertanen“ bestehe, schon 1811 den Eckstein der Marwitzschen Doktrin, ohne daß man daraus auf liberale Anwandlungen schließen dürfte. Liberale Anwandlungen liegen auch nicht vor, wenn Marwitz noch 1815 das Verlangen nach einer Verfassung erhebt (vgl. S. 600), denn zweifellos hat er hier die alte ständische Verfassung im Auge. Daß Marwitz jemals Anhänger von „Generalständen“ gewesen wäre, finde ich nirgends bestätigt. Nicht das macht er der Regierung zum Vorwurf, daß sie die 1813/15 gegebenen Versprechungen nicht gehalten, sondern vielmehr daß sie, statt offen und ehrlich ihren Irrtum einzugestehen (das hätte Marwitz edel gefunden), zu dem „nichtswürdigen Blendwerk“ der Karlsbader Erklärungen ihre Zuflucht nahm (vgl. S. 620, 625 ff.). Ebenso steht es

hinsichtlich der Preßfreiheit (S. 626), die Marwitz schwerlich je für ein wünschenswertes Gut gehalten hat.

Heute vermögen wir, wie man an diesen Beispielen sieht, die Genesis von Marwitz' ganzer Persönlichkeit, seiner eigentümlichen Gedankenwelt noch keineswegs überall zu durchschauen. Die „Nachrichten aus meinem Leben" übergehen vieles mit Stillschweigen, was auf Marwitz' Entwicklung von starkem Einfluß gewesen ist; hier und da führen sie wohl gar in die Irre, indem sie Gedanken und Empfindungen aus den 30er Jahren auf die früheren Zeiten übertragen. Daß Marwitz in seinen Memoiren auch nicht ein einziges Mal des romantisch-reaktionären Publizisten Adam Müller gedenkt, „der ihn doch in seiner Opposition gegen den Staatskanzler leitete", ist schon Varnhagen aufgefallen (Tagebücher VIII, 478). Vielleicht erhalten wir in Marwitz' Werden und Wachsen tieferen Einblick, wenn erst seine politisch-militärischen Schriften, seine Tagebücher und seine Briefe uns in Bd. 2 und 3 der Neuausgabe vollständig und authentisch vorliegen. Dann wird es auch an der Zeit sein, um die Lebensströme, die in dieser hochgemuten und stolzen Persönlichkeit zusammengeflossen sind, einer eingehenden psychologischen Analyse zu unterziehen. Es ist zu hoffen, daß Meusel selbst sich der wundervollen Aufgabe zuwenden wird; denn der biographische Abriß, den er uns einstweilen beschert hat, zeigt, daß er die Liebe, das feine Verständnis, die Objektivität und den Schwung der Rede, kurz die Fülle derjenigen Eigenschaften besitzt, die gerade für eine Persönlichkeit von dem Schlage Marwitz' erforderlich ist.

Hannover. Friedrich Thimme.

Otto von Manteuffel und die Reaktion in Preußen. Leipziger Dissertation von Karl Enax. Dresden 1907 (82 S.).

Das Eindringen in das psychologische Verständnis eines Staatsmannes einer Übergangsperiode wird immer auf Schwierigkeiten stoßen. Die Schwierigkeit wird eine besonders große sein, wenn es sich um einen Staatsmann handelt, dem die Einheitlichkeit des Wollens und die Konsequenz des Beharrens ganz abgeht und der das Gesetz seines Handelns allein aus der jeweiligen Konstellation der Umstände entnimmt. Ein solcher Staatsmann ist Otto von Manteuffel gewesen, dessen Politik nach Bismarck nur das eine Prinzip des Fortwurstelns gekannt hat, und der nach Leopold von Gerlach gar ein „völlig prinzipienloser, unzuverlässiger" Minister" gewesen wäre. Es mag billig bezweifelt werden, ob es eine geeignete Aufgabe für einen jungen Anfänger ist, eine Persönlichkeit von diesem Schlage nach ihren Ansichten wie nach ihrem Anteil an der inneren und äußeren Politik zu zeichnen. Enax wenigstens hat diese Aufgabe in einer befriedigenden Weise nicht zu lösen vermocht. Zwar hat er mit vielem Sammelfleiß die Anschauungen Manteuffels unter eine Anzahl Stichwörter zu rubrizieren versucht. Abschnitt 1 skizziert Manteuffels Anschauungen über die Grundlagen der preußischen Monarchie, Abschnitt 2—4 behandelt seine Stellung zu den Ständen, zu der Revolution und zu dem Parlamentarismus, Abschnitt 5 schildert den Minister als Realist,

Skeptiker und Pessimist. Abschnitt 6 erörtert die allgemeinen Grundzüge der inneren Politik Manteuffels, während die folgenden Abschnitte seiner Wirtschaftspolitik und seinem Verhältnis zur deutschen Frage gewidmet sind. Aber kaum einer dieser Abschnitte, die allerdings auch schwer auseinander zu halten sind, ist sicher und sauber durchgeführt, nicht ein einziger dringt so tief, um uns die Entwicklung von Manteuffels Anschauungen recht verständlich zu machen. Der Fehler liegt einmal darin, daß der Verf. die Aussprüche Manteuffels wie die Urteile über ihn aus den verschiedensten Zeiten vielfach durcheinanderwirft, sodann darin, daß er bei der losen Aneinanderreihung der Äußerungen Manteuffels viel zu wenig Rücksicht auf die jeweilige Konstellation der Verhältnisse nimmt, aus der heraus sie erst zu verstehen sind. Ist es nicht überhaupt verfehlt, einen Staatsmann, der durch und durch Realpolitiker gewesen ist, der jeglichen Doktrinarismus verachtet hat, auf seine Theorien festlegen zu wollen? Richtiger würde es zweifellos gewesen sein, wenn Enax uns statt dessen Manteuffel in seinem Verhältnis zu den persönlichen Machtfaktoren seiner Zeit, vor allem zu dem König, dann zu seinen Ministerkollegen, zur Kamarilla und zu Hinkeldey geschildert hätte. Hier liegt der Schlüssel für das Verständnis der eigenartigen Stellung Manteuffels. Die gelegentlichen Ausführungen Enax' über das Verhältnis Manteuffels zu seinem königlichen Herrn (vgl. S. 12 f., 44 f. usw.) sind durchaus unzureichend; eine Persönlichkeit wie Westphalen, der Nachfolger Manteuffels im Ministerium des Inneren, wird kaum einmal genannt, obwohl dieser doch in der Frage der Gemeinde- wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung eine wichtige Rolle gespielt hat. Auch wie Manteuffel sich zu konkreten Fragen, so zu eben dieser Frage der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung, zu Dezentralisation und selfgovernment, zur Frage der Oktroyierungen usw. gestellt hat, wird bei Enax nicht recht klar. So wird man seiner Arbeit nur den Wert einer vorbereitenden, auch als solcher noch nicht genügenden Materialiensammlung zusprechen können.

Hannover. Friedrich Thimme.

Erzieher des Preußischen Heeres. Herausgeber: Generalleutnant v. Pelet-Narbonne. 6. Band: Oberstleutnant R. Friederich: **Gneisenau** (V u. 132 S.; 2 Mk.). 10. Band: General der Infanterie W. v. Blume: **Moltke** (III u. 127 S.; 3 Mk.). 11./12. Band: Derselbe: **Kaiser Wilhelm der Große und Roon** (V und 295 S.; 6 Mk.). Berlin 1906 und 1907; B. Behr.

Die Sammlung der für volkstümliche Verbreitung bestimmten Biographien, deren mehrere in den „Forschungen" bereits gewürdigt worden sind — XIX. 288 f. und 617 f.; XX. 587 f. —, hat mit den vorliegenden drei Bändchen ihr Programm erfüllt: vom Großen Kurfürsten ab bis auf unsere Tage hat sie die preußische Heeresgeschichte in typischen, wohlausgewählten Gestalten vorgeführt, aus der Feder sachkundiger Bearbeiter.

Zwei Generalstabschefs stellen uns hier Friederich und Blume dar, die beide über ihre dienstliche Stellung hinaus in die Reihe der großen Feldherren hineinragen, ja den Gipfelpunkt der Strategie verkörpern.

Gneisenau wird wesentlich biographisch behandelt; den gewaltigen Stoff seiner Kriegstaten in den gegebenen Rahmen zu spannen, mag nicht leicht gewesen sein, wenn ihn auch der Verfasser des „Herbstfeldzuges 1813" — cfr. „Forschungen" XVI. 329 f. und XVIII. 340 f. — z. T. bereits selbst litterarisch verarbeitet hatte. Mit Recht ist auf die „Erzieherische Tätigkeit" Gneisenaus in der Reorganisations-Kommission nach dem Tilsiter Frieden ein besonderes Gewicht gelegt. Bei der Abwägung seines Verhältnisses zu Blücher scheint es doch nicht gerechtfertigt, diesem den „strategischen Weitblick" abzusprechen; der mangelte Blücher gewiß nicht, eher „die Technik der Armeeführung", wenn darunter die Generalstabstätigkeit verstanden wird. Aber zu dieser ist auch der Feldherr nicht zuerst berufen, und gerade auch Gneisenau wurde in der „Technik" wohl von Grolman übertroffen. Der Begriff „eigentliche geistige Leitung der Armee" ist doch zu wenig präzisiert, als daß auch hier dem Verfasser darin beigetreten werden könnte, daß diese von Gneisenau ausging: gerade in ihr, in vollem Sinne des Wortes, beruhte Blüchers unübertreffliches Verdienst. Rüchel ist mit seinen 52 Jahren 1806 nicht wohl als „Veteran" zu bezeichnen und somit nicht mit Möllendorff und Kalckreuth in eine Linie zu setzen. Der Waffenstillstand vom Juni 1813 wurde zu Pläswitz abgeschlossen, nicht zu Poischwitz — cfr. „Forschungen" XVII, 246 ff. und Sitzungsberichte vom 10. Februar 1904, S. 92. — Dieser „Gneisenau" scheint ganz besonders geeignet, im Sinne des Unternehmens auf weite Kreise belehrend und fördernd zu wirken.

Anders, als Friederich, hat Blume seinen „Moltke" angefaßt; er gibt einen geistvollen Essay, der besonderen Reiz dadurch gewinnt, daß er mehrfach die persönliche Bekanntschaft des Verfassers mit seinem Helden durchblicken läßt. Man ist versucht zu sagen, er sei im Moltkeschen Geiste geschrieben, so wohlabgewogen, so feingestimmt und doch so eindringend sind seine Urteile. Mit Vergnügen und Nutzen wird der Historiker die kleine Schrift lesen; vielleicht leise zweifelnd, ob nicht für die „Volkstümlichkeit" der Gegenstand zu sehr aus der Region des Stofflichen in die Sphäre des Geistigen gehoben sei. — Von aktuellem Interesse ist die Bemerkung des Verfassers, daß Moltke „bewußt schwerlich je die Hand geboten haben würde", Überlegenheit der Zahl durch Opfer an der Güte der Truppen zu erkaufen: „darin liegt die Gefahr, daß der Wert der Zahl in langer Friedenszeit leicht auf Kosten des inneren Gehaltes der Streitkräfte überschätzt wird". Mit Recht hebt er Moltke's „hellen Blick für die Wirklichkeit" hervor, und hübsch ist seine Fassung für den „Schweiger Moltke", wie „sein Aussprachebedürfnis weit hinter dem Reichtum seines Innenlebens zurückstand". — Bei Metz kapitulierten übrigens 173000 Mann, was unter dem Ausdruck: „mehr als 150000 Mann", nicht wohl zu schätzen wäre.

Bei dem Doppelbändchen Kaiser Wilhelm und Roon muß man sich zunächst mit der Tatsache des Zusammenschweißens dieser beiden großen Gestalten abfinden, die wohl jede für sich eine besondere Darstellung als Heeres-Erzieher verdient hätten, so nahe sie auch, äußerlich und innerlich, miteinander verbunden gewesen sind. Notwendig muß hier Roon

zurücktreten, aber auch für Wilhelm I. wäre bei anderer Stoffeinteilung wohl mehr Raum geblieben, um namentlich seine intensive Tätigkeit in den ersten Jahren als König für seine Armee doch stärker hervortreten zu lassen, als es hier etwa S. 178/179 geschehen ist; denn gerade als Königlicher Kriegsherr ist sein Wirken in eminentem Sinne erzieherisch für die Armee gewesen. So nun bildet die gemeinsame Arbeit von König und Kriegsminister für die große Armeereorganisation den gegebenen Mittelpunkt, wobei beider Verdienste um dieselbe zutreffend abgewogen erscheinen. Unbillig aber tritt Roons Wirksamkeit vor und während der Feldzüge in den Hintergrund, und daß Roons Haltung vor Paris hier nicht richtig eingeschätzt wird, darf bei des Verfassers bekannter Stellung zu der „Bombardementsfrage" nicht Wunder nehmen — cfr. „Forschungen" XII. 616 und XVIII. 353 ff. Dennoch aber überrascht hier die Wiederholung des Vorwurfes gegen Roon, er habe es an „organisatorischen Maßnahmen" für den Belagerungstrain fehlen lassen, während zugleich das Oberkommando der III. Armee entschuldigt wird, es habe „wohl" nicht „sogleich mit vollem Nachdrucke" für den Munitionstransport gesorgt; Gustaf Lehmann's „Mobilmachung von 1870/71" ist freilich in dem „Nachweis der benutzten Quellen" nicht aufgeführt. Auch die erneute Behauptung, Bismarck's und Roon's Ansicht von der Notwendigkeit der Beschießung habe „abweichend von allen Militärs" für sich allein gestanden, muß befremden.

Jedem Bändchen ist ein gutes Bild des behandelten „Erziehers" sowie eine Schriftprobe in Faksimile beigegeben; ohne daß auf letztere im Texte besonders Bezug nommen wird, sind die ausgewählten Stücke auch inhaltlich von Interesse.

Dem Unternehmen des Generalleutnants v. Pelet-Narbonne in seinen gediegenen Darbietungeu darf guter Erfolg durch weite Verbreitung gewünscht werdeu; nur läßt sich das Bedenken nicht ganz abweisen, ob auch die Preise für die kleinen Bändchen diesem Ziele angemessen abgewogen worden sind. Herman Granier.

Oswald Baer: Prinzeß Elisa Radziwill. Ein Lebensbild. Mit 14 Abbildungen und 1 Brieffaksimile. Berlin 1908; E. S. Mittler u. Sohn (XV und 156 S.; gebunden 5 Mk.).

Bereits vor fast zwanzig Jahren hat der in Hirschberg in Schlesien lebende Verfasser eine kurze poetische Skizze der Elisa Radziwill veröffentlicht: „Der Engel von Buchberg", als „Beitrag zur Jugendgeschichte Kaiser Wilhelm I.", Breslau 1889, und er ist nun nochmals zu diesem Gegenstande zurückgekehrt, zu den ihn wohl die heimatliche Nachbarschaft des Schlößchens Ruhberg, des ehemaligen Landsitzes der Radziwill bei Erdmannsdorf am Fuße des Riesengebirges, besonders hingezogen hatte. Schon damals hat der Verfasser die Briefe des Prinzen Wilhelm von Preußen an den General von Natzmer benutzen dürfen, soweit das zur Zeit „ohne Vertrauensbruch" angängig schien, die seitdem, 1890, vollständig veröffentlicht worden sind. Aus der Erschließung dieser Quelle und den dürftigen Nachrichten in den „Unpolitischen Erinnerungen" der Tekla

v. Schober, geborenen v. Gumpert: „Unter 5 Königen und 3 Kaisern", 1891, in den Aufzeichnungen der Gräfin Elisa Bernstorff, 1895, in dem Briefwechsel der Hofdame der Prinzessine Marianne von Preußen, Albertina v. Boguslawska, den der General v. Boguslawski 1903 herausgab — cfr. „Forschungen" XVI. 644 f. — in den boshaften „Erinnerungen" der Prinzessin Catherine Radziwill, „My Recollections", London 1904, deutsche Ausgabe 1905, schließlich noch in den Aufzeichnungen der Karoline v. Rochow, geborenen v. d. Marwitz, 1908, — neben den historisch allein wertvollen Mitteilungen in Heinrich v. Treitschke's Deutscher Geschichte, und dem Aufsatze Theodor Schiemann's über das Russische Adoptionsprojekt — hat der Verfasser Anlaß genommen zu dem jetzt vorliegenden „Lebensbilde". Die Quellenaufzählung zeigt, daß hiermit neues nicht geboten werden konnte, und alle Rücksicht auf des Verfassers anerkennenswerte Bescheidenheit, der seine Arbeit selbst als ein Mosaikbild betrachtet wissen will, nicht glatt ausgemalt, in dem aber die Steinchen an die richtige Stelle gesetzt und „miteinander zu einem harmonischen Ganzen" verbunden seien, würde doch nicht ausreichen, das Büchlein für historisch berechtigt anzuerkennen. Glücklicherweise hat er aber doch auch noch eine frische Quelle erschlossen, die freilich für die eigentliche Historie, das Verhältnis der Prinzessin Radziwill zum Prinzen Wilhelm und die Gründe seiner Lösung, nichts wesentliches herbeibringt, aber wenigstens das Bild Elisas uns psychologisch etwas schärfer umreißt: in einer Reihe ihrer eigenen Briefe, zumeist an ihre Pflegeschwester, Blanche v. Wildenbruch, Tochter des Prinzen Louis Ferdinand von Preußen, Tante des Dichters Ernst v. Wildenbruch, die im November 1826 den Leutnant Fritz v. Röder, den Sohn des bekannten Generals, heiratete. Mit diesem Zeitpunkte, also nach der im Juli 1826 erfolgten Trennung des Liebesverhältnisses, setzt der Briefwechsel ein, der Elisa zwar erschüttert, aber doch keineswegs gebrochen zeigt, teilnehmend an allen Freuden, die das bewegte Leben der Radziwills ihr bietet, oft mit Humor die täglichen Vorkommnisse schildernd, durchaus ihren Beinamen „Froh", den ihr die Familie gegeben, rechtfertigend. Es mag diese reine, innere Fröhlichkeit, ihrer sonst fast sentimentalen Religiosität entspringend, die ihr diesen Namen verschaffte, wohl eine der Eigenschaften gewesen sein, die ihr liebes Bild unserm Kaiser Wilhelm so unverlöschbar fest ins Herz geschrieben haben, ihm, dem diese Entsagung für sein ganzes Leben einen ernsten Stempel aufgeprägt hat. Um Elisa stand es doch anders: der landläufigen Vorstellung von ihrem damals schon gebrochenen Herzen zuwider, ließ sie sich, bei der Nachricht von der bevorstehenden Verlobung des Prinzen Wilhelm mit der Prinzessin Augusta von Weimar, zu dem Ausrufe hinreißen: „Ist dem so? so nehme ich den ersten besten, der sich anbietet." Das war freilich eine nur vorübergehende Wallung; aber im Jahre 1831 erfaßte sie eine neue Herzensneigung mit ganz anderer Gewalt, als sie dem Prinzen Wilhelm gegenüber bisher zu Tage getreten ist, zu dem Prinzen Friedrich Schwarzenberg, dem Sohne des Feldmarschalls der Freiheitskriege. Der hatte schon ein ziemlich abenteuerliches Leben hinter sich, hatte in französischen Diensten in Algier gekämpft, und trat nun in Teplitz in den Gesichtskreis Elisas, wie eine Erscheinung aus einer ihr bisher

fremden Welt, gerade durch diesen Kontrast die nunmehr 28jährige Prinzessin mit erstaunlicher Macht an sich fesselnd. „Wenn Gott das unermeßlich schwere Opfer, Fritz zu entsagen, von mir forderte — ich hätte abgeschlossen mit dieser Welt", schreibt sie im Februar 1832. Und dieses Opfer wurde ihr nicht erspart: der Prinz zog sich von ihr zurück, wohl weniger der Verschiedenheit der Religion halber — Elisa war Protestantin, wie ihre Mutter, die Prinzessin Luise von Preußen — als in dem Gefühle, das der Dichter malt: „Ich unstät, wild, der Erde düstrer Gast, Du himmlisch heiter, wie die Engel fast ... O ew'ge Kluft, die zwischen beiden liegt!" — Diesen Schlag hat Elisa nicht überwunden; die in der Familie Radziwill erbliche Anlage zur Schwindsucht kam durch die Erschütterung dieses Kummers und die dadurch hervorgerufene körperliche Schwächung zum Ausbruche — die Bemerkungen des Verfassers, der wohl Arzt ist, hierüber sind recht beachtenswert —, bereits im Sommer 1832 zeigten sich die ersten Anzeichen der Krankheit, der sie im Herbst 1834 erlag. Fritz Schwarzenberg ist übrigens zum österreichischen General aufgestiegen und hat ein ziemlich wirres, aphoristisches, fünfbändiges Memoirenwerk hinterlassen: „Aus dem Wanderbuche eines verabschiedeten Lanzknechtes", Wien 1844/1848, das, überwuchert von romanhaften und lyrischen Intermezzis, seine Kriegsfahrten unter Franzosen, Karlisten, Schweizern und Österreichern schildert.

Zeigt dieser Überblick über das „Mosaikbild" immerhin manche interessante „Steinchen", so darf doch nicht verschwiegen werden, daß die Zusammensetzung nicht gerade als geschickt bezeichnet werden kann. Die mitgeteilten Briefe und die oft eingeschobenen eigenen Erläuterungen und Erörterungen des Verfassers sind doch gar zu wenig verarbeitet, und selbst die chronologische Folge der Tatsachen ist hier nur mit einiger Umständlichkeit festzuhalten. Der historisch-litterarische Gewinn wäre durch Publikation der Briefe und etwa noch durch die Mitteilungen über den Prinzen Schwarzenberg auf einfachere und wirksamere Weise zu erzielen gewesen.

Das kleine Buch ist besonders geschmackvoll ausgestattet, mit zarter Bezugnahme in Umschlag und Randleistung auf die zarte Gestalt, der fein Inhalt gewidmet ist. Auch die Abbildungen, Porträts Elisas und ihrer Familie, sowie Ansichten der Schlösser Ruhberg, Fischbach und Buchwald im Hirschberger Tale und des Radziwillschen Jagdschlosses Antonin bei Ostrowo in Posen, bilden einen anmutigen Rahmen für die schöne Trägerin des edlen und reinen Herzens, das für die innere Entwicklung Kaiser Wilhelms von so hoher Bedeutung geworden ist.

Herman Granier.

W. v. Unger, Generalleutnant: **Blücher.** I. Band: Von 1742—1811. Mit 6 Bildnissen, der Nachbildung eines Briefes von Blücher und 19 Kartenskizzen. (XIV u. 401 S.) II. Band: Von 1812 bis 1819. Mit 12 Bildnissen und 29 Kartenskizzen. (XV u. 397 S.) Berlin 1907 und 1908; E. S. Mittler u. Sohn (8,50 u. 9 Mk., gebunden je 10 Mk.).

„Tapfrer Preuße, deinen Blücher — Sprich wie nennst du würdig ihn?
Schlag nur nicht erst nach viel Bücher — Denn da steht nichts kluges drin“. . . .

Nun, in dem vorliegenden Blücherbuche würde wohl auch Rückert manches Kluge gefunden haben, und wir können nur mit Freude in ihm die wohlgelungene Ausfüllung einer Lücke in unsrer historischen Litteratur willkommen heißen. Freilich, so reich ist die Vollgestalt unseres alten Blücher's, daß auch in den beiden stattlichen Bänden das ganze Lebensbild des Mannes in seinen vielseitigen Beziehungen nicht hat dargestellt werden können. Der Verfasser hat sich selbst eine Grenze gezogen, die aber das geschichtlich Wesentliche umfaßt: den Feldherrn Blücher zu schildern, im I. Bande die soldatische Vorbereitung auf seinen Feldherrnberuf, im II. Bande die Taten des Feldherrn. Und diese Aufgabe hat der Verfasser aufs glücklichste gelöst: einleuchtend tut er dar, wie wenig die landläufige Vorstellung von Blücher als bloßem Draufgänger, als „bon sabreur“ à la Napoléon, ihm gerecht wird, wie er vielmehr in geradezu mustergiltiger Weise von Jugend auf zum Soldaten und zum Führer erzogen wurde, unter den schwarzgrünen Husaren des Generals Wilhelm Sebastian von Belling, in dessen ruhmwürdigem Kleinkriege gegen die Schweden während des Siebenjährigen Krieges jeder Feldzug „einer Vorlesung über Strategie gleich“ kam, und dessen Persönlichkeit auf Blücher auf das stärkste wirkte. „Ein wahrer Vater war Belling gegen mich“, sagte er selber, und Belling's hervorragendste Eigenschaften: „unbekümmertes Heldentum und kindliches Gottvertrauen“ haben sich tatsächlich auf Blücher wie vom Vater auf den Sohn vererbt. Wie Blücher dann, nach dreißig Jahren, in den Rheinkampagnen selbst als Führer sich zu zeigen berufen ward, da tat er es dem Meister gleich, freilich nicht in so selbständiger Stellung, wie jener dereinst, aber doch durchaus nicht nur als „Husarengeneral“, sondern so, daß auch hier schon „hie und da seine Entschlüsse aus dem taktischen ins strategische Gebiet“ reichten. Der echt preußische Friderizianische Kriegsgedanke erwuchs ihm hier zu ausgesprochener Überzeugung: allemal dem Feinde auf den Hals zu gehen, „weniger kalkulieren und mehr schlagen“. Dieser Grundsatz war wohl mehr strategisch, als taktisch gemeint: bei Auerstedt scheiterte auch Blücher, als er intakte Infanterie attackierte, da er hier nicht, wie ein Seydlitz, den richtigen Moment abzuwarten sich überwand. Aber je unbefangener der Verfasser diesen Fehler seines Helden hier hervorhebt, um so überzeugender vermag er auf der eigentlichen Ruhmesbahn Blücher's, in den Freiheitskriegen, darzutun, wie doch seine Verdienste als Feldherr sich durchaus selbständig neben, ja über Gneisenau hinaus behauptet haben. Das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Helden kann wirklich nicht schlagender geschildert werden, als mit Blücher's eigenem bekannten Worte von seiner „Verwegenheit“ und jenes „Besonnenheit“, worin wir, nach des Verfassers treffender Auslegung, Gneisenau's „Geistesarbeit“ verstehen werden. Nicht als ob Gneisenau an strategischer Kühnheit Blücher etwa nachgestanden hätte; aber „ein Feldherr ohne Fehlgriffe“ — als solche,

nicht als „Fehler“, empfiehlt der Verfasser mit vollem Rechte unglückliche Maßnahmen eines Generals zu beurteilen — „wäre eine Märchengestalt“. Nach der Katzbacher Schlacht bei Görlitz, im September 1813, an dem Unglückstage von Etoges, im Februar 1814, trat Gneisenaus zögernde „Besonnenheit“ Blüchers offensiver „Verwegenheit“ sicher zum Schaden der Sache hindernd in den Weg, und ohne Blücher's Erkrankung nach Laon, im März 1814, wäre Napoleon wohl kaum unverfolgt gelassen worden. Wie denn das große Kampfziel „Paris“ 1814 vor Blücher's Heldenseele früher und intensiver sich erhob, als in Gneisenau's abwägenden Plänen. Besonders aber leuchtend tritt Blücher's echter Feldherrnblick am Tage von Belle-Alliance vor Gneisenau hervor: er erzwang geradezu den Vormarsch seiner Armee zu seinem „Freunde Wellington“, trotz Gneisenau's Mißtrauen gegen das wirkliche Standhalten der Engländer, so gerechtfertigt das die Erfahrung von Ligny mit britischen Zusagen auch erscheinen lassen konnte. Wie wir hier die Darlegungen des Verfassers, die seinem Helden den gebührenden Platz zu wahren bestimmt sind, nur mit voller Zustimmung begleiten dürfen, so nicht minder seine Schlußfolgerungen bei der sich ihm immer und immer wieder aufzwingenden Abwägung der Taten der beiden großen Soldaten: sie waren einer dem anderen unentbehrlich; sie haben das große Ziel gemeinsam erreicht; jeder allein würde nicht dahin gelangt sein. Und nicht unterläßt der Verfasser auch hierbei Blücher's drittes Glied in der Kette seiner Kriegsbeurteilung an rechter Stelle einzusetzen: „des großen Gottes Barmherzigkeit“ half ihnen beiden bei ihren großen Taten.

Diese Streiflichter werden des Verfassers Arbeitsleistung erkennen lassen: die stark ausgeprägte Vorliebe für seinen Helden, der ihm als kavalleristischer Waffengenosse besonders nahe steht, hat ihm durchaus nicht die ruhig abwägende Beurteilungskraft beschränkt. Die Darstellung basiert auf umfassender Quellenkenntnis und zutreffender „Quellenwürdigung“, wie sie beiden Bänden als Anhang beigegeben ist. Von neuem archivalischem Materiale sind ihm Aufzeichnungen zweier Adjutanten Blücher's, v. Brünneck 1808/1810 und 1811/1816, sowie des Obersten v. Luck, des Begleiters des Kronprinzen 1813/1814, zugänglich gewesen, neben einigen Ergänzungen aus dem Kriegsarchive und dem Geheimen Archive des Kriegsministeriums; bei dem Kriegstagebuche des bayrischen Oberstleutnants Fürsten Taxis über 1815 läßt es der Verfasser zweifelhaft, ob es gedruckt oder ungedruckt ist; über 1812 liegt das Tagebuch des Fürsten Taxis gedruckt vor in den „Mitteilungen des k. k. Kriegsarchives“, Neue Folge VII. Auch den Quellen gegenüber zeigt der Verfasser eine erfrischende Unbefangenheit des Urteils, so auch bei Johannes Scherr's: „Blücher. Seine Zeit und sein Leben“, dessen genialem Wurfe und psychologischem Scharfblicke, bei allem demokratischen Vorurteile und allen Irrtümern im einzelnen, er durchaus gerecht wird.

Auch in seiner militärischen Begränzung ist der Inhalt des Werkes mannigfaltig genug. Im I. Bande gewinnen wir in die Organisations- und Dienstverhältnisse der Friderizianischen Husarenregimenter sehr eindringende, lehrreiche Einblicke, in die „alte Husarenweisheit“ Belling's,

die für Blücher's spätere Entwicklung so maßgebend blieb. Die Rheinfeldzüge geben doch erst in den Details, wie sie uns hier geboten werden, einen Maßstab, um Blüchers so schmerzlich enttäuschte Siegeszuversicht vom Sommer 1806 richtig zu verstehen — cfr. den Blücherbrief vom 25. Juli 1806 in den „Forschungen" XIII. 481 ff. — Beim Feldzuge von 1807 erklärt sich der Verfasser scharf genug gegen die Diversion in Vorpommern, zu welcher Blücher bestimmt war: „die ganze Entsendung liegt unsern heutigen Gedanken über Kriegführung so fern, daß man sich schwer einen Begriff davon machen kann, weshalb man sie damals als nützlich ansah". Aber trotz der vom Verfasser hierbei angeführten Äußerung Napoleons — die übrigens doch nur besagt, daß Napoleon an die russisch-preußische Landung in Stralsund nicht glaubte, nicht aber, daß er sie für ungefährlich hielt — dürfte doch wohl die starke Bedrohung der französischen rückwärtigen Operationslinien als zureichender Grund für dieses Unternehmen angeführt werden können. Blücher selbst wenigstens war dann mit voller Seele dabei, und der Verfasser hat unmittelbar vorher auf die Gefahr für die Franzosen ganz richtig selbst hingewiesen. In gleicher Auffassung erklärt der Verfasser auch den Blücherschen Plan von 1809, über die Elbe nach Hessen und Westfalen zu ziehen, als „uns heute durchaus unverständlich". Man kann mit dem Verfasser den großen Gedanken des Zusammenhaltens der Streitkräfte zur eigentlichen Entscheidung für völlig geboten erkennen, und doch in den vorliegenden Fällen eine Ausnahme statuieren: 1807 wie 1809 sollte die Diversion zugleich einem politischen Zwecke dienen, der Insurrektion der deutschen Lande, deren militärische Wirkung denn doch nicht von vornherein zu gering geschätzt werden darf.

Über die schweren Jahre von 1808—1812 und das, was Preußen, d. h. König Friedrich Wilhelm III., der übrigens nicht der „Neffe", sondern der Großneffe Friedrichs des Großen war, hätte tun oder lassen sollen, werden die Meinungen wohl immer auseinandergehen. Der Verfasser verkennt natürlich die unendlich schwierige militärische Lage Preußens keineswegs; um so mehr fällt die fast pointiert scharfe Beurteilung des Königs im Jahre 1812 auf: „der Übernahme einer Heldenrolle fühlte er sich nicht gewachsen, er erniedrigte sich zu Handlungsweise Armins: Verrat im Busen, bot er dem Feinde die Hand." Und auch Hardenberg trifft der Verfasser zu hart, wenn er meint, auch dieser habe „die Fahne der Patrioten verlassen". Diese Vorwürfe überraschen um so mehr, als der Verfasser auch selbst schon zutreffend die Motivierung gibt, daß Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg eben den Kampf jetzt für aussichtslos hielten. Das „lieber ein Ende mit Schrecken, als Schrecken ohne Ende" konnte wohl eines Schill's Motiv sein, nicht aber des Königs und seines Staatskanzlers, denen doch als das wesentlichste gelten mußte: die Existenz des Staates zu erhalten. Die Katastrophe von 1812 vermochten sie freilich nicht vorauszusagen, wohl aber das sichere Verderben bei nochmaligen Unterliegen im Kampfe zu erkennen. Im übrigen sind die Ausführungen des Verfassers über das im Grunde durchaus gute Verhältnis Blücher's zu Friedrich Wilhelm III. besonders wohl erwogen und nur mit Zustimmung anzuerkennen. — Bei den Verabschiedungen

von 1812 ist Gneisenau nicht auf eine Stufe mit Boyen und Clausewitz zu setzen: er wurde ja „mit Gehalt“ zu geheimer Mission entsandt.

Sehr treffend, fast mit Ironie, schildert der Verfasser das Verhältnis Blücher's zu Bernadotte, von der Zusammenkunft beider am 7. Oktober 1813 bis zu dem „herrlichen Ausbruch“ der Wut Blücher's über den „Hund von Zigeuner“ vom Schlachtfelde bei Möckern; dies Wort, im Faksimile mehrfach verbreitet, beruht auf einem Autogramm, das im Museum am Völkerschlachtdenkmale bei Leipzig aufbewahrt wird, der Kontrolle auf Echtheit nicht leicht erreichbar. **Ma — se non è vero, è ben trovato**: die Gesinnung Blücher's gibt es sicher getreu wieder, auch hierin sehr einig mit seinem Gneisenau; ihr Urteil, zusammenklingend mit dem der Bülow und Tauentzien, fällt doch für die Beurteilung Bernadottes schwerer ins Gewicht, als die jetzt Mode gewordenen, zumeist theoretischen Spekulationen, die den Bearner zum großen Feldherrn stempeln möchten, als den ihn sein Herr und Meister Napoleon am allerwenigsten geschätzt hat. — Nach Ligny wird der Verfasser dem Rückzugsentschlusse Gneisenaus in dem zusammenfassenden „Schlußworte“ mehr gerecht, als bei der Darstellung selbst. Die „natürliche“ Rückzugslinie aber war doch wohl die große Straße nach dem Rheine zu, wenn sie auch halb in der Flanke der Stellung lag, nicht die dem französischen „Stoße“ entsprechende Richtung nach Norden: die erzwang Gneisenau eben durch Absendung von Offizieren, und das war sein schlechthin entscheidendes Verdienst, das ihm doch um keinen Schatten verdunkelt werden sollte. Eine verlorene Schlacht macht, unter „normalen“ Verhältnissen, vorhergehende Versprechungen hinfällig; bei der Blücherschen Armee aber walteten, zum Heile der Alliierten, „unnormale“ Verhältnisse ob: mit vollem Rechte durfte Blücher von dieser Tat, die Gneisenau eingeleitet, Blücher's „Eiserner Wille“ aber erst voll durchgeführt, seinen „unüberwindlichen Soldaten“, seinen „hochachtbaren Waffengefährten“ zurufen: „Alle großen Feldherren haben von jeher gemeint, man könne mit einer geschlagenen Armee nicht gleich darauf wieder eine Schlacht liefern. Ihr habt den Ungrund dieser Meinung dargethan“, und späterhin schreiben: „wenn wir Wellington am 18. (Juni 1815, Belle Alliance) so beigestanden, wie er uns am 16. (Juni 1815, Ligny), würde er den Namen Erretter Frankreichs von Fouché nicht erhalten haben.“

Die Darstellungsweise des Verfassers ist klar und anschaulich; gegebenenfalls erhebt sie sich zu wohltuendem Schwunge, so etwa bei dem Rheinübergange von Kaub, bei dem Dorfgefechte um Ligny, beim Vormarsche auf Belle Alliance. Auch die Schilderung dieser Schlacht, so knapp gehalten sie ist, wirkt dramatisch, und fast bedauert man, daß nicht wenigstens das Ringen um Plancenoit etwas eingehender behandelt wird; auch hätte wohl die außerordentlich starke Verteidigungsfähigkeit der örtlichen Lage dieses Dorfes, die das blutige Hin- und Herschwanken des Kampfes hier erst verständlich macht, wenigstens angedeutet werden sollen. Wie der Verfasser die Wogen der französischen Reiterangriffe die Höhe von St. Jean heranspülen läßt, hört man den modernen Reitergeneral, der die Wellenattacken neuester Provenienz selbst zu führen versteht. Daß Napoleons Adlerblick hier „Hunderttausende“ geleitet habe, ist eine poetische

Lizenz. Bertrand war nicht Marschall, sondern General, wenn er auch, nach Duroc's Tode, in der Hofcharge des „Großmarschalls des Palastes" fungierte. Der preußische Feldmarschall schrieb sich Möllendorff, nicht Möllendorf. Auf Etoges marschierten die Truppen wohl in gedoppelter Marschkolonne, nicht in „gekoppelter". Der aus der alten Ausgabe von v. d. Marwitz's Tagebüchern bei Ligny übernommene Ausdruck, seine Kavalleriebrigade „abzureichen", ist wohl dort ein Druckfehler, der mit „abzurufen" oder mit „zu erreichen" zu verbessern sein dürfte.

Nicht schöner und treffender konnte der Verfasser sein Werk schließen als mit dem Hinweise auf Goethe's Wort für das Rostocker Blücherdenkmal, dem er die Auslegung gibt, die in seiner Darstellung als Leitmotiv erscheint: daß Blücher uns „bewußt und groß" von Feinden losgerissen. Hiermit habe auch Goethe anerkannt, Blücher sei nicht nur ein „Arm" gewesen, sondern ein denkender Feldherr, der mit vollem Aufschwunge der Seele gehandelt, sicher des Fichteschen Wortes: „Wen das Ewige begeistert, der kann nicht unterliegen", und, wenn wir das hinzusetzen dürfen, so recht die Verkörperung jenes anderen Fichteschen Ausspruches: „nicht die Gewalt der Arme, sondern die Kraft des Gemüthes ist es, welche Siege erkämpft".

Noch sei der äußeren Ausstattung und des Bildschmuckes der beiden Bände mit voller Anerkennung gedacht. Die Blücherbildnisse, vom jungen Leutnant bis zum Gutsherrn von Kriblowitz und zur Totenmaske, sind hier wirklich mehr wie bloße Beigabe, sie helfen mit zur Charakteristik des Helden. Auch die Kartenskizzen sind zweckmäßig gewählt und ganz ausreichend. Von dem Faksimile des Blücherbriefes läßt sich nur sagen: es dient dazu, einen Begriff von der Aufgabe zu bieten, welche für die korrekte Wiedergabe dieser Autographen auch dem Schriftgelehrten erwächst; im Texte ist es nicht wiedergegeben.

Das Werk, nebenbei die schönste Festgabe zum 150 jährigen Stiftungsfeste des Regiments der Blücher-Husaren zu Stolp in Pommern, am 16. Februar 1908, wird nicht nur dem Soldaten und dem Historiker, sondern auch jedem Freunde vaterländischer Geschichte eine reiche Quelle der Anregung, Belehrung und wahren Genusses sein.

.Herman Granier.

Ernst von Meier: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. Zweiter Band: Preußen und die französische Revolution. Leipzig 1908; Duncker & Humblot (509 S.).

Der erste Band dieses Werkes — der die „Prolegomena" enthält — ist im letzten Halbband der „Forschungen" (XX, 617 ff.) nur kurz besprochen worden; auf den jetzt vorliegenden zweiten Band muß etwas näher eingegangen werden, weil er preußische Probleme von großer Bedeutung behandelt. Es war ursprünglich nur die Absicht des Verfassers, die Beeinflussung der Hardenbergschen Gesetzgebung durch die Napoleonisch-Westfälische, die ja im allgemeinen niemals bezweifelt worden ist, im einzelnen darzulegen, und damit zugleich eine Ergänzung zu seinem Buche über die Reform der Verwaltungsorganisation nach der Seite der mate-

riellen Verwaltung hin zu geben. Da hat ihn nun der Widerspruch gegen die von Max Lehmann aufgestellte Ansicht von der Beeinflussung Steins durch die französische Revolution dazu geführt, auch die Steinsche Gesetzgebung mit in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen und außerdem noch die Verhältnisse des alten Preußens von 1806 daraufhin zu prüfen, ob sich der Staat damals wirklich im Zustande der Stagnation oder Degeneration oder nicht vielmehr in dem der fortschreitenden Entwicklung befunden habe. Das gab natürlich Veranlassung zu einem fortgesetzten Kampfe gegen die Auffassung Lehmanns, so daß das Buch in der Hauptsache einen polemischen Charakter erhalten hat. Dieser Streit der Meinungen beherrscht natürlich zunächst das Interesse des Lesers und wird auch in unserer Besprechung das Hauptthema bilden. Darum mag hier gleich im Eingang noch besonders darauf hingewiesen werden, was der Band sonst noch an positivem Inhalt bietet: es ist eine Gesamtdarstellung der Stein-Hardenbergschen Reformgesetzgebung namentlich nach der materiellen Seite hin (Agrarwesen, Gewerbeordnung, Militär, Finanzen) unter beständiger Vergleichung mit Frankreich, dessen revolutionäre Gesetzgebung ja im ersten Bande bereits eingehend gewürdigt worden war; die Partien über Behördenorganisation wiederholen im wesentlichen nur den Inhalt des früheren Buches, aber in kürzerer Fassung und mit dem vergleichenden Blick auf Frankreich. Hinzugefügt ist eine Besprechung der ständischen Pläne, mit denen Wilhelm von Humboldt sein Ministerium im Jahre 1819 antrat.

Fassen wir nun die Kontroverse zwischen v. Meier und Lehmann ins Auge, so ist vorweg zu erwähnen, daß Lehmann bereits eine Erwiderung auf die Angriffe v. Meiers veröffentlicht hat (im Maiheft der „Preußischen Jahrbücher" S. 211 ff.: „Die preußische Reform von 1808 und die französische Revolution"), die vielleicht manchen Leser von der Lektüre des Meierschen Werkes abschrecken dürfte. Er wirft dem Gegner u. a: „Rabulisterei, Oberflächlichkeit, Überhebung" vor; er spricht von geistiger „Bankerott-Erklärung"; er äußert mehrmals in wirksamer Wiederholung: „Herr v. Meier liest nicht, er blättert nur", er „mäkelt", er bietet „nichtige Polemik". Schließlich erklärt er das Buch als ein „Zerrbild"; er spricht von dem Gefühl des Bedauerns, das in dem Kritiker aufsteige, das Buch ernst genommen zu haben, und fragt: „Was für Leser mag er (der Autor) sich vorgestellt haben, als er sein Buch komponierte?". Ich muß gestehen, daß mir diese Kampfesweise, verglichen mit der von Meier, keinen sympathischen Eindruck macht; die Polemik Meiers ist sehr viel vornehmer. Man wird in seinem Buche bei allem sachlichen Nachdruck keine persönlich-verletzenden Äußerungen finden, höchstens ein paar Unvorsichtigkeiten, die aber sicherlich nicht auf Kränkung des Gegners berechnet sind. Wenn Lehmann mit einer Beschwerde darüber beginnt, daß v. Meier ihm einen doppelten „Gesinnungsdefekt" vorgeworfen habe: „eine sehr entschiedene Abneigung gegen den grundbesitzenden Adel" und eine „Vorliebe für die französische Revolution", so wird jeder Unbefangene zunächst den Kopf darüber schütteln, daß Lehmann hier von „Gesinnungsdefekten" redet, und er wird zugleich auch etwas verwundert sein darüber, daß Lehmann eine Gesinnung, die sein ganzes Buch durchtränkt, so entschieden von sich



weist; allerdings würde statt „grundbesitzender Adel" richtiger „Junkertum", statt „französische Revolution" „Ideen von 1789" zu setzen sein. Dagegen hat Lehmann nun auch eine Art von „Gesinnungsdefekt" als die treibende Ursache für das Buch seines Gegners entdeckt: nämlich den Ärger darüber, daß er, Lehmann, in den Akten und in der Überlieferung überhaupt vieles gesehen habe, was v. Meier entgangen sei. v. Meier hat mehrmals auf den starken Wechsel der Auffassung in Lehmanns „Stein" und in seinen früheren Schriften hingewiesen. Demgegenüber erklärt Lehmann: v. Meier gefalle sich in der Schaustellung seiner Unfehlbarkeit; er betone, daß er an seinem Buche von 1881 nichts zu ändern gefunden habe. Daran ist soviel richtig, daß v. Meier das Bedürfnis gefühlt hat, die Auffassung seines früheren Buches den neuen Entdeckungen Lehmanns gegenüber zu verteidigen und zu rechtfertigen. Das ist gewiß das gute Recht jedes Autors, und es kommt nur darauf an, was für sachliche Gründe er für sich hat. — Was Lehmann schließlich über den „papiernen Stil", über das „klassische Deutsch" seines Gegners sagt, verstehe ich einfach nicht. Ich möchte vielen von unsern Autoren etwas von dem kräftigen ursprünglichen und lebensfrischen Stil wünschen, den Ernst v. Meier schreibt und der sein Buch, trotz mancher trockenen Einzelheiten, zu einer fesselnden Lektüre macht. Er versteht es meisterhaft, verwaltungsrechtliche Dinge zugleich mit juristischer Schärfe und mit lebendiger Anschaulichkeit zu behandeln und weiß oft mit einem glücklich geprägten Wort den Nagel auf den Kopf zu treffen.

Aber genug damit der persönlichen Momente an diesem Streit, die sich nicht ganz umgehen ließen. Sachlich kann ich mit keinem von beiden Autoren ganz übereinstimmen. Der Angriff v. Meiers gegen Lehmanns Auffassung scheint mir zum Teil wohl begründet, aber in manchen seiner Aufstellungen geht er zu weit. In einigen wichtigen Punkten behält meiner Ansicht nach Lehmann Recht, aber nicht in seiner Gesamtansicht über das Verhältnis Steins zu der französischen Revolution; in diesem Punkte muß ich nach Meiers Ausführungen die zweifelnde Zustimmung, die ich in meiner Besprechung der ersten beiden Bände des „Stein" in der Hist. Zeitschr. (94, 428) geäußert hatte, erheblich einschränken. Beide Forscher haben bedeutende Eigenschaften und große Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis: v. Meier vertritt mehr den gesunden Menschenverstand gegenüber dem manchmal etwas verzückten Idealismus Lehmanns; er hat die lebendigere realistische Anschauung von den Bedingungen und Möglichkeiten der praktischen Verwaltung; dafür verfügt Lehmann über eine noch ausgebreitetere und eindringendere Archivforschung und hat in diesen Fragen, wie auch Meier anerkennt, zuerst die fruchtbare Methode des vergleichenden Studiums der Gesetze zur Anwendung gebracht. Was auch einer vom andern sagen oder denken mag, man kann von beiden vieles lernen. Auch der Streit der Meinungen selbst bringt Förderung; freilich muß man dabei die Gefahr vermeiden, sich auf die scharfen Alternativen festzulegen, zu denen sich die entgegenstehenden Ansichten zuspitzen. Historische Probleme vertragen eine solche Zuspitzung meist nicht. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Wahrheit in der Mitte liege, aber daß sie auf beiden Seiten verteilt ist, und daß sie sich auf beiden Seiten mit Irrtum vermischt, sobald man einseitig eine runde und

glatte Formulierung an die Stelle des verwickelteren Zusammenhangs der Dinge setzt.

Indessen wir müssen die einzelnen Probleme gesondert ins Auge fassen; ich beginne mit der Hauptfrage nach dem Verhältnis Steins und seiner Gesetzgebung zu den Ideen der französischen Revolution. Da muß zunächst als ein durchschlagendes Resultat der Ausführungen Meiers hervorgehoben werden, daß die von Lehmann vertretene Ansicht, Stein habe der französischen Revolution sympathisch gegenübergestanden, nicht haltbar ist. Wir haben aus den ersten Jahren der französischen Revolution überhaupt keine Äußerungen von Stein über seine Stellung zu ihr; was Lehmann I, 136 ff. an Argumenten vorbringt, um wahrscheinlich zu machen, daß Stein den Anfängen dieser Bewegung nicht feindlich gegenübergestanden habe, ist von Meier II, 230 ff. dermaßen kritisch zerpflückt worden, daß nichts davon übrig bleibt. Dagegen beweisen die von Meier II, 214 ff. zusammengestellten Zeugnisse, die mit dem Jahre 1792 beginnen und bis zu Steins Lebensende reichen, mit zweifelloser Sicherheit, daß Stein zu allen Zeiten ein abgesagter Gegner der Revolution und des französischen Wesens überhaupt gewesen ist. Der Hauptbeweis liegt in einem Quellenstück, das Lehmann in einer methodisch nicht zu rechtfertigenden Weise beiseite geschoben hat, nämlich in einer umfangreichen, ungedruckten Geschichte der ersten Revolutionsjahre, die Stein in der Zeit von 1810—11 verfaßt hat und die aus dem Pertzschen Nachlaß an das Geh. Staatsarchiv gelangt ist (warum sie Lehmann als „Denkwürdigkeiten Steins“ bezeichnet, ist nicht recht ersichtlich; mit den „Denkwürdigkeiten“, über die er in den Nachrichten der Göttinger Sozietät d. W. 1896 berichtet hat, hat dies Manuskript nichts zu tun). Die Auszüge Meiers aus diesem Manuskript, deren Zuverlässigkeit ich aus eigener Lektüre des Originals bestätigen kann, zeigen, daß Stein die französische Revolution in allem und jedem, von ihren Anfängen an, verdammt hat; damit stimmen die „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen“ (bei Pertz II, 442 ff.) aus dem Jahre 1810 (die übrigens z. T. in die Revolutionsgeschichte übernommen worden sind) ebenso überein, wie alle früheren und späteren Äußerungen Steins. Dieses wichtige Quellenzeugnis will Lehmann nur für den Zeitpunkt gelten lassen, in dem es geschrieben worden ist; in der entscheidenden Zeit von 1807 und 1808 soll Stein seiner Ansicht nach von einer andern Stimmung beherrscht gewesen sein; das will er aus den Übereinstimmungen schließen, die sich zwischen Steins Reformideen und denen der Revolution aus Denkschriften und Gesetzestexten erschließen lassen. Wir werden auf diese Übereinstimmungen gleich noch einzugehen haben; sie sind m. E. nicht von der Art, daß sie das allgemeine Urteil Steins über die französische Revolution, wie es vor und nach dieser Zeit bezeugt ist, umzustoßen vermöchten; und Lehmann selbst hat keinen Versuch gemacht nachzuweisen, welche Gründe uns dazu veranlassen sollten, einen so bedeutenden Wechsel der Anschaunngen bei Stein zwischen 1808 und 1810 anzunehmen. Er selbst hat, wie Meier anführt, im Scharnhorst II, 166 ff. die Aufzeichnungen von 1811 zu einer Charakteristik der Stellung Steins auch für die frühere Zeit verwendet. Da hat er unbefangen und richtig geurteilt; im „Stein“ hat ihn offenbar die inzwischen

gemachte Entdeckung jener Übereinstimmungen in den Denkschriften und Gesetzestexten geblendet, so daß er für diese Zeit als psychologische Unterlage sich eine andere, günstigere Beurteilung der Revolution durch seinen Helden kombinierte. Ich halte mich mit Meier an das ältere, nicht an das neuere Urteil Lehmanns.

Weiter aber kann ich in diesem Punkte v. Meier nicht folgen. Er geht zu weit, wenn er alle Beeinflussung Steins durch die politischen Methoden und Institutionen der französischen Revolution leugnet, wenn er erklärt: man habe bei den preußischen Reformen von 1807 und 1808 nicht vom Gegner gelernt, und für Stein habe es eine französische Revolution gar nicht zu geben brauchen. Ich möchte dem die Äußerung Steins gegenüberstellen (auf die sich auch Lehmann beruft), die bei Pertz III, 18 in einer für Hardenberg bestimmten Denkschrift aus dem Jahre 1811 steht: „So verabscheuungswürdig der revolutionäre Wohlfahrtsausschuß war, so sehr verdient er Nachahmung und Bewunderung bei seiner Aufstellung und Entwicklung der Streitkräfte der Nation" (1793) usw. Diese Äußerung ist doppelt lehrreich, weil sie in dieselbe Zeit fällt, wo Stein die französische Revolution auf das entschiedenste verurteilt hat, und weil sie die Nachahmung einzelner Maßregeln und Institutionen als wohl verträglich zeigt mit der Verabscheuung des ganzes Geistes der Bewegung. Diese Stelle gibt uns auch den Fingerzeig für die richtige psychologische Deutung der von Lehmann gefundenen und von Meier nur zum Teil bestrittenen Übereinstimmungen, eine Deutung, die allerdings von der, die Lehmann für richtig hält, weit entfernt ist.

Lehmann knüpft seine Bemerkung über diese Übereinstimmungen (II, 85 ff.) an eine eindringende Kritik der großen Denkschriften Steins von 1806 und 1807, insonderheit der Nassauer Denkschrift, an. Ich kann hier nicht alles einzelne, was er aufzählt, wiederholen; aber wenn man es im ganzen überblickt, so findet man, daß es entweder technische Einzelheiten der Verwaltungsorganisation sind (wie die Abgrenzung der Ministerialdepartements, die Einrichtung einer General-Staatskasse, wofür er ausdrücklich die Protokolle der Nationalversammlung zitiert, u. dgl.) oder aber Prinzipien nnd Forderungen, die zu dem Bestande jener Reformideen vor der Revolution gehören, die einen großen Teil des 18. Jahrhunderts erfüllen und auch anderswo wie in Frankreich verbreitet waren, die man also mit Unrecht als „die Ideen von 1789" bezeichnet (wie Emanzipation des Bauernstandes, Befreiung von Gewerbe und Handel, gleichmäßigere Verteilung der Steuern, Trennung von Justiz und Verwaltung, Beförderung des nationalen Gemeinsinns und der Selbstverwaltung usw.). v. Meier hat sich das zweifellose Verdienst erworben, den etwas unklaren und verschwommenen Begriff der „Ideen von 1789" kritisch beleuchtet und schärfer präzisiert zu haben. Was als das eigentlich Besondere und Charakteristische der französischen Revolution anzusehen ist, das sind die Ideen der Menschenrechte, der Volkssouveränetät, der Trennung der Gewalten, vor allem der legislativen und exekutiven Gewalt, die soziale Gleichheit, die Abschaffung des Adels usw. Und gerade diese Ideen hat Stein nicht geteilt.. Darum ist es irreführend, wenn Lehmann seine Aufzählung schließt mit den Worten: es „ist bewiesen": „auch Stein

war ergriffen von den Ideen, die man herkömmlich nach dem Jahre 1789 benennt". Dieser Ausdruck ist immerhin noch vorsichtiger, als andere Stellen bei Lehmann, in denen geradezu von einer Nachahmung der französischen Revolution als dem Kern der Reformen von 1808 die Rede ist; außerdem hat Lehmann hier mit derselben Ausführlichkeit wie die Übereinstimmungen, auch die Abweichungen Steins von den französischen Ideen hervorgehoben; aber die Bedeutung, die er diesen Abweichungen beimißt, bleibt ebenso hinter der Wirklichkeit zurück, wie die der Übereinstimmungen übertrieben wird; und dem Schlusse, daß Stein eine Kombination zwischen französischen und preußischen Zuständen gewollt habe, vermag ich ebenso wenig beizustimmen wie v. Meier.

Was Stein gewollt hat, geht meiner Ansicht nach am klarsten aus einer Stelle der „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen" von 1810 hervor (Pertz II, 445 ff.), die Meier im Auszuge und mit einer kleinen, aber nicht bedeutungslosen Ungenauigkeit wiedergegeben hat. Stein trägt hier — wohl angeregt durch Herder — eine Art von Geschichtsphilosophie vor: jedes der großen Zeitalter, meint er, habe eine beherrschende Idee oder Richtung des Zeitgeistes gehabt; dem Geist des gegenwärtigen Zeitalters fehle eine solche bestimmte Richtung. Er ist aber offenbar der Ansicht, daß die weltgeschichtliche Aufgabe dieses Zeitalters darin liege, eine umfassende soziale und politische Umbildung der Verfassung zu bewirken. Dies große Werk nun — sagt er — unternahm — in der französischen Revolution — „eine leichtsinnige unmoralische Nation, die die I d e e aufgab, sich selbst zerfleischle" usw. Bei Meier steht „I d e e n" (vielleicht nur ein Druckfehler); dabei müßle man wohl an die „Ideen von 1789" denken, die damit doch implicite anerkannt würden. Aber Stein sagt „die Idee", und er kann damit nichts anderes gemeint haben, als die beherrschende Idee des Zeitalters überhaupt, wie er sie verstand, nämlich die große Umbildung der Staatsverfassung. Diese „Idee" aber, die die französische Revolution aufgab, dieses große Werk, das sie verpfuscht hat, ist eben auch die Aufgabe, der Stein dienen will, nur in ganz anderer Weise als die französische Revolution. „Die Verfassung der Staaten — so schließt dieser Abschnitt — bedarf aber einer Umformung, da die Einrichtungen veraltert von ihrem ursprünglichen Geist sich entfernt, und daher teils einer neuen Stählung, teils eines Ersatzes bedürfen." Also: ein allgemeines Bedürfnis, eine allgemeine Aufgabe der europäischen Kulturwelt, von der Revolution verfälscht und nicht gelöst, einer Befriedigung und Lösung in anderm Geiste entgegenharrend — das ist die Ansicht Steins von dem weltgeschichtlichen Hintergrund des Reformwerkes, das er für Preußen (und Deutschland) in Angriff genommen hat. Ich denke, von hier aus fällt ein helles Licht auf unsere Kontroverse: Stein unterscheidet scharf zwischen der allgemeinen Idee des Zeitalters und den besonderen (verfälschten) Bestrebungen der französischen Revolution. Er will der ersteren dienen, sofern sie die Umbildung der Staatsverfassung zu bewirken sucht; die letztere lehnt er ab. Und so werden auch wir die Übereinstimmungen zwischen s e i n e n Plänen und Werken und denen der Revolution nicht aus dem spezifischen Geiste der französischen Revolution ableiten müssen, sondern aus den allgemeinen Bedürfnissen und Tendenzen des Staats-

und Gesellschaftslebens, die den andern Völkern Europas mit Frankreich damals gemeinsam waren. Die Umbildung der Staatsverfassung dachte Stein sich im Gegensatz zu Absolutismus, Bureaukratie und Militarismus. Er wollte dem Absolutismus eine modernisierte ständische Verfassung gegenüberstellen, er wollte die Bureaukratie durch die Selbstverwaltung einschränken und korrigieren, und er wollte dem stehenden Heer eine Miliz zur Seite stellen, wie er es in dem Briefe an Gneisenau (Pertz II, 353 f.) ausgeführt hat. In allem diesem ist ein Anklang an die Bestrebungen der Revolution vorhanden, aber er beschränkt sich in der Hauptsache auf das Negative; die positiven Forderungen Steins sind eigentümlich, oder mehr durch das englische und das „altdeutsche" Beispiel beeinflußt.

Mir scheint also, daß das Reformwerk Steins auf einem andern ideellen Boden ruht, als auf dem der französischen Revolution, und ich kann den Widerspruch E. v. Meiers gegen diese These Lehmanns, mit der Modifikation, die aus den obigen Ausführungen sich ergibt, nur unterstützen. Allerdings aber bin ich nicht der Meinung, daß dadurch die Entlehnung einzelner Institutionen aus Frankreich ausgeschlossen gewesen sei, oder daß alle diese Entlehnungen ohne jede erheblichere Bedeutung gewesen seien, wie v. Meier will.

Es scheint mir zweifellos, daß Stein in der Denkschrift von 1806 in bezug auf die Abgrenzung und Benennung der Ministerial-Departements das französische Ministerium von 1791 als Muster vor Augen gehabt hat, wenn er sich auch später wieder enger an das Bestehende, namentlich auch an das Generaldirektorium, angeschlossen hat. Natürlich aber bedeutete das Ministerium trotz der Ähnlichkeit in der Struktur für Preußen ganz etwas anderes als für das revolutionäre Frankreich, weil Preußen weder die französische Verfassung noch die gewählten Lokalbehörden hatte. Dagegen stimme ich v. Meier vollständig darin bei, daß Stein den von ihm geplanten Staatsrat nicht dem französischen Vorbild entlehnt, sondern aus den alten preußischen Überlieferungen herausentwickelt hat; das Conseil d'Etat war überhaupt keine revolutionäre Institution, trotzdem Sieyès sein intellektueller Urheber gewesen ist; Hélie nennt es einmal eine glückliche Nachahmung des Ancien régime. Ich habe anderswo gezeigt, daß auch das französische Ministerium von 1791 nur der Abschluß einer langen organischen Entwicklung ist, die weit in das Ancien régime hinaufreicht. Da Lehmann mit besonderem Nachdruck auf das Ministère de l'intérieur verwiesen hat, so möchte ich dabei anmerken, daß ein besonderes Departement des Innern in Frankreich bereits unter dem Regenten vorübergehend bestanden hat. Mit Recht hat übrigens v. Meier hervorgehoben, daß die innere Einrichtung der Ministerien mit den Geh. Staatsräten als Chefs selbständiger Departements an das altpreußische Vorbild im Gegensatz zum französischen anknüpft. Erst Hardenberg hat hier mehr die bureaumäßige Organisation zur Durchführung gebracht.

Besonderes Gewicht hat Lehmann auf die Entlehnungen gelegt, die er bei der Städteordnung festgestellt hat. „Hier fanden sich — sagt er in der Einleitung zum zweiten Bande — gänzlich unbekannte Korrespondenzen und Protokolle, mit deren Hilfe dann die auffallend starke Anlehnung der preußischen Reformer an die Ideen von 1789 festgestellt

wurde." v. Meier reproduziert S. 503 ff. den wesentlichen Inhalt des neugefundenen Protokollbuchs der Generalkonferenz, insbesondere in Hinsicht auf die Städteordnung; man wird ihm zugeben müssen, daß von einer „Anlehnung an die Ideen von 1789" darin nicht die Rede ist, es müßte denn auf eine Äußerung Sacks besonderes Gewicht gelegt werden, der die Ausdehnung der Städteordnung auf den ganzen Staat u. a. damit begründet, daß selbst die nicht geräumten Städte dazu durch die französischen Eingriffe und die den Bürgern gegebenen Repräsentanten vorbereitet seien. Die „Korrespondenzen" aber vermißt v. Meier ganz und gar und Lehmann ist in seiner Erwiderung auf diesen Punkt nicht eingegangen. Vielleicht hat er an Äußerungen von Frey gedacht, wie die von dem „liberalen System" (Stein 2, 477) oder die über die Übergriffe des Militärs (ebenda 2, 486); aber es würde doch wohl schwer halten, sie in dem angegebenen Sinne auszubeuten. Es wird in der Hauptsache wohl bei dem bleiben, was v. Meier festgestellt hat: daß nämlich Lehmann die „Anlehnungen an die Ideen von 1789" nicht aus Protokollen und Korrespondenzen, sondern aus einer Vergleichung von Gesetzestexten geschöpft hat — eine sehr verdienstvolle Methode übrigens, der auch v. Meier volle Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Lehmann hat gezeigt, daß der Art. 110 der Städteordnung aus zwei französischen Revolutionsgesetzen wörtlich übersetzt ist, nämlich aus dem Gesetz vom 22. Dez. 1789 / 8. Januar 1790 (Art. 34) und aus der Verfassung von 1791 Tit. I, Kap. 1, Sekt. 3, Art. 7. Es handelte sich da um die Stellung der Volksvertreter, die als Vertreter des ganzen Volks, nicht einzelner Bezirke, charakterisiert werden, und denen im Gegensatz zu dem imperativen Mandat der altständischen Vertreter eine freie Entscheidung nach ihrem Gewissen zugewiesen wird. Diese Bestimmungen sind in der Städteordnung auf die Stadtverordneten angewandt worden; und aus dem französischen Munizipalgesetz vom 14/18. Dezember 1789 ist der Passus (Art. 7) übernommen worden, der die Wahl der Stadtverordneten nach Bezirken, statt nach Zünften und Korporationen anordnet.

Diese Entlehnungen sind zweifellos und auch von v. Meier anerkannt; aber er sucht ihre Bedeutung abzuschwächen und bezeichnet sie einmal (S. 509) als bloßes Kuriosum. Das scheint mir doch nicht richtig. Das Institut der Stadtverordneten ist das Rückgrat der ganzen Städteordnung. Daß man dies Institut nach dem Vorbild der revolutionären Volksrepräsentation gestalten wollte, ist doch ein sehr bemerkenswerter Umstand. Der Mann, auf den hier die Ideen von 1789 so sichtbar eingewirkt haben, ist aber nicht Stein selbst, sondern wahrscheinlich der radikale Polizeidirektor Frey, dessen Anteil an dem Gesetz ja überhaupt ein sehr bedeutender gewesen ist. Immerhin hat sich Stein, der doch der **dominus negotii** war, diese Wendung gefallen lassen. Daß es sich dabei um einen importierten „Phrasenartikel" handelt, der praktisch von keiner erheblichen Bedeutung gewesen ist, wird man v. Meier vielleicht zugeben können; aber es kommt ja hier weniger auf die praktische Wirksamkeit der Institutionen an, als auf die Herkunft der Ideen, die sie ins Leben gerufen haben. Daß aber die Städteordnung als Ganzes dennoch ein selbständiges und eigenartig preußisches Werk ist, daß sie von der französischen Muni-

zipalordnung toto coelo verschieden ist, das hat v. Meier sehr klar und eindringlich gezeigt; freilich hatte auch Lehmann die Unterschiede keineswegs übersehen; man kann ihm höchstens eine Überschätzung der von ihm gefundenen Übereinstimmungen vorwerfen, die aber wieder v. Meier andererseits m. E. nicht ganz nach Gebühr in ihrer Bedeutung gewürdigt hat.

Sehr viel rückhaltloser möchte ich mich auf v. Meiers Seite stellen bei der Erörterung über die Vorgänge auf dem ostpreußischen Generallandtag von 1808 und über die dort beschlossene Einkommensteuer. Der ostpreußische „Generallandtag" war bekanntlich nicht eine allgemeine landständische Versammlung, sondern ein ritterschaftliches Pfandbriefinstitut, in das damals zur Verstärkung des Kredits auch die Domänen und die kölmischen Güter aufgenommen wurden. Lehmann vergleicht nun die Berufung der Kölmer und der Domänenerbpächter in diese Versammlung mit dem Doublement du tiers von 1788 und will auch in der Stimmordnung — nicht nach Bezirken, sondern viritim — eine Nachahmung der französischen Abstimmung par tête statt par ordre sehen, während es sich hier doch gar nicht um eine Abstimmung nach Ständen, sondern nach lokalen Abteilungen der Ritterschaft handelte. Nur daß die freie Abstimmung der Abgeordneten an die Stelle des durch Instruktionen gebundenen Mandats gesetzt wird, könnte (wie auch bei der Städteordnung) einen Anklang an französische Repräsentativeinrichtungen andeuten — im ganzen aber möchte ich Lehmanns Kautel dabei unterstreichen: „wenn es erlaubt ist kleines mit großem zu vergleichen"; diese Analogien haben wirklich, abgesehen davon, daß sie z. T. bei den Haaren herbeigezogen sind, eine recht geringe Bedeutung. Sie gestatten keineswegs den Schluß, daß Stein geneigt gewesen sei, seine Stände nach dem Muster der französischen Revolution zu gestalten. Vielmehr wird es wohl bei der Annahme v. Meiers bleiben müssen, daß Stein auch damals wie später und früher eine auf Grundbesitz und ständische Gliederung begründete, von den Selbstverwaltungskörpern aus aufzubauende Landesvertretung im Auge gehabt hat, bei der freilich an die Stelle des Adels die großen Gutsbesitzer treten, das bürgerliche Element mehr als bisher und neben ihm auch das bäuerliche berücksichtigt werden sollte — jedenfalls mehr eine Nachahmung Englands und der „alten deutschen Verfassung" (Ostfriesland!), als eine Nachahmung Frankreichs.

Auf der Hand liegt die Nachahmung des englischen Vorbildes bei der Einkommensteuer. Ob man die französische Zwangsanleihe von 1793 usw. überhaupt als eine Einkommensteuer bezeichnen darf, mag dahingestellt bleiben. Warum sollte sich aber Stein bei seinem Plane von 1808 an dieses verschollene Beispiel aus der Revolutionsgeschichte gehalten haben und nicht vielmehr an das lebendige und greifbare Beispiel Englands! Daß aber Pitt seine Einkommensteuer dem französischen Vorbilde verdankte, wäre doch erst noch nachzuweisen.

Auch die vorübergehende Idee Steins, den armen Adel aufzuheben, weist viel mehr auf die sozialen Zustände Englands mit seiner Nobility und Gentry, als auf das revolutionäre Frankreich mit seiner Abschaffung des Adels überhaupt hin.

Gewiß hat Stein die französischen Gesetze der Revolutionszeit aufmerksam studiert und hat es nicht verschmäht, einzelnes daraus, soweit es mit seinem ganzen politischen System harmonierte, herüberzunehmen; aber der innerste Geist seiner Reformgesetzgebung und seiner Pläne war nicht der der „Ideen von 1789“ und der französischen Revolution, sondern der eines germanischen Staatsideals, das an dem Beispiel der englischen Einrichtungen und der „alten deutschen Verfassung“ genährt war. Diese „alte, deutsche Verfassung, die auf Grundeigentum gebaut war“, ist ihm das ideale Gegenbild der Zustände, wie sie sich auf dem Kontinent seit dem 17. Jahrhundert entwickelt hatten (mit Absolutismus, Militarismus, Bureaukratie), und zugleich die gemeinsame Grundlage, aus der auch die englischen Einrichtungen entsprossen sind. Mir scheint, daß er, wie viele seiner Zeitgenossen, namentlich solche, die in Göttingen studiert hatten, aus Mösers Osnabrückischer Geschichte diese etwas verschwommene und idealisierte Anschauung von der „alten deutschen Verfassung“ sich gebildet hat. Eben darauf beruht auch wohl seine an sich nicht ganz gerechtfertigte Hochschätzung jener Einrichtungen des Westens der preußischen Monarchie, wie Stände, Erbentage, ostfriesische Verfassung, die er eben als ein Überbleibsel dieser „alten deutschen Verfassung“ mit einer romantischen Vorliebe betrachtete. Wir haben von diesen Einrichtungen, soweit sie der Sphäre der lokalen Verwaltung angehören, leider bisher nur eine unzureichende Kenntnis; aber soviel steht fest, daß man sie in der friderizianischen Zeit durchaus nicht als ein nachahmenswertes Beispiel betrachtet hat, und gewiß nicht ohne gute Gründe, wenn auch wohl bei den im Osten aufgewachsenen Beamten vielfach ein Mangel an Verständnis für die anders geartete ländliche Verfassung und Volksart des Westens hinzukam. Daß der bürgerliche Geist und die Gewerbe sich schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Rheinland und Westfalen sehr viel stärker regten als im Osten, geht u. a. aus den Schriften von Benzenberg hervor; ich möchet doch nicht ganz der Auffassung v. Meiers beipflichten, daß die von Lehmann aufgestellte Ansicht von einer Beeinflussung des Ostens durch den Westen Tendenzen antizipiere, die sich eigentlich erst seit 1840 geregt hätten. Ich habe doch auch den Eindruck wie Lehmann, daß schon Stein ein Hauptkanal dieses Einflusses gewesen ist, der freilich damals tatsächlich noch keine sehr erhebliche Stärke gehabt hat. Stein hatte für den Osten, für seine ländliche Verfassung, für seinen eigenartigen Adel, ebenso wenig Verständnis und Sympathie wie die friderizianischen Beamten für die Menschen und Einrichtungen des Westens. Aber was Stein im Grunde vorschwebte, wenn er sich an den Westen hielt, war eine Idealisierung dieser Zustände, im Sinne jener „alten deutschen Verfassung“, die er in zeitgemäßen Formen wiedererwecken wollte; und die herbe Kritik, die v. Meier an den wirklichen Institutionen des Westens übt, wie sie Ende des 18. Jahrh. waren, trifft gewiß in vielen Punkten das Richtige, namentlich bezüglich der ständischen und der lokal-administrativen Einrichtungen; Stein selbst hat ja über die Entartung der clevischen Stände gespottet.

Natürlich hat v. Meier nicht etwa versucht, den Einfluß der französischen Ideen und Institutionen auf die preußischen Reformen von

1807—1820 überhaupt zu leugnen: es ist ja der eigentliche Gegenstand seines Buches, ihn im einzelnen darzulegen und abzugrenzen. Auf die Einzelheiten namentlich der Hardenbergschen Verwaltung, auf die es dabei ankommt, kann hier aber nicht näher eingegangen werden; es ist ja bekannt, daß Hardenbergs Vorbild die bonapartistisch-westfälische Verwaltung war, nicht die eigentliche Revolution. Am wenigsten einleuchtend sind mir Meiers Ausführungen über die allgemeine Wehrpflicht erschienen. Ich möchte dabei weniger Gewicht legen auf die Auslassung des Gesetzes vom 19. Fructidor VI, das Lehmann gegen ihn ins Feld führt — denn offenbar hat die vorübergehende Maßregel von 1793 (Konskription ohne Stellvertretung) stärker als Beispiel im Auslande gewirkt, als das ebenfalls nur auf eine kurze Geltungsdauer beschränkte Gesetz von 1798, das Napoleon durch die Wiedereinführung der Stellvertretung im Jahre 1800 (8. März) seines vorbildlichen Charakters wieder beraubte — als vielmehr auf die Ansicht, daß die Aufhebung der Exemtionen im Jahre 1808 eigentlich nur eine Wiederherstellung der altpreußischen Kantonpflicht in ihrer ursprünglichen Reinheit oder wenigstens eine Fortbildung dieses alten Prinzips ohne jeden Einfluß der Revolution gewesen sei. So hat ja bekanntlich Scharnhorst dem König die Sachlage vorgestellt und Meier leugnet, daß er damit, wie Lehmann schon im „Scharnhorst" ausgeführt hatte, eine pia fraus im Interesse der Reform begangen habe. Aber man muß doch den Unterschied des Geistes würdigen, der in den beiden Institutionen lebte. Die Kantonpflicht war auf den Gegensatz der privilegierten und nichtprivilegierten Gesellschaftsklassen begründet, die allgemeine Wehrpflicht auf das prinzipiell gleiche Staatsbürgertum. Die allgemeine Wehrpflicht appellierte an die Vaterlandsliebe der Wehrpflichtigen, während die Kantonpflicht nur eine Maßregel der militärischen Staatsräson war. v. Meier hat offenbar den Aufsatz Lehmanns über Wehrpflicht und Werbung im Heere Friedrich Wilhelms I. (Hist. Zeitschr. 67) nicht gekannt; sonst würde er schwerlich die unzutreffende Wendung gebrauchen, daß Friedrich Wilhelm I. „durch die Kantonreglements von 1733 und 1735 die Untertanen in Person ohne jede Stellvertretung für waffenpflichtig erklärt habe" (S. 51).

Allerdings muß man sich auch auf der andern Seite hüten, den Gegensatz zu stark hervorzuheben und die vorbereitende und fortwirkende Kraft, die in der Institution der altpreußischen Kantonpflicht lag, zu unterschätzen. Ohne die Gewöhnung der unteren Klassen an den Kriegsdienst, wie sie das Kantonsystem mit sich gebracht hatte, wäre die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen als eine dauernde Institution unmöglich gewesen, und auch auf die Ausgleichung der Stände, auf die Befreiung der Bauern insonderheit, hat die militärische Dienstpflicht der unteren Klassen einen Einfluß geübt, der nicht übersehen werden darf. Im Grunde ist aber die allgemeine Wehrpflicht im stehenden Heere — und darin hat v. Meier unzweifelhaft Recht — gar nicht ein integrierender Bestandteil der spezifisch revolutionären Gesetzgebung, sondern nur eine vorübergehende Notmaßregel im Kampfe, die in schweren Stunden verfügt und dann, als auf die Dauer zu unpopulär, wieder aufgehoben wurde. Preußen, nicht Frankreich, ist der Welt mit der dauernden

Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht vorangegangen; freilich aber erst, nachdem der Eindruck eines sich zur Verteidigung des Vaterlandes erhebenden Volkes 1793 von Frankreich und 1808 von Spanien herübergewirkt hatte.

Die Auffassung dieser Einzelfrage hängt mit der allgemeinen Ansicht zusammen, die o. Meier über das Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Preußen und über die Ursachen der Katastrophe von 1806 vorträgt. Er leugnet, daß dieser Zusammenbruch das Symptom einer moralisch-politischen Degeneration gewesen sei, er sieht ihn lediglich als eine Folge der Machtoerhältnisse, der falschen Politik und der fehlerhaften militärischen Führung an. Er glaubt, daß Preußen sich im großen und ganzen vor 1806 in einer aufsteigenden Entwicklung befunden habe; und er betont, daß die Reform nicht aus einer Volksbewegung, sondern aus den Entschlüssen der Regierung heroorgegangen sei, und daß sie die wesentlichen Grundzüge eines monarchischen Militär- und Beamtenstaates nicht zerstört habe. Im großen und ganzen stimme ich dieser Auffassung bei, wie schon die gelegentlichen Zitate o. Meiers aus meinen Aufsätzen beweisen. Aber ganz kann ich ihm auch hier nicht folgen. Von einer aufsteigenden Entwicklung oor 1806 möchte ich nicht ohne eine wesentliche Einschränkung reden. Man wird sie vielleicht für das wirtschaftliche und soziale Leben und für die geistige Bildung zugeben können. Aber im politischen Leben herrschte seit dem Tode Friedrichs d. Gr. eine Stagnation, die auch in vielen Stücken eine Entartung zur Folge gehabt hat. Es ist etwas Richtiges an dem Einwand Lehmanns, daß, wenn *eine* verlorene Schlacht einen Staat stürzen kann, eine allgemeine Ursache dafür vorhanden gewesen sein muß. Diese allgemeine Ursache liegt in dem unfertigen Zustand der preußischen Staatsbildung. Stein selbst hat sie in seinem Manuskript über die französische Reoolution scharf und zutreffend heroorgehoben. Dieser Staat war eine künstliche Schöpfung, eine komplizierte Maschine, die den starken Anstoß von oben durchaus nötig hatte, um in Gang erhalten zu werden, und die in Stillstand und Verwirrung geriet, sobald das Schwungrad einer kräftigen monarchischen Leitung versagte. Die Bevölkerung des Staates war noch nicht zu einer Nation von politischem Bewußtsein und selbsttätigem Gemeingeist geworden. Das war die Schwäche Preußens dem revolutionierten Frankreich gegenüber. Die alten Formen der Autokratie waren erhalten geblieben, aber der Geist fehlte, der sie früher belebt hatte. Der Wille zur Macht, die starke moralisch-politische Anspannung („toujours en vedette!") hatten einer weichlichen, bequemen, in Friedens- nnd Humanitätsbestrebungen aufgehenden Stimmung des Gehenlassens Platz gemacht. Auf eine solche Leitung war aber der friderizianische Staat nicht eingerichtet, und darum geriet er bei aller äußeren Korrektheit moralisch in Verfall und wurde durch den ersten heftigen Stoß von außen über den Haufen geworfen. Es gab noch immer gute Verwaltungsbeamte und Offiziere in dem damaligen Preußen, aber keinen wirklichen Staatsmann, der alle Kräfte auf den politisch-militärischen Zweck konzentriert hätte, wie einst Friedrich der Große. Gerade deshalb hat die autokratische Kabinettsregierung so unheiloolI gewirkt, weil sie den König, der selbst kein Staatsmann war,

verhinderte, sich von einem staatsmännisch veranlagten Minister leiten zu lassen.

Neben dieser Hauptursache — dem Versagen des politischen Nervs — spielen andere allgemeine Ursachen, wie das Übergewicht des Adels, doch nur eine untergeordnete Rolle. v. Meier ist vollständig im Recht, wenn er die These Lehmanns bestreitet, daß die Junker die eigentlichen Regenten des alten Preußen gewesen seien und daß sie die Schuld für den Zusammenbruch von 1806 vornehmlich treffe. Daß darin zwar ein Korn von Wahrheit, aber auch eine ungeheuerliche Übertreibung liegt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Man glaubt hier doch mehr die Sprache eines Parteimannes, als die eines Historikers zu hören.

Im übrigen ist aber die Frage, wie die Konstruktion des Verhältnisses zwischen dem Preußen vor und nach 1806 zu gestalten sei, nicht so einfach zu beantworten. Es ist ein Problem, das bei allen großen Umwälzungen in der Geschichte, z. B. auch bei der Frage des Verhältnisses zwischen Ancien Régime und Revolution in Frankreich, in ganz ähnlicher Fassung wiederkehrt, und das bei tieferem Eindringen uns die Grenzen unserer Erkenntnis sehr deutlich empfinden läßt. Überall stehen im Grunde zwei entgegengesetzte Auffassungen einander gegenüber: die eine (ich möchte sie die Katastrophentheorie nennen) spitzt den Gegensatz zwischen dem Alten und dem Neuen möglichst scharf zu; sie konstruiert (bewußt oder unbewußt) nach dem Hegelschen dialektischen Schema: Thesis, Antithesis, worauf dann schließlich die Synthesis folgt. Die andere Auffassung (man kann sie wohl als die Entwicklungstheorie bezeichnen) betont die Kontinuität in der geschichtlichen Entwicklung und sieht die großen Umwälzungen nur als die geräuschvolle Begleiterscheinung kritischer Phasen eines innerlich zusammenhängenden Entwicklungsprozesses an: sie konstruiert nach der Analogie organischer, biologischer Entwicklung, in der es keinen Sprung gibt. Es ist klar, daß beide Betrachtungsweisen ihre relative Berechtigung haben. Die eine ist mehr subjektivistisch, in dem Sinne, daß sie den Gesamtvorgang aus den Empfindungen der handelnden Personen und aus dem Gegensatz der Meinungen und Bestrebungen heraus beurteilt. Fichte z. B. hatte schon 1804 in seinen geschichtsphilosophischen Betrachtungen über den Geist der Zeit die Gegenwart als das Zeitalter der vollendeten Sündhaftigkeit charakterisiert und forderte 1807/8 in den „Reden an die deutsche Nation" eine völlige Umbildung des nationalen Geistes durch eine neue Erziehung, um die Erhebung vorzubereiten. Etwas von dieser Sündenfalltheorie ist bei vielen der hervorragendsten Geister damals wahrzunehmen; es ist im Grunde etwas ganz ähnliches, wie die Hegelsche dialektische Konstruktion, die ja nach der religiösen Gefühlsseite schon in der christlichen Heilslehre durch die Abfolge der inneren Erlebnisse oder Seelenzustände: Sünde, Buße, Rechtfertigung, vorbereitet war. Bei andern nahm sie eine mehr intellektualistische Formulierung an. Es ist die Form, in der überhaupt die handelnden Menschen bei großen Krisen der einander bekämpfenden Gegensätze sich bewußt werden. Sieht man aber auf die Resultate dieser Kämpfe, betrachtet man mehr objektiv, gleichsam naturwissenschaftlich beobachtend, die Veränderung der Institutionen und Lebensformen, die aus dem kritischen Prozeß sich herausgebildet haben,

so gewahrt man, daß schließlich doch eine Synthese der Gegensätze dabei herausgekommen ist, die keine so grundstürzende Veränderung bedeutet, wie sie den Handelnden in Gedanken und Leidenschaft vorschwebte, sondern daß der Zusammenhang der Entwicklung in den Institutionen doch immer noch gewahrt geblieben ist. Das ist die andere Auffassung, die mehr den objektiven Befund, als die inneren Erlebnisse der Kämpfenden im Auge hat. Es nur natürlich, daß der Staatsgelehrte, der die Verfassungsgeschichte verfolgt, mehr zu der objektiven Betrachtung neigt und nach dem Entwicklungsschema verfährt, der Biograph dagegen, der sich in die Seele seines Helden versetzt, mehr nach der subjektivistischen Katastrophentheorie. Wir können eben solche Denkschemata für die Konstruktion verwickelter historischer Zusammenhänge nicht entbehren. Die Hilfsmittel der elementaren „historischen Methode" lassen hier im Stich. Und so wird immer das Urteil über solche großen Zusammenhänge einen mehr oder weniger subjektiv gefärbten Charakter tragen. Die Abneigung v. Meiers gegen die biographische Darstellung solcher Gegenstände, wie es die preußische Reform von 1807/8 ist, und die ganze verschiedenartige Auffassung des Problems durch ihn, den Verfassungshistoriker, und durch Lehmann, den Biographen, beruht zum guten Teil auf dieser verschiedenen Art die Dinge anzusehen. Einseitig ins Extrem gesteigert würde sich jeder dieser beiden Standpunkte selbst ad absurdum führen; er ist praktisch leistungsfähig nur, wenn eins mit dem andern kombiniert wird; aber gerade das Mischungsverhältnis ist dann das Charakteristische für die verschiedene geistige Art der Autoren. O. H.

Erwiderung.

Auf die Besprechung meiner „Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates" durch M. Haß im 20. Bande der Forschungen S. 568 ff. erwidere ich folgendes:

Fast alle in die Breslauer Kammer eintretenden Anwärter hatten studiert, besaßen also die gleiche Vorbildung; die adeligen Referendare rückten nach etwa vier Jahren zu Kriegs- und Domänenräten auf, die bürgerlichen warteten im Durchschnitt längere Zeit, bis sie als Kammersekretäre, Assistenzräte, Steuerräte usw. angestellt wurden; der Erklärungsversuch Haß', daß sie auf diese Weise viel eher zu einem festen Gehalte kämen, hält also nicht Stich. Die bürgerlichen Beamten selber ließen sich auch, wie der Zerboniskandal und die Beobachtungen Th. v. Schöns auf seiner Studienreise in Schlesien beweisen, mit solchem Troste nicht abspeisen[1]. Von vornherein wurden vielmehr die Adeligen in der Verwaltungslaufbahn bevorzugt, der Adel besaß das Übergewicht in den schlesischen Behörden. Wenn nun auch gegen Ende des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts der eine oder der andere Adelige reformfreundlich gesinnt war, die große Masse der Standesgenossen war es nicht, weil nur auf ihre

1) Vgl. meinen Aufsatz in d. Preußischen Jahrbüchern B. 130, S. 304 ff.

Kosten sich die Reform vollziehen konnte. Derselben Meinung war auch Freiherr v. Vincke, er schrieb im Jahre 1800 an Stein: „Der größere Haufe unseres Adels wähnt noch immer, der Staat könne nicht bestehen ohne seine eigene unbedingte Exemtion von allen wesentlichen Beiträgen, ohne Druck und Dienstbarkeit der anderen Stände, und die geringste Abänderung und Nachgiebigkeit müsse unfehlbar den Zusammensturz des Gouvernements zur Folge haben." [1])

Dazu traten die eigenartigen Besoldungsverhältnisse. Die 15 Städte des 2. Glogauer steuerrätlichen Departements, darunter Glogau, Grünberg, Sagan, Schwiebus und Sprottau, oder die 16 Städte des 2. Breslauer Departements, darunter Brieg, Frankenstein, Münsterberg, Neisse, Strehlen, 15 oder 16 Städte hatten im Beginn des 19. Jahrhunderts 75000 rth. jährliche Kämmereieinnahme, sie mußten ihre sämtlichen Bedürfnisse, alle Beamtengehälter und noch gewisse Abgaben an die Staatsbeamten und Staatskassen mit derselben Summe bestreiten, die als Gehalt an den Chef, an 20 Ober- und 88 Unterbeamte der Breslauer Kammer bezahlt wurde. Die 11 Städte des 7. Breslauer Departements, Beuthen, Gleiwitz, Pleß, Tarnowitz usw. hatten im Jahre ebenso viel wie der Provinzialminister Graf Hoym! Nur der dritte Teil der schlesischen Städte verfügte über eine höhere Jahreseinahme als der Kanzleidirektor Kistmacher. Diese Gehälter flossen nicht aus einer allgemeinen Staatskasse, sondern Sporteln und Tantiemen der verschiedensten Art aus jedem Dezernat spielten eine große Rolle. Dadurch wurde jeder Dezernatswechsel, die Fortsetzung oder Unterbrechung der Urbarienaufzeichnungen für die Beteiligten zugleich zur Geldfrage; schmerzlich bewegt, rechneten die Beamten oft genug dem Provinzialminister vor, wieviel sie bei einem derartigen Wechsel einbüßten. Jede Reform der Staatsverwaltung griff den Beamten an den kitzlichsten Körperteil, den Geldbeutel.

Für eine derartige Untersuchung habe ich Schlesien als Beispiel besonders geeignet gehalten, weil Schlesien nicht dem Generaldirektorium unterstand, weil also hier die meisten der zahllosen Zirkulare, Verordnungen und Edikte, besonders der letzten Jahrzehnte, von den Kammern selber ausgearbeitet und durchgeführt wurden, man infolgedessen hier die Probe aufs Exempel machen und die Rückwirkung der Zusammensetzung der Kollegien auf ihre Tätigkeit beobachten kann. Haß fragt ganz erstaunt: „Es ist doch kaum einzusehen, welche Bedeutung es für den Fortgang der Reform gehabt haben sollte, wenn etwa der Herr Kammersekretarius Topf und der Herr Kammerkanzelist Duffeck sich beim Bierbankgespräch im ‚blauen Hirsch' auf der Ohlauer Gasse gegen die Reform erklärten." Als ob ich solchen Unsinn behauptet habe. Ich will jetzt zwei Beispiele für die reformfeindliche Betätigung der Breslauer Kammer anführen.

Friedrich der Große befahl 1784 die Anfertigung von Urbarien, wie das Grünhagen im 19. Bande dieser Zeitschrift S. 463 ff. ausgeführt hat. Auch auf die Mediatstädte erstreckte sich die Tätigkeit der Urbarienkommissionen. Der Erfolg dieser sozialpolitisch hochwichtigen Maßregel hing völlig von der Gesinnung der ausführenden und überwachenden Organe, der höheren Beamten, ab. Der 1809 erwählte Magistrat der dem österreichischen Grafen von Althan gehörenden Mediatstadt Mittelwalde, lauter Bürger, die am eigenen Leibe die Wirkung der

1) E. v. Bodelschwingh, Leben d. Frhn. v. Vincke, I, S. 138.

Urbarienaufzeichnung verspürt hatten, schrieben darüber dem Glatzer Steuerrat, ohne daß dieser etwas dagegen bei der Weitergabe des Berichts an die vorgesetzte Behörde einzuwenden hatte: „Alle diese (eben erwähnten, ungeheuerlichen) Prästanda beziehen sich auf die Urbarien vom 3. Februar 1786 und jene auf alte Observanzen; indessen konnten damals die Urbarien gemacht werden, wie solche das Dominium wünschte. Wer sollte die Stadt verteidigen? Der Magistrat wurde vom Dominium und gewöhnlich die unfähigsten Subjekte gewählt, welche nichts gegen das Dominium sagen konnten noch durften. Heute sollten Urbarien gemacht werden, wo der Magistrat von der Bürgerschaft gewählt und von der höchsten Regierung approbiert worden. Ganz anders würden diese ausfallen." Wie die Urbarien zustandekamen, wie sich die friedliche Verständigung zwischen dem Grundherrn und seinen Untertanen vollzog, zeigt das Beispiel der Mediatstadt Guttentag; dort vertrat Bürgermeister Gräber bei der Abfassung des neuen Urbars 1786 als Notar die Stadt und als Justiziar die Grundherrschaft. Behörden und Minister, die solche Dinge zuließen, trugen wohl den Schutz der unteren Volksklassen auf den Lippen, die Sorge um ihre Standesvorteile aber im Herzen. Endlose Bauernunruhen gaben in Schlesien die Antwort auf diese Art der Durchführung der Entwürfe Friedrichs des Großen. Die relative Ohnmacht eines absoluten Herrschers offenbart sich hier. Als man dann im 19. Jahrhundert an die Ablösung der Lasten gehen wollte, besaßen die Gutsbesitzer in den Urbarien eine treffliche Rechtsgrundlage für ihre Ansprüche.

Die Urbarienkommissionen haben mit lobenswertem Fleiße gearbeitet, es hingen ja auch schöne Diäten dabei heraus, nun das Gegenstück dazu.

Alle schlesischen Städte, Breslau erst seit 1794, besaßen sogenannte Stadtrepräsentanten, Vertreter der Bürgerschaft, die sich jährlich die Verlesung des Kämmereietats anhören durften und die zur Aufnahme von Anleihen, zum Verkauf städtischer Grundstücke, zur Einführung direkter Steuern ihre Zustimmung geben mußten, aber auch nicht versagen durften. In einigen Städten wurden sie gewählt und dabei ein Alter von mindestens 30 Jahren, Unbescholtenheit und Fertigkeit im Lesen und Schreiben, gelegentlich auch der Besitz eines bürgerlichen Grundstücks gefordert; in den meisten Städten waren die Oberältesten einiger dem Herkommen nach dazu berechtigter Zünfte ohne weiteres die Stadtrepräsentanten; auf diesem Wege kamen natürlich oft höchst unbrauchbare Männer in das freilich bedeutungslose Amt. Eine Beschwerde des später als Schriftsteller weit bekannten Glogauer Domänenrates Friedrich v. Cölln, der den Steuerratsposten im 2. Departement bekleidete, über die Untüchtigkeit vieler derartiger Stadtrepräsentanten gab 1802 der Glogauer Kammer den Anstoß zu einem Reformversuch.

Nachdem der bisherige Brauch in allen niederschlesischen Städten ermittelt worden war, schlug sie der Breslauer Schwesterbehörde die allgemeine Einführung des Wahlverfahrens mit allen den eben aufgezählten Bedingungen für die Besetzung der Repräsentantenposten und die Gewährung einer Vertretung an den Gelehrtenstand und die Eximierten, vor. Anderthalb Monate später, Mitte September 1802, antworteten die Breslauer Räte mit der Forderung des Bestätigungsrechts der gewählten Repräsentanten für die Kammern. Nach $3^1/_2$ Wochen wandten die Glogauer mit vollem Recht ein, daß eine derartige Bestätigung nicht im Allgemeinen Preußischen Landrecht verordnet sei und daß die Kammer die Fähigkeiten der Gewählten doch gar nicht prüfen könne; „durch die vorgeschlagene

neue Ordnung würde also eigentlich weiter nichts als eine neue Schreiberei und für den Gewählten ein neuer Kostenaufwand, nämlich die Ausgabe an Confirmationsjuribus, herbeigeführt werden". Deshalb empfahl die Glogauer Kammer, die Bestätigung den Magistraten zu übertragen. Allein die Breslauer blieben bei ihren Bedenken; nach mehr als zwei Monaten erwiderten sie: „Es kann zur bürgerlichen Ruhe und Ordnung zuweilen viel beitragen, wenn man die Anstellung eines unruhigen Repräsentanten gesetzlicherweise vermeiden kann, und die Magisträle können leicht beurteilen uud anzeigen, ob der zum Repräsentanten Gewählte sich zeither als ein friedliebender, die öffentliche Ruhe und Ordnung weder durch Exzesse noch voreilige Tadelsucht störender Bürger bewiesen hat." Da sich die beiden Kammern nicht zu einigen vermochten, fiel die sachliche Entscheidung dem Minister Grafen Hoym zu; er gab der Glogauern Recht, freilich erst nach 15 Monaten, Mitte März 1804.

Jetzt stiegen aber den Glogauern wieder Bedenken auf. Das Allgemeine Preußische Landrecht, T. II, tit. 8, § 153 und 154, erforderte beim Verkauf von Kämmereigütern usw. nicht bloß die Einwilligung der Repräsentanten, sondern nach deren Rücksprache mit ihren Wählern die schriftliche Zustimmung der gesamten Bürgerschaft. Freilich bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts war dieses Verfahren in Schlesien nicht üblich gewesen, dann aber im Glogauer Bezirk angewandt worden. Neuerdings hatte ein Reskript des Justizdepartements vom 14. Januar 1803 an die westpreußischen Gerichte erklärt, daß in diesem Punkte ein abweichendes Provinzialrecht nicht durch das nur subsidiäre Geltung besitzende Allgemeine Landrecht aufgehoben würde. In voller Verkennung der zur Beruhigung der Bevölkerung dienenden Bestimmung des Allgemeinen Landrechts befürworlete die Glogauer Kammer die Rückkehr zum alten Brauche, also die Ausschaltung der Bürgerschaft, weil ja die sachliche Notwendigkeit jeder Veräußerung von der Kammer genügend geprüft würde und „weil durch die Rücksprache mit den Singulis der Stadtkommunität nicht leicht eine richtigere Ansicht des Geschäfts gewonnen und ein anderer als der von den Repräsentanten gebilligte Beschluß herbeigeführt, wohl aber unruhigen Köpfen die Gelegenheit zu unnützen Mouvements, schädlichen Einflüssen und Aufwiegelungen verschafft werden würde." Diesmal war die ängstlichere Breslauer Kammer mit dem Glogauer Vorschlag einverstanden; aber Hoym verordnete am 3. Juni 1804, daß beim Verkauf von Vorwerken und bedeutenderen Grundstücken jene Rücksprache mit der Bürgerschaft und die Einholung ihrer schriftlichen Zustimmung doch erfolgen solle.

Nun war noch eine Frage zu erledigen, nämlich ob auch die Grundherrn der Mediatstädte die Repräsentanten zu bestätigen hätten oder nicht. Über den bisherigen Brauch befragte die Breslauer Kammer ihre 7 Steuerräte; nach einem halben Jahre konnte sie am 22. November 1804 nach Glogau melden, daß von einem Bestätigungsrecht der Grundherrn in der Regel keine Rede sein könne; die Berichte der Steuerräte wurden den Glogauern zur Einsicht mit übersandt. Unglücklicherweise gingen sie in der Glogauer Registratur verloren; erst im Juli 1806 fand man sie wieder. Über dem Hin- und Herschreiben und dem Nachsuchen waren wieder viele Monate verstrichen: am 22. März 1806 beauftragte endlich die Glogauer Kammer ihre Steuerräte, die beschlossene Neuordnung der Repräsentantenwahlen zu veröffentlichen; zu dem gleichen Schritt vermochte man sich in Breslau erst aufzuraffen, als wirklich das kostbare Akten-

bündel aus Glogau zurückgekehrt war, am 14. August 1806. Mehr als vier Jahre waren verstrichen, ehe man sich über eine so simple Neuerung geeinigt hatte; ihre Ausführung hinderte der Einmarsch der Franzosen.

Welche greisenhafte Impotenz, welche Geistesarmut, welche umständliche Saumseligkeit, welche lächerliche Angst vor der Tadelsucht der Gevatter Schneider und Handschuhmacher. Welchen Sinn hatte es, an die Stelle der Zunftoberältesten gewählte Repräsentanten zu setzen, so lange ihnen kein Wirkungskreis zur Betätigung eingeräumt wurde. Diese Kammermitglieder scheinen von den mannigfachen Experimenten mit der Organisation der Stadtverwaltung im revolutionären und dem kaiserlichen Frankreich nichts zu wissen, aber nein, neben ihnen saß z. B. in Breslau seit dem Dezember 1804 der spätere Oberpräsident Schlesiens, Friedrich Theodor Merckel, der seinem Sohn in der Taufe den Namen Napoleon gab, der noch im Oktober 1807 in Frankreich diejenige Macht sah, „welche die Verhältnisse zwischen den Nationen allein wieder auf feste Grundsätze zu bringen und Treu und Glauben in der Politik zu retablieren beflissen ist". Seit dem April 1804 gehörte sein Schwager und Gesinnungsgenosse Bothe derselben Behörde an[1]. Aus den Kämpfen mit seinen Amtsgenossen heraus schrieb Merckel am 16. April 1809 dem Minister Grafen zu Dohna: „Die Städte-Ordnung rückt gleichfalls immer mehr vorwärts, und die Bürger gewinnen die Einrichtung lieb. Von dieser Seite also wäre alles gut. Aber der Adel und die Beamten sind jetzt mehr die Feinde des Staats, als was jenseits des Rheines wohnt. Die in Ew. Exzellenz gnädigem Schreiben vom 7. d. M. geäußerte Besorgnis, daß Schlesien sich losreißen und Österreich in die Arme werfen könne, ist zwar, wie ich mit der allergrößten Zuverlässigkeit gewissenhaft versichern kann, ungegründet; die Schlesier sind ihrem Könige durchaus treu. Nur ein Teil des Adels ist wütend und würde jede Regierungsveränderung gern sehen. Ein Graf von Wengersky hat sich in Beziehung auf die schwedische Angelegenheit — die Entthronung Gustavs IV. — in Gesellschaft die unehrerbietigsten Äußerungen erlaubt. Die meisten Beamten tun das Befohlene ohne allen guten Willen; Herr von Massow — der Oberpräsident — der selbst unzufrieden war und noch ist, sieht der Unzufriedenheit der Beamten ruhig zu. Alles schleppt sich elend und jämmerlich fort." In seinem am 22. Dezember 1808 an den König gerichteten Dankesschreiben für seine Ernennung zum Oberpräsidenten, d. h. zum leitenden Geiste für die Durchführung der in Königsberg ausgearbeiteten Reformen, betonte der frühere Glogauer Kammervizepräsident: Ich darf mir schmeicheln, daß Allerhöchstdieselben, wenn Pflicht mich aufrufen wird, bei der bevorstehenden Reorganisation Verfassungen, wobei durch 66 Jahre der Regierung Euer Majestät und Höchstdero glorreicher Vorfahren alle Stände und Klassen glücklich waren, in Schutz zu nehmen, solches nicht einer Abneigung gegen zweckmäßige Neuerungen, nicht einem Vorurteil, sondern der reinsten Vaterlandsliebe zurechnen werden." Man wollte sich in Schlesien die Gedanken Steins möglichst vom Leibe halten; als trotz des Sturzes Steins seine Nachfolger an seinem Werk festhielten, spitzten sich die Dinge so zu, daß Merckel, wie wir eben hörten, die Möglichkeit einer Revolution erörtern mußte, einer Revolution nicht der gedrückten Bauern, der

1) O. Linke, Fr. Th. v. Merckel im Dienste fürs Vaterland. Bd. I. Breslau 1907.

ausgebeutelten Städter, sondern — Undank ist der Lohn der Welt — die beiden Schoßkinder des friderizianischen Staates, Adel und Beamtenschaft, frondierten Arm in Arm gegen die Regierung!

Ist es nun bei dieser Lage der Dinge gar so töricht, die Entartung der kampfesfreudigen preußischen Behörden aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch jenen in ihren Zusammensetzung eingetretenen Wandel, durch das Überwiegen des Adels und durch die satte Genügsamkeit der überreichlich Besoldeten zu erklären? Gewiß kein Beamter hat es offen zugestanden, ich gehöre zu der herrschenden Kaste, jede Veränderung kann nur meiner gesellschaftlichen Stellung und meinen Einnahmen Schaden bringen, mir muß die Breslauer Kämmerei einen Teil meines Gehaltes zahlen, die Torsperrkasse einen andern, das Judenamt den dritten usw.; eine Städtereform und Judenemanzipation würde für mich und meinesgleichen derartige Quellen versiegen lassen; ein Zwang zu Neuerungen liegt nicht vor, wir haben es ja bisher so herrlich weit gebracht usw. So was sagt man nicht, so was denkt man höchstens, und wie viele werden sich der Einwirkung solcher Momente auf ihre Entschließungen voll bewußt? Ebenso wenig haben die im Genuß der Kompagniewirtschaft stehenden höheren Offiziere, denen eine Mobilmachung den größten Teil ihrer Einnahmen entzog, offen diesen Grund für ihre Friedenssehnsucht zugestanden; wie aber der Historiker Kompagniewirtschaft und militärische Ruheseligkeit in ursächlichen Zusammenhang bringt, so wird er bei den Verwaltungsbeamten ebenso verfahren dürfen.

Breslau. Ziekursch.

Replik.

Angesichts der vorstehenden ausführlichen Erörterungen scheint es mir geboten, zunächst in aller Kürze zu wiederholen, worum es sich eigentlich in meiner Kritik der Ziekurschschen Schrift gehandelt hat. Ich hatte zu zeigen gesucht, daß die Folgerungen, die Z. aus seinen Feststellungen über die Dienstverhältnisse der Breslauer Kammerbeamten im 18. Jahrh. gezogen, zum Teil auf irrtümlichen Voraussetzungen beruhten, vor allem aber — und darauf hatte ich den meisten Nachdruck gelegt —, daß er seine Resultate in einer Weise generalisiert hätte, wie es in anbetracht der administrativen Sonderstellung Schlesiens in diesem Falle am allerwenigsten gerechtfertigt sei. Zum Schluß hatte ich dann auch die Behauptung Z.s, daß die schlesischen Beamten den Verwaltungsreformen im Anfang des 19. Jahrh. aus Furcht vor einer Schmälerung ihres Diensteinkommens widerstrebt hätten, in Zweifel gezogen. Die Einwendungen, die Z. nun erhebt, beschäftigen sich zum allergrößten Teil mit diesem letztgenannten Punkt, außerdem treffen sie fast durchweg gar nicht den Sinn meiner Äußerungen, sondern gehen glatt an ihnen vorbei.

Gleich die ersten Bemerkungen Z.s kann ich mir kaum anders erklären, als daß er es — betrüblich genug für mich — nicht einmal der Mühe für wert erachtet hat, meine Ausführungen genau zu lesen; denn während ich an der betr. Stelle (S. 570) ausdrücklich nur von Auditeuren und Regimentsquartiermeistern gesprochen hatte, setzt Z. hier „Kammersekretäre, Assistenzräte, Steuerräte usw." dafür ein, und obwohl ich ebenso ausdrücklich betont hatte, daß ich weder eine

gewisse Bevorzugung des Adels im allgemeinen noch das bessere Avancement der adligen Räte bei der Breslauer Kammer im besondern bestreiten wolle (S. 571), wiederholt Z. diese Gesichtspunkte von neuem und führt sie gegen mich ins Feld! Ein derartiger **modus disputandi** ist wohl nicht geeignet zu einer weiteren Besprechung der hier in Betracht kommenden Fragen zu ermutigen. Außerdem würde sie sich schwerlich lohnen, da sie, so lange sie auf eine einzige Provinz beschränkt bleibt, eingehende Schlußfolgerungen nicht gestattet. Daß dies für Schlesien in besonders hohem Maße zutrifft, will Z. freilich nicht wahr haben; ja er erklärt sogar, gerade die administrativen Besonderheiten der Provinz hätten ihn dazu bestimmt, sie als Objekt zu wählen. Es fällt sehr schwer, dieser Motivierung, der man das Gezwungene auf den ersten Blick ansieht, Glauben zu schenken; denn erstens hat Z. im Vorwort zu seiner Schrift selbst ausdrücklich gesagt, daß diese als Vorarbeit zu einer Bearbeitung der heimatlichen Geschichte in dem Zeitraum von 1786 bis 1848 entstanden sei; und dann: sollte er allen Ernstes behaupten wollen, daß diejenige Spezies am ehesten als typisch gelten könne, die von den andern ihrer Art am meisten abweicht? — Was nun die Haltung der Breslauer Kammer gegenüber der Reform anbetrifft, so habe ich mich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die hier nachträglich von Z. vorgebrachten Tatsachen seine These in der Form, in der er sie vertritt, zu rechtfertigen imstande wären. Namentlich ist der eingangs zitierte Ausspruch Vinckes für die strittige Frage schlechterdings belanglos; denn er hat weder auf das Beamtentum noch auch auf Schlesien besondern Bezug, sondern trifft lediglich den Adel im allgemeinen; daß aber der Adel als solcher heftig gegen jede Neuerung opponiert hat, — wer in aller Welt hätte diese allbekannte Tatsache jemals in Abrede gestellt? Auch die beiden Beispiele aus der Verwaltungstätigkeit der Breslauer Kammer besagen für die vorliegende Frage so gut wie nichts. Man könnte sie schon mit dem Hinweis darauf kurzer Hand abtun, daß sie überhaupt nicht Maßregeln der Stein-Hardenbergschen Reform betreffen; aber selbst im Falle Z. Reformen im weitesten Sinne gemeint haben sollte, sind sie wenig beweiskräftig. Bei den Verhandlungen wegen Einführung des Wahlverfahrens für die Bestellung der Stadtrepräsentanten handelt es sich um nichts mehr als um einen nicht ungewöhnlichen Fall von amtlicher Verschleppung, der höchstens auf Mangel an Promptheit im Geschäftsgang der Behörde schließen läßt. Bei den Erörterungen über die Urbarien ferner hat der Verf. einen der für die Angelegenheit wichtigsten Punkte, den inzwischen eingetretenen Tod Friedrichs des Großen, gänzlich unbeachtet gelassen. Daß die Anfertigung der Urbarien unter Friedrich Wilhelm II. an der leitenden Stelle in einem andern Geiste beurteilt wurde, ergibt sich gerade aus dem angeführten Aufsatz von Grünhagen; dort findet man aber auch die eigentlichen Gründe dafür (S. 464), warum die ihrem ursprünglichen Zweck nach bauernfreundliche Maßregel bei ihrer Durchführung vielfach mehr den Gutsherren zustatten kam. Bleiben als Beweisstücke die beiden Briefe des späteren Oberpäsidenten Merckel, bezw. des Glogauer Vizepräsidenten (v. Massow); abgesehen davon, daß sie aus einer Zeit stammen, wo die wichtigsten Reformgesetze schon erlassen und in Kraft getreten waren, ist Massows Brief lediglich für die politische Gesinnung des Schreibers selbst, also eines einzelnen, überdies adligen Beamten beweiskräftig, und auch die Äußerung Merckels bezieht sich offenbar vornehmlich oder wohl gar ausschließlich auf die adligen Beamten, und daß diese, soweit sie in

den Anschauungen ihres Standes befangen waren, den Reformen im allgemeinen keine Sympathie entgegenbrachten, will ich gerne glauben. Fragt sich nur, ob man darum gleich die Beamtenschaft als solche reformfeindlich nennen und überhaupt in dieser Hinsicht ein generelles Urteil fällen darf. Jedenfalls kam es doch auch sehr auf die bürgerlichen Beamten an, und über deren Haltung scheint sich Z. selbst nicht klar zu sein; er stellt sie einerseits — sowohl in seinem Buch wie indirekt auch in der obigen Entgegnung — als die reformfreundliche Partei ihren adligen Kollegen gegenüber, andrerseits meint er, sie seien durch die eigentümliche Art ihrer Besoldung an der Konservierung des Bestehenden interessiert gewesen. Welcher von diesen beiden Ansichten soll man sich nun anschließen? Daß jede Verwaltungsreform die Beamten „an den kitzlichsten Körperteil, den Geldbeutel", gegriffen habe, für diese Konstruktion haben mich — von dem Fehlen ausdrücklicher Quellenzeugnisse ganz abgesehen — auch die weiteren Argumentationen des Verf. nicht zu erwärmen vermocht. Soweit Antipathien gegen die Reformideen vorhanden waren, scheinen sie mir mehr in politischen Stimmungen gewurzelt zu haben, wie sie Massow in dem von Z. herangezogenen und eben darum nicht uninteressanten Schreiben zum Ausdruck bringt. Indessen, wie dem auch sei, ich kann dieser ganzen Frage keine so weitgehende Bedeutung beilegen wie Z.; gewiß kommt jederzeit viel — nicht „alles", wie Z. will — auf die Art der Durchführung der Gesetze an; das eigentlich Entscheidende ist und bleibt aber doch immer der Geist, der an der leitenden Stelle, an der Spitze der Regierung herrscht. Eben dies war es, was ich mit dem von Z. nicht verstandenen Satz, der übrigens an seiner ganzen Formulierung wie insbesondere an dem Wörtchen „etwa" deutlich als satirische Einkleidung zu erkennen war, hatte sagen wollen. M. Hass.

Berichtigung.

In der meinem Aufsatz über die preußischen Adreßkalender (im vorigen Heft der „Forschungen") beigegebenen tabellarischen Übersicht sind leider zwei Fehler stehen geblieben, die ich bei der Korrektur übersehen hatte. Wie sich aus dem vorangehenden bibliographischen Verzeichnis ergibt, muß: 1) S. 42 [346], Zeile 1 (Jahr 1778) die Bezeichnung „Preuß." fortfallen, und 2) in der 7. Kolumne der 9. Zeile (Jahr 1786) „Bbg.-Pm." um eine Zeile höher, ins Jahr 1785, gerückt werden. M. Hass.

B. Eingesendete Bücher (soweit noch nicht besprochen).

Januar bis Juni 1908.

Bericht über die 10. Versammlung deutscher Historiker zu Dresden. Leipzig 1908. Duncker & Humblot. M. 1.60.

Hohenzollern-Jahrbuch 1907. Leipzig 1908. Giesecke & Devrient. M. 20.—.

Joachim, Erich: Napoleon und Finckenstein. Berlin 1906. Behrend & Co. M. 4.—.

Kirchhoff, Vizeadmiral z. D.: Seemacht in der Ostsee. II. Band. Kiel 1908. Rob. Cordes. M. 10.—.

Klaje, Herm.: Graf Reinhold von Krockow. Ein Lebensbild aus der Franzosenzeit. Kolberg 1908. Dietz & Mazerath.

Koser, R., und **H. Droysen**: Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. I. Teil. 1736—1740. (Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven. 81. Band.) Leipzig 1908. S. Hirzel. M. 12.—.

Lindner, Th.: Weltgeschichte. Bd. 5. Stuttgart 1907. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. M. 5.50.

Matter, Paul: Bismarck et son temps, Triomphe, splendeur et déclin. Paris 1908. Felix Alcan. Fr. 10.—.

Mielke, R.: Das deutsche Dorf. Leipzig 1907. B. G. Teubner. M. 1.25.

Perle, Friedr.: Die Neysche Erpressung in Halberstadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Franzosenzeit und nachfolgender vaterländischer Beschwerden. Halberstadt 1908. Druck von J. Hoerlings Ww. (K. Bäseler).

Valentin, Veit: Frankfurt am Main und die Revolution 1848—49. Stuttgart 1908. J. G. Cottasche Buchh. Nachf. M. 10.—.

Volz, G. B.: Aus der Zeit Friedrichs des Großen. Gotha 1908. Fr. A. Perthes, A.-G. M. 4.50.

Waddington, Richard: La Guerre de Sept-Ans. Tome IV: Torgau — La Pacte de Famille. Paris 1908. Firmin-Didot et Cie.

Steffens: Hardenberg und die ständische Opposition 1810/11. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.] Leipzig 1907. Duncker & Humblot. M. 5.60.

Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.] Leipzig 1907. Duncker & Humblot. M. 14.40.

Steinhausen: Deutsche Privatbriefe des Mittelalters. II. Bd.: Geistliche, Bürger I. Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte 1. Abt. Briefe 2. Bd.] Berlin, Weidmannsche Buchhandl. M. 8.—.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh. Bd. IV 1. und 2. Hälfte: Akten 8. Januar 1723 bis Ende Dezember 1725 bzw. vom Anfang Januar 1723 bis Ende Dezember 1729, bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze. Berlin 1908. Paul Parey. M. 19.— bzw. M. 13.—.

— IX: Akten von Anfang August 1750 bis Ende 1753, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze. Berlin 1908. Paul Parey. Geb. M. 20.—.

— Das Preußische Münzwesen im 18. Jahrh. Münzgeschichtlicher Teil, 2. Bd.: Die Begründung des preußischen Münzsystems durch Friedrich d. Gr. und Graumann 1740—1755. Darstellung von Friedrich Frhrn. v. Schroetter,

Akten bearbeitet von G. Schmoller und Friedrich Frhrn. v. Schroetter. Berlin 1908. Paul Parey. Geb. M. 14.—.

Mauer: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. [Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg Heft 22.] Straßburg 1907. Karl G. Trübner.

Westerburg: Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. [Kirchenrechtl. Abh. v. Ulr. Stutz 48.] Stuttgart 1908. Ferd. Enke.

Passow: Ein märkischer Rittersitz (Hohenfinow-Tornow). 2 Bde. Eberswalde 1907. Rudolf Schmidt.

Eßlinger: Das Postwesen in Ostfriesland 1744—1806. [Abh. u. Vorträge zur Gesch. Ostfrieslands Heft 8/9.] Aurich 1908. D. Friemann.

Promnitz: Bismarcks Eintritt in das Ministerium. [Eberings Historische Studien LX.] Berlin 1908. E. Ebering. M. 6.—.

Eufemia von Adlersfeld-Ballestrem: Elisabeth Christine, Königin von Preußen, Herzogin von Brauschweig-Lüneburg [!]. Das Lebensbild einer Verkannten. M. 4.—.

Tschirch: Bismarck und die Stadt Brandenburg. [Festschrift zur Einweihung der Bismarckwarte zu Brandenburg a./H. am 1. April 1908.]

Robert Frhr. v. Schroetter: Der deutsche, insbesondere der preußische Adel im 19. Jahrh. und die deutsche Adelsgenossenschaft (Vortrag). Komm.-Verlag J. Neumann, Neudamm [1908].

Ziekursch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena 1908. Hermann Costenoble. M. 6.—.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
G. Schmoller
herausgegeben
von
Otto Hintze.

Einundzwanzigster Band, zweite Hälfte.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.



Professor Friedrich Wilhelm Holtze,
Geh. Regierungsrat,
Ehrenvorsitzender des Vereins für Geschichte
der Mark Brandenburg.
† den 2. Juni 1908.

I.

Friedrich Wilhelm Holtze.

Von

Friedrich Holtze.

Friedrich Wilhelm Holtze ward am 30. Januar 1820, einem Sonntage, in Berlin geboren. Noch vor wenigen Jahren war sein Geburtshaus in der Krausenstraße (75) gegenüber der Böhmischen Kirche in dem Zustande erhalten, in dem es sich befunden, als der Blumenmaler an der Kgl. Porzellan-Manufaktur Friedrich Holtze dort mit seiner Gattin Wilhelmine geb. Grillich sein eheliches Heim begründete. Der junge Gatte hatte zu den Kämpfern gehört, die v. Rosenstiel, der Direktor der Fabrik, aus freiwilligen Beiträgen zum Befreiungskriege ausgerüstet hatte. In der Kurmärkischen Landwehr hatte er die Bekanntschaft eines Berliner Seidenwirkers Wohler gemacht, der sich nach der Rückkehr aus dem Kriege mit der älteren Schwester der Wilhelmine Grillich verheiratet hatte. Freund Holtze war zur Taufe des aus dieser Ehe entsprossenen Sohnes Heinrich geladen und hatte hier an seinem Geburtstage (dem 26. Dezember 1817) die Bekanntschaft seiner späteren Gattin gemacht. Der junge Holtze verlebte eine glückliche Kindheit: Der Vater ein stattlicher aufrechter Mann, arbeitsam, nie verschwendend, und die Mutter, eine einfach bescheidene Frau voller Herzensgüte und Wirtschaftlichkeit, lebten in vollster Einigkeit nur dem Wohle ihrer Kinder, des Sohnes und der zwei Jahre jüngeren einzigen Tochter Sophie, und wehrten der bei ihnen wohnenden Mutter des Vaters, wenn sie den Enkel zu verziehen bestrebt war. Fleiß und Sparsamkeit ermöglichten es dem Vater, bald nach der Geburt der Tochter ein eigenes Haus in der Friedrichstraße (215), südlich der Kochstraße, zu erwerben, das seitdem dem Neubau des Friedrich Wilhelms Gymnasiums hat weichen müssen. Vorher befand sich dieses Gymnasium

dem Elternhause gegenüber; so verstand es sich denn von selbst, daß der begabte Knabe im Oktober 1825 auf diese Schule gebracht wurde, deren Klassen er spielend, regelmäßig mit Prämien beschenkt, bewältigte, um zu Ostern 1837 als zweiter die Reifeprüfung zu bestehen. Den Platz über ihm hatte sein lebenslänglicher Freund, der spätere Direktor der Leipzig-Magdeburger Eisenbahn Fleischer behauptet. Diese Schulzeit, ihm verschönt durch das Wohlwollen des Direktors Spilleke und der Professoren Yxem und Siebenhaar, hat er in seinen „Erinnerungen eines Friedrich Wilhelmsstädtischen Gymnasiasten" geschildert und in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins (S. 142 ff. des Jahrgangs 1894) veröffentlicht.

Der Fleiß in der Schule hinderte aber nicht die Ausübung von Sport, soweit er damals in Berlin überhaupt gepflegt wurde. Da wurde geschwommen, Schlittschuh gelaufen, mehrtägige Ausflüge in die Umgebung unternommen, auch Spaziergänge mit der munteren Schwester. Eigenartig und bezeichnend für die Abgeschlossenheit der damaligen Friedrichstadt in der fast aller Verkehrsmittel entbehrenden Residenz war es, daß er bis zum 12. Jahre nicht über die Kurfürstenbrücke hinaus nach Osten gekommen war, bis er sich mit seiner Schwester an einem Pfingsttage zu einer Entdeckungsreise aufmachte, die beide bis an das Landsberger Tor führte. Im Jahre 1834 unternahm er allsonntäglich mit seinem Vetter Heinrich Wohler Wanderungen auf die Dörfer in der Umgegend Berlins. Wohler, ein nachdenkender Mensch mit vielseitigen Interessen und manchen, wenn auch ungeordneten Kenntnissen, hatte wegen der Dürftigkeit seiner Eltern das Gewerbe des Vaters ergreifen müssen. Als Lehrling bei seinem Vater verwandte er seine freien Sonntage dazu, mit dem zwei Jahre jüngeren Vetter auf die Dörfer zu ziehen, um hier die Dorfkirchen zu zeichnen, die Holtze dann, der im elterlichen Hause an Farben keinen Mangel litt, kolorierte. So entstanden 35 Kirchenbilder im Laufe des Jahres, künstlerisch keine Meisterstücke, aber mit der größten Exaktheit in allen Einzelheiten, bis auf die Jahreszahlen der Wetterfahnen. Später versuchte sich Holtze auch auf dem Gebiete der Porzellanmalerei und verschenkte seine Arbeiten. Manche davon sind wieder in seinen Besitz gelangt, da sie seiner Jugendliebe Ottilie Haack gewidmet waren, die später seine glückliche Gattin wurde. Die Familie Haack gehörte — wie die befreundeten Familien der Meubrink, Wolff — zur Seidenweberaristokratie. Sie hatten es nach dem Befreiungskriege verstanden, sich vom Unternehmer ganz unabhängig zu machen, indem sie für eigene Rechnung produzierten, also selbst Unternehmer wurden, auch einen Teil der Seide aus Krefeld bezogen nnd so auch Zwischenhandel trieben.

Wenn daher die einen Berufsgenossen, denen das Anlagekapital, meist auch der Unternehmungsgeist fehlte, zu schlecht bezahlten Arbeitern wurden, die nominell als Meister, meist mit drei Gesellen wirkten, waren die anderen „Fabrikanten", die jene, die ehdem ihres Gleichen waren, wirtschaftlich weit überflügelt hatten. Friedrich Haack und Wohlers Vater hatten einst bei demselben Meister gearbeitet; jetzt war Haack Hausbesitzer in der Leipzigerstraße (Nr. 6) und wurde trotz seiner zahlreichen Familie immer wohlhabender, während Wohler Tag für Tag auf dem Stuhle schoß, sich mit den Unternehmern über Abzüge wegen Webefehlern herumstritt und auf keinen grünen Zweig kommen konnte, trotzdem sein Sohn und seine beiden Töchter sich, kaum erwachsen, selbst ernährten. Auch im Verhältnis zur Familie Holtze waren die entfernt verwandten Haacks die weitaus wohlhabenderen, was sich namentlich in der verschiedenen Verpflegung bei sonntäglichen Abendbesuchen zeigte: Bei Haacks gab es dreierlei Aufschnitt zum Butterbrot, bei Holtzes mußte man sich mit weniger begnügen. Aber Haack war Bürger und Meister; Holtze Freiheitskämpfer, Künstler, vor allem Beamter, das galt viel mehr und machte das pekuniäre Minus überreich wett. Man neidete der „Madame" Haack aus der Seidenwirkerfamilie Ary ihren Abonnementsplatz im Kgl. Schauspielhause nicht, es entwickelte sich vielmehr eine herzliche Freundschaft zwischen beiden Familien. Bei der großen Wäsche und in Krankheitsfällen half man einander aus, und Mutter Holtze nahm sich der Haackschen Kinder treulich an, als ihnen im Juli 1836 die Mutter entriffen wurde. Das festete die Freundschaft; die Kinder beider Familien hatten gemeinsamen Tanzunterricht, der älteste Haack machte bald der schönen vielumworbenen Sophie Holtze den Hof, während seine jüngste Schwester Ottilie gleichzeitig der Gegenstand der Huldigungen des jungen Holtze wurde. Da ward bei den Zelten die Dame des Herzens im Stuhlschlitten geschoben, im Familienkreise nach dem Hofjäger oder nach Schöneberg zum Federballspiel — dem damaligen Lawntennis — gewandert oder nach Tempelhof zum Genuß von Schafmilch. Holtze hat das Leben im damaligen Berlin in seinen humorvollen Skizzen „Berlin vor zwei Menschenaltern" (Heft 35, Nr. 2 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, 1898) in einer Weise geschildert, bei der man es durchfühlt, wie glücklich er selbst in jener entlegenen Zeit gewesen.

Die treue Jugendfreundschaft der beiden Paare führte zu glücklichen Ehen; während aber Karl Haack bereits im Mai 1844 Sophie Holtze zu heiraten imstande war, konnten Friedrich Holtze und Ottilie Haack das gleiche Ziel nicht so schnell erreichen. Denn er hatte aus Begeisterung für den Beruf des Lehrers Philologie zu seinem Studium erwählt und

damit die Möglichkeit, eine sichere Brotstelle zu erlangen, weit hinausgeschoben. Er studierte auf der Berliner Universität alte Sprachen, deutsche Literatur und Geschichte. Damals zogen ihn Goethe, dessen gesamte Werke er trotz sehr bescheidener Mittel erwarb, und griechische und römische Altertümer an. Während der Universitätszeit verlor er seine Großmutter Holtze. Er war mit seinem Vater zur Beisetzung Friedrich Wilhelms III. gegangen, beide wurden bei ihrer Rückkehr von der Kunde überrascht, daß die alte, aber ganz gesunde Frau während ihrer Abwesenheit plötzlich gestorben sei. Trotzdem erschütterte sie diese unerwartete Kunde weniger als zu jeder anderen Zeit. Der Schmerz über den Verlust des Königs stumpfte sie gegen den eigenen ab, auch fanden sie es ganz erklärlich, daß die alte Frau aus Schmerz über den Tod ihres Königs gestorben sei. Dies entsprach auch der damaligen allgemeinen Stimmung in Berlin, die Holtze selbst stets als eine der wunderbarsten Regungen der Volksseele bezeichnet hat.

Im Jahre darauf bestand er das Oberlehrer-Examen, nun aber begann die endlose Zeit des Wartens; er fand nach beendetem Probejahr wohl einzelne Privatstunden, dann eine Hilfslehrerstelle an der Luisenstädtischen Realschule, aber neben ihm warteten viele Ältere auf feste Anstellung. Er hat glückliche Jahre an dieser Anstalt, der damals der Direktor Grohnert vorstand, verlebt, sich auch einer ganz besonderen Wertschätzung erfreut. Denn auffällig bleibt es, daß er, der Hilfslehrer, am Königsgeburtstage 1850 die Festrede hielt und zum Schulprogramm des nächsten Jahres die wissenschaftliche Beilage liefern durfte. In derselben brachte er unter dem Titel „Pädagogisches aus Immermann“ (33 S.) die erziehlichen Gedanken des Dichters im Spiegelbilde der Praxis. Leider hat Holtze, da sein Lebensschiff bald eine andere Wendung nahm, die in Aussicht gestellte Fortsetzung des Aufsatzes nicht geliefert.

Diese Wandlung hing mit der Verbindung zusammen, in die er während jener Wartezeit mit der Familie der Grafen Königsmark-Berlitt gekommen war. Diese Verbindung war für seine ganze Zukunft bis auf seine Vereinstätigkeit in späteren Jahren von entscheidender Bedeutung; er hatte sie einige Zeit vor dem Jahre 1847, dem Todesjahre seines Vaters geschlossen. Auf Empfehlung von Ludwig Ploetz, bekannt durch seine französischen Grammatiken, wurden ihm einzelne Privatstunden beim jungen Grafen Adolf übertragen. Seitdem hat er über 60 Jahre in den besten, man kann wohl sagen herzlichsten, Beziehungen zu dieser Familie gestanden. Da war der Hausherr Graf Adolf, Major bei den Gardes du Corps, Adjutant des damaligen Prinzen von Preußen, letzter Domherr von Havelberg und nach dem Tode seines Vaters Besitzer der

Sekundogenitur seines Hauses (Berlitt, der Güter in der Lenzewische usw.), reckenhaft von Gestalt, mit scharf ausgeprägten Gesichtszügen, äußerlich kalt, dabei aber vom wärmsten Herzen; auf den Landtagen der Kurmark und im Privatleben bei aller Großzügigkeit doch auch gewissenhaft den Details nachgehend, die eigenen Rechte mannhaft verteidigend, aber ebenso jedes fremde achtend, oft schützend. Neben ihm seine Gemahlin Josephine, die Tochter der in zweiter Ehe an den Polen v. Miaskowsky vermählten Gräfin von der Mark, der Tochter Friedrich Wilhelms II. und der Lichtenau; grundverschieden von ihrem Gatten und doch in glücklichster Ehe mit ihm lebend; gegenüber dem auf das Praktische gerichteten Gatten pflegte sie die Musen, dichtete, malte und beschützte die Kunstjünger.

Dazu die Kinder, außer dem Sohne Adolf zwei ältere Schwestern, Elisabeth und Anna und eine jüngere Hedwig. So kam Holtze aus den einfachen Verhältnissen der kleinen Wohnung in der Friedrichstraße mit den Birkenmöbeln und den mehr als mittelmäßigen Stichen der Pfarrer Schleiermacher und Hoßbach, bei dem die Kinder der Familie eingesegnet waren, in die glänzenden Fluchten des gräflichen Palais in der Mauerstraße 36, wo an den Wänden in Prunkrahmen deutsche und schwedische Mitglieder des Geschlechtes prangten. Da hörte er häufig am Teetische den im Hause wohnenden Varnhagen plaudern und aushorchen, der dabei unermüdlich Silhouetten ausschnitt und für die schwarzen Nichtigkeiten Beifall heischte. Der fehlte nun, wenn es im Sommer auf das ländliche Berlitt bei Kyritz ging, wohin Holtze ein für allemal in seinen Ferien eingeladen wurde. Wehte in Berlin die Hofluft, so kam hier das märkische Autochthonentum zu seiner Geltung, wenn auch der Ton immer höher gestimmt blieb als bei den benachbarten Adelsgeschlechtern der Prieguitz. Treue Pflichterfüllung, Wissen, pädagogische Begabung und Takt hätten für Holtze schwerlich dazu ausgereicht, in dieser Familie so fest Wurzel zu fassen, zumal seine eigentliche Aufgabe, den jungen Grafen zur Aufnahme in die Brandenburger Ritter-Akademie vorzubereiten, bald gelöst war. Ihm kam es vielmehr zugute, daß die Kanten und Ecken, die beim Lehrer jener Zeit fast typisch waren, durch eine große künstlerische Beanlagung abgeschliffen waren; er machte seine gewandten Verse, zeichnete und malte und, wenn er auch nicht selbst musizierte, hatte er doch ein tiefes Verständnis für die Musik. Bei den bescheidenen Mitteln des Elternhauses hatte es einst für den Knaben nur zu Musikstunden bei einem benachbarten Waldhornisten der Kgl. Oper gereicht, der es fertig brachte, nicht einmal das geringe Honorar zu verdienen. Dafür nahm er den Zögling Abends in den Musikanten-

raum mit, versteckte ihn dort, so gut es ging, und verschaffte ihm so neben dem regelmäßigen Genuß die Kenntnis aller damals gangbaren Opern. Auch dies kam ihm jetzt zugute. Da hielt er denn in den Ferien den älteren Komtessen Vorträge aus dem Gebiete der Literatur und Geschichte, die sie nicht langweilten, trieb mit der für Sprachwissenschaft interessierten jüngsten Schwester Latein, wobei es ihm nicht darauf ankam, wenn die Schülerin dabei auf einem Pflaumenbaum saß. Dieser Mangel jeglicher Pedanterie gewann ihm die Herzen und damit zugleich schöne Stunden. Wie oft gedachte er, der regelmäßige Besucher des Opernhauses, wenn auch längst nicht mehr auf dem Musikantenraum, des Harfenspiels der Gräfin Elisabeth, der späteren Gemahlin des Dichters Gustav zu Putlitz, und des seelenvollen stimmkräftigen Gesanges der Gräfin Anna, der heutigen Gräfin Asseburg, der er in ihrer Eigenart nur die österreichische Sängerin Orgeny gleichstellte. Da schloß er eine lebenslängliche Freundschaft mit dem jungen Pianisten J. B. André aus der bekannten Frankfurter Verlegerfamilie, der als eine Art musikalischen Faktotums in der gräflichen Familie lebte und trotz unverkennbarer Begabung nichts nennenswertes leistete. Auf Ersuchen der Gräfin Josephine, die dem musikalischen Hausgenossen gern den Ruhm eines Opernkomponisten verschafft hätte, verfaßte Holtze für ihn einen Operntext „Schwedische Brautfahrt“, der die Liebesbewerbung Gustav Adolfs um die Prinzessin Eleonore von Brandenburg, die schöne Schwester des Kurfürsten Georg Wilhelm, zum Gegenstand hatte. Aber dieser sein erster größerer dichterischer Versuch bieb ohne Folge, denn der bequeme André setzte den Text nicht in Musik.

Nachdem der Graf Adolf am 18. März 1848 aus unbekannten Gründen gegen den Willen des Prinzen von Preußen, anscheinend von einem gar nicht dazu Legitimierten, als Adjutant desselben entlassen war und seinen Abschied aus allen Militärverhältnissen gefordert hatte, wurde Berlitt noch häufiger besucht und treue Freundschaft mit dem dortigen Pfarrer Steffen geschlossen. Schöne Zeiten mit noch manchem Anklange an feudale Größe: da mußte Holtze einmal, um den nach Berlin fahrenden Zug in Zernitz zu erreichen, in Kyritz die Post benutzen. Der Graf nahm ihn deshalb im Vierergespann aus Berlitt nach Kyritz, die Post war aber schon abgefahren. Nachjagen, sich mit dem Gespann vor den Postwagen legen, der unterwegs nicht halten durfte, war das Werk einer Minute. Der Postillion hielt mit entsetzlichen Flüchen, aber Holtze hatte Zeit, den Wagen zu besteigen und so rechtzeitig sein Ziel zu erreichen. Auch mancher Scherz fiel vor: Der Graf hatte einmal den Kyritzer Kreisrichter einen Tyrannen genannt und war deshalb in fünf Taler

Strafe genommen worden. Die paar Taler waren dem Grafen gleichgültig, aber der Triumph des Kreisrichters ärgerte ihn. Da verfaßte Holtze eine Beschwerde, in der mit allem Apparat philologischer Wissenschaft dargetan wurde, daß Tyrann den nicht auf Grund Erbrechtes Herrschenden bedeute, der Kyritzer Kreisrichter aber doch seine Stelle nicht erblich bekleide. Die Beschwerde hat, wenn auch ohne praktischen Erfolg, doch lange zur Erheiterung gedient. Graf Adolf aber verstand es auch, mit der Tat seinem Wohlwollen Ausdruck zu verleihen, denn auf seine Empfehlungen beim damaligen Chef des Kadettenkorps, dem Obersten v. Steinmetz, dem späteren Sieger von Nachod und Skalitz, bot ihm dieser eine Stelle am Kadettenkorps zu Potsdam genau zur selben Zeit an, als er zu einer etatsmäßigen Lehrerstelle an der Luisenstädtischen Realschule von der Berliner Schuldeputation berufen wurde. Er entschied sich für das Kadettenkorps und trat am 1. Mai 1852 dort in die letzte Lehrerstelle ein. Nun konnte er auch ein eigenes Heim gründen. Am 6. November 1852 traute Pastor Kober von der Dreifaltigkeitskirche Ottilie Haack im väterlichen Hause Leipzigerstraße 6 mit dem Lehrer Holtze, wie es damals statt Oberlehrer hieß. Auf der Hochzeit erschienen die jungen Neffen und Nichten des Paares als Götter Griechenlands, ihm Heil und Segen verkündend, der ihm auch in reichster Fülle zuteil geworden, war auch der Anfang schwer genug. Der größte Segen für ihn war die treue Gattin, denn sie hat in ihrer Wirtschaftlichkeit ihn aufs Glücklichste ergänzt. Ihm waren alle Geldgeschäfte so zuwider, daß er, wie der schwiegerväterliche Maler in Nicolais Roman „Meine Frau und ich" schon die Erwähnung von Geld unangenehm empfand. „Das verfluchte Geld, alles was nichts taugt, kann man für Geld haben!" Die junge Frau verstand dafür die Sache desto besser. Das war in den ersten Jahren um so nötiger, als die Potsdamer Stelle so mangelhaft dotiert war, daß es eine wahre Kunst war, mit dem Gehalte auszukommen. Auch sie hätte es nicht vermocht, wenn sie nicht mit ihrer Wirtschaftlichkeit eine Anspruchslosigkeit vereint hätte, die kaum ihres Gleichen. hatte. Erst kam ihr Mann, dann später ihre beiden Kinder, die übrigen Verwandten, dann Notleidende und Schwache aller Art, sie selbst kam eigentlich gar nicht. Er gab dazu Privatstunden, zeitweise wurde auch wohl ein Pensionär gehalten, kurz es ging, ja es reichte selbst, als dem Paare ein Sohn und später eine Tochter geboren wurden. Auch die Verhältnisse in Potsdam gestalteten sich immer freundlicher; mit dem Kadettenpfarrer und mit den Familien einiger Kollegen ward Umgang gepflogen, vor allem aber mit dem Latinisten Fromm, der indes bald an die Berliner Anstalt versetzt wurde. Wichtiger war die sich hier an-

knüpfende Freundschaft mit dem bekannten Vorleser Louis Schneider. In Potsdam bestand damals ein militärisch-literarisches Kränzchen, vorwiegend aus Offizieren des ersten Garderegiments bestehend; an der Spitze dieses Kränzchens stand Schneider. Holtze war hier einmal als Gast, wurde gebeten wiederzukommen und etwas vorzutragen. Er entsprach dieser Bitte und erzählte in dem vorwiegend militärischen Kreise seine einzigen eigenen militärischen Erlebnisse als Berliner Bürgerwehrmann im Jahre 1848, die ihm für sein ganzes Leben die unversiegbare Quelle drolligster Erinnerungen gewesen sind. Schneider erbat die Plauderei für seinen Soldatenfreund; als Mitglied ward er in das Kränzchen aufgenommen, bald Schriftführer desselben.

Die damals geführten Protokollbücher hat er im Jahre 1890 der Bibliothek des ersten Garderegiments überwiesen; sie verdienten wohl die Herausgabe. Da saß er denn wohl im muntern Kreise neben dem Erbprinzen Ernst (späteren Herzoge) von Sachsen-Altenburg, der ihm das aus Haaren seiner Braut geflochtene Armband zeigte, und verzehrte mit den andern Herren den Kuchen, den der Erbprinz zu seinem Geburtstage von der Braut gespendet erhalten hatte. Auch den Prinzen Moritz von Altenburg lernte er damals schätzen, wertvoller aber war ihm noch die Bekanntschaft mit dem Prinzen Friedrich Wilhelm, dem späteren Kaiser Friedrich. Schneider, dem Holtze viel bei seiner Wehrzeitung half und deshalb oft mit ihm zusammenkam, ging mit ihm einmal im Parke von Babelsberg spazieren, als der Prinz, der an einem Zahngeschwür litt und den Kopf verbunden hatte, beide zu sich rief und sie aufforderte, ihm Gesellschaft zu leisten, da er sich in diesem Zustande nicht zeigen könne. Der Prinz erzählte ihnen unter anderm, daß sein Vater eine genaue Aufzeichnung über seine Entfernung aus Berlin nach London im März 1848 verfaßt habe, die so lebendig sei, daß sie gleich gedruckt werden könne. Als er beide nach langer Unterhaltung entließ, sagte er Holtze, er solle dem Kommandeur bestellen, daß er an einem der nächsten Tage die Kadettenanstalt besuchen wolle, worauf Schneider bemerkte, das sei sehr wünschenswert, daß er den Ort besuche, wo sein Schwert geschliffen werde. „Schneider, Schneider, Sie müssen doch zu allem einen Witz machen“, entgegnete der Prinz lachend. Der Fürst hat diese Begegnung bei seinem unendlich großen Gedächtnis nie vergessen, noch öfter im Korps oder bei Ordensfesten Holtze daran erinnert, als ihn dieser aber das letztemal auf einem vom damaligen Kronprinzen am 17. Februar 1887 gegebenen Balle sah, zu dem er als Mitglied der Kommission zur Herausgabe der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg geladen war, schonte

der erkrankte Fürst bereits seine Stimme. So war die Potsdamer Zeit bald sehr erfreulich für Holtze, aber sie sollte ein schnelles Ende erreichen. General v. Radowitz inspizierte die Anstalt und besuchte eine Geschichtsstunde Holtzes. In dessen Vortrage kam eine Schilderung von Prag vor, das ihm als Glanzpunkt Königsmarkschen Ruhmes genau vertraut geworden war. Er schilderte daher diese Geburts- und Sterbestätte des Dreißigjährigen Krieges mit solchem Feuer, daß Radowitz zu ihm sagte: „Sie zaubern Einem Prag förmlich vor die Augen. Sie waren wohl öfter dort?“ Auf die verneinende Antwort Holtzes fügte er ein Kompliment hinzu und gab in seinem Berichte seiner Zufriedenheit über das Gehörte so deutlichen Ausdruck, daß Holtze zum 1. Mai 1855 an das Berliner Kadettenkorps versetzt wurde.

So angenehm ihm auch die Potsdamer Zeit gewesen, so angenehm, daß er die Sommerferien des Jahres 1855 in Potsdam verlebte, so zog es ihn, mehr noch seine Frau, doch nach Berlin zurück, wo alle Verwandten, vorab Mutter, Schwester und Schwiegereltern, auf ererbter Scholle saßen und er alles wiederfand, wie er es vor einigen Jahren verlassen. In Berlin traf er Freund Fromm aus Potsdam wieder, dazu als neue Kollegen manchen von Ruf in der wissenschaftlichen Welt, so die bekannten Neusprachler Herrig und van Dalen und den bekannten Mathematiker Aschenborn, dann als seine engeren Kollegen in Latein und Deutsch den gelehrten, vornehmen, aber verbitterten Matthiaß und den trotz manchen Unglücks allzeit fröhlichen Wolff. Das gemeinsame Wohnen in der riesigen Lehrerkaserne (Neue Friedrichstraße 15—16) erleichterte den Verkehr der Männer; auch mit dem bald an die Anstalt tretenden Physiker Erdmann trat Holtze in eine nur durch den Tod getrennte freundschaftliche Beziehung. Durch Louis Schneider kam er daneben in mannigfache anregende Beziehung zu dessen ehemaligen Kollegen vom Schauspielhause, mit dem Ehepaare von Lavallade, mit Hiltl, mit Frau Adami und ihrem als Schriftsteller bekannten Gatten Friedrich Adami; zu den Männern entwickelte sich ein beinahe Freundschaft zu nennendes Verhältnis, das — wie immer — nur durch den Tod gelöst werden konnte. Kollege Wolff führte ihn in den „Deutschen Sprachverein“ als Mitglied ein, doch konnte er für diese damals bereits im Absterben befindliche Gesellschaft, zu deren Ehren einst Goethe in die Leier gegriffen, keine besondere Teilnahme gewinnen. Weit wichtiger für ihn war der alsbald erfolgte, von Schneider veranlaßte Eintritt in den Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Hier fand er Historiker wie Riedel, Märker, Odebrecht, den Siegelkenner Voßberg, Fidicin, v. Ledebur, Frege. Seit Januar 1861 bekleidete er das Amt des

Generalsekretärs des Vereins, das — wie er oft rühmte — Karl Friedrich v. Kloeden bis zu seinem Tode (5. Januar 1856) geführt hatte. Diese Verbindung wirkte auch auf seine Entwicklung als Historiker befruchtend ein.

Von Anfang an war er, mochte er nebenher auch in Latein und Deutsch unterrichten, der erste Historiker des Berliner Korps, von dessen fesselnden Vorträgen sich lange der Ruf erhalten hat. Handelte es sich hierbei nur um künstlerische Ausgestaltung des vorhandenen Stoffes, so trat er seit seiner Rückkunft nach Berlin bald auch selbsttätig und schaffend auf diesem Gebiete auf. Riedel, dem er im Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg näher getreten war, gewann ihn zur Teilnahme an der Herausgabe seines Codex diplomaticus Brandenburgensis. Viele Jahre hindurch hat Holtze ihm dabei die erheblichsten unentgeltlichen Dienste geleistet. So entzifferte er die Frankfurter Urkunden und stellte — allerdings wohl nicht mit völlig zureichenden diplomatischen Kenntnissen ausgerüstet — das dreibändige chronologische Register her, während Heffter das Personen- und Ortsregister lieferte. Bei der Bearbeitung der Frankfurter Urkunden, die im 23. Bande des ersten Hauptteils des Codex demnächst veröffentlicht wurden, ereignete sich folgendes: Riedel hatte ihm ein Bündel Urkunden aus dem Frankfurter Magistratsarchive zugesandt, beim Entziffern derselben erkannte er das bisher ganz unbekannt gebliebene Dokument, in dem die Berliner Ratmannen ihr Recht den Frankfurtern mitteilen. In freudiger Erregung über diesen Fund eilte er sofort zu dem benachbarten Riedel und war recht enttäuscht, als dieser ihn lächelnd mit den Worten empfing: „Sie haben wohl die älteste Berliner Urkunde gefunden?" Wenn später viel Tadel über die allerdings nicht einwandfreie, ohne gehörige Unterstützung von Arbeitern um Gotteslohn hergestellte Edition ausgesprochen ist, hat er doch immer gemeint, daß die Veröffentlichung dieser und so mancher anderen wichtigen Urkunde alle Mängel wettmache, die man dem Werke mit Recht vorwerfen könne. Aus Veranlassung der Vollendung des Codex erhielten Heffter und Holtze im Mai 1869 den Roten Adlerorden 4. Klasse, Riedel die 2. Klasse dieses Ordens.

Andere geschichtliche Arbeiten kamen hinzu: Im Auftrage des Kommando des Kadettenkorps verfaßte er mit dem jüngeren Kollegen Verduschek einen Leitfaden für den Geschichtsunterricht am Korps, dessen spätere Auflagen er nach dem frühen Tode Verduscheks allein besorgte. Dieser Leitfaden „der kleine Holtze" hat seinem Namen in militärischen Kreisen eine gewisse Popularität verschafft, zugleich verdankte er ihm die

Freundschaft mit seinem Verleger, dem Hofbuchhändler Alexander Bath (gestorben 1878).

War er hier aber vorwiegend Sammler und Kompilator gewesen, so trat er im Jahre 1860 mit seiner „Geschichte der Befestigung von Berlin" als selbständiger Forscher auf: Sie gab auf eigenem Urteile beruhend eine Geschichte der mittelalterlichen Befestigung, dann der für die Entwicklung Berlins so folgenreichen des großen Kurfürsten. Dieses Buch, das in der ersten Fassung als Festschrift des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg zur Universitäts-Jubelfeier (1860) ediert wurde, erschien 1874 in erheblich vergrößertem Umfange als Heft 10 der Schriften des Berliner Geschichtsvereins, leider ohne die der ersten Auflage beigegebene Karte. Dieses Werk hat bisher die ungeteilte Anerkennung aller Sachverständigen, namentlich wegen seiner Zuverlässigkeit und der Logik in der Beweisführung gefunden. Clauswitz bezeichnet es (1895) als das beste, was auf dem Gebiete der älteren Stadtgeschichte geschrieben, und der Prinzregent verlieh ihm dafür — offenbar von Schneider angeregt — eine mit seinem Porträt geschmückte große goldene Medaille, die wegen der Umschrift: „Prinz von Preußen Regent" zugleich eine numismatische Seltenheit bildet. Dieses Werk, noch jetzt nicht veraltet, kaum in einzelnen Punkten ergänzt, sichert dem Verfasser eine dauernde Stelle unter den Geschichtsforschern der Stadt Berlin. Leider hat der allgemeine Beifall ihn nicht zu Fortsetzungen auf dem Gebiete der Stadtgeschichte bewogen. Vielleicht fühlte er, daß er damit bereits sein Bestes gegeben habe. Multum non multa.

Die fürstliche Ehrenmedaille für den Sohn bildete die letzte große Erdenfreude seiner Mutter, die am 13. Februar 1861 starb. Mit der Schwester Haack hatte er ihr die Nutznießung des kleinen väterlichen Erbes überlassen; ihr folgte am 7. Juli 1864 der Schwiegervater Haack im Tode. Seitdem wurden die pekuniären Verhältnisse der inzwischen um eine Tochter vermehrten Familie recht behagliche, zumal an der Lebensführung nicht viel geändert wurde. Luxus jeder Art wurde vermieden, aber die sommerlichen Reisen beschränkten sich nicht mehr auf Schöneberg und Freienwalde, sondern hatten Thüringen oder Böhmen zum Ziele. Die alten Beziehungen mit der Familie Königsmark erweiterten sich in erfreulicher Weise: Im Jahre 1853 hatte sich Gräfin Elisabeth Königsmark mit dem Dichter Gustav zu Putlitz verheiratet, der dem Freunde seiner Gemahlin mit herzlicher Freundschaft entgegenkam, ihm mit Schneider die Tochter — Elisabeth Luise — aus der Taufe hob und ihn öfter auf seinem Gute Retzin als werten Gast empfing. Hierbei hatte der Zufall eine ihm freundliche Rolle gespielt: Er hatte sein

Programm über Immermann im Jahre 1851 der jungen Gräfin mitgeteilt, die es eifrig studiert und zur Beschäftigung mit Immermann angeregt hatte. Gustav zu Putlitz, der Zögling des Bruders von Immermann und der Jugendfreund seiner Witwe Marianne geb. Niemeyer, war daher, als er ein Jahr später die Bekanntschaft der Gräfin Elisabeth machte, entzückt, sie auf diesem ihm teuren Gebiete durch Holtze so wohl orientiert zu finden. Dieser hat nach Kräften diese bis zum Tode von Putlitz (6. September 1890) fortdauernde Freundschaft zu vergelten sich angelegen sein lassen, namentlich ihn mit kleinen literarischen Beiträgen unterstützt, als Putlitz zugunsten des unheilbar erkrankten Wilibald Alexis dessen Volkskalender redigierte. So lieferte er für den Jahrgang 1857 die militär-geschichtliche Skizze „die Piemonteser" unter Beiträgen anderer Freunde Gustav's zu Putlitz: des Malers W. Camphausen und der Dichter Emanuel Geibel und Friedrich Bodenstedt. Eine Genugtuung war es deshalb auch für ihn, daß er später an dem von der Witwe errichteten literarischen Ehrendenkmale etwas mitarbeiten durfte. Die gleiche stete Freundschaft bewies ihm unerschütterlich der seit 1862 mit Gräfin Anna vermählte Graf v. d. Asseburg-Falkenstein, ebenso der Sohn und die Schwiegertochter des Grafen und die unvermählt gebliebene jüngste Tochter Hedwig. Die Gräfin Josephine war bereits am 4. Januar 1861 gestorben, und Holtze hatte damals gern die Ehrenpflicht übernommen, die Drucklegung ihres literarischen Nachlasses vorzubereiten.

Als dann am 19. Juli 1875 Graf Adolf der Gemahlin im Tode gefolgt, widmete ihm Holtze in der Kreuzzeitung einen Nachruf, der ausklingend mit dem Schillerschen:

„Viele sind bei uns, die seine Großmut
Und seiner Sitten Freundlichkeit erfahren"

ein warmes Bild dieses reichen, auch für ihn so segensvollen Lebens gab. Es war dies der einzige auf die persönliche Note gestellte Nekrolog, den er verfaßt, denn der dem Historiker Riedel in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde (Novembernummer 1872) von ihm gewidmete betonte vorwiegend die Bedeutung des Entschlafenen für die Wissenschaft.

Trotz der erheblichen Verbesserung seiner finanziellen Lage hatte Holtze den Privatunterricht beim jungen Grafen Nikolas Adlerberg (heute als Kämmerer des Kaisers von Rußland in Tegernsee lebend), den er schon vorher auf Empfehlung Schneiders erhalten, nicht aufgegeben. Dazu war ihm das Verhältnis viel zu lieb geworden, da er in seiner be-

scheidenen Stellung doch eine an Freundschaft grenzende Sympathie beim jungen Grafen und seinen Eltern gefunden hatte. Er erwiderte aus wärmsten Herzen diese Zuneigung, so daß nur der Tod dies schöne Band zerreißen konnte. Adlerbergs waren hochinteressante Persönlichkeiten: Der Graf, russischer Militär-Bevollmächtigter in Berlin, der bekannten, am Hofe Alexanders I. und Nikolaus I. allmächtigen schwedisch-finnischen Familie angehörend, stand in hoher Gunst bei König Wilhelm I., der alljährlich bei ihm einen russischen Sterlett verzehrte. Dieses Untier wurde von Kosacken begleitet lebendig nach Berlin geschafft und sicherlich von seinen Begleitern besser bewacht und mit frischen Wasser versorgt als ein nach Sibirien transportierter Gefangener. Von der Gräfin erhielt Holtze einen der zierlichen Briefe des Königs zum Geschenk, in dem er sich bei der Gräfin für den Genuß des herrlichen Sterlett bedankte. Sie selbst war eine noch im Alter imponierend schöne Erscheinung, eine geborene Gräfin Lerchenfeld, zuerst vermählt mit dem Sohne der bekannten Patin der heiligen Allianz, der Frau v. Krüdener. Früh verwitwet hatte sie den Grafen Adlerberg geheiratet, am Hofe Nikolaus I. eine Rolle gespielt und im Krimkriege an der Seite ihres zweiten Gatten der Schlacht von Balaklawa beigewohnt. Auch in Berlin spielte die schöne und tatkräftige Dame eine führende Rolle in der Gesellschaft. Ihr gelang, was bisher keinem gelungen war, in den Räumen des Friedrich Wilhelmstädtischen Theaters ein Wohltätigkeitsfest zu veranstalten, bei dem der Hof, die Hofgesellschaft, der höhere Bürgerstand und Künstler aller Art vertreten waren. Ihre Tatkraft bewirkte es auch, daß Holtze sogar seine so häusliche Frau veranlaßte, mit ihm dieses eigenartige Fest zu besuchen. Oft war er in der Familie eingeladen und ganz entzückt von dem hochbegabten russischen Hauslehrer des jungen Grafen, einem Herrn Scheredegeff. Derselbe gab ihm einen Einblick in die inneren Zustände des Nachbarreiches, der — wie Holtze oft feststellen konnte — bis in jede Einzelheit zutreffend war. Das Auftreten des gräflichen Paares war ein wahrhaft fürstliches: Einmal war ihnen die Schönheit von Treptow gerühmt; ein paar Tage darauf wurde Holtze im Vierspänner von dem Ehepaare abgeholt, man fuhr nach Treptow, wo das Restaurant für einige Stunden zur ausschließlichen Verfügung der Besucher stand; der Koch des Grafen hatte mit seinen Gehilfen ein glänzendes Diner vorbereitet, das nach Besichtigung der Schönheiten Treptows verzehrt wurde, wozu sich an den Zäunen Hunderte von neugierigen Beobachtern drängten. Ein anderes Mal begleitete er sie im gleichen Aufzuge nach Spandau und Pichelsberg. Aber das Schöne war dabei, daß er solche damals recht häufigen Tage

immer nur als angenehme Abwechslung mitnahm, ohne darum am folgenden Tage minder vergnügt einen Omnibus zu besteigen und in der Hasenheide oder bei Ley oder-Lips ein Sechsdreier-Bier und eine Salzbrezel zu genießen. Im Gegenteil: Er huldigte dem Goetheschen „Saure Wochen, frohe Feste", und sauer waren die Wochen genug: Unterricht im Korps, Unterricht bei Adlerbergs, literarische Arbeiten für den von Schneider begründeten Potdamer Geschichtsverein (z. B. „die erste Potsdam betreffende Urkunde", „Potsdam im Landbuche Karls IV. — Nr. 27 und 60 der Vorträge), dann seit 1865 auch für den Berliner neben der regelmäßigen für den märkischen, die auch manche Stunde im Monat beanspruchten: „Nur nichts auf morgen verschieben, was heute getan werden kann" war die Zauberformel, die ihm bei Bewältigung der großen Arbeitslast half. Dazu kam noch seit 1863 das Nebenamt als Bibliothekar des Kadettenhauses, das ihm indes nach seiner steten Erklärung die reine Freude war. Das mußte es auch wohl sein, denn er hat drei Umzüge dieser stattlichen Bibliothek geleitet und buchstäblich jeden freien Augenblick dieser staubigen anstrengenden Tätigkeit, bei der er als Gehilfen nur einige Offiziersburschen hatte, gewidmet. Daneben hat er statt des veralteten Kataloges zunächst einen Zettelkatalog und dann einen neuen handschriftlichen hergestellt. Was würde heute für solche Extratätigkeit — und vielleicht ganz mit Recht — liquidiert werden? Er liquidierte nichts, sondern sagte: „Man muß mehr als seine Pflicht tun, um sie nicht als Sklave sondern als Herr zu erfüllen". In dieser Zeit fing er auch an, ein ganz klein wenig in Politik zu machen, was seit den Tagen der Wehrzeitung nicht mehr der Fall gewesen. Er war durchaus nicht politisch angelegt, Gespräche über Politik waren ihm entschieden unangenehm; wenn es aber Königstreue und Vaterlandsliebe zu betätigen galt, da fehlte er nicht. So rühmte er sich gern, daß er das erste Hoch in einem militärischen Kreise auf den jetzigen Kaiser ausgebracht habe. Am Nachmittage des 27. Januar 1859 gab er nämlich im Kadettenhause Unterricht, als die Kanonenschüsse die Entbindung anzeigten, ließ er zählen; als sich dann entschieden, daß ein Prinz geboren, rief er zu den Kadetten: „Ihr zukünftiger König und Kriegsherr! Er lebe hoch!" Begeistert stimmten die Kadetten ein. Daran hatte er nicht denken können, daß der damals geborene Prinz noch 20 Jahre auch sein König sein werde. Im Jahre 1864 hatte er auf den Bahnhöfen den Soldaten Zigarren verteilt, Krieger mit der Sturmmedaille in sein Haus genommen, um sie bis zur völligen Leerung der Speisekammer zu atzen, und seinem kleinen Sohne wohl die einzige Ohrfeige in seinem Leben verabfolgt, als dieser die Sieger nicht nach

Gebühr bewunderte. Nun war die Frage über das Geschick Schleswig-Holsteins eine brennende geworden, und Bismarck, der bereits während des Krieges alle „Hunde losgelassen", um die Einmischung des Auslandes zu hindern, ließ es gern geschehen, wenn jetzt alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, um den Erwerb der eroberten Länder an Preußen zu ermöglichen. Sein damaliger Vertrauter in Presse-Angelegenheiten, der Geh. Oberregierungsrat Zitelmann, ein Bekannter Holtzes aus dem märkischen Verein, kam nun auf den Gedanken, daß die Hohenzollern als Erben der Kurfürstin Elisabeth, der Tochter des Königs Hans von Dänemark und Gemahlin des Kurfürsten Joachim I., Erbrechte auf Schleswig-Holstein hätten, die besser als die des Augustenburgers wären. Dieser Gedanke, der zwar nicht richtig aber jedenfalls neu war, sollte nun in die Massen geworfen, populär gemacht, aber auch wissenschaftlich begründet werden. Zu ersterem Zwecke veranlaßte er es z. B., daß der Direktor Schwartz zu Neu-Ruppin bei der dortigen Firma Reinhold Kühn einen Bilderbogen mit dem Porträt der vergessenen Kurfürstin und nötigem Text herstellen ließ, während die neu begründete Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde die wissenschaftliche Welt über diese Erbansprüche aufklären sollte. Holtze, der gern zu allem bereit war, was dem Könige und Vaterlande zu nützen schien, beteiligte sich mit regstem Eifer — wie immer unentgeltlich an diesem Unternehmen, dessen nomineller Eigentümer er auch wurde, aber es ward glücklicherweise für seinen Hauptzweck überflüssig. Holtze aber verdankte seinen Beziehungen zur Zeitschrift manche Berührungen mit den Herausgebern Foß, dann David Müller, Paul Hassel und Constantin Rößler.

Der Krieg von 1866 machte die erste Aufgabe der Zeitschrift überflüssig, auf den Feldern von Böhmen ward auch Schleswig-Holsteins Geschick entschieden. Louis Schneider hatte den König in das Hauptquartier begleitet, hatte aber vorher mit Holtze den Plan besprochen, seinen Soldatenfreund statt in Monatsheften in wöchentlichen Bogen, den sog. „Feldsoldatenfreund" herauszugeben. Auf seine Bitte übernahm es Holtze, die Redaktionsgeschäfte für ihn in Berlin zu führen. Aber es blieb nicht bei rein formalen Geschäften, der Berliner Vertreter mußte oft genug vor den Riß treten, wenn Schneiders Beiträge aus Böhmen sich verspäteten. Dann schrieb er selbst das fehlende, verschaffte sich bei befreundeten Verlegern Klischees, und seit langer Zeit zum ersten Male wieder fühlte er sich zu Gedichten angeregt, die formvollendet und desto schwieriger waren, weil sie dem vorhandenen Klischee angepaßt werden mußten. Am schönsten ist vielleicht das letzte zu dem Menzelschen Holz-

schnitt einer Reckenfaust, die am Lorbeer ihr Schwert abwischt. Es schließt mit den Worten:

> „Noch einen Scheideblick auf treuer Brüder Grab,
> Dann mit dem Lorbeer wischt die blut'gen Schwerter ab."

Nach der Beendigung des Krieges unterstützte er seinen alten Freund und Duzbruder, den bekannten Friedrich Adler bei dessen Arbeiten zum Empfange der Sieger im Lustgarten. Hier wurden Gipsfiguren der hohenzollernschen Kurfürsten und Könige auf hohen Postamenten aus bekleidetem Bretterwerk hergestellt. Adler fand mit Recht die Postamente, wenn nur die Namen darauf angebracht würden, langweilig, worauf Holtze ihm vorschlug, noch den Wahlspruch jedes Fürsten dem Namen hinzuzufügen. Der Gedanke ward gern angenommen, aber Holtze mußte nun auch die Sprüche liefern. Er tat dies und hatte seine helle Freude daran, wenn er sah, wie zahlreiche Besucher aus allen Ständen sich die Sprüche notierten. Lobeck, der Verleger der Schmidtschen Preußischen Geschichte erbat sich die Erlaubnis, die Wahlsprüche zu den von Ludwig Burger gezeichneten Brustbildern der Hohenzollernfürsten in jenem Werke besonders edieren zu dürfen. Die Erlaubnis ward gern gegeben, sogar noch ein Nachweis über die Herkunft der einzelnen Sprüche beigefügt, so daß das Bilderheft zu Weihnachten 1866 im Lobeckschen Verlage erscheinen konnte. Im Auftrage des Magistrates verfaßte Holtze damals auch eine Schilderung der Festlichkeiten beim Einzuge der Truppen, „Die Siegesfeier der Stadt Berlin im September 1866". Diese Arbeit war ihm besonders willkommen, denn sie gab ihm die Möglichkeit, überall von den besten Plätzen aus die Festlichkeiten zu beobachten, namentlich beim großen Feste in der städtischen Turnhalle in der Prinzenstraße.

Diese Arbeiten des Sommers 1866 hätte er aber kaum leisten können, wenn er nicht durch das Aufhören der Privatstunden bei Adlerbergs entlastet gewesen wäre. Bei Ausbruch des Krieges hatte diese Familie nämlich Berlin mit Helsingfors vertauscht, da der Graf Generalgouverneur von Finnland geworden war.

Aber als die anstrengende Arbeitslast des Sommers beendet war, wurde das durch das Aufhören der Privatstunden bei Adlerbergs geminderte Arbeitspensum wieder wettgemacht durch die Ernennung zum Mitgliede der Ober-Militär-Examinationskommission, der er dann fast ein Vierteljahrhundert angehört hat. Er prüfte hier die Fähnrich-Aspiranten in Latein und Griechisch; außer den ihm bereits bekannten

Direktoren Foß und Gallenkamp fand er hier als Kollegen den Major v. Berneck (als Dichter Berndt v. Guseck), den Verfasser des von ihm sehr geschätzten Soldatenbuches. Das folgende Frühjahr brachte ihm die damals am Korps ungewöhnliche Verleihung des Professortitels; dem ministeriellen Patente folgte indes bald das königliche, da er kurze Zeit darauf in eine erledigte Professorstelle aufrückte.

Im September 1867 wurde das hundertundfünfzigjährige Jubiläum des Kadettenkorps, dessen Gründungsdatum übrigens nicht genau zu ermitteln war, mit einer Reihe von Festlichkeiten begangen, deren Glanzpunkt die vom Könige auf dem reichgeschmückten Karreehof der Anstalt an die versammelten, in Parade-Aufstellung stehenden Kadetten gehaltene Ansprache bildete. Holtze hatte es auf Ansuchen Schneiders übernommen, einen Bericht über diese Festlichkeiten für den Soldatenfreund zu bringen. Da nun der König jene Ansprache ohne Konzept gehalten hatte, mithin bei der Wiedergabe leicht Irrtümer unterlaufen konnten, so legte Schneider den Bericht dem Könige im Fahnenabzug zur Durchsicht vor. König Wilhelm verbesserte einige Kleinigkeiten, las übrigens den ganzen Aufsatz und bemerkte zu dem Satze, daß Preußen zurzeit (1867) mehr Armeekorps habe, als es Regimenter vor 60 Jahren gehabt habe, mit Bleistift am Rande, daß dieser „sehr richtige" Satz unter allen Umständen stehen bleiben müsse. Zu dieser Zeit wurde Holtze angeboten, als wissenschaftlicher Leiter an die neu errichtete Kadetten-Voranstalt Plön zu gehn; aber er lehnte ab: „Berlin ist Berlin", obgleich er scherzte, daß ihn eigentlich sein ehedem Holste (Holsatus) geschriebener Namen nach Holstein weise.

Wie reiche Beziehungen hätte er auch beim Verlassen Berlins lösen müssen; zu diesen gehörte die nach dem Jahre 1866 noch fester geknüpfte zum Geh. Oberregierungsrat Zitelmann. Dieser Mann, der Urtypus eines höheren preußischen Beamten früherer Tage war als Regierungsrat in Frankfurt a. O. eines der rührigsten Mitglieder des dortigen Geschichtsvereins gewesen, zu dessen Schriften er manche kompilatorische Arbeit geliefert; dann war er in die Nähe Bismarcks gekommen; eifrig und arbeitsam hatte er nach dem Kriege von 1866 dem Riesen nicht mehr genügt und war unter Belassung der Kuratorstelle des Staatsanzeigers des Dienstes entlassen worden. Diese Verabschiedung, obgleich mit allen Ehren und Orden hatte den lebenskräftigen Mann ins Innerste getroffen, und nur die Sorgfalt seiner Gattin, mit der er in kinderloser Ehe lebte, hatte es verhindert, daß sich ein bereits drohendes Nervenleiden zum Schlimmsten entwickelte. Sie drängte ihn zu Arbeiten für den Staatsanzeiger und für die Zeitschrift und veranlaßte Holtze, sie

dabei zu unterstützen. Da ward denn der Gedanke erwogen und ausgeführt, den trockenen Inhalt des Staatsanzeigers durch wissenschaftliche Beilagen schmackhafter zu machen; Holtze selbst lieferte zu denselben einen längeren Aufsatz „Die Hohenzollern-Standbilder in Preußen“, der auch im Separatdruck erschienen ist (1868). Diese Beziehungen hatten auch die Familien näher geführt, gemeinsame Ausflüge wurden unternommen, bei denen dann Zitelmann anregend über seine Beziehungen zu Bismarck plauderte. Da erzählte er wohl, wie er im Zimmer des Minister-Präsidenten im August 1863 zu Baden-Baden geweilt, während dieser dem Könige darüber Vortrag gehalten, daß die durch König Johann von Sachsen übermittelte Einladung aller deutschen Fürsten zum Besuche des Frankfurter Fürstentages abgelehnt werden müsse. Plötzlich sei Bismarck erhitzt in das Zimmer getreten, habe ein riesiges Waschgefäß zu Boden geschleudert, dann „Uff“ gerufen und ihm erzählt, daß die Einladung nach Frankfurt abgelehnt sei. „So zerschmettert er Waschgeschirre und Existenzen“ schloß Zitelmann bitter. Jedenfalls hatte der verdiente Beamte sich aber wieder zurechtgefunden, um noch manche Arbeit, namentlich auf dem Gebiete der Quellenkunde zu liefern, andere zu fördern. Im Hause Zitelmanns war er auch dem Dichter George Hesekiel näher getreten, ebenso seiner dem Vater nacheifernden Tochter Ludovike. Diese benutzte ihn sogar in ihrem etwas krausen Romane „Lottchen Lindholz“ als Romanfigur, denn für den gelehrten Professor Hölzlein, der sich mit dem noch gelehrteren Rate Riedel über lateinische und deutsche Urkunden aus der Zeit des großen Waldemar streitet, hat Holtze das Modell abgeben müssen.

Zu dieser Zeit wäre er beinahe in nähere Beziehung zum königlichen Theater gekommen. Als Paul Heyses vaterländisches Schauspiel „Colberg“ einstudiert wurde, geriet der General-Intendant v. Hülsen mit Berndal, dem Darsteller des Gneisenau in eine Meinungsverschiedenheit über die Uniform des Verteidigers von Colberg. Da jeder auf seiner Meinung beharrte und diese mit Gründen belegte, schlug Hiltl endlich vor, Holtze die Frage entscheiden zu lassen. Diesem gelang die Aufgabe mit Hilfe der Uniformbilder in seiner Bibliothek sehr schnell, der Generalintendant konnte sich aber nicht genug tun, die kleine Mühe durch Aufmerksamkeiten aller Art, namentlich Billets zu historischen Dramen zu vergelten. Er bot auch Holtze an, in die Lese-Kommission zur Prüfung der eingereichten Stücke einzutreten, in der auch Freund Adami saß. Holtze lehnte aber ab, da er sich zwar zutraute, ein Stück auf seine Güte, nicht aber auf seine Bühnenwirkung beurteilen zu können. Ging er, der fleißige Opernbesucher, doch nur sehr selten in ein Schau-

spielhaus. Da fehlte ihm denn auf diesem Gebiete die Erfahrung, und er mochte sie sich auch nicht aneignen.

Der Krieg von 1870, an dem auch die beiden ältesten Söhne seiner Schwester Haack ehrenvollen Anteil als Reserveoffizier und als Kriegsfreiwilliger nahmen, brachte ihm wieder die Tätigkeit des Jahres 1866, nur mit Rücksicht auf die viel längere Dauer des Krieges in weit ausgedehnterem Maßstabe. Schneider hatte die Idee der Liederbeigabe von 1866 akzeptiert, einen bekannten Berliner Finanzmann zur Hergabe der Druckkosten veranlaßt, und nun fing die ganze Armee zu dichten an. Auch Nichtmilitärs schlugen in die Leier, ja selbst Freund Zitelmann, dem gerade dies keiner zugetraut hätte, dessen Veranlagung auch unzweifelhaft auf anderen Gebieten lag. Auch sonst gab es, trotzdem das allzu Furchtbare nicht veröffentlicht wurde, im gedruckten Reste mehr Sand als Perlen, aber die Sache machte den Soldaten im Felde und in den Lazaretten mehr Freude als künstlerische Leistungen. Beim Mangel an Papier schrieben die Feldsoldaten ihre „Dichtungen“ mitunter auf Tapetenfetzen, auf Formulare französischer Behörden und ähnliche Dinge. An der Spitze jeder Nummer wurde ein Bild gebracht; es war dann wieder schwer genug, für die zusammengeborgten Klischees derselben ein passendes Gedicht zu finden. George Hesekiel hatte sich hierzu erboten, manche auch geliefert, einmal sandte er aber eins, das einen Musketier darstellte, der einem Reitertrompeter einen Kanonenwischer zeigt, mit den Worten zurück: „Dazu kann kein Mensch einen Vers machen!“ Als Holtze dies las, rief er: „Dazu soll man keinen Vers machen können!“ und schrieb im Umsehn das humorvolle Gedicht:

„He Kamerad, was schleppst Du da . . .“

nieder. Als etwa 20 Bogen dieses eigenartigen, heute vollständig kaum noch aufzutreibenden Liederbuches erschienen waren, ging dem Finanzmann, der die Dauer des Krieges wohl kürzer in Rechnung gestellt hatte, die Lust aus, ferner die Druckkosten zu spenden, und er erklärte dies. Holtze ging darauf zu ihm und erwiderte ihm auf seine Bemerkung, das Liederbuch möge nun doch eingehn: „Ach nein, ich werde dann die Kosten aus meiner Tasche bezahlen; es macht mir Spaß, wenn es heißt, daß der Geh. Kommerzienrat X und der Professor Holtze zusammen die Kosten gedeckt haben“. Der Finanzmann meinte darauf, er habe nur gescherzt und werde selbstredend die Kosten weiter tragen. Beinahe wäre Holtze um Weihnachten 1870 noch selbst in den Krieg gezogen. Aus dem brennenden St. Cloud waren nämlich reiche Bücherschätze militärischen Inhalts gerettet worden, darunter Prachtwerke ersten Ranges.

Die besten davon sollten der Kriegsakademie und dem Kadettenkorps für ihre Bibliotheken überwiesen werden, und ein Sachverständiger an Ort und Stelle das Geeignete auswählen. Friedländer von der Kriegsakademie lehnte die Mission wegen seines Alters ab, und sie wurde nun Holtze angeboten. Er wäre leidenschaftlich gern nach Frankreich gegangen, und die dringende Abratung seiner Gattin hätte ihn kaum umgestimmt, aber das Mandat gefiel ihm nicht, und er lehnte ab, was Freund Schneider, den er in Versailles getroffen hätte, ihm sehr verdacht hat. Für seine opferfreudige Tätigkeit erhielt er am Schlusse des Kriegs den Kronenorden dritter Klasse, zu seinem Bedauern nicht am schwarzweißen Bande.

Der am 8. September 1872 erfolgte Tod von Riedel hätte Holtzes Lebensgang beinahe eine andere Richtung gegeben, denn der damalige Direktor der Staatsarchive, Max Duncker, der ihn aus seiner Verbindung mit der Zeitschrift und von häufigen Archivbesuchen genau kannte, wollte ihm die erledigte Stelle Riedels als Leiter des Ministerial- und Provinzialarchivs übertragen. Finanziell bedeutete dies für Holtze eine Verbesserung, auch das Sammeln, Sichten, Nutzbarmachen wäre ihm sympathisch gewesen. So erbat er sich Bedenkzeit, um sich in dieser auf dem Archive in die ihm zugedachte Stellung einzuarbeiten. Dies hat er dann Monate hindurch getan, dann aber abgelehnt. „Auf dem Archiv kann ich vielleicht nützen, im Korps unzweifelhaft." Die nächsten Jahre verliefen in stiller Tätigkeit, namentlich opferte er viel Zeit für den Berliner Geschichtsverein, der ihm auch seinen Wahlspruch: „Was du erforschet, hast du mit erlebt", verdankt. Zu dem Freundeskreise der Adler, Riedel, Zitelmann, Metzel kamen immer neue, teils Mitglieder des Berliner Vereins, teils Männer, denen er gelegentlich in historicis ausgeholfen und dabei näher getreten war, so der Graf Stillfried v. Alkantara, Theodor Fontane und Pindter von der Norddeutschen Zeitung.

Er war auch Mitglied der historischen Gesellschaft, der er manche Anregung verdankte und für die er zeitweise die Referate über die Veröffentlichungen der Geschichtsvereine in Schleswig-Holstein verfaßte.

Ferner besuchte er auch bisweilen einen meist aus Berliner Pädagogen unter dem Vorsitze des Verwaltungsdirektors Herfordt bestehenden Kreis, in dem bisweilen auch der bekannte Schulrat Klix erschien. Mit diesem trat er in ein genaueres Verhältnis, als er im Sommer 1877 mit seiner Familie Kissingen besuchte, wo er außer Klix nebst Gattin den Direktor Runge von der Friedrichs-Realschule und den ehemaligen Schulkameraden vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium Kempf, jetzt Direktor

am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin traf. Manche Spaziergänge und Ausflüge in der reizvollen Umgebung wurden gemeinsam unternommen, und Holtze, der sonst ein gutes Glas Bier allen anderen Getränken vorzog, lernte hier die Annehmlichkeit der leichteren Frankenweine schätzen. Nach vollendeter Kur besuchte er mit den Seinen Bamberg, Nürnberg mit dem Germanischen Museum, Heilbronn, Heidelberg, wo ihm die Erleuchtung des Schlosses den großartigsten Anblick seines Lebens gewährte, dann Mainz und den Rhein bis Koblenz hinab. Hier und in Ems wurden Verwandte besucht und schließlich in Friedrichroda einige Zeit die dort weilende Schwester.

Der Herbst brachte ihm zwei Feste in seiner Familie. Er hatte nach dem Tode seines Schwiegervaters die beiden bisher bei diesem lebenden verwaisten Töchter seiner ältesten Schwägerin in sein Haus aufgenommen. Die jüngere von ihnen war bereits im Mai 1869 im Alter von 16 Jahren verstorben, die ältere trat jetzt in einen glücklichen Ehebund, ohne dadurch seinem Hause entfremdet zu werden. Am 6. November 1877 feierte er selbst in stiller dankbarer Weise seine silberne Hochzeit. Er hatte seine alte Kunstfertigkeit in der Porzellanmalerei wieder und zum letzten Male versucht und seiner Gattin eine Tasse mit Gerank und der Umschrift gewidmet: „So knüpfen ans fröhliche Ende den frohen Anfang wir an". Was bei der Zartheit der Gattin wohl keiner hoffen durfte, ist ihm erfüllt worden, denn es waren ihr noch volle 26 Jahre gemeinsamen Erdenwandels an seiner Seite beschieden. Inzwischen bereitete sich eine einschneidende Veränderung im Leben Holtzes vor: Der Rittergutsbesitzer Carstenn, später v. Carstenn-Lichterfelde, hatte es durchgesetzt, daß zur besseren wirtschaftlichen Ausnutzung seines Gutes Lichterfelde die Berliner Kadettenanstalt, der es seit 1866 an Raum in Berlin gebrach, nach Lichterfelde verlegt wurde. Er hatte dazu ein Terrain geschenkt, wofür er später die landrechtliche Wohltat des verarmten Schenkers geltend gemacht hat. Der Bau, den Holtze oft besuchte, war in vielen Einzelheiten sehr mangelhaft, die Entwässerung total verfehlt und die Hauptfront lag nicht nach Berlin, sondern auf eine steppenartige Ebene gegen Teltow hin, so daß ausnahmslos jeder die Anstalt von der Rückseite bei den Wirtschaftsgebäuden betreten mußte. Der Umzug war für den Sommer 1878 in Aussicht genommen, gleichzeitig sollte zu den vorhandenen sieben Kompagnien eine achte treten; die acht sollten zwei Bataillone bilden mit einem Major und je einem Studiendirektor (Ordinarius) an der Spitze. Zu diesen Ordinarien waren Herrig und mit Überspringung einiger älteren Kollegen Holtze ausersehen. Für seine große Beliebtheit zeugt es, daß die Übergangenen ihm keinerlei Neid, sondern die alte

Freundschaft entgegenbrachten, ja ihm versicherten, daß sie lieber zu den ihm unterstellten Lehrkräften als zu denen des ersten Bataillons gehören würden. Da galt es denn, sich auf das Verlassen Berlins vorzubereiten, mit dem er und seine Familie mit tausend Fäden zusammenhing. Er war in jener Zeit die leitende Kraft des sehr zusammen geschmolzenen Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg. Hier hätten die Mitgliedsbeiträge, die kaum noch einige hundert Mark im Jahre betrugen, auch nicht annähernd dazu hingereicht, um die in den Märkischen Forschungen niedergelegte wissenschaftliche Betätigung des Vereins drucken zu lassen. Da gelang es Holtze, der nie für sich oder die Seinen etwas erbeten haben würde, durch seine Beziehungen zum Grafen Adolf Königsmarck das Aufhören der Forschungen zu verhindern. Wie der im Landtage der Kurmark einflußreiche Mann es auf Holtzes Bitte veranlaßt hatte, daß die Bibliothek des Vereins, die nach dem im Jahre 1869 erfolgten Tode des Kreisgerichts-Direktors Odebrecht aus den Räumen des Kreisgerichts verwiesen wurde, ein neues Heim im Ständehause erhielt, so sorgte Graf Adolf auch dafür, daß die Stände den zur Drucklegung erforderlichen Fehlbetrag deckten. Als dies einmal geschehen war, konnte bei den neuen Anträgen auf das Präjudiz verwiesen werden, damit war das Fortbestehen der Forschungen gesichert. So konnte der Verein nach außen hin immer durch seine Schriften erkenntlich, viele Jahre durch die Wüste der Mitgliederlosigkeit und des Geldmangels geführt werden. Der Zauberstab der Überredung hatte es vermocht, Geldquellen zu erschließen.

In derselben Zeit war er neben oder hinter Schneider im Berliner Geschichtsverein, in dem er seit 1869 das Amt des Hauptschriftwarts bekleidete, die treibende Kraft. Er fehlte kaum jemals in einer Sitzung und zur liebsten Erholung gehörte es ihm, an den Sonnabendabenden im deutschen Dom das gemütliche Plauderstündchen mit den alten Bekannten und Freunden Schneider, dem Zeughaus-Ising, v. Fircks, Ferdinand Meyer, Budczies, Brecht, Brose und den aufstrebenden Jüngeren zu verbringen. Aber, da am Sonnabend die Fähnrichprüfungen stattfanden, hoffte er, auch von Lichterfelde aus, den Dombesuch anschließen zu können. Vorerst wurde wieder eine Reise nach Kissingen unternommen, wo Klix, Kempfs und Runge den anregenden Kreis belebten und jeder folgende Tag sich noch reicher als der vergangene ausgestaltete. Dann ging es nach kurzem Abstecher über Koburg, Jena und das Schwarzatal nach Berlin zum Vorbereiten des Umzuges. Dieser fand im August 1878 statt in die glänzende Flucht saalartiger Zimmer im rechten Flügel des Hauptgebäudes, die eigenartig von der bescheidenen Mietswohnung in der

damals recht heruntergekommenen Neuen Friedrichstraße (Nr. 11) abstachen, manche Neuanschaffung notwendig machten, wodurch dann wieder die ganze Lebensführung auf einen stattlicheren Fuß gesetzt wurde. Die erste Zeit brachte durch die Neuaufstellung der Bibliothek reiche Arbeit, aber zum Besuche des märkischen Geschichtsvereins blieb trotzdem noch Zeit übrig. Da starb am 17. Dezember 1878 nach kurzem Krankenlager Louis Schneider, und die maßgebenden Personen im Vereine boten ihm, dem langjährigen Vertrauten Schneiders dessen Stelle an; selbst Sachsse, der bisherige zweite Vorsitzende, wäre gern gegen Holtze zurückgetreten, da er in seiner Pflichttreue es selbst offen aussprach, daß ihm jede belebende Gabe fehle. Aber, wenn Holtze auch wohl seinen Freund Schneider dadurch am besten zu ehren geglaubt, daß er sich Mühe gegeben, ihn mit allen Kräften zu ersetzen, so erkannte er doch die tatsächliche Unmöglichkeit, dies zu versuchen. Ein eisiger schneereicher Winter hatte eingesetzt, von der Kadettenanstalt war oft kaum bis an die Ausgangspforte und hier zu dem elenden, aus einem Leichenfuhrwerk zurecht gemachten Omnibus zu gelangen, mit dem der Pflicht, für eine Fahrgelegenheit zwischen der Anstalt und dem Bahnhofe zu sorgen, genügt wurde. Der Omnibus war bisweilen schon besetzt, erreichte auch wohl den nächsten Zug nicht, so daß die Verbindung mit Berlin damals sehr mangelhaft war. So entschloß sich denn Holtze, dem Sinekuren stets widerwärtig waren, auf alle Ämter im Berliner Verein zu verzichten und legte seine Stelle als Hauptschriftwart nieder. Auf seine Empfehlung ward an seiner Statt Herr v. Fircks gewählt, und er ward zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt. Aber war damit auch ein gutes Stück des alten Berliner Lebens abgebrochen, so stellten sich die Verhältnisse in Lichterfelde desto erfreulicher. Mit dem Kommandeur, den älteren und jüngeren Kollegen, mit verheirateten und unverheirateten Offizieren wurde mannigfach geselliger Verkehr gepflogen, und oft waren nach des Tages Arbeit Abends Gäste, denen er wohl Gedichte vorlas, oder Kunstwerke aus den Schätzen der Anstaltsbibliothek erklärte. Im Frühjahr kamen auch die Kissinger Freunde zum Besuch und ein Wiedersehen am Racoczy wurde für den Sommer verabredet. Das kam dann auch in erfreulicher Weise zustande. Nach beendeter Kur ging es diesmal über Würzburg und Aschaffenburg nach Frankfurt, von wo aus Mainz und Wiesbaden besucht wurden. Noch in Kissingen hatte er aber eine große Freude: Der Generalleutnant v. Flatow, der vor Jahren als Erzieher am Berliner Korps Holtze kennen gelernt hatte und mit ihm in freundlichen, wenn auch in losen Beziehungen geblieben, war Direktor der Kriegsakademie geworden, deren langjähriger Bibliothekar, Gottl. Fried-

länder, jetzt gestorben. Der General bot ihm nun in den wärmsten Worten diese Stelle an und bereitete ihm damit die größte Freude, denn es war stets sein Herzenswunsch gewesen, wenn die Kräfte zum Unterricht nicht mehr ausreichten, dann an der Spitze einer möglichst großen Bibliothek zu stehen. Als damals sich der Lichterfelder Kreis infolge von Versetzungen und Pensionierungen sehr veränderte, und gleichzeitig wieder ein dem vorjährigen gleichender Winter dieselben Mißstände im Gefolge hatte, ward die Sehnsucht nach Berlin immer größer. Dazu kam, daß einige der ihm liebsten Lichterfelder Kollegen zugleich Dozenten an der Kriegsakademie oder Mitglieder der Ober-Militär-Examinationskommission waren, die Verbindung mit ihnen also erhalten blieb. Nach Erledigung mancher formalen Schwierigkeiten ward er zum 1. April 1880 unter Verleihung des Ritter-Adlers des Hohenzollern-Ordens in den Ruhestand versetzt; wahrhaft rührend waren die mannigfachen Beweise der Teilnahme bei seinem Abgange. Um die Verbindung mit dem Korps auch äußerlich aufrecht zu erhalten, verblieb ihm die Stelle als Mitglied der Studienkommission des Kadettenkorps und er ward zum Ehrenmitglied des Lichterfelder Kasinos ernannt.

Rückblickend auf diesen jetzt abgeschlossenen Lebensabschnitt von 28 Jahren konnte er wohl sagen, daß er köstlich gewesen, aber er war auch voll Mühe und Arbeit gewesen. Er hielt seine Pflicht den Kadetten gegenüber nicht für erfüllt, wenn er ihnen die Stunden des Lektionsplanes gegeben, sondern sorgte auch nach Kräften für sie. Da ihm die ärmeren leid taten, die in den Ferien nicht nach Hause reisen konnten, so veranlaßte er den Grafen Königsmark, im Kurmärkischen Landtage eine Liste an die gutsbesitzenden Ständemitglieder mit der Frage aufzulegen, ob sie nicht einen Kadetten während der Ferien aufnehmen wollten. Der Graf selbst stellte sich an die Spitze mit den Worten: „Einen nehme ich nicht, der langweilt sich, aber zwei oder mehr mit Vergnügen!" Sein großmütiger Vorgang fand Anklang, und viele Kadetten haben Jahre hindurch auf märkischen Rittersitzen Erholung, manche auch Förderung für das Leben gefunden. Holtze selbst hatte kein Rittergut, aber Kadetten, die in Berlin keinen Urlaubsort hatten, empfing er gern in seinem Hause, nahm sie auch wohl auf Wanderfahrten des Berliner Vereins mit. Namentlich waren es Kadetten aus den einverleibten Provinzen Holstein, Hannover und Hessen, denen er Berlin angenehm zu machen suchte, aber er schützte auch Schwächliche, von den Kameraden Gehänselte. Wie vergnügt und zufrieden war er, als ein solcher ihm einmal auf die Frage, wie es ihm jetzt ginge, erwiderte: „Seit ich Sonntags zu Ihnen kommen darf, werde ich auf der Stube viel weniger verhauen!" Obgleich und vielleicht

weil er keinen Dank begehrte, ist er ihm doch überreich zuteil geworden, wofür zahllose Beweise vorliegen. Da war es denn fast selbstverständlich, daß er bei allen Kommandeuren, so verschiedene Naturen sie auch sein mochten, immer nur Förderung, nie Hemmnisse gefunden hat. Oft rühmte er das auffallend große Lehrtalent einzelner Militärlehrer und die große Gewissenhaftigkeit, mit der sich fast alle Kommandeure bemühten, ein eigenes Urteil über den Unterricht zu gewinnen. Namentlich erschien ihm hier sein erster Berliner Kommandeur Oberst v. Steinmetz als ein leuchtendes Vorbild. Der eiserne Mann, der vor Besichtigungen den Lehrern und Offizieren zu sagen pflegte: „Wenn ich schweige, bin ich zufrieden", was mit anderen Worten bedeutet, daß niemand von ihm ein Wort des Lobes und der Anerkennung hören werde, nahm noch als Oberst lateinischen Unterricht, um auch auf diesem Gebiete die Fähigkeit zu eigenem Urteile zu erwerben. So schätzte Holtze den Wert der Kadettenerziehung sehr hoch ein, meinte, daß das stete Hinweisen auf treue Pflichterfüllung, auch das Beispiel der Offiziere überreich etwaige Mängel in der wissenschaftlichen Ausbildung wettmache. Sint ut sunt, aut non sint! Wenn seltener Kollegen von der Anstalt, sehr häufig aber außenstehende Pädagogen meinten, daß es doch lästig sei, unter einem Militär zu stehen, auch die zu Strafenden dem Kompagniechef melden zu müssen, erklärte er regelmäßig, daß ihn nie ein Kommandeur in irgend etwas gestört und daß er auch ohne Kompagniechefs Disziplin im Unterricht aufrecht erhalte. Er erinnerte sie auch wohl an Goethe, der in den Wahlverwandschaften den gebildeten Offizier als den angenehmsten Umgang rühmt. Den hat er reichlich genossen; aber er hat dabei die Grenze, bis zu der ein Verkehr angenehm, streng zu wahren gewußt, was Zola mit den Worten ausdrückte: ‚il se réservait en se donnant tout'. Er hatte auch die aufrichtigste Freude daran, daß sich bei der jüngeren Generation der Lehrer ein vortreffliches Einvernehmen mit den Offizieren nach und nach anbahnte, daß beide Kreise sich zu literarischen Kränzchen vereinten und daß die Häkeleien, Eifersüchteleien und kleinen Grenzstreitigkeiten, die in den fünfziger und sechziger Jahren an der Tagesordnung gewesen, nur noch bei einigen der Ältesten ab und zu abgeblaßt vorkamen. Als sich seine Tochter später verlobte, war es bei der ihn auch sonst erfreuenden Verbindung für ihn noch eine ganz besondere Genugtuung, daß hier ein Bund zwischen einer Lehrertochter und einem Kompagniechef des Kadettenkorps geschlossen wurde. Aber auch für die Unterbeamten der Anstalt, die Aufwärter, hatte er ein warmes Herz und eine immer offene Hand. Lebhaft unterstützte er die Hilfskasse derselben und es war ihm stets eine Freude, wenn er bei Dienstjubiläen, hochstelligen Geburts-

tagen oder Dekorierungen eines Aufwärters eine dieses Ereignisses gedenkende Notiz in den Soldatenfreund bringen konnte. Die guten einfachen Menschen dankten ihm dies in stolzer Rührung, sich so ehrenvoll gedruckt zu sehen. Eine von Holtze so grundverschiedene Natur, der bekannte Leiter des höheren Schulwesens in Preußen, Ludwig Wiese, gedenkt in seinen „Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen" (Bd. 2, S. 165) der Lehrtätigkeit Holtzes mit folgenden Worten:

„Der ungewöhnlichen Vereinigung scheinbar disparater Eigenschaften in dem Prof. N. freue ich mich immer aufs neue: eine feine geistige Natur, spekulativ und ästhetisch angelegt, weiß er die Primaner mit sich in die Regionen einer höheren Ideenwelt zu führen, so daß sie entzückt sind von seinem Unterricht. Dabei hat er die Gabe eines raschen und sicheren Verständnisses der verschiedenen Naturen seiner Schüler: sie sind oft erstaunt und betroffen, wie tief er ihnen ins Innere sieht und wie richtig er sie charakterisiert. Derselbe Mann nimmt es sehr genau mit allem Äußerlichen, ist streng in bezug auf gute deutliche Handschrift und Sauberkeit der Hefte, sowie er auch in der Bibliotheksverwaltung peinlich auf Ordnung hält: eine Registratorseele mit einem hohen und philosophischen Geiste vereinigt. Diesmal bat er mich, ihn da zu lassen, wo er steht und nie etwa bei einer Direktorstelle an ihn zu denken. Er würde sich niemals um eine solche bewerben, was zu tun andere, weniger als er dazu geeignet, Mut und Selbstgefühl genug haben."

Ist hier auch kein Namen genannt, so hat Wiese doch selbst zugegeben, daß die Stelle auf Holtze gemünzt sei. Er hat ihm auch tatsächlich öfter Direktorate in der Provinz angeboten, wenn er aber meint, daß sie aus Mangel an Mut und Selbstgefühl abgelehnt worden seien, so befand er sich im Irrtum. Das hätte sich Holtze wahrlich zugetraut, aber den auf Berliner Boden fest Wurzelnden reizte die Provinz nicht, wenn er auch das Kleben an der Scholle nie übertrieben hat, vielmehr oft genug darüber gewitzelt, daß sein Vetter Wohler das Kunststück fertig gebracht, in den 77 Jahren seines Lebens keine einzige Nacht außerhalb seines Berliner Bettes zuzubringen.

So bezog er denn am 21. März 1880 die stattliche Dienstwohnung Unter den Linden 74 im Gebäude der Akademie. 20 volle Jahre hat er hier ein ungetrübtes Glück, wie es wenigen beschieden, genossen. Von einem otium cum dignitate war dabei aber keine Rede. Die Bibliothek befand sich noch bis zum Dezember 1882 im alten Akademiegebäude in der Burgstraße, der Assistent an derselben, ein hochbegabter, leider examenscheuer und etwas verbitterter fleißiger Mann hatte wohl selbst auf die Stelle gerechnet, die er seit Friedländers Erkrankung verwaltet

hatte. Aber der mit festem Willen vereinten Liebenswürdigkeit Holtzes gelang es, in kürzester Zeit aus einem Widersacher einen feurigen Verehrer und treuen Mitarbeiter zu machen. Leider verfiel derselbe im Sommer 1885 in Geistesumnachtung. Leichter war es, Fühlung mit den selbstgewählten Nachfolgern zu finden.

Mit den Hausgenossen, vor allem mit dem General v. Flatow, bildete sich ein sehr angenehmes, auch geselliges Verhältnis; leider war es Holtze nur wenige Jahre vergönnt, mit diesem hochverdienten Manne im selben Hause zu wohnen, aber in nur wenig gemindertem Maße blieb das Verhältnis auch zu den Nachfolgern, den Generalen v. Lattre, v. Brauchitsch und Villaume und den militärischen Direktionsmitgliedern und Adjutanten der Akademie. Waren doch die meisten von ihnen einst auf dem Korps seine Kollegen oder Schüler gewesen. Die Tätigkeit auf der Bibliothek war eine durchaus verschiedene von der gewöhnlichen eines Bibliothekars. Während dieser sonst die Bibliothek auf dem Laufenden zu erhalten und den zur Benutzung Berechtigten die gewünschten Bücher zu verabfolgen hat, war der Bibliothekar der Kriegsakademie seit G. Friedländers Zeiten zugleich der literarische Berater der benutzenden Offiziere. Diese bestellten in der Regel nicht bestimmte Bücher, sondern wünschten einfach Literatur über irgend eine Frage. Da ward dann dieses oder jenes Werk empfohlen, vor anderen gewarnt, so daß oft wissenschaftliche Ausführungen nötig waren, die allerdings abgekürzt werden mußten, da in den Bestellzeiten oft zwanzig und mehr Offiziere Auskunft erbaten. Da hat denn Holtze auf dem Gebiete der Kriegsgeschichte, Heeresorganisation, Regimentsgeschichte und den anderen verwandten Fächern sich durch sorgfältiges Studium auf dem Laufenden erhalten müssen, um einer Aufgabe zu genügen, die niemals von einem Bibliothekar hätte verlangt werden können. Seine Genugtuung, daß er so vielen nützen konnte, war ihm der schönste Lohn in dieser Tätigkeit. Am 22. Dezember 1882 begann der Umzug in die glänzenden Bibliothekssäle des inzwischen fertig gestellten Akademiegebäudes in der Dorothenstraße, so daß er jetzt den vierten, diesmal recht schwierigen Umzug einer Bibliothek leitete; er war noch dadurch erschwert, daß überhastet auf zu feuchter Mörtelunterlage Holzparkett gelegt war, das nun mit donnergleichem Krachen brach und schließlich durch Linoleum ersetzt werden mußte. Diese baulichen Änderungen störten mannigfach die Ausstellungsarbeit, und es war eine Kunst, daneben den gewöhnlichen Bibliotheksbetrieb aufrecht zu erhalten. Doch die kleinen Übelstände waren bald vergessen, und er fühlte sich doppelt wohl in seinem Bücherschlosse, um nun nach alter Gewohnheit sich wieder an die Arbeit zu machen, den mit seinen Nachträgen längst

veralteten gedruckten Katalog durch einen Zettelkatalog zu ersetzen, dessen Anfertigung bei der Fülle der vorhandenen Werke mehrere Jahre in Anspruch nahm. Gern stellte er auch die Schätze seiner Bibliothek solchen zur Verfügung, die ein Benutzungsrecht an sich nicht hatten. Er selbst hat aus den handschriftlichen Schätzen derselben zwei bisher unbekannt gebliebene zeitgenössische Dichtungen über die Beschießung Berlins durch die Russen im Herbst 1760 als seinen Beitrag zur Festschrift des märkischen Vereins (Bd. 20 der märkischen Forschungen) zur Veröffentlichung gebracht.

Beim Eintritt in die Stelle an der Kriegsakademie hatte er die große Freude, den von ihm hochgeschätzten Max Duncker, der mit ihm seit jener Archiv-Gastrolle Holtzes in stetig zunehmendem Verkehr geblieben war, nun regelmäßig zu sehen. Duncker hatte inzwischen ähnliches wie einst Freund Zitelmann erlebt. Auch ihn hatte Bismarck gegen seinen Willen aus der Stellung entlassen, und der geisteskräftige, lebensvolle Mann sah sich nach dem tatenreichsten Leben als Beamter zur Tatenlosigkeit verurteilt. Dies klagte er Holtze und dieser riet ihm, sich um das Amt eines Dozenten für Geschichtswissenschaft an der Kriegsakademie zu bewerben. Duncker tat dies und erreichte die Stelle, die niemand dem erstklassigen Historiker, dem bisherigen Direktor der Staatsarchive anzubieten gewagt hätte. Er fühlte sich unendlich glücklich, vor der Elite des Offizierkorps, an der Pflanzstätte der Marschälle, wirken zu dürfen, und hat Holtze jenen Rat nie vergessen. Aber die Grundlage, auf der sich die Freundschaft immer mehr festigte, war doch die gemeinsame Auffassung, die sie von der Geschichte und den Pflichten eines Geschichtslehrers hatten. Wenn Duncker gelegentlich es ausgesprochen, daß ein im Siegesjubel von Ligny am Abend des 16. Juni 1815 vom Schlage dahingeraffter Napoleon undenkbar sei, da es der sittlichen Weltordnung widerspräche, wenn der Gewaltige ein so glückliches Ende gefunden, so war auch Holtze von derselben Anschauung erfüllt, wofür folgender Vorfall bezeichnend ist: Am Abend nach dem Nobilingschen Attentate wurde in seiner Gegenwart die Befürchtung ausgesprochen, daß der greise Kaiser die Verwundung nicht überleben werde und wohl schon tot sei. Dem widersprach Holtze und führte aus, daß es eine Unmöglichkeit sei, daß einst die Geschichte vom ersten Kaiser des neuen Deutschen Reiches berichten könne, er sei von einem Buben aus dem Hinterhalte gemeuchelt. Das habe weder der Kaiser noch das deutsche Volk verschuldet. Dieses göttliche oder sittliche Walten in der Geschichte darzutun, haben Duncker und Holtze für die Aufgabe des Geschichtslehrers gehalten und ihr nachgelebt, vom hohen Katheder aus

Duncker und vom bescheidenen Lehrerpulte aus Holtze. Diesem war es auch nur im kleinen Maße gegeben, neue Scheite zum großen Feuer der Wissenschaft zuzutragen, aber die ebenso notwendige, die Flamme dieses Feuers in die Herzen, namentlich in die Herzen der Jugend zu tragen, hat er pflichteifrig und erfolgreich erfüllt. Das wußte Duncker, und damit zugleich, daß er einem ihrer würdigen seine Freundschaft geschenkt; diese aber war eine der köstlichsten Gaben, die ihm auf seinem Lebenswege geworden. Auch die feinsinnige, gedankentiefe Gattin Dunckers, Charlotte geb. Gutike, teilte die Sympathie ihres Gemahls und bereitete ihm unvergeßliche Stunden im Gelehrtenheim am Karlsbade, später an der Matthäikirche. Da trafen sich an der gastlichen Tafel die Verwandten des Hauses, die Brüder Duncker, die Neffen v. Mühlenfels, Unterstaatssekretär Rindfleisch, süddeutsche Abgeordnete, die Professoren Dernburg, Beseler, v. Treitschke, Weizsäcker, Koser, der Historiker Theodor v. Bernhardi, Probst v. d. Goltz und andere. Dann brachte Duncker wohl wenn es die Gelegenheit mit sich brachte, z. B. am 2. Januar 1886, dem fünfundzwanzigsten Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms, einen mächtig ergreifenden Trinkspruch aus, es als sittliche Pflicht betonend, daß jeder einzelne dahin wirken müsse, zu verhindern, daß dem glänzenden Aufschwunge Deutschlands nicht der von den Nachbarn gewünschte Niedergang folge. Das sei die Mahnung dieser Regierung, die erst dann segensreich im vollen Sinne genannt werden dürfe, wenn diese Mahnung auch befolgt werde. Daß Holtze demnächst im Herbst 1882 zum Mitgliede der unter dem Protektorate des Kronprinzen stehenden Kommission zur Herausgabe der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg berufen wurde, verdankte er ebenfalls der Anregung Dunckers, der mit Droysen derselben angehörte. Diese Stellung brachte ihn dann in erfreuliche Beziehungen zu den Mitarbeitern an diesem Quellenwerke, den Professoren Ferdinand Hirsch, Pribram, Breysig und anderen.

Auch sonst wurden die alten Bande in Berlin fester geknüpft, neue kamen hinzu. Klix, der ihm und seinem Hause seit den schönen Tagen in Kissingen eine unwandelbar treue Freundschaft bewahrte, führte ihn in die Pädagogische Gesellschaft ein, in der neben den Schulräten Bertram, Fürstenau, Gruhl, Gemß die Direktoren Schwartz, Kempf, Bach, Paul, Richter, Gallenkamp, Runge, Schaper, Ulbrich, wenn auch nicht alle gleichzeitig, Mitglieder waren. Das Kränzchen versammelte sich allmonatlich bei einem der Teilnehmer zu einem Tee und darauffolgendem Abendbrot, das sich in bescheidenen Grenzen hielt. Fast zwei Jahrzehnte ist Holtze hier regelmäßiges Mitglied gewesen, er ward eine Art

von Schriftführer, und die in diesem Kreise verlebten Stunden rechnete er zu den schönsten, auf die er sich im voraus schon freute, namentlich dann, wenn er die Freunde bei sich sehen konnte. Daneben ward ein älterer Freundeskreis, der sich in der Weinstube von Huth, aber auch gelegentlich in einem Bierlokale vereinte, nicht vernachlässigt. Den Kern dieses Kreises bildeten der Herrenhausdirektor Metzel, der oft genannte Zitelmann, Pindter, der Chefredakteur der Norddeutschen Zeitung, der Abgeordnete Schmidt-Stettin und Theodor Fontane. Letzterer gedenkt in seinem Romane „Effie Briest" dieser geselligen Zusammenkünfte, wenn er S. 509 den resignierenden Geheimen Rat Wüllersdorf sagen läßt: „Der eine erzählt dann vom Herzog von Ratibor, der andere vom Fürstbischof Kopp und der dritte wohl gar von Bismarck. Ein bischen fällt immer ab. Dreiviertel stimmt nicht, aber, wenn es nur witzig ist, krittelt man nicht lange daran herum und hört dankbar zu." Das waren allerdings eines Tages die Gesprächsthema gewesen, die Metzel, Pindter und Zitelmann aufs Tapet gebracht hatten. Da letzterer gegen Bismarck bis ans Ende eine etwas erbitterte Stimmung bewahrt, so bezieht sich das „Dreiviertel stimmt nicht" wohl auf Zitelmanns Erzählungen und Urteile.

Häufiger waren die Zusammenkünfte mit den unter dem Vorsitze des Direktor Herfordt erst beim Schweren Wagner, dann bei Olbricht und Siechen tagenden Freunden aus dem ehemaligen Verbrecherkeller. Da erschienen in bunter Mischung Berliner Direktoren, Juristen, Ärzte, der Dichter Rudolf Löwenstein, Sonntags auch wohl Klix und Metzel. Bei den jüngeren dieses Kreises, z. B. dem Direktor Engel, dem Schwiegersohn von Freund Gallenkamp, lebt noch heute die Erinnerung an den frohgelaunten, stets die Grenze wahrenden Mann; die älteren sind ihm längst alle in die Ewigkeit vorangegangen.

Dagegen hat er den geselligen Verkehr im Dome, in dem er bis 1878 kaum je gefehlt, nicht wieder aufgenommen. Gerade in den zwei Jahren seiner Abwesenheit war viel Wechsel eingetreten; an Stelle der bekannten nnd vertrauten Gesichter waren neue getreten, und er machte die Erfahrung, daß es etwas anderes ist, einen Kreis zu besuchen, den man vor acht Tagen, als einen, den man vor zwei Jahren das letzte Mal gesehen hat.

Dies traf für den Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg nicht zu; hier war die Kontinuität nie unterbrochen gewesen. Der Verein hatte, da Holtze beständig die Wahl zum Vorsitzenden ablehnte, um nicht das ihm lieb gewordene General-Sekretariat aufgeben zu müssen, nacheinander die Herrn v. d. Knesebeck-Carwe, den Geh. Archivrat Hassel und nach dessen Versetzung nach Dresden den Landesdirektor und

Präsidenten des Reichstages v. Levetzow zu Vorsitzenden gewählt. Da aber letzterer eigentlich nie eine Sitzung besuchte, fiel Holtze von selbst auch hier die Leitung zu, die er mit der fast jeden entzückenden Bonhomie ausübte. Oft genug äußerte er, daß es ihm nur darauf ankomme, den Verein am Leben zu erhalten, damit ein Jüngerer von der Bedeutung des von ihm hochgeschätzten Riedel ihn einst wieder zu der Stellung führen könne, die er unter Riedels Leitung einmal eingenommen hätte. Dieser Wunsch ist ihm auch erfüllt worden; schon bei dem am 8. Juni 1887 gefeierten fünfzigjährigen Stiftungsfeste konnte er in seinem Festberichte darauf hinweisen, daß die Wanderung durch die Wüste beendet sei. Das Verdienst, dem Vereine neue Bahnen gewiesen, ihm neue Mitglieder und eine feste materielle Grundlage gegeben zu haben, gebührt dem Professor Gustav Schmoller, der dann seit 1890 auch in den Vorstand des Vereins eingetreten ist, um neun Jahre später Vorsitzender desselben zu werden. Holtze hat dies immer ganz besonders dankbar empfunden, aber er hielt nun seine Aufgabe an dieser Stelle für gelöst und sich für abkömmlich. So lockerte er denn nach und nach den äußeren Zusammenhang, ohne den inneren zu lösen. Auch der Verein, der ihn zum Beirat für die „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“ ernannte und zum Ehrenpräsidenten wählte, bewahrte dem Manne ein dankbares Herz, der ihm in schlechteren Zeiten das Dasein gefristet.

Im Jahre 1890 hatte er auch die Stelle bei der Ober-Militär-Examinationskommission niedergelegt und war beim Ausscheiden mit dem roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife geschmückt worden (Juli 1890). Es waren ihm hier aber auch wohl die Reisen nach Dresden zur Prüfung der dortigen Kadetten, die jährlich zweimal stattfanden, zu anstrengend geworden. Der ihm sehr wohlwollende sächsische Kriegsminister v. Fabrice, ein Schwager der Gräfin Anna Asseburg, der die Kommissionsmitglieder regelmäßig zur Tafel lud, hatte für ihn das Komturkreuz des Albrechtsordens von König Albert erwirkt. Der Boden in Dresden war in den siebziger und achtziger Jahren noch heiß genug, und den Preußen wurde noch viel Mißtrauen entgegengebracht. Aber auch auf diesem Boden gewann er Freunde, vor allen den sehr partikularistisch gesinnten Historiker der Ober-Lausitz Hermann Knothe, der bei der ersten Begegnung auf die Bemerkung Holtzes, er sei am Nachmittag in Plaue gewesen, sehr spitz entgegnet hatte: „Noch ist der Ort königlich sächsisch und heißt: Plauen; wenn die Herren Preußen ihn annektiert habeu, mögen sie ihn ja Neu-Plaue nennen“. Bald aber war auch er gewonnen, lieferte Beiträge zu den Märkischen Forschungen, widmete seine Bücher und erschien sogar als Gast bei ihm. Dies freundliche Einvernehmen hat dann ungetrübt

bis zu Knothes Tode gedauert. Gleiche Freundschaft verband ihn mit den jüngeren, namentlich mit Professor Hentschel.

Der Familienkreis war inzwischen kleiner geworden: Der einzigen Tochter Herz war in Lichterfelde geblieben, und am 21. Dezember 1882, dem Tage vor dem Beginn des Umzuges der Bibliothek, nahm sie der Hauptmann und Kompagniechef am Lichterfelder Korps, Hans v. Zawadzky, als Gattin nach Lichterfelde. Aber Besuche wurden hin und her gewechselt, die sich in den reichlichen Räumen der beiderseitigen Dienstwohnungen oft zu wochenlangen Logierbesuchen ausdehnten, namentlich seitdem im Herbst 1883 das Haus der Tochter durch eine Enkelin belebt wurde. Im Sommer dieses Jahres hatte er mit seinem Schwiegersohn den Grafen und die Gräfin Asseburg, die ihn wiederholt eingeladen hatten, auf dem Schlosse Meisdorf im Harz besucht, während Holtzes Sohn mit dem ihm eng befreundeten Neffen des Paares, dem Professor Stephan zu Putlitz, der mit der Gräfin Elisabeth Flemming, der heute als Verfasserin der „Briefe, die ihn nicht erreichten" viel genannten Frau v. Heyking vermählt war, eine Reise in die Niederlande machen wollte. Da starb plötzlich Stephan zu Putlitz, der Aufenthalt im Harz ward abgebrochen und die Erinnerung an diesen unseligen Abschluß trübte Holtze die Erinnerung an jene köstlichen Tage.

Im nächsten Sommer brachte er den lang gehegten Wunsch, einmal das Meer zu sehn, in Erfüllung und reiste mit Sohn und Schwiegersohn an die Wasserkante, zunächst nach Lübeck, dann nach Kiel; beim Anblick des Plöner Schlosses gedachte er, daß ihn hierher leicht sein Lebensschiff hätte führen können und er meinte: „Hier kann man auch leben!" „Aber Du nicht" war die einstimmige Antwort der beiden Reisegefährten. Von Kiel ging es nach Flensburg und durch die Föhrde nach Sonderburg. Die Düppelstellung, Mummark auf Alsen, Gravenstein, Husum, das Wattenmeer und Hamburg waren die ferneren Zielpunkte des Ausflugs. Den nächsten Sommer verlebte er in Lichterfelde, eifrigen Verkehr mit den dortigen Freunden pflegend; die Sommer der nächsten vier Jahre aber in Gleiwitz, wohin sein Schwiegersohn versetzt war. Auch von hier aus wurden zahlreiche Ausflüge unternommen, nach den reizenden Schlössern Raudten und Pleß, nach der Dreikaiser-Ecke, in das Oberschlesische Hüttenrevier, an den Fuß der Beskiden und zum Polengrab Krakau. Inzwischen (Mai 1888) hatte auch der Sohn ein eigenes Heim begründet und ein Jahr später konnte der Kadettenpfarrer Bollert, der sich gern als Hauskaplan der Familie bezeichnete, in Holtzes Hause zwei ziemlich gleichzeitig geborene Enkelinnen, die erste Tochter des Sohnes und die zweite der Tochter taufen. Die Sommer der Jahre 1891—1898

verlebte er in der Familie der Tochter in Krotoschin, Ostrowo und seit 1894 in Neutomischel. Nur im Sommer 1892 unternahm er mit ihrer Familie eine Reise nach Colberg, wo er seine große Liebe für das Meer befriedigen und sich seines Schiedsrichteramtes bei Einstudierung von Heyses Colberg erinnern konnte.

Bald nach der Rückkehr aus Colberg wurde ihm am 21. September 1892 der erste und einzige Enkel geboren, der wieder die Namen Friedrich Wilhelm erhielt, die seit Generationen die Erstgeborenen und meist Einziggeborenen führten. Dazu kam noch als letzte Enkelin, die am 11. April 1896 geborene jüngste Tochter des Sohnes. Mit der Gattin, Kindern und Enkeln führte er ein Familienleben reichsten und reinsten Inhalts. Sonntags regelmäßig und häufig in der Woche sah er die Berliner bei sich, immer nur darauf bedacht, ihnen Freude zu bereiten. In Neutomischel trieb er mit den dortigen Enkelinnen Lateinisch, leitete die kleinen Berliner Enkel zum Zeichnen an, ihnen unermüdlich Bilder zum Kolorieren vorzeichnend; auch seine Erinnerungen aus Berlin vor zwei Menschenaltern, die während eines Sommeraufenthalts entstanden waren, sollten den Enkeln die Vergangenheit zeigen und waren nicht für den Druck bestimmt. Erst mehrere Jahre später ließ er sich auf dringende Bitten der Seinen und guter Freunde, die von der Handschrift Kenntnis genommen, zur Veröffentlichung bewegen.

Am 1. Oktober 1896 feierte er sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum reich an Ehrungen und Gaben aller Art. General v. Villaume überreichte ihm nach warmer Ansprache den Kronenorden zweiter Klasse, unendlich herzlich sprach Freund Püttmann für die Lehrerschaft, der treue Hausgenosse Rechnungsrat Horn für die Beamten der Akademie. Da feierten ihn die Vertreter der ihm lieben Geschichtsvereine und andere. Aber das Schönste für die Seinen war die sprudelnde Kraft und Frische, mit der er geistvoll jede einzelne Rede dankend beantwortete, nicht mit wenigen Worten, sondern in geistvoller Anlehnung an das ihm Gesagte, dann mit einer Enkelin ein Stündlein spazieren ging, um am Nachmittage und Abend die Fülle der Glückwünschenden aus allen Kreisen frisch und dankbar zu empfangen. Da erschien die treue Schwester, die ihre Gabe mit einem eigenen reizenden Gedichte geschmückt hatte; ihr ältester Sohn, der Stadtbaurat Fritz Haack, übergab ein Exemplar der zweiten Auflage des vom Architektenverein herausgegebenen Prachtwerkes, „Berlin und seine Bauten", an dem er selbst mitgearbeitet, dem Kenner der Geschichte Berlins deshalb doppelt erfreulich. Überall Liebe, Verehrung und herzliche Teilnahme guter Menschen und dazwischen sprang ungeniert durch die zahlreichen Fremden der zu Ehren des Großvaters in eine Kadettenuniform

gekleidete vierjährige Enkel. Das war der Höhepunkt seines Lebens; nur ein schwacher Abglanz dieses Festtages war die Feier seines achtzigsten Geburtstages am 30. Januar 1900, zu dem auch sein lieber märkischer Geschichtsverein vertreten durch Schmoller, Bailleu und Hintze zu seiner Freude erschien. Aber die treue Schwester, mit der er so fest zusammengehalten, fehlte, da sie am 29. März 1899 heimberufen war. Wenige Monate darauf, am 26. April 1900 schien er ihr in die Ewigkeit folgen zu sollen, denn an diesem Tage überkam ihn, der noch am Tage zuvor seinen Dienst in der Bibliothek in Frische und Rüstigkeit versehen, ein starker Ohnmachtsanfall, aus dem er kaum erwachen zu sollen schien. Allerdings stellte ihn der Hausarzt Geh. Sanitätsrat Döring, der seit langen Jahren ihn und seine Gattin in treuer Freundschaft, reicher Kenntnis und hingebender Sorgfalt behandelt hatte, leiblich wieder her, und er sprach auch schon davon, seinen Dienst wieder aufzunehmen, als ein zweiter Anfall im Juni folgte. Seitdem lebte er nur noch durch die Kunst seines Arztes; er war nicht mehr der Alte, er war alt geworden. In Erkenntnis dessen nahm er zu Ostern 1901 seinen Abschied, den er mit dem Charakter als Geh. Regierungsrat erhielt und zog mit seiner Gattin zu seiner mit ihrer Familie in Charlottenburg lebenden Tochter (Spandauerstr. 3). Am 6. November 1902 konnte er in diesen Räumen noch das Fest der goldenen Hochzeit begehen, aber aus dem Manne, der vor sechs Jahren an Kraft und Ausdauer Jüngere beschämte, war ein hinfälliger Greis geworden, den das Auge des treuen Arztes überwachte, als er mit der Gattin die Glückwünschenden empfing, die sich schnell entfernten, um jede Aufregung zu vermeiden. Dann verlor er am 18. Dezember 1903 nach vierteljährigem Krankenlager die treue selbstlose Gattin, mußte am 26. April 1908 auch seinen Schwiegersohn, der eben erst das sechzigste Lebensjahr vollendet hatte, hingeben und erlag dann selbst am 2. Juni 1908 morgens einem Gehirnschlag, der ihn einige Stunden zuvor bei leiblichem Wohlbefinden getroffen. Am 4. Juni 1908 fand er an der Seite seiner Gattin die letzte Ruhestätte auf dem alten Friedhofe der Dreifaltigkeitsgemeinde in der Baruthersiraße. Wieviel Liebe er gesäet, zeigte das Trauergefolge', da fehlte von der Verwandtschaft ohne die zwingendste Entschuldigung kein einziger, selbst nicht der 83jährige jüngste Bruder seiner Frau, zugleich sein erster Schüler; da waren Vertreter des Kadettenkorps, der Kriegsakademie, des Berliner- und des Märkischen Vereins. Zahlreiche Freunde, die er sich in Berlin, Lichterfelde, Gleiwitz und Neutomischel erworben, zeitige und ehemalige Dienerinnen des Hauses ehrten durch ihr Erscheinen sich selbst und den Geschiedenen. War doch seine Herzensgüte und seine zarte Rücksichtnahme

bis zuletzt die gleiche geblieben; aber das einst so klare Auge war seit dem Unglückstage des Jahres 1900 gebleicht und Schwäche und Abhängigkeit an Stelle feuriger Tatkraft und Geistesstärke getreten. Wer daher ein wahres Bild des ganzen Mannes haben will, muß sich ihn zurückrufen, wie er vor jener Erkrankung gewesen.

Ohne Ruhmredigkeit kann man ihm das Beste nachsagen, was einem Menschen überhaupt nachgesagt werden kann: „Er hat nach dem Maße seiner Kräfte treu gearbeitet, er hat nicht umsonst gelebt und sein Andenken wird auch über den Kreis derer hinaus, die ihn genauer gekannt haben, in Ehren bleiben."

II.

Die Entstehung des Märkischen Landbuchs Kaiser Karls IV.[1])

Von

Carl Brinkmann.

I. Einleitung. Über die Entwicklung neuzeitlicher Staatswirtschaft und Zentralverwaltung.

Die Fortentwicklung der abendländischen Staaten des M. A. stand unter der notwendigen Bedingung ihres Anschlusses an die wachsende Geldwirtschaft. Die ganze Reorganisation ihrer inneren Ver-

1) Es werden abgekürzt angezogen:

Bier = H. Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373. I. Teil. Die Register. Einleitung und Kapitel 1. Berl. Diss. 1907.

Boehmer, Fontes = J. Fr. Boehmer, Fontes rerum Germanicarum. 4 Bde. Stuttg. 1843—68.

Cod. dipl. Siles. = Codex diplomaticus Silesiae. Hrsg. vom Verein f. Gesch. u. Altert. Schlesiens B. 1—23. Breslau 1857 ff.

Fidicin = E. Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1856.

Gercken = Ph. W. Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis. 8 Bde Salzwedel 1769—85.

HR. = A. Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. Innsbruck 1877.

Lindner = Th. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. Stuttg. 1882.

MJÖG. = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1880 ff.

Riedel = A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838—1869.

Werunsky = E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit. 3 Bde. Innsbruck 1880—92.

waltung ging darauf aus, die Staatsgewalten zu Mittelpunkten der nationalen Finanzkräfte zu machen. Das war der Sinn der Bestrebungen Heinrichs II. von England und Philipps II. von Frankreich in Nordeuropa ebensogut, als der beiden südeuropäischen Rivalen, des päpstlichen und des sizilischen Reiches. In dieselbe Epoche fiel die Konsolidation der deutschen reichsfürstlichen Territorien unter den letzten Staufern. Im Verfolg ihres politischen Emporkommens begannen Dynastien wie die Babenbergische und die Wittelsbachische mit den technischen Mitteln der alten Großgrundherrschaften die ökonomischen Fähigkeiten ihrer Gebiete aufs gründlichste zu erforschen und zu verwerten. Aber zur Erreichung weltbedeutender Erfolge gehörte doch mehr als das bloße System einer neuen Regierung. Die materiellen Machtmittel mußten auf dieser frühen Wirtschaftsstufe zu allererst aus der Erweiterung der Urproduktionen und somit aus der rein territorialen Expansion erwachsen. Von den drei beherrschenden deutschen Häusern des 14. Jahrhunderts sah sich das der Wittelsbacher bald genug wieder auf ein größeres Mittelmaß beschränkt, und nur den Habsburgern und den Luxemburgern gelang es die Erbschaften der Babenberger und der Przemysliden zunächst stetig zu vermehren. In die kürzere Laufbahn der Nachkommen Kaiser Heinrich VII. drängte sich der größere Glanz zusammen. Sein Sohn und sein Enkel erhielten als Verwandte französischer Könige und Beherrscher italienischer Stadtstaaten die beste politische Schulung, die die damalige Welt geben konnte. Einen Kosmopolitismus echtester Art bewährte namentlich Karl IV. auch als Verwalter von ständig wachsenden Regierungsaufgaben. Zwar wie die französischen Monarchen den Templerorden und Heinrichs VII. die italienischen Bankiers ihren Finanzen dienstbar gemacht, wie ja auch in Deutschland die Hohenzollern von Nürnberg, die Habsburger von Straßburg ihre Regierungskünste gelernt hatten, so suchte Karl die Verbindung mit den fortgeschrittenen Wirtschaften deutscher Städte, Straßburg, Nürnberg, Breslau. Aber als Vollender der ersten umfassenden deutschen Hausmacht war er in Wirksamkeiten gestellt, für die alle Formen privater Initiative nichts verschlagen konnten. Die Wiederherstellung der landesherrlichen Macht in Böhmen, die allmähliche Einverleibung der schlesischen Vasallenstaaten, die rasche Angliederung der lange umworbenen Mark Brandenburg, das alles waren Ereignisse europäischer Politik. In diesem modernen Herrscher scheint der moderne Staatsgedanke zum erstenmal lebendig. So erfolglos seine Reichspolitik gerade im Kampfe der Stände bleiben mußte, den Bevölkerungen seiner Erbländer wußte er auf einer Höhe über allen Klassen als ein Monarch der neueren Zeit gegen-

überzustehen. Ein einzelner Zug dieser deutschen Staats- und Wirtschaftsorganisation um die Wende zweier Zeitalter soll im folgenden an ihrem erheblichsten unmittelbaren Überrest, dem Landbuche der Mark Brandenburg, untersucht werden.

Ein Haupterfordernis eigentlich staatlicher Verwaltungseinrichtung ist die Schriftlichkeit des Verfahrens. Wie von dem Allgemeinen, so hatte von diesem Besonderen das Römische Weltreich den germanischen Staaten nur Trümmer hinterlassen. Auch diese gingen größtenteils nur die Erledigung laufender Geschäfte an. Die vornehmlich staatsbildende Gewohnheit schriftlicher Rechenschaft über Zuständliches lernte sich schwer im Rechtsleben, im wirtschaftlichen noch viel schwerer. Im früheren M. A. kümmerten sich wohl bloß die geistlichen Gebiete neben dem täglichen Rechnen und Urkunden auch um zusammenhängende wirtschaftspolitische Selbsterkenntnis, wie sie jede Gutseinheit der Kaiserzeit in ihrem Grundbuch besessen hatte. Den Stiftern scheinen es zunächst die kleineren, noch halb privaten weltlichen Herrschaften im Laufe des 12. Jahrhunderts abgesehen zu haben. Auf die größeren Territorien, die Keime der abendländischen Staaten, halfen diese Institutionen dann zwei andere übertragen: der Lehnsstaat und die Kanzlei. Beide haben eine eigene Technik dermaßen genau und fest ausgestaltet, daß die mündliche Tradition versagte. Es ist die Epoche der Lehnbücher und der Kanzlei- und Formelbücher. Aber daneben forderte die zunehmende Geldwirtschaft eingehendere, mehr als durchschnittliche Übersichten der ökonomischen Kräfte für die Zentralverwaltung. Dazu nun bot sich aus der Privatwirtschaft das Steuer- und Landbuch, das Urbar im weitesten Sinne an. Hier wie allenthalben begegneten sich in diesem späteren M. A. neue öffentliche Bedürfnisse und alte private Vorbilder, bemächtigten sich auch wiederum junge allgemeine Tendenzen früherer technischer Mittel[1]). Man sehe aber, wie Karl IV. an dem einen Punkte die Verwaltung seiner Hausmacht im Sinne der Zeit lenkte.

II. Die Überlieferung des Landbuchs.

Das Märkische Landbuch Karls IV. beschreibt die Mark Brandenburg zunächst allgemein ihren Einkünften und Rechtsgewohnheiten, ihren Schlössern, Städten und Stiftern nach, dann in der Weise der gewöhnlichen Urbare nach ihren einzelnen Dorfschaften von Bezirk zu Bezirk.

1) Vgl. überhaupt J. Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, Wien 1898.

Sein Studium wird nicht durch eine moderne Ausgabe erleichtert, wie das der verwandten „Urbare Ober- und Niederösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert" durch die Wiener Akademieedition von A. Dopsch und W. Levec (1904). Auch die neueste Ausgabe durch E. Fidicin 1856 macht eine Untersuchung der Überlieferung nicht entbehrlich. Zunächst wird in Frage kommen, was an den vorliegenden drei Hss. des G. St.A. zu Berlin der Verwaltung Karls IV. verdankt wird.

Von vornherein scheidet ein Kodex, R. 78, Nr. 1 b (hier C genannt), aus. Sein Verhältnis zu den beiden anderen hat schon Fidicin richtig dargestellt: Er ist einmal viel später und zweitens als wortgetreue Abschrift eines der beiden, R. 78, Nr. 1 (hier B genannt), verfertigt worden. Nicht so leicht ist die Stellung dieses letztgenannten zum dritten, R. 78, Nr. 1 a (hier A genannt), bestimmt. Der Schriftvergleich gibt auf den ersten Blick die auch von Fidicin vertretene Vorstellung, daß A das sorgfältige, jedoch später korrigierte Original, B eine flüchtiger geschriebene, die späteren Korrekturen in der Regel mit aufnehmende Kopie davon ist [1]). Dagegen erheben sich jedoch Bedenken. Die Handschrift A ist ein abgeschlossenes Ganzes: Am Anfang des vierteiligen Dorfregisters steht ein Dorfnamenverzeichnis aller vier Teile: Teltow, Barnim, Terra Obule et Merice und Czucha. Die Handschrift B hat darüber hinaus ein ganz bedeutendes Mehr, ein Dorfregister der Uckermark und eines der Altmark. Auch die beiden gemeinsamen Abschnitte bieten einige auffallende Züge. Auch in ihnen ist die Schrift von B nicht ganz so gleichmäßig wie Fidicin angibt. Mitten im Register der Zauche, bei Nr. 24 Bracwitz, erscheint auf völlig anderem Papier eine ganz fremde spitze Hand; beide dauern bis zum Schluß dieses Teilregisters. Verwunderung muß unter der Voraussetzung jener Filiation zwischen A und B der Text an einer Stelle beim Schluß des Teltowregisters erregen. Sie beginnt bei Nr. 60 Wilmersdorf. Schon vorher weicht Hs. A unbedeutend von B ab: Zwischen den Eintragungen Nr. 58 Tiefensee und Nr. 59 Malo findet sich dort eine unausgefüllte Rubrik, während sie hier unmittelbar aufeinanderfolgen. Auch ist die ganze Eintragung über Tiefensee, in B unversehrt, in A (von derselben Hand, die die winzigen fortlaufenden Marginalrubriken schrieb) mit dem Bemerken durchstrichen „habetur in terretorio

1) H. Bier S. 19 setzt die Schrift von B Ende 14. oder Anfang 15. Jahrhunders.

Barnem in districtu Strusbergie" (dort auch wirklich Nr. 135): So daß also nicht die letzte Fassung von A der Handschrift B zur Vorlage gedient haben kann. Entscheidend wird die Diskrepanz der Hss. zu Anfang einer neuen Seite (29) von A: Hier wird Wilmersdorf, das auf der vorhergehenden mit „ut dicunt" abbricht, nicht fortgesetzt, sondern zunächst folgt ein durchstrichner Satz: „Dominus Jobannes Czyten habet pactum et censum de duobus mansis de Ruloff de Wilmerstorff, Claws Wusterbuse 3 mansos a marchione", dann ein neuer, radierter und unleserlicher Zeilenanfang (Rubrik?) und nun erst die letzten Dörfer des Teltow von Gelt bis Czernestorff. Anders B: Sie führt erstens Wilmersdorf zu Ende und schiebt alsdann zwischen dies und Gelt die Dörfer Mirenstorpp, Smewitz, Czyten, Magna Machnow ein, wobei sich herausstellt, daß jener in A fragmentarische Satz „Dominus Johannes Czyten etc." seine Stelle am Ende von Groß-Machnow dicht vor Gelt hat. Der Schluß scheint zwingend, daß in A hier etwas fortfiel, was zur Entstehungszeit von B noch vorhanden war und deshalb von ihr benutzt werden konnte [1]). Aber dieser Verlust ist nicht erst neueren Datums: Hinter dem letzten Teltowdorf Czernestorff sind in A gerade die fehlenden Dörfer, und zwar in der Reihenfolge Czuten, Smekewitz, Mirenstorf und Magna Machow von anderer Hand nachgetragen [2]). Nun sind außerdem die in B ursprünglichen Eintragungen über die 4 Dörfer von den in A ergänzten nicht unbedeutend verschieden. Man betrachte das ursprünglich (in B) voranstehende Dorf:

A Mirenstorf:	B Mierenstorpp [3]):
Claus sunde ciuis in Berlin habet ibi pactum et censum super 8 mansis a Cuntzen Vroburg in pheudum	Claus sunde ciuis in Berlin habet ibi pactum et censum super 8 mansis a Henrico de Buden in pheudum
Ista villa cum omni iure est dicti C Vroborg et babet a domino Marchione in pbeudum	Vxor Jutergotz ciuis in Spandow super 4 mansis. Super residuis 22 habet dominus Apetzow et Henricus de buden in solidum coniuncta manu

1) Eine ähnliche Unstimmigkeit zweier aufeinanderfolgender Seiten übrigens schon bei Teltow Nr. 47 Bukow: Dieses Dorf war unten fol. 21 schon bis zu dem Satze „Goltz babet plegam . . . a marchione" geschrieben, die Fortsetzung auf fol. 21b erfolgte jedoch nicht von da, sondern von einem früheren Punkte, mit „ciuibus in Berlin", und dann erst wurde durch Streichung des Zuviel auf 21b der richtige Zusammenhang wieder hergestellt.

2) Die Anordnung erfolgte ersichtlich aus Raumrücksichten. Der freie Raum hinter Czernestorff auf fol. 32 konnte gerade das größere Czuten ganz, fol. 32b dann die beiden kleineren Smekewitz und Mirenstorf aufnehmen.

3) Beachte den Unterschied der Namensformen! Das ursprüngliche Platt-

Zwei Punkte treten besonders hervor: Der Wechsel der Grundherrschaft, mithin der zeitliche Unterschied der beiden Parallelstücke, dann aber in A die Hervorhebung des Lehnsverhältnisses zum Markgrafen. Es kann kein Zufall sein, daß man gerade diesen Eigentümlichkeiten auch bei den folgenden Dörfern begegnet. Im Imkerdorf Schmöckwitz vermehrt A die Zahl der Grundherren, in B nur die beiden Büden, noch um Johann von Neuendorf[1]). Die besondere Betonung der (scheinbar erweiterten) markgräflichen Hoheitsrechte in A ist auch in Schmöckwitz unverkennbar[2]). Für Zieten ersetzt A den Nikolaus Sunde, Grundherrn in B, durch Johann Neuendorf, bezeichnet Apetzko von Büden genauer als den Propst von Berlin, preßt die rechtliche Form der Gratisleihe von aquae, merica und pascua durch den Markgrafen und offenbart den Erwerbstitel der Grundherren, Kauf von Wilhelm von Lypa. Für Groß-Machnow endlich bietet A eine beträchtliche Vereinfachung der Grundherrschaftsverhältnisse: B hat hier nicht nur alle Angaben von A, sondern ein Mehr von 5 Grundrenteninhabern. Nach dem Gesagten beruhen A und B für diese Partie jedenfalls auf verschiedenen Quellen, und selbst angesichts aller Möglichkeiten bloß verschiedenartiger, aber gleichzeitiger Information führen einzelne Abweichungen darüber hinaus noch zu der Folgerung, daß die Quellen auch zeitlich verschieden waren. Doch nicht allein der Zeitunterschied ihrer Quellen, sondern auch das relative Alter dieser Quellen ist ungewiß. Sieht man auf das Hervortreten der Person des Markgrafen in A, auch auf die Einführung des sächsischen Geschlechts der Frohburger als seiner Mannen, so möchte die ältere Hs. die jüngere Tradition zu enthalten scheinen. Mit Bezug auf die Person Johanns von Neuendorf sieht die Frage schwierig aus: Hat ihn B (die dann nach 1378 anzusetzen wäre) als schon verstorben fortgelassen oder A als neuen Lehnsmann Karls IV. zu älteren Angaben hinzugesetzt? Nun kennt aber das Landbuch noch zwei weitere Neuendorf, und merkwürdiger-

deutsch von B ist in A der Kanzleisprache Karls IV. angepaßt worden. Vgl. die Parallelen: S. 53 Lanckowitz-Langwitz, S. 54 Henrikstorff-Hinrikstorp, S. 56 Tifense-Dypensey, ebd. Malo-Malowe.

1) Der als Aussteller der Urk. Riedel A VIII, 320 noch am 25. IV 1378 bezeugt ist.

2) A redet von den mellicidia und pascua in merica domini, B gibt nur die Pauschalabgabe von den apes in mericis domini marchionis et ciuium de Kopenik; vgl. auch A: „Gurgustum prope villam dat 1 talentum dominis nille et 10 solidos denariorum ad altare in Coln“ mit B: „gurgustum 30 solidos . . . Vxor Fabiani, iuis in Middenwolde, habet censum super gurgustum et 1½ vrnam mellis.“.

weise sind beide in demselben Fall wie Johann: Ihre Namen stehen verbunden mit Neuerwerbungen in A, nicht in B. Nur ist das Überlieferungsverhältnis hier klarer. Im Dorfe Alta Lomen, Teltow Nr. 26 hat B als Besitzer von sernicium curruum, indicinm supremnm und ius patronatns noch den Helmsuwer. A aber fügt hinzu: „Et est sciendnm quod dictus Helmsnwer vendidit dictam villam Syfrido de Sliwen, et Syfridus vendidit vlterius Titzmanno de Nuwendorph.“ Die Rechte kamen also seit der Überlieferungsstufe von B schon in die zweite Hand. So spricht beim Dorfe Honow Barnim Nr. 1 die Hs. B noch im Präsens von Propst Apetzko von Berlin und Heinrich von Buden als Inhabern von precaria und seruicium curruum. A dagegen verbessert „et Jordanns de Nyendorp est de eisdem per Imperatorem inpheudatns“. Also eine Neuerung Kaiser Karls IV. Das einzige Mal, da auch B einen Neuendorf erwähnt, beim Dorfe Niederschönhausen, Barnim Nr. 9, wird das Recht Thtzes an den Hauptbebungen vermittelst seines Vorgängers Peter Lettow von ante tempora Woldemari hergeleitet. Es gewinnt den Anschein, als ob bei Herstellung des Landbuches auf die neuen Titel der Neuendorf besondere Rücksicht genommen worden sei. Auch von dieser Seite spricht mithin eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß A an der fraglichen Stelle des Teltow-Registers aus späterer Quelle geschöpft hat als B. Die umgekehrte Annahme würde übrigens auch B ungebührlich weit hinabrücken (nach 1378) und ihr eine übermäßige Selbständigkeit der Anpassung an diese späte Zeit zutrauen. Mit den angeführten wenigen Stellen des Teltow- und des Barnimregisters sind auch die Diskrepanzen beider Hss. beinahe erschöpft, so daß an postkarolinische Korrekturen der jüngeren gar nicht zu denken ist[1]). Trotz der Verschiedenheit der Abfassungszeiten stellen A und B eine ungefähr gleichzeitige Überlieferung dar und besitzen daher ungefähr den gleichen Wert. Wenn der chronologische Parallelismus nicht völlig stattfindet, so verhalten sich die Unika beider Hss. zeitlich zueinander umgekehrt wie ihre Entstehungsdaten: die ältere enthält jüngere, die jüngere ältere Nachrichten.

1) Davon gibt es höchstens eine Ausnahme: Wenn B im Städteregister S. 29 unten zu „Judicium supremum habet dominus“ berichtigend anmerkt „sed obligatum consulibus per Ortwynum“, so kann man diese nackte Namensbezeichnung allerdings nur mit Fidicins Namensindex auf Propst Ortwin von Berlin, Landschreiber der Mark 1381—86, beziehen.

III. Die äußeren Bedingungen der Entstehung des Landbuchs.

Das Märkische Landbuch Karls IV. ist in seiner überlieferten Gestalt ein Denkmal der brandenburgischen Zustände vor seinem Tode. Schwerer ist der Beginn der Arbeit fixiert. Der herkömmliche Ansatz 1375 ist wahrscheinlich nicht aus der gelegentlichen Datierung des Kaufs von Czuchdam, Terra Obule et Merice, Nr. 62, sondern mit besserem Recht aus der Überschrift des in B fol. 54 erhaltenen Weistumsformulares abgeteitet worden. Aber schon Fidicin hat bemerkt, daß in dem einen Jahre nicht einmal die Hauptmasse der Dorfregister, auf die sich das Formular doch bezieht, gesammelt worden sein kann: Eine andere Kaufnotiz aus dem Barnim (Nr. 19 Schonebyke) rückt wenigstens diesen Teil auf 1376 hinab. Und für das Havelländische Register ergibt eine Urkunde den frühesten Termin 3. VIII. 1375: An dem Tage bestifteten Rat und Gildemeister von Nauen die Lorenzkirche daselbst mit zwei Wispel Roggen in Markede und drei Wispel Roggen in Ribbeke (Riedel A VII, 337), das Register aber hat bei Markede S. 99 Nr. 36 „Altare in Nawen 2 frusta" und bei Ribbeke S. 100 Nr. 39 „Ad duo altaria in Nawen 6½ frusta". Die einzelnen Territorien sind somit nicht nach der Zeit ihrer Aufnahme geordnet.

Mit Recht ist neuerdings (von Bier a. a. O.) die Notwendigkeit betont worden, spätmittelalterliche Urbarien als gewöhnliche und laufende Erzeugnisse eines geordneten territorialen Kanzleibetriebes aufzufassen. Wenn jedoch von Karl IV. in einem Falle, dem seines schlesischen Landbuches, eine neue ausdrückliche Anweisung zur Anlegung eines Urbars an den Leiter einer Landeskanzlei erging [1]), so dürften auch, wo es sich um des Kaisers kürzlich errungenes Lieblingsterritorium handelt, Spuren persönlicher Wirkung nicht ohne Bedeutung sein. Als eine Art von Entwurf eines Land- und Lehnbuchs der Mark kurz nach der Eroberung war die von Riedel sogen. Aufzeichnung „De transitu Marchie Brandenburgensis ad Regem" schon durch seinen Codex diplomaticus B III, 1 ff. bekannt. Die Quelle, Hs. 183 des H. H. St. A. zu Wien, kann zwar im ganzen nicht als das von Steinherz, MIÖG. IX, 618 ff. vermutete Kopial von Karls IV. Kanzler Johann von Neumarkt angesprochen werden, es ist ein späterer Sammelband gemischtesten Charakters, in dem der erzählende Teil in zweifacher, das Urbarial sogar

1) Befehl an den Kanzler Ditmar von Meckbach 10. II. 1352. HR. 1459.

in dreifacher Fassung wiederkehrt [1]). Der Stil des Aufsatzes aber ist allerdings das für den Bischof von Olmütz und seinen Kreis bezeichnende

1) Jener steht einmal fol. 87 in ursprünglicher Version, die Steinherz S. 620 f., dann in abgeleiteter Fol. 95, die Riedel druckt, das Urbarial in zwei entsprechenden Versionen Fol. 88 + 91 und fol. 96b + 100 + 101, sowie in einer dritten gleichfalls, obwohl früher der ersten entnommenen Fol. 97 + 99 (Faksimiles von Fol. 96 b und Fol. 97 + 99 als Beil. 1 bei O. Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen, Berlin 1905); doch sind die Abweichungen der drei Versionen voneinander unbedeutender als Steinherz dachte. Das zeige eine Kollation der 3 Versionen (A, B, C) des Urbarials mit Riedels Druck: S. 3 Z. 39 Prigenitz B, Prignitz AC, Vkara C ‖ S. 4 Z. 2 prima et principalior durchgestr. A, fehlt B | 5 et est de prouincia Magdeburgensis Archiepiscopi Zus. A, im Text B | 6 Berlyn AB, 8 Frankenuorte A, Frankenfort B | 10 Muncheperg AB | 11 Landesperg AB, Ratenow B | 12 Enerswalde ABC | 13 Bernaw B | 14 castrum Buten durchstr. A, fehlt B | 15 Mulrase B | 16 Trebyn ABC | 19 cum castris suis verb. A, cum castris et opidis suis B | 20 cinitati et (castro Lubus) Zus. A, im Text B, ubi est (ecclesia Kathedralis) B (Kathedralis) que est de proniucia Gneznensis Archiepiscopi necnon cum alis ciuitatibus et castris suis Zus. A, im Text B | 21 cum ciuitate et castro Furstenwalde durchstr. A, fehlt B | 22 Coryn AC ordinis Cisterciensis fehlt AC | 23 Leynyn A, Ordinis sisterciensis AC | 22 f. durchst. A, fehlen B, | 24 Nobiles eiusdem prouincie Überschr. AB, Comitem de Barbey Zus. B, cum aliquibus ciuitatibus et Zus. A, cum aliquibus castris et ciuitatibus B | 25 Nobiles fehlt AB | 31 Lochen ABC, Wryzsen AB, ac cum pluribus aliis opidis et castris illius prouincie Zus. A, im Text B | 33 Anchalt AC, (Barbey) predicto AB | 39 f. Soltwedel ABC ‖ S. 5 Z. 5 Arnshe AB | 8 Item cinitate et castro Apemburg ABC, Schulemburg ABC | 10/11 = 11/10 AB | 12 Jagow AB, Aulhusen AB | 15 pincerna de Flechtingen AB | 18 Aberge B | 19 cum aliis—eorum Zus. A, im Text B | 20—22 durchstrichen A, fehlen B | 24 f. Et est—Arcbiepiscopi Zus. A, im Text B | 26 f. In Prou. pr. sunt subscripte cinit. verb. A, folgt B | 31 Pritzwalk AB | 32 Wittemberg AB | 33 Friensteyn AC | 36 Fridrichsdorf AC, Fridrichsdorff B. ‖ S. 6 Z. 1 f. Plattemburg ABC, et aliis—suis Zus. A, im Text B | 3 Ryppyn zweimal C | 4 et monasterio durchstr. A, fehlt B, Butzow AB | 5 et aliis—suis Zus. A, im Text B ‖ 12 Goltbekke B, ac aliis—prouincia Zus. A, im Text B | 13 Meklenborg A, Mekelmburg B | 16 habet für has ABC | 20 Posewalk AB, Beusenburg ABC | 20 f. et—sanctimonialium durchstr. A, fehlt B | 22 Cinitatem Angermunde AB, Ang. ciu. C, Torgelaw B | 26 Grifemberg ABC | 26 f. et aliis—eorum Zus. A, im Text B | 28 Plankemburg B, eodem Zus. A, folgt B | 29 Wernitz AB, Verenytz C | 30 Steglitz B, Brozzaw B, et cum—ibidem Zus. A, im Text B | 32 et est—exempta Zus. A, folgt B | 35 Konigsperg AB | 36 Schowenflit B | 37 Bernwalde B, nuwen Landtsperg A, newn Landsperg B | 39 newn Berlyn B, Stoltzenburg ABC ‖ S. 7 Z. 1 Woldemberg B, Freyenwalde B | 3 Ryppin AB | 4 Ciuitas Schyvelbeyn Zus. durchst. A | 5 Bernstein B (ABC vor Drawenburg) | 8 Ciuitas Noremberg B, Ciuitas Freyenwalde B, Cinitas Custryn B | 8 f. opidum et

Neulatein der italienischen Humanisten[1]). Und besonders merkwürdig ist die Übereinstimmung von Wasserzeichen im Papier des Wiener Kodex mit denen im Papier der Landbuch-Hss. A und B (Kombinationen von Kreisen und schrägen Kreuzen und verschieden stilisierte Ochsenköpfe); diese Zeichen beginnen in der Wiener Hs. genau mit der (3.) Lage, die auf Fol. 70a jenen für die Erzählung des Prager Verzichts vorurkundlichen Brief Johanns von Neumark an Konrad von Wesel enthält (Steinherz, S. 616). Der Abfassungstermin von „De transitu" ist zwischen der Belehnung von Karls IV. Söhnen mit der Mark, 2. X. 1373 (HR. 5263, S. 3 als „nuper" bezeichnet), und dem Egerer Reichstag, Sonntag nach Katharinen = 27. XI. 1373 (S. 7). Das Landbuchgerippe ist nur ein Inserat einer historischen Erzählung von der Erwerbung der Mark; hinterher folgt in loser zeitlicher Anreihung eine ganz fremde Materie, der Prager Schiedsspruch Karls IV. zwischen den Herzögen Albrecht und Leopold von Österreich. Dem frühen Zeitpunkte entsprechend, trägt die Zusammenstellung ein summarisches Gepräge und enthält außer einer ziemlich genauen Abgrenzung der einzelnen märkischen „Dominien" oder „Provinzen" nur Namen, nämlich sowohl die der vasalli einer jeden, unter denen offenbar nobiles als Kleinadel und principes bezw. comites als Hochadel unterschieden werden, wie auch die der civitates und castra (als einziges opidum erscheint Melrase). Auch diese Zusammenstellung scheint schon etwas Abgeleitetes: Das bisher nicht beachtete Fol. 98a (Steinherz sah nur die beiden Urkundenkonzepte von 1372 auf der Rückseite Fol. 98b) wenigstens bietet eine noch primitivere Sammlung von Orts- und Fürstennamen nicht nach Landschaften, sondern anscheinend willkürlich, nur Bischöfe und Grafen besonders; doch fällt auf, daß hier getrennte Orte einer und derselben Landschaft in dem Urbarial von De transitu nicht bloß innerhalb ihrer Landschaften zusammen, sondern unmittelbar nebeneinander stehen: Sollte das Urbarial aus Aufzeichnungen wie dieser kombiniert sein? — Im ganzen zeigt sein Schema mehr als eine Ähnlichkeit mit

---

castrum Bernow B | 9 Ciuitas et Castrum Retz B (hier bricht B ab) | 10 Mellen AC, Schyvelbeyn A, Schiuelbeyn C | 11 Furstemfelde A | 14 Drisen A, Drysen C | 15 Sunnemburg C | 15 f. et complures—suis Zus. A | 17 Camynensi A | reuertitur AC, et ducum (Saganensium durchstr.) Glogouiensium. Et est—exempta Zus. A.

1) „Gwerra" S. 2 vgl. mit Collectarius Perpetuarum Formarum 78, ed. Kaiser, „Libertacio propter gwerras", außerdem „vngeltum quod in partibus Italiae Gabella dicitur" S. 2 und „imbrigata" S. 7; siehe überhaupt O. Hahn, Entstehung der Goldenen Bulle, 1903.

dem allgemeinen Teile des großen Landbuchs, der am Schluß ebenfalls einen, obwohl etwas ausführlicheren, politisch-geographischen Katalog bringt[1]). Das Interesse ist hier natürlich politischer: Dort werden zur kirchlichen Geographie die zuständigen Diözesen aufgezählt, hier (wenigstens von den beiden ersten Versionen) die Exemtion von Vkera und Transoderam aus der Caminer hervorgehoben; dort die physischen, hier die politischen Grenzen der Bezirke angegeben. Trotzdem läuft eine Ungenauigkeit mit unter: Der Graf von Ruppin hat noch Lindow, obwohl er es 4. VI. 1373 an Karl IV. (freilich noch ohne Bezahlung) verkauft hatte (Riedel A IV, 66).

Das Regest des Wiener Kodex enthält noch ein anderes Einschiebsel, und auch dieses schlägt eine Verbindung zwischen der Arbeit Johanns von Neumarkt und der Tätigkeit von Karls IV. märkischer Kanzlei. Es ist der Huldigungseid der Stadt Straußberg für Karl IV. von Ruffi = 27. VIII. 1373[2]). Er wird hier mit dem Vermerk eingeleitet: „Forma et modus, qnibus Principes, comites, nobiles vasalli et eciam ciuitates Marchie Brandenburgensis Imperatoris heredibus marchionibus Brandenbnrgensibus fidelitatnm homagia prestiterunt, continentur hac littera que sequitnr, et qne secundum morem patrie translata est de vulgari theutonico in Latinnm.“ Er findet sich aber auch im niederdeutschen Originaltext als Nr. 14, S. 12 des einzigen erhaltenen märkischen Originalregisters Karls IV, Hs. R. 78a Nr. 6 des G. St. A. zu Berlin (Gercken II, 614 = Riedel A XII, 505) unter dem Titel: „Seqnitur litera homagii et fidelitatis ciuitatum Marchie Brandenburgensis facte domino Imperatori Regi Boemie et eorum heredibns.“ Beachtung verdient vielleicht, daß dies Register bald nach 1377, von wann seine letzte Registratur datiert[3]),

---

1) Auch der Ausdruck scheint dort in „Almania“ Fol. 45 und ebd. in dem Lobe Karls IV. als „secundus Salomo“ an das Humanistenlatein anzuklingen.

2) Er sowie die mit ihm ein Ganzes bildende Erzählung „Eciam nuper“ findet sich im Wiener Kodex einmal Fol. 92a (es bezeichnet die enge Verbindung mit dem Urbarial, das Fol. 92b unmittelbar der für sich stehende Anfang des Urbarials bis „ut sequitur“ anschließt), dann wieder Fol. 95b bis 96b; diese zweite Fassung verbessert im Eingange aus Strusperg: Brandenburg, aber auch nur hier, sodaß im weiteren Kontext der ursprüngliche Name stehen blieb.

3) Das Datum „Sonnabend vor Margareten“ ist aus der Hs. nicht mehr deutlich zu ersehen, aber aus einer Registratur des Hohenzollerischen Kodex R. 78, Nr. 5 (fr. Churmärk. Lehnskopial 16) im Berliner G. St.A. festzustellen; danach hat den richtigen Tag 11. VII. 1377 nur HR. 5790, Riedel löst trotz Benutzung der gen. Registratur falsch auf: 12. VII., Gercken schreibt 13. VII., weil er in der karolingischen Registratur „Margareten“ schlechthin zu lesen meinte.

und also ungefähr zur gleichen Zeit mit dem Landbuch entstanden sein muß.

Auf der anderen Seite scheint es nicht, daß sich Karl IV. zur Erledigung märkischer Geschäfte einer anderen Zentralbehörde bedient hat als der ihn begleitenden Reichskanzlei. Die zusammenhängende Untersuchung seiner Urkunden hat „Nebenkanzleien" nur für Böhmen, Mähren, Luxemburg und Schlesien erwiesen [1]). Demgemäß finden sich in den märkischen Urkunden des Kaisers als Rekognoszenten oder Registratoren durchgehends aus der Reichskanzlei bekannte Persönlichkeiten, und zwar innerhalb ihrer dort festgestellten Amtsperioden: In Rekognitionen vorwiegend der Protonotar Propst Nikolaus von Cambrai, häufig der Notar (seit 1374 Protonotar) Dietrich Damerow, selten der Protonotar Conrad von Geisenheim und die Notare Peter von Jauer und Nikolaus von Prag (den freilich Lindner nur als Registrator kennt); in Registraturvermerken am häufigsten Volzo von Worms (der bei Lindner allerdings nur bis 1365 bezeugt ist) und Wilhelm Kortelangen, seltener Petrus Ruthenus, Nikolaus von Prag und Johann Lust (vgl. Lindner 20, 23 f.). Diese allgemeine Beobachtung trifft auch für jenes einzige märkische Originalregister Karls IV. zu. Das Original der Registratur Nr. 20 (Tauschvertrag mit Graf Albrecht von Ruppin 3. V. 1376 = Riedel A IV, 69) befindet sich im G. St.A. zu Berlin; es ist von Nikolaus vom Cambrai rekognosziert und von Wilhelm Kortelangen registriert. Den einzigen Zweig der Landesregierung, der damals einer Zentralisierung bedurfte und fähig war, die oberste Verwaltung der Einkünfte und des damit eng verbundenen Kauf- und Pfandverkehrs mit Land, hat der Kaiser offenbar von Anfang seiner persönlichen obersten Aufsicht und Leitung vorbehalten. Die am 28. V. 1374 durch seine Söhne vollzogene, am 29. VI. 1374 von ihm bestätigte Erbvereinigung der Mark mit dem Königreich Böhmen hat nach einem ausdrücklichen Zeugnis aus seiner Umgebung den finanziellen Interessen beider Länder gedient [2]). Die staatsrechtliche Bedeutung einer solchen nebenstaatlichen Verbindung hatte Karl selbst erfahren, als sich 1345 die böhmischen Vasallen zunächst weigerten, ihm und seinem Vater die schlesischen Lehnstaaten gegen Polen verteidigen zu helfen [3]). Die genannte Quelle erzählt

1) Lindner S. 26 ff.

2) Brief von Nikolaus von Posen (Karls Notar 1367—78, vgl. Lindner 23) an Bischof Lampert von Straßburg, Mittenwalde, 20. VII. 1374. Riedel B III, 50: „pro bono statu terrarum"; vgl. auch den Schluß von De transitu.

3) Vita Karoli IV. Boehmer, Fontes I, 267.

von seiner damaligen Wirksamkeit zur Arrondierung der Mark: „Redemit insuper successive bona per Marchiones veteres obligata; et per dei gratiam sibi omnia succedunt ad uota“. Und vorher: „Et nunc est in Mittenwalde, dispositurus de quibusdam fortaliciis conservandis pro defensione Marchie supra dicte“. Über spätere Rückkäufe des Kaisers gibt das Landbuch selbst Auskunft in jenen von der gewöhnlichen Form sowohl des Landbuchs als des Lehnbuchs abweichenden, übrigens Fol. 1 ausdrücklich als Register bezeichneten Abschnitten „De castris“ und „De ciuitatibus“. Am 18. X. 1376 (Luce) erwarb Karl IV. den Schnakenburger Zoll von den Schulenburg. Bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in der Altmark mußte der Zöllner Heinrich von Wistede am 12. V. 1377 ihm persönlich Rechnung legen, und er selbst fixierte dann schätzungsweise den vollen Jahresertrag. So meldet eine spätere Anmerkung in Hs. A bei Burg Schnakenburg (Fol. 19). Andere Zusätze derselben Hs. bezeugen minder deutlich ähnliche Vorgänge. Am 20. V. 1377 rechnete der Kaiser mit dem Tangermünder Zöllner Fritz Buest ab über die Zeit vom 6. XII. 1376 (Nicolai) bis dahin. Die neue Schätzung der Jahreseinnahme überstieg mit 100 Schock Groschen die alte von „circa 40 Sexagenae“; diese wurde im Landbuch entsprechend berichtigt (Fol. 17). Dem Jahre 1377 ist wohl auch die Note gleicher Hand bei Burg Lenzen zuzuweisen, wonach am 24. VI. eine Revision der Lenzener Zollstätte im Besitz der Brüder Wenkstern über die Zeit vom Sonntage Judica (15. III. 1377?) bis dahin stattfand; hier scheint ebenfalls der alte Ansatz von 30 Schock gegenüber dem neu berechneten Anteil des Kaisers, 99 Talenten, zu niedrig und ist denn auch in Hs. B auf 65 Schock erhöht (Fol. 16). Nach einer Anmerkung im Städteregister (Fol. 31) kaufte Karl IV. am 15. VI. 1377 (Viti) die Vogtei der Burg Salzwedel von Friedrich von Wustrow [1]) und schließlich wird in gleicher Form, wenn schon ohne Datum, die Erwerbung eines Drittels der Stendaler und Osterburger Urbeden von dem Pfandbesitzer Bismarck mitgeteilt [2]). Im ursprünglichen Bestande

1) Die Bezugnahme darauf bei Burg Salzwedel Fol. 19 ist ebenfalls Zusatz, obwohl von Fidicin S. 27 wie viele andere nicht als solcher gekennzeichnet.

2) Fol. 31, von Fidicin S. 30 wiederum nicht als schriftverschieden hervorgehoben. Im ganzen Burgen- und Städteregister der Hs. A zeugen unablässige Verbesserungen und Zusätze von starker finanztechnischer Benützung. Außer den von Fidicin bezeichneten bemerkte ich noch folgende: S. 21 Copenik:

der Hs. A wird der Kaiser als Urheber finanzieller Veränderungen nur einmal erwähnt, bei Kauf der zu Burg Gardelegen gehörigen Wiese (Fol. 18). So ist Karls IV. persönliche Verwaltung der Mark bis in seine letzten Jahre zu verfolgen und nach seiner eigenen Äußerung in einem Brief an den Breslauer Rat, der seit 1357 die schlesischen Finanzen für ihn verwaltete[1], plante er noch am 23. III. 1377 den weiteren Ausbau seiner landesherrlichen Macht in Brandenburg hauptsächlich mit dem Gelde der märkischen Städte und wollte „die Mark zueinander bringen, wie sie vormals bei der alten Markgrafen Zeiten gewesen" (HR. 5763). Selbstverständlich verhinderte längere Abwesenheit des Kaisers und seiner Kanzlei von der Mark (im Jahre 1376 war er überhaupt nicht dort) sein Eingreifen in alle Einzelheiten der laufenden Zentralverwaltung. Infolgedessen wurde im Jahre 1374 den jungen Markgrafen Wenzel und Sigmund, die damals auf Burg Tangermünde ihren Wohnsitz aufschlugen, in den Personen des Bischofs Peter von Lebus und des Edlen Johann von Kottbus eine Art von Regentschaft zur Seite gestellt. Peter wird von Nicolaus von Posen als „prouisor in eius (des Kaisers) absentia et tocius Marchie cancellarius generalis" bezeichnet. Johann erscheint schon in der Urkunde über die böhmisch-märkische Erbeinigung 29. VI. 1374 als Zeuge in der Eigenschaft eines „capitaneus marchie Brandenburgensis" (Riedel B III, 47) und wird im folgenden Jahre als Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und der Stadt Halle „unsers herren des Kaisers houptmann in der Marke czu Brandenburg" genannt. (Urk. 16. VIII. 1375 ebd. 57.) Es ist bezeichnend, daß Karl zum höchsten Beamten der Mark einen Ausländer, einen lausitzischen Edelmann und böhmischen

„item vendicio" — Schluß Zusatz. S. 22 Trebin: „summa pecunie" — Schluß Zusatz, Zaremunt: zwischen „orbetam" und „supremum" durchgestrichen „seruicium". S. 24 Botzow: „vel 11 sexag. et 20 gross." und „Item precariam — Schluß Zusatz. S. 26 Bozlenburg in fine: „valent circa 15 s." und „valent 15 s." Zusatz. S. 27 Gardelebe: summa 111 sexagene" Zusatz, Tangermunde: „Preter orbetam manet summa 170 sexag." verbessert aus „summa cum orbeta et theolonis 200 sexagene 15 sexagene". S. 28 Wriezen: vor Richenow ausgestrichen „summa 10 sex. preter orbetam et theolonium" und Note „Hec etiam infra" Zusatz. S. 29 Mittenwalde: „Item 5 tal." —„ spectabant" Zusatz. S. 30 Rathenow: „Molendina habent" — Schluß Zusatz, Osterburg: dreimaliger Handwechsel bei „dominus redemit", „De orbeta" und „que ter", ebenso Wyttenberge bei „summa pecuniarum", „vel 41 tal." und „summa auene".

1) C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens. I, S. 195. Gotha 1884.

Vasallen, machte[1]). Auch eine zufällig mit Hs. B des Landbuchs verbundene Aufzeichnung märkischer Burgen am 16. XII. 1377 (Fidicin S. 9 f.), die allerdings von dem damals in Brüssel weilenden Kaiser nicht persönlich vorgenommen sein kann, zeigt mindestens drei Ausländer im Besitze wichtiger Vogteien: Johann von Kottbus erhält Boitzenburg, Nickel von Rechenberg Trebbin und Hermann Schaff, ein Angehöriger der Familie Schaffgotsch, Bötzow. Es ist wenig wahrscheinlich, daß der autokratische Kaiser seinen märkischen Statthaltern mehr als die notwendigsten Befugnisse übertragen hat. Eine Art von Schreibstube hat zu Tangermünde „uf deme Huse" bestanden, wenigstens ein Stück ihres Auslaufs ist erhalten, ein durch Peter von Lebus und Johann von Kottbus unter dem 2. IV. 1375 gefällter Schiedsspruch zwischen der Stadt Tangermünde und dem Wendenfischerdorfe Karlbau oder Kalbu (Riedel A XVI, 19). Die Bedeutung dieser Nebenkanzlei, wenn sie so bezeichnet werden darf, ist bei dem Mangel sonstiger Nachrichten natürlich äußerst schwierig zu bestimmen, aber wohl angesichts des feststehenden hervorragenden Anteils der Reichskanzlei an der märkischen Verwaltung immerhin als nur sekundär zu veranschlagen.

IV. Der allgemeine Teil des Landbuchs.

Der erste Hauptteil des Landbuchs vor den Dorfregistern, das vom Schreiber selbst nach seiner roten Foliierung sogen. „Rubrum" enthält nur Angaben, die der Zentralverwaltung zu jeder Zeit unentbehrlich waren und zur Hand sein mußten. Finanzübersichten dieser Art gehörten zu den gewöhnlichsten Hilfsmitteln jeder Kanzlei und können deshalb am wenigsten als außergewöhnliche landbuchartige Leistungen einer besonderen angesehen werden. Die hier erhaltenen sind auch keine vollständige Reihe der landesherrlichen Einnahmeverzeichnisse. Wichtige Teile des Budgets fehlen nicht nur, sondern werden als fehlend erwähnt. Unter den Fol. 1[2]) zusammengestellten und im folgenden spezifizierten acht Summen tragen zwei, die Einkünfte vom Juden- und Münzgelde, den Vermerk „partes istarum summarum non habentur in hoc libro". Unter der Überschrift „Exclusis tamen" schließen sich vier weitere Titel an, von denen aber nur zwei nach der Weise der

1) Vgl. die Genehmigung Karls IV. zur Abteilung Johanns von seinem älteren Bruder Heinrich 15. XI. 1365. Riedel, Suppl. 40 f.

2) Fol. 1 und 2 sind nur in Hs. B überliefert, in A aber wahrscheinlich nur verloren, da sie jetzt mit Fol. 3 De Theoloneis ziemlich abgerissen beginnt.

vorigen durch Verweisungen mit der Stelle ihrer Spezifikation verknüpft sind [1]). Der dritte Posten „De villis habetnr infra in folio" ist nicht durch die zugehörige Nummer vervollständigt, ein Beweis, daß die Dorfregister sich erst später hinzufanden. Wenn auch dem zweiten Posten „Redditibus eciam transoderanis omnibns exclusis" die Seitenzahl fehlt, so ist das zunächst verständlicher, würde aber besser in Hs. A als in B passen, insofern gerade B am Schluß des Städteregisters Fol. 35 f. einen bemerkenswerten Zusatz „De ciuitatibns Transoderam" aufweist. Bei dem ersten Posten „Pronentibus casualibns et incertis" ist zwar auf Fol. 37 verwiesen, aber der dort als „De prouentibus incertis" anhebende Abschnitt enthält doch eigentlich keine Spezifikation, sondern in äußerst merkwürdiger, rationarartiger [2]) Form eher eine Erläuterung und Exemplifikation dieser Einkünfte. Sollte hier nicht ein weiteres Register bestanden haben? Das legt auch eine erneute Beziehung auf „De prouentibus incertis" am Ende von Fol. 4 nahe: „Est sciendum qnod solnm modo mel et auena qne datnr de pascuis hic scripta sunt. Alii vero redditus siluarnm sicud de vendicionibns, locacionibns et aliis, quia casuales et incerti sunt, hic non scripsi. Dicam tamen aliquid de eis infra in tractatu de prouentibus incertis in folio 39." Auch geographisch hat die Reihe der Einnahmeverzeichnisse manche Lücke. Im älteren Bestande der Hs. A ist sowohl bei „De castris" als bei „De cinitatibns" die Neumark weggelassen, und nur Hs. B bringt hinter der Städteliste den erwähnten neumärkischen Anhang. Außer der Neumark ist die Priegnitz die einzige Landschaft, die nicht unter den Dorfregistern vertreten ist. Sie wurde am 6. VI. 1373 an Karls Verbündeten Herzog Albrecht von Mecklenburg zu Lehen gegeben, aber, trotzdem dieser schon am 20. V. 1374 seine Bereitwilligkeit zur Auslösung erklärte, doch erst am 1. V. 1376 wirklich von dem

1) Diese Seitenverweisungen scheinen nicht gleichzeitig zu sein. Darauf deutet wenigstens die erste Zeile des Urbedenregisters fol. 2: „Frankenfurde si dominus aliquid ibi habet queratur numerus iste 25"; hätte der Schreiber die Zahl gleichzeitig dem Städteregister entnommen, so hätte er wohl auch gleich daraus angemerkt, daß die Stadt keine Urbede zahle.

2) Die hier kodifizierten Rechtsgewohnheiten klingen vielfach an besondere Bestimmungen des im Ordo judicii terre kodifizierten böhmischen Landrechts sowie von Karls IV. großem böhmischen Gesetzentwurf, der Majestas Karolina, an: So die reconuencio zweier Vogteien über den Gerichtsstand des Angeklagten, die zehnprozentige Verzinsung hier von Gerichtspfandsummen, in der Majestas von Schuldkapital bei Zwangsversteigerungen, die Kontrolle der Forstverwaltungen in bezug auf Holzverkäufe, die ängstliche Vorsorge gegen Betrug beim Mannfall der Lehen (Werunsky III, 41, 72, 85 ff.).

Kaiser zurückerworben[1]). Sie kam also bei den Katastrierungsarbeiten wohl noch nicht in Betracht. Ebenso bezeichnend wie das Fehlen der Priegnitz an dieser Stelle ist nun ihre Berücksichtigung im Burgen- und Städteregister: Diese erforderten keine neuen Aufnahmen an Ort und Stelle, sie beruhten auf vorhandenen Rechnungen und konnten aus den Angaben der Beamten mittelbar leicht ergänzt und erneuert werden. Nur an einer Stelle des „Rubrum" des Landbuches, im Artikel „De monasteriis" Fol. 42, blickt etwas wie eine nachträgliche Information über die Priegnitz durch: Unter den Nonnenklöstern ergänzt Hs. A hinter Spandau neben Ziesar auch Heiligengrabe bei Wittstock[2]). Vollständigkeit ist offenbar auch in dem vorletzten Abschnitte des „Rubrum", der von Fidicin sog. Descriptio geographica, entweder nicht angegestrebt oder doch wenigstens nicht erreicht. Die Absicht des hier (wie schon einmal in der Anmerkung am Ende von Fol. 4) von sich in der ersten Person redenden Verfassers ging auf eine strategisch-militärische Übersicht: „vt sciatur quantas et quales marchia Brandenburgensis infra suos fines seu limites comprehendit municiones." Die Arbeit handelt demgemäß nicht bloß von markgräflichem Besitz. Sie nähert sich der Form des Lehnbuchs. Solche Zusammenstellungen waren auch ohne die Hilfe von Vorarbeiten und Zweckerkundigungen leicht anzufertigen. Die Kanzlei brauchte nur auf ihre eigenen Bestände zurückzugreifen. Karl IV. scheint bei seinem Regierungsantritt in der Mark, wie er 1373 fast allen Städten einzeln oder nach Landschaften ihre Privilegien bestätigte (vgl. HR. 5229 bis 5244, 5255 und 5257), so allgemein dem Adel nach Familien oder Landschaften neue Lehnbriefe ausgestellt zu haben. Hier war eben mit dem Übergange des Landes an einen neuen Herrn einer jener Ausnahmefälle geschaffen, in denen

---

1) Riedel B II, 534; III, 33; A XXI, 463. Auf die auch in diesem Zusammenhange interessante Anekdote bei Detmar (ed. Koppmann, Chron dtsch. Städte XIX, 548 zum Jahre 1373), über Karl und die Priegnitz hat schon P. Scholz, Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV., Bresl. Diss. 1874, S. 68, aufmerksam gemacht: „do de van Mekelenborch de Prigenisse gerne hadde gehat vor sinen denst, do sprak en guder haude man ute der Prigenisse to den keiser: ‚herre, her keiser. de Prigenisse is juw en gud slot unde en kore vor juweme lande; krege de van Mekelenborch dat to den ersten, he queme in de Marke dan wol vorder'. ok sprak he: ‚wi willet ungedelet bliven van der Marke'. do sprak de keiser: ‚du sprekst war; wi geven em golt unde sulver, des wi noch hebben, unde beholden dat land sulven'. also wart deme van Mekelenborch golt unde sulver vor sinen denst, unde de Prighenisse blef bi der Marke."

2) Nicht Hs. C, wie Fidicin S. 34 will, diese entbehrt vielmehr wie ihre Vorlage des Zusatzes.

die übliche bloß aktuelle Lehnserneuerung für ungenügend erachtet wurde[1]). Nun hat es ja die Descriptio mehr auf Befestigungen als auf Edelsitze überhaupt abgesehen und begnügt sich demgemäß mit dem Namen der wichtigsten. Dennoch ist die zu erwartende Benutzung von Lehnsurkunden wenigstens einmal, wo es sich um eine neue Verleihung handelt, nachzuweisen. Die Eintragung der altmärkischen Burg Kloß als Besitzung Gebhardts von Alvensleben muß auf seiner erst am 20. XII. 1375 zu Pirn erfolgten Belehnung damit fußen, deren Rekognition Riedel A XVII, 84 „aus dem churm. Lehns-Copialb. III, 93" druckt. Daß sich die Descriptio im wesentlichen auf den schloßgesessenen Oberadel beschränkt, erhellt am deutlichsten aus der Behandlung, die hier neben den anderen Landschaften auch die sonst so vernachlässigte Neumark findet. Von 19 Namen von „mannen der mark zu Brandenburg", denen am 17. VII. 1374 der Markgraf Wenzel ihre Rechte bestätigte (Riedel, Suppl. 39 f. aus Frankfurter Stadtakten) findet sich hier kein einziger, und ebensowenig kennen sie die anderen Teile der Descriptio, wiewohl jene Familien auch außerhalb der Neumark begütert waren. Verglichen mit jener summarischen Topographie der Mark in De transitu bietet die Descriptio naturgemäß im ganzen viel mehr, im einzelnen jedoch bezeichnenderweise ein gutes Teil weniger. Zunächst sind das Adelsnamen, die vielleicht teils in Ermangelung befestigter Sitze hier keinen Platz fanden, so in der Mittelmark (der Neumark von De transitu) die Grafen von Barby, in der Altmark die Oberg und Bodendik, in der Uckermark die Greifenberg, Blankenburg, Holtzendorf und Steglitz, in der Neumark die Uchtenhagen von Czantoch und die Ost. Seltsamer ist schon, daß in der Priegnitz die Quitzow ganz übergangen werden, weiter, daß selbst einige Burgen fehlen, so die Priegnitzischen Meruitz, mit der Karl IV. freilich am 5. VII. 1374 Herzog Albrecht von Mecklenburg belehnte (Riedel B III, 49), Stur, Goltbeke, die uckermärkische Gyherswalde, die neumärkischen Bernstein und Fürstenfelde. Ein Zeichen der Abhängigkeit der Descriptio von De transitu oder verwandten Aufzeichnungen dürfte die Einbeziehung des Schlosses Breten im Werbellin in den Barnim sein; kurz vorher, im Burgenregister Fol. 16 ist es der Uckermark zugeteilt. Allerhand Besitzverschiebungen scheinen von der Abfassungszeit von De transitu bis zu der Descriptio vorgekommen zu sein. Es gehört Wriezen in der Mittelmark dort den Lochow, hier dem Markgrafen, Küstrin und Bernow in der Neumark dort den Wedel, hier dem Mark-

1) W. Lippert, Deutsche Lehnbücher. Leipzig 1903, S. 112 f.

grafen — wenn verläßlich, ein neues Zeugnis des Vordringens der landesherrlichen Macht. Da De transitu vom Ende 1373 sich herschreibt und die Descriptio jedenfalls später ist als jene Alvenslebensche Lehnsrekognition vom 20. XII. 1375, liegt ja zwischen beiden ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren. Ein terminus ad quem für die Abfassung der Descriptio wird allem Anschein nach durch den kleinen Abschnitt über die Grafschaft Lindow geliefert. Karl IV. beabsichtigte am Anfang seiner Regierung diese Landschaft als Domäne zu erwerben und kaufte am 4. VI. 1373 Lindow und Möckern dem Grafen Albrecht für 6200 Schock Prager Groschen ab, aber noch vor der Zahlung der letzten Rate, an die die Besitzeinweisung vertragsmäßig gebunden war, kam am 3. V. 1376 (= Crucis Inventio) ein neuer Vertrag zustande, wodurch Lindow und Möckern beim Markgrafen zu Lehen gingen und Alt-Bötzow, Rhinow und Glien ihm übertragen wurden (Riedel A IV, 66 bis 72). Diese Trennung des Ruppiner Gebiets kennt nun die Descriptio, die sonst sehr sorgfältig allen markgräflichen Besitz verzeichnet, noch nicht, da zwar Bötzow Fol. 47 dem Markgrafen, aber Rynow Fol. 49 noch dem Grafen von Lindow zugeschrieben ist [1]).

V. Das eigentliche Urbar.

1. Seine etwaigen Vorbilder.

a) Das neumärkische Landbuch Ludwigs des Älteren.

Was in Hs. B das „Rubrum" beschließt, ist das Weistumsformular „Ut dicant veritatem". Obwohl also seiner Stelle nach noch zum allgemeinen Teil gehörig, eröffnet es doch einen neuen, die eigentliche urbariale Leistung der Karolinischen Kanzlei. Wenn die diplomatische Forschung berechtigten Nachdruck auf den kanzleimäßigen Zusammenhang und Gleichwert der verschiedenen urbarialen Aufzeichnungen im späteren M. A. legt, wird es vom Standpunkte der Wirtschaftsgeschichte am Platze sein, auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen den beiden Gruppen der zentralen und der lokalen Urbarialien gerade im Zeitalter der Befestigung der Landesverwaltungen hinzuweisen. Den

1) Dazu würde denn stimmen, daß jene Pfandurkunde Karls über halb Pasewalk und Torgelow für Herzog Buguslaw von Stettin (mit HR. 5790 auf den 11. VII. 1377 datiert) später ist als die Descriptio, die über Poswalk einfach sagt: „occupant duces sundenses" (Fol. 49). — Bötzow war übrigens noch am 3. V. 1376 im Pfandbesitz des Randwig von Rönnebeck (Riedel A IV, 72).

Lehnbüchern und Rechnungsbüchern als allgemeinen Übersichten stehen die eigentlichen Landbücher als erschöpfende Sonderarbeiten gegenüber. Jene bauen sich wohl in der Regel auf diesen auf, aber es können auch jene längst fertig vorliegen, ehe diese vollzählig eingegangen sind. Das zeigt das Beispiel des Märkischen Landbuchs, in dem die Descriptio wie selbstverständlich alle Territorien behandelt, von den landschaftlichen Dorfregistern dagegen in Hs. A fast die Hälfte, in Hs. B wenigstens eines, das neumärkische, vermißt wird. Landbücher sind freilich wie Lehnbücher und Rechnungsbücher für den Gebrauch von Zentralverwaltungen und nicht von Lokalverwaltungen bestimmt. Damit aber ist nicht gesagt, daß ihre Anlage keine Bedeutung für lokale Behörden haben kann. Gerade ihr Prinzip, die Herstellung einer unmittelbaren Einsicht des Landesherrn in die geringsten Einzelheiten lokalen Wirtschaftslebens, fordert Entscheidenderes als bloße Fixierung und Kontrolle der bestehenden Verwaltungspraxis, mag vielmehr unter Umständen die größten Umwälzungen in dieser Praxis zur Folge haben. Nicht die Beamten sollen Auskunft geben, sondern die Inhaber des aufgenommenen Besitzes selbst. So entstehen Register, die, ungleich bloßen Bestandsverzeichnissen, in sich selbst das Material zu steter Neubildung des Wirtschaftslebens tragen.

Nach dem Weistumsformular darf nicht gezweifelt werden, daß die Karolinischen Dorfregister auf neuen Aufnahmen an Ort und Stelle beruhen. Dennoch kann dies Unternehmen in der Mark sowohl wie in Karls Kanzlei nicht ohne Vorgänge gewesen sein. Sicherlich besaß auch die Kanzlei seiner Wittelsbachischen Vorgänger umfassende urbariale Hilfsmittel. Mindestens eines davon ist bekannt, das sogen. Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren [1]). Für die Frage, ob solche Wittelsbachischen Urbarialien auch Karls IV. Kanzlei vorlagen, ist die Überlieferung dieses Neumärkischen Landbuchs von Bedeutung. Die älteste Abschrift des verlorenen Originals, 15. Jhs., befindet sich in dem sogen. Codex Wedel des G. St.A. zu Berlin zusammen mit neumärkischen Auslaufsregistern der Wittelsbachischen Kanzlei für die Jahre 1333—73. Wesentlich denselben Inhalt, nur unvollständiger und auch um das Landbuch verkürzt, hat ein anderer älterer Kodex desselben Archivs, R. 78 A No. 5. Dieser aber ist eine Kopie Wittelsbachischer Originalregister aus der Kanzlei Karls IV. (Vgl. auch Vier 38—43.)

Für einen Schluß von dem erhaltenen auf Umfang und Anlage

1) Ed. G. W. v. Raumer, Berlin 1837, und L. Gollmert in Mitteil. des Histor.-statist. Vereins zu Frankfurt a. O. 1862; diese Ausgabe hier zitiert.

verlorener Wittelsbachischer Urbarialien fehlt fast jeder Anhalt. Seinem Anfang „Hic incipit terra transoderana“ nach stellt sich das Neumärkische Landbuch als Glied in einer Kette landschaftlicher Teilregister dar, und damit stimmt überein, was Bier neuerdings über die Einteilung der Wittelsbachischen Urkundenregister nach den märkischen Verwaltungsbezirken aus den Originalen bekannt gemacht hat. Auf welcher Stufe gleichzeitiger urbarialer Arbeit das kleine Landbuch stand, und somit über welche technische Ausbildung diese Arbeit damals verfügte, möchte schwerlich auszumachen sein. Das Original gehörte der Lehnskanzlei des Neumärkischen Obergerichts und verschwand erst neuerdings bei der Übersiedlung dieser Behörde von Küstrin nach Soldin. (Gollmert S. 4.) So stark also auch die Vermutung für den einstmaligen offiziellen Gebrauch der Aufzeichnung ist[1]), ist doch wohl jede Entscheidung ihrer kanzleimäßigen Stellung durch den Verlust der Urschrift abgeschnitten. Auf keinen Fall hat man ein Recht, die urbariale Technik der Wittelsbachischen Kanzlei aus allgemeinen Gründen höher zu veranschlagen, als sie in diesem Bruchstück erscheint. Es zeigt alle diplomatischen Merkmale seines Typus mehr oder minder ausgebildet. Seine Gliederung ist im Verhältnis zu seiner Größe sehr reich. Dem großen Bezirk des Landes jenseits der Oder reihen sich (sonderbarerweise meist unter derselben Bezeichnung „terra“) 15 kleinere ein. Aber das Einteilungsprinzip ist nicht immer rein lokal. Nach den Besitzern sind zwei adlige Güterkomplexe geordnet, der der Wedel und der der Gruthow. Und am Schluß werden sechs Domanialwälder (merice) zusammengestellt. Das Urbar scheint für eine Zentralbehörde zur bequemen Übersicht fertig hergerichtet. Damit stimmt die außerordentliche Knappheit der lokalen Eintragungen überein. Die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaften und ihr eigentlicher Träger, die abhängige Bauernbevölkerung werden nicht berücksichtigt. Überhaupt sieht es aus, als sei auf eine unmittelbare Erkundung individueller Verhältnisse verzichtet. Selbst bei Annahme größtmöglicher Einförmigkeit des dargestellten Wirtschaftszustandes verrät die Unterbringung sämtlicher Grundlasten in die Klassen „pactus“, „precaria“ und „seruicium“ eine starke künstliche Schematisierung[2]). Dabei macht das Landbuch im einzelnen keineswegs den Ein-

1) Dem ersten bekannten Besitzer der jetzigen ältesten Hs., Hans von Benekendorf, seit 1598 Kanzler der Neumark, war das Werk freilich nur noch ein Kuriosum; er ließ einen Index dazu anfertigen, „weil viele historica mit drein vorlauffen, auch alte Geschlechte, so mehrenteils unterga(ngen)“.

2) P. van Nießen, Zur Entstehung des Großgrundbesitzes in der Neumark, Prog. Stettin 1903, S. 9—14, erklärt alle diese Kategorien, auch den

druck eines Auszuges aus genauerem Material. Wie das ausführlichste Werk seiner Gattung trägt es überall die Spuren seiner Entstehung aus Weistümern an sich. Nur sind es keine Weistümer im gewöhnlichen Sinne, keine korporativen Aussagen der Bevölkerung, die hier zugrunde liegen. Die erwähnten Zeugnisse bestehen ausschließlich in den mündlichen Versicherungen der Grundeigentümer und in Urkunden, namentlich den älteren der geistlichen Stiftungen [1]). Einigermaßen fraglich ist die Bedeutung der gleichsam unpersönlichen Erwähnung einer Urkunde bei Wolterstorp S. 14: antiqua litera habuit 14 mansos". Nur einmal beruft sich das Landbuch gegen einen derzeitigen Rechtsinhaber auf ein fremdes Zeugnis, nämlich wo am Schluß der Terra Landesberghe der Besitz der Herren von Wedinghe als „minus juste ut dicitur" bezeichnet wird. Die zahlreichen Verweise auf abweichende Zustände „quondam" [2]) erklären sich einfacher, wo nicht aus den eigenen Angaben der Besitzer, so aus dem Rückgreifen der Kanzlei auf ältere urbariale Arbeiten. An einer Stelle vermutet man die Benutzung der gleichzeitigen Urkundenregister: die Verpfändung des Dorfes Grabow an die Vitichow wird S. 14 mit dem Betrag der Pfandsumme verzeichnet. Anderwärts verfolgt man den urbarialen Arbeitsvorgang selbst: Sowohl über die Landsberger Mühlen S. 21, als über die Mühle von Wildenow S. 23 wird durch ein „queratur" nähere Auskunft gefordert. Überhaupt scheint das Augenmerk des Verfassers auf diese Stätten ländlicher Industrie besonders gerichtet. Er liebt es, sie zusammen mit den ville deserte für sich ans Ende der einzelnen Distriktsabschnitte zu stellen, obwohl viele am Platze ihrer örtlichen Zugehörigkeit stehen geblieben sind. Auch was er in dem sonst recht dürren Register der Wälder und Seen ge-

ursprünglich bischöflichen pactus oder Zehnt, als landesherrliche Abgaben und macht durch den Nachweis fehlender Hufenangaben sowie verschwiegener Grundherrschaften und Rittergüter allerdings wahrscheinlich, daß die Ludovicianische Aufnahme sich vorwiegend nur um den Besitz des Markgrafen kümmerte.

1) Seite 1 Vogtzstorp: Henningus et Nicolaus de V. pro seruicio 14 mansos ut dicunt. — S. 13 Wregh: dominus Henningus de Jagow habet eandem villam cum omni jure ut dicit cum 5 seruiciis. — S. 16: Bona illorum de Vchtenhagen cum opido furstenueld non dant precariam ut dicunt et habent 5 seruicia. — S. 21 Kemyn: Ludiken de Malcnow habet 4 mansos cum omni jure per literas domini. — S. 21 Glodow: residui 22 mansi, quos habent monachi de Kolbatz per literas Woldemari cum omne jure. — S. 22 Szantzin: Monachi habent 14 (mansos) per literas Woldemari. — S. 22 Curia in Kewsdorp: est monachorum in Kewstorp cum omni jure per literas Woldemari.

2) S. 11 Vogtzstorp, S. 12 Toltzick, Glossow, S. 14 Szachow, S. 23 Dolczick.

legentlich anmerkt, scheint auf die Herbeiführung weiterer Erwägungen und Maßnahmen der Zentralverwaltung berechnet [1]).

G. W. von Raumers Auffassung des Neumärkischen Landbuchs als Veranlagung einer einzigen Landschaft zu einer außerordentlichen Zwecksteuer ist eine bloße Vermutung, der die Anlage des Urbars auf den ersten Blick widerspricht. Die Eigentümlichkeit, die wahrscheinlich die Hypothese hervorrief, ist unbestreitbar: In diesem Landbuche scheint sich der Landesherr mit den adligen und geistlichen Grundbesitzern im wesentlichen ohne den üblichen Rekurs auf das Steuerobjekt als solches abzufinden.

b) Das Urbarialwesen der Luxemburgischen Erbländer.

Durch ihre Vereinigung mit Böhmen wurde die Mark Brandenburg ein Teil der Luxenburgischen Hausmacht. Die Territorien, mit denen sie so verschwistert wurde, hatten eigentümlich durchgebildete Verwaltungen und damit auch ein Urbarialwesen, das nicht ohne Einfluß auf den neuen Besitz bleiben konnte. In Böhmen und Mähren schlossen sich amtliche Buchungen der Grundbesitzverhältnisse an die Organisation der Rechtspflege an. Die Protokolle der amtlichen Feststellungen prozessualer Tatbestände übernahmen auch die Beurkundung des Grundstückverkehrs und wurden so zu Grundbüchern, den sogen. Landtafeln [2]). Der Zentralverwaltung am nächsten standen die Landtafeln der höchsten Gerichtshöfe, des böhmischen Landgerichts und der beiden mährischen Landgerichte zu Olmütz und Brünn. Aber auch die der Bezirks- oder Zudengerichte wurden nach und nach der außergerichtlichen Verwertung zugänglicher gemacht [3]). So verfügte Karl IV. 1348 die Einverleibung

1) S. 30 illa stagna (merice doltzik) solent piscari pro dimidia parte. — S. 31 nunc custos merice (drisen) solet in eis piscare et illud vendere. — S. 32 de illis (stangnis merice Golin) custos tenetur computare — ebenda: Ista merica (Schiltberg) non habet redditus aliquales exceptis lignis que ex ea venduntur.

2) J. Emler, Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae, Prag 1870, unterscheidet Quaterni citationum und Qu. contractuum (diese im Cod. iur. Bohemica II, 2, Prag 1870, S. 8 Tabulae obligationum genannt). Die ersten Tafeln der Regierung Karls IV. Secundus und Tertius Zdislai (I, 408 bis 25) enthalten noch zahlreiche Urkundenregistraturen neben bloßen Aktnotizen (der Form: NN. protestatus est coram imperatore, beneficiariis), in den letzten, Primus und Secundus Ulrici (I, 439 bis 60), überwiegen die Akte schon gan bedeutend.

3) Werunsky III, 6. — Cod. iur Boh. II 2, 10 ff. kennt „Tabulae terrae districtuales“ von Nimburg, Melnik, Pilsen, Saaz, Grätz und Leitmeritz.

der Iglauer, Znaimer und Jamnitzer Zudentafeln in die Brünner Landtafel[1]). Zu urbarialen Veranstaltungen der Landesverwaltung selbst war in Böhmen und Mähren keine Veranlassung. Das Steuerwesen beruhte auf der Berna (steura regalis sive generalis). Sie war wie alle Steuern zunächst eine außerordentliche. Noch 1339 versprach Karl IV. den böhmischen und mährischen Ständen ihre Beschränkung auf Notlagen der Landesregierung nach Art der trinoda necessitas (HR. 74 und 77). Aber wie in der Mark Brandenburg unter den letzten Askaniern hatten sich auch Adel und Städte von der maßlosen Besteuerung außer der Ordnung durch billigere periodische Leistungen zu befreien gesucht. Die großen Barone zahlten ein jährliches Fixum, dessen Verteilung auf ihren Besitz ihnen überlassen wurde; und der jährliche Geld- und Kornschoß der emphyteutischen Städte bildete geradezu die Haupteinnahme des Landesherrn. Und wenn daneben die alte einmalige Berna wieder erschien, wie im Jahre 1375 als Vermögenssteuer von einem Prager Groschen auf die Silbermark, so vollzog sich ihre Erhebung wohl ebenso mittelbar[2]). Die urbariale Arbeit fiel so dem privaten Großgrundbesitz anheim. J. Emlers Publikation „Decem registra censuum Bohemica" (Prag 1881) läßt im Umkreis der geistlichen Territorien diese Beeinflussung der Landbücher durch die Entwicklung der Staatssteuern verfolgen. Ursprünglich war man mit bloßen Verzeichnissen der Hintersassen und ihres Besitzes ausgekommen, Registern wie dem Strahover von 1410 (S. 219 ff.); die feierliche Einleitung und durchgehende Subjektivität des Stils kennzeichnen das Patriarchalische einer geschlossenen privaten Wirtschaft, Rechtsverschiebungen können noch durch ein reiches Urkundenmaterial erläutert werden. Die Fortbildung vollzieht sich natürlich nicht überall gleichmäßig. So zeigt ein viel früheres Landbuch, das von Chotiessow 1387, einen späteren, bereits gemischten Typus, für den nur mehr der bare Tatbestand des Steuerobjektes Wichtigkeit hat und der zugleich die finanzielle Bearbeitung dieses Tatbestandes viel weiter treibt (S. 23 ff.). Das Berneregister des Prager Erzbistums von 1379 stellt endlich die reine Form der Steuerliste dar, die eigentlich ausschließlich Rechnungszwecke anstatt der Verwaltungszwecke verfolgt (S. 313 ff.). Entsprechend dem Charakter der aufzubringenden Umlage als Vermögensbelastung steht hier auch auf dem platten Lande die Person des Zahlers und nicht der Boden im Vordergrunde. Dafür aber wird der Rahmen der Liste wieder nach einer anderen Seite hin

1) Cod. diplom. Morav. VIII, S. XVI.

2) Werunsky III, 11, 19 f., 29; Pelzel, Karl IV. S. 887.

durchbrochen. Am Ende der einzelnen Distrikte wird, wie billig, die Summe der darin aufgezählten Beträge gezogen, aber nun nicht bloß das Soll, sondern der Übersicht wegen gleich auch die durch Fehlbeträge verringerte oder aus anderen Quellen erhöhte Isteinnahme, und schließlich schieben Bequemlichkeit und Mangel an Systematik gleich noch die unter Umständen spezifizierten Ausgaben derselben Kasse und damit eine ganze Bilanz ein, alles im subjektivsten Notizentone [1]). Bezeichnend ist daß dasselbe Erzstift zur selben Zeit (1390) noch urbariale Register führt, wie das von Emler S. 92 ff. gedruckte, wo das Augenmerk wieder ausschließlich auf das landwirtschaftliche Areal fällt und Personennamen nicht einmal genannt werden.

Eine wesentlich verschiedene Entwicklung hatte das Urbarialwesen in Karls IV. schlesischen Territorien genommen. Hier hatte die in zahlreiche kleine Herzogtümer gespaltene Landeshoheit gemäß dem allgemeinen Gange der mittelalterlichen Staatenbildung eine viel unmittelbarere und festere wirtschaftliche Grundlage als das böhmische Wahlkönigtum: Die Domäne war bedeutender und zugleich der private Großgrundbesitz unbedeutender [2]). Die Besteuerung des Landes konnte von den einzelnen landesherrlichen Verwaltungen mit Hilfe vorhandenen Materials direkt beaufsichtigt werden, ohne daß dem Betriebe dadurch eine technisch außergewöhnliche Belastung erwuchs. Auch in Schlesien war das landesherrliche Urbar ursprünglich vielfach als Grundbuch eine Gerichtsurkunde. Aber der engere Zusammenhang der Rechtsprechung mit der allgemeinen Landesverwaltung zog hier die gerichtlichen „registra privilegiorum“ und „r. contractuum“ unfehlbar in den Verwaltungsapparat hinein. Die Einteilung dieser Register in „libri pepetuorum“ und „l. reemendorum“ ist schon eine verwaltungsgeschäftliche Rubrizierung [3]). Im Herzogtume Breslau, dem ältesten Eigenbesitz der Luxemburger in Schlesien, wurden die urbarialen Arbeiten noch durch die ständige Mitwirkung des Breslauer Rats bei der Finanzverwaltung erleichtert. Die reiche und erfahrene Stadtbehörde mußte mit Kanzleipersonal aushelfen und mit wirtschafts- und finanzpolitischem Rat an die Hand gehen. Jener Befehl Karls IV. vom 10. II. 1352, der eine neue Besteuerungsperiode im Herzogtum eröffnete, richtete sich auch an den Rat der Hauptstadt

1) Vgl. z. B. S. 337 „dedi“, S. 387 „expendimus“.

2) Wiewohl auch hier einzelne Ausnahmen zu ungewöhnlicher Entwicklung der privaten Verwaltungstechnik Anlaß gaben, vgl. den großen Liber Fundationis Episcopatus Vratislaviensis aus dem Anf. 14. Jhs. Cod. dipl. Siles. Bd. XIV.

3) A. Meitzen im Cod. dipl. Siles. IV, 16 ff., 19 f.

mit dem Ansuchen, den Kanzler Meckbach sowohl bei den Erhebungen über den Zustand, als bei den Erwägungen über die Neuordnung der herzoglichen Einkünfte zu unterstützen. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind teilweise erhalten. Es gehört dazu das Breslau-Neumarkt-Namslauische Landbuch, das G. A. Stenzel in der „Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1842" (Breslau 1843) herausgegeben hat, und wohl auch ein anderes von Meckbachs Nachfolger Jakob von Kanth 1360/61 zusammengestelltes, das Meitzen als No. 6 I minor im schlesischen Provinzialarchive sah. Beider geschieht Erwähnung in einer Aktnotiz des Breslauer Stadtbuchs Nudus Laurentius, die in aller Kürze eine Art Bestandverzeichnis aus der Breslauer Kanzlei gibt. Sie beleuchtet gut den genauen Zusammenhang der Urbarien mit dem übrigen Handapparat der Kanzlei: „Nota sub a. d. 1367 sexta feria post festum Epiphanie dom. Petro Boleslavia per dom. Johannem Wittonem Cancellarium ducatus Wratislaviensis in suum notariatum substituto presentati sunt libri novem registorum ejusdem ducatus scilicet quinque magni et quatuor parvi voluminis. Item registrum per Jacobum de Kanth cum alio libro de novo compilatum. Item registrum majus seu cottidianum cum registro per Petrum notarium de novo compilatum (es muß wohl compilato heißen, da das „cum registro" sonst ganz in der Luft schwebt) tam districtus Wratislaviensis Noviforensis Owrassiensis et Namslaviensis" (Meitzen a. a. O. S. 19). Das von Stenzel veröffentlichte Landbuch enthält, wie der Herausgeber es druckt, Bestandteile sehr verschiedenen Datums, aber wenigstens die zeitlich am meisten verschiedenen, die Breslauer Zensusrechnung von 1348/49 (Nr. 406 f—o) [1]) und die Veranlagung von Breslau-Neumarkt zur exaccio von 1361 (Nr. 416 bis 450), sind dem eigentlichen Landbuch Meckbachs fremd; sie stehen nur mit ihm zusammen in einem Sammelregister der Zeit 1345—65 und sind von Stenzel aus diesem, dessen einschlägige Partien er durchgehends mit dem Original des Landbuchs verglichen hat, übernommen worden. Doch auch der Rest trägt in den beiden Überlieferungen nicht die gleiche Datierung. Das von Stenzel als Konzept bezeichnete Sammelregister gibt dem Urbar die Überschrift: „Iste sunt pecunie per serenissimum principem dominum nostrum generosissimum dominum Carolum Romanorum Imperatorem semper Augustum ac Bohemie Regem imposite a. d. 1358 dominica die post beate

1) Ich zitiere nach den Nummern der Stenzelschen Anmerkungen, weil sie fast durchweg eine individuelle Bezeichnung der urbarialen Einheiten ermöglichen.

Lucie virginis qua in die ecclesia: gaudete in domino cantabatur (16. XII.) per me Dythmarum de Meckebach canonicum et cancellarium ducatus Wratislauiensis et Petzkonem Nigri civem ex speciali mandato nobis facto recepte et collecte". Dieser bestimmten Datierung gegenüber kann die lückenhafte auf dem Pergamentumschlag des Originals „Anno MCCC . . tercio in festo Martini iste liber originalis factus est et scriptus ex vidimus originali", wenn sie nicht auf einem Irrtum beruht, nur den 60er oder 70er Jahren zugewiesen und nicht mit der eines Einschiebsels des originalen Landbuchs zusammengestellt werden, die besagt (S. 118 ff.): „In hoc registro continentur jura domini nostri imperatoris Romanorum et Bohemie regis que habet in ducatu Wratislauiensi et conscripta per dominum Dythmarum de Meckebach Canonicum Wratislauiensem et cancellarium ducatus ejusdem a. d. MCCCL tercio". Auch dieses Teilregister gehört nicht eigentlich zum Körper des Landbuchs von 1358.

Aus dem Inhalt ist das zeitliche Verhältnis von Konzept und Original wohl nicht mehr festzustellen. Nr. 122 Wüstendorf hat dieses „pro allodio 6 (manos)", jenes „allodium cum silva sed numerus mansorum nescitur". Danach enthielte das Original die genauere, also spätere Nachricht. Aber Nr. 64 Großensmolcz hat wieder das Konzept allein die Bemerkung „Smolcz minor 4 mansorum minus quartali de novo est locata". Danach gäbe das Original, das über Kleinsmolcz noch schweigt, einen früheren Zustand wieder, im allgemeinen weichen die Hss. nur in Einzelheiten, da aber auch mitunter gründlich, voneinander ab. Ein Durchschnittsbild ihrer Harmonie geben Parallelen wie die folgenden:

Nr. 61 Petirkow.

Original:	Konzept:
Heinczo de Cracow habet 2, Paulus de Harta 6, Nicolaus de Dirsdorff 11, scultetus 1, remanent 12 censuales solventes et taberna.	Heyneo de Cracow habet 2 sub aratro, Paulus de Hartha 6 sub aratro, Martinus de Czobotha 7, scultetus 1, alii 16 censuales, taberna est deserta.

Hier werden deutlich und bis auf die Summe der Hufen genau zwei aufeinanderfolgende Epochen derselben Wirtschaft geschildert, ohne daß man auch nur vermuten könnte, welche die frühere ist. Oder ähnlich:

Nr. 88. Woykewicz.

Original:	Konzept:
Habet mansos 37, quorum plebanus babet 1½, scultetus 4½, censuales sunt 27 et taberna.	Habet 32 mansos, quorum plebanus de Schosnitz habet ½ mansum, scultetus habet 5½ mansos, alii 26 (sp. 28) sunt censuales, quorum ½ est desertus qui a nullo colitur.

Was das Konzept in der Tat vor dem Original voraus hat, ist eine größere Fülle sowohl der Ausdrucksform wie der sachlichen Genauigkeit. Diese ist in der Hauptsache nicht auf bestimmte Dinge beschränkt. Wenn einmal, Nr. 64 Großensmolcz, das Konzept die Angabe des Originals „6 (mansi) pertinent ad allodium domini“ in „Jeschko de Smolcz habet 3 pro allodio“ präzisiert, so übertrifft ein andermal, Nr. 12 Zdanowicz, das Original die Fassung des Konzepts „dominus ville sub aratro habet 1 mansum“ durch die persönlichere „unus et jugera 2 pertinent ad allodium H. Molsdorff“. Freilich hat das Konzept anscheinend eine ausgesprochene Neigung, slawischen Ortsnamen die deutsche Form beizugeben: so wird zu Tschepin Nr. 28 „alias ad sanctum Nicolaum prope Wratislaviam“, zu Rulantwicz Nr. 47 „alias Steyn“, zu Hornsenkretschem Nr. 92 „alias Sagicz“ gesetzt. Sonst aber hat der größere Reichtum des Konzepts eine weitergehende Ursache: Es hat unverkennbar ganz persönlichem Gebrauche bestimmter Kanzleibeamten gedient, wie ja auch seine Überlieferung in einem durchaus persönlich angelegten Sammelregister anzeigt. So bietet es namentlich finanzielle Nachrichten von einer Subjektivität des Stils, die dem dürren offiziellen Tone des Originals ganz fremd ist und führt mit besonderer Vorliebe die dort so seltenen Geldbeträge an. Mitunter wird durch all dies der Gegensatz der beiden Hss. geradezu auffallend. Für das lakonische „allodium“ des Originals bei Nr. 21 Schechnicz und Nr. 22 Mockirnocz superior hat das Konzept die Eintragungen: „Czechnicz villa habet 18 mansos, de his sunt 13 censuales, sed residui pertinent ad allodium, quorum numerus nescitur, et solvent 9 marcas et taberna“ und „Mockirnicz allodium habet 14 mansos, nondum expositum. Scultetus habet 2 mansos, censuales 12 mansi“. In Tumsla Nr. 16 zählt das Konzept 54 anstatt 48 Hufen und erklärt diese Abweichung sofort: „Quorum 6 pertinent ad allodium, qui sunt noviter locati, nec dominus aliquem adhuc de eo percipit censum.“ Bei Nr. 80 Gniechwicz übergeht es hinter den 5 mansi censuales die sehr bedeutende Eigenwirtschaft des Grundherrn (86 Hufen) und interessiert sich statt dessen für den Zins von 43 Mark. Wo das Original mit der Hufenangabe seinem Zweck genügt, wie bei Nr. 358 Kukelicz, weiß das Konzept, wahrscheinlich aus Urkunden, eine Lokationsgeschichte zu erzählen: „Kokelicz habet 6 mansos locatos, quos Niczko Boleza de allodio suo ibidem locavit, et expirabit terminus locationis in festo beate Walpurgis proxime affuturo“. Natürlich wirkte der Termin der Freijahre auch auf die Steuerfähigkeit der Befreiten ein. Einmal lernt man ein so durch Lokation neu entstandenes Vorwerk ausschließlich

aus dem Konzept kennen, durch den Zusatz zu Schonborn allodium Reichilonis Nr. 263 „Kaldinhns habet 5 mansos sed est nova locatio nec dedit domino bonorum aliqnem censnm, sed dabit snper Walpurgis primum."

Nicht bloß im Vergleich mit den parallelen Stücken des Originals treten diese Eigenschaften des Konzepts hervor, sondern sie finden sich auch in den nur hier überlieferten Stücken, dem Kanthschen Dorfregister (Nota villas in Districtn Kanthensi Nr. 387—406), der schon erwähnten Breslauer Rechnung von 1348/49 und Exaccio percepta circa Festnm Beate Walpurgis sub anno Domini 1361, schließlich dem Registrum omnium molendinarum districtns Wratislauiensis — in districtu castri Owras prope Novumforum (Nr. 523—571). Das Kanthsche Dorfregister bietet in der Hauptsache keine Steuerbeträge, gibt jedoch selbst (vor Nr. 404) eine Erklärung dafür, wie solche auf den Grund und Boden beschränkte Kataster finanztechnisch verwertet wurden: Es ist nach einer allgemeinen Regel eine bestimmte Forderung auf das Gesamtobjekt zu verteilen: „Nota, quilibet mansus magnns dat 1½ mensuram siliginis et ½ mensuram avene et parvns 1 mensnram siliginis et 1 avene snper Michaelis. In festo Walpnrgis solvitur de manso quolibet parvo unus scotus pro pecunia monetali et ferto pro collecta et in festo beati Michaelis iterum tantum et de manso magno ½ ferto pro pecnnia monetali et 9 scoti pro collecta terminis quibus supra." Der Rechnungsunterschied von mansus magnus und mansus parvus zeichnet dieses Register vor den ähnlichen des Originals aus. — Das Mühlenregister ist schon an sich eine ungewöhnliche urbariale Arbeit, indem es diese Werkstätten in allen drei Bezirken des Fürstentums Breslau-Neumarkt zusammenfaßt. Steuersummen sind auch hier nur vereinzelt angeschrieben[1]). Die der Berechnung zugrunde liegende Steuereinheit ist das Mühlrad: Außerordentlich groß waren danach die Krötenmühle in der Breslauer Weingasse und die Knaufmühle zu Ohlau Nr. 523/24 mit je 6, das Molendinnm prope civitatem (Breslau) Nr. 550 mit 11 Rädern. — Das Breslau-Neumarktsche Exaktionsregister von 1361 ist am reichsten an technischen Eigentümlichkeiten. Die erste ist das Überlieferungsverhältnis. Allein innerhalb eines Registerbandes ist dies Register in vierfacher Gestalt erhalten. Schon die Mannigfaltigkeit in der überschriftlichen Bezeichnung fällt auf. Die Parallelformen a, b und c, die Stenzel mit der gedruckten Form vergleicht, heißen: (a) „Exaccio percepta in festo Walpnrgis",

1) Nur bei Nr. 560, und auch da nur, weil die Räderzahl fehlt.

(b) „Districtus Wratislaviensis — districtus Noviforensis", (c) „iste sunt ville de qnibus snprascripta exactio recipitnr." Die zeitlichen Abweichungen der verschiedenen Fassungen können nur gering sein. Die Versionen sind alle Steuerregister, nur hält sich der Grundtext vorzüglich an das Steuersoll und stellt die Einnahmen hinterher für sich zusammen, während die Gruppe a, b, c auch am Orte die tatsächlichen Zahlungen berücksichtigt. Unter Nr. 423 Sirwyn hat der Grundtext „solvit dominis 11½ marcam minus scoto", a: Peczco Niger sustnlit 11 marcas", b: 11 marcas 5½ Pecze Babarus snstulit, ut rustici asserebant"; dennoch berichtet der Grundtext nachher, in der Bilanz am Schlusse des Breslauer Distrikts: „rustici de Sirwin presentaverunt 11½ et 4 scotos feria quinta post eandem dominicam (jubilate)." Aber in derselben Bilanz berücksichtigt anscheinend der Grundtext eine andere Angabe von b. Seine Bemerkung „Item, Pecze Swarcze 8 marcas de sirdenik" scheint zu der dort bei Nr. 427 gemachten Eintragung zu stimmen „sirdenik 8 marcas 4 scotos, Pecze Niger has 8 marcas 4 scotos snstnlit in festo S. Michaelis." In der Bilanz des Distrikts Breslau (hinter Nr. 430) spricht der Schreiber von sich selbst stets in der ersten Person: „Item secunda feria post dominicam jubilate presentavi ad pretorinm 11½ marcam et 1½ scotum . . . Item, secunda feria post marcii presentavi ad pretorinm 43½ marcam et 2½ scotum . . . Item feria sexta post ascensionem domini 36 marcas." Auch die Bilanz des Distrikts Neumarkt ist ganz subjektiv abgefaßt, hier sind obendrein Ausgaben gleich mit verzeichnet: „Summa 40 marcae 4½ scotus. Nota, ego consumpsi in Novoforo 9½ scotum. Item dedi camerario 1 fertonem, item preconi 1 scotnm, scriptori dedi 13 scotos, magistro 4 scotos pro papiro." Erst hier wird dann eine Gesamtrechnung für die beiden Bezirke aufgestellt: „Remanencia 111 marcae minus 2 scotis. Summa totalis concernet 117 marcas 4½ scotum."

Das Exaktionsregister von 1361 entfernt sich am weitesten von dem durchschnittlichen Charakter des Breslauischen Landbuchs. Ein solcher ist für die eigentlich landbuchartigen Teile unzweifelhaft festzustellen. Sowohl das Breslauische und das Neumarktische Güterverzeichnis (Nr. 1—200) als das auch erst zum Schluß folgende Namslauische (Nr. 571—591) sind nach demselben Schema gebaut. Sie sind nicht Steuerlisten, sondern Grundbücher. Daher tragen sie fast gar keine Merkmale der persönlichen Einbeziehung in den finanziellen Verwaltungsgang. Ähnlich wie bei dem Kanthschen Dorfregister des Konzepts werden dürftige Angaben über die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse

durch allgemeine Bemerkungen über die Besteuerung ergänzt und gebrauchsfertig gemacht. So zerfällt das Güterverzeichnis in ein Dorfregister und ein Rationar. Freilich hält der überlieferte Text nicht stets diese Ordnung inne. Das Breslauische Rationar wird erst bei Nr. 406a nachgebracht, das Neumarktische steht vor dem Dorfregister von Neumarkt bei Nr. 159, aber der größte Teil davon wird mit dem Breslauischen zusammen wiederholt (vor Nr. 406p und hinter Nr. 415a). Zu ihnen gehört eine Generalübersicht der landesherrlichen Einkünfte, aber nicht im Stil persönlicher Rechnungsnotizen eines Kanzleibeamten, sondern nach Art amtlicher objektiver Rechtserklärung. So werden für den Bezirk Breslau unter dem Jahre 1353 in feierlicher Weise von dem Kanzler Meckbach selbst verzeichnet: exaccio civitatis Wratislauie, theolonium, census camere, th. lignorum, th. salis, piscatura, iudicium prouinciale, j. curie in Wratislauia. Ähnlich, wenn auch etwas weniger formell, lauten die Angaben über Neumarkt: „In districtu Nouiforensi dominus habet exaccionem, pecuniam monetalem et annonas, sed recipitur medietas quantitatis tam pecuniarum quam annonarum, que in districtu Wratislauiensi recipiuntur.“ Und: „Item dominus habet in Nouoforo iudicium prouinciale, quod se annuatim extendit ad 10 marcas. Item dominus habet ibi ponere consules in epiphania domini. Item dominus habet de exaccione civitatis Nouiforensis 72 marcas, quas pro nunc percipit monachus de Basilea.“ Es bezeichnet die Technik des Schreibers, daß er einen Betrag nur gelegentlich eines geschäftlichen Vermerks anführt. Die Rechnungsanweisung für die Besteuerung des Landes wird für beide Distrikte zusammen bei Nr. 159 gegeben: „In districto Nouiforensi exaccio percipitur ex gracia domini Johannis regis[1]) medietas summarum tam pecuniarum quam bladorum predictarum (vorausgeht das Breslauische Landbuch), de quolibet manso ½ ferto pro exaccione et medium lotum pro pecunia monetali, item de manso quolibet 1 mensura siliginis, 1 ordei et 1 avene, sed triticum non datur in isto districtu et tenentur ville suprascripte (d. h. wieder des Breslauischen) secundum graciam recipientis.“ Am Schlusse des Breslauer Rationars bei Nr. 415a wird dann die Gesamtlieferung von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer in den beiden Bezirken summiert. Die spezielle Rubrik bei Nr. 406p „In districtu Wratislauiensi dominus habet de exaccione

1) Gemeint ist ein Privileg von 1341, Nr. 123 in Tzschoppe-Stenzels Schlesisch-Lausitzischer Urkundensammlung von 1832, vgl. die Anmerkung von Stenzel.

terre et pecunia monetali" ist unausgefüllt[1]). Die Struktur des Namslauer Registers ist ein wenig komplizierter. Dem eigentlichen Landbuch (Nr. 571—591) steht hier ein wirkliches Steuerregister[2]) gegenüber: „Nota villas exaccionales et servientes ad castrum Nampslow et perceptionem eorundem in festo Michaelis proxime preterito." Deshalb genügt als Besteuerungsgrundsatz die kurze Anmerkung Nr. 639a über die exaccio zu Walpurgis und das Münzgeld zu Weihnachten. Nur noch der Stadt geschieht unter Nr. 639 b Erwähnung: „Civitas consueta est ab antiquo dare 50 marcas et non amplius, honoris modici sunt fructus civitatis." Aus der Übersicht der landesherrlichen Hoheiten wird infolge des reformbedürftigen Zustandes des Bezirks eine kleine Denkschrift (hinter Nr. 639): „Item, advocatia provincialis esset reducenda ad castrum a domino Sulkone de Coppicz pro pecunia non magna, qui eandem habet, vita sibi durante. Item, sal apud civitatem esset redimendum ad castrum pro 50 marcis, ut verius opinor. Item, peticio principum super bona libera et non libera per universum districtum, non autem singulis annis, extendit se ad 30 marcas; item dominus habet ponere consilium ibidem."

Das eigentliche Grundbuch, das Dorfregister, bildet außer für den Namslauer Bezirk keine fortlaufende Reihe örtlicher Daten. Es gibt Unterabteilungen, die größtenteils den Stempel einer selbständigen Herkunft aufweisen. Mit dem ersten Abschnitt „Districtus Wratislaviensis" (Nr. 1—19) ist dieser Bezirk keineswegs erledigt. Es folgt eine Reihe von Güterverzeichnissen geistlicher Stifter, nämlich „Cruciferorum de sancto Matthia" (Nr. 20—24), „Hec sunt bona Monasterii Sancte clare" (Nr. 25—32), „Hospitalis Corporis Christi Cruciferorum" (Nr. 33—35), „Allodia Monasterii Sancta Vincencii" (Nr. 36—38), „Bona Episcopi" (Nr. 39—45), „Bona Monasterii Sancte Katherine" (Nr. 46—49), „Bona Monasterii Beate Marie Virginis" (Nr. 50—57). Ebenso schließen sich dem Dorfregister des „Districtus Vras" (Nr. 124 bis 141), „Bona Capituli Wratislaviensis" (Nr. 142—156) und „Bona Ecclesiae Sancte Crucis" (Nr. 157/158) als zu diesem Bezirk gehörig an. Die geistlichen Großgrundherrschaften waren die einzigen bedeutenderen in den schlesischen Herzogtümern. Ihre Besitzverzeichnisse wurden von ihnen selbst aufgenommen und eingereicht. Darauf deutet

1) Hinzuweisen ist auch auf die Auszüge, die in diesem allgemeinen Teil bezüglich landesherrlicher Einzelrechte aus den Sonderregistern gemacht sind: Nr. 407 = 314, 408 = 315, 410 = 283, 414 = 367 aus Allodienregistern, Nr. 409 = 2, 413 = 118, 415 = 50 aus Dorfregistern.

2) Mit summa pecunie und s. bladorum vor Nr. 600.

auch hier die Mannigfaltigkeit der Überschriften und die Dürftigkeit der Auskünfte, die in zahlreichen Fällen aus bloßen Namen bestehen. Die einzige der genannten Listen, die in ausgiebigerem Maße Steuerbeträge berücksichtigt, die des Klarenstifts, enthält am Schluß die Erklärung dafür in den Worten: „Convenerunt in toto pro 35 marcis super Katherine." Hier mußte es von Interesse sein, aus der Veranlagung einzelner Dörfer auf die Angemessenheit der Abfindungssumme zu schließen. Übrigens sind doch die Urbare der geistlichen Güter als solche völlig in dem Urbar des Landes aufgegangen. Die einzelnen Verzeichnisse enthalten nur, was ohnehin an der betreffenden Stelle stehen mußte und erschöpfen durchaus nicht den gesamten Besitz der jeweiligen Anstalt, nicht einmal im Umkreise des Distrikts Breslau. Dieser hat zwei verschiedene Kreise zu beiden Seiten der Oder und der andere wird erst Nr. 96—121 als „Districtus Wratislauiensis ex alia parte Odre" behandelt. Dementsprechend sind offenbar auch die geistlichen Güter untergebracht. Als Nr. 122 folgt ein wüstes Gut des Matthiasstiftes. Im Distrikt Neumarkt vollends kehren das Vinzenzstift und der Breslauer Bischof mit besonderen Güterlisten wieder (Nr. 201—270 und 218—220). Aber nicht bloß in mehrere Teilregister, sondern auch unter ein allgemeines Register sind geistliche Besitzungen zerstreut: Das Transoderanische Breslauer Landbuch kennzeichnet sehr häufig die Abhängigkeit einzelner Dörfer von der toten Hand durch präpositionale Zusätze [1]).

Auch der Rest des Dorfregisters, das Urbar des weltlichen Besitzes, ist durchaus nicht gleichmäßig geschrieben. Auf das Güterverzeichnis des Marienstiftes folgt ein Nachtrag: „Subscripta pertinent ad precedencia in districtu Wratislauiensi" (Nr. 58—95). Und zwar umfaßt er nicht nur Orte diesseits der Oder. Nr. 74 Cziudal ist als Nr. 100 auch im Transoderanischen Dorfregister vertreten. Die beiden Informationen sind nicht nur verschieden gefaßt, sondern auch kaum gleichzeitig: bei Nr. 74 heißt es „censuales (mansi) sunt 44", bei Nr. 100 „deserte sunt 14, censuales 30, et taberna". Vom Transoderanischen Dorfregister durch das erwähnte Dorf des Matthiasstifts Nr. 122 abgetrennt stehen „Orti super Elbingo bis in anno solventes". Die Graswirtschaft dieses halbstädtischen Vorortes von Breslau ist offenbar als besonders wichtige Einnahmequelle betrachtet, und die Beträge der Hebungen werden demgemäß sorgfältig verzeichnet, allerdings, wie die ausführlichere Fassung des Konzepts ergibt, in der abgekürzten Form,

1) z. B. Cransto de Sancta Clara Nr. 103.

daß nur die Abgaben des Michaeltermins für das Ganze gesetzt sind. Das Konzept berichtet auch über die gewiß sehr wichtige Heusronde der Elbinger. Die Herkunft einzelner Nachrichten schimmert nur da durch, wo es sich um wirtschaftliche oder juristische Besonderheiten handelt. In den meisten Fällen möchte man die Benutzung gleichzeitigen Kanzleimaterials vermuten, so geht aller Wahrscheinlichkeit nach Nr. 2 Malkewicz „Dominus imperator habet humulum ibidem" auf Domanialakten, Nr. 5 Wirbicz „Vbirschar 2 (mausi)" auf ein Neuvermessungsprotokoll zurück, ebenso wie andere Notizen auf Urkunden: „Bona legata per Polloch ipsi monasterii nondum sunt per dominum confirmata" (hinter Nr. 19), „Polonowicz allodium dabit domino imperatori in festo purificationis beate virginis candelam" (Nr. 150), „dominus imperator habet 2 balistas de 2 mansis arcuficis" (Nr. 50 Parua Teincz), „possideutur jure polonicali" (Nr. 51 und 52 Swentenicz und Buchczitz, die einzigen Orte polnischen Rechts in diesem Landbuch). Einmal findet sich ein Ansatz zu einer Verweisung an andere Stelle des Landbuchs selbst, bei Nr. 170 Breytenow: „item Petrus de Lubusch require circa talem numerum", aber die Zahl ist fortgeblieben.

Die Namslauer Register scheinen einer anderen Quelle zu entstammen als die Breslau-Neumarktischen. Hinter dem Namslauer Dorfregister (bei Nr. 591 a) hat sich eine durchstrichene und allerdings auch zum Urbar als solchem nicht gehörige Aufzeichnung erhalten, die in dieser Beziehung nicht ohne Bedeutung ist. Es sind Abrechnungen der Städte Breslau und Namslau mit dem Kaiser aus den Jahren 1359, 1360 und 1361; im ersten verwaltete die erste, in den beiden anderen die zweite gewisse Namslauer Einkünfte des Kaisers[1]). Sollte das Namslauer Landbuch als Ganzes mit dieser privaten Geschäftsführung zusammenhängen? — Jedenfalls ist es anders und reicher gegliedert als das Breslau-Neumarktische. Der Parallelismus des Namslauer Dorf- und Exaktionsregisters wurde schon berührt. An dieses schließen sich noch weitere Sonderregister an: „Iste sunt taberne sed deserte sunt" (Nr. 613), „Hec sunt ville volentes uti libertatibus, qui longo tempore nullas consuerunt dare exacciones a castro Nampslow" (Nr. 614 bis 625), „Hec ville subscripte dicuntur annis preteritis fore alienate, sed revera non scio, a castro Nampslow" (Nr 626 bis 629) und zum Ende ein Mühlenregister (Nr. 629 a—639). Auch

1) Breslau verrechnet nur percepta „pertinentes ad edificia castri Napslauie", Namslau percepta und 1361 auch exposita allgemein von der „pecunia domini imperatoris".

inhaltlich ist wenigstens das Dorfregister von Namslau eingehender als die anderen, und was wichtiger ist, es kommen deutliche Spuren unmittelbarer Befragung der Besteuerten vor. Die beachtenswertesten Notizen sind etwa folgende: Nr. 573 „Bneschk . . . est feudum et servit, sed servicinm et quomodo servit hoc nescitur“[1]), Nr. 584 Wilkaw Swantipolkonis: „Idem Swantipottiko probavit per privileginm Heinrici ducis qninti ipsam vittam habere omnino liberam titnlo proprietatis, sed servit sicnt atie vitte in districtu Namslauiensi“, Nr. 586 „Nussadel . . . $16^1/_2$ (mansi) sunt censuales et dicitur quod serviat domino Nicolao Szamborii de Ketczerdorff: queratur quo inre eidem tenetur servire?“, Nr. 590 „Eckeberthiuitla . . . si non potest haberi piper, tunc datur 1 ferto grossorum“, Nr. 591 „Item, scntteti de vitta Bangk tenebantur hactenus servire cum scnto et tancea ad castrnm Nampslauiense et pro eodem servicio tatis intervenit ordinacio, qnod semper in festo sancti Michaetis sotvunt dicto castro Nampstauiensi quinque fertones grossorum annnatim“. Die Verschiedenheit des Namslauer Landbuchs vom Breslau-Neumarktischen ist in der Tat eine Verschiedenheit der Form, nicht der Materie. Die sachlichen Gesichtspunkte sind die gleichen, nur ihre Reihenfolge ist ungleich. Das Namslauer Landbuch stellt ein einziges, wenn schon eingehend disponiertes Dorfregister dar, das alle urbarialen Daten des gesamten Bezirks vereinigt; im Breslauer Landbuch sind die Dorfregister nur eine Hälfte, die nichts anderes zu tragen hat als die spezifisch grundbuchartigen Angaben. Die andere Hälfte entspricht den Lehngütern und behandelt dasselbe Land wie die Dorfregister noch einmal von ganz neuem Standpunkte aus, nicht von dem der Wirtschaft, sondern von dem der Feudalorganisation. Gemäß der Teilung des adligen Besitzes in Eigenbesitz und Lehnbesitz werden für jenen Allodienregister, für diesen Dienstregister gegeben. Die ersten folgen unmittelbar hinter dem eigentlichen Landbuch von Breslau und Neumarkt: „Ista sunt attodia et nnmerus mansorum in districtu Wratistaniensi“ (Nr. 221—361) und „Hic subscribnntur attodia nttra Oderam“ (Nr. 362—386). Das Verhältnis der beiden Register zu den entsprechenden Dorfregistern zeigt einen überraschenden Gegensatz. Von den 140 Namen der Allodien diesseits der Oder sind nur 31 in den Breslauer Dorfregistern wiederzufinden. Die Allodien jenseits der Oder sind bis auf 6 Namen[2])

---

2) Das Exaktionsregister sagt unter Nr. 604 nur: Buczk servit sed nichil dedit.

2) Wovon noch dazu Stenzel 4, Nr. 378, 382, 383 und 386 nicht genau bestimmen konnte.

mit Orten der Dorfregister identisch. Die nächstliegende Erklärung wäre, daß es sich bei den diesseitigen Allodien vorwiegend um adeligen Kleinbesitz handelt, der in Ermangelung von Zensualhufen in den Dorfregistern keine Unterkunft fand. Dazu stimmt, daß offenbar die 31 Identitäten wirklich größere Orte sind, in denen eine bäuerliche villa neben dem Allodium steht [1]); wo einmal Allodien- und Dorfregister denselben Ort übereinstimmend schlechtweg als Allodium bezeichnen (wie z. B. Nr. 253 Brockow = Nr. 54 Prockow) dürfte der Ausdruck technisch nicht so genau zu nehmen sein, zumal es sich da meistens um die lakonischeren und wahrscheinlich auch abweichend konstruierten Dorfregister der Kirche handelt. Die Möglichkeit darf freilich nicht ausgeschlossen werden, daß das eine Breslauer Allodienregister Güter kennt, die in den Dorfregistern entweder überhaupt oder nur hier übergangen sind. Es ist in der mittelalterlichen Verwaltungstechnik kein seltener Fall, daß bei Rubriken ein Gegensatz der Behandlung leicht in eine Verschiedenheit des Stoffes übergeht. In diesem Zusammenhange darf nicht übergangen werden, daß Neumarkt mit keinem besonderen Allodienregister bedacht worden ist. Die Fassung der Allodienregister ist im allgemeinen nicht minder karg als die der Dorfregister. Außergewöhnliche Ausführlichkeit erklärt sich wie dort. Bei Nr. 283 steht die lange Note: „Borow dominus habet cum suis pertinenciis et in villa Schonfelt ad Boraw spectante habet 21 marcas census; item habet de taberna in Boraw 5 marcas; item habet 2 araturas". Es ist zunächst nicht ersichtlich, was diese Angaben mit einem Allodienregister zu tun haben. Aber Borow war seit 1326 im Besitz der Kastellane von Rydeburg und erst 1353 von Karl IV. erworben worden, es hatte also bis dahin mit Recht seinen Platz unter den Allodien [2]). Es ist sehr bezeichnend, daß die erst nach 1352 einsetzenden urbarialen Arbeiten sich mit dieser Berichtigung an Ort und Stelle begnügten — man benutzte eben allem Anschein nach, wo es anging, älteres Material.

Erst viel später im Text des ganzen Landbuchs wird der andere Teil des Lehnbuchs, das Lehndienstregister, nachgeholt: „Ista sunt servicia Domini nostri Regis Imperatoris in districtu Wratislauiensi — Ista sunt servicia in districtu Nouiforensi — In districtu Awris" (Nr. 451—506). Auch hier liegt gewiß eine sehr alte Tradition zu-

1) So nach dem Wortlaut des Allodienregisters selbst, z. B. Nr. 240/41 Czechnicz (= Nr. 21), 245/46 Opathowicz (= Nr. 36), 300/301 Czepin (= Nr. 28)

2) Doch vgl. auch Nr. 412: „sed omnia predicta in Borow habet dominus Peczco de Gogelow".

grunde. Solche militärischen Übersichten waren in dem alten Lehnsstaat notwendig, ehe noch Landessteuern die Einrichtung von Landesurbarien wünschenswert machten[1]). In den schlesischen Herzogtümern bestanden jedenfalls schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts Lehenverzeichnisse genau des hier vorliegenden Typus: „registra sive libri in quibus . . . dextrarialia servitia conscripta fuerint" erwähnt Herzog Bolko II. von Fürstenberg-Münsterberg in seiner Urkunde für Kamenz 26. II. 1330[2]). Auch hier ist mit ganz geringen Ausnahmen[3]) das Servicium dextrarii (dextrariale) die zugrunde liegende Diensteinheit. Wo diese bezw. ihre Vielfachen und Brüche nicht angegeben ist, scheint die Hufenzahl des Lehnbesitzes den Maßstab der Berechnung zu bilden[4]). Daß der Dienst einige Male auf anderem als Lehnland ruht, wird durch die Wendung „de allodio servit" gekennzeichnet (so bei Nr. 461, 462, 468). Die Dienstzeit wird auf außerordentlich mannigfaltige und verwickelte Weise bestimmt, entweder nach Jahresabschnitten[5]) oder nach Wochen[6]) oder endlich nach Anfangs- und Schlußtermin, beweglichen und unbeweglichen Festen, die natürlich auch sehr häufig zur Festlegung der beiden ersten Ansatzarten vorkommen[7]). Als Verzeichnis kleiner und ihre Inhaber leichter wechselnder Lehen hat das Register entgegen dem ursprünglichen Charakter des Lehnbuchs das Persönliche in hohem Grade abgestreift. In den meisten Fällen genügt der Verwaltung der Name der Ortschaft, sodaß der Dienst beinahe das Aussehen einer Reallast bekommt. Doch wird entsprechend dem allgemeinen Stile des Landbuchs auch hier die unpersönliche Kürze überall da aufgegeben, wo besondere Abmachungen Platz gegriffen haben. Nicht alle diese Vermerke sind ihrer

1) Freilich enthalten dann die Landbücher auch wieder Eintragungen über Lehndienste, vgl. Nr. 111 im Transoderanischen Dorfregister: „Kobal servit cum dextrario".

2) Der Herzog ist derselbe, den Karl IV. als böhmischer Statthalter 1335 persönlich mit den Waffen zur Anerkennung der böhmischen Lehnshoheit gezwungen hatte, vgl. Vita Caroli IV. Boehmer, Fontes I, 250; Werunsky I, 147 ff.

3) Dienst cum hasta Nr. 479; 2 balistarii, einer davon cum apparatu, in Auras.

4) Wie es beim Dienst Nr. 469 ausdrücklich gesagt wird: „incipiendo in die beati Johannis secundum numerum mansorum".

5) Nr. 451 per annum, 470 „Logow servit terciam partem anni, sed 10 mansi in Jeschketil tria quartalia anni".

6) Nr. 481: 1—2, 459 und 460: 7, 480: 17, 491: 22.

7) Invokavit bis Pfingsten Nr. 468, Invokavit bis Viti 496, Michael bis Johannis 462, Nicolai bis Johannis 479, Weihnacht bis Johannis 481.

Veranlassung nach durchaus klar[1]). Öfters verursacht die zeitliche Verteilung eines Dienstes auf verschiedene Dienstpflichtige[2]) eingehendere Feststellungen: Nr. 453 „Przibco de Opirsicz et Gozco de Czepancowicz tenentnr servire cnm dextrario de bonis ipsornm in Lncaswicz 14 septimanas. Item, filii Wilhelmi de Zenicz tenentur servire unnm annum minns 14 septimanis predictis, sed prius ipsis solvi debent 40 marce qnas matnarunt in parte dncibns Boleslao et Henrico et in parte debent eis solvi dampna; de hoc habent litteras“, Nr. 457 „In Priczlawicz est servicinm dextrarii per annnm hoc modo, quod domina relicta Ircani serviat uno anno et Vincentins de Knsmalcz secnndo“, Nr. 460 „In Hermannsdorff serviunt fratres dicti Persk et dicunt, qnod Recko de Peterwicz debeat cnm eis servire, qui incipit servicinm in die purificationis sancte Marie et continnat 7 septimanas, deinde servit relicta Rulkonis“. Aber auch Einzeldienste geben Gelegenheit zur Heranziehung von Weistümern: „Item, Tilco de Seydlicz tenetur servire cnm tribus qnartalibus in Galow et nno qnartali in Fonte, que dux Wratilaniensis sibi dedit in snbsidium ut dicit“ (Nr. 475). Kommutierte Dienste sind bisweilen nicht ausgeschieden, sondern die neuen Lasten dafür eingesetzt: „Item, Henricus Wende servit pro quartali servicio nnam carratam cervisie monialibns de sancta Clara, qnam dux dedit eidem monasterio cnm filia sna“ (Nr. 486). Verirrt erscheinen die beiden letzten zum Bezirk Auras gehörigen Eintragungen des Dienstregisters Nr. 505 Libenaw „collecta et exacio erat dncis sed nnnc habet Hermannns de Borsnicz“, Nr. 506 Rymberg „exaccio pertinet ad dncatnm sed nnnc est deserta“. Sie sind um so merkwürdiger, als unter den beiden Namen im Aurasischen Dorfregister Nr. 129 und 132 nichts dergleichen bemerkt ist. Vielleicht gehören sie zu dem unmittelbar anschließenden Endabschnitt des Breslauer Landbuchs „Ista bona snnt obligata in ducatu Wratislauiensi sed reemenda“ (Nr. 507—522).

Dies Register ist nach mehr als einer Richtung bemerkenswert. Es liegt am weitesten ab von dem allgemeinen Charakter des Schlesischen Landbuchs, indem es weder geographischer noch wirtschaftlicher Übersicht sondern allein Verwaltungszwecken dient. Es steht der ganz formellen Kanzleitätigkeit am nächsten. So ist auch sein Inhalt außer-

1) So bezieht sich Nr. 490 die Spezifikation zu Nr. 489 Hugolsdorff, „Frantzko Sommerfelt cum fratribus incipit servire dicta servicia 14 dies ante Michaelis et complet requisitus“ wohl auf ausführlicheres Urkundenmaterial.

2) Die in einem solchen Falle Nr. 477 geradezu consodales heißen.

ordentlich mannigfaltig. Nicht nur sind unter den Bona obligata jede Art herzoglicher Rechte verstanden, sondern auch entgegen dem Wortlaut jede Art von Fehlbeträgen im landesherrlichen Budget, also neben den Verpfändungen hauptsächlich Rechtsentwendungen[1]) und wirtschaftliche Wüstungen[2]). Das Verzeichnis als Ganzes mag für Breslau vollständig sein, für den Bezirk Neumarkt finden sich gelegentliche Pfandnotizen schon unter den Dorfregistern. Nr. 183 Kmelow heißt es: „dux Heinricus obligavit jura ducalia ibidem istis de Zydelicz pro 90 marcis pro spadone empto; redimenda pro pecunia predicta". Und vor dem Anfang der Allodienregister hinter dem letzten Episkopalgut Nr. 220 steht die umfassendere Nachricht: „Nota, dux Johannes obligavit duci Conrado, 11 villas districtus Mezericensis, que ab antiquo pertinuerunt ad Goram 39 marcis grossorum". Auch hier handelt es sich teilweise um Verpfändungen früherer Regierungen. Zweimal wird Herzog Heinrich (Nr. 516 und 517), dreimal Herzog Wenzel von Liegnitz und sein Kanzler der Herr von Donyn genannt. (515, 518/19; bei 518 de mandato domini Karoli). Der enge Zusammenhang mit der Kanzlei wird in dem Quellenverhältnis besonders deutlich. Hier allein im Schlesischen Landbuch finden sich ausdrückliche Hinweise auf andere Register und zwar in äußerst genauer Form: Nr. 507 „Schotkaw obligatur filiis Lutboldi de Zobil pro sexaginta quinque sexagenis juxta privilegium in jrsuto registro in octavo folio et in principio contentum", Nr. 509 „Stobeschicz servire tenetur cum dextrario, sed nunc obligatur Peczkoni Schindel, quousque persolventur eis (ei?) 40 marce; respice privilegium in parvo libro in 29 folio"[3]), Nr. 519 „Ista privilegia sunt in parvo registro prope finem". Einmal wird das Fehlen einer Pfandurkunde ausdrücklich angemerkt; „Lenarthowicz non habet privilegium" ((Nr. 511).

Das Schlesische Landbuch Karls IV. als Ganzes umfaßt in verhältnismäßig kleinem Raum eine sehr bedeutende Stoffmenge. Es bot für die Zwecke einer alteingearbeiteten und an Personal wie sonstigen Hilfsmitteln reichen Landesverwaltung einen genügenden Überblick über die Grundzüge und auch eine genügende Einsicht iu die Besonderheiten des territorialen Wirtschaftslebens. Dennoch waren gerade die beiden wichtigsten Prinzipien seines Aufbaues unzureichend für die technische

1) Nr. 513 detinentur, Nr. 514 occupat minus juste.

2) Nr. 521 exaccio deserta.

3) Ein ähnlicher Fall von Erlaß des Lehndienstes in Form der Verpfändung gegen dieselbe Summe ist übrigens der schon berührte des Lehndienstregisters Nr. 453.

Vervollkommnung des Urbarwesens, was sich in ihrer fortwährenden Durchbrechung am besten zeigt. Einerseits war die Zentralbehörde bei der Kontrolle der Besteuerungsobjekte auf halbem Wege stehen geblieben, indem sie sich mit bloßen Zahlenlisten und einem mechanischen Schema als Schlüssel dazu begnügte. Das bedingte denn das andere. Die außerordentliche Dürftigkeit der Grundbücher suchte man durch umfassende Heranziehung alten urbarialen Materials auszugleichen und fiel so in das andere Extrem, die Einheitlichkeit der Anlage in einer Vielheit von formell und auch materiell geschiedenen Teilregistern und Rubriken untergehen zu lassen. Dieser unausgeglichene Zwiespalt ließ sich nur dann beseitigen, wenn neue urbariale Arbeiten auch auf durchaus neue und völlig bis aufs letzte Objekt durchgreifende Aufnahmen gegründet werden konnten.

2. Die märkischen Dorfregister.

a) Dorfbeschreibungen außerhalb der Dorfregister.

Auch im Märkischen Landbuche Karls IV. sind die eigentlich urbarialen, nicht der Zentralübersicht, sondern der Lokalkenntnis dienenden Abschnitte, d. h. die Dorfregister, durchaus nicht gleichartig. Das gilt auch, wenn man von den scheinbaren Katastern des Hs. B eigentümlichen Tabellenteiles[1]) absieht. Diese führen durch ihre Titel irre: „Orbete Transoderam“ (Tab. XIII) und „Hy sunt redditus quos habet dominus in media marchia super festum beati Martini anno domini 1370“ (Tab. XIV). Daß sie eine gewisse Einheit bilden und zugleich was der Gesichtspunkt der Zusammenstellung ist, lehrt der Schlußabschnitt S. 9: „Item, In terra transoderana sunt 16 ciuitates. Transalbeam, Priegnize, Vker et inter albeam et oderam sunt 37 ciuitates“. Es handelt sich nicht um ausführliche Steuerregister, sondern um Etats nach Art der Abteilungen von De castris und De ciuitatibus im eigentlichen Landbuche. Die sachlichen Benennungen der Tabelle wären besser vertauscht. Gerade XIII, die von Orbete zu handeln vorgibt, bringt mehr als die Steuern der Neumärkischen Städte; auch Stura seu Lantbede annualis, Gerichte und Zölle sind herangezogen, nnd die Abschnitte „Terra Sternebergensis“ und „Item castrnm Retzow“ sind ohne Frage allgemeine Budgets dieser

1) Fidicin S. 7—9; hier sei eingeschaltet, daß die ganze Druckeinrichtung des Tabellenteils bei Fidicin unklar ist: Quelle ist für das meiste ausschließlich Hs. B, da Hs. C nur die Tabellen (Schluß von) XV, XVI, IX und X (in dieser Reihenfolge) enthält; ferner stehen die Tabellen I und II in B auf einem abgerissenen Viertelfolio erst vor der Tabelle XIII.

Bezirke mit den Hunderten von Hühnern, Kornscheffeln und Mark[1]). In XIV dagegen stehen von den redditus des Markgrafen offenbar nur Abgaben von Städten und wenigen zu ihnen gehörigen Dörfern in sehr summarischer Zusammenstellung[2]). Auch in der geographischen Nomenklatur tritt der ungeordnete Zufallscharakter dieser Tabelle hervor. Die letzten drei Namen der „Media marchia" Templyn, Boeslenburg und Straßburg gehören bereits zur Uckermark. Die nun folgende Teilrubrik „Transalbeam Orbeta" aber hält auch nicht bis zum Schluß Stich, indem mit Wittenberge von der linkselbischen Altmark zur rechtselbischen Uckermark übergegangen wird. So sind denn die in der Schlußbemerkung über die Städte erwähnten Landschaften in der Tat alle in den Tabellen vertreten. Inhaltlich weichen die Tabellen namentlich in den Zahlen meist so stark von De castris und De ciuitatibus ab, daß die Annahme ihrer Benutzung in diesen Partien des Karolinischen Landbuches sich ausschließt[3]). Aber auch auf die Karolinischen Dorfregister konnten sie ihrer ganzen Natur nach nicht von Einfluß sein. Ihr Hauptinteresse besteht in der Tatsache ihrer Aufbewahrung mit dem Karolinischen Landbuch, mithin der Benutzung solches Wittelsbachischen Materials in der Luxemburgischen Kanzlei.

Dorfregister weist auch der allgemeine Teil des Landbuchs auf und zwar darin das Burgenregister. Den einzelnen Schlössern sind „descriptiones villarum adjacentium" beigegeben[4]). Aber das sind nur die besonderen Ortschaften, aus deren Einkünften die Kastellane die Verwaltung ihrer Festungen bestreiten. So ist der Standpunkt der Beschreibungen rein finanziell. Auch sie fußen wohl, wie der ganze allgemeine Teil, auf behördlichen Auskünften durchaus subjektiver Fassung[5]),

---

1) In dieser Hinsicht sind auch die deutschen Ausdrücke „den Kanvisch", „eyn grot Garn", „dy Szydelworte", zu beachten.

2) Die Dörfer sind überwiegend nicht mit Namen genannt; bei Landsperge heißt es: „Item indicium, de quo videantur litere"; zu Botzow ist angemerkt: „Nonum molendinum habet Sifridus. Non est conscriptum nec Lyuenwolde nec Cedenik"; die Dürftigkeit der Eintragung „Mittenwalde" wird besonders beleuchtet durch die kleine Aufzeichnung: „Castrum Myddenwalde et Wusterhusen" zwischen Tab. XIV und XV, die in der Weise der „descriptiones villarum" von De castris auf die Besteuerung der einzelnen Dörfer eingeht.

3) Jedoch ist die Übereinstimmung zwischen dem Nouum Molendinum non conscriptum der Tabellen und dem etatlosen Nuovemul in De castris super Obula nicht zu übersehen.

4) So ausdrücklich genannt bei Zaremunt S. 22.

5) Vgl. Fol. 5: „Myddenwalde. Ad castrum illud pertinet si domino placet"; Fol. 7: „Habet tamen dominus . . . . . quedam bona in quibusdam

nicht auf echter urbarialer Erkundung. Merkwürdig ist, wie darin bisweilen auf die großen Dorfregister verwiesen wird. Gleich zur ersten Burg Mittenwalde S. 21 wird bemerkt: „De hac cinitate habetnr infra in folio — 28“. Das geht freilich noch auf den allgemeinen Teil, nämlich das Städteregister. Aber nun wird zu jedem der von Mittenwalde abhängigen Dörfer ohne weitere Erklärung die Seitenzahl ihres Platzes im Teltower Dorfregister angeschrieben. Darauf wird nur noch einmal zu Köpenick S. 22 (bei Fidicin fälschlich zum dortigen Kietz) eine Verweisung gesetzt, zu der Stadt natürlich eine aufs Städteregister. Dann begegnet keine Remission mehr bis zum Schloß Potsdam S. 23, wo es heißt: „Plnra habentur infra in numero — 164“. Hier hat auch eine inhaltliche Vergleichung stattgefunden: „Orbeta 3 Marcas“ ist augenscheinlich aus dem Dorfregister der Zauche S. 119 Nr. 9 nachgetragen, während dort vielleicht der Betrag des Census arealis nur fortgelassen ist, weil er hier gegeben ist. An einer einzigen Stelle des Burgenregisters nehmen die Dorfbeschreibungen plötzlich einen anderen Charakter an. Für Wittenberge S. 26 hat sich der Schreiber mit einem einfachen Hinweis aufs Städteregister „habetur in numero — 32“ begnügt. Das ganze Übrige fol. 17 wurde von späterer Hand um die Rubrik Friederichstorff herum mit Dorfbeschreibungen ausgefüllt, die neben den finanziellen auch den wirtschaftlichen Verhältnissen Erwähnung zuteil werden lassen und überhaupt in jeder Hinsicht an den Stil der großen Dorfregister erinnern. Auffallend ist nun, daß dieselbe Reihe von Dorfbeschreibungen auch am Schluß des Tabellenteiles der Hs. B hinter der Dispositio castrornm von 1377 steht, nur dort in ausführlicherer und auch umfangreicherer Form [1]). Es liegt nahe zu vermuten, daß die eigentümliche Aufzeichnung ein Überbleibsel eines nicht erhaltenen Priegnitzschen Dorfregisters Karls IV. ist.

b) Die Bezirke der Dorfregister.

Mit Ausnahme der Priegnitz und der Neumark ist die ganze Mark Brandenburg in dem Karolinischen Dorfregistern beschrieben. Die Ein-

---

villis infra territorium Theltow, que potest si velit ad istud vel ad aliud castrum deputare“; Fol. 11 Bogow: „Ymmo totam villam deberet habere de jure“.

1) Das Dorf Borentyn antiqua ist dort Unikum; sonst beschränkt sich die Abweichung auf reichere persönliche Details, wie den Kauf des Gutes des Thilo Krichleborff in Hertzprunk durch den Kaiser, das Weistum der Gnebeko in Wulkow und der Vasallen in Borke, den Heimfall der Hufen des „Manoel pie memorie, qui hoc anno decessit“ bei Wodick.

teilung des Vorhandenen scheint auf den ersten Blick rein geographisch, die Bezirke tragen geographische Namen: Teltow, Barnim, Terra Obule et Merice[1]), Czucha, Uker und Altmark. Das waren nicht die Namen der Märkischen Verwaltungsbezirke unter den Wittelsbachern, deren verwickeltes nnd augenscheinlich auch unbeständiges System H. Bier (a. a. O. 34) aus den gleichzeitigen Registern dargestellt hat. Auch die Dispositio castrorum Karls IV. von 1377 bietet dem ersten Blick kein so einfaches Bild der Märkischen Verwaltungsorganisation. Die Notiz handelt freilich nicht in erster Linie von Vogteien, sondern von Burgen. Deren Inhaber werden verschieden bezeichnet. Der Titel „Advocatus" wird nur dreimal gegeben, Nickel von Rechenberg auf Trebbin im Teltow, Hermann Schaff auf Bötzow im Havellande und dem ungenannten Besitzer von Wittenberge in der Priegnitz. Mithin berechtigt der Wortlaut allein Fidicin nicht, in seinem Namenregister S. 350 alle Personen der Dispositio Advokaten zu nennen. Aber man sehe sich die weiteren Namen an: Franko hat den Hauptsitz Oderberg im Barnim[2]), Johann von Kottbus Boytzenburg in der Priegnitz, Otto von Tymenk Saarmund in der Zauche[3]), Scriberstorff endlich die Hauptburgen der Altmark. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Dispositio Namen übergeht. So fällt auf, daß die Zahl der genannten der Zahl der geographischen Bezirke der Mark genau entspricht und man braucht nur Johann von Kottbus mit dem ungenannten Vogt von Wittenberge zu identifizieren, um vor der zwingenden Vermutung zu stehen, daß Karl IV. wenigstens zuletzt die Mark so regieren ließ, wie seine Dorfregister aufgenommen worden waren[4]). Das hat wohl auch Fidicin mit seiner Nomenklatur zum Ausdruck bringen wollen. Einen Einblick in die Verwaltung des Landes nach diesen Bezirken gibt Tab. XVI der Hs. B „Anno domini 1377

1) Das Wort scheint in dieser prägnanten Bedeutung ganz singulär, nicht einmal die Beziehung, ob auf die Spandauer oder eine andere Heide, ist deutlich; in De castris heißt die entsprechende Rubrik bloß „super Obula", nur unter den übrigens (ausschließlich in Hs. B enthaltenen und also vielleicht schon aus den Dorfregistern abgeleiteten) Rubriken von De ciuitatibus ist auch ein Territorium obule et merice.

2) Wie schon 1370 s. S. 8.

3) De castris muß dieses Schloß allerdings im Teltow unterbringen, da es dort keine Sonderrubrik für die Zauche gibt.

4) Die Verwaltung der Neumark scheint in eigentümlicher Weise mit der der Lausitz vereinigt gewesen zu sein; wenigstens findet sich gerade im Jahr der Dispositio, vom 8. VII. 1377, eine Belehnungsurkunde für Luckauer Bürger von „Potho von Chastolowitz, Camermeyster des Keysers vnnd oberster L.Vogt czu Lusitz vnnd obir odir der Marcke". (Riedel B III, 59.)

Stura siue Lantbede sic fuit imposita". Auch dies ist zunächst eine Rechnung über die Städtebeden der Mark, die nur in Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Neumark eingeteilt wird. Eine Besonderheit aber besteht in den ganz persönlichen, fast protokollartigen Angaben über den tatsächlichen Eingang der Steuer. Zuerst folgen solche auf die mittelmärkische Steuerliste [1]), dann auf die Neumärkische, endlich am Schluß einige auf das Ganze bezügliche [2]). Nun findet man hier die Namen der Dispositio, wenngleich nicht alle und auch nicht ausschließlich diese: neben Frantzko erheben mittelmärkische Gelder Petze Gortzik, Fritze Bello [3]) und Claus Ror, Priegnitzische in Johann von Kottbus' Namen ein gewisser Conradus — diese scheinen nur Hilfsbeamte; Sifridus, dessen Zeugnis für die Mittelmärkischen Rechnungen angezogen wird, ist der Tab. XIV im Jahre 1370 erwähnte Kastellan von Neumühl. Die Neumärkischen Rechnungen stehen ja in gewissem Sinne außerhalb des Rahmens der Märkischen Verwaltung; die Neumark fehlt in der Dispositio wie in den Dorfregistern. Hier erscheinen als Empfänger der Neumärkischen Landbede in erster Linie die dortigen großen Adelsfamilien, Hasso de Uchtenhagen (identisch mit dem bald folgenden Hasso senior?) Czulitz de Wedelen, Joh. de Schiebelbein. Dann scheint aber die Verwaltung der innermärkischen Bezirke in eigentümlicher Weise auf die Neumark überzugreifen. Cottbus, Frantzko und Sifridus legen Rechnung über den Rest der Neumärkischen Steuern.

In den Dorfregistern selbst tritt die Verwaltung der Vögte nur selten zu tage. Sie beruhen eben auf anderen Grundlagen. Noch in Wittelsbacherzeit war Falko Vogt zu Mittenwalde, dem das Teltow-Register zweimal die Verantwortung für Veräußerung landesherrlicher Rechte zuschiebt [4]). Im Havelländischen Register spielt ein Vogt Karls

1) In media Marchia 17 ciuitatibus sic fuit imposita — das Soll, darauf das Haben: Lantbede medie Marchie. Sciendum, quod de sex ciuitatibus medie Marchie infra scriptis non tenetur A.(dvocatus) reddere racionem videlicet etc.

2) Hs. C hat für Lantbede Marchie medie Transoderam et Priegnitz statt 2400 sexag. 32 gr. 2444 sexag. 32 gr., was sich aus eigner Addition genügend erklärt.

3) Den das Städteregister S. 28 als Pfandinhaber des Frankfurter Obergerichts nennt.

4) S. 53 Nr. 40 Parua Kinitz: „Idem, Selstrank percipit ½ chorum siliginis, spectantem ad pheudum castri Middenwalde. Item percipit 4 modios siliginis, 4 modios auene, que bona emit a Falcone milite cum fuerat aduocatus"; nicht so klar ist das öffentliche Recht bezeichnet S. 56 Nr. 54 Probenstorff: „Hentzo musolff predictus eandem villam habet cum omni iure, et emit eam a domino Falkone, et possedit 15 annis".

Namens Kothe wiederholt als Zeuge bei Weistümern eine Rolle. Dieser Mann war im Kreise seiner Vogtei eigenbegütert[1]). Doch sagt er zu den Weistümern nicht als Ortsansässiger, sondern in amtlicher Eigenschaft aus[2]).

c) Die Weistümer.

Direkte und systematische Erkundung war der oberste Zweck der Karolinischen Besitzaufnahme in der Mark. Man wollte sicherere und auch gleichmäßigere Auskünfte als die vorhandenen Instanzen sie liefern konnten. Die Grundlage des ganzen Unternehmens bildet demgemäß ein allgemeiner und direkt anwendbarer Fragebogen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß das Weistumformular die einzige überschriftliche Datierung des ursprünglichen Landbuchs trägt. Ihre Aufstellung war die eigentliche Tat der Verwaltung Karls IV.

Gleich im Anfang wird das Recht des Landesherrn auf die urbarialen Erhebungen in schärfster Weise ausgesprochen: als Strafe für Vorenthaltung von Auskünften jeder Art[3]) ist Konfiskation der fraglichen Rechte angedroht. Die Formel selbst erstreckt sich in der Hauptsache auf zweierlei: Das Ausmaß des Bodens als des wesentlichsten Substrats aller finanziellen Leistungen und dem Betrag dieser Leistungen selbst. Beide Fragen sind im einzelnen vollständig systematisch gegliedert. Als nicht leistungsfähig werden drei Klassen von Land ausgesondert, nämlich außer den Wüstungen die Freiheiten, unter diesen aber wiederum zwei Gattungen. Die „mansi liberi, vt puta vasallorum plebani et ecclesiae“[4]) sind etwas anderes als die „mansi, quibus data est libertas“. Damit stimmen die Dorfregister durchaus überein. Geistliches Freigut ist nicht nur die dos des Pfarrers, sondern nach den

---

1) S. 103 Nr. 56 Marcowe: „Kothe Aduocatus, habet 9 (mansos) ad curiam suam, tenetur ad seruicium; S. 104 Nr. 60 Etzin: Kothe, aduocatus, tenetur ad seruicium vasallionatus. Idem Kothe habet ibi 8 mansos“.

2) S. 95 Nr. 5 Norebeke: „Seruicium curruum dicunt, quod nullus habet; sed aduocatus dicit, spectat ad marchionem“; S. 98 Nr. 26 Falkenrede: „Direken quoque habet aliquid in precaria, sed Kothe aduocatus, dicit, quod spectat ad dominum marchionem . . . . . Vxor Boschow 1/2 chorum siliginis, 1 1/2 chorum anene, 15 solidos, quos aduocatus dicit esse marchionis“.

3) So allgemein muß m. E. „bona negata“ gefaßt werden, um bloße Hinterziehung von Leistungen an den Landesherrn kann es sich in dieser allgemeinen Bestimmung noch nicht handeln.

4) Auffallend ist, daß die für die Mark so charakteristischen Schulzenfreigüter im ganzen Formular nicht erwähnt sind.

Umständen auch die Ausstattung der Kirche selbst. Die mansi vasallorum, adelige, geistliche und bürgerliche Lehen sind in den Dorfregistern gewöhnlich als Höfe oder auch ganz allgemein als Eigenwirtschaften bezeichnet, immer aber zu den Bauernhufen in Gegensatz gestellt [1]). Verwandlung von Lehnland in Bauernland und umgekehrt ist ausdrücklich vermerkt [2]), ohne daß jedoch die rechtliche Stellung des Landes durch die Veränderung berührt zu sein scheint. Verliehene Freiheiten sind entweder ausdrücklich befristet [3]) oder doch stillschweigend als solche verstanden [4]), nur die Natur von Nutzungen erlaubt mitunter hergebrachte Freiheiten [5]). Unter den Leistungen werden zunächst die reinen Grundabgaben, Pacht, Zins, Zehnten und Prekarie, dann die Gewerbeabgaben der Kossäten und Krüger von Mühlen und Teichen, endlich Gerichtsgefälle und Dienste unterschieden. Die einzelnen Fragen tragen dem Charakter einer jeden Abgabe Rechnung. Für den Grundzins soll nur der Empfänger angegeben werden, für die Pacht, den ursprünglichen

1) Vgl. z. B. S. 48 Nr. 19 Britzik: „qui omnes habent eos ad suas curias, et sic remanent 23 pactuales . . . Nota: quatuor predicti habentes liberos mansos tenentur servire domino marchioni"; S. 51 Nr. 54 Wasmestorff: „Heyne de Selcbow habet 11 (mansos) ad curiam; tenetur ad seruicium vasallionatus"; ebenda Nr. 33 Luße: „Habent preciam predicte moniales (in Spandow) vnam curiam in ripa Sprewe, que dicitur Casow, quam coluerunt ab antiquo, et adhuc colunt propriis sumptibus" (doch wird bisweilen curia auch in der weiteren Bedeutung der Wirtschaftseinheit schlechthin, also gerade auch der Steuerpflichtigen, gebraucht; vgl. Altmark S. 179 Nr. 20 Cleinow: „habet ibidem 8 frusta in precaria, minus 1 quartali, a marchione, et de alia curia 1½ frusta cum 1 quartali" u. a. m.; Teltow S. 45 Nr. 3 Glinik sogar: „curie cossatorum"); S. 49 Nr. 22 Gudenstorff: „Tyle Paris habet 5 (mansos) liberos sub suo aratro"; S. 45 Nr. 2 Benizstorp: „Sunt 25 mansi, quorum Hans de Acken, ciuis in Berlin, habet 8 liberos, quos colit per se"; vgl. auch S. 46 Nr. 11 Rudow: „Claws Duseken habet 8 mansos soluit (ut) rustici possidentes".

2) Vgl. 46 Nr. 11 Rudow: „Betkin Dyreken habet 14 (mansos) liberos, quorum 3 locavit"; S. 135 Nr. 2 Dower: „Habet 4 mansos liberos, quos habuit sub cultura vsque huc, nunc autem hereditauit ad unum villanum, qui possedit eandem curiam; dans pactum"; S. 184 Nr. 48 (Altmark): Gherke Bodel colit mansos rusticales".

3) Wie S. 50 Nr. 28 Lichtenrode: „Quilibet mansus consuevit dare 2 solidos in censum et 5 solidos in precariam, sed modo ex gracia annis 6 habent libertatem in precaria et censu".

4) Wie bei Wüstungen z. B. S. 187 Nr. 72 Prischier: „pro maiori parte est deserta et habet libertatem".

5) Wie S. 58 Nr. 73 Czuten: „Item hec villula habet pascua in merica Domini marchionis ab antiquo gratis".

Zehnten der Kirche, sowie für Krug- und Gerichtsgefälle und Wagendienste auch die Länge der Gewohnheit, für die Prekarie, die ursprüngliche öffentliche Last, außerdem sogar noch der Vorbesitzer[1]). Abgesehen von den Zehnten (decime), die als Ertragsquote eigentlich außerhalb des regelmäßigen Kanons der Grundlasten stehen, fassen die Dorfregister Zins und Pacht mitunter zu einem Ganzen privatrechtlicher Leistung zusammen, wofür dann auch ein besonderer gemeinsamer Name plega erscheint[2]). Die Hauptmöglichkeit der Vereinfachung in diesem wie in allen mittelalterlichen Urbaren liegt in der großen Gleichmäßigkeit der Leistungsfähigkeit und daher der Leistungen der einzelnen Wirtschaftseinheiten. Mit der Hufenzahl einer Ortschaft kann unter Umständen alles gesagt sein. Doch hat hier die Differenzierung des Wirtschaftslebens sichtlich schon stark begonnen. Sie führt über verschiedene Stufen. Zunächst werden aus ungleich zahlungskräftigen Einheiten solidarisch belastete Gruppen unter sich gleicher gebildet[3]). Endlich führt namentlich im Altmärkischen Register eine sehr weitgehende Ungleichheit und Selbständigkeit der einzelnen zahlenden Bauernhöfe häufig zur völligen Durchbrechung des Rahmens der gewöhnlichen Dorfbeschreibung, indem ihre Besitzer individuell und namentlich aufgeführt werden müssen, wie es sonst nur mit den Empfängern von Zahlungen geschieht. Besondere Rücksicht ist in den Dorfregistern überall auf die vom Formular geforderten Zeitangaben genommen. Neben ganz vorschriftsmäßigen Auskünften[4])

1) Zu verstehen ist: wenn sie sich gegenwärtig in anderen als markgräflichen Händen befindet; die Frage „Quis precaria?" im Text ist eine sinnlose Wiederholung und muß auf Verschreibung beruhen.

2) Vgl. S. 48 Nr. 18 Rudow: „Habent plegam, que datur pro pacto et censu plene et ex toto"; S. 51 Nr. 31 Parela, Glinick: „Quilibet mansus dat pro omni plega 9 solidos, 2 pullos et 20 oua".

3) Vgl. S. 55 Nr. 51 Ture: „De mansis rusticalibus sunt 4 coniuncti, qui dant . . . Alii 4 coniuncti sunt, dant simul . . . et sic de aliis"; S. 84 Nr. 145 Danewitz: „Item sunt alii 5 mansi, qui dant simul coniuncti . . . Item alii 4, qui simul combinati dant . . ."

4) Wie S. 64 Nr. 9 Nydderen Schonhusen: „Precariam habet Tytze Nywendorp, quam emit a Peter Lettow sunt 6 anni, quam idem Peter Lettow possedit ante tempora Woldemari"; S. 50 Nr. 27 Schonenberge: „Fratres Kalendarum in Berlin habent pactum et censum de 7 mansis, nouem uel decem annis"; S. 56 Nr. 52 Buten: „Beteke Direke de Rudow habet eandem villam cum omni iure, quam emit hoc anno ab Hinrico de Grobin"; ein übriges ist getan S. 121 Nr. 18 Nyendorff: „Totam precariam cum iure supremo et seruicio curruum habet Henningus de Zeieser, miles, emit a Schynen, Schynen emit a Broseken, qui emit a Falken, qui violenter vsurpauit ab Agnete Luders, cuius fuit dotalicium".

bilden die Regel weit unbestimmtere Ansätze[1]). Über die vom Formular empfohlenen Zeitangaben hinaus zeigen die Dorfregister eine dort nicht geforderte, aber mit dem Geiste der ganzen Karolinischen Landaufnahme sehr wohl übereinstimmende Bestrebung, dem Ursprung der Besitztitel juristisch nachzugehen. Es lag sehr nahe, von etwa erwähnten Erwerbsdaten auf die Erwerbsarten zu kommen[2]). Die Scheidung des unabhängigen Besitzes in die beiden Hauptkategorien des Lehens und des Eigens oder Erbes im engeren Sinne gibt oft zu anderen juristischen Notizen Anlaß[3]). Von solchen Rechtsdeklarationen wird dann gleichsam umgekehrt wieder auf die tatsächlichen Zustände, denen sie entnommen sind, Anwendung gemacht, indem ihre rechtlichen Konsequenzen für die Zukunft gezogen werden, wie sie das Urbar als Beschreibung ja im Grunde gar nichts angehen, wenn sie auch seinen allgemeineren Zweck, die landesherrliche Kontrolle aller Wirtschafts- und Besitzverhältnisse, bedeutend fördern[4]). Hierher gehören auch Notizen, die fast den Charakter von Vorschlägen für die fernere Verwaltung haben[5]). Fast könnte man meinen, das Landbuch wolle überhaupt nur der juristischen Feststellung und finanzpolitischen Verwertung solcher Sondergefälle dienen, wenn man S. 104 Nr. 60 Etzin liest: „Alia bona

---

1) Wie S. 52 Nr. 36 Giseberchstorff: „Item ab antiquo fuit ibi ventimolum adp resens desertum propter paupertatem"; S. 51 Wasmestorff: „Precaria et seruicium curruum spectat ad castrum Wusterhusen et, ut dicunt, ad ipsum ab antiquo spectabat"; S. 54 Nr. 45 Richardstorff: „Commendator (in Tempelboue) habet supremum iudicium et multo tempore possedit".

2) Wie S. 51 Nr. 35 Ostorff: „Claws de Prutzik in Brandenburg babet suam partem (pacti et census) iure bereditario a patre, Otto de Britzik suam possedit 7 anuis, quam emit a filiabus Prutzik, ambo a marchione".

3) Wie S. 47 Nr. 12 Brusendorff: „Nota: vnus chorus siliginis, quem habet sanctimonialis in Spandow de moleudinis, post obitum eius cedat Nicolao Sunden, fratri suo ciui in Berliu, et est hereditas, non pheudum".

4) Vgl. neben dem vorigen Zitat die ständigen Auskünfte über die Devolution von Witwengut z. B. S. 85 Nr. 148 Schonebeke: „Relicta tubtz ermar ciuis in Frankenford (Fid. falsch; cuins maritus ciuis iu F.) habet 15 frusta, videlicet precariam, iudicium supremum, seruicium curruum et ius patronatus cum omni iure a marchione in pheudum in dotalicium, post cuius mortem deuoluator (Fid. falsch, -itur, in diesem Zusammenhange setzt das Landbuch mit feiner Beobachtung des Sinnes immer den Konjunktiv) ad marchionem".

5) Wie S. 168 Nr. 178 Kutz: „Wedego, civis in Premslaw, habet pactum et precariam in hac villa et stat ad redimendum", so häufiger im Uckermärkischen Register; auch vgl. S. 49 Nr. 24 Blankenfelde: „Est ibi stagnum non locatum".

habent vasalli, quorum nomina scribere obmissum, pro eo, quod nullus eorum noviter est ea adeptus nec sunt aliqua suspiciosa". Das ist aber viel zu weit gegangen, denn von diesem Standpunkte müssen große Inhaltsmassen des Landbuchs überflüssig erscheinen, selbst wenn man annimmt, daß es sich hier um kleine Lehnsleute ohne Hebungen und daher ohne großes urbariales Interesse handelt. Verzeichnung wo nicht der Name der Wirtschafter so doch der Wirtschaftseinheiten in ihrem gesamten, alten oder neuen und sicheren oder ungewissen Bestande ist das wesentliche Ziel auch dieses Urbars.

Als Auskunftpflichtige setzt die pluralische Fassung des Formulars ganz im Sinne des alten Weistums zunächst die einzelnen Dorfgemeinden voraus, anders ist auch die ständige Beziehung der Dorfregister auf das Zeugnis einer Mehrheit nicht zu deuten [1]). Daneben aber wurden selbstverständlich auch die Inhaber der einzelnen Rechte gehört, entweder behufs näherer Erklärung [2]) oder im Gegensatze sei es zu anderen individuellen, sei es zu kollektiven Zeugnissen [3]). Je nach der sozialen Stellung des individuellen Besitzers innerhalb einer Dorfgemeinde konnte die urbariale Beschreibung des Dorfes durch sein Zeugnis beeinflußt werden. Das Dorfregister des Barnim weist den Fall auf, daß ein mangelhaft berechtigter Gutsherr das Gemeindeweistum hintertrieben hat: „Berkenwerder est dotalicium relicte olim Jan de Buk, que nunc est vxor

1) Es durchläuft verschiedene Grade der Bestimmtheit: „Dicunt quod predicti omnia iura supradicta habuerunt, quousque possunt recordari" (S. 44 Nr. 1 Tempelhoue). „Dominum marchionem credunt babuisse et adhuc habere seruicium vasallionatus" (S. 55 Nr. 47 Bukow). „Eciam dicunt quod non recordantur dominum marchionem aliquid ibi babuise" (S. 45 Nr. 3 Glinik, eine sehr häufige Wendung in Beantwortung der entsprechenden allgemeinen Frage des Formulars). „Item sunt 17 curie cossatorum, quelibet dat 1 solidum Musolf et Berkzow, certitudinem ignorabant" (ebd.). „Precariam ignorant" (S. 56 Nr. 56 Berkholte). Vgl. auch die unpersönlichen Weistümer: „Decima est incerta" (S. 44 Nr. 2 Margendorpe); „Johannes Litzen, ciuis in Berlin, habet precariam de tribus mansis, de quolibet 2½ solidum, forte in pignore" (S. 45 Nr. 7 Kikebusch).

2) Wie S. 84 Nr. 143 Rudenitz: „Supremum iudicium et seruicium curruum habet Henningus de Stegelitz, a quo aut quo iure dicere non audebat, quia olim spectabat ad aduocatiam".

3) S. 46 Nr. 8 Glatz: „Pro servicio curruum contendunt Heyne Karre et Peter Rode"; S. 81 Nr. 125 Bytstorff: „Supremum iudicium et seruicium curruum habet Czabel Wynnege, sed Kurouer dicit, seruicium curruum ad se de iure pertinere"; S. 45 Nr. 8 Glaze: „Heyne Karre dicit, quod quilibet mansus debet dare 2 solidos in censum, sed buriste dicunt, quod ex antiquis temporibus non dederunt".

Mentz de Holtzendorf, cui bona vxoris non sunt collata. Hec villa non est scripta, quia dictus Mentz non permisit". Es kann deshalb auch nichts darüber angeführt werden, außer der allgemein bekannten Existenz von „silue et merice valde fructuose" (S. 68 Nr. 35). In einem anderen Dorf des Altmärkischen Registers hat der Hauptbesitzer wenigstens für seinen Anteil die Auskunft verweigert: Dore „pertinet cum iudicio Ludolph et Pardim de Knisebeke, et quantum habent ibi de redditibus, nolunt dare in scriptum". Es können also zwar einige unbedeutendere Hebungen anderer folgen, aber nicht einmal die Hufenzahl am Anfang hat ausgefüllt werden können. Inhaber eines großen Streubesitzes konnten nicht in jeder Ortschaft persönlich und vielleicht nicht einmal überall durch Stellvertreter Rede stehen. Der Text der Dorfregister macht wahrscheinlich, daß man sich vielfach zunächst an zusammenfassende Güterlisten eines Besitzers hielt. Das gilt vor allem von den Gütern der Geistlichkeit[1]).

Im Kapitel De monasteriis des allgemeinen Teils ist der Übersicht wegen bei den Namen der einzelnen Stifter mit einer Seitenzahl auf die Stelle ihrer Besitzungen in den Dorfregistern verwiesen. Wie ist das nun möglich bei der in der Regel rein geographischen Reihenfolge der Ortschaften? Gleich die erste Eintragung lautet: „Brandeburg. De bonis canonicorum habetur infra in nigro numero — 142". Und die gleiche Remission ist bei Episcoporum bona zu denen des Brandenburger Bischofs gesetzt. In der Tat findet sich auf dem genannten und den ihm folgenden Blättern bis zum Schluß des Havelländischen Registers unter der Überschrift „Bona Episcopi Brandenburgensis" eine umfangreiche Zusammenstellung der Güter des Stuhls und der Kathedrale. Dies sind aber nicht etwa alles Havelländische Orte[2]). Hinter dem dritten Dorfe Verchieser (Nr. 89) kommt eine Reihe von Teltowschen Dörfern (Nr. 90) und dann ein (in Hs. B sogar 2) Barnimsches Dorf (Nr. 91/2). Und zwar hat hier das fremde Ordnungsprinzip das Register nicht nur mit fremden Namen durchbrochen, sondern

1) Hier ist vielleicht der Ort anzumerken, daß auch der allgemeine Teil des Landbuchs geistliche Interessen und Kenntnisse verrät; im Städteregister wird S. 28 von Neustadt-Eberswalde gesagt: „Jus patronatus habet dominus quod olim marchio Ludowicus dedit monialibus in Czedenik, sed quia hujusmodi donacio nondum est sortita effectum, igitur per Vrbanum papam quintum est reuocata".

2) Mindestens zwei havelländische Dörfer hat die Zusammenstellung von ihrem geographischen Platz entfernt: Nr. 42 Parne: „habetur in bonis ecclesie Brandenburgensis — 153" und Nr 53 Wezeram: „Require — 146".

sogar mit fremden Beschreibungen. Zum ersten Teltow-Dorf Teltow bemerkt der Schreiber ganz richtig „est in territorio Teltow et villa in numero — 147", aber obwohl es zum Teltow gehört, folgt die Beschreibung (Nr. 103) doch erst hier auf einem Blatte des Havelländischen Registers. Ebenso ist zu den folgenden Dorfnamen aus dem Teltow notiert: „scripta sunt in libro territorii Teltow et alibi secundum declaracionem registri" — das „alibi" bezieht sich darauf, daß zwei der genannten Dörfer, Schonow und Stolp, ebenfalls nicht im richtigen Register, sondern erst hier (unter Nr. 104 und 102) beschrieben werden. Daß Brandenburg das einzige Bistum ist, dessen Güter in den Dorfregistern vorkommen, mag die besonders feierliche Form der Rechtserklärung veranlaßt haben. Jedenfalls wird der Schreiber nicht müde, bei jeder Ortschaft zu wiederholen: „cum omni et plena libertate et vtilitate est episcopi et suorum vasallorum, et est ecclesie et mense episcopali Brandenburgensi appropriata" o. ä. bezw. „est appropriata domino preposito et capitulo ecclesie Brandenburgensis kathedralis" [1]). Noch viermal kann übrigens De monasteriis auf die Dorfregister verweisen. Das Barnimregister hat am Anfang des Districtus Strutzeberge (S. 73) zwei geistliche Güterverzeichnisse „Bona monialium in Fredeland (Nr. 64—70) und „Ville monachorum de Czynna" (77—80), das Register der Zauche am Schluß (S. 127) eines „Monachorum in Lenyn" (Nr. 48—67). Auch hier sind der Vollständigkeit halber die Namen anderswo oder gar nicht beschriebener Dörfer hergesetzt: (Schl. v. Nr. 65) „Item habent quedam alia bona, videlicet: Topelitz, Leyst et Gottin, scripta in libro Obule" und (Nr. 66) „Item Schonelinde, Bartzdorff, in libro Barnym scripta. Item Werder et Wachow, non sunt scripta. Item Zedelendorf, Stoltzenhagen, Wandelitze, Arnsee, prope Libenwalde". In dem Spezialregister der „Bona monasterii Coryn" am Schluß des Barnim-Registers (S. 89 ff. Nr. 170 —183) wird es am deutlichsten, daß solche Verzeichnisse unmittelbar aus der Hand des Besitzers herkommen, denn es ist nicht nur wie bei den anderen geistlichen Teilurbaren eine Reihe von Dörfern zusammenhängend beschrieben, sondern an erster Stelle (Nr. 170) steht eine ganze Anzahl von einzelnen Hebungen, denen die Ortsnamen nur gleichsam zur näheren Bestimmung hinzugefügt sind, etwas wie ein Budget des Klosters, für die Zwecke des Urbars als Grundbuch ganz unbrauchbar [2]).

---

1) Solche Bezeichnungen Brandenburgischer Güter finden sich auch anderswo: Barnim Nr. 118 Tempeluelde.

2) Auch der letzte Abschnitt des Lehninschen Teilurbars Nr. 67 S. 128 f.

Auch die beiden anderen Klassen des unabhängigen Besitzes sind in den Dorfregistern mit Teilurbaren vertreten. Das Register der Zauche bringt ganz am Ende, noch hinter den Lehninschen Gütern eine Rubrik „Bona Wy. et Wy. de Rochow“ (S. 129 ff., Nr. 68—87) in der Art der geistlichen Spezialregister[1]). Das havelländische Register hat am Ende vor den Brandenburger Bischofs- und Domgütern einen Abschnitt „Pheudalia ciuium in Rathenow“ (S. 108, Nr. 86), über dessen Ursprung schwerer etwas zu mutmaßen ist. Er enthält bürgerlichen Lehnbesitz, der zum größten Teil auch bei den einzelnen Dörfern des Registers erwähnt ist, in einer Zusammenstellung, die mit ihrer Summierung der Werte am Schluß beinahe den Eindruck einer Statistik macht[2]). Bemerkenswert ist bei allen diesen Teilurbaren ihre Stellung zu Anfang oder Ende von Teilmassen des Gesamturbars: das Ungehörige solcher Sonderabteilungen ist schon empfunden und deshalb wenigstens die eigentliche Durchbrechung des urbarialen Tenor vermieden[3]).

Im Zusammenhang mit individuellen Weistümern taucht auch die amtlich sonst nicht gebrauchte Landessprache im Karolinischen Landbuch auf[4]). Von dem havelländischen Schloß Fahrland gibt die Descriptio geographica an, daß es Peter Schenk vom Markgrafen zu Lehen habe.

ist eine solche Aufstellung: „Subcellarius habet in aquis ad refectorium conuentus“.

1) Über das Bartenslebensche Güterverzeichnis im Altmärkischen Register s. u. S. 57 Anm. 3. Die beiden Rochow waren alte Feinde des Klosters Lehnin, erst am 11. VIII. 1374 hatte Karl IV. selbst Friede zwischen ihnen stiften müssen (Riedel A X, 129 f.), und vielleicht ist daraus die Existenz oder doch wenigstens die Nachbarschaft ihrer Teilurbare herzuleiten.

2) Freilich ist, was Fid. anzuzeigen vergessen hat, dieser Schluß von „Computando“ ab späterer Zusatz.

3) Das trifft auch für das Unikum der Hs. B zu, wo das Mühlenregister der Stadt Salzwedel an die Spitze des Altmärkischen Registers gerückt ist (S. 157 Nr. 1), während im Barnimregister ein Mühlenregister des Bezirks Biesental scheinbar mitten unter Dorfbeschreibungen, in Wahrheit jedoch hinter den Dörfern dieses Distrikts steht (S. 87 Nr. 160).

4) Nicht ungewöhnlich sind im ganzen Text zweisprachige technische Ausdrücke, wie S. 21 Copenik: „piscatura que dicitur alreph“; auffälliger schon ist die Verschreibung der Urschrift des Weistumsformulars: „seruicium quod dicitur Rodynst“ (was erst von Hs. C in „Rossdynst“ verbessert ist), wiewohl ein Schluß daraus auf nichtdeutschen Schreiber voreilig wäre; beachtenswert ist auch ein deutsches Wort im Text des Uckermärkischen Registers S. 164 Nr. 133 Netzcjow: „Henning Kratz cum domino Johanne Swanebeke, swagero suo“, aber hier kann die Frage sein: Verstand der Schreiber das Wort nicht oder konnte bezw. wollte er es nicht übersetzen?

Im havelländischen Burgenregister ist zwischen Spandau und Bötzow in Hs. A und in der getreulich folgenden Hs. B eine Lücke von einer Seite. Die Hs. C hat auf dieser Seite eine biederdeutsche Beschreibung des Dorfes Fahrland. Diese ist inhaltlich wie die der Dorfregister geschrieben, verzeichnet Grund und Boden und die Hebungen davon. Der Form nach weicht sie sehr stark von dem urbarialen Typus ab, obschon nicht so stark, als die lateinischen Dorfbeschreibungen des Burgenregisters. Sie ist vom Standpunkte des Schloßherrn abgefaßt, wenn sie auch mehr kennt als bloß die schloßherrlichen Einkünfte[1]). Sei die ganze Aufzeichnung immerhin so jung als die postkarolinische Hs. des Landbuchs, hier kommt es nur auf die Tatsache eines deutschen Individualweistums an, das man in den lateinischen Text einzusetzen sich nicht scheute. Sie kehrt mit denselben Formen (vgl. besonders die Anfänge „Dyt is!") in dem Dorfregister der Altmark, also innerhalb des Unikums der Karolinischen Hs. B, wieder. Dort (S. 251, Nr. 314—316[2])) sind mitten im Text, obwohl vom Vorhergehenden durch eine Lücke getrennt, die Berechtigungen des Jan Borstal in einer Reihe von altmärkischen Dörfern zusammengestellt. Während sich nun das Dorf Fahrland im havelländischen Dorfregister nicht wiederfindet, sind fast alle diese altmärkischen Ortschaften im Register der Landschaft auch mit lateinischen Gesamtbeschreibungen vertreten. Es läßt sich also eine sehr interessante Konkordanz zwischen der lateinischen und der deutschen Aufnahme herstellen. Zunächst füllt da die summarische und unbestimmte Kürze des deutschen Weistums aus. Es scheint dem Johann von Borstal begreiflicherweise auf Unterscheidung seines Lehnbesitzes (vorleghen gudt) von seinem Eigen (ledeghe gudt, angeuel) mehr angekommen zu sein, als auf die Präzisierung seines Einkommens. Im Dorfe Osteren (Nr. 316) verzeichnet er „7 stucke", und erst aus der lateinischen Beschreibung S. 243 Nr. 276 Osterhen sieht man, daß sich diese Hebung aus 2 chori siliginis et ordei vom Gute eines Demker, 1 1/2 chorus duri frumenti von dem eines Hermen und 18 modii duri frumenti vn dem eines Britze zusammensetzt. Daß die Summe dieser Einkünfte noch nicht 5 Wispel ausmacht, würde unter Voraussetzung der Stichhaltigkeit aller Ziffern die Unvollständigkeit des lateinischen

1) Titulare Anfänge der 4 Abschnitte: „Dyth ys de renthe vnd plege dy Her Peter hefft tho Vorlande — Dyth synd die anderen husen to Vorlande, dar Her Peter nicht anne heft — Dyth sinth dy husen dy di Polenynne dar hefft to erem lyue — Dyth horeth to dem erve (Nutzungen und Vorwerke)".

2) Die letzten 4 1/2 Zeilen von Nr. 316 sind jedoch nur eine Wiederholung von Nr. 315, was die notizenartige Flüchtigkeit dieser Eintragungen gut bezeichnet.

Weistums dartun. Das aber würde zu dem übrigen Befund nur zu gut stimmen. Nur vereinzelt sind so genaue Übereinstimmungen wie die zwischen dem Betrage des ledigen Guts in Swartelose (Nr. 314), „23½ scocke vnd 6 scepel minus 1 Virdenth“, mit dem Pauschalbezuge des Vorstel für Pacht, Zins und Prekarie von 31 Hufen in Magna Swartelose (S. 249, Nr. 294), „24 frusta cum 6 modiis minus 1 quartali“, obwohl auch in diesem Falle das deutsche Weistum um das verliehene Gut des Vorstel reicher ist. Sehr zahlreiche Posten in der deutschen Aufstellung haben überhaupt keine Entsprechung in den lateinischen Beschreibungen derselben Dörfer, so daß es freisteht, hier Lückenhaftigkeit des lateinischen Dorfregisters oder seine Ungleichzeitigkeit mit dem deutschen Weistum anzunehmen[1]). Zwei der einzelnen deutschen Dorfweistümer, und zwar die wichtigsten, müssen mit mehr als einer Stelle des lateinischen Textes verglichen werden. Für Groß Schwarzlose tut der deutsche Text noch des Kirchlehens und höchsten und niedersten (sydesten) Gerichts in Feld und Mark Erwähnung: jenes ist im Latein bei Nr. 214, dieses bei Nr. 294 zu suchen. Ebenso müssen die Abgaben in Schynne (Nr. 316) mit zwei lateinischen Beschreibungen, Nr. 236 und 317, zusammengehalten werden.

Dies führt auf eine allgemeine Eigentümlichkeit des Altmärkischen Registers, seine augenscheinliche Unfertigkeit. Schon der erste Teil des Unikum von Hs. B, das Uckermärkische Register, weist gewisse Spuren davon auf[2]). Aber er erscheint abgeschlossen im Vergleich mit dem Folgenden. Dieses, das Altmärkische Register, zerfällt in zwei schon durch Amenschluß als verhältnismäßig selbständig gekennzeichnete Teile. Der erste beginnt mit einem Spezialgüterverzeichnis der jungen Herren von Bartensleben[3]), beschreibt dann eine lange Reihe von Ortschaften

1) Vgl. hierzu in Nr. 315 Milterde mit 263 (Miltern), Lutken Swartelose mit 245, Doblin mit 286, Betko mit 273, lutken Walsleue mit 186; in Nr. 316 Belkow mit 231.

2) Dazu rechne ich besonders die zahlreichen unbeschriebenen Ortschaftsnamen. Denn obwohl Fidicins Index sie in der Regel als Wüstungen bezeichnet, scheinen doch einige wenigstens bloß an unrechten Ort geratene Rubriken, die anderswo wiederholt und dann auch ausgefüllt sind; vgl. Nr. 128 Gherstorp mit 171, Nr. 130 Woletzke mit 169 Woletzcke; kein Analogon ist S. 109 Nr. 93/94 im Havelländischen Register: „Seieser castrum et opidum, Louvenberg castrum et opidum, cum suis attinenciis, non sunt scripta, nec ab antiquo consuerunt dare, nec dabunt“.

3) „Hi sunt redditus in villis Domicellorum de Bertensleue“ S. 196 ff. Nr. 163—168, der Umfang ist ganz genau daran zu erkennen, daß am Anfang jeder mit Ausnahme der ersten Dorfbeschreibung die an die deutsche Weistum-

(S. 202 ff., Nr. 169—236) ohne besondere Überschrift und schließt mit den Dörfern „Ad Equitaturam Tangermundensem“ (S. 224 ff., Nr. 237—318). Der andere Teil bringt, abgesehen von dem kurzen Salzwedeler Mühlenregister, die beiden Bezirke der Salzwedeler Landreiterei „Registrum terre Soltwedel ante Portam Perwer“ (S. 175 ff., Nr. 2—72) und „Equitatura Terre Soltwedel foris portam Buchorninghe“ (S. 188 ff., Nr. 73—162). Dies ist die Reihenfolge der beiden Teile in der Original-Hs.B. In der Hs. C ist diese Reihenfolge nun nicht allein umgekehrt, sondern die Hälften umschließen in der umgedrehten Folge das Uckermärkische Register: der Schreiber dieses spätesten Codex kannte die drei Abschnitte des Unikums von B nur als gesonderte Hefte[1]). Für die Datierung des Altmärkischen Registers können einige Urkunden ungefähre Anhaltspunkte geben. Am 30. XI. 1375 beurkundeten der Dekan Johann von Gartow und das Domkapitel zu Stendal die Überweisung bestimmter Einkünfte in sechs altmärkischen Dörfern an den Vikar Heinrich Stenuelde von St. Johannes Evangelista daselbst (Riedel A V, 121). Eines dieser Dörfer, Scatstede, ist überhaupt nicht im Landbuch beschrieben. Zwei andere, Vorstal und maior Swarcelose, zahlen im Landbuch nichts von den in der Urkunde erwähnten Summen, auch ist die Schenkenwiese bei Schönwalde vom Karolinischen Urbar übergangen. In den übrigen zwei Dörfern kommen Urkunde und Register einander näher. Nach jener muß in Schernekou Johannes Morynge zehn Schillinge und Martinus ebenfalls zehn Schillinge an den Vikar abführen, nach diesen gibt in Scerneco (S. 202, Nr. 169) Hans Moringe „canonicis in Stendal 12 ½ solidos“, während Martinus (S. 203) auf einem wüsten Hofe sitzt, der sonst 3 ½ frusta zahlt. Nach dem Diplom stehen in Magna Swechten der Johanniskirche von Heyne Bysendal 15 Schillinge, von Heyne Calene 5 Schillinge zu, nach dem Landbuch (Grote Swechten, Nr. 189, S. 211 f.) „Heyne

---

form anklingenden Worte „Hi sunt redditus in“ wiederholt werden; paläographisch fällt auf, daß 8 Zeilen dieses Güterverzeichnisses noch von der Hand des Uckermärckischen Registers diesem folgen, und erst dann eine neue Hand das Altmärkische Register von vorne anfängt; sollte die bezirkliche Zuordnung des Bartenslebenschen Besitzes nicht von vorneherein klar gewesen sein?

1) Die Handschrift B endet schon mit dem Dorfe Immekote S. 194 Nr. 148; den verlorenen Schluß kann Fidicin nicht mehr gekannt haben, da die Hss. bereits 1837 den heutigen Einband empfingen (vgl. Lewinski, Die Brandenburgische Kanzlei während der beiden ersten Hohenzollerischen Markgrafen, Straßb. 1893, S. 7 ff. und 31 f.); jedenfalls darf man des Verlustes wegen nicht selbständige Quelle für C annehmen, sie hat den Schluß sicher noch aus B.

Besendal dabit 4 1/2 choros frumenti domino Theodorico Allarden ad altare“ und „Kalene dabit 1 1/2 solidum Thiderico Allardo“. Deutlich sieht man die Verschiedenheit der Epoche. Das Landbuch kann aber schwerlich älter sein, als das Datum der Urkunde. Ist es jünger, so erklären sich die Diskrepanzen unschwer: Johann Möhring ist vom Kapitel noch nicht an Sankt Johann gewiesen, Martinus ist zahlungsunfähig geworden, Dietrich Allarden ist der Nachfolger Heinrich Steinfelds. Zu diesem terminus a quo stimmen folgende Parallelen aufs Beste:

Riedel A V, 350 9. X. 1374:	Altmark S. 186 Nr. 61 Dewitz:
Claus v. Britzke und seine Söhne verneinen ihr Recht auf 4 Hufen des Heiliggeistklosters zu Salzwedel und 2 Hufen des Kalandaltars zu Salzwedel (Werners v. Mechow) in Dewesse.	dominus Wernherus Mechow habet ad altare suum 4 mansos . . . Prepositus ad sanctum Spiritum habet ibi 4 1/2 choros siliginis.
Riedel A XXII, 198 2. IV. 1375:	Altmark S. 1189 Nr. 81 und 82:
Bischof Gerhard v. Hildesheim beurkundet Verkauf von Parua Dreuenstede und Jubere durch Kloster Isenhagen an Kloster Diesdorf.	pertinet monasterio in Isenhagen.

Am 31. X. 1377 übereignete Karl IV. urkundlich dem Kloster Diesdorf das Dorf Widersdorf, das die Mönche von Werner von Bartensleben gekauft hatten (Riedel A XIV, 446). Im altmärkischen Dorfregister (S. 193, Nr. 129 [1])) steht Widerstorp bereits unter den Gütern von Diesdorf. War der Kauf auch nur ungefähr gleichzeitig mit der Beurkundung durch den Landesherrn, so wäre das Register nicht vor dem Jahre 1377 anzusetzen. Daß aber der terminus ad quem auch nicht später fällt, zeigen zwei andere Tatsachen. Am 24. VI. 1377 verschrieb Karl IV. Bernhard von der Schulenburg acht Mark Bede zu Schernekow und Nehlinge (Riedel A V, 354); davon weiß das altmärkische Register weder bei Nyelinge (S. 187, Nr. 67) noch bei Scernekow (S. 188, Nr. 75). Am 27. IX. 1377 verkaufte Pardim Knesebecks Witwe an die Schulenburg zwei Höfe zu Lütteken Wybelisse (Riedel A V, 354); das Altmärkische Register hat bei Lütken Wibelitz (S. 194, Nr. 144) noch: „Pardim Longus Knisebeke 2 mansos; nunc habet vxor Knisebek.“

Die mehrfache Beschreibung einer und derselben Ortschaft ist im Altmärkischen Register ein verhältnismäßig häufiges Vorkommnis; ver-

1) Das „predicto monasterio“ bezieht sich auf das „monasterio in Distorp“ bei Nr. 116.

einzelt beruht es auf bloßer Unordnung. Das Dorf Bodenstede ist in drei verschiedenen Teilen des Registers je einmal beschrieben wie folgt:

S. 187 Nr. 91:	S. 190 Nr. 89:	S. 196 Nr. 162:
cum molendino pertinet ciuitati antique Soltwedel cum omnibus iuribus et quantum inde habet nescio. De molendino in B. habet 4 choros siliginis.	pertinet ciuitati Soltwedel cum omni iure.	pertinet ex toto ciuitati antique Soltwedel cum omnibus pertinentiis et iacet in iura et statuta ciuitatis. Molendinum ibidem pertinet ciuibus sine gulde, et habent inde 4 choros siliginis. Non tenentur ad precariam.

Man sieht leicht, daß allen drei Fassungen dieselbe Information bzw. derselbe Mangel einer solchen zugrunde liegt. Die Art, wie sie in den drei Registerabschnitten so abweichenden subjektiven Ausdruck gefunden hat (der Gebrauch der ersten Person ist in den Dorfregistern durchaus vereinzelt) führt auf die Vermutung, daß überall das Gedächtnis oder doch nur oberflächliche mündliche Kunde die Quelle war. So wäre es leichter verständlich, daß derselbe Ort nacheinander für drei verschiedene Bezirke in Anspruch genommen ist. Daß auch sonst in diesem Register gebucht wurde, bevor die genügenden Auskünfte bei der Hand waren, zeigt eine Anmerkung am Ende der Beschreibung von Woldenrode (S. 215, Nr. 200): „Nota: quod predicti vasalli dant pactum de aliquibus mansis, qui adhuc non est computatus.“ Noch eine andere dreifache Dorfbeschreibung enthält das Register, aber sie beruht offenbar wieder auf anderen Redaktionsvorgängen. Die drei Eintragungen über das Dorf Rokentin, von denen die erste dem ersten, die beiden andern dem zweiten Registerteile angehören, lauten:

S. 185 Nr. 50:	S. 189 Nr. 85:	S. 194 Nr. 145:
habet mansos . . . Dominus Gumpertus de Wantsleuen habet ibi 6 talenta denariorum, 10 solidos et 5 solidos. Hoger Chuden habet ibi 6½ talenta cum 5 solidis Vxor Blekedes in Soltwedel habet ibi 3 marcas denariorum leuium.	pertinet dimidia dictis Chuden in Soltwedel et habent ibidem 9½ marcas denariorum Soltwedelensium a de Sculenburg cum 4 pullis cum seruicio et supremo dimidie ville; alia dimidietas pertinet domino Gumperto de Wanslenen militi.	pertinet domino Gumperto et Hogero Chuden cum iudicio et seruicio. Dominus Gumpertus habet ibi 6½ talenta cum 5 solidis. Hoger Chuden habet ibi 6½ talenta cum 5 solidis. Vxor Blekedis in Soltwedel 3 marcas denariorum leuium a marchione. Non tenentur ad precariam domino marchioni.

Augenscheinlich unterscheiden sich die erste und die dritte Fassung nur ganz äußerlich: In dem einen Salzwedeler Landreiterbezirke fing man vorschriftsmäßig mit der Hufenzahlrubrik an, wenn man sie auch nicht ausfüllen konnte, und drückte die Geldbeträge etwas umständlich aus; in dem anderen begann man gleich mit den Herrschaftsverhältnissen und genügte mit der Hervorhebung und Regierung markgräflicher Rechte einer anderen Vorschrift. Das zweite Weistum aber ist ersichtlich von einem minder objektiven Standpunkte abgefaßt. Es weiß mehr als die anderen nur von den Hebungen der Salzwedeler Bürgerfamilie, viel weniger von allem übrigen: Von den beiden Mitberechtigten wird nur der Teilhaber der Grundherrschaft erwähnt, die Frau Blekede ganz ignoriert. Sollte diese Fassung den oben besprochenen Individualweistümern zuzuzählen sein? Auch sonst fehlt es dem Altmärkischen Register seinem ganzen Gepräge entsprechend nicht an bemerkenswerten Zügen individueller Gestaltung. So sind fürs Dorf Walstoue (S. 177 f. Nr. 12) auf ganz einzig dastehende Art doppelte Berechnungen der Leistungen angestellt: „Johannes de Walstoue habet ibi 1 frustum cum 10 pullis et 4 solidis denariorum. Dederunt quatuor grossos . . . Gunther Schutte habet 5 choros siliginis, dedit totum cum precaria . . . Dominus Ditlebus Walstoue habet ibi 7 quartalia et 18 pullos ad altare, dedit totum". Die Unterscheidung von pflichtmäßigen und tatsächlichen Zahlungen, wie sie dem Wortlaute nach damit angestrebt ist, wäre gewiß ein wichtiger urbarialer Gesichtspunkt. Aber die Regel scheint doch Identität von Recht und Faktum gewesen zu sein, weil eine Trennung weder im Weistumformular vorgesehen, noch in den Dorfregistern im allgemeinen versucht ist. Man darf nicht übersehen, daß es auch sonst mit der Beschreibung von Walstoue eine eigene Bewandtnis hat. Auch um sie stritten sich zwei Bezirke. Im zweiten Teilregister hat man (S. 190 Nr. 88) das Dorf noch einmal zu beschreiben angefangen, und diesmal mit Angabe der bei Nr. 12 noch fehlenden Hufenzahl, dann aber mit der Bemerkung abgebrochen: „et est registratum in libro terre Soltwedel foris portam Perwer".

Der Rest der Dubletten des Altmärkischen Registers macht zunächst den Eindruck von versprengten Fetzen identischer Beschreibungen [1]). Dies

1) Die von Fidicin identifizierten Paare Jebeo-Geben (S. 188 Nr. 77 und S. 192 Nr. 112) und Brist (S. 190 Nr. 94 und S. 245 Nr. 287) können unmöglich mehr als den Namen miteinander gemein haben, man müßte denn zeitliche Verschiedenheit der Weistümer behaupten, wofür im Register

Verhältnis ist ausdrücklich verbürgt beim Dorfe Elversdorf. Unter dem Titel „Elverstorff“ wird zunächst eine Liste von Bauernhöfen mit ihren Leistungen an verschiedene Empfänger gegeben (S. 225 Nr. 240), und erst hinter dem folgenden Dorf Mitzelwerde setzt unter dem Titel „Elmistorp“ die gewöhnliche Beschreibung nach dem Muster des Formulars ein (S. 226 Nr. 242); da steht nun am Schluß die Verweisung: „Residuam partem istius ville quere in proximo folio versus sinistram“. Zu beachten ist dabei, daß das Elmistorp-Weistum nichts als die allgemeinen vom Formular geforderten Angaben über Besitz- und Leistungsklassen enthält [1]). Die Zerreißung der Dorfbeschreibung ist also keine ganz willkürliche. Das Elverstorp-Weistum stellt dem allgemeinen Teil gegenüber etwas neues, eine Spezifikation dar. Dies Beispiel gibt einen Schlüssel für das Verständnis der ähnlichen Fälle. Völlig auf einer Stufe mit ihm steht die Dublette Storbeke [2]). Dasselbe gilt von Scerueco S. 202 Nr. 169 und Schernekow S. 215 Nr. 201: bei Scerneco befindet sich die Bauernliste, überschrieben wie eines jener Individualweistümer: „Hi sunt redditus ville Scerneko“. Bei anderen Parallelen verteilt sich Generelles und Besonderes nicht so gleichmäßig auf die beiden Seiten. Das kurze und das lange Weistum von Borstal (S. 208 Nr. 187 und S. 221 Nr. 230) fangen beide ganz ähnlich an:

habet 14 mansos, quorum quilibet dat pro precaria 6 solidos. Item quilibet mansus dat 2 modios duri frumenti et 2 modios auene.	habet 14 mansos rusticales, de quibus dantur pro precaria 14 modii siliginis et 14 modii ordei et 28 modii auene dominis marchionibus. Item in precaria duri 2 talenta cum 4 solidis denariorum dominis marchionibus.

Aber dann trennen sich die Wege: Die erste Version bringt nur noch kurze Angaben über Pacht, Zins, Grundherrschaft und Mühle; die zweite aber geht sogleich zu den Leistungen der einzelnen Wirtschaftseinheiten fort. Auch hier sind die ungleichen Intentionen noch deutlich wahr-

keine Analogie aufzutreiben ist (nur die beiden Brist stehen in verschiedenen Registerteilen).

1) Nicht klassifizierbare Spezialabgaben sind nur aufgenommen, wo die Dorfgemeinde solidarisch haftet, vgl. den wiederholten Zusatz: „de tota villa“.

2) S. 184 Nr. 47 das allgemeine Weistum, S. 251 Nr. 318 in verschiedenem Registerteil das spezielle, ein Bruchstück seinem Anfange nach, denn in „dabit Hanse Borstal 8 modios ordei“ ist der Name natürlich Dativ, das Subjekt fehlt.

zunehmen. Unklarer ist das Verhältnis der beiden Beschreibungen von Schinne (S. 223 Nr. 236 im vorletzten, S. 251 Nr. 317 im letzten Registerteil). Hier ist anfangs der Parallelismus ebenfalls inhaltlich genau:

habet 60 mansos, quorum pleuanus habet 2 mansos et de Qwede 5 mansos liberos pro ½ seruicio dextrarii. De residuis 53 mansis ut dicunt omnibus computatis deriuantur 3 frusta redditum de quolibet.	habet 60 mansos, quorum plebanus habet 2 mansos et Nicolaus Dikwede 5 mansos liberos pro ½ seruicio, de residuos 53 mansis vt dicitur de quolibet manso decimantur 3 frusta omnibus computatis.

Dann aber geben beide Fassungen eine Bauernliste, nur jede eine andere und so, daß die zweite unvermittelt dazu übergeht, die erste systematischer zunächst die Grundherren Johann von Borstel und Ghiso Wineken von Stendal nennt und darauf die Bauernhöfe in die beiden Anteile sondert. Für das doppelt beschriebene Dorf Wintberge muß die zweite Beschreibung (S. 230 Nr. 251) als generelles Weistum nebst Beginn der Bauernliste und die erste (S. 228 f. Nr. 247) als bloße Fortsetzung der Bauernliste aufgefaßt werden. Endlich gibt es lange Weistümer, wie das von Demeker S. 226 ff. Nr. 244, in denen allgemeine Angaben und Bauernlisten geschlossen aufeinanderfolgen.

Wenn also die früheren Betrachtungen festgestellt haben, daß eine Zweiheit von Weistumformen tatsächlich vorliegt, so ist doch nicht minder gewiß, daß die Kompilatoren des Altmärkischen Registers in zahlreichen Fällen ihre Aufgabe erst mit der Kombination dieser Formen für erledigt ansahen. In der Tat war dem urbarialen Kontrollprinzip erst mit Bauernlisten von dem Umfang und der Genauigkeit der altmärkischen vollkommen genügt, gleichgültig, ob die darin enthaltenen Auskünfte wirklich nichts anderes waren, als eine bloße Spezifikation einer vorausgehenden Summe und Regel oder ob sie sich auf Bagatelleistungen außerhalb des Systems der eigentlich deklarationspflichtigen Abgaben bezogen. Andererseits mußten für eine wirklich praktische Zentralverwaltungstechnik solche Details allmählich zu einem sehr hinderlichen Ballast anschwellen, und sie konnten um so entbehrlicher sein, als sie von der maßgebenden Regierungsanweisung dem Wortlaut nach nicht gefordert waren. Die Gesamtheit der vier älteren und die der zwei jüngeren Dorfregister erklären sich in diesem Punkte gegenseitig. Jene, der ursprüngliche Bestand, wie er mit dem einleitenden Teil fest verbunden war und sehr wahrscheinlich dem Kaiser selbst vorgelegen hat, kennt keine Bauernlisten, trotzdem sind sie schwerlich eine Eigentümlichkeit

der Altmärkischen Aufnahme gewesen sind. Angesichts der ungeschickten Gestalt des Altmärkischen Registers wird man nicht meinen wollen, daß eine hier so mühevolle Arbeit der markgräflichen Verwaltung in den inneren Bezirken auf den ersten Anhieb derart gelungen sei, wie es die Register dieser Bezirke zeigen. Auch die Annahme größter Einförmigkeit hier und größter Zersplitterung dort in den wirtschaftlichen Verhältnissen verschleiert nicht das Bild, das aus dem Vergleiche der technischen Vollkommenheitsgrade von den Schwierigkeiten und somit den Leistungen dieser urbarialen Arbeit entsteht.

III.

Preußen und die Bewaffnete Neutralität von 1780[1].

Von

Richard Krauel.

---

1. Die kriegführenden und die neutralen Mächte nach Ausbruch des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges.

Der Kampf, in dem England sich seit 1775 mit seinen abgefallenen nordamerikanischen Kolonien befand, hatte die wirtschaftlichen Interessen der neutralen Mächte zunächst nur wenig in Mitleidenschaft gezogen, da

1) Die bisher zuverlässigste Darstellung von dem Beitritt Preußens zu dem 1780 geschlossenen Neutralitätsbund der nordischen Seemächte findet sich in dem 1801 zu Basel erschienenen Mémoire ou Précis historique sur la neutralité armée et son origine, dessen Verfasser, Graf Görtz, von 1779—85 preußischer Gesandter in Petersburg war und als solcher die Verhandlungen mit Rußland über diese Angelegenheit führte. Seine auf amtlichem Material beruhenden Angaben werden vielfach ergänzt und in einigen Punkten berichtigt durch die Immediatkorrespondenz Friedrichs des Großen mit der Petersburger Gesandtschaft von 1779—82 (Berliner Geheimes Staatsarchiv R. 96, 59c Rußland). Wichtige neue Aufschlüsse bieten die Spezialakten des preußischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten über den Anschluß Preußens an die Bewaffnete Neutralität (R. XI, Rußland 118A 1781—82), die auch einen Einblick in die gleichzeitigen Verhandlungen mit Dänemark und Schweden, sowie in die Entstehung und Wirkung der drei preußischen Neutralitäts-Verordnungen von 1781 gewähren. Über die Gestaltung der Beziehungen zu England, die sich für Preußen aus seiner Annahme der Grundsätze der Bewaffneten Neutralität und aus seinem Eintritt in den Bund der Nordmächte ergeben mußten, fehlte es bisher an einer eingehenderen Untersuchung. Die Hauptquelle, die mir hierfür zu Gebote stand, bildet die diplomatische Korrespondenz zwischen der preußischen und englischen Regierung über Fragen der Seeneutralität von 1781—84 nebst den dazu gehörigen Spezialakten (R. 69, 2d England, Geh. Staatsarchiv). Wir begegnen dort interessanten völkerrechtlichen Kontroversen über die Rechte des neutralen

nach den Grundsätzen der damaligen Kolonialpolitik und nach den englischen Schiffahrtsakten alle fremden Flaggen von einer Beteiligung an dem Ein- und Ausfuhrhandel zwischen Großbritannien und seinen überseeischen Besitzungen ausgeschlossen waren und infolge von Monopolen, Prämien und Handelsverboten aller Art direkte Beziehungen zwischen den Märkten des kontinentalen Europa und der englischen Ansiedlungen in Nordamerika sich nicht hatten entwickeln können. Der schon im Frieden sehr lebhafte Schleichhandel, der unter diesen Umständen nach und von den Häfen des englischen Nordamerika betrieben wurde, hatte sich, als die englische Regierung bei Ausbruch des Krieges jeden Handels- und Schiffahrtsverkehr mit den rebellischen Kolonien untersagte, naturgemäß noch gesteigert und brachte der beteiligten neutralen Flagge reichen Gewinn ein. Auch durch den von englischer und amerikanischer Seite mit großem Eifer geführten Kaperkrieg wurden in der ersten Zeit verhältnismäßig selten die Rechte der Neutralen verletzt, da er sich hauptsächlich in der Nähe der nordamerikanischen Küsten abspielte.

Alles dies änderte sich, als Frankreich Partei für die aufständischen Kolonien ergriff, ihre Unabhängigkeit anerkannte, am 6. Februar 1778 einen Handels- und Freundschaftsvertrag mit ihnen abschloß und dadurch, ohne daß eine amtliche Kriegserklärung erfolgt wäre, in offene Feindseligkeiten mit der englischen Regierung geriet. Jetzt breitete sich der Kaperkrieg über alle Meere aus, der neutrale Handel und die neutrale Schiffahrt sahen sich allen Willkürlichkeiten und Übergriffen der kriegführenden Mächte preisgegeben. Das Erscheinen amerikanischer Kaperschiffe in der Nordsee im Juli 1778, welche dort die in der Fahrt nach Archangel beschäftigten englischen Fahrzeuge aufbrachten und deren reiche Ladungen von russischen Produkten wegnahmen, veranlaßte die Kaiserin Katharina zu Verhandlungen mit Dänemark-Norwegen und mit Schweden, um durch ein Zusammenwirken der maritimen Streitkräfte der drei Nordstaaten jede Kaperei von den dortigen Küsten und Gewässern und auch aus der Ostsee fernzuhalten. Preußen wurde zu diesen Verhandlungen, bei denen der dänische Minister Graf Bernstorff die Aufstellung bestimmter Grundsätze über die Rechte der neutralen Schiffahrt

Handels in Seekriegen und sehr charakteristischen Einzelheiten über das Verfahren der englischen Prisengerichte gegenüber der preußischen Schiffahrt. — Von allgemeinen historischen und rechtsgeschichtlichen Werken über das vorliegende Thema sind in erster Reihe zu nennen: Bergbohm, Die Bewaffnete Neutralität von 1780—83, Berlin 1884, der die ganze damals bekannte Literatur und zahlreiche Urkundensammlungen verwertet hat, und Fauchille, La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, Paris 1893.

in Kriegszeiten vergeblich anregte, nicht zugezogen, weil es mangels einer Flotte nicht imstande gewesen wäre, sich an der zum Schutz des nordischen Handels beabsichtigten militärischen Demonstration zu beteiligen.

Dagegen hatte die französische Regierung, sobald sie zum Bruch mit England entschlossen war, es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die neutralen Seemächte zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen diesen Feind zu gewinnen. Das von ihr unter dem 26. Juli 1778 erlassene Reglement über die Behandlung neutraler Schiffe in Kriegszeiten nahm im bewußten Gegensatz zu der englischen und auch zu der früheren französischen Gesetzgebung besondere Rücksicht auf die Interessen der Neutralen. Es wurde den französischen Kriegsschiffen und Kapern verboten, neutrale Schiffe auf der Fahrt von oder nach feindlichen Plätzen aufzubringen, es sei denn, daß es sich um einen Blokadebruch handelte oder daß die Schiffe Konterbande an Bord führten. Der in dem französisch-nordamerikanischen Handelsvertrag vom 6. Februar 1778 anerkannte Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, wonach also die dem Feinde gehörige Ladung auf neutralen Schiffen nicht weggenommen werden sollte, wurde damit für die Dauer des Krieges als allgemein anwendbar erklärt. England hingegen befolgte die umgekehrte Praxis, bezeichnete den Satz: frei Schiff, unfrei Gut, als geltendes Völkerrecht, soweit nicht durch besondere Verträge eine Ausnahme vereinbart sei, und erregte durch rücksichtslose Durchsuchung der neutralen Schiffe nach feindlichem Gut, sowie durch die willkürliche Ausdehnung des Begriffes der Konterbande den lebhaften Unwillen aller Handel und Schiffahrt treibenden Kreise. Natürlich handelte es sich bei dieser Verschiedenheit des Verfahrens gegen den neutralen Seehandel nicht um eine völkerrechtliche Kontroverse, bei der etwa Frankreich einen fortgeschrittenen und liberalen, England einen veralteten und zurückgebliebenen Standpunkt in der Handhabung des Seekriegsrechts hätte vertreten wollen. Beide Mächte ließen sich vielmehr lediglich durch die Rücksicht auf ihre augenblicklichen Interessen bestimmen. Bei dem Übergewicht Englands zur See konnte es nicht zweifelhaft sein, daß Frankreich für die Sicherung seines Ein- und Ausfuhrhandels auf die Unterstützung der neutralen Flagge angewiesen sein würde, daher begünstigte es in seinem Prisen-Reglement die Rechte der Neutralen. Umgekehrt mußte dem Londoner Kabinett daran liegen, durch seine das Meer beherrschende Flotte die überseeischen Verbindungen seines Gegners möglichst abzuschneiden, den Absatz französischer Waren im Auslande, die Versorgung der französischen Märkte mit fremden Produkten zu verhindern, daher die drakonischen Maßregeln gegen den neu-

tralen Handel, der für französische Rechnung betrieben wurde. Da unter diesen Umständen die Interessen Frankreichs in dem beginnenden Kriege sich mit den Interessen der Neutralen deckten, war es ein geschickter Schachzug des Ministers Vergennes, der seit 1777 die französische auswärtige Politik leitete, daß er von Anfang an die Parole ausgab, als handle es sich um einen Kreuzzug gegen die auf allen Nationen lastende tyrannische Seeherrschaft Großbritanniens, um einen Kampf für die Freiheit der Meere. Schon im September 1778 suchte er die Höfe von Kopenhagen und Stockholm für eine gemeinschaftliche bewaffnete Verteidigung ihres Handels und ihrer Schiffahrt gegen England zu gewinnen, im November und Dezember desselben Jahres ließ er durch die französische Vertretung in Petersburg wiederholt den Vorschlag machen, die russische Kaiserin möge sich an die Spitze eines Bundes stellen, der, aus den nordischen Mächten, Holland und Preußen bestehend, die Engländer zwingen solle, ihr den Handel von ganz Europa mit Vernichtung bedrohendes System der Seegesetzgebung zu ändern. Es waren dieselben Gedanken, die Katharina später verwirklicht hat.

Zunächst freilich hielt sich die russische Regierung unter dem Einfluß des Ministers Grafen Panin von solchen Plänen weit entfernt. Bei der geringen Entwicklung der russischen Handelsmarine und der ganz überwiegenden Beteiligung fremder Schiffe an der Beförderung russischer Erzeugnisse, die von den Käufern in der Regel vor der Verschiffung bezahlt wurden, schien Rußland weniger als die Dänen, Schweden oder Holländer an der Unverletzlichkeit der neutralen Flagge und an der Sicherheit des schwimmenden Eigentums interessiert zu sein. Es beschränkte sich daher Ende 1778 auf mündliche Vorstellungen gegen die Belästigung des nordischen Handels durch englische Kreuzer und gegen die von englischer Seite beliebte Ausdehnung des Begriffes der Konterbande auf Holz, Hanf, Teer und sonstige der Schiffsausrüstung dienende Artikel, welche den Hauptgegenstand der russischen Ausfuhr bildeten. Auch die mit Schweden und Dänemark angeknüpften Verhandlungen, die im Frühjahr 1779 zum Abschluß kamen, hatten als Ergebnis nur das gemeinsame Verlangen an die kriegführenden Parteien, die Meeresteile längst der Ostküste der Nordsee von kriegerischen Unternehmungen und namentlich von der Verwendung der Kaperschiffe auszunehmen, sowie die Unterstützung dieses Verlangens durch ein an den dortigen Küsten kreuzendes Geschwader der drei Mächte. Die so beanspruchte Beschränkung des Kriegsschauplatzes stand nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, das nur den vom Ufer aus staatlich beherrschten Küstengewässern eine privilegierte Stellung einräumt, und veranlaßte daher

Gegenerklärungen von englischer und französischer Seite. Vergennes suchte sogar im April 1779 die Vermittlung Friedrichs des Großen nach, um bei der russischen Kaiserin einer richtigeren Auffassung von den Befugnissen der neutralen und der kriegführenden Parteien im Seekriege Eingang zu verschaffen, wobei der Minister behauptete, daß die in der Nordsee zum Schutz des neutralen Handels getroffenen Maßregeln nur den in der Archangelfahrt beschäftigten englischen Schiffen Vorteil bringen würden. Die russische Regierung schränkte schließlich im Wege der Interpretation ihre Forderung auf die Achtung der Küstengewässer ein.

Die Lage für die Neutralen verschlechterte sich noch, als im Juni 1779 auch Spanien als Verbündeter Frankreichs in den Krieg gegen England eintrat, unter dem Vorwand, daß seine Flagge beleidigt und die Seetyrannei Großbritanniens unerträglich geworden sei. In der Instruktion für die spanischen Kriegsschiffe und Kaper wurden diese angewiesen, als Repressalie gegen das von englischer Seite beobachtete Verfahren, auch neutrale Schiffe aufzubringen, die englisches Eigentum geladen hätten, um letzteres zu konfiszieren. Spanien wollte also, im Gegensatz zu Frankreich und den nordamerikanischen Kolonien, den Grundsatz: frei Schiff, unfrei Gut, zur Anwendung bringen. Auch bei Aufzählung der Konterbandeartikel folgte es dem englischem Beispiel.

Bei dieser Ausdehnung des Kriegsschauplatzes auf die west- und südeuropäischen Meere, die bald überall durch beutelustige englische Kaper unsicher gemacht wurden, konnte auch eine Störung der preußischen Schiffahrt und des preußischen Handels nach den französischen und spanischen Häfen nicht ausbleiben. Die Zahl der Reklamationen, die infolge dessen in London durch Vermittlung der preußischen Gesandtschaft anhängig gemacht wurden, ist indessen keine große gewesen. Sie betrug 7 im Jahre 1778 — vom 1. September an — und 8 im Jahre 1779. Bei dem Mangel einer rechtzeitigen amtlichen Benachrichtigung der Neutralen über den zwischen England und Frankreich eingetretenen Kriegszustand hatte die englische Regierung angeordnet, daß alle vor dem 10. November 1778 von den Kapern aufgebrachten neutralen Schiffe sofort wieder freigegeben werden sollten, wobei etwaige an Bord befindliche Konterbandeartikel zurückbehalten und für Rechnung der Regierung angekauft wurden. Auch für die Folgezeit hatte König Friedrich von dem Londoner Kabinett freundschaftliche und beruhigende Zusicherungen darüber empfangen, daß die preußische Flagge gehörig respektiert werden solle, doch konnte eine solche allgemein gehaltene Erklärung bei der Verschiedenheit der preußischen und der englischen Auffassung über die

Rechte der Kriegführenden und der Neutralen im Seekriege keinerlei Sicherheit gewähren. War doch Friedrich der Große selbst der erste Herrscher gewesen, der bei Gelegenheit von preußischen Entschädigungsforderungen wegen Übergriffe der englischen Kaper aus der Zeit von 1745—48 den als einen Grundpfeiler der britischen Seemacht betrachteten Satz: frei Schiff, unfrei Gut, aufs nachdrücklichste bekämpft und sich ebenso entschieden gegen die englische Erweiterung des Begriffes der Konterbande ausgesprochen hatte. Ja der König war so weit gegangen, die völkerrechtliche Zuständigkeit der englischen Admiralitätsgerichte für endgültige und ausschließliche Aburteilung der auf hoher See gemachten neutralen Prisen in Zweifel zu ziehen und gegen deren ungerechte Entscheidungen über preußische Schiffe und Waren als Vergeltungsmaßregeln eine Beschlagnahme der englischen Staatsgläubigern auf die schlesische Schuld zustehenden Gelder anzuordnen [1]). Die in dieser Sache zwischen den beiden Regierungen im Jahre 1752 gewechselten umfangreichen Streitschriften, die durch die Presse veröffentlicht wurden, hatten damals in ganz Europa großes Aufsehen hervorgerufen und, wenngleich die Ansichten über den juristischen Wert der von den Parteien vorgebrachten Gründe geteilt blieben, Friedrich den Ruf eines Vorkämpfers für die Handelsfreiheit der Neutralen gegenüber den Anmaßungen der englischen Seeherrschaft eingetragen [2]). Schließlich war eine gütliche Beilegung der Angelegenheit erfolgt, indem England bei Abschluß der Westminsterkonvention im Jahre 1756 aus politischen Rücksichten in die Zahlung einer Pauschalsumme zur Tilgung der preußischen Entschädigungsansprüche willigte, aber der prinzipielle Gegensatz zwischen den beiden Mächten über die wichtigsten Fragen des Seekriegsrechts und über die von England befolgte Praxis in Prisensachen blieb unausgeglichen.

Der Gegensatz war ein natürlicher, da Preußen ohne Flotte nicht in die Lage kam, sich an Seekriegen zu beteiligen und so die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der maritimen Kriegführung leicht unterschätzte,

---

1) Einzelheiten hierüber bei Koser, Preußische Staatsschriften Bd. II (1746—56), Konflikt mit England wegen des Rechts der Neutralen zur See, S. 435—98.

2) Der preußische Gesandte von Rohd in Stockholm an Friedrich den Großen 16. März 1753: „Man weiß sich Euerer Majestät dafür verpflichtet, daß Sie zuerst die Verteidigung der gemeinen Sache auf Sich genommen, der Welt die Verteidigungswaffen gezeigt, die das Recht an die Hand gibt, und diesen Waffen gleichzeitig Nachdruck gegeben haben durch ein so wirksames Mittel wie Repressalien.“

während England umgekehrt auch vor den schroffsten Maßregeln gegen den neutralem Handelsverkehr niemals zurückschreckte, wenn es einen Kampf um die Behauptung seines Übergewichts zur See galt. Hinzu kam noch, daß auch die allgemeinen politischen Beziehungen zwischen Preußen und England seit der Lösung ihres Bündnisses im Jahre 1762 immer kühle geblieben waren. In dem englisch-nordamerikanischen Konflikt stand Friedrich der Große, wie in London nicht unbekannt war, mit seinen persönlichen Sympathien auf Seiten der abgefallenen Kolonien, wenn er es auch sorgfältig vermied, irgendwelche Parteinahme zu zeigen, den Anträgen der Amerikaner auf Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages auswich und die amerikanischen Kaper, die sich in der Nordsee zeigten, in Emden nicht zuließ. Die Rücksichten, welche Preußen während des bayerischen Erbfolgekrieges auf die Haltung des Königs von England in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover zu nehmen hatte, waren nach dem Abschluß des Friedens von Teschen vom 13. Mai 1779 wieder in den Hintergrund getreten. Den Bemühungen Englands, in Rußland einen Bundesgenossen für den Kampf mit Nordamerika und den bourbonischen Höfen zu gewinnen, wirkte die preußische Diplomatie entgegen, während der englische Vertreter in Petersburg, James Harris, es wiederum als eine seiner wichtigsten Aufgaben ansah, das preußisch-russische Bündnis zu lockern und die von Friedrich mit steigender Besorgnis beobachtete Annäherung zwischen dem Zarenreich und Österreich zu begünstigen.

Bei diesen sich kreuzenden Interessen und dem gegenseitigen Argwohn der beiden Regierungen erscheint es erklärlich, daß die Tonart, in welcher die Reklamationen wegen Verletzung des neutralen preußischen Handels in London geltend gemacht wurden, eine ziemlich scharfe war und daß die Antwort des englischen Ministeriums wenig entgegenkommend lautete. Als kurz nach Ausbruch des Krieges zwischen England und Spanien zwei nach einem spanischen Hafen bestimmte dänische Schiffe, die preußische Leinwand aus dem schlesischen Gebirge an Bord hatten, von englischen Kapern weggenommen und mit ihrer Ladung zur Verurteilung vor ein Prisengericht gebracht wurden, riefen die preußischen Eigentümer der Leinwand den Schutz des Königs an. Darauf erging am 19. August 1779 eine Kabinettsorder, worin gesagt war, daß das Gesuch sehr begründete Beschwerden über die schrankenlose Willkür der englischen Kaper enthalte und daß der Gesandte Maltzan in London angewiesen werden solle, mit aller möglichen Festigkeit auf sofortige Rückgabe der beschlagnahmten Leinwand unter Ersatz der entstandenen Kosten zu bestehen. „Die englischen Kaper", heißt es in einer späteren Kabinettsorder aus demselben Jahre,

„setzen ihre Seeräubereien fort, nichts ist heilig für sie, ihre Beutegier achtet nicht mehr die Seegesetze des Völkerrechts. Seine Majestät ist keineswegs geneigt, sich einen solchen tyrannischen Despotismus ruhig gefallen zu lassen". Indessen machten alle über die Gewalttätigkeit der Kaperschiffe vorgebrachten diplomatischen Beschwerden, die namentlich von schwedischer und dänischer Seite in großer Zahl eingingen, nur wenig Eindruck auf das Londoner Kabinett. „Man ist hier taub gegen alle Vorstellungen", berichtet Maltzan im Oktober 1779, „und gibt sich oft nicht die Mühe, sie zu beantworten". Wurde endlich eine Antwort gegeben, so bestand sie in dem Hinweis auf die Entscheidungen der Prisengerichte, welche für die Parteien bindend wären, vorbehaltlich einer Berufung an den in letzter Instanz erkennenden Ausschuß des Privy Council. Die vollziehende Gewalt, so lautete die stereotype Formel, sei gesetzlich nicht befugt, in das richterliche Verfahren einzugreifen. Mit dieser Ausrede versuchte das Londoner Ministerium alle Klagen über das räuberische Auftreten der Kaper, über die für den neutralen Eigentümer von Schiff und Ladung ungünstigen Beweisregeln, über die Langsamkeit und Kostspieligkeit der prisengerichtlichen Verhandlungen zurückzuweisen. In Wirklichkeit war die Regierung in dem Kampfe mit den nordamerikanischen Kolonien und den verbündeten bourbonischen Mächten auf die Hilfe der privaten Kaperschiffe angewiesen. Sie mußte deren Ausschreitungen und Angriffe gegen den neutralen Handel mit Nachsicht beurteilen, nachdem durch Aufbringung von Schiffen unter französischer und spanischer Flagge nicht mehr genügend Beute zu machen war, um der gewerbsmäßig von einflußreichen Gesellschaften betriebenen Kaperei den für ihren Fortbestand nötigen Gewinn zu sichern. Schon aus diesem Grunde war nicht daran zu denken, daß von englischer Seite auf die Durchsuchung neutraler Schiffe nach feindlichem Eigentum verzichtet und der Grundsatz: frei Schiff — frei Gut anerkannt werden konnte. Die Admiralitätsgerichte ihrerseits unterstützten die Politik der Regierung, indem sie, wie in den früheren Seekriegen, den Nachweis des neutralen Charakters der Ladung durch strenge Formvorschriften erschwerten, in der Frage der Erstattung von Kosten und Gewährung von Entschädigungsgeldern fast immer zugunsten der Kaper entschieden und jede billige Rücksicht auf die Unkenntnis der fremden Schiffsführer und Ladungsinteressenten mit den englischen Gesetzen und Prozeßregeln außer Acht ließen. Die aus diesen Verhältnissen für den Handel und die Schiffahrt Preußens erwachsenden Nachteile waren jedoch nicht so erhebliche, um den König zu Schritten zu veranlassen, die über energische diplomatische Reklamationen in jedem einzelnen Fall, wo eine Schädigung der Interessen seiner Untertanen

vorlag, hinausgeführt hätten. Der Gewinn, welchen die preußische Reederei aus den höheren Frachtraten während der Kriegsjahre zog, wird sicher die Verluste übertroffen haben, die ihr aus dem Treiben der Kaperschiffe entstanden. An ein Zusammengehen mit den übrigen neutralen Mächten zur Abwehr der englischen Übergriffe zur See ist damals in Berlin noch nicht ernstlich gedacht worden. Der Anstoß dazu sollte von anderer Seite kommen.

2. Begründung des Bundes der Bewaffneten Neutralität zwischen Rußland, Dänemark und Schweden. Haltung Friedrichs des Großen.

Während des ganzen Jahres 1779 hatten in Petersburg die Bemühungen des Gesandten Harris fortgedauert, eine engere Verbindung zwischen England und Rußland herzustellen. Er verstand es, den allmächtigen Günstling Katharinas, Potemkin, für das englische Interesse zu gewinnen und ließ der Kaiserin durch ihn unter Umgehung des russischen auswärtigen Ministeriums vorschlagen, sie möge als Friedenstifterin zwischen den kriegführenden Mächten auftreten, zu diesem Zweck „eine starke Erklärung“ in Versailles und Madrid abgeben und durch Ausrüstung einer Flotte unterstützen. Der Gesandte hoffte, daß aus dieser bewaffneten Intervention ein russisches Bündnis mit England entstehen werde. Der Vorschlag war geschickt auf die Stimmung der Kaiserin berechnet, deren Ehrgeiz dahin ging, in allen europäischen Angelegenheiten einen entscheidenden Einfluß zu üben, und der daher die ihr zugedachte Rolle einer Friedensvermittlerin besonders begehrenswert erschien. In dieses Intriguenspiel hinein fiel dann Anfang 1780 ein plötzlich zwischen Rußland und Spanien ausgebrochener Konflikt, hervorgerufen durch Gewaltakte der spanischen Kreuzer und Behörden, die eine russische Ladung unter neutraler Flagge und kurz darauf ein russisches Schiff widerrechtlich beschlagnahmt und kondemniert hatten. Harris suchte diesen Zwischenfall auszubeuten, um die Kaiserin, die in einer scharfen Note sofortige Genugtuung, Schadenersatz und Abänderung der spanischen Bestimmungen über die neutrale Schiffahrt verlangt hatte, zu einer bewaffneten Demonstration gegen den Madrider Hof zu veranlassen. Er glaubte, sein Ziel erreicht zu haben, als er durch Potemkin erfuhr, daß Katharina ohne Befragung des auswärtigen Ministeriums durch einen geheimen Ukas an das Admiralitätskolleg die Ausrüstung von 15 Linienschiffen und 5 Fregatten befohlen habe. Doch stellte sich bald heraus, daß diese Flotte nicht sowohl zur Verwendung gegen Spanien als überhaupt dazu bestimmt

sei, die russischen Handelsschiffe in allen Meeren und gegen Angriffe von irgend welcher Macht zu schützen. Katharina hatte aus eigener Überlegung den Gedanken gefaßt, jetzt die Gelegenheit zur Einleitung eines allgemeinen Verteidigungsbündnisses der neutralen Seemächte zu benutzen. Graf Panin erhielt am 25. Februar ganz unerwartet den schriftlichen Auftrag, die Niederlande, Dänemark, Schweden und Portugal von den russischen Rüstungen zu benachrichtigen und sie einzuladen, sich denselben zum Zweck einer Garantie des Handels und der Schiffahrt durch ein Bündnis anzuschließen. Der Minister sollte ferner eine Deklaration entwerfen, worin England und die beiden bourbonischen Höfe zu verständigen wären, was Rußland unter Handelsfreiheit der Neutralen verstände, welche Gegenstände es als Konterbande betrachte und welche Mittel es zur Verteidigung seiner Handels- und Schiffahrtsinteressen anzuwenden beschlossen habe.

Aus dieser persönlichen Weisung der Kaiserin ist dann die berühmte, von Panin verfaßte Deklaration vom 28. Februar (10. März) 1780 an die Höfe von London, Versailles und Madrid über die Rechte des neutralen Seehandels in Kriegszeiten hervorgegangen und im Anschluß daran die Gründung des Bundes der Bewaffneten Neutralität.

Der Kanzler war anfangs durch die plötzlichen Entschließungen seiner Gebieterin, die von ihr selbst als „vulkanischer Ausbruch" bezeichnet sind, lebhaft beunruhigt. Er meinte, in dem Befehl der Flottenausrüstung einen Erfolg der Harris-Potemkinschen Kabalen zu erkennen und befürchtete, daß die Kaiserin bei einer Weigerung Spaniens, die verlangte Genugtuung zu leisten, ihre bisherige Neutralität aufgeben und auf englischer Seite an dem Kampfe teilnehmen werde. Indessen schon das Reskript Katharinas vom 25. Februar mußte ihn darüber aufklären, daß diese sich ein höheres Ziel gesteckt hatte als die Bestrafung spanischer Übergriffe. Er sah jetzt, daß durch ein kluges Eingehen auf die Idee der Kaiserin, sich zur Beschirmerin des neutralen Handels aufzuwerfen und einen Bund der neutralen Seemächte zu stiften, das beste Mittel gegeben sei, um nicht nur die neue Intrigue des englischen Gesandten zu vereiteln, sondern der ganzen Angelegenheit eine gegen England selbst gerichtete Wendung zu geben.

In diesem Sinne hat sich Panin noch vor dem Erscheinen der Deklaration vom 28. Februar a. St. wiederholt gegenüber dem preußischen Gesandten in Petersburg, Grafen Görtz, vertraulich geäußert. Er wollte, über den Gedanken der Kaiserin noch hinausgehend, den Augenblick benutzen, um, wie er sagte, eine Sache zur Ausführung zu bringen, woran bisher keine Macht sich erlauben konnte zu denken, ob-

gleich sie von allen für notwendig gehalten wurde, nämlich ein öffentliches Recht für die neutralen Mächte während eines Seekrieges zu begründen und in seinen Einzelheiten festzustellen. Über die antienglische Tendenz, welche der Kanzler mit diesem Vorschlag verband, berichtete Görtz unter dem 7. März 1780 folgendes an Friedrich den Großen „Seitdem hat Graf Panin seinerseits die Angelegenheit in die Hand genommen, sein Plan geht dahin, die Verhandlung so zu wenden, daß daraus eine Vereinigung der neutralen Mächte gegen Beleidigungen ihrer Flagge in einem Seekriege hervorgeht. Er hofft hierdurch, vorausgesetzt, daß Spanien durch seine Antwort den ersten Unwillen beschwichtigt, ein Mittel zu finden, um England einen empfindlichen Schlag zu versetzen und zwar bei demselben Anlaß, der durch die Intriguen seines Ministers hervorgerufen war. Der Kanzler hat diesen Plan schon den Augen der Kaiserin unterbreitet und man versichert mich, daß wenn sie ihn billigt, wie man es glaubt, und wenn die anderen Höfe zustimmen, die so durch eine Art öffentlichen Seerechts verkündeten Grundsätze für England weniger angenehm sein werden, als für jede andere Macht." Wenige Tage darauf konnte der Gesande melden, daß der Paninsche Vorschlag, bestimmte dauernde Grundsätze des öffentlichen Rechts für den Handel der neutralen Mächte in Seekriegen aufzustellen und deren Durchführung im Wege von Bündnisverträgen zu sichern, von der Kaiserin gebilligt und damit das Ziel des Kanzlers, die Intriguen des Ritters Harris zum Scheitern zu bringen, vollständig erreicht sei. Görtz nannte es ein Meisterstück, dieser wichtigen Angelegenheit in einem kritischen Augenblicke eine so geschickte Wendung gegeben zu haben, er meinte, daß die Wirkung der Rüstungen Rußlands sich jetzt leicht gegen die englische Nation kehren könnte und daß England in große Verlegenheit geraten würde, wenn Holland sich dem russischen Vorgehen anschlösse. Der Mitwirkung von Schweden und Dänemark glaubte man in Petersburg gewiß zu sein, ebenso der Zustimmung Frankreichs, das bei einer gesicherten Unverletzlichkeit der neutralen Flagge sich um so leichter die für den Bau und die Ausrüstung seiner Kriegsschiffe erforderlichen nordischen Produkte verschaffen konnte.

Die ganze Berichterstattung des Grafen Görtz in dieser Zeit, ebenso wie die aus Berlin an ihn gerichteten Erlasse, beweisen mit zweifelloser Gewißheit, daß Friedrich der Große an der Entstehung des Bundes der Bewaffneten Neutralität unbeteiligt gewesen ist. Die entgegengesetzte Ansicht, die schon unter den Zeitgenossen Vertreter gefunden hat, erklärt sich im wesentlichen aus den übertriebenen Vorstellungen von dem Einfluß, der dem Könige auf alle politischen Entwürfe des Petersburger

Hofes und insbesondere des Grafen Panin zugeschrieben wurde. Hinzu kam dann, daß einige der über die Rechte der Neutralen in der russischen Deklaration verkündeten völkerrechtlichen Prinzipien, wie erwähnt, schon früher von Friedrich dem Großen England gegenüber verfochten waren, so die Regel, daß die neutrale Flagge feindliches Gut schützt, und die Beschränkung der Konterbande auf Waffen und Munition. Aber es ist längst bekannt, daß die fünf Sätze, die Panin in der Erklärung vom 28. Februar 1780 als die Grundrechte des neutralen Seehandels in Kriegszeiten proklamiert hat, eine fast wörtliche Kopie der Vorschläge sind, welche der dänische Minister Graf Bernstorff in einem Memorandum vom 28. September 1778 der russischen Regierung unterbreitet hatte[1]). Der Gedanke ferner, daß Rußland zur Verteidigung des neutralen Handels sich an die Spitze der kleineren Seemächte stellen und dadurch England zu einer Änderung seiner Seegesetze zwingen sollte, ist, wie erwähnt, schon 1778 von Vergennes ausgesprochen und später von der dänischen und schwedischen Regierung wiederholt worden. Eine Einwirkung Friedrichs des Großen ist weder bei der Formulierung der einzelnen Sätze der Petersburger Deklaration, noch bei der Wahl des Augenblicks für die Verwirklichung der Idee eines Bundes der Neutralen unter russischer Führung nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich. Er hat in dieser Hinsicht weder Ratschläge erteilt, noch ist er um Rat gefragt. Da Preußen keine Kriegsflotte besaß, wurde es nicht zu den Mächten gerechnet, deren Eintritt in den Bund von Katharina oder von Panin zunächst in Aussicht genommen war. Die Verhandlungen hier-

1) Die Sätze sind folgende:

1. Daß die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen zu Hafen und entlang der Küsten der kriegführenden Staaten fahren dürfen.
2. Daß die den Untertanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter (ausgenommen Kriegskonterbande) auf neutralen Schiffen frei sein sollen [frei Schiff, frei Gut].
3. Daß hinsichtlich des Begriffes der Kriegskonterbande der russisch-englische Handelsvertrag vom 20. Juli 1766 Art. 10 und 11 maßgebend sein und auf alle kriegführenden Mächte ausgedehnt werden soll [danach gelten nur Waffen, Munition, Salpeter, Schwefel und einige militärische Ausrüstungsgegenstände, wie Degenkoppeln, Sättel, Zaumzeug als Konterbande].
4. Daß ein Hafen nur dann als blockiert gilt, wenn infolge von Vorkehrungen der Macht, welche ihn mit nahe herangeführten und dort stationierten Schiffen angreift, das Einlaufen in diesen mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist.
5. Daß diese Grundsätze in den Prozessen und Urteilen über die Rechtmäßigkeit der Prisen zur Anwendung kommen sollen.

über blieben im Jahre 1780 auf die Niederlande, Schweden, Dänemark und Portugal beschränkt. Eine Verwertung des politischen Einflusses, den Friedrich in Europa besaß, für die Zwecke der Bewaffneten Neutralität hat anfangs nur dadurch stattgefunden, daß auf Anregung Panins der preußische Gesandte in Paris instruiert wurde, die dortige Regierung zu einem Druck auf Spanien im Interesse einer schnellen Annahme der russischen Satisfaktionsforderungen zu veranlassen. Die vollständige Beilegung des Zwischenfalles mit Spanien war nötig, um die wahre Bedeutung der russischen Flottenrüstungen in den Augen der Welt desto deutlicher hervortreten zu lassen.

Friedrich hatte sich keinen Augenblick über die ungünstige Aufnahme getäuscht, welche die russische Kundgebung in London finden mußte, sobald dort bekannt wurde, daß die in Kronstadt armierten Schiffe nicht die Bestimmung hatten, gegen Spanien allein in Aktion zu treten, sondern daß eine allgemeine Demonstration zum Schutz des neutralen Handelsverkehrs beabsichtigt war. Noch bevor er die Februardeklaration erhalten hatte, deren als geltendes Völkerrecht verkündete Sätze in so schroffem Widerspruch mit der englischen Handhabung des Seekriegsrechts standen, äußerte er in einem Erlaß an Görtz, daß der beabsichtigte Bund der neutralen Mächte ein Hindernis für die angemaßte Herrschaft Englands über die Meere bilden würde. Die maritimen Rüstungen der nordischen Seestaaten und Hollands, meinte er später, würden unfehlbar der englischen Regierung nachteiliger sein als den bourbonischen Häusern, da jene das Plünderungssystem gegenüber der fremden Schiffahrt am meisten ausgebildet habe. Der König zollte daher dem Vorgehen Katharinas lauten Beifall und versäumte auch nicht, den für solche Lobsprüche sehr empfänglichen Grafen Panin zu diesem neuen Beweis seiner Überlegenheit auf politischem Gebiete zu beglückwünschen. Er erkannte klar, daß es nicht sowohl Sorgen um die noch wenig entwickelte russische Schiffahrt oder Wünsche nach einer Abstellung kriegsrechtlicher Mißbräuche waren, die Katharina bei ihrem Vorgehen leiteten, als vielmehr der politische Ehrgeiz, eine ausschlaggebende Rolle in den Weltbegebenheiten zu spielen. Als Führerin eines bewaffneten Bundes der neutralen Seemächte hoffte die Kaiserin die von ihr erstrebte Friedensvermittlung zwischen den kriegführenden Parteien um so eher durchführen zu können. Dasselbe auf die persönliche Eitelkeit und Ruhmbegierde Katharinas berechnete Moment lag dem Plane Panins zugrunde, wenn er seiner Gebieterin vorschlug, ihre Verteidigung der Rechte der Neutralen nicht auf den vorliegenden Fall zu beschränken, sondern für alle künftigen Seekriege grundsätzliche Regeln

hinzustellen und so als Gesetzgeberin der Meere, als Schöpferin eines neuen humaneren Seerechts, als Wohltäterin des Menschengeschlechts aufzutreten. Friedrich, welcher den Charakter seiner mächtigen Nachbarin genau kannte, hat diese Tonart, in die später von allen Seiten eingestimmt wurde, sofort angeschlagen. Schon in einem an Baron Grimm in Paris gerichteten und zur Mitteilung nach Petersburg bestimmten Briefe vom September 1780 spricht er von dem Seegesetzbuch Katharinas als einem Meisterwerk des Genies und der Politik, wie man es von der großen Kaiserin erwarten könne, „die auf alles, was sie tut, den Stempel der Unsterblichkeit drückt".

Aber bei allen persönlichen Schmeicheleien und Ausdrücken der Bewunderung lag es dem Könige vollständig fern, sich an dem neuen Unternehmen Katharinas zu beteiligen oder seine Aufnahme in den Bund der Neutralen zu wünschen. Ihm schwebte damals als politisches Ziel eine Allianz zwischen Preußen, Rußland und Frankreich vor, die er als das beste Mittel ansah, seinem Lande den Frieden zu erhalten und den kriegerischen Ehrgeiz des Kaiser Joseph zu zügeln. Was er am meisten fürchtete, war ein russisch-österreichisches Bündnis, das von England, in der Hoffnung, als Dritter beizutreten, offenkundig begünstigt wurde. Schon aus diesem Grunde mußte ihm jedes Ereignis willkommen sein, das, wie das jetzige Eintreten der Kaiserin für eine gemeinsame Verteidigung des neutralen Seehandels zu einer dauernden Entfremdung zwischen England und Rußland führen konnte. Je stärker und enger der Bund der Neutralen sich gestaltete, desto höher stieg in England die Erbitterung über die vermeintliche Urheberin dieser Verschwörung gegen die britische Seeherrschaft. Wie sehr die Wirkungen der Deklaration vom 28. Februar über die ursprünglichen Absichten der Kaiserin hinausgingen, erhellt aus der Tatsache, daß die Kunde davon die Hoffnungen der nordamerikanischen Staaten auf einen glücklichen Ausgang ihres Krieges mit England neu belebte. Der amerikanische Vertreter in Paris, John Adams, schrieb schon am 26. April 1780 an den Kongreß, daß die russische Erklärung der Bewaffneten Neutralität einen sehr günstigen Einfluß auf den amerikanischen Unabhängigkeitskampf ausüben werde, da jetzt jede Hoffnung auf russische Hilfe für England vernichtet sei und alle Seemächte Europas sich gegen England verbünden würden. Später erwarteten die Amerikaner sogar, daß eine der ersten Handlungen des neuen Seebundes die formelle Anerkennung ihrer Unabhängigkeit sein werde, und beeilten sich daher durch eine Resolution des Kongresses die von Katharina verkündeten Grundsätze als bindend für das Verhalten der Befehlshaber auf den Kriegsschiffen und Kapern

der Vereinigten Staaten zu erklären[1]) Auch hier also sind es, wie bei den europäischen Mächten, zunächst politische Motive gewesen, welche der russischen Deklaration so großen Beifall verschafft haben, die juristische Seite der darin enthaltenen Thesen, der völkerrechtliche Fortschritt, der in dem Betonen der Rechte der Neutralen gegenüber der willkürlichen Praxis der Kriegsparteien lag, fanden vorläufig keine eingehende Erörterung. Selbst die englische Regierung hatte es in ihrer amtlichen Antwort auf die Februardeklaration und die späteren, inhaltlich gleichlautenden Erklärungen der skandinavischen Staaten und Hollands vermieden, sich über die einzelnen von den verbündeten Mächten proklamierten Rechtssätze ablehnend oder zustimmend auszusprechen, sie berief sich lediglich auf die klaren und allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts und auf die besonderen Bestimmungen der verschiedenen Verträge. Der preußische Rechtsstandpunkt scheint in einer offenbar von amtlicher Seite inspirierten Abhandlung vertreten zu sein, die im Juni 1780 von einer Hamburger Zeitung über die Einschränkungen der Handelsfreiheit neutraler Völker im Kriege veröffentlicht wurde. Die Abhandlung verteidigt die Regel: „frei Schiff — frei Gut" als einen Grundsatz des neuen Völkerrechts, tritt für eine Beschränkung der Konterbande auf bestimmte Artikel ein, zu denen Masten, Holz, Teer, Pech usw. nicht gerechnet werden dürfen, und kritisiert das Verfahren der Admiralitätsgerichte, insbesondere der englischen.

Für Friedrich den Großen hatten diese juristischen Einzelheiten wenig Interesse. Seine ganze Aufmerksamkeit richtete sich auf die politischen Verhandlungen, die sofort nach der Februardeklaration von dem Petersburger Kabinett eingeleitet wurden, um mit den andern neutralen Seemächten, zunächst mit Dänemark und Schweden, ein Schutz- und Verteidigungsbündnis zur Aufrechterhaltung der beanspruchten Schiffahrtsfreiheit abzuschließen. In Kopenhagen zögerte man anfangs, auf die russischen Vorschläge einzugehen, man hatte Bedenken gegen die Ausdehnung des Bundes auf Schweden, die Niederlande und Portugal und hätte eine russisch-dänische Konvention ohne weitere Bundesgenossen vorgezogen. Auch das Stockholmer Kabinett zeigte sich nicht zum sofortigen Abschluß bereit, es wünschte weitere Aufklärungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundes und namentlich eine genauere Festsetzung über die Art der gegenseitigen Unterstützung im Frieden und in

1) Näheres über die damalige Haltung der Vereinigten Staaten findet man bei John C. Hildt, Early diplomatic negotiations of the United States with Russia, Baltimore 1906.

Kriegszeiten. An beiden nordischen Höfen herrschte Mißtrauen gegen die Ernstlichkeit der russischen Absichten, in Kopenhagen bestand daneben der Wunsch, sich, wenn irgend möglich, mit England nicht zu überwerfen. Panin selbst, welcher die treibende Kraft in den Verhandlungen mit Dänemark und Schweden bildete, war nicht ohne Sorge, ob Katharina auf der Durchführung ihres Planes einer Bewaffneten Neutralität beharren werde. Er fürchtete in dieser Beziehung eine ungünstige Einwirkung von der Zusammenkunft seiner Gebieterin mit Kaiser Joseph II., die im Mai 1780 in Mohilew stattfand und die von Friedrich dem Großen als eine drohende Gefahr für das preußisch-russische Bündnis empfunden wurde. Indessen vorläufig waren irgendwelche Anzeichen von einer Änderung in den Absichten der Kaiserin nicht zu entdecken, die Rüstungen für einen Schutz der russischen Schiffahrt wurden mit größtem Eifer fortgesetzt, die von Panin ausgearbeiteten Entwürfe der Konventionen mit Dänemark und Schweden, welche der Kaiserin nach Mohilew nachgesandt waren, ohne Änderungen von ihr gebilligt. Trotz des Widerstrebens des engländerfreundlichen Ministers Bernstorff konnte der russisch-dänische Vertrag, durch den die „Befugnisse, Vorrechte, Schranken und Pflichten der Neutralität in ein dauerndes und unabänderliches System" gebracht werden sollten, schon am 9. Juli 1780 in Kopenhagen unterzeichnet werden, Schweden folgte mit einem gleichlautenden Vertrage vom 1. August.

3. Verhandlungen mit Rußland über einen Beitritt Preußens zu dem Bund der Nordmächte.

Eine Zuziehung oder Einmischung Preußens in diese Verhandlungen der drei nordischen Seemächte hat nicht stattgefunden. Der englische Gesandte Harris freilich suchte schon damals aus Ranküne gegen Panin das Märchen zu verbreiten, dieser Minister lasse sich ganz durch den König von Preußen leiten, der seinerseits der eigentliche Urheber des Planes der Bewaffneten Neutralität sei, um unter deren Schutz das preußische Schiffsbauholz, das von England als Konterbande angesehen wurde, desto sicherer an Frankreich verkaufen zu können. Görtz, dem diese Äußerung hinterbracht wurde, meinte, die beste Widerlegung würde sein, wenn Friedrich der Große sich im gegenwärtigen Augenblicke jeder direkten Verhandlung mit Rußland über diesen Gegenstand enthielte und ruhig abwarte, welche Vorteile sich aus der Vereinigung der Nordmächte für den neutralen Handel im allgemeinen und mithin auch für den preußischen ergeben würden. Panin war anfänglich der gleichen Ansicht, sobald jedoch der Abschluß der Verträge

mit Dänemark und Schweden erfolgt war, überraschte er Görtz durch den Vorschlag, Preußen möge ihnen beitreten. Der Gesandte griff dann diese Idee sehr lebhaft auf, er empfahl sie dem Könige in einem längeren Berichte vom 28. Juli mit der Begründung, daß ein Beitritt Preußens nicht nur für die Handelsinteressen nützlich sein, sondern auch ein gutes Mittel bieten würde, um der Kaiserin, die sich darin gefalle, den großgedachten Plan des Neutralitätsbundes als ihr eigenes Werk anzusehen, einige Schmeicheleien zu sagen. Auch für den Kanzler selbst werde es sehr erwünscht sein, wenn der König als der langjährige Bundesgenosse Rußlands Eifer für dieses neue Unternehmen zeige, um so mehr, da sonst der Wiener Hof, der, wie Panin glaube, sich nicht fern halten werde, dem Könige zuvorkommen könne. Über die Form, in welche die preußische Akzession zu kleiden sei, wolle der Gesandte noch nähere Erkundigungen einziehen.

Es ist hiernach klar, daß Panin den Anschluß Preußens an die Bewaffnete Neutralität aus keinem andern Grunde wünschte, als weil er darin eine Stärkung der durch die österreichischen Annäherungsversuche gefährdeten Allianz zwischen Rußland und Preußen erblickte. Aus dem gleichen Gesichtspunkte faßte auch Friedrich der Große die Sachlage auf. Seine Besorgnis, durch die Ränke der Wiener Politik aus dem Alleinbesitz des Bündnisses mit Rußland verdrängt zu werden, war durch die Kunde von dem Zusammentreffen Katharinas mit Joseph in Mohilew und Petersburg noch gesteigert. Auf dringendes Anraten von Panin und Görtz, dem auch Potemkin wiederholt gleiche Andeutungen machte, hatte der König sich schon im März 1780 entschlossen, „als Gegengift" seinen Neffen, den Prinzen von Preußen, nach Petersburg zu entsenden, um der Kaiserin persönlich aufzuwarten. Er verhehlte dabei nicht den geringen Erfolg, den er von der Reise des Prinzen erwarte, da dieser, wie es in einem vertraulichen Erlaß an Görtz heißt, politisch unerfahren sei und außerdem keineswegs die Gabe besitze, durch Schmeicheleien und liebenswürdiges Benehmen die Gemüter der Menschen zu gewinnen, in solcher Kunst vielmehr von dem Kaiser bei weitem übertroffen werde. Indessen es sollte nichts unversucht bleiben, um die engen Beziehungen zu dem russischen Nachbarreich aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grunde fand auch der neue Vorschlag Panins sofort des Königs Billigung. Mit umgehender Post wurde Görtz beauftragt, die Kaiserin und den Kanzler in den höflichsten und schmeichelhaftesten Ausdrücken wissen zu lassen, wie sehr Friedrich dieses weitere Bollwerk gegen den britischen Seedespotismus bewundere und wie sehr er bereit und geneigt sei, es zu verstärken durch den Beitritt Preußens zu dem Bund der neutralen Seemächte.

über die Bedingungen, unter denen letzteres geschehen solle, erwarte er noch nähere Aufklärungen. Panin nahm diese Erklärung mit großer Genugtuung entgegen, auch die Kaiserin, so versicherte er, habe ihre Freude darüber geäußert und in der Bereitwilligkeit des Königs, sich ihrem Vorgehen anzuschließen, einen neuen Beweis seiner Freundschaft erblickt; Preußen würde sicher unter den Nicht-Seemächten die erste sein, die in dem Neutralitätsbunde Aufnahme fände. Noch bevor diese Antwort in Berlin eintraf, waren dem Könige jedoch Bedenken aufgestiegen, ob man ihm, da Preußen als Mitglied des Bundes zur Stellung von Kriegsschiffen nicht in der Lage war, vielleicht die vertragsmäßige Zahlung von Subsidien zumuten könne. In diesem Falle, schrieb er dem Gesandten unter dem 1. September, werde er vorziehen, dem Bunde fern zu bleiben. Einerseits sei der preußische Seehandel nicht so bedeutend, um große Geldopfer zu rechtfertigen, anderseits hätten England und Spanien, auf die es ankäme, bisher keine Schwierigkeiten gemacht, die von ihren Kapern gelegentlich weggenommenen preußischen Schiffe und Waren auf diplomatische Verwendung zurückzugeben. Auf eine Bedingung, Geldbeiträge für die Bundeszwecke zu leisten, wolle er sich daher nicht einlassen. Diese Vorsicht, die nach den üblen Erfahrungen Friedrichs mit der Verpflichtung zu Subsidienzahlungen in seinem politischen Bündnis mit Rußland sehr begreiflich war, erwies sich im vorliegenden Fall als unbegründet. Man dachte auf russischer Seite nicht daran, eine solche Forderung zu stellen, und zeigte überhaupt wenig Eile, mit Preußen über eine formelle Akzession zu verhandeln, bevor der Bund durch den Beitritt der Niederlande, die noch eine zögernde Haltung einnahmen, vervollständigt war. Panin äußerte jetzt sogar, daß es vielleicht besser sei, bis zur Herstellung des allgemeinen Friedens zu warten, dann könnten, zugleich mit Preußen, auch Frankreich und Spanien beitreten. So kam es zunächst zu keinen weiteren Verhandlungen, die von Friedrich erklärte Bereitwilligkeit, als Mitglied des Bundes den Plan der Bewaffneten Neutralität zu fördern, und die günstige Aufnahme dieser Erklärung seitens der Kaiserin schienen vorläufig den politischen Zwecken zu genügen, welche der König und Panin verfolgten.

Dagegen hatte das andere, zur Aufrechterhaltung der preußisch-russischen Intimität erdachte Mittel, die Reise des preußischen Thronfolgers nach Petersburg, seine Wirkung verfehlt. Wie Friedrich der Große es vorausgesagt hatte, war nach der glänzenden Erscheinung des Kaiser Joseph die etwas schwerfällige und in der Unterhaltung ungewandte Persönlichkeit des Prinzen ohne Eindruck auf die Kaiserin geblieben, es war zwischen ihnen nie zu einer vertraulichen Aussprache über



die gemeinsamen Interessen Preußens und Rußlands, geschweige denn zu irgendwelchen Abmachungen auf politischem Gebiete gekommen. Nur die in Petersburg erfolgte Erneuerung und Befestigung der persönlichen Freundschaft des Prinzen von Preußen mit dem Großfürsten Paul, dem mutmaßlichen Erben der russischen Krone, konnte vielleicht für die Zukunft wertvoll werden. So sehr Friedrich bemüht war, nach außen hin die vollste Zufriedenheit über die Ergebnisse der Petersburger Mission seines Neffen zur Schau zu tragen, so wenig verbarg er seine Gereiztheit dem Grafen Görtz gegenüber, als dieser in etwas übertriebenen Farben die günstigen Eindrücke schilderte, die der Prinz in der russischen Gesellschaft hinterlassen habe. „Ich bewundere Ihren Panegyrikus über meinen Neffen," schrieb er dem Gesandten zurück, „. . . aber ich hätte gewünscht, daß Sie sich dadurch nicht hätten verleiten lassen, in Ihrer Berichterstattung über andere Dinge, welche doch die Hauptaufgabe Ihres Berufes bilden, weniger ausführlich zu sein".

Eine neue Wendung nahmen die Angelegenheiten der Bewaffneten Neutralität durch den Beitritt der Niederlande zu dem Bund der Nordmächte. Kaum hatten sich die Vereinigten Provinzen nach langem Zaudern durch Majoritätsbeschluß vom 20. November 1780 hierfür entschieden und ihre in Petersburg weilende Gesandtschaft zur Unterzeichnung einer Akzessionsakte ermächtigt, als am 20. Dezember durch ein Manifest der englischen Regierung die schon wegen früherer Streitigkeiten drohende Kriegserklärung gegen die Niederlande erfolgte. Bevor die Nachricht hiervon nach Petersburg gelangen konnte, war dort am 4. Januar der holländisch-russische Vertrag vollzogen. Der Neutralitätsbund besaß mithin jetzt ein Mitglied, das nicht neutral war, sondern sich im Krieg mit England befand, und es entstand die Frage, inwieweit die Verpflichtung zur Bundeshilfe, welche die Niederlande sofort anriefen, auf den vorliegenden Fall anwendbar sein würde. Die russische Kaiserin war, wie Görtz schon am 9. Januar melden konnte, entschlossen, direkte Feindseligkeiten gegen England zu vermeiden, sie wollte sich vorläufig auf diplomatische Schritte in London wegen des gewaltsamen Vorgehens der dortigen Regierung beschränken und eventuell ihre Vermittlung zwischen den kriegführenden Parteien anbieten. Auch in Kopenhagen und Stockholm herrschte die Ansicht vor, daß ein kriegerisches Eingreifen der Bundesmächte in den holländisch-englischen Konflikt nicht geboten erscheine, da dieser aus andern Ursachen als dem Beitritt Hollands zur Bewaffneten Neutralität und vor der formellen Anschlußerklärung entstanden sei. Für die preußische Politik endlich war jedes Ereignis willkommen, das eine neue Spannung zwischen den Kabinetten von London und Petersburg

hervorrufen und dadurch der angeblich von Kaiser Joseph erstrebten Tripelallianz zwischen Österreich, Rußland und England hinderlich werden mußte. Von diesem Gesichtspunkte aus hat Friedrich damals die Aufnahme Hollands in den Neutralitätsbund, für die er seinen Einfluß auch im Haag geltend gemacht hatte, als sehr erfreulich bezeichnet und nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen England und Holland seinerseits die Vermittlung Katharinas angeregt, in der Voraussicht, daß, falls die englische Regierung, wie zu erwarten, hierbei Schwierigkeiten mache, eine weitere Verstimmung der Kaiserin die Folge sein würde.

Dagegen kam es dem Könige überraschend, daß gerade in dieser Zeit von russischer Seite der Vorschlag erneuert wurde, Preußen möge der Bewaffneten Neutralität beitreten. Nach einem Berichte des Grafen Görtz vom 16. Januar 1781 war es die Kaiserin selbst, die in einer Unterredung mit dem Vizekanzler Ostermann und dem General Besborodko einen solchen Wunsch ausgedrückt und hinzugefügt hatte, man möge den Abschluß beeilen. Angesichts der früheren Weigerung Friedrichs, sich für den Kriegsfall auf eine Subsidienzahlung einzulassen, regte der Gesandte im Einverständnis mit Ostermann an, daß in einem Separatartikel zu dem beabsichtigten Vertrage eine weitere Verabredung über die Art der preußischen Hilfeleistung für die Zwecke des Bundes vorbehalten bleiben könne. Der König ließ sofort erklären, daß ihm die Einladung zum Anschluß an den Bund der neutralen Seemächte sehr willkommen sei, und ermächtigte Görtz, den Petersburger Hof hiervon in der ihm geeignet scheinenden Form zu verständigen. Es waren diesmal nicht nur politische Motive, welche den König bei seinem Entschluß bestimmten, sondern auch die Rücksicht auf die preußischen Handels- und Schiffahrtsinteressen, die jetzt eines kräftigeren Schutzes bedurften.

Infolge des zwischen den Niederlanden und England eingetretenen Kriegszustandes wurden die holländischen Kauffahrteischiffe überall von den an Zahl und kriegsmäßiger Ausrüstung überlegenen englischen Kapern aufgebracht, so daß die holländischen Reeder und Kaufleute, um nicht einem völligen Ruin entgegenzugehen, daran denken mußten, sich für die Verschiffung ihrer Güter einer neutralen Vermittlung zu bedienen. Sie hatten dabei in erster Linie ihr Augenmerk auf die preußische Flagge gerichtet, die mithin aus dieser Konjunktur reichen Gewinn ziehen konnte, sobald es feststand, daß die englischen Kaper holländisches Eigentum auf preußischen Schiffen respektieren würden. Da England den Grundsatz: frei Schiff — frei Gut nur gegenüber denjenigen Mächten anerkannte, denen er durch einen besonderen Vertrag verbürgt war, und Preußen zu diesen Mächten nicht gehörte, kam es den holländischen Interessenten

darauf an, zu wissen, ob sie trotzdem auf den wirksamen Schutz ihres Eigentums unter preußischer Flagge rechnen könnten. Infolge von Erkundigungen, die sie hierüber an amtlicher Stelle einzogen, wurde in in einem ausführlichen Immadiatberichte des Kabinettsministeriums vom 17. Januar 1781 die Entscheidung des Königs eingeholt. Die Minister faßten die Sachlage in zwei Fragen zusammen. Einmal, ob sie der englischen Regierung gegenüber auf der Zulassung des Prinzips: frei Schiff — frei Gut bestehen und sich dafür auch auf die russische Deklaration vom 28. Februar 1780 berufen sollten. Sie erinnerten daran, daß Preußen dieses Prinzip schon im Jahre 1747 gegen den englischen Hof verteidigt und im Wege von Repressalien aufrecht erhalten habe. Sie fragten dann zweitens, ob der König den holländischen Kaufleuten die Sicherheit ihres Eigentums unter preußischer Flagge versprechen und nötigenfalls durch Anwendung wirksamer Mittel garantieren, oder ob er sich, wie bisher, auf kräftige diplomatische Reklamationen beschränken wolle. Die Antwort Friedrichs lautete: „Ich beschränke mich auf Reklamationen, denn ich will mich nicht in diesen Krieg einmischen, aber ich kann von dem Bund der Bewaffneten Neutralität Nutzen ziehen, indem unsere Handelsschiffe sich denen anschließen, die unter russischem, dänischem oder schwedischem Konvoi (also unter Bedeckung von Kriegsschiffen) fahren."

Nach dieser Direktive sind dann die weiteren Verhandlungen eingeleitet. Zunächst erhielt der preußische Gesandte Maltzan in London den Auftrag, in einer sehr energischen Note, deren Fassung ihm vorgeschrieben wurde, zu verlangen, daß England die Schiffe der preußischen Untertanen nach den Grundsätzen behandle, die seitens der Kaiserin von Rußland angenommen und öffentlich verkündet wären, Grundsätze, die, im Einklang mit der natürlichen Gerechtigkeit, durch das Völkerrecht allgemeine Anerkennung und durch die meisten Verträge ihre Bestätigung gefunden hätten. Eine Abschrift dieser Note wurde der russischen Regierung mitgeteilt und daran der Antrag geknüpft, daß die Befehlshaber russischer Kriegsschiffe angewiesen werden möchten, die ihnen begegnenden preußischen Handelsschiffe, wenn solche von den Kriegsschiffen oder Kapern der kriegführenden Mächte gefährdet oder beunruhigt würden, unter ihren Schutz und Konvoi zu nehmen. Ein gleiches Ersuchen wurde dann an die schwedische und dänische Regierung gerichtet. In Kopenhagen war über diesen Punkt schon vorher verhandelt aus Anlaß einer in den dänischen Häfen neu eingeführten Abgabe zur Deckung der Unkosten, die aus der Begleitung der dänischen Handelsschiffe durch Kriegsschiffe entstanden. Preußen hatte sich zur Zahlung dieser Abgabe bereit erklärt, falls seine Flagge gleichfalls den Schutz der dänischen Marine erhielte. Diese Zu-

sicherung erteilte die Kopenhagener Regierung jetzt in den freundschaftlichsten Ausdrücken und bat dabei um die Unterstützung Preußens für den Bernstorff'schen Plan der Annahme eines allgemeinen Seegesetzbuches, in dem namentlich auch die Frage, welche Artikel als Konterbande anzusehen seien, grundsätzlich geregelt werden sollte, so daß in Zukunft abweichende Vertragsbestimmungen ausgeschlossen sein würden. Friedrich ging hierauf ein und beauftragte seinen Gesandten in Petersburg, alles zu tun, um die dortige Regierung der Idee einer Kodifizierung des Seerechts geneigt zu machen, da dies, abgesehen von den sonstigen Vorteilen, vielleicht ein Mittel sei, um den Eifer der Kaiserin für die Sache der Bewaffneten Neutralität zu beleben.

Allein es bedurfte zu diesem Zweck keines neuen Ansporns mehr. Katharina war damals fest entschlossen, den von ihr verkündeten Grundsätzen über die Rechte des neutralen Seehandels in Kriegszeiten möglichst allgemeine Anerkennung zu verschaffen und hatte noch kürzlich aus Anlaß von Klagen rigaischer Kaufleute über Störungen ihres Handels durch englische Kaper in sehr energischen Ausdrücken Schadensersatz in London fordern lassen. Unter diesen Umständen nahmen die Verhandlungen zwischen den russischen Ministern und Görtz einen glatten Verlauf. Letzterer beantragte am 5. März 1781 in einer amtlichen Note unter Hinweis auf die von Dänemark bereits erteilte Zusage den Schutz und das Geleit russischer Kriegsschiffe für die preußische Handelsmarine während der Dauer des gegenwärtigen Krieges zwischen den Seemächten. Er betonte dabei die Übereinstimmung Friedrichs mit den Prinzipien des Bundes der Bewaffneten Neutralität, ohne jedoch den Anschluß Preußens oder sonstige preußische Gegenleistungen zu erwähnen. Wenige Tage darauf hörte der Gesandte durch Ostermann, der bei der sich immer mehr verschärfenden Abneigung der Kaiserin gegen Panin schon jetzt der eigentliche Leiter des auswärtigen Ministeriums war, daß eine günstige Antwort auf das preußische Gesuch zu erwarten sei. Dann folgte die vertrauliche Mitteilung, daß die Kaiserin, um dem von ihr begründeten Neutralitätsbunde größeres Gewicht zu geben, den formellen Beitritt Preußens wünsche, oder, wenn hiergegen Bedenken beständen, wenigstens eine formelle Erklärung an die kriegführenden Mächte über das Einverständnis der preußischen Regierung mit den von Rußland angenommenen Grundsätzen und über den Entschluß, sie aufrecht zu erhalten und gegen etwaige Verletzungen im Verein mit den Bundesmächten Vorstellungen zu erheben. Görtz glaubte, daß eine derartige Erklärung genügend sei, da sie dem preußischen Handel dieselben Vorteile sichere, wie die wirkliche Aufnahme in den Bund, und außerdem die bei dem Abschluß eines Ver-

trages üblichen Geschenke wegfielen, deren Kosten er auf 40 000 Rubel schätzte — ein auf die bekannte Sparsamkeit Friedrichs des Großen berechnetes Argument, das bei den wichtigen Interessen, die auf dem Spiele standen, wenig am Platze war. Görtz änderte denn auch seine Meinung schon drei Tage später, offenbar unter dem Einfluß Panins und Ostermanns, die geltend machten, daß es einen guten Eindruck bei Katharina hervorrufen würde, wenn der König zum Dank für den von der russischen Flotte zu gewährenden Schutz seinen formellen Beitritt zu dem Bunde der Neutralen anbiete und dadurch in einer Angelegenheit, welche für das Wohl ganz Europas von der größten Wichtigkeit sei und der Kaiserin besonders am Herzen liege, offen und nachdrücklich auf ihre Seite trete. In diesem Sinne berichtete er dann nach Berlin, wo eine Abschrift der russischen Antwortnote, noch bevor der Text in die Hände von Görtz gelangte, durch Vermittlung des Gesandten Rußlands am preußischen Hofe, des Fürsten Dolgorucki, dem dortigen Ministerium übergeben war. In der Note hieß es, daß die Kaiserin ihre Vertreter an den Höfen der kriegführenden Mächte anweisen wolle, die preußischen Reklamationen wegen Verletzung der freien Schiffahrt zu unterstützen. Desgleichen würde den Kommandanten der russischen Kriegsschiffe der Befehl zugehen, preußische Handelsschiffe, die deren Schutz nachsuchten, gegen jede Beleidigung und Belästigung zu verteidigen. In Erwiderung dieser Anordnungen wünsche die Kaiserin dann, daß auch die preußischen Gesandten in London, Paris und Madrid nach Maßgabe der in der dänisch-russischen Konvention getroffenen Vereinbarungen gemessene Instruktionen erhielten, sich in nachdrücklichster Weise den Vorstellungen der diplomatischen Vertreter der neutralen Bundesmächte anzuschließen, so oft es sich darum handle, für deren Untertanen in ähnlichen Fällen Genugtuung zu erlangen. „Auf diese Weise," so lautete der Schluß, „wird Seine Majestät der König von Preußen, indem er sich zu den in der Deklaration der Kaiserin angenommenen Prinzipien bekennt, seine volle Bereitwilligkeit zeigen, solche aufrecht zu erhalten gegen alle diejenigen, die ihnen zuwider handeln sollten, und so gemeinschaftliche Sache machen (faire ainsi cause commune) in einer Angelegenheit, welche die Rechte aller Völker gleichmäßig angeht."

Diese Worte enthielten, wenn schon keine formelle Einladung, so doch eine nicht mißzuverstehende indirekte Aufforderung an Preußen, dem Bund der neutralen Mächte beizutreten. So wurde die Note sowohl von dem preußischen Kabinettsministerium in einem von Hertzberg verfaßten Immediatbericht vom 14. April 1781 als auch von Friedrich dem Großen selbst aufgefaßt, der sich sofort dafür entschied, die zum

Abschluß eines preußisch-russischen Vertrages erforderlichen Verhandlungen in Petersburg zu eröffnen und damit den ersten offiziellen Schritt zur Aufnahme Preußens in die Bewaffnete Neutralität zu tun. An Görtz wurden schon am 17. April die von ihm erbetenen Vollmachten für diesen Zweck übersandt mit einer vorläufigen Mitteilung über die gefaßten Entschließungen. Der König schrieb ihm, er wolle seinerseits nichts vernachlässigen, um die Freundschaft mit der Kaiserin zu pflegen und ihren Wünschen zuvorzukommen. Ein wirksames Mittel zur Aufrechterhaltung des Systems der Bewaffneten Neutralität besitze er freilich nicht, da er über keine Kriegsmarine verfüge, doch hoffe er, daß man sich in Petersburg mit der Zusage einer diplomatischen Unterstützung der Forderungen der Vertragsmächte begnügen werde, ein deutlicher Wink, daß auch jetzt von keiner preußischen Subsidienzahlung an Stelle der militärischen Hilfe die Rede sein dürfe. Auch an die Kaiserin selbst hat Friedrich damals, am 23. April, ein eigenhändiges Schreiben gerichtet, voll berechneter Schmeicheleien, in dem er sie als die „Gesetzgeberin der Meere" pries und versprach, bei einem Zusammentreffen mit Peter dem Großen in den elysischen Gefilden unter den Ruhmestaten Katharinas die Befreiung des Ozeans und die Beschirmung Hollands anzuführen. Katharina suchte in ihrer Antwort vom 7. Mai diese Komplimente noch zu übertrumpfen, aber dies hinderte sie nicht, gleichzeitig mit Kaiser Joseph über den Abschluß der russisch-österreichischen Allianz zu korrespondieren.

4. Die preußische Neutralitäts-Verordnung und Deklaration vom 30. April 1781.

Noch bevor die weiteren Verhandlungen in der russischen Hauptstadt beginnen konnten, erhielten die preußischen Gesandten in London und Paris, wie es in der Note Panins angeregt war, den Auftrag, alle Reklamationen, die sich auf ungerechte Maßregeln gegen den Seehandel von Untertanen der neutralen Bundesmächte bezögen, im Verein mit den dortigen Vertretern Rußlands zu unterstützen. Gleichzeitig erließ die Regierung unter dem 30. April 1781 eine sehr ausführliche „Deklaration und Verordnung" betreffend die Schiffahrt und den Seehandel der preußischen Untertanen während des gegenwärtigen Krieges. Dieses Aktenstück [1]), dessen Verfasser der Minister Hertzberg war, enthält zunächst

1) Abdruck bei August Hennings, Sammlung von Staatsschriften während des Seekrieges von 1776—83 Bd. II. Ebenda sind auch die späteren preußischen Neutralitäts-Verordnungen vom 3. November und 8. Dezember 1781 veröffentlicht.

Verhaltungsmaßregeln im Fall der Wegnahme oder Aufbringung preußischer Schiffe durch die kriegführenden Parteien. Die Interessenten sollen hiervon die zuständigen preußischen Gesandtschaften benachrichtigen, sich aber nicht allein auf deren Verwendung verlassen, sondern ihre Klagen zunächst in der durch die fremde Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Weise bei den Admiralitäts- und Seegerichten anbringen, die über solche Prisen zu entscheiden haben. Es folgt dann eine Bekanntmachung über die bisher mit Rußland, Dänemark und Schweden stattgehabten Verhandlungen, wonach die preußischen Seefahrer, wenn sie von Kriegsschiffen oder Kapern der kriegführenden Nationen angegriffen oder bedroht werden, sich an die in der Nähe befindlichen Kriegsschiffe der nordischen Seemächte, „die sich bekanntermaßen zur Verteidigung der Seeneutralität verbunden haben", um Schutz wenden und sich den Konvoiflotten derselben anschließen können. Den Schluß bildet eine aus sieben Artikel bestehende Neutralitätsverordnung, die in allen wesentlichen Punkten der russischen Verordnung vom 8./19. Mai 1780 über den gleichen Gegenstand nachgebildet ist. Das Merkwürdige an dieser preußischen Kundgebung vom 30. April 1781 liegt nun darin, daß sie keineswegs nur Vorschriften und Neutralitätsregeln für die preußischen Untertanen enthält und zu deren Belehrung bestimmt ist, sondern daß sie sich gleichzeitig mit ausdrücklichen Worten an die kriegführenden Mächte wendet und ein Programm der preußischen Auffassung über die streitigen Fragen des Seekriegsrechts entwickelt. Es wird dabei ausdrücklich auf die Grundsätze in der russischen Februardeklaration von 1780 Bezug genommen. So sind die einzelnen von Preußen als Konterbande anerkannten Artikel genau nach der in dem russisch-englischen Vertrag vom 20. Juli 1766 enthaltenen Liste aufgeführt, die Rußland als maßgebend für seinen Handelsverkehr mit allen kriegführenden Mächten bezeichnet hatte, während England in Ermangelung einer vertragsrechtlichen Bindung unter Berufung auf die allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts auch andere Artikel, wie namentlich Hanf und Schiffsbauholz, zur Konterbande rechnete. Gegenüber dieser letzteren Auffassung heißt es in der preußischen Deklaration: „Seine Königliche Majestät erwarten von der Gerechtigkeit und Freundschaft der kriegführenden Mächte, daß sie ihren bewaffneten Schiffen nicht erlauben werden, die preußischen Schiffe, welche Masten, Holz, Hanf, Theer, Horn und dergleichen Materialien, die nicht eigentliche Kriegsbedürfnisse sind, aber in der Folge als solche verwendet werden können, und die den vornehmsten und fast einzigen Gegenstand der preußischen Handlung ausmachen, zu beunruhigen, aufzubringen und dadurch den preußischen Seehandel zu vernichten." Auch betont die preußische Deklaration das von

England bestrittene Recht der neutralen Schiffe, dem Feinde gehörige Güter zu befördern, nach dem Grundsatz: frei Schiff — frei Gut, den Friedrich der Große schon früher vertreten hatte. Dagegen war es eine Neuerung und weder im Einklang mit den bisherigen Anschauungen der preußischen Regierung, noch mit den von Katharina aufgestellten Forderungen, wenn jetzt beansprucht wurde, daß preußische Waren auch an Bord feindlicher Schiffe der Wegnahme nicht unterliegen sollten. Die Maxime: unfrei Schiff — frei Gut entsprach allerdings der englischen Praxis, die an dem System des Consolato del mare festhielt, war aber von den andern Seemächten, namentlich von Frankreich und Holland, nicht anerkannt. Es entsteht die Frage, wodurch das preußische Ministerium damals veranlaßt ist, in diesem Punkte über das hinauszugehen, was die russische Deklaration enthielt, und die Unverletzlichkeit neutralen Eigentums auf feindlichen Schiffen zu verlangen. Sachliche oder juristische Gründe sind hierfür nicht maßgebend gewesen, es ergibt sich dagegen aus den Akten die befremdliche Tatsache, daß das Kabinettsministerium der Ansicht war, diese Regel sei schon in dem letzten französisch-englischen Kriege, der durch den Aachener Frieden von 1748 beendigt wurde, von Preußen „behauptet und durchgesetzt". Ein offenbarer Irrtum, denn in der diplomatischen Korrespondenz Preußens aus jener Zeit findet sich eine solche Behauptung nirgends aufgestellt, vielmehr wird noch in einer von dem Geheimen Legationsrat Vockerodt verfaßten, 1753 erschienenen offiziösen Schrift das gerade Gegenteil, nämlich der Satz: unfrei Schiff — unfrei Gut als geltendes Völkerrecht bezeichnet und mit der Begründung verteidigt, daß dadurch alle Streitigkeiten wegen der Ladung weggenommener Schiffe vermieden würden. Es war mithin nicht eine Fortsetzung der preußischen Tradition, sondern eine Abweichung von dem bisherigen Standpunkte der Regierung, wenn es jetzt in der Deklaration hieß: „Man hoffet auch nach eben diesen Grundsätzen, daß die kriegführenden Mächte die unverbotenen Waren und Ladungen der preußischen Untertanen, die sich auf den Schiffen der kriegführenden Nationen befinden möchten, ebenso wie die unverbotenen Waren der kriegführenden Nationen, die sich auf preußischen Schiffen befinden, frei und ungehindert passieren und dieselben nicht wegnehmen und aufbringen, noch konfiszieren lassen werden, und werden in allen solchen Fällen Seine königliche Majestät sich ihrer Untertanen möglichst annehmen." Abgeschwächt wird die praktische Tragweite dieser Erklärung allerdings dadurch, daß im Anschluß daran die preußischen Untertanen ermahnt werden, ihre Waren so viel wie möglich auf preußischen Schiffen zu verladen und sich auch „nicht mit der Verschiffung der den kriegführenden Nationen zugehörigen Waren

und Effekten mit abzugeben, sondern vielmehr zur Verhütung aller möglichen Mißverständnisse und Unfälle vornehmlich einen eigenen, rein preußischen Seehandel zu treiben" (de s'en tenir principalement à un commerce prussien sans mélange). In dieser Selbstbeschränkung lag eine bedenkliche Annäherung an den englischen Standpunkt, daß es im Kriege den Neutralen nicht zu gestatten sei, den feindlichen Handel unter ihre Flagge zu nehmen, und lag ferner eine Verkennung der Verkehrsverhältnisse, die in jedem Seekriege dahin führen müssen, daß die neutrale Schiffahrt auf Kosten der Schiffahrt der schwächeren Kriegspartei zunimmt. Wenn die holländische Handelsmarine jetzt, wie es geschah, durch die englischen Kaper von der See weggefegt wurde, so war es eine etwas naive Zumutung an die preußische Reederei, daß sie sich auf den preußischen Eigenhandel beschränken und nicht versuchen sollte, durch Vermittlung des holländischen Güterverkehrs die Gunst der Umstände auszunutzen. Die Folgezeit hat dann auch gezeigt, daß das natürliche Bedürfnis sich auszubreiten und einen Teil des bisher unter holländischer Flagge betriebenen Seehandels auf die preußische zu übernehmen, sich stärker erwies als alle amtlichen Abmahnungen und Ratschläge zur Vorsicht.

Die preußische Regierung suchte ihrer Deklaration vom 30. April 1781, die in deutscher und französischer Sprache abgefaßt war, die weiteste Verbreitung zu geben. Sie wurde nicht nur den Höfen der kriegführenden und der neutralen Seemächte, sondern auch allen in Berlin beglaubigten Gesandten mitgeteilt und außerdem in einheimischen und auswärtigen Zeitungen veröffentlicht. Ihr Inhalt scheint im allgemeinen Zustimmung gefunden zu haben, Vorbehalte wurden nur von englischer und französischer Seite gemacht. Die Londoner Regierung hatte schon, als der Gesandte Maltzan im Februar dieses Jahres die Anwendung der von der Kaiserin Katharina angenommenen Neutralitätsregeln auf die preußischen Schiffe verlangte, ausweichend geantwortet, daß die preußische Flagge und der Handel der preußischen Untertanen stets nach den völkerrechtlich anerkannten Grundsätzen der Neutralität geachtet werden sollten, wie dies bei allen Nationen der Fall sei, die keine besonderen Verträge für solche Fälle mit England hätten. Als jetzt der Nachfolger Maltzans, Graf Lusi, die preußische Aprildeklaration in London überreichte, wiederholte Lord Stormont nur, daß die Flagge Seiner Preußischen Majestät stets geachtet werden sollte, doch sei der König von England nicht in der Lage, neue Anordnungen an die Befehlshaber seiner Kriegsschiffe oder an seine Seegerichte zu erlassen. Beide hätten schon solche Weisungen und zwar sehr genaue, je nachdem besondere Verträge beständen oder nicht. Natürlich fand man diese Er-

widerung in Berlin ungenügend, da aus ihr nicht ersichtlich wäre, welche völkerrechtlichen Regeln England anzuwenden gedächte. Lusi wurde daher in einem neuen Erlaß beauftragt, in jedem Einzelfall den Versuch zu machen, das englische Ministerium auf die Beachtung „der wahren Prinzipien des Völkerrechts", wie solche in der preußischen Deklaration aufgestellt seien, hinzuweisen und Beschwerde zu erheben gegen Urteile der englischen Gerichtshöfe, die im Widerspruch mit diesen Prinzipien ständen. An Gelegenheit hierzu sollte es nicht fehlen. Denn nach der Kriegserklärung gegen Holland häuften sich die Fälle, wo auch preußische Schiffe und Ladungen von englischen Kapern aufgebracht und der gefürchteten Prisenjustiz der Admiralitätsgerichte überliefert wurden.

Anderer Art waren die Erörterungen, die über das preußische Aktenstück mit der französischen Regierung stattfanden. Diese zeigte sich begreiflicherweise sehr zufrieden mit der Zustimmung Preußens zu den Grundsätzen der Bewaffneten Neutralität und sprach nur die Erwartung aus, der König werde dem Handel und der Schiffahrt seiner Untertanen auch England gegenüber Achtung zu verschaffen wissen und nicht zulassen, daß englische Kaper sich der nach Frankreich bestimmten preußischen Waren bemächtigten unter Verletzung des Grundsatzes: frei Schiff — frei Gut. Dagegen war man in Paris nicht einverstanden mit der zweiten von Preußen aufgestellten Neutralitätsregel: unfrei Schiff — frei Gut. Der Minister Vergennes, der in seinen Depeschen einen lehrhaften Ton liebte, setzte dem preußischen Gesandten, Grafen Goltz, die französische Theorie über diese Frage ausführlich auseinander. „Das Prinzip," so schrieb er, „welches dem Bunde der Neutralen zugrunde liegt, geht dahin, daß die befreundete Flagge die feindliche Ware schützt und daß die feindliche Flagge die Konfiskation der Waren des Freundes nach sich zieht. Diese Maxime wird in allen Handelsverträgen bestätigt, man hat nie davon eine Ausnahme gemacht, und man könnte es nicht, ohne Betrügereien und Unterschleifen jeder Art Tür und Tor zu öffnen . . . . Da das Meer niemandem gehört, wird die Stelle, an der sich ein Schiff auf hoher See befindet, so angesehen, als gehöre sie der Nation, deren Flagge das Schiff trägt, woraus folgt, daß dieses selbe Schiff, wenn es neutral ist, nicht angegriffen werden darf. Die Waren, mit denen es beladen ist, nehmen an dieser Unverletzlichkeit teil, es sei denn, daß sie zur Klasse der verbotenen Waren gehören, denn in diesem Falle wird das Schiff, welches sie trägt, so angesehen, als beginge es einen Akt der Feindseligkeit, und unterliegt daher den gewöhnlichen Kriegsgesetzen. Ein feindliches Schiff dagegen ist überall, wo es auf hoher See betroffen wird, gute Prise und mit ihm sind dem

gleichen Schicksal alle an Bord befindlichen Güter unterworfen nach dem Prinzip, daß das Schiff allem, was es in sich trägt, sein Gepräge aufdrückt (que le vaisseau inprime son caractère à tout ce qu'il renferme)". Diese Sätze entsprachen durchaus der konstanten Rechtsprechung der französischen Seegerichte. Ein Versuch, sie zu widerlegen und die französische Regierung zu anderen Anschauungen zu bekehren, wäre offenbar vergeblich gewesen. Das preußische Ministerium begnügte sich daher in einer an Goltz gerichteten Note mit einer kurzen Rechtfertigung des eigenen Standpunktes, wobei die Interessen der neutralen Handelsfreiheit in den Vordergrund gestellt wurden: „Die einzige Grundlage des wahren Völkerrechts muß in der natürlichen Billigkeit liegen ... Eine kriegführende Macht kann von den neutralen Nationen nicht verlangen, daß diese ihren gewöhnlichen Handel mit der feindlichen Partei, namentlich denjenigen in Waren des eigenen Landes, unterbrechen oder ganz aufgeben, selbst wenn dieser Handel auf Schiffen einer der feindlichen Parteien stattfindet. Für die Freiheit der neutralen Güter kann nicht die Flagge und das Schiff maßgebend sein, sondern die Art und die erlaubte Beschaffenheit dieser Güter. Sonst würden die neutralen Nationen unter den Folgen eines Krieges leiden, der sie nichts angeht. Es liegt den neutralen Nationen ob, jedem Verdacht eines Betruges zuvorzukommen, indem sie in urkundlicher und unwiderleglicher Art das Eigentum an ihren Gütern beweisen . . . Übrigens werden die preußischen Kaufleute sich hüten, ihre Güter auf englischen Schiffen zu befördern. Es ist daher zwecklos, über diese Meinungsverschiedenheit weiter zu diskutieren." Auch die französische Regierung hatte kein Interesse daran, akademische Erörterungen fortzusetzen. Eine endgültige Lösung des streitigen Punktes ist erst auf dem Pariser Kongreß von 1856 und zwar im Sinne der preußischen Auffassung erfolgt.

5. Abschluß der preußisch-russischen Konvention vom 8./19. Mai 1781.

Während so mit den Kabinetten von London und Paris ein Meinungsaustausch über die in der preußischen Deklaration vom 30. April enthaltenen Grundsätze stattfand, wurden in Petersburg die letzten Vorbereitungen zu dem formellen Anschluß Preußens an den Neutralitätsbund der nordischen Mächte getroffen. Die allgemeine politische Lage hatte sich dort immer bedrohlicher für die preußischen Interessen gestaltet, je enger nach dem Tode Maria Theresias die Beziehungen zwischen Rußland und Österreich geworden waren. England begünstigte diese An-

näherung, indem es sich bereit erklärte, eine gemeinschaftliche russisch-österreichische Vermittlung in seinem Kriege mit den bourbonischen Mächte annehmen zu wollen. Von einer Zuziehung Preußens zu dieser Vermittlerrolle war nicht die Rede, was von Friedrich dem Großen nicht nur als Zurücksetzung und Unhöflichkeit, sondern auch als Anzeichen für die weitere Lockerung seines Bundesverhältnisses zu Rußland angesehen wurde. Von den geheimen Verhandlungen über eine russisch-österreichische Allianz, die in Petersburg und Wien geführt wurden, erfuhr der König zuerst durch einen Bericht von Görtz vom 23. Januar 1781. Er nahm diese Kunde anfangs etwas ungläubig auf, obwohl ihm bekannt war, daß zwischen Katharina und Joseph seit den Zusammenkünften in Mohilew und Petersburg ein eifriger Briefwechsel stattfand, der, wie vermutet wurde, sich auch auf das politische Gebiet erstreckte. Aber bald war an der Wahrheit der Nachricht nicht länger zu zweifeln. Friedrich sann auf Mittel, wie der Abschluß der Allianz zu verhindern sei oder durch anderweitige politische Kombinationen ihr für Preußen bedrohlicher Charakter abgeschwächt werden könnte, wobei er auch an eine Quadrupelallianz zwischen Rußland, Preußen, Österreich und Frankreich dachte. Direkte Warnungen in Petersburg vor der österreichischen Freundschaft schienen nicht mehr am Platze, da sie Katharina in ihrem Vorhaben nur bestärkt haben würden, doch schrieb der König, dem bekannt war, daß die Korrespondenz der in Petersburg beglaubigten Diplomaten auf der russischen Post geöffnet und die politisch interessanten Stellen daraus von der Kaiserin gelesen wurden, unter einen chiffrierten Erlaß an Goltz eigenhändig en clair die Worte: „Sie sehen, daß man der Kaiserin Netze stellt, um sie den ersten Schritt tun zu lassen, dann wird man versuchen, sie zu weiteren Verpflichtungen zu verlocken, und endlich, sie uns wegzukapern (nous la souffler)." Auf einen wirksamen Beistand durch Panin war nicht mehr zu rechnen, da dieser allen politischen Einfluß verloren hatte und die Verhandlungen mit Österreich hinter seinem Rücken geführt wurden. Ein unglücklicher Zufall wollte, daß gerade in dieser kritischen Zeit der Kanzler durch eine Indiskretion den Zorn der Kaiserin gegen sich heraufbeschworen und Anlaß zu einer persönlichen Verstimmung zwischen ihr und Friedrich dem Großen gegeben hatte. Es handelte sich um die Verlobung der Prinzessin Elisabeth von Württemberg, jüngeren Schwester der Gemahlin des russischen Thronfolgers. Kaiser Joseph hatte, um seine Verbindungen mit dem russischen Hof zu stärken, während seines Aufenthalts in Mohilew der Kaiserin gegenüber Andeutungen fallen lassen, daß er die Hand dieser damals noch minderjährigen Prinzessin für seinen Neffen Franz, den

Sohn des Großherzogs Leopold von Toskana und mutmaßlichen Erben der österreichischen Krone wünsche. Panin, hiervon unterrichtet und beunruhigt durch die politischen Gefahren einer solchen Verbindung für den künftigen Bestand der russisch-preußischen Allianz, regte in Berlin an, diesem Plane durch die Verabredung einer Heirat der genannten Prinzessin mit dem ältesten, 1770 geborenen Sohne des Prinzen von Preußen zuvorzukommen. Der König wollte anfangs von so vorzeitigen Heiratsprojekten für einen noch im Kindesalter stehenden Prinzen seines Hauses nichts wissen und veranlaßte seinerseits die Königin-Witwe von Dänemark, den dänischen Kronprinzen als künftigen Gatten der Prinzessin Elisabeth in Vorschlag zu bringen. Da Katharina hiergegen Einspruch erhob, entschloß sich Friedrich nunmehr nach dem Rate Panins für seinen Großneffen um die Hand der württembergischen Prinzessin anzuhalten, die ihm auch zugesagt wurde. Die Eltern zogen jedoch ihre Zusage zurück, als kurz darauf Kaiser Joseph, von Katharina unterstützt, als Brautbewerber für den Herzog Franz von Toskana auftrat, und entschieden sich endgültig für die österreichische Heirat. Die Folge war eine Beschwerde des Königs in Petersburg, wobei er hervorhob, daß die beabsichtigte Verbindung eines preußischen Prinzen mit der Schwester der russischen Großfürstin ihm als geeignetes Mittel erschienen sei, die engen Beziehungen zwischen Preußen und Rußland auch für die Zukunft zu sichern. Katharina ließ hierauf etwas ironisch erwidern, daß sie dem Könige sehr dankbar sei für diesen neuen Beweis seiner Freundschaft doch möge er selbst entscheiden, ob für die Entstehung und Dauer des Bündnisses zwischen ihren Reichen andere Gründe maßgebend gewesen seien als Freundschaft, Achtung und Übereinstimmung der Prinzipien Ansichten und Interessen. „Das sind die einzigen Ursachen, welche den Bündnissen Dauer verleihen. Das unsrige wird weiter bestehen, unabhängig von der vorliegenden Angelegenheit." Mit solchen schönklingenden Worten mußte der König sich begnügen, doch konnten sie ihn nicht über die Tatsache täuschen, daß die Kaiserin sich mehr und mehr auf die österreichische Seite neigte und daß ein neues Alliansystem sich vorbereitete. Görtz war so niedergeschlagen über den Ausgang der Sache, daß er um seine Entlassung bat, die Friedrich ihm jedoch mit den Worten verweigerte, daß ein Gesandter so wenig als ein General in der Stunde der Gefahr seinen Posten verlassen dürfe. Für Panin dagegen hatte diese Episode, die für den damaligen Wettbewerb der deutschen Mächte um eine dynastische Verbindung mit dem russischen Kaiserhaus charakteristisch ist, die unangenehme Folge, daß Katharina jetzt beschloß, ihn endgültig von den Geschäften zu entfernen. Kaum war sie zu be-

wegen, ihm noch eine Teilnahme an den Verhandlungen zu gestatten, die zum formellen Anschluß Preußens an den Bund der Bewaffneten Neutralität führten.

Diese Verhandlungen waren eröffnet durch eine Note des Grafen Görtz an das russische Ministerium vom 4. Mai 1781, worin zunächst der Dank des Königs für die zugesagte Gewährung des Konvoischutzes an die preußischen Handelsschiffe ausgesprochen und von den Instruktionen Mitteilung gemacht wurde, die im Einklang mit den Wünschen Rußlands den preußischen Gesandten an den Höfen der kriegführenden Mächte erteilt waren. Dann hieß es weiter: „Gleichzeitig ist der König, um seinerseits diesen neuen Freundschaftsbeweis zu erwidern und sein Verlangen zu zeigen, an dem so ruhmvoll und unter dem allgemeinen Beifall von ganz Europa errichteten System der Meeresneutralität einen möglichst direkten Anteil zu nehmen, völlig bereit, nicht nur sich zu diesen auf Gerechtigkeit und Völkerrecht beruhenden Prinzipien öffentlich zu bekennen, sondern sogar diesem Seebunde beizutreten oder ihn zu garantieren und über diesen Gegenstand von allgemeinem Interesse mit dem Ministerium Ihrer Kaiserlichen Majestät eine Urkunde oder eine Konvention zeichnen zu lassen, die geeignet ist, eine solche Verpflichtung zu begründen." Hiernach hat also Preußen formell den ersten Schritt getan, um in den Bund der neutralen Seemächte aufgenommen zu werden, durch die Bereiterklärung zum Beitritt ohne Bezugnahme auf eine vorgängige russische Einladung, die allerdings in der besprochenen Märznote von Panin an Görtz indirekt enthalten war und auch enthalten sein sollte. Da Friedrich der Große keine Kriegsmarine besaß und daher nur durch das Gewicht seines Namens und seines politischen Einflusses in Europa den Bund der Seemächte stärken konnte, überließ man ihm die Form, in welcher er seinen Anschluß an das System der Bewaffneten Neutralität vollziehen wollte. Für die Handels- und Schiffahrtsinteressen Preußens hätte die diplomatische und maritime Unterstützung genügt, welche es durch seine bisherigen Verabredungen mit Rußland, Dänemark und Schweden bereits erlangt hatte, aber politische Rücksichten, das Bedürfnis die schon bezweifelte Fortdauer der preußisch-russischen Bundesgenossenschaft und Interessengemeinschaft öffentlich den andern Mächten und namentlich Österreich gegenüber zu bekunden, bewogen den König, dem Abschluß eines förmlichen Vertrages zuzustimmen. Von russischer Seite zeigte man jetzt das größte Entgegenkommen und einen ungewöhnlichen Eifer, die Angelegenheit schnell zu erledigen. Schon am 8. Mai, vier Tage nach Übergabe der preußischen Note, konnte Panin dem Gesandten mitteilen, daß die Kaiserin, „das Anerbieten Friedrichs,

der Seevereinigung beizutreten", mit großer Befriedigung aufgenommen und die Ausstellung von Vollmachten für die Verhandlungen befohlen habe. Zu russischen Bevollmächtigten wurden neben Panin und Ostermann noch General Bezborodko und der Staatsrat Bakunin im auswärtigen Ministerium, der Vertrauensmann der Kaiserin, ernannt. Um Zeit zu sparen, kam man überein, zunächst einen Separatvertrag zwischen Preußen und Rußland abzuschließen, und nicht eine Akzessionsakte an die Konventionen Rußlands mit Dänemark und Schweden, da hierzu die vorgängige Zustimmung der beiden letzteren Mächte notwendig gewesen wäre. Am 15. Mai fand die erste Konferenz zwischen den Bevollmächtigten statt, schon am 19. konnte der fertige Vertrag nebst vier besonderen Artikeln und einem Geheimartikel unterzeichnet werden.

Der Inhalt des Vertrages, zu dem der Entwurf von russischer Seite vorgelegt war, entsprach in fast allen Punkten der russisch-dänischen Konvention zur Aufrechterhaltung der neutralen Handelsschiffahrt vom 9. Juli 1780. Preußen verpflichtete sich mithin, wie die anderen Mitglieder des Neutralitätsbundes, zur Beobachtung einer strengen Neutralität gegenüber den kriegführenden Mächten und zum Verbot des Handels seiner Untertanen mit Konterbandeartikeln nach Maßgabe der in dem russisch-englischen Handelsvertrage von 1766 enthaltenen Liste. In Artikel 3 werden die in der russischen Februardeklaration aufgestellten vier Grundregeln über die Rechte des neutralen Handels wiederholt mit dem Zusatz: „S. M. der König von Preußen tritt diesen Prinzipien bei, nimmt sie gleichfalls an und garantiert sie in bündigster Form, indem er sich verpflichtet, sie aufrecht zu halten und Vorstellungen zu erheben (réclamer) in allen Fällen, wo die Handels- und Schiffahrtsinteressen von Untertanen der beiden vertragschließenden Teile dies erfordern sollten." Die Verbindlichkeiten Preußens beschränkten sich hiernach auf die Anwendung diplomatischer Mittel, während die verbündeten nordischen Mächte auch gemeinschaftliche militärische Maßregeln vereinbart und die Ausrüstung und Verwendung einer bestimmten Anzahl von Kriegsschiffen zum Schutz des neutralen Handels und zu Konvoizwecken übernommen hatten. Dieser militärische Schutz wurde jetzt vertragsmäßig ohne weitere Gegenleistung auf die preußische Schiffahrt ausgedehnt nach Maßgabe der schon früher erteilten Zusagen. Rußland und Preußen versprachen sich ferner gegenseitige diplomatische Unterstützung bei Reklamationen aus Anlaß von Gewalttätigkeiten gegen ihre Handelsschiffe seitens der Kriegsschiffe oder der Kaper einer der kriegführenden Mächte. Sollte in derartigen Fällen die gerechte Sühne verweigert oder ungebührlich verzögert werden, dann, so hieß es in

Artikel 5, „werden Ihre Majestäten Repressalien ergreifen gegen die verweigernde Macht und sofortige Abrede treffen über die geeignetste Art zur Durchführung dieser gerechten Repressalien". Auch zur Abwehr sonstiger Rechtsverletzungen und Angriffe, die mit den Bestimmungen des Vertrages über den neutralen Seehandel in Kriegszeiten zusammenhängen, war ein gemeinschaftliches Handeln verabredet. Alle diese Bestimmungen, soweit sie einen prinzipiellen Charakter trugen, sollten als dauernde gelten, mithin auch in künftigen Seekriegen maßgebend bleiben und, wie in einem Separatartikel festgesetzt war, als Grundlage dienen für die Annahme eines allgemeinen Seegesetzbuches (code maritime universel) seitens aller Staaten. Weitere Separatartikel enthielten Vereinbarungen über die Aufnahme russischer Kriegsschiffe in preußischen Häfen und über die Anerkennung der Ostsee als eines geschlossenen Meeres in dem Sinne, daß den Kriegsschiffen und Kapern der kriegführenden Mächte nicht gestattet sein sollte, dort Handelsschiffe aufzubringen oder sonstige Feindseligkeiten auszuüben. Der Konvention war schließlich noch ein Geheimartikel mit folgendem Wortlaut beigefügt: „Um jeden Gegenstand einer Erörterung zu vermeiden über die Verpflichtung, welche die hohen vertragschließenden Teile durch Artikel 6 der heute festgesetzten und abgeschlossenen Vereinbarung gegenseitig übernommen haben, nämlich g meinsame Sache zu machen und sich wechselseitig zu verteidigen im Fall, daß sie beunruhigt, belästigt oder angegriffen würden aus Anlaß dieser Vereinbarung oder aus einer andern mit ihr in Zusammenhang stehenden Ursache, kommen Ihre Majestäten überein und verpflichten sich hierdurch in ausdrücklichster Weise, diesen Artikel als einen Bestandteil des zwischen Ihnen bestehenden Bündnis- und Freundschaftsvertrages anzusehen."

Nach dem letzteren Vertrage war Preußen gehalten, im Falle des Angriffs einer fremden Macht gegen Rußland entweder ein Hilfskorps zu stellen oder jährliche Subsidien zu zahlen. Da Friedrich der Große in den bisherigen Verhandlungen über den Beitritt Preußens zur Bewaffneten Neutralität es abgelehnt hatte, die Zwecke des Bundes anders als diplomatisch zu unterstützen, mußte es zweifelhaft sein, ob er sich jetzt auf eine solche Erweiterung seiner Bundespflichten, wie sie der Geheimartikel nach dem Vorgang der dänisch-russischen Konvention vom 9. Juli 1780 in Aussicht nahm, einlassen würde. Görtz weigerte sich auch anfangs, diesen Artikel zu unterzeichnen, gab jedoch schließlich nach auf dringende Vorstellungen der russischen Bevollmächtigten und namentlich Panins, der darauf hinwies, wie wertvoll es sei, daß die politische Allianz zwischen Preußen und Rußland in dem jetzigen Abkommen aus-

drücklich erwähnt würde und welche unberechenbare Folgen der Aufschub, der durch die Einholung neuer Instruktionen entstehen müßte, für das Zustandekommen des Vertrages nach sich ziehen könnte. Auch sprachen die russischen Minister die Überzeugung aus, daß der in dem Geheimartikel vorgesehene Fall kriegerischer Verwicklungen mit England aus Anlaß der Bewaffneten Neutralität nicht eintreten würde.

Dieser Ansicht ist auch Friedrich der Große gewesen. Er hat, sobald der Vertrag vom 19. Mai mit dem Begleitbericht von Görtz in Berlin eingegangen war, den ganzen Inhalt einschließlich des Geheimartikels sofort genehmigt, ohne sein Kabinettsministerium weiter zu befragen. „Ich sehe nicht ein," schrieb er dem Gesandten am 3. Juni, „daß wir die geringste Gefahr laufen mit dem Geheimartikel. Ich bin weit entfernt davon zu glauben, daß die Kaiserin unter den vorliegenden Umständen sich je bis zu einem solchen Grade mit den Engländern überwerfen wird, daß es zu Tätlichkeiten kommen sollte. Sie werden sich vielmehr beiderseits auf mehr oder minder lebhafte Auseinandersetzungen beschränken." Auf die von Görtz hervorgehobenen Vorteile der Konvention für den preußischen Handel und für eine allgemeine Anerkennung gerechterer Prinzipien in Seekriegen gegenüber den neutralen Mächten ging der König nicht weiter ein. Auch dem politischen Erfolge, der an sich in dem Abschluß des Vertrages lag, stand er skeptischer gegenüber als sein Gesandter, der darin ein neues Unterpfand für die Fortdauer der russisch-preußischen Freundschaft erblicken wollte und zu berichten wußte, daß die Vertreter Englands und Österreichs in Petersburg ihre peinliche Überraschung und Bestürzung über den formellen Beitritt Preußens zum Bunde der Bewaffneten Neutralität nicht hätten verhehlen können. Friedrich kannte die wechselnden Stimmungen der Kaiserin, er hatte kein Vertrauen, daß sie den mit der Schöpfung der Bewaffneten Neutralität beschrittenen Weg beharrlich und energisch weiter verfolgen und daraus die Konsequenzen für das Verhältnis zu den Freunden und Gegnern des Bundes ziehen werde. Die schwächliche, auf das Anerbieten einer Vermittlung beschränkte Unterstützung, die Rußland damals den Niederlanden in dem ihnen unter frivolen Vorwänden von England erklärten Kriege zuteil werden ließ, bestärkte den König in seinem Argwohn, daß es Katharina kein rechter Ernst sei mit der Durchführung der Prinzipien der neutralité armée, die sie dem englischen Gesandten Harris gegenüber bereits ironisch als nullité armée bezeichnet hatte. So wird es erklärlich, daß noch vor dem Austausch der Ratifikationen des preußisch-russischen Vertrages, der am 29. Juni 1781 zwischen Ostermann und Görtz in Petersburg stattfand, der König den ganzen Nutzen des Vertrages in Zweifel ziehen

konnte. „Was meinen Beitritt zu der Seevereinigung betrifft," schrieb er dem Gesandten am 26. Juni, „so erwarte ich davon für den Handel meiner Untertanen weder gutes noch schlechtes. Sie können sich darauf verlassen, daß die europäischen Mächte insgesamt in den von Rußland als Folge der Bewaffneten Neutralität unternommenen Schritten nur einen neuen Grund für ihre Überzeugung gefunden haben, daß alles, was es tut, mehr aus Prahlerei (ostentation) geschieht, als mit der Absicht, seine Vertragspflichten zu erfüllen." Das beweise vor allem die Haltung Rußlands in der holländischen Frage, aus der England und alle Welt den Schluß gezogen habe, die ganze Wirkung der Bewaffneten Neutralität werde gleich Null sein. „Ich weiß wohl," heißt es weiter, „daß dies Betrachtungen sind, die man an dem Hofe, wo Sie leben, nicht öffentlich äußern darf, aber sie enthalten trotzdem die reine Wahrheit und die Erfahrung bestätigt sie nur allzusehr."

Wenn Friedrich hiernach die praktische Bedeutung der Bewaffneten Neutralität eher unter- als überschätzte, so hat er sich auch keinen Illusionen über den politischen Gewinn hingegeben, der für eine Befestigung der preußisch-russischen Beziehungen aus dem Beitritt Preußens zu dem Bunde der neutralen Seemächte noch zu erwarten war. Obwohl stets geneigt, kein Mittel unversucht zu lassen, was dieser Befestigung dienen konnte, wies er doch damals erneute, von der preußenfreundlichen Partei in Petersburg ausgehende Anregungen zur Wiederanknüpfung einer direkten Korrespondenz mit der Kaiserin ziemlich schroff zurück. In früheren Zeiten hatte eine solche stattgefunden und war nicht ohne Einfluß auf den Gang der russischen Politik gewesen, bis Katharina erkannte, daß sie von der Bundesgenossenschaft Preußens keine Förderung ihrer orientalischen Pläne zu erwarten hätte. Von diesem Augenblicke an wurden die Briefe seltener und Friedrich hatte sogar eine Andeutung erhalten, daß die Kaiserin nicht gern über Politik spreche oder schreibe. In seinem letzten aus Anlaß der Bewaffneten Neutralität an sie gerichteten Briefe vom 23. April 1781 war absichtlich wenig von Politik die Rede gewesen, er bestand fast nur aus Schmeicheleien und Ausdrücken der Bewunderung über die großen Regenteneigenschaften Katharinas. In diesem Tone mochte der König jetzt nicht fortfahren. Er stellte an Görtz die Frage, worüber er denn mit der Kaiserin korrespondieren solle, da sie politische Briefe nicht liebe. „Sie werden verstehen," fuhr er fort, „wie viel lästiges und erniedrigendes in einem Briefwechsel liegt, bei dem man stets ein Weihrauchfaß an seiner Federspitze tragen muß, um Lobeserhebungen auszustreuen, oft da, wo sie keineswegs am Platze sind . . . Wollte man beispielsweise in diesem Augenblick der Kaiserin versichern,

daß ihre Bewaffnete Neutralität das mächtigste Bollwerk für die Freiheit des Handels sei, so hieße das, ihr die ungeheuerlichste Lüge sagen, an der auch kein wahres Wort ist." Friedrich würde noch weniger geneigt gewesen sein, wieder in brieflichen Verkehr mit der Kaiserin zu treten, wenn er gewußt hätte, daß gerade jetzt die von ihm befürchtete Allianz zwischen Rußland und Österreich perfekt geworden war. Während nach außen hin geflissentlich die Kunde verbreitet wurde, daß die Verhandlungen wegen einer Etikettenfrage über das Alternat bei der Unterzeichnung der Vertragsurkunde abgebrochen wären, hatte in Wirklichkeit durch einen Austausch gleichlautender eigenhändiger Briefe zwischen Katharina und Joseph vom Mai und Juni 1781 der formelle Abschluß eines Verteidigungsbündnisses für die Dauer von acht Jahren stattgefunden. Obgleich beide Teile sich die Fortdauer der bisherigen Bundesverhältnisse zu anderen Mächten ausdrücklich vorbehalten hatten, lag es doch klar zutage, daß hiermit eine entschiedene Wendung in der russischen Politik eingetreten war, und die Sorgfalt, mit der Katharina das Geheimnis dem Berliner Hofe gegenüber hütete, bewies, daß sie sich nicht über den Eindruck täuschte, den ein Bekanntwerden der Wahrheit dort hätte hervorrufen müssen. Sie gab sich vorläufig den Anschein, über den Abschluß der russisch-preußischen Konvention vom 19. Mai sehr erfreut zu sein, und bedachte nicht nur den Grafen Görtz, sondern auch verschiedene Beamte im Berliner Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Kabinett des Königs mit reichen Geschenken, deren Erwiderung durch gleichwertige Gegengeschenke für die auf russischer Seite an den Verhandlungen beteiligten Personen Friedrich nur mit Widerstreben und mit mißmutigen Worten über die Höhe dieser „Sporteln" nnd die geringe Wirkung der Konvention auf die Sicherung des preußischen Handels genehmigte. „Das heißt, schlechte Ware für gutes Geld kaufen," bemerkte er sarkastisch. An den weiteren Verhandlungen, die nunmehr zur Ausführung der preußisch-russischen Konvention in London, Paris, Kopenhagen und Stockholm stattfanden, hat der König kein besonderes Interesse mehr genommen, er überließ sie fast ganz seinen Ministern, ohne persönlich einzugreifen.

6. Mitteilung der Konvention an die Kriegsparteien. Akzession von Dänemark und Schweden.

Zunächst galt es, den kriegführenden Mächten den Vertrag über den Beitritt Preußens zu dem System der Bewaffneten Neutralität zu notifizieren. Es geschah dies seitens der in London, Paris und im Haag beglaubigten preußischen und russischen Vertreter durch gleichlautende Noten nach einem Entwurf der russischen Regierung, die Wert darauf

legte, in dieser Angelegenheit die diplomatische Führung zu behalten. Es war in den Noten gesagt, daß bei der Übereinstimmung der in der preußischen Deklaration vom 30. April 1781 enthaltenen Neutralitätsregeln mit den Grundsätzen der russischen Februardeklaration von 1780 ein Vertrag zwischen Preußen und Rußland abgeschlossen sei, dessen Inhalt, wie man sich schmeichle, auch bei den andern Mächten Anerkennung finden werde, da er mit den Prinzipien des Völkerrechts, der Gerechtigkeit und der natürlichen Billigkeit im Einklang stehe. Es werde mithin von der Freundschaft und Gerechtigkeitsliebe der kriegführenden Parteien erwartet, daß sie die Befehlshaber ihrer Kriegsschiffe und Kaper anweisen würden, die Freiheit und Rechte der Schiffahrt Preußens als einer neutralen Nation zu achten, wie seinerseits der König von Preußen darüber wachen werde, daß seine Untertanen keinen unerlaubten Handel trieben zum Nachteil eines der im Krieg befindlichen Staaten. Die französische Regierung, die immer einen Anschluß Preußens an den Verein der nordischen Seemächte gewünscht hatte, nahm diese Mitteilung mit großer Genugtuung auf. Der Minister Vergennes erwiderte dem preußischen Gesandten Goltz in einer sehr höflich gehaltenen Note, daß die Grundsätze des Vertrages, dem Preußen beigetreten sei, dieselben wären, die der König von Frankreich bereits durch sein Reglement vom 26. Juli 1778 vor ganz Europa verkündet habe. Preußen könne daher sicher sein, daß man französischerseits fortfahren werde, sich die genaue Beobachtung aller darin enthaltenen Bestimmungen zur Pflicht zu machen. Ebenso erklärte sich die Regierung der Niederlande sofort bereit, die gewünschten Weisungen an die Kommandanten ihrer Kriegsschiffe und Kaper zu erlassen.

Ganz anders waren natürlich die Gefühle, mit denen in London die Nachricht von dem Abschluß des russisch-preußischen Vertrages aufgenommen wurde. Wenn auch bei dem Fehlen einer preußischen Flotte der Bund der neutralen Seemächte durch den Beitritt Preußens keine militärische, für England bedrohliche Stärkung erfuhr, so fürchtete man doch, daß Friedrich der Große mit seinem energischen Charakter die anderen Bundesmitglieder zu einem festeren Auftreten und zu wirksameren Gegenmaßregeln gegen die englische Seepraxis fortreißen könnte. Wirklich hatte der König Anfang August einen Versuch in dieser Richtung bei dem Petersburger Kabinett gemacht. Er ließ dort sondieren, ob Rußland nicht bereit sein würde, die englische Regierung, die sich bisher auf unbestimmte und ausweichende Antworten beschränkt hatte, zu einer klaren und deutlichen Erklärung über die Anerkennung der russischerseits aufgestellten Neutralitätsprinzipien aufzufordern. Dies sei das einzige Mittel, um die Freiheit des Meeres sicherzustellen und dem unerträglichen Des-

potismus und den beständigen Schikanen Englands ein Ende zu machen, die sonst zu einem völligen Ruin des neutralen Schiffs- und Handelsverkehrs führen müßten. Allein es zeigte sich sofort, daß ein solches Vorgehen, das Frankreich und Spanien schon seit geraumer Zeit vergeblich befürwortet hatten, den russischen Absichten wenig entsprach. Der Vizekanzler Ostermann, der an Stelle des beurlaubten Panin die Geschäfte führte, gab zu verstehen, daß die Kaiserin sich nicht zu einer Maßregel entschließen würde, die England so in Verlegenheit setzen mußte. Bisher hätte die dortige Regierung sich nicht geweigert, das zu tun, was Rußland aus Auslaß der von ihm angenommenen Neutralitätsregeln verlangt hätte, man könne sich daher vorläufig damit begnügen, bei allen vorkommenden Fällen eine feste Sprache zu führen. Die Kaiserin hege noch die Hoffnung als Friedensvermittlerin aufzutreten und müsse daher den kriegführenden Mächten gegenüber vorsichtig handeln, eine ausdrückliche Anerkennung der Prinzipien der Bewaffneten Neutralität solle jedoch beim Friedensschluß gefordert werden. Unter diesen Umständen konnte es nicht überraschen, daß die Antwort, welche der preußische und der russische Gesandte in London jetzt auf ihre Mitteilung des Vertrages vom 19. Mai erhielten, denselben unbestimmten Charakter trug, wie die früheren Äußerungen der englischen Regierung. Lord Stormont erklärte in einer Note an den Grafen Lusi vom 17. September 1781, daß die Flagge und der erlaubte Handel der preußischen Untertanen stets geachtet wären und auch in Zukunft geachtet werden sollten nach Maßgabe der im Verkehr zwischen befreundeten Staaten geltenden Sitten und Gebräuche und der allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts. Ein zwischen Preußen und Rußland abgeschlossener Vertrag könne für den König von England, der nicht daran teilgenommen habe, keine Verpflichtungen erzeugen, ebensowenig den Kontrahenten in ihrem Verhältnis zu England neue Rechte verleihen. Die Bestimmungen in einem russisch-englischen Vertrage fänden auf dritte Staaten keine Anwendung, eine Bemerkung, die augenscheinlich gegen die Erklärung Preußens gerichtet war, hinsichtlich des Begriffes der Konterbande die Festsetzungen des russisch-englischen Handelsvertrages von 1766 annehmen zu wollen. Zum Schluß beschwerte sich der Staatssekretär darüber, daß gegenwärtig eine große Anzahl holländischer Schiffe unter preußischer Flagge führe und zu diesem Zweck falsche Seepässe in Emden erhielte, was eine offenbare Verletzung der Neutralitätspflichten sei. Es war hiernach klar, daß die englische Regierung einer bestimmten Erklärung über die Anerkennung der Maximen der Bewaffneten Neutralität abermals ausweichen und, ohne direkten Widerspruch zu wagen, auf ihrem bisherigen Standpunkt beharren wollte.

Preußen hatte keinen Grund, sich in akademische Erörterungen über den Unterschied von Vertragsrecht und allgemeinem Völkerrecht einzulassen, es konnte sich damit begnügen, seine Auffassung von den Rechten und Pflichten der Neutralen bei einem Seekriege deutlich ausgesprochen zu haben, und konnte abwarten, wie in vorkommenden praktischen Fällen England seine Haltung einrichten würde. Ein weiterer Schriftwechsel zwischen den Kabinetten von London und Berlin über die prinzipielle Seite der vorliegenden Fragen ist nicht erfolgt. Lusi wurde nur beauftragt, dem englischen Ministerium den Zweck und die Tragweite des russisch-preußischen Abkommens noch einmal mündlich auseinanderzusetzen und dabei eine Abhilfe der Klagen über den Mißbrauch der preußischen Flagge in Aussicht zu stellen.

Unterdessen hatten auch in Kopenhagen und Stockholm über den Anschluß Preußens an den Bund der neutralen Seemächte Verhandlungen stattgefunden, die sich wegen formeller Schwierigkeiten in die Länge zogen. Da hierüber bisher nur mit Rußland ein Vertrag bestand und Preußen die Förmlichkeit analoger Verträge mit den andern Mitgliedern des Bundes vermeiden wollte, hatte es vorgeschlagen, daß die skandinavischen Mächte im Wege einer einfachen ministeriellen Deklaration dem preußisch-russischen Vertrage vom 19. Mai 1781 beitreten sollten. Hiergegen lehnte sich jedoch das Selbstgefühl Dänemarks und Schwedens auf, die als ältere Teilhaber der Bewaffneten Neutralität sich zu der Forderung berechtigt glaubten, die Aufnahme Preußens müsse durch Akzessionserklärungen an die russisch-dänische Konvention vom 9. Juli und die russisch-schwedische Konvention vom 1. August 1780 erfolgen. Nach dem Inhalt der über diese Angelegenheit gewechselten Noten scheint es, daß die beiden nordischen Regierungen, abgesehen von der Etikettenfrage, noch den Wunsch hegten, Preußen möge sich, um die Vorteile des Bundesverhältnisses und des maritimen Schutzes für seinen Handel nicht ohne ein entsprechendes Äquivalent zu genießen, zu etwas bestimmteren Gegenleistungen verpflichten, als solche in der Zusage einer diplomatischen Unterstützung bisher zum Ausdruck gelangt waren. Allein in Berlin war man weit entfernt, auf einen derartigen Gedanken einzugehen. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, wurde die Vermittlung der Kaiserin Katharina angerufen, die sich aus Freundschaft für Friedrich den Großen, wie sie an Görtz sagen ließ, der preußischen Auffassung anschloß. Jetzt wagten die skandinavischen Mächte nicht länger zu widersprechen, sie erklärten vielmehr ihre bedingungslose Annahme des von Preußen gemachten Vorschlages, so daß nach fast zehnmonatlichen Verhandlungen am 13. Juni 1782 der Austausch der erforderlichen Akzessions- und Akzeptationsurkunden



in Petersburg stattfinden konnte. Schweden und Dänemark waren also dem preußisch-russischen Vertrage beigetreten, dessen Bestimmungen für den Umfang der von Preußen übernommenen Bundespflichten maßgebend blieben. Inzwischen hatte der Verein der neutralen Mächte einen weiteren Zuwachs durch die Aufnahme Österreichs erfahren. Die Anregung hierzu war von der Kaiserin Katharina ausgegangen, die nicht nur ihrem System der Bewaffneten Neutralität eine größere Ausdehnung zu geben wünschte, sondern es auch als eine Folge ihres neuen Bundesverhältnisses zu Österreich ansah, den Kaiser auch in diesen seerechtlichen Fragen, die sie auf dem künftigen Friedenskongreß zur Sprache zu bringen gedachte, auf ihrer Seite zu haben. Da Österreich keinen Anspruch erheben konnte, eine Seemacht zu sein, und eigentlich nur durch die Schiffahrt seiner belgischen Provinzen an den vorgekommenen Streitigkeiten interessiert war, lagen für seinen Beitritt zu dem Neutralitätsbunde noch weniger sachliche Gründe vor, als dies bei Preußen der Fall gewesen war. Kaunitz fand dann auch die Einladung der Kaiserin „mindestens sehr eigentümlich, wenn nicht absurd", und hielt es namentlich für ungehörig, daß man Österreich zugemutet habe, dem Beispiel des Königs von Preußen zu folgen, anstatt mindestens gleichzeitig mit diesem zum Anschluß aufgefordert zu sein. Indessen war an eine Ablehnung natürlich nicht zu denken, da man aus politischen Rücksichten jede Verstimmung der Kaiserin vermeiden mußte. Joseph erklärte sich daher in einem eigenhändigen Briefe an Katharina mit den schmeichelhaftesten Worten bereit, ihrem Wunsche Folge zu leisten, was ihm ein sehr herzlich gehaltenes Dankschreiben und erneute Freundschaftsversicherungen von seiner Bundesgenossin eintrug. Der Beitritt erfolgte in Form einer Akzessionserklärung des Kaisers vom 9. Oktober 1781, die in Petersburg gegen eine Annahmeerklärung der Kaiserin ausgetauscht wurde. Mit den andern Mitgliedern des Neutralitätsbundes ist in dieser Angelegenheit nicht verhandelt worden, Österreich hatte sich nur Rußland gegenüber zur Annahme und Unterstützung der in der russischen Februardeklaration enthaltenen Grundsätze verpflichten wollen. Doch erhielten die Vertreter Preußens und Dänemarks in Petersburg einige Zeit vor dem offiziellen Bekanntwerden des österreichischen Anschlusses an die Bewaffnete Neutralität durch den Vizekanzler Grafen Ostermann eine mündliche Mitteilung von dem bevorstehenden Ereignis mit dem Bemerken, daß die Kaiserin auch bei diesem Anlaß ihren Verbündeten gegenüber mit dem gewohnten Vertrauen verfahren wolle. Görtz, der in dem Abschluß der preußisch-russischen Neutralitätskonvention eine besondere Bevorzugung Preußens hatte erblicken wollen, mußte jetzt seinen Irrtum erkennen, da

Österreich, ohne sich darum bemüht zu haben, den gleichen Erfolg davongetragen hatte. Auch der englische Gesandte Harris in Petersburg meinte, daß durch die Aufnahme Österreichs unter die Mitglieder des Neutralitätsbundes der vorübergehende Triumph, den Preußen durch seine frühere Zulassung gefeiert habe, wieder vernichtet sei. Indessen scheint es nicht, daß Friedrich der Große durch das bei diesem Anlaß zwischen den beiden Kaisermächten hervorgetretene Einvernehmen besonders überrascht oder beunruhigt worden ist. Er hielt den damals auf Betreiben der Kaiserin beschlossenen Besuch des Großfürsten Paul und dessen Gemahlin in Wien für ein weit bedenklicheres Symptom einer engen Verbindung Rußlands mit Österreich als das beabsichtigte Zusammengehen in den Fragen des neutralen Seehandels. Für ein energischeres Auftreten der Bundesmächte gegen England konnte der Beitritt Josephs nicht ins Gewicht fallen. In London beunruhigte sich die Regierung daher auch nicht und beantwortete die österreichische Mitteilung in üblicher Weise mit Berufung auf das Völkerrecht und die bestehenden Verträge, aber der ganze Vorgang zeigte, in wie günstiger Lage sich das von allen Seiten umworbene Rußland damals befand. „Ich kenne keine europäische Angelegenheit von irgendwelcher Bedeutung", schrieb Friedrich am 22. September 1781 seinem Gesandten in Petersburg, „an der Rußland nicht teilnimmt und bei der es nicht eine hervorragende Rolle spielt." Die Stiftung des Bundes der Bewaffneten Neutralität hat vielleicht mehr als irgend ein anderes Ereignis dazu beigetragen, das persönliche Ansehen Katharinas im Auslande zu heben, ihr die Gunst der öffentlichen Meinung und den Beifall der für Fortschritt, Aufklärung und Freiheitsrechte begeisterten Kreise in allen Ländern Europas zu erwerben. Man erwartete, daß die „bewaffnete Neutralitätsprofessorin", die „Normal-Schulmeisterin", wie Grimm sie nannte, der Welt ein allgemeines, die Freiheit der Meere verbürgendes Gesetzbuch schenken und dessen Anerkennung und Annahme auch durch England auf dem bevorstehenden Friedenskongreß durchsetzen werde. Die maritimen Streitkräfte, welche Rußland, Dänemark und Schweden zum Schutz der neutralen Schiffahrt aufgeboten und teils in der Ost- und Nordsee, teils im atlantischen und mittelländischen Meere stationiert hatten, waren nur bescheidene und wären im Ernstfall den Kriegsschiffen, die England trotz seines Kampfes mit Holländern, Franzosen und Spaniern noch zur Verfügung standen, nicht entfernt gewachsen gewesen. Aber die englische Flotte hütete sich in diesen Jahren, die unter dem Konvoi der Neutralitätsmächte fahrenden Handelsschiffe zu durchsuchen oder sonst zu belästigen. Die Befehlshaber der englischen Kaper erhielten verschärfte

Instruktionen, sich den Neutralen gegenüber aller Gewalttätigkeiten zu enthalten, und auch die englischen Admiralitätsgerichte ließen in den Prisenprozessen, wenn es sich um neutrales Eigentum handelte, größere Milde walten. Es ist interessant, zu verfolgen, wie unter diesen Umständen die preußische Flagge an den Vorteilen der Bewaffneten Neutralität teilnahm, und wie gegen Schluß des Krieges sich dann allmählich eine Annäherung zwischen Preußen und England auf politischem Gebiete vollzog.

7. Verfahren der englischen Regierung und der englischen Prisengerichte gegenüber der preußischen Schiffahrt. Preußische Verordnungen vom 3. November und 8. Dezember 1781.

Der Ausbruch des Krieges zwischen England und Holland im Dezember 1780 war nicht ohne Rückwirkung auf die englisch-preußischen Beziehungen geblieben, da Friedrich der Große das Vorgehen der englischen Regierung bei diesem Anlaß offen tadelte, im Haag das Anrufen der Intervention Rußlands empfahl, und in Petersburg seinen Einfluß aufbot, um nach der Aufnahme der Niederlande in den Verein der neutralen Seemächte die Kaiserin zu einer wirksamen Parteinahme für den neuen Bundesgenossen zu veranlassen. Dazu kamen auf wirtschaftlichem Gebiete die Verwicklungen, die daraus entstanden, daß die holländischen Reeder ihren gewinnbringenden Frachthandel unter neutraler Flagge fortzusetzen versuchten und zu diesem Zweck entweder selbst eine fremde Staatsangehörigkeit erwarben oder das Eigentum an ihren Schiffen durch Scheinverkäufe Ausländern übertrugen. Wie völlig die holländische Flagge schon in den ersten Zeiten des Krieges von den Meeren verschwand, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1781 nur 11 holländische Schiffe den Sund passierten, während deren Zahl in den vorhergehenden Jahren durchschnittlich mehr als 2000 betragen hatte. Dafür stieg der Anteil der preußischen Schiffe am Verkehr durch den Sund von 671 in 1780 auf 1507 in 1781, und ebenso wies die dänische, schwedische und russische Flagge eine erhebliche Zunahme auf. Sogar Ostender Schiffe erschienen jetzt häufiger in der Ostsee, deren holländische Eigentümer sich in den österreichischen Niederlanden und namentlich in Ostende von den dortigen Behörden das Recht zur Führung der österreichischen Flagge zu verschaffen gewußt hatten, was man scherzhaft „ostendifieren" nannte. In Preußen war es der Hafen von Emden in Ostfriesland, der während des Krieges aus der holländischen Nachbarschaft Vorteil zog und dessen Bürger plötzlich in überraschender Anzahl Eigentümer oder Mitreeder von früher holländischen Schiffen wurden. 1783 zählte man in Ostfriesland mehr Seeschiffe als in allen preußischen Ostsee-

häfen zusammengenommen. Die Verhältnisse entwickelten sich umgekehrt wie im Siebenjährigen Kriege, wo die Emdener Schiffe unter holländischer Flagge und mit holländischen Papieren fuhren, ohne daß man von den preußischen Eigentümern etwas anderes gefordert hätte, als daß sie in einer holländischen Stadt eine Wohnung mieteten und die ortsüblichen Abgaben bezahlten. Jetzt wünschten viele reiche Holländer Reeder zum Bürgerrecht in den ostfriesischen Häfen zugelassen zu werden, um ihre Schiffe unter preußischer Flagge segeln lassen zu können, nicht nur für den baltischen Handel, sondern auch für die Fahrt nach französischen und spanischen Häfen und namentlich nach Ostindien. Die preußische Regierung begünstigte nun freilich eine derartige, mit Geschäftskniffen und künstlichen Mitteln gesteigerte Ausdehnung der preußischen Schiffahrt in keiner Weise, fehlte ihr doch, wie oben bemerkt, das volle Verständnis für die bei jedem Seekriege sich wiederholende Erscheinung, daß der Handel der schwächeren Partei sich unter die neutrale Flagge flüchtet. Schon im Februar 1781 schrieb das Kabinettsministerium an das Generaldirektorium: „Man muß den preußischen Unterlanen den Wahn benehmen, als ob sie unter königlichem Schutze den größten Teil der holländischen Handlung und Schiffahrt auf ihren Namen führen könnten." Und im gleichen Sinne wurde der Gesandte Thulemeier im Haag instruiert, daß es für Preußen hauptsächlich darauf ankomme, den Eigenhandel seiner Untertanen von preußischen Häfen aus zu ermutigen. Die Beförderung von holländischen Waren und die Fahrt nach französischen und spanischen Häfen stehe erst in zweiter Linie und werde ohnehin mit der Beendigung des Kriegszustandes zwischen England und den Niederlanden wieder aufhören. Der Hauptgrund dieser Zurückhaltung lag natürlich in der Besorgnis, daß die englischen Kaper, sobald sie holländisches Eigentum an Bord preußischer Schiffe vermuteten oder wegen der wirklichen Nationalität des Schiffseigentümers Verdacht schöpften, die preußische Flagge nicht respektieren würden, und daß dann, in Ermanglung einer Kriegsmarine, keine Mittel vorhanden wären, sich Genugtuung zu verschaffen oder wirksame Repressalien gegen die englische Schiffahrt zu ergreifen. Tatsächlich ist die Zahl der nach dem Beginn der Feindseligkeiten mit den Niederlanden von englischen Kapern aufgebrachten preußischen Handelsschiffen nicht unerheblich gestiegen. Während die preußische Gesandtschaft in London in 1780 nur 8 Reklamationen von Ladungs- und Schiffs-Interessenten zu vertreten hatte, wurde ihre Vermittlung in den drei ersten Monaten des Jahres 1781 bei 23 Fällen in Anspruch genommen. Da eine diplomatische Intervention während der gerichtlichen Verhandlungen erfahrungsmäßig

nur wenig Beachtung fand, hatte der Gesandte einen Kaufmann namens Freitag, der später auch das Amt eines preußischen Konsuls in London erhielt, beauftragt, die Rechte der preußischen Reklamanten als deren Bevollmächtigter in den verschiedenen Instanzen wahrzunehmen. Bei den strengen Formvorschriften, den umständlichen und schwierigen Beweisregeln, der Langsamkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens vor den englischen Prisengerichten war ein solcher sach- und landeskundiger Beirat den ausländischen Parteien unentbehrlich. Freitag hat Jahrzehnte hindurch in dieser Stellung den preußischen Schiffskapitänen, Reedern und Ladungseigentümern die wichtigsten Dienste geleistet. Daneben blieb die gesandtschaftliche Verwendung bestehen für Fälle, in denen eine Ungerechtigkeit der gefällten Urteile behauptet wurde oder die Möglichkeit vorlag, durch den Einfluß der englischen Regiernng ein gerichtliches Verfahren über die Gesetzlichkeit der gemachten Prisen überhaupt zu verhindern. Letzteres war zulässig bei allen Prisen, die von englischen Kriegsschiffen eingebracht waren, wogegen der Führer eines Kapers stets auf einer gerichtlichen Aburteilung bestehen konnte und nicht verpflichtet war, einer ministeriellen Verfügung auf Freigabe des von ihm genommenen Schiffes Folge zu leisten[1]). Doch bot sich auch hier Gelegenheit zu außergerichtlichen Einwirkungen, wenn die Regierung aus politischen Gründen es für geraten hielt, den Eifer und die Beutelust der Meerhusaren, wie man die Kaperschiffe nannte, etwas zu zügeln. Auch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß trotz der immer wiederholten Versicherungen von der Unzulässigkeit einer Einmischung der Exekutive in die richterliche Tätigkeit, sowohl die Admiralitätsgerichte als namentlich der in zweiter Instanz entscheidende Königliche Geheime Rat (Privy Council) politischen Erwägungen, die für die Regierung maßgebend waren, nicht unzugänglich gewesen sind.

Dies zeigte sich deutlich bei der Behandlung der Reklamationen, die in der ersten Zeit nach dem Beitritt Preußens zur Bewaffneten Neutralität anhängig gemacht waren. Mit ganz ungewohnter Schnelligkeit wurden die Klagen zugunsten der Eigentümer von Schiff und Ladung entschieden. Schon im August 1781 konnte der Gesandte Lusi melden, daß drei preußische Schiffe unter Erstattung aller Kosten freigegeben wären. Im Oktober berichtete er dann, daß aus der großen Zahl der den preußischen Untertanen abgenommenen Prisen nur noch

1) Die Frage ist bestritten. Der berühmte Admiralitsrichter Sir William Scott erklärte die englische Krone für befugt, auch bei den von Kapern gemachten Prisen das gerichtliche Verfahren zu sistieren. Vgl. Atherley-Jones: Commerce in War. London 1907. S. 527 und 528.

sehr wenige Fälle unerledigt wären, und daß auch diese schon beendigt sein würden, wenn die Agenten der Eigentümer größere Tätigkeit entwickelt hätten. „Seit dem Monat Mai sind die Klagen der preußischen Untertanen weniger häufig, sie haben ohne Unterbrechung ihren Handel betreiben können. Man hat ihnen vor den Gerichten Gerechtigkeit widerfahren lassen oder Mittel gefunden, die Streitfragen so schnell als möglich zur Zufriedenheit des geschädigten Teils beizulegen, wie es so pünktlich mit keinem Angehörigen einer anderen neutralen Nation geschehen ist." Um diese Zeit richtete ein schottischer Advokat in Aberdeen ein Schreiben an Friedrich den Großen, worin er mitteilte, daß er sich eines preußischen Schiffers angenommen habe, dessen Schiff mit einer Roggenladung auf der Fahrt von Libau nach Amsterdam ungerechtfertigter Weise von einem englischen Kaper aufgebracht sei. Das Schreiben geißelte in starken Ausdrücken die „schmähliche Langsamkeit" des englischen Prozeßverfahrens. Der König dankte mit sehr anerkennenden Worten in einem eigenhändig unterzeichneten, von dem Minister Hertzberg verfaßten Briefe, der zunächst in der Leidener Zeitung erschien und dann auch durch die englische Presse verbreitet werden sollte. Noch vor der Veröffentlichung ging ein Bericht von Lusi ein, wonach das fragliche Schiff freigegeben und der Führer des Kapers zur Tragung aller Kosten verurteilt war. Auch andere Vorfälle trugen dazu bei, im Auslande die Meinung zu verbreiten, daß Dank des Ansehens, welches der Name Friedrichs des Großen in ganz Europa genoß, die preußische Flagge, mehr als eine andere, von den kriegführenden Parteien und namentlich von England respektiert werde. In Petersburg erzielten die preußischen Schiffe höhere Frachten als die russischen bei Verschiffungen der dortigen Landesprodukte, was einen Teil der Kaufmannschaft zu einer offiziellen Beschwerde an die Kaiserin veranlaßte, worin hervorgehoben wurde, daß englischerseits die russischen Handelsschiffe nicht mit der gleichen Achtung behandelt würden, wie diejenigen des Königs von Preußen. Als dann eine englische Fregatte ein nach Spanien bestimmtes Schiff aus Riga anhielt, während sie gleichzeitig sechs andere Handelsschiffe, welche die preußische Flagge zeigten, unbelästigt passieren ließ, erregte dies in hohem Maße den Unwillen Katharinas. Der Vizekanzler Ostermann besprach diese Angelegenheit mit Görtz, und, obgleich inzwischen die Nachricht von der Wiederfreigabe des Rigaer Schiffes eingegangen war, konnte er sich doch nicht enthalten zu bemerken, es scheine, daß die Engländer besondere Aufmerksamkeiten für die preußische Flagge hätten. „Uns behandeln sie nicht so gut", setzte er übellaunig hinzu. Der englische Gesandte Harris hielt es in einer Unterredung mit dem Privat-



sekretär der Kaiserin für nötig, alle Gerüchte von einer Bevorzugung und schonenden Rücksichtnahme der englischen Admiralitäsgerichte gegenüber preußischen Schiffen ausdrücklich zu dementieren.

Mag nun eine solche Begünstigung in Wirklichkeit erfolgt sein oder nicht, jedenfalls geschah von preußischer Seite alles, um durch strenge Innehaltung der Neutralitätspflichten die gute Meinung der Kriegführenden zu gewinnen. Um den englischen Klagen über den Mißbrauch der preußischen Flagge zur Deckung holländischer Schiffe und holländischer Güter zu begegnen, wurden neue und strenge Verordnungen erlassen, die sich namentlich auf die Beschaffung von Seepässen zum Beweise der Nationalität des Schiffes und der Ladungseigentümer bezogen. Die Schiffahrt und Seehandel treibenden preußischen Untertanen erhielten gemessene Weisung, solche Pässe, die bisher von den Magistraten oder sonstigen Verwaltungsbehörden in den Hafenorten ausgestellt waren, in Zukunft nur bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin nachzusuchen, wenn es sich um „Fahrten nach entfernten Meeren und Weltgegenden" handelte. Die Gesuche mußten begleitet sein von beglaubigten Abschriften der Konossemente und der spezifizierten Ladungsmanifeste, sowie von Attesten der Magistrate und Kriegs- und Domänenkammern einer jeden Provinz darüber, „daß die Reeder und Eigentümer, welche alle namentlich und besonders zu benennen sind, wahre und wirkliche Königlich Preußische Untertanen sind". Von der Verpflichtung, sich mit ministeriellen, in Berlin unter dem Königlichen Siegel ausgefertigten, sogenannten Hofpässen zu versehen, waren nur diejenigen Schiffe befreit, die sich auf die Ostseefahrt beschränkten oder die von den ostfriesischen Häfen aus kurze Reisen in die Nordsee und nach den britischen oder niederländischen Häfen unternehmen wollten. Für diese sollten die bisherigen Seepässe der städtischen und provinziellen Behörden genügen, wobei hinsichtlich der Pässe des Magistrats der Stadt Emden, die von der englischen Regierung als verdächtig und betrügerisch bezeichnet waren, noch die weitere Bestimmung galt, daß sie nur „unter besonderer pflichtmäßiger Aufsicht" der Kriegs- und Domänenkammer des Fürstentums Ostfriesland erteilt werden durften. Ganz allgemein war dann noch erklärt, daß Seine Königliche Majestät „niemanden den Gebrauch Ihrer Flagge verstatten, noch Pässe erteilen werden, als welche ihre wahre und wirkliche Untertanen und in solcher Eigenschaft mit Häusern, Gütern und Besitzungen in Ihren Landen wesentlich angesessen sind."

Diese vom 3. November 1781 datierte Verordnung wurde, wie die frühere vom 30. April, deren Bestimmungen in Kraft blieben und aus-

drückliche Erneuerung und Bestätigung erhielten, zur Kenntnis der fremden Regierungen gebracht. Der Gesandte Lusi in London mußte dabei erklären, der König schmeichle sich, daß die englische Regierung fortfahren werde, die preußische Flagge zu respektieren und bei etwa vorkommenden Klagen den preußischen Untertanen eine prompte und gerechte Justiz zu gewähren, wie es bisher in den meisten Fällen geschehen sei. Auch erhielt Lusi Auftrag, die neue Verordnung durch die englischen Zeitungen zu verbreiten, damit das Publikum sich von der Aufrichtigkeit, Mäßigung und Uneigennützigkeit der preußischen Neutralitätsgrundsätze überzeugen und sie mit dem Verfahren des Wiener Hofes vergleichen könne, der trotz aller Freundschaftsversicherungen nach wie vor die Erteilung falscher Seepässe in Ostende gestatte. Das preußische Ministerium versprach sich eine so gute Wirkung von der Novemberdeklaration, daß es die Gelegenheit benutzte, um in London Wünsche wegen einer Abänderung gewisser Bestimmungen der englischen Navigationsakte von 1661 gegenüber der preußischen Schiffahrt zur Sprache zu bringen. Wenn diese Anträge auch nicht sofort vollen Erfolg hatten, so ist doch das Verbot, wonach Fichten- und Tannenholz aus Preußen nur auf englischen Schiffen nach England gebracht werden durfte, durch Parlamentsakte vom Oktober 1782 aufgehoben.

Weniger zufrieden war man natürlich in den Niederlanden mit der neuen preußischen Verordnung. Der Großpensionär freilich lobte die Weisheit und Würde, die auch diese Kundgebung Friedrichs des Großen auszeichneten, und der Prinz von Oranien gab zu, daß die gar zu öffentlich betriebenen Machenschaften, eine neutrale Flagge zu erlangen, strengere Kontrollmaßregeln nötig gemacht hätten. Aber in den Kreisen der beteiligten Reeder und Kaufleute, namentlich derjenigen Amsterdams, war die Bestürzung und Entrüstung groß über die Erschwerungen, die sich der Erlangung des preußischen Bürgerrechtes in Emden entgegenstellten. Wenn der dortige Magistrat auch keineswegs, wie dies von der englischen Regierung behauptet wurde, seine Bürgerbriefe für den Preis von einem Dukaten an die Holländer verkaufte, die dann ihre Schiffe unter preußischer Flagge fahren ließen, so hatte man es doch mit den Vorschriften, daß die neuen Bürger in Emden Grundbesitz erwerben und sich dort wirklich niederlassen müßten, nicht besonders strenge genommen. Jetzt, wo für die Erfüllung dieser Bedingungen eine Kaution verlangt und ferner an den Wert des zu erwerbenden Grundstückes ein genauer Maßstab gelegt wurde, scheuten doch viele von einer dauernden Verlegung ihres Wohnsitzes in das preußische Ostfriesland zurück. Der Punkt war von besonderer Wichtigkeit, weil nach der Rechtsprechung der

englischen Prisengerichte nicht die Nationalität, sondern der Wohnsitz des Wareneigentümers für die feindliche oder neutrale Eigenschaft der Ware entscheidend ist. Bedenklicher noch als alle sonstigen Bestimmungen mußte es erscheinen, daß fortan für die Erteilung von Hofpässen der Nachweis über die preußische Nationalität der Ladungseigentümer erbracht werden sollte. Da nach der bisherigen Auffassung der preußischen Regierung auch feindliche Güter, sofern es sich nicht um Konterbande handelte, auf preußischen Schiffen befördert werden durften, nach der Maxime frei Schiff — frei Gut, so erschien ein solches Verlangen ungerechtfertigt und zwecklos. Als hierüber von holländischer und von französischer Seite Anfragen und Vorstellungen eingingen, ließ die preußische Regierung erklären, es liege ein Mißverständnis vor, den preußischen Untertanen sei nach wie vor der Transport aller unverbotenen Waren, auch wenn sie Eigentum von Angehörigen kriegführender Nationen wären, gestattet, nur der größeren Vorsicht wegen sei ihnen angeraten, möglichst auf eigene Rechnung und mit eigenen Waren Handel zu treiben. Allein es zeigte sich bald, daß das ganze System der in Berlin zu erteilenden Hofpässe für die Schiffsladungen nicht haltbar war. Im auswärtigen Departement, wo die ungeschickt redigierte Deklaration vom 3. November 1781 verfaßt war, hatte man übersehen, daß Schiff und Ladung keine juristische Einheit bilden, daß in den meisten Fällen die Schiffseigentümer nicht identisch sind mit den Ladungseigentümern, daß die Reeder ihre Schiffe nur dann für eigene Rechnung befrachten, wenn bei dritten keine vorteilhafte Fracht erhältlich ist, und daß sie daher vielfach in ausländischen Häfen, auf aventure, wie es damals hieß, Ladung suchten, für welche sie sich dann Pässe nicht aus Berlin holen konnten. An Stückgütern auf preußischen Schiffen waren oft 10—20 Interessenten beteiligt, die an verschiedenen Orten wohnten und vielleicht verschiedenen Nationalitäten angehörten. Auch, wenn die ganze Ladung in einem preußischen Hafen eingenommen wurde, erschien es oft unmöglich, die Konossemente und Ladungsmanifeste zur Erlangung von Hofpässen erst nach dem entfernten Berlin zu schicken und bis zum Eintreffen der letzteren mit dem Abgang des Schiffes zu warten. Es lag ferner die Möglichkeit vor, daß die englischen Kaper künftig nur die mit den neuen Hofpässen versehenen preußischen Schiffe respektieren würden, so daß diejenigen, die nur im Besitz der bisher üblichen Pässe waren, in Gefahr gerieten, angehalten oder aufgebracht zu werden. Kurz die ganze Verordnung gab zu so vielen Zweifeln und Beschwerden Anlaß, daß das auswärtige Departement sich genötigt sah, schon unter dem 8. Dezember 1781 eine neue ergänzende Verordnung zu erlassen, die einige Abänderungen enthielt

und die vorgekommenen Mißverständisse beseitigen sollte. Es hieß darin: „Seiner Königlichen Majestät landesväterliche Absicht geht bei der Erklärung vom 3. November bloß dahin, denjenigen preußischen Schiffen, welche jenseits des Kanals in das große Weltmeer gehen und nach diesen entfernten Meeren, Ländern und Küsten ihre Schiffahrt und Handel treiben, durch die von Dero Ministerio der ausländischen Sachen, dem die allgemeinen Angelegenheiten am besten bekannt sein müssen, aus der Staatskanzlei mit aller Vorsicht zu erteilenden Seepässe desto mehr Sicherheit zu verschaffen und nachteilige Vorfälle möglichst von ihnen abzuwenden". Es wurde dann für unnötig erklärt, die vollständigen Ladungskonossemente nach Berlin zu schicken, die Beibringung „generaler Certifikate und Atteste über die Qualität der Ladung" sollte genügen, die Entnahme von Seepässen für die Ladung blieb überhaupt in das Belieben der Interessenten gestellt, womit die ganze unpraktische Einrichtung tatsächlich wieder beseitigt wurde. Hinzugefügt war noch, daß, wenn ein preußisches Schiff noch nicht mit den neu eingeführten Pässen versehen wäre, dies die Schiffskommandanten der kriegführenden Nationen nicht berechtigen könne, es deshalb als gute Prise zu behandeln. Die Verpflichtung, unmittelbare Hofpässe von Berlin zu nehmen, solle überhaupt erst mit dem 1. Januar 1782 eintreten. Endlich war in der Dezemberdeklaration mit scharfer Betonung hervorgehoben, daß, wenn es der Regierung auch hauptsächlich darauf ankomme, den Nationalhandel zu ermuntern, es doch allen preußischen Schiffen freistehe, nach Maßgabe der Gesetze und Gewohnheiten des Völkerrechts und der von Preußen und andern Mächten angenommenen Grundsätze auch fremde und selbst feindliche Güter zu befördern, und daß sie bei Ausübung dieses Rechtes den Schutz und Beistand der Regierung finden würden.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß diese Erinnerung an die Prinzipien der Bewaffneten Neutralität dem Londoner Kabinett wenig willkommen war. Lord Stormont glaubte denn auch, als Lusi ihm die neue Deklaration vom 8. Dezember mitteilte, darin Widersprüche mit der Verordnung vom 3. November zu entdecken, und meinte, daß der Emdener Magistrat jetzt wieder freiere Hand bekommen habe. Er erklärte dem Gesandten mit großer Entschiedenheit, der König von England könne nicht dulden, daß seine Feinde unter der Maske einer neutralen Flagge ihren Handel ungehindert fortsetzten, die Leichtigkeit, mit der dies bisher geschehen sei, habe die Holländer abgehalten, sich bei ihren Streitigkeiten mit England auf einen Vergleich einzulassen. Indessen ist diesen Worten eine amtliche Beschwerde oder irgend eine Gegenerklärung gegen die preußische Kund-

gebung nicht gefolgt. Der englischen Regierung konnte es auch kaum in den Sinn kommen, Preußen zu verwehren, holländische Kaufleute bei sich aufzunehmen und ihnen unter Beachtung der landesgesetzlichen Vorschriften die preußische Staatsangehörigkeit mit allen daraus fließenden Rechten zu verleihen. Auch in der russischen Verordnung über die neutrale Schiffahrt vom 8./19. Mai 1780 war ausdrücklich bestimmt, daß jeder Fremde, der sich in Rußland niederläßt und die dortigen Steuern bezahlt, sich für seine Schiffe der russischen Flagge in gleicher Weise bedienen kann wie der geborene Russe. Die englischen Prisengerichte freilich haben eine jede derartige Verlegung des Wohnsitzes bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon ausgebrochenen Kriege mit Argwohn betrachtet und ihr für die Anerkennung des neutralen Charakters von Schiff und Ladung häufig eine Rechtswirkung versagen wollen. Die Bürgerbriefe des Emdener Magistrats für naturalisierte Ausländer haben sich auch später keines besonderen Rufes erfreut, aber die preußische Regierung wachte damals doch in weit strengerer Weise als die österreichische in Ostende darüber, daß nicht durch die simulierte Annahme einer neuen Staatsangehörigkeit Mißbrauch mit der preußischen Flagge getrieben wurde. Wiederholt ist die ostfriesische Kammer angewiesen, auf die Seepässe des Magistrats in Emden ein scharfes Auge zu haben und sie vor der Ausstellung zu prüfen, um sicher zu sein, daß sie nur den wirklich mit Grundbesitz angesessenen und die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse erfüllenden königlichen Untertanen erteilt würden. Auch der Hinweis auf die drohende Konkurrenz von Ostende, wo, wie man sagte, alle Welt von den Behörden mit offenen Armen aufgenommen wurde und Pässe erhalten konnte, hat in Berlin keinen Eindruck gemacht. Man wollte den Engländern keinen Vorwand geben, wegen Unregelmäßigkeiten bei Ausstellung von Schiffspässen den ganzen legitimen preußischen Seehandel zu unterbrechen. In verschiedenen Fällen sind daher amtliche Warnungen vor „collusiones“ mit den Holländern erlassen. Auch sonst ist die preußische Regierung jeder mißbräuchlichen Benutzung ihrer Flagge durch Unberechtigte scharf entgegengetreten. „Je ne prête mon pavillon à aucune nation étrangère“ schrieb Friedrich der Große an seinen Gesandten in Turin, als dieser berichtet hatte, daß genuesische Schiffe von Genua aus unter preußischer Flagge nach Amerika zu fahren wünschten und zu diesem Zweck um Seepässe gebeten hätten. Es scheint, daß die preußische Regierung auch den eigenen Schiffen in dieser Zeit nur selten Pässe für die Fahrt nach Amerika erteilt hat, die von Ostende aus unter österreichischer Flagge von den Holländern weiterbetrieben wurde. Zu einer Ausdehnung der überseeischen Beziehungen Preußens ist der

damalige Krieg nicht benutzt worden. Man war sehr vorsichtig, wenn es sich um Reisen nach entfernten Meeren handelte. Ein Antrag der Emdener Reeder, mit ihren bisherigen Magistratspässen über den Kanal hinaus nach französischen und anderen Häfen an der spanischen See fahren zu dürfen, wurde abgelehnt, aber für eine Erleichterung in Beschaffung der Königlichen Pässe gesorgt. Letzteres geschah auch für die Ostseehäfen, z. B. für Elbing, in der Weise, daß das Departement der auswärtigen Angelegenheiten eine größere Anzahl von ihm unterschriebener und besiegelter Paßformulare an die zuständige Provinzialbehörde übersandte, um sie an die Admiralitätskollegien in den Hafenplätzen abzugeben und dort den Umständen nach mit den erforderlichen Angaben für Schiff und Ladung ausfüllen zu lassen. Auf diese Weise wurde die strengere Kontrolle, die man bei der Einführung der Hofpässe beabsichtigt hatte, von der Berliner Staatskanzlei wieder den Verwaltungsorganen der einzelnen Provinzen und Städte überlassen, das auswärtige Departement trug der Form nach die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Hofpässe, in Wirklichkeit aber lag auch bei diesen die Prüfung und Entscheidung über die Richtigkeit der von den Reedern und Ladungsinteressenten gemachten Angaben den Admiralitätskollegien und den Magistraten ob. Immerhin hat die aus politischen Rücksichten erfolgte Einmischung des auswärtigen Amtes in die Ausstellung der Seepässe deren Ansehen und Glaubwürdigkeit bei den kriegführenden Parteien gehoben und dadurch zur Sicherung des preußischen Handels beigetragen.

Vereinzelte Fälle von Reklamationen wegen widerrechtlicher Aufbringung preußischer Handelsschiffe und ihrer Ladungen sind auch noch in den nächsten Jahren vorgekommen. Aufsehen machte die Wegnahme des preußischen Schiffes de Hoop mit einer Ladung von Eisen und Hanf auf der Fahrt von Petersburg nach Rochefort durch einen englischen Kaper unter dem Vorwand, daß Eisen und Hanf Konterbande wären. Hiergegen reklamierten der preußische und der russische Vertreter in London gemeinschaftlich bei der dortigen Regierung, wie es in dem preußisch-russischen Vertrage vom 19. Mai 1781 vorgesehen war. Schiff und Ladung wurden als preußisches Eigentum freigegeben, unter Ersetzung der Fracht und der durch den Aufenthalt entstandenen Kosten, obwohl damals nach englischer Auffassung Hanf als Konterbande galt und in dem englisch-dänischen Vertrage von 1780 ausdrücklich als solche bezeichnet war. Auch daß in dem vorliegenden Fall auf dem Konossement über den Hanf der Name des Eigentümers fehlte, würde sonst von den Prisengerichten als ein genügendes Verdachtsmoment für eine vorläufige



Beschlagnahme angesehen sein. Fast gleichzeitig wurde auch eine aus Schiffsbauholz bestehende, nach einem französischen Hafen bestimmte Ladung, die auf einem Bremer Schiff beschlagnahmt war, ohne gerichtliche Verhandlung sofort zurückgegeben, als es sich herausstellte, daß das Holz preußischen Untertanen gehörte. Die zuvorkommende Haltung der englischen Regierung in beiden Fällen, deren Verlauf von den fremden Diplomaten in London und Petersburg mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wurde, bestätigte den Gesandten Lusi in seiner Auffassung, daß man englischerseits entschlossen sei, die Schiffahrt und den Handel Preußens nicht länger zu stören. Im März 1782 konnte er melden, daß alle Prozesse preußischer Schiffe vor den Prisengerichten beendet wären, doch sind später noch einige neue anhängig geworden, deren Erledigung sich namentlich wegen der Schwerfälligkeit und Langsamkeit des Verfahrens in der Berufungsinstanz mitunter jahrelang hinzog. Bemerkenswert ist, daß Lusi, um die englische Empfindlichkeit zu schonen, damals angewiesen wurde, sich bei seinen Reklamationen, soweit möglich, nicht ausdrücklich auf die Grundsätze der Bewaffneten Meeresneutralität und die zu deren Durchführung geschlossenen Verträge zu berufen, sondern vorwiegend auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der preußischen Neutralitätsverordnung vom 30. April 1781 und ihrer Ergänzungen. Andrerseits vermieden es auch die englischen Gerichte, sich in ihren Entscheidungen ausdrücklich gegen die Gültigkeit der von den verbündeten Seemächten aufgestellten Neutralitätsregeln zu erklären und suchten, wo diese im Widerspruch mit der herkömmlichen englischen Auslegung des Völkerrechts standen, den Gegensatz stillschweigend zu ignorieren oder durch Hervorhebung anderer juristischer Gesichtspunkte ihr Urteil zu begründen. Als in einem Spezialfall [1]) die Advokaten der englischen

1) Es handelte sich um eine der holländisch-ostindischen Kompagnie gehörige Summe von 350000 Gulden in bar, die aus einem an der englischen Küste gescheiterten preußischen Schiffe geborgen waren und als feindliches Strandgut von der Lokalbehörde, dem sogenannten Gouverneur der 5 Häfen, für sich beansprucht wurden. Der Kapitän reklamierte das Geld, da es Bestandteil der Ladung eines neutralen Schiffes sei. Das Gericht erster Instanz erklärte das Geld für gute Prise nach Seekriegsrecht, da es sich zur Zeit der Beschlagnahme weder an Bord eines privilegierten Schiffes noch auf neutralem Boden befunden habe. In der Berufungsinstanz wurde dagegen entschieden, daß das Geld nicht als Seeprise betrachtet werden könne, sondern als an Land erbeutetes feindliches Eigentum, mithin der englischen Krone verfallen sei, von der es abhänge, ob sie unter den besonderen Umständen Milde walten lassen wolle. Den diplomatischen Vorstellungen des Gesandten Lusi gelang es schließlich, die englische Regierung zum Verzicht auf das Geld zu bestimmen. Er verlangte dabei

Partei vor dem Admiralitätsgericht geltend machten, der König von Preußen und seine Verbündeten könnten kein neues Völkerrecht schaffen und die preußische Neutralitätsverordnung sei „brutum fulmen“, bemerkte der Richter lakonisch, er brauche sich nicht über die Bewaffnete Neutralität zu äußern, da die englische Regierung ihr nicht beigetreten sei. Auch in der diplomatischen Korrespondenz, die aus Anlaß der Aufbringung neutraler Schiffe und im Hinblick auf die Tätigkeit der Prisengerichte stattfand, hat man englischerseits von einer direkten Zurückweisung und Bekämpfung der Rechtssätze der Bewaffneten Neutralität stets Abstand genommen und sich mit Anrufung der bestehenden Verträge und der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts begnügt. Diese vorsichtige Zurückhaltung ist nicht nur als ein Symptom der ungünstigen politischen und militärischen Lage aufzufassen, in der sich das isolierte England damals befand, sondern es lag ihr auch die Berechnung zugrunde, daß bei Verhandlungen mit einzelnen Mächten die englische Regiernng sehr wohl in die Lage kommen konnte, eine Anerkennung der Grundsätze der Bewaffneten Neutralität in einem besonderen Vertrage auszusprechen. Dieser Möglichkeit wollte man sich nicht durch eine zu schroffe prinzipielle Ablehnung berauben.

8. Die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität während der letzten Kriegsjahre und bei den Friedensverhandlungen in Versailles.

Für Friedrich den Großen hat, nachdem durch den Anschluß Preußens an das System der Bewaffneten Neutralität die Sicherung des preußischen Seehandels erreicht war, nur noch die politische Verwertung des Bundes ein Interesse gehabt. Um die völkerrechtliche Seite der Frage, um die Anerkennung fester Grundsätze für die Befugnisse und die Pflichten der kriegführenden und der neutralen Parteien in einem Seekriege, um die Einführung eines allgemeinen Seegesetzbuches, wie es der Kaiserin Katharina und auch dem Könige Gustav III. von Schweden als Ideal vorschwebte, hat er sich wenig gekümmert. Friedrich liebte

— nach unseren heutigen Anschauungen merkwürdig genug — für die von ihm geleisteten Dienste 10% der geretteten Summe (mehr als 60000 Mark) als „douceur“ von der holländischen Gesellschaft. Diese beschwerte sich über die Höhe der Forderung in Berlin, erklärte sich aber bereit, dem Gesandten eine Gratifikation von 1000 guineas (21000 Mark) zu zahlen, worauf Lusi von dem auswärtigen Departement angewiesen wurde, „sich mit dem holländischen Angebot zu begnügen“.

es daher auch nicht, wenn in der Berichterstattung seiner Gesandten die Angelegenheiten der Bewaffneten Neutralität einen zu breiten Raum einnahmen. Lusi, der in seiner Freude über die erfolgreiche Vertretung der preußischen Schiffahrtsinteressen gegenüber der englischen Prisenjustiz die einzelnen zur Verhandlung gekommenen Fälle eingehend besprochen hatte, ohne mit derselben Post die allgemeinen politischen Verhältnisse in gleicher Ausführlichkeit zu erörtern, wurde wegen seiner dürftigen Berichterstattung getadelt. Der Gesandte, so hieß es in einer Kabinettsordre, sei mit den diplomatischen Obliegenheiten noch wenig vertraut, „seine Berichte glichen sehr den Zeitungen, mit dem Unterschied jedoch, daß diese noch etwas lehrreicher waren". Auch Görtz in Petersburg erhielt einen Wink, daß der König es nicht liebe, sich in Sachen der Bewaffneten Neutralität mit weiteren Einzelheiten zu befassen. Der Kabinettsminister Hertzberg, der sich in diesen Fragen für sehr sachverständig hielt und jedenfalls für die prinzipielle Wichtigkeit einer Neuordnung des Seekriegsrechts größeres Verständnis zeigte als irgend ein anderer preußischer Staatsmann jener Zeit, suchte vergeblich das Interesse des Königs an der Weiterentwicklung des Neutralitätsbundes zu beleben. In einem enthusiastisch gehaltenen Immediatbericht vom Mai 1782 schilderte er, welche Bedeutung der Verein der nordischen Mächte infolge der formellen Anerkennung seiner Grundsätze durch Frankreich, Spanien und Holland erlangt habe, und daß selbst England anfange, sich ihnen stillschweigend zu fügen. Auch wenn es noch nicht gelingen sollte, diesen Prinzipien bei dem nächsten Friedensschluß allgemeine Anerkennung zu erwirken, so würden sie doch stets die Grundlage bilden, auf der künftige Zeiten weiter bauen könnten. Dann hieß es mit einer Schmeichelei, die allerdings den historischen Tatsachen nicht entspricht: „Euere Majestät wird den Ruhm behalten, den ersten Gedanken dieses Systems der Meeresneutralität gefaßt zu haben und der erste gewesen zu sein, dasselbe zu begründen und ihm Geltung zu verschaffen in dem Kriege, der durch den Aachener Frieden beendigt wurde." Friedrich der Große war jedoch weit entfernt, diesen Ruhm zu beanspruchen. Er erwiderte dem Minister kurz und trocken: „Ich gestehe Ihnen, daß ich dieser ganzen Angelegenheit keine große Bedeutung beimesse; denn ich sehe klar voraus, daß sie zu nichts besonderem führen wird, und daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach bald Frieden haben werden." Die Voraussicht, daß mit dem Abschluß des Friedens der Bund der neutralen Mächte seine Bedeutung verlieren und weitere politische Folgen nicht haben werde, sollte sich bewahrheiten. Indessen haben in den langwierigen Verhandlungen, welche der Wiederherstellung

des Friedens vorausgingen, in den von Katharina unternommenen Versuchen einer Vermittlung zwischen den kriegführenden Parteien und bei den erneuten Bemühungen Englands, zu einem Bündnis mit Rußland zu gelangen, die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität noch mehrfach eine nicht unwichtige Rolle gespielt. Der Vizekanzler Ostermann hatte dem englischen Gesandten in Petersburg im Februar 1782 vertraulich mitgeteilt, daß, wenn England diesen Grundsätzen zustimmen wolle, es den Frieden mit Holland unter den günstigsten Bedingungen haben könnte. Nach dem Sturze des Ministeriums North im März dieses Jahres war in England die Friedenspartei ans Ruder gekommen. Der neue Staatssekretär des Auswärtigen, Fox, schrieb dem russischen Gesandten Simolin, daß der König von England aus Achtung für Katharina bereit sei, als Grundlage eines Separatfriedens mit den Generalstaaten die freie Schiffahrt nach Maßgabe der in der russischen Deklaration vom 28. Februar 1780 enthaltenen Prinzipien anzunehmen. Fox ging mündlich noch weiter, er gestand sogar die Gerechtigkeit der russischen Neutralitätsprinzipien zu und bemerkte, daß wenn die Meinungsverschiedenheit über das Neutralitätssystem ein Hindernis bilde, um die Freundschaft und das Wohlwollen der Kaiserin für England zu erwerben, es leicht beseitigt werden könnte. Er bot im Einverständnis mit dem gesamten Kabinett als Preis für eine Allianz mit Rußland die englische Anerkennung jener Prinzipien an, wobei es allerdings nicht ganz klar war, ob diese Anerkennung nur Rußland und Holland gegenüber oder für alle an der Bewaffneten Neutralität beteiligten Mächte gelten sollte. Harris in Petersburg fand den Preis hoch, aber auch er gab zu, daß es kein besseres Mittel gäbe, um Katharina vollständig für England zurückzugewinnen. Zu eigentlichen Allianzverhandlungen ist es nun freilich nicht gekommen, obgleich am russischen Hofe eine sehr einflußreiche Partei, zu der Besborodko, Bakunin, Woronzow und bis zu einem gewissen Grade auch Graf Ostermann gehörten, für einen engeren Anschluß an England stimmte. Auch der russische Gesandte Simolin in London galt für so anglophil, daß Friedrich der Große vertrauliche Warnungen vor der parteiischen Berichterstattung dieses Diplomaten nach Petersburg gelangen ließ. Immerhin machten die Anerbietungen des neuen englischen Ministeriums einen so günstigen Eindruck auf Katharina, daß sie sich an die Mächte des Neutralitätsbundes wandte, um durch gemeinschaftliche Vorstellungen im Haag die Annahme der von Fox mitgeteilten Friedensbedingungen zu empfehlen. Friedrich hat im Jahre 1782 wiederholt den Plan einer Tripelallianz von Preußen, Rußland und England erwogen, nachdem Fox sich in einem längeren

Schreiben dafür ausgesprochen und bereit erklärt hätte, die guten Beziehungen zwischen Preußen und England, wie sie zur Zeit des Siebenjährigen Krieges bestanden hatten, wiederherzustellen. Des Königs Gedanke dabei war, durch englischen Einfluß die Kaiserin an dem Bündnis mit Preußen festzuhalten, das jetzt durch ihre täglich offenkundiger werdende Hinneigung zu Österreich allen Wert zu verlieren schien. „Meine schöne Allianz mit Rußland", schrieb er im Juni 1782 an Görtz, „wird das Schicksal des Grafen Panin haben, dessen Ministerium langsam verlöscht. Er hört auf, Minister zu sein, ohne daß man ihn wegschickt, ich höre auf, Bundesgenosse zu sein, ohne daß man es mir sagt." Die vorgeschlagene gemeinschaftlichen Verwendung im Haag, zu der auch Österreich als Mitglied der Bewaffneten Neutralität aufgefordert war, lag daher nicht im Interesse der preußischen Politik, die nur das begünstigte, was zu einer Trennung zwischen Österreich und Rußland hätte führen können. Außerdem war der König der Ansicht, daß ein Sonderfriede mit England für die Niederlande, die jetzt ganz unter französischem Einfluß standen, nicht vorteilhaft ausfallen würde. Der von Katharina bei ihren Vermittlungsversuchen in den Vordergrund gestellten Frage einer Anerkennung der Prinzipien der Bewaffneten Neutralität scheint Friedrich keine Bedeutung beigelegt zu haben. Er beantwortete daher die russischen Vorschläge ausweichend. Anders der König von Schweden, welcher das größte Gewicht darauf legte, daß die Rechte der neutralen Schiffahrt in Kriegszeiten künftig sicher gestellt würden, und zu diesem Zweck vorschlug, daß auf einem von Rußland einzuberufenden allgemeinen Friedenskongreß unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder des Bundes der Bewaffneten Neutralität die mit dem Seekriegsrecht zusammenhängenden Fragen geordnet werden sollten. Aber Katharina ging auf diese Anregung nicht ein, sie wollte bei ihrer Vermittlung zwischen England und den bourbonischen Mächten keinen anderen Teilnehmer haben als Kaiser Joseph und hat nur noch mit diesem über ein allgemeines Seegesetzbuch und über gemeinsame Schritte zur Wahrung der Rechte der Neutralen bei dem künftigen Frieden verhandelt. Sie ließ eine vergleichende Übersicht der von den verschiedenen Mächten erlassenen Neutralitätsverordnungen zusammenstellen und der österreichischen Regierung mitteilen, während diese auf Wunsch der Kaiserin den Entwurf eines allgemeinen völkerrechtlichen Seegesetzbuches übernehmen sollte. Es kam aber in der Wiener Staatskanzlei nur zu einer theoretischen Vorarbeit, welche dem russischen Vizekanzler im Juni 1782 eingehändigt wurde.

Dann ruhte die ganze Angelegenheit, bis nach Unterzeichnung der

Friedenspräliminarien zwischen England und den bourbonischen Mächten im Januar 1783 die eigentlichen Friedensverhandlungen in Versailles begannen, bei denen Österreich und Rußland als Vermittler zugelassen waren, ohne irgendwelchen Einfluß auf den Gang der Verhandlungen und die Bedingungen des Friedens auszuüben. Katharina ergriff jedoch den Anlaß, die Rechte der Neutralen zur Sprache zu bringen, wie dies in den Verträgen, die sie mit den Mitgliedern der Bewaffneten Neutralität abgeschlossen hatte, ausdrücklich vorgesehen war[1]). Sie verständigte sich zunächst mit Kaiser Joseph über gleichlautende Instruktionen, welche die mit der Vermittlung beauftragten Gesandten Rußlands und Österreichs in Versailles erhalten sollten. Man ging davon aus, daß die Vermittlung eine günstige Gelegenheit biete, um England, Frankreich und Spanien zur formellen Anerkennung der Prinzipien der Bewaffneten Neutralität in dem Friedensvertrage zu verpflichten. Sollte jedoch ein derartiger Vorschlag von den kriegführenden Parteien oder von England allein abgelehnt werden, so sei es besser, nicht darauf zu bestehen (il serait préférable de s'en abstenir). Von Frankreich und Spanien sei ein Widerspruch nicht zu erwarten, auch England würde bei einer Weigerung sich in einem gewissen Gegensatz zu seinen eigenen Handlungen befinden, da es sich den erwähnten Prinzipien, ohne allerdings ihre Gerechtigkeit anzuerkennen, doch in der Praxis unterworfen und so dem Zwange der Verhältnisse gefügt habe. Die vier Grundsätze der Bewaffneten Neutralität umfaßten freilich nicht alle Fälle, hätten sich aber als sehr nützlich erwiesen, ihre weitere Anerkennung erschiene wünschenswert für das Wohl der Völker. Die Gesandten sollten daher die Aufnahme dieser Grundsätze in den Text der Friedensverträge verlangen und erklären, daß nur in diesem Falle die beiden Kaisermächte die Ausführung der Verträge garantieren würden.

Auch Preußen wurde unter Berufung auf seinen Neutralitätsvertrag mit Rußland vom 19. Mai 1781 von Katharina aufgefordert, sich an dieser Aktion zugunsten einer Anerkennung der Prinzipien der Bewaffneten Neutralität zu beteiligen und die Bemühungen der russischen

1) Unter Berufung auf Bergbohm, dem diese Verhandlungen in Versailles unbekannt geblieben waren, hat sich in der neueren Literatur die Ansicht verbreitet, daß solche überhaupt nicht stattgefunden hätten. Erst durch Martens in seinem Reçueil des traités avec la France B. XIII, S. 157—59 sind, soweit ich sehe, die ersten authentischen Angaben hierüber in die Öffentlichkeit gelangt. Auch das Berliner Geh. Staatsarchiv enthält ein besonderes, allerdings nur aus wenigen Urkunden bestehendes Aktenstück, betreffend den Versailler Frieden und die Seeneutralität (R. XI Rußland 118 Dr.).

Bevollmächtigten in Versailles zu unterstützen. Friedrich der Große ist diesem Wunsche der Kaiserin sofort nachgekommen, wenn auch ohne besonderen Eifer, da er die Erfolglosigkeit einer derartigen Intervention voraussah. „Ich kann nicht umhin, Sie mit der Unterstützung des russischen Ministers zu beauftragen", schrieb er an Goltz unter dem 12. April 1783, doch sollte der Gesandte jedenfalls eine besondere Aufforderung abwarten und nicht den ersten Schritt tun. Dies entsprach auch den Absichten der Kaiserin, die sich als die Stifterin des Neutralitätsbundes vorbehalten hatte, die erste Mitteilung in dieser Angelegenheit an England und Frankreich zu machen, und nur, wenn Aussicht auf Anerkennung der Neutralitätsprinzipien seitens beider Mächte vorhanden sei, die preußische Mitwirkung in Anspruch nehmen wollte. Wie der Verlauf der Sache zeigte, ist Goltz gar nicht in die Lage gekommen, von seiner Instruktion Gebrauch zu machen. Denn es ergab sich sofort, daß England keineswegs gewillt war, die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität in die Friedensurkunde aufzunehmen und sich so zu deren künftiger Beobachtung allen Mächten gegenüber zu verpflichten. Wenn Fox im vorigen Jahre bereit gewesen war, an Rußland ein solches Zugeständnis zu machen, und auch sein Nachfolger Lord Grantham noch erklärt hatte, daß die englische Regierung trotz der nationalen Vorurteile hinsichtlich der Neutralitätsprinzipien sich entschlossen habe, den Wünschen der russischen Kaiserin zu entsprechen, so hatten sich inzwischen die Verhältnisse zum Vorteil Englands verändert. Der Präliminarfriede mit den Vereinigten Staaten war schon am 30. November 1782 mit Ausschluß jeder fremden Vermittlung unterzeichnet. In Paris und Madrid war das Friedensbedürfnis mindestens ebenso stark als in London, es lag daher für England keine Notwendigkeit vor, den Frieden unter Bedingungen zu erkaufen, die dem Nationalgefühl als demütigend erschienen und in der Folge für die britische Seeherrschaft gefährlich werden konnten. Frankreich freilich, das bei jedem neuen Kriege mit dem englischen Nachbar für die Zufuhren der ihm unentbehrlichen nordischen Produkte auf die Vermittlung der neutralen Flagge angewiesen war, hätte allen Grund gehabt, die Rechte der Neutralen durch ein internationales Übereinkommen zu sichern. Allein man war in Paris überzeugt, daß England sich hierauf ebensowenig einlassen würde wie auf die Rückgabe Gibraltars, welche Lord Stormont nur dann als zulässig erklärt hatte, wenn der König von Spanien vorschlagen würde, dafür den Engländern Madrid zu übergeben. Vergennes selbst sagte den russischen und österreichischen Vermittlern ihren Mißerfolg in dieser Frage voraus. Trotzdem ist es zu Verhandlungen hierüber gekommen, bei denen der

erwartete englische Widerstand in die höflichsten Formen gekleidet wurde. Der Kongreßbevollmächtigte Englands, Herzog von Manchester, gestand den russischen und österreichischen Vertretern, daß das von ihnen befürwortete Neutralitätssystem auch nach englischer Ansicht das vernünftigste sei für das Wohl aller Nationen. „Aber", fügte er hinzu, „Sie wissen, daß nach den Grundsätzen unserer Verfassung der König nicht immer freier Herr seiner Handlungen ist. So sehr er daher auch wünschen mag, dieser Deklaration beizutreten, so kann er es doch nicht, ohne vorher das Parlament zu befragen. Es wäre nicht ratsam, im gegenwärtigen Augenblick einen solchen Antrag einzubringen, denn es würde daraus ein Hindernis für die Unterzeichnung des definitiven Friedensvertrages entstehen. Ich glaube daher nicht an die Möglichkeit, diese Klauseln in den Vertragstext aufzunehmen, sie müssen vielmehr als eine Frage für sich betrachtet werden. Außerdem habe ich nicht die nötigen Vollmachten, sie zu behandeln, meine Mission beschränkt sich auf den Abschluß des Friedens. Wenn diese Angelegenheit erst erledigt ist, bin ich ganz bereit, mit Ihnen, sobald Sie es wünschen, die Erörterungen fortzusetzen über Anerkennung der Grundsätze für eine Sicherung des Handels und der Schiffahrt der Neutralen."

Nun war es zwar nicht richtig, daß nach der englischen Verfassung eine Befragung des Parlamentes nötig gewesen wäre, um die Regierung zur Annahme einer grundsätzlichen Erklärung über Regeln des Seekriegsrechts zu ermächtigen, noch entsprach es den Tatsachen, daß die Regierung selbst oder der König geneigt gewesen wären, dem von Rußland aufgestellten Neutralitätssystem beizutreten, aber es bedurfte keiner weiteren Auseinandersetzungen, um den wahren Sinn der Worte des Herzogs von Manchester zu verstehen. England lehnte es kategorisch ab, die Verhandlungen über den Frieden mit Verhandlungen über das Programm der Bewaffneten Neutralität zu verquicken, und bei dieser Ablehnung haben sich Rußland und Österreich beruhigt, ohne auf ihrer Forderung zu bestehen. Die Vermittlungsmächte scheinen sogar das Anerbieten des englischen Bevollmächtigten, nach Abschluß des Friedensvertrages die Neutralitätsfragen weiter zu besprechen, nicht für ernsthaft gehalten zu haben, es ist wenigstens nicht bekannt, daß die russischen und österreichischen Vertreter in Versailles zu diesem Zweck neue Instruktionen erhalten hätten. Jedenfalls haben Verhandlungen hierüber im Anschluß an den Friedenskongreß nicht stattgefunden, die Friedensurkunden wurden am 3. September 1783 unterzeichnet, ohne jede Erwähnung der Grundsätze der Bewaffneten Neutralität, ohne jeden Vorbehalt, sich über eine Anerkennung derselben später verständigen zu



wollen. Der große Gedanke, das Friedenswerk durch die Einführung eines allgemeinen Seegesetzbuches zu krönen, ist nicht zur Ausführung gelangt. Man hat hieraus der Kaiserin Katharina einen Vorwurf machen wollen, als ob sie die Sache der Bewaffneten Neutralität auf dem Kongreß von Versailles nicht mit genügender Energie vertreten hätte. Allein man darf nicht vergessen, daß sie zu den dortigen Verhandlungen nur aus Courtoisie als Vermittlerin hinzugezogen wurde, daß die kriegführenden Mächte entschlossen waren, sich auch ohne fremde Vermittlung zu verständigen, und der Kaiserin mithin die Möglichkeit fehlte, der einen oder der andern Partei Bedingungen vorzuschreiben. Eher ließe sich ein Tadel gegen die französische Politik begründen, daß sie es nicht besser verstanden hat, bei dieser Gelegenheit mit Hilfe Rußlands und der übrigen neutralen Mächte eine für die Interessen Frankreichs günstige Reform des Seekriegsrechts durchzusetzen oder mindestens eine Verständigung über diese Frage für die Zukunft ausdrücklich in Aussicht zu nehmen. Aber Vergennes scheint den Widerstand Englands für unüberwindlich gehalten zu haben, er wollte nicht die Verantwortlichkeit übernehmen, daß an diesem Punkte die Friedensverhandlungen scheiterten oder auch nur eine Verzögerung erlitten. Er hat daher die russischen und österreichischen Vermittler in ihren Bemühungen eher entmutigt als unterstützt, — ein Fehler, der sich ein Jahrzehnt später, bei dem Ausbruch eines neuen französisch-englischen Krieges empfindlich rächen sollte. Auch bei dem Frieden zwischen England und Holland, der ohne die früher von beiden Seiten angenommene Vermittlung der russischen Kaiserin am 20. Mai 1784 in Paris unterzeichnet wurde, ist kein Versuch mehr gemacht, auf die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität zurückzukommen. Selbst die den Niederländern bisher vertragsmäßig zugesicherte Freiheit ihrer Flagge für Beförderung feindlicher Güter hat keine Erneuerung gefunden, England übte gegen ihre Schiffe fortan dasselbe strenge Durchsuchungsrecht wie gegen Schiffe anderer neutraler Nationen.

9. Fortdauer des preußisch-englischen Gegensatzes in Fragen der Seeneutralität.

Für Preußen war der politische Gewinn, den Friedrich der Große durch seinen Beitritt zu dem Bund der neutralen Seemächte zu erzielen gewünscht hatte, ausgeblieben. Das Verhältnis zu Rußland hatte sich damit nicht gebessert, es war auch nicht gelungen, die Kaiserin von der neuen Verbindung mit Österreich abzuhalten. Daß trotz aller Ableug-

nungen ein schriftlicher Bündnisvertrag zwischen Joseph und Katharina unterzeichnet sei, argwöhnte der König schon im Mai 1782, den vollen Inhalt hat er erst im nächsten Jahre durch eine amtliche russische Mitteilung erfahren. Auf der andern Seite sind die politischen Beziehungen zu England durch den preußischen Anschluß an die Bewaffnete Neutralität auf die Dauer kaum verschlechtert worden. Man hatte in London keinen Grund, Freundschaftsdienste von Friedrich dem Großen zu erwarten, die politische Gegnerschaft, die man bei ihm voraussetzte, wurde nicht gefährlicher durch seine Zugehörigkeit zu einem Bunde, dessen maritime Streitkräfte er auch nicht durch ein einziges Kriegsschiff verstärken konnte. Daß der König in Fragen des Seekriegsrechts die englischen Ansprüche bekämpfte, war aus den Verhandlungen während der Jahre 1748—56 bekannt. Trotz dieses Gegensatzes hatte sich, wie wir sahen, die englische Regierung unter dem Einfluß von Fox im Sommer 1782 zu dem Versuche entschlossen, in eine engere Verbindung mit Preußen zu treten, es hat nicht an den Meinungsverschiedenheiten über die Rechte des neutralen Seehandels gelegen, wenn diese Verbindung nicht zustande gekommen ist. Nach dem Abschluß des Versailler Friedens neigte Friedrich mehr zu einer Allianz mit Frankreich. Auch in London ließ man, nachdem die kurze Episode der ministeriellen Tätigkeit von Fox vorüber war, den Gedanken an ein Bündnis, sei es mit Preußen allein, sei es mit allen baltischen Mächten, wieder fallen und glaubte, daß die englischen Interessen auf dem Kontinent zunächst am besten durch ein Zusammengehen mit Österreich und Rußland gewahrt würden. So blieben die englisch-preußischen Beziehungen kühl, wenn auch nicht unfreundlich, da keine Fragen vorlagen, die zu einem Zerwürfnis hätten führen können. Die Klagen über die Störung der preußischen Schiffahrt durch englische Kaper hatten mit der Wiederkehr des Friedens naturgemäß aufgehört. Einzelne aus der letzten Kriegszeit stammende Fälle, die noch vor den englischen Prisengerichte schwebten, haben gelegentlich noch zu energischen Reklamationen seitens der preußischen Regierung Anlaß gegeben. Im Juni 1783, während in Paris über den Frieden verhandelt wurde, erhielt Lusi Auftrag zu versuchen, ob nicht durch ministerielle Einwirkung den Admiralitätsrichtern empfohlen werden könnte, sich in ihren Entscheidungen einer größeren Billigkeit und Unparteilichkeit zu befleißigen. Dabei sollte hervorgehoben werden, daß nach preußischer Auffassung jede Beschlagnahme nicht verbotener Waren an Bord neutraler Schiffe eine offenbare Ungerechtigkeit sei, die nicht ohne Rückwirkung auf die auswärtigen englischen Interessen bleiben könne. Der Gesandte wurde ermächtigt zu erklären, ohne jedoch

zu Drohungen überzugehen, daß, wenn die Regierung seinen Vorstellungen kein Gehör schenke, er in jedem einzelnen Fall gegen die ungerechten Urteile der dortigen Gerichtshöfe Verwahrung einlegen und die Rechte der preußischen Untertanen vorbehalten solle, um sie zu gelegener Zeit auf anderem Wege zur Geltung zu bringen. Lusi scheint diese Instruktionen, die im nächsten Jahre erneuert wurden, mit Klugheit und Mäßigung ausgeführt zu haben, wobei er von dem Konsul Freitag wirksam unterstützt wurde, welcher die Interessen der preußischen Schiffs- und Ladungseigentümer vor den Admiralitätsgerichten vertrat. Mit wenigen Ausnahmen gelang es, der preußischen Flagge soweit Achtung zu verschaffen, daß ihr gegenüber der Grundsatz: „frei Schiff, frei Gut" auch von englischer Seite nicht verletzt wurde. Anerkannt freilich ist dieser Grundsatz nie, weder von der Regierung noch von den Gerichten, ebensowenig wie die von dem Neutralitätsbunde verkündete Einschränkung des Begriffes der Konterbande die englische Zustimmung gefunden hat. Die prinzipiellen Gegensätze blieben dieselben, nur in der Praxis hatte England unter dem Drange der Umstände sich zeitweilig zu einigen Konzessionen herbeigelassen.

Es könnte unter diesen Umständen Wunder nehmen, daß Preußen nicht versucht hat, durch ein Sonderabkommen mit England sich größere Sicherheit für seine Flagge zu verschaffen, wie dies früher von portugiesischer und holländischer Seite geschehen war. Man hatte in dem letzten Kriege wieder die Erfahrung gemacht, daß England bei Anwendung des Seekriegsrechts neutralen Nationen gegenüber zwischen den Staaten unterscheiden wollte, die vertragsmäßig „privilegiert" waren, und denen, die in Ermanglung von Verträgen sich nur auf das allgemeine Völkerrecht berufen konnten. Für Preußen kam es hauptsächlich darauf an, sich die englische Anerkennung für den Satz: „frei Schiff, frei Gut" und für eine feste Begrenzung der Konterbandeartikel zu verschaffen. Beide Fragen hätten nach dem Vorgang anderer Mächte bei Gelegenheit eines Handelsvertrages geregelt werden können. Es liegt indessen keine Nachricht vor, daß Friedrich der Große oder seine Minister sich mit einem solchen Plane beschäftigt hätten. Auch ist es wohl zweifelhaft, ob es damals gelungen sein würde, die Zustimmung der englischen Regierung zu gewinnen. Letztere lehnte wenigstens, als es 1785 zu Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag zwischen Rußland und England kam, den russischen Entwurf deshalb ab, weil er die Regeln der Bewaffneten Neutralität enthielt. Auch den Niederländern war es nicht geglückt, in ihrem Friedensvertrage mit England die Wiederaufnahme des ihnen früher eingeräumten Rechtes der Beförderung feind-

licher Güter zu erlangen; spätere Handelsvertragsverhandlungen mit England scheiterten hauptsächlich an dieser Frage. Eine Ausnahme bildet der englisch-französische Handelsvertrag vom 26. September 1786; aber das hier der französischen Flagge gemachte Zugeständnis war deshalb unbedenklich, weil, wie Pitt bemerkte, es wenig wahrscheinlich sei, daß Frankreich bei einem Kriege, in dem England sich befinde, auf die Dauer neutral bleiben würde. Umgekehrt lag der Fall mit Preußen, das schon wegen des Mangels einer Flotte sich an den englischen Seekriegen nicht beteiligen konnte und daher aus allen Befugnissen und Privilegien, die England der neutralen Flagge zugestand, den größten Vorteil ziehen mußte. Jede vertragsmäßige Sicherung und Erweiterung der Rechte der neutralen Schiffahrt widersprach den Interessen Englands, so lange bei seinem Übergewicht zur See die jeweiligen Gegner es waren, die für die Aufrechterhaltung ihrer überseeischen Verbindungen und für ihre Versorgung mit ausländischen Waren auf die Vermittlung der neutralen Flagge angewiesen blieben.

Preußen mußte daher, wenn es im Hinblick auf zukünftige Kriege seine Schiffahrt gegen die von englischer Seite wieder zu erwartenden Gewalttätigkeiten schützen wollte, den Anschluß an die Seemächte zweiten Ranges, die sich in dem von Katharina gestifteten Neutralitätsbunde vereinigt hatten, auch ferner festhalten. Da nach der gewiß begründeten Ansicht Friedrichs des Großen der damalige preußische Staat nicht reich und bevölkert genug war, um neben dem starken, für seine Sicherheit und Großmachtstellung unentbehrlichen Landheere noch eine Kriegsmarine unterhalten zu können, blieben ihm zur Förderung der Bundeszwecke nur friedliche Mittel übrig. Zu solchen Mitteln gehörte in erster Linie die Verbreitung und Bekräftigung der Grundsätze der Bewaffneten Neutralität in internationalen Verträgen und durch die eigene Landesgesetzgebung. Diesen Weg hat Preußen beschritten. In dem Freundschafts- und Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. September 1785, dem einzigen, den es in der zehnjährigen Friedensperiode nach dem Versailler Frieden mit einer größeren Seemacht abgeschlossen hat, haben nicht nur jene Grundsätze Aufnahme gefunden, sondern es sind durch den Verzicht auf Kaperei und auf die Wegnahme feindlichen Privateigentums zur See noch weitere Reformen angebahnt. Durch das Preußische Landrecht wurde der Satz „frei Schiff — frei Gut" anerkannt und weiter bestimmt, daß auch das auf feindlichen Schiffen gefundene neutrale Eigentum der Beschlagnahme nicht unterliegen soll. Desgleichen verzeichnet das Preußische Landrecht genau die Gegenstände, die im Seekriege als Konterbande anzusehen sind, und

schließt davon, im Widerspruch mit der englischen Praxis, Materialien aus, die zwar in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, aber an sich nicht den Zwecken des Krieges unmittelbar dienen. Auf theoretischem Gebiete hatte sich Preußen damit an die Spitze derjenigen Staaten gestellt, welche für möglichst ausgedehnte Rechte des neutralen Handels eintraten. Aber es sollte bald die Erfahrung machen, daß große völkerrechtliche Fragen nicht mit juristischen Theorien gelöst werden können, und daß, solange England auf seinem abweichenden Standpunkte beharrte, bei jedem neuen Seekriege die alten Gegensätze zwischen den Ansprüchen der kriegführenden und der neutralen Parteien im vollen Umfange wieder aufleben würden.

IV.

Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte.

Von

Ernst v. Moeller.

Es ist bekannt, daß Friedrich der Große den entscheidenden Anstoß zur Kodifikation des preußischen Rechts im achtzehnten Jahrhundert gegeben hat. Friedrich Wilhelm II. hat das Allgemeine Landrecht verkündet; Friedrich der Große ist der fürstliche Urheber. Nachdem er vor dem Siebenjährigen Krieg die Bestrebungen seines Vaters mit Hilfe Coccejis zum Sieg geführt hatte, soweit sie die preußische Justiz pünktlich, prompt und intakt machen wollten, gelang es ihm am Ende seiner Regierung, die Herstellung eines einheitlichen Gesetzbuchs in die rechten Wege zu leiten, indem er sie Carmer, Svarez und ihren Genossen überließ.

Und ebenso bekannt ist, daß Friedrich der Große wie für Justiz und Landrecht auch für zahlreiche Spezialfragen und Prozesse seine ganze Regierungszeit hindurch von der Abschaffung der Folter bis zum Müller Arnoldschen Prozeß und darüber hinaus bis an seinen Tod lebhaftes Interesse bekundet hat. Seinem Eifer ums Gesetz, seinem rücksichtslosen Eintreten für die Armen, die den Schutz der Gerichte anriefen, hat er trotz aller Fehlgriffe, die dabei unterliefen, fast ebenso wie seinen Siegen auf dem Schlachtfeld den Ruhm zu danken gehabt, der am Ende seines Lebens ganz Europa erfüllte.

Aber Jurist ist der König nicht gewesen: er so wenig wie einer seiner Vorgänger oder seiner Nachfolger bis zum heutigen Tag. Während die katholische Kirche unter den großen Päpsten des Mittelalters eine Anzahl von Männern besitzt, die zu den hervorragendsten Kanonisten aller Zeiten gehören und gerade dadurch Macht und Einfluß der Kirche

wesentlich gesteigert haben, hat der preußische Staat noch keinen König, Deutschland noch keinen Kaiser gehabt, der ein guter Jurist gewesen wäre, das heißt ein Jurist von Gottes Gnaden, ein Jurist von Talent und Leidenschaft, von Glück und Erfolg. Wie ehrwürdig, aber auch wie bezeichnend war es, daß der alte Kaiser Wilhelm sich an seinem Lebensabend Vorträge über die Enzyklopädie der Rechtswissenschaft halten ließ, um doch, ehe er die Justizgesetze unterzeichnete, wenigstens ungefähr zu wissen, wovon darin die Rede war. In seiner Jugend hatte man nicht vermuten können, daß er einst Thronfolger werden würde. Und so hatte man sich begnügt, Friedrich Wilhelm IV. durch Savigny in die Jurisprudenz einführen zu lassen. Jetzt ist es längst üblich geworden, einen Teil der preußischen Prinzen für ein paar Semester auf die Universität zu schicken. Und wenn man sie auch mit Recht in der Regel nicht den Fährlichkeiten des Referendar- oder Doktor-Examens aussetzt, so ist doch die Anschauung aufgegeben, die Friedrich der Große 1765 im Hinblick auf die Jurisprudenz in die Worte gekleidet hat: „Un homme du monde se contente d'avoir des idées justes de cette science, sans l'approfondir entièrement [1]."

Friedrich der Große hat als Kronprinz weder privatim noch an einer Universität auch nur den oberflächlichsten juristischen Kursus durchgemacht. Für seine Lernjahre bedeutete die Juristerei in der Tat mehr Sport als Studium. Alles, was wir heute aus der Zeit vor seiner Thronbesteigung über seine Studien in dieser Richtung wissen, beschränkt sich auf die Notiz im Tagebuch von 1734: „étudié un peu le droit." Er befand sich damals auf der Durchreise in Halle. Und Koser [2]) wird Recht haben, wenn er vermutet, daß es sich dabei nur um „eine huldvolle Plauderei mit den zu seiner Begrüßung erschienenen Professoren" gehandelt habe.

Unter diesen Umständen ist es doppelt überraschend, daß wir gleichwohl von Friedrich dem Großen eine Darstellung der Rechtsgeschichte besitzen. Sie bildet die erste Hälfte seiner „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois". Die Entstehung dieser berühmten Abhandlung fällt in die Jahre 1748 und 1749. Daß sie bereits 1748 begonnen ist, ergibt sich aus der Bemerkung des Königs, es seien acht Jahre seit der Abschaffung der Folter in Preußen verflossen [3]). Daß sie erst 1749 abgeschlossen worden ist, zeigt das Datum der Handschrift:

1) Œuvres IX, 1848, p. 82.
2) König Friedrich der Große I², 1901, p. 344, 629.
3) Œuvres IX, p. 29.

1. Dezember 1749[1]). Am 22. Januar 1750 ließ der König sie durch seinen Sekretär Darget in feierlicher Sitzung in der Akademie der Wissenschaften vorlesen[2]). Mit einigen Änderungen wurde sie in demselben Jahre im dritten Bande der Œuvres du Philosophe de Sans Souci gedruckt[3]). 1751 erschien sie im Jahrgang 1749 der Memoiren der Akademie[4]) und außerdem separat in einer deutschen Übersetzung, die den Verfasser andeutet, aber den Übersetzer nicht nennt[5]). Seitdem ist sie wiederholt veröffentlicht worden. Eine italienische Übersetzung erschien 1779 in Neapel[6]). Das Original steht ferner im zweiten Bande der Œuvres von 1789[7]) und im neunten Band der Ausgabe von 1848[8]), nach der im folgenden zitiert wird.

Der Anlaß, die Untersuchung zu schreiben, war für den König ein doppelter. Einmal handelte es sich um die Jahre der preußischen Justizreform, die damals bereits gute Resultate gezeitigt hatte und aus der 1749 der erste Teil von Coccejis Entwurf zu einem Corpus juris Fridericianum hervorging. Außerdem aber war soeben im Jahre 1748 Montesquieus Esprit des lois erschienen. Man hat lange gezweifelt, ob der König das Buch des großen Franzosen bei der Abfassung seines Aufsatzes bereits gekannt und benutzt habe, weil man vergebens nach irgend einem ausdrücklichen Hinweis sucht. Sehr mit Unrecht. Die Zahl der nachgewiesenen Parallelen ist so groß, daß von bloß zufälliger Übereinstimmung nicht die Rede sein kann[9]). Den Einzelheiten der Coccejischen Reformgesetzgebung gegenüber sah sich der König im wesentlichen auf die Rolle des Zuschauers angewiesen. Ihm, der sich Philosoph nannte und die Dinge philosophisch zu betrachten liebte, lag es bei seiner hohen Achtung vor den Aufgaben der Justiz und der Gesetzgebung um so näher, allgemeine Betrachtungen über die Kunst der Gesetzgebung anzustellen. Und hier kam ihm auf halbem Wege Montesquieu entgegen, der im Geist der Gesetze dem Thema „de la manière de composer les lois“ nicht nur einen besonderen Abschnitt gewidmet[10]), sondern, wie es scheint, ursprünglich diese Überschrift einem sehr viel

1) Koser p. 629.

2) Œuvres IX, p. X.

3) p. 263 ff. 4) p. 375 ff.

5) Abhandlung von den Ursachen, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen. Von dem Verfasser der Brandenburgischen Denkwürdigkeiten. Aus dem Französischen übersetzt. Frankfurt und Leipzig. 8°.

6) Berlin, Kgl. Bibliothek.

7) p. 165 ff. 8) p. 9 ff.

9) Koser l. c.; v. Liszt, Strafrecht [16], p. 35, Note 3.

10) Livre XXIX.

größeren Teil seiner Ausführungen zugedacht hatte[1]). Warum der König seine literarische Hauptquelle nicht angegeben hat, ist schwer zu sagen. Allenfalls ließe sich daran erinnern, daß Montesquieu in dem Kapitel von der Folter[2]) mit keiner Silbe das preußische Edikt von 1740 nennt. Vor allem aber fühlte sich der König Montesquieu gegenüber sehr viel selbständiger, als es heute dem der Fall zu sein scheint, der mit unzulänglicher Kenntnis der Anschauungen und der Literatur jener Zeit die Schriften beider nebeneinander hält.

Der Inhalt des zweiten Teiles der Abhandlung, in dem der König seine Grundsätze in den Fragen der Gesetzgebung darlegt, wird in der Literatur häufig erwähnt. Dagegen ist die vorausgehende Darstellung der Rechtsgeschichte heute nahezu völlig unbekannt. Wo sie erwähnt wird, da findet sie fast stets eine sehr minächtige Beurteilung. Der Philosoph Eduard Zeller[3]) begnügt sich zu sagen, der Rückblick gehe natürlich über die allgemeinen Ergebnisse der damaligen Geschichtskenntnis in keiner Beziehung hinaus. Koser[4]), der ein paar Einzelheiten herausgreift, betont scharf „die Mängel dieser historischen Abschnitte"; es seien „flüchtig hingeworfene Notizen". Unter den Juristen meint Stölzel[5]), der König betrachte „die Eigentümlichkeiten des Zustandes der Gesetzgebungen unter den verschiedenen Völkern alter und neuer Zeit". Eines Urteils enthält er sich; nur auf die Bemerkungen über Deutschland geht er näher ein. Landsberg[6]) aber, der biedere Totengräber der deutschen Rechtswissenschaft, versichert ohne jede Spur selbständigen Beweises, gänzlich abhängig von dem Urteil der Laien, die rechtsgeschichtliche Skizze zu Beginn der Abhandlung sei freilich „mehr eine literarische Merkwürdigkeit". Bisher hat sich kein Rechtshistoriker die Mühe gegeben, Friedrichs des Großen Darstellung näher zu untersuchen. Im folgenden soll es geschehen.

I. Die Einteilung.

Friedrich der Große erklärt es als seine Absicht, die Geschichte der Gesetze in den kultivierten Ländern darzustellen. Er fängt mit der Ur-

1) Henry Bardhausen, Montesquieu. L'esprit des lois et les archives de la Brède. Bordeaux 1904, p. 16, 77 ff.

2) Livre VI, chap. 17.

3) Friedrich der Große als Philosoph. 1886. p. 111.

4) I, p. 345.

5) Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. II. 1888. p. 200.

6) Fortsetzung zu „Stintzings Geschichte der Rechtswissenschaft". Erster Halbband, zweite Hälfte. 1898. p. 141.

zeit an und endet mit der Gegenwart. Zwei Teile sondern sich scharf voneinander ab: das Altertum auf der einen, Mittelalter und Neuzeit auf der anderen Seite. Dort konzentriert sich das Hauptinteresse auf Rom, hier auf die germanischen Staaten.

Innerhalb des Altertums spricht der König zunächst von der Familienverfassung der ältesten Zeit. Dann kommt Ägypten und Osiris. Den Übergang zu Griechenland vermitteln Kreta und Minos. Es folgt Sparta mit Lykurg, Athen mit Solon. Und endlich bildet Rom den Schluß. Hier verweilt die Darstellung am längsten. Die Gesetze der Könige stehen an der Spitze. Ausführlich ist von der Zeit der Republik, namentlich den zwölf Tafeln, die Rede. Justinian und das Corpus juris bilden die Grenze und zugeich das Bindeglied zwischen dem ersten und dem zweiten Teil, da ja das römische Recht das römische Reich überdauert hat und noch jetzt in der Welt seine Rolle spielt.

Aus dem Mittelalter und der Neuzeit zieht Friedrich der Große nur drei Länder in den Kreis seiner Betrachtung: Frankreich, England und Deutschland. Frankreich nimmt nicht viel Platz in der Darstellung weg. Von den Galliern zur Zeit Cäsars geht es im Flug über Chlodwig zu Ludwig XIV. Ausführlicher wird England besprochen. Briten, Angelsachsen und Normannen ziehen an unserem Auge vorüber. Die Verfassungsentwicklung, vor allem die Magna Charta, wird erörtert. Dagegen wird zum Schluß Deutschland mit wenigen Sätzen, noch kürzer als Frankreich, abgetan.

Das Ganze ist, wie man sieht, straff gegliedert. Was die Auswahl anlangt, die Friedrich der Große getroffen hat, so ist zunächst negativ von Interesse, welche Länder, Völker und Gesetzgebungen er fortgelassen hat. Im Altertum ist vor allem Moses und das Judentum, aber auch Babylon, Assyrien, Persien, Indien, China, auch Karthago zur Seite geschoben. Religiöse und kirchliche Entwicklungen bleiben im Mittelalter und der Neuzeit gleichfalls gänzlich außer Ansatz. Italien, Spanien, die Niederlande, vollends der skandinavische Norden oder gar Rußland und die Türkei gehören nicht zu den Ländern höchster Kultur, denen der König seine Aufmerksamkeit schenkt. Dies sind allein je drei: Ägypten, Griechenland, Rom — Frankreich, England, Deutschland; dort ein Dreiklang in historischer Folge, hier drei Blüten auf einem Zweige nebeneinander.

Sehen wir uns die Gliederung der antiken Rechtsgeschichte genauer an, so ergibt sich, abgesehen von der ältesten Zeit, die Kette: Osiris, Minos, Lykurg, Solon, römische Könige, Zwölf Tafeln und Justinian. Etwas gekürzt, aber sonst genau so, findet sich diese Reihenfolge mehr

als dreißig Jahre später bei Friedrich dem Großen in seiner berühmten Schrift über die deutsche Literatur[1]). Er apostrophiert hier den Herrn Professor der Rechte mit der verdrießlichen Miene, der seinen Schülern die Gesetze des Minos, Solon, Lykurg, der römischen zwölf Tafeln und des Corpus juris Justinians beibringt. Es fehlen also nur Osiris und die römischen Könige; Lykurg und Solon sind umgestellt. An einer anderen Stelle derselben Abhandlung[2]) werden sogar wiederum neben den Gesetzen des Minos die Gesetze von Memphis genannt.

Nachdem Koser 1904 in seinem Aufsatz über Friedrich den Großen und die Universitäten[3]) mit Nachdruck auf die Bemerkungen des Königs im Literaturbrief über Jurisprudenz und Geschichte hingewiesen hatte, hat sich 1906 Frensdorff in den Preußischen Jahrbüchern[4]) näher darüber geäußert. Er erwähnt dabei[5]): „die Gesetze des Minos, des Solon, Lykurgs, der zwölf Tafeln und des Kaisers Justinian" und fügt hinzu: „Eine wunderliche Liste! Mit einigen jener Gesetzgebungen beschäftigen sich wie die damaligen Juristen auch die heutigen, und gründlicher und besser als ihre Vorgänger; andere sind beiden dem Namen nach, eine, und gerade die vom König an die Spitze gestellte, nicht einmal dem Namen nach bekannt. Aber sie können sich damit trösten, daß auch für den König die Bekanntschaft noch neu war. Er hatte 1772 ein komisches Epos in sechs Gesängen, la guerre des confédérés, zur Verspottung der schwedisch-polnischen Aristokratie geschrieben. Voltaire antwortete darauf im nächsten Jahre mit einem gegen die priesterliche Aristokratie gerichteten Drama: les loix de Minos". Frensdorff skizziert den Inhalt des Stückes, erwähnt Friedrichs Urteil darüber und fährt fort: „Die Gesetze des Minos gefielen dem Könige so gut, daß er sie noch an einer zweiten Stelle anbrachte". Er zitiert jene Worte, wo Minos und Memphis nebeneinander erscheinen. Durch seine Erklärung selbst vollauf befriedigt, ruft er aus: auch die Kritiker und Herausgeber des Literaturbriefs schienen immer nur einzelne Teile der Schrift gelesen und über andere weggesehen zu haben; denn sonst müßte doch schon einmal jemand an den Loix de Minos und dem bachelier de St. Gall stutzig geworden sein. Er glaubt offenbar, daß seine Bemerkungen durch sein Motto[6]) aus dem Literaturbrief „Dans

1) Ed. Geiger, 2. Aufl. 1902 (= Deutsche Literaturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts, herausgeg. von Aug. Sauer, Bd. 16) p. 27 f., 71.

5) p. 13, 54.

3) Forsch. z. br.-pr. Gesch. XVII, p. 95 ff., 150.

4) CXXV, p. 1 ff.

5) p. 13 ff. 6) p. 1.

la république des lettres les opinions sont libres" gedeckt sind. Aber er hat sich dabei unangenehm getäuscht.

Zunächst ergibt sich aus den bisherigen Feststellungen von selbst, daß Voltaires Drama für die Erwähnung der Gesetze des Minos in jener Reihe gänzlich nebensächlich ist, daß die Bekanntschaft mit ihnen für den König durchaus nicht neu war, daß jene Aufzählung der Gesetzgebungen des Altertums ebenso, nur etwas kompletter, bereits in Friedrichs Dissertation von 1749 steht und ihm von da her geläufig genug war. Neuerdings wird sogar mit Lebhaftigkeit die Ansicht verfochten, daß die erste Niederschrift des Literaturbriefs bereits aus dem Anfang der fünfziger Jahre stammt[1]). Jedenfalls können die Stellen, wo der König von den Gesetzen des Minos spricht, genau so gut vor wie nach 1772 geschrieben sein. Mit Frensdorffs Entdeckung ist es nichts.

Aber bleibt es nicht sein gutes Recht, die „Liste", die er für das Jahr 1780 „wunderlich" nennt, jetzt, wo klar ist, daß der König so leichtfertig war, sie schon 1749 aufzustellen, doppelt „wunderlich" zu schelten? Er ahnt gar nicht, wen er eigentlich tadelt und lächerlich machen will. Er möchte dem König den Spott über die pedantischen Professoren der Jurisprudenz mit Zinsen heimzahlen. Aber das bißchen Spott fällt auf ihn selbst zurück. Er meint, die „Liste" sei eine Erfindung des Königs; was also für uns hieße, die Gliederung seiner Darstellung der Rechtsgeschichte des Altertums sei von einer Willkür und Torheit, für die er allein haftbar sei. Aber die wunderliche Liste stammt in Wahrheit nicht aus dem achtzehnten Jahrhundert, sondern aus dem Altertum. Nicht Friedrich der Große ist ihr Urheber, sondern Tacitus.

An einer der berühmtesten und schönsten Stellen seiner Werke, im dritten Buche der Annalen[2]), wirft Tacitus, wie jeder Primaner und Romanist weiß, einen Rückblick auf die Rechtsgeschichte. Im Zusammenhang mit der römischen Ehegesetzgebung der Kaiserzeit spricht er von den Anfängen des Rechts und der Entwicklung, die zu dieser unendlichen Fülle und Mannigfaltigkeit der Gesetze geführt habe, an der man damals in Rom laborierte. Er geht aus von den Menschen der Urzeit, den vetustissimi mortalium, und wendet sich dann zu Griechenland, nennt Kreta und Minos, Sparta und Lykurg, Athen und Solon. Näher geht er auf die römische Rechtsentwicklung ein, von den Königen und den zwölf Tafeln an bis zur römischen Kaiserzeit. Es ist der Abschnitt,

1) Vossische Zeitung, März 1908.
2) Kapitel 25—28.

in dem er das allbekannte Wort geprägt hat: corruptissima re publica plurimae leges.

Der Vergleich zeigt, daß Friedrich der Große an diesem Schema nur sehr geringe Änderungen vorgenommen hat. Zwischen die Vetustissimi mortalium und Minos hat er Osiris eingereiht und außerdem hat er am Schluß Justinian hinzugefügt.

Niemand wird einwenden wollen, Friedrich der Große habe Tacitus' Annalen nicht benutzen können, weil er vom Latein nur wenig verstand. Denn es gab gute französische Übersetzungen. Und niemand hat ein Recht zu bezweifeln, daß der König eine solche Übersetzung der Tacitusstelle wirklich benutzt hat. Denn wenn er auch für die Gliederung seiner Darstellung der antiken Rechtsgeschichte Tacitus nicht ausdrücklich als Gewährsmann nennt, so zitiert er doch selber bei Erwähnung der ersten Secessio plebis und des altrömischen Schuldrechts neben Livius und dem Engländer Echard ausdrücklich „Tacite, Annales" [1]). Und noch mehr: jene Stelle aus dem dritten Buche der Annalen fand er außerdem in französischer Übersetzung in dem von ihm mehrfach angeführten und intensiv benutzten „Dictionarium antiquitatum romanarum et graecarum" des Abbé Pierre Danet, in dem Artikel „Lex" [2]), den er gründlich durchstudiert und exzerpiert hat.

Damit ist der Ursprung von Friedrichs Einteilung der antiken Rechtsgeschichte festgestellt und zugleich der Hieb pariert, den Frensdorff ihm zugedacht hat. Tacitus zu verteidigen, scheint überflüssig. Daß der König kaum einen bessern Griff tun konnte, wird sich im folgenden von selbst zeigen. Wunderlich ist lediglich die Leichtfertigkeit, mit der heutzutage an Friedrich dem Großen Kritik geübt wird.

Sehr viel einfacher liegt die Sache bei dem Mittelalter und der Neuzeit. Wenn der König hier allein Frankreich, England und Deutschland berücksichtigt, so ist die Erwähnung Deutschlands für ihn als Deutschen selbstverständlich. Frankreich und England aber waren in seinen Augen zwei Staaten, die der Deutsche stets wegen der Höhe und des Reichtums ihrer Kultur verehren und auch dann genau kennen zu lernen suchen mußte, wenn sie in diesem oder jenem Stück ihrer Einrichtungen durchaus nicht vorbildlich erschienen. „Frankreich und England", schreibt er schon als Kronprinz an Voltaire [3]), „sind die beiden einzigen Staaten, wo die Künste in Ansehen stehen. Bei ihnen also müssen die andern Nationen lernen. Die, welche jenen Ländern nicht

1) p. 16. 2) 1701. p. 536.

3) Koser, Friedrich der Große als Kronprinz. 2. Aufl. 1901, p. 156.



einen persönlichen Besuch abstatten können, müssen wenigstens in den Büchern eurer berühmten Schriftsteller Kenntnisse und Belehrung suchen." Dieselbe Auffassung, die er hier zunächst für Kunst und Literatur vertritt, mußte ihm nahe liegen, als er seine Darstellung der Rechtsgeschichte niederschrieb. Und obenein fußte seine Geschichtskenntnis von Mittelalter und Neuzeit fast ausschließlich auf der französischen und englischen Literatur. Er fühlte sich daher am ehesten imstande, über Englands und Frankreichs Entwicklung zu urteilen.

II. Das Altertum.

1. Die Anfänge.

Friedrich der Große[1]) nennt die Familienväter die ersten Gesetzgeber. Das Bedürfnis, Ordnung in ihren Häusern zu schaffen, habe sie zweifellos genötigt, Hausgesetze, des lois domestiques, aufzustellen. Als im Laufe der Zeit die Gesellschaft zahlreicher wurde und Städte entstanden, genügten diese primitiven Anordnungen nicht mehr. Um der Zunahme der Verbrechen vor allem zu wehren, taten sich die Hausväter zusammen, publizierten Gesetze und setzten Beamte ein, die ihre Durchführung zu überwachen hatten. Die Gesetze waren anfangs einfacher Natur und bezogen sich neben der Bestrafung schwerer Verbrechen auf Götterkult, Landverteilung, Ehe und Erbfolge. Lücken machten sich fühlbar und veranlaßten neue Gesetze. Endlich schlossen sich die Städte zum Staat zusammen. Und damit trat zuerst neben die beiden Gruppen der Kriminal- und Zivilgesetze als dritte die der Verfassungsgesetze. Die Demokratie erscheint als die ursprüngliche Verfassung. Von ihr ging man zur Aristokratie über und sogar weiter zur Monarchie, indem entweder das Volk einem hervorragenden Mann aus seiner Mitte die Herrschaft übertrug oder ein geschickter Usurpator die Macht an sich riß. Fast alle Staaten, sagt der König, haben diese Verfassungsformen durchprobiert, und ohne Ausnahme hatten alle verschiedene Gesetze.

Fragen wir nach den Quellen, die Friedrich der Große hier benutzt hat, so liegt es nahe, an Tacitus zu denken, da er sich ja dessen Schema bei der Einteilung der antiken Rechtsgeschichte angeschlossen hat. In der Tat bestehen einzelne Parallelen, indem beide von einem staatlosen Zustand ausgehen, die Schlechtigkeit der Menschen und die Bekämpfung der Verbrechen als den Hebel der Gesetzgebung der ältesten Zeit betrachten, die Einfachheit der ursprünglichen Gesetze betonen und vom

1) p. 11 f.

Wechsel der Verfassungsformen sprechen. Andererseits ist bei Friedrich dem Großen die ideale Schilderung des paradiesischen Anfangs der Kultur Tacitus gegenüber stark gedämpft, und bei Tacitus wiederum von den Hausvätern und Städten gar nicht die Rede, wie überhaupt das Bild, das der König gibt, erheblich detaillierter ist.

Friedrich der Große hat zweifellos noch andere Quellen außer Tacitus benutzt. Eine läßt sich angeben: Charles Rollins Histoire ancienne. Er zitiert sie hier zwar nicht, wohl aber weiter unten, wo er auf Minos und wo er auf den Areopag zu sprechen kommt.

Charles Rollin (1661—1741) war einer der beliebtesten französischen Historiker des achtzehnten Jahrhunderts. Seine Arbeiten waren in erster Linie für die Jugend berechnet, und Abschnitte daraus werden noch heute auf den deutschen Schulen zur Lektüre im französischen Unterricht benutzt [1]). Aber auch die Erwachsenen lasen seine Erzählungen mit lebhaftem Interesse, weil sie immer unterhaltend geschrieben waren und eine sehr geschickte Einführung in die antike Geschichte von dem moralisierenden Standpunkt der Aufklärung boten. Friedrich der Große hat die Histoire ancienne schon als Kronprinz kennen gelernt [2]). Er stellte Rollin hoch und hat Briefe mit ihm gewechselt [3]). In der Instruktion für die Académie des nobles in Berlin schreibt er 1765 neben der römischen Geschichte Echards und Barres Geschichte Deutschlands Rollins Histoire ancienne als Grundlage für die Erteilung des Geschichtsunterrichts vor [4]). Das Buch gehört zu den letzten Werken, die sich der König am Ende seines Lebens im Zusammenhang hat vorlesen lassen [5]).

Dieser Geschichte des Altertums hat Rollin einen Avant-Propos [6]) vorausgeschickt, in dem er von den Anfängen der Kultur spricht. Hier ist bereits die Rede davon, daß in jenen ältesten Zeiten jeder Vater der souveräne Chef der Familie, der geborene Gesetzgeber der kleinen Gesellschaft war, an deren Spitze er stand; daß die väterliche Wachsamkeit in jenem kleinen häuslichen Kreise Gesetze begründete; daß die Familien sich zu Städten zusammenschlossen, als die Gesellschaft im Lauf der Zeit anfing, zahlreicher zu werden.

Aber auch zwischen Rollin und dem König bestehen zahlreiche Ab-

1) **Prosateurs français**, Velhagen u. Klasing.
2) Koser, Kronprinz p. 157.
3) Ranke, Zwölf Bücher. III. IV. 1884, p. 261.
4) Œuvres IX, p 79.
5) Koser, König II, 1. u. 2. Aufl. 1903, p. 646.
6) I, 1754, p. 1 ff.

weichungen. Und überhaupt bleibt, wenn man von Friedrichs Darstellung abzieht, was von Tacitus und Rollin stammt, ein erheblicher Rest, der es wahrscheinlich macht, daß hier noch eine andere Quelle benutzt ist. Die Schilderung der ältesten Naturzustände der Menschheit ist bekanntlich ein Lieblingsthema des achtzehnten Jahrhunderts. Dem König waren ohne Zweifel zahlreiche Erörterungen derart bekannt. Mit eigenen Vermutungen war er hier offenbar, wie in der ganzen Darstellung der Rechtsgeschichte, sehr sparsam. Auf ihn allein mag es etwa zurückgehen, wenn er von den ersten Gesetzen sagt: „les civiles réglaient le culte des dieux, le partage des terres". Er macht damit lediglich einen behutsamen Rückschluß aus seinem eigenen Bericht über die ägyptischen Gesetze, wo er sagt: „Osiris régla le culte des dieux, le partage des terres".

Im zweiten Teil der Dissertation[1]) greift Friedrich der Große auf die Darlegungen zurück, die er an die Spitze seiner rechtshistorischen Betrachtungen gestellt hat. Er, der Fürst des patriarchalischen Absolutismus, meint, die Völker könnten froh sein, wenn ihre Gesetzgeber sich in die geistige Atmosphäre jener Familienväter hineinversetzten, die die ersten Gesetze gaben, ihre Kinder liebten und nur Vorschriften aufstellten, deren Zweck das Glück ihrer Familie war. Außerdem legt der König dort[2]) seiner Darlegung über die Arten der Gesetze die Dreiteilung zugrunde, die er hier zu Beginn in ihrer Entstehung vorgeführt hat: politische, Kriminal- und Zivilgesetze. Ausführungen verwandter Art finden sich später am Anfang von Friedrichs Essai sur les formes de gouvernement[3]).

2. Ägypten.

Osiris, sagt Friedrich der Große[4]), ist der erste Gesetzgeber, dessen die profane Geschichte Erwähnung tut. Er denkt an Moses, von dem die biblische Geschichte erzählt. Auf Osiris führt er alle Bestimmungen des ägyptischen Rechts, die er anführt, zurück. Osiris nimmt bei ihm den Platz ein, den die historische Schule der ägyptischen Volksseele einräumt. Der Name des ägyptischen Gesetzgebers dient dem König als Abkürzung, ähnlich wie wenn wir heute z. B. bei dem Bürgerlichen Gesetzbuch von dem Gesetzgeber sprechen.

Die Bestimmungen, die Friedrich notiert, entsprechen zum Teil ägyptischer Absonderlichkeit, so über die Kastenunterschiede, über die

1) p. 25.
2) p. 23; cf. Rousseau, Contrat social, Livre II, chap. 12.
3) IX, p. 195 f. 4) p. 12.

Verpfändung der Leiche des eigenen Vaters, über das Gericht, das nach dem Tode von den Lebenden über die Gestorbenen gehalten wurde. Andere sind indifferent, z. B. über Götterkult und Landverteilung. Einzelne aber bekommen hier in diesem Zusammenhang ein ganz eigenes Relief dadurch, daß es der König von Preußen ist, der sie sich und dem Leser mit unverhohlener Zustimmung in Erinnerung ruft.

Daß die Könige der Ägypter den Gesetzen untertan waren, entsprach der eigenen Auffassung Friedrichs des Großen. Im politischen Testament von 1752 [1]) sagt er: „In den Gerichtshöfen müssen die Gesetze sprechen und der Souverän schweigen". In dem Discours sur les Libelles [2]) von 1759 braucht er sogar die Wendung: die Könige sind die Sklaven der Gesetze. Der Zusammenhang zeigt zwar, daß er sich hier die Formel nicht gerade aneignet. Aber an sich war ihm der Gedanke nicht nur aus der Literatur des Altertums bekannt, aus Ciceros Rede für Cluentius, wo es heißt: „Les Magistrats sont les ministres des loix, les Juges en sont les Interpretes, et enfin nous sommes tous ensemble les esclaves des loix, afin que nous puissions estre libres" [3]). Sondern es ist eine Auffassung, an der der König im Grunde während seiner Regierung je länger je mehr festgehalten hat. Sein Abscheu gegen Machtsprüche hat sich, wenn auch nur zu sehr geringem Prozentsatz, an ägyptischen Traditionen gestärkt.

Ebenso denkt jeder bei dem ägyptischen Verbot aller verführerischen Rhetorik in den Plaidoyers sofort an die Kämpfe Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen gegen die Mißstände im Advokatengewerbe, die vorübergehend in Preußen zur völligen Beseitigung der Advokaten führen sollten.

Wenn der König weiter den Ausschluß der Personalhaft gegen zahlungsunfähige Schuldner bucht, so entsprach auch dieser Satz des ägyptischen Rechts der Milde seines eigenen Rechtsgefühls. Sonst ist noch zu erwähnen, daß der König von dem Kolleg der dreißig Richter spricht, dessen Vorsitzender ein Bild der Wahrheit am Halse trug, und daß er in dem zweiten Teil seiner Dissertation [4]) die seltsamen Überlieferungen des Altertums von der Organisation und Bestrafung der ägyptischen Diebe zum Vergleich heranzieht.

Als seine Quellen nennt er Herodot und Diodor. Die einzelnen Angaben scheinen überwiegend aus Diodor zu stammen und zwar aus

1) Koser I, p. 344, 628.

2) IX, p. 46.

3) Œuvres trad. p. Du Ryer. Paris 1670.

4) p. 26.

der französischen Übersetzung des Abbé Terrasson[1]). Auch Rollin[2]) ist benutzt. Auf ihn wird es namentlich zurückgehen, daß der König zwischen die Urzeit und Griechenland Ägypten einschob.

3. Griechenland.

a) Kreta.

Bei Kreta begnügt sich der König mit dem Hinweis[3]), daß die Gesetze der Kretenser nächst denen der Ägypter die ältesten seien. Minos sei ihr Urheber; er habe sich für einen Sohn Jupiters ausgegeben und erklärt, von diesem seine Gesetze erhalten zu haben, um ihnen größere Verehrung zu sichern.

Friedrich der Große zitiert hier Rollin. Und in der Tat spricht dieser sehr eingehend und ausführlich im vierten Bande[4]) seiner Histoire ancienne von den „Loix de Crete établies par Minos, modèle de celles de Sparte". Wenn also auch der König keine näheren Bestimmungen daraus in seine Darstellung aufgenommen hat, so war ihm darüber, da er Rollins Buch längst durchstudiert hatte, sehr viel Genaueres seit Jahren bekannt.

Über Minos sind die Ansichten noch heute geteilt. Die einen halten ihn für eine historische Persönlichkeit, die andern für eine mythische Figur. Und es ist klar, daß sich sehr wohl historische und sagenhafte Züge in dem Bilde der griechischen Überlieferung miteinander verbunden haben können. Daß auf Kreta in alter Zeit ein mächtiges und reiches Königtum bestand, das staatliche Organisationen schuf und Gesetze ins Leben rief, ist völlig zweifellos. Und ebenso ist die wichtige Rolle allbekannt, die Kreta als Brücke von Ägypten und dem Orient nach Griechenland hinüber gespielt hat. Gerade jetzt, wo im letzten Jahrzehnt die Ausgrabung des Palastes von Knossos so viel neues Licht auf die älteste kretische Kultur geworfen hat, ist es überflüssig, Friedrich den Großen weiter zu rechtfertigen. Er hat sehr mit Recht der Gesetzgebung des Königs Minos, von deren Ruhm das Altertum erfüllt war, in seiner Übersicht den gebührenden Platz angewiesen.

b) Sparta.

Unter Berufung auf Plutarch schildert Friedrich der Große[5]), wie Lykurg, der König von Sparta, mit Benutzung kretischer und ägyptischer

1) I, 1743, p. 26, 126 f., 132 f., 152.
2) I, p. 52 f., 56. 3) p. 13.
4) 1743, p. 389 ff. 5) p. 13.

Gesetze einen Militärstaat schaffen wollte und schuf. Unter den Mitteln hebt er hervor die kriegerische Erziehung von klein auf, die Schwächung des Familien- und Ehebandes zugunsten der Staatsgewalt, den Ausschluß aller verweichlichenden Kulturelemente. Die Auswahl der charakteristischen Einzelheiten konnte keinerlei Schwierigkeit verursachen. Gehört doch Sparta, wie Koser mit Recht betont, seit dem Altertum zu den Musterbeispielen der Gesetzgebung überhaupt.

Die spartanische Einfachheit war dem brandenburgisch-preußischen Staate von jeher eigen. Der Mangel großer Bodenschätze, großer Industrien, großen Reichtums hatte die Verwaltung seit langer Zeit genötigt, die Sparsamkeit aufs äußerste zu treiben. Dazu waren im siebzehnten Jahrhundert die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges gekommen. Und endlich hatte Friedrich Wilhelm I. im Interesse seiner Armeereform und infolge persönlicher Charaktereigenschaften die spartanische Zucht straffer gestaltet als einer seiner Vorgänger.

Friedrich der Große wußte, wie viel diese Strenge zum Aufschwung Preußens beigetragen hatte. Aber er war nicht so einseitig wie sein Vater. Seiner Auffassung entsprach es durchaus nicht, wenn er in Lykurgs Gesetzen die Vorschrift fand, die Künste oder gar Gold und Silber als überflüssig oder schädlich auszuschließen. Aber die straffe Organisation, die ständischen Unterschiede, die Unterordnung unter den Staatsgedanken, die dem einzelnen in Sparta so große Opfer auferlegte, war ihm völlig sympathisch.

Neben Plutarch, dessen Lebensbeschreibungen ihm in der Ausgabe des Ehepaars Dacier [1]) zur Hand waren, scheint auch hier Rollin [2]) benutzt zu sein.

c) Athen.

Hier berührt der König [3]) zunächst kurz Drakos mit Blut geschriebene Gesetze. Die Festsetzung der Todesstrafe für die geringsten Vergehen hatte selbstverständlich seinen Beifall nicht. Sie stand im Widerspruch zu seiner im zweiten Teil der Dissertation [4]) aufgestellten Maxime, daß die Strafen stets gleichen Schritt mit dem Verbrechen halten müßten. Noch erstaunlicher fand der König, daß sogar leblosen Sachen, die Schaden stifteten, der Prozeß gemacht wurde. Wir wissen heute, daß sich dazu auf niedrigen Kulturstufen in aller Welt Parallelen finden.

Das Interesse des Königs wendet sich im übrigen bei Athen selbst-

1) Paris 1695.
2) II, p. 419 ff., 420, 424.
3) p. 14. 4) p. 27.

verständlich Solon zu. Von der späteren athenischen Gesetzgebung spricht er mit keiner Silbe. Solon ist der Mann, der Ordnung geschaffen, der die Armen von der Tyrannei der Gläubiger befreit hat.

Die einzelnen Proben, die Friedrich anführt, scheinen durchweg aus Plutarch [1]) entlehnt zu sein; so z. B. über die Testamente, die impotenten Ehemänner und den Areopag. Für diesen obersten Gerichtshof verweist er außerdem auch auf Moréris Dictionnaire historique und auf Rollin [2]). Er erwähnt seine Gründung durch Kekrops, seine Zusammensetzung aus dreißig Richtern wie in Ägypten, seine angeblichen Sitzungen bei Nacht und betont zuletzt, daß die Advokaten einfach, ohne rhetorische Kunst plaidierten, daß ihnen verboten war, die Leidenschaften zu erhitzen.

4. Rom.

Ausführlicher als die Anfänge der Rechtsentwicklung und die Gesetze der Ägypter und Griechen bespricht der König [3]) die römische Gesetzgebung. Die athenischen Gesetze wurden nach Rom übertragen, sagt er; aber die Gesetze des römischen Reichs wurden die Gesetze aller von ihnen unterworfenen Völker. Es werde darum nötig sein, bei diesem Gegenstand länger zu verweilen.

Der König stellt der Überlieferung des Altertums entsprechend die Leges regiae an die Spitze. Die Zeit der Republik behandelt er am ausführlichsten. Der Reihe nach bespricht er die Entwicklung von der Vertreibung der Könige bis zur Kodifizierung des Rechts, dann die zwölf Tafeln und weiter die Schicksale der römischen Gesetzgebung bis auf Augustus. Justinian macht den Schluß.

Friedrich der Große zitiert in diesem Abschnitt zahlreiche Quellen: Livius, Plutarch, Cicero, Dionysius von Halikarnaß, Danet, Echards römische Geschichte und Tacitus. Die nähere Prüfung zeigt, daß Danets Dictionnaire die Hauptquelle des Königs für das römische Recht war. Er zitiert es zweimal [4]), zuerst bei Tullus Hostilius und außerdem bei Beginn seiner Mitteilungen über die zwölf Tafeln.

Pierre Danet [5]) stammte aus Paris und wurde hier Geistlicher. Vom Herzog von Montausier wurde er zur Mitarbeit an der Herausgabe antiker Schriftsteller „in usum Delphini" herangezogen. 1675 erschien seine Edition der Fabeln des Phädrus. Er hat sich darauf jahre-

---

1) Ed. Dacier p. 440, 443 f., 445, 447 f., 486 f.
2) II, p. 453 ff.
3) p. 15—19. 4) p. 15, 17.
5) Biographie universelle. X, 1852, p. 98. Jöcher II, 1750, Sp. 22.

lang mit lexikalischen Studien beschäftigt, aus denen 1685 ein französisch-lateinisches und 1691 ein lateinisch-französisches Wörterbuch hervorgingen. 1698 folgt dann das „Dictionarium antiquitatum romanarum et graecarum in usum serenissimi Delphini et serenissimorum principum Burgundiae, Andium, Biturigum". Den Befehl zur Abfassung hatte, wie der Titel weiter sagt, der allerchristlichste König gegeben. Lateinisch ist hier natürlich nur der Titel, alles andere ist französisch geschrieben. Sonst hätte ja Friedrich der Große das Buch so wenig wie der Dauphin benutzen können. Eine neue Ausgabe erschien 1701 in Amsterdam [1]); der Verfasser nennt sich Academicus und Abt von St. Nikolas in Verdun, wozu er zum Lohn für seine Verdienste erhoben worden war. Als der preußische König seine Arbeit als Autorität für die römische Rechtsgeschichte benutzte, war Danet bereits vierzig Jahre tot. Er kam 1709 auf der Reise von Lyon nach Paris elend ums Leben, indem sein Wagen in einen Morast geriet.

a) Die Gesetze der Könige.

Romulus, sagt der König [2]), war der Gründer und erste Gesetzgeber von Rom. Er zitiert hier am Rande: „Tite-Live, Plutarque, Cicéron". Aber seine Quelle ist Danet [3]). Denn dieser sagt: „Romulus a esté le premier législateur des Romains, comme le temoignent Tite-Live, Plutarque et Cicéron". Und ebenso liegt die Sache, wenn der König im folgenden auf „Denys d'Halicarnasse, Antiquités romaines" verweist. Es ist natürlich möglich und sogar wahrscheinlich, daß der König diese vier Autoren selber nachgeschlagen hat und mit seinem Zitat darauf hinweisen wollte, daß bei ihnen mehr darüber zu finden sei. Jedenfalls läßt sich alles, was er über die Gesetze des Romulus sagt, aus Danet ableiten. Nur eine einzige kleine Notiz scheint aus Plutarch hinzugefügt zu sein.

Wie im ägyptischen Recht stellt Friedrich der Große auch hier eine Bestimmung über die Rechtsstellung des Königs an den Anfang. Er war gewohnt, die Geschichte vom Standpunkt der Könige aus zu betrachten, und verfährt auch bei dieser Gelegenheit danach. Die Könige hatten souveräne Autorität in Sachen der Justiz und Religion. Romulus verbot, den Götterfabeln Glauben zu schenken; doch so wenig abergläubisch dieser Herrscher war, befahl er, vor allen Unternehmungen zunächst die Auguren um Rat zu fragen. Im ganzen gefiel dieser

1) Nach dieser ist im folgenden zitiert.
2) p. 15. 3) S. v. Lex p. 536 f.

Standpunkt Friedrich dem Großen, wenn es auch durchaus nicht völlig der eigene war. Aus den Bestimmungen, die er sonst anführt, ist hervorzuheben, daß er namentlich das Familienrecht berücksichtigt: die Strafgewalt des Ehemanns gegenüber der ehebrecherischen oder trunksüchtigen Frau, die schrankenlose Gewalt der Väter gegenüber den Kindern, die Bestrafung der Schwiegertochter, die ihren Schwiegervater mißhandelt u. dgl. Ins öffentliche Recht wieder schlägt ein, was der König über Patrizier und Plebejer, die Heiligkeit der Mauern und den Asylschutz sagt. Alles in engem Anschluß an Danet.

Es folgen[1]) ein paar Vorschriften aus den Gesetzen der Könige Numa, Tullus Hostilius und Tarquinius Priscus. Servius, den Tacitus an jener Stelle der Annalen in den Vordergrund schiebt, bleibt unbeachtet, weil er keine Rolle bei Danet spielt. Bei Tullus Hostilius erwähnt Friedrich die Vergünstigung, die er den Eltern von Drillingen dadurch gewährte, daß ihre Sprößlinge auf Staatskosten erzogen werden sollten[2]). Das Volk sollte auf diese Weise zur Vermehrung der Art angereizt werden, fügt er im Stil der Bevölkerungstheorie des achtzehnten Jahrhunderts hinzu. Bei Tarquinius Priscus hebt er unter anderem die Verpflichtung zur Angabe des Vermögens und die Milde des Schuldrechts hervor[3]).

Die einzelnen Angaben über die Gesetzgebung der römischen Könige sind außerordentlich korrekt. Wer daran zweifelt, möge sie mit der Zusammenstellung in der neuesten Auflage von Bruns' Fontes juris Romani vergleichen. Daraus, daß wir heute über die Leges regiae überhaupt sehr viel skeptischer denken, als man das in der Zeit der Aufklärung tat, kann man Friedrich dem Großen keinen Vorwurf machen.

b) Die ersten Zeiten der Republik.

Der König spricht hier zunächst von den Gesetzen des Publicola[4]), die der neuen Regierungsform angepaßt waren. In der Bedeutung, die er ihnen beilegt, und auch in den Einzelheiten scheint er Plutarch[5]) gefolgt zu sein, der ihm einen eigenen Abschnitt widmet und ihn neben Solon stellt. Es folgen dann Ausführungen über das römische Schuldrecht und die erste Sezession, für die sich der König auf Livius Buch II, Echard Buch II Kap. 2 und die Annalen des Tacitus beruft. Die Tacitusstelle aus dem sechsten Buch der Annalen[6]) fand er teilweise bei

1) p. 15 f. Danet p. 541 ff., 626 f.
2) Danet p. 544. 3) Danet l. c.
4) p. 16. 5) Ed. Dacier p. 505 ff., 522 f.
6) Kapitel 16.

Danet im Artikel Usura [1]) übersetzt. Aber weder hier noch bei Livius oder Echard ist der Anschluß ein enger; auf Übereinstimmungen, wie „se retira au Mont sacré", ist kein Gewicht zu legen. Es scheint daher, daß der König außerdem noch eine andere Quelle benutzt hat. Das Detail, das er mitteilt, macht es wahrscheinlich.

Nach einigen Bemerkungen über die Gegensätze zwischen Patriziern und Plebejern kommt er ferner auf die „Loi agraire" zu sprechen [2]). Die Teilung der eroberten Ländereien habe mehr als einmal zu Spaltungen in der Bürgerschaft geführt. Schon im Jahre 267 der Stadt sei davon die Rede gewesen. Und diese Streitigkeiten, die der Senat durch verschiedene Kriegszüge abzulenken versucht habe, hätten sich immer erneuert und bis zum Jahre 300, also über dreißig Jahre gedauert.

Das Jahr 267 der Stadt ist das Jahr 487 oder nach der früher üblichen Zählung 486 vor Christus und das Jahr 300 der Stadt das Jahr 454 bezw. 453 v. Chr. In Wahrheit aber haben die Kämpfe um die Leges agrariae in Rom nicht bloß ein Menschenalter, nicht bloß bis zum Dezemvirat und der Zwölftafelgesetzgebung, sondern viele Jahrhunderte gedauert. Es liegt ein Irrtum des Königs vor, der eine lustige Ursache hat. Quelle ist auch hier Danet und zwar der Artikel „Agraria lex". Danet erzählt hier [3]) von den Anträgen, die Spurius Cassius Vicellinus im Jahr 267 der Stadt gestellt habe. Und nachdem er die weitere Entwicklung geschildert, berichtet er zuletzt von den Gracchischen Unruhen, von Tiberius Gracchus und den Kämpfen des Jahres 133 v. Chr. Diese letzten Bemerkungen aber beginnen in der Ausgabe von 1701 mit den Worten: „Enfin l'an 320 de la fondation de Rome". Wir würden heute 621 sagen, Danet hat ohne Zweifel 620 geschrieben. Friedrich der Große aber hat aus Versehen die 320 für richtig gehalten und auf 300 abgerundet, vielleicht aus einem neuen Irrtum, vielleicht weil er mit dem Jahr 300 hart an die Schwelle der Zwölftafelgesetzgebung kam, die nun in seiner Darstellung folgt.

c) Die Zwölf Tafeln.

Der König [4]) gibt zunächst die Entstehung der Zwölftafelgesetzgebung an. Er erwähnt die Gesandtschaft nach Griechenland, die Einsetzung der Dezemvirn, die Aufzeichnung der ersten zehn und der letzten beiden Tafeln. Er beruft sich auf Livius, Buch III Kap. 31, der ihm vielleicht in der Übersetzung von Guérin [5]) bekannt war. Jedenfalls schließt er sich auch hier eng an Danet an.

1) p. 805. 2) p. 17. 3) p. 58.
4) p. 17. 5) I. A la Haye, 1740, p. 475, 477, 480.

Livius erzählt an der von dem König angegebenen Stelle, daß Sp. Postumius Albus, A. Manlius und P. Sulpicius Camerinus als Gesandte nach Athen geschickt und später mit sieben anderen zu Dezemvirn ernannt worden seien. Der Vorname des zweiten wird auch in Guérins Übersetzung mit der üblichen Abkürzung A. für Aulus wiedergegeben. Friedrich der Große hat daraus irrtümlich Antonius gemacht[1]). Und ebenso spricht der anonyme deutsche Übersetzer der Ausgabe von 1751 vom „Anton Manlius“[2]). Erst in der Ausgabe von Preuß[3]) ist der falsche Antonius wieder zum richtigen A. zusammengeschrumpft.

Diese Gesetze beschränkten die väterliche Gewalt. So beginnt der König. Er hat die Bestimmung über die Emanzipation im Auge, welche nach dreimaligem Verkauf des Sohnes eintreten soll. Ulpian und Gajus bezeugen, daß der Satz in den Zwölf Tafeln stand[4]).

Sie bedrohten die betrügerischen Vormünder mit Strafe. In der Tat ist in einer Digestenstelle, welche aus Tryphonins Disputationen stammt, von einer Klage „in duplum“ die Rede, die nach den Zwölf Tafeln gegen solche Vormünder angestrengt werden kann[5]).

Sie erlaubten, sein Eigentum jedem Beliebigen zu vermachen. Gemeint ist die berühmte Bestimmnng „Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto“[6]), die heute, was der König nicht wissen konnte, von manchen einschränkend interpretiert wird. Was der König dann weiter über die Quarta Falcidia und ihren Ursprung unter dem Triumvirat erzählt, stammt aus Danet. Eigene Zutat dagegen scheint es zu sein, wenn er meint, dies sei der Ursprung der heute sogenannten Legitima, des Pflichtteils. Aus Danet wieder rührt die Anmerkung zu dieser Stelle her, daß es nur zwei Arten von Intestaterben gegeben habe, Kinder und männliche Verwandte. Sie geht auf die Stelle in den Zwölf Tafeln zurück, wo es heißt: „Si intestatus moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto. Si adgnatus nec escit, gentilis familiam habeto“[7]).

Posthume Kinder aus dem zehnten Monat nach dem Tode des Ehemannes galten noch als legitim. Gellius und Ulpian bestätigen die

---

1) Œuvres III, 1750, p. 276. Mémoires de l'Académie (Jahrg. 1749), 1751, p. 382. Œuvres II, 1789, p. 176.

2) p. 13. 3) IX, p. 17.

4) Bruns p. 21 f., IV, 2. Danet p. 547.

5) Bruns p. 33, VIII, 20 b. Danet p. 547 f.

6) Bruns p. 22, V, 3. Danet p. 548.

7) Bruns p. 23, V, 4, 5.

Richtigkeit der Angabe[1]). Die Anmerkung, daß der Kaiser Hadrian diese Bestimmung auf den elften Monat ausgedehnt habe, fand der König mit dem Satz der Zwölf Tafeln bei Danet.

Die Ehescheidung, bis dahin den Römern unbekannt, erhielt durch die Zwölf Tafeln gesetzliche Anerkennung. Der Wortlaut des betreffenden Fragments ist verloren. Aber Cicero sagt: „Illam suam suas res sibi habere iussit ex XII tab. claves ademit, exegit". Und mit Rücksicht darauf ist die Stelle, die Dirksen aus seiner Restitution ausgeschlossen hatte, von Schoell und Bruns[2]) mit aufgenommen. Daß das Institut den Römern früher fremd war, fügt vor dem König bereits Danet hinzu.

Strafen wurden festgesetzt gegen die Injurien, welche durch Tat oder Wort oder Schrift begangen werden. „Si injuriam faxsit, viginti quinque poenae sunto", heißt es in dem Gesetz[3]). Die Unterscheidung der Arten der Beleidigung schließt sich wieder eng an Danet an, welcher sagt: L'injure se commet en trois façons; par effet . . .; par paroles . . .; par écrit". Sie ist durch den Text der Zwölf Tafeln selbst nahe gelegt, da darin nicht nur vom „iniuriam facere", sondern auch vom „malum carmen incantare", „occentare", „carmen condere" die Rede war[4]).

Die bloße Beabsichtigung eines Totschlags wurde mit dem Tode bestraft. Die Angabe stammt von Danet[5]). In den Zwölf Tafeln hat sie in dieser Form anscheinend nicht gestanden. Aber es ist bekannt, daß das römische Strafrecht gerade bei dem Totschlag das Willensmoment sehr stark berücksichtigt hat.

Die Bürger waren berechtigt, Diebe, die Waffen trugen oder nachts in ihre Häuser drangen, zu töten. In der Tat heißt in den Zwölf Tafeln: „Si nox furtum faxsit, si im occisit, iure caesus esto. Luci . . . si se telo defendit, . . . endoque plorato"[6]).

Jeder falsche Zeuge sollte vom tarpejischen Felsen herabgestürzt werden. Gellius sagt: „Ex XII tab. — si nunc quoque — qui falsum testimonium dixisse convictus esset, e saxo Tarpeio deiceretur"[7]).

Bis hierhin sind die Angaben des Königs über die Zwölf Tafeln, von ein paar Einzelheiten abgesehen, in hohem Maße korrekt. Um so

1) Bruns p. 22, IV, 4. Danet p. 548.
2) Bruns p. 22. IV, 3. Danet p. 549.
3) Bruns p. 29. VIII, 4. Danet p. 549.
4) Bruns p. 28 f. VIII, 1. 5) p. 550.
6) Bruns p. 31. VIII, 12, 13. Danet p. 550.
7) Bruns p. 33. VIII, 23. Danet p. 550.

auffälliger ist es, wenn er am Schlusse[1]) sagt: „In Kriminalsachen hatte der Kläger zwei Tage Zeit, um seine Klage, welche er unterzeichnete, zu begründen; und der Angeklagte hatte drei Tage Zeit, um darauf zu antworten". In einer Anmerkung fügt er hinzu; „Der Angeklagte erschien Hilfe bittend vor dem Magistrat mit seinen Verwandten und Klienten". Er fährt dann fort: „Fand sich, daß der Kläger den Angeklagten verleumdet hatte, so wurde er mit derselben Strafe belegt, die auf das Verbrechen gesetzt war, dessen er ihn bezichtigt hatte". Daß der König geglaubt hat, dies seien Bestimmungen der Zwölf Tafeln, zeigt unzweideutig der Anfang des nächsten Absatzes: „Dies ist der wesentliche Inhalt der Zwölf Tafeln". In Wahrheit hat jedoch nichts von alledem in den Zwölf Tafeln gestanden. Wie erklärt sich der Irrtum?

Danet ist auch hier der Gewährsmann. Am Schluß seiner Mitteilungen über die Zwölf Tafeln in dem Artikel Lex sagt er[2]), er wolle hier nicht weitere Fragmente derselben aufzählen, welche die Art der Rechtsprechung und der Anbringung einer Klage beträfen, — der Leser finde sie in dem Artikel Accusatio, Jus und Judicium —; auch diejenigen nicht, welche von den Versammlungen des römischen Volkes handelten, — davon sei sub voce Comitia die Rede. Um mehr über die Zwölf Tafeln zu erfahren, schlug Friedrich der Große also zunächst bei dem Worte Accusatio nach. Und hier[3]) fand er alles, was er in seiner Dissertation von der Stellung des Klägers und des Beklagten im Kriminalprozeß erzählt. Daß Danet in dem Artikel Accusare die Zwölf Tafeln mit keiner Silbe erwähnt, störte ihn nicht. Er hielt den Franzosen für noch zuverlässiger, als er verdiente.

Zur Sache ist zunächst festzustellen, daß Friedrich der Große die Anbringung der Klage bei Gericht und die Begründung der Klage in der Gerichtsverhandlung nicht auseinanderhält. Die Anbringung geschah durch Eintragung ins Gerichtsprotokoll, technisch inscriptio genannt[4]). Und diese Einzeichnung war vom Kläger zu vollziehen. Darauf bezieht sich der Ausdruck des Königs signer oder signifier l'accusation. Die zwei- beziehungsweise dreitägige Frist dagegen galt für die einleitenden Parteivorträge, die zu Beginn der Hauptverhandlung in der Regel von Advokaten gehalten wurden[5]). Für die Länge der Fristen beruft sich Danet auf Tacitus; er meint den berühmten Prozeß gegen L. Piso, der

1) p. 17 f. 2) p. 550.
3) p. 14, s. v. Accusare.
4) Mommsen, Strafrecht p. 384 f.
5) p. 427 ff.

im Jahre 20 n. Chr. der Ermordung des Germanicus bezichtigt wurde und durch Selbstmord geendet haben soll[1]). Die Fristen sind nach Aussage der Quellen häufig andere, namentlich kürzere. Aber „im allgemeinen scheint die Frist der Verteidigung nach der dem Angeklagten gewährten im Verhältnis von 2 : 3 bemessen worden zu sein“[2]).

Die Sitte, daß der Angeklagte in trauerndem Aufzug vor Gericht erschien, gilt erst seit dem letzten Jahrhundert der Republik[3]), und die von Friedrich dem Großen gleichfalls den Zwölf Tafeln zugeschriebene Talion als Kalumnienstrafe sogar erst in der nachkonstantinischen Zeit als sicher nachweisbar[4]).

In einer kurzen Schlußbemerkung über die Zwölf Tafeln zitiert der König den bekannten Ausdruck von Tacitus[5]) „finis aequi juris“, und zwar in der Form, die er in der Übersetzung jener Tacitusstelle bei Danet[6]) fand, „la fin des bonnes loix“. Ein Wort, das den Romanisten[7]) von jeher ein Dorn im Auge, aber nach mancher Richtung wahr und treffend ist.

d) Die spätere Zeit der Republik und das Kaisertum.

In engstem Anschluß an diese Tacitusstelle steht ferner alles, was der König dann weiter über die Schicksale des römischen Rechts von den Zwölf Tafeln bis auf Augustus berichtet. Er schildert, wie die Menge der Gesetze immer mehr anschwillt, in wildem Wechsel alte Gesetze über den Haufen geworfen und neue eingeführt werden, bis schließlich in jahrelangem Bürgerkrieg Recht und Gesetz dahinstirbt und die Republik erstickt. Erst Augustus stellt wieder die Ordnung her, indem er die alten Gesetze mit neuer Kraft bekleidet und die Neuerungen aus der Zeit des Bürgerkriegs kassiert.

Die Jahrhunderte zwischen Augustus und Justinian übergeht der König mit Stillschweigen. Und auch bei Justinian[8]) verweilt er nicht lange. Um dem Wirrwarr der unzähligen Gesetze ein Ende zu machen, befahl der Kaiser seinem Kanzler Tribonian, ein vollkommenes Gesetzbuch herzustellen. Das Ergebnis waren drei Bände, Digesten, Codex und Institutionen; die Meinungen der berühmtesten Juristen, die Kaiserkonstitutionen und ein Abriß des römischen Rechts waren darin ent-

1) Ann. III, 13.
2) Mommsen p. 429, not. 1.
3) p. 390 f. 4) p. 496.
5) Anm. III, 27. 6) p. 536.
7) G. F. Puchta, Institutionen. I[10]. 1893, p. 295, not. h.
8) p. 18 f.

halten. Und für so bewundernswert sind diese Gesetze gehalten worden, daß sie nach der Zerstörung des römischen Reichs von den polizierteften Völkern rezipiert und zur Grundlage ihrer Jurisprudenz gemacht worden sind. Alles wörtlich nach Danet, s. v. Jus[1]).

Blicken wir auf die römische Rechtsgeschichte von ihren Anfängen bis Justinian zurück, so treten bei Friedrich dem Großen auf Schritt und Tritt Anlehnungen an Danet zutage. Zweifellos ist er seine Hauptquelle für diesen ganzen Abschnitt gewesen. Aber die Einzelheiten, die er mitteilt, sind im großen und ganzen erstaunlich zutreffend, so daß es sich verlohnt, die Frage aufzuwerfen, aus welcher Quelle denn Danet geschöpft hat. Denn dieser kleine Abbé, dieser Held lateinischen Wort- und Phrasenkrams, war doch alles eher als ein Kenner des römischen Rechts. Am Schluß seines Vorworts hat er seinen prinzipiellen Verzicht auf Quellennachweisungen ausgedrückt. Die Hauptstelle aus Tacitus gibt er selber nur als Übersetzung. Mancherlei mag er sich aus antiken Schriftstellern und aus den Arbeiten älterer Schulmeister notiert haben. Für den Juristen bleibt dann immer noch auffällig, woher Danets genaue Kenntnis der leges regiae und der Zwölf Tafeln stammt.

In der Geschichte der Restitution der Zwölf Tafeln hat Jacobus Gothofredus Epoche gemacht[2]). 1616 ist seine Arbeit zuerst erschienen, 1653 ist sie in verbesserter Gestalt aufs neue gedruckt worden. Der Vergleich ergibt, daß diese Arbeit Danet oder seinem Gewährsmann gänzlich unbekannt war. Die zahlreichen archaistischen Formeln, die Danet als echte Fragmente mitteilt, sind von Gothofredus' Kritik völlig unberührt. Gerade die Sucht, die hier in fruchtlosen, altrömischen Sprachkünsteleien schwelgt, weist nach einer anderen Richtung, auf Paul Merula[3]). Und siehe da, hier findet sich alles, was Danet von den Leges regiae und den Zwölf Tafeln berichtet, nur erheblich kompletter.

Merula lebte von 1558—1607. Er stammte aus Dortrecht und ist zunächst jahrelang in seiner Vaterstadt als Advokat tätig gewesen. Seine literarischen Neigungen verschafften ihm 1593 eine Professur der Geschichte in Leyden; später wurde er Historiograph dazu. Gestorben ist er in Rostock, wo er Verwandte besucht hatte. Der Rektor der dortigen Universität, Bartholomaeus Clingius, hat ihm die Leichenrede gehalten.

---

1) p. 523.

2) Dirksen, Zwölf-Tafel-Fragmente, 1824, p. 77. Puchta I, p. 113.

3) Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts, 1823, p. 257; Zwölf-Tafel-Fragmente, 1824, p. 73 f. **Biographisch Woordenboek der Nederlanden, XII, 1. 1869, p. 675—680.** Westphalen, **Monumenta inedita, III, 1743,** Sp. 1249 ff.

In seinem Nachlaß fand sich eine Abhandlung „de legibus Romanorum“, in der er sich eingehend mit den Leges regiae und den Zwölf Tafeln beschäftigte; selbstverständlich ohne Gothofredus' Restitution der Zwölf Tafeln zu kennen, da diese erst neun Jahre nach seinem Tode erschien. Erst im Jahre 1684 ist diese Arbeit Merulas zusammen mit einigen anderen von ihm nachgelassenen Schriften[1]) in Leyden unter dem Titel „Opera varia posthuma“ herausgegeben worden. Sie erfreute sich bei den Philologen alsbald hohen Ansehens und war äußerlich, als Danet schrieb, noch jungen Ursprungs. Ihre Schwäche bestand in dem falschem Streben, den ursprünglichen Wortlaut in sehr viel größerem Umfang herzustellen, als es nach Lage der Quellen möglich ist. Im übrigen war sie gut und solide. Danet hat ihre Schwächen und ihre Vorzüge exzerpiert. Friedrich der Große aber hat die eigentlichen Textworte mit ihren urlateinischen Floskeln als unverständlich beiseite gelassen und sich ausschließlich auf die Inhaltsangaben und Erläuterungen gestützt, die Danet genau wie die Fragmente selbst Merula entlehnt hatte. Und so ist Paul Merula, dessen Namen der König vermutlich nie gehört hat, für ihn ein zuverlässiger Führer durch das Gestrüpp der Überlieferung der altrömischen Gesetze geworden. Er und nicht Danet ist hier hinter den Kulissen der stumme und unbekannte Gewährsmann des Königs. Wer würde nicht froh sein, einem solchen König bei seiner Arbeit helfen zu dürfen!

III. Das Mittelalter und die Neuzeit.

Friedrich der Große sagt am Schluß der Rechtsgeschichte des Altertums, die Gesetzbücher Justinians seien nach dem Untergang des römischen Reichs von den Kulturvölkern rezipiert worden. Aber das Eindringen des römischen Rechts in die einzelnen Länder nimmt er bereits für die Zeit der Eroberung durch die Römer an. So in Frankreich, England und Deutschland. Dies ist der leitende Gedanke, der an der Spitze der Rechtsentwicklung der drei Staaten wiederkehrt. Im übrigen ist er weit entfernt, das römische Recht im Mittelalter und der Neuzeit etwa für die Hauptsache zu halten.

1. Frankreich[2]).

Die Gallier erhielten das römische Recht, als Cäsar sie unterworfen hatte. Als das römische Reich fünfhundert Jahre später zerfiel,

1) An dritter Stelle, mit eigenem Titel und eigener Seitenzählung. Vgl. p. 30 ff. Leges regiae; p. 103 ff. Zwölf Tafeln.

2) IX, p. 19; cf. p. 25.

überschwemmten die Völker des Nordens einen Teil von Europa. In Gallien brachen die Westgoten, Burgunder und Franken ein. Und wie früher die Römer, so brachten jetzt diese Germanen ihre Gesetze und Gewohnheiten zur Geltung.

Einen Augenblick verweilt der König bei dem fränkischen Reich. Er erinnert an seinen Gründer Chlodwig, an die berühmte Lex Salica und die zahlreichen neuen Gesetze, die seine Nachfolger erließen. Er betont auch, daß Chlodwig den Unterworfenen gegenüber mit Milde verfuhr und ihnen die Wahl zwischen dem Recht des Siegers und des Besiegten ließ. Von den Volksrechten nennt er außer der Lex Salica auch das burgundische Volksrecht, das unter Chlodwigs Zeitgenossen Gundobad aufgezeichnet wurde. Er zitiert daraus die Bestimmung über den gerichtlichen Zweikampf, dem sich der Angeklagte unterziehen mußte, wenn er es nicht auf den Reinigungseid ankommen lassen wollte. Er wurde darauf durch sein Interesse für die moderne Duellfrage aufmerksam, der er in dem zweiten Teile der Dissertation eine lange Erörterung gewidmet hat[1]).

Aus dem nachfränkischen Mittelalter erwähnt er nur die Kämpfe zwischen der königlichen und grundherrlichen Gewalt um die Rechtsprechung und den Fortschritt zugunsten des Königtums, den in dieser Hinsicht im zwölften Jahrhundert Ludwig VI. der Dicke herbeiführte.

Auch aus den Jahrhunderten der Neuzeit nennt er nur die Regierungen Karls IX. und Ludwigs XIV. Die Justizreform aus der Zeit der Religionskriege nimmt am meisten sein Interesse in Anspruch. Die Absicht, die Justiz zu bessern und die Prozesse abzukürzen, die den preußischen König selbst beseelte, konstatiert er mit unverhohlenem Beifall. Mit Recht beruft er sich auf die berühmte Ordonnance de Moulins von 1566. Er drückt seine Verwunderung aus, daß so weise Gesetze in so unruhiger Zeit entstanden. Und er weiß auch, daß dies nicht das Verdienst des schwächlichen Königs, sondern des großen Kanzlers Michel de l'Hôpital[2]) war. Von Ludwig XIV. sagt er zum Schluß, er habe die älteren Gesetze, die sich von Chlodwig ab angesammelt hätten, zu einem neuen Gesetzbuch unter dem Namen Code Louis verarbeiten lassen. Und wenn dies auch nicht völlig zutrifft, so ist doch jedermann bekannt, daß in der Tat die Gesetze Ludwigs XIV. der napoleonischen Kodifikation nach vielen Richtungen vorgearbeitet haben.

---

1) p. 32.

2) Œuvres inédites, I. II. 1825. 1826. Traité de la Réformation de la Justice.

Als Quellen für seine Angaben zitiert Friedrich der Große in diesem Abschnitt Daniels Histoire de France, Hénaults Abrégé chronologique und de Thou. Gabriel Daniel (1649—1728) lebte als Jesuit, Bibliothekar und Historiograph in Paris. Seine Histoire de France[1]) ist 1721 erschienen. Sie ist von dem König, wie es scheint, nur für das frühe Mittelalter benutzt. Erheblich mehr hat Charles Jean François Hénault[2]) (1685—1770), Président honoraire am Pariser Parlament, beigesteuert. Sein Nouvel abrégé chronologique de l'histoire de France[3]) ist zuerst 1744 gedruckt worden. Das Buch erfreute sich großer Beliebtheit; bis 1768 sind, von zahlreichen ausländischen Ausgaben abgesehen, allein in Frankreich acht Auflagen aufeinander gefolgt. In der monumentalen Historia sui temporis von Thuanus[4]) endlich findet sich über die französische Justizreform unter Karl IX., die Ordonnance von Moulins und den Kanzler l'Hôpital Material in Menge. Aber sie hat die Darstellung Friedrichs nicht wesentlich beeinflußt; was er darüber sagt, steht auch bei Hénault.

2. England.

Bei der englischen Rechtsentwicklung bespricht der König[5]) der Reihe nach die Briten, die Angelsachsen und die Anglonormannen. England und seine Verfassungsentwicklung war durch Montesquieu in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Wenn der König gerade bei diesem Lande so lange verweilt, so wird man auch hier an den Einfluß Montesquieus erinnern dürfen. Dazu kam, daß ihm für die Geschichte Englands in der Darstellung Rapin Thoyras'[6]) eine gute und brauchbare Quelle bequem zur Verfügung stand. Dieser war, wie sein Name zeigt, Franzose von Geburt. Er wurde zunächst Advokat und ist dann eine Zeitlang Offizier gewesen. Als Protestant sah er sich durch die Aufhebung des Edikts von Nantes genötigt, ins Ausland zu gehen. Er trat in englische Dienste, ließ sich aber später in Wesel, also in Preußen nieder. Hier hat er seine Histoire d'Angleterre geschrieben; die erste Auflage erschien im Haag 1724. Gestorben ist er ein Jahr darauf, im Alter von vierundsechzig Jahren.

1) I, 1725, p. 6 ff.

2) Biographie universelle. XIX, 1857, p. 102 ff.

3) A la Haie, 1747 (Berlin, Kgl. Bibl., „Ex libris Quinti Icilii"), p. 3 ff., 72 f., 101, 271, 277.

4) V. Londres. 1734, p. 179 ff.

5) p. 19—21.

6) Biographie universelle. XXXV, 1862, p. 196 f.

a) Die Briten.

Ehe die Römer aus Großbritannien eine römische Provinz machten, lebten die Briten unter dem Regiment der Druiden, deren Maximen Gesetzeskraft hatten. Wie der König es auch sonst in seiner Übersicht liebte, die allgemeinen Züge der Entwicklung durch Einzelheiten und Beispiele zu erläutern und zu beleben, so führt er auch hier ein paar Proben an.

Die Familienväter der Briten hatten ihren Frauen und Kindern gegenüber das Recht über Leben und Tod. Jeder Handel mit dem Ausland war ihnen verboten. Die Kriegsgefangenen töteten sie und opferten sie den Göttern.

Diese Sätze fand der König bei Rapin Thoyras[1]), aber noch viele dazu. Rapin zählt im ganzen einundzwanzig Maximen auf; z. B.: Man muß in den heiligen Hainen unterrichtet werden; alles, was geboren wird, stammt vom Himmel; die Seelen sind unsterblich; sie gehen nach dem Tode in andere Leiber über usw. Damit konnte Friedrich der Große nichts anfangen. Er hat darum am Schluß begonnen und rückwärts Absatz 21, 13 und 12 exzerpiert. Rapin nennt seine Quelle. Ein burgundischer Autor habe sich die Mühe gegeben, einige Grundsätze der Druiden zu sammeln, Gollut in seinen Mémoires de la Franche-Comté. Loys Gollut[2]) bekleidete seit 1570 eine Professur der lateinischen Sprache an der Universität Dôle. 1592 veröffentlichte er seine „Mémoires historique de la république séquanoise et des princes de la Franche-Comté“, wie der vollständige Titel lautet. 1595 ist er gestorben. Sein Katalog druidischer Axiome[3]) ist noch viel umfangreicher als der Rapins und umfaßt 41 Nummern; die von Friedrich dem Großen genannten Nummern stehen bei ihm unter Ziffer 38, 25 und 24. Seine Quellen nennt er nicht; er verweist nur auf eine Schrift, die er selber früher unter dem Titel „De veterum philosophorum familiis, successionibus et regulis“ herausgegeben hatte.

Wenn Rapin seine Angaben über die britischen Druiden einem Buche Golluts über gallische Zustände und die Sequaner entnommen hat, so liegt offenbar die Vermutung nahe, daß die von beiden angeführten druidischen Maximen mindestens zum Teil aus Cäsars Kommentaren stammen. Denn es ist ja bekannt, daß Cäsar im sechsten Buch, wo er die gallischen und germanischen Zustände nebeneinanderstellt, aus-

1) I, 1740, p. 4. Introduction.
2) Biogr. univ. XVII, 1857, p. 120 f.
3) Edit. Duvernoy. 1846. Sp. 52 ff.

führlich von den keltischen Druiden redet. In der Tat erweist sich diese Vermutung als stichhaltig.

Friedrich der Große sagt, die Männer hätten Frauen und Kindern gegenüber das Recht über Leben und Tod. Ohne es zu wissen, übersetzt er dabei wörtlich die Bemerkung Cäsars: „Viri in uxores, sicuti in liberos, vitae necisque habent potestatem“ [1]).

Fast genau so steht es, wenn der König von der Hinschlachtung und Opferung der Kriegsgefangenen spricht. Cäsar zählt die Götter des keltischen Olymps auf, nennt dabei den Mars und sagt: „Huic, cum proelio dimicare constituerunt, ea, quae bello ceperint, plerumque devovent; cum superaverunt, animalia capta immolant reliquasque res in unum locum conferunt“ [2]). Da Zeugnisse für keltische Menschenopfer in ausreichender Zahl vorliegen, ist um so weniger zweifelhaft, daß der Ausdruck animalia die Kriegsgefangenen mit umfaßt [3]).

Dagegen ist es auffällig, wenn der König, Rapin folgend, behauptet: jeder Handel mit dem Ausland sei verboten gewesen. Denn die Nachrichten aus dem Altertum bezeugen, daß die Kelten in Gallien und Britannien ziemlich erheblichen Handel getrieben und sich dabei durchaus nicht auf das keltische Gebiet beschränkt haben. Bei Rapin steht in der Tat: „Il ne faut pas permettre le Commerce étranger“. Gollut sagt: „Il ne faut permettre la traite foraine“. Und „traite“ kann neben vielen anderen Bedeutungen zuweilen auch den Sinn von „Verkehr, Handel“ haben. In der Verbindung „traite foraine“ pflegt das Wort allerdings den Ein- und Ausfuhrzoll zu bedeuten [4]), so daß jenes Druidenaxiom alsdann nicht hieße, daß der Handel mit dem Ausland verboten, sondern umgekehrt, daß es verboten sein sollte, den Handel mit dem Ausland durch Zölle zu erschweren. Aber Gollut hat den Ausdruck offenbar im Sinn von „commerce étranger“ gemeint. Seine Angabe stützt sich vermutlich auf Cäsars Bemerkung über die Nervier: Nullum aditum esse ad eos mercatoribus [5]).

Jedenfalls war Rapin und mit ihm Friedrich der Große berechtigt, Golluts Angaben über die gallischen Kelten und Druiden auf Britannien anzuwenden. Denn Cäsar erzählt, daß die Druidenweisheit ihren Ursprung jenseits des Wassers habe und daß die wißbegierigen

1) VI, 19, 3. 2) VI, 17, 3.

3) Pauly-Wissowa, Realencyklopädie. V, 2. 1905, Sp. 1731. Kommentar von Reinhard. 5. Aufl., 1886, p. 137.

4) Bousson de Mairet in der zitierten Ausgabe von Gollut, Sp. 2040. Dictionnaire de l'académie française. II [7], 1878, p. 875.

5) II, 15, 4.

Gallier fort und fort bei den Briten in die Lehre gingen [1]). Für die Opferung der Kriegsgefangenen läßt sich sogar die Probe aufs Exempel machen. Denn Tacitus sagt in den Annalen [2]) von den keltischen Briten: „cruore captivo adolere aras . . . fas habebant."

Die Römer, sagt der König ferner, haben das Land erobert und ihre Gesetze eingeführt. Ihre Herrschaft hat bis auf Honorius, bis 410 bestanden.

b) Die Angelsachsen.

Von den Pikten und Schotten bedrängt, riefen die Briten die Angelsachsen [3]) zu Hilfe. Sie kamen und machten sich zu Herren des Landes. Sie führten die Gesetze ein, nach denen sie früher in Deutschland gelebt hatten, und gründeten sieben Königreiche. Sofort geht Friedrich der Große dann auf die angelsächsische Verfassung ein. Sie hatten allgemeine Versammlungen, Wittenagemot genannt, welche sich aus den Großen, dem Volk und dem Bauernstande zusammensetzten. Die Regierungsform war zugleich monarchisch, aristokratisch und demokratisch. Sie besteht noch jetzt, sagt Friedrich; die Gewalt ist geteilt zwischen dem König, dem Hause der Lords und dem Hause der Gemeinen. Von den angelsächsischen Herrschern und Gesetzgebern nennt er nur Alfred den Großen. Er habe den Engländern das erste Gesetzbuch gegeben. Danach sollte jeder Angeklagte durch seine Pairs gerichtet werden; ein Privileg, dessen sich die Nation jetzt noch erfreue. Eine ganz persönliche Beziehung zu den neuesten Vorgängen der damaligen preußischen Rechtsgeschichte hat es dann wieder, wenn der König sagt, Alfreds Gesetze seien milde gewesen; aber keine Nachsicht habe dieser Fürst gegen bestechliche Beamte gekannt; in einem einzigen Jahre habe er vierundzwanzig ungerechte Richter festnehmen lassen.

Quelle ist hier fast durchweg Rapin [4]). Nur die Anmerkung, daß die Pikten aus Mecklenburg gekommen seien, scheint anderswoher zu stammen. Aber zugleich liegt in den Bemerkungen über die angelsächsische und englische Verfassung abermals ein deutlicher Anklang an Montesquieu. Im Esprit des lois heißt es in dem berühmten Kapitel De la constitution d'Angleterre: Man lese Tacitus' glänzende Schilderung von den Sitten der Germanen, und man wird sehen, daß die Engländer von ihnen die Idee ihrer Verfassung entlehnt haben; dies

1) VI, 13, 11. 2) XIV, 30.

3) IX, 20. Der König zitiert hier am Rande: „Selon Brandi". Œuvres III, 1750, p. 283. In der Ausgabe von 1789 steht: „Selon Brand". Preuß hat das Zitat fortgelassen.

4) I, p. 87 ff., 91, 141, 148 f.

System hat seinen Ursprung in den germanischen Wäldern[1]). Mit dem Instinkte des Genies, meint Heinrich von Treitschke[2]), habe Montesquieu dies gesagt. Es ist kein Zufall, daß Friedrich der Große hier dieselbe Gedankenreihe berührt.

c) Die Anglonormannen[3]).

Wilhelm der Eroberer hat dem englischen Staat eine neue Gestalt gegeben. Er schuf neue Obergerichte, darunter den Echiquier, welche der Person des Königs auf seinen Reisen durch das Land folgten, und trennte die geistliche und weltliche Rechtsprechung. Daneben erwähnt Friedrich die strengen Jagdgesetze des ersten normannischen Königs. Er geht dann sofort zu den verschiedenen Grundgesetzen über, die vor allem zur Regelung der Verfassungsfrage von Wilhelms Nachfolgern aufgestellt wurden.

An der Spitze steht Heinrich I. Beauclerc[4]), der die Adligen von der Zahlung der Erbschaftssteuer und der Einholung des Heiratskonsenses dispensierte. Es folgt Stephan von Blois[5]), der König von des Volkes und des Klerus Gnaden, der die Vorrechte der Kirche bestätigte und die rigorosen Gesetze Wilhelms des Eroberers abschaffte. Damit ist die Brücke zur Magna Charta von 1215 geschlagen. Der König erwähnt hier zunächst die einleitenden Bestimmungen über die Lehnshoheit, die Erneuerung der Lehne und die Verheiratung der Witwen der Vasallen; weiter die Einsetzung von Obergerichtshöfen an bestimmten Plätzen, den berühmten Artikel vom englischen Parlament, den ebenso berühmten von den Freiheitsrechten der Person, und endlich das Versprechen der Krone, niemandem die Justiz zu verkaufen oder zu verweigern.

Bei diesen Angaben über die Magna Charta hat Friedrich der Große zweifellos den französischen Text benutzt, den Rapin[6]) im Anhang zu dem betreffenden Abschnitt seiner Englischen Geschichte veröffentlicht hat. Vielleicht hat er daneben noch eine andere Quelle, einen anderen Text oder ein Referat benutzt. Wenigstens stimmt seine Angabe der Zahl der Artikel auf 62 mit Rapin nicht überein, auch nicht wenn man die von ihm eingeklammerten Stellen abzieht.

Ein auffälliger Irrtum ist dem König nur bei dem Artikel vom Parlament untergelaufen. Das „commune consilium regni nostri",

1) Livre XI, chap. 6.
2) Politik. II, 1898, p. 76.
3) p. 20 f. 4) Rapin I, p. 179.
5) I, p. 183. 6) I, p. 250 ff.

„notre commun Conseil du Royaume“ hat er nämlich irrig als Haus der Gemeinen[1]) aufgefaßt, das damals noch gar nicht existiert, und aus Rapins Worten „Nous permettons de ne faire aucune levée ou imposition“[2]) ein an das Parlament gerichtetes Verbot des Königs herausgelesen.

Aus der späteren Entwicklung nennt er noch die Gesetze von Westminster, welche Eduard I. „im Jahre 1274“ veröffentlichte. Es habe sich nur um eine Erneuerung der Magna Charta gehandelt, außer daß der toten Hand der Grundstückserwerb verboten und die Juden aus dem Königreich verbannt worden seien. Dies ist etwas gar zu summarisch. Rapin[3]) spricht von älteren und jüngeren Statuten von Westminster; die einen wurden 1275, die andern 1285 erlassen. Das Statut de Mainmorte datiert von 1279 und das Judengesetz von 1286.

Zum Schluß fällt der König über Englands Verfassung und Recht, über das Ergebnis der englischen Rechtsgeschichte in der Gegenwart, ein außerordentlich ungünstiges Urteil. England hat zwar viele weise Gesetze, aber es gibt vielleicht kein Land in Europa, wo sie weniger in Kraft stehen. Es sei, wie Rapin Thoyras sehr gut bemerke, ein Fehler der englischen Verfassung, daß die Gewalt des Königs sich unaufhörlich in Gegensatz zu der des Parlaments befinde. König und Parlament würden dadurch von ihrer eigentlichen Aufgabe abgelenkt. Alle Augenblicke würden neue Gesetze aufgestellt. Und so habe kein Reich eine durchgreifende Justizreform nötiger als England.

Koser[4]) hat auf diese Bemerkungen bereits hingewiesen und mit Recht betont, daß sie im schärfsten Gegensatz zu Montesquieus Auffassung stehen. Aber wenn er dabei mit Rücksicht auf jenen Hinweis des Königs auf Rapin sagt, Friedrich berufe sich auf „die Darlegungen des großen Geschichtswerkes von Rapin de Thoyras“, so liegt hier ein Irrtum des Königs zugrunde. Denn Rapin hat solche Behauptungen in seiner englischen Geschichte[5]) gar nicht aufgestellt, sondern sich sehr energisch für das Gegenteil erklärt. Gleich zu Beginn in der Vorrede[6]) äußert er sich ausführlich über seinen Standpunkt in dieser Frage. Er spricht dabei von dieser glücklichen Verfassung[7]); man könne nicht leugnen, daß eine

1) Le consentement des communes, p. 21.

2) p. 251, art. 14.

3) I, p. 308, 310.

4) I, p. 344.

5) In seiner „Dissertation sur les whigs et les tories“, à la Haye 1717, wird schwerlich etwas anderes stehen.

6) I, p. 8 ff. 7) p. 9.

olche Verfassung sehr geeignet sei, das Glück von Volk und Herrscher zu begründen[1]). Daß König und Parlament zuweilen in unglücklichen Zeiten in Gegensatz stehen[2]), erwähnt er nur, um die Schwierigkeiten zu begründen, mit denen alsdann der Geschichtschreiber wegen des doppelten Zentrums zu kämpfen habe. Und dadurch hat sich Friedrich der Große wahrscheinlich verleiten lassen, sich auf ihn zu berufen.

Das ablehnende Urteil des Königs gegenüber den englischen Rechtszuständen macht sich auch in dem zweiten Teile der Dissertation[3]) geltend. Sonderbarkeiten des englischen Gerichtsverfahrens und die Interpretationskünste englischer Richter bucht er als auffällig, gestützt auf die Reiseschilderungen des Schweizers Muralt.

3. Deutschland.

Über Deutschland geht der König mit zwei Worten hinweg[4]). Sie gelten dem Nebeneinander von römischem und deutschem Recht. Die ersten Anfänge in der Geltung des römischen Rechts auf deutschem Boden sieht er mit Recht in der Zeit der teilweisen Unterwerfung Germaniens durch die Römer. Er spricht damit aufs neue für Deutschland seine allgemeine Überzeugung aus, daß der Eroberer und namentlich der erobernde Römer sein Recht in die unterworfenen Länder trägt. Und wenn er weiter die Fortdauer der Geltung des römischen Rechts mit der Kontinuität zwischen dem römischen Reich des Altertums und dem römischen Reich deutscher Nation begründet, so hat er damit allerdings weder Kenntnis der Conringschen Theorie[5]) gezeigt noch das Rätsel der Rezeption gelöst, aber eine Tatsache hervorgehoben, die für die Rezeption in der Tat große Bedeutung gehabt hat. Richtig ist ferner sein Hinweis, daß das römische Recht nirgends zu völligem Siege gelangt sei. Überall in Deutschland, in jedem Kreise, in jedem Fürstentum, so klein es sei, gelten trotz des einheitlichen römischen Rechts besondere, untereinander abweichende Landrechte.

Hier bricht der König ab. Daß er sich gerade bei Deutschland mit so wenigen Bemerkungen begnügt, hat verschiedene Ursachen. Vom fränkischen Reich, von Chlodwig und den Volksrechten hatte er bereits bei Frankreich gesprochen. Von manchen Einzelheiten des deutschen Rechts

1) p. 10. 2) p. 9.

3) p. 29, not. 10. Muralt, Köln 1725, p. 4 (Duels), p. 70 (bigamie), 71 (couper le nez), 79 (abolissement des tortures), 82 f. (voleurs). Biogr. univ. XXIX, 1861, p. 586. 4) p. 22.

5) Koser I, p. 345. Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. II, 1888, p. 200.

und der neuesten preußischen Justizreform ist weiter unten in der Dissertation die Rede. Und obenein hatte der König durchaus keinen Anlaß, sich auf diesem schwierigen Gebiet mit seinen komplizierten Entwicklungen besonders sicher zu fühlen.

IV. Das Ergebnis.

Das Urteil über Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte hat selbstverständlich von demselben Standpunkt aus zu erfolgen, von dem jede andere Arbeit irgendeines beliebigen Verfassers über dieses Thema vom Jahre 1749 zu beurteilen sein würde. Der König als Schriftsteller hat keinen anderen Gerichtsstand als jeder andere Sterbliche.

Friedrich der Große war nicht Jurist, nicht Rechtshistoriker. Also konnte seine Darstellung im besten Fall nichts anderes sein als eine Kompilation. Er kannte kaum eine von den Rechtsaufzeichnungen, die er so freigebig zitiert, im Original. Er verstand weder Griechisch noch Latein und war daher auf Übersetzungen angewiesen. Gänzlich unbekannt war ihm die neuere rechtshistorische Literatur, die sich gerade in Deutschland seit einigen Jahrzehnten kräftig zu regen begann, aber natürlich lateinisch geschrieben und in Übersetzungen nicht zu kaufen war.

Seine Gewährsmänner waren fast ohne Ausnahme nicht Juristen, sondern Historiker, die jeglicher juristischen Schulung entbehrten, Leute, wie Baco[1]) sie schildert, wenn er sagt: Es sei übel, die Kenntnis juristischer Tatsachen aus den Historikern schöpfen zu wollen. Denn was sie davon sagten, sei in der Regel dürftig und ungenau. Und vollends bei denen, die so täten, als ob sie etwas von Jurisprudenz verstünden, bliebe eine tiefe Kluft zwischen der Wahrheit und ihren Worten.

Unter diesen Umständen sind dem König notwendig allerlei Schnitzer nachzuweisen. Und alle die Kleinigkeitskrämer, die im Kleinen groß und im Großen klein sind, können vergnügt in die Hände klatschen, daß Friedrich der Große hier so klein war wie sie oder noch kleiner vielmehr als sie selber.

Weiter aber: exzerpiert hat er ärger wie je ein Stümper, gestohlen hat er wie ein Rabe. Seine Quellen hat er sporadisch und mit Vorliebe am falschen Fleck zitiert. Den Autor aber, dem er die Anregung zu danken hatte, den er am unverschämtesten geplündert hat, erwähnt er mit keiner Silbe: Montesquieu.

---

1) De augmentis scientiarum. Lib. VIII. Cap. III. Tit. I. Aphor. 29. Lugd. Bat. 1645, p. 699.

Ja, er hat nicht einmal genau abgeschrieben, sondern seinen Quellen gegenüber eine ganz eigenartige Kompressionstechnik angewandt, die ihn befähigte, den Inhalt von Gesetzen vieler Jahre unter einen Namen und in ein Jahr eigener Erfindung zu pressen. Kurz: er hat in der Wissenschaft der Rechtsgeschichte wie in seinem Staate als Despot geschaltet, ja wie ein Pascha gehaust. Man hört Landsberg und seinesgleichen: habe ich nicht recht? „Mehr eine literarische Merkwürdigkeit."

Hätte der König nicht besser getan, statt als Grandseigneur seine Dissertation durch Darget in feierlicher Sitzung in der Akademie vorlesen zu lassen, mit krummem Rücken und gut gespielter Bescheidenheit vor seine Akademie zu treten und zu sprechen: „Natürlich nur ein minimer Beitrag[1])?" Ja, wäre nicht selbst diese Formel hohle Anmaßung gewesen?

Aber genug und mehr als genug von der subalternen Auffassung, die sich heutzutage Friedrich dem Großen gegenüber als Kritik breit macht. Schlimm genug, daß man heute, um den Pedanten, die ihn schulmeistern, vorweg ihre plumpen Stöcke aus der Hand zu schlagen, überhaupt auf solche Urteile Rücksicht nehmen muß.

Wenn wir den Wert seiner Darstellung prüfen wollen, so müssen wir sie messen einmal an den Aufgaben der Wissenschaft der Rechtsgeschichte und zweitens an der Literatur der Rechtsgeschichte aus jener Zeit, der die Abhandlung entstammt.

Koser[2]) sagt, wo er von dem Verhältnis zwischen Montesquieus Esprit des lois und der Dissertation des Königs spricht, sehr richtig: Gemeinsam sei beiden Schriftstellern vor allem die historische Richtung, die den König mit den Worten beginnen lasse: „Wer eine genaue Kenntnis der Art, wie man Gesetze geben oder abschaffen muß, gewinnen will, kann sie nur aus der Geschichte schöpfen." Es ist allbekannt, daß im Geist der Gesetze historisches Material aus allen Zeiten und von allen Enden der Welt verarbeitet ist. Und man kann sogar vielleicht zugeben, daß der König, der allerdings von Haus aus eine starke historische Ader besaß, durch Montesquieus historische Ausführungen veranlaßt worden ist, seine Übersicht über die Rechtsgeschichte zu schreiben. Aber welch ein Unterschied zwischen beiden! Dort bei dem Franzosen Notizen aus der Rechtsgeschichte in Fülle, aber in einer Ordnung, die keine ist; Bausteine, aber kein Bau; oder, mit Herder[3]) zu reden, „ein

1) Landsberg, Regel Quicquid. Bonn. Diss. p. 1.

2) I, p. 345.

3) Werke. Phil. u. Gesch. II, 1820, p. 345. Auch eine Phil. der Gesch. der Menschheit.

edles Riesenwerk", aber „ein Taumel aller Zeiten, Nationen und Sprachen, wie um den Turm der Verwirrung!" Und hier bei dem König in kurzen, straffen Zügen ein Überblick über die Rechtsgeschichte, in dessen festem Gefüge die einzelnen Völker der Geschichte mit einer Präzision aufmarschieren, als wären es preußische Bataillone! In Montesquieus Buch steckt mehr Geist als in unzähligen Gesetzen; unendlich wertvolle Anregungen sind von ihm ausgegangen. Aber wenn es Aufgabe der Rechtsgeschichte ist, das Recht auf seinem Weg durch die Jahrtausende der Weltgeschichte zu begleiten, so steht die Skizze des Königs diesem Ziele zweifellos näher.

Friedrich dem Großen kam es seinem Plane entsprechend in erster Linie darauf an, sich und seinem Leser die Geschichte der Gesetzgebung zu vergegenwärtigen. Niemand wird so kurzsichtig sein, zu behaupten, dies sei ein Ziel, dem sich nicht lohne nachzugehen. Wohl dem, der ein gutes Buch über dieses Thema besitzt! Und glücklich der, der sich rühmen kann, ein gutes Buch darüber geschrieben zu haben! Aber ich wüßte nicht, wem wir heute in Deutschland zu diesem Besitz oder gar zu dieser Autorschaft gratulieren könnten. Noch jetzt steht die Aufgabe wie ein hoher Berg vor uns, den es zu erklimmen gilt. Und schon mehr als einem Junker Bleichenwang ist das Herz in die Hosen gefallen, wenn ihm der Weg nach oben gezeigt wurde. Die Tapferen aber dürfen mit Stolz sagen, daß ihnen Friedrich der Große vorangeht.

Der Stellung des Problems läßt sich Kühnheit und weiter Blick nicht absprechen. Sehen wir zu, wie sich die Ausführung zur rechtshistorischen Literatur des achtzehnten Jahrhunderts verhält.

Zahlreiche getrennte Richtungen laufen damals nebeneinander her[1]: die historia juris Romani und die Antiquitates Romanorum im Gebiet der römischen Rechtsgeschichte; die publizistisch-historische und juristisch-antiquarische Richtung im Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte. Dazu kommen die Historiae juris Romani et Germanici, an die sich die Ansätze zur Universalrechtsgeschichte anlehnen. Der Reihe dieser Historiae juris fügt sich glatt die Darstellung Friedrichs des Großen ein. Wie sie, so legt auch er den Hauptnachdruck auf das römische und auf das germanische Recht. Zahlreiche Bücher der Art waren damals, als er schrieb, bereits erschienen, z. B. von Thomasius 1704, von Strube 1718, von Brunnquell 1727, von Heineccius 1733, von Kopp 1741. An fast allen Universitäten wurden entsprechende Vorlesungen gehalten.

1) v. Moeller, Die Trennung der Deutschen und der Römischen Rechtsgeschichte. 1905, p. 2 ff., 10 ff., 27 ff., 46 ff.

Nichts von alledem hat der König gewußt, gekannt oder benutzt. Auch die Bemerkungen über die römische und deutsche Rechtsentwicklung, die sein Großkanzler Samuel von Cocceji in demselben Jahre 1749 durchaus im Sinn jener Historiae juris an der Spitze des ersten Teiles seines Projekts eines Corporis juris Fridericiani veröffentlichte, haben nicht den geringsten Einfluß auf seine Ausführungen geübt. Um so erstaunlicher ist es, wie genau der König den herrschenden universalen Zug der Zeit erkannt hat. Nach dieser Seite ist er keinen Schritt hinter der Forschung seiner Zeit zurückgeblieben; hier marschiert er in der vordersten Linie.

In den einzelnen Angaben des Königs läßt sich mit Hilfe der Schriften seiner Vorgänger mancherlei richtig stellen. Hier und da stehen in der Tat flüchtige Notizen. Aber welche Vorzüge besitzt seine Darstellung zugleich! In dem knappen Rahmen weniger Seiten läßt er eine Fülle von Gedankenreihen und Entwicklungsketten an unserem Auge vorbeiziehen, die freilich nur der sehen kann, der zu lesen versteht. Es lebt heute kein Rechtshistoriker, der nicht auch aus den Einzelheiten dies und jenes, Gutes und Nützliches lernen kann. Die Darstellung ist konzinn und nirgends dunkel. Im höchsten Maß hat der König das Talent bewiesen, Wesentliches und Unwesentliches nicht nur zu scheiden, sondern vor allem in den trüben Quellen und Sandbächen, an denen er entlang ging, Goldkörner zu finden. Danet steht neben ihm, aber Tacitus kommt zu Wort. Rapin Thoyras wird zitiert, aber Caesar spricht. Und so bewährt sich trotz mancher Mängel auch hier das Urteil, das Paul Kleinert[1]) und Adolf Harnack[2]) über die akademischen Abhandlungen des Königs gefällt haben: sie seien ein leuchtendes Vorbild für die formgebende, vermittelnde, aufklärende und tolerierende Tätigkeit der Akademie, sie seien mit genauster Sorgfalt des Ausdrucks darauf angelegt, als Muster einer vornehmen und doch allverständlichen, durch Wärme hinnehmenden, durch Abrundung wirksamen Darstellung zu gelten und zu wirken. Von Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte wird man noch sprechen, wenn mancher, der sich heute einbildet, ein großer und gelehrter Mann zu sein, längst mit Recht tot und vergessen sein wird.

1) Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte. 1889, p. 158.
2) Geschichte der Akademie. I, 1. 1900, p. 428.

Kleine Mitteilungen.

Die brandenburgische Stimme bei der Doppelwahl von 1314.

Von Fritz Salomon.

Die Berichte des 14. Jahrhunderts über die Doppelwahl von 1314 leiden an einer gewissen Unklarheit[1]). Der eine Chronist macht Angaben, die denen des anderen geradezu widersprechen; dann aber finden sich Einzelheiten, deren Unrichtigkeit durch unzweifelhafte, einwandfreie Urkunden dargetan wird[2]). Die Geschichtschreibung des späteren Mittelalters und der Reformationszeit hat sich in diesem Punkte vielfach nicht über eine parteiische Darstellung im Interesse der Habsburger erhoben[3]); so konnten sich Irrtümer und bewußte Entstellungen zu Ungunsten Ludwigs und seiner Anhänger, vor allem seiner Wähler, bis ins 17. Jahrhundert unwidersprochen forterben. Erst als Bzovius in seiner Fortsetzung des Baronius zum Jahre 1314[4]) eine Sammlung dieser irrigen Erzählungen brachte, auch in der Folge aufs schärfste gegen Ludwig Partei nahm, erschienen 1618 und 1619 die defensiones Ludowici IV. von Gewold und Herwart, die jede einzelne Fabel mit urkundlichem Material als solche aufzudecken suchten. Seitdem hat die Forschung die Fragen immer wieder angerührt[5]).

Besonders scheint die habsburgisch gesonnenen Autoren die Stimmabgabe Brandenburgs für Ludwig gekränkt zu haben. Es wird über die Art derselben vielfach eine schon beim ersten Anblick völlig sagenhaft anmutende Darstellung gegeben. Sie macht verschiedene Abwandlungen

---

1) Vgl. Matthias Nüwenburgensis, Henricus de Hervordia, Cronaca Fiorentina des Giovanni Villani, die Erfurter S. Peters-Chronik, Chronicon Aulae regiae, sogen. Heinrich von Rebdorf, sämtlich zum Jahre 1314, u. a.

2) S. z. B. die vorliegende Untersuchung.

3) Vgl. z. B. Cuspinianus de Caesaribus p. 368; Crantz, Saxonia l. IX, c. 8; Nauclerus, chron. tom. II, p. 879; Gerardus a Roo, Annal. Austr. [Ausgabe 1709], p. 77.

4) Bzovius, annal. eccles., Cöln 1618; vgl. auch Raynaldi annal. eccles. ad annum 1314.

5) Für das 18. Jahrh. vgl. Buchholtz, Versuch einer Gesch. d. Churmark Brandenb. II, S. 284 ff., u. die dort Zitierten; Olenschlager, Staatsgeschichte S. 92 f.; für das 19.: Klöden, Diplomat. Gesch. des Markgr. Waldemar von Brandenb. II, S. 141 ff.; Böhmer, Regesten Ludwigs, Wahlakten Nr. 41, S. 238; Wichert, Jakob von Mainz, S. 83 Anm.

durch, die im Grunde insgesamt auf Matthias von Neuenburg und Heinrich von Herford zurückzuführen sind. Zum Teil sagenhaft ist in diesem Punkte auch die Cronaca Fiorentina des Giovanni Villani, während das Chronicon Aulae Regiae, die Erfurter S. Peters-Chronik sowie der sogenannte Heinrich von Rebdorf u. a. m. nichts von dieser Fabel bringen. Matthias und Heinrich zeigen im allgemeinen nicht gerade eine Abneigung gegen Ludwig, so daß man etwa bei ihnen eine böswillige Erfindung oder bewußte Entstellung von Tatsachen zum Zwecke der Verschlechterung von Ludwigs Recht argwöhnen könnte. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie an die Wahrheit ihrer Darstellung geglaubt. Der Kern der Erzählung ist folgender: Waldemar von Brandenburg sei in Frankfurt nicht persönlich zugegen gewesen, sondern habe sich durch einen Gesandten, Nikolaus[1]) von Buch, vertreten lassen. Dieser habe gegen den Willen seines Herrn nicht für Friedrich, sondern für Ludwig gestimmt. Bei Heinrich von Herford findet sich außerdem im ersten Regierungsjahre Ludwigs noch die Schilderung von Nikolaus' Bestrafung durch den Hungertod. Beide Teile der Erzählung sind dann später mit einer unverkennbaren Freude an möglichst empörender und grausenhafter Darstellung von Cuspinian, Crantz u. a. ausgeschmückt worden. Hier nun zunächst das Wesentliche aus Matthias von Neuenburg und Heinrich von Herford.

Matthias Nüwenburgensis, ed. Studer, Bern 1866, c. 39, p. 57:

Inductus est etiam . . . . miles Goldmari Brandenburgensis, habens ab eo mandatum sufficiens in genere eligendi, qui[2]) Ludowicum elegit contra domini voluntatem.

Henricus de Hervordia, ed. Potthast, Göttingen 1859, ad ann. 1314:

Waldemarus autem, marchio Brandenburgensis, absens eligere nec potuit nec debuit, ut videtur, dato, quod potuerit, tamen Ludowicum non corde nec ore proprio, sed circumventione et nesciens per os alterius nominavit, Fridericum et corde et ore proprio regem desideravit habere. Unde et Fridericus voces trium principum habuit. Electoribus enim ad electionem convocatis cum marchio dictus occasione quacumque venire vel nollet vel non posset, et tamen Fridericum

1) Bei Späteren auch Johann genannt. Der Glossator des Ssp. mag wohl bekannt genug gewesen sein, so daß eine Verwechselung leicht möglich war.

2) Huber-Böhmer, Fontes IV, gibt ebenso wie Studer statt qui ein sinnloses quod. Sollte es sich tatsächlich in der Berner und in der vernichteten Straßburger Handschrift finden, so ist es nur als irrtümliche Auflösung einer Kürzung durch einen alten Abschreiber zu erklären. Die Ausgabe des Urstisius (1585) läßt das Wort weg; wahrscheinlich stand in seiner Vorlage das quod, das erklärlicherweise unverständlich war. Die Richtigkeit unserer Konjektur wird gestützt durch die Chronik des Nauclerus, die qui gibt. Es ist dies eine Stelle, die, fast wörtlich mit Matthias von Neuenburg übereinstimmend, von Nauclerus dem Jakob von Mainz zugeschrieben wird. Wenn er nun nicht etwa schon selbst per coniecturam das qui eingesetzt hat, so können wir annehmen, daß er entweder eine bessere Handschrift des Matthias, die unter dem Namen Jakob von Mainz ging, benutzt hat, oder dieser Jakob beiden als Vorlage gedient und das bessere qui gehabt hat.

ducem Austriae regem habere gestiret, instrumentum sollemniter confectum et sigillo suo maiori roboratnm misit ad electionem per fidelem suum strenuum militem Nicolaum de Book, ad partem tamen et occulte tradens fidei suae membranas eodem sigillo sigillatas, quibus, quia passibus ambiguis fortuna volubilis erat, uteretur, ut res expostularet. Nicolaus autem, ut homo cupidus et ambitiosus, qualiter per ministerium suum illud aliquid gratiae vel dignitatis assequeretur, anxius corde versabat, vidensque per Fridericum nichil se consecuturum, qui iam sine studio suo per marchionem sub instrumentis esset electus, sumpta occasione, quod Lodewicus maiorem favorem et amorem omnium et etiam prosecutionem haberet, et quod Marchiae loco propinquior esset, et marchionem plus et ledere posset et iuvare. Ad eum plus etiam sibi benivolum, ut videbatur, se convertit, instrumentum legale, sicut optime scivit, pro eo de membrana sigillata formavit, et bene formatum sibi tradens eidem se recommendavit. Elegit ergo marchio Lodewicum non mente sed quasi voce sub instrumento totaliter falsificato . . . . .

Primo igitur anno Ludovici Nicolaus de Book, miles strenuus, inedia periit. Siquidem Waldemarus marchio Brandenburgensis hunc Nicolaum fidelem suum ad electionem regis legatum miserat, et Nicolaus marchionem prodiderat, ut dictum est. Unde marchio, re comperta, redeuntem in turrim detrusit vinctum, coram eo pomum, quo libenter vescebatur, poni iussit, cibum alium quemcunque sibi post unquam apponi vetuit. Turrim claudi fecit firmiter et clausum signavit. Et sic proditionis suae poenas digne luens Nicolaus inedia confectus et mortuus extabuit.

Mit Hilfe des über die Vorgeschichte und Geschichte der Wahl vorhandenen Urkundenmaterials, das seit mehreren Jahren durch einen glücklichen Fund J. Schwalms vervollständigt ist, glaube ich nun, nachweisen zu können, daß die Erzählung von der Betätigung des Nikolaus von Buch bei der Wahl selbst eine Sage ist, ferner aber auch, wo die Grundlagen dieser Sage zu finden sind.

Schwalm hat 1899 im Neuen Archiv XXIII, S. 295 und 296, unter anderem zwei bis dahin unbekannte Urkunden Waldemars vom 6. März und 4. Juni 1314, betreffend sein Wahlbündnis mit Peter von Mainz, ediert, Originale des Münchener Reichsarchivs, die auch nach diesem Druck in der Literatur noch nicht berücksichtigt sind. Sie erscheinen aber als äußerst bedeutsam für die Vorgeschichte der Wahl, insbesondere tragen sie zur Aufhellung von Waldemars Politik[1]), damit auch zur Beantwortung unserer Frage bei. Aus der Fülle der Urkunden über die Wahlangelegenheit greifen wir jetzt die heraus, die geeignet sind, über das Verhalten der Markgrafen Waldemar[2]) und Heinrich

1) Darauf hat Schwalm a. a. O. in zwei Anmerkungen schon hingewiesen.

2) Waldemar führte damals die Vormundschaft über seinen Schwager Johann und handelte in der Wahlsache mehrfach zugleich in dessen Namen. Das ist aber für unsere Fragen bedeutungslos, daher sprechen wir stets nur von Waldemar.



von Brandenburg während des Interregnums und in Frankfurt a. M. Aufschluß zu geben. Darauf aufgebaut folgt dann in knappen Umrissen ein Bild ihrer Politik.

Urkundenverzeichnis:

1) 1313 Oktober 31, Königsberg: Waldemar von Brandenburg schließt ein Wahlbündnis mit den Herzögen Johann und Erich von Sachsen für die bevorstehende Königswahl. Böhmer, Regesten Ludwigs, Reichs- und Wahlsachen Nr. 390 S. 412; Riedel, Cod. dipl. Brand. II, 1 Nr. 436.
2) 1313 November 18, ...: Derselbe verpflichtet sich dem Erzbischof Heinrich von Cöln, ihm bei der Wahl beizustimmen. Böhmer, l. c. Nr. 4 S. 235; Riedel, l. c. Nr. 438.
3) 1314 März 6, Nürnberg: Derselbe verspricht dem Erzbischof Peter von Mainz, entweder Johann von Böhmen oder Berthold von Henneberg zu wählen. Neues Archiv XXIII, S. 295.
4) 1314 Mai 1, Speyer: Heinrich, Markgraf von Brandenburg, verspricht Leopold von Österreich, entweder Friedrich den Schönen, oder, im Notfall, Leopold zu wählen. Böhmer, l. c. Nr. 8 S. 235; Olenschlager, Staatsgesch., Urkundenbuch Nr. 17; Riedel, l. c. Nr. 440.
5) 1314 Mai 9, Bacharach: Leopold von Österreich ermächtigt Heinrich von Cöln und den Bischof von Straßburg, mit dem Markgrafen von Brandenburg festzustellen, was ihm an Kosten oder sonstigen Zugeständnissen gewährt werden soll, wenn Friedrich von Österreich zum König gewählt werde. Böhmer, l. c. Nr. 11 S. 235; Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, III Nr. 130.
6) 1314 Juni 4, Koblenz: Waldemar von Brandenburg verpflichtet sich, mit Peter von Mainz gemeinsam zu stimmen und verspricht, das Bündnis vom 6. März zu halten. Neues Archiv XXIII S. 295 f.
7) 1314 September 10[1]), ...: Derselbe gelobt, daß er seinem Peter von Mainz gegebenen Worte getreu Friedrich von Österreich nicht wählen werde. Böhmer, Nr. 395 S. 413; Regesta Boica, V S. 287; Neues Archiv XXIII S. 297 f.
8) 1314 September 23, Mainz: Pfalzgraf Ludwig bei Rhein bestätigt dem Grafen Berthold von Henneberg die Versprechungen, welche er ihm für den Fall, daß er König werde, durch die Mark-

1) Es sei hier nochmals auf einen verhängnisvollen Irrtum Böhmers hingewiesen, der schon mehrfach in der Literatur besprochen, aber trotzdem nicht hinreichend bekannt ist. Er datiert dies Stück, l. c. Nr. 342 S. 308, auf den 10. März 1314, obwohl es in seiner Vorlage, den Regesta Boica, richtig angeführt ist. Im dritten Ergänzungsheft, Nr. 395 S. 413, berichtigt er sich; teils ist diese Verbesserung unbeachtet geblieben, teils war inzwischen schon auf seiner Angabe aufgebaut worden, wie von Klöden, dessen gesamte Darstellung von Waldemars Wahlpolitik dadurch mißglückt ist. Allerdings zitiert er das Stück nach den Regesta Boica, benutzt hat er aber augenscheinlich Böhmer.

grafen Waldemar und Johann gemacht hat. Böhmer, Nr. 30 S. 237; Riedel, l. c. Nr. 446.

9) 1314 Oktober 19, bei Frankfurt: Die Kurfürsten Peter von Mainz, Balduin von Trier, Johann von Böhmen, Johann von Sachsen, Waldemar von Brandenburg verschieben die Wahl um einen Tag. Am besten Neues Archiv XXIII, S. 298 ff.

10) 1314 Oktober 23 (Frankfurt): Peter von Mainz [zweites Exemplar Balduin von Trier], Johann von Böhmen, Johann von Sachsen, Waldemar von Brandenburg berichten dem künftigen Papst, wie sie Ludwig von Bayern zum König gewählt haben. Böhmer Nr. 40, S. 238; Olenschlager, l. c. Nr. 26; Riedel Nr. 447.

11) 1314 Oktober 23, Frankfurt: Heinrich, Markgraf von Brandenburg, hält in der Wahlsache eines Römischen Königs die von Waldemar auf Ludwig abgegebene Stimme genehm. Böhmer Nr. 41 S. 238; Olenschlager Nr. 27.

Noch ehe an eine Wahl und an bestimmte Kandidaturen zu denken war, wandten sich die Herzöge Johann und Erich von Sachsen an Waldemar mit dem Ansuchen, sie bei der Geltendmachung ihres Kurrechtes ihrem Vetter Rudolf von Sachsen gegenüber zu unterstützen. Die Folge war das Wahlbündnis vom 31. Oktober 1313 [1]), dem gemäß die Sachsen gehalten sein sollten, nach Brandenburgs Vorgang zu stimmen, ein Vertrag, der de facto gehalten worden ist, wie die Wahlanzeigen ergeben [2]). Am 18. November trat er wieder, wie 1308, mit dem Erzbischof Heinrich von Cöln in ein Bündnis ein [3]). Daß damals schon eine bestimmte Kandidatur in Aussicht genommen war, ist kaum anzunehmen; wir wissen von keinem anderen Kandidaten Heinrichs als von Friedrich dem Schönen. Er war aber damals wohl noch zu sehr in seine kriegerischen Unternehmungen verstrickt, — am 11. November hatte die Schlacht bei Gamelsdorf stattgefunden — als daß er schon hätte in Betracht kommen können. Auch spricht die sehr vorsichtig, möglichst allgemein gehaltene Fassung der Urkunde dagegen, daß dieser Vertrag schon im Hinblick auf eine bestimmte Persönlichkeit geschlossen sei. Unmittelbar nachher müssen aber die Parteiungen begonnen haben. Der erste Renser Tag vom 2. Januar 1314 zeigt schon die ausgesprochene Spaltung in die kurmainzische-böhmische Partei einerseits und die kurcölnisch-habsburgische andrerseits. Zur letzteren mußte also Waldemar gehören. Um so auffälliger ist es daher, wenn er trotzdem am 6. März sich mit Peter von Mainz zusammenschließt und sich zu Nürnberg schon auf zwei ganz bestimmte Thronwerber verpflichtet: auf Johann von Böhmen oder Berthold von Henneberg [4]). Mit einer fast zynischen Aufrichtigkeit erklärt Waldemar seine Bereitwilligkeit, wenn Heinrich von

1) Vgl. das Urkundenverzeichnis oben S. 204 Nr. 1.
2) Verzeichnis Nr. 10.
3) Verzeichnis Nr. 2.
4) Verzeichnis Nr. 3.

Cöln ihm nicht folgen wolle[1]), das Bündnis mit ihm zu brechen und jedenfalls mit dem Mainzer zu gehen. Diese Urkunde ist die einzige aus den Wahlvorverhandlungen, in denen Nikolaus' von Buch Name angetroffen wird. Es heißt von ihm, er „hat mit truwen gelobt". Er ist also an den Verhandlungen selbst beteiligt gewesen. Gleichgültig ist für uns, ob er dies Gelöbnis nur zur Unterstützung und Bekräftigung von Waldemars Versprechen geleistet hat, ob er als Gesandter von Waldemar unterhandelt, sicher ist jedenfalls, daß er mit ins Vertrauen gezogen worden ist. Denn, wie wir sehen werden, wir müssen diesen Nürnberger Vertrag als eine vertrauliche Aktion auffassen. Der Markgraf hat nämlich, trotz seiner eigenen Untreue, seine Verbindung mit der cölnisch-habsburgischen Partei offenbar nicht aufgegeben. Noch am 9. Mai beauftragt Leopold von Österreich Heinrich von Cöln und den Bischof von Straßburg, mit Waldemar bestimmte Abreden über Zugeständnisse Friedrichs nach seiner eventuellen Wahl zu treffen[2]). Das klingt nicht nach irgendwelchem Mißtrauen. Sollten diese Unterhandlungen vielleicht gepflogen werden, um Waldemar wieder zu gewinnen? Dazu war dann der geeignete Mann sicher nicht der Cölner, dem er gerade die Treue gebrochen hatte. Wir müssen deshalb zu dem Schluß kommen, daß die habsburgische Partei damals noch fest auf Brandenburg rechnete; danach ist Waldemar der Vorwurf in der Tat nicht zu ersparen, daß er eine doppelzüngige Politik getrieben habe. Dauernd konnte er sich natürlich nicht beide Türen offen halten, und so scheint er sich im Laufe des Mai etwa, vielleicht auch schon ein wenig früher, zu einem endgültigen Festhalten an Peter von Mainz entschlossen zu haben. Auf dem zweiten Renser Tage, am 5. Juni, der ja angesetzt wurde, um eine Einigung nicht nur über Ort und Zeit, sondern auch über die Person des künftigen Herrschers herbeizuführen, mußte Farbe bekannt werden. Wohl möglich, daß ihn zu seiner definitiven Stellungnahme schließlich ähnliche Gründe gedrängt haben, wie sie Heinrich von Herford als Überlegungen des Nikolaus von Buch angibt; genau läßt sich hier leider nicht entscheiden. Einen Tag vor der Renser Zusammenkunft, so belehrt uns die Coblenzer Urkunde vom 4. Juni, schloß Waldemar zu Coblenz ein abermaliges Wahlbündnis mit Peter von Mainz[3]). Über die Entstehung dieses Blattes wird unten S. 210 näher gehandelt werden. Die Fassung der Urkunde berührt äußerst merkwürdig. Einmal enthält sie eine Bestätigung des alten Nürnberger Instruments[4]), nennt infolgedessen auch nicht nochmals Kandidaten, zum zweiten gibt sie einen, allerdings recht fadenscheinigen Grund für Waldemars zweideutiges Verhalten an. Unter Berufung auf sein Bündnis mit Cöln gibt er an, er habe diese beiden Bündnisse geschlossen, um eine zwikore zu verhindern. Das wäre doch nur so zu verstehen, daß er sich selbst zum Haupte einer großen

1) Man beachte die Verklausulierung. Sie beleuchtet die Politik Waldemars in charakteristischer Weise. Er spricht scheinbar von der Möglichkeit, daß der Kölner ihn verlasse, meint aber das Umgekehrte.
2) Verzeichnis Nr. 5.
3) Verzeichnis Nr. 6.
4) Verzeichnis Nr. 3.

Partei habe machen und die beiden Geistlichen habe mit sich ziehen wollen. Dem widersprechen aber die Tatsachen völlig; an beiden Stellen ist er der Mitgezogene. Seine Erklärung erweist sich als eine dürftige Ausrede. Beachtenswert ist, daß sie nicht in das Nürnberger Stück aufgenommen ist; dort hätte sie sich nämlich noch schlechter ausgenommen, wo die Möglichkeit eines Bruches mit Cöln schon ernstlich ins Auge gefaßt war. Was sollte aber diese zweite Urkunde, die sachlich keine Abänderung, keinen Fortschritt gegen die frühere enthielt? Es war ein Blatt, das bestimmt war, auf dem Renser Tage den Kurfürsten inhaltlich und wörtlich bekannt zu werden. Dem dortigen Brandenburger Gesandten sollte damit die Möglichkeit geboten sein, den Abfall von Cöln als solchen zu verdecken und vielleicht gar Waldemars Politik als von edlen Motiven getragen erscheinen zu lassen. Seitdem sind dann offenbar die Verhandlungen mit der habsburgischen Partei völlig eingeschlafen. Diese entwickelte jetzt eine eifrige Werbetätigkeit [1]), von Beziehungen zu Brandenburg nirgends eine Spur! In der nächsten uns erhaltenen Nachricht vom 10. September wendet sich Waldemar entschieden gegen Friedrich den Schönen [2]). Mit dem neuen mainzischen Kandidaten, Ludwig, scheint er unmittelbar danach über Zugeständnisse nach der Wahl verhandelt zu haben. Während er sich am 10. noch rein negativ geäußert hat, erfahren wir schon am 23. nebenbei in einer Urkunde Ludwigs für Berthold von Henneberg von Briefen an Waldemar und Johann [3]). Bei der Wahl ergab sich dann folgende Gruppierung: Peter von Mainz, Balduin von Trier, Johann von Böhmen, Waldemar, Johann von Sachsen für Ludwig von Bayern; für Friedrich: Heinrich von Cöln, Heinrich von Kärnthen (als König von Böhmen), Rudolf von Sachsen, Rudolf von der Pfalz. Dies ergeben die Wahldekrete an den künftigen Papst [4]) und die sonstigen Wahlanzeigen, wie auch schon das Notariatsinstrument über die Verschiebung des Wahltages [5]). Daraus geht mit unumstößlicher Sicherheit hervor, daß Waldemar in Frankfurt persönlich anwesend war. Das Chronicon Aulae Regiae berichtet übrigens ausdrücklich, daß Peter, Balduin, Johann von Böhmen und Waldemar ibidem personaliter constituti gewählt hatten. Sollte vom Chronisten damit vielleicht schon ein Widerspruch gegen anders lautende, umgehende Gerüchte und Erzählungen erhoben werden?

Neben Waldemars Politik ist nun die seines Oheims Heinrich (auch genannt Heinrich ohne Land) zu betrachten. Dieser ist der Gegenstand der merkwürdigsten Kombinationen gewesen. Einmal wird behauptet, Waldemar habe ihn zum König machen wollen; die älteste Angabe derart habe ich in Nicolaus Burgundus' Bayrischer Chronik [6]) gefunden. Man könnte zur Bekräftigung vielleicht die Behauptung Waldemars von

1) Z. B. die Wiener Konferenz, Böhmer S. 237.
2) Verzeichnis Nr. 7.
3) Verzeichnis Nr. 8.
4) Verzeichnis Nr. 10.
5) Verzeichnis Nr. 9.
6) 1634.

der Vermeidung der zwikore [1]) heranziehen. Allein der Gedanke ist an sich schon recht merkwürdig, den völlig machtlosen und wohl auch von seinem Neffen selbst zurückgedrängten Heinrich erheben zu wollen, und dann, was viel wesentlicher ist, konnte eine solche Absicht nicht ohne des vermeintlichen Thronkandidaten Wissen geschehen. Heinrich hat sich selbst aber sehr deutlich für andere Bewerber ausgesprochen, wie das Speyerer Stück vom 1. Mai [2]) zeigt. Dazu kommt, daß uns von dem Plan keine Urkunde, keine gleichzeitige schriftstellerische Äußerung Zeugnis ablegt. Ferner ist behauptet worden [3]), die gleichen Verhältnisse wie in Sachsen hätten in Brandenburg geherrscht — es sei von zwei Seiten das Kurrecht beansprucht worden, Heinrich habe später nur aus Furcht vor seinem Neffen von einer Stimmabgabe Abstand genommen und seine Genehmhaltung der Wahl Ludwigs erklärt. Gestützt hat man diese Ansicht meist auf das Stück vom 1. Mai 1314 und gesagt, hier zeige sich deutlich die selbständige Inanspruchnahme des Kurrechtes [4]). Jedoch sehe ich keinen hinreichenden Grund, diese Konkurrenz der beiden Markgrafen anzunehmen; im Gegenteil scheint mir nach den wenigen vorhandenen Urkunden Heinrichs dieser völlig nach Waldemars Intentionen gehandelt zu haben. Daß nicht nur der Stimmführer in den Wahlkampf eingreift, ist ein Ausfluß der damals herrschenden Auffassung, das Kurrecht stehe nicht dem einzelnen Fürsten, sondern dem Hause zu. Daraus läßt sich also keine Gegensätzlichkeit konstruieren.

Zunächst steht fest, daß am 17. März 1314 Heinrich mit Rudolf von Sachsen, dem treuesten Anhänger von Habsburg, in Bamberg zusammengetroffen ist. Es geht dies aus zwei gleichdatierten Urkunden gleichen Inhalts hervor [5]). Daß dort Wahlangelegenheiten zur Sprache gekommen sind, vielleicht sogar der Grund der Zusammenkunft waren, ist anzunehmen. Am 1. Mai verspricht Heinrich dann, Friedrich dem Schönen, eventuell auch Leopold seine Stimme zu geben [6]). Dann schweigt die Überlieferung bis zum 23. Oktober. Hier billigt er die

1) S. oben S. 206.

2) Verzeichnis Nr. 4.

3) Zuletzt mit oller Schärfe von Mühling, Gesch. der Doppelwohl des Jahres 1314, Leipz. Diss., verlegt München 1882, S. 25, 51, 82.

4) Mühling deutet die Worte der Urkunde „ex virtute iuris eligendi vel quasi" so, doß Heinrich an seinem Wohlrecht noch zweifele. Das scheint mir unrichtig. Heinrich hat ein „Recht" in dem im Texte gekennzeichneten Sinn. Die Berufung auf das Stück Rudolfs von Sachsen vom Juti 1314 (Olenschlaaer, l. c. Nr. 23) zeigt nur schlogend die Irrtümlichkeit von Mühlings Behouptung. Denn so aufaefoßt wären die Worte „coelectoribus imperii, apud quos ius eligendi vel quasi" sinnlos. Es ergäbe sich donn ein Institut von Wählern zu vollem nnd minderem Rechte. Die fraglichen Worte erklären sich ols Verstümmelung der domals üblichen juristischen Wendung „ex possessione iuris vel quasi (scil. possessione)"; ein Recht duldet keine possessio im eigentlichen Sinne. Ich verdanke den Hinweis hierauf meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Zeumer.

5) Regesta Boica V, 276. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde IV, 2. S. 38 Anm. 2.

6) Verzeichnis Nr. 4.

Stimmabgabe Waldemars für Ludwig[1]). Mir scheint diese Politik gänzlich Hand in Hand mit der Waldemars zu gehen. Das freundschaftliche Gebahren gegen Österreich kann uns, in Verbindung mit der Doppelpolitik Waldemars in dieser Zeit, nicht weiter verwundern[2]).

Nunmehr wird es möglich sein, sich über die Rolle, die Nikolaus von Buch in den Wahlsachen gespielt hat, klar zu werden. Urkundlich mit Namen genannt wird er hierbei, wie gesagt, nur am 6. März. Über sein Vorleben sind wir soweit unterrichtet, daß er von 1300 bis 1314 in der Umgebung der Markgrafen Otto, Johann, Heinrich und Waldemar genannt wird[3]). Abgesehen von den ganz allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen fidelis noster, dominus, manne, her werden zu seinem Namen der allerdings auch nicht stark individualisierende Zusatz miles, ferner aber seit 1304 bzw. 1305 die Bezeichnungen dapifer und drogsate, officialis curiae nostrae gesetzt; sie zeigen uns, daß er unbedingt eine bedeutende Vertrauensstellung seit Jahren am brandenburgischen Hofe eingenommen haben muß. Auch seine Hineinziehung in eine so heikle Angelegenheit wie den Übergang zur mainzischen Partei bestätigt das. Daß der Nürnberger Akt vom 6. März etwa ein Werk Nikolaus' und der dort genannten beiden anderen Edlen wäre, und daß sie ihn gegen des Markgrafen Willen vollbracht hätten, ist nicht anzunehmen. Eine derartig kühne und zugleich plumpe Hintergehung hätte Waldemar doch keinesfalls zur Grundlage seiner Politik gemacht, sondern er hätte schlicht erklärt, er fühle sich durch nichts gebunden, was in Nürnberg ausgemacht sei. Es tritt hinzu, daß nach dem Wortlaut der Urkunde und dem Itinerar Waldemars[4]) dessen persönliche Anwesenheit wahrscheinlich ist. Nun handelte es sich darum, für den zweiten Renser Tag einen geeigneten Gesandten zu finden, der die Schwenkung in der Politik geschickt vertreten könnte. Nichts ist natürlicher, als daß einer der Edlen, die in Nürnberg anwesend waren und daher alle Einzelheiten kennen mußten, dazu ausersehen wurde. Die Vermutung, daß es Nikolaus von Buch war, ist auch schon früher ausgesprochen worden[5]), ohne daß allerdings wie jetzt Urkunden mit Indizien dafür angezogen werden konnten. War er aber in Rense, so konnte er auch am 4. Juni in Coblenz mit dem Mainzer zusammentreffen. Vergleichen wir genau, was Heinrich von Herford berichtet, mit dem, was wir aus der Urkunde aus Coblenz im Zusammenhange mit der brandenburgischen Geschichte schließen können, ohne zunächst auf den Namen des angeblichen Wahlgesandten Rücksicht zu nehmen, so kommen wir zu dem überraschenden Ergebnis, daß der Bericht Heinrichs und natürlich dann auch der bei

1) Verzeichnis Nr. 11.

2) Die Nachricht der Erfurter S. Peters-Chronik zum Jahre 1314, Heinrich habe sein Wahlrecht an Waldemar abgetreten, beruht wohl auf mißverständlicher Motivierung der Urkunde Verz. Nr. 11. Anderer Meinung Mühling S. 82 infolge seiner grundsätzlich anderen Auffassung der Stellung Heinrichs.

3) Vgl. hierfür Heffters Namenverzeichnis zu Riedel.

4) Dies läßt sich leicht aus dem chronologischen Urkundenverzeichnis Riedels feststellen.

5) So bei Pauli, Allgem. Preuß. Staatsgeschichte §§ 290/91.

Matthias von Neuenburg zur Grundlage Coblenz-Renser Ereignisse hat. Da er bis auf die Datenverschiebung das Wesentliche richtig bringt, so liefert gerade der Bericht uns einen Beweis dafür, daß Gesandter in Rense Nikolaus war.

Heinrich von Herford: cum marchio dictus occasione quacumque venire vel nollet vel non posset: Waldemar lag im Mai und Juni mit Erich von Dänemark im Kriege, der erst am 11. Juni einen vorläufigen Abschluß fand [1]).

Tradens fidei suae membranas sigillo . . . sigillatas, d. h. der Gesandte hatte Blankets bei sich [2]). Nun muß aber die Coblenzer Urkunde auf einem Blanket entstanden sein. Sie ist datiert vom 4. Juni. Am 11. finden wir aber Waldemar bereits in einem unzweifelhaften Vertrage von Brudersdorf in Mecklenburg zusammen mit Erich von Dänemark. Er müßte also die Entfernung von 500 Kilometern Luftlinie in höchstens sechs Tagen zurückgelegt haben, eine geradezu unglaubliche Leistung! Besonders unwahrscheinlich ist auch, daß sich der Markgraf aus dem Kriege heraus nach Coblenz begeben haben soll, um eine Urkunde aufzunehmen, die nichts Neues bietet, und dann, statt an der hochwichtigen Konferenz zu Rense teilzunehmen, wenige Stunden zuvor in einem derartigen Eiltempo abreist! Die Erklärung, daß die Urkunde auf einer Blankomembran aufgenommen ist, befriedigt dagegen völlig und löst alle scheinbaren Widersprüche. Wir sind also jetzt durch Schwalms Fund im Besitz des „instrumentum legale" (vollgültige Urkunde), das der Gesandte „de membrana sigillata formavit".

Interesse erregen auch die Worte Heinrichs „misit militem strenuum." Der ausführlichste Bericht über die Renser Versammlung, der Peters von Zittau [3]), berichtet, in recht dramatischer Szene habe nach resultatlosen Verhandlungen ein miles namens des Erzbischofs von Mainz den Wahltermin verkündet. Gewiß wird anzunehmen sein, daß es ein miles von der mainzischen Partei war und zwar ein Gesandter, da wohl sonst niemand in der Sitzung das Wort hatte. Wer kann da in Betracht kommen? Sowohl die Gesandten Rudolfs von der Pfalz als auch die Rudolfs von Sachsen, lauter Geistliche [4]), können nicht als milites bezeichnet werden. Die geistlichen Wähler waren persönlich an-

---

1) Durch den Vertrag von Brudersdorf.

2) Daß die brandenburgische Kanzlei in damaliger Zeit Blankets hatte und ausgab, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß uns ein solches Stück mit dem Siegel Ottos mit dem Pfeil erhalten ist. Es befindet sich in Hannover und ist abgebildet bei Posse, Lehre von den Privaturkunden, Tafel XXVII. Ich verdanke den Hinweis darauf der Freundlichkeit des Herrn Privatdozenten Dr. Krabbo in Berlin. Interessant ist auch, daß die Urkunde Böhmer-Huber, Regesten Karls IV. Nr. 1097, in der Karl Balduin von Trier Blankets erteilt, hierfür denselben Ausdruck gebraucht wie Heinrich von Herford, „membranae sigillis sigillatae". Ich möchte es nicht unterlassen, Herrn Prof. Dr. Zeumer meinen verbindlichsten Dank auch an dieser Stelle dafür auszusprechen, daß er mir gestattet hat, dies ungedruckte Stück im Apparat der MGH einzusehen.

3) Chron. Aul. Reg., ed. Loserth S. 366 f.

4) Vgl. ihre Vollmachten bei Olenschlager. Urk. Nr. 20 u. 21.

wesend. Es bleiben also der oder die böhmischen, sächsischen und brandenburgischen Gesandten, auf die die Benennung passen könnte. Da nun Buch ja auch sonst vielfach als miles bezeichnet wird, insbesondere aber an der kritischen Stelle des Heinrich von Herford, während Matthias überhaupt nur von einem miles Goldmari berichtet, so haben wir vielleicht in dem miles — mit allem Vorbehalte ausgesprochen —, von dem Peter von Zittau als einzigem spezielles zu berichten weiß, Nikolaus von Buch zu erblicken [1]).

Es fragt sich weiter, wie der Fälschungsverdacht aufgekommen ist. Der Parteiwechsel Brandenburgs bedeutete eine so ungeheuerliche Schwenkung, daß es zu verstehen ist, wenn die habsburgische Partei zunächst nicht daran glaubte und dann auf den Verdacht verfiel, Nikolaus habe seine Vollmacht überschritten. War doch natürlich in Rense bekannt, daß Waldemar nicht in Coblenz war, also die Ausfüllung eines Blankets vorliegen mußte. Berief er sich aber auf das Stück vom 6. März, so konnte man ihm vorhalten, auch hier habe ja er, Nikolaus, die Hand im Spiele gehabt; es heißt ja dort „daz unse getruwe man Nycolaus von Buc mit truwen gelobet."

So ergibt sich als Grundlage für die Erzählung von Nikolaus Verrat gegenüber seinem Herrn die treue Mitwirkung durch Wort und Tat bei einem verräterischen Schritte des Markgrafen gegen Heinrich von Cöln und die Habsburger. Von Rense aus muß sich Buch sofort nach der Mark begeben haben, um dort bei Hofe Bericht zu erstatten. Am 26. Juni und am 16. Juli [2]) finden wir ihn als Zeugen in zwei Urkunden Waldemars, beide aus Sandow bei Stendal. Am 27. August [3]) wird sein Bruder Bernhard noch genannt, und dann verschwinden beide für immer aus den uns erhaltenen brandenburgischen Urkunden. Erst unter den Bayern finden wir wieder Mitglieder der Familie am märkischen Hofe, Nikolaus selbst aber nicht wieder. Das ist in der Tat auffallend, und wir müssen daraus schließen, daß sie, falls sie nicht sehr bald nach 1314 gestorben sind, wirklich in Ungnade gefallen sind, allerdings aus uns unbekanntem, aber doch wesentlich anderem Grunde, als die Geschichte bisher berichtet hat. Jedenfalls ist es erklärlich, daß die Fabel von der Treulosigkeit bei der Wahl mit ihrem Verschwinden vom Hofe in Verbindung gebracht wurde.

Bei Erörterung der Frage, wie Matthias von Neuenburg und Heinrich von Herford zu ihrer Darstellung gekommen sind, müssen wir die Fälschungsgeschichte und die Bestrafung voneinander scheiden. War der Verdacht eines Verrats durch Nikolaus einmal aufgetaucht, so mußte es der österreichischen Partei wichtig sein, ihn aufrecht zu erhalten, um die numerische Überlegenheit der Gegner bei der Wahl als garnicht auf

1) In Waldemars oder Heinrichs Umgebung wird Nikolaus übrigens in der fraglichen Zeit nicht genannt. Hätte er sich dort befunden, so hätte man ihn als alten Getreuen doch zum Abschluß des wichtigen Vertrages von Brudersdorf zugezogen.

2) Riedel I, 5 S. 62.

3) Riedel I, 15 S. 63.

dem Willen des Kurfürsten Waldemar [1]) beruhend darzustellen; andrerseits mochte es den Markgrafen von Brandenburg nicht unangenehm sein, ihre trügerische Haltung durch allerhand Fabeln vom Hintergangensein vertuscht zu sehen. So konnte sich das Märchen leicht ausbreiten, und die beiden Chronisten haben eben niedergeschrieben, was sich das Volk erzählte; möglich auch, daß Heinrich diese Stelle aus dem vielumstrittenen Jakob von Mainz entnommen hat; dann würde man bei diesem eben die Aufzeichnung nach der Volkssage annehmen. Was nun die Erzählung von der Bestrafung angeht, so hat Potthast [2]) für die einschlägige Stelle sowie für andere, ähnlich anekdotenhaftes aus Brandenburg berichtende, die auch im einzelnen recht ansprechende Vermutung aufgestellt, daß Heinrich von Herford als Quelle die verlorene Chronica principum de Brandenburg benutzt hat. Als ihre Autoren vermutet er zwei Notare Waldemars, Eberhard und Hermann von Luchow. Diese beide haben wahrscheinlich auch als ergebene Diener ihres Herrn dem, wie wir sahen, in Ungnade gefallenenen Buch diese verleumderische Sage nacherzählt und damit die Schauermär von seinem Ende in Verbindung gebracht. Was an der Geschichte der Tötung wahr ist, hat sich leider vorläufig nicht feststellen lassen. Einen Fingerzeig zur Aufklärung bietet vielleicht die Nachricht bei Pontanus [3]), im Verlauf der Fehde gegen Erich von Dänemark seien im Jahre 1316 märkische Edle zu ihm übergegangen. Waren die Buchs in Ungnade, so zählten sie wohl zu diesen Edlen. Dann mag Nikolaus später Waldemar in die Hände gefallen sein und in der überlieferten Weise oder doch ähnlich sein Ende gefunden haben.

1) Er gab ja den Ausschlag. Ludwig hatte zwei geistliche, zwei weltliche Stimmen, Friedrich eine geistliche, drei weltliche. Es fehlte nur noch Waldemars. Zwar waren Böhmen und Sachsen auf österreichischer Seite sehr mangelhaft vertreten, aber mit der brandenburgischen Stimme wäre wenigstens eine Scheinmajorität gewahrt gewesen.

2) In der Einleitung zur Ausgabe des Henricus de Hervordia, p. XXII.

2) De rebus Danicis, 1631.

Zur Aufnahme des Personalbestandes der preußischen Provinzial- und Lokalbehörden im Jahre 1748.

(Nachtrag zu: Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. 8, Nr. 89.)

Von Martin Haß.

Im Jahre 1748 ließ Friedrich der Große — unbestimmt zu welchem besondern Zweck — für die dem Generaldirektorium unterstellten Provinzen[1]) genaue Verzeichnisse sämtlicher aus den provinziellen Kontributions- und Akzise-Etats besoldeten unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten anfertigen. Diese „Designationen", die von den Kammerpräsidenten angestellt wurden und zumeist im Juni und Juli des genannten Jahres beim Kabinett einliefen, führen mit denkbar größter Genauigkeit alle in Betracht kommenden Beamten „vom ersten bis zum geringsten" mit Namen, Charge und Gehalt auf und bilden so eine außerordentlich schätzenswerte Quelle zur Geschichte und Statistik des preußischen Beamtentums[2]). Demgemäß sind sie im 8. Bande der Acta Borussica (Behörden-Organ.) unter Nr. 89, zwar nicht in extenso — das hätte gar zu viel Raum erfordert —, so doch in summarischen, von den Namen absehenden Auszügen mitgeteilt worden. Doch ist schon dort (S. 190) bemerkt, daß der in der Kabinetts-Registratur (Geh. Staatsarchiv Rep. 96. 411 F.) befindliche Aktenband, nach dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht alle der eingeforderten und zweifellos auch eingegangenen Berichte enthält. Es fehlen da im ganzen drei: der magdeburgische, der halberstädtische und der mindensche; von diesen war der erstgenannte in die Registratur des Geh. Etatsrats gelangt, er ist in den Acta Borussica bereits berücksichtigt worden. Jetzt hat sich nun — und zwar ebenfalls unter den Akten des Geh. Rats (G. St.-A. Rep. 33 nr. 15) — auch das halberstädtische Verzeichnis gefunden. Es ist nachstehend zur Ergänzung der in den Acta Borussica gebotnen Übersichten auszugsweise nach dem dort beobachteten Verfahren[3]) wiedergegeben. Zur weiteren Vervollständigung sei hier auch ein Extrakt der Designation für den magdeburgischen Kammerbezirk beigefügt, da in den Acta Borussica aus dieser nur die Summen der Besoldungen für die einzelnen Beamtengruppen mitgeteilt sind.

---

1) Ob auch für Schlesien, ist nicht bekannt.
2) Vgl. diese „Forschungen" Bd. 20, S. 275.
3) Im Abdruck mußte hier und da bei der Zusammenfassung der eine gleiche Charge bekleidenden Beamten die Reihenfolge etwas geändert werden. Auch sind die Überschriften der Abschnitte zum Teil modifiziert und außerdem numeriert worden.

Es fehlt jetzt also bloß noch die entsprechende Nachweisung für Minden-Ravensberg; einen allerdings sehr unvollkommnen Ersatz für sie bildet der auf Minden bezügliche Abschnitt des Provinzial-Adreß-Kalenders auf das Jahr 1748.

Zu der halberstädtischen Tabelle ist noch zu bemerken, daß, wie der Kammerpräsident v. Ribbeck in seinem Begleitbericht vom 17. Juni betonte, manche Beamte außer den in der Liste aufgeführten Gehaltssummen, die aus den beiden Provinzialkassen flossen, noch aus den rathäuslichen Kämmereien, aus den Sportel- und Gildekassen Besoldungen oder Zulagen bezogen und vereinzelt auch noch ein Holzdeputat erhielten. Das gilt übrigens mehr oder weniger für alle diese Verzeichnisse und darf bei ihrer Benutzung für Nachforschungen über die Gehaltsverhältnisse nicht außer Acht gelassen werden. Am ehesten noch stellen die genannten Summen bei den unmittelbaren Kammerbeamten das gesamte Diensteinkommen dar; bei einem großen Teil der sonstigen Beamten bedeuten sie — worauf schon in den Acta Bor.[1]) hingewiesen ist, — nur Besoldungs*anteile*. Insbesondere sind von den Beamten der Regierung sowie von den Geistlichen und Schulbedienten immer nur diejenigen angeführt, die Bezüge aus den Steuerkassen hatten, und auch die hier genannten Regierungsbedienten pflegten noch bestimmte Summen aus den bei der Behörde vereinnahmten Sporteln zu empfangen.

Designation derer sämtlichen Königl. Halberstädtschen Bedienten und deren Salaria.

Ausf. — G.St.-A. Rep. 33 nr. 15.

I. Regierungs-Beamte[2]). (3310 Rthlr.)[3])

Regierungs-Collegium	1 Regierungspräsident [1525 Rthlr.]. 3 Regierungsräthe, davon einer zugleich Lehns-Secretarius [400, 400, 80].
Kanzlei	2 Secretäre, davon einer zugleich Lehns-Archivarius mit dem Titel Hofrath [120, 250]. 1 Consistorialsecretär [100]. 1 Registrator [125]. 2 Kanzlisten [je 105].
Unterbeamte	1 Botenmeister oder Citator [50]. 1 Landreuter [50].

1) Bd. VIII, S. 195 A. 1 u. S. 196 A. 1.

2) Der vollständige Personalbestand der Regierung war damals: 1 Präsident, 1 Direktor, 1 Vize-Direktor, 6 Räte, 6 Sekretäre, 5 Kanzlisten und 3 Citatoren.

3) Diese den Titelüberschriften in runden Klammern beigefügten Zahlen geben die Summe der Besoldungen einer jeden Beamtengruppe an.

II. Kirchen- und Schulbeamte. (1028 Rthlr.)

1 Generalsuperintendent [500].
1 Consistorialrath [50].
1 Hofprediger [288].
1 Rektor [100].
1 Organist [55].
1 Custos [35].

III. Die Kammerbeamten. (11143 Rthlr. 20 Gr.)

Kammer-Collegium	1 Kammerpräsident [1400]. 1 Kammerdirector [850]. 12 Kriegs- und Domänenräthe, davon 1 zugleich Landrentmeister, 1 zugleich Oberempfänger. [Höchstgehalt 690, Durchschnittsgehalt 400, Mindestgehalt 200.] 2 Landräthe [je 300].
Kanzlei	6 Secretäre, davon 1 m. d. Titel Hofrath, 1 m. d. Titel Commissionsrath, 2 zugl. Registratoren [215 — 200 — 80]. 4 Kanzlisten [150, 100, 80].
Bau-Bediente	2 Landbaumeister [120, 100]. 1 Landbauschreiber [150].
	1 Jagdfiscal [25].
Kassen-Beamte	1 Renteikassirer [50]. 1 Obersteuerkassenkassirer [50]. 1 Steuer-Calculator [150]. 1 Domänen-Calculator [100].
Unter-Beamte	2 Botenmeister oder Citatoren [77, 12]. 1 Kammerbote [12]. 1 Kammereinheizer [2]. 1 Kassendiener [50].
	1 Zöllner auf dem Hessendamm [5]. 1 Landsyndicus [300]. 1 Landphysicus [150]. 1 Garnison-Medicus [30].

[Folgt eine Aufführung der auswärtigen Beamten, die aus halberstädtischen Kassen salarirt werden (5180 Rthlr.); unter ihnen befindet sich auch der bekannte Cabinetssecretär Geheimrath Eichel mit 650 Rthlr. aus der Obersteuerkasse.]

IV. Kreisbeamte [1]). (3097 Rthlr. 7 Gr.)

a) Im Osterwieckschen Kreise: 1 Obereinnehmer [177].
1 Ausreuter [60].
26 Dorfeinnehmer [24 — 11 — 1].

1) Von den sieben Kreisen, in die das Fstt. Halberstadt zerfiel, wurden seit 1726 der Osterwieck-Oschersleben- und Weserlingische Kreis einerseits, der Aschersleben-, Ermsleben-Westerhausensche und der Halberstädtsche Landkreis — von denen die zwei letzten oben nicht aufgeführt sind — andrerseits von je einem Landrat verwaltelt (vgl. Acta Borussica IV. 1, S. 766 ff., VI. 1, S. 435 u. IX, S. 558; Topogr.-statist. Handbuch d. Fstt. Halberst. [Magdeburg 1804]); diese beiden Landräte sind bereits oben bei der Kammer aufgeführt.

b) Im Aschers- und Ermslebenschen Kreise: 1 Obereinnehmer [200].
2 Ausreuter [60, 30].
19 Dorfeinnehmer [24 — 11 — 1].

c) Im Oschersleb ischen Kreise: 1 Obereinnehmer [132].
1 Ausreuter [60].
9 Dorfeinnehmer [18 — 10 — 4].

d) Im Weferlingischen Kreise: 1 Obereinnehmer [128].
1 Visitator [30].
12 Dorfeinnehmer [7 — 3 — 1].

e) Im Hohensteinschen: 1 Landrath [300].
1 Obereinnehmer [250].
1 Landphysicus [100].
2 Ausreuter [je 50].

V. Accise-Bediente in den 18 Städten. (8161 Rthlr.)

[Abgesehen von Halberstadt, wo es allein 29 Accise-Bediente gab, fungierten gewöhnlich in jeder Stadt je 1 Einnehmer, Controlleur, Visitier (Visitator) und 3 Thorschreiber; im folgenden sind nur die Gesamtzahlen angegeben.]

1 Polizeirath [250].
1 Kriegscommissarius [250].
2 Calculatoren [je 96].
21 Einnehmer[1] [192 — 100 — 72].
1 Posteinnehmer und Wein-Visirer[2] [86].
22 Controlleure [120 — 68 — 36].
1 Thorcontrolleur [96].
20 Visitiere [80 — 40 — 30].
1 Mühlen-Visitier [86].
4 Brauinspectoren [100, 60, 25, 25].
3 Brauvisitatoren [je 72].
2 Malzmesser [je 24].
1 Accisediener [44].
59 Thorschreiber [54 — 36 — 24].
1 Wagemeister [24].
1 Executor [30].
1 Landreuter [50].
1 Polizeireuter [50].

VI. Forstbeamte. (3851 Rthlr. 12 Gr.)

a) Im Fürstenthum Halberstadt:
1 Oberforstmeister [1200][3].
1 Forstrath [550].
1 Landjäger [200].

1) In Derenburg „Obereinnehmer".
2) Der Wein-Visierer hatte sämtliche ein- und ausgehenden Weine durch Kosten eines „Spitzgläschens zur Probe" daraufhin zu prüfen, ob die Sorte, nach der sich der Akzisesatz bestimmte, richtig angegeben war. Vgl. E. Consentius, Alt-Berlin anno 1740. Berl. 1907, S. 94.
3) War zugleich Oberforstmeister für Magdeburg, s. u. S. 217.

1 Jagdfiscal [29].
13 Förster [128 — 68 — 22].
1 Unterförster [20].
1 Grenzschütze [34].
1 Schütze [20].
1 Heideläufer [10].
1 Forstbote [10].
1 Holzknecht [20].

b) Im Hohensteinschen:
1 Oberförster [132].
1 Landjäger [261].
1 Förster [194].
7 Unterförster [56 — 40 — 20].

Die Gesamtsumme aller Besoldungen belief sich auf 35771 Rthlr. 15 Gr.; davon waren zu zahlen: aus der Landrentei 14396 Rthlr., aus der Obersteuerkasse 10132 Rthlr. 15 Gr., aus der Hohensteinschen Steuerkasse 1850 und aus Accisekassen 9393 Rthlr.

Designation aller und jeder Bedienten, welche im Herzogthum Magdeburg aus der Rentei oder auch aus Steuer-, Contributions-, Accise-, Salz-, Bergwerks- und andern Kassen salariret werden, nebst beigefügten Summen von deren Gehalten.

Ausf. — G.St.-A. Rep. 52 nr. 48a.

I. Beamte der Magdeburgischen Kriegs- und Domänenkammer und der Halleschen Deputation[1].

Kammer-Collegien:
1 Kammerpräsident [2182].
2 Kammerdirectoren [700, 1150].
1 Oberforstmeister [—[2]].
23 Kriegs- und Domänenräthe, davon 1 zugl. Landrath und Oberbürgermeister von Halle, 1 zugl. Advocatus fisci [Reg.-Rath], Salzgräfe und Schultheiß, 1 zugl. Landrentmeister, [1 zugl. Oberempfänger], 3 zugl. Beamte (Domänenpächter)[3], diese ohne Gehalt [1140 — 566 — 200].

Kammer-Kanzleien:
2 Protonotarien [290, 300].
5 Kammersecretäre, 1 m. d. Tit. Hofrath, 2 zugl. Calculatoren [321 — 300 — 225].
1 Renteisecretär [330].
2 Registratoren, 1 m. d. Tit. Hofrath [200, 295].
1 Kammerprocurator [115].
3 Kanzlisten [160, 100, 100].
5 Kammerschreiber [237 — 168 — 48].
1 Gegenschreiber im Thal zu Halle [146].
1 Renteischreiber [100].

1) Die Summen der Besoldungen einer jeden Gruppe s. Acta Bor. VIII, S. 222.
2) Erhielt nur aus Halberstadt ein Gehalt von 1200 Rthl., s. o. S. 216 sub VI a.
3) Vgl. Acta Bor. VI. 1, S. 408.

Unter- beamte	2 Kanzleidiener [178, 110]. 1 Renteidiener [119]. Mehrere Kammerboten.
	7 Amtshauptleute, sämtlich höhere Offiziere [je 500].
Bau- bediente	1 Landbaumeister [270]. 1 Baumeister [172]. 1 Teichinspector [240]. 1 Bauschreiber [52].
Schleuse- bediente	1 Rechnungsführer [267]. 1 Schleusenmeister in Calbe [152].

II. Beamte der Regierung[1]).

Collegium	1 Regierungspräsident [500]. 12 Regierungsräthe, davon 1 zugl. Kriegs- u. Dom-R., Salzgräfe und Schultheiß (s. o.), 3 ohne Besoldung, 1 Stelle vac. [500 — 340 — 162].
Kanzlei	1 Hofrath und Lehnssecretarius [209]. 3 Secretarien, davon 2 m. d. Tit. Hofrath [162, 50, 54]. 1 Secretarius adjunctus [31]. 1 Protonotarius adjunctus [54]. 1 Secretär und Kanzlist [129]. 2 Registratoren [27]. 1 Botenmeister [54]. 2 Kanzleidiener [49]. 2 Kanzleiboten.

III. Consistorial-Bediente.

5 Consistorialräthe, davon 3 zugl. Geistliche, 1 zugl. Geh. Reg.-Rath, 1 zugl. Kriegs- und Dom.-Rath (s. o.) [Gehalt als Conf.-Rath erh. nur 1 der Geistlichen: 50].
1 Consistorialsecretär [200].
1 Kanzlist [ohne Besoldung].

IV. Verschiedne königliche Bediente.

1 Zehentner bei dem Rothenburgischen Schiefer-Bergwerk[2]) [150].
1 Kassirer bei der Obersteuerkasse [90].
1 Gesamtrichter in Wettin [24].
1 Bergschreiber in Halle [40].
1 Zollinspektor und Executionsverwalter [128].
(Außerdem 2 auswärtige Beamte.)

V. Gnadengehälter und Pensionen.

— — — — — — — —

1) Das Personal des Kollegiums findet sich hier vollständig; was die Subalternen anbetrifft, so fehlen 2 Secretarien, 1 Protonotarius, 3 „Secretarien nnd Kanzlisten" und 1 weiterer Kanzlist.
2) Vgl. Schmoller in seinem Jahrbuch XI, S. 833 ff. u. Acta Bor. VII, S. 752.

VI. Forst-Bediente.

1 Oberforstmeister [s. o. S. 217 sub I]
1 Forstschreiber [305].
3 Hegemeister [86, 52, 45].
1 Fasanenmeister [178].
2 Landjäger [99, 76].
24 Förster [151 — 75 — 12(?)].
3 Unterförster [34, 6, 5].
4 Fußknechte [23—33].
3 Holzläufer [39, 1].
1 Unterläufer [3].
1 Trübenvogt[1]) und Holzknecht [16].
2 Weidehirten [21, 14].

VII. Zoll-Bediente.

(Von den Zöllen waren mehrere verpachtet, einige andre wurden von Domänen-Beamten nebenamtlich gegen ein besondres Gehalt verwaltet.)

6 Obergeleitsmänner [448 — 165 — 52].
2 Zollverwalter [50, 36].
3 Zolleinnehmer [151, 60, 50].
1 Rendant [20].
1 Damm- und Brückengeld-Rendant [30].
52 Nebengeleitsleute (= Einnehmer) [15].
26 Nebenzöllner [11].
10 Zollbereuter [75 — 39 — 12].

VIII. Berg-Officianten. (Hauptsächlich in Wettin und Löbejün.)

1 Bergrath [618].
1 Bergsyndicus und Rendant [393].
1 Vize-Bergmeister [291].
1 Bergverwalter und Schichtmeister [327].
1 Secretär [261].
1 Kohlenfactor in Halle [199].
1 Bergmeister [95].
1 Schichtmeister [168].
1 Berg- und Burgprediger [228].

IX. Salzwerks-Bediente.

a) Aus dem Salzetat zu Halle:

1 Commissionsrath und Rentmeister [400].
1 Kammersecretär [200].
1 Salzfactor [100].
4 Salzinspectoren[2]) [420, 200, 100].

1) „Trüben" (Trieben) vielleicht = Triften.
2) Vgl. über dies Amt A. Schwemann im 7. Bande dieser Zeitschrift S. 415.

1 Holzschreiber in Spandau [100].
1 Oberböttcher [50].
1 Hausknecht [52].
1 Factoreibote [52].
1 Kammerbote [60].
1 Factor und Rendant [300].
2 Salz-Steuer-Münzei-[1]) und Impost-Einnehmer, davon 1 m. d. Tit. Obereinnehmer [je 200].
1 Calculator in Berlin [83].

b) Aus dem Salzetat zu Schönebeck:
1 Oberfactor [700].
1 Controlleur [200].
2 Salzinspectoren [200, 170].
2 Holzschreiber in Berlin [108, 100].
1 Oberböttcher [100].
2 Salzzähler [je 96].
1 Schiffzähler [2]) } [auf Tagelohn].
1 Hausknecht }

c) Aus dem Halberstädtschen Salzetat:
1 Salzinspector in Halberstadt [250].
1 Kriegscommissarius in Staßfurth [270].
1 Salzfactor im Hohensteinschen [100].
1 Ausreuter [24].
1 Salzimposteinnehmer in Gr.-Salze [120].
1 Salzaufseher in Staßfurth [48].
1 Salzimpostbereuter [85].

X. Canal-, Zoll- und Schleuse-Bediente.

2 Zollverwalter an Schleusen [je 150].
2 Schleusenmeister [50, 100; von diesem Gehalt mußten sie jedoch die Schleusenknechte halten].
3 Holzwärter auf den Holzstrecken am Canal [hatten kein festes Gehalt, sondern participirten an dem Holz-Niederlage-Geld].

XI. Land- und Steuerräthe.

8 Landräthe [300 — 250].
5 Kriegs- und Steuerräthe [davon 2 zugl. Kriegs- und Dom.-Räthe u. als Steuerräthe ohne Gehallt; sonst 639, 532, 400].

XII. Ober-Steuer und Kreiskassen-Bediente.

1 Oberempfänger im Herzogthum Magdeburg, zugl. Kr.- und Dom.-R. [s. o. S. 217 sub I].
1 Oberempfänger i. d. Grafschaft Mansfeld, zugl. Kr.- und Dom.-R.[3]) [672].

---

1) Vgl. Acta Bor. VI, 1. S. 415.
2) Der Transport des Salzes erfolgte zum Teil auf dem Wasserwege.
3) Als solcher unter den Kammermitgliedern oben sub I nicht aufgeführt.

1 Kriegscommissarius u. Buchhalter bei der Magdeburg. Obersteuerkasse [400].
1 Kassirer } bei derselben Kasse [90, außerdem vom Ober-
1 Aufwärter } empfänger salarirt], [60].
7 Kreiseinnehmer, davon 1 m. d. Tit. Kriegscommissar, 1 m. d. Tit. Hofrath, die 5 übrigen zugl. Accisefeinnehmer [450 — 317 — 249].
1 Acciseeinnehmer, zugl. Kreiskassen-Controlleur [204].

XIII. Accise-Bediente.

a) Accise-Bediente auf dem Lande:
4 Acciseinspectoren, 2 davon zugl. Landreuter [264 — 194 — 105].
4 Acciseeinnehmer (davon 1 bereits oben sub XII aufgeführt) [2 je 136, 108].
5 Polizeireuter [je 96].

b) Acciseeinnehmer in den Städten[1]):
2 Obereinnehmer [360, 336].
1 Landschafts-Acciseeinnehmer und Kriegscommissarius in Magdeburg [206].
1 Post- und Landschafts-Acciseeinnehmer in Halle [276].
34 Acciseeinnehmer, davon 4 bereits unter XII genannt [294 — 180 — 84].
1 Kassierer in Halle [228].

c) Controlleurs bei den Accisekassen:

In Magdeburg:
1 Steuercommissarius und Kaufmanns-Inspector [216].
1 Accisesecretär und Calculator [120].
3 Accisecontrolleure [je 168].
1 Schiffschreiber [120].
2 Buchhalter auf dem Kaufhof [60, 12].
1 Controlleur ebenda [24].
2 Waagemeister [120, 108].
2 Waagesetzer [je 72].

In Halle:
1 Accise-Kammersecretär [60; als Salzimposteinnehmer außerdem 200, als Calculator ferner 60].
1 Kaufmanns-Buchhalter [108].
1 Kramer-Inspector [144].
2 Controlleure [180, 120].
1 Waagesetzer [60].

29 Controlleure in Städten, davon 1 schon unter a genannt, 1 zugl. Rathmann, 1 zugl. Nebenbürgermeister, 1 vacat [163 — 73 — 54].

d) Accise-Visitatoren:
1 Obervisitator [48].
53 Visitatoren [1: 108, 2 je 84, 7 je 72, 5 je 60, 35 je 48, 2 je 36, 1: 12].
1 Wein-Visierer [60].

---

1) Über das Personal des großen Magdeburger Akzise-Amts vgl. auch Acta Bor. VI, 1. S. 409 A. 1, über das Hallische ebenda S. 414 A. 1.

e) Accise-Thorschreiber:

93 Thorschreiber [18 je 60, 9 je 48, 4 je 42, 61 je 36, 1: 30].
1 Wasserschreiber [48].
1 Mühlenschreiber [51].

[In Görtzke, Jerichow, Seehausen und in der Grafschaft Mansfeld gab es eine Thorschreiber.]

XIV. Besoldungen und andre Gelder an verschiedene Beamte.

— — — — — — — — —

XV. Magdeburgische Garnison-Bediente.

— — — — — — — — —

XVI. Verschiedne auswärtige Bediente.

— — — — — — — — —

XVII. Universität zu Halle, Geistliche und Schulbediente.

Universität[1]) und Gymnasium illustre zu Halle [9700].
1 Consistorialrath und Hofprediger in Halle [795].
1 „ „ I. reform. Prediger in Magdeburg [450].
1 II. Prediger am Dom in Halle [306].
1 reform. Prediger in Calbe [220].
1 II. deutscher reform. Prediger in Magdeburg [300].
3 wallonische Prediger in Magdeburg [je 340].
1 reform. Prediger in Burg [310].
1 Rector in Magdeburg [220].
1 Lector und Cantor bei der wallon. Gemeinde ebenda [85].
1 franzöſ. Schulmeister ebenda [35].
1 „ Schulfrau ebenda [24].
1 „ Kirchendiener ebenda [35].
1 deutscher Kirchendiener ebenda [35].
1 „ Schulmeister ebenda [20].
1 franzöſ. „ in Stendal [25].
1 reform. Cantor in Halle [62].
1 Dom-Organist „ „ [50].
1 reform. Küster „ „ [81].

Gesamtsumme der Besoldungen: 92639 Rthl. 13 Gr. 2 Pf.[2])

1) Von den Professoren ist nur einer besonders aufgeführt.
2) Spezifikation nach den Kassen s. Acta Bor. VIII, S. 222 f.

Die Aufhebung der Akzisefreiheit des Adels in Preußen (1799).

Von Friedrich Meusel.

Wie die übrigen Reformen vor der Reform erst durch Colmar v. d. Goltz, Knapp und Hintze wieder ans Licht gezogen sind, so hat uns auch über die Aufbesserung der wirtschaftlichen Lage der Soldaten (eine Solderhöhung um 25 %) durch die Aufhebung der Akzisefreiheit des Adels und der übrigen Privilegierten einschl. des Königs (Edikt vom 25. Januar 1799) erst Hintzes Aufsatz: „Preußische Reformbestrebungen vor 1806“ [1]) nähere Kunde gebracht. Übrigens griff diese Maßregel sehr viel weiter, als es nach den folgenden Ausführungen von Marwitz erscheinen mag; das Edikt verfügt nicht nur die Aufhebung aller bisher bestandenen Freiheiten von den Konsumtionsabgaben, sondern zugleich die Beseitigung der Befreiungen von Wasserzoll, Lizent- und Schleusengeldern usw. beim Export von Getreide, Erhöhung der Konsumtionsabgabe auf fremde Weine und endlich Erhöhung des Akzisezuschlags (der sog. Übertragsakzise) unter Freilassung der notwendigen Lebensbedürfnisse.

Gerade der soziale Charakter, den diese im Interesse der gemeinen Soldaten und der Unteroffiziere getroffenen Maßregeln tragen, tritt auch in dem Edikt selbst aufs deutlichste hervor. „Um das Fehlende herbey zu schaffen, sind Wir darauf bedacht gewesen, solche indirecte Auflagen zu wählen, welche vorzüglich die wohlhabende Klasse der Staatsbürger treffen,“ „Wir haben hierbey die Landesväterliche Absicht, daß auch bey dieser Erhöhung der Abgaben die ärmere Volksklasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird,“ heißt es in dem von Struensee herrührenden Wortlaut des Edikts. Schon in einer Kabinettsordre vom 13. Oktober 1798 war zu lesen, die Intention des Königs sei dahin gerichtet, die eximierten Klassen zur Teilnahme an den Staatslasten heranzuziehen. Mit vollem Recht witterte Marwitz auch in diesem Edikt einen Niederschlag der modernen Aufklärungsideen, aus denen das Allgemeine Landrecht erwachsen ist; so ist es verständlich, daß sich schon damals in der Mark nicht minder als in den westlichen Pro-

---

1) Histor. Zeitschr. 1896, Bd. 76, S. 425 ff. Das Edikt ist gedruckt bei Mylius, Novum Corpus Constitutionum Marchicarum X, 2, Sp. 2185 ff. „Edikt wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unteroffiziere und Soldaten.“ Unterzeichnet von Heinitz, Voß, Hardenberg, Struensee und Schrötter. Vgl. von älterer Literatur Appelius, Handbuch zur praktischen Kenntniß der Accisеverfassung von der Kurmark Brandenburg (1800) S. 9 f. und über die „Eximirten“ G. H. Borowski, Abriß des praktischen Cameral- und Finanz-Wesens in den Kgl. Preuß. Staaten I² (1799), S. 273 ff.

vinzen eine lebhafte Opposition von seiten der Privilegierten erhob, die man mit Recht als ein Vorspiel der Kämpfe von 1810/11 gegen Hardenbergs Finanzedikt und seine übrigen Reformen bezeichnet hat. Selbst die Führer der adligen Opposition von 1799 und 1811 waren zum Teil dieselben; Marwitz zwar war damals noch zu jung und stand noch im Dienst; aber derselbe Graf Finckenstein, der mit ihm zusammen 1811 seinen Widerstand durch Festungshaft büßte, hatte die Immediateingaben der Stände des Lebuser Kreises gegen die Aufhebung der Akzisefreiheit mitunterzeichnet [1]).

Die folgenden Aufzeichnungen von Marwitz über jene Kämpfe gegen eine Reform vor der Reform — ein bisher unveröffentlichtes Stück seiner Memoiren — sind zwar erst im Oktober 1834 niedergeschrieben, spiegeln aber im Wesentlichen richtig die Stimmung wieder, von der schon damals ein großer Teil des preußischen Adels erfüllt war; daß sie diese Stimmung in etwas galliger Weise zum Ausdruck bringen, ist freilich eine persönliche Eigentümlichkeit ihres Verfassers. Auch sie betonen — ebenso wie später die Eingaben von 1810/11 — den Rechtsstandpunkt als die eigentliche Grundlage der ständigen Opposition: und wer wollte leugnen, daß hier altverbriefte Rechte zugunsten eines höheren Rechts mit einem Schlage beseitigt wurden? Diese Aufzeichnungen beweisen zugleich, wie falsch es ist, wenn man Marwitz' Memoiren jeden Quellenwert für die innere Geschichte Preußens im Zeitalter der Reform hat abstreiten wollen und behauptet hat, sie seien „nur kennzeichnend für die Anschauungen einer (kleinen) extremen politischen Gruppe in den 30er Jahren", die sich etwa mit den „Deklaranten" von 1876 vergleichen lasse [2]): nein, die weit überwiegende Mehrzahl des preußischen Adels dachte 1799 und 1811 ähnlich wie Marwitz im Folgenden, dessen Memoiren — mag sich auch seine Auffassung in Einzelheiten verschoben haben — uns dennoch im Ganzen ein mit bemerkenswerter Zähigkeit festgehaltenes, getreues Bild der Anschauungen des altpreußischen Junkertums vor hundert Jahren gewähren.

„Wenige Monate nach der Huldigung [6. Juli 1798] schon zeigte es sich, was von der Wirksamkeit der Huldigungsassekuration [3]) zu halten sei. Es erschien nämlich ein Edikt, welches dem Adel die Akzisefreiheit in den Städten nahm. Er behielt sie also nur auf seinen Landgütern, wenn er akzisebare Gegenstände unmittelbar aus dem Auslande kommen ließ.

Der Zusammenhang war so. Wie der Große Kurfürst die Akzise in den Städten einführte, konnte gar nicht die Rede davon sein, sie auch auf das Land auszudehnen. Man besoldete damals weder genug Spürhunde, noch waren damals schon alle die Kniffe und Pfiffe erfunden, wodurch man jetzt jeder bouteille Wein oder Branntwein, oder jedem

1) Vgl. über ihn meine Mitteilung Forsch. XIX, S. 522 ff. und die Einleitung zu dem demnächst erscheinenden zweiten Bande der Marwitz-Ausgabe. Übrigens ist dieser Finckenstein mit dem bei Hintze a. a. O. S. 419 f. erwähnten nicht identisch.

2) General v. Janson, Ein Wort zu den Lebenserinnerungen des Generals F. A. L. v. der Marwitz, Militärwochenblatt 1908, Sp. 463 ff.

3) Abgedruckt in Marwitz' Memoiren, ed. Meusel (1908). Bd. 1, S. 131 f.

Pfund Kaffee auf die Spur kommt. Es entstand nun die Frage, wie es mit dem Adel gehalten werden sollte, wenn er in den Städten wohnte? Innerhalb derselben waren nur versteuerte Gegenstände verkäuflich, weil die Akzise an den Toren entrichtet wurde, mithin wurde der Adel mit besteuert und doch hatte der Landesherr kein Recht, den Adel ohne seine Einwilligung zu besteuern; (eigentlich die Städte eben so wenig); man blieb also bei der Annahme stehen, daß er dergleichen nur freiwillig kaufe, weil es ihm vermöge ursprünglichen (keineswegs irgend einmal verliehenen) [1]) Rechtes freistehe, seine Bedürfnisse einzuführen, ohne irgend jemand Rechenschaft oder Steuer davon zu geben. Deshalb konnte er, was er nicht in den Städten kaufte, steuerfrei vom Auslande beziehen.

Daß hierbei Kontrollen nötig waren, um Mißbrauch zu vermeiden, versteht sich, und wenn man bedenkt, wie wenig Wert diese Freiheit hatte, so kommt man leicht zu der Überzeugung, daß nichts leichter gewesen wäre, als vollständige Verzichtleistung auf dies ganze Vorrecht von dem Adel zu erlangen!

Denn wenn man diejenigen ausnimmt, die wenige Meilen von der Grenze wohnten, wie wenige Edelleute führten einen so großen Hausstand, daß es der Mühe verlohnt hätte, sich steuerbare Gegenstände vom Auslande, unter Beobachtung aller notwendigen Formen bei der Ankunft, zu verschreiben! Selbst auf dem Lande wurde meist alles in kleineren Quantitäten aus den Städten entnommen, also versteuertes Gut konsumiert. — Und nun gar wie wenige Edelleute mit Hausstand wohnten in den Städten? Außer den im Königlichen Dienst stehenden wohnte in unserer Provinz in kleineren Städten Niemand, in Berlin keine 30 Familien, den Winter über.

Diese fälschlich sogenannte Aufhebung der Akzise-Freiheit, eigentlich gänzliche Unterwerfung des Adels in den Städten unter die Akzise, war also an und für sich eine Lappalie und gar nicht der Mühe wert, daher, wenn sie doch begehrt wurde, auf verfassungsgemäßem Wege [2]) durchaus leicht zu erhalten. Nur die Form war es, die den Gegenstand in eine schreiende Ungerechtigkeit verwandelte.

Noch in den letzten Jahren der vorigen Regierung hatte der Adel die Akzisefreiheit auch für seine Bauern durch drei gerichtliche Instanzen erstritten nach dem einfachen Grundsatze, daß der König zwar über seine Städte und Bauern, nicht aber über die Angehörigen eines Vasallen, seien es nun Diener oder mit Land ausgestattete Bauern, das direkte Besteuerungsrecht habe. Er mußte sich vielmehr mit dem Vasallen erst darüber vertragen. Jetzt aber fingen die Demagogen [3]) schon an, sich um den neuen König zu drängen, wozu der Minister Struensee [4]), wahr-

1) Vgl. hierzu Hintze a. a. O. S. 428 Anm. 3.

2) D. h. durch Vertrag mit den Ständen.

3) D. h. Liberalen.

4) Karl August von Struensee (1735—1804) war von 1791 bis zu seinem Tode Minister des Accise-, Zoll-, Commercial- und Fabrikenwesens. Vgl. über ihn v. Petersdorff, Allg. Deutsche Biogr. XXXVI, 661 ff. und Hintze a. a. O. S. 430 f. Mit den „neuen Kabinetsräten" sind natürlich vor allem Beyme und

scheinlich durch die neuen Kabinettsräte, gehörte. Diese waren zuerst aus solchen genommen, die kurze Zeit um Friedrich den Großen gewesen, damals nie um ihre Meinung befragt worden waren und sich nun nach langer Ruhe für wichtige Personen hielten, weil sie den erleuchteten Ideen des Zeitalters huldigten. Später waren es immer Rechtsgelehrte und die königlichen Kabinettsordern bekamen die bisher ganz ungewöhnliche Form juristischer Deduktionen.

Diesen Leuten war es offenbar weniger um den unbedeutenden Vorteil der Staatskassen, als darum zu tun, einen ersten Schritt zur Beglückung durch allgemeine Gleichheit zu tun. Sie gebrauchten den Vorwand, daß der Betrag so am gerechtesten aufgebracht werden könne, der nötig war, um den gemeinen Soldaten den Sold jeden Löhnungstag um zwei Groschen zu erhöhen, wie es des Königs Absicht war. Wenn man erwägt, daß in jedem Monat sechs Löhnungstage waren, der Soldat also monatlich zwölf Groschen, das heißt jährlich sechs Taler mehr erhalten sollte, so waren hierbei für 100 000 Mann, die im Frieden ungefähr auf den Beinen waren [1]), jährlich sechsmal hunderttausend Taler erforderlich und durch diese Maßregel sind, wegen der erwähnten Umstände, gewiß nicht 6000 Taler im ganzen Lande mehr aufgekommen! [2])

Unter diesem Deckmantel wurde die Ungerechtigkeit in die Welt geschickt, wenige Wochen nachdem der König versprochen hatte

> „bei seinem Königlichen Worte, daß er die Freiheiten der Stände zu allen Zeiten schützen und über angebrachte Beschwerden sich dergestalt erklären wolle, daß männiglich die landesväterliche Huld erkennen und in der Tat verspüren solle! [3])

Die Beschwerden blieben denn auch nicht aus. Die Kurmark stellte vor, daß diese Verfahrungsweise bisher ganz unerhört gewesen und ihren Rechten zuwider sei. Sie würden sehr gern zum Besten der armen Soldaten das Ihrige getan haben, da man sie aber nicht gefragt und die ganze Einrichtung demnach als für sie nicht verbindlich zu betrachten sei, so bäten sie, daß ihnen der Antrag noch vorgelegt werde, damit sie sich darüber erklären könnten. Ähnlich verfuhren die Altmark und Neumark.

Sie erhielten eine tüchtige Antwort, in welcher fingiert wurde, daß sie den armen Soldaten die kleine Zulage nicht gönnten. Sie wurden demnach heruntergemacht als solche, die nur an sich dächten und für

---

Mencken gemeint. Über ihre Stellung zu diesen Reformen Hintze a. a. O. S. 416 f.

1) Infolge des Urlaubersystems. — Nach dem Kommissionsbericht vom 24. Nov. 1798 waren 550 000 Taler nötig; also betrug die Zahl der Nicht-Beurlaubten damals etwa 92 000 Mann.

2) Daß die aus der Aufhebung der Akzisefreiheit sich ergebende Summe genügen würde, war auch nicht behauptet worden. In dem Edikt heißt es ausdrücklich: „Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht haben Wir zwar den größten Theil des Bedarfs auf die gewöhnlichen Staatseinkünfte angewiesen: allein alles daraus zu bestreiten, gestatten die jetzigen Staatsverhältnisse des Ganzen nicht." N. C. C. M. X, 2 Sp. 2187. — Natürlich dürfte der Ertrag erheblich höher als 6000 Taler gewesen sein.

3) Nicht ganz wortgetreues Referat aus der Assekurationsakte von 1798.

das Beste des Landes nichts tun wollten. Übrigens bliebe es dabei und sie sollten schweigen.

Die Pommern, ein listiges Volk, welches von sich immer ganz extraordinäre Treue und Einfachheit zu rühmen, aber nach seinem Vorteil mehr zu laufen weiß, als andere, überlegten, daß das Edikt denn doch in keinem Fall zurückgenommen werden würde, es also besser sei, sich bloß ihre Rechte für die Zukunft zu salvieren und zugleich durch Nachgiebigkeit sich „liebes Kind" zu machen.

Sie priesen also die Menschenfreundlichkeit, daß den Soldaten ihr Schicksal erleichtert wäre und fügten hinzu, wie sie nichts mehr gewünscht hätten, als dies, und daher mit der größten Freude ihren Beitrag geben würden. Freilich hätte man sie vorher fragen sollen, sie wollten sich also ihr Recht für die Zukunft vorbehalten haben, aber für diesen edlen Zweck gäben sie mit vielem Vergnügen ihre nachträgliche Einwilligung.

Sie empfingen eine Antwort, wo sie wegen ihrer guten Gesinnungen gelobt wurden, aber nicht ohne den Zusatz, daß ihre nachträgliche Einwilligung nicht verlangt worden sei und es deren weder jetzt, noch für die Zukunft bedürfe.

Was die anderen Provinzen getan haben, ist mir nicht bekannt geworden [1]), aber schwerlich hat der König jemals erfahren, daß er eine ganz unnütze Ungerechtigkeit begangen habe, daß seine gute Absicht, die Soldaten besser zu bezahlen, nur der Vorwand gewesen, um ihn zu jener zu verführen, daß sie so viel wie nichts einbringe, also die nötigen Fonds schon anderweit vorhanden gewesen sind!"

1) Auch die Halberstädtischen Stände, die Landstände der Grafschaft Mark und die Stände von Minden verlangten, vor der Durchführung der Maßregel gehört zu werden. Hintze a. a. O. S. 429 Anm.

Oldwig von Natzmer über seine Mission an den G.-L. v. Kleist im Januar 1813.

Mitgeteilt von Theodor Schiemann.

An

den Oberkammerherrn und Minister des Königlichen Hauses pp.
Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Soeben erhalte ich den anliegenden Brief des Prof. Droysen aus Kiel, der die Biographie des Feld-M. York schreibt, von der ein Band bereits erschienen ist. Es werden mir in diesem Briefe viele Fragen zur Beantwortung vorgelegt, die Bezug haben auf meine Theils offizielle, Theils geheime Sendung in das französische Hauptquartier und zu dem Ruß. Kaiser im Januar 1813 gleich nachdem York die bekannte Convention mit Diebitsch abgeschlossen hatte. Da ich nun nicht weiß, ob ich alle diese Fragen der Wahrheit gemäß beantworten darf weil sie damals zum Teil als das größte Staatsgeheimnis behandelt wurden, so erbitte ich mir hierüber Deinen gütigen Rath. Vorzüglich handelt es sich darum, ob dem p. Droysen zu sagen ist, daß es nicht die Absicht des Königs war, daß ich nach Königsberg gehen sollte um dem General-Lt. v. Kleist den Befehl zu überbringen, das Commando des Corps zu übernehmen und den Gen.-Lt. v. York vor ein Kriegsgericht zu stellen. Dies war nur ein ostensibler Auftrag, der den König Murat zufrieden stellen und mir die Möglichkeit verschaffen sollte, von dem französischen Hauptquartier aus, weiter nach Preußen und in das Hauptquartier des Grafen Wittgenstein kommen zu können, um von dort direct zu dem Kaiser von Rußland geführt zu werden, an den ich Vorschläge des Königs zu einer offenen und entschiedenen Alliance gegen Frankreich mündlich zu überbringen hatte.

Diese Aufklärung wird für Droysen und für das große Publikum von der höchsten Wichtigkeit sein, da diese Thatsachen bis jetzt nicht zur Oeffentlichkeit gelangt sind.

Hätte Professor Droysen die gewünschten Aufklärungen zu einem andern Privatzweck benutzen wollen, würde ich sie ohne Weiteres zurückgewiesen haben, so sollen sie aber zur Vervollständigung eines Werks dienen, welches einen der wichtigsten Abschnitte in der Geschichte unseres Vaterlandes behandeln wird und zu dessen Bearbeitung — wie es scheint — schon mehrere preußische Generale interessante Materialien geliefert haben. Einfacher würde es freilich gewesen sein, wenn sich v. Droysen bemüht hätte, die gewünschten Aufklärungen in dem Königl. Staats-Archiv aufsuchen zu dürfen.

Ich bitte zugleich um Rücksendung des anliegenden Briefes pp.

gez. v. N.

Matzdorf, den 24. Juni 51.

Der Brief Droysens liegt nicht bei den Akten.

Zur Jugendgeschichte Friedrich Wilhelms I.

Von Karl Hauck.

Im kgl. bayr. Geh. Haus- und Staatsarchiv (K. schw. 59/11) befindet sich in einem Faszikel politischer Korrespondenzen der Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und Max Emanuel von Bayern aus dem Jahre 1700 ein interessanter Briefwechsel über einen Besuch, den der damals zwölfjährige Kurprinz Friedrich Wilhelm auf Wunsch seines Vaters am Hofe Max Emanuels abstattete. Max Emanuel lebte damals als Gouverneur der spanischen Niederlande in Brüssel, und der Eindruck, den der Kurprinz dort zurückließ, war, wie aus dem Briefe Max Emanuels hervorgeht, ein ganz vorzüglicher. Das nachstehend wiedergegebene Schreiben des bayrischen Kurfürsten bietet daher einen charakteristischen und bemerkenswerten Beitrag zur Jugendgeschichte des zweiten preußischen Königs.

Am 24. August 1700 hatte Kurfürst Friedrich III. an Max Emanuel geschrieben, daß sein Sohn „ein kleine tour nach holland thun" werde, und daß er bei dieser Gelegenheit am Hofe des Kurfürsten „einsprechen" solle. Wann dieser Besuch stattfand, läßt sich auf Grund des vorhandenen Materials nicht genau feststellen, das Schreiben Max Emanuels trägt das Datum des 14. Oktober und lautet (nach dem Konzept):

Euer Liebden haben mir in warheit ein sonderbahre freudt verursachet, daß Sie dero werthisten Chur Prinzens Lbd auß Hollandt nach anhero eine tour thun lassen, in deme Mir hierdurch neben der hochgeschäzten Ehre seiner bekantschafft auch die herzliche vergnügung seine bei so iungen iahren beywohnende ungemeine tugendten und holdtseligste maniren applaudieren zu können mir zuestanden ist, bedaure allein, daß ich deroselben alß selbst auf gewisse weis mich in der frembde dahier befindendt, kein mehrers bezeigung thun können; jedoch werden so woll seine Lbd. alß dero Oberhoffmeister und Eur Liebden würklich Geh. rhatt Graff von Dohna (worauff mich beziehe:) mir die zeugnus geben, daß ich meine zu Euer Lbd. tragende freundtschafft undt freundtvetterliche affection in der that jederzeith ein besonders verlangen trage.

Darunter:

so Ire Ch. Drl. von eigenen handen hinnach geschriben:

„Ich habe Mich mit Eur Lbd. absonderlich zuerfreuen, daß Sie einen so vollkommenen Chur Prinzen haben, sein vernunfft und manieren haben mich sambt den ganzen hiesigen hoff also charmirt, daß Ichs Ew. Lbd. nicht genugsamb aussprechen kann; der Allmächtige erhalte diesen lieben Prinzen zu Eur Lbd. höchsten consolation und wüntsche mir nur vill gelegenheiten, mein gegen Deroselben und Dero ganzen haus tragende wahre freundtschafft und dienstfertigkeit im werck erzeigen zu können."

Nachtrag.

Von befreundeter Seite werde ich darauf aufmerksam gemacht, daß ich in meinem Aufsatz über die Gründung des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. (in der Schmoller-Festschrift) für die wichtige Tatsache der Anwesenheit Leopolds von Anhalt in Wusterhausen zirka 20. Oktober 1722 keinen Beleg erbrachte (S. 59). Man wird vielleicht auch ohne das glauben, daß meine Angabe richtig ist. Aber da es für meine Darstellung des letzten Anstoßes zur Gründung des Generaldirektoriums zu wichtig ist sie gegen jeden Zweifel sicher zu stellen, so sei mir gestattet hier noch kurz die Belege anzuführen.

Sie sind 1. enthalten in Acta Bor., Getreidehandelspolitik Band II, S. 213 (cf. dazu S. 377). Die Daten, die dort mitgeteilt sind, beweisen, wenn auch nicht für Ende Oktober, so doch für den November 1722 die Anwesenheit Leopolds in Berlin. Da Friedrich Wilhelm I. die Streitigkeiten in Minden nachhaltig beschäftigen, so könnte man schon daraus schließen, daß er mit Leopold Rücksprache auch in betreff dieser Angelegenheit genommen hat.

Direkt an den 20. Oktober 1722 führt uns dann aber die zweite Angabe, die sich in Rüdigers Geheimen Berichten nach Wien findet. Danach war Leopold von Anhalt am 21. Oktober aus Preußen in Berlin angekommen nnd sofort vom König nach Wusterhausen berufen worden. Hier hatte er natürlich in erster Linie von dem Preußischen Zustande (cf. Getreidehandelspolitik a. a. O.) Bericht zu erstatten. „Auch ist mit hochermeltem Prinzen geheime Conferenz in denen in crisi stehenden Sachen gehalten worden. Der Geheime Staatsministre und Generallieutenant von Grumckau arretirte sich schon etliche Tage zu gedachtem Wusterhausen." Die in crisi stehenden Sachen waren in erster Linie natürlich das Verfahren gegen die renitenten Magdeburgischen Edelleute. Aber nichts hindert auch eine Aussprache in betreff der Mindenschen Affairen zwischen den beiden Fürsten anzunehmen.

W. Stolze.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

1. April bis 30. September 1908.

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatskunde der Provinz Brandenburg zu Berlin. XVI. Jahrgang. Berlin 1907.

S. 470—479: Friedrich Wienecke, Zum Gedächtnis Johann Julius Heckers.

— XVII. Jahrgang. Berlin 1908.

S. 1—26: Robert Mielke, Das alte und neue Potsdam.

S. 29—32: M. Kühnlein, Die Uhrglocken von St. Nikolai in Spandau.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1908.

S. 13—16: E. Schnackenburg, Verwendung von Invaliden als Schulmeister in friderizianischer Zeit.

S. 16—21: Stephan Kekule von Stradowitz, Haus Ermeler. [In der Breitenstraße Nr. 11. Rückblick auf die Familiengeschichte von 1685 an.]

S. 34—42, 58—64: Fedor von Rauch, der Königl. preußische Obermarstall. Beitrag zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. [1. Allgemeine Übersicht über die Gesamtentwicklung. 2. Organisation, Etats und Marstallordnungen. 3. Personalgeschichte und historische Begebenheiten.]

S. 65—66: v. Schoeler, Ein Lied für die Nachtwächter in Berlin 1813.

S. 72—82: Georg Voß, Die Straße unter den Linden um das Jahr 1822. Bilderreihe in der Privatsammlung des Hofkunsthändlers Louis Meder. [Nachtrag S. 136—139.]

S. 82—88: J. Lazarus, Zur Geschichte der Straße „Unter den Linden".

S. 88—97: Ernst Frensdorff, Allerlei Ungemütliches im alten gemütlichen Berlin. [Aus vergilbten Blättern mitgeteilt.]

S. 97—108: v. Schoeler, Vom Leben am preußischen Hofe 1815—1840.

S. 108—109: L. M., Gevatterbrief an den Churfürsten Johann Sigismund vom Jahre 1615.

S. 116—122: Noël, Zur Erinnerung an das Gefecht bei Lüneburg am 2. April 1813. Eigenhändige Aufzeichnungen des „Heldenmädchens von Lüneburg" Johanna Stegen.

S. 132—135: Die Berliner Garnisonkirche nach einem Bericht aus dem Jahre 1727.

S. 139—140: Zur Geschichte des Lustgartens in Berlin.

S. 141—146: Alfred Schröder, Der Kupferstecher J. F. Bolt. [1769—1836.]

S. 146—149: Siegfried Siehe, Das Stammbuch eines Juristen aus den Tagen Friedrichs des Großen. [Johann Justus Ernst Arends, mit Eintragungen namentlich von Berliner Größen.]

S. 149—152: Marl Leitzke, David Friedrich Strauß in Berlin. Zur Säkularfeier seines Geburtstages (27. Januar 1908).

S. 152—154: Über die ersten Ballonfahrten in Berlin. [1788, 1804.]

S. 168—170: Hermann Gilow, Mit Heinrich Heine im Jahre 1822 „Unter den Linden", im Anschluß an die Bilderreihe (S. 72—82).

S. 171—176: Richard Staudt, Das frühere Raumersche Haus (jetzt Staudthaus) zu Berlin. [Nach dem Inhalt einer Fundurne, d. a. 1838, Mitteilungen über die Familie v. Raumer.]

S. 176—181, 204—207, 236—240: J. Lazarus, Die Berliner Presse. Beiträge zu einer Geschichte des Berliner Zeitungswesens. [Fortsetzung folgt.]

S. 207—210: W. Bonnell, Die Berliner Stadtbibliothek.

S. 210—212: Carl Stichler, Altberlinische Brandstiftergeschichten. [Aus dem 17.—19. Jahrhundert. Noch 1813 wurden zwei überführte Brandstifter mit dem Feuertode bestraft.]

S. 229—234: Alfred Leicht, Moritz Lazarus (15. September 1824 bis 13. April 1903). [Lazarus, der Begründer der Völkerpsychologie, ordentl. Honorarprofessor an der Berliner Universität.]

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams. N. F. Band IV. 1908.

Marie Heinze, Musik und Musiker in Potsdam während des 18. Jahrhunderts.

L. Noël, Friedrichs des Großen Tages- und Jahreseinteilung.

Friedrich Backschat, Die französische Kolonie zu Potsdam. Ein Gedenkblatt zur 150jährigen Jubelfeier der französchen Kirche.

Notizen einer Reise von Roedelheim nach Sachsen, Berlin und Hessen-Kassel, unternommen im Frühjahr 1801 von Justizrat Hoffmann.

Netto, Aus der Franzosenzeit Potsdams.

Friedrich Backschat, Zwei kaiserlich französische Schutzbriefe für Potsdams nächste Umgebung.

E. Huguenel, Potsdamer Ereignisse nach 100 Jahre alten Briefen.

Friedrich Backschat, Die Stadtkirche zu Potsdam. Kurzer Abriß ihrer Geschichte.

E. v. Seltzer-Stahn, Die mittelalterlichen Burgen in der Mark Brandenburg.

Derselbe, Die mittelalterliche Burg Potsdams.

Friedrich Backschat, Das Potsdamer Feuerlöschwesen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

F. Winckler, Beitrag zur Geschichte der Potsdamer Apotheken.

38.—40. **Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. Havel.** Brandenburg a. d. Havel 1908.

S. 1—23: P. J. Meier, Entstehung und Grundrißbildung der Stadt Brandenburg a. H. [Vortrag. Mit einem Stadtplan aus dem 18. Jahrhundert.]

S. 24—34: J. H. Gebauer, War das sogenannte Kurfürstenhaus zu Brandenburg wirklich ehemals eine kurfürstliche Residenz? [Nein, sondern das Haus der Familie Storbeck, während das 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts noch den Kurfürsten eignende Haus wo anders lag.]

S. 73—78: Otto Tschirch, Reste von alten Wandmalereien auf Massowburg. [Einem Vorwerke vor Brandenburg, das im 18. Jahrhundert dem Oberst Hans Jürgen Detlef v. Massow gehörte, der den Abend seines Lebens († 1761) in Brandenburg verlebte. Die Wandmalereien, auf grober Sackleinwand, nur noch zum Teil erhalten (Illustration zu 1. Mose 5, 43), sind etwa 1725 entstanden.]

S. 79—83: J. H. Gebauer, Beiträge zur Geschichte der Marienkirche und des Prämonstratenserklosters auf dem Marienberg. [Aus dem 16. und 17. Jahrhundert.]

S. 84—85: Walther Specht, Bismarckbriefe im Stadtarchiv zu Rathenow. [1849 und 1851.]

S. 89—96: Otto Jork, Naundorff in Brandenburg. Ein urkundlicher Beitrag zur Geschichte des französischen Thronprätendenten Naundorff.

Altpreußische Monatsschrift. N. F. Der Monatsschrift 45. Band. Der Provinzialblätter 111. Band. Königsberg in Pr. 1908.

S. 336—352, 433—475: Theodor Wotschke, Herzog Albrechts von Preußen Briefe an Johann Laski.

S. 486—498: D. H. G. Voigt, Brun von Querfurt und die Bedeutung seines Missionswerkes.

S. 499—502: Paul Czygan, Zur Friccius-Biographie. [Karl Friedrich Friccius, der an der Spitze der Königsberger Landwehr 1813 das Grimmaer Tor erstürmte, ward von Schroetter nach dem Übergange von Schmalz an das Oberappellationsgericht in Berlin 8./XI 1808 zum Regierungsrat in Königsberg vorgeschlagen. Die Eingabe mit sehr warmer Empfehlung von Fr. wird aus dem Berliner Staatsarchiv mitgeteilt.]

Oberländische Geschichtsblätter. Heft X. Königsberg i. Pr. 1908.

S. 12—27: Chr. Krollmann, Die Schlacht bei Tannenberg. [Mit kritischer Benutzung der gesamten neueren Literatur wird die Schlacht in anschaulichster Weise geschildert.]

Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia. XIII. Heft (XIII. Jahrgang). Lötzen 1908.

S. 1—22: Gustav Sommerfeldt, Die Begründung des Freiherrlich Eulenburgschen Regiments zu Fuß und dessen erste Entwicklung (in den Jahren 1656—1657). [Mit Benutzung von Archivalien. In einer Beigabe wird ein Überblick über A. das Eulenburgsche Regiment zu Fuß 1655—1667, B. über das Regiment Eulenburg von 1655 bis zu seiner Auflösung als Infanterieregiment Nr. 5 von Kleist in annalistischer Form gegeben.]

S. 23—48: Derselbe, Reiseinstruktion für Georg Friedrich Freiherrn zu Eulenburg (14. Mai 1652) und die auf Preußen, Schlesien, Posen und Polen bezüglichen Nachrichten des von ihm geführten Tagebuches. [Nach einer Abschrift in der Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg. Die Instruktion gab der Vater Jonas Casimir.]

S. 49—61: A. Kwiatkowski, Die Grafen Finck von Finckenstein auf Gilgenburg.

S. 62—73: Gustav Sommerfeldt, Der Rastenburg-Schippenbeiler Vergleich vom 16. Oktober 1461. [Der Vergleich, der im Verlauf des Städtebundkrieges vom Orden geschlossen wurde, wird hier nach zum Teil in extenso wiedergegebenen Archivalien eingehend besprochen.]

S. 74—82: Derselbe, Die Eroberung und Plünderung Lublins durch die Russen und Kosaken am 16. Oktober 1655.

S. 83—120: G. v. Mülverstedt, Die Vasallen-Register und -Tabellen der Hauptämter in Masuren. Zur Kunde masurischer Ortschaften. [V. Hauptamt Oletzko. VI. Hauptamt Ortelsburg.]

S. 121—128: Johannes Sembritzki, Die Grafen zu Eulenburg.

S. 129—253: Karl Eduard Schmidt, Nachträge zu 30 Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern ... Lehndorffs. [Nachträge zu der in Vorbereitung seienden 2. Auflage der Lehndorffschen Tagebücher, die Jahre 1750—1756 umfassend. Fortsetzung folgt.]

S. 254—261: Friedrich Meusel, Ein Stimmungsbild nach der Schlacht von Preußisch-Eylau (7.—8. Februar 1807). [Ein Schreiben des Königsberger Philosophen und Nationalökonomen Christian Jakob Kraus vom 25. Februar 1807 an den Hofmeister des Prinzen Friedrich von Preußen, Julius Reimmann, aus dem die Gewißheit eines völligen Umschwungs der Lage zugunsten Preußens spricht.]

S. 262—266: Derselbe, Die englische Gesandtschaft nach Preußen 1806/7. Aus Marwitz' Memoiren. [Eine Charakteristik der einzelnen Mitglieder der englischen Gesandtschaft.]

S. 267—270: Derselbe, Die Schlacht von Friedland (24. Juni 1807). Aus Marwitz' Memoiren. [Eine Beschreibung derselben.]

S. 271—275: Literatur über Masuren aus dem Jahr 1907.

S. 281—282: Gustav Sommerfeldt, Eine Beziehung Simon Dachs zur Lycker Provinzialschule, 1652.

Mitteilungen aus der livländischen Geschichte. 20. Band. Riga 1907.

S. 1—86: P. Girgensohn, Die Inkorporationspolitik des deutschen Ordens in Livland 1378—1397.

S. 87—124: Paul v. d. Osten-Sacken, Der erste Kampf des deutschen Ordens gegen die Russen. [1240—1242 gegen Nowgorod und Pleskau, kraft dessen das Schicksal Estlands zugunsten der Deutschen entschieden wurde.]

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang VII. Danzig 1908.

S. 40—42: E. Schnippel, Zum Aufenthalte der Königlichen Familie in Danzig im Jahre 1806. [Abdruck dreier darauf bezüglicher Aktenstücke aus den Staatsarchiven Königsberg und Berlin.]

S. 60—66: Folß, Kirchen, Schulen und Brüderschaften auf Hela vor der preußischen Besitzergreifung. [Mit Benutzung von Archivalien.]

Zeitschrift des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. 46. Heft. Marienwerder 1907.

S. 1—95: Gustav Kötz, Die Verlegung der Stadt Schwetz a. W. aus der Weichselniederung auf die Höhen am linken Schwarzwasserufer (1830—1885). Beilage: Situationsplan.

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XXIII. Jahrgang. Posen 1908.

S. 1—69: Ewald Horn, Die katholisch-polnische Universitätspolitik Preußens vor 100 Jahren. [1. Einleitung. 2. Südpreußen von 1793 unter der Verwaltung von Voß. Eine südpreußische Universität in Thorn. 3. Das erweiterte Südpreußen von 1795 unter Hoyms Verwaltung. Andere Universitätspläne. 4. Südpreußen von 1798 ab abermals unter v. Voß' Verwaltung. Des Ministers für Neuostpreußen v. Schroetter Plan einer Universität in Kulm. Dagegen v. Voß für Errichtung katholischer Lehrstühle in Frankfurt und Königsberg. 5. Vorbereitung einer Gesamtvorstellung an den König auf Grund des Feßlerschen Gutachtens zugunsten kath.-theologischer Lehrstühle. 6. Antrag auf Errichtung je zweier katholisch-theologischer Professuren in Frankfurt und Königsberg und vorläufige königliche Genehmigung. 7. Vorbereitung zur Ausführung des Planes. Die Suche nach Kandidaten. 8. Verhandlungen über das Verhältnis der katholisch-theologischen Professuren zu den bischöflichen Seminarien. Fortsetzung der Kandidatensuche. 9. Umarbeitung des Feßlerschen Organisationsplanes. 10. Schlußbericht an den König vom 22. Juli 1803. Ausgang der Sachen. 11. Immediateingabe des Kammergerichtsreferendars v. Witowsky betr. die Errichtung einer Universität in Peterkau 1801. 12. Die Entstehung der Braunsberger katholisch-theologischen Lehranstalt (1811—1818).]

S. 71—148: Rodgero Prümers, Die Stadt Posen in südpreußischer Zeit. [II. Das Polizeiwesen. Mit einer Reihe von archivalischen Beilagen.]

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. IX. Jahrgang. Posen 1908.

S. 1—10: Manfred Laubert, Zwei Denkschriften von 1813 und 1814 über die Verwaltung der späteren Provinz Posen. [1. Von Stenger für Hardenberg. 2. Von dem Landrat von Thein vom Oktober 1815 für Graf Bülow.]

S. 75—81: Derselbe, Ein Konflikt Adelbert von Boguslawskis mit den südpreußischen Behörden. [1801.]

S. 89—99: Oswald Collmann, Eine literarische Fehde in Meseritz. [1844 wurde im Anschluß an die „Los von Rom-Bewegung“ gelegentlich der Ausstellung des heiligen Rocks in Trier in Schneidemühl eine „apostolisch-christliche Gemeinde“ gegründet. Diese entfachte 1845 in Meseritz einen kurzen literarischen Kampf.]

Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1908.

S. 73—74: Uckeley, Aus der Franzosenzeit. [Mitteilung eines Eintrags in das kirchliche Memorabilienbuch in Groß-Kiesow.]

S. 82—86: Emil Bahrfeldt, Die Stettiner Münze zur Zeit Friedrichs des Großen. [Nach Berliner Archivalien von 1752—1754.]

S. 86—91, 118—121: Hans Spielberg, Die Leiden des Dorfs Baumgarten (Kreis Dramburg) im 7jährigen Kriege. Nach den Aufzeichnungen des Pastors Neander. [Schluß folgt.]

S. 97—116: M. Spieker, Stolp vor 50 Jahren. [Vortrag.]

S. 122—123: Ein Brief aus dem Jahre 1848. [Vom 26. März 1848. Die Schreiberin ist die Mutter des früheren Oberpräsidenten Grafen Behr-Negendanck, die Adressatin die des jetzigen, von Maltzahn-Gültz.]

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. XII. Band. Hamburg 1904.

S. 117—146: L. Bornemann, Die Lützower vor Hamburg. [1. Carl Johan, Kronprinz von Schweden. Befehle hin und her. 2. Leutnant Wilhelm Beczwarzowski. Viertägige Streife um Hamburg. 3. Major Friedrich v. Petersdorff. Vorpostenbefehle von Bergstedt. 4. Erstes Bataillon Gefecht bei Sieck, sowie gegen Eppendorf und Hohe Luft. 5. Major Adolph v. Lützow in Langenharm. Schwert und Feder. 6. Das Freikorps. Stärkerapport aus Garstedt nebst Rangliste.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Hrsg. von Ermisch. 29. Band. Dresden 1908.

S. 118—149: Carl Görler, Studien zur Bedeutung des 7jährigen Krieges für Sachsen.

Zeitschrift für Reformationsgeschichte der Provinz Sachsen. 1908.

S. 53—78: H. Wäschke, Aus dem Tagebuch des Fürsten Christian II. von Anhalt-Bernburg. Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges. [Interessante, bisher unveröffentlichte Mitteilungen aus demselben. 1. über den Winterkönig; 2. Christians I. Urteil über Zeitfragen 1628; 3. ein Brief an den Kaiserlichen Oberst Becker 9./I 1629; 4. Christians I. Urteil über die politische Lage 1629; 5. ein Besuch bei Wallenstein in Halberstadt 1629. II. 1. die Schlacht bei Breitenfeld; 2. die Allianzverhandlungen in Halle; 3. Besuch Christians II. bei Gustav Adolf.]

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. N. F. XVIII. Band. Der ganzen Folge XXVI. Band. Jena 1908.

S. 307—328: Hans Grumblat, Die Urkundenfälschungen des Landkomturs Eberhard Hoitz [zirka 1450].

Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde. Der ganzen Reihe 41. Band. N. F. 31. Band. Kassel 1908.

S. 223—241: Frhr. v. Dalwigk, Der Anteil der Hessen an der Schlacht bei Hastenbeck 26. Juli 1757. [Mit Plan.]

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. XXXI. Band 1906. Osnabrück 1907.

S. 205—239: Georg Winter, Das Archiv des Präfekten des Ober-Ems-Departements Karl Ludwig Wilhelm von Keverberg [das kürzlich aus Familienbesitz vom Osnabrücker Staatsarchiv erworben wurde und die Geheimakten des Präfekten selbst enthält, die dieser bei seiner eiligen Flucht aus dem Lande mitnehmen mußte. Winter bespricht diese Akten, Korrespondenzen mit Paris &c.].

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 29. Band. Aachen 1907.

S. 49—67: Justus Hashagen, Der „Menschenfreund" des Freiherrn Friedrich von der Trenck. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Aachen. [Trenck befand sich 1771—1780 in Aachen und gab hier eine Wochenschrift „Der Menschenfreund" heraus, die von H. besprochen wird. Sie erregte wegen ihrer Agitation gegen den absoluten Staat und die Kirche, wobei negativ wie positiv Gedanken der französischen Revolution vorweggenommen wurden, den stärksten Anstoß, und muß als ein Beispiel dafür angesehen werden, daß es schon vor der Revolution Revolutionäre am Rhein gab.]

S. 211—276: Alfons Fritz, Die Auflösung des Aachener Jesuitenkollegs und ihre Folgen, insbesondere der Streit um das Jesuitenvermögen bis zum Jahre 1823.

Quellen und Forschungen zur deutschen, insbesondere hohenzollerischen Geschichte. Hrsg. von Chr. Meyer. 5. Jahrgang. München 1908.

S. 37—70: Preußen nach dem Tilsiter Frieden. [Bis zum Erfurter Kongreß.]

S. 199—203: Eine altzollersche Hochzeit. [Die von Joachims II. Tochter Sophie mit Wilhelm von Rosenberg 1561, die ausführlich beschrieben wird.]

Alemannia. N. F. Band IX. Der ganzen Reihe XXXVI. Band.

S. 81—90: J. Ph. Glock, Die preußischen Werber im „Leimstollen" zu Leutersberg. [Bericht über die Tätigkeit der preußischen Werber und die Beschwerden der vorderösterreichischen Regierung bei Baden-Durlach.]

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXIX. Band. Innsbruck 1908.

S. 385—422: Hans Grumblat, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den deutschen Orden. [I. Die Belehnungsurkunden. II. Die Abfassungszeit der Narratio de primordiis ordinis Theutonici und die Urkunden vom April 1221 (die Narratio ist erst nach dem September 1232, nicht schon zwischen 1204 und 1211 entstanden).]

Historische Zeitschrift. 3. Folge. Band V. (Der ganzen Reihe 101. Band.) München-Leipzig 1908.

S. 100—103: Hermann Oncken, Zu Johannes Ronge. [Zur Ergänzung von Kauffmanns Urteil über Ronge (vgl. Band 99) wird ein interessanter Brief Ronges, d. Breslau, 24. April 1861, wohl an Rechtsanwalt Fedor Streit in Koburg gerichtet, aus den Akten des Nationalvereins mitgeteilt, der Kauffmanns Urteil über den Agitator für katholisch-kirchliche und politische Reform bestätigt. Ronge wollte den Nationalverein für seine Zwecke mitbenützen.]

S. 337—349: Eine Denkschrift des Grafen v. Finckenstein „Über die Freiheiten der Ritterschaft" (1811). Veröffentlicht von Friedrich Meusel. [Mit Bemerkungen und Erläuterungen von Marwitz' Hand zeigt sie „die Anschauungen des frondierenden Adels in dem letzten Kampfe gegen die Staatseinheit und Rechtsgleichheit der Monarchie wie in einen Brennpunkt zusammengefaßt.]

Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görresgesellschaft usw. hrsgb. von Joseph Weiß. 29. Band. München 1908.

S. 337—367, 603—637: Hans F. Helmolt, Die Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Königin Sophie Dorothee von Preußen 1716—1722. [Schluß folgt.]

Revue historique. Tome XCIX. Paris 1908.

S. 40—67: Paul Marmottau, Les débuts d'un grand diplomate. Jérome Lucchésini à Rome, en Poloque et à Sistow (1786—1792). [Nach Pariser Archivalien, die zum Teil mitgeteilt werden.]

Preußische Jahrbücher. Band 132. Berlin 1908.

S. 211—229: Max Lehmann, Die preußische Reform von 1808 und die französische Revolution. [Erwiderung auf Band II von E. v. Meiers Werk über französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens. Vgl. dazu Forschungen diesen Band, S. 314 f.].

Deutsch-evangelische Blätter. 33. Jahrgang. Der N. F. VIII. Jahrgang. Halle a. S. 1908.

S. 611—629: Machholz, Zur konfessionellen, insbesondere der katholischen Bewegung in Ostpreußen. [Mit geschichtlichen Rückblicken.]

Archiv für Kulturgeschichte. Hrsg. von Georg Steinhausen. VI. Band. Berlin 1908.

S. 202—224: Hans Beschorner, Ein fürstliches Menu von 1730. [Während des Zeithainer Lagers. Mitteilung desselben aus dem Dresdener Hauptstaatsarchiv.]

Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Begründet von K. Kehrbach. XVIII. Jahrgang. Berlin 1908.

S. 65—95, 153—209: Heinrich Willemsen, Das bergische Schulwesen unter der französischen Herrschaft (1806—1813).

Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik. Hrsg. von Ilberg und Gerth. XI. Jahrgang 1908. Leipzig 1908.

S. 169—179: Emil Stutzer, Aus Bismarcks Schulzeit. [Im Anschluß an Gustav Wolfs Werk.]

Archiv für Stamm- und Wappenkunde. VIII. Jahrgang. Papiermühle S.-A. 1908.

S. 1—2: Richard Rose, Die katholischen Kirchenbücher des zur Diözese Ermland gehörigen Teils der Provinz Westpreußen. Nach amtlichen Mitteilungen der Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreußischen Provinzialmuseen.

Der Deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrgb. vom Verein Herold in Berlin. 38. Jahrgang 1907.

S. 118—119: C. v. Bardeleben, Das Adelslexikon und Adelsarchiv des Freiherrn von Krohne. [Entstehung des unvollendeten Lexikons und der mißglückte Versuch, Friedrich den Großen zur Gründung einer „Königl. Preußischen Adels-Archin-Canzley" zu bewegen.]

— 39. Jahrgang 1908.

S. 9—14: Arno Bötticher, Der Schillsche Leutnant Hans v. Flemming — bürgerlich. [Sohn eines 1756 bei Pirna gefangen genommenen und

und in preußische Dienste übernommenen sächsischen Unteroffiziers, der es zum Offizier brachte und später in die preußische Zivilverwaltung übernommen wurde.]

S. 72—82 (115—116, 174—175): **Philipp Losch**, Heinrich von Schönfeld, ein Beitrag zur Berichtigung der Matrikel des Schwarzen Adlerordens. [H. v. S., preußischer General, der nach einem wechselvollen Leben 1793 den Schwarzen Adlerorden erhielt.]

S. 98—100: **Adolf von Röbel**, Kirchenbücher in der Mark.

S. 118—120: **Adolf Fischer**, Adelige in den Berliner Bürgerbüchern.

Montagsblatt. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung. Organ für Heimatkunde. Magdeburg 1908.

Nr. 18: **Hermann Urtel**, Aus den Erinnerungen eines Pfarrers. [Friedrich Weitze, Episoden aus der Handschrift seines 1841 im Druck erschienenen, aber verkürzten Tagebuches.]

Nr. 20: Anthropologische Gedanken bei Bismarck.

Nr. 28—30: **Hermann Größler**, Zur Geschichte der Sachsenburgen an der Unstrut im Kreise Eckartsberga.

Nr. 31: **W. Zahn**, Die älteste Geschichte der Stadt Aken an der Elbe.

Nr. 32: **Otto Behrendsen**, Aus den Tagebüchern eines alten Magdeburgers.

Nr. 33: **T. O. Radlach**, Eine neu entdeckte Tischrede Gustav Adolfs über seine Pläne und Ziele in Deutschland. (Gehalten in Halle a. S. nach seinem Siege bei Breitenfeld.) [Aus dem Tagebuch des Fürsten Christian II. von Anhalt-Bernburg.]

Nr. 38: Die neuesten Ausgrabungen in Oberaden.

Nr. 38, 39: **A. Prenzel**, Die Salzburger Emigranten in Magdeburg.

Nr. 39: **H. Drees**, Wernigerode im siebenjährigen Kriege nach Joh. Friedr. Büchtings gleichzeitigen Tagebuchaufzeichnungen. [Ackerbürger und Branntweinbrenner zu W.]

Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. Berlin 1908.

Nr. 14/15: **Paul Holzhausen**, Die politische Literatur der Jahre 1807 und 1808 in Preußen.

Nr. 17: **Karl Witte**, Sieyès in Berlin. [1798.]

Nr. 22: **Friedrich Meusel**, Briefe der Königin Luise, des Kronprinzen Friedrich Wilhelms (IV.), des Generals von der Marwitz und des späteren Kaiser Wilhelms I.

Nr. 25: **M. Grunwald**, Zur Geschichte des Deutschtums auf polnischem Boden.

Nr. 31: **Martin Jacobi**, Henriette Sontag in Berlin.

Unterhaltungsbeilage zur Täglichen Rundschau. Berlin 1908.

Nr. 80: **Karl Seilkopf**, Der Nonnenwinkel in Frankfurt a. O.

Nr. 83: Ungedruckte Briefe über Napoleons Gefangenschaft auf Sankt Helena.

Nr. 89: **Viktor Kurs**, Bismarck und Schleswig-Holstein.

Nr. 100: Gustav Albrecht, Das Haus mit den 99 Schafsköpfen. (Alexanderstraße 45.) [Auf Kosten Friedrichs d. Gr. gebaut.]

Nr. 106/107: Max Wildgrube, Der Frankfurter Fürstentag. [Mit Stellungnahme zu Lenz's kritischer Erörterung des betr. Abschnittes in Bismarcks Gedanken und Erinnerungen.]

Nr. 111: Gustav Albrecht, Rundmarken und Längsrillen. [Die Bedeutung dieser Zeichen in den Kirchen, ein Werk des Aberglaubens.]

Nr. 148: Litzmann, Zum Jahrestage von Fehrbellin. 28. (18.) Juni 1675. Aufklärung der vermeintlichen Tat Frobens. [Der Leibjäger Uhle war der Retter.]

Nr. 152: Froben — Uhle.

Nr. 208: Ein Bericht Napoleons III. über die Schlacht bei Sedan.

Nr. 213: Eine Französin am Hofe Friedrich Wilhelms III.

Nr. 216: Ein Gespräch mit Bismarck. [Von Karl Schurz.]

Nr. 217: Am Hofe dreier Könige von Preußen. [Briefe preußischer Prinzessinnen aus den Jahren 1813—1870.]

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. Jahrg. 34. Berlin 1908.

Bd. 135, S. 332—357: Lady Blennerhasset, Die Memoiren von Madame de Boigne. 1481—1866. [Mit gelegentlicher Erwähnung (S. 333) preußischer Dinge.]

Bd. 136, S. 199—221, 406—418: Hermann Freiherr von Egloffstein, Augusts Reise nach Paris und England 1814.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 33. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1908.

Bd. 2, S. 1—14, 129—146: W. F., Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen aus den Jahren 1848. (Das Treffen bei Schleswig am 23. April 1848. Wiesenthal [in Baden] 1849.)

S. 53—60: Hermann Oncken, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens. XXXIII. [Briefwechsel zwischen Lasker und Bennigsen 1881 und 1883.]

S. 152—160: Heinrich von Poschinger, Aus den Denkwürdigkeiten Wilhelm v. Kardorffs. 1. Jugendbekanntschaft mit Bismarck. 2. Der hannoversche Provinzialfonds. 3. Unsre Polenpolitik.

S. 265—281: Ludwig Mathy, Briefe von und an Karl Mathy aus Frühjahr 1849. Mit Erläuternngen.

S. 286—291: Dr. von Schulte, Erinnerungen an und Gespräche mit Heinrich Gelzer.

Bd. 3, S. 1—10: Heinrich v. Poschinger, Bismarck in Frankfurt a. M. Eine ungedruckte Korrespondenz. [Mit Minister Manteuffel.]

S. 22—34, 142—152: Germain Bapst (Paris), Die Monarchen in Paris im Jahre 1867 und das Attentat Berezowskis. Nach Papieren und Gesprächen des Marschalls Canrobert.

S. 82—97: Ludwig Mathy, Briefe von und an Karl Mathy aus dem Frühling 1849. [Von Beckerath, H. von Gagern, Charlotte Duncker, Robert Mohl.]

S. 119—122: K. Baerent, Mitteilungen aus russischen Quellen über Königin Luise.

S. 130—132: Aus der unveröffentlichten Korrespondenz Kaiser Wilhelms I. [Aus dem Jahre 1853.]

S. 186—195: Baron Cramm, Tagebuchaufzeichnungen. [Bunsen 1855/56. Garibaldi 1876. Pius IX. 1877. Madrid 1878.]

S. 203—214: Staatsarchivar Dr. Meyer, Preußen nach dem Tilsiter Frieden.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Jahrgang 67. Leipzig 1908. Band 2.

S. 310—317: Das Tagebuch des Grafen Blumenthal vou 1870/71. [Ausführliche Erörterung der Beschießungsfrage mit dem Resultat, daß Blumenthals Urteil und Stellungnahme dazu durchaus verfehlt waren.]

S. 188—193, 280—286: Hermann Jacoby (Königsberg), Paul Gerhardt und der Große Kurfürst. [Darlegung der psychologischen Entwicklung Gerhardts.]

S. 226—236, 317—328: Siegfried Fitte, Fürstin Pauline zur Lippe. [1769—1820.]

S. 508—215: Blücher und Gneisenau. [Besprechung des 2. Bandes der Ungerschen Blücherbiographie.]

— Band 3.

S. 16—22, 120—126: Heinrich von Poschinger, Ein Briefwechsel von Lothar Bucher im Ruhestand. [Mit Kufferow und Frau, 1885—1887.]

S. 201—208, 254—261: Otto Tschirch, Bismarck als preußischer Landtagsabgeordneter. 1. Bismarcks erste Wahl im Wahlkreise Brandenburg-Westhavelland am 5. Februar 1849. 2. Bismarcks Beziehungen zu seinem Wahlkreise von 1849—1852.

Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst. 65. Jahrgang. Berlin 1908.

S. 689—692: *** Aktenstücke zur preußischen Regentschaftsfrage vom Jahre 1858. [Als unveröffentlicht bezeichnet, ohne Angabe der Provenienz.]

S. 984—998: J. Hartung, Die Vorgeschichte des Siebenjährigen Krieges. [Darstellung der diplomatischen Verhandlungen von 1746—1756 ohne neues Material.]

Westermanns Monatshefte. 52. Jahrgang. Braunschweig 1908.

Bd. 104, S. 137—139: Otto Tschirch, Ein vergessenes Bismarckbild. [Zu Brandenburg vom Jahre 1850.]

S. 379—384: Hermann Gilow, Das Homburgbild im kronprinzlichen Palais in Berlin und Kleists Prinz von Homburg.

Militär-Wochenblatt. 93. Jahrgang. 1908.

Nr. 50/72—77; 104: Forts. von „Vor hundertfünfzig Jahren." [Belagerung von Schweidnitz; Olmütz und Domstadtl: Crefeld; Zorndorf.]

Nr. 51: Die alte Berliner Garnisonkirche.

Nr. 54/55: Duvernoy, Friedrich der Große als Mensch und Philosoph. [Besprechung des Buches von E. Normann.]

Nr. 61: v. d. Boeck, Zur Erinnerung an eine Episode aus dem Treffen bei Weißenburg. [Nach Aufzeichnungen des Obersten Michaelis.]

Nr. 66: Hundert Jahre Leibhusaren.

Nr. 71: E. v. Zepelin, Ein Gedenkblatt zum hundertjährigen Jubiläum des Leibgrenadierregiments. [Betrifft den Führer des Regiments in den Befreiungskriegen Constantin v. Zepelin. Nach Familienpapieren.]

Nr. 85: Frhr. v. Schönaich, Zum 200. Jahrestage der Schlacht bei Oudenarde am 11. Juli 1708. [Unter besonderer Betonung des Anteils der preußischen Truppen.]

Nr. 86; v. Loos, Generalfeldmarschall Freiherr von Loë.

Nr. 89: v. Leszynski, Das Preuß. Gardebataillon in der Schlacht bei Oudenarde. [Heeresgeschichtliche Berichtigungen zu dem Aufsatze in Nr. 85]

Nr. 97/98/99: B. v. Poten, Militär-politische Erinnerungen aus sturmbewegter Zeit. 1837—1866.

Nr. 99: Das hundertjährige Bestehen der Ober-Militär-Prüfungskommission.

Nr. 106: Hülsen, Ursprung und Entwicklung der Bezirkskommandos.

Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 1908.

5. Heft: Frhr. v. Schönaich, Die Exekution gegen Herstal im Sept./Okt. 1740. [Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs.]

7. Heft: Friederich, Die Schlacht bei Zorndorf.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1908.

Heft 439/440/441: J. v. Pflugk-Harttung, Von Wavre bis Belle-Alliance. [Nach den Akten des Berliner Kriegsarchivs.]

Heft 439/440: v. Poten, Die Entwicklung des Lehrplans der Kgl. Preuß Kriegsakademie.

Heft 442/443/444: Soldan, Die strategische Bedeutung der Schlacht bei Dresden. [Gegen die gleichnamige Schrift Franz Lüdtkes gerichtet.]

Heft 443: Fr. A. v. d. Marwitz, Die Neuformation der preußischen Armee nach dem Tilsiter Frieden. Mitgeteilt von Fr. Meusel. [Ein in der Neuausgabe der Memoiren fortgelassener Abschnitt.]

Neue militärische Blätter. Begründet von G. v. Glasenapp. 37. Jahrgang. Bd. 73. 1908.

Nr. 9: Ein Ehrentag der Sechsunddreißiger. [Das Gefecht bei Üttingen in Bayern am 26. Juli 1866.]

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. Herausgeg. vom Großen Generalstabe. 5. Jahrgang. 1908.

2. Heft: Helfritz, Betrachtungen des französischen Generalstabswerkes über den Krieg 1870/71.

3. Heft: Graf Schlieffen, 1813.

Journal des sciences militaires. 84e Année. 1908.

Forts. von Grouard, Critique stratégique de la guerre franco-allemande. [Ereignisse vom 7.—12. August.]

Canonge, Un épisode de la bataille de Beaumont (30. août 1870): les Gloriettes.

Le spectateur militaire. Recueil des sciences, d'art et d'histoire militaires. Tome 71. Paris 1908.

Nr. 422: X...., Les méthodes stratégiques des Allemands en 1870. [Will zeigen, daß die Maßnahmen der deutschen Heeresleitung im August — die Betrachtungen schließen mit der Schlacht bei Sedan — eine ununterbrochene Kette von Fehlern darstellen.]

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. Xe Année. 30. vol. 1908.

S. 111—183, 310—375, 535—554: Forts. von La guerre de 1870/71. [Einschließung von Paris.]

— 31. vol. 1908.

S. 135—161, 321—343: Forts. von La guerre de 1870/71.

S. 16—57: La manœuvre de Valmy. [Forts.]

S. 223—277: La campagne de 1794 entre Rhin et Moselle.

II. Schulprogramme und Universitätsschriften.

1907/1908.

E. Anders, Schwarzenbergs Disposition für den 14. Oktober 1813. Berliner Diss. 1908 (59 S. 8°).

August Wilhelm, Prinz von Preußen, Die Entwicklung der Kommissariats-Behörden in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelms I. Straßburger Diss. Berlin 1908 (59 S. 4°).

M. Baege, Das Gymnasium zu Schweidnitz in seiner geschichtlichen Entwicklung von der Gründung bis 1830. Festschrift zur zweihundertjährigen Jubelfeier. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Schweidnitz 1908 (2 Bl., 104 S. 8°).

K. Bahrs, Friedrich Buchholz. Ein preußischer Publizist. 1768—1844. Teil 1. Göttinger Diss. 1907 (2 Bl., 46 S., 1 Bl. 8°). [Vollständig im Buchhandel als: Historische Studien. Heft 57. Berlin, E. Ebering 1907 (102 S. 8°).]

J. Behlau, Anlage und Güterbestand des Klosters Neuencamp und dessen Filiale auf der Insel Hiddensoie. Mit einer kartograph. Beilage. Greifswalder Diss. 1908 (3 Bl., 39 S., 1 Karte 8°).

E. Beitz, Die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 und die Wahlordnung vom 30. Mai 1849 in Preußen. Heidelberger Diss. 1907 (X, 58 S. 8°).

L. Börner, Die Bundesexekution nach der Reichsverfassung. Erlanger Diss. Rothenburg o. Tbr. 1908 (54 S. 8°).

C. Brinkmann, Die Entstehung des Märkischen Landbuchs Kaiser Karls IV. Berliner Diss. 1908 (64 S., 1 Bl 8°).

E. Büttner, Der Krieg des Markgrafen Albrecht Alcibiades in Franken. 1552—55 (I. Teil, Vorgeschichte). Göttinger Diss. 1908 (2 Bl., 40 S., 1 Bl. 8°). [Erscheint vollständig in: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken zu Bayreuth. Bd. 23, H. 3, Jg. 1907.]

H. Christensen, Ein Tagebuch aus dem Belagerungsjahr 1813/14. Herausgegeben. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Wilhelms-Gymnasiums zu Hamburg 1908 (55 S. 8°).

J. Dassow, Friedrich II. von Preußen und Peter III. von Rußland. Berliner Diss. 1908 (77 S., 1 Bl. 8°).

H. Droysen, Histoire de la dissertation: Sur la littérature allemande publiée à Berlin 1780. Ein Beitrag zur Charakteristik des Staatsministers Gr. von Hertzberg. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königstädtischen Gymnasiums in Berlin. Ostern 1908 (21 S. 4°).

R. Ecker, Die Entwicklung der Königlich Preußischen Regierung von 1701 bis 1758. Königsberger Diss. 1908 (113 S., 1 Bl. 8°).

C. Elwenspoek, Über die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preußen von 1620 enthaltenen Strafrechts. Ein Beitrag zur preußischen Rechtsgeschichte. Königsberger Diss. Breslau 1908 (6 Bl., 57 S. 8°).

Engelmann, Beiträge zur Geschichte der Anstalt (Königl. Gymnasium zu Sorau). Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Sorau 1908 (15 S. 4°).

H. Euß, Die Anfänge der Bier-Zeise unter dem deutschen Orden. Ein Beitrag zur Geschichte der Preußischen Accise. Königsberger Diss. 1908 (88 S. 8°).

K. Fedde, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentume Brieg. Breslauer Diss. 1908 (40 S. 8°). [Erscheint vollständig in: Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte.]

Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Königlichen Gymnasiums zu Neustadt Westpr. 1907. 4°.

1. **A. Rohr**, Geschichte des Gymnasiums während des zweiten Vierteljahrhunderts seines Bestehens.
2. **W. Vollberg**, Der Lehrkörper von Michaelis 1882 bis Michaelis 1907 mit kurzer Übersicht über die ersten 25 Jahre.
3. **M. Lierau**, Die Abiturienten von Michaelis 1882 bis Michaelis 1907.

W. K. Fischer, Eine Studie über die Entwicklung der Elbschiffahrt in den letzten 100 Jahren mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Hallenser Diss. 1907 (VIII, 59 S. 8°). [Vollständig im Buchhandel als: Sammlung nationalökonom. und statistischer Abhandlungen des staatswiss. Seminars zu Halle. Bd. 58. Jena, G. Fischer 1907 (XVI, 269 S. 8°).]

W. Füßlein, Die Anfänge des Herrenmeistertums in der Ballei Brandenburg. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der staatlichen Realschule in St. Georg zu Hamburg 1907/1908 (1 Bl. 48 S. 4°).

A. Gaertner, Zollverhandlungen zwischen Österreich und Preußen von 1849 bis Olmütz. Straßburger Diss. 1908 (1 Bl., 119 S. 8°).

P. Grabski, Geschichtliche Entwicklung der Handelskammern in Preußen bis zur Königlichen Verordnung vom 11. Februar 1848. (Bearbeitet auf Grund der Geheimakten des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe.) (Teil 1 u. 2.) Berliner Diss. 1907 (40 S. 8°). [Nur ein Teil der eingereichten Arbeit, die vollständig mit sämtlichen Anlagen im Buchhandel erscheinen soll.]

O. Große, Prinz Xaver von Sachsen und das sächsische Korps bei der französischen Armee 1758—1763. Leipziger Diss. 1907 (91 S. 8°).

A. Hänel, Das zweite Ministerium des Freiherrn vom Stein. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen Wilhelm II., gehalten an der Christian Albrechts-Universität am 27. Januar 1908 (22 S. 8°).

L. Haverkamp, Die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen auf der nordfriesischen Insel Sylt. Eine nationalökonomische Studie. Heidelberger Diss. 1908 (IV, 66 S. 8°).

K. Heidrich, Preußen im Kampfe gegen die französische Revolution bis zur zweiten Teilung Polens. 1. Abschnitt. Kapitel 1 und 2. Berliner Diss. 1908

(48 S. 8⁰). [Vollständig im Buchhandel bei J. G. Cotta Nachf. in Stuttgart.]

J. Heyderhoff, Der bergische Volksmann Johann Friedrich Benzenberg. Ein rheinischer Liberaler im vormärzlichen Preußen. 1777—1846. Erster Abschnitt. Berliner Diss. 1907 (42 S. 8⁰). [Die als Diss. gedruckten beiden ersten Kapitel erscheinen gleichzeitig in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bd. 40. Wann und wo Kapitel 3, 4 und der Rest der Arbeit erscheinen werden, ist unsicher.]

Hoffmann, Die Lehnsfolge der Stadt Schlawe in den Jahren 1583—1663. 36. Jahresbericht über das städt. Progymnasium zu Schlawe für das Schuljahr 1907. Schlawe 1907(S. 3—25, 4⁰).

E. Hoffmann, Ostdeutsche Städteanlagen. Kieler Diss. Kattowitz 1907 (90 S. 8⁰).

K. Hüsgen, Die militärische Vertretung des Stiftes Essen durch Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte der preußischen Politik in den niederrheinisch-westfälischen Landen. Münsterer Diss. Essen a. d. R. 1907 (VIII, 92 S., 1 Bl. 8⁰).

A. Huppertz, Übersicht und kritische Beurteilung des Quellenmaterials zur Geschichte Münsters im siebenjährigen Kriege. Münsterer Diss. 1909 (XII, 56 S. 8⁰). [Vollständig u. d. T.: Münster im siebenjährigen Kriege. F. Coppenrath 1908 (XVI, 491 S.) 8⁰.]

Jordan, Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen in Thür. Heft 7. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums in Mühlhausen in Thür. 1908 (40 S. 8⁰).

H. Kiehl, Johann Julius Hecker. Zur zweihundertsten Wiederkehr seines Geburtstages. Königl. Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin. Jahresbericht 1907/1908. Berlin 1908 (S. 3—13, 1 Portr. 4⁰).

H. Kinne, Die Autonomie der preußischen Städte nach den Städteordnungen. Hallenser Diss. Berlin 1908 (VIII, 134 S., 1 Bl. 8⁰).

E. Knaake, Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte. Teil 3: Die Königin Luise während der Wiedergeburt Preußens. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königl. Realgymnasiums in Tilsit Ostern 1908 (S. 212—312, 8⁰).

O. Knoop, Posener Geld- und Schatzsagen. Ein Beitrag zur Heimat- und Volkskunde der Provinz Posen. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Kgl. Gymnasiums zu Rogasen 1908 (45 S. 4⁰).

E. Kob, West-Masuren. Eine bevölkerungsstatistische Untersuchung. Mit Karten und Tabellen. Königsberger Diss. Berlin 1908 (2 Bl., 72 S., 1 Bl., 4 Karten, 8⁰).

G. Körner, Die norddeutsche Publizistik und die Annexionsfragen im Jahre 1870. (Vom 15. Juli bis zum 24. November.) Heidelberger Diss. Hannover 1907 (97 S., 1 Bl. 8⁰). [Vollständig unter dem Titel: „Die norddeutsche

Publizistik und die Reichsgründung im Jahre 1870." Hannover, Göhmann 1908 (344 S. 8°).]

A. Kurz, Geschichte des Stargarder Gymnasiums von seiner Begründung an bis zur Erhebung zum collegium illustre, 1633—1714. Teil 1. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Stargard i. Pomm. 1908 (1 Bl., 35 S. 8°).

B. Ludwig, Über Friedrich Wilhelms IV. Stellung zur Preußischen Verfassungsfrage. Breslauer Diss. 1907 (I Bl., 40 S., 1 Bl. 8°). [Vollständig im Buchhandel als: Breslauer Studien zur Geschichte. Heft 1. Breslau, Trewendt & Granier 1908 (VIII, 105 S.) 8°.]

G. Lüttke, Die politischen Anschauungen des Generals und des Präsidenten von Gerlach. Leipziger Diss. 1907 (46 S., 1 Bl. 8°).

W. Marcus, Choiseul und Bernstorff. Teil 2. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Königl. Gymnasiums zu Wohlau Ostern 1908 (23 S. 4°).

H. Meier, Geschichte der höheren Knabenschule in Schwiebus. Realgymnasium i. E. zu Schwiebus. Bericht über das Schuljahr 1907/8 (S. 3—32, 8°).

J. Mißlack, Politik Kursachsens im deutschen Fürstenbunde von 1785. Leipziger Diss. 1908 (117 S., 1 Bl. 8°).

H. Moritz, Reformation und Gegenreformation in Fraustadt. Teil 2. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königl. Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Posen Ostern 1907 (44 S. 8°).

Paul Müller, Zur Beurteilung der Persönlichkeiten im Feldzuge von 1815. Berliner Diss. 1907 (66 S. 1 Bl. 8°).

K. Nagel, Staatsrat und Staatsministerium nach preußischem Staatsrecht. Breslauer Diss. 1907 (VIII, 47 S. 8°).

O. Nirrnheim, Der Konflikt in Preußen und die Berufung Bismarcks in der öffentlichen Meinung. Heidelberger Diss. 1907 (VIII, 96 S. 8°). [Vollständig im Buchhandel unter dem Titel „Das erste Jahr des Ministeriums Bismarck und die öffentliche Meinung" als: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 20. Heidelberg, C. Winter 1908 (XXVI, 624 S. 8°).]

F. Perle, Die Reysche Erpressung in Halberstadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Franzosenzeit und nachfolgenden vaterländischen Beschwerden. Nach archivalischen Quellen. Wissenschafliche Beilage zum Jahresbericht der Oberrealschule in Halberstadt 1908 (38 S. 8°).

O. Pöppelmann, Georg Beseler und seine Tätigkeit für die Grundrechte des deutschen Volkes im Jahre 1848. Greifswalder Diss. 1907 (VIII, 133 S., I Bl. 8°).

E. Pohl, Die Lohn- und Wirtschafts-Verhältnisse der Landarbeiter in Masuren in den letzten Jahrzehnten. Königsberger Diss. Magdeburg 1908 (2 Bl., 123 S. 8°).



F. v. **Prittwitz und Gaffron,** Die Königlichen Hausgesetze in Preußen. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1908 (XI, 66 S., 1 Bl. 8⁰).

K. **Promnitz,** Bismarcks Eintritt in das Ministerium. (Zweiter Teil, Abschnitt 1: Roons Vorgehen zur Herbeiführung der Ernennung Bismarcks.) Berliner Diss. 1908 (103 S. 8⁰). [Vollständig im Buchhandel: Historische Studien. Heft 60. Berlin, E. Ebering 1908 (258 S.) 8⁰.]

F. **Rediger,** Der Zwist des Bischofs Johannes I. Clare von Samland mit dem Deutschorden. (1321—1322.) Greifswalder Diss. 1907 (76 S., 1 Karte 8⁰).

E. **Rethwisch,** Leopold von Ranke als Oberlehrer in Frankfurt a. O. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Kaiserin Augusta-Gymnasiums zu Charlottenburg Ostern 1908 (53 S. 8⁰).

F. **Salis,** Die Schweriner Fälschungen. Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert. Teil 1: Vier Fälschungen aus der päpstlichen Kanzlei. Göttinger Diss. 1908 (1 Bl., S. 273—303, 348—353, 8⁰). [Vollständig in: Archiv für Urkundenforschung Bd. 1, Heft 2, 1908.]

F. **Schillmann,** Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin (1158—1343). Marburger Diss. 1907 (VIII, 146 S., 2 Taf. 8⁰). [Auch im Buchhandel. Leipzig, J. Klinghardt in Komm. 1907.]

E. **Schmidt,** Fichtes Reden an die deutsche Nation. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs gehalten in der Aula der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Januar 1908 (31 S. 4⁰).

P. **Schmidt,** Die deutsche Publizistik in den Jahren 1667—1671. Jenaer Diss. Innsbruck 1907 (2 Bl., 54 S., 1 Bl. 8⁰). [Aus: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 28. 1907.]

G. **Schulz,** Zum Verständnis der Politik des Kurfürsten Wilhelm von Hessen-Kassel im Jahre 1806. Greifswalder Diss. 1908 (93 S., 1 Bl. 8⁰).

P. **Schwebs,** Die brandenburgische Marine im Seekriege 1676. Berliner Diss. 1907 (54 S. 8⁰).

B. **Sellentin,** Die Tagebücher des Grafen von Nostiz, des Adjutanten Blüchers 1813—1815 kritisch bewertet. Greifswalder Diss. 1908 (75 S. 8⁰).

W. **Söhling,** Die Ministerverantwortlichkeit nach preußischem und Reichsstaatsrecht. Heidelb. Diss. 1908 (X, 81 S. 8⁰).

P. **Stade,** Das Deutschtum gegenüber den Polen in Ost- und Westpreußen. Nach den Sprachzählungen von 1861, 1890 und 1900. Berliner Diss. 1908 (45 S., 7 Bl., 1 Taf. 8⁰).

F. **Stiller,** Das ältere Berliner Armenwesen bis zur Einführung der Selbstverwaltung im Jahre 1820. Heidelberger Diss. Altenburg 1908 (32 S. 8⁰). [Vollständig im Buchhandel unter dem Titel „Das Armenwesen der Stadt Berlin".]

H. **Stoltenburg,** Der Glogauer Erbfolgestreit, auch ein Kampf um die Ostmark. Jahresbericht über das Realgymnasium in Magdeburg 1907/8 (32 S. 8⁰).

E. Tellemann, Die historische Entwicklung des Begriffs „Landeskirche" in Deutschland, insbesondere in Brandenburg-Preußen und in den „Landeskirchen" in den dem Evangelischen Oberkirchenrat unterstehenden Landesteilen gewährten Privilegien und auferlegten Beschränkungen. Leipziger Diss. 1908 (IX, 84 S. 8°).

E. Thilo, Preßfreiheit und preußische Verfassungsreform in der „Breslauer Zeitung" während der Jahre 1837—46. Anhang: Die „Breslauer Zeitung" und der hannoversche Staatsstreich. Breslauer Diss. 1907 (2 Bl., 75 S. 8°).

M. Treblin, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz. Breslauer Diss. 1907 (3 Bl., 44 S., 1 Bl. 8°). [Vollständig in: Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 6. Breslau, E. Wohlfahrt 1908 (VIII, 147 S. 8°).]

V. Valentin, Politisches, geistiges und wirtschaftliches Leben in Frankfurt am Main vor dem Beginn der Revolution von 1848/49. Heidelberger Diss. Stuttgart 1907 (VI, 120 S. 8°). [Vollständig unter dem Titel: Frankfurt am Main und die Revolution von 1848/49. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta Nachf. 1908 (XIV, 554 S. 8°).]

W. Varges, Geschichte der Lateinschule zu Pasewalk. Teil 1: Bis zum Jahre 1648. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Progymnasiums zu Pasewalk. 1908 (44 S. 8°).

Vielau, Das Königliche Gymnasium zu Schrimm 1858—1908. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Königlichen Gymnasiums zu Schrimm. Ostern 1908 (S. 7—42, 4°).

K. Vollert, Sind in Preußen Kirchendiener Staatsbeamte? Erlanger Diss. Dessau 1908 (VIII, 70 S. 8°).

F. Voß, Die Beziehungen des Großen Kurfürsten zu Stadt und Stift Essen. Münsterer Diss. und zugleich wissenschaftliche Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Borbeck. 1908 (64 S. 8°).

E. Waschinski, Erziehung und Unterricht im deutschen Ordenslande bis 1525, mit besonderer Berücksichtigung des niederen Unterrichts. Breslauer Diss. Danzig 1907 (XII, 99 S., 1 Bl. 8°).

F. Webner, Zunftkämpfe in Schweidnitz bis zum Ausgang des Mittelalters. Breslauer Diss. 1907 (3 Bl., 145 S., 8°)

F. Weidner, Beiträge zur politischen Geschichte Gothas 1815—1834. Heidelberger Diss. 1907 (3 Bl., 84 S., 1 Bl. 8°). [Vollständig im Buchhandel unter dem Titel „Gotha in der Bewegung von 1848. Nebst Rückblicken auf die Zeit von 1815 an". Gotha, F. A. Perthes 1908 (XIX, 265 S. 8°).]

H. Westerburg, Beiträge zur Geschichte der Preußischen Kirchenpolitik während des Pontifikats von Pius VI. Göttinger Diss. 1907 (2 Bl., 43 S. 8°). [Vollständig im Buchhandel unter dem Titel „Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts" als: Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 48. 1908 (XIV, 193 S. 8°).]

W. Wiegand, Das politische Testament Friedrichs des Großen vom Jahre 1752. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1908 in der Aula der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg gehalten. 1908 (29 S., 1 Bl. 8°).

M. Wittern, Die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein. Teil 1. Erlanger Diss. Preetz 1908 (3 Bl., 32 S., 1 Bl. 8°). [Vollständig in: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 4. H. 4.]

Wundrack, Beiträge zur Geschichte neupreußischer Kolonisation in Posen. 42. Jahresbericht über das Königl. Progymnasium zu Tremessen 1907/1908 (S. 3–15, 8°).

III. Bücher.

A. Besprechungen.

Hohenzollern-Jahrbuch. Forschungen und Abbildungen zur Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen, hrsg. von Paul Seidel. Elfter Jahrgang 1907. Verlag von Giesecke & Devrient, Berlin, Leipzig (20 Mk., geb. 24 Mk.).

Der mit gewohnter Pracht ausgestattete Band wird eingeleitet durch einen Aufsatz: „Der Kaiser und die Kunst" von P. Seidel (Einleitung zu dem vor kurzem bei A. Schall in Berlin erschienenen gleichnamigen Werke desselben Verfassers mit einer Auswahl der in diesem Buche enthaltenen Abbildungen). Der Ton ist weder kritisch noch apologetisch; es wird, z. T. mit Anlehnung an verba ipsissima, ausgeführt, was der Kaiser will und erstrebt. — Alsdann handelt Dr. Volz über die türkische Gesandtschaft am Hofe Friedrichs d. Gr. im Winter 1763/64, mit Ausführungen über die politischen Beziehungen der beiden Mächte, die sich in der Hauptsache an die Schrift von Porsch anschließen. Eine Reihe von Nachbildungen Chodowieckischer Stiche begleiten die Erzählung. — Dr. Hofmann (München) bespricht die Hohenzollern-erinnerungen im Bayerischen Nationalmuseum in München, mit Abbildungen der interessantesten Stücke. — Dr. Frhr. v. Schroetter, der Bearbeiter der Münzabteilung der Acta Borussica, gibt Mitteilungen über das Münzwesen Brandenburgs während der Geltung des Münzfußes von Zinna und Leipzig. — Es folgt aus der Feder des verstorbenen Archivrats Dr. Erhardt eine Abhandlung über die Ausbildung des brandenburgisch-preußischen Kalenderwesens in Beziehung zur Geschichte (über den Inhalt vgl. Sitzungsberichte des Ver. für G. d. M. Brandenburg v. 9. Jan. 1907, dazu auch die Aufsätze von M. Haß in den „Forschungen" Bd. 20.) — Der Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. Gustaf Lehmann gibt Ergänzungen zu seinem Fahnenbuch nach einer in Paris



aufgefundenen Zusammenstellung brandenburgischer Fahnen aus der Zeit Friedrichs III. (I.), die in den Kriegen Ludwigs XIV. von den Franzosen erbeutet wurden; die Abbildungen sind beigefügt. — Der königliche Hausarchivar Dr. Schuster handelt über die verwandtschaftlichen Beziehungen der Häuser Hohenzollern und Wettin (mit vielen Porträts und unter Beifügung von zwei Konsanguinitätstafeln). — Dr. Volz beginnt eine Serie von biographischen Schilderungen unter dem Titel: „Friedrich der Große und seine Leute". Er behandelt in dem ersten Stück Hans Karl v. Winterfeldt, in der Hauptsache auf Grund des Buches von Mollwo. — Dr. Clausnitzer charakterisiert die Politik des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, der vor 300 Jahren (18. Juli 1608) die Regierung antrat, — insbesondere das Verhältnis zu den Ständen (im Anschluß an seine frühere Schrift hierüber) und den Glaubenswechsel, dessen politische Bedeutung er nur gering anschlagen will. — Dr. Arnheim setzt seine Skizze von den fast romanhaft bewegten Lebensschicksalen der Witwe Gustav Adolfs, der brandenburgischen Prinzessin Marie Eleonore, fort; er handelt in Abschnitt IV über allerlei Reise- und Fluchtpläne, in Abschnitt V über die Ausführung der Flucht nach Dänemark 1640. — Prof. Seidel stellt zum erstenmal die Geschichte des Kronprinzenpalais in Berlin dar, unter Beigabe vieler Abbildungen. Es wurde von Friedrich Wilhelm I. für seinen Thronfolger erworben und ist namentlich als ehemalige Wohnung der Königin Luise von Interesse. — Dr. Kekule von Stradonitz bringt einige Mitteilungen über hohenzollernsche Fürsten als Ritter des Ordens vom Goldnen Vließ. Der bekannteste der drei Hohenzollern, die dabei in Betracht kommen, ist Graf Eitel Friedrich II., der den Kaiser Maximilian zum Gönner hatte; von den brandenburgischen Kurfürsten hat niemand den Orden erhalten; bei Joachim I. bestand die Absicht, kam aber nicht zur Ausführung, weil man nicht wußte, wie er es aufnehmen würde. — Von den Miscellaneen mag hervorgehoben werden ein von Dr. Volz mitgeteilter österreichischer Bericht über den Hof Friedrichs d. Gr. aus dem Jahre 1763 und der Schlußaufsatz des Herausgebers P. Seidel über ein Ölgemälde von Lukas Kranach d. J., das die Taufe Christi darstellt, mit Bildnissen von Fürsten, Reformatoren und Staatsmännern, die bisher nicht richtig gedeutet worden waren. Seidel erkennt in dem Hintergrund Schloß und Kirche von Küstrin und demzufolge die beiden im Vordergrund stehenden Figuren als den Markgrafen Johann und seine Gemahlin Katharina. Unter den übrigen Figuren befindet sich wahrscheinlich auch Joachim II. und der Kanzler Lamprecht Distelmeier. Der Herausgeber gedenkt im nächsten Bande noch eingehender über das interessante Bild zu handeln, das in schöner Nachbildung den Titel des Bandes schmückt. O. H.

Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausgegeben vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. (Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag.) Leipzig 1908; Duncker & Humblot (493 S.).

Eine Anzahl von Mitgliedern des Märkischen Geschichtsvereins haben sich vereinigt, um im Namen des Vereins Gustav Schmoller, „dem bahn-

brechenden Organisator der Studien auf dem Gebiete der preußischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, dem langjährigen und hochverdienten Ersten Vorsitzenden des Vereins" mit dieser Gabe ein Zeichen dankbarer Verehrung zur Feier seines 70. Geburtstags darzubringen. Die Beiträge sind aus äußeren Gründen in der Ordnung, wie sie eingingen, gedruckt worden. Wir lassen die Titel hier folgen:

Der Geheime Justizrat. Von Kammergerichtsrat Dr. Friedrich Holtze, Berlin. — Der Versuch einer Finanzreform in Brandenburg in den Jahren 1651—1655. Von Professor Dr. Ferdinand Hirsch, Berlin. — Die Gründung des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. Von Privatdozenten Dr. Wilhelm Stolze, Königsberg i. Pr. — Freiherr Benedikt Skytte (1614—1683), der Urheber des Planes einer brandenburgischen „Universal-Universität der Völker, Wissenschaften und Künste". Von Dr. Fritz Arnheim, Berlin. — Über Ständetum und Fürstentum, vornehmlich Preußens, im 17. Jahrhundert. Von Professor Dr. Georg Küntzel, Frankfurt a. M. — Die Verlobung Friedrich Wilhelms I. Von Professor Dr. Otto Krauske, Königsberg i. Pr. — Friedrich der Große und die Kammerpräsidenten. Von Dr. Martin Haß, Charlottenburg. — Die Münzstätten zu Schwabach und Bayreuth unter preußischer Verwaltung. Von Dr. Friedrich Freiherrn von Schroetter, Berlin-Wilmersdorf. — Die Verabschiedung des Kriegsrats Friedrich Gentz, 1802. Von Geh. Archivrat, 2. Direktor des Geh. Staatsarchivs Dr. Paul Bailleu, Berlin. — Hendrik Steffens' politischer Entwicklungsgang. Von Professor Dr. Otto Tschirch, Brandenburg a. H. — Kaiser Nikolaus I. und Friedrich Wilhelm IV. über den Plan, einen vereinigten Landtag zu berufen. Von Professor Dr. Theodor Schiemann, Berlin. — Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags von 1847. Von Geh. Ober-Regierungsrat, Generaldirektor der preußischen Staatsarchive Dr. Reinhold Koser, Charlottenburg. — Die Lösung der Neuenburger Frage im Winter 1856/57. Von Professor Dr. Albert von Ruville, Halle a./S. — Zur Entwicklung der neumärkischen Landgemeinden. Von Professor Dr. Paul Schwartz, Berlin-Friedenau. — Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Urkunden der sächsischen Bistümer. Von Professor Dr. Michael Tangl, Berlin. Das Preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. Otto Hintze, Berlin.

Berlin. Für die Teilnehmer am internationalen Kongreß für historische Wissenschaften Berlin, 6.—12. August 1908. [Verf. vom Ortsausschuß des Kongresses: A. Schiff, F. Arnheim, P. Dinse, H. Granier, E. Herzfeld, H. Krabbo, R. Salomon.] Berlin 1908; Verlag von W. Weber (481 S., nebst 2 Karten).

Ein Führer durch Berlin gehört von Rechtswegen nicht in den Literaturbericht dieser Zeitschrift. Dieser Cicerone scheint mir aber durchaus zu verdienen, daß er den Lesern der „Forschungen", soweit sie ihn nicht bereits kennen, mit ein paar Worten vorgestellt werde; denn vorzugsweise Historikern bietet er seine Dienste an. Versteht sich

weiß er auch sonst in Berlin gut Bescheid — wennschon er auf manche allgemeinere Frage nicht ganz so redselig wie andre seinesgleichen Antwort gibt —; besonders aber ist er geaicht auf alles, was mit Historie zusammenhängt. Er zeigt sich vortrefflich unterrichtet über alle Anstalten und Einrichtungen zur Förderung der historischen Wissenschaften, in erster Linie über die zahlreichen Museen und Sammlungen, ferner über die wissenschaftlichen Behörden, die Universität und ihre historischen Institute, die Bibliotheken und — worauf ich hier eigens aufmerksam machen möchte — auch die Geschichte und den Bestand der Archive. Niemand anders, glaube ich, vermag über alle diese Dinge eine so übersichtlich zusammengefaßte Orientierung, noch dazu in so erfreulicher Knappheit und Kürze, zu bieten. Und da auch das Äußere dieses Führers so hübsch und geschmackvoll ist, daß man sich gern in seiner Begleitung sehen läßt, so kann er allen, die Berlin nicht bloß als Kulturzentrum im allgemeinen, sondern auch als Pflegstätte historischer Wissenschaft kennen lernen wollen, aufs wärmste empfohlen werden. M. Hass.

Skizze einer Geschichte der Stadt Berlin. Zugleich ein Wegweiser durch die Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte Berlins, dargebracht dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften, Berlin 1908. Mit 38 Abbildungen. [Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XLII.] Berlin 1908; E. S. Mittler & Sohn.

Der ungenannte Verfasser hat mit geschickter Hand und offenbar durch reiche eigene Kenntnisse unterstützt hier eine Art von Auszug aus der Berliner Geschichte gegeben, wie sie eingehender von Fr. Holtze vor einigen Jahren dargestellt worden war. (Vgl. die Besprechung in den „Forschungen" Bd. 19.) Nach Forschung und Stoffgliederung schließt sich diese Skizze dem ausführlicheren Buche an; literarisch ist sie ein neues Werk, lebendig geschrieben und mit manchen intimen Zügen ausgestattet, die den Kenner verraten und auf die Identität der beiden Verfasser schließen lassen. Die Abbildungen sind natürlich etwas willkürlich ausgewählt, aber nicht ohne Interesse und Zusammenhang mit dem Text. Als einen besonderen Vorzug des Büchleins möchte ich die in zahlreichen Anmerkungen enthaltene, ziemlich vollständig zusammengestellte und treffend charakterisierte Literatur samt dem Hinweis auf die wichtigsten Quellenwerke und Publikationen hervorheben. Gerade dadurch wird diese kurze Geschichte Berlins, auch abgesehen von dem ephemeren Anlaß, ihre Existenzberechtigung beweisen. O. H.

Walter Ziesemer: Nikolaus von Jeroschin und seine Quellen. Berlin 1907 (VIII u. 158 S. 8°). [Berliner Beiträge zur Germanischen und Romanischen Philologie XXXI. Germanische Abteilung Nr. 18.]

Des Nikolaus von Jeroschin Kronike von Pruzinlant ist im wesentlichen eine Übersetzung des Chronicon Terrae Prussiae von Peter von Dusburg. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit untersucht das Verhältnis der deutschen Dichtung zu der lateinischen Quelle in drei

Kapiteln, von denen die beiden ersten 1906 als Berliner Dissertation erschienen sind. Diese behandeln die Komposition der beiden Werke, die Umstellungen und Auslassungen. welche Jeroschin mit dem Stoff vorgenommen hat, und die sachlichen Zusätze, die seiner persönlichen Anschauung und eignen Kenntnis von den Dingen zu danken sind. Namentlich der Nachweis dessen, was dem Jeroschin stofflich eigentümlich ist, hat auch für die geschichtliche Erkenntnis seine Bedeutung. So versucht Ziesemer denn auch im Anschluß daran neue Daten für die Lebensgeschichte des Dichters zu gewinnen. Im dritten Kapitel wird Auffassung und Stil bei Dusburg und Jeroschin verglichen. Da es vom rein philologischen Standpunkte nur im Hinblick auf die formale Seite geschieht, ist das Ergebnis für die Geschichte gering. Das liegt aber nur an der Behandlung des Stoffes, woraus dem Verfasser kein Vorwurf zu machen ist. Wollte man auf den Geist der Sprache bei den beiden Autoren näher eingehen, so würde man zu ganz andern Resultaten kommen. Gerade das vorliegende Beispiel gleichzeitiger deutscher und lateinischer Überlieferung beweist zu auffällig wie sehr doch die Muttersprache der noch so fließend beherrschten Fremdsprache — und das blieb ohne Frage das Lateinische selbst für den von Jugend auf damit vertrauten Kleriker — überlegen ist, wo es sich um die Darstellung zeitgenössischer Dinge handelt. Ziesemer streift einmal diesen Punkt, indem er darauf aufmerksam macht, daß Jeroschin sich knapper technischer Ausdrücke aus der Sphäre des Ordens bedient, wo Dusburg lange Umschreibungen anzuwenden genötigt ist. In der Tat hat Dusburg an manchen Stellen so sehr mit der Sprödigkeit der toten Sprache gegenüber der lebenden Umwelt zu kämpfen, daß erst durch die Parallelstellen bei Jeroschin der wahre Sinn des Gesagten klargelegt wird. Eine Untersuchung dieser Seite des Verhältnisses des sprachlichen Ausdrucks beiderseits halte ich für äußerst fruchtbar, sie kann zu wertvollen Ergebnissen führen. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß Ziesemer seiner ausführlichen und fleißigen Darstellung noch eine Übersicht der Grammatik Jeroschins hinzufügt, welche Vokalismus, Konsonantismus, Flexion und Wortbildung nebst den Elementen des niederdeutschen Wortschatzes umfaßt.

C. Krollmann.

Bruno Hennig: Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Leipzig 1906; Verlag von Duncker & Humblot. [= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.] (258 S.; Preis: 7 Mk.)

Die Erforschung der brandenburgischen Kirchengeschichte hat in jüngster Zeit einen außerordentlich erfreulichen Aufschwung genommen. In erster Linie verdankt man das dem vor einigen Jahren gegründeten Verein für brandenburg. Kirchengeschichte, dessen „Jahrbuch“ namentlich aus der Feder Nicolaus Müllers eine Reihe tiefgreifender, grundlegender Untersuchungen gebracht hat; ein Verdienst daran kann sich aber auch unser älterer märkischer Geschichtsverein zuschreiben: in seinen „Veröffentlichungen“ sind — ziemlich gleichzeitig — zwei Arbeiten erschienen, die eine sehr

bemerkenswerte Erweiterung unserer Kenntnis der märkischen Kirchengeschichte im Mittelalter bedeuten. Sie beschäftigen sich, während die Ziele jenes neuen Vereins naturgemäß mehr auf dem Gebiete der inneren Kirchengeschichte liegen, vorzugsweise mit solchen kirchenhistorischen Problemen, die eine besonders enge Beziehung zu den wichtigsten Phasen der territorialen und politischen Entwicklung haben. So ist das Buch von Curschmann über die Diözese Brandenburg (vgl. Forschungen Bd. 20, S. 537 ff.) zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Kolonisation der Mark; das hier vorliegende von Hennig führt uns geradezu in das Zentrum der für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche maßgebenden Fragen. Sein Gegenstand ist die Begründung und der Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments in der Mark unter Kurfürst Friedrich II. und seinen nächsten Nachfolgern. Daß die fürstliche Kirchenhoheit in den deutschen Territorien nicht erst durch die Reformation geschaffen worden ist, sondern ähnlich wie in den westeuropäischen Großstaaten wesentlich eine Folgeerscheinung der konzitiaren Bewegung war, die die Kurie nur dadurch zu überwinden vermochte, daß sie die kräftig aufstrebenden Fürsten durch weitgehende Konzessionen auf kirchlichem Gebiet zur Anerkennung der päpstlichen Suprematie brachte, ist zwar nichts neues (vgl. auch Hintze i. d. Hist. Zeitschr. Bd. 97, S. 67 ff.); auch der starke Anteil, den die Mark Brandenburg an dieser Entwicklung genommen, war bereits, namentlich dank der wertvollen Aufsätze Priebatschs in der Zeitschr. f. Kirchengesch. Bd. 19—21, im allgemeinen bekannt. Verschiedene Umstände hatten jedoch dahin zusammengewirkt, daß die päpstliche Privilegienerteilung von 1447, um die es sich dabei hauptsächlich handelt, in ihrer Tragweite und eigentlichen Bedeutung bisher nicht zutreffend gewürdigt worden war; einmal haben die einseitig protestantisch gerichteten Historiker das Verhalten der zur römischen Obödienz zurückkehrenden Fürsten vielfach unter dem Gesichtspunkt eines Abfalls von den als Vorboten der Reformation aufgefaßten konziliaren Tendenzen verurteilt und aus diesem Grunde auch wohl eine dauernde Verbindung der brandenburgischen Kurfürsten mit der Kurie nicht recht zugestehen wollen. Vor allem aber herrschte in der Datierung der entscheidenden päpstlichen Privilegien teils infolge mangelhafter Überlieferung, teils infolge fahrlässiger Edierung der betr. Urkunden die größte Verwirrung. Nach diesen beiden Richtungen hin bedeutet die vorliegende, ausgezeichnete Arbeit eine mit lebhaftem Dank zu begrüßende, sehr erhebliche Förderung der historischen Erkenntnis. Der Verf. erbringt einerseits den Nachweis für die innere Berechtigung der Kirchenpolitik Friedrichs II, indem er betont, daß die Bestrebungen zur Konsolidierung der landesherrlichen Macht den geistlichen Körperschaften gegenüber nur durch ein Bündnis mit der kirchlichen Zentralgewalt zum Ziele gelangen konnten; andererseits ist es ihm auch gelungen, durch eine sorgfältige diplomatische Untersuchung, die in einen besondern Anhang verwiesen ist und mit einem technisch mustergiltigen Abdruck der im Original erhaltenen Bullen schließt, gelungen, die Datierungsfragen aufzuklären. Danach wissen wir nunmehr, daß die zahlreichen päpstlichen Bewilligungen nicht, wie man nach der bisherigen Überlieferung annehmen mußte, sich über mehrere Jahre erstrecken, sondern sowohl die Bullen Eugens IV.

wie die Nicolaus' V. je einen großen, zusammenhängenden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf ein Tagesdatum (4. Febr. bzw. 10. Sept. 1447) zurückgehenden Komplex bilden. Erst durch diese chronologische Einrenkung wird die Aktion des Kurfürsten in ihrer Planmäßigkeit und ihrem unmittelbaren Zusammenhang mit der Reichs- und Kirchenpolitik erkennbar. Den allgemeinen Ausführungen hierüber läßt der Verf. eine Reihe von Einzeluntersuchungen über die wichtigsten der in den Privilegien berührten Gegenstände der landesherrlichen Kirchenpolitik folgen: über die Besetzung der Bischofsstühle, die Vergebung der Pfründen in den Domkapiteln und Kollegiatstiften, die Aufsicht über die Kalande und Klöster, sowie die Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit; und zwar stellt er jeweils das betr. päpstliche Privileg, um einen zuverlässigen Maßstab der Beurteilung zu gewinnen, in einen größeren nach rückwärts und vorwärts ausgreifenden Zusammenhang. Dabei läßt sich denn die Beobachtung machen, daß die päpstlichen Bewilligungen nicht etwa die mittlere Linie zwischen weltlichen und geistlichen Ansprüchen darstellten, sondern vielmehr den im Augenblick gerade am dringendsten empfundenen Bedürfnissen der fürstlichen Kirchenpolitik entgegenkamen. Und nicht bloß Zweck und Absicht, sondern auch die Wirkungen der Privilegien treten dank der Energie und Sachkunde, mit der der Verf. das vielfach lückenhafte Quellenmaterial interpretiert, meist klar in Erscheinung. Nur hinsichtlich der Beaufsichtigung der Finanzverwaltung der Jungfrauenklöster war bei dem Mangel an geeigneten Vorarbeiten zu einem gesicherten Resultat nicht zu gelangen[1]). Um so reicher an neuen Gesichtspunkten ist das Kapitel über die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der Verf. zeigt hier, wie es keineswegs auf eine grundsätzliche Bekämpfung der geistlichen Justiz abgesehen, diese im Gegenteil namentlich für Schuldprozesse mit kleinerem Objekt unentbehrlich und durch die weltliche Rechtsprechung zunächst nicht zu ersetzen war. Die betr. Privilegien richteten sich ausschließlich gegen die Rechtsprechung auswärtiger Geistlicher, insbesondere der fremden Bischöfe, deren Diözesen in die Mark hineinreichten, während in den inneren Teilen des Landes, die zu den Sprengeln der Landesbischöfe gehörten, die Kompetenzstreitigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten bereits zwei Jahre vorher durch gütliche Vereinbarung unter den Ständen in einer offenbar durchaus erfolgreichen Weise beigelegt worden waren[2]). Überhaupt erscheint es als ein oberster Gesichtspunkt der territorialen Kirchenpolitik

1) Zu der Äußerung H.'s über den Beamtencharakter der Pröpste der Jungfrauenklöster (S. 123) möchte ich bemerken, daß das angeführte Verzeichnis v. 1444 (Riedel A XXV, 328) wohl nicht mehr als ein Adressenverzeichnis, wahrscheinlich für ein Landtags- oder Steuerausschreiben, ist. — Um hier gleich eine andere Kleinigkeit richtigzustellen, so war der S. 80 A. aus Lentz' Stiftshistorie von Brandenburg als „v. Grafeneck" übernommene Bischof wohl ein Herr v. Grävenitz aus dem bekannten priegnitzischen Adelsgeschlecht.

2) Eine Ergänzung zur Vorgeschichte dieses Rezesses von 1445 bringt der Aufs. v. M. Gilow über die Dalminer Fehde, im vorigen Heft dieser Zeitschr. Vgl. schon Stölzel, Rechtsverwaltung I, S. 67.

— die in diesem Punkte besonders engen Zusammenhang mit den allgemeinen politischen Tendenzen des aufstrebenden Territorialfürstentums aufweist —, den Einfluß auswärtiger Kirchenfürsten im Lande nach Möglichkeit zu brechen. Daß sich aus diesem Bestreben neben anderem auch das Eingreifen Friedrichs II. zugunsten des Wilsnacker Wunderbluts erklärt, mithin dieser Kultus sein Fortbestehen im Grunde einem Moment der politischen Entwicklung verdankte, hat H. in einem gleichzeitig mit dem vorliegenden Buche entstandenen besonderen Aufsatz nachgewiesen, der im 19. Bde. dieser Zeitschr. erschienen ist.

Im Eingange seiner Schrift äußert der Verfasser den Wunsch, es möchten nunmehr entsprechende Untersuchungen auch für die anderen Territorien, in denen die Dinge vermutlich ähnlich lagen, angestellt werden. Man wird dem um so mehr beistimmen können, als für manche Verhältnisse erst durch eine vergleichende Betrachtung das rechte Verständnis gewonnen werden kann. Was speziell Sachsen anbetrifft, so ist inzwischen der Wunsch des Verf., wenn auch nur in beschränktem Maße, erfüllt worden durch die großangelegte Aktenpublikation von Felician Geß: Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. I. Bd. 1507—1524 (Leipzig 1905). In seiner Einleitung geht der Herausgeber u. a. auch auf die Frage der Auseinandersetzung der Landesherrschaft mit der geistlichen Gerichtsbarkeit näher ein. Da ist es denn äußerst interessant zu sehen, daß auch hier zunächst und zwar fast zur selben Zeit wie in Brandenburg (1446) eine landesgesetzliche Regelung der Angelegenheit erfolgt. Und wenn die dabei getroffenen Bestimmungen auch ungleich umfassender und eingreifender sind als die des brandenburgischen Rezesses von 1445, so weisen sie doch auf ganz ähnliche Voraussetzungen hin und bestätigen durchaus die vorher wiedergegebenen Grundgedanken Hennigs. M. Hass.

Otto Meinardus: Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Fünfter Band. Von 1655—1659. (Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven. Veranlaßt und unterstützt durch die Kgl. Archivverwaltung.) Leipzig 1907; Verlag von S. Hirzel (LXXVIII u. 699 S. gr. 8°; 28 Mk.).

Nach 11jähriger Pause hat M. den 5. Band seiner Protokolle veröffentlicht. Hatte der 4. Band die Sammlung um acht Jahre weitergeführt, so führt der neue sie wiederum nur um ein Jahrfünft fort — freilich um das wichtige des schwedisch-polnischen Krieges. M. leitet den Band durch eine Darstellung der brandenburgisch-schwedischen Beziehungen von 1640 bis 1655 ein, indem er vorzüglich den schwedischen Quellenstoff verwertet, der in neuerer Zeit herausgegeben wurde. Er behandelt zuerst den Waffenstillstand (1640—1641), dann die Jahre 1642—1644, in denen der dänisch-schwedische Krieg zur Wiederaufnahme der brandenburgischen Werbungen und zur Räumung Frankfurts und Crossens durch die Schweden führte, zubritt das Streben des Kurfürsten nach einer Allianz mit Schweden, mit dem er alsbald hervortrat, nachdem über die territorialen Entschädigungen für Brandenburg auf dem Friedens-

kongresse die Entscheidung gefallen war, und von dem er nicht abläßt bis 1649. Das von M. verarbeitete Material dient vortrefflich dazu, uns 1) einen Einblick in die politische Gedanken- und Gemütswelt der Räte des Kurfürsten zu verschaffen — sie sind in ihren Erwägungen noch gebunden durch das Bewußtsein, daß Brandenburg ein Glied des Reiches sei, wie durch ihre territorialstaatliche, friedlich-furchtsame Gesinnung — und 2) uns in die Lage wie die Absichten der schwedischen Politik sehen zu lassen. Weniger deutlich und richtig erscheint die Politik des Kurfürsten selbst Schweden gegenüber charakterisiert. Die starken Schwankungen, denen sein politisches Urteil und Begehren noch unterliegt, die Entwicklung vom Jüngling zum Manne unter den aufregendsten und schwierigsten Umständen bleiben außer Betracht. So kann ich auch, obwohl die Autorität von Meinardus nunmehr die Auffassung von Philippson deckt, dem nicht beistimmen, daß der Kurfürst den schwedischen Allianzplan ununterbrochen von 1646—1656 festgehalten habe. Die Annahme scheint mir schon damit unvereinbar, daß der Zweck der Allianz für den Kurfürsten 1656 ein anderer war als 1646; die Rücksicht auf den polnisch-schwedischen Gegensatz war für ihn 1646, wie auch aus M. eigenen Mitteilungen hervorgeht, nicht wie zehn Jahre später das treibende Motiv. — Hinzugefügt hat M. der Einleitung drei Aktenstücke, eine Verfügung Kurfürst Friedrich Wilhelms an die brandenburgischen Abgesandten zu Regensburg, 31. August 1641, worin er den mit Schweden geschlossenen Waffenstillstand dem Kaiser anzeigt, eine Versicherung, die der Kurfürst 1644 den Schweden über die ihnen eingeräumten Festungen Frankfurt und Crossen gab, für den Fall, daß sie den Kaiserlichen in die Hände fielen, und das Memorial für den in Schweden weilenden Dobrzensky am 12. April 1655.

Was nun den Inhalt der aus den Jahren 1655—1659 mitgeteilten Schriftstücke angeht, so sind die Geheimratsprotokolle im engeren Sinne (auch wenn man die schriftlichen Voten einzelner Geheimräte dazu rechnet) sehr in der Minderzahl. Die wenigen freilich sind von hohem Interesse, sowohl die Protokolle aus dem Februar und März 1655 und das vom 30. Juni 1657, wie die Denkschriften einzelner Geheimer Räte vom April 1656, August 1657, Mai 1659, und das gemeinsame Gutachten von Putlitz, Tornow, Jena vom 23. Juli 1659 über das Reichsvikariat.

Die große Masse der Schriftstücke ist wie in den früheren Bänden gebildet durch Relationen und Resolutionen. Vorhergeschickt ist ihnen die Instruktion für die Statthalterschaft Sayn-Wittgensteins vom September 1655. Territorialmärkische Angelegenheiten, und darunter wieder Verhandlungen mit den märkischen Ständen, nehmen in ihnen wohl den breitesten Raum in Anspruch. Einzelne Aktenstücke über die Einführung der Akzise in die märkischen Städte, ferner über die Erneuerung der Kammergerichtsordnung, über des Kurfürsten scharfes Einschreiten gegen das Konsistorium, auch über unerfreuliche Zustände an der Universität Frankfurt sind vorzüglich zu notieren. Der Ertrag für die Verwaltungsgeschichte ist verhältnismäßig geringfügig. Mehr Material bietet diese Gruppe von Schriftstücken zur Kriegsgeschichte jener Jahre: einesteils über die Schwierigkeiten der Truppenwerbung, des Truppenunterhalts,

der Aufrechterhaltung der Zucht im Heere, andernteils über die Bedrohung der märkischen Gebiete durch die Polen 1657 und über die in Verbindung damit geführten Verhandlungen, um die sächsischen Kreise, auch das Reich zur Hilfe zu bewegen, sowie über die Märsche der Schweden 1659. Eine ganze Reihe von Äußerungen läßt erkennen, wie sehr der Zustand des Staates 1655—1657 nicht nur durch auswärtige Not, sondern auch durch die bedrohliche Stimmung der eigenen Stände bedenklich wurde.

Nicht wenige Nummern dieser Gruppe beschäftigen sich mit Grenzstreitigkeiten u. dgl., vor allem aber mit dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt, darauf dem zu Regensburg. M. selbst hebt mit Recht das Interesse hervor, das der Resolution vom 7. Oktober 1659 zukommt.

Unter die Relationen und Resolutionen hat M. eine Anzahl von Berichten und Briefen gemischt, die in den von ihm ausgebeuteten Aktenbeständen sich befinden. Nur den Abdruck der Berichte Bonins an die Hinterpommersche Regierung (162—166) wird er schwer rechtfertigen können, obwohl sie durch ihre Mitteilungen über Derfflinger Aufmerksamkeit beanspruchen. Spahn.

Siegfried Passow: Ein märkischer Rittersitz. Aus der Orts- und Familienchronik eines Dorfes. 2 Bände. Eberswalde 1907; Verlag von Rudolf Schmidt (290 und 374 S.).

Der besondre Gegenstand dieses Buches, den das Titelblatt nicht so scheu hätte zu verhüllen brauchen, ist die Orts- und Familiengeschichte der beiden im Kreise Oberbarnim gelegenen Rittergüter und Dörfer Hohenfinow und Tornow. Die Arbeit beruht auf einem umfassenden und sorgfältigen Aktenstudium, und zwar hat neben dem Berliner Geh. Staatsarchiv vor allem das Hohenfinower Gutsarchiv eine reiche Ausbeute an wertvollem Material geliefert — ein Umstand, der von neuem den Wunsch nach einer baldigen Durchführung der geplanten Inventarisierung der nichtstaatlichen Archive in der Mark rege macht. Von den beiden Bänden enthält der erste die Darstellung, während im zweiten zahlreiche auf den Gegenstand bezügliche Urkunden und Aktenstücke in meist wörtlichem Abdruck mitgeteilt sind. Man könnte zunächst im Zweifel sein, ob ein Stoff von engster lokaler Begrenzung eine so ausführliche Behandlung verdiene; und in dem Urkundenbuche wären m. E., namentlich so weit es sich um bereits anderweit gedruckte Aktenstücke und solche vorwiegend formelhaften Charakters handelt, in der Tat Kürzungen angebracht gewesen. Dagegen hat die Darstellung manche kulturhistorisch interessanten Partien aufzuweisen, so daß man sie kaum irgendwo knapper wünscht. Überhaupt ist, was uns hier geboten wird, keine Dorfgeschichte gewöhnlichen Schlages. Schon die Gründung der Burg Hohenfinow hat insofern allgemeinere Bedeutung, als sie die Kolonisation des Barnim z. T. in einem neuem Licht erscheinen läßt. (Vgl. auch den Aufsatz des Vf. hierüber im 14. Bande dieser Zeitschr.) In den neueren Jahrhunderten sind die beiden Dörfer, z. T. dank der Rührigkeit der Gutsherren[1]), unter denen sich manche über den Durchschnittstypus des

1) Über die v. Vörstel und ihre Familien-Angelegenheiten bringen einiges



märkischen Junkers erheblich hinausragende Persönlichkeiten befanden, wiederholt der Schauplatz großer Landesmeliorationen und bedeutender industrieller und verkehrstechnischer Unternehmungen gewesen. Zur Zeit, als der bekannte Günstling und Ratgeber Joachim Friedrichs, der böhmische Graf Schlick, Hohenfinow innehatte, begann der Bau des für den märkischen Handel so wichtigen Finowkanals; die neuen Einzelheiten, die wir darüber erfahren, lassen namentlich das Verdienst Schlicks um die Sache erkennen. Übrigens haben sich auch die späteren Gutsherren von H. stets verständnisvoll um die Instandhaltung des Kanals bemüht, während die Anwohner andrer Strecken das Werk verfallen ließen. Mancherlei Fortschritte und Umwälzungen zeitigte im 18. Jahrh. die Trockenlegung des benachbarten Oderbruchs und die lebhafte, ja fast überstürzte industrielle Tätigkeit, die der Baron v. Vernezobre entwickelte. Der war mit seinem Reichtum und seiner Betriebsamkeit so recht ein Mann, wie ihn Friedrich Wilhelm I. brauchen konnte, und daß auch er den König zu nehmen wußte, beweist die ergötzliche (auch von Consentius in dem unten besprochnen Buch erzählte) Geschichte von der Entstehung seines Berliner Palais, mit dem er sich von einem tyrannischen Heiratsgebot des Königs für eine seiner reichen Töchter sozusagen losbaute. Als Sprossen einer französischen Kaufmannsfamilie steckte ihm die Vorliebe für gewerbliche Betätigung im Blute; er betrieb in H. eine ansehnliche Nagel- und Drahtfabrik, gründete eine Leinenwarenmanufaktur und führte als erster in der Mark trotz mannigfacher Hindernisse den Anbau des Krapps und die Fabrikation der Färberöte ein. Diese Unternehmungen haben zwar auf das Wirtschaftsleben der Gegend entschieden belebend eingewirkt, wie denn der Krappbau, da er größere zusammenhängende Anbauflächen erfordert, die Veranlassung zur Separation der Guts- und Bauernländereien geworden ist; sie entbehrten aber der sicheren natürlichen Existenzbedingungen und endeten infolgedessen alle mit einem finanziellen Mißerfolg. Die Grundlage blieb doch immer der landwirtschaftliche Betrieb, und so stehen denn auch in dem vorliegenden Buche wie bei andern dieser Art die ländlichen, insbesondre die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Vordergrunde des Interesses. Gerade in der Beschränkung auf einzelne Ortschaften können ja Untersuchungen über diese Dinge — wie beispielsweise die Arbeit von Gertrud Dyhrenfurth über ein schlesisches Dorf und Rittergut und die von K. Böhme über zwei ostpreußische Rittergüter beweist — besonders fruchtbar sein, da sie eine wirksame Nachprüfung der in der Regel nur Durchschnittswahrheiten gebenden allgemeinen Darstellungen gestatten und manche wichtige Einzelheiten besser veranschaulichen können. Hier werden uns nun, besonders im II. Bande, eine Reihe recht instruktiver Quellenstücke vorgelegt: als da sind Taxen und „Anschläge", die über Wert und Ertragfähigkeit der Güter Auskunft geben, „Annehmungsbriefe" für Bauern, Kossäten, Kolonisten usw., die aufs genaueste die bäuerlichen Dienste und Leistungen verzeichnen, ferner Entlassungsbriefe, Heiratskonsense und

auch die Acta Borussica, Abt. Behörden-Organisation. S. namentlich Bd. VII, S. 16—20.

auch mehrere Inventarien bäuerlicher Nachlässe, aus denen mit erschreckender Deutlichkeit hervorgeht, wie außerordentlich dürftig im 18. Jahrh. die bäuerliche Lebenshaltung, wie geringfügig am Ende eines Lebens der finanzielle Ertrag der sauren Arbeit war. Der Vf. bespricht auch in dem darstellenden Bande an verschiednen Stellen die hier eineinschlagenden Fragen und charakterisiert dabei die wichtigsten Momente der Entwicklung im großen Ganzen zutreffend. Man vermißt jedoch eine vollständige, eindringende Verarbeitung der teilweise nicht ganz leicht miteinander zu kombinierenden Nachrichten sowie eine Bezugnahme auf die Forschungen von Knapp und Großmann. Ich möchte daher hier hinsichtlich derjenigen Punkte, die von allgemeinerem Interesse sind, noch einige weitere Schlüsse aus dem mitgeteilten Material zu ziehen suchen. Über das Besitzrecht der Bauern ist freilich mit Sicherheit nichts bemerkenswertes zu eruieren. Der Anschein spricht dafür, daß auch hier der im 18. Jahrh. wohl durchgehend herrschende erbliche Laßbesitz z. T. eine nach dem 30jährigen Kriege eingetretene Verschlechterung war. Ebenso läßt sich die Frage, ob die Dienste und Abgaben auch nach der Ausbildung der Gutsherrschaft im 16. Jahrh. noch gesteigert worden sind, nur unvollkommen beantworten; die Geld- und Naturalabgaben sind, wie ein Vergleich der Annehmungsbriefe aus dem 18. Jahrh. mit den Angaben in den Erbregistern aus dem Ende des 16. Jahrh. ergibt, innerhalb dieses Zeitraums offenbar ungefähr auf gleicher Höhe geblieben; daß die Zahl der Diensttage mindestens seit dem Ende des 17. Jahrh. nicht erhöht worden ist, entspricht dem sonst hierüber bekannten. Ungleich genauer läßt sich die stufenweise Ausdehnung des gutswirtschaftlichen Betriebes und der daraus sich ergebende Rückgang der bäuerlichen Bevölkerung verfolgen. Die Zahlen, die hierfür aus einer ganzen Reihe von Jahren überliefert sind, erläutern etappenweise diesen Prozeß und ergeben zusammengestellt eine sehr lehrreiche Statistik, aus der hier das wichtigste kurz angeführt sei: In Hohenfinow betrug die Zahl der Ritterhufen i. J. 1450: 10; von da bis gegen Ende des 16. Jahrh. stieg sie auf 19, bis 1608 auf 24; dazu wurden der landhungrigen Herrschaft i. J. 1608: 5, i. J. 1615: 9 weitere Hufen „freigewilligt", d. h. diese 14 Bauernhufen wurden zum Gutslande eingezogen und zugleich steuerfrei gemacht, so daß sich das Gutsareal schließlich auf 38 Hufen belief. Das Mittel zu dieser Erweiterung des Betriebes war wohl meist die Relegation[1]): in dem schon genannten Erbregister findet sich bei nicht weniger als 5 von 13 Hüfnern der Vermerk: „Dieser ist ausgekauft". Dem entsprechend schmolzen die kontribuablen Bauernhufen zusammen: von 40 i. J. 1450 und 46 (!) i. J. 1480/81 auf 36 i. J. 1608 und schließlich auf 22. Dieser Bestand (38: 22), wie er im Schoßkataster von 1624 festgelegt ist, wurde dann aus steuerpolitischen Gründen für die ganze Folgezeit aufrecht erhalten. Zum Stillstand gelangt waren aber deshalb die Expansionsbestrebungen der Gutsherren mit nichten, da sie — ehe der monarchische Bauernschutz einsetzte —

1) Vgl. auch (für die Neumark) P. Schwartz in der Festschrift des märk. Gesch.-Vereins für G. Schmoller, S. 364 f.



bekanntlich weiter kontribuable Hufen und auch ganze Höfe annektieren konnten, wenn sie nur die Steuer für sie weiter zahlten. In der Tat ist denn auch die Zahl der Hüfnerstellen selbst nach 1624 (damals 11 gegen 15 in 1608) noch weiter heruntergegangen. Die Hauptschuld daran trug indessen der 30jährige Krieg, dessen Schrecknisse hier nur 3 Bauern überstanden. Von den zerstörten oder verlassenen Stellen wurden nach dem Frieden 3—4 wiederaufgebaut, und seitdem hat es bis zur Regulierung im 19. Jahrh. niemals mehr wie 6—7 Bauernhöfe im Dorfe gegeben. Doch blieb das Gesamtareal der bäuerlichen Wirtschaften, da nach dem 30jährigen Kriege eine größere Landdotierung der einzelnen Höfe erfolgte, nur um ein geringes hinter dem Sollbestande von 1624 zurück. Ein ganz ähnliches Ergebnis erhält man für das Nachbargut Tornow: hier brachte die Gutsherrschaft, die im 16. Jahrh. nur 6 Hufen besaß, von den 39 Bauernhufen in der Zeit von 1584—1617 nicht weniger als 11 steuerfrei an sich, zog dann noch eine kontribuable Hufe ein und nahm später sogar die 4 Pfarrhufen in Bewirtschaftung; als durch den 30jährigen Krieg die 13 Bauernhöfe sämtlich bis auf 2 wüst wurden, gebrauchte sie auch diese Wüstungen zu ihrem Nutzen. Die Wiederbesiedlung, die sehr spät begann, stellte ebensowenig wie in Hohenfinow die alte Zahl der Hüfner- und Kossätenstellen wieder her. Übrigens haben sich in T. die Verhältnisse im Laufe des 18. Jahrh. dadurch verändert und kompliziert, daß die innere Kolonisation eine Schicht wesentlich günstiger gestellter, mit Eigentum ausgestatteter Bauern schuf, und außerdem die Lassiten — ungewiß wann und aus welchem Anlaß — auch Ritterland zur Bebauung zugewiesen erhielten.

Über die Dorfanlage und Flurverteilung unterrichten zwei dem Buche beigegebene Karten: sie sind in Stich und Kolorit vorzüglich geraten, so daß es ein Vergnügen ist, sie zu betrachten, entbehren aber leider eines Kommentars. Die eine gibt den gegenwärtigen Stand wieder, die andre ist eine Reproduktion einer Aufnahme von 1724; wertvoll ist besonders die letztere, weil sie die Gemengelage von „Herrschaftland, Bauernland und Priesterland", wie sie vor der Separation bestand, aufs trefflichste veranschaulicht. M. Hass.

Seemacht in der Ostsee. II. Band. Ihre Einwirkung auf die Geschichte der Ostseeländer im 19. Jahrhundert. Nebst einem Anhang über die Vorgeschichte der Ostsee. Von **Kirchhoff**, Vizeadmiral z. D. Mit 6 Karten und 10 Plänen. Kiel 1908; Verlag von Robert Kordes. 1908.

Als ich im 20. Bande dieser Zeitschrift den ersten Teil des Werkes besprach, äußerte ich die Hoffnung, daß Kirchhoff recht bald die Geschichte der Seemacht in der Ostsee im 19. Jahrhundert bearbeiten möchte. Ich freue mich, heute hier anzeigen zu können, daß die Fortsetzung bereits nach Jahresfrist erschienen ist. Die Kriege, die im Zeitalter Napoleons I. England gegen Dänemark, Rußland gegen Schweden geführt, sowie die Kämpfe, die sich während des Krimkrieges in der Ostsee abspielten, sind in übersichtlicher Weise geschildert, ebenso die schwierige Rolle, welche den

kleinen deutschen Flotten während der beiden schleswig-holsteinischen Kriege und 1870 zufiel. Die heutige Jugend kann es oft schwer begreifen, wie es möglich war, daß das kleine Dänemark sich so lange gegen die Großmächte Preußen und Österreich wehren konnte, daß Schiffe von so kleinem Deplacement und so geringer Bestückung, wie Rolf Krake, uns hinderlich werden mußten, und daß der Plan Moltkes, eine Landung in Fühnen zu versuchen, nie ausgeführt wurde. Die letztere Frage hat Kirchhoff gründlich erörtert, ebenso die weit weniger bekannte kühne Idee Moltkes, nach Seeland überzugehen und so der dänischen Monarchie einen Stoß ins Herz zu geben. Ob das mit Unterstützung der österreichischen Flotte gelungen wäre, ohne ein Einschreiten Englands zu verursachen, bleibt allerdings fraglich. Kirchhoff nimmt an, daß in einer Winternacht eine Überrumpelung möglich gewesen sein würde, wenn man ein Landungskorps von 20000 Mann von Stralsund aus durch den Grönsund nach Vordingborg dirigiert hätte (S. 249). Ich kann mir nicht vorstellen, daß man die Vorbereitungen zu einem so großen Unternehmen hätte geheim halten können. 20000 Mann erfordern eine gewaltige Anzahl von Transportschiffen, um so mehr, als diese Art von Schiffen damals weit kleiner war, als heutzutage. Eine Ansammlung solcher Schiffe in der Nähe von Stralsund wäre von den dänischen Spionen sicher bemerkt worden. Ich glaube, wir können froh sein, daß es der Diplomatie Bismarcks gelang, die Dänen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ehe wir genötigt waren, derartige Unternehmungen zu wagen. Die in Stralsund und Stettin überwinternden Handelsschiffe und die auf dem Dänholm stationierten Kanonenboote (S. 247) dürften kaum ausgereicht haben. — Seite 244 wird die Vernichtung der dänischen Seestreitkräfte in dem ostfriesischen Wattenmeer erwähnt. Dort ist aber 1864 gar nicht gekämpft worden, gemeint ist jedenfalls die Kapitulation des dänischen Kapitänleutnants Hammer bei den nordfriesischen Inseln an der Westküste Schleswig-Holsteins. — Als Anhang hat Kirchhoff diesem Bande eine allgemeine Vorgeschichte der Ostsee im Abriß beigefügt. Sollte einst eine neue Auflage nötig werden, dürfte dieser Anhang jedenfalls in den ersten Band übernommen werden, was, wie der Verfasser ausdrücklich erwähnt, diesmal noch nicht möglich war. Richard Schmitt.

Ecker, Richard: Die Entwicklung der Königlich Preußischen Regierung von 1701 bis 1758. Königsberger Dissertation. Königsberg i. Pr. 1908 (113 S.).

Es war von Krauske eine glückliche Idee, einen seiner Schüler an diese Aufgabe zu weisen. Die Umwandlung der sich allmächtig dünkenden Königsberger Oberratsstube in eine unbedeutende, fast nur noch eine Repräsentationsrolle spielende Provinzialbehörde, veranschaulicht in charakteristischer Weise den Sieg des zentralistischen Einheitsstaates über die partikularistische Sonderbestrebung des Territoriums. Es sind zwei einander fremde Welten, welche da in Widerstreit geraten, Wille zur Macht und Fortschritt auf der einen Seite, verbriefte Privilegien, Tradition und vornehme Exklusivität auf der andern. Diesen Gegensatz

plastisch zum Ausdruck zu bringen, ist dem Verfasser zwar nicht völlig gelungen, und damit ließ er sich entgehen, was die Aufgabe besonders reizvoll und dankbar machen mußte, — in der Einzelforschung dagegen zeigt die Arbeit eine gute Schulung und Zuverlässigkeit. Neben einer sorgfältigen Benutzung der Acta Borussica und der einschlägigen Literatur wurde das Königsberger Staatsarchiv zu Rate gezogen und manches Neue zutage gefördert. Da zu schildern war, wie der Machtvollkommenheit der Regierung ein Teil der Landesverwaltung nach dem andern entrissen wurde, so mußte auch auf die Entstehung der neuen Behörden eingegangen werden, denen diese Befugnisse übertragen wurden; so wird z. B. für die Gründung des ostpreußischen Kommissariats, worüber uns die „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm" keinen ausreichenden Aufschluß zu geben vermochten, neues wertvolles Material beigebracht. Als Anhang ist der Arbeit ein Verzeichnis der Mitglieder der preußischen Regierung mit den wichtigsten Daten aus ihrem Leben angefügt. Alles in allem ist diese gründliche Studie ein wertvoller Beitrag zur preußischen Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts, der es wohl verdient, daß auf ihn an dieser Stelle aufmerksam gemacht wurde. Skalweit.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hrsg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung. IV. Band. 1. Hälfte: Akten vom 8. Januar 1723 bis Ende Dezember 1725; 2. Hälfte: Akten von Anfang Januar 1726 bis Ende Dezember 1729, bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze. Berlin 1908; Verlag von Paul Parey (VII, 883 und 570 S.).

Die bisher für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I herausgegebenen Bände der Abteilung Behördenorganisation hatten die Regierungstätigkeit des Königs bis zu ihrem Höhepunkt, der Gründung des Generaldirektoriums im Jahre 1723, verfolgt. Die Jahre, die dieser großen Verwaltungsreform unmittelbar folgten, waren nicht so reich an neuen Ideen und Impulsen wie das voraufgegangene Jahrzehnt; daß es aber an Leben und Bewegung auch während dieser Zeit in der preußischen Verwaltung nicht gefehlt hat, davon legen die nunmehr vorliegenden zwei neuen Bände, die mit zusammen 761 Nummern die Publikation in vortrefflicher Bearbeitung bis Ende fortführen, obwohl sie so hochbedeutsame Dokumente wie die älteren Bände nicht enthalten, ein sprechendes Zeugnis ab. Die ersten Stücke des ersten Halbbandes beschäftigen sich noch mit der großen Reform selbst: sie unterrichten eingehend über die Gründung und Einrichtung der verschiednen Kriegs- und Domänenkammern, zu denen dann im nächsten Jahre noch zwei Deputationen, die litauische und die mörsische, hinzutraten, und zeigen, wie in der Zentralinstanz die Einrichtung des Generaldirektoriums durch eine Neuorganisation der ihm fortan untergeordneten Oberrechenkammer ergänzt wird. Mit diesen rein organisatorischen Maßnahmen allein war es nun aber nicht getan, es handelte sich jetzt vielmehr darum — und das war die Haupt-

aufgabe dieser Jahre — das neue System allseitig durchzuführen, die jungen Behörden in Gang zu bringen, für eine zweckmäßige Besetzung der Stellen zu sorgen und den Geschäftsgang zu reglementieren. Vor allem erhalten die Kammern, vielfach in periodischer Erneuerung, sogenannte „Departementsverteilungen", die die verschiedenen Dezernate so eingehend bestimmen, daß wir uns von der Tätigkeit vieler Beamten eine denkbar genaue Vorstellung zu machen vermögen. Ebenso werden für die Kanzleien und Registraturen und für die äußere Fassung des Schriftwechsels detaillierte Vorschriften erlassen. Mit ganz besonderer Sorgfalt wird dem ganzen Charakter der altpreußischen Verwaltung entsprechend das Kassen- und Rechnungswesen neu geordnet. Ein lehrreiches Musterbeispiel ist in dieser Hinsicht namentlich die große Instruktion für die Generalkriegskasse, in der alle Einzelheiten der Kassenführung, alle, auch die geringfügigsten Amtshandlungen der Kassenbeamten bis herab zum Kassendiener mit fast pedantischer Genauigkeit geregelt werden. Die Fürsorge für eine gründliche Kontrolle der Rechnungen, auf die ja der König den größten Nachdruck legte, schuf noch einige weitere Neubildungen in der Behördenorganisation: bei mehreren Kammern werden entsprechend der Oberrechenkammer in der Zentralinstanz besondere, freilich nicht als selbständige Behörden fungierende Rechnungsdepartements gebildet. In das Jahr 1723 fällt auch die Gründung der sogenannten Extraordinarienkasse, die ausschließlich zur Bestreitung der extraordinären, durch elementare Unglücksfälle sowie durch Meliorationen hervorgerufene Ausgaben bestimmt wurde. Im übrigen aber blieb die behördliche Organisation des Kassenwesens von der Idee der großen Reform unberührt, vielmehr konservierte sich der in den Verwaltungsbehörden überwundene Dualismus nirgends so stark wie gerade in dem Fortbestehen gesonderter Zentral- und Provinzialkassen für die Kriegssteuern einerseits und die Domänengefälle andererseits. Auch sonst läßt sich natürlich noch wiederholt ein Nachwirken des alten Gegensatzes zwischen Kommissariats- und Kammerbehörden beobachten, zumal das Personal im allgemeinen das gleiche blieb. Namentlich setzten sich in Minden die alten „Collisiones" auch nach der Gründung der dortigen Kammer noch fort; hier konnte der Direktor, der aus der alten Amtskammer stammte, mit dem aus dem Kommissariat übernommenen Präsidenten, dem man das Verständnis für die Bedürfnisse der Domänenverwaltung absprach, absolut keinen Frieden halten. Obwohl der König die Streitenden persönlich zur Rede stellte, wollten die „unerträglichen Verdrießlichkeiten" nicht aufhören, so daß der König einmal ärgerlich schreibt: Sie sollten „in kop sich ein drucken laßen, [das die kris Cassa und Dome Cassa alle beide den könig sein und ich eine Person bin", und schließlich beide „da pfot (-Vogt) ein Nahr, da Merode auch ein Narr" in Ungnade entläßt.

Im allgemeinen freilich gewinnt man doch den Eindruck, daß mit der Gründung der Kammern die beabsichtigte Ausgleichung der alten Gegensätze gelungen war. Man würde aber fehlgehen, wenn man darum annehmen wollte, daß nun überhaupt alle Streitigkeiten aus der Verwaltung verschwunden wären; im Gegenteil, es ist erstaunlich, wieviel „Zänkereien, Animositäten, Jalousieen und Parteilichkeiten" damals die



Bureaus erfüllten. Man könnte es beklagen, daß soviel Zeit und Kraft mit diesen Zwistigkeiten vergeudet wurde, und gewiß hat die Tätigkeit der Behörden unter ihnen nur gelitten. Sie gehören nun aber einmal zu dem Gesamtbilde der Verwaltung, und außerdem ist bei vielen auch deutlich eine Beziehung zu den allgemeinen administrativen Tendenzen erkennbar; das kann man sogar von der Mehrzahl der an und für sich ja recht kleinlichen „Rangdispute" sagen; denn abgesehen von der Leichtverletzlichkeit der in dieser Hinsicht sehr „pointilleusen" Beamten wurde in den meisten Fällen das Ärgernis durch das neugeschaffene Amt der Kriegs- und Domänenräte hervorgerufen. Es war bekanntlich bei Friedrich Wilhelm I. System, die erhöhte Bedeutung, die die Finanzverwaltung durch seine Reform erhielt, auch in einer erhöhten Rangstellung der Finanzbeamten zum Ausdruck zu bringen. Immer wieder bestimmt er auf die deshalb an ihn ergehenden Anfragen mit großer Entschiedenheit: „kris Domen'Rahtt hat und gehbe den Rang über Regi: [erungsrähte] über Lant Rehte sonder Reson"; und daß namentlich die sich sehr vornehm dünkenden Regierungsräte — Friedrich Wilhelm meinte freilich, zum Regierungsrat sei „ein dummer Teufel gut genug" — dieser Neuerung anfangs widerstrebten, darf wohl nicht Wunder nehmen. Übrigens sind die einschlägigen Bestimmungen des Königs bei der Ausführung insofern abgeschwächt worden, als die Kriegs- und Domänenräte nur eine Gleichstellung mit den Regierungsräten erlangten. In ähnlicher Weise erscheinen auch die zahlreichen Kompetenz- und Ressortkonflikte zwischen den Behörden teilweise als Folgen der großen Reform; handelte es sich doch auch bei ihnen vielfach um Unfreundlichkeiten der Regierungen, von denen die Kammern sozusagen als Parvenus hochmütig über die Achsel angesehen wurden, „als wenn die Kammer bei weitem der Regierung nicht beikäme". Gewiß traf es oft das Richtige, wenn die Streitenden bei solchen Umstimmigkeiten — wie sie übrigens auch unter gleichartigen Behörden vorkamen — ihr Verhalten gegenseitig als „offenbare aus bloßen Affekten herrührende Zunötigung" auslegten, durch die dem anderen Teile „nur Tort und Chagrin getan" werden solle. Man muß indessen bedenken, daß Ressortfragen für die Behörden immer Machtfragen waren, jede Ressortbeschränkung als Schwächung des Gesamtorganismus und des Ansehens der Behörde empfunden wurde. Besonders bezeichnend dafür ist das Verhalten der Mörsischen Regierung bei der Begründung der Mörsischen Deputation. Mit einer an offenbare Unbotmäßigkeit grenzenden Hartnäckigkeit sträubte sie sich dagegen, die bisher von ihr geführte Finanzverwaltung an die neue Behörde abzugeben, da hierdurch ihrer „Autorität nicht wenig zediret" würde und nun die „Subordination auch in andern Stücken hinfallen" müßte. Sie versuchte zunächst die Wiederaufhebung der ihr verhaßten Behörde herbeizuführen, und dann, als ihr das nicht gelang, sie in ihr Schlepptau zu bringen, was natürlich ebenfalls ohne Erfolg blieb. — Auch innerhalb einer und derselben Behörde kam es oft zwischen den scheinbar vielfach durch die sitzende Lebensweise und den ständigen Aufenthalt in der Bureauluft reizbar und hypochondrisch gewordnen Beamten zu unerquicklichen Zänkereien. Manch unruhiger Kopf wußte ein ganzes Kollegium „anzuhetzen und Kabale zu machen",

so daß sich förmliche Parteien unter den Räten bildeten. Bei der Mindenschen Kammer nahmen einmal die „Passiones und das unnötige Kontradizieren“ so überhand, daß sich der Präsident veranlaßt fühlte, um dem „Dégoût oder Mécontentement, die sich zu radizieren angefangen, keinen ferneren Zuwachs zu eröffnen“, seine Räte in einem ausführlichen und eindringlichen Schreiben zu „gehöriger Harmonie des Herzens und Gemütes“ anzuhalten und sie zu ermahnen, sich, wenn ein außergewöhnlicher Erfolg in der Verwaltung erzielt wäre, nicht um das Verdienst daran eifersüchtig zu streiten, sondern den Ruhm jedesmal dem Kollegium als solchem zu lassen. Zuweilen lebten auch die Räte mit ihrem Chef auf dem Kriegsfuß, und da konnte es dann soweit kommen, daß ein Rat seinen Vorgesetzten grober Pflichtvergessenheit wegen „bei Hofe“ denunzierte und ihn beschuldigte, er halte sich mehr auf dem Gute als bei seiner Behörde auf und lasse die eingehende amtliche Korrespondenz häufig durch seine Schwester eröffnen.

Weniger peinlich wirken die persönlichen Gegensätze unter den Beamten, wo sich der Streit um eine wirklich große Verwaltungsaufgabe dreht. Solche Angelegenheiten von größerer Tragweite gab es allerdings in dieser Zeit nur wenige. Weitaus die bedeutendste war das den König mehrere Jahre hindurch aufs intensivste beschäftigende große Retablissement Litauens. Unsre Publikation bringt über diese — wie der alte Dessauer meinte — hervorragendste Leistung des Königs auf dem Gebiete der Zivilverwaltung nur die wichtigsten, den Zusammenhang der Reform mit der allgemeinen Verwaltung klarstellenden Aktenstücke. Sie gibt demgemäß namentlich über die Beteiligung der Behörden und Beamten an dem großen Kulturwerk, weiter über die schwere Krisis des Jahres 1727, sowie die Tätigkeit der mit der Revision des gesamten ostpreußischen Kammerwesens beauftragten Kommission Blanckensee Auskunft. Dagegen konnte es nicht im Plane des Unternehmens liegen, auch auf die materielle Seite der Sache, auf die Details der Kolonisation und der Repeuplierung, näher einzugehen; zumal der ganze Gegenstand bereits in dem Buche von A. Skalweit über die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I (Leipzig 1906) eine ausgezeichnete Darstellung gefunden hat. — Im letzten Viertel des Jahres 1728 sehen wir den König durch eine andre für die Entwicklung der zentralen Behördenorganisation außerordentlich bedeutsame Frage in Anspruch genommen: die Gründung einer obersten Behörde für die auswärtigen Angelegenheiten, des Kabinettsministeriums. Unmittelbar veranlaßt war diese Reform zwar lediglich durch ein persönliches Moment: es mußte Vorsorge getroffen werden für den Fall, daß der Minister von Ilgen, der „treue habile, alte Brandenburger Vater“, welcher bereits 56 Jahre hindurch „kontinuierlich in Staatsaffären gedienet“ und bisher allein die Last der auswärtigen Geschäfte getragen hatte, demnächst die Augen schließen würde — was denn auch bald geschah. Immerhin wird man die Schaffung der neuen Behörde insofern ein Gegenstück zur Gründung des Generaldirektoriums nennen dürfen, als sie der gleichen Richtung auf klarere Scheidung der einzelnen Verwaltungszweige entsprang. (Vgl. Koser im II. Bd. dieser Zeitschr.)

Der analoge Vorgang auf dem Gebiete der Justizverwaltung hat sich bekanntlich erst erheblich später vollzogen. Überhaupt treten in diesen Jahren die zeitweise so eifrigen Bemühungen des Königs um die Besserung der Rechtspflege merklich in den Hintergrund. Einzelne an sich wichtige Maßregeln, wie die Gründung des litauischen Hofgerichts[1], der Erlaß einer neuen Kammergerichtsordnung sowie andrer den Instanzenzug und das Verfahren näher bestimmender Reglements, können nicht darüber täuschen, daß die Leitung der Justizverwaltung der Stetigkeit und Zielbewußtheit damals entbehrte. Dem entspricht auch die schwankende Stellung, in der Cocceji erscheint. Zwar war er vom König bereits in seinem Wert erkannt, er hatte in Ostpreußen freie Hand erhalten und wird 1727 durch die Ernennung zum Minister erneut in seiner Position gestärkt. Aber weit entfernt, daß er nun auch in allen wichtigen Fragen seines Ressorts den Ausschlag gegeben hätte; vielmehr hören wir wiederholt, daß er mit seiner Ansicht nicht durchdringt und eine Entscheidung unter seinem passiven Widerstand erfolgt (IV. 1. Nr. 134 S. 611, S. 577. A.).

Das Verhältnis der Stände zur Krone während dieser Zeit wird am besten charakterisiert durch einen Ausspruch des Königs, der sich zwar nur gegen die neumärkischen Stände richtet, aber ebensogut auch auf die der andern Provinzen paßt: „Sie bezahlen, aber immer haben sie zu klagen und zu erinnern"; an nachhaltige Opposition konnten sie nach alledem, was vorangegangen war, nicht mehr denken, das aber ließen sie sich nicht nehmen, von Zeit zu Zeit in der gewohnten Weise Gravamina einzureichen; in der Regel enthalten diese die altbekannten Forderungen des Indigenats, einer prompten Justiz und der Erhaltung der wirtschaftlich-sozialen Vorrechte; nur die Magdeburgischen Stände erheben noch einmal — wie es dann beim Thronwechsel von 1740 wieder ganz allgemein geschehen ist (vgl. Bd. VI 2, Nr. 31, 35, 43, 50, 51, 57—59) — ihre Stimme zu einem umfassenden Protest gegen die gesamte Finanz- und Wirtschaftspolitik des Königs. Die ausführliche Denkschrift, die sie im Anfang des Jahres 1729 einreichten, so begründet auch einzelne Klagen sein mögen, ist doch nichts andres als ein durch politische Rückständigkeit und lokale Beschränktheit verzerrtes Spiegelbild der innerpolitischen Lage. Wie hier all die Errungenschaften, an die der König seine ganze Kraft gesetzt hatte, in ständischer Beleuchtung durchweg als unheilvoll und verderblich erscheinen, das ist für den Gegensatz alter und neuer Staatsanschauung außerordentlich lehrreich. Und bezeichnend ist auch die Art, wie diese Eingabe beim König und den Behörden aufgenommen wurde. Während man sonst sich schon daran zu gewöhnen begann, dergleichen unbeantwortet zu lassen, erfolgte in diesem Falle ein überaus scharfer Verweis wegen „unzulässigen Querulierens" und die Androhung eines Strafverfahrens gegen den Konzipienten, so daß die Stände „mit schmerzhafter Betrübnis" über die Entziehung der „landesväterlichen Hulde und Clemenz" demütig um Verzeihung bitten mußten.

1) Vgl. dazu Hintze in Bd VI 1 der A. B., S. 301 f.

Einen besonderen Reiz erhalten auch diese beiden Bände wieder durch die zahlreichen, namentlich in eigenhändigen Marginalien niedergelegten persönlichen Äußerungen des Königs. Überhaupt kann man sich keinen wirksameren und wohltuenderen Gegensatz zu der trocknen Sachlichkeit und Umständlichkeit der Akten [1]) denken als die Frische und Ursprünglichkeit, mit der diese in jeder Hinsicht eigenartige Natur sich betätigt. Es ist eine Freude, den König bei der Arbeit zu sehen. Seine Teilnahme an der Verwaltung erscheint noch intensiver als bei Friedrich dem Großen, den seine Vielseitigkeit doch in eine gewisse Entfernung von den einzelnen Dingen und Menschen rückte. Häufiger als dieser bespricht er sich persönlich mit seinen Ministern; wir finden, daß er sich diesen oder jenen seiner Ratgeber nach Potsdam oder gar während eines Jagdaufenthalts nach Wusterhausen kommen läßt, daß er mit seinem getreuen Creutz zusammen in den Tresor geht, ja vereinzelt nimmt er sogar nach altväterischer Sitte an einer Sitzung des Generaldirektoriums teil (IV. 1, S. 551 A. 1). Überhaupt hat er noch wirkliche persönliche Berührung mit seiner Beamtenschaft; erstaunlich viele kennt er nach ihren guten und schwachen Seiten hin. Merkwürdig ist die Art, in der er mit ihnen umgeht. Wie er die aus Minden herbeibefohlenen Beamten selbst aus ihrem Quartier in Potsdam holt, wo er sie am Fenster stehen sieht, und ihnen dann im Schloß eine Strafpredigt hält, wie er einen Geldrischen Rat auf offener Straße mit bösen Scheltworten anfährt und kassiert, das mutet noch ganz patriachalisch an. Auch in der Verwaltung ist er eben der strenge und jähzornige, aber im Grunde gutmütige Hausvater. In der ersten Aufwallung des Temperaments spricht er oft gleich von „Knutspeitze" und Galgen und erfahrnen Widerstand vergißt er nicht leicht, wie ihm denn die Namen der „Rebellen" unter den Junkern fest im Gedächtnis haften bleiben; aber er gibt auch gern Pardon und scheut sich nicht, — wie man es bei Friedrich dem Großen zuweilen beobachtet —, strenge Strafmaßregeln rückgängig zu machen. Er ist wohl mitunter hart gegen seine Beamten, zumal wenn sich einer untersteht, „mit seinem Herrn Kondition zu machen"; wer ihm aber „aus Liebe dient", dem lohnt er die hingebende Treue nicht nur mit materiellen Gunstbezeugungen, sondern auch mit einem aufrichtigen Gefühl warmer Zuneigung.

Zum Schluß sei noch auf ein besonders eigenartiges Aktenstück aufmerksam gemacht, das — einer boshaften Laune des Königs entsprungen — in den Acta Borussica nicht seinesgleichen finden dürfte, ich meine das Patent, mittels dessen dem vielverspotteten Gundling zu seinen zahlreichen andern Titeln noch der eines Halberstädter Kanzlers verliehen wird (IV. 2, Nr. 71): es ist ein köstliches Probstück grotesken Humors, das mit seinem bombastisch feierlichen Stil und seinen malitiösen Anspielungen eine überwältigend komische Wirkung ausübt und sich dem kuriosen Freiherrn-Diplom des gelehrten Hofnarren würdig zur Seite stellt. M. Hass.

---

1) Ein gutes Beispiel für den schwerfälligen Stil der Akten ist Nr. 256 in IV 1.



Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hrsg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. IX. Band. Akten von Anfang August 1750 bis Ende 1753, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze. Berlin 1907; Verlag von Paul Parey.

Wir charakterisieren den Band hier durch die von den akademischen Kommissionsmitgliedern G. Schmoller und R. Koser gezeichnete Vorrede.

„Der vorliegende 9. Band, von Prof. Hintze redigiert, enthält in 401 Nummern die Akten vom August 1750 bis zum Ende des Jahres 1753.

Einen breiten Raum nimmt auch in diesem Bande noch die Justizreform ein, die in diesen Jahren in der Hauptsache beendet worden ist. Unermüdlich zieht der greise Großkanzler Cocceji von einer Provinz in die andere, um sein Reformwerk überall bei den Landesgerichtshöfen zur Durchführung zu bringen, und findet dabei noch Zeit, den zweiten Teil seines Landrechts, des „Corpus juris Fridericiani“ zu vollenden. Die Visitation der schlesischen Oberamtsregierungen gibt die Veranlassung dazu, die Neuerungen der Coccejischen Reform auch hier noch nachzuholen. In Breslau verbindet sich damit das Strafverfahren gegen den ungetreuen Präsidenten v. Benekendorff, das uns manchen interessanten Einblick in Verhältnisse gestattet, die sonst keinen Niederschlag in den Akten gefunden haben. Das besondere schlesische Institut der Justizkommissarien in den Kreisen („Kreisjustizräte“) wird weiter ausgestaltet. Über die neue Einrichtung des Kammerjustizverfahrens in Schlesien geben die Anordnungen Münchows erwünschten Aufschluß.

Die Justizreform wird weitergeführt und zum Abschluß gebracht in der Neumark und bei dem altmärkischen Obergericht, in Ostpreußen, wo auch kollegialische Landgerichte, die „Ämterkollegien“ eingerichtet werden, ferner in Lauenburg-Bütow, in Lingen-Tecklenburg, in Geldern, in Ostfriesland, wo jetzt endlich unter dem Widerstand einiger renitenter Edelleute die Einführung des Codex Fridericianus und damit zugleich auch die Kombination von Regierung und Hofgericht durchgesetzt wird.

Zugleich finden bei den schon früher eingerichteten Regierungen in Halberstadt, Minden, Cleve-Mark die vorgesehenen Visitationen statt; in Minden werden dabei auch die Untergerichte geordnet, was neben der damals durchgeführten Katasterrevision wohl die Veranlassung zu zwei interessanten Denkschriften gegeben hat, in denen der Kammerpräsident v. Massow und der Kammerdirektor Dieterich über die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung in Minden, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg berichten. In Cleve-Mark werden wie in Ostpreußen kollegialische Landgerichte geschaffen, was hier wie dort auch für die Polizeiverwaltung den Anstoß zu wichtigen Änderungen gegeben hat. Das alte Ravensberger Appellationsgericht in Berlin wird endgültig mit dem Kammergericht vereinigt. Die Prozeßtabellen der verschiedenen Landesgerichtshöfe zeigen den praktischen Effekt der Coccejischen Reform in der schnelleren Erledigung der Sachen und in der Verringerung der Rückstände. Jurisdiktionskonflikte zwischen Regierungen und Kammern ereignen sich in

diesen Jahren namentlich in Minden; wir bringen eine kommissarische Entscheidung über solche aus dem Jahre 1753 als eine Illustration zu der Art, wie das Ressortreglement von 1749 praktisch zur Anwendung kam. Auch an Konflikten mit der Militärjustiz hat es nicht gefehlt; der Gerichtsstand der Enrollierten und der Beurlaubten erfährt eine genauere Regelung. Besonders scharf waren die Jurisdiktionskonflikte in der Grafschaft Glatz, wo der schneidige General Fouqué an der Spitze der die Grafschaft verwaltenden Kommission stand; die Justizreform hat hier erhebliche Veränderungen herbeigeführt.

Je weiter die Reform fortschritt, desto schwerer hielt es, geeignete Personen für die oberen Richterstellen zu bekommen. Für die Zukunft wurde in dem Institut des Referendariats eine Pflanzschule richterlicher Beamter geschaffen; die ersten Versuche einer Ordnung dieses Instituts das dem der Verwaltungs-Auskultatoren bei den Kammern an die Seite tritt, sind in unserm Bande enthalten.

Die Einrichtung kollegialischer Landgerichte in Ostpreußen und in Cleve-Mark hat den Anstoß dazu gegeben, auch in diesen Provinzen das bis dahin noch fehlende Landratsamt einzuführen. Der Landrat übernimmt jetzt die Militär-, Steuer- und Polizeiverwaltung, die früher die Kreisräte in Ostpreußen besorgt hatten und die in Cleve-Mark in der Person der Richter zugleich mit den Funktionen der Rechtspflege verbunden gewesen war. In Cleve-Mark ist es dabei zu einem langwierigen Konflikt zwischen Cocceji und dem Generaldirektorium (Minister Viereck) gekommen und infolgedessen zu einem ausgedehnten Schriftwechsel, der uns manchen erwünschten Einblick in die örtlichen Verwaltungsverhältnisse tun läßt. Erst 1753 sind in Cleve-Mark die Landräte endlich eingeführt worden; es ist von Interesse zu bemerken, daß bei dieser Gelegenheit, unseres Wissens zum erstenmal in der preußischen Monarchie, auch besondere „Kreisschreiber" als Unterbeamte der Landräte bestellt worden sind. Unser Band bringt im übrigen wieder einige Beispiele von Landratswahlen aus der Kurmark, Pommern, Schlesien, daneben auch eine Ernennung ohne Wahl aus Magdeburg.

An der Einrichtung, daß die Landräte einen Kursus bei den Kammern durchmachen und bei ihrer Anwesenheit dort Sitz und Stimme haben sollen, hält der König fest; doch sehen wir, daß von der Einrichtung sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. Die Designationen der Land- und Steuerräte, die unser Band enthält, werden bei der Spärlichkeit solcher Nachrichten (die Adreßkalender versagen hier in der Hauptsache) gewiß willkommen sein.

Als Präsident der neumärkischen Kammer tritt an Stelle des verabschiedeten v. Loeben ein Offizier, der frühere Kapitän von Rothenburg: der Kammerdirektor Lentz, der die Verfassungsumwälzung in Ostfriesland so geschickt durchgeführt hatte, wird zum Präsidenten in Aurich ernannt und mit einer Dotation begnadet; derselbe ausgezeichnete Beamte erhält aber bald darauf wegen unrichtiger Berichterstattung einen sehr scharfen Verweis, der bis zur Drohung mit Kassation geht.

Mehrfach wird gegen Eigenmächtigkeiten der Kammern und ihrer Präsidenten eingeschritten, so in Preußen, wo die Kammer die Ausfuhr



von Silbergeld in die andern Provinzen verboten hatte, oder in Pommern, wo Aschersleben einen neuen Impost eingeführt hatte. Der litauische Kammerbezirk (Gumbinnen) war das Sorgenkind der Verwaltung. Dort wurde eine besondere Visitation vorgenommen durch einen Geh. Finanzrat aus dem Generaldirektorium, wobei Punkt für Punkt nach der Befolgung der Instruktion von 1748 gefragt wurde; das Protokoll darüber haben wir in die Publikation aufgenommen. Die Kammern glaubten nicht überall diese Instruktion pünktlich befolgen zu können; die Halberstädter Kammer hat, um sich außer Verantwortung zu setzen, deshalb einmal besondere Vorstellungen gemacht. Ein für die Königsberger Kammer erlassenes Kanzleireglement zeigt den äußeren Gang des Dienstes bei dieser Behörde in anschaulicher Weise. Eine ähnliche Bedeutung haben die besonderen Dienstvorschriften Münchows für die schlesischen Kammern, von denen auch dieser Band wieder einige enthält.

Münchow ist am 23. September 1753 gestorben; sein Nachfolger wurde am 17. Oktober der bisherige Königsberger Kammerpräsident v. Massow, dem übrigens auf seinem bisherigen Posten wieder ein Offizier, der Oberstleutnant v. d. Marwitz folgte. In der Zwischenzeit hat der König selbst die Geschäfte Münchows versehen (wir haben einige Stücke, die das erläutern, in die Publikation aufgenommen), und zugleich Massow, den er sofort „mit Sack und Pack“ nach Berlin hatte kommen lassen, schriftlich und mündlich instruiert. Die „Geheime Instruktion“ für Massow, die später auch noch für Schlabrendorff gedient hat, ist ein Dokument von hervorragender Bedeutung; wir geben die eigenhändige französische Niederschrift des Königs, die dem Eichelschen Konzept und dem danach ausgefertigten Mundum als Unterlage gedient hat; alle diese Stücke sind bisher noch nicht bekannt gewesen.

Von wichtigeren Ereignissen in der Provinzialverwaltung, die in diesem Bande eine Rolle spielen, mag noch die Kassation des allzu selbstherrlichen Commissaire en chef in Lingen, v. d. Horst, erwähnt werden. Für den Dienstbetrieb der Kammern enthalten lehrreiche Einzelheiten die Departementsverteilungen für Minden, Breslau, Glogau und namentlich die Konduitenlisten von 1753 und 1754, die wir, z. T. in gekürztem Zustande, hier publiziert haben und die mit ein paar andern, die im nächsten Bande folgen sollen, die einzigen uns erhaltenen Exemplare aus der ganzen Reihe dieser regelmäßigen Berichte darstellen. Die Charakteristik der Beamten ist in manchen von ihnen etwas schablonenhaft, manchmal auffallend milde abgetönt; über den untauglichen Magdeburger Kammerdirektor Boden, den Sohn des Ministers, lautet z. B. das Urteil Schlabrendorffs, das im nächsten Bande folgen wird, doch wesentlich schärfer, wie hier die milde Beurteilung des alten Präsidenten Platen. Daß die Söhne der friderizianischen Minister im Staatsdienste nicht immer gut eingeschlagen sind, zeigt auch das Beispiel des Sohnes von Cocceji, der nach seiner Mißheirat mit der Tänzerin Barbarina nach Glogau abgeschoben wird, und das eines Sohnes von Marschall, der als Legationsrat Schulden halber flüchtig wird. Die regelrechte Vorbildung der Verwaltungsbeamten in einem besonderen Vorbereitungsdienst bei den

Kammern selbst tritt noch zurück hinter der unregelmäßigen Ergänzung aus tüchtigen Elementen von außerhalb; unser Band zeigt an mehreren Stellen, daß der König von den Auskultatoren nach wie vor wenig hielt und ihre Zahl eingeschränkt wissen wollte.

Im Generaldirektorium ist die wichtigste Veränderung in diesen Jahren der Beginn der Wirksamkeit von Fäsch als Direktor des 5. Departements. Es ist ihm offenbar nicht leicht geworden, sich den Ministerkollegen gegenüber zur Geltung zu bringen; aber der König hält die starke Hand über ihm. In gewissem Sinne führte er ja selbst die oberste Leitung dieses Departements; ein neuer Geh. Finanzrat, den er eben damals angestellt hat, der frühere Königsberger Lizentdirektor Ursinus, war der Mann seiner persönlichen Wahl; er hat ihn dann ganz besonders zur Aufstellung der Handelsbilanz gebraucht, die für ihn die Grundlage seiner wirtschaftspolitischen Maßregeln geworden ist.

An Mißfallensäußerungen des Königs gegenüber dem Generaldirektorium fehlt es auch in diesem Bande nicht. Einmal erhält es einen Verweis wegen seiner Säumigkeit in Angelegenheiten der Kolonisten im Oderbruch; ein anderes Mal zieht es sich bei Gelegenheit handelspolitischer Erörterungen den Vorwurf zu, daß es mehr sächsisch als preußisch sei, ein Vorwurf, gegen den die gekränkten Minister sich dann freilich mit einer gewissen feierlichen Umständlichkeit verwahren.

Die Oberrechenkammer, die ja damals unter der Botmäßigkeit des Generaldirektoriums stand, suchten die Minister, wie es scheint, zu einer Art von Kalkulatur herabzudrücken; es ist sehr bezeichnend, daß der König ihnen gegenüber darauf besteht, die durch den Tod Pipers vakant gewordene Präsidentenstelle wieder zu besetzen (durch den G. R. Rese), während die Minister lieber einige Unterbeamte mehr gehabt hätten.

Von den Ministern des Generaldirektoriums ist in diesem Zeitraum der Graf von Arnim-Boitzenburg, der alte Gegner Coccejis, gestorben (1750). Ihm folgte in dem Direktorat über die Neumärkische Landschaft, wieder auf Grund einer Wahl, der Graf von Reuß, den der König seines Reichtums wegen im Lande zu fesseln wünschte und der daher schon früher zum Justizminister ernannt und durch Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens ausgezeichnet worden war; das Postdepartement ging an den jovialen und geistreichen Grafen Gotter über, der vom Könige selbst über die Haupttendenzen der Postverwaltung instruiert und von der näheren Verbindung mit dem Generaldirektorium, die sich schon unter Arnim gelockert hatte, befreit wurde. An Stelle des alten Herrn v. Viereck, dessen Abgang nur noch eine Frage der Zeit war, hat der König den einst von seinem Vater 1738 ungnädig entlassenen Fr. W. v. Borcke, der damals Kammerpräsident in Minden gewesen war und dann als Geh. Rat im Hessen-Casselschen Dienst gestanden, als solcher die Heirat des Prinzen Heinrich vermittelt hatte, wieder zum Minister angenommen, für das Departement der rheinischen Provinzen.

Endlich ist noch die wirkliche Einsetzung des Oberkonsistoriums zu erwähnen, von dem in den vorhergehenden Bänden schon mehrfach die Rede gewesen ist, dessen Konstituierung aber bisher immer noch an

finanziellen Schwierigkeiten gescheitert war. Die lutherische Kirche erhielt damit in der ganzen preußische Monarchie (mit Ausnahme aber von Schlesien und Geldern) ein sichtbares Oberhaupt, das als Organ des königlichen Oberst-Bischofs fungierte und die unionistischen Tendenzen der Krone insofern schon in seiner Struktur andeutet, als auch reformierte Mitglieder ihm angehörten, wobei aber das reformierte Kirchendirektorium fortbestand.

In dem allgemeinen Amtsrecht sind wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Es bleibt dabei, daß Offerten für die Rekrutenkasse bei Besetzung von vakanten Stellen nicht mehr angenommen werden, außer bei Ausländern, denen um Titel und Würden zu tun ist, und die man dadurch ins Land ziehen oder darin festhalten kann; vor allem werden die Justiz- und Kameralämter nur nach der Kapazität der Bewerber besetzt; eine Ausnahme findet nur in Ostfriesland statt, wo aus Etatsrücksichten die bisherige Lizitation auch bei den Justizämtern fortdauert. Charakteristisch ist, daß der König sich einmal energisch dagegen verwahrt, daß die Ämter nicht (durch Anwartschaften) erblich gemacht und wohl gar den Töchtern als Brautschatz mitgegeben werden möchten — eine Tendenz, die ja in Frankreich bekanntlich durchgedrungen war. Gegen das Schuldenmachen der Beamten, namentlich bei ihren Untergebenen, wird mehrfach eingeschritten. Die dritten Feiertage bei den hohen Kirchenfesten werden im Dienste abgeschafft. Das Mißtrauen gegen die Baumeister findet mehrfach Ausdruck; der König will lieber tüchtige Maurer und Zimmermeister zu den fiskalischen Bauten gebraucht wissen. Wiederholt dringt er auf Kürze und Deutlichkeit der ihm zu erstattenden Berichte; „ungewöhnliche" Worte, wie z. B. das dem König nicht verständliche Wort „Anwalt", sollen in den Berichten nicht gebraucht werden.

Von den allgemeinen Tendenzen der Regierung, die in diesem Bande besonders stark hervortreten, erwähnen wir das mit allem Nachdruck einsetzende Bestreben, die Rittergüter dem Adel zu erhalten, als Grundlage für den Ersatz des Offizierkorps; die Erwerbung durch Bürgerliche bedarf eines königlichen Konsenses. Das bürgerliche Kapital soll sich in Handel und Gewerbe beteiligen, von denen der Adel im wesentlichen ausgeschlossen bleibt; ein Projekt des Stettiner Kammerpräsidenten v. Aschersleben, in den Seestädten denen von Adel die Anlegung von Handelskomptoirs zu gestatten, wird vom König abgewiesen, weil das den Adel von dem métier d'honneur, dem Kriegsdienst, abziehen werde. Die Städte werden mehrfach gegen bureaukratische Übergriffe in Schutz genommen. In dem stark mit Militär belegten Schlesien wird besonders darauf gehalten, daß die Bürgerschaften nicht von den Garnisonen drangsaliert werden. Für Cleve-Mark kommt es noch einmal zu einer prinzipiellen Erörterung der Landtagsfrage; es ist bemerkenswert, daß das Generaldirektorium den Landtag am liebsten abgeschafft hätte, daß aber der König ihn erhalten wissen will und nur eine Abkürzung der Session und eine Verringerung der Unkosten verlangt und durchsetzt.

Die ganze innere Politik des Königs, wie sie in diesem Zeitraum in seinem Kopf als ein zusammenhängendes System von Grundsätzen

und Maßregeln sich ausgestaltet hatte, hat einen literarischen Niederschlag gefunden in einem Dokument von unvergleichlicher Bedeutung, dem politischen Testament von 1752, das wir hier zum ersten Male in seinen auf die innere Politik bezüglichen Abschnitten — mit einigen kleinen Auslassungen — veröffentlichen dürfen, nachdem durch Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers die einer Publikation bisher entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt worden sind.

Der nächste, zehnte Band, der im Manuskript schon fertiggestellt ist, wird die Publikation bis an die Schwelle des siebenjährigen Krieges führen."

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß das „Politische Testament" nach Geist und Inhalt auf Grund der vorliegenden Publikation bereits gewürdigt worden ist in zwei im Druck erschienenen akademischen Kaiser-Geburtstagsreden, von O. Hintze Berlin 1904 (wiederabgedruckt in Schmollers Jahrbuch 1904, jetzt auch in des Verfassers historischen und politischen Aufsätzen, Bd. 3, „Deutsche Bücherei" 1898—1899) und von Prof. Dr. W. Wiegand, Straßburg 1908 (bei J. H. E. Heitz). Wiegand hat in seiner Rede und in den beigegebenen Anmerkungen darauf hingewiesen, daß möglicherweise die „Instruktion" Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger (Acta Borussica, Behördenorganisation III', Nr. 249) geschrieben sein könnte im Hinblick auf die „Instruktionen", die Karl V. und Philipp II. für ihre Nachfolger aufgesetzt haben, da diese von Antoine Teissier zum Gebrauch des Kronprinzen Friedrich Wilhelm ins Französische übersetzt worden sind. (Im Drucke: Berlin, Robert Roger 1699.) Doch finden sich inhaltlich keine Anklänge.

O. H.

Ernst Consentius: Alt-Berlin.[1]) Anno 1740. Mit 10 Abbildungen und 1 Plan. Erstes und zweites Tausend. Berlin 1907; C. A. Schwetschke und Sohn (190 S.; Pr. 3 Mk.)

Wer einmal in alten Zeitungen aus der Frühzeit des deutschen Journalismus geblättert hat, wird mit Staunen wahrgenommen haben, welch eine mannigfache Fülle kulturhistorisch interessanten Materials namentlich in den zahlreichen Annoncen oder, wie es damals genannt wurde, „Avertissements" verborgen liegt, und schon mancher mag Lust verspürt haben, diese bisher fast unbenutzt gebliebene Quelle in irgend welcher Art nutzbar zu machen. Niemand hatte mehr Gelegenheit, diese Beobachtung zu machen, und niemand war berufener, sie literarisch fruchtbar zu gestalten, als Consentius, der sich durch mehrere, seinerzeit auch in dieser Zeitschrift gewürdigte Schriften als ein hervorragender Kenner des älteren preußischen Zeitungswesens erwiesen hat. In dem vorliegenden Buche verwertet er in erster Linie den Inseratenteil eines Jahrganges — und zwar hat er das politisch bedeutsame Jahr 1740/41 gewählt — des Berliner „Intelligenzblattes" („Wöchentliche Berlinische Frag- und

1) Der Punkt an dieser Stelle ist recht widersinnig.

Anzeigungs-Nachrichten"), eines seiner Zeit viel gelesenen, unter amtlicher Aufsicht herausgegebenen Anzeigen-Blattes. Dazu hat dann der Vf. die ebenfalls noch viel zu wenig benutzte Myliussche Ediktensammlung herangezogen, und die Ernte, die er an diesen beiden Stellen einheimste, war so reich, daß er es unternehmen konnte, unter Berücksichtigung der vorhandnen Literatur, mit der er wohl vertraut ist, ein Bild von den äußeren Kulturzuständen der preußischen Residenzstadt im Zeitalter Friedrichs des Großen zu entwerfen. Es war zwar nicht die Absicht des Vfs., seinen Stoff nach jeder Richtung hin zu erschöpfen, doch werden die wichtigsten Seiten des täglichen Lebens im Bürgerstande sehr eingehend erörtert. Man könnte mit einer Umschreibung sagen, das Buch ist ein Magazin alles dessen, was der Autor eines historischen Romans aus der Berliner Geschichte jener Zeit zur Kostümierung nötig haben würde. Der Vf. gibt also zunächst eine Schilderung des äußeren Stadtbildes, die durch mehrere Ansichten der Stadt nach bisher unveröffentlichten Kupferstichen von Schleuen sowie einen gleichzeitigen Stadtplan erläutert wird, und geht dabei auch auf ein heute besonders interessierendes Thema, die Bauspekulation, wie sie die von Friedrich Wilhelm I. getriebene Häusersucht hervorgerufen hatte, näher ein; er führt uns dann in die Häuser selbst, wobei einerseits das Wohnungswesen im allgemeinen, anderseits die Einrichtung und Ausstattung der Wohnungen besprochen wird. Die Darstellung des häuslichen Lebens und der Hauswirtschaft leitet dann über zur Dienstbotenfrage, die damals schon gerade so brennend war wie heute. Bei alledem verfährt der Vf. aber nicht als bloßer Antiquar, er sucht vielmehr zu zeigen, wie auf allen Lebensgebieten die individuelle Betätigung durch das beständige Eingreifen des vielregierenden Polizeistaates beeinflußt wird. Dieser Gesichtspunkt tritt besonders stark hervor in dem nächsten Abschnitt über die Nahrungs- und Genußmittel, der darum auch wirtschaftsgeschichtlich von großem Interesse ist. Das letzte größere Kapitel handelt von der Mode und den bekannten Modetorheiten der Zeit. Sehr schicklich eingerahmt ist das Ganze durch eine ebenfalls hauptsächlich aus Zeitungsberichten geschöpfte Erzählung der für Berlin bedeutungsvollen politischen Ereignisse des ersten Regierungsjahres Friedrichs des Großen: das Buch beginnt mit der Thronbesteigung des Königs und der festlich begangnen Huldigung (zu dieser vgl. noch: Acta Borussica, Behörden-Org. VI. 2, Nr. 19 und Wadczeck und Wippel, Gesch. der Erbhuldigungen der brandenb.-preuß. Regenten Berl. 1798) und schließt mit dem Eintreffen der Mollwitzer Siegesbotschaft in Berlin (13. April 1741).

Von diesem politischen Hintergrund abgesehen sind es freilich keine weltbewegenden Dinge, von denen wir zu hören bekommen, und man wird zugeben, daß es nicht ganz leicht ist, ein ganzes Buch mit ihnen anzufüllen, ohne den Leser zu ermüden. Es kommt da alles auf eine sorgfältige Ökonomie in der Mitteilung des Tatsächlichen an. Das hätte der Vf. vielleicht etwas mehr berücksichtigen können: namentlich würde die Darstellung an Frische gewonnen haben, wenn nicht so oft ein einzelnes Faktum durch allzuviele in der Sache gleichartige Quellenzitate belegt worden ist. Daß die Rücksicht auf die Lesbarkeit eine weitgehende Sichtung des



Stoffes gebietet, dafür liefert E. selbst den besten Beweis: in dem Abschnitt über die Mode nämlich gibt er vorübergehend die gewöhnliche Form der Darstellung auf und komponiert statt dessen einen übrigens recht amüsanten Dialog zwischen zwei putz- und klatschsüchtigen Berliner Damen — und hier, wo das formell-künstlerische Moment den belehrenden Zweck in den Hintergrund drängt, vermag er uns mit erheblich geringerem Aufwand von Detail eine um nichts weniger deutliche Anschauung zu vermitteln. Allerdings erfreut man sich andrerseits auch gerade an dem Reichtum des Stoffes; und außerdem hat der Vf. sonst alles getan, um die Lektüre des Buches nicht nur lehrreich, sondern auch genußreich und unterhaltend zu machen. Ein besonders glücklicher Gedanke war es, für einzelne Worte und Redewendungen, soweit möglich, die Sprache der Zeit zu verwenden: man erhält dadurch überall den Eindruck der Echtheit. Das gleiche Bestreben, den Leser schon durch den äußeren Anblick in das Milieu des 18. Jahrhunderts zu versetzen, zeigt sich auch in der Ausstattung des Buches: es ist im Format und Einband — im Papier Gottlob nur mit Maß — dem Geschmack jener Zeit angeglichen.

So wird man das Buch wie um seines interessanten Interieurs so auch um seines eigenartigen Exterieurs willen gerne oft von neuem zur Hand nehmen. **M. Hass.**

Belgard, Dr. Martin: Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens, 1875—1906. Leipzig 1907; Duncker & Humblot (XV und 541 S.; Preis 10 Mark).

Wohl mancher, der zu diesem Buche greift, wird zunächst enttäuscht sein. Erwartet er doch dem Titel nach eine historische Darstellung der jüngsten preußischen Kolonialgeschichte. Allein da der Verfasser sich nicht „zum Hervorheben theoretisch-historischer Gesichtspunkte veranlaßt sah", so schildert er nicht die Entstehung und Entwicklung der Ansiedlungen, sondern stellt über die vollendeten Tatsachen seine Betrachtungen an. Nicht nur der Historiker wird ein solches Verfahren bedauerlich finden. Gerade koloniale Probleme, die den Menschen in seiner aufbauenden Wirksamkeit als Kulturträger zeigen, verlangen eine genetische Darstellungsweise; dann erst werden sie anschaulich, dann erst gewähren sie Autor und Leser künstlerischen Genuß. So kommt es, daß auch bei der eifrigsten Lektüre des Buches keine rechte Vorstellung davon zu gewinnen ist, was nun eigentlich geleistet und erreicht worden ist. Viel zu viel wird auch mit der Zahl gearbeitet. Das Bestreben, die Statistik sich dienstbar zu machen, wird niemand tadeln wollen. Aber das ist eine schwere Kunst, und nur der vermag sie zu meistern, wer sich in ihrer Anwendung zu beschränken versteht.

Metz hat in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft (XI, 5. 1908) gegen die Arbeit Vorwürfe erhoben, deren Berechtigung nicht ganz zu verkennen ist. Gleichwohl möchte ich mich nicht auf einen so schroff ablehnenden Standpunkt stellen. Die Verdienste der Arbeit liegen offensichtlich am Tage. Das Bestreben, die bisherigen Ergebnisse der gesamten Kolonisation in den östlichen Provinzen zusammenzufassen, muß unbedingt An-

erkennung verdienen; es gehört dazu großer Fleiß und eine ungewöhnliche Arbeitskraft. Neben der Tätigkeit der Ansiedlungskommission werden die polnischen Kolonisationsbestrebungen geschildert, außerdem aber auch die private von der Generalkommission vermittelte Rentengutsbildung in Pommern, Brandenburg und Westpreußen dargestellt, sowie die privaten Parzellierungen in Westpreußen, Pommern, Ostpreußen und Schlesien. In ihrer Bedeutung sind die einzelnen Teile ungleichwertig. Die Abschnitte über die Ansiedlungskommission sind durch deren große Denkschrift von 1907 überholt, die polnische Kolonisation aber durch Bernhards bekanntes Buch über das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat (Duncker & Humblot, Leipzig 1907). Am wertvollsten sind somit die Kapitel über die private Siedlungstätigkeit, wobei wiederum die Schilderung von der Wirksamkeit der Landbank die größte Beachtung verdient. Es war ein bedauerliches Mißgeschick, daß der Verfasser die beiden erwähnten Arbeiten nicht mehr benutzen konnte. Vielleicht wäre er durch ihre Kenntnis auch in seinem Urteil beeinflußt worden, das jetzt dazu neigt, die private nnd die staatliche Ansiedlungstätigkeit mit zweierlei Maß zu messen, wobei die Ansiedlungs- und vor allem die Generalkommission nicht zu ihrem Rechte kommen. Es scheint fast so, als ob der Verfasser in dieser Hinsicht nicht ganz vorurteilsfrei wäre, da er aber anderseits wieder objektiv genug ist, um die großen Erfolge der staatlichen Kolonisation zu erkennen, so ruft er den Eindruck der Unsicherheit und Unklarheit im Urteil hervor. Bei der verwirrenden Fülle der Ansichten, die über koloniale Probleme laut werden, ist das für ein Erstlingswerk wohl entschuldbar. Auch so bietet die fleißige Arbeit viel Lehrreiches, und wer sich mit der preußischen innern Kolonisation beschäftigt, wird an diesem Buche nicht vorbeigehen können. August Skalweit.

Otto Tschirch: Bismarck und die Stadt Brandenburg. Festschrift zur Einweihung der Bismarckwarte zu Brandenburg a. H. am 1. April 1908. Herausgegeben im Auftrage des Bauausschusses. — s. l. l. d. Gedruckt bei J. Wiesike in Brandenburg a. H. (43 S.; 0,75 Mk.). „Der Ertrag dieser Schrift ist vom Verfasser für den Sammelfonds der Bismarckwarte bestimmt."

Mit diesem Bausteine zu dem stolzen Bismarck-Wahrzeichen auf dem Harlunger Berge bei der alten Kurstadt Brandenburg hat der verdiente märkische Forscher auch der Allgemeinheit einen wertvollen Beitrag für die Geschichte Bismarck's geliefert, für seinen Eintritt in die politische Laufbahn, die eben mit der Stadt Brandenburg enge verknüpft ist. Hier, im Wahlkreise Westhavelland-Zauche-Brandenburg, ist der altmärkische Gutsherr auf Schönhausen wiederholt zum Abgeordneten für den preußischen Landtag, das neugeschaffene Abgeordnetenhaus, gewählt worden; zuerst am 5. Februar 1849, dann wieder am 28. Juli 1849 und am 13. Oktober 1851. Wie es dazu gekommen ist, und unter welchen Kämpfen die Wahl gelang dafür hat der Verfasser mit Umsicht und Glück verstanden, allerhand auch noch neues Material herbeizubringen, mündliche Überlieferungen, man darf sagen: noch grade vor Toresschluß!, Briefe, halbverschollene Zeitungen,

und auch Akten, in specie die der Landratsämter, ein Fingerzeig für den Archivar, mit deren eventueller Kassierung vorsichtig zu sein. Auf diesen reichen Ertrag hinzuweisen, scheint besonders geboten, weil sich diese überraschend inhaltsvolle Gabe unter dem gemeinnützigen Titel gleichsam verbirgt.

Den eigentlichen Anstoß zu seiner Untersuchung gab dem Verfasser aber eine Entdeckung realerer Art: ein fast vergessenes Bismarckbild aus jenen halbverklungenen Zeiten, an sich schon bemerkenswert als Porträt aus so früher Zeit, besonders aber dadurch, daß es ausdrücklich aus Anlaß jener Wahlkämpfe gemalt worden ist.

Wie regen, schmerzvollen Anteil Bismarck an den politischen Ereignissen seit den Märztagen von 1848 genommen, ist bekannt. Sich aktiv in dem neuen parlamentarischen Leben zu betätigen, darauf scheint er doch mehr zufällig geführt worden zu sein: eine Verwandte seiner Frau, Franziska Barschall, geborene von Puttkamer-Versin, soll Bismarck auf die Möglichkeit seiner Wahl in Brandenburg zuerst hingewiesen haben; diese noch lebende Dame scheint sich nicht mit Unrecht der Worte ihres „Vetters“ rühmen zu dürfen: „Fränzchen hat meine Karrière begründet.“ —

Gegen den Bürgermeister Ziegler siegte dann Bismarck am 5. Februar 1849 — die Gegenüberstellung dieser beiden märkischen Wahlkandidaten in ihrer beiderseitigen Eigenart ist in ihrer Objektivität besonders hübsch. Damals wurde übrigens dieser Sieg nicht kraft der Rathenower Wahlstimmen errungen, wie mehrfach erzählt wird, die vielmehr erst bei der zweiten Wahl, am 28. Juli 1849, für Bismarck den Ausschlag gaben. Die konservativen Bauern hielten damals und später den beweglicheren Wahlelementen in den kleinen Städten das Gegengewicht, obwohl Bismarck's ablehnende Haltung bei der deutschen Kaiserwahl vom April 1849, und namentlich seine Verteidigung der Olmützer Punktation vom November 1850, dem überwiegenden Teile seiner Wähler durchaus nicht nach dem Herzen war. Dennoch wurde er, wie zum Erfurter Parlamente von 1850, so am 13. Oktober 1851 noch zum dritten Male für das preußische Abgeordnetenhaus gewählt, bis dann seine dauernde Abwesenheit von Berlin nach seiner Ernennung zum Bundestagsgesandten in Frankfurt a. Main den Verzicht auf eine Wiederwahl herbeiführte.

Bismarck's Auftreten in diesen Wahlkämpfen und im Parlamente hatte ihn so bekannt gemacht, daß ein recht tüchtiger Berliner Porträtmaler, Moritz Berendt, es unternahm, im Jahre 1850 sein lebensgroßes Kniestück zu malen, obwohl ihm die Familie Bismarck den Ankauf des Bildes nicht in Aussicht stellen konnte. Das Gemälde wurde dann unter den Rittergutsbesitzern des Wahlkreises verlost, und von dem Gewinner im Jahre 1854 der Stadt Brandenburg geschenkt. Hier hat es im Bürgermeisterzimmer ein verborgenes Dasein geführt, bis es jetzt gleichsam „entdeckt“ und in dankenswerter Weise der weiten Öffentlichkeit bekannt gemacht worden ist. Unsere kleine Schrift schmückt der wohlgelungene Abdruck des Bildes und ebenso hat es der Verfasser in „Westermanns Monatsheften“, Aprilheft 1908, „Ein vergessenes Bismarckbild“, publiziert. Hier werden uns nähere Nachrichten über die Geschichte der Entstehung des Bildes und über den Maler mitgeteilt — dessen Er-



mittlung dem umfassenden Erinnerungsvermögen von Ludwig Pietsch zu verdanken ist — und in einer dritten kleinen Arbeit in den „Grenzboten" 1908, Nr. 31 und 32, „Bismarck als preußischer Landtagsabgeordneter", hat der Verfasser die Resultate seiner noch weiter ausgedehnten Nachforschungen vorgelegt, die nicht unwesentliche Ergänzungen bringen. Denn unsere Festschrift, der nach ihrem Inhalte und nach dem guten Zwecke ihres Ertrages die weiteste Verbreitung zu wünschen ist, hat der Verfasser, wie er angibt, in vier Tagen niedergeschrieben, ein kurzgefaßter Entschluß, der ihr an Frische reichlich das ersetzt, was vielleicht an kleinen Unebenheiten ihr daraus erwachsen ist, wie sie etwa in der Disposition der Stofffülle und in einigen Wiederholungen hervortreten.

Bei der Untersuchung über Bismarck's Autorschaft einiger Zeitungsartikel während des ersten Wahlkampfes läßt der Verfasser das Resultat hier weniger klar hervortreten, als er es dann in den „Grenzboten" a. a. O. gefaßt hat. Auch daß bei der so amüsanten und charakteristischen Erzählung von der Gewinnung der Rathenower Wahlmänner — die zuerst in Feodor v. Köppen's „Fürst Bismarck", 1878, gedruckt ist und auf den Rathenower Stadtverordnetenvorsteher Neuß zurückgeht — nur eine Verwechslung der ersten mit der zweiten Wahl, keineswegs eine Erdichtung vorliegt, hätte hier vielleicht schärfer betont werden können. Daß in diesem Bismarckschriftchen einmal die Namensform „Bismark" (S. 17) mit untergelaufen, ist ein spaßhafter Druckfehler.

Wie historisch reich ist doch das Leben eines wahrhaft großen Mannes; aufs lebhafteste tritt uns das in diesem räumlich und zeitlich so eng begrenzten Durchblicke greifbar entgegen. Wie interessant ist es, daß auch hierbei die Einflüsse der pietistisch-altlutherischen Kreise, denen Bismarck durch seine Gattin nahe gebracht war, sich wirksam gezeigt haben: den früheren Auditeur Barschall hatte sein Altlutheranertum das Amt gekostet, aber seine adlige Frau errungen, und auch der Maler Moritz Berendt war durch seine altlutherische Richtung in das fromme Haus der Puttkamer-Versin eingeführt und dadurch mit Bismarck bekannt geworden.

Der knappgefaßten Darstellung der Wahlkampagnen läßt der Verfasser den Abdruck jener Rathenower Erzählung und von fünf Briefen Bismarck's über seine erste und zweite Wahl von 1849 an seine Gattin und seinen Bruder folgen. Den Schluß der „Festschrift" bildet die „Baugeschichte und Beschreibung der Bismarckwarte", für deren schönes Gelingen der Verfasser als Schriftführer des Bauausschusses erfolgreich gewirkt hat. So ansprechend ist diese Beschreibung, daß man fast bedauert, eine Abbildung der Wart-Anlage bei dieser „Festschrift" zu vermissen; denn das Deckelbild gibt von ihr doch wohl keine rechte Anschauung, es wirkt etwas grotesk.

Das Bismarckbild selbst ist auch in seiner Reproduktion hier sehr ansprechend; auch psychologisch ist es mit seinem ernsten Ausdrucke bemerkenswert. Das älteste Bild in der schönen Sammlung von Bismarckbildnissen vom Grafen Yorck — cfr. „Forschungen" XIV, S. 363 f. (1901) — datiert erst von 1858. Interessant ist die Notiz in „Westermanns Monatsheften" a. a. O., die der Verfasser wohl von der Schwester Bismarck's,

Frau von Arnim, erfahren, daß die gewaltige dänische Dogge Odin, die hinter Bismarck steht, erst nachträglich von einem Tiermaler dem Bilde eingefügt ist.

Unsere Festschrift, zusammen mit den beiden anderen Arbeiten des Verfassers, darf als eine erstaunlich vielseitige, wertvolle Bereicherung unserer Bismarckkenntnis eingeschätzt werden. Herman Granier.

G. Wolf: Bismarcks Lehrjahre. Leipzig 1907; Theodor Weicher (376 S.).

Das vorliegende Buch „ist durch die Erwägung veranlaßt, daß wir eine zusammenfassende, in das innere Werden des jungen Bismarck eindringende Biographie seither noch nicht besitzen". Es war das Bestreben des Verf., „einerseits dem Werke einen wissenschaftlichen Charakter zu verleihen, sodaß es auch für den zünftigen Historiker, sei es an Stoff, sei es in Gruppierung, möglichst viel Neues enthält, andererseits aber doch auch ein Buch zu schreiben, welches nicht nur für Gelehrte bestimmt ist."

Der erste Abschnitt führt die Darstellung bis zu Bismarcks Eintritt in den vereinigten Landtag, der zweite bis zur Berufung an die Gesandtschaft beim Bundestag. Diese Begrenzung ist nicht eben glücklich und entspricht nicht recht dem Titel; denn die Frankfurter Zeit gehört noch zu Bismarcks politischen Lehrjahren — gerade in jener Epoche wird er erst zum großen Staatsmann; und erst für diese Zeit haben wir reichliches Material, während für die früheren Jahre die Quellen doch recht spärlich fließen.

Man muß anerkennen, daß der Verf. sich bemüht hat, namentlich für die Schulzeit Bismarcks, entlegeneres und bisher noch nicht oder wenig benutztes Material heranzuziehen (Schulprogramme 2c.). Daß die Erkenntnis von Bismarcks Entwicklung durch die häufig recht breiten Ausführungen über seine verschiedenen Lehrer und durch die zahlreichen, allgemeinen Reflexionen wesentlich gefördert worden sei, kann man freilich nicht behaupten. —

Falsch und in sich widerspruchsvoll ist die Stellung Bismarcks zu den Parteien in den Anfängen seiner politischen Tätigkeit gezeichnet: Der Verf. will dem Bismarck der vierziger Jahre gewissermaßen eine Stellung über den Parteien zuschreiben (S. 144) und meint (S. 176), „was Bismarck 1847 vor allem als konservativ erscheinen (!) ließ, war, daß angesichts der augenblicklich im Vordergrund stehenden Tagesfragen seine Meinungsverschiedenheiten mit den Abgeordneten der Rechten nicht derart (!) in Betracht kamen, wie diejenigen mit den Liberalen". — „Noch viel mehr als im vorigen Jahre (1847) veranlaßte die Übereinstimmung über die vorliegenden Fragen ein Zusammengehen Bismarcks mit der Rechten" (S. 221)[1].

---

1) Vgl. auch S. 247: „Es waren wiederum ausschließlich blos die zufällig vorliegenden Fragen und die zufälligen Meinungsübereinstimmungen in denselben, welche Bismarck an die Seite der strengen Konservativen führten."

Mitten zwischen derartigen Ausführungen erwähnt dann der Verf. naiver Weise die Bemühungen Bismarcks um die Gründung einer konservativen Zeitung (S. 218), führt die Worte der Rede vom 22. März 1849 an, daß „Europa durch den Streit zwischen dem Prinzip angeblich des Volkswillens, in Wahrheit des Faustrechts der Barrikaden und dem der von Gott eingesetzten Obrigkeit erschüttert wird" (S. 248), betont, daß „der Kampf der beiden Prinzipien auch der Gesichtswinkel war, unter welchem Bismarck die Forderungen der Liberalen betrachtete" (ebd.), und bemerkt, „daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen Bismarck und den Konservativen an Bedeutung sehr erheblich zurückstanden hinter der Tragweite des von Bismarck klar gezeichneten . . . Kampfes zwischen den Grundsätzen der Volkssouveränität und der königlichen Autorität."

Man sieht, wie sich hier dem Verf. doch stellenweise die Erkenntnis aufdrängt, daß Bismarck damals im Grunde monarchisch-konservativer Parteimann[1]) und ein prinzipieller und leidenschaftlicher Gegner der Revolution und des Liberalismus war.

Es ist unbegreiflich, wie man den Mann, der in seiner berühmten Rede vom 3. Dezember 1850 erklärte: „Ich suche die preußische Ehre darin, daß Preußen vor allem sich von jeder schmachvollen Verbindung mit der Demokratie entfernt halte" — wie man diesen Mann als einen bloß „zufälligen" Gegner des Liberalismus bezeichnen kann.

Wenn Bismarck in jenen Jahren auch gelegentlich über „das Durchgehen und ungeschickte Seitensprünge der sogenannten Hofpartei und der sonstigen Ultrakonservativen" geklagt, wenn ihn auch sein angeborener „Wirklichkeitssinn" stets davor bewahrt hat, vollständig in starrer Parteidoktrin aufzugehen, und seine geniale Eigenart von vornherein bei seiner politischen Wirksamkeit heroorbricht[2]) — so ist er doch bis zu einem gewissen Grade damals befangener Parteimann gewesen, und es ist gänzlich verkehrt, wenn Wolf diese Tatsache zu verkleistern sucht. —

Im ganzen kann man das Buch nicht gerade als eine sehr wertvolle Bereicherung der wissenschaftlichen Bismarckliteratur bezeichnen. Die Ausgabe, „in das Werden des jungen Bismarck einzudringen" — diese schwierige Aufgabe erscheint hier keineswegs gelöst.

Bekanntlich dürfen wir demnächst aus der berufenen Feder des Biographen Colignys und Wilhelms I. eine Bismarckbiographie erwarten. Wenn der Verf. das Bedürfnis fühlte, eine „Ilias ante Homerum" zu schreiben, so ist das seine Sache — eine ungemein wertvolle Vorarbeit von E. Marcks hätte er jedoch füglich schon benutzen können — den kurzen, aber höchst feinsinnigen und glänzend geschriebenen Aufsatz über Bismarck bis zum Jahre 1862 (Jahrbuch des freien, deutschen Hochstifts für das Jahr 1905). Vielleicht hätte er dann die Stellung Bismarcks zu den

---

1) Es sei hier nur an die bezeichnende Stelle des Briefes an die Gattin vom 16. November 1850 erinnert: „Die hessische und die holsteinische Sache haben übrigens für Preußen und namentlich für unsere Partei nicht das Interesse, daß es deshalb lohnte, Menschen und gar Soldaten zu opfern."

2) Nur insofern steckt ein gewisser berechtigter Kern in W.'s Ausführungen.

politischen Parteien doch nicht so gänzlich verkannt. Auch sonst scheint die bisherige Literatur nicht genügend berücksichtigt: So ist dem Verf. S. 83 f. (vgl. S. 130) offenbar die Schrift von Brodnitz — Bismarcks nationalökonomische Anschauungen — Jena 1902 — entgangen, in der nachgewiesen wird, daß sich Bismarck in seiner Prüfungsarbeit über die Sparsamkeit im Staatshaushalt eng an J. B. Say's Darstellung der Nationalökonomie angeschlossen hat.

Ungenau ist die Angabe (S. 371, vgl. S. 341 und 349), Fester (Histor. Zeitschr. 49, S. 50 ff.) habe behauptet, daß Bismarck schon im Jahre 1850 bezüglich Kurhessens „Einverleibungspläne gehegt hätte". Fester (Histor. Vierteljahrschr. V, 232 ff.) hat in seiner Reptik gegen Ulmann (ebd. 49 ff.) eine solche Unterstellung vielmehr ausdrücklich zurückgewiesen.

Der Stil ist stellenweise etwas geschraubt und weitschweifig, manchmal inkorrekt. Als Proben seien nur die folgenden Stellen angeführt:

„Die Bismarck so häufig abstoßende Zeitrichtung einer bewußten Gegnerschaft gegen eine geschichtliche Bewertung des Adels barg Siebenhaars Charakter jedenfalls nicht" (S. 43).

„Der Mittelpunkt eines miteinander gern und häufig sich treffenden Kreises" (S. 121).

„Unmittelbar darauf begann der Antrag des Fürsten Lichnowsky" (S. 200).

„Die Verquickung der deutschen Frage mit den Zielen der preußischen Staatspolitik . . . . hatte noch nicht ausgespielt, sondern drohte eben damals in einer neuen Umrahmung" (S. 321).

Am schlimmsten — weil den beabsichtigten Sinn vollkommen verkehrend — ist vielleicht die Entgleisung auf S. 311: „Bismarck indeß, dem es weniger um die plötzliche Schmälerung der gutsherrlichen Rechte und Einkünfte als um die Erschütterung der Position des erblichen Großgrundbesitzes und um die Störung der Beziehungen zwischen diesem und dem Staate zu tun gewesen war (!), hegte die gleichen Bedenken auch gegen die jetzigen Vorlagen."

Anmerkungen sind dem Buche — um es nicht zu sehr zu belasten — nur wenige beigegeben.

Dankenswert ist das Personenregister. Die Ausstattung ist sehr gut.

Ernst Salzer.

K. Promnitz: Bismarcks Eintritt in das Ministerium. Berlin 1908; E. Ebering (257 S.).

Die vorliegende Schrift, von der ein Teil bereits als Berliner Dissertation erschienen ist, beruht auf einer fleißigen Durcharbeitung des gedruckten Materials, einschließlich der Zeitungen und politischen Zeitschriften, und konnte auch Korrespondenzen aus dem Nachlaß Sammers (mit G. Freytag, E. v. Stockmar, Stavenhagen, Sänger, dem englischen Gesandtschaftsattaché Morier und M. Duncker) verwerten. Sie fördert die Forschung in mancher Richtung, wenn man auch nicht überall dem Verfasser wird beistimmen können — so wenn er im Gegensatz zu Marcks



die Anschauung vertritt, daß „die Berufung Bismarcks im September 1862 nicht sein eigner Wunsch gewesen sei". Trotz der — natürlich auch von Marcks nicht übersehenen — zweifellos echten Abneigung gegen die „Galeere" des Ministeriums — einer Abneigung, die übrigens teilweise und vorübergehend durch den Gesundheitszustand Bismarcks, durch mehr augenblickliche Stimmungen und Verstimmungen, endlich zum guten Teil durch die Haltung des Königs bedingt ist — trotzdem hat doch offenbar auf der anderen Seite, wie Marcks mit Recht betont hat, das Ministerium eine starke Anziehungskraft auf ihn ausgeübt. Als im Sommer des Jahres 1861 Roon zum ersten Male deswegen bei ihm sondierte, da antwortete er am 2./3. Juli früh zwischen 2 und 3 Uhr, aus Gesellschaft kommend, in einem ausführlichen Schreiben mit mancherlei Bedenken und mit ehrlicher Abneigung gegen die „ganze Knechtschaft Tag und Nacht" und den „Schwindel" — „ich werde mich nicht drücken, denn ich mag mir keiner Feigheit bewußt sein, aber wenn in 14 Tagen dies Gewitter spurlos an mir vorübergezogen und ich ruhig bei Muttern wäre, so würde ich mir einen Entenst ... wünschen, um vor Befriedigung damit wackeln zu können". Indessen am anderen Tage bemerkt er in einer Nachschrift, deren Sinn Promnitz S. 30 (Anm. 10) doch fast in ihr Gegenteil verkehrt: „Geht der König einigermaßen auf meine Meinung ein, dann greife ich das Werk mit Freuden an."

Die Ausführungen des Verf., daß im Mai des folgenden Jahres, wo der König persönlich mit Bismarck verhandelte, der letztere es gewesen sei, der ein negatives Resultat herbeigeführt habe[1]), sind ebensowenig stichhaltig. Wenn Bismarck am 17. Mai seiner Gemahlin schreibt, Berlin stehe mehr im Vordergrund, er tue nichts dazu und nichts dagegen, trinke sich aber einen Rausch an, wenn er erst seine Beglaubigung nach Paris in der Tasche habe — wenn er am 23. Mai einen Brief an Roon als dessen „bereitwilliger, aber nicht mutwilliger Kampfgenosse, wenn's sein muß" unterzeichnet und an demselben Tage seiner Frau berichtet, er sei schon „so gut wie eingefangen für das Ministerium" gewesen, so geht doch daraus hervor, daß er trotz seiner Abneigung schließlich bereit gewesen wäre, das schwierige Amt zu übernehmen[2]). Und damit stimmen denn auch die nächsten Briefe überein. So schreibt er am 8. Juni an Roon, daß er gegen seine Berufung „durchaus keine Gegenzüge und Manöver mache" — daß er „keinen Finger rühre, um ihr entgegenzuarbeiten"; — „Sie tun mir Unrecht — heißt es in jenem Schreiben weiterhin — wenn Sie glauben, daß ich mich sträube; ich habe im Gegenteil lebhafte Anwandlungen von dem Unternehmungsgeist jenes Tieres, welches auf dem Eise tanzen geht, wenn ihm zu wohl wird". Und am 12. September schreibt er Roon, er habe sich nie geweigert, das Präsidium

1) S. 36. Damit ist denn allerdings 4 Seiten später die Behauptung nicht recht vereinbar: „denn nach wie vor wollte er sich nicht weigern."

2) Vgl. auch „Gedanken und Erinnerungen" I, 267: „es sei S. M. schon seit dem Mai bekannt, daß ich bereit sei, in das Ministerium zu treten."

ohne Portefeuille anzunehmen, er habe nur gesagt, daß er diese Einrichtung für unpraktisch halte[1]).

Nicht Bismarck, sondern der König war also offenbar derjenige, der damals die Entscheidung in negativem — oder richtiger in dilatorischem Sinne gegeben hat — denn er sagte seinem neuen Pariser Gesandten in der Abschiedsaudienz, „er solle au qui vive bleiben[2])". Ähnlich wie Bismarck kämpfte auch der König mit entgegengesetzten — aber keineswegs sich ausschließenden — Empfindungen. Roon entdeckt bei ihm am 4. Juni bei Erörterung der Ministerpräsidentenfrage „die alte Hinneigung zu Bismarck neben der alten Unentschlossenheit". Übrigens aber kam auch beim König sowohl als bei Bismarck im Sommer 1862 noch die Erwägung hinzu, daß dessen Eintritt ins Ministerium aus taktischen Gründen wohl besser zu verschieben sei[3]). Diese taktischen Gründe dürften doch wohl durchaus ernst gemeint gewesen sein und stark mitgewirkt haben; und die Behauptung von Promnitz (S. 44), Bismark habe jetzt nur die Initiative ergriffen, „um seine Verhältnisse zu ordnen", und „er habe selbst dazu beigetragen, daß Wilhelm stärker als je vor einer Ernennung zurückscheute", ist offenbar nicht aufrecht zu erhalten. Jene — gewiß berechtigten — rein persönlichen Wünsche haben natürlich mitgespielt, sind für Bismarck aber nicht allein bestimmend gewesen.

Auch die Schilderung und Beurteilung des Militärkonfliktes erscheint nicht ganz einwandsfrei, da der Verf. mehrfach die Dinge zu sehr von der Seite der Opposition aus sieht und der Regierung nicht immer ganz gerecht wird[4]).

Der, wie bekannt, sehr starke Anteil Roons an der Berufung Bismarcks wird von Promnitz mit Recht scharf hervorgehoben und im Einzelnen noch näher aufgeklärt: Der Verf. macht es wahrscheinlich, daß Roon kurz nacheinander zwei Telegramme an Bismarck nach Paris gesandt hat, um ihn nach Berlin zu berufen (außer dem bekannten, in den Gedanken und Erinnerungen im Wortlaut mitgeteilten vorher noch ein anderes: „Die Birne ist reif").

---

1) Am 21. Mai 1862 hatte er freilich noch an seine Gattin geschrieben, er weigere sich des Präsidiums, wenn er nicht das Auswärtige dazu habe.

2) Unrichtig ist die Bemerkung von Promnitz S. 37, daß nur vom Präsidium ohne Ressort die Rede war. Nach Bismarcks Schreiben an Roon vom 2. Juni 1862 war gerade von diesem „nicht praktischen" Gedanken wenigstens in der letzten Audienz nicht die Rede. Jenes Schreiben ist übrigens keineswegs „bitter und ironisch", wie Promnitz S. 40, 41 sagt — sondern völlig ernst gemeint: vgl. die Schreiben an die Gattin vom 23. Mai und 1. Juni.

3) Bernstorff an Bismarck 12. VII. 1862, Bism. Jahrb. VI, 155, 156. Bismarck 15. VII 1862 an Bernstorff, ebd. 157, 158 — an Roon „Gedanken und Erinnerungen" I, 260 f.

4) „Klipp und klar" provisorisch und zu provisorischen Zwecken bewilligt waren die Geldbewilligungen pro 1860 und 1861 doch keineswegs. Und kurzsichtig war es immer, eine nationale Politik zu fordern und zu übersehen, daß dazu vor allem ein starkes Heer nötig war. — Bernstorff wird S. 58 doch zu ungünstig beurteilt.

In dem Abschnitt über die Babelsberger Gespräche zwischen dem König und Bismarck am 22. und 23. September weist der Verf. nach, daß hier auch bezüglich der äußeren Politik beide sich über ein kurzes Bleistiftprogramm geeinigt haben[1]. Der Versuch, die Ereignisse dieser beiden Tage im Einzelnen scharf zu scheiden, scheint mir dagegen mißglückt[2]. Daß Bismarck vorerst nur der interimistische Vorsitz übertragen wurde, hat seinen Grund darin, daß er zunächst den Prinzen Hohenlohe ersetzen sollte, der bisher diesen Posten innehatte, während nominell noch der Fürst von Hohenzollern Präsident des Staatsministeriums war, und daß dieser vor der Ernennung Bismarck's zum Ministerpräsidenten von jener Stellung entbunden werden mußte (was Anfang Oktober bei der Anwesenheit des Königs in Baden-Baden geschah[3]). Deshalb also und nicht, weil der König nur einen „Versuch" mit Bismarck hätte machen wollen, wie Promnitz S. 249 behauptet[4]), wurde Bismarck zunächst der interimistische Vorsitz übertragen.

Die Behauptung des Verf. (S. 254), daß der König die Ernennung schon am 22. vollzogen habe, ist wohl nicht aufrecht zu erhalten.

Denn gerade dafür scheint mir das Zeugnis der Gedanken und Erinnerungen nicht zu genügen, da sie von der zweiten Audienz vom 23. nicht sprechen und die Veröffentlichung irrig zum 23. statt 24. berichten. Offenbar hat der König doch erst am 23. den definitiven Entschluß gefaßt. Denn die Ernennung ist erst vom 23. September[5]) datiert, was P. unbegreiflicherweise gänzlich übersehen hat.

Es ist zwar richtig, daß es dem König vor allem darauf ankam, die Stelle des Ministerpräsidenten neu zu besetzen; da aber auch Bernstorff schon am 19. September sein Abschiedsgesuch eingereicht hatte und die Ernennung Bismarck's zum Minister des Auswärtigen vom König seit

1) Es ist nicht unbedingt notwendig, daß der König es selbst verfaßt und geschrieben, und Bismarck es lediglich akzeptiert hat; denkbar ist es auch, daß Bismarck es auf Grund der Direktiven des Königs oder als Resultat ihrer Aussprache unmittelbar auf einer Bank im Park niedergeschrieben und mit dem König gewissermaßen vereinbart hat.

2) Aus der Verschiedenheit der beiden Programme braucht man keineswegs mit dem Verf. S. 247 zu schließen, daß das eine am 22., das andere am 23. zur Verwendung gekommen sei. Da wir keinen vollständigen Bericht über die Babelsberger Gespräche besitzen, wie der Verf. selbst S. 224 und 232 betont, so ist es gar nicht ausgeschlossen, daß schon am 22. auch die äußere Politik berührt wurde.

3) Kreuzzeitung vom 8. Oktober.

4) S. 244 Anm. 53 und 54 hat P. selber merkwürdigerweise zwei Belege für den wahren Grund angeführt. Auch die Kreuzzeitung brachte schon am 25. September die Nachricht, daß B. definitiv den Vorsitz übernehmen werde, sobald der Fürst von Hohenzollern seinen Abschied erhalten haben werde.

5) Ordre an das Staatsministerium (Sternzeitung vom 25. September) dazu die Meldung der Kreuzzeitung vom 25. September, daß der König am 23. abends Bismarck ernannt habe.

langem, wenn auch mit Widerstreben, erwogen worden war, so ist es nicht eben wahrscheinlich, daß Wilhelm am 22. „an das Auswärtige gar nicht gedacht" (Promnitz S 249) und erst am 23. auf Grund der zweiten Unterredung sich entschlossen habe, Bismarck definitiv das Präsidium und das Auswärtige zu übertragen.

Die Argumentation des Verf. ist bisweilen von ermüdender Breite[1]); andererseits sucht er durch weitläufige Deduktionen manche Einzelheiten festzustellen, die nach dem Stand der Überlieferung noch nicht festzustellen sind. Ernst Salzer.

Robert Freiherr von Schrötter: Der deutsche, insbesondere der preußische Adel im 19. Jahrhundert und die Deutsche Adelsgenossenschaft [1908]. Neudamm; J. Neumann (46 S.).

Die vorliegende Arbeit gibt eine Skizze der Entwicklung des preußischen Adels im 19. Jahrhundert vom konservativ-aristokratischen Standpunkt aus. Der Verfasser verfolgt zunächst einleitend die Geschichte des deutschen Adels in seinen drei Gruppen, dem hohen, dem reichsunmittelbar-ritterschaftlichen und dem landsässigen Adel und wendet sich dann dem preußischen Adel zu; er schildert in knappem Überblick dessen Stellung unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen und geht dann genauer auf die gewaltige Umwälzung ein, welche die Stellung des Adels in Deutschland und dann auch in Preußen infolge der französischen Revolution erlitten hat. Der Einfluß der Reformgesetzgebung auf die Stellung des Adels in Preußen wird etwas eingehender verfolgt, die Bedeutung des Edikts vom 9. Oktober 1807 für den Adel und dessen teilweiser Widerstand dagegen zutreffend gewürdigt, wobei der Verfasser zwischen der entgegengesetzten Auffassung Max Lehmanns und der ihm noch nicht bekannten Ernst v. Meiers (Stein, die französische Revolution und der preußische Adel, 1908, S. 44 ff.) die richtige Mitte trifft. Leider sind ihm eben in diesem Abschnitt zwei merkwürdige Schnitzer mtiuntergelaufen. S. 12 äußert er die Ansicht, daß zwischen 1795 und 1805 Schleswig-Holstein und Vorpommern (!) Deutschland verloren gegangen seien, und S. 14 behauptet er, der Verfasser des einen der beiden Entwürfe vom 17. August 1807, welche die Grundlage des Oktoberedikts bildeten, sei ein Bürgerlicher, ein „Herr Schön" gewesen, der erst 1840 geadelt wurde. Derselbe „Herr Schön", ein Adelsfeind, taucht später (S. 25) noch einmal auf. Dieser „Herr Schön" ist aber kein anderer als Theodor v. Schön, der Oberpräsident, und jener Entwurf zu dem Edikt in seinem Nachlaß (II, 104—129) längst gedruckt (vgl. auch Knapp, Bauernbefreiung II, 148 und Lehmann, Stein II, 270). Die Kämpfe des Adels gegen Hardenberg 1810/11 werden kaum gestreift; hier wäre eine etwas eingehendere Schilderung sehr wünschenswert gewesen, da sie für die wirtschaftliche

1) S. 245, 246 ist die Deutung von „wir" gekünstelt. Sachlich ist es freilich richtig, daß es sich um ein Programm des Königs (event. unter Bismarcks Mitwirkung) handelt. Als inneres Argument hätte der Verf. hier den langen Widerspruch des Königs gegen die Anerkennung Italiens anführen können. Bismarck-Jahrbuch VI, 155 Bernstorff an Bismarck.



und soziale Stellung des preußischen Adels im 19. Jahrhundert von grundlegender Bedeutung geworden sind. Der Verfasser skizziert dann die Regelung der Adelsverhältnisse durch die Bundesakte und die wirtschaftlichen Nöte nach 1815; er weist darauf hin, wie es dem Adel gelang, trotz der ungeheuren wirtschaftlichen Einbuße in den Jahren 1807/15 seine Stellung in der Kreis- und Provinzialverwaltung zu befestigen und die führende Rolle im Staate zu behaupten. Von besonderem Interesse sind die Versuche einer Adelsreform, die Friedrich Wilhelm IV. unternahm; der König beabsichtigte bekanntlich, den von ihm neugeschaffenen Adel dem englischen ähnlich zu machen, indem jedesmal der älteste Sohn den Grundbesitz erben, die jüngeren aber in den Bürgerstand zurücktreten sollten Diese Pläne scheiterten an dem unüberwindlichen Widerstand des Adels, da sie allen seinen Traditionen widersprachen (vgl. Treitschke, Politik I, 306 f.), und wurden sehr bald durch die Revolution beiseite geschoben. Die Stellung des Adels zu ihr wird kurz geschildert; doch ist der Verfasser im Irrtum, wenn er meint, daß 1848/49 noch „in ganz überwiegendem Maße" das Offizierkorps aus dem Adel hervorgegangen sei. Schon 1818/20 war die Zahl der adligen und bürgerlichen Offiziere in der Linie nahezu gleich, in der Landwehr die der bürgerlichen weit überwiegend (vgl. Benzenberg, Über Preußens Geldhaushalt, 1820, S. 4 ff.); seitdem hat sich das Verhältnis naturgemäß beständig zu Ungunsten des Adels verschoben. Der Verfasser bespricht dann die Bildung des Herrenhauses, nicht ohne seiner politischen Stellung Ausdruck zu geben; wenn er meint, das Herrenhaus habe „den liberalen, allzu raschen Reformeifer" des Abgeordnetenhauses „in glücklicher Weise" gedämpft, so wird man das nur für wenige Jahre der Tätigkeit beider Häuser unterschreiben können. Mit einigen Bemerkungen über die Reorganisation der Kreisverwaltung und der Landgemeindeordnung seit den 70er Jahren schließt der historische Teil.

Zum Schluß werden die neueren Versuche einer Organisation des Adels in Familien- und Landesverbänden besprochen, vor allem die Begründung der Adelsgenossenschaft 1874; ihren Zielen steht der Referent sehr skeptisch gegenüber. Ich halte es für schlechterdings unmöglich, die rund 200,000 Träger adliger Namen in Deutschland, die den verschiedensten Berufen angehören, in einen einzigen Verband zusammenzufassen, selbst ein Zusammenschluß des gesamten grundbesitzenden Adels scheint mir weder möglich noch wünschenswert; er würde nur die unnötige gesellschaftliche Isolierung, in der sich noch heute nicht wenige Familien des Landadels gegenüber ihren bürgerlichen Nachbarn und Berufsgenossen halten, noch mehr verstärken: es gilt, diese Schranken niederzureißen, nicht neue aufzubauen!

Friedrich Meusel.

Der Minister von Stein, die französische Revolution und der preußische Adel. Eine Streitschrift gegen Max Lehmann von **Ernst von Meier.** Leipzig 1908, Duncker & Humblot (1,50 Mk.).

Die kleine Schrift ist eine Antwort auf Lehmanns Aufsatz: „Preußen und die französische Revolution" (Preußische Jahrbücher, Maiheft 1908), den wir schon zusammen mit dem Buche v. Meiers, gegen das er sich



wendet („Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrh.", Bd. 2), im letzten Halbbande der „Forschungen" eingehend besprochen haben. Neue Tatsachen oder Auffassungen sind in dieser Streitschrift, die nun auch ihrerseits, wie Lehmann es zuerst getan, einen schroffen Ton anschlägt, kaum vorgebracht worden, und wir können daher Abstand davon nehmen, über den Inhalt des näheren zu referieren. Der Verfasser hält seinen Standpunkt im ganzen wie im einzelnen durchaus fest — abgesehen etwa von dem Zugeständnis in der Frage des Verhältnisses Steins zu Goethes Faust, wo er die Äußerung Steins bei Lehmann III, 458 Note 2 übersehen hatte —, eine Frage, die ja aber für den eigentlichen Streitpunkt unerheblich ist. Auf meine Bedenken und Einwürfe ist der Vf. in dieser Schrift nicht näher eingegangen, weswegen wir auch darauf verzichten können, diese Differenzen hier von neuem zur Sprache zu bringen. Es mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß, veranlaßt durch diese Streitschrift, im Dezemberheft der „Preußischen Jahrbücher" Hans Delbrück die ganze Kontroverse besprochen hat in einem Aufsatz, der den Titel führt: „Max Lehmanns Stein." Delbrück stellt sich darin, wie zu erwarten war, vollständig auf die Seite Lehmanns, modifiziert aber dabei dessen Ansichten mehrfach in einer Weise, die sie als minder angreifbar erscheinen lassen. Überhaupt meint er, daß Lehmann gar nicht das gesagt und gemeint habe, was v. Meier und ich aus seinem Buche herausgelesen haben. Hätte Lehmann wirklich, wie hier behauptet wird (S. 453), mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß Stein ein abgesagter Gegner der Revolution gewesen sei, aber doch von ihren Ideen wie ihrer Praxis sich in einem nicht unerheblichen Maße habe beeinflussen lassen, so wäre, wenigstens für mich, der Anlaß zum Widerspruch größtenteils verschwunden. Das ist aber meines Erachtens eben nicht der Fall gewesen, und wenn Delbrück es beanstandet, daß ich gesagt habe, Lehmann sähe den Kern der Reform von 1808 in einer Nachahmung der französischen Revolution, so habe ich mich dafür auf eine der wenigen Stellen im „Stein" zu berufen, wo Lehmann sich einmal unumwunden ausspricht. Band II S. 552 heißt es nach einer allgemeinen Betrachtung über die Stimmung Steins in der Krisis des Sommers 1808 von dem „Triumvirat" Stein-Scharnhorst-Gneisenau: „Jeder vom andern verschieden durch Ursprung, Temperament und Erziehung, fanden die drei sich zusammen nicht nur in dem Entschlusse, das Vaterland zu befreien, sondern auch in der Wahl des wichtigsten der Mittel, die dies bewirken sollten: in der Nachahmung des revolutionären Frankreichs." Wenn Delbrück die Bedeutung dieser Stelle dadurch abzuschwächen versucht, daß er meint, sie gehe nur auf den Krieg, den die drei damals vorbereiteten, so ist darauf zu erwidern, daß gerade Lehmann gezeigt hat, wie die ganze Reformarbeit Steins in dem Gedanken des Befreiungskrieges gipfelte. — Noch auf eine andere Stelle des Delbrückschen Aufsatzes, der meine Ausführungen betrifft, möchte ich kurz eingehen. Ich hatte ausgeführt, wie Delbrück ganz richtig zusammenfaßt, „daß Stein unterschieden habe zwischen der allgemeinen Idee des Zeitalters und den besonderen (verfälschten) Bestrebungen der französischen Revolution: den ersteren habe er dienen wollen, sofern sie die Umbildung der Staatsverfassung zu bewirken suchten, die



letztere, die Revolution, lehnt er ab". Delbrück bemerkt dazu (S. 461): „Ich halte diese Unterscheidung für nicht gerade glücklich: sie würde besser auf Hardenberg als auf Stein passen und trifft überhaupt nicht recht zur Sache . . ." Er hat aber dabei übersehen, daß ich mir diese Unterscheidung keineswegs aus den Fingern gesogen habe, sondern daß sie auf einer strikten Interpretation der Aufzeichnungen Steins in den „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen" beruht, die Pertz II, 442 ff. mitteilt. Ebenso ist das „germanische Staatsideal", das ich den „Ideen von 1789" gegenüberstelle, einfach eine Umschreibung des von Stein mehrfach aufgestellten Ideals der „altdeutschen Verfassung", die freilich — darin hat Delbrück recht — ein sehr unklarer Begriff war. Endlich möchte ich doch auch nicht unterlassen, zu bemerken, daß die Behauptung Delbrücks von dem „gehässigen Ton", den v. Meier in diesen Streit hineingebracht habe, dem Sachverhalt meines Erachtens nicht gerecht wird. O. H.

Nachtrag.

Die in der Besprechungen der „Erzieher des Preußischen Heeres", im XXI. Bande der „Forschungen", S. 304, für „Moltke" und „Kaiser Wilhelm und Roon" mit 3 und 6 Mark genannten Preise beziehen sich auf die in Leder gebundenen Exemplare; die in Halbleinen gebundenen gewöhnlichen Bände kosten nur 2 und 4 Mark. Gr.

B. Eingesendete Bücher (soweit noch nicht besprochen).

Juli bis Dezember 1908.

Ritter, Moritz: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformatinn und des Dreißigjährigen Krieges. (Bibliothek deutscher Geschichte. Dritter Band, zweite Hälfte.) Stnttgart 1908. J. G. Cottasche Buchh. Nachf. 4 Mk.

Kober, Erich: Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes (Abhandl. z. Mittl. u. Neueren Geschichte, Heft 8). Berlin 1908. Dr. Walther Rothschild. 3 Mk.

Hötzsch, Otto: Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666—1697. (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.) Leipzig 1908. Duncker & Humblot. 32 Mk.

Bergengrün, A.: Staatsminister August Freiherr von der Heydt. Leipzig 1908. S. Hirzel. 8 Mk.

Delbrück-Festschrift. Gesammelte Aufsätze, Professor Hans Delbrück zu seinem sechzigsten Geburtstage dargebracht von Freunden und Schülern. Berlin 1909. Georg Stilke.

Perels, Kurt: Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter nnd Neuzeit, hrsg. von Zeumer. Band III, Heft 1.) Weimar 1908. Herm. Böhlaus Nachf. 5,40 Mk.

Spranger, Eduard: Wilhelm von Humboldt und die Humanitätsidee. Berlin 1909. Reuther & Reichard. 8,50 Mk.

Heidrich, Kurt: Preußen im Kampfe gegen die französische Revolution bis zur zweiten Teilung Polens. Stuttgart 1908. J. G. Cottasche Buchh. Nachf. 9 Mk.

Kaiserin Maria Theresia und Kurfürstin Maria Antonia von Sachsen. Briefwechsel 1747—1772. Mit einem Anhang ergänzender Briefe. Hrsg. von **Woldemar Lippert.** Leipzig 1908. B. G. Teubner. 32 Mk.

Lohmeyer, Prof. Dr. **Karl:** Geschichte von Ost- und Westpreußen. I. Band. Bis 1411. Dritte verbesserte und erweiterte Auflage. Gotha 1908. Fr. Andr. Perthes. 6 Mk.

Laubert, Dr. **Manfred:** Studien zur Geschichte der Provinz Posen in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. [Sonder-Veröffentl. d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen V.] Posen 1908. In Komm. Osk. Eulitz' Verlag, Lissa i. P.

Schulz, Georg: Zum Verständnis der Politik des Kurfürsten Wilhelm von Hessen-Kassel im Jahre 1806. [Greifswalder Diss. 1908.]

Perle, Dr. **Friedrich,** Oberrealschuldirektor: Die Reysche Erpressung in Halberstadt. Nach archivalischen Quellen. [Programm Nr. 345.]

Grumblat, Hans: Über einige Urkunden Friedrichs II. für den deutschen Orden. [Gießener Diss 1907.] Innsbruck 1908.

Hoogeweg, Dr. **H.,** Archivrat: Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover u. Leipzig 1908. Hahnsche Buchhandlung. 4 Mk.

Waddington, Albert: Le Grand Électeur Frédéric-Guillaume de Brandebourg. Sa politique extérieure 1640—1688. II: 1666—1688. Paris 1908. Plon.

Bailleu, Paul: Königin Luise. Berlin u. Leipzig 1908. Giesecke & Devrient. Geb. in Leinw. 10 Mk.

Borchling, Prof. Dr. **Conrad:** Poesie und Humor im friesischen Recht. [Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands X.] Aurich 1908. D. Friemann.

Französische Kolonie Jahrgang 1906, Nr. 10/12.

Ludwig, B.: Friedrich Wilhelms IV. Stellung zur preußischen Verfassungsfrage. Breslau 1907. Trewendt & Granier.

Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Erste Reihe: Briefwechsel III. Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges. Von **E. Berner G. B. Volz.** 1908. 6 Mk. 16 Mk.

Goldschmidt, Hans: Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (Abhandl. z. Mittl. u. Neueren Geschichte, Heft 7.(Berlin 1908. Dr. W. Rothschild. 6 Mk.

Delbrück über Lehmanns „Stein."

Eine Erwiderung

von **Ernst von Meier.**

Wie im Maiheft der Preußischen Jahrbücher Lehmann selbst, so hat jetzt im Dezemberhefte Delbrück das Wort genommen. Wie einst in der Frage nach dem Ursprunge des Siebenjährigen Krieges hat Delbrück die Sache Lehmanns zur seinigen gemacht. Und wie Delbrück damals den „herrlichen Entdecker" im Unterschiede von allen übrigen Historikern, die bloße Talente seien, zum Genie erhoben hat, so läßt er jetzt seiner Entrüstung darüber freien Lauf, daß ein Extraneus unternommen hat, den Nachweis zu erbringen, daß Lehmanns „Stein" in sehr wesentlichen Punkten der tragfähigen Unterlage entbehrt und daß insoweit der stolze Bau in sich zusammenstürzt.

Delbrück spricht von „wilder Polemik", von einem „höchst verletzenden, höhnischen Tone" des zweiten Bandes meiner „Französischen Einflüsse". Vielleicht ist folgende Stelle gemeint. Lehmann hatte behauptet, daß Stein schon bei der Annexion von Münster die französische Revolution habe nachahmen wollen; er sagt I, 275 f.: „Das Merkwürdigste in dem Gutachten Steins ist die Idee, Magistrat und Stadtverordnete zahlenmäßig zu begrenzen und sie ohne Rücksicht auf bestehende Statuten und Privilegien in ein festes Verhältnis zur Gesamtziffer der Stadtbevölkerung zu bringen. Nur an einer Stelle war bisher dieser Gedanke verwirklicht worden, im revolutionären Frankreich: kein Zweifel, daß Stein ihn von dorther übernommen hat. Aufmerksam las er die Gesetze derer, die er sonst so heftig bekämpfte, und fand kein Arges dabei, sie nachzuahmen, wenn das Wohl des eigenen Staates es zu erfordern schien."

Darauf habe ich II, 271 f. erwidert: „Ist das ernsthaft gemeint? War dabei das Wohl Preußens engagiert, handelte es sich nicht vielmehr um etwas, was so oder so geordnet werden konnte, ohne daß irgendein staatlicher Vorteil oder Nachteil daraus entstanden wäre? Niemand würde ein „Arges" darin gefunden haben, wenn hier wirklich nachgeahmt worden wäre. In welchem Lichte erscheint aber Stein, wenn er die ganze übrige revolutionäre Munizipalverfassung auf sich beruhen ließ und nur diese Bagatelle rezipierte? Was blieb denn übrig, wenn es sich um eine für mehrere Städte gemeinsame Ordnung handelte, als die Statuten und Privilegien der einzelnen Stadt unberücksichtigt zu lassen? Und das war noch nicht einmal der Fall, da die meisten oder alle dieser Städte bisher gar keine Stadtverordneten gehabt hatten. Es lag doch auch nicht im Geiste der französischen Revolution, die Zahl der Stadtverordneten der Zahl der Magistratsmitglieder höchstens gleichzustellen, wie in den größeren Städten während sie in den kleineren niedriger als die der Magistratsmitglieder bemessen wurde. Es lag auch nicht im Geiste der Städteordnung von 1808, welche zwar die Zahl der Stadtverordneten nach der Zahl der Einwohner veeschieden, aber unter allen Umständen ganz unvergleichlich höher anordnete, und welche außerdem zwar die Zahl der Stadtverordneten nach der Größe der Städte normierte — übrigens dabei der Autonomie jeder Stadt einen Spielraum lassend —, aber ein festes Verhältnis der Zahl der Stadtverordneten zu der Zahl der Magistratsmitglieder nichte kannte, sondern dies dem Bedürfnisse und der Autonomie jeder Stadt überließ."

Ich kann auch heute nicht finden, daß die Widerlegung unsachlich sei.

Nicht ich bin es gewesen, der zu der wilden Polemik Lehmanns in den Preußischen Jahrbüchern Anlaß gegeben hat. Delbrück gibt das auch gewissermaßen zu. Lehmann sei einmal so, wo er hinschlage, fließe Blut. An Delbrück hat sich Lehmann zu halten, wenn ins künftige nach Analogie des „blutigen Oskar" auch vom „blutigen Max" gesprochen werden sollte.

Der Zorn Delbrücks ist besonders dadurch erregt, daß ich mir habe einfallen lassen, auf dem Gebiete des Kriegswesens anderer Ansicht zu sein als er. Diesen Teil meines Buchs hat er zuerst gelesen und dann beschlossen, das übrige ungelesen zu lassen, woraus folgt, daß er nicht genügend orientiert war, als er den Lehmannschen Wutartikel abdrucken ließ. In der Sache selbst habe ich keinen Grund, die völlig isolierte Stellung zu bekämpfen, in die sich Delbrück je länger desto mehr gegenüber allen militärischen Autoritäten hineingearbeitet hat.

Was Delbrück jetzt liefert, ist ein Rückzugsgefecht, bei dem es sich vor allem um Konzentrierung unter Aufgebung aller derjenigen Positionen handelt, die nun einmal schlechterdings nicht gehalten werden können. Darum ist jetzt bei Delbrück so gut wie keine Rede mehr von dem Verhältnisse Steins zum preußischen Adel. Aber auch hinsichtlich der französischen Revolution hat Delbrück, um nur das Wichtigste hervorzuheben, unterlassen, die Lehmannschen Behauptungen von der Nachahmung des französischen Ministergesetzes von 1791, von der Nachahmung der französischen Revolution bei Zulassung der Kölmer auf dem Ostpreußischen Pfandbrief-Landtage, von der Nachahmung der Zwangsanleihe des Konvents bei den Steinschen Entwürfen über Einkommensteuer auch nur mit einem Worte zu verteidigen. Und wie kein Mensch mehr wagt, aus der wörtlichen Übereinstimmung zweier Artikel der Städteordnung den französischen Ursprung der Städteordnung zu folgern, so ist auch Delbrück ziemlich geräuschlos über diesen Punkt hinweggegangen.

Bei einem Rückzuge muß auch versucht werden, die siegreiche Armee auf falsche Fährte zu locken. Das bringt Delbrück dadurch fertig, daß er die Frage, ob Lehmann wirklich die Nachahmung der französischen Revolution durch Stein behauptet habe, von der Frage abhängig macht, ob Lehmann sich mit ausdrücklichen Worten dazu bekannt habe. Delbrück behauptet, daß das nicht geschehen sei, daß ich Lehmann etwas untergelegt hätte, was er gar nicht gesagt oder wenigstens nicht gewollt habe, daß Lehmann sich vielleicht mißverständlich oder ungenügend ausgedrückt habe, wie er denn schon öfter mißverstanden sei, da er kein Logiker, sondern ein Mann des Temperaments sei. Ohne Temperament, temperamentvoll geht es heute nun einmal nicht. Selbst wenn Lehmann sich nicht ausdrücklich dazu bekannt hätte, wozu er sich nach den Nachweisungen meiner Streitschrift bekannt hat, läge ein protestatio facto contraria vor, da seine drei Bände davon angefüllt sind, daß alle Steinschen Gesetze und Gesetzentwürfe ihr Vorbild in der französischen Revolution gefunden hätten.

Bei einem Rückzugsgefechte müssen auch einzelne Vorstöße riskiert werden. Wie gewöhnlich, fallen sie auch diesmal nicht allzu glänzend aus. In meinem zweiten Bande hatte ich dargelegt, wie Lehmann im „Stein" mit der Steinschen Revolutionsgeschichte sich auseinandergesetzt, wie er möglichst wenig daraus mitgeteilt habe, wie von den zitierten Stellen sich nur drei auf die Beurteilung oder Verurteilung der französischen Revolution bezögen, so daß also die Steinsche



Revolutionsgeschichte im Lehmannschen „Stein“ so gut wie keine Beachtung gefunden habe. In den Preußischen Jahrbüchern hatte sich Lehmann in der Weise aus der Affäre zu ziehen versucht, daß er unter anderem mitteilte, daß er sich selbst mit Editionsgedanken getragen, bis er gewahr geworden sei, daß Pertz das Beste daraus bereits reproduziert habe und das, was übrig geblieben sei, nicht gelohnt hätte. In der Streitschrift hatte ich gefragt, wo das von Pertz geschehen sei, in dem von Lehmann zitierten Vorwort zum ersten Bande stehe nichts davon; man sei also auf Vermutungen angewiesen, offenbar handle es sich um Pertz I, 79ff.; aber die Verwertung der Steinschen Revolutionsgeschichte in dieser Stelle könne doch nur von jemandem behauptet werden, der vor gar nichts mehr zurückschrecke, von allen kühnen Behauptungen Lehmanns sei diese wohl die kühnste, denn bei Pertz bezögen sich nur fünf Seiten auf die französische Revolution in einer gegenüber der Steinschen Darstellung so abgeschwächten Art, daß das Original nicht wiederzuerkennen sei. Delbrück beweist nun „nach der positiven wie nach der negativen Seite“, daß diese Stelle nicht gemeint sein könne, da sie in wesentlichen Punkten von der Steinschen Darstellung abweiche. Ich habe dagegen natürlich nicht das geringste einzuwenden und gebe zu, daß der Ausdruck „abgeschwächte Art“ kein ganz zutreffender war. Wenn aber diese Stelle nicht in Betracht kommt, welche anderen dann? Delbrück führt aus dem ersten Bande von Pertz eine ganze Reihe solcher Stellen an. Aber von allen diesen Stellen bezieht sich keine einzige auf die Beurteilung oder Verurteilung der französischen Revolution, sondern sie beziehen sich alle ohne Ausnahme auf die Beurteilung oder Verurteilung preußischer Zustände oder preußischer Persönlichkeiten, so daß es mit diesen von Delbrück mitgeteilten Stellen sich genau so verhält, wie mit der großen Mehrzahl der von Lehmann selbst mitgeteilten. Übrigens wenn auch alle diese Stellen von der französischen Revolution handelten, wäre doch der Gesamteindruck dieser verzettelten Stellen ein ganz anderer, als der der Steinschen Gesamtdarstellung; ein Trunk aus einer Flasche Wein unterscheidet sich gar sehr von dem Trunke aus dem Teiche, in den eine Flasche Wein gegossen ist.

Wie im übrigen die Delbrücksche Polemik beschaffen ist, dafür ein Beispiel. Es handelt sich um die Kritik von Hintze über meinen zweiten Band in den „Forschungen zur Brandenburgisch-preußischen Geschichte“; Delbrück behauptet nun zunächst, daß ich in meiner Streitschrift nur das für mich Günstige mitgeteilt hätte, ohne hinzuzufügen, daß dieses Günstige zugleich das Wesentliche sei, und daß die Zustimmung, die ich bei Hintze gefunden habe, um so schwerer wiegt, als Hintze vor dem Erscheinen meines zweiten Bandes eine viel günstigere Stellung zu Lehmanns „Stein“ eingenommen hatte. Delbrück wirft mir dann vor, ich unterließe, anzugeben, wo der Hintzesche Aufsatz stehe, ich spräche nur vom neuesten Hefte der Forschungen, um dann fortzufahren: „Was heißt das? Welche Forschungen? Was würde Meier sagen, wenn ihm jetzt jemand vorwerfen wollte, er habe die genaue Angabe unterdrückt, um die Nachprüfung zu erschweren.“ Auf der ersten Seite meiner Streitschrift heißt es: „Eine eingehende Beurteilung der Kontroverse, namentlich soweit sie sich auf die französische Revolution bezieht, hat Hintze im neuesten Hefte der Forschungen gegeben.“ Kein Wort weiter.

Mit Lehmann und Delbrück bin ich wohl fertig.

Aber nun kommen die „Kleinen von den Meinen“, die Mitglieder der Seminare

von Göttingen und Berlin, Jünglinge und Jungfrauen. „Tretet nur getrost herein, werdet wohl empfangen sein.“

Bei dieser Gelegenheit möge mir noch eine Frage gestattet sein, die Frage, ob dem Unterricht der Tochter die Revolutionsgeschichte zugrunde gelegen habe oder vielmehr das Tableau historique? Wenn die Revolutionsgeschichte zugrunde gelegen hat, so bleiben alle meine Darlegungen darüber, daß das dem Werte der Schrift keinen Eintrag tut, vollständig bestehen. Wenn aber das Tableau historique dabei zugrunde gelegt ist, in welchem Lichte erscheint dann das Verfahren Lehmanns, der die Revolutionsgeschichte dadurch zu diskreditieren sucht, daß sie in usum delphiui gemacht sei. Ich habe diese Frage schon zweimal an Lehmann gerichtet. Auch Delbrück ist darüber hinweggegangen.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

9. Oktober 1907 bis 13. Mai 1908.

Sitzung vom 9. Oktober 1907.

Herr Dr. Krabbo berichtete über die Verhandlungen der 8. Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute, die in der ersten Septemberwoche 1907 zu Dresden getagt hat, soweit diese Verhandlungen sich auf die Frage der Abfassung von Regesten und Regestenwerken bezogen. Ausgehend von fünf längeren Gutachten, die der Konferenz über diese Frage vorlagen, und von den auf Grund dieser Gutachten aufgestellten kurzen Leitsätzen, zog er aus ihnen die Folgerungen, die sich für die von ihm selbst bearbeiteten Regesten der askanischen Markgrafen von Brandenburg ergaben. Die Leitsätze fordern für die Publikation der mittelalterlichen Urkunden eine Scheidung zwischen früherem und späterem Mittelalter und halten nur für den früheren Zeitraum unbedingt den vollständigen Abdruck aller erhaltenen Urkunden für notwendig. Als Grenze zwischen beiden Perioden stellen sie das große Interregnum auf, geben aber zu, daß diese Grenze für gewisse ostdeutsche Territorien vielleicht zu früh sei. Für die Mark Brandenburg glaubte der Vortragende das frühere Mittelalter bis zum märkischen Interregnum der Jahre 1320—1323 rechnen zu sollen, da nach diesem tiefen historischen Einschnitt mit der neuen Dynastie der Wittelsbacher auch die typischen Formen spätmittelalterlicher Urkundenüberlieferung und Kanzleiorganisation einsetzen. Der Forderung, daß alle Urkunden des früheren Mittelalters im vollen Wortlaut zu drucken seien, ist in der Hauptsache in der Mark wohl schon genügt. Da die Regesten der askanischen Markgrafen also in vollem Umfange sich auf gedrucktes Material stützen sollen, so kommt bei ihnen, entsprechend den Forderungen der Konferenz für Fürstenregesten überhaupt, nur die neuhochdeutsche Sprache in Betracht; doch sind Eigennamen, Ortsnamen, Amtsbezeichnungen in der Ursprache der Urkunde wiederzugeben. In die Regesten soll neben den Urkunden auch alles sonstige historische Material zur Geschichte der Markgrafen verarbeitet werden.

Der auf der Konferenz von Herrn Professor Lamprecht gemachte Vorschlag, daß alle Originalurkunden bis 1250 unterschiedslos photographiert werden sollten, wurde vom Vortragenden als zu weitgehend bezeichnet, bei grundsätzlicher Anerkennung des Nutzens, den die Photographie der Urkundenforschung gewährt.

Herr Dr. Skalweit sprach über die Agrarpolitik Friedrichs des Großen. Seine Betrachtungen stützten sich in der Hauptsache

auf Stadelmanns Urkundenpublikation und die reiche landwirtschaftliche Literatur des 18. Jahrhunderts; diese wurde von dem Vortragenden kurz charakterisiert, und er wies vor allem auf die landwirtschaftlichen Schriftsteller hin, die wie Eckhart, Justi, Pfeifer, Wöllner und Bergen auch im preußischen Verwaltungsdienst gestanden hatten.

Die Agrarpolitik Friedrich Wilhelms I. war vorwiegend eine Domänenpolitik gewesen. Seine Meliorationen und ländlichen Kolonisationen, seine Korneinkäufe, sie alle hatte er mehr oder weniger im Interesse seiner Domänen unternommen. Seiner Domänenpolitik entsprangen auch seine Getreideschutzzoll- und seine Magazinpolitik: damit die Preise nicht unter die Kammertaxe sänken, sperrte er der Einfuhr die Grenzen und kaufte er bei einem Tiefstand der Preise den Domänenpächtern das Korn zum Satze der Kammertaxe, ja auch wohl zu einem höheren Preise ab. Er war eifrig bemüht, das Domanium zu vergrößern, kaufte Rittergüter und legte auch wohl auf Bauernlande neue Vorwerke an, und nicht selten sahen sich Private und Stadtkämmereien infolge seiner Begünstigung der Domänenämter in ihren alten Brau- und Mahlprivilegien gekränkt.

Alles das hörte unter Friedrich II. auf. Er hatte eine andere, eine großartigere Staatsauffassung. Er trieb nicht mehr eine einseitige Domänen-, sondern eine auf alle Landbewohner sich erstreckende Agrarpolitik. Wenn er im Lande Getreide kaufte, wurden nicht mehr die Domänenpächter bevorzugt, oder man nahm ihnen gar zu einem besonders hohen Preise ihr Getreide ab, nein, dann wurde die gesamte Konkurrenz zugelassen, und nicht die Kammertaxe, sondern der Marktpreis war für den Kauf maßgebend. Aller Plusmacherei, „so mit anderer Leute Unglück geschähe", war Friedrich abhold, und, von Westpreußen abgesehen, wo er den polnischen Adel auskaufte, weil das „polnische Zeug" nicht zu wirtschaften verstand und für die Landkultur schädlich war, kaufte er grundsätzlich keine Rittergüter mehr an. Wo er nur konnte, wurde der Privatgrundbesitz gefördert, und herrschte irgendwo Notstand, dann machte er bei seinen Getreidespenden keinen Unterschied zwischen Domänenpächter und Gutsbesitzer: im Gegenteil, dem Pächter gegenüber berief er sich gern auf seine kontraktlich ausgemachten Verpflichtungen, während er dem Adel gegenüber nicht selten große Generosität walten ließ. Im Adligen achtete er seinen Offizier, der Pächter war für ihn nur Geschäftsmann.

An dem System der Domänenverwaltung hat Friedrich nichts Wesentliches geändert. Auch das Verpachtungsverfahren mit seiner kurzfristigen Pachtdauer wurde beibehalten, nur daß in den späteren Jahren bei der Vergebung der Pachten dem freien Wettbewerb weiter, als es vorher geschehen, die Tore geöffnet wurden.

Friedrich Wilhelm I. hatte sich bei seinen Kolonisationen und Meliorationen von dem finanziellen Gesichtspunkt leiten lassen, seine Domänenrevenuen zu vermehren, und darum vor allem die Anlage von Domänenvorwerken betrieben, weil diese eine größere Rentabilität als die Bauernkolonien versprachen. Dagegen war Friedrichs Streben auf die Vermehrung der Produktion im ganzen gerichtet,

und es war daher zunächst gleichgültig, ob das Domanium oder der Privatgrundbesitz die Kultur verbesserten. So erklären sich die reichen Unterstützungen, die der König den Gutsbesitzern zur Vornahme von Meliorationen zuwandte. Aber auch auf seinen Domänen schlug er ein anderes Verfahren wie sein Vater ein. Weil er auf unkultiviertem und schlechtem Boden den Kleinbesitz — von seinem übrigen Wert für den Staat abgesehen — für produktiver hielt, verwandte er durch Meliorationen gewonnenes Neuland vorwiegend zu Bauernkolonien, ja er parzellierte auch Vorwerke, wenn sie sich wegen ungünstiger Lage oder schlechten Bodens für den Großbetrieb als unrentabel erwiesen. Und in der Meinung, daß der freie Eigentümer für die Urbarmachung und Kultivierung des Bodens am besten sorgen würde, pflegte der König die aufgeteilten Domänenländereien in Erbschaft zu geben — ein Verfahren, das Friedrich Wilhelm als eine Veräußerung des Domanialbesitzes weit von sich gewiesen hatte.

Und die gleiche Absicht, die Landkultur zu verbessern, lag neben der stark mitsprechenden populationistischen Tendenz auch dem Abbau der großen Domänenbauernhöfe zugrunde. Die Bauernhöfe waren zu ihrer intensiven Nutzung gewöhnlich zu groß; ihre Verkleinerung wurde daher von Friedrich rastlos verfolgt und durchgeführt. An den Grenzen der Dorfmarken, dort wo das Land nur alle 5, 6, 9 und 12 Jahre bestellt zu werden pflegte, entstanden neue Dorfschaften, die mit den zweiten Söhnen der Besitzer dieses Landes besiedelt wurden. Ausdrücklich hat der König ausgesprochen, daß damit kein fiskalisches Interesse verbunden sein sollte, sondern seine Intention nur dahin ginge, „alles das Land in eine bessere Kultur zu bringen, daß es nutzbarer wird". —

In den Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fallen Friedrichs Versuche, dem in dem landwirtschaftlichen Betriebe bestehenden Mißverhältnis zwischen Produktion und Absatz entgegenzuwirken. Dieses Mißverhältnis war im 18. Jahrhundert, wo die modernen Verkehrsmittel noch nicht vorhanden waren, weit größer und bedeutungsvoller, als es heute ist. Dazu kam, daß die Landwirtschaft noch nicht so viel Produkte wie heute hatte, sondern fast lediglich Getreidebau trieb, ihr es mithin an Mitteln fehlte, einen Ausfall in der Getreideernte durch andere Produkte zu ergänzen. Ein einziger Mißwachs konnte deshalb die furchtbarsten Folgen haben. Da infolge der Gründung von Manufakturen und einer reicheren städtischen Entwickelung im 18. Jahrhundert der Wert des Getreides stieg, so entstand „die krankhafte Sucht", immer mehr Land dem Getreidebau nutzbar zu machen. Darunter litt aber die Viehzucht, deren Wiesen und Weiden sich verschlechterten; und während sich das Ackerland immer mehr erweiterte, nahm die Düngerproduktion mit dem schwächer werdenden Viehstande ab. Raubbau und Bodenverschlechterung waren die Folge. Das Dreifeldersystem, das ein Jahrtausend lang den Ansprüchen genügt hatte, wurde mit einem Male als rückständig empfunden. Friedrich erkannte, daß der Kardinalfehler an der schlechten Viehhaltung

und Düngerwirtschaft läge. Für das an allgemeiner Unterernährung leidende Vieh mußten Futterkräuter angebaut und die Stallfütterung eingeführt werden. Wenn er die englische Landwirtschaft einführen wollte, so verstand er darunter die Kultivierung von Klee, Gräsern und anderen Futtergewächsen; es war das dasselbe, was er auch „artificielle Wiesen“ nannte, und diese Bezeichnung „Wiesen“ macht deutlich, wie er sich diesen Futterbau dachte: nicht im Wechsel mit den Halmfrüchten, sondern neben den Halmfrüchten, so wie die natürlichen Wiesen immer nur zur Futtergewinnung genutzt werden. Dem Fruchtwechselsystem ist Friedrich sehr nahe gewesen, und wenn es auch Thaer vorbehalten blieb, diese wichtige Verbesserung einzuführen, so hat er ihr doch wirksam vorgearbeitet.

Der Durchführung dieser Reformen standen große Hindernisse, vor allem die alte Flureinteilung, entgegen. Solange die alte Gemengelage mit den Gemeinhutungen und dem Flurzwange, solange die Gemeinheiten in dem alten Zustande blieben, war auf eine dauernde Besserung nicht zu hoffen. An die Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Bauernäcker hat der König wohl gedacht, sie aber nicht ernstlich betrieben. Mit größerem Nachdruck befahl er dagegen die Separierung der königlichen und privaten Gutsbezirke, die Ablösung der Hutungsservitute und die Gemeinheitsteilung. Die Teilung der Gemeinweiden wurde am dringendsten gefordert, da man ihrer schlechten Verfassung die erbärmliche Ernährung des Viehes schuld gab. Wie weit Friedrich diese Bestrebungen durchgesetzt hat, ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen. Am besten, wenn auch nicht überall, gelang wohl noch die Auseinandersetzung der Amtsvorwerke und Rittergüter mit den Gemeinden, während sich gegen die übrigen Reformen zum Teil unüberwindliche Widerstände erhoben; erst das 19. Jahrhundert sollte zur Vollendung bringen, was Friedrich begonnen.

Gleichwohl ist Friedrichs Hauptziel, die landwirtschaftliche Produktion zu vermehren, gelungen: nicht nur, daß die Produktion absolut und relativ stieg, auch die Bodenkultur hob sich in überraschender Weise. Und dazu kamen dann noch zwei Errungenschaften, die für das allgemeine Volkswohl die allergrößte Bedeutung hatten: Durch eine vermehrte Fleischproduktion und die Einführung des Kartoffelbaues schuf Friedrich der Bevölkerung Nahrungsmittel, dem Landwirt Einnahmequellen, die sie aus der bisherigen Abhängigkeit von dem Getreidebau befreiten. Durch die Kartoffel wurden die Gefahren einer Hungersnot geringer, bekam der landwirtschaftliche Betrieb ein anderes Aussehen und mußte die Getreidehandels- und Magazinpolitik einen Teil ihrer oft als drückend empfundenen Bedeutung einbüßen. Das waren Wandlungen, die Friedrich der Große in ihrer vollen Wirkung nicht mehr erleben konnte, aber vorausahnte und angebahnt hat.

Sitzung vom 13. November 1907.

Herr Dr. Rachel sprach über städtische Stapel- und Niederlagsrechte im nordöstlichen Deutschland, wobei er zunächst



allgemein auf den in der Literatur vielfach nicht beachteten grundsätzlichen Unterschied zwischen diesen beiden Gerechtigkeiten hinwies und dies an Beispielen erläuterte. Das Stapelrecht stellt nur eine Ausdehnung des städtischen Marktrechts auf den Durchfuhrhandel dar, indem die die Stadt passierenden fremden Handelsleute zu meist dreitägigem Feilbieten ihrer Waren und Entrichtung einer Gebühr genötigt wurden; das Niederlagsrecht dagegen bedeutet eine Verstärkung des Stapelrechts durch ein monopolistisches Fremdenrecht in der Weise, daß die Stapelwaren nur weiterbefördert werden durften, nachdem sie an eingesessene Kaufleute verhandelt waren, daß also ein Durchfuhrhandel durch Fremde überhaupt nicht zugelassen wurde. Das Stapelrecht an sich wurde selten praktisch ausgeübt, schon allein weil der dazu nötige Straßenzwang schwer durchzuführen war; meist erhielt sich nur der dabei erhobene Zoll (Berlin, Oderberg). Auch ist es handelspolitisch nicht von Bedeutung, was um so mehr vom Niederlagsrecht zu sagen ist; ja letzteres bildet die schärfste Ausspitzung städtischer Handelspolitik überhaupt. Dieses für eine Stadt ebenso nutzbringende wie für die Fremden gehässige Monopol sich anzueignen, gelang nur Städten, die infolge einer hervorragend günstigen Lage für den Handel unentbehrlich waren, vor allem Hafenplätzen an den Mündungen großer Ströme, während Binnenstädte dies Recht gar nicht oder nur in kümmerlicher Weise zu erringen und zu behaupten vermochten.

Es wurde dann im einzelnen dargestellt, wie Danzig sich im Laufe des 15. Jahrhunderts ein Niederlagsrecht ausgebildet, es mit großer politischer und kriegerischer Energie nach allen Seiten befestigt und auf seiner Grundlage eine mächtige Handelsstellung behauptet hat; wie anderseits Thorns Niederlags- und Stapelansprüche unhaltbar wurden durch die Gegnerschaft der Danziger, die den Handel der Schlesier und Polen an sich zogen. Eingehender wurde die eigenartige Entwicklung Königsbergs behandelt: wie diese Stadt erst im Laufe des 16. Jahrhunderts von der Vorherrschaft Danzigs sich loslöste und dann unter geschickter Ausschaltung dieser mächtigen Nebenbuhlerin den Handel der Litauer nach der See zu fast ganz in ihre Hand brachte, indem sie durch ein sehr schroff ausgebildetes Niederlagsrecht sich die Vermittlung zwischen den überseeischen Fremden besonders Holländern einerseits und den mit ihren Land- und Waldprodukten die Njemen-Pregelstraße herabkommenden Litauern anderseits zu sichern wußte. Unter kräftiger Unterstützung der Landesherrschaft erhielt Königsberg auch eine territoriale Monopolstellung derart, daß Groß- und Fremdenhandel in keiner andern ostpreußischen Stadt getrieben werden solle; nur Memel vermochte sich unter langwierigen Streitigkeiten mit den Königsbergern in der Bedeutung eines selbständigen Handelsplatzes zu behaupten. Die Königsberger selbst gaben seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fast allen eigenen Handel und Schiffahrt auf und begnügten sich mit den Erträgen ihres monopolistischen Vermittlungsgeschäfts, nur noch bedacht, durch allerlei schikanöse, ja zum Teil betrügerische Mittel dieses möglichst gewinnbringend zu machen. Das Niederlagsrecht in dieser einseitigen und

übertriebenen Ausgestaltung hat dem Handel der Stadt mehr geschadet als genützt und geradezu demoralisierend auf die dortige Kaufmannschaft gewirkt.

Die ähnlich gerichteten Bestrebungen Stettins verliefen unglücklich, weil diese Stadt eine weniger günstige Lage besitzt, weil sie mit ihrem Hinterland fortwährend verfeindet war und weil höchst mißliche politische Verhältnisse, unmäßig hohe Zölle und schließlich noch der kleine Krämergeist der Büger hier die Entwicklung lähmten.

Ihre langjährige Nebenbuhlerin Frankfurt a. O. hat zum Teil unter diesen Umständen mitgelitten; sie erfreute sich aber einer sehr entschiedenen, ja einseitigen Förderung durch ihre Landesherren: mehr wie 1½ Jahrhundert hindurch war die brandenburgische Handelspolitik sehr wesentlich bestimmt durch die Rücksicht auf Frankfurt. Die Stadt hat im Verein mit Breslau einen kühnen, aber erfolglosen Versuch gemacht, den polnisch-deutschen Tauschverkehr in den beiden Oderstädten zu konzentrieren (durch die Niederlagsverträge von 1490 und 1510); sie hat dann höchst zielbewußt und energisch sich eine Monopolstellung für den schlesisch-pommerschen Handelsverkehr zu erringen gesucht. Aber obwohl die Kurfürsten ihr mit allerlei, zum Teil recht bedenklichen Maßnahmen (Sperrung der Oder oberhalb Frankfurt, der Warthe, Straßenverbote und Straßenzwang, Unterdrückung des Handels und der Schiffahrt von Landsberg, Krossen, Wriezen u. a.) willfährige Beihilfe leisteten, blieb das alles ohne rechten Erfolg. Die natürliche Lage der Stadt bot nicht solche Vorzüge, daß der Handel sich in erheblichem Maße dahin zwingen ließ; im Gegenteil ging es mit ihr eher zurück, ihre Niederlage kam nie recht in Blüte und wurde ganz wesenlos, als nach dem Bau des Neuen Grabens der schlesisch-Hamburger Durchfuhrhandel förmlich davon befreit wurde. Nicht der Niederlagszwang, sondern die Messefreiheit hat Frankfurt Segen gebracht.

Sodann machte Herr Dr. Haß auf die bisher unbekannt gebliebene Tatsache aufmerksam, daß die Behördenorganisation in der Landgrafschaft Hessen-Kassel unter Landgraf Friedrich II. (1760—1785) in den wichtigsten Punkten nach dem Muster der preußischen umgestaltet worden ist. Nachdem er eine kurze Übersicht über die Territorialentwicklung der Landgrafschaft gegeben und dabei auf den außerordentlichen Unterschied in der Ausdehnung und Struktur der beiden in Frage stehenden Staaten, Preußen und Hessen-Kassel, hingewiesen hatte, schilderte er an der Hand der hessischen Staatskalender das durch die Reformen Landgraf Friedrichs II. geschaffene Verwaltungssystem, indem er es mit dem gleichzeitig in Preußen bestehenden in Vergleich setzte. Es wurde dabei zunächst betont, daß bei den so viel beschränkteren Verhältnissen weder die Zentralverwaltung so weit ausgebaut und mannigfach gegliedert noch die Scheidung zwischen Zentral- und Provinzialverwaltung in dem Maße durchgeführt sein konnte wie in Preußen. An der Spitze der gesamten Verwaltung stand in Hessen-Kassel das „Geheime Etatsministerium“, das insofern dem preußischen Geheimen Etatsrat ganz entsprach, als es sich eben-

falls nur aus den Ministern zusammensetzte und offenbar auch keine wesentlichen Befugnisse mehr besaß. Für zwei der aus dem preußischen Geheimen Rat erwachsenen Behörden, das Kabinettsministerium und das Justizdepartement, gab es hier keine gleichwertigen Behörden; dagegen hatte man die beiden großen Schöpfungen Friedrich Wilhelms I. auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, Generaldirektorium und Oberrechenkammer — und zwar unter dem gleichen Namen — nachgebildet. Das Generaldirektorium unterschied sich allerdings sehr von seinem Urbilde; es hatte in der Hauptsache nur die Bestimmung, eine Oberaufsicht zu führen und die Einheit in der Finanzverwaltung herzustellen. Diese war nämlich nicht, wie in Preußen, in einer und derselben Kategorie von Behörden vereinigt, hier bestand vielmehr noch — einer der tiefstgehenden Unterschiede in den beiderseitigen Verwaltungssystemen — von der Zeit des ständischen Staates her der für die ständisch-territoriale Verwaltung charakteristische Dualismus im Finanzwesen. Die Verwaltung der Steuern lag in den Händen eines „Ober-Steuer-Collegiums"; die Domänen und der sonstige landesherrliche Besitz bildeten den Geschäftskreis der „Kriegs- und Domänenkammer"; diese war in der Hauptsache eine Zentralbehörde, sie glich demgemäß in ihrer Organisation nicht eigentlich derjenigen preußischen Behörde, von der sie den Namen entlehnt hat, sondern vielmehr dem preußischen Generaldirektorium: wie diesem waren ihm für verschiedene Verwaltungszweige besondere Departements angegliedert: ein Forst-, ein Bergwerks-, ein Baudepartement und ein Kommerzienkollegium, von denen das letztere zwar als eine Analogie zu dem preußischen „Fünften Departement" des Generaldirektoriums zu betrachten ist, mit seinen Anfängen jedoch in die Regierungszeit des Landgrafen Karl († 1730) hineinreicht.

Eine besonders auffallende Imitation der preußischen Institutionen stellt die Organisation der Lokalverwaltung dar: es herrscht die gleiche, scharfe Scheidung zwischen Stadt und Land; die Aufsicht über die städtische Verwaltung führen auch hier „Commissarii locorum". Auf dem platten Lande ist — genau wie in Ostpreußen und Minden-Ravensberg — an die Stelle der alten Amtsverfassung die Kreisverfassung „nach dem kurmärkischen Fuß" mit dem landrätlichen Amt gesetzt, und damit der „Amtmann" auf das Gebiet der fürstlichen Domäne beschränkt worden.

Auch die Justizverwaltung weist vielfach Übereinstimmungen mit der preußischen auf, ohne daß sich jedoch eine direkte Nachahmung mit Sicherheit behaupten ließe. Die untersten Instanzen sind die gleichen wie in den älteren preußischen Provinzen: Ämter, Stadträte und Patrimonialgerichte; als Gerichtshöfe für die Eximierten und als Appellationsinstanzen fungieren auch hier „Regierungen", denen in der gleichen Weise wie den preußischen je ein Konsistorium und Pupillenkollegium beigegeben ist. Als Revisionsinstanz war nach dem Erwerb des Privilegiums de non appellando, das Kaiser Karl VII. 1743 dem Landgrafen Wilhelm VIII. zur Belohnung für die ihm geleistete Bundeshilfe erteilt hatte, ein Ober-Appellationsgericht geschaffen worden. Daneben bestanden jedoch noch in Marburg — wahrscheinlich von der

Zeit her, wo nach der Landesteilung von 1501 dort eine besondere Linie regiert hatte — ein Samt-Hofgericht und ein Samt-Revisionsgericht, die beide gleichzeitig für bestimmte Landesteile sowohl von Hessen-Kassel wie von Hessen-Darmstadt zuständig waren.

Der Vortragende ging dann dazu über, für diese enge Anlehnung an das friderizanische Verwaltungssystem die Erklärung zu geben; er erinnerte zu diesem Zweck an die freundschaftlichen politischen Beziehungen, die vom 16. Jahrhundert an fast ununterbrochen bis hinein ins 19. Jahrhundert, dank vor allem der entschieden protestantischen Politik Hessens, zwischen Brandenburg-Preußen und Hessen bestanden haben, und besprach des näheren namentlich die preußisch-hessische Bundesgenossenschaft während des österreichischen Erbfolgekrieges und des Siebenjährigen Krieges sowie das persönliche Verhältnis Friedrichs des Großen zu Landgraf Wilhelm VIII., mußte jedoch die Fortsetzung seiner Ausführungen der vorgerückten Zeit wegen auf die nächste Sitzung verschieben.

Herr Archivrat Dr. Granier machte einige kurze Bemerkungen zur Kritik der jüngst erschienenen englischen Publikation: „Königin Viktorias Briefwechsel und Tagebuchblätter", deutsche Ausgabe Berlin 1908. Die naturgemäß starke Sichtung dieser die Zeit bis zum Tode des Prinzgemahls, Dezember 1861, umfassenden Sammlung läßt anscheinend die Beziehungen mit Preußen zu stark in den Hintergrund treten. Von den wenigen hier aufgenommenen Seiten der Korrespondenz des Königs Friedrich Wilhelm IV. mit der Königin Viktoria ist besonders bemerkenswert der Briefwechsel vom Mai/Juni 1854 während des Krimkrieges, in der stärksten Krisis der englischen Mißstimmung gegen Preußen, die durch die Abberufung des preußischen Gesandten in London, des Freiherrn Josias von Bunsen, besonders entflammt war.

Die Publikation gibt den Antwortbrief der Königin vom 5. Juni auf den Brief des Königs vom 24. Mai inhaltlich; er beginnt mit dem Ausbruche des Bedauerns der Königin über das Scheiden Bunsens. Dazu machen die Herausgeber A. C. Benson und Lord Esher, die Anmerkung: „Der Einfluß Rußlands auf den König hatte sich durch die Abberufung Baron Bunsens und die Entlassung aller der Minister bewiesen, die der Politik des Zaren in der Türkei entgegen gewesen waren." Sie kehren damit zurück zu der alten durchaus verkehrten Auffassung über die damalige politische Stellung Preußens, die bereits auf Veranlassung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck im Jahre 1882 in der „Deutschen Revue", von Lothar Bucher, unter dem Pseudonym „Bogislaw", nach den Akten des Auswärtigen Amtes widerlegt worden ist. Diese Anmerkung — wohl kritiklos aus der früheren englischen Publikation von Theodor Martin: „Das Leben des Prinzen Albert", deutsche Ausgabe 1879, III. 64. übernommen — wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht von dem Briefe des Königs nur der Schluß, etwa der siebente Teil des Ganzen, der kein Wort über Bunsen enthält, abgedruckt worden wäre. Der Hauptinhalt dieses „kolossalen" Briefes, wie ihn der König selbst nennt, legt nämlich gerade die Gründe der

Abberufung Bunsens der Königin ausführlich und eindringlich dar, ganz im Sinne jener Veröffentlichung in der „Deutschen Revue", und ferner ebenso die Gründe für die Enthebung des Kriegsministers v. Bonin von seinem Posten — nur dieser kommt hier in Frage, nicht „alle die Minister", von denen die Herausgeber fabeln.

Dieser Brief beweist in beweglichster Diktion mit überzeugender Kraft, daß bei Bunsen sowohl wie bei Bonin der Ungehorsam gegen königliche Befehle es gewesen ist, der den König zwang, sich, schweren Herzens, von ihnen zu trennen, und ganz und gar nicht die Absicht oder auch nur die Neigung der preußischen Politik, in das russische Fahrwasser zu lenken. Die Neutralität zu bewahren, seinem Volke den Krieg zu ersparen, solange es mit Ehren möglich, das war und blieb des Königs politischer Leitstern, dem gefolgt zu sein, trotz alles Drängens von links wie von rechts, Friedrich Wilhelms IV. bleibendes historisches Verdienst geworden ist.

Sitzung vom 11. Dezember 1907.

Herr Professor Hintze sprach über das Preußische Staatsministerium von Hardenbergs Tode bis zu der Kabinettsorder vom 8. September 1852. Er gab zunächst auf Grund der Protokolle eine Beschreibung der Formen und Gegenstände der Verhandlungen, wobei namentlich der Unterschied derjenigen Sachen, in denen das Ministerium zu selbständiger Verfügung ermächtigt ist, und derer, in denen die Entscheidung beim König liegt, hervortritt; die auswärtigen Angelegenheiten wurden damals nicht in den regelmäßigen Wochensitzungen des Ministeriums vorgetragen. Nach Hardenbergs Tode (1822) und nach dem kurzen Intermezzo des Ministeriums Voß (1823) fällt die Institution des Staatskanzleramtes fort; statt dessen bildet sich die Gewöhnung heraus, daß einer von den Ministern, als Staats- und Kabinettsminister, dem König in seinem Kabinett Vortrag hält über alle wichtigeren Staatsangelegenheiten. Diesen Posten nahm unter Friedrich Wilhelm III. Graf Lottum ein, unter Friedrich Wilhelm IV. zunächst Thile, zugleich Generaladjutant des Königs. Thile hat zwar 1842 eine Änderung herbeizuführen versucht in dem Sinne, daß die einzelnen Fachminister regelmäßig Vortrag beim König haben sollten, indessen ist keine feste Ordnung daraus geworden; die Institution der Kabinettsminister dauerte fort (neben Thile namentlich Bodelschwingh); allerdings band sich Friedrich Wilhelm IV. nicht an die Einrichtung der Kabinettsvorträge, sondern trat auch gelegentlich mit einzelnen Ministern in Verbindung, erschien auch wohl in den Sitzungen des Staatsministeriums. Die Einheit und Festigkeit des Ministeriums ließ viel zu wünschen übrig; der liberale Abgeordnete Mevissen beklagte das 1847 im Vereinigten Landtag und verlangte einen Premierminister, wie es Hardenberg gewesen war, mit Hinweis auf England, Frankreich und Belgien. Aber erst die Märztage des Jahres 1848

zwangen zu strafferer Zusammenfassung des Staatsministeriums unter einem Ministerpräsidenten, wie es Arnim, Camphausen, Hansemann, Pfuel, Gf. Brandenburg und Manteuffel unter Friedrich Wilhelm IV. gewesen sind. Aus dem Schriftwechsel des Königs mit Camphausen geht sehr drastisch hervor, wie der König seine Stellung zu dem Staatsministerium auffaßte. Er war der Ansicht, daß die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Minister ihre Gehorsamspflicht nicht aufhebe, er bestritt ihnen das Eingreifen in die Armeeverhältnisse, er verlangte nur mit den einzelnen Ministern zu deliberieren, auch in den Staatsministerialsitzungen, nicht ein solidarisches Kollegium mit festen Beschlüssen sich gegenüber zu haben. An dieser Auffassung hat er auch später festgehalten; dabei kommt es aber öfters vor, daß er in wichtigen Fragen, wie z. B. in der deutschen Frage Mai 1848 und in der Krisis November 1850 die Majorität des Staatsministeriums, wenn er sie nicht zu seiner Ansicht herüberziehen kann, unter Vorwürfen und Ablehnung der Verantwortung von sich, gewähren läßt, wenigstens eine Zeitlang. Der Vortragende setzte dann die Bestimmungen der Verfassung über das Staatsministerium und die Minister auseinander, erörterte eingehend die Frage der Ministerverantwortlichkeit, das Scheitern eines Gesetzes über diesen Gegenstand (1850—1863) und wies nach, wie unter Manteuffels Ministerium die Ministerverantwortlichkeit im wesentlichen nur als eine moralisch-politische vor Gott und dem König aufgefaßt worden sei. Er wies darauf hin, wie dieser Umstand die Selbständigkeit des Ministeriums dem König gegenüber beeinträchtigte und die Uneinigkeit beförderte. Er ging näher auf den Konflikt zwischen Radowitz und Manteuffel 1850 ein, berührte auch die Spaltung zwischen Manteuffel und Westphalen hauptsächlich seit 1852, und zeigte, wie anläßlich der Wiederanstellung von Radowitz in Berlin, als Direktor der Militärbildungsanstalten, Manteuffel als Satisfaktion und zugleich zur Bekämpfung der Westphalenschen Opposition sich die Verstärkung seiner Präsidialbefugnisse durch die Kabinettsorder vom 8. September 1852 ausgewirkt hat, die dem Ministerpräsidenten namentlich die Kontrolle über den amtlichen Verkehr der Fachminister mit dem Monarchen gibt, und die bei der Entlassung Bismarcks die bekannte Rolle gespielt hat.

Darauf beendigte Herr Dr. Haß seine in der vorigen Sitzung begonnenen Mitteilungen über die Nachbildung der preußischen Verwaltungsorganisation in Hessen-Kassel während der Regierung des Landgrafen Friedrichs II. Er knüpfte an seine Erörterungen über das preußisch-hessische Bundesverhältnis im 18. Jahrhundert an und zeigte dann des näheren, wie Landgraf Friedrich in seiner gesamten Regierungstätigkeit dem Vorbilde Friedrichs des Großen nacheiferte. Gleich nach seinem Regierungsantritt (1760) — noch während des Krieges — reorganisierte er die Verfassung seines Heeres nach dem Muster der preußischen Heereseinrichtungen, die er während seiner mehrjährigen Dienstzeit im preußischen Heere genau kennen gelernt hatte; namentlich führte er im Jahre 1762 das preußische Kantonsystem ein. Damit diese aus Preußen entlehnten Institutionen auch



im preußischen Geist gehandhabt würden, zog er eine Reihe preußischer Offiziere in seine Dienste, wie denn schon früher gelegentlich solche Übertritte aus der preußischen in die hessische Armee erfolgt waren. Die einflußreichsten militärischen Stellungen hatten — wenigstens in den siebziger Jahren — geborne Preußen inne, und dieselben Persönlichkeiten stellte der Landgraf zugleich als Geh. Etatsminister an die Spitze der Zivilverwaltung. Es waren dies vor allem die drei Generale Jungken, Wackenitz und Schlieffen, die von den Gegnern der preußischen Richtung als die „preußische Junta" bezeichnet wurden. Als der Bedeutendste unter ihnen hat zweifellos Schlieffen zu gelten, der ein vielseitig gebildeter, geistig angeregter Mann war und sich als Staatsmann vor allem durch eine glückliche Verbindung militärischer und diplomatischer Fähigkeiten auszeichnete.

Der Vortragende wies dann weiter darauf hin, daß auch durch das persönliche Leben Friedrichs II. das unverkennbare Streben geht, es in möglichst vielen Dingen dem großen Preußenkönig gleichzutun. Der Landgraf teilte die literarischen und künstlerischen Neigungen seines Vorbildes sowie dessen Vorliebe für französische Kultur und Literatur; und er betätigte diese Neigungen äußerlich in der gleichen Weise wie Friedrich der Große: er gründete eine Akademie, an deren Arbeiten er sich persönlich beteiligte, und umgab sich beständig mit einem Kreis französischer Literaten und Schöngeister.

Mit seinem Tode (1785) hörte die Nachahmung preußischen Wesens allerdings auf; sein Nachfolger, Wilhelm IX. brach mit dieser Richtung aufs entschiedenste, indem er vor allem die Minister preußischer Herkunft entließ. Auf die Verwattungs-Organisation hat dieser Systemwechsel aber nicht besonders stark zurückgewirkt. Die einzigen wesentlichen Änderungen bestanden darin, daß das Generaldirektorium aufgehoben und die Kriegs- und Domänenkammer ihres spezifisch-preußischen Namens beraubt wurde. Im allgemeinen wurde die Nachbildung des preußischen Systems nicht rückgängig gemacht; sie hat gewiß an ihrem Teile dazu beigetragen, daß Hessen-Kassel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Ruhm erlangte, einer der bestverwalteten deutschen Kleinstaaten zu sein.

Herr Dr. Rachel gab einige Aufschlüsse über den Handel auf der unteren Oder, kurz bevor die brandenburgisch-pommersche Handelssperre von 1572 ihm einen tödlichen Stoß versetzte, nach einer im hiesigen Geheimen Staatsarchiv gefundenen Abschrift aus den Küstriner Zollregistern, umfassend den Jahrgang von Ostern 1570 bis Ostern 1571. Zwei Handelszüge vereinigen sich bei Küstrin: der schlesisch-Stettiner Verkehr und der Warthehandel. Jener ist zum größeren Teil in den Händen der Stettiner, ihre Schiffszahl übertrifft die der Frankfurter um das Dreifache. Daneben sind ganz vereinzelt einige märkische und pommersche Städtchen hier vertreten und merkwürdigerweise eine Anzahl Glogauer, Gubener und Krossener Schiffe, obwohl die Frankfurter die Oder oberhalb ihrer Stadt geschlossen hielten. Breslauer Schiffe finden sich infolgedessen nicht auf der Oder; die Breslauer brachten ihre Waren auf der Achse nach Frank-

furt; von hier wurden diese durch ihre Frankfurter Faktoren weiterspediert, damals wohl noch zum größeren Teil oderabwärts nach Stettin. Die häufigsten schlesisch-Lausitzer Handelsprodukte sind Röte, Eisen und andere Metallwaren, Leinwand und Garn, Mühlsteine, Landwein, Hirse. Von Stettin kommen die Oder herauf hauptsächlich Hering und andere Fischwaren, Salz und überseeische Kramwaren, daneben preußisch-litauische Produkte: Honig, Wolle, Flachs, Fellwerk, Talg. Auf der Warthe wurden ausschließlich polnische und neumärkische Waldwaren abwärts geschifft, da die Warthefahrt aufwärts seit Markgraf Hans verboten war, um die Stettiner nicht nach Polen vordringen zu lassen. Da also die Gelegenheit zur Rückladung fehlte, so kamen hier nur Holzflöße und leichte polnische Kähne herab, um Bauholz, Klappholz (Böttcherholz), Teer und Pech nach Stettin zu bringen. Die Landsberger beteiligten sich an dieser wenig lohnenden Schiffahrt gar nicht, sondern handelten zu Lande nach Stettin. Auffällig ist, daß aus Polen in diesem Jahre wenigstens kein Getreide zu Wasser kam, daß überhaupt ziemlich wenig Getreide an Küstrin vorübergeschifft wurde, und daß es ausschließlich aufwärts nach Frankfurt ging. Das lag einerseits an der schlechten Ernte von 1569, dann aber wohl auch an dem seit 1569 auf die ganze Kurmark ausgedehnten sehr hohen neuen Grenzzoll auf Getreide, der die Durch- und Ausfuhr zweifellos stark beschränkte. Aus der Zeit, die hin- und zurückfahrende Schiffe gebrauchen, um wieder den Küstriner Zoll zu passieren, läßt sich entnehmen, daß die Frankfurter nicht über Stettin und die Stettiner nicht über Frankfurt hinausfuhren, sondern an diesen beiden Orten ihre Geschäfte abwickelten, allerdings damals noch nicht notwendig und ausschließlich mit den dortigen Bürgern; die Frankfurter z. B. bezogen die überseeischen Waren meist von Lübeck und bedienten sich der Stettiner nur als Faktoren und als Schiffer, und umgekehrt werden die Stettiner zu Frankfurt mit den Schlesiern unmittelbar den Warentausch bewirkt haben. Der Versuch Stettins, statt dieses freien Verkehrs 1571 einen Monopolbetrieb einzuführen, hat den Handel auf der unteren Oder nahezu vernichtet.

Sitzung vom 8. Januar 1908.

Zunächst erstattete der Schriftführer des Vereins, Professor Dr. Hintze, den üblichen Jahresbericht.

Das abgelaufene Jahr 1907 weist keine besonderen Vorfälle in der Chronik des Vereins auf. Die Sitzungen wurden regelmäßig abgehalten und waren gut besucht; über die darin gehaltenen Vorträge geben die gedruckt vorliegenden Berichte nähere Auskunft. Die Zeitschrift des Vereins, die „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte", erschien, wie bisher, regelmäßig in zwei Halbbänden im Juni und Dezember. Von den sonstigen Veröffentlichungen des Vereins erschienen im abgelaufenen Jahre wieder zwei neue Bände: Spangenberg: „Die Hof- und Zentralverwaltung der Mark

Brandenburg im Mittelalter", und Steffens: „Hardenberg und die ständische Opposition 1810/11". Ferner wurden von den Grundkarten zwei neue Doppelsektionen fertiggestellt: Kalau-Camenz und Spremberg-Niesky; zwei andere Doppelsektionen sind im Druck.

Herr Dr. Haß wird seine Arbeit über Verfassung und Verwaltung der Mark Brandenburg unter Johann Georg im Laufe dieses Jahres zum Abschluß bringen, so daß sie 1909 gedruckt werden kann. Herr Professor Pieper ist aus Gesundheitsrücksichten noch nicht in der Lage gewesen, an der in Angriff genommenen Ausgabe der erzählenden Quellen weiterzuarbeiten, hofft aber in Zukunft wieder Kraft und Zeit dazu zu gewinnen; von seinen Mitarbeitern hat Herr Professor Seeger die Bearbeitung der Marchia illustrata des Locelius, Professor Dr. Bohm die Neuausgabe der Altmärkischen Chronik des Entzelt übernommen und schon wesentlich gefördert. Herr Archivdirektor Professor Dr. Friedensburg (Stettin) ist im verflossenen Jahr durch die Arbeit an den Nuntiaturberichten verhindert worden, die Publikation der märkischen Ständeakten des 16. Jahrhunderts weiterzuführen. Herr Privatdozent Dr. Krabbo hat nach langwierigen Vorarbeiten mit der Ausarbeitung der Regesten der askanischen Markgrafen begonnen, so daß das erste Heft im laufenden Jahre zur Ausgabe wird gelangen können.

Der Schatzmeister Geh. Archivrat Dr. Kohlmann verlas den Kassenbericht, der in der Vermögenslage des Vereins gegenüber dem Bestande am Schluß des Jahres 1906 keine wesentliche Veränderung aufweist.

Sodann sprach Herr Dr. F. Meusel über englischen Einfluß auf die Entstehung konservativer Parteianschauung in Preußen. Er skizzierte zunächst in knappen Zügen den Einfluß der englischen Verfassung auf die Ausbildung des liberalen Staatsideals, von Montesquieu bis auf Gneist, und wies auf die Bedeutung der Gneistschen Schriften für die Zerstörung dieses Einflusses hin: erst seit dem Erscheinen seines englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts (1857—59) hat man die Verfassung und Verwaltung dieses Landes in ihrer historischen Bedingtheit erkannt und den streng aristokratischen Charakter der neueren englischen Geschichte verstanden.

Aber auch auf die Anfänge konservativen Denkens ist England und die englische Publizistik nicht ohne Einfluß geblieben. Das kann bei dem Doppelcharakter des englischen Staates und Volkes, seinem unter der scheinbar liberalen Hülle streng aristokratischen Wesen — zumal im 18. Jahrhundert —, nicht wundernehmen. Für die Theoretiker und Doktrinäre unter den Vorläufern der späteren Konservativen ist der Nachweis englischen Einflusses, zumal der Schriften Burkes, bis auf den äußersten rechten, katholischen Flügel (Baader) hin schon erbracht oder liegt er auf der Hand; der Vortragende verwies besonders auf Meineckes Ausführungen über Adam Müller in seinem kürzlich erschienenen Werke: „Weltbürgertum und Nationalstaat". Aber für die realpolitische, altpreußische, eigentlich feudale Gruppe, die Begründer und Vorläufer jenes bodenständigen Konservatismus,

wie wir Voß, Marwitz und Finckenstein nennen dürfen — deren Nachfolger später den Hauptstamm der konservativen Partei in Preußen bilden sollten —, für diese Gruppe fehlt es noch an einer derartigen Untersuchung und bemühte sich der Vortragende, ähnliche Einflüsse nachzuweisen.

Finckenstein und Marwitz sind ebensogut wie die großen Reformer in England gewesen; der erstere hat sich in den siebziger Jahren des 18. Jahrhundert längere Zeit dort aufgehalten und sicherlich die englischen Zustände gründlich studiert. Auch diese Gruppe der landsässigen Edelleute hat die Schriften Edmund Burkes kennen gelernt, des großen englischen Gegners der Revolution; bei Marwitz läßt sich das nicht nur aus Anklängen in seinen Schriften, sondern vor allem aus seinem Besitz und seiner Lektüre Burkescher Schriften in Gentz' Übersetzung nachweisen. (Vergl. meine Ausgabe der Marwitzschen Denkwürdigkeiten S. 60 Anm.) Die französische Revolution ist also auch in Preußen das Ereignis, welches die Geister scheidet. Aus dem Gegenschlag gegen die Revolution und den Versuch einer Übertragung ihrer Institutionen auf Preußen — in diesem Lichte erscheint den Feudalen die Reform — ist hier, befruchtet durch die Romantik, die konservative Parteianschauung erwachsen. Will man überhaupt ein Geburtsjahr dieser Parteiüberzeugung in Preußen nennen, so würde man, wenn auch mit manchem Vorbehalt, die Kämpfe des Landadels gegen Hardenbergs Reformen von 1810/11 als solches bezeichnen müssen.

Der Vortragende suchte im weiteren an Einzelbelegen darzutun, daß auch in Preußen englische Eindrücke und zumal die Kenntnis der „Reflections" von Burke (die in England eine Spaltung der whigistischen Partei herbeigeführt und die Ausbildung konservativer Parteianschauung gefördert haben) auf die Anfänge feudal-konservativer Überzeugungen im 2. und 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mit eingewirkt haben. Er führte als Beleg mehrere Stellen aus einer Denkschrift Finckensteins vom Februar 1811 und einen Brief des Generals Kleist v. Nollendorf an, der Marwitz' militärische Auffassung (Landwehrkavallerie, im Gegensatz zu Boyen) teilte und diesen ausdrücklich in einem Schreiben von 1817 an eine Stelle aus Burkes „Reflections" erinnert, mit dessen Lehren Kleist die ganze Reform bekämpfen zu können vermeint.

Außer einer derartigen direkten Beeinflussung der preußischen Aristokratie durch den großen englischen Gegner der Revolution läßt sich durch das Medium Adam Müllers und der französischen Publizisten der Restaurationszeit auch indirekt Einfluß Burkes auf die Väter der preußischen Konservativen nachweisen. Man weiß, wie nahe Adam Müller in den erwähnten Kämpfen 1810/11 den märkischen Junkern gestanden hat, als deren „Schildträger" ihn Stein verspottet; ungedruckte Briefe von Adam Müller an Marwitz werfen auf diese Beziehungen noch weiteres Licht. Auch einige spätere Schriften von Gentz, vor allem aber der überraschend große Einfluß der publizistischen Vertreter französischer Romantik (de Maistre, Montlosier usw.) haben

auch diesem agrarischen Flügel der Leser des „Berliner Politischen Wochenblattes“ (gleichfalls mit französischem Motto!) noch manchen Gedanken Burkes in Weiter- und Umbildung zugeführt, da dieser, dessen geistiger Einfluß sich auf vier Nationen erstreckte, gerade auf die literarischen Vorkämpfer französischer Restaurationspolitik eine besonders starke Einwirkung ausgeübt hat.

Herr Dr. Schmeidler sprach über die Slavenchronik Helmolds, die nicht nur durch direkte Nachrichten über die Besiedelung der Mark Brandenburg, sondern auch dadurch für die brandenburgische Geschichte wichtig ist, daß sie als einzige erzählende Quelle des 12. Jahrhunderts ausführliche und genaue Nachrichten über die große Kolonisationsbewegung wenigstens an einer Stelle Deutschlands, im östlichen Holstein, bietet. Die hier erzählten Züge sind vielfach typisch und lassen sich, mit der gebotenen Vorsicht, auf die Mark und andere Gegenden übertragen. — Helmolds Chronik ist im Jahre 1876 von Schirren in Kiel aufs heftigste angegriffen und ihr jede Glaubwürdigkeit bestritten worden; Schirren wollte in ihr nur ein tendenziöses, von Fälschungen durchsetztes Machwerk zur Erhöhung des Ruhmes und der Stellung des Bistums Lübeck sehen. Der Vortragende legte die Gründe dar, die Schirren zur Erhärtung dieser seiner These beigebracht hat, und zeigte, wie dieselben in der weiteren, ziemlich umfangreichen Literatur sämtlich widerlegt worden sind. Nach diesem Überblick über die Literatur vermochte er eine Charakteristik Helmolds als Schriftsteller zu entwerfen. Es ist an ihm bemerkenswert einmal die Bewußtheit und Sorgfalt, mit der er seine Chronik bearbeitet hat, wie man namentlich in den Teilen feststellen kann, wo er Adam von Bremen ausschreibt. Er hat aus dessen Werke nur das ausgewählt, was in den Plan seiner Arbeit paßte, und die übernommenen Partien stets sorgfältig nach den veränderten Zeitverhältnissen und eigenen, besseren Kenntnissen neu bearbeitet, sie niemals geistlos oder unpassend abgeschrieben. Sodann hervorragend ist die Begeisterung, die er für die Mission unter den Slaven und die Kolonisation des Ostens zeigt. Diesem großen Werke widmet er seine Chronik, er preist und erhebt die Männer, die es gefördert haben, die Gegner tadelt er. Die Mission und Kolonisation sind offenbar sein ihn ganz erfüllendes Lebenswerk. Warme Begeisterung, klares Zielbewußtsein und große und bewußte Sorgfalt bei der Arbeit sind die Eigenschaften, die wir dem Schriftsteller und wohl auch dem Menschen Helmold nach seiner Chronik zuerkennen müssen.

Sitzung vom 12. Februar 1908.

Der Vorsitzende Professor Schmoller eröffnete die Sitzung mit der schmerzlichen Mitteilung, daß der hochverdiente Bibliothekar des Vereins, Archivrat Dr. Erhardt, am 21. Januar 1908 nach längerem Leiden plötzlich gestorben sei. Er erteilte das Wort Herrn Prof. Hintze, der folgende Lebensskizze des Verewigten vortrug:

Louis Erhardt ist als Jüngster von 10 Geschwistern geboren am 22. September 1857 zu Gadebusch in Mecklenburg, wo der Vater den Posten eines Steuererhebers bekleidete. Der Vater starb schon drei Jahre darauf, und die Mutter, die in ziemlich dürftigen Verhältnissen zurückblieb, zog nach Schwerin, um für die Erziehung des jüngsten Sohnes besser sorgen zu können. Hier in der alten herzoglichen Residenzstadt mit ihrer malerischen Umgebung und ihren historischen Erinnerungen wuchs der Knabe auf, seit seinem 10. Jahre als Zögling des Gymnasium Fridericianum, das er zu Ostern 1875 mit dem Zeugnis der Reife Nr. I verließ, um sich dem Studium der Philologie und Geschichte zu widmen. Anfangs etwas schwächlich und im Wachstum zurückgeblieben, hatte er sich durch eifrige körperliche Übungen in den letzten Jahren gekräftigt und wurde ein fröhlicher und fleißiger Student, der neben seinen Studien mit großer Vorliebe Musik und Theater genoß, soweit seine bescheidenen Mittel es irgend gestatteten. Die Poesie pflegte er nicht bloß als Genießender, sondern auch in eigenen Produktionen. In seinem Nachlaß hat sich eine reiche Sammlung von Gedichten gefunden, die in ununterbrochener Folge sein Leben vom 13. bis in das 50. Jahr hinein begleiten und einen Spiegel seiner inneren Erlebnisse und Gedanken darbieten. Es sind Verse, die zwar wohl kein hervorragend starkes Talent bekunden, aber ein feines an den antiken Vorbildern geschultes Formgefühl, Schlichtheit und Innigkeit der Empfindung und einen beherrschenden idealen Zug des Lebens; sie sind den Dichtungen von Uhland, Mörike, Storm, Geibel verwandt, aber von bemerkenswert selbständiger Eigenart. Auch kleine Theaterstücke, Anfänge oder Fragmente von Novellen und poetischen Erzählungen haben sich unter seinen Papieren gefunden. Veröffentlicht hat er davon meines Wissens nichts, bis auf einige Kleinigkeiten etwa. Aber diese verborgene Kunstübung ist ihm ein Trost und eine Zuflucht in den mancherlei Widerwärtigkeiten seines Lebens geworden.

Er besuchte nacheinander die Universitäten Göttingen, Berlin und Leipzig. Mit Vorliebe trieb er neben den klassisch-philologischen und historischen Studien auch Sanskrit und vergleichende Sprachwissenschaft. Von besonders starkem Einfluß auf ihn ist in Berlin Prof. Steinthal gewesen, mit Lazarus zusammen der Begründer der „Völkerpsychologie". Mit ihm hat er bis an seinen Tod und nachher noch mit seiner Familie in einem engeren Verkehr gestanden. Von Historikern hörte er in Göttingen noch Georg Waitz, in Berlin: Mommsen, E. Curtius, J. G. Droysen, Sybel und Treitschke; in Leipzig vor allem v. Noorden, dem er sich besonders eng anschloß. In seinem Nachlaß befindet sich auch eine Seminararbeit aus Noordens Seminar mit einem Korreferat von Karl Lamprecht, mit dem er — trotz sehr entgegengesetzter Auffassungen — auch später noch in gutem Verkehr gestanden hat. 1878 promovierte er in Leipzig mit einer Dissertation über Kelten, Belger und Germanen; bei seinem Examen war neben dem Historiker Noorden der Philolog O. Ribbeck und der Sanskritist Windisch beteiligt. Im nächsten Winter bestand er in Leipzig auch die Oberlehrerprüfung und gab dann im Jahre 1879, zum Teil auf

Grundlage seiner Dissertation, eine Schrift über die älteste Staatenbildung der Germanen heraus, die noch heute als eine der beachtenswertesten Leistungen auf diesem vielbearbeiteten Gebiete gilt. Er hatte damals eine Hauslehrerstelle bei einem Berliner Bankier angenommen; in den nächsten Jahren widmete er sich der Erziehung eines vaterlosen jungen Rumänen, an dessen Familie ihn Noorden empfohlen hatte. In diesen Stellungen hatte er Gelegenheit, ein gutes Stück von der Welt zu sehen. Er lebte außer in Rumänien in Frankreich, in der Schweiz, in Italien, in England, überall mit Erfolg bestrebt, sich die Landessprache im täglichen Verkehr zu eigen zu machen. Namentlich in England, wo er Geschwister wohnen hatte, wurde er fast heimisch bei mehrmaligem längerem Aufenthalt. 1883 kehrte er nach Berlin zurück mit der Absicht, sich der akademischen Laufbahn zu widmen. Er hatte ein großes Werk in Angriff genommen, das ihn zwar auf ein ganz anderes Gebiet führte als seine bisherigen Arbeiten, das aber doch in einem inneren Zusammenhange damit stand. Er wollte der ältesten germanischen Staatenbildung die älteste griechische vergleichend gegenüberstellen und kam dabei auf das Problem, in welchem Sinne Homer als Geschichtsquelle aufzufassen sei. Die vergleichenden sprachwissenschaftlichen Studien hatten ihn auf den Gedanken gebracht, nach ähnlicher Methode die politischen Institutionen vergleichend zu behandeln. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien hatte er noch nicht getrieben, und so erklärt sich, daß er vor allem das philologische Problem in Angriff nahm. Er wollte ein Buch schreiben, das den Titel führen sollte: „Homer als Quelle historischer Forschung"; und er begann damit, sich in das Problem von der Entstehung der homerischen Gedichte zu vertiefen. Mit diesen Studien beschäftigt, erlitt er den ersten großen Schlag seines Lebens, der seine Gesundheit dauernd untergraben hat. Er verfiel in einen höchst gefährlichen Typhus und lag 3 Monate lang im Elisabethkrankenhause in Berlin. Seit dieser Krankheit, von der er sich nur schwer wieder erholen konnte, ist ihm eine reizbare Nervenschwäche zurückgeblieben, die seine Arbeitskraft lange gelähmt und ihn nie mehr völlig verlassen hat. Unter dem Druck äußerer Schwierigkeiten und namentlich auch des Todes seiner geliebten Mutter, die das Opfer einer Gemütskrankheit wurde, verfiel er 1888 in eine schwere Nervendepression, die ihn zwang, zwei Jahre lang in ländlicher Zurückgezogenheit seiner Gesundheit zu leben. In all diesen Widerwärtigkeiten, in denen er die treue Unterstützung durch seine Geschwister dankbar anerkannt hat, hat er die Arbeit an seinem Homer-Werk nie völlig aus den Augen gelassen; sie war ihm ans Herz gewachsen, sie ist ihm gleichsam zum Schicksal geworden; er ruhte nicht, bis er sich von diesem Problem befreit hatte. Von der Ausbreitung seiner Studien über die mannigfachsten Gebiete älterer Verfassungsgeschichte zeugen in diesen Jahren zahlreiche eingehende Bücherbesprechungen, die er für Sybels „Historische Zeitschrift" geliefert hat. Zugleich war er auch journalistisch tätig; namentlich schrieb er für eine Rigaer Zeitung „Berliner Briefe", in denen er das öffentliche Leben und die Kulturerscheinungen, vor allem das Theater, behandelte.

Inzwischen hatte er an Heinrich v. Sybel einen tätigen Gönner gefunden, dessen Aufmerksamkeit er durch seine Schrift über die germanische Staatenbildung und durch seine Rezensionen in der „Historischen Zeitschrift" erregt hatte. Sybel bestärkte ihn in der Absicht, die akademische Laufbahn einzuschlagen, und verschaffte ihm zu Ostern 1893 eine Anstellung am Geheimen Staatsarchiv in Berlin, zunächst als Hilfsarbeiter.

In ebendieser Epoche gelang ihm endlich die Vollendung seines Homer-Buches, wenigstens des ersten Teils, der die Entstehung der homerischen Gedichte behandelt. In Duncker & Humblot fand er einen Verleger. Es war nicht bloß ein Werk gelehrten Fleißes, sondern ein Stück Persönlichkeit, das er damit in die Welt hinaussandte, eine Art von literarischem Glaubensbekenntnis. Seine sprachwissenschaftlichen und volkspsychologischen Studien geben dem Buch das eigentliche geistige Fundament. Mit der ihm eigenen stillen und zähen Leidenschaft hatte er sich der Gedanken bemächtigt, die Steinthal, z. T. in Anknüpfung an W. v. Humboldt und Jakob Grimm, vom Volksepos als einer Schöpfung geistiger Kollektivkräfte des Volkslebens aufgestellt hatte. Es ist eine Art von Spätromantik, angewandt auf ein klassisches Dichtwerk, was seine Seele erfüllte. In langen leidensvollen Jahren hatten diese Studien ihn begleitet; die Überzeugungen, auf denen sie beruhten, hatten tiefe Wurzeln in seinem Innern geschlagen, sie waren ein Teil seines Selbst geworden, und, wie es seine Art war, blieb er ihnen unerschütterlich treu, obwohl er nicht verkannte, daß er damit gegen den Strom der modernen philologischen Auffassung schwamm. Er unternahm es, in eingehender Analyse der Sprache, der Motive, der Komposition die Ilias als ein Werk des dichtenden Volksgeistes zu erweisen. Daß er dabei in dem eigentlich analytischen Teil mit sorgsam ordnendem Fleiß und selbständigem Urteil verfahren ist, haben auch Fachautoritäten wie Kirchhoff anerkannt; sie fanden freilich, daß er über die Resultate Lachmanns und seiner Nachfolger doch nicht wesentlich hinausgekommen sei. Gegen seine Ausdeutung der so ermittelten Tatsachen aber machte die ganze moderne Philologie Front. Man fand, daß er in der Verwendung der antiken Überlieferungen nicht kritisch genug verfahren sei, und tadelte vor allem, daß er durch vorgefaßte Meinungen bei dem Resultat seiner Forschungen zu falschen Konsequenzen geführt worden sei. Prof. Maaß schrieb in der „D. L. Z." eine rundweg ablehnende, auch äußerlich unfreundliche Kritik. Mommsen urteilte über den ganzen Grundgedanken seiner vergleichenden Forschungen — er ist außer Sybel wohl der einzige, der ihn in seinem ganzen Umfange erkannt und gewürdigt hat —: nur einem ganz eminenten Talent hätte es gelingen können, auf diesem Wege, sei es als Philolog, sei es als Historiker, etwas zu leisten, was sich Anerkennung erzwingen könne. Er fand doch, daß die Kräfte des Verfassers der außerordentlichen Schwierigkeit der Aufgabe nicht gewachsen seien. So endete das langjährige Werk, das Lebenswerk unseres Freundes, in einer schweren Enttäuschung. Die Hoffnung, damit die akademische Laufbahn sich zu

eröffnen, schlug fehl. Und um die nach der Vollendung des Buches wieder-aufstrebende Lebenslust des damals Sechsunddreißigjährigen vollends zu dämpfen, wirkte noch ein anderer Umstand mit, von dem unser Freund freilich niemals gesprochen hat, der aber in seinen Gedichten einen deutlichen und schmerzlichen Ausdruck gefunden hat. Er war von einer tiefen und starken Leidenschaft zu einem schönen, liebenswürdigen Mädchen erfaßt, das in der Blüte der Jugend stand. Er glaubte sich wiedergeliebt und wagte es, in der hoffnungsfreudigen Stimmung dieser schicksalsvollen Zeit, um ihre Hand anzuhalten. Eine unerwartete Abweisung traf ihn tief und schmerzlich und hat ihn, in Verbindung mit dem literarischen Mißgeschick dieses Jahres, für eine Weile tief verbittert; die Hoffnung auf ein volles und reiches Menschenleben hat er seitdem aufgegeben.

So ist er der stille resignierte Gelehrte geworden, wie wir ihn in diesem Kreise gekannt haben. Er hat seine alten Neigungen und Überzeugungen niemals aufgegeben; namentlich auf geschichtsphilosophischem Gebiet hat er noch in Anknüpfung an Humboldtsche Gedanken weiter gedacht und auch geschrieben. Ich nenne da vor allem den vielversprechenden Aufsatz über „die Anfänge und Grundbedingungen der Geschichte“ (H. Z. Bd. 98, 1907). Es ist das erste Stück einer Reihe von Aufsätzen, zu denen nicht unbedeutende Vorarbeiten sich unter seinen hinterlassenen Papieren gefunden haben, aber in einer so fragmentarischen Gestalt, daß die Veröffentlichung leider ausgeschlossen erscheint. Die staatsmännische Wirksamkeit Humboldts interessierte ihn jetzt ebenso wie seine geschichtsphilosophischen und sprachwissenschaftlichen Studien. Seine Aufsätze über „Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann“, die in der Beilage zur „Münchener Allgem. Zeitung“ 1897 und 1900 erschienen, im Anschluß an das Gebhardtsche Werk, haben neben diesem einen selbständigen Wert. Auf seine altgermanischen Studien kam er zurück in dem Aufsatz über „Staat und Wirtschaft der Germanen zur Zeit Cäsars“ (H. Z. 79, 1897) und in den Erörterungen über die Einwanderung der Germanen in Deutschland und die Ursitze der Indogermanen (H. Vierteljahrsschrift 1905).

Aber sein neuer archivalischer Beruf erforderte eine wesentliche Veränderung seiner Studienrichtung, und er war der Mann dazu, auch in diesem neuen Kreise von Aufgaben und Interessen mit jenem gewissenhaften Forschergeist, der ihm eigen war, sich heimisch zu machen und auch anderen als Führer zu dienen. Es war freilich mehr Pflicht als Neigung, was diese Arbeiten veranlaßt hat; aber auch seine Pflichten wuchsen ihm ans Herz, und er war mit liebevollem Eifer bei diesen Arbeiten, die auch zu einigen sehr beachtenswerten Publikationen geführt haben. Ich nenne namentlich den außerordentlich instruktiven Aufsatz über die Hauptphasen des Berliner Geheimen Staatsarchivs (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1904) und seine letzte Publikation im Hohenzollernjahrbuch 1907, über die er zuletzt auch in diesem Kreise Vortrag gehalten hat: „Über die Ausbildung des brandenburgisch-preußischen Kalenderwesens in Beziehung zur Geschichte“.

Aber in diesen Publikationen ist keineswegs die Summe seiner

wissenschaftlichen Wirksamkeit der letzten 15 Jahre beschlossen. Er strebte eigentlich nicht nach Forscher- und Schriftstellerruhm auf diesem Gebiete. Desto fruchtbarer aber ist seine Arbeit für andere geworden. Es ist eine großartige Selbstlosigkeit in seiner Tätigkeit. Es wurde ein Ziel seines Lebens, da er selbst auf eigene große Erfolge nicht mehr ausging, andere zu fördern, für ein Allgemeines seine Kräfte einzusetzen.

In dreifacher Richtung hat sich diese seine stille, vielfach unbemerkte Tätigkeit vornehmlich entfaltet: einmal in seinem vorbildlichen Wirken als Archivar, dann in seiner Mitarbeit an der Neubegründung der „Historischen Zeitschrift" und endlich in seiner aufopfernden Sorge für die Interessen unseres Vereins.

Was er als Archivar geleistet hat, wird ein Berufenerer als ich Ihnen noch darlegen. Mir sei es nur vergönnt, vom Standpunkte des Archivbenutzers dankbar hervorzuheben, mit welcher selbstlosen Geduld und Freundlichkeit, mit welcher verständnisvollen Teilnahme, mit welcher Gründlichkeit und Umsicht er unsere Arbeiten begleitet und gefördert hat. Die Publikation der „Acta Borussica" ist ihm zu bleibendem Dank verpflichtet; er ist in Wahrheit ihr stiller und treuer Mitarbeiter gewesen.

Über seine Beteiligung an der Umgestaltung der „Historischen Zeitschrift lasse ich dem Herausgeber Fr. Meinecke das Wort. Im 100. Bande, der vor kurzem erschienen ist, schrieb er in einem rückschauenden Vorwort: „Wenn ich anfangen wollte auch den Mitarbeitern der letzten Jahrzehnte zu danken und das Besondere, was sie uns gegeben haben, zu bezeichnen, so würde ich kein Ende finden. Nur einen Namen muß ich nennen, der zur neueren Geschichte unserer Zeitschrift vor allem und unbedingt gehört: Louis Erhardt, dem es ganz wesentlich zu danken ist, daß die 1893 mit vielen Zweifeln begonnene Abteilung der „Notizen und Nachrichten" lebensfähig wurde, der jahrelang die ersten drei Gruppen derselben (Allgemeines, alte Geschichte, frühes Mittelalter) ganz allein bearbeitet hat und durch sein unbestechliches Urteil in den Jahren des Methodenstreites den Charakter der Zeitschrift und die gesunden Grundsätze unserer Wissenschaft hat verteidigen helfen."

Was er aber unserem Verein gewesen ist, das fühlen wir alle erst jetzt recht lebendig, wo er von uns genommen ist, und werden es in Zukunft noch mehr fühlen. Er hat nicht bloß als Bibliothekar sich das große Verdienst erworben, unsere Büchersammlung überhaupt erst recht in Ordnung gebracht und für die Benutzung zugänglich gemacht zu haben, ebenso wie das mit ihr verbundene Ständische Archiv, er hat auch einen großen Teil der Korrespondenz des Vereins in dankenswertester Weise geführt, namentlich die, die sich auf die Veröffentlichungen und auf die ständischen Bewilligungen bezog, er hat gleichsam als freiwilliger Adjutant unseres verehrten Vorsitzenden zu einem großen Teil der Geschäfte die Fäden beständig in seiner Hand gehabt. Vor allem aber ist er durch seine liebenswürdige Persönlichkeit eine der stärksten Klammern gewesen, die diesen Kreis zusammen-

gehalten haben. Es wird uns schwer werden, seine vertraute und sympathische Gestalt an dem gewohnten Platze in Zukunft zu vermissen.

Er war eine von den edlen Naturen, die nicht nur durch das gelten, was sie leisten, sondern mehr noch durch das, was sie sind. Wie seine wissenschaftlichen Überzeugungen tiefe Wurzeln hatten in seiner allgemeinen Welt- und Lebensanschauung, so hatten alle seine Studien eine Richtung auf die Ausbildung der Persönlichkeit zu einer edlen Humanität, die ihm immer als die schönste Frucht wissenschaftlicher Beschäftigung gegolten hat. Auch seine warme deutsch-patriotische Gesinnung hatte noch einen Beisatz von jenem humanitär-weltbürgerlichen Geist, der das Zeitalter Steins und Humboldts charakterisierte. Er hat allerlei politische und soziale Entwürfe in diesem Geiste mit sich herum getragen nnd gelegentlich verlautbart, für die er in der härteren, praktisch-egoistischen Gegenwart kein rechtes Verständnis fand. Er wollte nichts für sich, es war ihm dabei überall nur um die Sache zu tun. Nie hat er äußeren Vorteilen das Geringste seiner Überzeugungen zum Opfer gebracht. Er war der bescheidenste anspruchsloseste Mensch, und doch innerlich sehr stolz und frei, weil er immer nach hohen Zielen gerichtet war. Alle Unwahrheit und Falschheit erschien ihm als eine schmähliche Selbsterniedrigung. Ich habe in den 15 Jahren, die ich ihn gekannt habe, nie etwas Falsches oder Unwahres von ihm gesehen oder gehört; er war einer der reinsten und lautersten Menschen, die mir begegnet sind. Selbstsucht und Eigennutz waren ihm ganz fremd; er vermied es fast ängstlich, irgend etwas zu scheinen, was er nicht war. Seine Güte und Freundlichkeit kam aus einem tiefem Bedürfnis seiner Natur.

Er verlangte nicht viel vom Leben. Aber selbst dies Wenige hat ihm das Schicksal nicht gewährt. Mit einem kümmerlichen Rest von Gesundheit hätte er sich noch durchgeschlagen; er hat mit allen Kräften, die ihm gegeben waren, gegen das dunkle Schicksal gerungen, das ihn schließlich doch überwältigt hat.

So steht er vor unseren Augen als ein innerlich Vollendeter. ein in schweren Lebenslagen zu edelster Menschlichkeit geläuterter Charakter. Wir werden ihm, dem Menschen und dem Gelehrten, in unserm Kreise ein treues und dankbares Gedächtnis bewahren.

Darauf ergriff Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu das Wort und führte folgendes aus: „Der vortrefflichen Charakteristik, die der Herr Vorredner gegeben hat, möchte ich noch einige Worte persönlicher Erinnerung an meinen entschlafenen Kollegen hinzufügen. Als er vor 15 Jahren zu uns kam, sahen wir älteren Archivare nicht ohne eine gewisse Skepsis seiner amtlichen Tätigkeit entgegen. Es war doch ein gewaltiger Sprung, den er wagte, von den Tagen Vater Homers und der germanischen Urzeit über einige Jahrtausende hinweg zu dem brandenburgisch-preußischen Beamtenstaat und dessen Aktenmassen. Wir konnten uns bald überzeugen, wie rasch sich der Verewigte in diese für ihn so neue Welt einlebte, so daß er nach kurzer Zeit ganz darin zu Hause war. Ich erwähne von seinen Ordnungs- und Repertorisierungsarbeiten hier nur die Verzeichnungen der Registraturen branden-

burgischer Provinzialbehörden, insbesondere einiger Ämter, und aus den alten Etatsratsrepostituren der Gruppen Pommern und einiger Teile der großen Staatenrepositur. Aber Erhardt blieb bei diesen Einzelheiten nicht stehen. Er sah in dem Archiv einen Organismus, dessen Ursprung und geschichtliche Entwicklung er ebenso wie den Zusammenhang und die Wechselwirkung der einzelnen Glieder kennen zu lernen strebte. Es zog ihn wieder hin zur Urgeschichte. Er erforschte die ersten Anfänge eines brandenburgischen Archivs, und nichts kam seiner Entdeckerfreude gleich, wie er die ältesten Ordnungsgrundsätze und die ältesten Verzeichnisse ermittelt hatte. Er hat dann planmäßig, systematisch den ganzen Bestand der alten Repostituren des Geheimen Staatsarchivs durchgearbeitet, und es ist ihm noch vergönnt gewesen, das Ergebnis dieser großartigen Arbeit schriftlich so weit zu fixieren, daß vielleicht eine Veröffentlichung durch den Druck möglich sein wird. Die Frucht dieser emsigen Wirksamkeit für ihn selbst war eine eindringende und umfassende Kenntnis des Geheimen Staatsarchivs. Mochte der eine oder der andere diese oder jene Aktengruppe durch spezielle Studien gründlicher kennen gelernt haben, an gleichmäßiger Beherrschung aller Teile des Archivs ist der Verewigte von niemand übertroffen worden. Wie sehr sein immer bereites Wissen den Besuchern des Geheimen Staatsarchivs zugute gekommen ist, hat Prof. Hintze schon nach Gebühr gewürdigt. Nicht weniger hat der Verstorbene die archivalischen Untersuchungen seiner Kollegen gefördert; mochte es sich um die Entwicklungsgeschichte irgendwelcher Behörde des Staates oder der Mark oder um die Schicksale einer verschollenen Registratur handeln, immer wußte er mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit Auskunft zu geben. Zu ganz besonderem Danke sind ihm die jüngsten Archiv-Volontäre verpflichtet, die er in die Kenntnis des Geheimen Staatsarchivs theoretisch und praktisch eingeführt und mit den gesunden Grundsätzen unserer neueren Archivwissenschaft bekannt gemacht hat. Wir alle werden den ausgezeichneten Archivar immer vermissen, wie wir den lieben Kollegen stets in treuem Andenken bewahren werden."

Der Vorsitzende Herr Prof. Schmoller schloß dann mit einigen warmen Worten. Die Anwesenden erhoben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen.

Als Gäste des Vereins wohnten zwei Brüder des Verstorbenen, die Herren Wilhelm und Karl Erhardt, der Sitzung bei.

Alsdann trat der Verein in die wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Geh. Archivrat Dr. Bailleu sprach über das geistige Leben der Königin Luise, besonders in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. Die junge Königin hat anfangs in dem geschäftigen Müßiggang des Hoflebens in Berlin, Charlottenburg und Potsdam sehr unter dem Mangel an geistiger Anregung und Beschäftigung gelitten und wiederholte, aber vergebliche Versuche gemacht, dem abzuhelfen. Erst der Verkehr mit Frau Marie v. Kleist, der Tante des Dichters, gab der Königin Gelegenheit, mit der neueren deutschen Dichtung bekannt zu werden. Durch Frau v. Kleist wurde sie in die Gefühlswelt Jean Pauls eingeführt, für den sie jedoch nur vorübergehend

geschwärmt hat. Wichtiger für das Geistesleben der Königin wurde die Freundschaft mit Frau v. Berg, der wir die beste Charakteristik der Königin verdanken. Frau v. Berg, Enkelin von Heinrich v. Podewils, Freundin Steins und Herders, verband in sich einen kräftigen preußischen Patriotismus mit der Fülle der neuen deutschen Bildung. Ihr Ziel war, daß das deutsche Geistesleben durch Luise in den alten preußischen Staat einströme, und daß Luise auch politisch dem Preußenvolk ein Vorbild und ein Segen werde. Durch Frau v. Berg lernte Luise die Klassiker kennen, insbesondere Schiller den sie am meisten geschätzt und verehrt hat. Der Vortragende schilderte dann noch kurz, wie sich unter diesen Einflüssen das Verhältnis der Königin zu ihrem Gemahl gestaltete. Es gelang ihr nicht, den König zur Teilnahme an ihrer Lektüre zu bewegen; er wollte von der deutschen „Modeliteratur“ nichts wissen und duldete nur ungern den Umgang mit der Frau v. Berg. So führte die Königin neben ihm in gewisser Weise ein geistiges Sonderleben, ohne daß dadurch die Innigkeit und Herzlichkeit ihrer Beziehungen im mindesten beeinträchtigt worden wäre.

Prof. Droysen stellte einiges zusammen, wonach man vermuten darf, daß die erste Niederschrift von Friedrich des Großen Schrift: „De la littérature allemande“ aus dem Anfang der 50er Jahre stammt, vielleicht in Beziehung auf das Werk des Baron Bielfeld: „Progrès des Allemands dans les sciences, les belles lettres et les arts“, die Mai 1752 erschienen ist; er wies darauf hin, wie sich dies gut einfügt in das Bild, das Fisch (Generalmajor von Stille und Friedrich der Große contra Lessing 1885) von dem Interesse des Königs an der deutschen Literatur in dieser Zeit entworfen hat.

Sitzung vom 11. März 1908.

Herr Professor Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. sprach über ein von der Forschung bisher unbeachtetes Bismarckbild. Es ist ein lebensgroßes Ölgemälde, das sich im Besitze des Magistrats zu Brandenburg befindet und eine nicht uninteressante Geschichte hat. Als Maler hat sich Moritz Berendt feststellen lassen, ein aus Berlin stammender Zögling der Düsseldorfer Malerschule, der viele Kunstausstellungen mit Porträts, Genrebildern und Historienbildern beschickte und wegen seiner zahlreichen Reformationsgemälde der „Lutherberendt“ genannt wurde. Das Bild stellt Otto von Bismarck im Park von Schönhausen dar, im blonden Vollbart und mit noch wenig gelichtetem Haupthaar, zu seinen Füßen die dänische Dogge Odin. Das Gemälde war nach dem Urteil der Nächststehenden sehr ähnlich, wurde aber von Bismarcks nicht angekauft, da der Maler es ohne Bestellung auf eigenen Wunsch angefertigt hatte. Später kam es zur Verlosung und wurde von der Gewinnerin, einer märkischen Edeldame, der Stadt Brandenburg zum Geschenk gemacht, zum Andenken an den Wahlkampf von 1849, wo

es gelungen war, durch ein Bündnis der konservativen Landbevölkerung und der gemäßigt denkenden Bürgerschaft der Stadt dem feurigen Royalisten den Wahlkreis von Westhavelland-Zauch-Belzig für die zweite Kammer zu verschaffen.

Her Professor Dr. Hintze referierte über den jüngst erschienenen zweiten Band des Werkes: „Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert", von Ernst v. Meier, in dem der Verfasser sich mit Max Lehmann über die von diesem behauptete Beeinflussung Steins und seiner Reformen durch die Ideen von 1789 auseinandersetzt. Es wurde namentlich die Organisation des Ministeriums, die Städteordnung und der ostpreußische Generallandtag von 1808, auf dem die Einkommensteuer beschlossen worden ist, besprochen, außerdem die Denkschrift Steins über die französische Revolution vom Jahre 1811. Referent kam zu dem Resultat, daß das Verhältnis Steins zur französischen Revolution auf einen wesentlich andern Boden gestellt werden müsse, als es Lehmann tut, daß aber andererseits auch E. v. Meier in der Ausschließung der Einwirkung französischer Muster auf Stein zu weit geht.

Sitzung vom 8. April 1908.

Zunächst wurde die Neuwahl eines Bibliothekars an Stelle des verstorbenen Dr. Erhardt vorgenommen. Gewählt wurde nemine contradicente der Königliche Archivar Dr. Klinkenborg, der auch zum Nachfolger Dr. Erhardts in der Verwaltung des Ständischen Archivs durch den Provinzialausschuß gewählt worden war. Herr Dr. Klinkenborg erklärte, daß er die Wahl annehme.

Sodann wurde die schon in der vorigen Sitzung besprochene Angelegenheit einer anderweitigen Unterbringung der Vereinsbibliothek durch eine formelle Beschlußfassung erledigt. Da die Räume des Ständehauses, in denen die Bibliothek bisher untergebracht war, zu anderen Zwecken gebraucht werden, hat der Verein das Anerbieten des Direktors des Historischen Seminars, Herrn Geheimen Rats Professor Dr. D. Schaefer, angenommen, seine Bibliothek mit der des Historischen Seminars unter den folgenden Bedingungen zu verbinden:

1. Die Bibliothek des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg wird vom April 1908 ab in den Räumen des Historischen Seminars der Universität gesondert aufgestellt und von dem Bibliothekar des Seminars verwaltet, wobei der Bibliothekar des Vereins die Verbindung mit dem Verein aufrechterhält.
2. Der V. f. G. d. M. B. behält das Eigentum an der Bibliothek und trägt die Kosten für die Überführung sowie für das Einbinden der Bücher.
3. Den Mitgliedern des Vereins steht das Recht zur Benutzung der Bibliothek des Vereins und des Seminars zu. Sie sind auch berechtigt, Bücher aus der Vereinsbibliothek zum häuslichen Ge-



brauch gegen einen dem Bibliothekar des Seminars auszustellenden Schein zu entleihen. Dagegen sind sie bezüglich der Seminar-Bibliothek an die für deren Benutzung geltenden Vorschriften gebunden, zu einer Zahlung dafür aber nicht verpflichtet.

Die Genehmigung des Kultusministeriums war dabei von seiten der Seminardirektion vorbehalten worden und ist inzwischen erfolgt.

Nach Erledigung dieser Geschäfte trat der Verein in seine wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Dr. Haß sprach über das Verhältnis Friedrichs d. Gr. zu den Kammerpräsidenten. Auf Grund der reichen Materialien, die darüber in den Acta Borussica teils schon veröffentlicht sind, teils noch veröffentlicht werden sollen, entwarf er ein Bild von der amtlichen und sozialen Stellung dieser Beamtenkategorie, die an Bedeutung den Ministern des General-Direktoriums ebenbürtig zur Seite tritt. Da der Vortrag in erweiterter Gestalt demnächst zum Druck gelangen wird, kann von einer näheren Inhaltsangabe abgesehen werden.

Herr Professor Hintze setzte seine Erörterungen über das Preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert fort. Er führte aus, wie die Kabinettsorder vom 8. September 1852, die er einleitend noch einmal in ihrer Bedeutung würdigte, doch nicht ausgereicht habe, um dem Ministerpräsidenten Freiherrn v. Manteuffel eine wirklich leitende Stellung zu sichern, wie vielmehr der Mangel an Einheit im Ministerium und der Einfluß unverantwortlicher Ratgeber des Königs, der nicht geneigt war, seine persönliche Selbstregierung durch das Ministerium einschränken zu lassen, fortdauernd als hinderlich seitens des Ministerpräsidenten empfunden wurden. Er ging dann zu einer Charakteristik des Ministeriums der „neuen Ära“ über, zeigte, wie Roon es verstanden habe, die parlamentarischen Neigungen seiner Ministerkollegen zu bekämpfen und den Beamtencharakter des Staatsministeriums festzustellen, bis nach mancherlei Krisen die liberalen Minister durch konservative ersetzt wurden und Bismarck die Leitung der Geschäfte übernahm.

Sitzung vom 13. Mai 1908.

Zunächst berichtete Herr Professor Hintze über die nunmehr erfolgte Aufstellung der Bibliothek des Vereins in den Räumen des Historischen Seminars der Universität. Die Überführung hat u. a. auch erhebliche Kosten für Anschaffung neuer Regale an Stelle der nicht verwendbaren alten Spinde verursacht; die nachträgliche Zustimmung des Vereins zu diesen notwendigen Ausgaben wird erteilt.

Sodann trat der Verein in die wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Dr. F. Meusel sprach über Bismarck und den Patriotischen Verein der Zauche 1848—52. In den Märztagen des Jahres 1848 schien alles spezifisch-preußische Wesen von der Hochflut der schwarz-rot-goldenen Agitation hinweggeschwemmt zu

werden; mehrere Monate vergingen, bis sich die Gegner der Revolution im Adel, Bauernstand und zum Teil auch in den Städten politisch zu organisieren begannen. Etwa in denselben Tagen, in denen die Kreuzzeitung begründet wurde, traten zahlreiche patriotische (d. h. konservative) Vereine ins Leben, welche mit Erfolg der wüsten demokratischen Agitation einen Wall entgegenzustellen sich bemühten. Auch im südwestlichen Teile der Mark, im Kreise Zauche, bildete sich Anfang Juli 1848 ein solcher „Patriotischer Verein", als dessen eigentliche Seele sein Präsident, Herr von Arnstedt auf Groß-Kreutz, der Schwiegersohn des Generals v. d. Marwitz, bezeichnet werden darf. Schon gegen Ende des Jahres 1848 zählte dieser Verein 1700 Mitglieder, die sich vor allem aus Adel und Bauern zusammensetzten, während in den kleinen Städten die demokratischen Bezirksvereine überwogen; in Berlin entstand eine Zentralorganisation, welche gegen hundert derartige konservative Vereine zusammenfaßte. Der Vortragende bemühte sich, im einzelnen ein Bild von der Tätigkeit dieser Vereine zu geben; in zahllosen Adressen und Eingaben haben sie sich an den König und das Ministerium gewandt und sie im Kampfe gegen die Revolution zu stärken gesucht. Seit der zweiten Hälfte des Juli 1848 ist das preußische Staatsbewußtsein auch in diesen Vereinen wieder erwacht: mit Schärfe wendet man sich gegen den Gedanken, daß Preußen in Deutschland aufgehen könne; er wird als Verrat an der Sache des Vaterlandes gebrandmarkt. Vor allem aber zeigt sich die Wirksamkeit dieser zahlreichen „patriotischen Vereine" bei den wiederholten Kammerwahlen, die in den Jahren 1848 ff. notwendig waren; auch Bismarcks viermalige Wahl in Westhavelland-Zauche ist nur durch die konservativen Vereine, zumal den der Zauche, ermöglicht worden. In diesen Jahren (1849—52) ist Bismarck mit Herrn von Arnstedt in einen Briefwechsel getreten, der, anfangs knapp und äußerlich, immer eingehender und wärmer wird und auf seine Tätigkeit als Landtagsabgeordneter sowie die Anfänge der Frankfurter Zeit manches neue Licht fallen läßt.

Herr Archivrat Dr. Granier legte einen Brief des Königs Friedrich Wilhelm IV. an den Ober-Burggrafen Theodor von Schön vor, aus Anlaß der in den letzten Heften der „Deutschen Revue" begonnenen Veröffentlichung über den Dichter Georg Herwegh. Die Herausgeber, Marcel Herwegh und Viktor Fleury, haben hierbei wiederum die Audienz des Dichters bei dem Könige am 19. November 1842 so dargestellt, als ob der König die Audienz herbeigeführt, befehlend, den Dichter der „Lieder eines Lebendigen" ihm „lebendig oder tot" zu bringen. Der Dichter habe sich dabei als Marquis Posa gezeigt, erklärend, kein Fürstendiener sein zu wollen, durch diesen Stolz den Zorn des Königs heraufbeschwörend, wodurch das Verbot der von Herwegh beabsichtigten Zeitschrift „Der Deutsche Bote" für Preußen veranlaßt worden sei. Die gegenteilige Darstellung Heinrich von Treitschkes in seiner „Deutschen Geschichte" ist also auf die Herausgeber unwirksam geblieben, so sehr sie auch auf urkundlicher Grundlage beruht. Der Briefwechsel des Königs mit Schön

unterstützt nun die Treitschkesche Darlegung aufs vollständigste; er erscheint besonders beweiskräftig, weil Schön selbst mit Herwegh, der von Berlin aus nach Königsberg ging, in Verkehr getreten, also wohl in der Lage war, dem Könige gegenüber auch die andere Seite, Herwegh selbst, zu hören. Aber Schön erhebt in seinem Antwortschreiben an den König keinerlei Einwendungen gegen dessen Darstellung. Danach hat also der König nur nach längerem Zögern die ihm angetragene Audienz bewilligt — ein Offiziers-Gefühl gab den Ausschlag: schlägst du solch einem Menschen den Besuch ab, so begehrst du etwas wie das Ausweichen eines Duells. —

Daß der König selbst das durch sein Ministerium geschehene Verbot der Herweghschen Zeitschrift keineswegs etwa „aus Zorn" veranlaßt habe, hat Schön, wie er dem Könige schreibt, dem Dichter eindringlich klargelegt. So ist dessen gegenteilige Behauptung in dem nachher an den König gerichteten Briefe, dessen indiskrete Veröffentlichung die Ausweisung Herweghs aus Preußen zur Folge hatte, ebenso aus der Luft gegriffen wie die jetzt wieder mit naiver Unbefangenheit der Öffentlichkeit gebotene Herweghsche Version über die Audienz, die urkundlich längst widerlegt war.

Herr Geheimer Archivrat Dr. Bailleu sprach über die Vorgänge am Königsberger Hofe im Herbst 1808. Die neueste Darstellung dieser Ereignisse, im zweiten Band von Max Lehmanns „Stein", bezeichnete der Vortragende als im ganzen zutreffend, aber der Ergänzung bedürftig. Er schilderte zunächst die Vorbereitungen zu einer Erhebung gegen Frankreich im Juli und August 1808 und zeigte, welche Rolle Königin Luise bei der Anknüpfung einer nahen Verbindung mit Österreich damals gespielt hat; für wahrscheinlich erklärte er, daß man daran gedacht habe, falls der König sich dem Befreiungskampfe versage, dessen Bruder, Prinz Wilhelm, an die Spitze der preußischen Armee zu stellen. Diese Pläne scheiterten bekanntlich an dem Zwischenfall mit dem von Napoleon aufgefangenen Briefe Steins, dem die Unterzeichnung des Pariser Vertrags mit Frankreich und der festere Anschluß Preußens an Rußland folgten. Bedeutsam hierfür war namentlich die zweimalige Anwesenheit Kaiser Alexanders in Königsberg. Schließlich erörterte der Vortragende noch die Motive, die zur Entlassung Steins führten. Meinungsverschiedenheiten wegen der Reise des Königspaares nach Petersburg waren dabei nur von geringem Einfluß. Entscheidender war die Zusammenkunft des Königs und der Königin mit Hardenberg am 10. November 1808 und besonders die Regelung der Beziehungen zu Frankreich durch die Berliner Konvention vom 6. November 1808.


Princeton University Library
32101 063573503

